Die
Gebührenordnung für Rechtsanwälte

vom 7. Juli 1879

nebst

den einschlägigen Bestimmungen anderer Reichsgesetze und den landesgesetzlichen Ausführungs-Verordnungen.

Mit Kommentar

von

Heinrich Walter,
Rechtsanwalt und Notar a. D.

Dritte durchaus neu bearbeitete Auflage.

Berlin, 1895.
Siemenroth & Worms.
SW. Wilhelmstraße 129.

Preis geh. 9 Mark, geb. 10 Mark.

Walter.

Gebühren-Ordnung

für

Rechtsanwälte.

Die

Gebührenordnung für Rechtsanwälte

vom 7. Juli 1879

nebst

den einschlägigen Bestimmungen anderer Reichsgesetze und den landesgesetzlichen Ausführungsverordnungen.

Mit Kommentar

von

Heinrich Walter,

Rechtsanwalt und Notar a. D.

Dritte, durchaus neu bearbeitete Auflage.

Berlin, 1895.

Siemenroth & Worms.

SW. 48. Wilhelmstraße 129.

Vorwort zur ersten Auflage.

Das Liquidiren bietet den Deutschen Anwälten jetzt im Vergleich zu früher mancherlei erhebliche Schwierigkeiten dar. Während vor dem 1. Oktober 1879 in den meisten Bundesstaaten die Vergütung für jegliche Art der anwaltlichen Berufsthätigkeit durch eine einzige Landestaxordnung mehr oder weniger einheitlich geregelt und umfassend bestimmt war, muß der Deutsche Anwalt jetzt vor Allem auch noch die Reichsgebührenordnung vom 7. Juli 1879 und ein oder mehrere Ausführungsverordnungen zur Hand nehmen und unter sorgfältiger Prüfung und umständlicher Abwägung der zweifelhaften Grenzgebiete aller dieser nebeneinander bestehenden Gebührengesetze die zutreffenden Liquidationsvorschriften sich oft genug erst mühsam zusammensuchen. Neben diesen mehr äußerlichen Erschwernissen der Liquidationsarbeit fallen indessen hier insbesondere noch folgende Umstände als dringend beachtenswerthe, ideale Gesichtspunkte schwerwiegend ins Gewicht.

Es mag zunächst einem Bedenken nicht unterliegen, daß durch Einführung der freien Advokatur das Ansehen des Deutschen Anwaltstandes im Allgemeinen herabgedrückt und geschmälert worden ist. Während früher in verschiedenen Bundesstaaten der Anwalt in gewissem Sinne als staatlicher Beamter mit zum Theil obrigkeitlich überwachter und kontrolirter Berufsthätigkeit galt, ist der größere Theil des rechtsuchenden Publikums jetzt leicht geneigt, in ihm fast nur noch einen mehr oder weniger spekulativen Geschäftsmann zu erblicken, dessen Geschäftsführung ein unbedingtes Vertrauen nicht mehr verdient, vielmehr mit Vorsicht aufzunehmen und zu behandeln ist. Diese ungünstige Meinung zu bestätigen und das Mißtrauen gegen den Stand zu vermehren, ist nun gerade Nichts geeigneter, als die Verschiedenheit oder Ungleichmäßigkeit der für anscheinend durchaus gleiche Fälle taxmäßig aufgestellten, in den Ergebnissen aber oft erheblich von einander abweichenden Gebührenrechnungen verschiedener Anwälte. Denn das Laienpublikum nimmt mit Recht an, daß für gleiche Fälle bei gleichen Taxvorschriften auch gleiche Rechnungsergebnisse vorliegen müßten, ohne für den Unterschied den richtigen Erklärungsgrund zu suchen und zu finden. Dieser das Ansehen der Anwälte und ihre Berufsthätigkeit

schwer beeinträchtigende Uebelstand, welcher übrigens auch noch andere Unzuträglichkeiten und verdrießliche Widerwärtigkeiten (Auffassung einer inkorrekten Gebührenrechnung als Pflichtverletzung oder gar Verstoß gegen § 352 des Strafgesetzbuches) im Gefolge haben kann, wird aber hauptsächlich hervorgerufen und verschuldet durch die Unklarheit und Ungewißheit der zu Recht bestehenden Gebührenvorschriften — und durch die hieraus resultirende Unsicherheit ihrer Anwendbarkeit.

Schon die Reichsgebührenordnung vom 7. Juli 1879 an sich enthält, wie sich bei der praktischen Handhabung derselben jetzt klar herausgestellt hat, eine Menge dunkler und unzulänglicher Bestimmungen, über deren Bedeutung und Tragweite zahlreiche Meinungsverschiedenheiten bestehen, wie die oft sehr von einander abweichenden und sich widersprechenden Entscheidungen der Gerichte hoher und niederer Ordnung deutlich beweisen. Dasselbe gilt fast noch in erhöhtem Maaße von den einschlägigen Bestimmungen anderer Reichsgesetze, namentlich von den für das Liquidationsgeschäft wichtigen Vorschriften der Civilprozordnung und der Konkursordnung über die Werthberechnung, deren ausführliche Kommentirung mit Rücksicht auf die Frage der Gebührenberechnung die bisher erschienenen Bearbeitungen der Deutschen Anwaltsgebührenordnung beinahe vollständig vermissen lassen, während andererseits die Erläuterungen in den vorhandenen Kommentaren zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung sich hierbei im Wesentlichen lediglich auf den anderweiten Gesichtspunkt der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte beschränken. Dazu kommt, daß in vielen Fällen die Vergütung für die anwaltliche Mühewaltung überhaupt nicht normirt ist, sondern erst durch Heranziehung analoger Taxvorschriften die passende Norm ermittelt werden muß, wobei Mißdeutungen und Fehlgriffe nicht ausgeschlossen erscheinen. Endlich und vornehmlich ist aber — ungeachtet der ergangenen, zum Theil jedoch unvollständigen und lückenhaften Ausführungsverordnungen — die Frage eine sehr bestrittene und äußerst zweifelhafte, inwieweit beziehungsweise in welchem Umfange die reichsgesetzlichen Vorschriften neben den noch gültigen landesgesetzlichen Bestimmungen — oder umgekehrt — zur Anwendung gelangen möchten.

Aus allen diesen Erwägungen ergiebt sich als berechtigte Schlußfolgerung, daß die Vorschriften der deutschen Anwaltsgebührenordnung einschließlich aller einschlägigen Bestimmungen anderer Reichsgesetze über das Gebührenwesen in ihrer Gesammtheit einer ausführlichen kritischen Beurtheilung und Auslegung dringend bedürftig sind, — ein Bedürfniß, welches nicht blos in den zunächst betroffenen Kreisen der Anwälte allgemein gefühlt wird, sondern auch aus der Mitte der mit der Kostenfestsetzung und mit der Entscheidung über anwaltliche Gebührenklagen betrauten und befaßten richterlichen Personen heraus lebhaft empfunden werden dürfte.

Die vorliegende Arbeit hat sich die Aufgabe gestellt, diesem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen. Sie versucht die vorangedeuteten Zweifel durch sorgfältige Untersuchung und gewissenhafte Vergleichung der gedachten Gebührenvorschriften zu lösen

und mit Hülfe der durch Gesetz, Wissenschaft und Praxis an die Hand gegebenen Auslegungsmittel und Auskunftsbehelfe die herrschenden Meinungsverschiedenheiten möglichst auszugleichen und die bestehenden Streitfragen, soweit thunlich, zu beseitigen. Bei den angestellten Untersuchungen ist stets der Grundgedanke leitend und bestimmend gewesen, daß es im Interesse des Anwaltstandes dringend geboten erscheint, in das Liquidationsgeschäft der Anwälte die nöthige Klarheit zu bringen und dadurch die obenerwähnte, so sehr wünschenswerthe Gleichmäßigkeit und Uebereinstimmung in den anwaltlichen Gebührenrechnungen herbeizuführen. Der Verfasser hat daher in den zweifelhaften Fällen sich nicht auf die bloße Wiedergabe der verschiedentlich hervorgetretenen Auffassungen beschränkt, sondern ist vielmehr möglichst bestrebt gewesen, überall eine bestimmte grundsätzliche Ansicht als positives Resultat aufzustellen und zu begründen. Hierbei sind die einschneidendsten Zweifelsfragen, insonderheit zu den §§ 13 (Beweisgebühr), 18 (Vergleich), 30 (Sonderung der Verfahren), 44 (Korrespondenzmandat), 67 (Vorverfahren), 76 (Schreibgebühr), 87 (Gelderhebung) und andere vorzugsweise berücksichtigt und einer gründlichen Erörterung und Besprechung unterworfen worden.

Was die äußere Anlage des Werkes anbetrifft, so sind die Forschungsergebnisse, welche hiernach unter gleichzeitiger erschöpfender Benutzung und Verwerthung der Motive, der Kommissionsbeschlüsse, der Verhandlungen des Reichstags, der Erörterungen der Literatur und der — bis auf die neueste Zeit nachgetragenen — Entscheidungen der Judikatur nach sorgfältiger Sichtung gewonnen wurden, unter Anwendung der jetzt allgemein üblichen und als zweckmäßig bewährten Methode, theils in einleitenden Vorbemerkungen zu den größeren Abschnitten, theils in einem fortlaufenden Kommentar in Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen niedergelegt. Hierbei sind die möglichst vollständig und bis auf geringe redaktionelle Veränderungen und Druckfehlerberichtigungen wortgetreu wiedergegebenen Motive stets vorangestellt und die Erläuterungen zugleich auf die übrigen einschlägigen Bestimmungen der Reichsgesetzgebung, welche an gehöriger Stelle eingefügt sind, miterstreckt worden. Der vollständige Abdruck der Motive und der ergangenen Ausführungsverordnungen (im Anhange) sowie der wichtigeren Reichstagskommissionsbeschlüsse und gerichtlichen Entscheidungen, wodurch dem sachverständigen Leser die Möglichkeit gewährt ist, die in den Erläuterungen niedergelegten Forschungsresultate selbstständig zu beurtheilen, zu vergleichen und nachzuprüfen, wird dem Werke zum Vortheile gereichen. Endlich werden auch die am Schlusse angereihten Kostentabellen und das ausführliche alphabetische Sachregister, welches einer bequemen Orientirung Rechnung zu tragen bestimmt ist, der leichteren praktischen Handhabung des Werkes wesentlich förderlich sein.

Der Verfasser hofft hiermit ebensowohl den Richtern bei ihrer auf die Kostenfestsetzung bezüglichen Berufsthätigkeit, wie den Anwälten bei ihren Liquidationsarbeiten manche zeitraubenden und mühevollen Studien zu ersparen und dadurch eine wesentliche Erleichterung zu verschaffen.

Möge der angestrebte Erfolg dem redlichen Bemühen des Verfassers entsprechen und das Werk in allen betheiligten Kreisen als ein wahrhaft nützliches Hülfsbuch sich erweisen und willkommen sein! —

Berlin, im Dezember 1884.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage vor nahezu fünf Jahren ist das durch Wissenschaft und Praxis dargebotene Erläuterungsmaterial dergestalt angewachsen, daß sich die Nothwendigkeit ergab, außer vielfachen theils abändernden, theils ergänzenden Zusätzen bei einer großen Anzahl der bisherigen Erläuterungen und bezw. Vorbemerkungen eine gänzliche Umarbeitung vorzunehmen, so daß das Werk in der vorliegenden zweiten Auflage trotz Beibehaltung der ursprünglichen Anlage und Methode mit Recht als ein „durchaus neu bearbeitetes" bezeichnet werden kann.

Nur sehr wenige Bemerkungen sind in unveränderter Gestalt aus der ersten Auflage in die zweite übernommen worden. Ansichten, welche bei wiederholter Prüfung als irrige erkannt wurden, sind ohne zaghaftes Bedenken preisgegeben worden. Mehrere der aufrecht erhaltenen Auffassungen — zumeist bezüglich der einschneidendsten, d. h. die Interessen des Anwaltstandes am häufigsten und vielseitigsten berührenden Kontroversen — erforderten und erhielten eine ausführlichere Begründung, namentlich wo es darauf ankam, gegen die zum Theil in konstanter Praxis festgehaltene, abweichende Judikatur des Reichsgerichts anzukämpfen oder Mißverständnisse zu beseitigen, welche durch die knappere Motivirung in der ersten Auflage hervorgerufen waren. Erschien es bei der kritischen Beurtheilung anderer Meinungen und dem Versuche ihrer Widerlegung nöthig, ein größeres Maaß von Polemik aufzuwenden, als vielleicht wünschenswerth sein mag, so ist doch allenthalben lediglich eine möglichst sachliche Behandlung — unter Ausschluß von persönlichen Angriffen jeglicher Art — angestrebt worden. Sollte dessenungeachtet an irgend einer Stelle der Schein eines persönlichen Angriffes durchschimmern, so mag hier die aufrichtige Versicherung Platz greifen, daß ein solcher nicht beabsichtigt war.

Zahlreiche vollkommen neue Erörterungen haben Aufnahme gefunden, so insbesondere: über Auslegungsgrundsätze (Nr. IV der Einleitung), über die Vergütung der Rechtsanwälte für Vertretungen in Unfallversicherungssachen vor den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamte (Erläut. VI zu § 1), über das Gebührenbezugsrecht für Handlungen von Stellvertretern (Erläut. XI zu § 1), über den selbstständigen Charakter der vier Rechtsstreitgebühren des § 13 (Erläut. IIA und IIB Note 4 daselbst), über die Vergütung für Mahnbriefe, Kündigungsschreiben u. dergl. (Erläut. IIB Note 10 zu § 13), für besondere Informationsein=

ziehung (Note 11 ebenda) und für Vergleichsschriften (Erläut. IID Note 5 zu § 13), über die Anwendungsfälle des § 23 Nr. 2 (Erläut. VIII zu § 23), über die Gebühr für Kostenfestsetzungsgesuche (Erläut. IV zu § 30), wie für das Zustandebringen eines Vergleiches außerhalb des anhängigen Rechtsstreites (Erläut. V zu § 37), über die Gebühr des § 45 und deren Erstattungfähigkeit (Erläut. III daselbst), über Vergleichsgebühr im Privatklageverfahren (Erläut. VI zu § 65) und viele andere.

Die Ergebnisse der reichhaltigen Literatur und Rechtsprechung sind allenthalben in möglichst erschöpfender Vollständigkeit berücksichtigt und verwerthet worden. Bei wichtigeren Akten der Rechtsprechung, welche als Belege benutzt wurden, hat der Verfasser nicht blos auf Angabe einer einzelnen Fundstelle sich beschränkt, sondern behufs erleichterten Nachschlagens möglichst alle ihm zu Gebote gestandenen Sammlungen oder Zeitschriften, welche die betreffende Entscheidung vollständig oder auszugsweise enthalten, citirt.*) Auch die Bestimmungen und Motive des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie des zurückgestellten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 24. März 1887 sind, soweit hierzu Anlaß vorhanden war, in den Kreis der Betrachtung gezogen. Der Anhang ist durch Einschaltung der einschlägigen Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 18. April 1887 (I 3), des Königl. Sächsischen Gesetzes vom 18. August 1884 (III), des Anhalt'schen Gesetzes vom 27. März 1888 (IX 2) und des Bremen'schen Gesetzes vom 15. Dezember 1887 (XI 2), sowie der Baden'schen Verordnung über die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen vom 8. Oktober 1884 (V 2) vemehrt worden. Das während des Druckes ergänzend hinzugekommene Erläuterungsmaterial ist in „Nachträgen und Berichtigungen", auf welche die besondere Aufmerksamkeit hierdurch gelenkt werden soll, zusammengestellt.

Der Verfasser glaubt, sein Werk durch die Umarbeitung wesentlich verbessert zu haben. Das im Vorworte zur ersten Auflage angedeutete Ziel: „das richtige Verständniß der Gebührenvorschriften zu fördern, für das Liquidationsgeschäft der Anwälte und für die Kostenfestsetzungsthätigkeit der Gerichte Klarheit zu schaffen und deren beiderseitige Ergebnisse miteinander in Uebereinstimmung zu bringen", ist unverrückt geblieben. Diesem Ziele theils durch Erweiterung der praktischen Gesichtspunkte, theils durch theoretische Vertiefung der erklärenden Darstellung näher zu kommen, ist der Verfasser ernstlich bestrebt gewesen. Möge seinem redlichen Bemühen ein erfolgreiches Gelingen entsprechen! Mit diesem Wunsche übergiebt der Verfasser die vorliegende zweite Auflage dem juristischen Publikum.

Berlin, im November 1889.

Heinrich Walter.

---

*) So sind z. B. in der Erläuterung IV zu § 10, welche die besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften über die Werthberechnung behandelt, zu 263 allegirten gerichtlichen Entscheidungen 328 Fundstellen verzeichnet.

Vorwort zur dritten Auflage.

Bei Anfertigung der vorliegenden neuen Auflage sind — wie aus dem nachfolgenden Verzeichnisse der inbezuggenommenen Quellenwerke genauer ersichtlich ist — ältere und neuere literarische Hülfsmittel (Zeitschriften, Spruchsammlungen ꝛc.) in größerer Zahl als bei den früheren Ausgaben des Kommentars benutzt und daraus die zwischenzeitlichen, bis zum Schlusse des Jahres 1894 reichenden Ergebnisse der gesetzgeberischen Thätigkeit, der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Forschung, soweit dieselben Berücksichtigung verdienten, sorgfältig ausgewählt und gewissenhaft verwerthet, d. h. nicht blos äußerlich nachgetragen, sondern zumeist sachlich verarbeitet worden. Dadurch hat der Erläuterungsstoff im Ganzen eine nicht unbeträchtliche Vermehrung und Bereicherung erhalten; dieselbe ist insbesondere zugutegekommen der Erläuterung IV bei § 10, betreffend die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Werthberechnung,*) der übersichtlicher gestalteten Erläuterung I bei § 12, betreffend die §§ 14 bis 17 des Gerichtskostengesetzes, der Erläuterung II bei § 13, betreffend die normalen Rechtsstreitgebühren, der Erläuterung VIII bei § 16, betreffend die Entmündigungssachen und die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren, der Erläuterung IV bei § 20, betreffend den § 26 des Gerichtskostengesetzes, der Erläuterung IV bei § 30, betreffend das Kostenfestsetzungsverfahren, u. a. Der Anhang ist durch Hinzufügung des die Gebühren und Kosten behandelnden Abschnittes der Elsaß-Lothringen'schen Verordnung über das Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rathe vom 23. März 1889 (XII 2) erweitert. Neu hinzugekommen ist ferner ein sorgfältig ausgearbeitetes chronologisches Register**) (Seite 507 bis 528), welches — mit besonderer, durch fettgedruckte Seitenzahlen markirter Hervorhebung derjenigen Stellen, an denen die betreffenden Citate im genauen textlichen Wortlaute vollinhaltlich oder auszugsweise mitgetheilt sind, — außer den allegirten gesetzlichen Bestimmungen 961 inbezuggenommene Akte der Rechtsprechung und sonstige amtliche Erlasse aufweiset und demgemäß wohlgeeignet erscheint, das Zurechtfinden in dem reichhaltigen Erläuterungsmateriale zu befördern und zu erleichtern. Auch das Sachregister hat eine erneute gründliche Ueberarbeitung erfahren und demzufolge — wie schon der stärkere äußere Umfang desselben (Seite 529 bis 558) erkennen läßt — eine nicht

*) Die erhebliche Bereicherung dieser Erläuterung veranschaulicht am deutlichsten der Umstand, daß in der gegenwärtigen Auflage zum Zwecke der Auslegung bezw. Erklärung des im Rahmen dieser Erläuterung behandelten Gesetzesmaterials 411 theils inbezuggenommene theils auszugsweise mitgetheilte Gerichtsentscheidungen unter Angabe von 588 Fundstellen herangezogen worden sind, während dieselbe Erläuterung in der vorigen Auflage nur 263 Entscheidungen mit 328 Fundstellen enthielt.

**) In der letzten Zeile der Vorbemerkung zu diesem Register (S. 507) ist statt: „s. Seiten IX ff." zu setzen: „s. Seiten XIV ff." und in der letzten Spalte (S. 528) ist bei den Entscheidungen 955 und 959 (Zeile 7 bezw. 3 von unten) die irrige Seitenzahl 520 in 502 zu berichtigen.

unwesentliche, für den praktischen Gebrauch des Werkes vortheilhafte Vervollständigung erhalten, indem nahezu 300 Stichworte mehr als in den früheren Auflagen eingefügt worden sind, wodurch eine ausreichende Befriedigung des Orientirungsbedürfnisses in größerem Maaßstabe als bisher gewährleistet ist. Endlich sei hier noch besonders auf die mannigfachen „Ergänzungen und Berichtigungen" (Seite 501 bis 506), welche das während des Druckes hinzugetretene berücksichtigungswerthe Erläuterungsmaterial enthalten, mit der Bitte aufmerksam gemacht, dieselben vor der Ingebrauchnahme des Werkes zur Ausschließung von Irrungen oder Mißverständnissen gehörigen Ortes nachzutragen.

Die andrängende Fluth des beständig im Anschwellen begriffenen, namentlich aus der Rechtsprechung überaus reichlich zugeflossenen und fortlaufend zuströmenden Erläuterungsstoffes innerhalb der Grenzen des bisherigen Umfanges (35—36 Druckbogen), welche aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit nicht überschritten werden durften, einzudämmen, war keineswegs eine gar einfache und ohne Schwierigkeit zu bewältigende Aufgabe. Die ursprünglich in Aussicht genommenen und unter Beschränkung auf das zulässige Maaß auch wirklich zur Ausführung gebrachten Kürzungen oder Abstriche an einzelnen Stellen des Erläuterungstextes erwiesen sich unzulänglich, um den für den reichlichen Zuwachs erforderlichen Raum zu schaffen. Zu einer Verstümmelung der Motive glaubte der Verfasser sich schon deshalb nicht verstehen zu sollen, weil die gesetzgeberischen Motive gerade in ihrer jeder Mißdeutung vorbeugenden Totalität für die richtige Erkenntniß der Gesetzesvorschriften von hervorragender Bedeutung sind und daher als besonders schätzbarer, kaum entbehrlicher Bestandtheil eines ausführlichen Gesetzeskommentars zu gelten haben, hauptsächlich aber aus dem Grunde, weil der vorliegende Kommentar das einzige Werk ist, welches dieses wichtige Auslegungsmaterial nicht blos in unverminderter Vollständigkeit, sondern zugleich in makelloser Reinheit, d. h. in durchaus berichtigter bezw. druckfehlerfreier Form, und mit den nöthigen redaktionellen Verbesserungen und aufklärenden historisch-dogmatischen Zusatzbemerkungen versehen*) darbietet, so daß die Motive in dieser vervollkommneten Gestalt auf eine erhöhte Authentizität Anspruch erheben dürfen, deren Werth durch eine mehr oder minder willkürliche Beschneidung ihres Gesammtinhaltes nur schwer beeinträchtigt werden würde. Anderweitige sachliche Kürzungen oder Auslassungen erschienen unthunlich, weil sie entweder eine nicht billigenswerthe Lücke verursacht, oder doch eine die Gemeinverständlichkeit leicht gefährdende, unbefriedigende Knappheit zur Folge gehabt haben würden. Es mußte daher auf andere Raumersparungen Bedacht genommen werden. Als solche konnten nur noch typographische Veränderungen in Betracht kommen. Die in dieser Hinsicht mit Erfolg getroffenen Vorkehrungen bestehen im Wesentlichen darin, daß zunächst

*) Siehe dieserhalb Erläut. I und II zu § 2 S. 49/50, Erl. I und II zu § 21 S. 272/273, Erl. II und III zu § 30 S. 300/301 ff., Erl. I und II zu § 35 S. 321, Erl. I und II zu § 37 S. 322/323, Erl. I und II zu §§ 45, 46 S. 340/342, Erl. I und II zu § 68 S. 401/402, Erl. I zu § 76 S. 413/414, Vorbemerk. I zum 7. Abschnitte S. 439/440, Erl. I zu § 89 S. 448 und Erl. I und II zu § 90 S. 449/450.

zum Gesetzestexte sowohl der Gebührenordnung, als auch der aus der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und dem Gerichtskostengesetze übernommenen Bestimmungen über die Werthberechnung, sodann auch zum Erläuterungstexte der die eingeschalteten Vorschriften über die Werthberechnung erklärenden 60 Noten der Erläuterung IV bei § 10 (Seite 77 bis 180) erheblich kleinere Schriftzeichen verwendet und daß außerdem durchgängig aus dem Erläuterungstexte sämmtliche Citate, Hinweise und sonstigen, kleineren, zumeist den Literaturnachweisen gewidmeten Erörterungen ausgeschieden und als besondere Anmerkungen unter dem Strich in einer durch kompressen Petitdruck zweckmäßig zusammengedrängten Gestalt angebracht worden sind. Durch diese Veranstaltungen ist es, ohne wesentliche Verkürzung des bisherigen sachlichen Inhaltes und ohne der praktischen Brauchbarkeit des Werkes Eintrag zu thun, gelungen, den eigentlichen Kommentar trotz der eingetretenen erheblichen Vermehrung des Stoffes auf rund 29 Druckbogen, d. h. auf einem um sechs Druckseiten kleineren Raume als bei der zweiten Auflage angemessen unterzubringen.

Im Uebrigen sind Methode und äußere Anlage des Werkes unverändert geblieben. Insbesondere ist nach wiederholter Prüfung auch der ursprüngliche Auslegungsgrundsatz, in allen Zweifelsfällen eine benignior interpretatio zu Gunsten der Anwälte eintreten zu lassen, — ungeachtet des von einem Theile der Kritik dagegen erhobenen Widerspruches — aufrecht erhalten worden. Daß einzelne Beurtheiler der zweiten Auflage des Kommentars diesen Grundsatz, trotz der vorsichtig beigefügten Einschränkung: „soweit es mit dem Geiste und den Intentionen des Gesetzes sonst vereinbar ist", als maaßgebliche Interpretationsregel nicht gelten lassen wollen, hat den Verfasser mit gerechtem Befremden erfüllt. Denn es läßt sich doch ganz gewiß nicht verkennen und in Abrede stellen, daß Grundanschauung und Zweckbestimmung der Gebührenordnung, welche darin bestehen, den Rechtsanwälten durch Begründung und Förderung ihres wirthschaftlichen Wohlstandes die für eine gedeihliche Rechtspflege dringend nothwendige, würdige und unabhängige Lebensstellung zu sichern, ferner die damit in Einklang stehende, die Anwaltsinteressen bevorzugende Bestimmung in § 92 der Gebührenordnung und der dadurch klar erwiesene Grundcharakter des Gesetzes als lex privilegiata auf eine dem Anwaltstande günstige Auslegung nachdrücklich hinweisen, wie andererseits eine solche wohlwollende Auslegung auch durch praktische Opportunitätsgründe gerechtfertigt und namentlich durch die Erwägung geboten erscheint, daß aus konsequenter Bethätigung der entgegengesetzten Auffassung für die Rechtspflege erfahrungsmäßig mehr Nachtheile als Vortheile erwachsen. Wenn der Gesetzgeber einen bestimmten Zweck gewollt hat, so muß er auch die Mittel gewollt haben, ohne welche dieser klar ausgesprochene Zweck nicht erreichbar ist. Der Zweck der Sicherung einer unabhängigen und würdigen Lebensstellung der Rechtsanwälte wird aber vereitelt, wenn kontroverse Gebührenvorschriften prinzipiell zu Gunsten der Parteien gegen die Anwälte ausgelegt werden, da solche Auslegungen allmählich nicht blos die wirthschaftliche Lage der Anwälte gefährden müssen, sondern — was noch weit schlimmer ist — auch das moralische Ansehen des Anwaltstandes

zu erschüttern geeignet sind (wie dies in der Einleitung S. 20, 21 näher ausgeführt ist). Gerade auf ungenügender Erkenntniß dieses nicht stark genug zu betonenden, wohlthätigen Grundcharakters der Gebührenordnung beruhen die meisten Fehlentscheidungen des Reichsgerichtes in zweifelhaften Anwaltsgebührenfragen und die vielen kleinlichen Abstrichverfügungen der Instanzgerichte, denen zumeist auch die Logik des Satzes „minima non curat praetor" in dieser Hinsicht nicht einleuchten will. Aus diesen Gründen glaubte der Verfasser auf jene nicht genügend erkannte Auslegungsregel als auf einen für die Praxis höchst bedeutsamen Interpretationsgrundsatz ganz besonderes Gewicht legen zu sollen.

Der Verfasser ist der unmaaßgeblichen Meinung, daß sein Werk durch die der fortgeschrittenen Rechtsentwickelung allenthalben gehörig Rechnung tragende Neubearbeitung nicht blos die zeitgemäße Vervollständigung erhalten, sondern auch sonst nach Form und Inhalt mancherlei zuträgliche Verbesserung erfahren hat, und giebt sich deshalb der Hoffnung hin, daß der Kommentar in seiner gegenwärtigen Gestalt in gleichem Maaße wie die früheren Auflagen die ungetheilte Gunst des juristischen Publikums dauernd sich erwerben wird.

Berlin im Mai 1895.

Heinrich Walter.

Erklärendes Verzeichniß

der

inbezuggenommenen Werke (Bücher, Sammlungen, Zeitschriften) und gebrauchten Abkürzungen.

---

a. a. O. = am angeführten Orte.
Abs. = Absatz.
a. E. = am Ende.
AG. = Amtsgericht.
AGO. = Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten.
AGz. = Ausführungsgesetz zum (oder: zur).
AGZ. = Deutsche Allgemeine Gerichtsbeamten-Zeitung. Organ für die Beamten bei den Gerichten im Deutschen Reiche. Redaktion und Verlag von J. C. Reinecke in Berlin. (Geschlossen am 20. September 1883.)
ALR. = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
A. M. (a. M.) = Anderer (abweichender) Meinung.
Annal. = Annalen des Reichsgerichts, herausgegeben von Braun und Blum (Leipzig).
Annal. Dresden = Annalen des Königlich Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden, herausgeg. (früher von Klemm und Lamm) unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Lamm vom Senatspräsidenten Loßnitzer. Leipzig, Roßberg'sche Buchhandlung.
Archf.StR. = Archiv für Strafrecht. Begründet durch Dr. Goltdammer, fortgesetzt von Reichsgerichtsrath Meves in Leipzig, Geh. Oberjustizrath Dalcke, Oberstaatsanwalt in Stettin, und Mugdan, Amtsgerichtsrath in Berlin. Berlin. R. v. Decker's Verlag. G. Schenck, Kgl. Hofbuchhändler.
ArbVers. = Die Arbeiter-Versorgung. Centralorgan für das gesammte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherungswesen im Deutschen Reiche. Begründet von J. Schmitz. Herausgegeben von Dr. jur. P. Honigmann. (Seit 1884.) Berlin. Siemenroth & Worms.
AV. = Allgemeine Verfügung.
BadAKZ. = Zeitschrift der Badischen Anwaltskammer. (Seit 1894).
BadAnn. = Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte ꝛc. herausgegeben von dem bestellten Redaktionsausschusse: Dr. K. v. Stoesser, Senatspräsident, Schamber und Mayer, Oberlandesgerichtsräthe. Mannheim. J. Bensheimer.
Basch AGO. = Die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten in ihrer heutigen Gestalt und Geltung. Mit Anmerkungen herausgeg. von Julius Basch, Landrichter a. D., Rechtsanwalt bei dem Landgerichte I zu Berlin. 2. Auflage. 1884. Verlag von H. W. Müller.
Bbl. = Büreaublatt für gerichtliche Beamte. Verlag von A. Nauck & Co. Berlin.
Bd. = Band.
Bek. = Bekanntmachung.

BesBeilzReichsA. = Entscheidungen des Reichsgerichts. Besondere Beilage zum Deutschen Reichs- und Kgl. Preußischen Staats-Anzeiger.

BlfRechtspfl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt 2c. herausgegeben von R. Schulz, Oberlandesgerichtsrath in Jena (früher von H. Brückner und bezw. Brettschneider). Jena. Hermann Pohle.

BliKGb. = Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts. Organ für die Veröffentlichungen der Anwaltskammer zu Berlin. Herausgegeben von Dr. Perl, Rechtsanwalt beim Kammergerichte, und Ludwig Wreschner I, Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin. Berlin. Siemenroth & Worms.

Bolze = Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Bearbeitet von Reichsgerichtsrath A. Bolze, Leipzig.

Boscher's Zeitschr. = Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung. Früher herausgegeben von Landgerichtspräsident Dr. A. v. Boscher in Tübingen, fortgesetzt von Landgerichtsdirektor a. D. A. v. Jetter in Cannstatt und Landgerichtsdirektor H. Fortenbach in Hall. Stuttgart. J. B. Metzlerscher Verlag.

BreslAKZ. = Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichts-Bezirke Breslau (seit Januar 1888).

Centralbl. = Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preußischen Staaten. Berlin. Jonas, Verlagsbuchhandlung.

CK. = Civilkammer.

CPO. = Deutsche Civilprozeßordnung.

CS. = Civilsenat.

DJZ. = Deutsche Justiz-Zeitung. Organ für die Gesetzgebung der Neuzeit. Eduard Küpper in Rheinberg.

Dochow = Der Reichs-Straf-Prozeß, systematisch dargestellt von Dr. Adolf Dochow, ordentl. Professor der Rechte in Halle. 2. Aufl. Berlin 1879.

Dochow-Hellweg = Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen 2c. von Dr. A. Dochow, weil. ordentl. Professor in Halle. 3. Aufl. bearbeitet von A. Hellweg, Landrichter in Hannover. 1884.

DRAZ. = Deutsche Rechtsanwalt-Zeitung. Organ für Prozeßführung, Konkursverwaltung und Gebührenwesen. Redaktion und Verlag von Dr. Fr. Wallmann in Lankwitz bei Groß-Lichterfelde.

Eccius s. Hergenhahn.

EHG. = Ehrengerichtshof für Deutsche Rechtsanwälte zu Leipzig.

Eger = Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 mit dem Abänderungsgesetze vom 8. Juni 1891. Nebst einem Anhange, enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Verordnungen, Vorschriften und Bekanntmachungen. Von Dr. jur. Georg Eger, Regierungsrath. 2. Aufl. Berlin 1893. Otto Liebmann.

EGz. = Einführungsgesetz zum (oder : zur).

Entsch. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Leipzig.

Falkmann = Die Zwangsvollstreckung mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Auf Grundlage des gemeinen, preußischen und französischen bürgerlichen Rechts. Von R. Falkmann, Amtsrichter. Berlin 1888. Siemenroth & Worms.

Fenner-Mecke = Archiv für civilrechtliche Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgegeben von G. Fenner und H. Mecke, Rechtsanwälten beim Reichsgericht. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung. 3 Bände.

Freudenthal = Jahrbuch der neuesten Rechtsprechung zur Civilprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetze. Unter Berücksichtigung des Kostenwesens, der neuesten Literatur und Reichsgesetzgebung herausgegeben von Freudenthal, Landgerichtsrath in Metz. Erster Jahrg. 1893. Zweiter Jahrg. 1894. Berlin. Siemenroth & Worms.

Fuld = Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Erläutert von Dr. Ludwig Fuld. Erlangen 1890. Palm & Enke.

GeschAfGV. = Preußische Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879.
GeschOfAG. = Preußische Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 1. August 1879.
GeschOfLG. = Preußische Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte vom 3. August 1879.
GKG. = Deutsches Gerichtskostengesetz.
Gl.A. (gl. A.) = Gleicher Ansicht.
GOfGV. = Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
GOfRA. oder blos GO. = Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts ꝛc. Begründet von Dr. J. A. Gruchot. Herausgegeben von Rassow und Küntzel. Berlin. Franz Vahlen.
GS. = Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.
GVG. = Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.
Hergenhahn-Eccius = Rechtsprechung der höheren und höchsten deutschen Gerichtshöfe über Prozeßbevollmächtigte und Rechtsanwälte. Zusammengestellt von weiland Theodor Hergenhahn, Oberlandesgerichtsrath a. D. Herausgegeben von Gerichtsassessor Otto Eccius. I. Bd.: Entscheidungen allgemeinen Inhaltes und zur Civilprozeßordnung. II. Bd. 1. Abth.: Entscheidungen zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte, 2. Abth.: Entscheidungen zur Rechtsanwaltsordnung. 1894. Hannover. Helwingsche Verlagsbuchhandlung.
HGB. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
JMBl. = Justiz-Ministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Reinhold Johow, Geh. Oberjustizrath. Berlin. Franz Vahlen.
JW. = Juristische Wochenschrift. Herausgegeben von [S. Haenle und] M. Kempner. Organ des Deutschen Anwalt-Vereins. Berlin. W. Moeser, Hofbuchhandlung.
JZfEL. = Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen. Herausgegeben von Doemling und Poehn, Oberlandesgerichtsräthe zu Colmar (früher von Duy und Doemling). Mannheim. J. Bensheimer.
KG. = Kammergericht.
KO. = Deutsche Konkursordnung.
Krech-Fischer = Das Preußische Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 ꝛc., herausgegeben ꝛc. von Dr. J. Krech, Kais. Geh. Regierungsrath in Berlin, und Dr. O. Fischer, o. ö. Professor der Rechte in Greifswald. Zweite bis auf die neueste Zeit fortgeführte Ausgabe 1886. Berlin und Leipzig. J. Guttentag. (D. Collin).
LG. = Landgericht.
Löwe = Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich ꝛc. Mit Kommentar von Dr. E. Loewe ꝛc. 5. Aufl. 1888. Berlin und Leipzig. J. Guttentag (D. Collin).
Mater. = Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen. Herausgeg. von Hahn-Stegemann. Berlin. R. v. Decker's Verlag.
MecklZeitschr. = Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. Herausgeg. von Budde, Blanck (früher Möller) und Birkmeyer, Wismar. Hinstorff'sche Hofbuchhandlung.
Meyer Zustellung = Die Zustellung der Beschlüsse und Verfügungen vonamtswegen. Von Hermann Meyer. Berlin 1882. Franz Vahlen.
Mot. = Motive (zur CPO., zur GOfRA., zum GKG. ꝛc.).
Müller = Die Preußische Justizverwaltung. Eine systematische Darstellung ꝛc. Auf amtliche Veranlassung ꝛc., herausgegeben von H. Müller, Rechnungsrath im Justizministerium. 4. Aufl. 1892. Berlin. Reinhold Kühn.
NaumbAKZ. = Zeitung der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S. (seit November 1880).

ObersteLG. = Oberstes Landesgericht für Bayern zu München.
OLG. = Oberlandesgericht.
OTr. = vormaliges Preußisches Obertribunal.
OVG. = Preußisches Oberverwaltungsgericht.
Peters = Die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Preußischen Amtsgerichte. Erläutert von Dr. Wilibald Peters, Kammergerichtsrath. Berlin 1894. Siemenroth & Worms.
Pfafferoth GKW. = Das Deutsche Gerichtskostenwesen ꝛc., bearbeitet von Carl Pfafferoth. 4. Aufl. Berlin 1887. Carl Heymann's Verlag.
RA. = Rechtsanwalt.
RAO. = Deutsche Rechtsanwaltsordnung.
RCBl. = Centralblatt für das Deutsche Reich. Herausgegeben im Reichsamte des Innern. Berlin. Carl Heymann.
ReichsA. = Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RhArch. = Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der Königl. Preußischen Rheinprovinz. Köln. Druck und Verlag von Pet. Schmitz Wwe.
Rittmann = Der Werth des Streitgegenstandes. Systematische Darstellung der für die Ermittelung des Werthes des Streitgegenstandes maaßgebenden Vorschriften und Grundsätze, bearbeitet von Otto Rittmann, Rechnungs-Revisor in der Justizverwaltung von Elsaß-Lothringen. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz & Co. 1891.
ROHG. = Reichsoberhandelsgericht.
RTK. = Reichstagskommission.
RVA. = Reichsversicherungsamt.
SächsArch. = Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß. Herausgegeben von Stephan Hoffmann, Oberlandesgerichtsrath in Dresden, und Dr. Friedrich Wulfert, Landgerichtsrath in Leipzig. Leipzig. Druck und Verlag der Roßberg'schen Hof-Buchhandlung.
SächsJMBl. = Justizministerialblatt für das Königreich Sachsen. Herausgegeben vom Ministerium der Justiz. Dresden. Verlag der Redaktion.
Samml. = Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichtes für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes und Civilprozesses.
SchleswHA. = Schleswig-Holsteinische Anzeigen. Redigirt von den Mitgliedern des Königlichen Oberlandesgerichtes in Kiel v. Bülow, Geh. Justizrath (verantwortlicher Redakteur) und Limberger. Druck und Verlag von J. J. Augustin in Glückstadt.
Schreibst. = Für die Schreibstube. Zeitschrift für den Büreaubeamtenstand ꝛc. Herausgeg. von dem Büreaubeamten-Unterstützungsverein in Berlin (seit Oktober 1884).
SeuffArch. = J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Herausgeg. von H. F. Schütt. München und Leipzig. R. Oldenbourg.
StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
StPO. = Deutsche Strafprozeßordnung.
Strieth. = Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Königl. Preußischen Obertribunals gelangt sind. Herausgegeben von Th. Striethorst. Berlin.
StS. = Strafsenat.
VCS. = Vereinigte Civilsenate des Reichsgerichtes.
Wallm. = Deutsche Juristen-Zeitung. Organ für Gesetzgebung, Recht und Rechtswissenschaft. Herausgeg. von Dr. jur. Fr. Wallmann. Lankwitz bei Berlin.
Walter RAGiPr. = Die Rechtsanwaltsgebühren in Preußen im Gebiete des Allgemeinen Landrechts. Zusammenstellung ꝛc. Mit Kommentar von Heinrich Walter. Berlin 1885. Franz Siemenroth.
Walter's Zeitschr. s. ZfGV.
Wengler = Archiv für civilrechtliche Entscheidungen, ergangen in vor den Sächsischen Justizbehörden anhängigen Rechtssachen. Begründet von Wengler, fort-

gesetzt von Dr. Bernhard Francke, Oberlandesgerichtsrath in Dresden. Leipzig. Roßberg'sche Buchhandlung.

WürttGbl. = Württembergisches Gerichtsblatt, unter Mitwirkung des Königlichen Justizministeriums herausgegeben von v. Kübel (Stuttgart).

ZfdCP. = Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß. Begründet von Landgerichtsrath H. Busch. Herausgeg. von M. Schultzenstein, Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichtsrath, und F. Vierhaus, Geheimem Oberjustizrath und vortragendem Rath im Königl. Preuß. Justizministerium. Berlin. Carl Heymann's Verlag.

ZeitschrfPrR. = Zeitschrift für Preußisches Recht. Herausgeg. von Dr. jur. Fr. Wallmann. Lankwitz bei Berlin.

ZdRheinprARV. = Zeitschrift des Rheinpreußischen Amtsrichter-Vereins. Mittheilungen aus der gerichtlichen Praxis. Köln a. Rh. Druck von Wilhelm Hassel. (Verleger: Amtsgerichtsrath Flatten in Königswinter namens des Vereins.)

ZfFranzCR. = Zeitschrift für Französisches Civilrecht. Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen ꝛc. Begründet von Reichsgerichtsrath Dr. Puchelt, fortgeführt von Oberlandesgerichtsrath M. Heinsheimer, herausgeg. von Emil Huber, Geheimer Justizrath, Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte Colmar i. Els. Mannheim. J. Bensheimer.

ZfGV. (Walter's Zeitschr.) = Zeitschrift über Vollstreckungsrecht und Zustellungswesen unter vorzugsweiser Berücksichtigung der gesammten Aufgaben des deutschen Gerichtsvollzieherstandes. (Bisher unter dem Titel: „Zeitschrift für Gerichtsvollzieher"). In Verbindung mit deutschen Rechtsgelehrten und Fachmännern herausgegeben von Heinrich Walter, Rechtsanwalt und Notar a. D. in Berlin. Berlin. Siemenroth & Worms.

ZfRhJS. = Zeitschrift für Rheinische Justiz-Subalternbeamte. Verleger: Erster Gerichtsschreiber Windeck zu Köln, namens des Vereins. Verantwortlicher Redakteur: Landgerichtssekretär H. W. Bernards zu Köln-Ehrenfeld. Langen'sche Buchdruckerei (Albert Ahn) in Köln. (Erscheint seit 1. Oktober 1889).

Zusammenstellung = Zusammenstellung gewisser für die Auslegung besonders erheblicher Punkte, über deren Bedeutung im Laufe der Kommissionsberathungen die Uebereinstimmung der Kommissionsmitglieder und der Vertreter der verbündeten Regierungen zu Protokoll festgestellt worden ist. Drucksachen des Reichstags 4. Legislaturperiode II. Session 1879 Nr. 137.

Die Lehrbücher des Civilprozeßrechtes und die Kommentare zur Civilprozeßordnung sind lediglich nach den Namen der Verfasser bezeichnet und zumeist nach den neuesten Auflagen citirt; unter den Kommentaren sind insbesondere berücksichtigt: Dr. v. Wilmowski-Levy, Struckmann-Koch, Dr. v. Sarwey, Dr. Lothar Seuffert, Dr. L. Gaupp und Dr. A. Förster.

Die inbezuggenommenen Bearbeitungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind im V. Abschnitte der Einleitung „Literatur" S. 22, 23 einzeln verzeichnet; daselbst übersehen und hinzuzufügen ist noch folgende Bearbeitung:

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 nebst den einschlägigen Bestimmungen anderer Reichsgesetze und den landesgesetzlichen Ausführungsverordnungen. Praktische Handausgabe. Mit Einleitung, Erläuterungen, Beispielen, Kostentabellen und Sachregister von Heinrich Walter, Rechtsanwalt und Notar a. D. Berlin 1891. Siemenroth & Worms.

Die Bedeutung sonstiger gebrauchter Abkürzungen ergiebt sich leicht von selbst.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

I. Vorbereitung des Entwurfs einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Ausschlaggebende Hauptgesichtspunkte: 1. Taxe, 2. Vertrag, 3. Tarifsystem.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte, welche mit dem Gerichtskostengesetze vom 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141 ff.) und mit der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177 ff.) im engsten Zusammenhange steht, hat sich im Anschlusse an diese Gesetze die Aufgabe gestellt, die Gebühren der Rechtsanwälte auf dem Gebiete der Prozeßordnungen[1]) für den Umfang des Reichs einheitlich zu regeln. Die Lösung dieser Aufgabe bot mancherlei Schwierigkeiten dar. Denn die Frage, ob und in welcher Tragweite eine gesetzliche Regelung der Vergütung für die Mühewaltung des Anwalts zu erfolgen habe, ist in den verschiedenen Kulturländern zu verschiedenen Zeiten in sehr verschiedenem Sinne beantwortet worden.[2]) Die überwiegende Mehrzahl der in Deutschland vertretenen und durch die aus Berufskreisen erstatteten Gutachten[3]) kundgegebenen Ansichten bezeichnet als erstrebenswerthes Ziel einer Gebührenordnung denjenigen Zustand, bei welchem es dem Anwalte über-

[1]) D. h. der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung und der Konkursordnung. Der § 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung beschränkte sich zwar auf die Vorschrift, daß das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt werden solle. Das Gerichtskostengesetz ist jedoch aus zutreffenden, in den Motiven zum Entwurfe desselben entwickelten Gründen über diese Vorschrift hinausgegangen, indem es auch die Regelung der Kosten in Konkurssachen und in Strafsachen in den Rahmen seiner Aufgabe gezogen hat. Dieselben Gründe erschienen in gleicher Weise auch für den Erlaß einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte maaßgebend und bestimmend; die Anwaltsgebührenordnung hat daher, dem Vorgange des Gerichtskostengesetzes folgend, die Gebühren der Rechtsanwälte ebenfalls im Konkursverfahren und im Strafverfahren zum Gegenstande der Behandlung gemacht.

[2]) Die Anlage A zu den Motiven des Entwurfs einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte gewährt hierüber umfassenderen Aufschluß, indem sie die geschichtliche Entwickelung der Grundsätze über gesetzliche Taxe und Vertragsfreiheit in eingehender Weise zur Darstellung bringt. S. Motive S. 98 bis 104.

[3]) Ausführlicheres hierüber enthält der Bericht des Rechtsanwalts Fenner über eine neue Gebührenordnung für die deutschen Rechtsanwälte. Berlin, W. Möser 1874 S. 16 bis 23. Vergl. auch Verhandlungen des vierten deutschen Anwaltstages zu Würzburg 1874 S. 29 ff., S. 43 und Verhandlungen des Anwaltstages zu Cöln 1876 S. 47.

lassen bleibt, sich mit seinem Auftraggeber über die Gebühr zu einigen, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung aber eine gesetzliche Taxe maaßgebend sein soll.

Diesem Grundgedanken ist im Wesentlichen auch der Entwurf zur vorliegenden Gebührenordnung gefolgt, nur mit dem Unterschiede, daß nicht der Vertrag als Regel und die Taxe nur subsidiär gelten, sondern vielmehr die Taxe die Regel bilden und nebenher die vertragsmäßige Festsetzung gestattet sein soll. Der Entwurf geht also von der Auffassung aus, daß für die Bestimmung des Honorars des Rechtsanwalts eine gesetzliche Taxe maaßgebend sein soll, wo und insoweit nicht innerhalb der durch das Gesetz gegebenen Grenzen das Honorar durch Vertrag festgesetzt wird. Er schließt sich mithin weder der Auffassung an, daß eine gesetzliche Taxe überhaupt oder wenigstens für die Entschädigung durch die eigene Partei an sich ungerechtfertigt sei, noch der entgegengesetzten, welche eine Regelung der Entschädigung im Wege des Vertrages ganz verbietet.

Bei dem vom Entwurfe eingenommenen Standpunkte, die Gebühren der Rechtsanwälte durch Gesetz zu bestimmen, daneben aber die vertragsmäßige Regelung zuzulassen, sind — wie in der Einleitung zu den Motiven ausgeführt ist — folgende Erwägungen maaßgebend gewesen, welche theils für den Anwaltstand von schätzbarem allgemeinen Interesse, theils für das Verständniß und die richtige Auslegung des ganzen Gesetzes von spezieller wesentlicher Bedeutung sind.

1. Es darf zwar zugegeben werden, daß eine Taxordnung für geistige Arbeiten der Art, wie solche von einem Rechtsanwalte geleistet werden, einer sicheren, für alle Fälle gleichmäßig passenden Grundlage entbehrt und insofern nicht mit Unrecht von der Dresdener Anwaltskammer in gewissem Sinne als ein unlösbares Problem bezeichnet worden ist.[4]) Denn die Arbeit des Anwalts ist an sich allerdings von dem Werthsbetrage des Gegenstandes unabhängig, weil Rechtsstreite über Gegenstände von großem Werthe höchst einfacher Natur sein können, während ein Prozeß über einen höchst unbedeutenden Gegenstand dennoch die schwierigsten That- und Rechtsfragen umfassen kann. Auch der Umfang der anwaltlichen Thätigkeit, nach der äußeren Erscheinung bemessen, bietet keinen sicheren Maaßstab für die aufgewendete Mühe: ein kurzes Plaidoyer oder eine nur wenige Seiten enthaltende Anwaltschrift kann das Ergebniß langer Studien sein, und umgekehrt gestattet der größere Umfang nicht immer einen richtigen Schluß auf die dazu verwandte Mühe und Zeit.[5])

Immerhin aber muß eine gesetzliche Taxordnung einen Maaßstab als Grundlage der Schätzung aufstellen, und wenn sie sich dabei an die Regel hält, daß mit dem höheren Werthe eines Streitgegenstandes, bezw. mit

---

[4]) Vergl. Fenner a. a. O. S. 26 ff.

[5]) Vergl. Bemerkungen über die Anwaltsgebühren von Brauer im Gerichtssaal 3. Jahrg. Bd. 1 S. 319 ff. und Beschorner in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreiche Sachsen Bd. 12 S. 328 ff.

der größeren Bedeutung einer Sache auch die Mühewaltung sich steigert, so läßt sich allerdings der Einwand dagegen nicht widerlegen, daß damit schlechte und gute Arbeit in gleicher Weise belohnt wird. Eine gesetzliche Taxordnung muß aber einen Durchschnittsmaaßstab sowohl rücksichtlich der Zeit als der Personen annehmen.

Bei der Feststellung der Höhe der Entschädigung für die Thätigkeit des Anwalts kann ferner selbstredend nur die Zeit des Erlasses des Gesetzes maaßgebend sein, und es ist somit nicht ausgeschlossen, daß bei einer Veränderung des Geldwerthes die stabile Taxe entweder zu hoch oder zu niedrig gegriffen erscheinen wird.

Dennoch werden alle diese mit einer gesetzlichen Regelung der Gebühren verbundenen Mißstände, die sich übrigens analog auch bezüglich anderer geistiger Arbeiten, wie z. B. der Aerzte, geltend machen, durch die praktischen Rücksichten überwogen, welche für die Aufstellung einer Taxe geltend zu machen sind. Zwar ist anzuerkennen, daß eigentlich nur der Anwalt selbst im Stande ist, den innern Werth und den Preis seiner Arbeit zu bestimmen; auch kann zugegeben werden, daß der Anwaltstand in Deutschland das Vertrauen verdient, er werde von einer bewußten Ueberschätzung seiner Arbeiten und einer Uebervortheilung des Publikums sich fern halten. Allein es wird sich vor Beginn eines Rechtsstreits nicht immer die Arbeit, welche er verursacht, übersehen lassen; gerade in dieser Hinsicht unterscheidet sich die rein geistige Thätigkeit eines Anwalts und Arztes von der oft zum Vergleiche herangezogenen Leistung eines Technikers oder Künstlers. Die Selbstschätzuug vor dem Prozesse birgt in vielen Fällen Nachtheile in sich nicht nur für die Partei, sondern auch für den Anwalt selbst und sie ist — wenn sie nach dem Prozesse geschieht — geeignet, das Vertrauen zu dem Anwalte zu erschüttern und zur Quelle unerfreulicher Streitigkeiten zu werden. Eine feste Taxe hat aber nicht nur den Vortheil für die Rechtsuchenden, daß sie die ihnen aus dem Prozesse erwachsenden Kosten schon vorher zu übersehen vermögen, sondern sie überhebt auch die Anwälte der — gerade für die zarter fühlenden — peinlichen Nothwendigkeit, wegen des Honorars mit den Parteien vor dem Beginne der Thätigkeit in Verhandlungen zu treten, sowie der nicht minder peinlichen Situation, sich nach beendigter Thätigkeit möglicherweise eine Ermäßigung von Seiten des Gerichts gefallen lassen zu müssen. Das Vorhandensein einer festen Gebührenordnung verringert die Rechtsstreitigkeiten, welche sonst über die Gebühren entstehen würden.

Alle diese Gesichtspunkte haben dazu geführt, von einer gesetzlichen Taxe als der Regel auszugehen. Eine feste Norm hat sich selbst da, wo volle Vertragsfreiheit ohne gesetzliche Taxe herrscht, als unentbehrlich herausgestellt, so daß z. B. im Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha die Anwälte unter sich eine Gebührentaxe entworfen haben, welche die Gerichte in den meisten Fällen berücksichtigen. Gegen einen etwaigen Hinweis auf den Mangel von Taxen in England und Frankreich ist zu erwähnen, daß sich diese Taxfreiheit nur auf die plaidirenden Advokaten (avocats, barristers) bezieht, während in der deutschen Gesetzgebung die Trennung von Anwaltschaft und Advokatur keine Aufnahme gefunden hat.

2. Andererseits konnte es ebensowenig zweifelhaft sein, daß mit gewissen Einschränkungen es den Rechtsanwälten gestattet sein muß, die Entschädigung durch Vertrag zu vereinbaren. Ganz abgesehen davon, daß die gesetzliche Taxe, weil sie eben einen Durchschnittsmaaßstab anwenden muß, im einzelnen Falle zu einer Entschädigung führen kann, welche zu der Leistung in einem grellen Mißverhältnisse steht, so ist der Gesichtspunkt allein ausschlaggebend, daß nach den Grundsätzen, von welchen die Rechtsanwaltsordnung ausgeht, der Rechtsanwalt in der Regel nicht verpflichtet ist, einen ihm ertheilten Auftrag anzunehmen. Fällt aber die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Annahme eines ihm ertheilten Auftrags fort, so fehlt es an jedem inneren Grunde, den Rechtsanwalt an der Abschließung von Verträgen zu hindern. Es ist vielmehr nur eine Konsequenz der Berechtigung des Rechtsanwalts, angetragene Aufträge abzulehnen, daß die Taxe nur im Mangel eines freigeschlossenen Vertrages, also insbesondere da, wo die Annahme des Auftrags nicht auf dem freien Willen des Rechtsanwalts beruht, zur Anwendung kommt. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich auch die im Eingange des § 93 getroffene Bestimmung, welche die Vertragsfreiheit da ausschließt, wo in Gemäßheit der Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 107 Nr. 3, 609, 620 und 626, der Strafprozeßordnung §§ 140 ff. und der Rechtsanwaltsordnung §§ 33 ff. die Beiordnung eines Rechtsanwalts oder die Bestellung desselben zum Vertheidiger seitens des Gerichts erfolgt.

Wenn demgemäß der Entwurf im Falle einer freiwilligen Annahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt neben der gesetzlichen Taxe den Abschluß einer dieselbe abändernden Vereinbarung zuläßt, so mußten doch, im Hinblick auf die von sämmtlichen Gesetzgebungen, welche die Vertragsfreiheit zulassen, getroffenen Kautelen, Schutzmittel aufgestellt werden, durch welche dem möglichen Mißbrauche der Vertragsfreiheit vorgebeugt wird. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß der Abschluß einer Vereinbarung zu hoher oder zu geringer Vergütungen eine Verletzung der allgemeinen Pflichten des Rechtsanwalts (Rechtsanwaltsordnung § 28) enthalten und ihn der ehrengerichtlichen Ahndung unterwerfen kann. Dieser Schutz erscheint aber unzureichend, nicht nur weil das ehrengerichtliche Verfahren kein Mittel bietet, dem Verletzten zu einer Schadloshaltung zu verhelfen, sondern auch, weil die Grenzen einer angemessenen Vergütung keineswegs nur dann als überschritten anzusehen sind, wenn sie zu einem disziplinarischen Einschreiten Veranlassung geben. Ueber die für erforderlich erachteten Schutzmittel ist zu den §§ 92, 93 das Weitere angeführt und zu vergleichen.

3. Was das der Taxe zu Grunde zu legende System anbetrifft, so hat sich der Entwurf für dasjenige fester Bauschgebühren entschieden, und zwar mit aus den Gründen, welche für die Annahme dieses Systems im Gerichtskostengesetze ausschlaggebend gewesen sind; diese Gründe sind, wie weiterhin im Einzelnen ausgeführt ist, auch für die Anwaltsgebühren zutreffend.

Anlangend die Höhe der Taxe, so erscheint hier wie dort das Bestreben gerechtfertigt, den Rechtsweg nicht allzusehr zu vertheuern. Dagegen scheiden hier Rücksichten staatsfinanzieller Natur aus, welche dort allerdings ihre Berücksichtigung erheischten. Vor Allem mußte hier als eine Bestimmung

der Anwaltsgebühren im Auge behalten werden, dem für die Rechtspflege nothwendigen Berufsstande eine angemessene Belohnung für seine Leistungen und damit zugleich eine würdige Lebensstellung zu sichern. Letzterer Gesichtspunkt ist für die Rechtspflege selbst von hoher Bedeutung; denn je unabhängiger sich der Anwaltstand in Folge einer gesicherten Lebensstellung gestaltet, desto mehr ist er geeignet, einen wohlthätigen Einfluß zur Hintanhaltung unnützer oder gar unlauterer Streitigkeiten auszuüben und damit zur Kräftigung des Rechtsbewußtseins im Volke beizutragen.[6])

II. Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Der Entwurf hat zunächst, ehe er den gesetzgebenden Faktoren unterbreitet wurde, einer Kommission von Rechtsanwälten aus verschiedenen Rechtsgebieten zur Begutachtung vorgelegen. An dieser Kommission haben Theil genommen: 1. Obergerichtsanwalt, Justizrath Evers aus Celle, 2. Rechtsanwalt Dr. Goetz ans Stuttgart, 3. Rechtsanwalt Hofrath Kreitmair aus Bamberg, 4. Advokatanwalt Justizrath Lingmann aus Koblenz, 5. Advokat Justizrath Richter aus Leipzig, 6. Advokatanwalt Schneegans aus Straßburg i. E., 7. Rechtsanwalt Justizrath von Wilmowski aus Berlin, 8. Advokat Dr. Z. Wolffson aus Hamburg. Dieselben haben im Reichsjustizamte unter dem Vorsitze des damaligen Staatssekretärs, Dr. Friedberg, den Entwurf eingehenden Berathungen unterworfen, welche im Allgemeinen Uebereinstimmung der Ansichten über die Grundlagen des Entwurfs ergaben. Die im Einzelnen geltend gemachten Bedenken und Vorschläge haben bei der demnächst vorgenommenen Umarbeitung des Entwurfs die thunlichste Berücksichtigung gefunden. —

Der in dieser Gestalt dann dem Bundesrathe vorgelegte Entwurf wurde hier nur in unwesentlichen Punkten geändert. Am 18. Februar 1879 gelangte der Entwurf darauf im Reichstage zur ersten Berathung und wurde am Schlusse derselben einer Kommission (der VI. Kommission des Reichstages zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebührenordnung

---

[6]) Diese gutgemeinte Zweckbestimmung ist im Großen und Ganzen frommer Wunsch geblieben, da Ausführung und praktischer Erfolg derselben bisher nur in sehr beschränktem Umfange entsprochen haben, im Wesentlichen dagegen die beabsichtigte vortheilhafte Wirkung nicht erreicht worden ist. Das Experiment der deutschen Anwaltsgebührenordnung hat eben nicht das Richtige getroffen. Vergl. die dieses Thema ausführlich erörternden Aufsätze in der Juristischen Wochenschrift (Organ des deutschen Anwalt-Vereins) 1882 S. 81, 82: „Zur Revision der Anwalts-Gebührenordnung", 1883 S. 177 ff.: „Zur Kritik unserer Gebührenordnung", 1884 S. 3 ff.: „Eine Neujahrsbetrachtung" und S. 53 ff.: „Die finanzielle Lage der deutschen Anwälte", 1885 S. 41 ff.: „Zur Revision der Anwalts-Gebührenordnung", 1886 S. 385 ff. und S. 395 ff.: „Pro domo", und 1887 S. 135 ff.: „Zur Gebührennovelle" (Denkschrift an den Reichstag), sowie S. 309 ff.: „Statistisches Material zur Würdigung der Gebührennovelle".

für Rechtsanwälte) von 21 Mitgliedern überwiesen, in welcher der Abgeordnete Advokat Dr. Wolffson aus Hamburg den Vorsitz führte und an welcher 10 Anwälte, ein Landrath, ein Oberbürgermeister, ein Oberstaatsanwalt und 8 dem Richterstande angehörige Mitglieder betheiligt waren.

Die Namen derselben sind:

1. Dr. Wolffson, Advokat, Vorsitzender,
2. v. Forcade de Biaix, Obertribunalsrath, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Eysoldt, Advokat, Schriftführer,
4. Römer (Württemberg), Stellvertreter des Schriftführers,
5. Dr. Mayer, Appellationsgerichtsrath,
6. Grütering, Kreisrichter,
7. Pfafferott, Oberamtsrichter,
8. Schröder (Lippstadt), Rechtsanwalt a. D.,
9. Schenk (Cöln), Advokatanwalt,
10. v. Gerlach, Landrath,
11. Dr. Völk, Rechtsanwalt,
12. Laporte, Obergerichtsanwalt,
13. Witte, Appellationsgerichtsrath,
14. Dr. Rückert, Kreisgerichtsdirektor,
15. Thilo, Kreisgerichtsdirektor,
16. v. Heim, Oberbürgermeister,
17. Stellter, Justizrath,
18. Müller (Gotha), Rechtsanwalt,
19. v. Goßler, Oberverwaltungsgerichtsrath,
20. Saro, Oberstaatsanwalt,
21. Ackermann, Hofrath und Advokat.

Als Referenten wurden bestellt:

a) in Civilprozeßsachen: Laporte und Witte,
b) in Konkurssachen: Eysoldt und v. Goßler,
c) im Strafprozesse: Thilo und Dr. Völk.

An den Kommissionsberathungen haben als Regierungskommissare Theil genommen die Herren:

1. Geh. Oberjustizrath Kurlbaum,
2. Geh. Oberregierungsrath Dr. Meyer,
3. Geh. Regierungsrath Kienitz und
4. der bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Oberappellationsgerichtsrath Kastner.

Die Kommission hat in ihren Sitzungen vom 3. März bis 2. April 1879 den Entwurf in zwei Lesungen durchberathen und ihre Beschlüsse festgestellt. Hierüber sind fortlaufende Protokolle geführt und schließlich gewisse für die Auslegung besonders erhebliche Punkte, über deren Be-

deutung im Laufe der Kommissionsberathungen die Uebereinstimmung der Kommissionsmitglieder und der Vertreter der verbündeten Regierungen zu Protokoll festgestellt worden war, zusammengestellt worden. Am 30. April 1879 gelangte hierauf der Entwurf im Reichstage wieder zur Berathung, wobei der Abgeordnete Laporte als Berichterstatter thätig war.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen waren theils blos redaktioneller Natur, theils von nicht erheblicher materieller Bedeutung. Die für den Anwaltstand wichtigsten Aenderungen materiellen Inhalts betrafen:

1. die Erhöhung des im § 9 des Entwurfs aufgestellten Gebührentarifs;
2. die Ausdehnung der Schreibgebühren auf alle Schriftstücke ohne Unterschied, soweit solche zur Ausführung des ertheilten Auftrags erforderlich sind;
3. die neben der Vertragsfreiheit statuirte Befugniß des Anwalts, in außergewöhnlichen Fällen über die gesetzlich bestimmte Taxe hinaus noch eine außerordentliche Vergütung zu beanspruchen.

Von diesen drei wichtigsten Kommissionsbeschlüssen hat der Reichstag bei der zweiten Berathung im Plenum am 30. April und 3. Mai 1879 nur den die Schreibgebühren betreffenden Kommissionsvorschlag angenommen, dagegen bei den beiden anderen Punkten zunächst den auf die Tariferhöhung des § 9 bezüglichen Kommissionsvorschlag nach längeren, zumeist vom Richterstande beherrschten Debatten abgelehnt und den Entwurf wieder hergestellt. Ueber den letzten Punkt endlich, die Extrahonorarfrage, zersplitterten sich die Meinungen dergestalt, daß die Zurückverweisung an die Kommission zur nochmaligen anderweitigen Berathung unter Berücksichtigung der gestellten Abänderungsanträge geboten erschien und beschlossen wurde.

Die Kommission, welche hierüber am 27. Mai 1879 Berathung gepflogen, änderte nun zwar den von ihr über das Extrahonorar in den Entwurf eingeschobenen § 94a wesenlich ab, indem sie das dem Anwalte nach der früheren Fassung gewährte erzwingbare Recht auf eine außerordentliche Vergütung beseitigte und vorschlug, den Rechtsanwalt blos für befugt zu erklären, ein Extrahonorar in Rechnung zu stellen, ohne daß ihm ein Rechtsanspruch darauf zustehen solle. Allein auch dieser neue Kommissionsvorschlag konnte bei der am 10. Juni 1879 im Plenum des Reichstags fortgesetzten zweiten Berathung keinen durchschlagenden Erfolg erringen, vielmehr wurde auch hier der Entwurf im Wesentlichen wieder hergestellt.

Alle übrigen minder wichtigen Abänderungsvorschläge der Kommission sind größtentheils ohne Diskussion angenommen worden.[7])

[7]) Daß der Reichstag der klar und nachdrücklich ausgesprochenen Auffassung des Anwaltstandes und dem einstimmigen Rufe desselben, zur Verhütung eines Advokatenproletariats die Tarifsätze bei den unteren Werthstufen zu erhöhen, keine Folge ge-

Bei der dritten und letzten Berathung des Entwurfs im Reichstage am 17. Juni 1879 fand nur eine Generaldebatte statt, nach deren Schlusse der Entwurf lediglich so, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Berathung hervorgegangen war, unverändert en bloc angenommen wurde.

Nachdem er dann in dieser Gestalt noch vom Bundesrathe genehmigt war, ist er als Gesetz mit dem Titel „Gebührenordnung für Rechtsanwälte" und mit dem Datum vom „7. Juli 1879" verkündet worden und am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten.

---

geben hat, ist als ein für den Anwaltstand verhängnißvolles Fehlergebniß schwer zu beklagen, dessen nachtheilige Einwirkungen auf die Entwickelung der Rechtsanwaltschaft sich bereits vielfach geäußert haben und auch für die Zukunft nicht zu verkennen sind, wie die unglücklichen Erfahrungen, welche mit dem nunmehr seit 15 Jahren praktisch gehandhabten Gesetze namentlich in den Kreisen der sog. Amtsgerichtsanwälte gemacht worden sind, zweifellos darthun. Uebrigens mußten die nur mit geringer Majorität erzielten, dem Anwaltstande ungünstigen Entschließungen des Reichstages umsomehr überraschen, als vom Bundesrathstische her ausdrücklich erklärt worden war, daß die Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen, beiläufig nur geringen Erhöhungen des Tarifsatzes des § 9 das Gesetz keinenfalls unannehmbar machen würde.

Es wurden nun von einzelnen Anwälten und Anwaltsvereinigungen in zwölfter Stunde noch einige letzte Anstrengungen gemacht, um wenigstens die Komissionsvorschläge zum § 9 zur Annahme zu bringen. Unter diesen Bestrebungen ist namentlich die Kundgebung der Rechtsanwälte von Königsberg erster und zweiter Instanz wegen ihrer vortrefflichen sachgemäßen Begründung von besonderem Werthe und bleibendem Interesse. Es sind in derselben nochmals diejenigen Hauptgesichtspunkte nachdrücklich betont und zusammengefaßt worden, welchen bei den Erörterungen im Reichstage eine ausreichende Würdigung leider nicht zu Theil geworden war. Als solche Gesichtspunkte sind folgende fünf aufgeführt:

1. Der Anwaltstand wird mit dem Oktober 1879 mehr denn je ein Grundpfeiler der Rechtspflege, ein unentbehrliches, hochwichtiges Glied im Rechtsorganismus behufs lebendigster Wechselwirkung mit dem Richterstande.
2. Diese Stellung auferlegt ihm aber zugleich die schwersten Verpflichtungen. An Zeit, an physischer und geistiger Kraftanstrengung, endlich durch bedeutend erhöhte Ausgaben für das Hülfspersonal (insbesondere durch Vermehrung der Schriftstücke, Beglaubigung, Kontrolverkehr mit dem Gerichtsvollzieher) sind größere Opfer zu bringen. Die Berufsthätigkeit nimmt, wie allseitig anerkannt ist, den ganzen Mann in Anspruch. Die gerügte „lukrative, bloße Fabrikleitung" wird für immer unmöglich.
3. Der Schwerpunkt des gerichtlichen Verfahrens ist vor die Barre verlegt. Der Richter im Anwaltsprozesse wird erheblich entlastet: kein Referat, kein Vortrag! Die finanziellen Gesichtspunkte, welche bei Festsetzung des Gerichtskostentarifs maaßgebend waren, dürfen nicht dahin führen, nachträglich auf Kosten der Anwälte zur Gefährdung der Rechtssicherheit billigere Rechtspflege zu schaffen.
4. Ein Advokaten-Proletariat, welches gottlob bisher nicht existirte, das aber ein solcher Tarif zur Folge haben muß, schädigt gleichmäßig die Standeswürde und die höchsten Interessen des Publikums. Diesem wird nur scheinbar eine sehr winzige Erleichterung verschafft. Es ist also unmöglich, auf Menschenalter hinaus dergestalt zu experimentiren.
5. Der deutsche Anwalt darf nicht ängstlich, nur um des Tages Nothdurft zu fristen, nach Beschäftigung ausschauen; er muß entschieden besser dotirt sein, als der weniger beschäftigte Richter. Nur in einem mehr als die „Auskömmlichkeit" sichernden Tarife, gegen welchen die bedenklich verklausulirte, dem Standesgefühle widerstrebende Vereinbarungsfreiheit gar kein Korrektiv bildet, kann ihm die Zuversicht gewährt sein, sich in gleicher

III. Verhältniß zur Rechtsanwaltsordnung und zum Gerichtskostengesetze. — Allgemeine vergleichende Inhaltsübersicht.

1. Die Anwaltsgebührenordnung vom 7. Juli 1879 ist der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1879 gegenüber ein Spezialgesetz. Denn während die letztere die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft im Großen und Ganzen zum Gegenstande hat, beschäftigt sich die erstere lediglich mit dem Gebührenwesen der Rechtsanwälte. Im Vergleiche zu den übrigen großen Justiz- und Organisationsgesetzen des deutschen Reichs ist aber auch die Rechtsanwaltsordnung wiederum nur ein Spezialgesetz, insofern deren Bestimmungen blos auf die besonderen Rechtsverhältnisse der Mitglieder des deutschen Rechtsanwaltstandes, also einer eng begrenzten Klasse von Rechtssubjekten, sich beschränken. Aus diesem Umstande erklärt es sich, daß sowohl die Rechtsanwaltsordnung, als auch die Rechtsanwaltsgebührenordnung, wiewohl beide von der rechtlichen Anschauung ausgehen, daß das Rechtsverhältniß zwischen dem Anwalte und demjenigen, welchem er als Anwalt seine Dienste leistet, nach den Grundsätzen des Vollmachtsauftrages zu behandeln sei, und demgemäß auch stets und überall sich der Ausdrücke: „Auftrag", „Auftraggeber" u. s. w. bedienen, dennoch über den wesentlichen Inhalt und die rechtlichen Wirkungen dieses Auftragsverhältnisses fast keinerlei Bestimmungen getroffen haben, vielmehr jede eingehendere Vorschrift in dieser Beziehung vermissen lassen. Denn es mußte die Auffassung maaßgebend sein, daß eine Rechtsmaterie von so spezifisch-privatrechtlichem Charakter und so allgemeiner vermögensrechtlicher Bedeutung nicht in diese Spezialgesetze mehr publizistischer Natur hineingehöre, sondern als integrirender Bestandtheil des gesammten Privatrechtssystems erst in dem künftigen allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuche[8]) der einheitlichen Regelung und erschöpfenden Behandlung zu unterwerfen bezw. vorzubehalten sei. Die civilrechtlichen Grundsätze über das Verhältniß zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber — abgesehen von der durch die Gebührenordnung gesetzlich fixirten Taxe und den wenigen, in den §§ 30 ff. der Rechtsanwaltsordnung schon jetzt vorgesehenen Ausnahmevorschriften dieser Gattung — bestimmen sich

---

Weise eine Alterspension zu schaffen, wie solche dem Richter durch den Staatssäckel verbürgt ist.

Vgl. Jur. Wochenschr. 1879 Nr. 25 und 26 S. 193.

Allein auch alle diese äußersten Anstrengungen sind vergebliche gewesen, die daran geknüpften zuversichtlichen Hoffnungen haben sich als trügerische erwiesen, wie die Schlußberathung im Reichstage, welche mit der en bloc-Annahme des Regierungsentwurfs endete, gezeigt hat.

[8]) Der 1888 in erster Lesung festgestellte und in amtlicher Ausgabe veröffentlichte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich enthält in den §§ 115 bis 126 Bestimmungen über „Vertretung und Vollmacht" (1. Buch 4. Abschnitt 8. Titel) und in den §§ 585 bis 604 die Grundsätze über „Auftrag" (2. Buch 2. Abschnitt 9. Titel).

daher zur Zeit noch nach den landesgesetzlichen Vorschriften, mithin speziell in Preußen nach den im Titel 13 Theil I des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Rechtsnormen. Es gehören hierher namentlich die Grundsätze über die verschiedenen Aufhebungsarten des Vollmachtsauftrages durch Kündigung oder einseitigen Widerruf, verschuldeten oder unverschuldeten Rücktritt vom Vertrage, Tod der Kontrahenten, ferner über den Uebergang der Rechte und Pflichten auf die Erben, über mangelhafte Ausführung des Auftrages, Ueberschreitung des Auftrages im Allgemeinen oder der besonders ertheilten Instruktionen, sowie deren rechtliche Folgen, Haftung, Regreß u. s. w.[9]) Alle diese rein civilrechtlichen Fragen über das zwischen dem Anwalte und seinem Auftraggeber bestehende Rechtsverhältniß sind also lediglich nach den Vorschriften des Landesrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.[10])

Der nahe, sachliche Zusammenhang zwischen der Rechtsanwaltsordnung und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, wie er sich auf der Grundlage einer identischen bezw. kongruenten Auffassung der Verhältnisse der

---

[9]) Die Haftpflicht eines Rechtsanwalts erstreckt sich unter Umständen auch auf Unredlichkeiten seines Büreauvorstehers und ist in dieser Hinsicht, wenn kein Vollmachtsauftrag vorliegt, nach den allgemeinen Grundsätzen über den Ersatz des durch unerlaubte Handlungen zugefügten Schadens begründet. Der Rechtsanwalt, obwohl er nicht Staatsbeamter ist, hat eine Stellung öffentlich-rechtlicher Natur. Vermöge gesetzlicher Bestimmung nimmt er wesentlich Theil an der Uebung der Rechtspflege, und seinen Akten ist eine gewisse Legalität und Authentizität beigelegt. Seine Thätigkeit ist bestimmt, dem Publikum überhaupt zu dienen, wenn er auch einzelne Aufträge ablehnen darf, und er übt seinen Beruf und übernimmt dessen Pflichten gegenüber dem Publikum, nicht blos gegenüber Einzelnen, deren Aufträge er ausdrücklich angenommen hat, und nicht blos für einzelne bestimmte Geschäfte. Er hat Berufspflichten allgemeiner Art und zu diesen gehört die Pflicht, daß er diejenigen aus dem Publikum, welche sich in seinen Berufsangelegenheiten an ihn wenden, nicht durch seine Handlungen oder Unterlassungen in einen durch ihn abwendbaren Schaden bringt, auch wenn er nicht civilrechtlich sich gegen die betreffenden Personen zu einer Handlung oder Unterlassung verbindlich gemacht hat. Die Stellung des Büreauvorstehers bringt es mit sich, daß er mit dem Publikum verkehrt und daß demgemäß auch Zahlungen, welche an den Anwalt selbst geschehen sollen, in dessen Abwesenheit im Geschäftslokale an den Büreauvorsteher geleistet zu werden pflegen. Der Rechtsanwalt muß daher bei der Bestellung seines Büreauvorstehers erwarten und vorhersehen, daß auch an diesen ohne dessen Legitimation anstatt an ihn selbst Zahlungen geleistet werden, und jene allgemeine, gegen das Publikum ihm obliegende Pflicht hat die Folge, daß er den Büreauvorsteher, abgesehen von den demselben ausdrücklich aufgetragenen Geschäften, auch bezüglich der vorauszusehenden, nach den Gepflogenheiten des Publikums vorkommenden Geschäfte mit möglichster Sorgfalt aussuchen und beaufsichtigen muß, so daß durch die Untüchtigkeit des Büreauvorstehers aus den mit diesem verhandelten Geschäften kein Schade erwächst. Durch ein gegen diese Pflicht verstoßendes Verhalten verletzt der Rechtsanwalt seine Pflicht gegenüber demjenigen, der sich mit dem Büreauvorsteher eingelassen hat. Behält der Rechtsanwalt also einen Büreauvorsteher, dessen Unredlichkeit ihm seit fünf Monaten bekannt ist, fortgesetzt in seinem Dienste, so macht er sich hierdurch seinen Klienten gegenüber eines groben Versehens schuldig, welches er vertreten muß. S. Erkenntniß des RG. IV. CS. vom 5. November 1885 im preuß. JMBl. 1886 S. 32 ff. und in der JW. 1885 S. 349 bis 351.

[10]) Vgl. hierzu § 50 der GO. und die Erläuterungen daselbst; s. auch § 97 der CPO.

deutschen Rechtsanwaltschaft nothwendig von selbst ergiebt, ist auch für die richtige Interpretation der letzteren nicht ohne wesentliche Bedeutung. Denn es ist erklärlich, daß aus dem Charakter der Berufsstellung des deutschen Anwalts, aus dem Inbegriffe der Rechte und Pflichten desselben innerhalb und außerhalb seines Berufs, wie dies alles die Rechtsanwaltsordnung im Besonderen erörtert und feststellt, sich in gewissen Fällen auch geeignete und zutreffende Schlußfolgerungen ziehen lassen auf die Berechtigung, die Art und das Maaß der dem Rechtsanwalte zukommenden Vergütung.[11])

---

[11]) Von Wichtigkeit ist in dieser Hinsicht insbesondere der nun wohl zu allgemeiner Anerkennung durchgedrungene Gesichtspunkt, daß die Rechtsanwaltschaft kein „freies Gewerbe", sondern ein staatsseitig geordneter, wissenschaftlicher Beruf im Dienste des Rechts und der öffentlichen Rechtspflege ist, und daß die staatsseitige Regelung der Anwaltsgebühren gerade wesentlich dieser öffentlich-rechtlichen Natur der Anwaltsthätigkeit im Gegensatze zur Ausübung eines freien Gewerbes entspringt.

Das geltende Reichsrecht hat dem Anwaltstande eine öffentlich-rechtliche Stellung eingeräumt. Die Rechtsanwaltschaft bildet zufolge des durchgeführten Anwaltszwanges ein nothwendiges Bindeglied der zur Handhabung der Rechtspflege getroffenen Staatseinrichtungen, dergestalt, daß der Staat dieser seiner vornehmsten Aufgabe ohne Betheiligung der Rechtsanwaltschaft gar nicht gerecht werden kann, die Rechtsanwälte also zu einer unmittelbaren Mitwirkung bei Erreichung dieses Staatszweckes berufen sind. Dabei hat es naturgemäß auch dem Staate obgelegen, den Rechtsanwälten ein ihrer Stellung entsprechendes Einkommen zu sichern, was durch Regelung des Gebührenwesens geschehen ist, wobei der Staat unter Umständen sogar mit öffentlichen Mitteln eintritt (vgl. § 150 der Strafprozeßordnung). Das Verhältniß des Rechtsanwalts zu seinem Machtgeber von dieser seiner öffentlich-rechtlichen Stellung zu sondern, ist unthunlich; nur um dieser seiner Stellung willen werden vom Publikum und dem Einzelnen seine Dienste in Anspruch genommen, und nur diese öffentlich-rechtliche bevorrechtete Stellung wird zur Quelle seines Einkommens. Es kann daher nicht anerkannt werden, daß die Rechtsanwälte zur Zeit nur als Personen (wenngleich mit höherer Qualifikation) zu gelten haben, welche sich mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen (RGwO. § 35 Abs. 3), daß das entscheidende Moment darin liege, daß der Rechtsanwalt durch Ausübung seines Berufes einen materiellen Gewinn erzielt, und daß die finanzielle Seite des Berufes unter Ausnutzung der staatlich damit verbundenen Vorrechte für seinen Gesammtcharakter das Maaßgebende sei; im Gegentheil, es ist nicht das Erreichen eines Gewinnes, wovon das Wesen dieser Berufsthätigkeit beherrscht wird oder wenigstens bei normaler Entwickelung beherrscht werden darf, weil deren Schwergewicht nicht in der Möglichkeit finanzieller Erfolge für die Person des Anwaltes liegt, sondern dessen Gesammtthätigkeit das ihr eigenthümliche und entscheidende Gepräge durch die ihr beiwohnende öffentlich-rechtliche Natur erhält. Das Vorwalten der letzteren schließt deshalb auch die steuerliche Behandlung der Rechtsanwaltschaft unter dem Gesichtspunkte eines Gewerbebetriebes unbedingt aus.

S. Erkenntniß des preuß. Oberverwaltungsgerichts (II. Senats) vom 6. Januar 1888 im preuß. JMBl. S. 37 ff. und in der JW. S. 94, 95; in gleicher Weise ist entschieden in den früheren Urtheilen des Reichsgerichtes vom 3. November 1885 (preuß. JMBl. 1886 S. 33), des Ehrengerichtshofes zu Leipzig vom 29. Januar 1886 (preuß. JMBl. S. 69) und des preuß. Oberverwaltungsgerichtes vom 1. April 1887 (preuß. Verwaltungsblatt 8. Jahrg. Nr. 33 S. 257 ff.); demgegenüber abweichend, jedoch irrig sind die in der JW. 1884 S. 39 in dem Aufsatze „Der Rechtsanwalt als Gewerbetreibender" mitgetheilten Ausführungen der Verwaltungsinstanzen. Für Preußen vergl. jetzt auch § 4 Ziffer 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205), woselbst unter den der Gewerbesteuer nicht unterliegenden, mithin nicht als Gewerbebetrieb zu betrachtenden Erwerbszweigen auch die Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt ausdrücklich aufgeführt ist.

2. In gleich engem Zusammenhange wie Rechtsanwaltsordnung und Rechtsanwaltsgebührenordnung steht letztere andererseits auch mit dem Gerichtskostengesetze vom 18. Juni 1878, welches das Gebührenwesen der Gerichte für den Umfang des deutschen Reiches einheitlich geregelt hat. Beide Gesetze gehen von gleichen Grundanschauungen aus, indem sie das nämliche Tarsystem zur Anwendung bringen und dabei im Wesentlichen dieselben Grenzen einhalten. Aber auch die äußere Behandlung und Veranlagung des Stoffes ist in beiden Gesetzen fast durchgängig parallel. Diese Konformität erstreckt sich nicht blos auf die Zahl und Ordnung der größeren Abschnitte, sondern zumeist auch auf die innerhalb der einzelnen Abschnitte getroffenen Sonderbestimmungen, wie im weiteren Verlaufe gezeigt werden soll. Auch hier bietet das Verhältniß der Gleichmäßigkeit und gegenseitigen Uebereinstimmung dieser beiden Gesetze für die richtige Auslegung derselben nach dem Prinzipe der juristischen Analogie zahlreiche geeignete und willkommene Anhaltspunkte dar.

Das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 hat durch die Novelle vom 29. Juni 1881 (Gesetz betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, — RGBl. 1881 S. 178 ff. —), welche gemäß Art. 4 am 15. Juli 1881 in Kraft getreten ist, einige Abänderungen erfahren, indem laut Art. 1 an Stelle der §§ 22, 23, 34, 35, 36, 37, 38, 39 Abs. 2, 40, 41, 44, 46 Abs. 1, 47 Nr. 14, 53, 70, 78 und 101 neue Bestimmungen gesetzt und laut Art. 2 hinter § 80 die neuen Vorschriften der §§ 80a und 80b eingefügt worden sind. Diese Abänderungen und Zusätze der Novelle vom 29. Juni 1881 gelten für Preußen auch in denjenigen Rechtsangelegenheiten, auf welche die Anwendbarkeit des deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 nach Inhalt des preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (GS. 1879 S. 145 ff.) entsprechend ausgedehnt worden ist. Dies ist im § 1 des preußischen Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1882 (GS. 1882 S. 129 ff.) ausdrücklich vorgeschrieben.

Dagegen ist mit der Rechtsanwaltsgebührenordnung bisher eine gesetzliche Veränderung nicht vorgenommen worden.[12]) Es kommen daher

[12]) Revisionsbestrebungen sind seit längerer Zeit im Gange. Das Verhängniß einer reformatio in pejus, welches im Jahre 1887 den Anwaltstand bedrohte, ist zwar vorläufig glücklich abgewendet worden, indessen wohl nicht endgültig für beseitigt zu erachten. Mittels Schreibens des Reichskanzlers vom 24. März 1887 war nämlich der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt. (Drucksachen des Reichstages 7. Legislaturperiode I. Session 1887 Nr. 54.) Dieser Entwurf, welcher fast ausschließlich Bestimmungen aufstellt, die auf eine zum Theil recht erhebliche Herabsetzung der Rechtsanwaltsgebühren abzielen, wurde der XIII. Kommission des

für diese die durch die Novelle vom 29. Juni 1881 eingeführten Abänderungen des Deutschen Gerichtskostengesetzes nicht in Betracht, vielmehr ist für die in der Rechtsanwaltsgebührenordnung in Bezug genommenen Paragraphen des Gerichtskostengesetzes die ursprüngliche Fassung derselben nach dem Texte vom 18. Juni 1878 maaßgebend geblieben.

3. Die Rechtsanwaltsgebührenordnung zerfällt ebenso wie das Gerichtskostengesetz in sieben Abschnitte mit gleichmäßig untergeordnetem materiellen Inhalte und fast durchgängig genau übereinstimmenden Ueberschriften. Die Zahl der auf diese Abschnitte vertheilten Paragraphen beläuft sich bei der Rechtsanwaltsgebührenordnung auf 95, beim Gerichtskostengesetze auf 102. Die Ueberschriften der Abschnitte und die Vertheilung der Paragraphen auf die einzelnen Abschnitte veranschaulicht die nachfolgende Nebeneinanderstellung:

Reichstages zur Vorberathung überwiesen. Die Berathungen der Kommission erstreckten sich im Wesentlichen auf die Vorerörterung, ob die Frage einer Ermäßigung der Anwaltsgebühren jetzt überall bereits spruchreif, oder ob vielmehr zunächst noch die Beschaffung statistischer Unterlagen erforderlich sei. Von verschiedenen Seiten wurde die Ansicht vertheidigt, daß man ohne derartiges Material an eine Beurtheilung der Einzelbestimmungen der Vorlage überall nicht herantreten könne. Die Regelung der Angelegenheit sei durch den vorgelegten Entwurf, welcher durchaus einen stückwerkartigen Charakter trage und die wünschenswerthe organische Einheit vermissen lasse, in wenig glücklicher Weise versucht worden, insbesondere aber könne die für das ganze Vorgehen auf dem in Rede stehenden Gebiete ausschlaggebende Frage, ob überall die Einkommensverhältnisse der Anwälte zur Zeit derartige seien, daß sie eine Herabminderung der Gebühren zulassen, ohne weitere statistische Erhebungen nicht beurtheilt werden. Die Punkte, auf welche diese Erhebungen auszudehnen seien, sind im Einzelnen von der Kommission festgestellt worden. Die Kommission beschloß demgemäß nach Inhalt ihres Berichtes vom 14. Juni 1887 (Drucksachen des Reichstags 7. Legislaturperiode I. Session 1887 Nr. 206), beim Plenum zu beantragen, der Reichstag wolle beschließen: den Bundesrath um Vornahme von Ermittelungen behufs Feststellung der betreffenden (das statistische Material ergänzenden) Punkte zu ersuchen, und von einer weiteren Berathung jetzt überall Abstand zu nehmen. Die Kommission kam nicht mehr in die Lage, ihren desfallsigen Bericht im Plenum des Reichstages zu erstatten. Auf diese Weise ist die Regierungsvorlage vom 24. März 1887 schon in der Reichstagskommission „begraben" worden, d. h. bis auf Weiteres zum Stillstande gebracht und wohl als zurückgezogen anzusehen. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes erklärte auf eine Interpellation dieserhalb bei Gelegenheit der Etatsberathung in der Reichstagssitzung vom 31. Januar 1888 wörtlich Folgendes: „Die Kommission hat jede weitere sachliche Durchberathung (der Vorlage) davon abhängig gemacht, daß zunächst gewisse statistische Erhebungen über die Einnahmeverhältnisse der Anwälte und über die Schmälerung, welche dieselben durch die Vorschläge der Regierungen erfahren würden, angestellt würden. Dadurch ist leider die ganze Angelegenheit auf ein todtes Geleise gerathen. Ich habe mich an die Regierungen der größeren Bundesstaaten mit der Frage gewendet, ob sie es für ausführbar und für nutzbringend halten, die von der Kommission gewünschten Erhebungen vorzunehmen. Soweit mir die Antworten der Regierungen zugegangen sind, sind dieselben alle verneinend ausgefallen." Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandl. d. Reichstags 7. Legislaturperiode II. Session 1887/88 S. 648.

Ueber die gegen den gedachten Entwurf erhobenen Ausstellungen, insbesondere über den dem Entwurfe mit Recht gemachten Vorwurf der Voreingenommenheit gegen den Anwaltstand, insofern derselbe nur nimmt und nichts giebt, obwohl zum Geben gleichfalls Gelegenheit vorlag, sowie über sonstige beachtliche Einzelheiten s. auch die Schrift: „Die geplante Herabsetzung der Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten von einem Rechtsanwalte." Berlin. In Commission bei Carl Heymann's Verlag. 1886.

A. Gebührenordnung für Rechtsanwälte.		B. Gerichtskostengesetz.
	Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.	
§§ 1—8.		§§ 1—7.
	Zweiter Abschnitt: Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	
§§ 9—52.		§§ 8—49.
	Dritter Abschnitt: Gebühren im Konkursverfahren.	
§§ 53—62.		§§ 50—58.
	Vierter Abschnitt: Gebühren in Strafsachen.	
§§ 63—75.		§§ 59—78.
	Fünfter Abschnitt: Auslagen.	
§§ 76—83.		§§ 79, 80, 80a, 80b.
	Sechster Abschnitt:	
Einforderung von Gebühren und Auslagen.		Kostenvorschuß und Kostenzahlung.
§§ 84—86.		§§ 81—97.
	Siebenter Abschnitt: Schlußbestimmungen.	
§§ 87—95.		§§ 98—102.

Im weiteren Verfolg sollen auch bei einzelnen Paragraphen die zahlreichen Uebereinstimmungen ebenso wie die (verhältnißmäßig geringen) Abweichungen und Unterscheidungen der beiden analogen Gesetze, soweit es für das Verständniß und die Auslegung von Bedeutung oder Interesse ist, namentlich hervorgehoben werden.

IV. Auslegungsgrundsätze.

1. Wie jedes andere Gesetz ist auch die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in erster Reihe aus ihrem eigenen Inhalte auszulegen; denn der in den Gesetzesworten zum Ausdrucke gebrachte Wille der gesetzgebenden Gewalt ist allein positives Recht. Mit dem Momente der Publikation hat das Gesetz selbstständige Geltung erlangt, selbstständiges Dasein gewonnen; die der Geburt desselben vorausgegangenen Vorarbeiten, Entwürfe, Motive, Erklärungen einzelner an dem Gesetzgebungswerke betheiligter Personen, selbst übereinstimmende Konstatirungen der gesetzgebenden Faktoren entbehren der Gesetzeskraft und sind daher nicht befähigt, den Gesetzesinhalt zu ersetzen bezw. gesetzesgleiche Bedeutung für sich in Anspruch zu nehmen,[13]) sondern nur als wissenschaftliche

[13]) „Das in den Vorarbeiten enthaltene Material hat keine die Freiheit der Interpretation bindende Autorität." S. Dr. Seuffert, Kommentar zur CPO. 4. Aufl. 1889 Einleitung S. XX.

Hülfsmittel hauptsächlich zu der für jede Gesetzesinterpretation wichtigen historischen Betrachtung, d. h. zur Erforschung des richtigen Sinnes dunkler oder zweifelhafter Stellen des Gesetzestextes aus der Vorbereitung und Entstehung (aus dem Werdeprozesse) des Gesetzes heraus verwendbar.

Rücksichtlich der Terminologie darf angenommen werden, daß die sog. technischen Ausdrücke, wie: „bürgerliche Rechtsstreitigkeit", „mündliche Verhandlung", „Beweisaufnahme", „Streitgegenstand", „Hauptverhandlung" u. s. w. in allen Reichsgesetzen der neuen Justizorganisation von 1879 eine gleichmäßige, scharf umgrenzte Bedeutung haben, daß dieselben also in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in demselben Sinne wie in den übrigen Justizorganisationsgesetzen des Reiches gebraucht sind, und daß einzelnen derselben nur dann eine abweichende Bedeutung beizumessen ist, wenn letztere in der Gebührenordnung selbst ausdrücklich vorgeschrieben ist, wie z. B. für den Begriff der Instanz (§§ 26 ff., 31 ff.), der Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (§ 16 Abs. 2), des schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 91 Abs. 2).

Daß bei der Gesetzesauslegung der eigentliche Wortausdruck — das sog. grammatische Element — nicht allein in Betracht zu ziehen ist, sondern daneben auch der Zusammenhang und die Wechselbeziehung der einzelnen Vorschriften, deren Verbindung oder Trennung, Eintheilung und Unterbringung in bestimmte Titel oder Abschnitte (Stellung im Systeme), sowie die besonderen Ueberschriften der letzteren — sog. logisches und dogmatisches Element — zu berücksichtigen und oft von geradezu ausschlaggebender Bedeutung sind, ist als allgemeiner Interpretationsgrundsatz hinlänglich bekannt und bedarf deshalb keiner weiteren Ausführung.

2. In zweiter Linie dienen die dem Gesetzgebungswerke vorangegangenen Vorarbeiten als hervorragende wissenschaftliche Hülfsmittel zur Ermittelung und Erläuterung des mit den Textesworten verknüpften gesetzgeberischen Gedankens. Unter diesen Vorarbeiten nehmen den ersten Platz ein die mit außerordentlicher Sorgfalt und Gründlichkeit ausgearbeiteten „Motive zu dem Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte" (Drucksachen des Reichstags 4. Legislaturperiode II. Session 1879 Nr. 6). Dieselben geben über die Grundprinzipien des Gesetzes, sowie über quellenmäßigen Ursprung, Zweck und Tragweite der einzelnen Vorschriften zumeist erschöpfende Auskunft und bieten dazu in ihren fünf Anlagen mit den Ueberschriften:

A. Gesetzliche Taxe und Vertragsfreiheit — Geschichtliche Entwickelung;
B. Uebersicht des bestehenden Rechtszustandes bezüglich der Anwaltsgebühren im Civilprozesse;

C. Tabellarische Zusammenstellung der Gebühren des Entwurfs mit denen des preußischen Tarifs vom 12. Mai 1851 bzw. 1. Mai 1875;

D. Uebersicht des bestehenden Rechtszustandes bezüglich der Anwaltsgebühren in Konkurssachen;

E. Uebersicht des bestehenden Rechtszustandes bezüglich der Anwaltsgebühren in Strafsachen; —

ein höchst schätzbares historisches und statistisches Auslegungs-Material. Selbstverständlich sind die Bemerkungen der Motive zu denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche sich mit dem Regierungsentwurfe nicht in Uebereinstimmung befinden, sondern in größerer oder geringerer Abweichung von demselben nachmals eine materielle Abänderung erfahren haben, zu Auslegungszwecken nicht unmittelbar verwendbar, bei Anwendung einer vorsichtigen, vergleichenden Kritik jedoch indirekt, z. B. unter Benutzung des argumentum e contrario, sehr wohl zu verwerthen.

Von den Vorarbeiten kommen ferner in Betracht die Ergebnisse der Kommissionsberathungen, d. h. der aufgrund fortlaufend geführter Protokolle erstattete „Bericht der VI. Kommission des Reichstags zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte" und darunter namentlich die „Zusammenstellung gewisser für die Auslegung besonders erheblicher Punkte, über deren Bedeutung im Laufe der Kommissionsberathungen die Uebereinstimmung der Kommissionsmitglieder und der Vertreter der verbündeten Regierungen zu Protokoll festgestellt worden ist." (Drucksachen des Reichstags 4. Legislaturperiode II. Session 1879 Nr. 137.) Zwar stellen die Auslassungen der Kommissionsmitglieder, wie die motivirten Aeußerungen oder gutachtlichen Gegenausführungen der Regierungsvertreter stets nur deren Privaterklärungen dar, welchen eine unbedingte authentische Kraft oder Bedeutung nicht beizumessen ist: immerhin bietet jedoch der klar und anschaulich gefaßte Kommissionsbericht eine sichere Gewähr dafür, in welchem Sinne die Gesetzesvorschriften von denjenigen aufgefaßt worden sind, welche zur endgültigen Feststellung des gesetzgeberischen Gedankens am allerunmittelbarsten mitgewirkt haben. Es fällt dabei noch ins Gewicht, daß es bekanntermaßen nicht die schwächsten der deutschen Juristen waren, welche, sei es als Regierungskommissare, sei es als Kommissionsmitglieder, berufen gewesen, an der Gesetzgebungsarbeit Theil zu nehmen. Die in den Vorarbeiten niedergelegten Ansichten über die Bedeutung einer in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung verdienen daher auch schon wegen der nicht zu unterschätzenden wissenschaftlichen Autorität ihrer Urheber die vollkommenste Beachtung.

Sodann liefern auch die Stenographischen Berichte über die Reichstagsverhandlungen der mehrbezeichneten Session und Legislaturperiode, hauptsächlich über die 35., 36. und 61. Sitzung des Reichstags vom 30. April, 2. Mai und bezw. 17. Juni 1879, in welchen

über die wichtigsten Grundbestimmungen der Rechtsanwaltsgebührenordnung: „Tarif", „Vertrag" und „Extrahonorar" sehr lebhafte und ausführliche Debatten stattgefunden haben, recht beachtenswerthe Interpretationsbeiträge.

3. Wie aus den Motiven hervorgeht, auch aus verschiedenen Bestimmungen der Gebührenordnung selbst deutlich zu entnehmen ist,[14]) hat dem Entwurfe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte das ältere preußische Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte, vom 12. Mai 1851 (preuß. GS. S. 656 ff.) vielfach zur Grundlage und zum Vorbilde gedient. Es dünkt demnach nicht unzulässig, bei denjenigen korrespondirenden Vorschriften der Gebührenordnung,[14]) welche offensichtlich jener Quelle entsprungen sind, soweit es zum Verständnisse oder zur Erläuterung derselben erforderlich erscheint, auf jenes ältere preußische Anwaltsgebührengesetz vom 12. Mai 1851 in rechtsvergleichender Weise zurückzugreifen und bezw. dasselbe als paraten Auslegungsbefehl mit heranzuziehen, wobei nicht minder aus den Abweichungen der beiden homogenen Gesetze von einander für die Bedeutung und Tragweite der neueren Bestimmungen sich oft lehrreiche Schlußfolgerungen ergeben. Auch der schon in dem preußischen Gesetze vom 12. Mai 1851 durchgeführte Unterschied zwischen „Bauschgebühr" und „Sondergebühr (Einzelgebühr)", welchen die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte adoptirt hat, bleibt für die Auslegung von bemerkenswerther Bedeutung. Während die „Sondergebühr" einen einzelnen Thätigkeitsakt zu entschädigen bestimmt ist und daher ebenso oft in Ansatz gebracht werden darf, als dieser Akt auftragsgemäß vorgenommen wird, auch wenn die Wiederholung in ebendemselben Verfahren und für denselben Auftraggeber erfolgt, bildet die „Bauschgebühr" eine einmalige, einheitliche Abgeltung für eine ganze Gruppe von gleichartigen oder verschiedenartigen Geschäften, vorausgesetzt, daß sie zu einem und demselben Verfahren oder Verfahrensabschnitte gehören und daß der Auftrag auf das ganze Verfahren oder den ganzen Verfahrensabschnitt sich erstreckt. Die unter diesen Gesichtspunkten mit einander in Zusammenhang gebrachten Geschäfte sind einzeln je für sich nicht vergütungsberechtigt, sie mögen noch so zahlreich sein und räumlich oder zeitlich noch so weit auseinanderliegen: die einheitliche Gesammtentschädigung für alle umfaßt vielmehr die einmalige „Bauschgebühr". Bei dem Mangel zuverlässiger, maaßgeblicher Grenzbestimmungen rücksichtlich des Begriffes und Umfanges der verschiedenen einschlägigen Verfahrensarten und Verfahrensabschnitte ist es freilich oft sehr zweifelhaft, ob eine bestimmte Thätigkeit, z. B. ein vor dem Beginne des Verfahrens ausgeführter Vorbereitungsakt oder eine nach dem Abschlusse des Verfahrens zusätzlich vorgenommene Mühewaltung schon bezw. noch von

[14]) Die betreffenden korrespondirenden Bestimmungen sind als solche im Kommentar an zutreffender Stelle stets erkennbar gemacht.

der „Bauschgebühr" ergriffen wird, oder zu einem besonderen, selbstständigen Gebührenansatze berechtigt. Solche Zweifelsfälle werden füglich nach den unter der folgenden Nr. 4 entwickelten Gesichtspunkten zu entscheiden sein.

Daß endlich auch die zahlreichen korrelativen Beziehungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu der Rechtsanwaltsordnung einerseits und zum Gerichtskostengesetze andererseits sich für die Auslegung der Gebührenvorschriften vielfach fruchtbar erweisen können, ist bereits an anderer Stelle (s. Nr. III der Einleitung S. 11 und 12) hervorgehoben.

4. Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für die Auslegung ist auch der „nächste unzweifelhafte Grund" des Gesetzes (s. § 46 der Einleitung zum preußischen Allgemeinen Landrechte), mag man denselben nun in die Vergangenheit setzen und darunter den höheren Grundsatz, der das Gesetz beherrscht, (ratio juris) verstehen, oder mag man denselben in die Zukunft verlegen und darin die beabsichtigte Wirkung, den Zweck des Gesetzes (ratio legis), eventuell nach der „auf andere Weise kundgegebenen Absicht des Gesetzgebers" (s. sächsisches bürgerliches Gesetzbuch § 22) erkennen. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte geht nun, — wie aus den §§ 89 und 90 in Verbindung mit § 1 derselben sich klar ergiebt, — von der Grundanschauung aus, daß kein Akt der anwaltlichen Berufsthätigkeit unvergütet bleiben soll, daß vielmehr innerhalb der gezogenen Grenzen der Anwalt für jede auftragsgemäß unternommene Handlung vom Auftraggeber eine entsprechende Vergütung zu fordern befugt ist, auch wenn die Handlung als vergütungsberechtigte in der Gebührenordnung nicht ausdrücklich erwähnt ist.[15]) Dieses uneingeschränkte,[16]) die gesammte Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts umfassende

[15]) Hierauf beruht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und dem Gerichtskostengesetze. Denn letzteres gestattet den Ansatz von Gerichtskosten nur für die darin ausdrücklich bezeichneten Fälle; soweit es keine Bestimmung trifft, dürfen, wie auch die Motive zum Gerichtskostengesetze S. 35 erkennen lassen, Gebühren nicht erhoben werden. Das Uebergehen gewisser gerichtlicher Handlungen oder Verfahrensakte soll gerade die Bedeutung haben, daß diese Geschäfte von Gerichtskosten befreit sind.

[16]) Eine singuläre Ausnahme von ganz untergeordneter Bedeutung, welche der obigen Grundanschauung gegenüber nicht weiter ins Gewicht fällt, bildet die Vorschrift des § 6, wonach der Rechtsanwalt für Anfertigung und Uebersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen sowie für Zahlungsaufforderungen eine Gebühr nicht beanspruchen darf. Dasselbe gilt von § 35 der GOfRA., inhalts dessen ebenfalls für einige ganz unbedeutende Akte im Zwangsvollstreckungsverfahren dem Rechtsanwalte unter gewissen Umständen ein Gebührenanspruch versagt ist; denn im Wesentlichen kennzeichnet sich diese Vorschrift nicht als ein eigentliches Verbotsgesetz, sondern als eine bloße Erläuterung oder Deklaration zum Begriffe der Bauschgebühr. Der Umstand jedoch, daß man es überhaupt für nothwendig gehalten hat, in der GOfRA. solche ausdrücklichen Ausnahmebestimmungen in eingehendster Weise zu treffen, d. h. die Gebührenfreiheit einzelner, genau bezeichneter Anwaltsthätigkeiten namentlich hervorzuheben, bestätigt und befestigt überdies gerade die Richtigkeit der oben aufgestellten Ansicht, daß man beim Erlasse der GOfRA. von der Grundanschauung ausgegangen ist, daß ein Vergütungsanspruch des Rechtsanwaltes für seine Berufsleistungen jeglicher Art im Allgemeinen die Regel bilden, bezw. daß grundsätzlich keine Mühewaltung des Rechtsanwaltes unbelohnt bleiben soll.

Gebührenbezugsrecht erstreckt sich sogar auf bloße Einleitungs- oder Vorbereitungsakte (s. §§ 14, 43, 45, 90).

Von dieser Grundanschauung aus läßt sich die Hauptaufgabe, der wesentlichste Endzweck des Gesetzes ausschließlich darin erblicken, daß den deutschen Rechtsanwälten als solchen — im Gegensatze zu anderen Bevollmächtigten oder Prozeßvertretern, Berathern, Geschäftsbesorgern und dergl. — in bevorzugter Weise durch Festsetzung angemessener und ausreichender Gebühren für ihre Mühewaltungen materielle Vortheile geboten werden sollen mit der beabsichtigten Wirkung, dadurch den wirthschaftlichen Wohlstand dieses im deutschen Rechtsorganismus unentbehrlichen und hochwichtigen Berufsstandes zu befestigen und zu befördern. Dieser wohlthätige gesetzgeberische Gedanke hat schon in der Einleitung zu den Motiven den unzweideutigsten Ausdruck gefunden, indem daselbst (s. oben S. 5) wörtlich gesagt ist:

> „Vor Allem mußte hier als eine Bestimmung der Anwaltsgebühren im Auge behalten werden, dem für die Rechtspflege nothwendigen Berufsstande eine angemessene Belohnung für seine Leistungen und damit zugleich eine würdige Lebensstellung zu sichern. Letzterer Gesichtspunkt ist für die Rechtspflege selbst von hoher Bedeutung; denn je unabhängiger sich der Anwaltstand in Folge einer gesicherten Lebensstellung gestaltet, desto mehr ist er geeignet, einen wohlthätigen Einfluß zur Hintanhaltung unnützer oder gar unlauterer Streitigkeiten auszuüben und damit zur Kräftigung des Rechtsbewußtseins im Volke beizutragen."

Einen deutlichen Beweis für die bewußte wohlthätige Absicht des Gesetzes liefert ferner die Vorschrift in § 92 desselben, wonach im Falle einer Konkurrenz von reichsrechtlichen und landesrechtlichen Normen über Anwaltshonorar zwar nur eine Bestimmung Platz greifen, jedoch die dem Rechtsanwalte (nicht die den Parteien bezw. Auftraggebern) günstigere zur Anwendung kommen soll. Eine weitere Bestätigung der wohlwollenden gesetzgeberischen Intentionen findet sich in der häufig wiederkehrenden Betonung von Billigkeitsrücksichten, denen zu Gunsten der Rechtsanwälte auf dem Gebiete des Gebührenwesens Rechnung zu tragen sei, wie solche auch zu anderen Vorschriften dieses Gesetzes in den Motiven mehrfach zum Ausdrucke gebracht sind. Die Rechtsanwaltsgebührenordnung ist sonach, insofern sie für die deutschen Anwälte durch Statuirung von Benefizien bezw. von privilegirten Ansprüchen mannigfacher Art singuläres Ausnachmerecht schafft, im Großen und Ganzen gewissermaßen als eine lex privilegiata, deren Bestimmungen nicht in odium, sondern in favorem der Rechtsanwälte erlassen sind, aufzufassen und als solche zwar in der Regel streng zu erklären, doch keinesfalls so, daß die Erklärung zum Nachtheile des Privilegirten gereicht, sondern so, daß die unverkennbare wohlthätige

2*

Absicht des Gesetzgebers dabei nicht verfehlt oder vereitelt werde (vgl. § 55 der Einleitung zum preußischen ALR.).

Nach alledem muß es prinzipiell durchaus gerechtfertigt erscheinen, die — nach dem wohlmeinenden schöpferischen Grundgedanken vorwiegend den Schutz und die Förderung der wirthschaftlichen Interessen des Anwaltstandes bezweckenden — Vorschriften der Gebührenordnung, sofern sie kontrovers sind, nicht gegen die Anwälte auszulegen, sondern in allen Zweifelsfällen, soweit es mit dem Geiste und den Intentionen des Gesetzes sonst vereinbar ist, stets eine benignior interpretatio zu Gunsten der Anwälte eintreten zu lassen.

Ergiebt sich aus den vorstehend dargelegten dogmatischen Gründen bereits zur Genüge, daß Zweck und Charakter der Rechtsanwaltsgebührenordnung an sich und vonvornherein — im vollen Einklange mit der ursprünglichen gesetzgeberischen Absicht — auf eine solche für den Anwaltstand günstige Auslegung nachdrücklich hinweisen: so wird andererseits die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der befürworteten Interpretationsregel noch wesentlich bestärkt durch verschiedene erst aus der späteren Praxis gewonnenen Gründe, insbesondere durch die unglücklichen Erfahrungen, welche mit dem nunmehr 15 Jahre lang gehandhabten und erprobten Gesetze namentlich in den Kreisen der sogenannten Amtsgerichtsanwälte gemacht worden sind. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß selbst bei der wohlwollendsten Interpretation die aufgrund des neuen Gebührentarifes durchschnittlich zu erzielenden Einnahmen in vielen Fällen noch dergestalt unzulänglich sind, daß der großen Mehrzahl der deutschen Anwälte zur Zeit kaum eine nothdürftig auskömmliche, geschweige denn eine würdige, gesicherte und unabhängige Lebensstellung geboten ist.[17]) Es fällt ferner als ein Umstand von schwerwiegender Bedeutung ins Gewicht, daß jede, seitens der Gerichte zum Nachtheile der Anwälte ausfallende Auslegung einer Gebührenvorschrift — abgesehen von der nothwendigen Folge einer mehr oder minder erheblichen Schädigung der

---

[17]) Ueber Einkommen und Vermögensverhältnisse der Rechtsanwälte bestehen geradezu abenteuerliche Ansichten, indem Dritte gar zu leicht geneigt sind, einzelne besondere und deshalb auch schärfer hervortretende Fälle zu verallgemeinern. — — — Wenn man gemeinhin annimmt, daß der Anwalt gegenwärtig ein zu hohes und damit verlockendes Einkommen beziehe, so geht man fehl, da es nach unserer Erfahrung nicht zu viel behauptet ist, daß kaum ein Drittel der gesammten Anwaltschaft ein sicheres, allen Wechselfällen Trotz bietendes Einkommen besitzt, während das mittlere Drittel bald zu viel bald zu wenig, jedenfalls aber keine sichere Zukunft hat und das letzte Drittel geradezu brotlos ist. Man beruft sich darauf, daß die gegenwärtigen Sätze durchweg höher wären, als die früheren preußischen, die zudem noch im Jahre 1875 eine Erhöhung um 25 Prozent erfahren hätten. Sie müssen aber auch höher sein, weil bei der Vertheuerung des gesammten Lebens, bei der Abnahme von Prozessen trotz Vermehrung der Bevölkerung und bei dem stetigen Anwachsen der Anwaltschaft sonst ein den ganzen Staat bedrohendes Anwaltsproletariat geschaffen würde oder vielmehr schon vorhanden wäre. S. die oben Anmerk. 12 Abs. 2 citirte Schrift: „Die geplante Herabsetzung der Rechtsanwaltsgebühren rc.“ S. 11, 13.

materiellen Interessen — geeignet ist, das durch Einführung der freien Advokatur ohnehin schon geschmälerte Ansehen des deutschen Anwaltstandes [18]) in den Augen des meist urtheilslosen Laienpublikums immer tiefer herabzudrücken. Bildet aber, wie nicht zu verkennen ist, die Rechtsanwaltschaft zur Zeit ein nothwendiges Bindeglied der zur Handhabung der Rechtspflege getroffenen Staatseinrichtungen dergestalt, daß der Staat dieser seiner vornehmsten Aufgabe ohne Betheiligung der Rechtsanwaltschaft gar nicht gerecht werden kann, so erscheint es doch nur rationell, ja gewissermaßen als ein pflichtmäßiges Gebot der Selbsterhaltung, von dem bei Erreichung dieses Staatszweckes zur unmittelbaren Mitwirkung berufenen Anwaltstande derartige sein Ansehen und seine Integrität schwer bedrohende Angriffe thunlichst fern zu halten, was ohne den geringsten Schein einer parteiischen Rechtsprechung mit Leichtigkeit sich erreichen läßt, wenn jene bisher wenig gewürdigte Auslegungsregel gerechte Berücksichtigung erfährt und zutreffend zur Anwendung gebracht wird. Das große Ziel, welches der Gesetzgeber bei Normirung der Anwaltsgebührenvorschriften sich gestellt hatte, die wohlverstandenen Interessen der Rechtsanwaltschaft, als der stärksten und wichtigsten Vermittlerin der Rechtspflege, nachdrücklich zu schonen und zu fördern, sollte auch der Richter bei Auslegung und Entscheidung zweifelhafter Gebührenfragen niemals aus den Augen verlieren! „Auf Kosten der Rechtsanwälte, d. h. durch allzu rigorose Anwendung oder gar restriktive Auslegung der Anwaltsgebührenordnung den krankhaften Zustand einer zu hohen Besteuerung unserer Rechtspflege lindern zu wollen, muß demgegenüber als ein ebenso unstatthaftes wie unwirksames Palliativ erachtet werden.“ (JW 1888 S. 475.)

V. Literatur.

A. Die Bearbeitungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte beschränken sich zumeist auf kleinere, zum praktischen Gebrauche eingerichtete

[18]) Man kann die Lage der Rechtsanwaltschaft nach Freigabe der Advokatur keineswegs für eine rosige ansehen, und man wird in dieser Ansicht bestärkt durch zahlreiche Aeußerungen von Anwälten, sowohl aus den altpreußischen Landen, wie auch aus dem rheinisch-französischen Gebiete und anderen Deutschen Rechtsgebieten, welche in der Majorität gern gegen die jetzigen, angeblich „Anstoß erregenden“ Zustände die früheren Verhältnisse eintauschen möchten, nicht nur wegen der damaligen größeren Sicherheit und Stetigkeit der materiellen Existenz, sondern auch deshalb, weil nach der früheren Gesetzgebung beim Anwalte nicht so sehr wie jetzt das rein Geschäftsmäßige, sondern mehr das nobile officium in den Vordergrund gerückt war. S. die im zweiten Absatze der Anmerk. 12 oben S. 13 in Bezug genommene Schrift: „Die geplante Herabsetzung der Rechtsanwaltsgebühren &c“ S. 13, 14. Vergl. auch die entsprechenden Ausführungen bei Prischel, Advokatur und Anwaltschaft, 1888 und bei Werner, Die freie Anwaltschaft in Preußen, 1890, sowie in der Brochüre „Aphorismen über den Verfall des Anwaltstandes und Mängel im deutschen Richterstande &c.“ von H., Zürich 1891 Verlags-Magazin (J. Schabelitz).

Textausgaben mit Anmerkungen und Tabellen; nur wenige Ausgaben mit ausführlicheren Erläuterungen tragen nahezu das Gepräge eines Kommentars. Von diesen beiden Arten der Bearbeitung seien in chronologischer Ordnung folgende erwähnt:

Gebührenordnung für Rechtsanwälte für das deutsche Reich vom 7. Juli 1879. Mit Erläuterungen unter Berücksichtigung der Protokolle der Reichstagskommission ꝛc. von Dr. J. Völk, Rechtsanwalt in Augsburg ꝛc. Nördlingen. 1879.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879. Mit Anmerkungen, enthaltend den Wortlaut aller angezogenen gesetzlichen Vorschriften, Tabellen und Sachregister von Teßmar, Rechtsanwalt und Notar a. D. Berlin. 1879.

Gebührenordnung für die Rechtsanwälte des deutschen Reiches, erläutert aus den amtlichen Motiven und den Reichstagsverhandlungen ꝛc. von F. Wolters, Gerichtskassenrendant, und H. L. Peters, Gerichtskassenkontroleur und Sportelrevisor. Limburg a. d. Lahn. 1879.

Wie liquidirt man die Prozeßkosten gegen den Gegner? Darstellung des Kostenfestsetzungsverfahrens nebst erläuterter Ausgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ꝛc. von Hermann Meyer, Landgerichtsrath ꝛc. Berlin. 1881.

Praktisches Handbuch für Rechtsanwälte von Dr. Rudolf Osius, Amtsrichter, und Carl Bendix, Rechtsanwalt. Düsseldorf. 1882. (17. Abschnitt: Gebührenordnung für Rechtsanwälte — S. 377 bis 429 —.)

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 nebst dem in Preußen erlassenen Ausführungsgesetze vom 2. Februar 1880. Mit Motiven, erläuternden Bemerkungen ꝛc. von Becker und Groch, Geh. expedirenden Sekretären und Kalkulatoren im Reichs-Justizamt. 2. Aufl. Berlin. 1883.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879. Erläutert von Dr. Fr. Meyer, Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath und vortrag. Rath im Reichs-Justizamt. 2. Aufl. Berlin. 1884.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 nebst Landesgebührengesetzen. Erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet von Carl Pfafferoth, Kanzleirath im Reichsjustizamt. Berlin. 1888.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben von Schönfeld, Amtsrichter. Trier. 1888.

Das Kostenfestsetzungsverfahren und die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Erläuterungen und Beispielen von

Willenbücher, Oberlandesgerichtsrath. 3. verbesserte Aufl. Berlin. 1891.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Textausgabe mit Anmerkungen, Kostentabellen und Sach-Register von R. Sydow. 4. vermehrte Aufl. Berlin. 1893.

Gebührenordnung für die Rechtsanwälte des deutschen Reiches erläutert aus den amtlichen Motiven und den Reichstags-Verhandlungen und ergänzt aus den einschlägigen Bestimmungen der Reichsjustiz-Gesetze und den bis einschließlich 1892 ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts mit sieben Tabellen. Von Max Bruno. Marburg. 1893.

Die deutsche Rechtsanwaltsordnung und die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte nebst landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben von Landrichter Berg. Leipzig. Philipp Reclam jun. 1893.

B. Als systematische Bearbeitung ist zu nennen:

Handbuch für das Anwaltsgebührenwesen im Deutschen Reich. Eine erläuternde Darstellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen 2c. von Carl Pfafferoth. Berlin. 1879.

C. Anderweitige, als Quellen benutzbare Werke, in welchen Fragen des Anwaltsgebührenwesens mehr oder weniger eingehend behandelt oder berührt werden, sowie die juristischen Zeitschriften, welche kritische und wissenschaftliche Erörterungen über Vorschriften der Rechtsanwaltsgebührenordnung enthalten, sind im Titelbogen unter „Erklärung der Abkürzungen und citirten Werke" namentlich aufgeführt und zu ersehen.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Vom 7. Juli 1879.

(RGBl. 1879 Nr. 23 S. 176—192.)

Gesetzeskraft seit 1. Oktober 1879.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Vorbemerkung.

Die Anwendbarkeit der in den §§ 2 bis 7 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen ist in Preußen und den meisten anderen deutschen Bundesstaaten nicht auf das in § 1 begrenzte Gebiet beschränkt, vielmehr auf alle Angelegenheiten und auf alle Arten der Ausübung anwaltlicher Berufsthätigkeit ausgedehnt und also ausnahmelos zugelassen. Hierüber vergl. die im Anhange mitgetheilten Ausführungsverordnungen.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, sowie für die berathende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

I. (Motive.) Das Gerichtskostengesetz beschränkt in § 1 den Kreis seiner Anwendung auf

die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet.

Es schließt somit aus:

1) diejenigen Sachen, auf welche die Prozeßordnungen nicht Anwendung finden,
2) die vor andere Behörden als die ordentlichen Gerichte gehörigen Sachen.

Ob die Anwendbarkeit der Prozeßordnungen zutrifft, darüber haben im einzelnen Falle die Gerichte nach objektiven Merkmalen zu befinden. Bei der Frage aber, ob eine Sache im Sinne des Gerichtskostengesetzes als vor die ordentlichen Gerichte gehörig anzusehen ist, tritt dem objektiven Momente ein subjektives hinzu. Indem nämlich die Rechtsuchenden die ordentlichen Gerichte angehen, befassen sie dieselben mit der Prüfung ihrer Zuständigkeit. Deshalb gehört dann die Sache vor die ordentlichen Gerichte, selbst wenn sich im Laufe des Verfahrens ergiebt, daß sie ihrem Gegenstande nach nicht vor dieselben gehört.

Danach tritt die Erhebung von Gerichtskosten nach Maaßgabe des Gerichtskostengesetzes ein, wo eine Sache vor die ordentlichen Gerichte gebracht und von diesen nach den Prozeßordnungen behandelt wird.

Diese Grenzbestimmung für das Gebiet des Gerichtskostengesetzes ist eine Folge des Grundsatzes, daß die Reichsgesetzgebung nur soweit zur Regelung des Kostenwesens berufen ist, als sie das Verfahren selbst geregelt hat. — Dieser Grundsatz soll nach dem Standpunkte des Entwurfs auch in Betreff der Anwaltsgebühren gelten. Aber er gestaltet sich für letztere in der Anwendung in so fern abweichend, als die Thätigkeit der Anwälte keineswegs immer mit der Thätigkeit der Gerichte zusammentrifft.

Die Thätigkeit des Anwaltes beginnt in einer großen Zahl von Fällen vor dem Zeitpunkte, in welchem das Gericht mit der Sache befaßt ist. Diese Vorbereitung läßt sich aber von der Thätigkeit im gerichtlichen Verfahren nicht trennen; es würde offenbar der Natur der Sache widerstreiten, wenn mit der Anbringung der Sache bei Gericht die Thätigkeit des Anwaltes in zwei Theile zerfiele, deren einer nach Reichsrecht, der andere nach Landesrecht zu vergüten wäre; ersteres muß sich vielmehr auf die vorbereitende Thätigkeit, als intregrirenden Theil der Gesammtthätigkeit, miterstrecken.

Kann hiernach dem Zeitpunkte, in welchem das Gericht mit der Sache befaßt wird, eine Bedeutung in der erwähnten Beziehung nicht beigemessen werden, so erscheint es auch für die Frage, wieweit die Reichsgesetzgebung die Gebühren der Anwälte zu regeln habe, nicht von Belang, ob die Sache thatsächlich an die Gerichte gebracht ist; denn dieser Umstand ändert keineswegs das Wesen der zu vergütenden Thätigkeit. Die Reichsgesetzgebung muß daher auch in Fällen Platz greifen, in welchen das Gericht nicht mit der Sache befaßt wird.

Im Uebrigen mußte der Entwurf die Schranken einhalten, welche sich das Gerichtskostengesetz gesetzt hat. Die Thätigkeit des Anwaltes muß also eine Rechtssache betreffen, für welche das Verfahren durch die Prozeßordnungen geregelt ist und welche vor die ordentlichen Gerichte gehört. Erstere Voraussetzung bestimmt sich wieder nach objektiven Momenten. Für letztere ist die Intention des Auftraggebers von Bedeutung. Wird der Anwalt beauftragt, eine den Prozeßordnungen unterliegende Sache vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, so bemißt sich die Vergütung nach Maaßgabe des Entwurfs, auch wenn die vollständige Ausführung des Auftrags unterbleibt, z. B. weil der Anwalt die Belehrung ertheilt, daß die Sache gar nicht vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Das

Gleiche gilt, wenn ein solcher Auftrag auch nur bedingungsweise ertheilt oder der Anwalt nur mit der Frage befaßt wird, ob die Sache vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden soll.

Bei Einhaltung dieser Schranken der reichsgesetzlichen Regelung können allerdings im einzelnen Falle Zweifel entstehen, ob für die Vergütung der Anwälte Reichs- oder Landesrecht zur Anwendung kommen soll. Diese Zweifel würden sich aber nur vermeiden lassen, wenn der Entwurf es unternähme, die Anwaltsgebühren für alle Geschäfte zu regeln, welche Anwälten überhaupt aufgetragen werden können. Für ein derartiges Vorgehen ließe sich ein scheinbarer Grund aus der Rechtsanwaltsordnung herleiten, welche, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, die sich ihrer Natur nach nicht über den Geltungskreis der Reichsprozeßordnungen erstrecken können, sich auf die gesammte Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte bezieht. Aber auch die Rechtsanwaltsordnung giebt für die Art und den Umfang der in einem landesrechtlich geregelten Verfahren dem Anwalte obliegenden Leistungen keine Vorschriften, überläßt diese Frage vielmehr der Landesgesetzgebung. Dieser muß daher auch die Regelung der Vergütung für solche Leistungen anheimfallen. Zudem würde die Verschiedenheit, welche in den Landesrechten bezüglich der von den Reichsprozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten obwaltet, jedem Versuche, auch hier das Gebührenwesen einheitlich zu regeln, unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten.

Das Nebeneinanderbestehen von Reichs- und Landesrecht bezüglich der Anwaltsgebühren macht Fälle einer Konkurrenz dieser Rechte denkbar, indem ein dem Anwalte aufgetragenes Geschäft einen Anspruch auf Vergütung nach Reichs- und zugleich nach Landesrecht begründen kann. Für derartige Fälle ist der Grundsatz, nach welchem die Entscheidung zu treffen, in § 92 aufgestellt.

II. Die Kompetenzbestimmung des § 1 beschränkt das Gebiet der Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf diejenigen Rechtsangelegenheiten:

a. welche vor die ordentlichen Gerichte gehören,

b. deren Verfahren durch die Reichsprozeßordnungen geregelt ist.

Beide Voraussetzungen müssen vorhanden sein und zusammentreffen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden also Anwendung auf jede Sache, welche vor den ordentlichen Gerichten nach den Grundsätzen der Reichsprozeßordnungen behandelt wird, bezw. zu behandeln ist. Sobald diese beiden Thatbestandsmerkmale:

a. Zugehörigkeit vor die ordentlichen Gerichte,

b. Anwendbarkeit der Reichsprozeßordnungen auf das Verfahren

vorliegen, findet auch zweifellos die Anwendbarkeit dieses Gesetzes statt.

Im Uebrigen erscheint es unerheblich und gleichgültig, ob die (wirkliche oder vermeintliche) Zuständigkeit dieser Sachen bei den ordentlichen Gerichten auf Reichsrecht beruht oder erst durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen ist (§ 3 Abs. 1 und § 4 EGzGVG.), insofern nur gleichzeitig auf das Verfahren die Reichsprozeßordnungen Anwendung erleiden, also die Landesgesetzgebung nicht etwa ein abweichendes Verfahren vorgeschrieben hat (§§ 3 Abs. 2 der Einführungsgesetze zur CPO. und zur StPO.).

Auch darauf kommt es nicht an, daß die Sache zuvörderst bei anderen Behörden, z. B. den Gemeindegerichten, den Seeämtern, den Polizeiorganen oder dergl., anhängig gewesen und erst demnächst „durch Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg“ [1]) oder durch „Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ [2]) vor die ordentlichen Gerichte gebracht worden ist.

III. Vor die ordentlichen Gerichte: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Oberstes Landesgericht in München und Reichsgericht gehören nach § 13 GVG. — also reichsgesetzlich — „alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.“ Als reichsgesetzlich bestellte „besondere“ Gerichte sind namentlich zu erwähnen:

a. die (auf Ausübung der Strafgerichtsbarkeit beschränkten) Militärgerichte — § 7 EGzGVG. und § 39 RMilitG. vom 2. Mai 1874 (RGBl. 1874 S. 187 ff.) —;

b. Konsul und Konsulargerichte [3]) — §§ 5, 6 ff. Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197 ff.) —;

---

[1]) Betreffs der Fälle von „Berufung auf den Rechtsweg“ s. z. B. GVG. § 14 Ziff. 3; RGwO. § 100d Abs. 1 Ziff. 3; Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141) § 79 Abs. 3. Die zulässige Berufung auf den Rechtsweg gegen nichtrichterliche Entscheidungen erfolgt nur durch Erhebung der Klage; s. § 2 des preuß. AGzCPO. vom 24. März 1879 (GS. S. 281).

Die Vergütung der Rechtsanwälte für Vertretung in dem der „Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg“ vorangehenden Verfahren bestimmt sich nach den landesgesetzlichen Ausführungsverordnungen (s. Anhang); in der Regel findet die GOfRA. entsprechende Anwendung. S. Erläuterung VIII zu diesem § 1.

[2]) Ueber „Anträge auf gerichtliche Entscheidung“ vgl. z. B. StPO. §§ 170, 453 ff., 459 ff.; Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. S. 409) § 101 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des EGzStPO.

[3]) Als solche gelten jetzt auch die Gerichte der deutschen Schutzgebiete. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (RGBl. S. 75), 7. Juli 1887 (RGBl. S. 307) und 15. März 1888 (RGBl. S. 71) in der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. März 1888 (RGBl. S. 75) festgestellten Textfassung bestimmt im § 2:

> „Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197), welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maaßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte, und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maaßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.“

Dementsprechend ist das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (zum Theil mit einigen Abweichungen) zur Zeit eingeführt und in Kraft getreten:

1. für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie durch Verordnung vom 5. Juni 1886 (RGBl. S. 187), in deren Ergänzung die Verordnung vom 13. Juli 1888 (RGBl. S. 221) ergangen ist, und für die zu diesem Schutzgebiete gehörigen Salomonsinseln durch Verordnung vom 11. Januar 1887 (RGBl. S. 4);
2. für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln durch Verordnungen vom 13. September 1886 (RGBl. S. 291) und 7. Februar 1890 (RGBl. S. 55);

c. die Prisengerichte — Ges. vom 3. Mai 1884 (RGBl. S. 49) und Verordnung betreffend die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade vom 15. Februar 1889 (RGBl. S. 5 ff.) —;

d. die Schiedsgerichte und das Reichsversicherungsamt in den Angelegenheiten der Unfallversicherung sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung — Unfallversicherungsgrundgesetz vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69) §§ 46—50, §§ 62, 63; Ges. über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (RGBl. S. 159) § 6; Verordnung betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamtes vom 5. August 1885 (RGBl. S. 255 bis 262); Verordnung über das Verfahren vor den aufgrund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 2. November 1885 (RGBl. S. 279—285); Ges. betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (RGBl. S. 132) §§ 50—54, §§ 67, 68, 105; Ges. betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (RGBl. S. 287) §§ 36, 38; Ges. betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen vom 13. Juli 1887 (RGBl. S. 329) §§ 49—56, §§ 70, 71, 105; Verordnung betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamtes sowie das Verfahren vor den aufgrund der Gesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten vom 13. November 1887 (RGBl. S. 523 bis 525); Ges. betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) § 68, §§ 70—74, § 76 Abs. 3, §§ 77—85; Verordnung betreffend das Verfahren vor den aufgrund

---

3. für das Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft durch Verordnung vom 18. November 1887 (RGBl. S. 527);
4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet durch Verordnungen vom 21. Dezember 1887 (RGBl. S. 535) und 10. August 1890 (RGBl. S. 171);
5. für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo durch Verordnung vom 2. Juli 1888 (RGBl. S. 211);
6. für Deutsch-Ostafrika durch Verordnung vom 1. Januar 1891 (RGBl. S. 1).

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden der deutschen Schutzgebiete finden jedoch das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte keine Anwendung. Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen. S. § 9 der VO. vom 5. Juni 1886 (RGBl. S. 189), § 9 der VO. vom 13. September 1886 (RGBl. S. 293), § 16 der VO. vom 2. Juli 1888 (RGBl. S. 214), § 10 der VO. vom 13. Juli 1888 (RGBl. S. 223), § 10 der VO. vom 7. Februar 1890 (RGBl. S. 57), § 15 der VO. vom 10. August 1890 (RGBl. S. 174) und § 16 der VO. vom 1. Januar 1891 (RGBl. S. 5).

Bislang sind in keinem der Schutzgebiete auf die Gebühren der Rechtsanwälte bezügliche Verfügungen seitens des Reichskanzlers ergangen; die Regelung des Gegenstandes ist auch, da ein Bedürfniß hierfür noch nicht hervorgetreten ist, vorläufig nicht in Aussicht genommen (Privatmittheilung des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs vom 29. Januar 1889 A 1497 JNr. 735).

des Invaliditäts- und Alterversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 1. Dezember 1890 (RGBl. S. 193—202); Verordnung betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamtes in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung vom 20. Dezember 1890 (RGBl. S. 209) —.

Als reichsgesetzlich zugelassene „besondere" Gerichte sind außer den in den §§ 14, 16 GVG. aufgeführten hervorzuheben:

a. die Gerichte, welche durch Hausverfassungen oder Landesgesetze in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern für deren Angelegenheiten bestimmt sind,[4]) — § 5 EGzGVG. —;
b. die Austrägalgerichte für das Verfahren gegen Standesherren — § 7 EGzGVG. —;
c. die Innungsbehörden und Innungs-Schiedsgerichte — RGwO. § 97 Abs. 2 Ziff. 4, § 97a Ziff. 6, § 100d, § 100e Ziff. 1, § 100i Abs. 2 —;
d. die Gewerbegerichte[5]) — Ges. betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141 ff.) —.

Außerdem ist die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden, also auch den ordentlichen Gerichten des Landes, jede „andere Art von Gerichtsbarkeit" sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. § 4 EGzGVG.

Ueber die reichsgesetzliche Zuständigkeit des Reichsgerichtes treffen die §§ 135 ff. GVG. und § 14 EGzGVG. Bestimmung.

Auch dem Reichsgerichte können gewisse andere (landesrechtliche) Sachen, deren Erledigung bisher zum Theil bundesstaatlichen besonderen Behörden oblag, auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesrathes durch Kaiserliche Verordnung übertragen werden (§§ 3, 15, 17 EGzGVG.). Das Nähere hierüber — namentlich, inwieweit von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht ist, ergeben die Verordnungen betreffend die Uebertragung von Rechtssachen, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, auf das Reichsgericht vom 26. September 1879 (RGBl. S. 287 bis 298).

---

[4]) In Preußen wird die streitige Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Königlichen Hauses und der Fürstlichen Familie Hohenzollern durch einen mit dem Kammergerichte verbundenen besonderen Gerichtshof ausgeübt, welcher den Namen „der Geheime Justizrath" führt und aus Mitgliedern des Kammergerichts besteht. S. Ges. vom 26. April 1851 (GS. S. 182) Art. III und AGzGVG. vom 24. April 1878 (GS. S. 230) § 18.

[5]) § 29 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 bestimmt:
„Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen"
und nach § 80 a. a. O. findet diese Bestimmung auch auf die Vertretung der Parteien vor den landesgesetzlichen Gewerbegerichten, welche besonders in Elsaß-Lothringen, in der Rheinprovinz und im Königreiche Sachsen bestehen, Anwendung. Die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in gewerbegerichtlichen Angelegenheiten beschränkt sich somit auf Rathertheilung und Anfertigung von Schriftsätzen, sowie auf die Prozeßvertretung in zweiter Instanz vor dem als Berufungs- und Beschwerdegericht zuständigen Landgerichte (s. § 55 a. a. O.).

Vergleiche hierzu auch die Reichsgesetze vom 14. März 1881 (RGBl. 1881 S. 37) und vom 15. März 1881 (Ebenda S. 38, 39).

IV. Aus den vorstehenden Erörterungen ergeben sich mit Leichtigkeit die gegensätzlichen Kriterien, welche geeignet sind, die Kompetenzbestimmung des § 1 noch genauer zu präzisiren. Hiernach würden gemäß § 1 die Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen erscheinen:

a. bei allen Angelegenheiten, welche nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern entweder vor „besondere" Gerichte oder vor andere Behörden gehören, wobei es gleichgültig ist, ob diese Organe reichsgesetzlich bestellt oder zugelassen sind, oder ob dieselben auf Anordnungen der Landesgesetzgebung beruhen; ebenso unerheblich ist es in diesem Falle, ob das Verfahren vor solchen anderen Organen durch die Reichsprozeßordnungen geregelt oder durch andere Reichs- oder Landesgesetze abweichend bestimmt ist;

b. bei allen Angelegenheiten, auf deren Verfahren die Reichsprozeßordnungen keine Anwendung finden, gleichviel, ob für diese Angelegenheiten die ordentlichen Gerichte oder andere Behörden zuständig sind und ob durch Reichs- oder Landesrecht ein von den Reichsprozeßordnungen abweichendes, anderweitiges Verfahren vorgeschrieben ist.

Zu diesen Angelegenheiten, bei welchen demgemäß die Anwendung dieses Gesetzes an und für sich ausgeschlossen ist, gehören namentlich die landesgesetzlich besonders geregelten Prozeduren des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens, des administrativen Zwangsenteignungsverfahrens (Expropriation), der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung), der Forst- und Feldrügesachen, einzelner Aufgebotssachen, — sowie alle Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, als Nachlaß-, Testaments-, Vormundsschafts-, Grundbuch-, Hinterlegungssachen, die auf Führung der Handels-, Schiffs-, Genossenschafts-, Markenschutz-Register bezüglichen Angelegenheiten und andere.

Eine erschöpfende Aufzählung und Zusammenstellung aller dieser vor die ordentlichen Gerichte gehörigen, aber den Normen der Reichsprozeßordnungen nicht unterliegenden Sachen, ingleichen der vor andere Behörden als die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten und Verfahrensarten entbehrt hier, wo es sich blos um Exemplifikationen handelt, jedes berechtigten Zweckmäßigkeitsmotives und muß deshalb füglich unterbleiben. Vergl. übrigens die Ausführungsverordnungen im Anhange.

V. Die Begriffsunterscheidung zwischen „ordentliche Gerichte" und anderen Behörden wird im Allgemeinen keine Schwierigkeiten bereiten. Anlaß zu Zweifeln oder Bedenken könnte nur die Frage bieten, ob die „Staatsanwaltschaft", welche nach § 142 GVG. bei jedem Gerichte bestehen soll, hiernach als ein zugehöriger Theil unter dem Ausdrucke „ordentliche Gerichte" im Sinne des § 1 dieses Gesetzes mitbegriffen und verstanden sein soll. Für diese Auffassung ließe sich geltend machen, daß die gedachte Ausdrucksform des § 142 GVG. auch an anderen Stellen desselben, wie in den §§ 59, 78, 100, wo es sich ganz zweifellos um dem Gerichte zugehörige Bestandtheile und Organe handelt, genau in derselben Weise sich wieder-

holt, und daß ferner der Reichshaushalts-Etat seit einer Reihe von Jahren unter dem mit „Reichsgericht" überschriebenen Ausgaben-Kapitel zugleich die Ausgaben der Reichsanwaltschaft mit umschließt. — Allein diese Aeußerlichkeiten sind den vorhandenen ausdrücklichen Organisationsvorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung gegenüber bedeutungslos und nicht geeignet, die Richtigkeit obiger Ansicht zu begründen. Die Gerichte einerseits und die Staatsanwaltschaft andererseits bilden vielmehr zwei völlig selbstständige Zweige der Justiz, die zu einander in dem Verhältnisse gleichgeordneter Behörden stehen, ohne in ihren Amtsverrichtungen von einander abhängig zu sein. Daß das Institut der Staatsanwaltschaft eine durchaus selbstständige, neben den Gerichten stehende Behörde ist, ergiebt sich nicht blos aus den organisatorischen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (Tit. 10 Staatsanwaltschaft §§ 142 ff., namentlich §§ 148, 149, 151, 152) ganz zweifellos und unbedenklich,[6]) sondern geht auch aus der in den Justizgesetzen überhaupt allenthalben gleichmäßig beobachteten und konsequent durchgeführten Auseinanderhaltung und Gegenüberstellung von „Gericht" und „Staatsanwaltschaft" klar und deutlich hervor. Vergl. in dieser Hinsicht besonders GVG. § 2 Abs. 3, § 162; StPO. §§ 156, 171, 460, 486, 493, 494, 501; CPO. § 569. Uebereinstimmend auch Loewe StPO. S. 113 Note 1d zu § 143 GVG., S. 118 Note 5 zu § 147 a. a. O. sowie S. 120 Noten 1 und 2 zu § 151 a. a. O., ferner Pfafferoth GKW. S. 2, 3 Note 2 Schlußabs. zu § 1 GKG., desgl. das RG. in der Entscheidung des IV. CS. vom 20. Oktober 1884 (JW. S. 296 Ziff. 1), wo rücksichtlich der Stellung des Amtsanwaltes unter Bezugnahme auf § 151 GVG. ausgeführt ist, daß der Amtsanwalt für die Angelegenheiten seines Dienstzweiges eine von dem Gerichte ganz unabhängige amtliche Person, und also rechtlich nicht verpflichtet sei, den Aufträgen, Anweisungen oder Mittheilungen des Gerichtes Folge zu leisten, sondern zu eigener Prüfung der Gesetzlichkeit und Rechtmäßigkeit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen berufen sei.

Wenn hiernach die „Staatsanwaltschaft" als eine selbstständige, von den „ordentlichen Gerichten" verschiedene Behörde gelten muß, so werden die Vorschriften dieser GO. nach der vorerläuterten Kompetenzbestimmung des § 1 selbstverständlich auf alle diejenigen Angelegenheiten keine Anwendung finden können, welche lediglich bei der „Staatsanwaltschaft" von Rechtsanwälten verhandelt und betrieben werden. Zu diesen Sachen werden vornehmlich zu rechnen sein: Anzeigen strafbarer Handlungen oder Strafverfolgungsanträge (StPO. § 156 ff.), dringliche Gesuche um Beschlagnahme (§§ 98, 100 a. a. O.), um Durchsuchung (§ 105 a. a. O.), oder um vorläufige Festnahme (§ 127 a. a. O.), die Vertretung oder Beistandleistung im Strafvollstreckungsverfahren (§§ 483 ff. a. a. O.) und demgemäß Strafaufschub-, Strafaussetzungs-, Straftheilungs-, Strafunterbrechungs-Gesuche (§§ 487 ff., 493 a. a. O.), sowie endlich alle zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gehörigen Beschwerdesachen (StPO. §§ 170 Abs. 1, 488, 490 und GVG. § 148).

---

[6]) Für Preußen erhellt dies auch aus § 61 des AGzGVG. vom 24. April 1878 (GS. S. 230), welcher bestimmt, daß die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte nicht richterliche Beamte sind.

Es entsteht demgemäß die Frage, nach welchen Grundsätzen der Rechtsanwalt für eine solche — auf den Verkehr mit der Staatsanwaltschaft sich beschränkende — Berufsthätigkeit Vergütung zu beanspruchen hat. Hierüber s. das Genauere in Vorbemerkung IV zum vierten Abschnitte dieser GO. —

VI. Die aufgrund der neueren Gesetzgebung über Unfallversicherung und Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte sowie das die Rekursinstanz gegen Entscheidungen dieser Schiedsgerichte bildende Reichsversicherungsamt sind nicht „ordentliche Gerichte" im Sinne dieses § 1, sondern reichsgesetzlich bestellte Sondergerichte. S. vorstehend die Erläuterung III unter d und die daselbst angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen. Es kann daher schon aus diesem Grunde nicht zweifelhaft sein, daß die Vorschriften dieser GO. an sich bezw. unmittelbar auf Vertretungen seitens der Rechtsanwälte in dem Verfahren vor diesen Schiedsgerichten und vor dem Reichsversicherungsamte, sowie auf die sonstige in Rathertheilung, Anfertigung von Schriftsätzen ꝛc. bestehende Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in Versicherungssachen keine Anwendung finden. Es entsteht demgemäß die Frage, nach welchen anderweitigen Vorschriften der Rechtsanwalt für die betreffende Berufsthätigkeit Vergütung zu beanspruchen hat.

Sowohl in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten, als in dem Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte, welches sich übrigens nicht blos auf die Verhandlung und Entscheidung von Rekursen beschränkt (s. §. 90 des Gesetzes vom 6. Juli 1884), ist die Vertretung der Betheiligten (Parteien) durch Bevollmächtigte, insbesondere durch Rechtsanwälte als qualifizirte Bevollmächtigte, ausdrücklich vorgesehen. S. § 9 der Verordnung über das Verfahren vor den aufgrund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 2. November 1885 (RGBl. S. 281), § 12 der Verordnung betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes vom 5. August 1885 (RGBl. S. 258) sowie Artikel II und III der Verordnung vom 13. November 1887 (RGBl. S. 525), durch welche die Bestimmungen der Verordnungen vom 5. August 1885 und vom 2. November 1885 auch auf das in Gemäßheit der Unfallversicherungsgesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 eintretende entsprechende Verfahren ausgedehnt worden sind, und § 9 der Verordnung betreffend das Verfahren vor den aufgrund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 1. Dezember 1890 (RGBl. S. 196). Die Versicherungsgesetzgebung des deutschen Reiches hat den deutschen Anwälten ein unerwartet weites Feld für ihre Berufsthätigkeit eröffnet. Der beständig im Zunehmen begriffene Kreis und Umfang der schiedsgerichtlichen Streitigkeiten in Versicherungssachen ist gewissermaaßen geeignet, für das Abnehmen der ordentlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Rechtsanwälten in ihrer Thätigkeit als Prozeßbevollmächtigte einen halbswegs entsprechenden Ersatz zu bieten. Die hierdurch bedingte Wichtigkeit der Versicherungssachen für die Praxis der deutschen Anwälte läßt es gerechtfertigt erscheinen, die angeregte zweifelhafte Gebührenfrage einer ausführlicheren Untersuchung und Erörterung zu unterwerfen.

Bei dieser Untersuchung darf selbstverständlich die Auffassung des Reichsversicherungsamtes, als der obersten Spruch- und Aufsichts-Instanz in Versicherungssachen, nicht außer Betracht gelassen werden. Das Reichsversicherungsamt ist über die Frage zu verschiedenen Zeiten verschiedener Ansicht gewesen.

Nachdem es anfänglich die Liquidation nach der GOfRA. für zulässig erachtet bezw. nicht beanstandet hatte,[7]) ist es später zu der entgegengesetzten Ansicht gelangt, daß die Gebühren der Rechtsanwälte für ihre Berufsthätigkeit in Versicherungssachen nicht nach den Vorschriften der GOfRA. zu bemessen, sondern je unter Berücksichtigung der konkreten Sachlage und der Besonderheiten des einzelnen Falles nach freiem Ermessen zu bestimmen seien. Diese Ansicht ist unter ausführlicher Begründung namentlich in folgenden beiden Entscheidungen zum Ausdrucke gebracht:

a. vom 26. Mai 1887 (Nr. 371 der Amtl. Nachr. 1887 S. 167; s. auch Arb.Vers. IV. Jahrg. 1887 S. 367 und Schmitz[8]) Nr. 223 f S. 208, 209):

— — Die GOfRA. vom 7. Juli 1879 kann auf die Vertretung der Parteien im schiedsgerichtlichen und im Rekursverfahren nach dem Unfallversicherungsgesetze keine Anwendung finden; denn nach § 1 der GO. findet dieselbe nur Anwendung auf das vor den ordentlichen Gerichten stattfindende Verfahren, und wenn im § 91 a. a. O. bestimmt ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung finden sollen „im schiedsrichterlichen Verfahren", so ist darunter ein solches schiedsrichterliches Verfahren zu verstehen, wie es die CPO. in den §§ 851 ff. und 872 voraussetzt, welches vor gewählten bezw. ernannten Schiedsrichtern stattfindet oder vor Schiedsgerichten, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird bestätigt durch die Motive zu § 91 Nr. 1 des Entwurfs der GO., welche lediglich das durch die CPO. vorgesehene schiedsrichterliche Verfahren im Auge haben (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 4. Legislaturperiode II. Session 1879 Bd. IV S. 156). Das Verfahren vor den Schiedsgerichten, welche das Unfallversicherungsgesetz in den §§ 46 ff. behandelt, ist aber ganz anderer Art. Diese Gerichte, welche lediglich durch das genannte Gesetz erst eingeführt sind, werden nicht behufs Entscheidung einzelner Rechtsstreitigkeiten gebildet, stellen vielmehr eine dauernde selbstständige Einrichtung dar.

Aber auch eine analoge Anwendung des § 91 der GO. auf das

---

[7]) Entscheidungen vom 13. Dezember 1886 (Die Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes als Spruchkollegium in Unfallversicherungs-Angelegenheiten. Berlin. Anlage zu: „Der Kompaß", Organ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für das Deutsche Reich. Band I Nr. 50 S. 45) und vom 20. Dezember 1886 (ebenda Bd. I Nr. 64 S. 52).

[8]) Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt von J. Schmitz, Herausgeber der „Arbeiter-Versorgung", Central-Organ für das Arbeiterversicherungswesen. Berlin. 1888. Siemenroth & Worms.

durch das Unfallversicherungsgesetz bezw. durch die ergänzende Verordnung vom 2. November 1885 geordnete schiedsgerichtliche Verfahren erscheint nicht zulässig, weil die besonderen Bestimmungen des genannten § 91 selbst bereits Ausnahmen von dem im § 1 a. a. O. festgestellten, das ganze Gesetz beherrschenden Grundsatze darstellen, wonach es sich im Wesentlichen um die Regelung der Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes auf dem durch die CPO., die StPO. und die KO. umschlossenen Gebiete handelt. Diese Ausnahmebestimmungen sind einer weiteren Ausdehnung nicht fähig.

Hiernach ist es geboten, *in jedem einzelnen Falle* nach der von dem Anwalte *zweckentsprechend verwendeten Zeit* und nach *freiem Ermessen* den Betrag seiner Gebühren festzusetzen, wie dies diesseits bereits mehrfach in Rekurssachen geschehen ist, wobei gegen die Anwendung der Sätze der GO. im Allgemeinen schon der Umstand spricht, daß die Thätigkeit der Anwälte im schiedsgerichtlichen Verfahren *durchweg nicht von Belang zu sein braucht.*

b. *vom* 14. *Mai* 1888 (Nr. 544 der Amtlichen Nachrichten 1888 S. 279; s. auch Arb.Vers. V. Jahrg. 1888 S. 468):

— — Abgesehen von den in der Entscheidung Nr. 371 der Amtlichen Nachrichten [9]) dargelegten, der GOfRA. selbst und den Motiven dazu entnommenen Gründen spricht gegen die Anwendbarkeit der GOfRA. auch der Umstand, daß das vonamtswegen durchzuführende und auf Ergründung materieller Wahrheit zu richtende Verfahren vor den Schiedsgerichten und vor dem Reichsversicherungsamte von Grund aus verschieden ist von demjenigen vor den ordentlichen bürgerlichen Gerichten. Während dementsprechend in dem Verfahren nach der CPO. der Anwalt einer Partei fast vollständig deren Rolle durchführt (§§ 81 ff. CPO.) und sich nach diesem Gesichtspunkte die Vergütung für seine Mühewaltung nach Maaßgabe der Gebührenordnung bemißt, wird in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten und vor dem Reichsversicherungsamte die Vertretung der Partei durch einen Anwalt nicht entfernt dieselbe Bedeutung beanspruchen können und deshalb auch immerhin eine Ausnahme bilden. [10]) Die Durchführung des Verfahrens, welche nach

---

[9]) S. die unmittelbar voranstehende Entscheidung unter a.

[10]) Nach der hier wie in der früheren Entscheidung unter a (Schlußsatz) und auch sonst noch öfters vertretenen Auffassung schlägt das Reichsversicherungsamt den Werth und die Nothwendigkeit der Anwaltsvertretung in Versicherungsstreitsachen befremdlicherweise überaus gering an, scheint damit jedoch in Wirklichkeit nicht das Richtige getroffen zu haben. Soweit wenigstens die Verletzten oder deren Hinterbliebene als Parteien in Betracht kommen, handelt es sich doch vorwiegend um Personen niederen Standes und geringeren Bildungsgrades, welche aus Befangenheit, mangelnder Redegewandtheit und Rechtsunerfahrenheit selbst bei der einfachsten Sachlage zur eigenen Durchführung ihrer Ansprüche und Rechte fast durchgehends außer Stande sein werden und deshalb der Zuziehung eines rechtskundigen Vertreters oder Beistandes überall um so dringender benöthigen, als in den allermeisten Fällen die ganze Lebens- und Existenzfrage der Betheiligten auf dem Spiele steht. Es bedarf also keineswegs *rechtlich besonders schwieriger* Fälle, um die Berufsthätigkeit der

der CPO. von Anfang bis zu Ende dem Betreiben der Parteien bezw. ihrer Vertreter überlassen ist (vgl. § 233 Abs. 2, § 288 Abs. 1 CPO.), erfolgt vor den zuletzt genannten Behörden lediglich durch diese selbst einschließlich der Zustellung der Urtheile, welche letztere unter Uebergehung des bestellten Vertreters rechtswirksam an die Partei selbst erfolgen kann. Sonach ist die Stellung des Anwaltes imschiedsgerichtlichen und Rekurs-Verfahren, wenn dessen Zuziehung in besonders schwierigen Fällen erforderlich erscheint, eine von der Stellung des Anwaltes im Verfahren vor den ordentlichen bürgerlichen Gerichten durchaus verschiedene. Auch die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens weisen auf eine solche Verschiedenheit hin, da diese Kosten niemals den Parteien als solchen zur Last fallen, vielmehr bei dem schiedsgerichtlichen Verfahren von der Berufsgenossenschaft (§ 50 Abs. 5 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884), bei dem Rekursverfahren vom Reiche getragen werden (§ 20 der VO. vom 5. August 1885).[11])

Rechtsanwälte in Unfallversicherungssachen zweckentsprechend und gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Gleicher Ansicht ist Dr. Ludwig Fuld in seinem Werke: „Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Erläutert. (Separatabdruck aus dem Sammelwerke: Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen.) Erlangen 1890. Verlag von Palm & Enke (Carl Enke)“, woselbst S. 339, 340 im 4. (Schluß-)Absatze der Erläuterung 6 zu § 74 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zu der gedachten Auffassung des Reichsversicherungsamtes zutreffend Folgendes ausgeführt wird:

„Wir halten diese Rechtsanschauung für unrichtig und glauben, daß sie in ihren praktischen Konsequenzen mit erheblichen Nachtheilen für die Versicherten verbunden ist, und diese Bemerkung gilt für das Gebiet des gegenwärtigen Gesetzes noch in weit höherem Grade als für die Unfallversicherungsgesetzgebung; ist es schon bei der Anwendung dieser für den Versicherten sehr schwer, seine Interessen vor dem erkennenden Schiedsgerichte ohne Hülfe eines Rechtsbeistandes in ausreichender Weise wahrzunehmen, auch wenn es sich nicht um die Erörterung streitiger Rechtsfragen handelt, so ist die Schwierigkeit bei der Anwendung des Invaliditätsgesetzes noch eine viel erheblichere, und es dürfte bei objektiver Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse kaum bestritten werden können, daß der Versicherte in sehr vielen Fällen auch nicht entfernt im Stande ist, sein Recht vor dem Schiedsgerichte so zu vertreten, wie es sein Interesse erheischt. Es ist aber ein Mißverhältniß und widerspricht dem Grundsatze der gleichheitlichen Stellung der Parteien, welcher für das Verfahren vor dem Schiedsgerichte ebenso maaßgebend sein muß, wie für jedes andere Verfahren, wenn die Versicherungsanstalt durch einen hierfür besonders geeigneten und befähigten Beamten sich vertreten läßt, während ihr Gegner, der Versicherte, sich allein auf seine eigenen zumeist unzureichenden Kräfte und Fähigkeiten angewiesen sieht; mit der Zeit wird sich wohl die Gesetzgebung veranlaßt sehen, für eine bessere, vielleicht für eine ständige Vertretung der Versicherten vor den Schiedsgerichten Sorge zu tragen; bis dahin wird aber die Gesetzesauslegung volle Veranlassung haben, sich davor zu hüten, bei der Beurtheilung der Frage, ob die Vertretung des Versicherten durch einen Rechtsanwalt im gegebenen Falle geboten bezw. erforderlich war, einen einseitigen, allzu rigorosen Maaßstab anzulegen und demgemäß die Vertretung als Ausnahme, das Gegentheil aber als Regel zu betrachten; eine solche Rechtsübung wäre mit einer Uebertreibung des Satzes: Judge is the best counsel gleichbedeutend, welche von den schädlichsten Konsequenzen begleitet sein müßte.“

[11]) Dieser auf die angebliche Besonderheit betreffs der Kosten des Verfahrens gestützte Entscheidungsgrund ist nicht beweisend, weil er in der behaupteten Allgemein-

Bei Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte wird für die Zubilligung und Feststellung der Gebühr für einen vor dem Schiedsgerichte oder Rekursgerichte auftretenden Rechtsanwalt freies Ermessen maaßgebend sein müssen, wobei die jedesmalige Sachlage und die in der Sache aufgewendete Mühe und Thätigkeit des Anwalts in angemessener Weise zu berücksichtigen sind.

Aus dem Inhalte der vorstehend mitgetheilten Entscheidungen läßt sich nur das negative Ergebniß der vom reichsgesetzlichen Standpunkte aus vorgenommenen Untersuchung und Beurtheilung der vorwürfigen Gebührenstreitfrage als richtig zugeben, nämlich die Ansicht, daß gegebenenfalls die Vorschriften der GOfRA. an sich, d. h. unmittelbar nicht anwendbar erscheinen. Wenn jedoch das Reichsversicherungsamt aus dieser Erkenntniß die positive Folgerung zieht und als neuen, selbstständigen Gebührengrundsatz die Annahme aufstellt, daß für die Zubilligung und Feststellung der Vergütung der vor dem Schiedsgerichte bezw. vor dem Rekursgerichte auftretenden Rechtsanwälte lediglich freies Ermessen maaßgebend sein müsse, wobei in jedem einzelnen Falle nach der jedesmaligen Sachlage die zweckentsprechend verwendete Zeit und die gehabte Mühewaltung in angemessener Weise zu berücksichtigen seien, so ist diese Annahme entschieden rechtsirrthümlich.

Das Reichsversicherungsamt verstößt mit dieser Auffassung zuvörderst ganz allgemein gegen den seitens der Reichsgesetzgebung klar vorgezeichneten, scharf ausgeprägten Charakter des deutschen Anwaltsgebührenwesens, wie derselbe aus der Grundanschauung sich entwickelt hat, daß bei Bestimmung der Anwaltsgebühren von einer festen, gesetzlichen Taxe als der Regel ausgegangen werden müsse. Das Reichsversicherungsamt übersieht oder verkennt damit zugleich die zahlreichen praktischen Gesichtspunkte und Zweckmäßigkeitsgründe, welche für die Annahme einer festen gesetzlichen Taxe bestimmend gewesen sind. Als solche hochbedeutsame, ganz allgemein zutreffende Gesichtspunkte sind vornehmlich geltend gemacht und anerkannt worden einmal:

daß eine feste Taxe den Vortheil für die Rechtsuchenden biete, daß sie die ihnen erwachsenden Kosten schon vorher zu übersehen vermögen,

ferner:

daß das Vorhandensein einer festen Gebührentaxe die Rechtsstreitigkeiten verringere, welche sonst über die Gebühren entstehen würden,

endlich und hauptsächlich aber:

daß die Schätzung des Werthes der Anwaltsleistungen durch den Richter schon deshalb unthunlich erscheine, weil es dafür an einem sicheren objektiven und einheitlichen Maaßstabe fehle, insofern weder der Werthsbetrag des Gegenstandes bezw. die größere oder geringere Bedeutung der Sache, noch der Umfang der Thätigkeit nach der äußeren Erscheinung bemessen, noch der Erfolg der Mühewaltung, allein oder

---

heit nicht zutrifft. Auch in dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind Fälle nicht ausgeschlossen, in denen die Kosten, darunter Rechtsanwaltsgebühren, der Staatskasse zur Last fallen, bezw. von der Reichskasse zu tragen sind. S. StPO. §§ 150, 498 Abs. 1, §§ 499, 504 Abs. 1 Satz 2, § 505 Abs. 1 Satz 2, § 506; vgl. auch GKG. § 79 Ziff. 6.

in Verbindung mit einander, als zutreffender Maaßstab angesehen werden könne, sodann aber auch namentlich deshalb, weil die Schätzung durch den Richter, deren Beeinflussung durch subjektive Momente sich zudem kaum würde verhüten lassen, sowie eine mit der Arbitrirung nothwendig verbundene Kritik leicht verletzend wirke und jedenfalls den Rechtsanwalt dem Gerichte gegenüber in eine peinliche und unangemessene Lage versetze.

S. die Bemerkungen in der Einleitung der Motive zum Entwurfe einer GOfRA. oben S. 3, 4 und die Vorbemerkungen zum 2. Abschnitte der GO.

Nicht minder sind die vom Reichsversicherungsamte für das fälschlich angenommene freie Ermessen aufgestellten besonderen Schätzungsmomente für unrichtig und verfehlt zu erachten, weil sie ebenfalls gesetzgeberischen Intentionen zuwiderlaufen. Das Reichsversicherungsamt hat für das freie Ermessen bei Arbitrirung des Werthes der Anwaltsthätigkeit einerseits die „zweckentsprechend verwendete Zeit" als angemessene Richtschnur bezeichnet. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Reichsgesetzgebung das Prinzip der „Belohnung nach der Stunde", wie solches als subsidiäres Auskunftsmittel nach landesgesetzlichem Vorgange auch im Entwurfe dieser GO. aufgestellt war, verworfen und durch die Vorschrift ersetzt hat, daß der Betrag einer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehenen Gebühr unter „entsprechender Anwendung der Bestimmungen der GO." zu bemessen sei. S. die Motive und den Reichstagskommissionsbeschluß vom 21. März 1879 zu § 89 der GO. in Erläuterung I daselbst. — Das Reichsversicherungsamt will andererseits die „in jedem einzelnen Falle nach der jeweiligen Sachlage erwachsene Mühewaltung" dem freien Taxermessen zum geeigneten Anhalte dienen lassen. Soll, wie es den Anschein hat, damit gemeint sein, daß für jede Einzelleistung des Anwaltes, für jede Terminswahrnehmung, für jeden Schriftsatz ꝛc. eine angemessene Sondergebühr gewährt werden soll, so verstößt diese Annahme wiederum gegen das von der Reichsgesetzgebung ausdrücklich adoptirte und konsequent durchgeführte System der festen Bauschgebühren, welches gerade bei Vertretungen, die sich auf ein geschlossenes Verfahren, wie vorliegend das schiedsgerichtliche Verfahren und das Rekursverfahren, erstrecken, ausschlaggebend ist und principaliter zur Anwendung kommen soll.

Wie hiernach überzeugend dargethan, steht die Auffassung des Reichsversicherungsamtes, daß die Vergütung der Rechtsanwälte in Versicherungssachen wegen Unanwendbarkeit der GOfRA. nach freiem Ermessen zu bestimmen sei, mit den für das deutsche Anwaltsgebührenwesen maaßgeblichen Grundanschauungen der Reichsgesetzgebung nach allen Richtungen hin im grellsten Widerspruche. Dieselbe erscheint demgemäß ungerechtfertigt und unzulässig, und zwar nicht blos, soweit es sich um den Anspruch des Rechtsanwaltes seinem eigenen Auftraggeber gegenüber handelt, sondern auch, insofern die Kostenersatzpflicht des unterliegenden Gegners in Betracht kommt. Denn wenn und insoweit die dem Rechtsanwalte an seinen Auftraggeber zustehende Vergütung in richtiger Weise nach anderen festen Grundsätzen zu bestimmen ist, müssen diese für den Betrag der Anwaltsgebühren an sich maaßgebenden Grundsätze auch dem kostenpflichtigen Gegentheile gegenüber Platz greifen und demselben also die vom obsieglichen Auftraggeber entrichteten Anwaltsgebühren zum vollen

Betrage auferlegt werden, sofern im einzelnen Falle die Kostenerstattungsverbindlichkeit überhaupt für vorliegend erachtet wird.

Gegen die vorstehend als verfehlt und unzulässig gekennzeichnete Auffassung des Reichsversicherungsamtes ist überdies mit Grund einzuwenden, daß das Reichsversicherungsamt in seinen die vorliegende Gebührenfrage betreffenden Entscheidungen völlig außer Acht gelassen hat, nach anderen gesetzlichen Vorschriften Aus- und Umschau zu halten, bevor es schlimmstenfalls angezeigt erscheinen durfte, die Bestimmung der Anwaltsvergütung in Versicherungssachen den ungewissen, trügerischen, mehr oder weniger willkürlichen Ergebnissen des freien richterlichen Ermessens zu unterwerfen. Denn für die Bestimmung von Anwaltshonorar ist die hier nicht unmittelbar zutreffende deutsche GOfRA. doch nicht die einzige gesetzliche Erkenntnißquelle; es sind vielmehr seitens der Landesgesetzgebungen theils in Ausführungsverordnungen zur deutschen GOfRA., theils in anderen Landesgesetzen noch vielfach Bestimmungen über Anwaltsgebühren, die neben der deutschen GOfRA. in Geltung sind bezw. geblieben sind, getroffen worden. S. die folgende Erläuterung VIII zu diesem § 1. Es ist hiernach pflichtmäßig zu prüfen, ob die Frage, nach welchen Grundsätzen die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in Versicherungssachen zu vergüten sei, nicht etwa in den Landesgesetzgebungen ihre befriedigende Lösung gefunden hat. Bei dieser Prüfung sind vor Allem die Ausführungsverordnungen zur deutschen GOfRA., als die jüngsten und neuesten Normen dieser Art, in's Auge zu fassen (s. Anhang). Die meisten derselben enthalten nun in der Regel gleich an der Spitze die Vorschrift, daß die deutsche GO. vom 7. Juli 1879 (im Ganzen) entsprechende Anwendung finde auf die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in den vor besondere Gerichte oder andere Behörden gehörigen Rechtssachen, und zwar theils überhaupt, d. h. ohne alle Einschränkung, theils mit der Maaßgabe, daß die CPO. oder die StPO. auf das besondere Verfahren Anwendung finden. Vgl. im Anhange Preußen Nr. 1 § 1, Bayern §§ 1 und 12, Baden Nr. 1 § 1, Hessen § 1, Mecklenburg § 1 und die Ueberschrift „I. Besondere Gerichte 2c.“, Braunschweig § 4 Ziffer 5, Anhalt § 1, Elsaß-Lothringen § 25 und die Anmerkung dazu. In letzterer Hinsicht, d. h. in Betreff der Maaßgabe, daß die CPO. oder die StPO. Anwendung finden, ist die gedachte Ausdehnungsvorschrift nicht im strengen restriktiven Sinne, sondern möglichst frei zu interpretiren. Denn wie theils der Wortlaut, theils die Entstehungsgeschichte derselben ergiebt, auch vielfach aus der Natur der Sache erhellt, kommt es hierbei nicht unbedingt darauf an, daß das Verfahren in jenen vor besonderen Gerichten oder anderen Behörden zu verhandelnden Rechtssachen genau nach den Vorschriften einer der beiden bezeichneten Prozeßordnungen eingerichtet sei; es genügt vielmehr, daß im Allgemeinen die Grundsätze der deutschen Prozeßgesetzgebung, sei es auch nur theilweise oder ergänzend bezw. mit Modifikationen auf das Verfahren Anwendung erleiden. Die Schiedsgerichte in Versicherungssachen sowie das Reichsversicherungsamt als Rekursgericht sind, wie bereits hervorgehoben (s. Erläuterung III unter d), als reichsgesetzlich bestellte „besondere“ Gerichte anzusehen. Die über die Formen des Verfahrens vor dem Reichsversicherungsamte und vor den Schiedsgerichten ergangenen Kaiserlichen Verordnungen vom

5. August 1885, vom 2. November 1885 und vom 1. Dezember 1890 (s. oben) enthalten nun zwar gerade nicht die ausdrückliche Bestimmung, daß darauf die Vorschriften der CPO. im vollen Umfange zur Anwendung kommen sollen, aus dem Gesammtinhalte derselben geht jedoch hervor, daß auch das Streitverfahren in Versicherungssachen — abgesehen von der namentlichen Ausdehnung einzelner bestimmter Vorschriften der CPO. und des GVG. auf dasselbe, wie z. B. über Ausschließung und Ablehnung der Richter (s. § 9 bezw. § 3), über Zurückweisung von Vertretern, welche ohne Rechtsanwälte zu sein die Vertretung geschäftsmäßig betreiben (s. § 12 bezw. § 9), über die Zeugnißpflicht und deren Erzwingung (s. § 17), über Oeffentlichkeit der Verhandlungen und deren Ausschließung (s. § 15 bezw. § 12), über Geschäftssprache (s. § 30 bezw. § 26) u. s. w. — im Großen und Ganzen von den Hauptprinzipien des nach der CPO. geregelten Verfahrens, wie namentlich: „Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung" sowie „freie Beweiswürdigung" beherrscht wird. Diese Umstände erscheinen auch für die Fälle, in welchen die Ausdehnungsklausel der gedachten Ausführungsverordnungen die erwähnte Einschränkung erfahren hat, vollkommen ausreichend, um die Annahme zu rechtfertigen, daß die deutsche GOfRA. hiernach in abgeleiteter Weise gerade diejenige allein richtige Gesetzesvorschrift bildet, nach welcher die Gebühren der Rechtsanwälte auch für deren Berufsthätigkeit in Versicherungssachen zu bestimmen sind.

Eventualissime würde man zutreffend zu demselben Ergebnisse auf dem Umwege über den subsidiären § 89 der GO. gelangen. Denn die Vorschrift des § 89 gehört zu denjenigen, welche in den meisten Ausführungsverordnungen ebenfalls auf die anderweitige Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte ausgedehnt worden ist, und damit läßt sich hier nur der Sinn verknüpfen, daß die Gebühren der Rechtsanwälte in Versicherungssachen, soweit andere ausdrückliche Vorschriften darüber nicht bestehen, unter „entsprechender Anwendung der Bestimmungen der deutschen GOfRA." zu bemessen sind.

Vgl. JW. 1888 S. 399—402.

Das Reichsversicherungsamt hat jedoch dessenungeachtet an seiner bisherigen abweichenden Auffassung festgehalten, wie aus dem an die Vorsitzenden der aufgrund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichte erlassenen Rundschreiben, betreffend die in der Berufungsinstanz ergehenden Entscheidungen in Kostenfragen, vom 27. Februar 1893 RVA. II 5384 (s. Eger, JuAVGesetz 2c. 2. Aufl. Berlin 1893 S. 209) hervorgeht, dessen einschlägige Stelle folgendermaßen lautet:

„— — Dabei kommt, was die Höhe der zu erstattenden Kosten betrifft, lediglich das freie Ermessen des Schiedsgerichtes in Betracht. Insbesondere können, wie schon in dem Rundschreiben vom 6. August 1892 (Amtliche Nachrichten des RVA. JuAV. 1892 S. 111) unter Ziffer 10 bemerkt und seitdem durch die Revisionsentscheidung 182 (Amtliche Nachrichten des RVA. JuAV. 1892 S. 131) instanziell bestätigt ist, die Kosten für die Vertretung der Partei durch einen Rechtsanwalt nicht etwa nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 festgesetzt werden, sondern es wird auch hier frei zu

beurtheilen sein, welcher Kostenbetrag im Hinblick auf die im einzelnen Falle zweckentsprechend verwendete Zeit und Mühe angemessen erscheint und dem Gegner zur Erstattung aufzuerlegen ist. Eine Angabe der Gründe, welche zu dieser Beurtheilung geführt haben, wird allerdings nicht zu entbehren sein (zu vergleichen für das verwandte Gebiet der Unfallversicherung die Rekursentscheidungen 371 und 544[12]) in den Amtlichen Nachrichten des RVA. 1887 S. 167 und 1888 S. 279)."

VII. Von dem Grundsatze des § 1 sind reichsgesetzlich zwei Ausnahmefälle vorgesehen, in welchen die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die daselbst bezeichneten Sachen ausdrücklich für anwendbar erklärt werden, wiewohl bei diesen Sachen die Kriterien des § 1 nicht zutreffen. Diese beiden Ausnahmen sind:

a. die im § 91 dieser GO. aufgeführten Sachen, über welche das Nähere dort zu vergleichen ist;

b. § 44 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl. 1879 S. 197 ff.), welcher bestimmt:

„In den (vor den Konsulargerichten zu verhandelnden) Rechtssachen, auf welche die CPO., die StPO. oder die KO. Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten preußischen Landestheilen geltenden Landesgesetze maaßgebend.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung."

Der in Bezug genommene § 3 Abs. 1 lautet:

„In Betreff des bürgerlichen Rechtes ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preuß. Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preuß. Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten."

Ueber die Einführung der Rechtsanwaltschaft in den Konsulargerichtsbezirken ist Vorsorge getroffen durch die Anordnung in § 11 a. a. O., welcher lautet:

„Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, zu bestimmen. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen."

---

[12]) S. die oben im 4. Absatze dieser Erläuterung VI unter a und b mitgetheilten Entscheidungen.

Zu diesem § 11 giebt die Instruktion vom 10. September 1879 zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RCBl. S. 575 ff.) folgende Anweisung und Erläuterung:

„Die Konsuln haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen. Die Eintragungen sowie die Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen. Ueber die Bedingungen der Zulassung derartiger Personen lassen sich bestimmte Vorschriften nicht geben. Selbstverständlich wird nicht die für inländische Rechtsanwälte vorgeschriebene Befähigung verlangt werden können. Auch der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wo geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, können die Konsuln unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt."

Einem beim Konsulate zugelassenen Rechtsanwalte können nach § 17 a. a. O. auch die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in Ehesachen sowie in Entmündigungssachen übertragen werden, da eigene Staatsanwälte bei den Konsulargerichten nicht ernannt werden. Auch die Gebühren für diese Mühewaltungen werden beim Mangel ortsgebräuchlicher Normen nach den Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte (wohl entsprechend den Gebühren des Privatklägers oder Nebenklägers, welche nach den §§ 425, 430, 437 der StPO. ja ebenfalls in gewissem Sinne und Umfange mit den Attributen der Staatsanwaltschaft bekleidet sind und demgemäß einen annähernd analogen Standpunkt einnehmen) zu bemessen sein.

Schließlich sei bei dieser Gelegenheit noch als von besonderem Interesse hervorgehoben, daß deutsche Konsulargerichtsbarkeit zur Zeit in folgenden außerdeutschen Ländern besteht und in mehr oder weniger beschränktem Umfange ausgeübt wird, nämlich:

a. in China mit 7 Jurisdiktionsbezirken und den Amtssitzen in Amoy, Anping-Taiwanfu (Formosa), Canton, Schanghai, Swatau, Tientsien und Tschifu;
b. in Japan mit 3 Jurisdiktionsbezirken und den Amtssitzen in Hiogo-Osaka, Nagasaki und Yokohama;
c. in Korea mit einem Jurisdiktionsbezirke und dem Amtssitze in Söul;
d. in Marocco mit einem Jurisdiktionsbezirke und dem Amtssitze in Tanger;
e. in Persien mit einem Jurisdiktionsbezirke und dem Amtssitze in Teheran;
f. in Rumänien mit 3 Jurisdiktionsbezirken und den Amtssitzen in Bukarest, Galatz und Jassy;
g. auf den Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln[13]) mit einem Jurisdiktionsbezirke und dem Amtssitze in Apia (auf der Schifferinsel Upolu);

[13]) Wegen Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit des deutschen Konsuls in Samoa s. Gesetz vom 6. Juli 1890 (RGBl. S. 139) und Kaiserliche Verordnung vom 29. Oktober 1890 (RGBl. S. 189).

h. in Serbien mit einem Jurisdiktionsbezirke und dem Amtssitze in Belgrad;
i. in Siam mit einem Jurisdiktionsbezirke und dem Amtssitze in Bangkok;
k. in der Türkei (Balkan-Halbinsel und Levante) mit 10 Jurisdiktionsbezirken und den Amtssitzen in Alexandrien, Beirut, Cairo, Constantinopel, Jerusalem, Rustschuk, Salonik, Smyrna, Sofia und Varna;
l. in Zanzibar mit einem Jurisdiktionsbezirke und dem Amtssitze in Zanzibar.

Es sind also gegenwärtig 30 deutsche Konsulargerichte vorhanden. Siehe Verzeichniss der Kaiserlichen Deutschen Consulate. October 1893. Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches. Berlin. Ernst Siegfried Mittler & Sohn; vergl. auch die Bekanntmachung vom 28. November 1891 im preuß. JMBl. 1891 S. 343.

„Inwieweit in diesen außerdeutschen Gerichtsbezirken seitens der betreffenden Kaiserlichen Konsuln von der ihnen im § 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 ertheilten Befugniß zur Ernennung von Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, Gebrauch gemacht worden ist, und bei welchen Konsulaten gemäß § 44 Abs. 2 jenes Gesetzes die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, läßt sich zur Zeit nicht vollständig übersehen. In einem Einzelfalle ist ermittelt worden, daß die Gebühren bei dem Kaiserlichen Konsulargerichte in Yokohama nach dem dort als ortsüblich geltenden Tarife berechnet worden, welchen der englische chief Justice Hornby im Jahre 1865 für die Anwälte bei den englischen Gerichten in Yokohama aufgestellt hat. Die Sätze dieses Tarifs erreichen ungefähr das Sechsfache der Beträge, welche nach der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 zu berechnen sein würden." (Aus einer Privatmittheilung des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs vom 19. April 1884.)

VIII. Auch durch die Landesgesetzgebung ist das streng begrenzte Geltungsgebiet des § 1 dieses Gesetzes durchbrochen worden, indem in einer Reihe von Bundesstaaten durch Ausführungsverordnungen, wie namentlich in Preußen durch das Ausführungsgesetz vom 2. Februar 1880, die Vorschriften dieser GO. theils im Ganzen, theils in einzelnen Bestimmungen auch auf andere als die in § 1 bezeichneten Sachen, welche entweder nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören oder ein verschiedenes, von den Reichsprozeßordnungen nicht beherrschtes Verfahren zur Grundlage haben, ausgedehnt worden sind. Hierüber vergl. die im Anhange mitgetheilten Ausführungsverordnungen.

Allein auch hierdurch sind noch nicht alle denkbaren Fälle der Ausübung der anwaltlichen Berufsthätigkeit getroffen und in Ansehung des Gebührenbezuges hinlänglich normirt. In denjenigen Fällen nun, in welchen nach den vorstehenden Erörterungen die Vorschriften der Rechtsanwaltsgebührenordnung vom 7. Juli 1879 nicht Platz greifen, vielmehr Lücken lassen, sind die älteren landesgesetzlichen Taxbestimmungen maaßgebend geblieben. —

Etwaige Kollisionen zwischen Reichsrecht und Landesrecht, welche hiernach vorkommen können, sind nach dem Grundsatze des § 92 (s. daselbst) zum Austrage zu bringen. Vergl. auch Erläuterung I (Motive) am Schlusse.

IX. Nach dem weiteren Inhalte dieses Abschnitts umfaßt der Ausdruck „Vergütung“ zwei Momente: die Vergütung durch Entrichtung der Gebühren und die Vergütung durch Ersetzen der Auslagen des Rechtsanwaltes. Die Gebühren und die Auslagen des Rechtsanwaltes werden ausdrücklich unterschieden durch den Gegensatz der Ueberschriften des zweiten, dritten und vierten Abschnittes zu der Ueberschrift des fünften Abschnittes, in der Fassung der Ueberschrift des sechsten Abschnittes sowie in den §§ 3, 6, 7 und 86 der GOfRA. Aus dem Inhalte und Verhältnisse dieser Gesetzesabschnitte nnd Gesetzesstellen — in Verknüpfung mit derselben Unterscheidung der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwaltes im § 32 der RAO. sowie in § 87 Abs. 2 und § 115 der CPO., ferner mit der entsprechenden Unterscheidung zwischen Gebühren und Auslagen in den Normen der Reichsjustizgesetze über andere Materien, z. B. in den Ueberschriften des zweiten, dritten und vierten Abschnittes im Gegensatze zur Ueberschrift des fünften Abschnittes sowie in den §§ 1, 4, 86—89, 92—96, 99 des GKG., in den §§ 18—24 der GOfGV., im § 165 des GVG., im § 34 der CPO., in den §§ 77 und 83 der KO. (bei Berücksichtigung des Inhalts der betreffenden Abschnitte und Stellen dieser Gesetze), endlich mit der Bedeutung des Wortes „Auslage“ im allgemeinen Sprachgebrauche — erhellt, daß die GOfRA. bezeichnet

a. mit den Worten „Gebühren des Rechtsanwaltes“: diejenigen Belohnungen, welche dem Rechtsanwalte kraft Gesetzes in bestimmtem Betrage zustehen je für gewisse gesetzlich gekennzeichnete Kategorieen von Thätigkeiten, die zu dem Berufe eines Rechtsanwaltes gehören und auf einer Verwendung der geistigen Kraft des Rechtsanwaltes (seiner Fähigkeit, Umsicht, Rechtskenntniß) beruhen, —

b. mit den Worten „Auslagen des Rechtsanwaltes“: die von einem Rechtsanwalte (in und bei Ausführung des ihm ertheilten Auftrages zu einer Berufsthätigkeit) aus seinem Vermögen gemachten Aufwendungen.

S. Beschl. des RG. VCS. vom 9. April 1888 (JW. S. 225, BesBeil zReichsA. S. 350, SeuffArch. Bd. 44 Nr. 48 S. 86).

X. Ist ein an sich innerhalb der Zuständigkeit dieser GO. belegenes Verfahren in Frage bezw. in Aussicht genommen, so bestimmt sich gemäß § 1 nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Vergütung des Rechtsanwaltes nicht blos für die ausübende, sondern auch für die berathende Berufsthätigkeit in Bezug auf ein solches Verfahren, und zwar einerseits schon dann, bevor das Gericht mit der Sache befaßt wird, wie andererseits auch dann, wenn es zu dem Verfahren vor dem Gerichte überhaupt nicht kommt bezw. gekommen ist, sei es weil der Gegenstand nicht vor die Gerichte gehört, sei es weil der Anspruch nicht zu begründen ist und deshalb von der gerichtlichen Verfolgung Abstand genommen wird. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über Anwaltsgebühren kommen in solchen Fällen nicht in Betracht. S. Urtheil des RG. II. StS. vom 5. Oktober 1886 (BesBeilzReichsA. 1886 S. 418, 420 ff.; JW. 1886 S. 459 Spalte 2 Ziffer 5).

XI. Lediglich für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts als solchen bestimmt sich die Vergütung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Nichtanwälte, welche als Bevollmächtigte bezw. Parteivertreter handeln, oder Anwälte, welche sich durch nicht qualifizirte Personen (Laien-Substituten) vertreten lassen, haben auf Gebühren und Auslagen nach Maaßgabe dieser Gebührenordnung keinen Anspruch, können vielmehr nur eine angemessene Entschädigung fordern, welche vom Richter nach billigem Ermessen festzustellen sein wird. Dieser Grundsatz muß auch in Fällen gelten, in denen eine Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte nicht geboten ist. Zwar kann in Parteiprozessen, d. h. in Rechtsstreiten vor den Amtsgerichten jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigter auftreten (CPO. §§ 74, 75; RAO. § 26). Es ist aber auch eine Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte zulässig, und wenn sie geschehen hat der bevollmächtigte Rechtsanwalt Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Auslagen nach Maaßgabe dieses Gesetzes. Es kann auch wohl nicht zweifelhaft sein, daß ein im Parteiprozesse bevollmächtigter Rechtsanwalt sich durch jede an sich prozeßfähige Person vertreten lassen kann; allein das ist eine Vertretung des Rechtsanwalts vorwiegend in seiner Eigenschaft als Prozeßbevollmächtigter, abgesehen von seiner besonders qualifizirten Stellung als Rechtsanwalt. Und gerade mit der Repräsentation dieser autoritativen Eigenschaft eng verbunden und davon also abhängig ist das Recht auf die Gebühr, welche das Gesetz eben nur für Aufwendung der Berufsthätigkeit als Rechtsanwalt zubilligt. Es können daher für die von Nichtanwälten oder von nicht qualifizirten Anwaltssubstituten vorgenommenen Prozeßhandlungen auch nicht die allein dem Rechtsanwalte zustehenden Gebühren nach Maaßgabe dieses Gesetzes liquidirt werden. Selbstverständlich ist jedoch, daß, wenn ein Rechtsanwalt durch Vornahme einer Rechtshandlung eine bestimmte Gebühr bereits verdient hat, z. B. die Verhandlungsgebühr durch Auftreten in einem Termine, in welchem mündlich zur Hauptsache verhandelt wurde, es ohne Einfluß bleibt, wenn nachher ein Nichtanwalt die unter dieselbe Gebühr fallende Thätigkeit fortsetzt, z. B. in einem späteren Termine, für welchen eine neue Gebühr nicht beansprucht werden kann, weiter verhandelt. Vgl. Bericht eines Landgerichtspräsidenten vom 23. Februar 1883 im preuß. JMBl. 1883 S. 102—108 und Beschl. des RG. IV. CS. vom 22. November 1883 (Entsch. Bd. 10 S. 379—382; Ann. Bd. 9 S. 177 ff.; JW. 1884 S. 66, 67). A. M. JW. 1884 S. 157—159 und 1885 S. 229, 230.

Andererseits kann es keinem Bedenken unterliegen, daß der Rechtsanwalt, welcher einen Substituten bestellt, der nach gesetzlicher Anschauung den Rechtsanwalt voll, d. h. nicht blos als Prozeßbevollmächtigten, sondern auch mit Rücksicht auf seine autoritative Eigenschaft als Rechtsanwalt zu repräsentiren befähigt ist, für die Vertretungshandlungen eines solchen qualifizirten Substituten die regelrechte Vergütung nach den Vorschriften der GO. anzusprechen befugt ist. Es fragt sich nur, wer vom Gesetze als ein solcher repräsentationsfähiger Substitut angesehen wird. In dieser Hinsicht kommt § 25 der RAO. in Betracht, welcher bestimmt:

„Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhinderten Rechtsanwaltes kann nur einem Rechtsanwalte oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Auf die in Absatz 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des § 143 Absatz 1 und 2 der CPO. nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für die im Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwaltes die Ausführung der Parteirechte übernehmen."

Ueber die Bedeutung des § 25 der RAO., soweit derselbe die Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, zum Gegenstande hat, herrscht in der Rechtsprechung Meinungsverschiedenheit. Der Streit bewegt sich um die Frage, ob für die Berechtigung des Rechtsanwaltes zum Bezuge der gesetzlichen Gebühren es ausreichend ist, daß der qualifizirte Rechtskundige lediglich auf Ansuchen des Rechtsanwaltes, ohne demselben als Stellvertreter ausdrücklich bestellt zu sein, die Vertretung übernimmt und durchführt (§ 25 Abs. 3 RAO.) oder ob es hierzu nothwendig ist, daß der Rechtskundige durch Anordnung der Landesjustizverwaltung dem Rechtsanwalte zum Stellvertreter bestellt ist (§ 25 Abs. 1 und 2 RAO.). Diejenigen, welche die erste Alternative bejahen, stützen sich im Wesentlichen auf die Entstehungsgeschichte des § 25 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung, insbesondere auf die betreffenden Verhandlungen der Reichstagskommission zur Berathung des Entwurfes derselben (Drucksachen des Reichstags 3. Legislaturperiode II. Session 1878 Nr. 173 S. 25, 26; Völk RAO. S. 51 ff.; Meyer RAO. S. 42, 43). Daraus gehe hervor, daß die Vorschrift des Abs. 3 a. a. O. zugleich bezweckte, die bezeichneten Rechtskundigen in den gedachten Fällen, auch wenn sie als Stellvertreter im Sinne des Abs. 1 des § 25 a. a. O. nicht bestellt sind, überhaupt den Rechtsanwälten gleichzustellen und ihnen eine vor sonstigen Vertretern der Rechtsanwälte in Terminen bevorzugte Stellung einzuräumen, demgemäß namentlich auch für ihr Auftreten in Terminen dem von ihnen vertretenen Rechtsanwalte die gleiche Vergütung zuzugestehen, wie wenn letzterer selbst oder ein Stellvertreter im Sinne des Abs. des § 25 a. a. O. aufgetreten wäre.[14]) — Diejenigen, welche der zweiten Alternative beipflichten, halten sich lediglich an den Wortlaut des § 25 der RAO. und folgern daraus, indem sie namentlich auf die beiden

[14]) Im Sinne dieser Auffassung haben erkannt: OLG. Hamburg (SeuffArch. Bd. 38 Nr. 260), RG. I. CS. 22. November 1884 (Entsch. Bd. 15 S. 433, SeuffArch. Bd. 40 Nr. 145, JW. 1885 S. 7 Ziff. 10, BesBeilzReichsAnz. 1885 S. 57), LG. Halle 5. Dezember 1885 (NaumbAKZ. 1886 S. 7 Ziff. 1), LG. Hildesheim 9. Dezember 1885 (JW. 1886 S. 216), LG. Magdeburg 25. März 1886 (NaumbAKZ. S. 30 Ziff. 3), OLG. Dresden I. CS. 6. Mai 1886 (Annal. Dresden Bd. 7 S. 556 ff., SeuffArch. Bd. 42 Nr. 147 S. 211, 212), OLG. Naumburg 22. Mai 1886 (NaumbAKZ. S. 70 Ziff. 3), OLG. Colmar II. CS. 29. Juni 1886 (JZfElsLothr. Bd. 11 S. 417), LG. I Berlin 14. November 1887 (Schreibst. IV. S. 36, 37) und OLG. Braunschweig II. CS. 23. Januar 1890 (SeuffArch. Bd. 46 Nr. 126 S. 205, 206).

ersten Absätze dieser Vorschrift Gewicht legen, daß dem Rechtsanwalte, welcher sich in den zulässigen Fällen durch einen im Vorbereitungsdienste beschäftigten Rechtskundigen vertreten läßt, die Gebühren, auf welche er bei eigener Ausführung Anspruch gehabt hätte, nur dann zustehen, wenn der Rechtskundige nach Maaßgabe des § 25 Abs. 1 und 2 der RAO. durch Anordnung der Landesjustizverwaltung zu seinem Stellvertreter ernannt ist. Denn nur der zum Stellvertreter bestellte Rechtskundige sei für die Vertretung des Rechtsanwaltes in seiner Berufsthätigkeit einem Rechtsanwalte gleichgestellt. Der nicht zum Stellvertreter bestellte Rechtskundige, welcher den verhinderten Rechtsanwalt in den oben bezeichneten Fällen vertritt, stehe an sich jeder anderen als Vertreter auftretenden prozeßfähigen Person gleich und habe vor dieser nur insofern eine bevorzugte Stellung, als § 143 Abs. 1 und 2 der CPO. auf ihn nicht Anwendung findet, wenn er mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt ist. Lediglich dies wolle der Abs. 3 des § 25 a. a. O. besagen. Daß die Reichstagskommission mit der Vorschrift des gedachten Abs. 3 einen weiterreichenden Sinn verknüpft habe, darüber bestünde nicht volle Gewißheit; es könne dies aber auch dahingestellt bleiben, da die Meinung der Kommissionsmitglieder jedenfalls einen Ausdruck im Gesetze selbst nicht gefunden habe. [15])

Eine gründliche, wissenschaftliche Untersuchung und Vergleichung der beiden vorstehend entwickelten Meinungen, welche sich in der Rechtsprechung noch fortgesetzt befehden, führt zu dem Ergebnisse, daß der ersteren Auffassung als der allein richtigen der Vorzug zu geben ist. Die Vertreter der zweiten Auffassung verkennen den Kernpunkt der Sache, auf welchen es hier allein ankommt, und berufen sich zu Unrecht auf die Vorschriften in Abs. 1 und 2 des § 25 der RAO. Denn diese Vorschriften beziehen sich lediglich auf die Stellvertretung eines Rechtsanwaltes, welcher zeitweise durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Umstände an der Ausübung seiner Berufsthätigkeit überhaupt verhindert ist bezw. derselben sich gänzlich enthält, mithin auf die Vertretung eines Rechtsanwaltes in der Gesammtheit seiner Berufsgeschäfte, auf die sog. General-Substitution. Daß ein solcher gesetzmäßig bestellter General-Substitut den Rechtsanwalt berufsmäßig voll und ganz repräsentirt und demgemäß für alle seine Berufshandlungen als Generalsubstitut auch die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen darf und muß, ist so selbstverständlich, daß es dazu eines besonderen Aufwandes gelehrter Forschung nicht bedarf. — Allein darum handelt es sich hier gar

[15]) Für diese Auffassung haben sich entschieden: RG. III. CS. 18. September 1885 (Entsch. Bd. 14 S. 393, BesBeilzRA. S. 406, JW. S. 323 Ziff. 12, SeuffArch. Bd. 41 Nr. 218 II), LG. Naumburg 15. Dezember 1885 (NaumbAKZ. 1886 S. 7 Ziff. 1), RG. II. CS. 5. Oktober 1886 (JW. S. 317 Ziff. 11), LG. Düsseldorf 28. Juni 1887 (ZdRheinprAB. 7. Jahrg. 1889 Abth. 1 S. 91—93), RG. IV. CS. 9. Juli 1888 (JW. S. 331 Ziff. 11, NaumbAKZ. S. 95 Ziff. 2, Gruchot Bd. 38 S. 1103—1105) und RG. IV. CS. 25. September 1893 (JW. S. 497, SeuffArch. Bd. 49 Nr. 117 S. 206—208). In letzterem Beschlusse ist zugleich ausgeführt, daß es für die Beurtheilung der streitigen Frage keinen Unterschied begründe, vielmehr unerheblich sei, ob die Vertretung im Parteiprozesse oder im Anwaltsprozesse stattgefunden hat. Vgl. auch Beschluß des RG. VCS. vom 9. April 1888 (JW. S. 225, SeuffArch. Bd. 44 Nr. 48 S. 86, BesBeilzRA. S. 350, DJZ. 1888 S. 119 ff., 135 ff.) bei § 78 der GO.

nicht. Der Schwerpunkt der Streitfrage liegt vielmehr darin, ob es Personen giebt, welche nach gesetzlicher Anschauung — abgesehen von dem Falle der Generalsubstitution — dem Rechtsanwalte gleichgestellt sind, wenn sie von einem seine Berufsthätigkeit im Uebrigen fortgesetzt ausübenden Rechtsanwalte vermöge der ihm nach § 77 der CPO. zustehenden Substitutionsbefugniß in gewissen zulässigen Fällen mit der Vornahme einzelner berufsmäßiger Vertretungshandlungen betraut werden, soweit sie diese einzelnen Vertretungshandlungen ausführen. Aus der Bejahung dieser Vorfrage ergiebt sich dann von selbst, daß der Rechtsanwalt für die einzelnen Vertretungshandlungen eines solchen Substituten auch die regelrechte Vergütung eines Rechtsanwaltes nach den Vorschriften der GOfRA. zu liquidiren befugt ist. Die gestellte Vorfrage läßt sich nun zutreffend nicht anders als dahin beantworten, daß jeder mindestens zwei Jahre im Justizdienste beschäftigte Rechtskundige einem Rechtsanwalte auch dann völlig gleichgestellt ist, wenn er den letzteren ohne zu seinem Generalsubstituten bestellt zu sein in Fällen vertritt, in denen eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, also in jedem Parteiprozesse, oder wenn er unter Beistand des Rechtsanwaltes die Ausführung der Parteirechte übernimmt, folglich mit dieser Maaßgabe auch im Anwaltsprozesse. Die Richtigkeit dieser Auffassung erhellt nicht blos aus der Entstehungsgeschichte, sondern auch aus dem Wortlaute der im dritten Absatze des § 25 der RAO. getroffenen Bestimmungen und wird durch die analogen Vorschriften in den §§ 139 und 427 Abs. 2 der StPO. noch mehr befestigt.

In der Kommission des Reichstages zur Vorberathung des Entwurfes der RAO. machte sich bezüglich des Sinnes und der Tragweite der im dritten Absatze des § 25 vorgeschlagenen Bestimmungen die Auffassung geltend, daß einerseits ein Rechtsanwalt für die von einem rechtskundigem Vertreter der bezeichneten Art besorgten Rechtsangelegenheiten die Bezahlung derselben Gebühren, welche er bei eigener Vertretung der Sache zu fordern berechtigt sein würde, sowie die Erstattung der durch die Vertretung an sich nothwendig gewordenen Auslagen zu fordern berechtigt sein soll, und daß andererseits auf die in einer solchen Stellvertretung des Rechtsanwaltes entstandenen Gebühren und Auslagen auch die in § 87 Abs. 2 der CPO. aufgestellten Grundsätze Anwendung erleiden sollen. Es war auch ein die Klarstellung dieser Auffassung bezweckender Antrag in der Kommission gestellt und derselbe erst dann wieder zurückgezogen worden, nachdem von der Kommission unter Zustimmung der Regierungsvertreter authentisch festgestellt worden war, daß die für Absatz 3 des § 25 vorgeschlagenen und wie dargelegt zu verstehenden Bestimmungen mit Einführung der Reichsjustizgesetze im deutschen Reiche, ohne daß es deshalb einer besonderen Vorschrift bedarf, Platz greifen und geltendes Recht werden. Darüber besteht nach Ausweis des Kommissionsprotokolles vom 6. März 1878 volle urkundliche Gewißheit. Es darf auch mit Grund nicht bezweifelt werden, daß eine solche von Personen, welche bei dem gesetzgeberischen Akte am unmittelbarsten mitgewirkt haben, vollzogene protokollarische Konstatirung, auch wenn deren voller Inhalt im Gesetze selbst nicht namentlich zum Ausdrucke gekommen ist, doch für die Auslegung der betreffenden Gesetzesstelle von hervorragender, maaßgeblicher Bedeutung sein muß. Es bedarf indessen hier nicht einmal dieses Zurückgreifens

auf den Werdeprozeß des § 25 Abs. 3 der RAO. Denn schon der Wortlaut der Vorschrift, insbesondere die Stelle: „wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten" u. s. w. bis zum Schlusse, läßt deutlich genug erkennen, daß der Gesetzgeber die Vertretung des Rechtsanwaltes durch einen mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigten Rechtskundigen auch ohne mitwirkende Anordnung der Landesjustizverwaltung für zulässig erachtet bezw. eine solche Vertretung als eine gesetzlich durchaus statthafte und wirksame vorausgesetzt, und mangels jedes weiteren Vorbehalts damit zugleich anerkannt hat, daß die Vertretungshandlungen eines solchen Substituten ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach genau ebenso gleichwerthig beurtheilt und angesehen werden sollen, wie wenn dieselben vom Rechtsanwalte selbst vorgenommen worden wären. In gleicher Weise gestattet § 139 der StPO. dem als Vertheidiger gewählten Rechtsanwalte, sofern der Angeklagte zustimmt, die Vertheidigung einem geprüften und seit mindestens zwei Jahren im Justizdienste beschäftigten Rechtskundigen zu übertragen, ohne daß hierzu eine Genehmigung des Gerichtes geschweige denn eine Anordnung der Justizverwaltung erforderlich ist (s. Loewe Noten 1 und 2 zu § 139 S. 384, 385), und § 427 Abs. 2 der StPO. bestimmt ohne weitere Einschränkung, daß diese Substitutionsbefugniß auch in Privatklagesachen sowohl auf den Anwalt des Klägers wie auf den Anwalt des Angeklagten Anwendung findet. Diesen Vorschriften kann nur der Sinn untergelegt werden, daß die Vertretungshandlungen eines solchen Rechtskundigen als hiernach zulässigen Anwaltssubstituten auch in Strafsachen und Privatklagesachen nach jeder Richtung hin dieselbe Wirkung äußern sollen, als wenn sie der substituirende Rechtsanwalt selbst ausgeführt hätte. Die Annahme, daß die Ausübung dieses gesetzlich anerkannten Substitutionsrechtes für den Rechtsanwalt den Verlust seiner gesetzlichen Gebühren und Auslagen zur Folge haben solle, findet in der Reichsgesetzgebung nirgends einen Anhalt.

Aus allen diesen Gründen rechtfertigt sich der Schluß, daß in Parteiprozessen und in Privatklagesachen bedingungslos, ferner in Anwaltsprozessen, soweit es sich um Ausführung der Parteirechte unter Beistand des Rechtsanwaltes handelt, und in Strafsachen, soweit die Vertheidigung des Angeklagten in Betracht kommt und das Einverständniß des Angeklagten vorliegt, jeder geprüfte und seit mindestens zwei Jahren im Justizdienste beschäftigte Rechtskundige schlechthin als ein gesetzlich zulässiger, repräsentationsfähiger Vertreter des Rechtsanwaltes in seiner Berufsthätigkeit anzusehen ist und daß durch die Vertretungshandlungen eines solchen Substituten der Rechtsanwalt den gleichen Anspruch auf die gesetzlichen Gebühren und Auslagen erwirbt, wie wenn er in eigener Person die betreffenden Berufshandlungen vorgenommen hätte.

Vergl. auch § 3 des Braunschweig'schen Gesetzes, die für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte außerhalb der Deutschen GOfRA. zu gewährenden Vergütungen betreffend, vom 24. März 1882 (im Anhange unter VIII), welcher bestimmt:

„Die in diesem Gesetze normirten Gebühren und Auslagen stehen dem Rechtsanwalte auch dann zu, wenn er in Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes durch einen Rechtskundigen, welcher mindestens

zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, sich hat vertreten lassen" —
und somit der diesseits vertheidigten Auffassung wenigstens für das Gebiet der auf der Landesgesetzgebung beruhenden Anwaltsthätigkeit ohne weitere Einschränkung zur gesetzlichen Anerkennung verholfen hat.

§ 2.

Für die Ausführung eines Auftrags, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

I. Die gegenwärtige Fassung dieses Paragraphen rührt von der Reichstagskommission her, welche aus dem in der folgenden Erläuterung II angegebenen Grunde die übrigens blos redaktionelle Umänderung vorgenommen hat. Im Regierungsentwurfe lautete der § 2 dahin:

„Für die gemeinschaftliche Ausführung eines mehreren Rechtsanwälten ertheilten Auftrags steht jedem derselben die volle Vergütung zu."

Die Motive bemerken dazu:

„§ 2 entscheidet den Fall, daß Jemand mehreren Rechtsanwälten die gemeinschaftliche Ausführung eines Geschäfts aufträgt. In einem solchen Falle geht die Willensmeinung des Auftraggebers dahin, daß jeder Anwalt sich vollständig mit der ganzen Sache befasse. Ob und wie eine Theilung der Arbeit eintritt, ist den Anwälten überlassen und für das Verhältniß derselben zum Auftraggeber nicht von Belang. Möglich ist zwar, daß die Arbeit des einen Anwalts die Arbeit des anderen erleichtert; aber auch das Gegentheil ist denkbar. Dazu tritt, daß solche Fälle regelmäßig besonders schwierige oder verwickelte Rechtssachen betreffen werden. Es rechtfertigt sich daher die getroffene Entscheidung, daß jedem Rechtsanwalte die Gebühren voll zustehen sollen.

Unterschieden von dem Falle des § 2 ist der, wenn bei der Ertheilung des Auftrags an mehrere Rechtsanwälte die Absicht des Auftraggebers nicht auf gemeinschaftliche Ausführung, sondern dahin ging, daß der Auftrag von dem einen oder dem anderen der Anwälte ausgeführt werde. Dies wird gemeinhin zutreffen, wenn die mehreren Anwälte sich zur gemeinsamen Ausübung der Rechtsanwaltschaft verbunden haben. In solchen Fällen können die mehreren Anwälte zusammen nur diejenige Vergütung beanspruchen, welche einem einzelnen Vertreter zustehen würde."

II. In der Reichstagskommission machte sich die Ansicht geltend, daß auch, wenn mehrere Anwälte sich zur gemeinsamen Ausübung der Rechtsanwaltschaft verbunden haben (Anwaltssozietät), die Bewilligung der vollen Gebühren an jeden derselben unter Umständen doch gerechtfertigt sein könnte, nämlich dann: wenn die Absicht des Auftraggebers ausdrücklich dahin gegangen sei, daß die beiden assozirten Anwälte gemeinschaftlich den Auftrag erledigen (z. B. beide zugleich die Vertheidigung in der Hauptverhandlung führen) sollen, worauf aus dem bloßen Sozietätsverhältnisse bezw. aus dem Umstande, daß der Auftraggeber sich an zwei assozirte Anwälte gewendet hat,

nicht schon ohne Weiteres geschlossen werden könne, weil die Absicht auch dahin gehen kann, nur von einem der assoziirten Anwälte vertreten zu werden. Um nun dieser Anschauung in der Gesetzesvorschrift mit gerecht zu werden und einen klareren Ausdruck zu verleihen, ist die jetzige Textfassung gewählt worden, vermöge deren gerade auf die gemeinschaftliche Erledigung bezw. auf den Umstand, daß die Absicht des Auftraggebers ausdrücklich auf gemeinschaftliche Vertretung gegangen sein muß, der richtige Nachdruck gelegt ist. S. die Kommissionsprotokolle vom 3. und 31. März 1879, auch Völk GOfRA. Schlußabsatz der Anmerk. zu § 2.

III. Verschieden von dem Kollektiv-Mandate dieses § 2 und darum nicht damit zu verwechseln ist der Fall, wenn in einer und derselben Rechtssache mehrere Anwälte nicht von Anfang an gemeinschaftlich handeln, sondern hintereinander auftreten und bezw. jeder für sich in einem besonderen Abschnitte des Verfahrens thätig ist. In diesem Falle greifen auch bezüglich der Gebühren andere Grundsätze Platz. Vergleiche in dieser Hinsicht die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten getroffene abweichende Normirung in den §§ 42, 43 dieses Gesetzes und die Erläuterungen dazu, — desgl. die nach älterem preuß. Rechte für diesen Fall vorgesehene, auf die Vertretung in den früheren summarischen Prozessen beschränkte Bestimmung in § 5 Nr. 7 des Tarifs vom 12. Mai 1851.

IV. Die Ertheilung einer Prozeßvollmacht an zwei Rechtsanwälte ist nicht als die Ausstellung von zwei Vollmachten in einer Urkunde anzusehen; zur ordnungsmäßigen Versteuerung einer solchen Prozeßvollmacht genügt demgemäß die Verwendung des einfachen Stempelbetrages. Der Vollmachtsstempel, der als Vertragsstempel aufgefaßt werden muß, lastet auf der Urkunde, welche die Vollmachtsertheilung enthält. Die Vollmachtsertheilung an mehrere Personen hat die Bedeutung, daß die zur Führung des Rechtsstreites für den Machtgeber gehörigen Handlungen von jedem der beiden Bevollmächtigten mit Rechtswirkung vorgenommen werden können, die Bevollmächtigten also in der Lage sind, die durch die Führung des Rechtsstreites bedingten Mühewaltungen unter sich zu vertheilen. Es beruht also auf mangelhafter Auffassung des Rechtsverhältnisses, wenn daraus, daß die Vollmacht zweien Personen ertheilt ist, der Schluß gezogen wird, daß zwei Vollmachtsverträge geschlossen und zwei Vollmachten ertheilt sind. Ebenso verfehlt ist die Ausführung, daß die Vollmacht, soweit sie dem einen Rechtsanwalte ertheilt ist, die Thätigkeit dieses Rechtsanwaltes, soweit sie dem anderen Anwalte ertheilt ist, die Thätigkeit dieses anderen Anwaltes zum Gegenstande hat. Denn die Vollmacht trägt nicht dem einen Anwalte die eine, dem anderen die andere Thätigkeit auf; beiden Anwälten zusammen wird vielmehr die zum außergerichtlichen Betriebe des Rechtsstreites und zur Vertretung des Machtgebers vor Gericht erforderliche Thätigkeit mit der Ermächtigung geeignet erscheinender Vertheilung der Mühewaltungen aufgetragen. Die fernere Ausführung, daß, wenn die Bevollmächtigung eines jeden der beiden Anwälte in besonderer Urkunde geschehen wäre, für jede Urkunde der Stempel von 1,50 Mark zu verwenden gewesen sein würde, ist für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites, in welchem es sich nur um eine Vollmachtsurkunde handelt, nicht verwerthbar. Erhält

zur Führung eines und desselben Rechtsstreites der eine Rechtsanwalt in der einen Urkunde, der andere in einer anderen Urkunde Vollmacht, so wird zwar in der Regel der Abschluß mehrerer Vollmachtsverträge anzunehmen sein. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein Vollmachtsvertrag mit mehreren Rechtsanwälten auch in mehreren Vollmachtsurkunden, wenn dieselben inhaltlich auf einander Bezug nehmen, zum schriftlichen Ausdrucke gelangt. Urtheil des RG. IV. CS. vom 14. Juni 1888 (Gruchot Bd. 32 S. 1075).

§ 3.

Bei der Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Thätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalte für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgesonderter Ausführung seines Auftrages erwachsen sein würde. Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalte gegenüber nicht geltend gemacht werden.

I. (Mot.) § 3 behandelt den nicht seltenen Fall, daß der Rechtsanwalt durch dieselbe Thätigkeit die Aufträge mehrerer Auftraggeber ausführt, beispielsweise wenn er in derselben Verhandlung mehrere Angeklagte vertheidigt oder in demselben Verfahren mehrere Streitgenossen gleichzeitig vertritt.

In diesen Fällen tritt zunächst die Frage entgegen, wie hoch sich die Gesammtvergütung des Anwalts beläuft. Was hierbei zuvörderst die Auslagen anlangt, so liegt es im Allgemeinen auf der Hand, daß die Vergütung des Anwalts für eine Auslage die gleiche sein muß, sei die Auslage für einen oder mehrere Auftraggeber gemacht. Bezüglich der Reisekosten, welche dem Rechtsanwalte zustehen, wenn er auf einer Reise die Aufträge mehrerer Auftraggeber erledigt hat, ist weiterhin (§ 79 des Gesetzes) die erforderliche Bestimmung getroffen. In Betreff der Gebühren kann aber eine Konkurrenz mehrerer Aufträge verschiedener Personen eine Erhöhung rechtfertigen, da die Mehrheit der Auftraggeber auch das Maaß der erforderlichen Thätigkeit steigern kann. Inwieweit einer solchen Steigerung Gewicht beizulegen ist, wird später im Einzelnen zu erörtern sein. (Vgl. §§ 51, 62, 72 des Gesetzes.) Allein mit der Frage nach dem Betrage der Gesammtvergütung befaßt sich der § 3 nicht, vielmehr nur mit der anderweiten Frage, inwieweit in dem vorausgesetzten Falle der einzelne Auftraggeber haftet.

Bei Prüfung dieser Frage ist zunächst der einfachere Fall in's Auge zu fassen, wenn die Gesammtvergütung des Anwalts demjenigen Betrage gleich ist, welchen er von jedem einzelnen Auftraggeber zu beanspruchen haben würde, wenn kein weiterer Auftraggeber vorhanden wäre. Das trifft z. B. zu, wenn es sich um Vergütung einer Auslage handelt, ebenso bezüglich der Gebühren, wenn der Anwalt mehrere Streitgenossen, die ein gleiches Interesse am Streitgegenstande haben, bei einer Verhandlung im Civilprozesse vertritt. In allen solchen Fällen haftet sachgemäß jeder Auftraggeber dem Anwalte für die ganze Vergütung, ohne Theilung (beneficium divisionis) beanspruchen zu können; denn keiner der mehreren Auftraggeber hat ein Recht

darauf, aus der Betheiligung der übrigen auf Kosten des Anwaltes einen Vortheil zu ziehen. Die rechtlichen Beziehungen, in welchen die mehreren Auftraggeber zu einander stehen, mögen einen Anspruch auf Ausgleichung zwischen ihnen begründen; allein für das auf dem Auftrage beruhende Rechtsverhältniß des einzelnen zum Anwalte sind sie nicht von Erheblichkeit. Demgemäß spricht der Entwurf aus, daß die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber dem Rechtsanwalte gegenüber nicht geltend gemacht werden kann.

Diese Bestimmung greift aus gleichem Grunde auch für den weiteren Fall Platz, wenn der Betrag, welchen der Anwalt für die einzelne Ausführung von einem der Auftraggeber zu beanspruchen haben würde, dem Betrage der Gesammtvergütung nicht gleichkommt. Das trifft beispielsweise in dem Falle der Vertheidigung mehrerer Beschuldigter (§ 72) zu, desgleichen wenn der Anwalt in einem Civilprozesse mehrere Streitgenossen vertritt, von denen einige bei dem ganzen Streitgegenstande, andere nur bei einem Theile desselben interessirt sind, sofern das geringere Interesse eine niedrigere Werthsklasse als der ganze Streitgegenstand bedingt. Unter dieser Voraussetzung handelt es sich nicht blos darum, daß das Zusammentreffen der mehreren Aufträge dem Anwalte nicht nachtheilig werde, sondern auch darum, daß kein Auftraggeber durch das Zusammentreffen geschädigt werde. Von dem Grundsatze ausgehend, daß das Vertragsverhältniß zu einem Auftraggeber dem Anwalte keinen Anspruch gegen einen anderen Auftraggeber giebt, beschränkt daher der Entwurf die Haftung jedes Auftraggebers auf denjenigen Betrag der Vergütung, welcher bei abgesonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde. Wenn also, um ein Beispiel in Zahlen zu geben, in einem Rechtsstreite über 2000 M. der Anwalt den Beklagten und außerdem aufgrund einer gleichzeitig ausgestellten Vollmacht (§ 51) einen Intervenienten vertritt, welcher nur in Höhe von 100 M. bei dem Streite betheiligt ist, und die Gebühren das Doppelte des Gebührensatzes (§ 9) betragen, so haftet der Beklagte für 72 M., der Intervenient für 8 M., eine Solidarhaft ist daher nur in Höhe des letzteren Betrages vorhanden, indem die Gebühren überhaupt nur 72 M. betragen. —

II. Ob die Aufträge mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Thätigkeit ausgeführt sind, oder ob verschiedene wiewohl gleichzeitig vorgenommene bezw. nebeneinander hergehende Thätigkeiten anzunehmen sein werden, ist nach der konkreten Sachlage des einzelnen Falls zu beurtheilen. Bei Beantwortung dieser Thatfrage wird aber auf die Bestimmungen dieses Gesetzes zugleich entsprechende Rücksicht zu nehmen sein. Anlaß zur Erörterung dieser Frage wird z. B. gegeben sein in den Fällen der Verbindung getrennter Prozesse zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung (§ 138 CPO.), sowie der Verbindung zusammenhängender Strafsachen (§§ 2 ff., 23, 176, 236, 471 StPO.), soweit die Kumulation eine subjektive ist, d. h. verschiedene Parteien oder Klienten als Auftraggeber hierbei interessiren. —

Daß die Aufträge der mehreren Auftraggeber an ebendenselben prozeßbevollmächtigten RA. gleichzeitig erfolgt sein müssen, ist nicht erforderlich, sondern belanglos; auch wenn die Auftragsertheilungen in einer und derselben Rechtssache der Zeit nach auseinanderfallen, kommt § 3 der GO. unter-

schiedlos zur Anwendung. Man denke z. B. an den Fall, daß der Käufer eines Hausgrundstückes in den von seinem Vorbesitzer gegen einen Miether bereits anhängig gemachten Exmissionsprozeß später eingetreten bezw. als Nebenintervenient beigetreten ist und in dieser Parteieigenschaft den von seinem Vorbesitzer bestellten Prozeßbevollmächtigten ebenfalls mit Vollmacht versehen hat. Als Nebenintervenient mußte er nach § 64 der CPO. den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitrittes befand. Hierdurch eignete er sich alles an, was bisher seitens der von ihm unterstützten Partei geschehen war. Sein Auftrag zur Durchführung des Prozesses wäre ohne Benutzung alles dessen, was den Prozeß in seine derzeitige Lage gebracht hatte, gar nicht ausführbar gewesen; er mußte dies somit anerkennen und gutheißen, gleich als ob es vonvornherein in seinem Auftrage geschehen wäre. Bei Prüfung der Frage, welche Unkosten bei abgesonderter Ausführung seines Auftrages erwachsen sein würden, kann hiernach nicht zwischen den Stadien des Prozesses, welche vor oder nach seinem Eintritte lagen, unterschieden werden; vielmehr ist die Nachträglichkeit seines Eintrittes als Nebenintervenient (abgesehen von der hier nicht in Frage kommenden Erhöhung der Prozeßgebühr gemäß § 51 GO.) auf den Umfang seiner Haftung für die Kosten des gemeinschaftlichen Sachwalters ohne Einfluß. KG. X. CS. 7. Mai 1892 (BliKGb. 1892 S. 71).

III. In der Praxis sind die Fälle nicht selten, daß von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertretenen Streitgenossen der eine obsiegt, während die anderen unterliegen. Für die Kostenfestsetzung ist in diesem Falle die Frage von Wichtigkeit, ob der obsiegende Streitgenosse, welcher dem gemeinschaftlichen Anwalte seine vollen Gebühren bezahlt hat, diesen vollen Gebührenbetrag auch von seinem kostenpflichtigen Gegner erstattet verlangen darf. Der IV. CS. des RG. hat in dem Beschlusse vom 8. Juni 1882 (Fenner-Mecke Bd. 3 S. 413; Bbl. 1883 S. 141, 148; AGZ. 1883 S. 123) diese Frage unter folgender Begründung bejaht:

„Die Vertheilung von Prozeßkosten unter mehrere eine Partei bildende Personen nach Kopftheilen ist nach § 95 CPO. und § 91 GKG. nur für solche Fälle bestimmt, in welchen für den Justizfiskus Gerichtskosten oder von dem obsiegenden Gegner die ihm zu erstattenden Prozeßkosten eingezogen werden. Die gedachten Paragraphen entscheiden jedoch nicht über die Frage, inwieweit der eine von mehreren Auftraggebern, welcher dem gemeinschaftlichen Rechtsanwalte seine vollen Gebühren bezahlt hat, sich wegen Erstattung eines Theils derselben an einen Mitauftraggeber halten kann; vielmehr ist diese Frage allein aus den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. Hat bei einer obsiegenden Partei, welche aus mehreren durch denselben Anwalt vertretenen Personen besteht, der eine Streitgenosse dem gemeinschaftlichen Anwalte seine vollen Gebühren bezahlt, wozu er gemäß § 3 GOfRA. verpflichtet ist, ohne den Anwalt wegen eines Theils seiner Gebühren an die übrigen Streitgenossen verweisen zu dürfen, so gehören jene Anwaltsgebühren in ihrem vollen Betrage zu den ihm erwachsenen

notwendigen Prozeßkosten. Sein Erstattungsanspruch ist daher auch für den vollen Betrag dem kostenpflichtigen Gegner gegenüber gerechtfertigt und es kann für dieses Kostenfestsetzungsverfahren nicht weiter in Frage kommen, ob der die Kostenfestsetzung betreibende Streitgenosse, welcher die Kosten des gemeinschaftlichen Anwalts voll bezahlt hat, wegen eines Theils dieser Kosten sich auch an seine übrigen Streitgenossen halten kann."

An dieser Ansicht hat derselbe Senat auch in dem Beschlusse vom 7. Juni 1883 festgehalten. Ebenso LG. Berlin I 8. CK. 21. Oktober 1889 (BliKGb. 1890 S. 3, 4).

Demgegenüber kommt jedoch in Betracht, daß die unterliegende Partei, sobald sie den vollen Kostenverlag des obsiegenden Streitgenossen berichtigt hat, vermöge der sog. nothwendigen Cession an die Stelle des letzteren tritt, soweit derselbe wegen dieser Kosten befugt ist, sich an seine beitragspflichtigen Streitgenossen zu halten. Es erscheint deshalb zweckmäßig, diesen Betrag vonvornherein von der Ersatzpflicht auszuschließen, insofern dadurch dem Regreßprozesse der unterliegenden Partei, welche den vollen Betrag an den obsiegenden Streitgenossen gezahlt hat, gegen die unterlegenen Streitgenossen auf Zahlung der erstattungsfähigen Quote vorgebeugt wird. Rücksichtlich dieses Quotenbetrages wird davon auszugehen sein, daß mehrere Litiskonsorten im Zweifel unter sich zu gleichen Theilen haften. Vergl. Willenbücher S. 30. Dieser Auffassung hat das RG. in neueren Entscheidungen mit Recht den Vorzug gegeben. Der Beschluß des IV. CS. vom 3. Dezember 1885 (Bolze Bd. 2 S. 376 Nr. 1462, DJZ. 1886 S. 126) lautet:

„Sind die Kläger nur einem der beiden durch einen gemeinschaftlichen Anwalt vertretenen Beklagten gegenüber zur Kostenerstattung verurtheilt, so kann letzterer für die Zeit, während welcher der andere, später ausgeschiedene Beklagte am Prozesse Theil genommen hat, trotz § 3 GOfRA. nur die Hälfte der Anwaltskosten zur Erstattung liquidiren" —

und der Beschluß des VI. CS. vom 20. September 1886 (Bolze Bd. 3 Nr. 1071, JW. 1887 S. 36) führt entsprechend aus:

„Durch das landgerichtliche Urtheil sind dem beklagten Ehemanne die Kosten des Rechtsstreites „bis auf die außergerichtlichen Kosten der mitbeklagten Ehefrau, welche Kläger zu zahlen verbunden," zur Last gelegt worden. Hat hiernach das Prozeßgericht, obgleich beide Beklagte durch denselben Anwalt vertreten waren und nach dem Inhalte der Akten nicht anzunehmen war, daß der mitbeklagten Ehefrau neben den Kosten des Ehemannes besondere außergerichtliche Kosten entstanden seien, eine ausdrückliche Entscheidung wegen dieser Kosten zu Ungunsten des Klägers getroffen, so kann dieser Entscheidung nur die Bedeutung beigemessen werden, daß die den Beklagten gemeinschaftlich erwachsenen außergerichtlichen Kosten zur einen Hälfte vom beklagten Ehemanne, zur anderen Hälfte vom Kläger zu tragen seien. Wollte man die Erstattungspflicht des Klägers auf die der mitbeklagten Ehefrau erwachsenen besonderen Kosten beschränken, so müßte man ohne zwingende Gründe annehmen, daß der erkennende Richter eine Bestimmung in das Urtheil aufgenommen habe, deren Wirkungslosigkeit vonvornherein zu über-

sehen war und bei welcher überdies auf den Grundsatz, daß mehrere Machtgeber im Zweifel unter sich zu gleichen Theilen haften, keine Rücksicht genommen war. Darnach war dem Gesuche der beklagten Ehefrau zwar nicht zum ganzen Betrage, welcher durch § 3 der GOfRA. nicht gerechtfertigt wird, wohl aber zur Hälfte stattzugeben."

An dieser Auffassung hat das Reichsgericht auch in seinen ferneren Entscheidungen unbeirrt festgehalten. Vergl. V. CS. 2. Mai 1891 (NaumbAKZ. S. 79, SeuffArch. Bd. 47 Nr. 63 S. 93, Bolze Bd. 12 Nr. 660), V. CS. 23. November 1892 (JW. 1893 S. 13 Ziff. 5) und VI. CS. 18. September 1893 (JW. S. 468 Ziff. 8); s. auch JW. 1893 S. 422 Ziff. 4 und Entscheidungen des RG. in Civilsachen Bd. 31 S. 406 Nr. 102. In dem Beschlusse vom 23. November 1892 ist insbesondere noch ausgeführt, es könne namentlich auch der Umstand nicht ins Gewicht fallen, daß der unterlegene, von dem RA. N. mitvertretene Streitgenosse zum Armenrechte verstattet ist, weil dadurch der Grundsatz, daß mehrere Vollmachtgeber im Zweifel unter einander zu gleichen Theilen haften, nicht berührt werde; es könne hiernach nicht gemißbilligt werden, daß das Beschwerdegericht den Beklagten nur für befugt erachtet, die Hälfte der Anwaltsgebühren zur Erstattung zu liquidiren.

IV. Recht schwierige und komplizirte Verhältnisse können sich ergeben sowohl für die Berechnung des Rechtsanwalts den Mandanten gegenüber als auch für die Kostenerstattungspflicht, wenn von mehreren durch denselben Anwalt vertretenen Streitgenossen einem oder einzelnen derselben das Armenrecht bewilligt ist und der gemeinschaftliche prozeßbevollmächtigte Rechtsanwalt zugleich zum Armenanwalte bestellt ist. Ein praktischer Fall dieser Art (Klage gegen den Eisenbahnfiskus seitens der zum Armenrechte verstatteten Wittwe des beim Befahren eines Bahnüberganges mit einem Lastwagen vom Zuge erfaßten und getödteten Kutschers auf Gewährung einer Entschädigung von 10,000 Mark und seitens des Fuhrherrn auf Ersatz des durch Tödtung seiner beiden Pferde und Zertrümmerung seines Wagens bei gleichem Anlasse verursachten Schadens zum Betrage von 2000 Mark) ist besprochen in Schreibst. I. Jahrgang S. 67, 68. —

§ 4.

Für die Thätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwalte die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

I. (Mot.) Ob der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter oder als Beistand einer Partei handelt, soll auf den Betrag der zustehenden Gebühren keinen Einfluß ausüben, wie dies auch in verschiedenen älteren deutschen Gebührenordnungen zum Ausdrucke gelangt ist. Gegen die Bestimmung, daß für die bloße Assistenz dieselben Gebühren, wie für die Vertretung beansprucht werden können, läßt sich nur geltend machen, daß die Korrespondenz, welche dem Prozeßbevollmächtigten obliegt, im Falle einer bloßen Beistandleistung wegfällt. Auf dieser Erwägung beruht die Vorschrift in § 18 des Tarifs zum preußischen Gesetze vom 12. Mai 1851, nach welcher für die Assistenz in einem einzelnen Termine zwei Dritttheile desjenigen Satzes berechnet werden, welcher für Wahrnehmung des Termins von dem Bevollmächtigten beansprucht

werden kann. Allein das Mehr der Thätigkeit des Prozeßbevollmächtigten im Vergleiche zu der des Beistandes erscheint so gering und die Korrespondenz an sich als ein so untergeordneter Theil der Thätigkeit, daß es umsomehr zulässig ist, von dieser Unterscheidung Abstand zu nehmen, als es dem Anwalte ja nicht verwehrt werden kann, die bloße Assistenz abzulehnen und dadurch die des Beistandes bedürftige Partei zur Bevollmächtigung zu veranlassen. Es erscheint aber auch für den Prozeßgang förderlicher, wenn die Partei, welche in ihrer Sache der Hülfe eines Rechtskundigen bedarf, durch die Gleichstellung der Gebühren veranlaßt wird, sich einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen.

II. § 86 CPO. verordnet:

„Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen.

Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird;" —

und § 143 CPO. bestimmt:

„Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt.

Auf Rechtsanwälte finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung."

Ueber das ausschließliche Recht der Rechtsanwälte, die Parteien vor Gericht zu vertreten, schriftlich oder mündlich zu vertreten und ihnen als Rechtsbeistände zu dienen, siehe jetzt RAO. §§ 26 ff., ferner in Betreff Preußens AGO. Theil III Tit. 7 § 4 und insbesondere bezüglich der Vertretung und Assistenzleistung in allen Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, AGO. Theil III Tit. 7 §§ 28—38, deren fortdauernde Gültigkeit im Großen und Ganzen mit Grund nicht bezweifelt werden kann. Vgl. Basch AGO. Anmerkung zu § 28 a. a. O. S. 235.

§ 5.

Für Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung desselben.

I. (Mot.) Abgesehen von dem Anwaltsprozesse (CPO. § 121 Nr. 6), ist die Unterzeichnung von Schriften durch einen Rechtsanwalt erforderlich:

a) bei dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung über einen von der Staatsanwaltschaft abgelehnten Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage (StPO. § 170);
b) bei Anbringung von Revisionsanträgen und deren Begründung in Strafsachen (StPO. §§ 385, 430);
c) bei dem Antrage auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Strafverfahrens (StPO. §§ 406, 430).

Die Unterzeichnung soll eine Schutzwehr gegen unverständliche, unklare und völlig unberechtigte Anträge schaffen. Dieser Zweck würde aber nur unvollkommen erreicht werden, wenn durch Festsetzung eines geringeren Gebührensatzes für die Unterzeichnung, als für die Anfertigung eines Schriftsatzes, die Betheiligten angereizt würden, bei der Anfertigung von der Zuziehung eines Rechtsanwalts Umgang zu nehmen. Als Belag hierfür dürfen vorzugsweise die in Preußen gemachten Erfahrungen angeführt werden. Für die dort in Prozessen über Gegenstände von mehr als 150 Mark regelmäßig erforderliche Unterzeichnung der Prozeßschriften durch einen Rechtsanwalt (Verordnung vom 21. Juli 1846, §§ 3, 7) ist diesen nur eine ganz geringfügige Gebühr im Höchstbetrage von ursprünglich 2 Thaler, später 7,50 Mk. gewährt (Tarif zum Gesetze vom 12. Mai 1851 § 14 und Ges. vom 1. Mai 1875). Als Folge dieser niedrigen Gebühr trat sehr bald die Neigung der Parteien hervor, statt die Führung des Prozesses einem Rechtsanwalte zu übertragen, den Betrieb selbst zu übernehmen, mit Anfertigung der Prozeßschriften aber einen Winkelkonsulenten zu betrauen und die auf diese Weise hergestellten Schriftsätze zur Legalisirung einem Rechtsanwalte vorzulegen oder vorlegen zu lassen. Von einer genauen Prüfung der Prozeßschrift und bezw. einer Verwerfung der letzteren ließ sich der Rechtsanwalt nur zu häufig durch die Rücksicht abhalten, daß die Partei die Ansicht haben könnte, seine Entschließung sei von der sich darbietenden Aussicht auf die höhere Gebühr für Anfertigung des Schriftsatzes beeinflußt. In einzelnen preußischen Bezirken, z. B. in Berlin, hatten daher die Rechtsanwälte unter einander vereinbart, nur im Falle besonderer Beziehung zu der nachsuchenden Partei dem Verlangen der Legalisirung einer von einem Anderen gefertigten Prozeßschrift stattzugeben. Aber auch hierdurch hat dem Mißstande wirksam nicht begegnet werden können. Es erscheint daher richtiger und zweckmäßiger, die Gebühren für die Unterzeichnung und für die Anfertigung eines Schriftsatzes gleich hoch festzusetzen. In dieser gleichen Bemessung liegt überdies keine Unbilligkeit. Einerseits nämlich übernimmt der Rechtsanwalt mit der Unterzeichnung der Schrift die gleiche Verantwortlichkeit für den Inhalt derselben, wie wenn er sie selbst angefertigt hätte. Andererseits aber macht auch sehr häufig die Prüfung eines Schriftstückes und die infolge derselben nöthig werdende Verbesserung in den einzelnen Theilen mehr Schwierigkeiten, als die Anfertigung eines solchen aufgrund eines klar und übersichtlich zusammengestellten Materials.

Unter Schriftsätzen im Sinne dieses Gesetzes sind übrigens nicht nur diejenigen Schriften zu verstehen, welche in der Civilprozeßordnung ausdrücklich als solche bezeichnet werden, sondern alle schriftlichen Anträge und Gesuche, welche bei Gericht gestellt werden.

II. In dem ausschließlichen Rechte der Rechtsanwälte (s. Erläuterung II zum vorigen Paragraphen am Schlusse), als Beistand und Bevollmächtigter vor Gericht aufzutreten und als Bevollmächtigter Schriften einzureichen, ist jedoch das bloße Konzipiren von Schriften nicht enthalten. Das vormalige preußische Obertribunal hat in dem Erkenntnisse vom 22. Febraur 1855 (JMBl. 1856 S. 111) die Frage, ob in dem Kon-

zipiren von Schriften, welche zur Einreichung bei den Gerichten bestimmt sind, für Andere und gegen Belohnung die Vornahme einer Handlung liegt, welche nur kraft öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, verneint und ausgeführt, daß das nach den §§ 4, 29, 30 Tit. 7 Theil III AGO. bestehende Exklusivrecht der Rechtsanwälte, die Parteien in Terminen oder durch Schriften zu vertreten, sich nicht auf das bloße Konzipiren von Schriften in Rechtsangelegenheiten für Andere erstreckt, — und daß nur die Unannehmbarkeit, die Nichtberücksichtigung von Schriften der Winkelkonsulenten, insoweit daß eine materielle Verfügung darauf nicht zu erlassen ist, als Maaßregel zur Beseitigung der Winkelschriftstellerei gestattet bezw. vorgeschrieben ist. S. Basch AGO. S. 229, 230, 236.

Die sogen. Winkelschriftstellerei ist als ein verderbliches Unwesen von der Gesetzgebung stets mit Recht gemißbilligt und verfolgt worden. Man war von jeher bestrebt, dem zumeist schädlichen, ja oft genug für die Parteien verhängnißvollen Treiben unbefugter und in der Regel rechtsunkundiger sogen. Winkelkonsulenten möglichst entgegenzuarbeiten und Einhalt zu schaffen. Dieser Grundgedanke ist, wie die Motive erkennen lassen, auch bei Abfassung des § 5 dieses Gesetzes mit ausschlaggebend gewesen. Die Vorschrift erscheint auch praktisch geeignet, nach der angedeuteten Auffassung hin wirksame Abhülfe zu schaffen, wenigstens soweit es sich um Schriftsätze handelt, deren Unterzeichnung seitens eines Rechtsanwalts ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Denn, wenn die Partei beim Rechtsanwalte für die Unterzeichnung des Schriftsatzes ebensoviel bezahlen muß, wie für die Anfertigung desselben, so wird schon die Erwägung, daß sie das dem Winkelkonsulenten also noch extra zu zahlende Honorar spart, in den meisten Fällen bestimmend für sie sein, gleich von vornherein und unmittelbar den Rechtsanwalt anzugehen und zugleich mit der Anfertigung des Schriftsatzes zu beauftragen, anstatt zuvor durch einen Winkelkonsulenten den Schriftsatz konzipiren zu lassen.

Im Uebrigen vergl. über die hier interessirende Frage der Winkeladvokatur und des Winkelnotariats nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung Dr. Wallmann Deutsche Juristen-Zeitung Bd. V 1881 S. 485, 546 und Bd. VI 1882 S. 49, sowie Dr. Wallmann Zeitschrift für Preußisches Recht Bd. I 1881 S. 159, ferner JW. 1881 S. 116—118: „Ueber die Bedeutung und Tragweite des § 143 Abs. 2 CPO.“, 1885 S. 225—229 und S. 257, 258: „Die Winkeladvokatur“ und S. 403, 404: „Einige Bemerkungen über das Winkelkonsulententhum“. S. auch über die hierher gehörige Frage der Strafbarkeit des muthwilligen Querulirens (in Preußen) das Urtheil des RG. II. StS. vom 28. Dezember 1883 (Dr. Wallmann ZfPrR. Bd. IV 1884 S. 143 und preuß. JMBl. 1884 S. 48—51) und über Auslegung des § 35 Abs. 4 der RGwO. (Anzeigepflicht für die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte seitens der sog. Rechtskonsulenten) das Urtheil des RG. III StS. vom 17. November 1887 (BesBeilzReichsA. 1888 S. 5—10,) sowie über die Stellung der sogenannten Geschäftsleute (Rechtskonsulenten) bei ihrem Verkehre mit den Amtsgerichten die beiden Verfügungen des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Cöln vom 3. Juni 1887 und 8. November 1887 (DJZ. 1888 S. 34, 35).

III. Der Ausdruck „Schriftsatz“ wiederholt sich in diesem Gesetze noch in den §§ 14 und 46, während in § 68 von Schriften (zur „Rechtfertigung einer Berufung“ bezw. „Begründung einer Revision“), in §§ 69, 70 von Anfertigung anderer (schriftlicher) Anträge, Gesuche und Erklärungen, im § 73 endlich von der Anfertigung einer Privatklage die Rede ist.

In allen diesen Fällen wird § 5 anwendbar sein, da nach den Motiven unter „Schriftsätzen im Sinne dieses Gesetzes“ alle schriftlichen Anträge und Gesuche, welche bei Gericht gestellt werden, verstanden werden sollen.

Von Wichtigkeit für Preußen sind hier zugleich die folgenden — noch gültigen*) — gesetzlichen Vorschriften, nämlich:

a) § 1 der Verordnung vom 21. Juli 1843 (GS. S. 295), welcher lautet:

> „Jeder Rechtsanwalt soll fortan ohne Einschränkung auf einen Gerichtsbezirk befugt sein, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Prozeß- oder anderen Rechtsangelegenheiten einem Gerichte einzureichen sind, für Andere anzufertigen oder zu legalisiren“ —

b) § 33 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (GS. S. 291—302), welcher bestimmt:

> „Der Rechtsanwalt, welcher eine Klage, Klagebeantwortung oder andere Prozeßschriften unterzeichnet, ist für den Inhalt derselben ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte.“

Der in letzterer Bestimmung ausgesprochene Grundsatz wird auch in den Motiven zu § 5 dieses Gesetzes (s. Erläuterung I) angedeutet.

Mit der seitens des Rechtsanwalts durch Unterzeichnung einer Schrift gesetzlich übernommenen Verantwortungspflicht steht das richterliche Ordnungsstrafrecht gemäß §§ 180, 182 GVG. im Zusammenhange, welches nach einem Beschlusse des Kammergerichts vom 6. Dezember 1880 (Johow, Jahrb. Bd. II S. 302) auch bei solchen Ungebührlichkeiten Platz greife, die sich in einer vom Rechtsanwalte dem Gerichte eingereichten Schrift befinden. Von dieser allgemeinen Auffassung ist in einem neueren Beschlusse des Kammergerichts vom 14. Dezember 1885 (ZfdCP. Bd. 12 S. 240) insofern abgewichen, als daselbst modifizirend ausgeführt wird, daß die Voraussetzung des § 182 des GVG. da, wo die Ungebühr in einem Schriftstücke ihren Ausdruck findet, überhaupt nur unter besonderen Umständen erfüllt werde, etwa in der Weise, daß das Schriftstück entweder dem Richter persönlich überreicht oder daß in mündlicher Erörterung darauf Bezug genommen wird, daß sie aber dann nicht vorliege, wenn dem Gerichte eine schriftliche Eingabe zum Zwecke gerichtlicher Verfügung eingeschickt wird. Derartige Schriftstücke seien daher dem Ordnungsstrafrechte des § 182 GVG. nicht unterstellt, müßten vielmehr der Strafverfolgung im Wege der öffentlichen Klage oder der Privatklage überlassen bleiben. Ebenso

---

*) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1879 (preuß. GS. S. 613) sind von der Verordnung vom 21. Juli 1843 lediglich die §§ 2 und 3 (betr. die Dienstsiegel der Rechtsanwälte) aufgehoben worden; dadurch ist die fortdauernde Gültigkeit des übrigen Theiles dieser Verordnung ausdrücklich anerkannt. Vgl. auch Allgem. Verfügung des Justizministers vom 30. September 1879 (preuß. JMBl. S. 396).

OLG. Celle 28. Juli 1888 (Johow, Jahrb. Bd. VIII 1889 S. 256). Vgl. auch Motive zu § 62 der RAO. S. 77 und Völk RAO. Anmerk. zu § 62 S. 92. —

IV. Daß die Vorschrift des § 5 dieses Gesetzes in Preußen und anderen deutschen Bundesstaaten sich über den Rahmen des § 1 hinaus auf die gesammte Berufsthätigkeit des Anwalts erstreckt, wie bereits in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitte erwähnt ist, und demgemäß auch auf solche Schriften Anwendung findet, welche bei anderen Behörden einzureichen bezw. an Privatpersonen zu richten sind, darüber siehe die im Anhange mitgetheilten Ausführungsverordnungen.

V. Ein ausführliches Verzeichniß der nach den deutschen Prozeßordnungen in Civil- und Strafsachen vorkömmlichen Schriften des Rechtsanwalts mit genauer Angabe der charakteristischen Merkmale enthält das „Praktische Handbuch für Rechtsanwälte" von Osius und Bendix S. 64—78, woselbst das Nähere verglichen werden mag.

§ 6.

Für Anfertigung und Uebersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanspruchen.

I. (Motive.) Die Vorschrift des Entwurfs ist ihrem Inhalte nach dem § 7 Abs. 2 des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1851 entlehnt. Es erscheint nicht angezeigt, neben den für die Vornahme des Geschäfts dem Anwalte bewilligten Gebühren noch eine besondere Gebühr für die Aufstellung der Rechnung und für die Zahlungsaufforderung zu gewähren.

II. Der in den Motiven in Bezug genommene § 7 des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1851 lautet vollständig:

> „Bei Betreibung ihrer eigenen Prozeßangelegenheiten, namentlich auch, wenn solche die Einziehung ihrer Gebühren von ihren Mandanten betreffen, können die Rechtsanwälte von dem in die Kosten verurtheilten Gegentheile nur die Hälfte der sonst zulässigen Gebühren liquidiren.
>
> Für die Anfertigung und Zustellung der Liquidation und für Zahlungsaufforderungen, die sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen erlassen, können sie nichts liquidiren."

Die Ausdrucksweise der deutschen Gebührenordnung („eine Gebühr nicht beanspruchen") ist im Vergleiche zu der älteren des preußischen Gesetzes („können nichts liquidiren") deutlicher und bestimmter; es geht daraus klar hervor, daß für die bezeichneten Akte zwar keine Gebühr, wohl aber die Auslagen, zu welchen nach der Auffassung dieses Gesetzes namentlich auch die Schreibgebühren (siehe § 76 in dem mit „Auslagen" überschriebenen fünften Abschnitte) zu rechnen sind, gefordert werden dürfen, während dies nach der Fassung des preußischen Gesetzes zweifelhaft sein konnte. Gleicher Ansicht Willenbücher S. 63, 64 in der Anmerkung zu § 6 und der OLGpräsident zu Breslau in der Cirkularverfügung vom 24. Oktober 1884

(s. Erläuterung IV Abs. 3 zu § 30 GO.); ebenso der Aufsatz „Zur Auslegung des § 6 der GOfRA.“ in JW. 1889 S. 465, 466; desgleichen KG. IV. CS. 23. März 1891 (BliKGb. S. 54), woselbst die Schreibgebühr für den Liquidationsbrief nicht blos an sich als gerechtfertigt, sondern auch als erstattungsfähig anerkannt ist, und der KGpräsident in seiner Verfügung vom 4. Januar 1893 (BliKGb. S. 109); a. M., dagegen, insofern sie auch den Anspruch auf Auslagenersatz hier nicht zulassen wollen, Pfafferoth GO. S. 6 Anm. 1 zu § 6 und Schönfeld GO. S. 5 Anm. zu § 6; Letzterer giebt jedoch zu, daß diese Auslegung nicht unbestreitbar sei.

III. Vergl. übrigens § 86.

§ 7.

Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

I. (Motive.) Im gemeinrechtlichen Prozesse besteht die Streitfrage, ob ein Advokat, welcher eigene Angelegenheiten betrieben hat, von seinem unterliegenden und in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner Advokatengebühren fordern dürfe. Ueberwiegend wird diese Streitfrage bejaht — (Gesterding Nachforschungen II. S. 296 ff., Busch im Archiv für civilistische Praxis Bd. XVI S. 271 ff., Bayer Civ. Proz. S. 311) —. Auch in den neueren Gesetzgebungen ist die Berechtigung des Rechtsanwalts, in eigenen Angelegenheiten dieselben Gebühren zu fordern, die er beanspruchen könnte, falls er den Prozeß für einen Anderen geführt hätte, vielfach anerkannt; so in der württembergischen Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 148, in der braunschweigischen vom 19. März 1850 § 403 Abs. 1, in dem meiningenschen Gesetze vom 19. Juli 1862 Art. 1, in Schwarzburg-Rudolstadt nach dem Gesetze vom 25. März 1859 § 11, in Schwarzburg-Sondershausen nach dem Gesetze vom 26. Mai 1830 § 16, in Lippe nach dem Gesetze vom 12. April 1859 § 16. Die in Preußen nach dem Gesetze vom 12. Mai 1851 § 7 bestehende Beschränkung auf die Hälfte der Gebühren, welche den Rechtsanwälten bei Betreibung ihrer eigenen Prozeßangelegenheiten, namentlich auch, wenn solche die Einziehung ihrer Gebühren von ihren Auftraggebern betreffen, zugebilligt wird, ist damit begründet worden, daß in den fraglichen Fällen die Informationseinziehung, die Konferenzen, die Korrespondenzen, die Ausfüllung der Vollmacht und die Belehrung hinwegfielen und die Bearbeitung der eigenen Angelegenheit überhaupt einfacher und leichter sei. Diese Gesichtspunkte sind aber keineswegs immer zutreffend. Die Anwendung der Berufsthätigkeit in eigenen Angelegenheiten erzeugt vielfach Bedenken, die einem fremden Auftraggeber gegenüber gar nicht auftreten. Gerade hierdurch aber vermehrt sich nicht selten die Schwierigkeit in der Bearbeitung der Sache. Auch fällt die Informationseinziehung nicht regelmäßig bei dem Betriebe der eigenen Angelegenheiten für den Rechtsanwalt fort; er muß vielmehr oft selbst

Erkundigungen einziehen und Material sammeln, welches ihm sonst der Mandant zu unterbreiten hat. Sonach ist kein innerer Grund vorhanden, dem Rechtsanwalte in seinen eigenen Angelegenheiten diejenige Vergütung seiner Arbeiten zu versagen, welche er sonst für seine Berufsthätigkeit zu beanspruchen hat. Eine solche Beschränkung der Gebühren auf die Hälfte würde überdies im Anwaltsprozesse (CPO. § 74) dem Gegner eine durch nichts begründete Vergünstigung gewähren und erscheint schon deshalb völlig ungerechtfertigt, weil es dem Rechtsanwalte ja unbenommen ist, sich vertreten zu lassen, und dann die Kosten der Vertretung der unterliegenden Partei zur Last fallen (CPO. § 87).

II. Die Vorschrift erstreckt sich auf alle „eigenen Angelegenheiten" des Rechtsanwalts, da das Gesetz in Ansehung derselben keine Unterschiede macht. Es ist also gleichgültig, auf welchem Rechtsgrunde beispielsweise die von dem Rechtsanwalte eingeklagte Forderung beruht, ob es eine Forderung für rückständige Gebühren und Auslagen oder irgend eine andere Forderung ist, — desgleichen, ob der Rechtsanwalt als Kläger oder Beklagter auftritt, als Privatkläger oder Beschuldigter oder Nebenkläger u. s. w.

III. Nach § 7 ist auch derjenige Rechtsanwalt, welcher als Verwalter einer (klagenden oder beklagten) Konkursmasse zur Leistung eines ihm in der Prozeßsache der Konkursmasse durch Urtheil auferlegten Eides in dem betreffenden (auswärtigen) Termine erscheint, berechtigt, (neben der Reisegebühr gemäß § 78 dieses Gesetzes) die Beweisgebühr gemäß § 13 Nr. 4 dieser Gebührenordnung zu fordern. Das Gesetz geht im § 7 davon aus, daß der eigene Angelegenheiten betreibende Anwalt bezüglich der von dem kostenpflichtigen Gegner zu erstattenden Gebühren so angesehen werden soll, als wenn er den Prozeß als bevollmächtigter Anwalt für einen Dritten geführt hätte. Dieser Grundgedanke trifft ebenmäßig auch in einem Rechtsstreite zu, welchen der Anwalt in der Eigenschaft als Konkursverwalter geführt hat. Wollte man die Berechtigung des Anwalts auf die Beweisgebühr in solchem Falle deshalb verneinen, weil die nach § 13 Nr. 4 zulässige Gebühr nur für die Vertretung in dem Eidesleistungstermine zustehe, hier aber der Anwalt als Partei den ihm auferlegten Eid geleistet habe und in Wahrnehmung dieser Thätigkeit durch einen Rechtsanwalt nicht habe vertreten werden können, auch die Gebühr des § 13 Nr. 4 dem eigene Angelegenheiten betreibenden Rechtsanwalte nur zustehe, wenn eine wirkliche Vertretung durch andere Rechtsanwälte möglich sei, — so können diese Erwägungen für zutreffend nicht erachtet werden. Denn auch in denjenigen Fällen, wo der Rechtsanwalt einen Dritten als Partei vertritt, kann er die Partei, welcher durch Urtheil die Leistung eines Eides auferlegt ist, in Wahrnehmung dieser Thätigkeit der Eidesleistung nicht vertreten; eine wirkliche Vertretung der Partei ist also auch hier nicht möglich. Wenn aber dennoch das Gesetz die Beweisgebühr dem Rechtsanwalte „für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des Eides" zubilligt, so kann schlußfolgerichtigerweise der Gesetzgeber den Begriff „Vertretung" hier nicht in dem engeren Wortsinne verstanden, sondern muß auch in dem bloßen Erscheinen des Rechtsanwalts neben der Partei in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine eine Vertretung der Partei gefunden

bezw. angenommen haben wollen. S. Beschluß des RG. III. CS. vom 26. Oktober 1883 (Entsch. Bd. 10 S. 374 und JW. 1884 S. 65).

IV. Es ist nicht für zulässig zu erachten, daß ein RA., wenn er als Prozeßpartei seinen Prozeßbevollmächtigten selbst informirt hat, aufgrund des § 7 der GOfRA. die Gebühren eines Korrespondenzmandatars (gemäß § 44 der GOfRA.) zur Erstattung liquidirt. RG. V. CS. 29. Januar 1890 (JW. S. 70 Ziff. 5, Bbl. S. 73). — Die Rechtslage soll so beurtheilt werden, als ob der RA. den Prozeß als bevollmächtigter Anwalt für einen Dritten geführt hätte. Von diesem Gesichtspunkte aus muß die Erstattungsfähigkeit aller solcher Gebühren abgelehnt werden, deren Aufwendung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht erforderlich gewesen wäre, wenn der RA. von einem Dritten den Auftrag zur Prozeßführung erhalten hätte; es läßt sich daher die Zubilligung einer Korrespondenzgebühr nicht rechtfertigen, selbst wenn der Rechtsstreit an einem Gerichte geführt wird, bei welchem der klagende RA. nicht zugelassen ist, so daß er mit einem anderen Anwalte zu korrespondiren genöthigt war. In dieser Zwangslage hätte sich eben jede rechtsuchende Partei befunden, die der Korrespondenz und Informationsertheilung gewachsen ist, und es kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen, die unterliegende Partei dadurch schlechter zu stellen, daß der Gegner zufällig ein RA. ist. OLG. Naumburg 28. April 1893 (NaumbAKZ. 1894 S. 7 Ziff. 3). — Dasselbe gilt auch von dem RA., welcher als Konkursverwalter in einem Prozesse der Konkursmasse den Prozeßbevollmächtigten informirt; er besorgt dabei nicht eigene Angelegenheiten im Sinne des § 7 der GO., sondern ist nur als Vertreter der Konkursmasse thätig, und diese Thätigkeit wird durch die Vergütung, die er als Konkursverwalter bezieht, mit abgegolten. RG. V. CS. 4. April 1894 (NaumbAKZ. S. 77 Ziffer 1).

V. Ueber § 7 des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1851 vgl. Erläut. II zu § 6. —

§ 8.

Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf eine Mark bestimmt.

I. (Mot.) § 8 schließt sich an Nr. 5 der allgemeinen Bestimmungen des preußischen Tarifs zu dem Gesetze vom 12. Mai 1851*) an.

Höher als Eine Mark konnte der Mindestbetrag der Gebühr eines Anwalts nicht gegriffen werden, wenn nicht in geringfügigen Sachen der Beistand eines Rechtsanwalts wegen zu hoher Gebühren desselben ganz ausgeschlossen werden sollte.

II. Der Wortlaut des § 8 ergiebt, daß diese Vorschrift weder auf die im fünften Abschnitte behandelten Auslagen, noch auf die im siebenten Ab-

*) Diese Vorschrift lautet:
„5. Der geringste Gebührensatz, welchen ein Rechtsanwalt für seine Leistungen liquidiren kann, wird in allen Fällen auf 10 Sgr. festgesetzt.“

schnitte geregelten Gebühren Anwendung findet. Im Falle des § 87 Abs. 2 kann eine niedrigere Gebühr in Frage kommen, desgleichen in den Fällen der §§ 89, 90. S. Erläuterung III zu § 89. —

Auch auf alle außer dem Bereiche der deutschen GO. liegenden Angelegenheiten findet der § 8 keine entsprechende Anwendung, da in den partikularen Ausführungsverordnungen zur Deutschen GO. durchgängig davon abgesehen worden ist, diese Vorschrift auf die anderweitige Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte auszudehnen. Die Anwendbarkeit des § 8 bleibt also auf die nach dem zweiten, dritten und vierten Abschnitte dieser GO. unmittelbar zum Ansatze kommenden Gebühren beschränkt, während in allen übrigen Fällen rücksichtlich der Gränze der Anwaltsgebühr nach unten die Bestimmungen der Landesgesetzgebung Platz greifen. Vgl. inbetreff Preußens: Walter RAGinPr. S. 74 Anm. zu Nr. 5 der Allg. Bestimmungen des Tarifs vom 12. Mai 1851.

III. Wenn nach den §§ 13 ff. mehrere selbstständige Gebühren zusammentreffen und insgesammt zur Anwendung gelangen, so kommt es keineswegs auf die Summe dieser Gebühren an; vielmehr wird jede einzelne der in Frage kommenden selbstständigen Gebühren für sich berechnet, und wenn sich der Betrag auf weniger als eine Mark beläuft, auf den Mindestbetrag von eine Mark erhöht. Wenn also beispielsweise in einem Wechselprozesse, dessen Streitgegenstandswerth 15 Mark beträgt, die Prozeßgebühr und die halbe Verhandlungsgebühr zum Ansatze gelangen, so wird nicht $^6/_{10} + ^3/_{10} = ^9/_{10}$ von 2 Mark mit 1,80 ℳ liquidirt, sondern $^6/_{10}$ Prozeßgebühr = 1,20 ℳ + $^3/_{10}$ Verhandlungsgebühr = (0,60 ℳ erhöht auf) 1 ℳ, insgesammt also 2,20 ℳ.

Als eine selbstständige Gebühr in diesem Sinne ist jedoch die s. g. weitere Verhandlungsgebühr nach § 17 der GO. nicht anzusehen; dieselbe bildet vielmehr nur eine Modifikation der Verhandlungsgebühr des § 13 Ziffer 2, wie sich aus den Worten des § 17 „erhöht sich die dem Rechtsanwalte zustehende Verhandlungsgebühr" deutlich ergiebt. Der § 8 findet also auf die Gebühr nach § 17 keine Anwendung. LG. Halle 7. Januar 1888 (NaumbAKZ. S. 55) und LG. Berlin I 8. CK. 11. Mai 1891 (BliKGb. S. 80), ebenso AG. Königshütte im Gegensatze zum LG. Beuthen Oberschl. I. CK. 27. März 1889 (BreslAKZ. S. 54); vergl. auch Erläut. IV zu § 25 GO. In einem gewöhnlichen Prozesse, dessen Streitgegenstandswerth unter 20 Mark bezw. 20—30 Mark beträgt, beläuft sich mithin die Gebühr des § 17 für eine fortgesetzte nichtkontradiktorische Verhandlung nicht auf je eine Mark, sondern genau auf $^5/_{20}$ von 2 ℳ bezw. von 3 ℳ d. h. auf 50 Pfg., bezw. 75 Pfg.

IV. Dem § 8 dieses Gesetzes entspricht § 7 des deutschen Gerichtskostengesetzes, welcher bezüglich der Gerichtskosten bestimmt:

„Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet."

Eine gleiche Abrundung für die Anwaltsgebühren ist nach diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben; es beruht dies wohl blos auf einem Uebersehen der gesetzgebenden Faktoren, da ein besonderer Grund für den Wegfall dieser Zweckmäßigkeitsbestimmung bei den Anwaltsgebühren nicht erfindlich ist. In Preußen war eine solche Abrundung bereits vorgesehen und eingeführt durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Anwälte und Advokaten, vom 1. Mai 1875 (preuß. GS. S. 209), welcher lautet:

> „Die bei einer Berechnung der Gebühren in Reichsmarkrechnung sich ergebenden Pfennigbeträge, welche nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächsten durch zehn theilbaren Betrag erhöht."

S. Walter RAGinPr. S. 128. — Eine Abrundung der Sätze dieser GO. ist mithin, da sie gesetzlich nicht vorgesehen, dem Geschäftsgebrauche der Anwälte, bezw. der freien Vereinbarung überlassen. Pfennigbrüche bleiben selbstverständlich, da sie nicht berichtigt werden können, außer Ansatz. Vgl. Pfafferoth, Handbuch S. 6 Art. 11.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorbemerkungen.

I. (Mot.) Die Grundsätze, von welchen die Partikulargesetzgebungen bei Regelung der Gebühren der Rechtsanwälte (Advokaten, Anwälte, Advokatanwälte, Prokuratoren) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgehen, sind untereinander ebenso verschieden, wie diejenigen, welche in den einzelnen Bundesstaaten für die Regelung des Gerichtskostenwesens maaßgebend waren.*)

Wenn der Entwurf sich für eines der in den verschiedenen Partikulargesetzgebungen mehr oder weniger konsequent festgehaltenen Grundsysteme entscheiden mußte, so konnte es nicht zweifelhaft sein, daß das Bauschsystem den Vorzug vor allen anderen verdient und dem Entwurfe zu Grunde zu legen war. Von den deutschen Anwaltskammern haben sich auch in den für den vierten deutschen Anwaltstag erstatteten Gutachten 13 für dieses System und nur 9 für das ihm entgegengesetzte der Taxirung der einzelnen Handlungen des Anwalts ausgesprochen, während die übrigen 16 Gutachten Mittelwege einzuschlagen versuchen, welche sich mehr oder weniger dem Bauschsysteme nähern.**)

Der Entwurf kann denjenigen Gebührenordnungen nicht folgen, welche eine Gebühr nach dem inneren Gehalte der Arbeit anstreben und zu diesem Behufe den Richter mit der Schätzung der Arbeit befassen. Zunächst entzieht sich ein erheblicher Theil der Arbeit des Anwalts, nämlich jener, welcher die Vorbereitung der prozessualischen Handlungen betrifft, überhaupt der richterlichen

*) In der Anlage B zu den Motiven (s. Einleitung oben S. 15) ist der Versuch gemacht, eine Uebersicht des bestehenden Rechtszustandes zu geben.

**) S. Fenner, Bericht über eine neue Gebührenordnung 2c. S. 44 ff.; Verhandlungen des vierten Anwaltstages S. 19 ff. —

Beurtheilung. Zudem wirkt eine mit der Arbitrirung nothwendig verbundene Kritik leicht verletzend, jedenfalls bringt sie den Anwalt in eine unangemessene Lage gegenüber dem Richter. Daß endlich subjektive Momente die Arbitrirung beeinflussen, würde sich auch kaum verhüten lassen.

Einen reelleren und deshalb objektiveren Maaßstab bringen diejenigen Gebührenordnungen zur Anwendung, welche die Handlung eines Anwalts im Prozesse nach der auf dieselbe verwendeten Zeit schätzen, oder andererseits diejenigen, welche ohne Rücksicht auf den inneren Gehalt und die verwendete Thätigkeit lediglich das Objekt des Streites für die Höhe der Gebühren entscheidend sein lassen.

Innerhalb dieser sich in einem gewissen Gegensatze befindenden Anschauungsweisen ist vielfach eine Annäherung an die eine oder an die andere versucht worden. Diejenigen Gebührenordnungen, welche rücksichtlich der Termine und Schriftsätze unterscheiden, ob dieselben die Hauptsache oder nur Nebenpunkte betreffen, lehnen sich an das System der Werthschätzung nach dem inneren Gehalte an, bemühen sich aber durch Aufzählung ganzer Kategorieen dem freien Ermessen des Richters möglichst feste Schranken zu ziehen. Andere Gebührenordnungen glauben die Gebühren danach bemessen zu sollen, ob der Prozeß vor einem Einzelrichter oder vor einem Kollegialgerichte stattfindet, und noch andere unterscheiden die Gebühren nach den Prozeßarten, indem sie nach diesen die größere oder geringere Thätigkeit oder Schwierigkeit abschätzen. Endlich ist für die höheren Instanzen, soweit diese nach dem einzelnen Systeme überhaupt berücksichtigt werden, ein verschiedener Weg eingeschlagen, indem die Gebühren bald mit den Instanzen steigen, bald mit ihnen fallen, bald sich überhaupt nicht verändern.

Jeder einzelne der erörterten Gesichtspunkte hat eine gewisse innere Berechtigung und es wird darum als ein Vorzug des Bauschsystems bezeichnet werden dürfen, daß dasselbe jene verschiedenen Anschauungen zu vereinigen versucht. Wenn als Repräsentant dieses Systems das preußische Gesetz vom 12. Mai 1851 zu betrachten ist, so findet man in demselben einmal den objektiven Maaßstab der Werthsklassen, sodann die Berücksichtigung der verschiedenen Prozeßarten, indem darin die Gebühren im Bagatellverfahren, im Mandatsverfahren und im gewöhnlichen Prozesse verschieden bemessen werden. Auf den Zeitverlust und die größere Mühewaltung des Anwalts ist ferner insofern Rücksicht genommen, als die Gebühren bei erfolgter kontradiktorischer Verhandlung, beziehungsweise bei Beweisaufnahme sich entsprechend erhöhen. Wenn der Entwurf sonach dasselbe System zum Grunde legte, welches in dem Gerichtskostengesetze Aufnahme gefunden hat, so treffen freilich dafür die Gründe, welche für dasselbe dort maaßgebend gewesen sind, hier nur theilweise zu; es treten dafür aber andere Erwägungen und zwar mit entscheidendem Gewichte in den Vordergrund.

Den Vortheil hat das Bauschsystem hier, wie bei den Gerichtskosten, daß es der Partei die Möglichkeit gewährt, die Kosten eines Rechtsstreites imvoraus mit annähernder Sicherheit zu übersehen. Ebenso wird auf den Vorzug der Einfachheit auch hier einiges Gewicht zu legen sein. Eine besondere Bedeutung aber hat das Bauschsystem für die Gebühren des Rechtsanwalts im Civilprozesse, wie dieser durch die Civilprozeßordnung

gestaltet ist, indem die Vorschriften derselben gegenüber anderen Prozeßordnungen dem Anwalte die Möglichkeit zur Vervielfältigung der Einzelhandlungen in erhöhtem Maaße darbieten. Es liegt daher ebenso sehr im Interesse des Anwalts wie der Partei, die Thätigkeit, welche der erstere zum Zwecke der Ausführung des ihm ertheilten Auftrages zu entwickeln hat, als ein Ganzes aufzufassen und demgemäß auch im Ganzen zu honoriren. Je weniger der Anwalt ein Interesse daran hat, die Zahl der von ihm vorzunehmenden Handlungen zu vermehren, je mehr er den Wunsch hegen muß, die Sache in thunlichst kurzer Zeit und in möglichst wenigen einzelnen Abschnitten zu Ende zu führen, desto eher wird die Sache beendigt sein, und eine schnelle Beendigung ist für ihn wie für seinen Auftraggeber gleich vortheilhaft. Gerade dadurch wird der geschicktere und fleißigere Anwalt sich den ihm gebührenden Vorrang vor dem weniger geschickten und weniger fleißigen sichern. Das Bauschsystem gewährt sonach den entscheidenden Vortheil, daß es die möglichst energische Führung und schnelle Beendigung der Sache begünstigt, und dieser Vortheil wiegt um so schwerer, als, wie bereits angedeutet, die Gefahr einer Verschleppung der Sache nach den Grundsätzen des Verfahrens der Civilprozeßordnung, welches die Eventual-Maxime als Regel nicht kennt, nicht ausgeschlossen ist. Umgekehrt wird bei dem Bauschgebührensysteme der Anwalt inbetreff der Frage, wie und in welchem Umfange die einzelne Prozeßhandlung vorzunehmen sei, jeder hemmenden Rücksichtnahme auf den Kostenpunkt enthoben sein, da namentlich für die Vermuthung, als sei das Vorgehen des Anwalts von der Rücksicht auf die Höhe der Gebühren beeinflußt, kein Anlaß geboten wird.

Es ist gegen das Bauschsystem der Einwand gemacht worden, daß, je mehr die einzelne Handlung des Anwalts gegenüber dem Gesammtergebnisse in den Hintergrund tritt, der Anwalt desto weniger Sorgfalt und Mühe auf die einzelne Handlung verwenden werde. Denn*) es liege in der menschlichen Natur, deren Gesetzen auch der Anwalt unterworfen ist, daß man Arbeiten lässig, jedenfalls unwillig vornimmt, für welche man eine besondere Belohnung nicht erhält, jedenfalls nicht zu erhalten glaubt, und daß man, „bei einer Bauschgebühr fürchten müsse, die mit dem ersten Spatenstiche verdiente Gebühr reiche nicht allzeit als genügender Sporn für gleichmäßig tüchtige Arbeit des ganzen Prozesses aus, es trete nachgerade Nachlässigkeit ein". Allein dieser Einwand widerlegt sich — ganz abgesehen davon, daß diese Besorgniß durch die in den Rechtsgebieten des Bauschsystems gemachten Erfahrungen nicht unterstützt wird, — durch die praktische Erwägung, daß der leichtfertige Anwalt die Folgen seiner Leichtfertigkeit zu eigenem Nachtheile zu tragen haben wird. Es darf nicht übersehen werden, daß in der durch die Rechtsanwaltsordnung geschaffenen Freigebung der Rechtsanwaltschaft das beste Schutzmittel gegen Lässigkeit der Anwälte gegeben ist. Die Folge des Bauschsystems, daß für einen kurzen, sich rasch entwickelnden Prozeß ebensoviel gezahlt wird, wie für einen solchen, der lange und mühselige Arbeit verursacht, soll nicht geleugnet werden. Sie läßt sich indessen bis zu einem gewissen Grade durch Festsetzung besonderer Tarifsätze für einzelne Prozeßarten

*) wie der von Fenner a. a. O. S. 48 ff. citirte „Bayerische Gutachter" ausführt.

einschränken. Uebrigens wird die Partei es mit ihrem Interesse durchaus vereinbar finden, für einen schnell beendigten Prozeß dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für einen, auf dessen Beendigung sie vielleicht Jahre lang warten müßte.

Läge bei dem Bauschsysteme die Gefahr vor, daß der Prozeß zu rasch betrieben würde, — ein Nachtheil, der immer noch in der Kontrole der Partei oder des Gerichts seine Schranke finden würde, — so tritt bei dem Systeme der Einzelgebühren nicht blos die Gefahr entgegen, daß der Anwalt zur Erzielung höherer Gebühren den Prozeß in die Länge ziehen kann, sondern der fast ebenso bedenkliche Umstand, daß er bei seinem Auftraggeber in den — vielleicht unbegründeten — Verdacht kommen kann, er wolle aus Eigennutz den Prozeß verschleppen. Schon dieser Verdacht, gegen den auch der gewissenhafteste Anwalt nicht immer gesichert sein wird, ist geeignet, das Vertrauen der Gerichtseingesessenen zu dem Anwaltstande erheblich zu beeinträchtigen.

Schließlich dürfte auch das Bauschgebührensystem an sich der Würde des Anwaltstandes förderlicher sein, als das System einer Gebührenberechnung, wonach die Thätigkeit des Anwalts in allen ihren Einzelakten detaillirt spezifizirt werden muß.*)

Mußte sich demgemäß der Entwurf für das Bauschsystem entscheiden, so konnten die beiden Arten desselben nur in Frage kommen, welche sich am anschaulichsten in den Gesetzgebungen Preußens und Badens darstellen.

In Baden (Verordnung vom 20. November 1874 — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. LIII —) wird die Bauschgebühr für den ganzen Rechtszug, die ganze Instanz bezahlt, während in Preußen (Gesetz vom 12. Mai 1851 — GS. S. 656 —) die Bauschgebühr für einzelne Gruppen von Prozeßhandlungen innerhalb der Instanz festgesetzt wird. Bei genauerer Prüfung muß man dem preußischen Systeme den Vorzug einräumen. Dasselbe stuft die Belohnung nach den einzelnen Stadien des Verfahrens ab und bewirkt demnach, abgesehen von der durch den Prozeßgegenstand bedingten Verschiedenheit, auch in der Richtung einen Unterschied bei der Gebührenberechnung, daß der Anwalt in dem regelmäßig schwierigeren Prozesse d. h. demjenigen, welcher mehrere solcher Stadien zählt, eine höhere Belohnung erhält. Dieses System erleichtert aber auch den Wechsel des Anwalts innerhalb des Laufes der Instanz.

Einzelne Gebührenordnungen waren genöthigt, für den Fall des Wechsels des Rechtsanwalts im Laufe der Instanz, meistens mit großer Kasuistik, verschiedene Bestimmungen zu treffen, je nachdem der Wechsel mit oder ohne „Verschulden" des Rechtsanwalts eintrat. Man war genöthigt, bald den Anwalt zu schädigen, der in dem einen oder anderen Falle nicht seine volle Gebühr erhielt, bald die Partei, die doch immer mehr bezahlen mußte, als sie ohne jenen Wechsel zu zahlen gehabt hätte. (Vergl. Preußen, Ges. v. 12. Mai 1851 Tarif § 5 Nr. 7; — Baden, Ges. v. 17. Mai 1867 bezw. Verordn. v. 20. November 1874 § 14; — Hannover, Ges. v. 8. November 1850 § 43, § 37; — Lippe, Ges. v. 12. April 1859 § 10; — Oldenburg, Ges. v. 28. Juni 1858 Art. 33

*) Vergl. Brauer, Bemerkungen über die Anwaltsgebühren im Gerichtssaal 3. Jahrg. Bd. 1 S. 324 bis 326, und die Gutachten der Anwaltskammern bei Fenner in der Denkschrift für den Anwaltsverein a. a. O. S. 44 bis 51. —

§ 3; — Lübeck, Ges. v. 26. Oktober 1863 § 31; — Württemberg, CPO. Art. 147 und Verordn. v. 29. Januar 1869 § 21; — Sachsen-Meiningen, Ges. v. 19. Juli 1862 Art. 22.) Die Fälle, daß die Thätigkeit des Rechtsanwalts inmitten des Prozesses aufhört, sind aber nicht selten; es gehört hierher, abgesehen von sonstigen Gründen der Erledigung, namentlich auch die Uebertragung des Mandats auf einen anderen. Für alle solche Fälle wird die Regelung erleichtert, wenn sich die Bauschgebühr nach gewissen Stadien des Verfahrens berechnet, während man bei Bemessung nach der ganzen Instanz genöthigt ist, entweder in einzelnen Fällen dem Rechtsanwalte seine ganze Gebühr zu belassen, oder Quoten aufzustellen, die weder das Interesse des Anwalts noch das der Partei entsprechend wahren. Die Folge würde dann leicht die sein können, daß die Partei aus Rücksicht auf die Gebühren (— weil dieselben bei Annahme eines zweiten Anwalts sich entsprechend vergrößern —) veranlaßt würde, einem Anwalte ihr Mandat nicht zu entziehen, trotzdem derselbe ihr Vertrauen nicht mehr besitzt, — eine Folge, die beiden Theilen nicht zum Vortheile gereichen würde.*)

II. Rücksichtlich der Anordnung und Vertheilung des Stoffes wie inbetreff der Form der Normirung haben die Bestimmungen dieses Abschnittes der GO. und die gewissermaaßen vorbildlichen Vorschriften im zweiten Abschnitte des Gerichtskostengesetzes eine wesentlich gleichmäßige Behandlung erfahren, die sich bei einzelnen Paragraphen in genauer, fast wortgetreuer Uebereinstimmung zu erkennen giebt, worauf gehörigen Ortes noch besonders hingewiesen werden wird.

III. Die in den §§ 10, 11, 12, 41 und 47 enthaltenen Vorschriften dieses Abschnittes finden in Preußen und einigen anderen deutschen Bundesstaaten auch auf die anderweite Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in den nicht durch die deutschen Prozeßordnungen betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung. S. die im Anhange mitgetheilten Ausführungsbestimmungen.

§ 9.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich			. . . .	2 Mark
2.	von mehr als	20	bis	60 Mark einschließlich	3 „
3.	„ „ „	60	„	120 „ „	4 „
4.	„ „ „	120	„	200 „ „	7 „
5.	„ „ „	200	„	300 „ „	10 „
6.	„ „ „	300	„	450 „ „	14 „
7.	„ „ „	450	„	650 „ „	19 „
8.	„ „ „	650	„	900 „ „	24 „

*) Vergl. Fenner a. a. O. S. 51 ff.; Verhandlungen des vierten deutschen Anwaltstages S. 19 ff. —

9.	von	mehr	als	900	bis	1200	Mark	einschließlich	28 Mark
10.	„	„	„	1200	„	1600	„	„	32 „
11.	„	„	„	1600	„	2100	„	„	36 „
12.	„	„	„	2100	„	2700	„	„	40 „
13.	„	„	„	2700	„	3400	„	„	44 „
14.	„	„	„	3400	„	4300	„	„	48 „
15.	„	„	„	4300	„	5400	„	„	52 „
16.	„	„	„	5400	„	6700	„	„	56 „
17.	„	„	„	6700	„	8200	„	„	60 „
18.	„	„	„	8200	„	10000	„	„	64 „

Die ferneren Werthklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 50000 Mark einschließlich um je 4 Mark, bis 100 000 Mark einschließlich um je 3 Mark und darüber hinaus um je 2 Mark.

I. (Mot.) Der Entwurf bemißt die Gebühren des Rechtsanwalts im Civilprozesse nach dem Werthe des Streitgegenstandes. Er geht davon aus, daß im Großen und Ganzen der Aufwand von Zeit und geistiger Anstrengung bei Besorgung einer Rechtssache sich mit ihrer Bedeutung und ihrem Werthe steigert. Jedenfalls ist anzuerkennen, daß für die pekuniäre Verantwortlichkeit des Anwalts der Werthbetrag des Streitgegenstandes der Regel nach maaßgebend ist. Ja es lassen sich Fälle denken, in welchen auch das Maaß der moralischen Verantwortlichkeit mit der geringeren Wichtigkeit der Sache sich mindert. Die nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle nothwendig sich ergebende Verschiedenheit in dem Umfange der zu ihrer Erledigung erforderlichen oder aufgewendeten Arbeit bleibt allerdings unberücksichtigt; es ist dies aber eine unvermeidliche Folge des Systems der festen Bauschgebühren, welche mit den Vortheilen desselben hingenommen werden muß.

Ebenso wie in § 8 des Gerichtskostengesetzes werden im § 9 des Entwurfs zuvörderst die einfachen Gebührensätze festgesetzt, wobei der „Gebührensatz" des § 9 der GO. der „vollen Gebühr" im § 8 des Gerichtskostengesetzes entspricht. Wie die meisten Gebührenordnungen gleiche Werthklassen für Anwalts- und Gerichtsgebühren feststellen, so sind auch in § 9 die Werthklassen des § 8 a. a. O. aufgenommen; insbesondere ist auch die Bestimmung festgehalten, daß von 10 000 Mk. ab die ferneren Werthklassen um je 2000 Mk. steigen.

Die Beibehaltung der im Gerichtskostengesetze angenommenen Werthklassen empfahl sich*) schon durch die Erwägung des praktischen Vortheils, der sich bietet, wenn zwischen den Werthklassen für die Berechnung der Gerichtsgebühren und jenen für die Berechnung der Anwaltsgebühren kein Unterschied obwaltet, so daß auch bei der Feststellung des Werthes zum Zwecke der Ermittelung der maaßgebenden Klasse im einzelnen Falle nach beiden Richtungen nur dieselben Gesichtspunkte in Frage kommen.

---

*) außer aus den in den Motiven zum Entwurfe eines Gerichtskostengesetzes (Drucksachen des Reichstages II. Session 1878 Nr. 76 S. 36) für die Eintheilung geltend gemachten Gründen.

Was die Abmessung der Höhe des Gebührensatzes anlangt, so fehlte es hier freilich an denjenigen Hülfsmitteln, welche bei dem Entwurfe des Gerichtskostengesetzes einen wenigstens annähernden Anhalt gewährten. Während es dort möglich war, eine statistische Uebersicht über den Umfang der von den Prozeßordnungen betroffenen Thätigkeit und die Einnahmen der Gerichte, sei es auch nur für Preußen, zu geben und bezüglich dieses Bundesstaates Vergleiche anzustellen, lag es hier nicht im Bereiche der Möglichkeit, einen Durchschnitt der bisherigen Einnahmen der Rechtsanwälte oder des Umfanges ihrer Thätigkeit, sei es auch nur für einen einzigen Bundesstaat, zu ermitteln, um so weniger den Umfang der Thätigkeit nach dem neuen Verfahren auch nur annähernd durch Vergleiche festzustellen. Gleichwohl mußte der Entwurf, wenn seine Vorschläge nicht jedweden Anhaltes entbehren sollen, bestehende Tarifsätze zum Ausgangspunkte nehmen. Zu diesem Behufe boten sich in erster Linie die preußischen Tarifbestimmungen dar, einmal weil das Rechtsgebiet, in welchem das preußische Gesetz vom 1. Mai 1851 bezw. das Nachtragsgesetz vom 1. Mai 1875 gilt, das bei weitem größte ist, indem es fast die Hälfte des Bundesgebietes umfaßt, und vorzugsweise deswegen, weil das System des Entwurfs sich am meisten dem des gedachten Gesetzes, wenngleich unter Berücksichtigung der durch die deutschen Prozeßgesetze geschaffenen Aenderungen, nähert.

Für das Gebiet der preußischen Gesetze vom 12. Mai 1851 und 1. Mai 1875 darf es als eine allgemein anerkannte Thatsache hingestellt werden, daß die dort bestehenden Tarife geeignet sind, dem Anwalte eine würdige Lebensstellung zu sichern. Eine mäßige Erhöhung wird allerdings aus dem Grunde gerechtfertigt erscheinen, weil die Civilprozeßordnung an die Thätigkeit des Anwalts stärkere Anforderungen stellt, als das in Altpreußen geltende Prozeßrecht. Sie wird auch im Interesse der Rechtsuchenden nicht zu beanstanden sein, weil Beschwerden über die Höhe der Anwaltsgebühren im Geltungsgebiete des preußischen Bauschgebührensystems gerade am wenigsten laut geworden sind.

Es ist daher bei Bemessung der Sätze des Entwurfs davon ausgegangen, daß die Anwaltsgebühren im Großen und Ganzen nicht erheblich höher sein sollen, als sie es nach dem preußischen Gesetze und Tarife vom 12. Mai 1851 und dem Gesetze vom 1. Mai 1875 zur Zeit sind. Dadurch ist selbstredend nicht ausgeschlossen, daß sie in einigen Klassen und für gewisse Arten der Erledigung des Prozesses höher, für andere niedriger zu stehen kommen. Nur die Beschränkung der Gebühren auf einen Höchstbetrag, wie z. B. ein solcher in Preußen früher in Höhe von 100 Thaler, jetzt 375 Mark besteht, ist aufgegeben, weil eine jede derartige Schranke willkürlich erscheint und die wenigen dabei in Betracht kommenden Sachen eine besondere Berücksichtigung nicht erheischen.

Aus einer vergleichenden Zusammenstellung*) der Gebührensätze des Entwurfs mit denen des preußischen Tarifs vom 12. Mai 1851 bezw. 1. Mai 1875 lassen sich hiernach auf die künftige Gesammteinnahme des preußischen

*) Eine solche Zusammenstellung, welche das Verhältniß der Gebührensätze dieses Gesetzes zu denjenigen des früheren preußischen Tarifs veranschaulicht, enthält die Anlage C zu den Motiven; s. Einleitung oben S. 16.

Anwaltstandes folgende Schlüsse ziehen. Es steht eine Verringerung der Einnahmen gegen den bestehenden Zustand zu erwarten:

1) durch die Ausdehnung des Mahnverfahrens auf Ansprüche von mehr als 150 Mark; hier bietet die im Entwurfe vorgeschlagene Sonderung des Mahnverfahrens von dem folgenden Rechtsstreite, welche der preußische Tarif nicht kennt, zwar einigen aber nicht ausreichenden Ersatz;
2) durch die Erniedrigung der Gebühren im Wechselprozesse; hier sind die bestehenden preußischen Gebühren im Verhältnisse zur Arbeitsleistung auffallend hoch bemessen.

Dagegen wird eine Erhöhung des Einkommens der Rechtsanwälte in Aussicht zu nehmen sein:

1) im ordentlichen Civilprozeßverfahren, weil die Sätze des Entwurfs regelmäßig über die preußischen hinausgehen, sowie infolge der Einführung des Anwaltszwanges;
2) in Strafsachen vermöge der Verpflichtung des Staates, die Gebühren der bestellten Vertheidiger zu zahlen;
3) in Konkursen mit hoher Dividende, weil bei dieser sich die Tarifsätze des Entwurfs günstiger gestalten, als die preußischen.

Andere Momente geringeren Belanges mögen sich vielleicht gegenseitig ausgleichen.

Als Endergebniß wird gegenüber den preußischen Verhältnissen eine wenn auch nicht bedeutende Erhöhung der gegenwärtigen Einnahme des Gesammtanwaltstandes, also bei sich gleichbleibender Zahl der Anwälte eine Vermehrung der Durchschnittseinnahme erstrebt. Ob dieses angestrebte Ziel erreicht ist, darüber wird sich erst an der Hand der Erfahrung*) ein Urtheil fällen lassen.

Es mußte darauf verzichtet werden, für die Gebiete der übrigen Gebührenordnungen auch nur vage Vermuthungen über das Verhältniß der von dem Tarife des Entwurfs zu erwartenden Einnahmen der Anwälte zu denen aus den geltenden Tarifen aufzustellen, weil die zahlreichen und grundsätzlichen Verschiedenheiten nur vereinzelt eine Gegenüberstellung und Vergleichung der Tarifsätze gestatten.

Der Entwurf stellt sich sonach gleich dem Gerichtskostengesetze als ein Experiment dar, von dem erst die Erfahrungen

*) (Anmerk. des Herausgebers). Die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß seit Einführung der Advokaturfreiheit die Zahl der Anwälte erheblich zugenommen, sich verdoppelt und verdreifacht, ja an einzelnen Orten sogar verfünffacht hat, und daß gegenüber dieser beträchtlichen Vermehrung des Arbeitspersonals das Maaß und der Umfang verdienstlicher Arbeitsleistungen im Bereiche anwaltsberuflicher Thätigkeit nicht nur nicht eine entsprechend oder auch blos annähernd gleiche Steigerung erfahren hat, sondern im Vergleiche zu früher eher noch zurückgegangen ist. Daraus ergiebt sich als nothwendige Folge, daß trotz der Erhöhung einzelner Gebührensätze die Durchschnittseinnahme des Anwaltstandes erheblich geringer geworden sein muß. Das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel, dem Anwalte eine auskömmliche und würdige Lebensstellung zu bieten und zu sichern, bleibt also selbst bei günstigster Auslegung der Vorschriften der GO. unerreicht. S. die Ausführungen oben S. 20, 21 unter Ziffer IV der Einleitung.

der nächsten Jahre zeigen werden, inwieweit dabei das Richtige getroffen worden ist. —

II. Der § 9 ist vom Reichstage unverändert nach dem Entwurfe angenommen worden, — wiewohl erst nach langen und ausführlichen Debatten, welche indessen für die Auslegung des Gesetzes ohne wesentliche Bedeutung sind. Die Reichstagskommission hatte ein höheres Tarifsystem in Vorschlag gebracht, nämlich von der dritten Stufe ab 5, 8, 12, 17, 22, 27, 32 Mark und dann weiter um je 4 Mark steigend. Dieser Vorschlag ist indessen leider nicht durchgedrungen; der Reichstag lehnte denselben ab und beließ es bei dem Experimente des Entwurfs. —

III. Gleichwie § 8 des GKG. rücksichtlich des Gerichtskostenansatzes, so enthält § 9 dieser GO. den Normaltarif hinsichtlich der Werthklassen (Werthstufen) und Gebührensätze für die Berechnung der Anwaltsgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Zu den „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" im Sinne dieser GO., wie des GKG. und der CPO., gehören auch die Entmündigungssachen, das Sühneverfahren, das Mahnverfahren, die Aufgebotssachen und das schiedsrichterliche Verfahren. S. §§ 16, 37, 38, 40 und 91 der GO. —

IV. § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes stimmt mit § 8 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes wörtlich überein. Es ist sonach in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Werth des Streitgegenstandes für die Berechnung und Erhebung sowohl der Gerichtskosten als auch der Anwaltsgebühren gleichmäßig ausschlaggebend und bestimmend. Die richtige Ermittelung und Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes ist deshalb für das Gebührenwesen in Civilprozeßsachen die allererste und wichtigste Vorbedingung. Um bei diesem hier nothwendigen Vorerfordernisse jeder Kostenliquidation Fehlgriffen möglichst vorzubeugen, erscheint es geboten, die über die Werthberechnung gegebenen und für die Gerichtskosten ebenso wie für die Anwaltsgebühren gleichmäßig zutreffenden Vorschriften, deren Kern in den nachfolgenden §§ 10 bis 12 dieser Gebührenordnung, sowie in den darin in Bezug genommenen Paragraphen des Gerichtskostengesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung enthalten ist, einer recht eingehenden Beurtheilung zu unterwerfen und so das richtige Verständniß dafür zu erschließen. Durch diese Erwägungen rechtfertigt sich der nachstehend (s. insbes. Erläut. IV zu § 10) unternommene Versuch, im Rahmen dieses Kommentars über die deutschen Rechtsanwaltsgebühren zugleich — als zur Aufgabe desselben gehörig — eine möglichst erschöpfende Erläuterung aller dieser Bestimmungen über die Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes zu geben.

§ 10.

Auf die Werthberechnung finden die Vorschriften der §§ 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

I. (Mot.) Die §§ 10 bis 12 entsprechen insofern dem bestehenden Rechtszustande, als durchgehends in den bisherigen Anwaltsgebührenordnungen die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes bei Berechnung der An-

waltsgebühren nach denselben Grundsätzen erfolgte, wie bei Berechnung der Gerichtsgebühren. Daß der Entwurf an der Uebereinstimmung der Grundsätze festhielt, rechtfertigt sich schon aus dem Mangel jeglichen Motivs, welches für eine Abweichung herangezogen werden könnte. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich zugleich, zur Vermeidung doppelter Arbeit und eventuell widersprechender Entscheidungen im Anschlusse an das preußische Gesetz vom 12. Mai 1851 § 2 und das hannoversche Gesetz vom 8. November 1850 § 34 der Werthfestsetzung, wo sie zur Berechnung der Gerichtsgebühren stattgefunden hat, auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren maaßgebende Bedeutung zu geben; nur kann dem Anwalte, weil er an jener Werthfestsetzung persönlich interessirt ist, die Beschwerde kraft eigenen Rechts, also auch seinem eigenen Machtgeber gegenüber, nicht versagt werden.

II. Eine Ausnahme von der Regel des § 10 wird in § 39 Abs. 2 für die Vertretung im Vertheilungsverfahren aufgestellt, indem dort eine abweichende besondere Art der Werthberechnung vorgeschrieben ist. Eine weitere Ausnahme besteht bezüglich der Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes in Patentstreitigkeiten, worüber Erläuterung III Abs. 2 zu § 91 nähere Auskunft giebt. Sonstige besondere Erörterungen über die Berechnung des Streitgegenstandswerthes als Grundlage für den Gebührenansatz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten siehe noch in den Erläuterungen I D zu § 12, II B 1, 7 und II C 1 zu § 13, IV und V zu § 22, VI c zu § 23, IV zu § 28, IV letzt. Abs. zu § 31, II zu § 34, III zu § 38, I und III zu § 39, IV zu § 41 und V zu § 47.

III. Im Uebrigen erstreckt sich in mehreren deutschen Bundesstaaten die Anwendbarkeit der §§ 10 bis 12 der GO. und der in denselben in Bezug genommenen Gesetzesvorschriften über den Rahmen dieser Gebührenordnung hinaus. Es werden diese Bestimmungen über die Werthberechnung zu den allgemeinen Grundsätzen gerechnet, welche für alle Fälle der anwaltlichen Berufsthätigkeit zutreffen und maaßgebend sein sollen, sofern die Berechnung und Erhebung der Gebühren von dem Gegenstandswerthe überhaupt abhängig ist. S. Vorbemerkung III zu diesem Abschnitte.

IV. Die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Werthberechnung.

Literatur:

Joh. Schmidt „Der Werth des Streitgegenstandes als hauptsächlicher Kostenfaktor" (Leipzig 1884), und dazu Tränkner in kritisch. Vierteljschr. Bd. 26 S. 716 ff.; Gerlach „Einiges über den Werth des Streitgegenstandes" in Gruchot Bd. 31 S. 44 ff.; Wach Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts Bd I § 31 und dazu Birkmeyer in MecklZeitschr. Bd. 6 S. 196 ff.; Planck Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts Bd. I § 10; Otto Rittmann „Der Werth des Streitgegenstandes. Systematische Darstellung der für die Ermittelung des Werthes des Streitgegenstandes maaßgebenden Vorschriften und Grundsätze" (Straßburg, 1891). Vgl. auch Zitelmann „Rechtskraft bei Theilforderungen" in der ZfdCP. Bd. 8 S. 254 ff.; Dr. Eugen Muskat „Der Rechtsschutz des Beklagten gegen Theilklagen" ebenda Bd. 12 S. 335, 342 ff.; Linckelmann „Welches Objekt ist der Berechnung des Streitwerthes

einer Theilklage zu Grunde zu legen, das Objekt des Theilanspruches oder dasjenige des Gesammtanspruches?" ebenda Bd. 17 S. 477 ff. und Hergenhahn „Werth des Streitgegenstandes für die Beschwerde wegen Anberaumung eines Termins" ebenda Bd. 18 S. 267—270.

Alphabetisches Sachregister zu Erläuterung IV.

(Die Ziffern nebst Buchstaben ohne Zusatz beziehen sich auf die nachfolgenden, mit halbfetten arabischen Ziffern 1 bis 60 versehenen Erörterungen im Haupttexte, welche bei Hinweisungen oder Bezugnahmen regelmäßig als „Noten" bezeichnet sind, zum Unterschiede von den Erörterungen unter dem Striche, welche stets als „Anmerkungen" bezeichnet sind.)

A. **§ 9 GKG.**: Für die Werthberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 136 mit den nachstehenden Bestimmungen maaßgebend.

1. Die Vorschriften der CPO. über die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes bedürfen hier nur einiger Ergänzung. Dieselben beziehen sich lediglich auf Gegenstände des Vermögensrechtes („vermögensrechtliche Ansprüche"), da nur bei diesen eine Grenze der Zuständigkeit der Gerichte nach dem Werthe des Gegenstandes gezogen wird und ein anderes Interesse an der Feststellung für die Prozeßordnung nicht vorliegt. Sie umfassen aber auch alle Gegenstände eines unbestimmten Geldwerthes, für welche zumeist das richterliche Ermessen eintritt. (Motive zu § 9 GKG.)

2. Der hier interessirende Begriff „vermögensrechtliche Ansprüche", welcher in den Reichsjustizgesetzen als technischer Kunstausdruck wiederholt vorkommt (s. CPO. §§ 21, 24, § 40 Abs. 2, § 508 Abs. 1, § 649 Ziff. 4; EGzCPO. § 5; GVG. § 23 Ziff. 1), ist nirgends näher erläutert bezw. festgestellt. Derselbe stammt aus dem früheren preußischen Prozeßrechte (Kabinetsorder vom 4. Juli 1832 und Verordnung vom 14. Dezember 1833 §§ 1 bis 3), ist jedoch jetzt selbstständig und ohne Rücksicht auf die im preußischen Prozeßrechte begründeten Beschränkungen aus den Reichsprozeßgesetzen zu entwickeln. Hiernach sind darunter solche Ansprüche (Forderungen) zu verstehen, deren Gegenstand im Gegensatze zu den lediglich die Person betreffenden Rechten ein vermögensrechtlicher, d. h. ein nach Gelde schätzbarer ist. Jede Klage auf ein Thun, Unterlassen oder Leisten, welches einen Vermögenswerth hat, oder auf Anerkennung des Rechts, ein solches Thun, Unterlassen oder Leisten von einem Anderen zu fordern, enthält einen vermögensrechtlichen Anspruch, gleichviel wie der Rechtsgrund juristisch beschaffen ist, auf welchem der Klageanspruch beruht. Es gehören daher hierher nicht blos alle Klagen aus dinglichen, obligatorischen oder erbrechtlichen Verhältnissen, sondern auch gewisse Ansprüche, welche im Personen- oder Familienrechte wurzeln, wie z. B. der Anspruch auf Alimentation, auf Dotation ꝛc. Andererseits gilt als wesentliches Begriffsmerkmal, daß jeder Anspruch vermögensrechtlicher Natur nach Gelde abgeschätzt, bezw. in einen Geldwerth umgesetzt werden kann; denn jedes Vermögensrecht betrifft einen gewissen Antheil, welcher dem Individuum an den der menschlichen Wirthschaft dienenden Objekten der Außenwelt zusteht; diese Objekte aber, einschließlich der Ansprüche gegen Andere auf Leistung solcher Vermögensobjekte, gewinnen nur durch die Möglichkeit ihrer Verwerthbarkeit im Haushalte der Menschheit rechtliche Bedeutung; sie müssen im letzten Grunde einer Reduzirung auf den allgemeinen Werthmesser aller Dinge, auf einen bestimmten Geldbetrag zugänglich sein; sind sie dies nicht, so geht ihnen nicht blos die vermögensrechtliche, sondern überhaupt jede rechtliche Bedeutung ab.[1])

---

[1]) S. Förster CPO. Bd. I S. 6 in Note 2 zu § 2; Gaupp CPO. Bd. I S. 52 in Note II 2 zu § 21; Struckmann-Koch S. 4 in Note 3 zu § 3. — Die Möglichkeit, daß der Streitgegenstand überhaupt nicht abzuschätzen sei (Preuß. ALR. I 2 § 119), ist nicht anerkannt (Nordd. Prot. Bd. 1 S. 86); es ist vielmehr stillschweigend vorausgesetzt, daß es auf dem Gebiete des Vermögensrechtes keine unschätzbaren Streitgegenstände giebt, sondern daß der Gegenstand eines jeden vermögensrechtlichen Anspruchs sich in Gelde abschätzen lasse. „Vermögensanspruch und Schätzbarkeit ist Einunddasselbe" (v. Sarwey CPO. Bd. I S. 15, 16). So hat auch das Reichsgericht stets entschieden und in einzelnen Fällen schwierigerer Beurtheilung insbes. als „vermögensrechtliche Ansprüche" bezeichnet: den Anspruch auf das Bestehen

— Ueber den Gegensatz („nichtvermögensrechtliche Ansprüche") s. weiterhin bei § 10 GKG. die Noten 48, 49, und 50.

3. Die Vorschriften der CPO. über die Werthberechnung (§§ 3 bis 9) hatten zunächst blos die Bestimmung, als Richtschnur zu dienen:

a. für die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte, soweit diese Zuständigkeit nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängig ist (CPO. § 2 und GVG. § 23 Ziff. 1 verglichen mit § 70);

b. für die Prüfung der Zulässigkeit der Revision, soweit dieselbe durch einen bestimmten Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt ist (CPO. § 508; vergl. auch § 92 Abs. 3);

c. für die Abschätzung des Gegenstandes der Verurtheilung zwecks vorläufiger Vollstreckbarkeit des Urtheils (CPO. § 649 Ziff. 4).

Erst in zweiter Reihe sind dann ebendieselben Vorschriften auch auf die Berechnung und Erhebung der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren für anwendbar erklärt worden, insofern hierbei der Gegenstandswerth von Belang ist bezw. in Betracht kommt. Vergl. § 15 GKG. in Erläuterung I zu § 12 GO.

a. § 3 CPO.: Der Werth des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie vonamtswegen die Einnahme des Augenscheines und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

4. Die richtige Beantwortung der Frage, was unter „Streitgegenstand" zu verstehen ist, wird in manchem Einzelfalle Schwierigkeiten bereiten. Eine Definition des Begriffes „Streitgegenstand" ist in der CPO. nicht enthalten. Auch die Kostengesetze haben sich auf einen solchen, jedenfalls nicht ungefährlichen Versuch nicht eingelassen und es ebensowenig für rathsam erachtet, durch Einzelentscheidungen dem Richter bestimmte Direktiven zu geben. Feste Grundsätze lassen sich bei der großen Mannigfaltigkeit der einschlagenden Verhältnisse überdies schwer aufstellen, und gegen etwaige Fehlgriffe, die doch auf keinem Wege ganz ausgeschlossen werden können, sind ausreichende Mittel der Remedur gegeben.

Aus der Civilprozeßordnung läßt sich nur soviel entnehmen, daß die Ausdrücke „Gegenstand der Klage" (§§ 5, 28, 230, 240 Ziff. 3), „Gegenstand des Streits" (§ 6) oder „des Rechtsstreits" (§ 57) oder „der Rechtsstreitigkeit" (§ 568) und „Gegenstand des Prozesses" (§§ 138, 188, 250, 313) im Großen und Ganzen gleichbedeutend gebraucht sind. Schon hieraus dürfte mit Grund zu folgern sein, daß auch das Gerichtskostengesetz und die Anwaltsgebührenordnung, wenngleich dieselben regelmäßig vom „Streitgegenstand" sprechen, doch auf das aus dem Wortsinne sich ergebende Unterscheidungsmerkmal des „Streitigseins" dabei keinen besonderen Nachdruck gelegt, sondern unter „Streitgegenstand" im Wesentlichen eben=

---

oder Nichtbestehen einer Grunddienstbarkeit (Beschluß vom 7. Juni 1882 in Entsch. Bd. 10 Nr. 95 S. 321; s. auch Note 35 b bei § 7 CPO.), den gegen den Ausstellungsausschuß seitens eines Ausstellers erhobenen Anspruch auf Aushändigung der vom Preisgerichte ihm zuerkannten Ausstellungsmedaille (Beschl. vom 5. Januar 1887 bei Bolze Bd. 4 Nr. 1062), den Anspruch auf Rechnungsablage (III. CS. 31. Mai 1889 in Bbl. 1890 S. 18), die Klage auf Legung eines Erbschaftsinventars (Beschl. vom 14. Januar 1890 bei Bolze Bd. 9 Nr. 635), das vom Kläger beanspruchte Recht, eine bestimmte Grabstelle zur Beerdigung zu benutzen, insofern es sich dabei lediglich um ein dingliches Recht an einem bestimmten Theile des Kirchhofes handelt (Beschl. vom 12. März 1890 bei Bolze Bd. 9 Nr. 642 und in JW. 1890 S. 150 Ziffer 2).

falls „den Klagegegenstand" überhaupt oder schlechthin verstanden wissen wollen. Es erhellt dies ferner aus dem Umstande, daß sowohl in der CPO. als auch im Gerichtskostengesetze der Ausdruck „Streitgegenstand" häufig schon für das Anfangsstadium des Verfahrens in Anwendung gebracht wird, wo sich noch gar nicht übersehen läßt, ob bezw. inwieweit der Gegenstand streitig ist (vergl. CPO. § 3, § 230 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3, sowie GKG. § 14, § 46 Abs. 3, § 81 Abs. 2). Erwägt man außerdem, daß nach der CPO. und nach den Kostengesetzen zu den „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" auch solche Verfahrensarten zu rechnen sind, welche an sich als „streitige" zumeist nicht zu erachten sein werden, wie die Mahnsachen, die Sühnesachen, das Aufgebotsverfahren (s. Erläut. III zu § 9 GO.), das Beweissicherungsverfahren (§§ 22, 30 GO.), und daß trotzdem auch in diesen Sachen ein der Werthberechnung zu Grunde zu legender „Streitgegenstand" gemäß § 9 Abs. 1 der GOfRA. wie gemäß § 8 Abs. 1 des GKG. angenommen werden muß, so kann es füglich keinem Bedenken weiter unterliegen, daß im Sinne der Vorschriften über die Werthberechnung der Ausdruck „Streitgegenstand" in der Regel als identisch mit „Klagegegenstand" aufzufassen ist.

Unter „Streitgegenstand" ist demgemäß hier zunächst und im Allgemeinen alles Dasjenige begriffen, was der Kläger (Widerkläger) in seinem Antrage begehrt, ohne Rücksicht auf die Begründung und auf den etwaigen Umfang der Einreden des Beklagten oder auf das, was der Beklagte demnächst wirklich noch bestreitet oder bereits vorher bestritten hat. Der Begriff des „Streitgegenstandes" umfaßt also zunächst das ganze der richterlichen Feststellung unterbreitete Klageverlangen, auch wenn unter den Parteien selbst kein eigentlicher Streit besteht. Die spätere Auslassung bezw. Einlassung des Beklagten, bestehe diese nun in einer Vertheidigung gegen den Klageanspruch oder in einer Anerkennung desselben, ist für den Begriff und Umfang des Streitgegenstandes unmaaßgeblich; sie bestimmt nur, was von dem Streitgegenstande noch streitig bleibt; für den Werth zu der allein ausschlaggebenden Zeit der Klageerhebung (s. CPO. § 4) ist sie einflußlos und oft selbst für den Kläger noch nicht zu ermessen. Vergl. RG. Entsch. Bd. 3 S. 392 und S. 420.

Entscheidend für die Bestimmung des Streitgegenstandes und seines Werthes ist somit lediglich das aus dem sachlichen Inhalte (nicht blos aus dem Wortlaute) des Antrages der Klage (bezw. Widerklage) sich objektiv ergebende Parteibegehren, d. h. der im konkreten Rechtsstreite wirklich erhobene und zur gerichtlichen Entscheidung gestellte Anspruch, nicht der bei Anstellung der Klage leitend gewesene subjektive Beweggrund, noch das subjektive vermögensrechtliche Interesse, d. h. die wirthschaftliche Bedeutung, welche die Bejahung oder Verneinung des Klageanspruches, die Befriedigung oder Nichtbefriedigung des Klägers für sein Vermögen hat,[1]) noch die sonstige Klagebegründung,[2]) daher

---

[1]) S. RG. I. CS. 6. Juli 1881 (Entsch. Bd. 5 Nr. 116 S. 408, Fenner-Mecke Bd. 2 S. 421, sowie JW. 1881 S. 155 und 1882 S. 138), RG. 7. April 1883 (Entsch. Bd. 12 S. 154), RG. 29. Januar 1887 (Entsch. Bd. 18 S. 376), RG. 3. November 1888 (Bolze Bd. 7 Nr. 861), RG. V. CS. 23. November 1889 (JW. S. 499 Ziff. 1, Bbl. 1890 S. 64), RG. IV. CS. 25. November 1889 (JW. S. 514 Ziff. 1, Bbl. 1890 S. 35), RG. V. CS. 2. Juli 1892 (JW. S. 361 Ziff. 1) und Ehrengerichtshof 12. Januar 1893 (JW. S. 195).

[2]) OberstLG. München 5. September 1891 in Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichtes für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes und Civilprozesses Bd. 13 S. 483 (nach Freudenthal II S. 2, 3 Buchst. a).

auch nicht die Größe des zum Grunde liegenden Haupt- oder Gesammtanspruches, von welchem nur eine — wenngleich nicht individualisirte — Theilforderung klageweise geltend gemacht wird.[1]) Der Umstand, daß der Klageanspruch als Ausfluß einer umfassenderen Berechtigung sich darstellt, über welche in den Gründen mit entschieden werden muß, ist ohne Bedeutung, so lange nicht eine Inzidentfeststellungsklage erhoben wird (CPO. §§ 253, 293). Bei Klagen mit präjudizieller Bedeutung reicht das Interesse des Klägers an der Entscheidung allerdings oft weit über den Streitgegenstand des Prozesses hinaus, insofern der Ausgang dieses Prozesses für das Bestehen oder Nichtbestehen anderweitiger Ansprüche von maaßgeblicher Vorbedeutung wird.[2]) Gleichwohl kommt nur der unmittelbare konkrete Klagegegenstand als „Streitgegenstand" in Betracht.[3])

Weitere aus dieser Grundauffassung des Begriffes „Streitgegenstand" sich nothwendig ergebende Konsequenzen bezw. Modifikationen allgemeinerer Natur s. in der folgenden Note 7 zu dieser Erläuterung IV.

5. Der „Streitgegenstand" (wie derselbe in der vorigen Note 4 begrifflich festgestellt und näher bestimmt wurde) ist indessen nicht in allen Fällen identisch mit dem Klageobjekte,[4]) und jedenfalls für den ganzen Rechtsstreit nicht allenthalben der nämliche. Er kann für den einen Akt desselben Prozesses ein anderer sein, als für den anderen. So kann sich beispielsweise das Beweisaufnahmeverfahren nur auf einen Theil des Klageobjektes beschränken, während die Verhandlung das letztere in seinem vollen Umfange zum Gegenstande hat. Man wird hiernach die Höhe des Streitgegenstandes von Prozeßabschnitt zu Prozeßabschnitt zu prüfen haben und daran festhalten müssen, daß, insoweit ein Sachverhältniß im Verlaufe des Rechtsstreites Gegenstand eines prozessualischen Aktes ist, es im Verhältnisse zu dem letzteren

[1]) Bei Geltendmachung von Theilen eines Anspruches kann immer nur der Werth des Theils, auch wenn er nicht individualisirt ist, maaßgebend sein. S. Förster CPO. Bd. I S. 7 in Note 3 zu § 2, Struckmann-Koch S. 4 Note 3 Abs. 2, Wach Bd. I S. 371 Anmerk. 10 und Linckelmann in ZfdCP. a. a. O.; a. M. Zitelmann und Muskat in ZfdCP. a. a. O.

[2]) Diesen wichtigen Umstand, daß das Interesse des Klägers auch häufig den Werth des Klageverlangens übersteigt, hat Gerlach in seinen Erörterungen de lege ferenda (bei Gruchot Bd. 31 S. 44 ff.), wo er im Wesentlichen auf das Interesse der Streitenden das entscheidende Gewicht gelegt wissen will, völlig außer Acht gelassen. Zu weit geht auch J. Schmidt a. a. O., wenn er den Werth des Streitgegenstandes nach der Differenz zwischen dem Vermögen des Klägers ohne den Anspruch und dem Vermögen mit dem Anspruche, also nach dem Vermögens-Interesse bestimmen will; dieses Interesse kann kleiner, aber oft auch weit größer sein als der Streitgegenstand.

[3]) S. RG. V. CS. 10. Juni 1891 bei Bolze Bd. 12 Nr. 633 (nach Freudenthal I S. 2 Buchst. a). Vergl. auch Turnau Justizverfassung Bd. I S. 182, 183.

[4]) D. h. weder mit dem „materiellen Rechtsverhältnisse, über welches die Parteien streiten" (s. Löning in ZfdCP. Bd. 4 S. 7 Anm. 5), noch mit dem eigentlichen Leistungsgegenstande selbst. Letzteres ergiebt sich als richtig schon daraus, einerseits daß es Klagen giebt, die einen „Leistungsgegenstand" überhaupt nicht kennen und dennoch einen „Streitgegenstand" haben, wie z. B. die Feststellungsklagen, und andererseits daß die Leistung ebenderselben Sache zu sehr verschiedenen Zwecken und aus ganz verschiedenen Rechtsgründen gefordert werden kann, z. B. zum Zwecke des Eigenthumserwerbes oder zum vorübergehenden leihweisen Gebrauche, zum Zwecke des miethsweisen Innehabens oder der pachtweisen Nutzung, zum Zwecke der bloßen Verwahrung oder des Pfandbesitzes rc., und daß in allen diesen durchaus verschieden gelagerten Rechtsstreitigkeiten der Streitgegenstand je nach dem streitigen Rechte an derselben Sache ein wesentlich verschiedener ist. S. Rittmann § 1 S. 1.

als Streitgegenstand erscheint. Was hiernach als Gegenstand der Verhandlung, Beweisaufnahme bezw. Entscheidung anzusehen sei, das ist eine Frage des einzelnen Falles, welche nur durch eine Prüfung des konkreten Streitmaterials gelöst werden kann.[1])

Dieser für die Gebührenberechnung sehr erhebliche Umstand, daß Klagegegenstand und Streitgegenstand nicht immer identisch sind, insofern beide in vielen Fällen sich nicht decken, sondern vielmehr theils vonvornherein, theils im Verlaufe d. h. in den späteren Stadien des Rechtsstreites oft weit auseinandergehen, ist auch schon bei der Berathung des Gerichtskostengesetzes in der Reichstagskommission zur Sprache gebracht worden und Gegenstand der Erörterung gewesen. Seitens eines Kommissionsmitgliedes wurde bei dieser Gelegenheit (zu § 15 GKG.) ohne Widerspruch innerhalb der Kommission Folgendes ausgeführt:

„Die Festsetzung des Werthes als Grundlage für die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird (abgesehen von dem Falle der festzustellenden Revisionssumme) nur vorkommen für die Abgrenzung der landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Zuständigkeit. Diese Zuständigkeit wird — abgesehen von dem Falle des § 467 CPO. — nach dem aus der Formulirung der Klagebitte sich ergebenden Klagegegenstande zu bemessen sein; und soweit nun dieser Klagegegenstand auch wirklich Streitgegenstand ist, läßt sich gewiß nichts dagegen erinnern, daß der Ausspruch über den Werth des für die Zuständigkeit maaßgebenden Klagegegenstandes auch für die Berechnung der Gebühren entscheide (§ 15 GKG.). Es kommt aber nicht selten vor, daß der nach der Formulirung der Klagebitte sich ergebende Klagegegenstand durchaus nicht wirklicher Streitgegenstand ist. Für den Fall, daß sich durch die Verhandlung der Streitgegenstand im Vergleiche zum Klagegegenstande erhöht, wird — auch wenn die Parteien nicht von der Befugniß des § 467 CPO. Gebrauch machen sollten — ohne Zweifel es berechtigt sein, die dem höheren Streitgegenstande entsprechenden höheren Gebühren zu erheben. In gleicher Weise muß aber auch, wenn durch die Verhandlung sich ergiebt, daß der Streitgegenstand im Vergleiche zum Klagegegenstande geringer geworden ist, die Gebühr sich entsprechend verringern, jedenfalls die Verhandlungsgebühr; denn diese soll nach § 19 nur erhoben worden, „soweit in der Verhandlung von den Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden". Widersprechende Anträge liegen aber stets nur vor im Umfange des wirklichen Streites der Parteien. Ebenso wird es sich mit der Beweisgebühr verhalten. Nur das kann etwa in Frage kommen, ob nicht, insofern der an sich unbestrittene Theil des Klagegegenstandes nach dem Antrage des Klägers formell mit in die Verurtheilung eingeschlossen wird, auch für diesen Theil des Urtheils die Entscheidungsgebühr zu erheben sei, in gleichem Maaße, wie dieselbe auch für Entscheidungen, welche auf Anerkenntniß ergehen, zur Erhebung kommen soll."

Dazu sind als sacherläuternde Beispiele aufgestellt worden:

a. Es wird eine Forderung von 1000 Mark eingeklagt, aber nur ein Betrag derselben von 100 Mark bestritten oder blos eine Kompensationseinrede von 100 Mark entgegengesetzt. Hiernach ist Klagegegenstand 1000 Mark, wirklicher Streitgegenstand nur 100 Mark.

---

[1]) LG. Leipzig 10. Dezember 1879 (Wallmann Bd. IV 1880 S. 568).

b. Der Klageantrag ist darauf gerichtet, den Beklagten zu verurtheilen, 100 Last Weizen frei in Königsberg zu liefern. Bei der Verhandlung stellt aber der Beklagte seine Verpflichtung, den Weizen zu liefern, gar nicht in Abrede, sondern wendet lediglich ein, er brauche nicht in Königsberg, sondern nur in Pillau zu liefern. Hier muß eine ähnliche Herabminderung des Streitgegenstandes eintreten; denn das Streitinteresse besteht hier offenbar nur in der Differenz des Lieferungsortes.

c. Weil der Beklagte einen auf des Klägers Grundstücke stehenden Baum gefällt hat, klagt Letzterer mit dem Antrage: ihn im Besitze seines Grundstückes zu schützen. Bei der Verhandlung stellt sich aber heraus, daß der Beklagte den Besitz des Klägers im Allgemeinen nicht im Mindesten bestreitet, sondern nur einen kleinen Grenzstreifen, auf welchem der abgehackte Baum gestanden hat, als zu seinem angrenzenden Grundstücke gehörig in Anspruch nimmt. Hier ist wirklicher Streitgegenstand nichts weiter als der bestrittene Grenzstreifen.

d. Es klagt Jemand auf Theilung eines ihm und dem Verklagten gemeinschaftlichen Grundstückes. Die Verhandlung ergiebt, daß sich der Streit darum dreht, ob eine frühere Theilung in der Benutzung als eine bleibende auch bezüglich des Eigenthumes anzusehen sei. Hier liegt das wirkliche Streitinteresse nur in der halben Differenz des Werthes der beiderseits besessenen Antheile.

Der Regierungskommissar erklärte sich im Allgemeinen mit der entwickelten Anschauung für einverstanden. Er bezeichnete es namentlich als Absicht des Gesetzes, daß von der Verhandlungsgebühr regelrecht nur derjenige Theil des Anspruchs betroffen werden solle, rücksichtlich dessen ein wirklicher Streit zwischen den Parteien bestehe. Damit sei, da die Beweisgebühr sich nach dem Gegenstande der Beweisanordnung richte, auch für die Erhebung der Beweisgebühr eine Grenze nach oben hin gezogen. Anlangend jedoch die Entscheidungsgebühr, so werde dieselbe auch dann erhoben werden können, wenn im Verfahren sich eine Differenz zwischen den Parteien nicht herausstellen sollte, wie z. B. im Falle der agnitoria. In den meisten Fällen würden für die Berechnung der Entscheidungsgebühr wohl Streitgegenstand und Klagegegenstand sich decken. So in den beiden ersten der gewählten Beispiele (a und b), falls die Entscheidung über den ganzen Anspruch ergehe. Wie sehr aber die Frage, was als Gegenstand der Entscheidung zu gelten habe, eine quaestio facti sei, ergebe sich klar, wenn man das zweite Beispiel ein wenig verschiebe, etwa dahin, daß schon die Klage als einzigen Punkt, über welchen richterliche Entscheidung nachgesucht werde, die Differenz rücksichtlich des Lieferungsortes hinstelle. Unter dieser Voraussetzung werde nicht blos für die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr, sondern auch für die Entscheidungsgebühr das Interesse an dem einen oder anderen Lieferungsorte maaßgebend sein. Aehnlich würde in den übrigen Beispielen nach Lage des Falles, und zwar nach dem Gesammtinhalte der Erklärung — nicht blos nach dem Wortlaute der Entscheidung oder des etwa in derselben wiedergegebenen Klageantrages — zu prüfen sein, was als Gegenstand der Entscheidung anzusehen sei.

Im Uebrigen vergl. über den die Gebührenberechnung wesentlich beeinflussenden Umstand einer später eintretenden Veränderung des Streitgegenstandes weiter unten die §§ 12, 13 des GKG. und die Erörterungen dazu, insbes. Note 54.

6. Als Werth des Streitgegenstandes ist in der Regel der nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilende gemeine Verkehrswerth entscheidend (Nordd. Prot. Bd. I S. 80). Vergl. für Preußen ALR. Theil I Titel 2 §§ 112, 113, 117.

A. Nur ausnahmsweise kann auch ein anderer,[1]) höherer Werth zur Berücksichtigung kommen. Die Motive zur CPO. (S. 49 und Mater. Bd. II S. 147) erwähnen zwei Fälle dieser Art:

a. wenn nach dem Inhalte der Klage der sog. Affektionswerth, d. i. der Werth der besonderen Vorliebe (Preuß. ALR. I 2 §§ 115, 118, I 6 §§ 87, 96, 97, I 11 § 880), ausdrücklich beansprucht wird; die Besonderheit dieses Falles zerfällt indessen, wenn man erwägt, daß das Affektionsinteresse der Möglichkeit einer objektiven Meßbarkeit entbehrt und daher in der Praxis hier stets lediglich der vom Kläger in einer bestimmten Geldsumme auszudrückende Werthbetrag für maaßgeblich zu erachten sein wird.[2])

b. wenn der Streitgegenstand aus besonderen sachlichen Verhältnissen für „eine der beiden Parteien“ einen höheren als den gemeinen Werth hat. Damit ist der sog. außerordentliche Werth gemeint, welcher im Wesentlichen identisch ist mit dem Interesse. Vergl. für Preußen ALR. I 2 §§ 114, 118, I 6 § 86, I 11 § 9. Die Bemerkung der Motive geht jedoch zu weit, wenn sie beide Parteien, also auch den Beklagten, hierbei ins Auge faßt; denn da für die Werthberechnung der Zeitpunkt der Klageerhebung entscheidend ist (§ 4 CPO., s. auch „mehrere Ansprüche“ in § 5 CPO.), so kann nur derjenige besondere Werth in Betracht kommen, welchen der Streitgegenstand wegen außergewöhnlicher Verhältnisse für den Kläger hat, gleichwie auch dann, wenn später an die Stelle des besonderen Werthgegenstandes nach § 240 Ziff. 3 CPO. der Anspruch auf das Interesse tritt, nur das Interesse des Klägers entscheidet.[3])

B. Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheidungen über die Auffassung des Werthbegriffes bemerkenswerth:

a. Der Werth einer Sache bestimmt sich, mag man an den Gebrauchs- und Nutzungswerth oder an den Tauschwerth denken, nach der Beschaffenheit der Sache selbst und nach den Umständen, von welchen die Möglichkeit einer mehr oder minder vortheilhaften Verwerthung der Sache oder ihres Ertrages abhängt. Dagegen ist derselbe unabhängig von den Rechtsverhältnissen, deren Gegenstand die Sache ist, daher auch unabhängig von etwaigen Pfandrechten an derselben. Nur scheinbar vermindert sich durch die Belastung eines Grundstückes mit Hypotheken der Tauschwerth desselben; denn wenn auch der beim Verkaufe zu erzielende Kaufpreis sich um den Betrag der Hypotheken vermindert, welche der Käufer zu übernehmen hat, so stellt doch nicht allein der zu zahlende Kaufpreis, sondern auch die Befreiung des Verkäufers von den auf den Käufer übergehenden hypothekarischen Lasten das Tauschäquivalent dar.[4])

b. Die Klägerinnen beanspruchen ein durch Kauf und Uebergabe erworbenes dingliches Recht auf eine bestimmte Grabstätte. Das beklagte Domkapitel hat den Klägerinnen andere Grabstätten zur Verfügung gestellt, welche nicht erheblich weiter von dem Grabe der Mutter der Klägerinnen liegen, als die beanspruchten.

---

[1]) Wegen des Werthes von Handelswaaren, insofern derselbe durch den Marktpreis oder Börsenpreis bestimmt wird, s. Artik. 353 des Handelsgesetzbuches.

[2]) Vergl. Gaupp CPO. Bd. I S. 22 in Note IV Abs. 1 zu § 3 und Wach Bd. I S. 383.

[3]) S. Gaupp CPO. Bd. I S. 22 in Note IV Abs. 2 zu § 3 und Struckmann-Koch S. 4 in Note 3 zu § 3, ebenso Wach Bd. I S. 376 ff. Vergl. auch RG. V. CS. 1. Juli 1882 bei Wallmann Bd. VII 1883 S. 427.

[4]) RG. I CS. 6. Februar 1886 (JW. S. 89 Ziff. 2, Bbl. S. 75, DJZ. S. 150).

Wie hoch der Affektionswerth des vorliegenden Anspruches zu schätzen sei, d. h. wie hoch die Geldsumme zu veranschlagen sei, welche die Klägerinnen verständigerweise für die Erlangung der streitigen Stellen höchstens zu opfern bereit sein könnten, das ist unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Klägerinnen zu beurtheilen.[1])

c. Der Werth einer Sache wird durch den Nutzen bestimmt, den sie dem Eigenthümer gewährt. Der Verkaufswerth — merkantile Werth — richtet sich zwar im Allgemeinen auch nach der Benutzungsfähigkeit der Sache, wird aber auch durch andere Umstände beeinflußt, und kann jedenfalls dann nicht für maaßgebend erachtet werden, wenn der Eigenthümer eine ihm vorenthaltene Sache zurückfordert, die seinem persönlichen Bedürfnisse gedient hat und fortdauernd zu dienen bestimmt und geeignet ist. Von dem Werthe der besonderen Vorliebe ist in solchem Falle nicht die Rede, nicht einmal von dem außerordentlichen Werthe im Sinne des § 114 Tit. 2 Th. I des ALR. Denn der Werth der Kleidungsstücke, zu deren Herausgabe an Kläger der Beklagte, welcher sie zur Reparatur empfangen hat, verurtheilt worden ist, wird ja nur aus dem Gebrauche abgeleitet, zu welchem sie bestimmt sind, und aus dem Nutzen, welchen sie demgemäß dem Eigenthümer gewähren und unter gleichen Umständen jedem Eigenthümer gewähren würden. Uebrigens würde auch die Berücksichtigung eines außerordentlichen Werthes bei Festsetzung des Streitgegenstandswerthes nicht ausgeschlossen sein.[2])

7. Ueber Begriff, Umfang und Werth des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebührenberechnung sind in der Wissenschaft und Praxis folgende allgemeinere Rechtsgrundsätze nach und nach zu immer festerer Anerkennung gelangt und deshalb für das bei der Werthfestsetzung von den Gerichten zu übende freie Ermessen von gewissermaaßen präjudizieller Bedeutung geworden.

A. Bei Bestimmung des Streitgegenstandes und dessen Werthschätzung kommt es auf die Rechtsvertheidigung des Beklagten der Regel nach nicht an, auch nicht auf das eigentliche Interesse der Parteien, daher auch nicht darauf, ob oder inwieweit der Klageanspruch künftig faktisch realisirbar sein wird; ausschlaggebend ist vielmehr vor Allem der nominelle Werth, welchen das Streitobjekt nach Inhalt der Klage für den Kläger hat. Diese Grundanschauung ist besonders prägnant zum Ausdrucke gebracht in nachstehenden Entscheidungen:

a. Die Beschwerde ist gegen den Beschluß der Vorinstanz erhoben, weil dieselbe den Streitgegenstand der Berufungsinstanz mit dem Klagegegenstande identifizirt habe, während doch der Gegenstand der Berufungsinstanz nur in der von der Beklagten als prozeßhindernd erhobenen und von der ersten Instanz für begründet erachteten Kautionseinrede bestanden habe und daher der Werth desselben nach der Höhe der Nachtheile, wegen welcher die Kaution verlangt worden und aufzuerlegen gewesen sei, habe bemessen werden müssen. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Denn die Beklagte hat durch die Erhebung der prozeßhindernden Einrede nicht einen selbstständigen Anspruch auf Be-

[1]) RG. 12. März 1890 (JW. S. 150 Ziffer 2 und Bolze Bd. 9 Nr. 642). Das „freie Ermessen“ des Richters soll hier wie für schwer abzuschätzende (sog. „unschätzbare“) Gegenstände den richtigen Weg zu finden suchen. StruckmKoch S. 4 Note 3 zu § 3.

[2]) RG. V. CS. 14. März 1891 (JW. S. 197 Ziff. 2, Bbl. S. 152, 153).

stellung einer Kaution erhoben sondern nur ein Mittel der Vertheidigung gegen die angestellte Klage geltend gemacht; die Verhandlungen über diese Einrede bilden daher nur einen integrirenden Bestandtheil der Verhandlung über die Klage selbst und haben somit zum „Streitgegenstande" im Sinne der §§ 3 ff. der CPO. nur den durch die Klage zum Streitgegenstande gemachten Anspruch der Kläger.[1])

b. Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, daß das mit der Klage verfolgte vermögensrechtliche Interesse lediglich in der Zinsdifferenz bestand, zu deren Zahlung sich Kläger nicht für verpflichtet hielt. Nach den §§ 3 ff. der CPO. ist aber der Werth des Streitgegenstandes nicht nach diesem Interesse, sondern nach dem Klagebegehren zu bestimmen, über welches die richterliche Entscheidung gefordert wird. Zur Erreichung seines Zweckes stellte Kläger in der Klage zwei selbstständige Anträge: er begehrte die Aufhebung der Pfändung und die Feststellung, daß er durch die Hinterlegung von 5160 Mark von seinen sämmtlichen Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrage befreit sei. Den Streitgegenstand für die Feststellungsklage bildet daher die ganze streitige Verbindlichkeit; denn als das der Entscheidung bedürftige Rechtsverhältniß erscheint die Frage, ob diese Verbindlichkeit noch besteht oder getilgt ist. Zum Zwecke dieser Untersuchung war allerdings zu prüfen, ob Kläger an die Zahlungstermine gebunden oder zur sofortigen Zahlung befugt sei; auf eine lediglich dahin gehende Feststellung war aber das Klagebegehren nicht gerichtet. Das OLG. hat daher mit Recht angenommen, daß der Streitwerth für die Feststellungsklage sich ausschließlich nach der Höhe der Forderung richte, deren Tilgung vom Kläger behauptet und vom Beklagten bestritten wurde.[2])

c. Bei der Bestimmung des Streitgegenstandswerthes kommt es auf die Feststellung des Werthes der vom Kläger geforderten, vom Beklagten verweigerten Leistung an, nicht aber bestimmt sich der Werth schlechthin nach dem Geldaufwande, welchen der Beklagte würde haben machen müssen, um der Klagebitte Genüge zu leisten. Vom Standpunkte des Beklagten aus würde der fragliche Werth allerdings hierin bestehen; allein für die Bestimmung des Streitgegenstandswerthes ist lediglich derjenige Werth entscheidend, welchen das Streitobjekt für den Kläger hat. (Wach Civilprozeßrecht Bd. I § 31 S. 376 ff.)[3])

d. Ist Gegenstand der Schätzung dasjenige, was Klägerin begehrt, ihre Forderung, nicht aber die Verpflichtung der Beklagten, so ist folgerichtig auch das Streitinteresse der Klägerin, welches über den Werth entscheidet, nicht das der Beklagten. Mit Recht hat daher die Vorinstanz den Werth zu Grunde gelegt, welchen das in Anspruch genommene Bergwerk für die Klägerin hat, dagegen den höheren Werth, den es nach dem Gutachten der Sachverständigen für die Beklagten hat, unberücksichtigt gelassen.[4])

e. — — Für die Werthberechnung kommt der Werth des klagbar gemachten Rechtes an sich in Betracht, nicht die wirthschaftliche Bedeutung, welche seine Befriedigung oder Nichtbefriedigung indirekt für das Vermögen des Klägers hat. Daher ist nicht das aus außerhalb des Rechtsstreites liegenden Umständen folgende Interesse an der geforderten, etwa unterbleibenden Naturalleistung

---

[1]) RG. III. CS. 23. März 1886 (DJZ. 1886 S. 188).
[2]) RG. II. CS. 21. September 1886 (JW. S. 313 Ziff. 2).
[3]) RG. VI. CS. 14. Oktober 1886 (Bbl. 1887 S. 29).
[4]) RG. V. CS. 22. Juni 1887 (Bbl. 1887 S. 136).

zu schätzen, sondern diese selbst. (Wach Handbuch des Civilprozeßrechts Bd. I S. 381 unter VI.) Nach § 6 der CPO. bestimmt sich der Werth des Streitgegenstandes, wenn die Sicherung einer Forderung den Streitgegenstand bildet, nach dem Betrage dieser Forderung, ohne daß dabei in Frage kommt, ob und inwieweit diese Forderung demnächst sich thatsächlich werde realisiren lassen. Das Gleiche muß umsomehr in dem hier vorliegenden Falle gelten, wo die Klage nicht auf bloße Sicherstellung, sondern darauf gerichtet ist, daß das Recht selbst, eine Forderung von 7374 Mark gegen den Schuldner zu erheben, aus dem Vermögen des Beklagten in das klägerische Vermögen übertragen werden sollte. Die in der Beschwerde vertretene, entgegengesetzte Ansicht würde dahin führen, daß bei einer Klage auf Bezahlung einer Forderung der Streitgegenstand mit Sicherheit nicht nach dem Betrage dieser Forderung, sondern erst dann festgesetzt werden könnte, wenn sich im Falle des klägerischen Obsieges durch die Zwangsvollstreckung ergeben hätte, daß und inwieweit die Forderung von dem Schuldner beizutreiben sei. Ein Gegengrund läßt sich auch nicht etwa aus § 136 der KO. entnehmen. Denn diese positive Bestimmung beruht darauf, daß ein Liquidant nach der Natur des Konkursverfahrens auf den Fall der Richtigstellung seiner Anmeldung von Rechtswegen ein Mehreres zu fordern nicht berechtigt ist, auch nicht zu fordern beabsichtigen wird, als die auf die richtig gestellte Forderung konkursmäßig entfallende Dividende, während hier für die Werthberechnung unzulässiger Weise die ganz außerhalb des Prozesses liegende, rein thatsächliche Frage hereingezogen wird, ob der obsiegende Kläger die ihm zuerkannte Leistung mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Schuldners im vollen, ihm zukommenden Umfange oder überhaupt werde verwerthen können.[1])

Der Grundsatz zu A gilt nicht blos bei Leistungsklagen, sondern im Wesentlichen auch bei den sog. Feststellungsklagen. Dafür bietet die Rechtsprechung (außer der Entscheidung zu b dieser Note 7) folgende Beispiele:

aa. Der Streitwerth der Feststellungsklage ist in der Regel dem Streitwerthe der entsprechenden Leistungsklage gleich zu achten. Auch bei der Feststellungsklage rücksichtlich einer Bürgschaftsschuld dreht sich der Streit nicht darum, wieviel der Beklagte wahrscheinlich einmal zu leisten hat, sondern darum, bis zu welchem Betrage er gewiß zu haften hat. Für diese Frage ist aber die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß er in Zukunft überhaupt nicht oder bis zu einem gewissen Betrage nicht zu zahlen braucht, weil er nur eventuell für die Schuld aufzukommen hat, gleichgültig — wie es auch sonst, wo es sich um die Sicherstellung einer Forderung handelt, bei Feststellung des Streitwerthes nicht darauf ankommt, bis zu welchem Betrage die Sicherstellung wahrscheinlich einmal in Anspruch genommen werden wird, sondern (gemäß § 6 CPO.) lediglich darauf, welches der Betrag der zu sichernden Forderung ist.[2])

---

[1]) OLG. Celle II. CS. 1. Juni 1888 (SeuffArch. Bd. 44 Nr. 51 S. 93, 94). Vergl. auch RG. 7. April 1883 in Entsch. Bd. 12 S. 155 und OLG. Dresden von 1881 in Wengler N. F. Bd. 2 S. 558. Vereinzelt a. M. und abweichend von dem zu A aufgestellten Grundsatze: RG. 8. Juni 1883 im Bbl. 1883 S. 158, wonach, sobald das freie Ermessen des Gerichts zulässig erscheine und obwalte, es demselben auch unbenommen sein soll, bei seiner Werthschätzung nicht blos den durch die Klage bezweckten Gewinn, sondern auch den Schaden zu berücksichtigen, welchen der Beklagte durch Zuspruch der Klageforderung erleiden würde.

[2]) RG. III. CS. 20. Dezember 1889 (BlfR. Bd. 37 S. 271); s. auch Note 29, insbes. Abs. 2 daselbst.

bb. Bei Festsetzung des Streitwerthes ist die mit einer Entschädigungsklage verbundene Feststellungsklage auch dann in Betracht zu ziehen. wenn dieselbe vollständig überflüssig war. Der Werth des Streitgegenstandes war vom Landgerichte auf 1250 Mk., d. h. den Betrag des kumulativ geltend gemachten Entschädigungsanspruches festgesetzt worden. Das Berufungsgericht hob vonamtswegen den Beschluß des Landgerichtes auf und bestimmte als Werth für beide Instanzen 6000 Mk., d. h. den Betrag der aprioristisch erhobenen Feststellungsklage, daß zwischen Parteien ein Kaufgeschäft zu Stande gekommen sei, inhalts dessen Beklagter sich verpflichtet habe, dem Kläger 50 000 Kilo Hafer zum Preise von 12 Mk. für 100 Kilo zu liefern. Letztere Festsetzung hat das RG. aufrecht erhalten mit folgender Begründung. Es sei zwar richtig, daß der Antrag auf Feststellung des unter den Parteien streitigen Vertrages vollständig überflüssig war, da der Kläger mit dem weiteren auf Schadensersatz gerichteten Begehren seine Wahl getroffen hatte und an besonderer Feststellung des Vertrages ein rechtliches Interesse nicht mehr haben konnte. Dieser Umstand ändere aber an der Thatsache nichts, daß der Antrag gestellt, in der Berufungsinstanz sogar im Wege der Anschlußberufung wiederholt und dessen Begründung unternommen worden ist. Durch den wenngleich nutzlosen Antrag sei aber die Vertragsleistung in ihrem ganzen Umfange zum Gegenstande des Rechtsstreites geworden und danach also der Werth des Streitgegenstandes zu bestimmen, — wie denn auch, wenn Kläger wegen Zurückweisung seiner Anschlußberufung die Revisioneingelegt hätte, die Revisionssumme hätte als vorhanden erachtet werden müssen.[1])

cc. Der Klageantrag verlangt die Anerkennung des Beklagten, daß die ganze Hypothekenforderung im Betrage von 1700 Mk. durch Zahlung erloschen sei. Für die Werthberechnung des Streitgegenstandes ist dieser Klageanspruch der maaßgebende. Es hat sich daher der Streitwerth nicht darnach zu bestimmen, welcher Theil des klägerischen Anspruches von dem Beklagten zugestanden oder bestritten sei. Die negative Feststellung, daß dem Beklagten keinerlei Ansprüche mehr an den Kläger zuständen, hat den Gegenstand der erhobenen Klage gebildet, und diese ist nach § 4 der CPO. für die Bestimmung der Größe des Streitgegenstandes entscheidend. — — Es muß daher die ganze Hypothekenforderung im Betrage von 1700 Mk., auf welche die negative Feststellungsklage gerichtet gewesen, der Werthberechnung zu Grunde gelegt werden.[2])

dd. Der Werth der auf Feststellung eines Schadensersatzanspruches gerichteten Klage fällt mit dem Werthe der Forderung selbst zusammen; die neben jener Feststellung unter Vorbehalt der Erweiterung geltend gemachten Einzelansprüche gehen demgemäß in dem Gesammtbetrage des Schadensersatzanspruches auf.[3])

B. Aus dem zu A erörterten Prinzipe ergiebt sich, daß der Streitgegenstand bei Theilungsklagen (Erbtheilungsklagen) in der Regel nur nach dem

---

[1]) RG. II. CS. 30. September 1890 (JZfCL. Bd. 16 S. 4 ff.). Wird jedoch in einer Leistungsklage zugleich eine Feststellung beantragt, welche — ohne daß eine selbstständige Feststellungsklage beabsichtigt ist — nur bezweckt, den Antrag auf Leistung zu rechtfertigen, so bildet nur der Leistungsanspruch den Streitgegenstand. Beschluß des RG. II. CS. vom 29. September 1891 im RhArch. Bd. 83 Abth. II S. 74 (nach Freudenthal I S. 3 Buchst. h).

[2]) Urtheil des OLG. Darmstadt I. CS. vom 4. März 1890 (SeuffArch. Bd. 45 Nr. 272 S. 463, 464).

[3]) RG. II. CS. 27. November 1891 (JW. 1892 S. 11 Ziff. 1).

Werthe des Antheils des Klägers an der Theilungsmasse bezw. nach dem Werthe, welchen die Aufhebung der Gemeinschaft für den Kläger hat, zu bemessen ist.[1]) In diesem Sinne sind auch folgende neuere Entscheidungen ergangen:

ee. Bei Erbtheilungsklagen ist der Werth des Streitgegenstandes nicht nach dem ziffermäßigen Gesammtbetrage der einzelnen Streitpunkte, sondern nach dem Interesse zu berechnen, welches der Kläger bei Feststellung seiner Ansprüche auf die Theilungsmasse an den einzelnen Streitpunkten hat.[2])

ff. Wird darüber, ob ein Gegenstand noch zur Masse gehört oder von einem einzelnen Miterben erworben wurde, nur zwischen dem angeblichen Erwerber und einem einzigen Miterben oder einem Theile derselben gestritten, so sind für die Feststellung des Streitwerthes lediglich das Antheilsrecht bezw. die Antheilsrechte jener Erben maaßgebend, welche das Alleineigenthum des als Erwerber auftretenden Miterben im Klagewege anfechten. Desgleichen kommen, wenn die Höhe des von einem Miterben einzuwerfenden Rückbringens in Frage steht, nur die Antheilsrechte derjenigen Erben in Betracht, welche die Einwerfung oder Erhöhung des Rückbringens klagend beantragen.[3])

gg. Ist bei der Klage auf Theilung mehrerer den Parteien gemeinschaftlicher Grundstücke blos streitig, ob sie getheilt werden oder ungetheilt verbleiben sollen, so bildet den Werth des Streitgegenstandes nicht der Werth des nicht bestrittenen Miteigenthums des Klägers, sondern sein Interesse an Aufhebung der Gemeinschaft.[4])

C. Ausnahmen von dem Grundsatze zu A sind jedoch nicht unbedingt ausgeschlossen. So wird nicht selten, insbesondere bei (negativen) Feststellungsklagen, der eigentliche Streitgegenstand, wie er schon zur Zeit der Klageerhebung vorlag, nicht aus dem Wortlaute des Klageantrages allein, sondern nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Vorbringens des Beklagten, aus welchem erst der volle Umfang des rechtlichen Interesses des Klägers hervorgeht, sich feststellen lassen.[5]) Diese Auffassung, auf welcher im Wesentlichen auch die Spezialvorschrift im § 7 der CPO. (s. weiter unten) beruht, ist namentlich vertreten und zum Theil näher begründet in folgenden Entscheidungen:

f. Der Werth des Streitgegenstandes bestimmt sich (bei der Feststellungsklage) nicht darnach, welcher Theil der klägerischen Behauptungen im Einzelnen vom Beklagten zugestanden oder bestritten wird, sondern nur nach dem Klageantrage im Ganzen. Das allgemein gefaßte Gesuch des Klägers um die negative Feststellung, daß der Beklagte keinerlei Ansprüche an den Kläger habe, erhält aber seine nähere Bestimmung erst durch die Angabe, welche von dem Beklagten

---

[1]) OLG. Cöln II. CS. 13. November 1880, 23. Februar 1883 und 8. März 1883 (RhArch. Bd. 71 Abth. II S. 83 bezw. Bd. 72 Abth. II S. 141, 142 sowie ZfdCP. Bd. 7 S. 93), OLG. Rostock 3. Juni 1882 (MecklZ. Bd. 3 S. 6), OLG. Colmar 30. Oktober 1882 (JZfEL. Bd. 7 S. 552), OLG. Jena I. CS. 30. September 1886 (BlfR. Bd. 14 S. 257, Bbl. 1887 S. 136); zum Theil a. M. OLG. Jena I. CS. 17. April 1890 und 10. Juli 1890 (BlfR. Bd. 37 S. 349, 350).

[2]) Beschluß des OLG. Cöln vom 15. Dezember 1891 (RhArch. Bd. 84 Abth. I S. 72, ZfFrCR. Bd. 23 S. 660).

[3]) Beschluß des OLG. Colmar 2. Dezember 1891 (JZfEL. Bd. 17 S. 110); ebenso Beschluß des OLG. Colmar I. CS. 18. April 1891 (JZfEL. Bd. 16 S. 472 ff.).

[4]) RG. II. CS. 10. Februar 1893 (JZfEL. Bd. 18 S. 466 Ziff. 37).

[5]) Vgl. Gaupp CPO. Bd. I S. 20 in Anmerk. 3 zu Note II Abs. 1 bei § 2 und Struckmann-Koch S. 4 Note 2 Abs. 2 zu § 3.

erhobenen Ansprüche den Kläger zu diesem Antrage veranlaßt haben; wollte man dies nicht annehmen, so müßte man folgerichtigerweise dahin gelangen, den Werth des Streitgegenstandes für unendlich groß zu erklären, weil der Kläger dem Wortlaute nach die Negation aller denkbaren Ansprüche verlangt.[1])

g. Bei der negativen Feststellungsklage bestimmt sich der Streitgegenstand darnach, welche vom Beklagten angeblich in Anspruch genommenen Rechte der Kläger negirt wissen will, bezw. welche Rechte der Beklagte im Gegensatze zur Klagebehauptung in Anspruch nimmt.[2])

h. — — Es würde verkehrt sein, wenn man bei einer Feststellungsklage den eigentlichen Streitgegenstand schlechtweg aus dem Wortlaute des Klageantrages entnehmen wollte, ohne dabei zu berücksichtigen, worin die Abweichungen des vom Beklagten eingenommenen Standpunktes bestanden haben, durch welche das „rechtliche Interesse" (vergl. § 231 der CPO.) des Klägers an der verlangten Feststellung begründet ist.[3])

hh. Mit der Klage wird die Feststellung begehrt, daß das Pachtverhältniß mit dem Jahre 1889 zu Ende gehe. Das zur Erhebung der Klage nach § 231 der CPO. erforderliche Interesse bestand in der von dem Beklagten aufgestellten Behauptung, nach dem Inhalte des Pachtvertrages dürfe von den Eigenthümern vor Ablauf der neunjährigen Pachtperiode nicht gekündigt werden und dem Pächter stehe noch für weitere 6 Jahre der Genuß des Pachtgutes zu. Mit dieser Behauptung hat der Beklagte in beiden Instanzen den Antrag auf Klageabweisung zu begründen versucht, und deren Richtigkeit hatte der Richter, obwohl eine Widerklage nicht erhoben war, zu prüfen; dieselbe war Gegenstand des Rechtsstreites. Mit Recht hat daher der Berufungsrichter den Werth des Streitgegenstandes gemäß § 8 der CPO. nach dem sechsfachen Betrage des Pachtzinses festgesetzt.[4])

i. Eingeklagt ist ein Theilbetrag von 500 Mark einer angeblich dem Kläger gegen die Beklagte zustehenden Entschädigungsforderung, welche — nach dem Berühmen des Klägers — außer drei Beträgen von zusammen 698 Mark noch einen weiteren Betrag umfassen sollte, dessen Höhe in der Klageschrift selbst auf mehrere tausend Mark, in einer der Klage beigefügten Bescheinigung auf ungefähr 4000 Mark angegeben ist. Die Widerklage war gerichtet auf Feststellung, daß dem Kläger und Widerbeklagten die ganze angebliche Entschädigungsforderung nicht zustehe. In Anwendung des Grundsatzes, daß bei Feststellungsklagen von der Art wie die vorliegende Widerklage der Werth des Streitgegenstandes gleich ist dem Betrage, welcher nach dem Berühmen des Feststellungsbeklagten (hier des Klägers) diesem seitens des Feststellungsklägers (hier seitens der Beklagten) geschuldet wird, war es bei der mitgetheilten Sachlage ungerechtfertigt, den Werth des Streitgegenstandes im vorliegenden Rechtsstreite nur auf 2000 Mark festzusetzen, vielmehr ist der Antrag, diesen Werth auf 4000 Mark festzusetzen, durchaus begründet.[5])

---

[1]) RG. I. CS. 23. Mai 1883 (Entsch. Bd. 12 Nr. 99 S. 361, JW. S. 194 Ziff. 2, SeuffArch. Bd. 39 Nr. 243 S. 339, Annal. Bd. 1 S. 373).

[2]) RG. I. CS. 21. Januar 1885 (JW. S. 121 Ziff. 2).

[3]) RG. VI. CS. 16. September 1886 (JW. S. 293 Ziff. 1, SeuffArch. Bd. 42 S. 462, DJZ. 1887 S. 35, Bbl. 1886 S. 154).

[4]) RG. II. CS. 10. Mai 1889 (Bbl. 1889 S. 162, 163).

[5]) RG. I. CS. 18. September 1889 (JW. S. 401 Ziff. 1).

D. Der Streitgegenstand begreift stets den vollen Umfang dessen, was der Kläger vom Beklagten verlangt, auch wenn der Kläger einräumt, seinerseits dem Beklagten etwas leisten zu müssen. Eine Abrechnung der Gegenleistung, mag sie streitig oder unbestritten sein, findet nicht statt: nur die vom Kläger in Anspruch genommene Leistung, nicht die Werthdifferenz zwischen beiden ist maaßgebend. Von den in diesem Sinne ergangenen Entscheidungen[1]) verdienen folgende hervorgehoben zu werden:

k. Dasjenige, worauf nach § 3 der CPO. die frei ermessende Prüfung des Gerichts sich richten soll, ist nicht das Interesse des Antragstellers, sondern der mit demselben keineswegs identische Streitgegenstandswerth, und dieser bestimmt sich bei Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen nach der geforderten Leistung ohne Abzug für die aufzuwendende Gegenleistung, wie dies auch in dem früheren gemeinen Prozeßrechte für die Berechnung der Appellationssumme allgemein angenommen worden ist.[2])

l. Wenn Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung von 76 070 Mark geklagt, zugleich aber eingeräumt hätte, daß sie gegen diese Zahlung die Kaufsache zurückzugeben habe, so würde nicht etwa die Differenz zwischen der verlangten Geldsumme und einem Schätzungswerthe der Kaufsache, sondern lediglich der Betrag der gezahlt verlangten Summe als Streitgegenstandswerth im Sinne der CPO. zu gelten haben. Denn Streitgegenstand ist der klagend beanspruchte Gegenstand, Streitgegenstandswerth ist der Werth dieses Gegenstandes für sich, nicht derjenige Werth, welchen man aus wirthschaftlichen Prinzipien als den Werth des ökonomischen Interesses des Klägers an der Durchsetzung der Klageforderung in der Weise würdigen kann, daß man von dem Werthe des beanspruchten Gegenstandes den Werth bestimmter Sachen oder Leistungen, welche der Kläger aufwenden muß, um den verlangten Klagegegenstand zu erlangen, in Abzug bringt. Für den gesunden Menschenverstand sind die den prozeßpolitischen und finanziellen Rücksichten, welche den Bestimmungen der §§ 3 ff. der CPO. zu Grunde liegen, vollständig widersprechenden Konsequenzen der entgegengesetzten Ansicht durch das Beispiel der Klage auf Herausgabe eines Diamanten von 500 Mark gegen Zahlung von 500 Mark illustrirt worden, wobei nach der unrichtigen Ansicht der Streitgegenstandswerth sich gleich Null stellen würde.[3])

m. Streitgegenstand ist das, was die Klägerin mit der Klage begehrt: der von ihr behauptete Anspruch im Umfange des Petitums. Die Klägerin beansprucht in Ausübung ihres Vorkaufsrechtes das Recht, zu dem wahren nach Verhältniß des Feldes W. und des konsolidirten Feldes zu ermittelnden Preise das erstere käuflich zu übernehmen, und begehrt Abtretung des Feldes W. gegen Zahlung der hiernach zu ermittelnden Summe. Da die Rechtsvertheidigung der Regel nach auf die Bestimmung des Streitgegenstandes ohne Einfluß ist und es dabei keinen Unterschied macht, ob der Anspruch auf eine Gegenleistung vom Beklagten im Laufe des Prozesses geltend gemacht oder vom Kläger in der Klage im Voraus zugestanden und dies im Klageantrage zum Ausdrucke ge-

---

[1]) Vergl. auch RG. V. CS. 9. Januar 1886 (JW. S. 71 Ziff. 1) weiterhin bei § 6 der CPO. in Note 31 m.

[2]) RG. I. CS. 6. Juli 1881 (Entsch. Bd. 5 Nr. 116 S. 408, JW. S. 155).

[3]) RG. I. CS. 23. Dezember 1885 (Entsch. Bd. 12 S. 361, JW. 1886 S. 38 Ziff. 3).

bracht wird, so darf in allen Prozessen, in welchen auf eine Leistung gegen Erbieten zur Gegenleistung geklagt wird, bei Bestimmung des Streitgegenstandes die Gegenleistung nicht in Betracht gezogen werden. Beiden Vorderrichtern ist deshalb darin beizutreten, daß der Werth des Feldes W. den Streitgegenstand bildet und daß der Kaufpreis hierbei nicht zu berücksichtigen ist.[1])

ii. Die ganze Summe, in die der Kläger den Beklagten verurtheilt wissen will, ist auch dann Streitgegenstand, wenn nach Inhalt der Klage in Ansehung der Hälfte der Summe die Schuld vom Beklagten nicht bestritten ist. Anders, wenn nur bezüglich des bestrittenen Betrages Verurtheilung beantragt worden wäre.[2])

kk. Bei Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen, insbesondere bei Klagen auf Erfüllung unter dem Erbieten der Gegenleistung, besteht der Streitgegenstand in der geforderten Leistung, nicht in dem meist kaum zu ermittelnden Werthunterschiede zwischen Leistung und Gegenleistung.[3])

E. Andererseits darf bei Bestimmung des Streitgegenstandes auch nicht über den eigentlichen Inhalt und Umfang des Klagepetitums hinausgegangen werden. Wird also beispielsweise cum compensatione geklagt, indem der Kläger selbst von dem eingeklagten Anspruche die Gegenforderung des Beklagten in Abrechnung bringt (vergl. Dernburg Pand. Bd. 2 S. 171 ff.), so bildet nur der in der Klage verlangte Rest den Streitgegenstand; denn der Anspruch ist nur Streitgegenstand, soweit er mittels der Klage verfolgt wird.[4])

n. Wenn gegen den die Entschädigung für ein enteignetes Grundstück festsetzenden Beschluß der Regierung nur von dem Grundeigenthümer der Rechtsweg beschritten wird, so besteht der Werth des Streitgegenstandes in der Differenz zwischen der von der Regierung festgesetzten Summe und derjenigen höheren Summe, welche der Expropriat klagend gefordert, oder welche sich, wenn er eine bestimmte Summe nicht verlangt hat, nach Lage der Sache ergiebt und vom Gerichte festzusetzen ist. Denn der Kläger verlangt hier nur die Entscheidung darüber, daß ihm außer dem unstreitigen Betrage der von der Regierung festgestellten Expropriationssumme noch ein Mehrbetrag zusteht; nur dieser Mehrbetrag ist also Gegenstand des Rechtsstreites.[5])

o. Der Werth des Klageanspruchs auf Rechnungslegung und Herauszahlung des Reingewinns bestimmt sich, soweit derselbe die Herauszahlung des Reingewinns betrifft, nicht nach dem Einnahmebetrage, sondern nur nach dem Reste, welcher übrig bleibt, wenn von der Einnahme die Ausgabe in Abzug gebracht wird; denn lediglich der „Reingewinn" bildet den Streitgegenstand.[6])

p. Daß der Richter über die Rechtsbeständigkeit des Miethsvertrages und der daraus resultirenden, über mehr als drei Jahre sich erstreckenden Forderung für

---

[1]) RG. V. CS. 22. Juni 1887 (Bbl. S. 135).

[2]) RG. II. CS. 15. Januar 1892 (JZfEL. Bd. 17 S. 287 Ziff. 37).

[3]) OLG. Cöln 23. Januar 1893 (RhArch. Bd. 85 Abth. I S. 186 nach Freudenthal II S. 3 Buchst. e).

[4]) S. Gaupp CPO. Bd. I S. 20 in Anmerk. 5 zu Note II Abs. 1 bei § 2, Struckmann-Koch S. 3 in Note 1 Abs. 1 a. E. zu § 3, und Eccius bei Gruchot Bd. 30 S. 467.

[5]) RG. III. CS. 26. April 1881 (Entsch. Bd. 4 Nr. 107 S. 388); ebenso Beschluß des OberstLG. München vom 29. August 1891 in Samml. Bd. 13 S. 481 (nach Freudenthal II S. 3, 4 Buchst. g).

[6]) RG. II. CS. 8. April 1886 (DJZ. 1887 S. 63, Bbl. 1886 S. 157).

Miethszinsen sich schlüssig zu machen hat, übt auf die Berechnung des Werthes des Streitobjektes keinen Einfluß aus. Denn eingeklagt ist lediglich der Betrag von 940 Mark, welcher als das Resultat der Aufrechnung des den Beklagten aus der angeblichen klägerischen Geschäftsführung gebührenden Guthabens auf ihre mehrjährige Miethszinsschuld begründet und geltend gemacht wird. Dem Versuche, in solchem Falle für den Werth des Streitgegenstandes den Betrag der mehrjährigen Miethszinsforderung deshalb auszugeben, weil die Klagebegründung zunächst diesen Betrag festhalte und denselben nur vermöge der anticipirten Replik, die Kompensation jenes Guthabens darauf zu bewilligen, reduzire, steht die Thatsache entgegen, daß nach dem Klageantrage nur die Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 940 Mark begehrt ist.[1]) A. M. Wach Bd. I S. 374 und Kohler im civ. Arch. Bd. 70 S. 224 Note 16, desgl. Muskat in ZfdCP. Bd. 12 S. 342 ff., welcher den Nachweis versucht, daß bei Theilklagen nicht die wirklich nur geltend gemachte (nicht individualisirte) Theilforderung, sondern der zum Grunde liegende Gesammtanspruch des Klägers den Streitgegenstand bilde.

Nur ausnahmsweise mag es gerechtfertigt erscheinen, z. B. bei Feststellungsansprüchen, von dem Inhalte und Umfange des Klageantrages unter gewissen Umständen abzuweichen und insbesondere einer etwaigen Erhöhung des Streitobjektes Rechnung zu tragen. Auf dieser Erwägung beruhen folgende Entscheidungen:

q. Die Frage, welcher Werth für die Parteien der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines gewissen Vertrages zur Zeit der Klageerhebung beiwohnt, entscheidet sich nicht ausschließlich darnach, welche Ansprüche aus dem Vertrage in diesem Zeitpunkte unter Voraussetzung der Gültigkeit des Vertrages schon entstanden sein würden. Der Richter hat vielmehr hier, wie in anderen Fällen, nach § 9 des GKG. in Verbindung mit § 3 der CPO. sein freies Ermessen walten zu lassen, und zwar hier auch dahin, welche Ansprüche aus dem Vertrage unter Voraussetzung der Gültigkeit desselben zur Zeit der Klageerhebung als wahrscheinlich noch zur Entstehung kommend vorausgesehen werden konnten.[2])

r. Handelt es sich um die Beseitigung einer baulichen Grenzüberschreitung, so ist für die Beurtheilung des Streitgegenstandes nicht allein der Werth des vom Beklagten eingenommenen und bebauten klägerischen Terrains an sich maaßgebend. Es ist vielmehr auch zu berücksichtigen, daß das bebaute Terrain einen Theil des klägerischen Restgrundstückes bildet, auf dessen Verwerthung von nachtheiligem Einflusse sein, und daß sonach das Interesse des klägerischen Grundeigenthümers sich höher stellen kann.[3])

F. Mit dem zu E entwickelten Grundsatze steht es in schlußfolgerichtiger Uebereinstimmung, daß, soweit nach der Klage nur eine sachlich beschränkte Haftung in Anspruch genommen wird, auch der Streitgegenstand eine entsprechende Einschränkung erfahre. In solchen Fällen bestimmt sich der Streitgegenstandswerth zutreffend nicht nach dem höheren Betrage der eingeklagten Forderung, sondern nach dem niedrigeren Werthe des Befriedigungsobjektes; denn die Beschränkung bildet hier eine Qualifikation des zu schätzenden Anspruchs selbst.[4])

---

[1]) RG. V. CS. 15. Januar 1887 (JW. S. 37 Ziff. 1).
[2]) RG. VI. CS. 7. April 1888 (JW. S. 208 Ziff. 1).
[3]) RG. V. CS. 23. Juni 1886 (Bolze Bd. 3 S. 304).
[4]) S. Gaupp CPO. Bd. I S. 23 in Note IV Abs. 3 zu § 3.

Diese Auffassung, auf welcher auch die Vorschriften in § 6 Schlußsatz der CPO. und in § 136 der KO. (s. weiter unten) beruhen, ist in der nachstehenden Entscheidung besonders klar zum Ausdrucke gelangt:

s. Ausweislich des Thatbestandes des Urtheils und des Sitzungsprotokolls hat der Kläger den in der Klageschrift enthaltenen Antrag bei der mündlichen Verhandlung nicht gestellt, sondern beantragt, die Beklagten zu verurtheilen, ihm 827 Mark 98 Pf. zu bezahlen, insoweit der Nachlaß des verstorbenen Vaters der beklagten Mündel dazu ausreicht, weil, wie unter den Parteien feststeht, die Beklagten die Erbschaft ihres Vaters nach Erhebung der Klage cum beneficio inventarii angetreten haben. Da somit die Beklagten nur bis zum Betrage des Nachlasses ihres Vaters für die Schulden desselben haften, der Kläger seinen Klageanspruch auf diesen Betrag beschränkt hat, und die Verurtheilung der Beklagten in dem Urtheile des Landgerichtes unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars erfolgt ist, so kann der Werth des Streitgegenstandes nicht höher angenommen werden, als zum Gesammtbetrage des Nachlasses des verstorbenen Vaters der Beklagten. Dieser Betrag, welcher noch zu ermitteln sein wird, ist daher für das Verfahren nach dem Verhandlungstermine vom 1. Juli 1886 maaßgebend, während für die frühere Zeit allerdings der Betrag der in der Klage erhobenen Forderung entscheidet.[1])

Im Uebrigen vergl. die zu § 6 CPO. in den Noten 30 und 31 mitgetheilten, entsprechenden Entscheidungen, sowie § 136 KO. und die Bemerkungen dazu.

G. Bei Anträgen, welche alternative Ansprüche zum Inhalte haben, ist nur ein Anspruch maaßgebend, und zwar, sofern dem Beklagten die Wahl überlassen ist, der minderwerthige, dagegen der höherwerthige dann, wenn der Kläger sich selbst noch die Wahl vorbehält, was zulässig erscheint, da die Ausübung des Wahlrechtes von Umständen abhängig sein kann, welche zur Zeit der Klageerhebung noch nicht eingetreten sind oder sich noch nicht übersehen lassen.[2])

t. Bei einer Klage, welche auf die Feststellung gerichtet ist, daß die Lehrzeit des Sohnes des Beklagten entweder bei freier Kost vier Jahre oder bei einer jährlichen Kostentschädigung von 200 Mark drei Jahre zu dauern habe, besteht der Streitwerth aus dem festzustellenden Rechte. Der Beklagte hat bei der alternativen Obligation das Wahlrecht. Bei einem Vertrage, wie vorliegend, stehen Leistung und Gegenleistung voraussätzlich in einem entsprechenden Verhältnisse. Als einzig sicherer Anhaltspunkt kann deshalb für die Ermittelung des Werthes des Streitobjektes hier nur die im Vertrage selbst festgesetzte Entschädigungssumme von 600 Mark angenommen werden.[3])

---

[1]) RG. III. CS. 25. Januar 1887 (Bbl. S. 69).

[2]) S. v Wilm Levy CPO. Bd. I S. 22 in Note 2 Abs. 2 zu § 3 und S. 337 in Note 6 zu § 230, Gaupp CPO. Bd. I S. 20 in Note II Abs. 2 zu § 2, Seuffert CPO. S. 3 in Note 1 zu § 3 (wo es heißt: „Wird die Verurtheilung des Beklagten zu alternativer Leistung nach seiner Wahl gefordert, so ist die alternative Leistungspflicht Streitgegenstand; bei der Schätzung ist zunächst der minderwerthige Leistungsgegenstand ins Auge zu fassen, unter Berücksichtigung der Chance, daß durch spätere Unmöglichkeit, den minderwerthigen Gegenstand zu leisten, die Konzentration auf den mehrwerthigen eintrete") und S. 281 in Note 3 V zu § 230.

[3]) RG. III. CS. 22. Januar 1884 (Pfafferoth GKW. S. 38 Note 70). Im Uebrigen vergl. noch ROHG. Bd. 3 S. 193 und RG. V. CS. 5. Januar 1884 (Wallm. Bd. IX 1884 S. 752, sowie RG. V. CS. 14. Dezember 1889 (SeuffArch. Bd. 46 Nr. 70 S. 110), wo ebenfalls — mangels Vorbehaltes des Wahlrechtes seitens

H. Ist neben einem prinzipalen (primären) Antrage für den Fall der Abweisung oder Undurchführbarkeit desselben zugleich ein eventueller Antrag gestellt, z. B. neben dem Anspruche auf Erfüllung einer Verpflichtung eventuell d. h. für den Fall der Nichterfüllung ein bestimmtes Interesse gefordert, so ist stets der den höheren Anspruch betreffende Antrag maaßgebend; es liegt dann ein Doppelantrag vor, von dessen beiderseitigen Beträgen der Kläger schon jetzt den mehrwerthigen für einen von der Gerichtsentscheidung abhängigen Fall verlangt.[1])

u. Die vorliegende Widerklage ist wesentlich eine negative Feststellungsklage, gerichtet auf die Feststellung, daß der Klägerin und Widerbeklagten diejenigen Ansprüche an die Beklagte und Widerklägerin nicht zuständen, deren sich die Klägerin und Widerbeklagte in der Klageschrift berühmt hatte, wenngleich sie dieselben durch die Klageanträge zur Zeit nur zum zehnten Theile zuerkannt wissen wollte, gerichtet also darauf: daß der Klägerin weder der in erster Linie als ihr zustehend berühmte höhere Anspruch auf Zurückzahlung des Kaufpreises von 76070 Mark gegen Rückgabe der gekauften Aktien zustehe, noch der eventuell geltend gemachte geringere Anspruch auf Zahlung des Betrages der Differenz zwischen dem Kurse der Aktien, nach welchem der Kaufpreis berechnet worden ist, und dem niedrigeren Kurse zur Zeit des Erkenntnisses. In einem so gearteten Falle ist der Werth des Streitgegenstandes demjenigen Streitgegenstandswerthe gleich, welcher zu berechnen wäre, wenn der seitens der Feststellungsbeklagten als ihr in erster Linie zuständig prätendirte höhere Anspruch klagend verfolgt würde.[2])

v. Da auf Erfüllung eines Vorkaufsvertrages bezüglich eines Grundstücks, welches die Beklagte für 30000 Mark an einen Dritten verkauft hat, und eventuell auf Erstattung des durch die Nichterfüllung entstandenen, auf 5000 Mark geschätzten Schadens geklagt ist, so bildet das Wohnhaus, dessen käufliche Uebertragung der Kläger von der Beklagten fordert, den Gegenstand des prinzipalen Klageantrages. Die Festsetzung des Werthes desselben auf die Summe von 30000 Mark, wofür die Beklagte dasselbe an Z. verkauft hat und wofür jetzt der Kläger kraft seines Vorkaufsrechtes dasselbe von ihr kaufen will, kann dem Kläger nicht zur Beschwerde gereichen. Denn durch die Verbindung des prinzipalen Klageantrages mit einem eventuellen Klageantrage ist an dem prinzipalen Streitgegenstande nichts geändert.[3])

w. Die Kläger haben in erster Instanz von dem beklagten Kirchenvorstande Rückzahlung von 438 Mark zu Unrecht erhobener Kirchensteuer begehrt, sind jedoch mit der Klage abgewiesen worden. In der Berufungsinstanz fügten sie diesem prinzipalen Antrage noch den eventuellen hinzu: festzustellen, daß der beklagte Kirchenvorstand nur berechtigt sei, die Kläger subsidiär zur Kirchenbaulast heranzuziehen. Auch die Berufung wurde zurückgewiesen, und zwar der eventuelle Antrag, welcher als unzulässig bezeichnet worden, ohne sachliche Prüfung. Dem

---

des Klägers — regelmäßig die minderwerthige Alternative als maaßgebender Streitgegenstandswerth angenommen ist.

[1]) S. vWilmLevy CPO. Bd. I S. 23 in Note 1 Abs. 2 zu § 3, Gaupp CPO. Bd. I S. 20 in Note II Abs. 2 zu § 2 und S. 22 in Note IV Abs. 1 zu § 3, Seuffert CPO. Note 1 zu § 3 S. 3, desgl. Wach Bd. I S. 382.

[2]) RG. I. CS. 23. Dezember 1885 (JW. 1886 S. 38 Ziffer 3 und Bbl. 1886 S. 124, 125).

[3]) RG. III. CS. 28. September 1886 (SeuffArch. Bd. 42 Nr. 322 S. 467); vgl. auch RG. II. CS. 3. Februar 1893 (JZfEL. Bd. 18 S. 379 Ziff. 29).

Verlangen auf Feststellung des Streitgegenstandes nach dem höherwerthigen Gegenstande des eventuellen Antrags hat das Berufungsgericht nicht stattgegeben, weil es durch den eventuellen Antrag den Streitgegenstand nicht für verändert erachtete. Dieser Entscheidung kann nicht zugestimmt werden. Der eventuelle Antrag, als der höherwerthige, bestimmt hier vielmehr den Werth des Streitgegenstandes der Berufungsinstanz, und hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß der eventuelle Antrag als unzulässig zurückgewiesen ist; denn auch der Gegenstand eines unzulässigen Antrages ist Streitgegenstand.[1])

x. Gegenstand des Prozesses, der Verhandlung und Beweisaufnahme war nicht blos die auf Zahlung von 6000 Mark Reugeld gerichtete Prinzipalklage, sondern auch die erhobene eventuelle Klage auf gerichtliche Anerkennung der Privatvertragsurkunde, inhalts deren der Kläger sein Grundstück für den vereinbarten Preis von 57000 Mark an den Beklagten verkauft hat. Im Falle der Kumulation einer prinzipalen und eventuellen Klage ist für die Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes sowohl rücksichtlich der Zuständigkeit als auch für die Berechnung der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren und zwar im vorliegenden Falle, da eine getrennte Verhandlung nicht stattgefunden hat, für alle Kosten und Gebühren der mehrwerthige Anspruch entscheidend. S. Struckmann und Koch Komment. z. CPO. Anmerk. 1 Abs. 3 zu § 5. Der mehrwerthige Anspruch ist aber im vorliegenden Falle der eventuelle.[2])

y. Es ist daran festzuhalten, daß ein nur für einen bestimmten Fall gestellter Antrag, wenn es sich dabei um einen höheren Werth handelt als bei dem Prinzipalantrage, bei Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auch dann berücksichtigt werden muß, wenn der Fall nicht eingetreten ist, der Eventualantrag also keine praktische Bedeutung erlangt hat. Denn die Rechtshängigkeit des erhobenen Anspruches ist entscheidend. Vorausgesetzt ist hierbei, daß dem Eventualantrage eine selbstständige Bedeutung zukommt, daß er nicht blos bezweckt, den Hauptantrag zu begründen.[3])

z. Auch bei doppelten Rechtsmittel-Anträgen ist ohne Rücksicht auf deren besondere Qualifikation als Hauptantrag oder Eventualantrag stets derjenige der beiden Anträge für die Bestimmung des Streitwerthes maaßgebend, welcher der mehrwerthige ist.[4])

8. Einer richterlichen Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes bedarf es nur dann, wenn der Werth unter den Parteien streitig ist. Mot. in Mater. Bd. II S. 147. Sind die Parteien über den Werth vonvornherein einig oder kommt im Laufe des Prozesses eine Einigung darüber zu Stande, so liegt ein Objekt für die richterliche Entscheidung nicht vor, und es bedarf in solchem Falle nicht der ausdrücklichen Festsetzung der Höhe des Streitgegenstandes durch einen gemäß § 16 des GKG. zu erlassenden Beschluß. Vgl. JW. 1883 S. 137 und

---

[1]) RG. III. CS. 17. Mai 1887 (SeuffArch. Bd. 43 Nr. 147 S. 223).

[2]) OLG. Oldenburg 14. Januar 1888 (SeuffArch. Bd. 43 Nr. 222 S. 337, 338).

[3]) Beschlüsse des RG. II. CS. vom 1. April 1892 und vom 3. Mai 1892 (JW. S. 270 Ziff. 3, JZfEL. Bd. 17 S. 471); ebenso OLG. Cöln 23. Januar 1893 (RhArch. Bd. 85 Abth. I S. 186) im Gegensatze zu der früheren abweichenden Entscheidung desselben OLG. vom 10. Februar 1881 (RhArch. Bd. 72 Abth. II S. 10), nach welcher angenommen wurde, daß ein eventueller Antrag, welcher nur für den Fall, daß der Hauptklage nicht stattgegeben werden sollte, gestellt ist, für die Kostenberechnung dann nicht in Frage komme, wenn der Hauptklage stattgegeben wird.

[4]) RG. V. CS. 30. September 1893 (JW. S. 467 Ziff. 11).

S. 177. Das Gericht kann jedoch selbst in unstreitigen Fällen sich der Pflicht nicht entziehen, eine den Werth des Streitgegenstandes festsetzende Entscheidung zu treffen, sobald ein gemäß § 16 des GKG. gestellter Parteiantrag hierzu nöthigt.[1])

Die Anwendung des richterlichen Ermessens gemäß § 3 CPO. ist der Regel nach dann ausgeschlossen, wenn das Streitobjekt in einer bestimmten Geldsumme der (inländischen) Reichswährung besteht.[2]) Handelt es sich um eine zahlenmäßig feststehende Summe, so bleibt für die Ausübung des richterlichen Ermessens gemäß § 3 der CPO. kein Raum, gleichviel, ob die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung des ziffermäßig bestimmten Betrages oder zur Befreiung von einer Schuld in gleicher Höhe verlangt wird,[3]) und ohne Unterschied, ob die Zahlung an die Klagepartei selbst oder an einen von derselben bezeichneten Dritten erfolgen soll.[4]) Bei der Bestimmung sonstiger Werthe, wozu auch ein auf ausländische Währung gerichteter Antrag gehört, ist das Gericht an die gesetzlichen Begriffe des Streitgegenstandes und des Werthes gebunden. Nur unter der Voraussetzung einer richtigen Anwendung dieser Rechtsbegriffe ist das Ermessen des Gerichts darüber frei, wieviel für das rechtsgrundsätzlich richtig definirte Objekt der Werth ist.[5])

Die §§ 6 bis 9 CPO. stehen nicht im Widerspruche mit dem durch § 3 daselbst für entscheidend erklärten freien Ermessen des Gerichts; sie geben die leitenden Grundsätze für die Werthberechnung in einzelnen besonderen Fällen, welche in der Praxis oft vorkommen und in welchen die Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes erfahrungsgemäß nach verschiedenen Grundsätzen geschieht. Eine solche verschiedenartige Praxis ist aber unerwünscht; es sollen daher die §§ 6 bis 9 CPO. auf die Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens der Gerichte wirken und gleichzeitig für die Parteien bei der Beurtheilung der Zuständigkeit des anzugehenden Gerichts als Anhalt dienen. Motive zur CPO. S. 48. Dagegen wird durch § 3 CPO. nicht etwa ein höheres Prinzip fixirt, nach welchem sich das Gericht nach freiem Befinden der Anwendung der in den §§ 6 bis 9 CPO. ausgesprochenen Grundsätze entschlagen könnte.[6]) Vielmehr lassen der Zweck und die bestimmte Fassung der §§ 4 bis 9 CPO. keinen Zweifel darüber, daß durch die hier enthaltenen Regeln über die Werthermittelung das freie Ermessen des Gerichts in der Festsetzung des Werthes eingeschränkt werden sollte.[7])

Abgesehen von diesen in den beiden vorhergehenden Absätzen erörterten Einschränkungen ist das richterliche Ermessen gemäß § 3 CPO. unbeengt. Die Vorschrift ermöglicht daher in solchen Fällen, wo es an einem Anhalte für die Schätzung eines Geldwerthes fehlt und auch für eine Beweiserhebung (s. die folgende Note) kein Raum ist, den Streitwerth in arbiträrer Weise festzusetzen. Ob hierbei das

---

[1]) Vgl. RG. IV. CS. 27. September 1886 (Bbl. 1887 S. 153, DJZ. 1888 S. 8) und RG. VI. CS. 27. März 1888 (SeuffArch. Bd. 44 Nr. 49 S. 91), weiterhin in Erläuterung I C zu § 12 GO.

[2]) RG. III. CS. 9. Januar 1882 (Fenner-Mecke Bd. 3 S. 168) bezw. 13. Februar 1882 (JW. S. 90).

[3]) RG. V. CS. 23. November 1889 (JW. S. 499 Ziff. 1, Bbl. 1890 S. 64).

[4]) OLG. Colmar I. CS. 2. Juli 1890 (JZfEL. Bd. 16 S. 162 ff.).

[5]) S. v Wilmowski-Levy CPO. Bd. I S. 23 in Anmerk. 1 Abs. 4 zu § 3 CPO.

[6]) RG. I. CS. 10. September 1880 (Pfafferoth GKW. Anmerk. 4 Abs. 2 zu § 3 CPO. bei § 9 GKG. S. 32, 33).

[7]) OLG. Colmar 21. Februar 1880 (JZfEL. Bd. 5 S. 165 und Wallm. Bd. IV 1880 S. 389 Nr. 80). Vergl. auch Seuffert CPO. Note 3 Abs. 1 zu § 3 S. 4 und Note 1 Abs. 2 zu § 6 S. 7.

Gericht zutreffendenfalls die in den §§ 58, 59, 62, 63 der KO. aufgestellten Bestimmungen über die Berechnung betagter und bedingter Ansprüche sowie wiederkehrender Hebungen sich als passende Anhaltspunkte dienen lassen will, hängt ebenfalls von seinem Ermessen ab; bindend für die Ermittelung des Streitgegenstandswerthes im Civilprozesse sind diese Vorschriften jedenfalls nicht.[1])

9. Es steht in der freien Beurtheilung des Gerichts, ob zum Zwecke der Werthfeststellung eine Beweisaufnahme erforderlich ist. Fehlt es dem Gerichte an den nothwendigen Grundlagen für die Werthfeststellung, so „kann" es sowohl eine von den Parteien beantragte Beweisaufnahme, als auch — in Anwendung der allgemeinen Vorschrift des § 135 CPO. — vonamtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. S. Motive z. CPO. in Mat. Bd. II S. 147. Eine Pflicht hierzu besteht indessen selbst im Falle des übereinstimmenden Antrags beider Parteien nicht. Einer Beweisaufnahme bedarf es nicht, wenn das Gericht die Angaben des Klägers über die Höhe des Werthes (s. die folgende Note 10 Abs. 1) für glaubhaft erachtet.[2]) Hat das Beschwerdegericht von der durch den Beschwerdeführer angeregten Ausübung der dem Gerichte nach § 3 CPO. zustehenden Befugniß, eine Begutachtung anzuordnen, keinen Gebrauch gemacht, sondern nach eigenem Ermessen entschieden, so ist dadurch ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund im Sinne des § 531 Abs. 2 der CPO. nicht gegeben.[3])

Eine etwaige Beweisaufnahme erfolgt nach den Vorschriften des vierten bis elften Titels im ersten Abschnitte des zweiten Buchs der CPO. Alle Beweismittel sind zuzulassen, auch der Eid (§§ 410, 437), soweit Thatsachen als Unterlagen zur Werthschätzung in Frage stehen; der Werth als solcher kann freilich nicht Gegenstand des Eides sein (§ 410). Der § 260 findet hier keine analoge Anwendung; auch die Vorschriften über die Glaubhaftmachung (§ 266) sind bei der Werthermittelung zum Zwecke der Kostenberechnung für ausgeschlossen zu erachten (anders im Falle des § 508 Abs. 3 CPO.).

Wegen der Kosten einer solchen Beweisaufnahme bezw. der Abschätzung durch Sachverständige zum Zwecke der Werthfestsetzung vergl. § 17 GKG. unten bei § 12 der GO.

10. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist instruktionell vorgeschrieben, daß einerseits in der Klageschrift, andererseits in der Revisionsschrift der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes bezw. Beschwerdegegenstandes angegeben werden soll, wenn die Zuständigkeit des Gerichts bezw. die Zulässigkeit der Revision von diesem Werthe abhängt (§§ 230 Abs. 3, 456, 516 Abs. 3 CPO.). Diese instruktionelle Anweisung ist für die Gebührenerhebung im § 14 des GKG. wiederholt und auf alle bei Gericht gestellten Anträge ausgedehnt.

Die Anwendung des freien Ermessens seitens des Gerichts ist eine thatsächliche Würdigung; ein auf einer solchen Würdigung beruhendes Urtheil und die darauf gestützte Werthfestsetzung kann in der Berufungsinstanz angefochten werden; der Berufungsrichter hat dann nach seinem freien Ermessen in Gemäßheit der §§ 3

---

[1]) S. Gaupp CPO. Bd. I S. 22 in Note III zu § 3 und Seuffert CPO. S. 4 in Note 3 Abs. 1 zu § 3.

[2]) RG. V. CS. 4. Mai 1889 (NaumbAKZ. S. 53 Ziff. 1).

[3]) RG. I. CS. 29. März 1893 (JW. S. 252 Ziff. 10). Vergl. auch Beschluß des Kammergerichts vom 23. Januar 1890 in ZfdCP. Bd. 17 S. 142.

bis 9 CPO. über den Streitgegenstand und dessen Werth zu befinden (§ 487 CPO.); er kann aber auch ohne Parteianregung im Laufe der Verhandlung die Werthfestsetzung des ersten Richters vonamtswegen nachprüfen und abändern (§ 16 GKG.). Dagegen ist die thatsächliche Würdigung allein — sofern nicht etwa die §§ 3 bis 9 CPO. verletzt sind — keine Gesetzesverletzung und also kein Grund zur Revision (§ 511 CPO.). Durch die Vorschrift in § 508 Abs. 2 CPO., wonach behufs Prüfung der Zulässigkeit der Revision bei vermögensrechtlichen Ansprüchen inbetreff des Werthes des Beschwerdegegenstandes die Vorschriften der §§ 3 bis 9 CPO. gleichfalls für anwendbar erklärt sind, ist jedoch auch dem Reichsgerichte das freie Ermessen eingeräumt.

Die Festsetzung des Streitgegenstandswerthes, sofern sie zum Zwecke der Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte bezw. über die Zulässigkeit der Revision nothwendig wird, bedarf nicht einer eigenen Formulirung mittels selbstständigen Beschlusses noch einer besonderen Zustellung; sie gehört lediglich in die Gründe des Hauptturtheils und ist dann auch für die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren maaßgebend (§ 15 GKG., § 11 GOfRA.). Erfolgt sie jedoch ausdrücklich zum Zwecke der Kostenberechnung nach § 16 des GKG., so ist hiernach ein besonderer Beschluß des Gerichts erforderlich, dessen einfache Mittheilung an beide Parteien ohne förmliche Zustellung genügt, da nur einfache (nicht „sofortige") und bezw. weitere Beschwerde dagegen zulässig und eine Zustellung nicht vorgeschrieben ist (§§ 4, 16 Abs. 2 GKG.).[1]) Der gleichen Beschwerde gegen einen solchen Werthfestsetzungsbeschluß hat sich auch die Staatskasse zu bedienen, wenn sie eine Aenderung der Entscheidung herbeiführen will.[2])

Die Festsetzung des Streitgegenstandswerthes ist hiernach stets ein Akt der Jurisdiktion, gegen welchen die weitere Beschwerde bis ans Reichsgericht statthaft ist und welcher daher ausschließlich durch das Reichsrecht geregelt wird. Die Staatskasse bezw. die dieselbe vertretende Behörde hat daher nur den Weg der Erinnerung und Beschwerde. Ein Befehl der Justizverwaltung, gerichtet auf Abänderung einer die Feststellung des Streitgegenstandswerthes betreffenden gerichtlichen Entscheidung, wäre auch da, wo die Rechte der Justizverwaltung bezüglich der Kontrole der Gebührenerhebung den höheren Gerichten übertragen sind, wie in Württemberg, ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung (GVG. § 1) und überdies mit dem reichsgesetzlich gewährten Beschwerderechte nicht vereinbar.[3])

Im Uebrigen vergl. bezüglich des Verfahrens bei der Werthfestsetzung zum Zwecke der Kostenberechnung die §§ 14 bis 17 des GKG. und die Erläuterungen dazu weiterhin bei § 12 der GO.

11. Aus der Rechtsprechung der Gerichte sind hier noch folgende Entscheidungen bemerkenswerth, welche in zweifelhaften Spezialfällen, in denen die Feststellung des Streitgegenstandes und dessen Bewerthung infolge der Eröffnung verschiedener Gesichtspunkte besondere Schwierigkeiten bereitete, ergangen sind und nach welchen zumeist das freie richterliche Ermessen für maaßgebend erklärt ist.

---

[1]) S. v Wilm Levy CPO. Bd. I S. 24 in Anmerk. 1 Schlußabs. zu § 3 und Meyer Zustell. von Amtsw. S. 16, 17.

[2]) RG. 4. Dezember 1883 bei Gruchot Bd. 28 S. 1178; vergl. auch RG. Entsch. Bd. 6 S. 409 und Bd. 11 S. 410.

[3]) S. Gaupp CPO. Bd. I S. 21, 22 in Anmerk. 4 bei Note II zu § 3.

a. Wenn auf Herausgabe eines Sparkassenbuches geklagt ist, so bestimmt sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem doppelten Gesichtspunkte: einmal, daß das Sparkassenbuch als Beweismittel zu dienen geeignet ist, und sodann, daß die Sparkassenverwaltung durch Zahlung der Einlage an den Vorzeiger sich zu liberiren vermag. Schon das Beweisinteresse wird der Regel nach als identisch mit dem Sachinteresse genommen werden müssen, da ein anderweitiger Maaßstab für dasselbe schwer erfindlich ist. Angesichts des angegebenen zweiten Umstandes aber, der Befreiung des Schuldners von der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung und der Wirksamkeit der Zahlung an den Vorzeiger des Buches, kann über die Anwendbarkeit jenes allein richtigen Maaßstabes kein Zweifel bestehen. Es muß daher das Streitinteresse in solchem Falle als identisch mit dem Werthe der Sparkasseneinlage angenommen werden.[1])

b. Streiten die Parteien darüber, ob Kläger die Handelsbücher des Beklagten bei diesem einzusehen habe oder ob er verlangen darf, daß ihm diese Bücher nach seinem entfernten Wohnorte übersendet werden, so handelt es sich zunächst nicht darum, daß Einsicht und Gebrauch der fraglichen Geschäftsbücher dem Kläger überhaupt verweigert werden, in welchem Falle die Bestimmung des § 6 CPO. analoge Anwendung finden könnte, sondern nur darum, daß ihm zugemuthet wird, sich diese Einsicht und diesen Gebrauch in etwas umständlicherer und kostspieligerer Weise zu verschaffen. Unzweifelhaft steht hier ein vermögensrechtlicher Anspruch in Frage; das den Streitgegenstand bildende Vermögensinteresse des Klägers besteht jedoch blos in den besonderen Kosten, die damit verbunden sind, daß der Kläger erforderlichenfalls selbst oder durch einen Mandatar die Bücher in dem entfernten Wohnorte des Beklagten einsehen oder Abschriften der betreffenden Einträge sich fertigen lassen muß.[2])

c. Der vom Aufsichtsrathe abgesetzte Vorstand einer Genossenschaft war durch die Generalversammlung in seine Funktionen wieder eingesetzt worden und klagte nun gegen den inzwischen ausgeschiedenen Aufsichtsrath auf Herausgabe zurückbehaltener Bücher und Urkunden des Vereins. Der verklagte Aufsichtsrath hatte dieselben einem Rechtsanwalte zur Einsicht übergeben. Seitens des klagenden Vorstandes wurde behauptet, dies sei nur deshalb geschehen, um dem Rechtsanwalte daraus für eine ihm gegen den Verein in Höhe von etwa 700 Mark zustehende Forderung ein Rententionsrecht zu verschaffen, der Rechtsanwalt sei gegen Zahlung der 700 Mark zur Herausgabe der Bücher und Urkunden bereit. Gegen den vom Berufungsgerichte auf 2000 Mark ange-

---

[1]) LG. Leipzig 17. November 1879 (Wengler Bd. 1 S. 560 und Wallm. Bd. IV 1880 S. 642). S. dagegen LG. Halle a. d. S. 3. Mai 1893 (NaumbAKZ. S. 77), wo ausgeführt ist: Zwar sei, weil der Besitz eines Sparkassenbuches Gegenstand des Streites ist, der Werth des Streitgegenstandes durch den Werth der Sache zu bestimmen, jedoch könne der Werth jenes Buches nicht dem Betrage des darauf eingezahlten Geldes (300 Mk.) gleichgestellt werden. Denn das Sparkassenbuch sei nicht Träger der Forderung, sondern nur unvollkommenes Inhaberpapier, das lediglich dazu dient, die Prüfung des Rechtes des Zahlungsempfängers zu erleichtern. Als Werth desselben komme daher nur das Interesse in Betracht, welches der Forderungsberechtigte an seiner Legitimation hat. Dieses Interesse sei hier mit dem Betrage von 50 Mk. hinreichend hoch bemessen.

[2]) RG. II. CS. 22. Oktober 1880 (Entsch. Bd. 2 Nr. 115 S. 403). Vergl. auch OberstLG. München 28. Februar 1881 (SeuffArch. Bd. 36 Nr. 242 S. 364).

nommenen Streitwerth wurde in der Revisionsinstanz geltend gemacht, das Interesse der Revisionskläger belaufe sich nur auf den dem Rechtsanwalte geschuldeten Betrag von 700 Mark, weil gegen Zahlung dieses Betrages die Bücher ausgeliefert würden. Das Reichsgericht nahm an, daß in diesem Falle der Werth des Streitgegenstandes nach freiem richterlichen Ermessen festzusetzen sei und daß dieser Werth nach Lage der Sache wohl 2000 Mark betragen könne. Die Erklärung des beim Rechtsstreite nicht betheiligten Dritten, des Rechtsanwalts, sei bedeutungslos, da sie die Beklagten selbst von ihrer Verbindlichkeit zur Rückgabe nicht befreie.[1])

d. Wenn die Klage auf Abwehr rechtswidriger Eingriffe in das klägerische Eigenthum (durch Röhrenleitung) und Ersatz des verursachten Schadens gerichtet ist, und damit gleichzeitig der Antrag auf Anerkennung des klägerischen Eigenthums verbunden wird, so ist letzterer nicht als selbstständiger Klageanspruch zu betrachten. In solchem Falle kann für die Ermittelung des Streitgegenstandes nicht der Werth der Sache selbst, welcher nach § 6 CPO. entscheidend sein würde, wenn der Besitz der Sache den Streitgegenstand bildet, maaßgebend sein, vielmehr hat hier der Richter den Werth nach freiem Ermessen festzusetzen.[2])

e. Bei Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Kauf- oder Lieferungsvertrages giebt der wirkliche Werth des Kauf- oder Lieferungsgegenstandes, nicht aber allein das, was dafür als Entgelt versprochen ist, den Maaßstab für die Gebührenberechnung. Die Höhe des Entgeltes ist jedoch dabei nicht außer Betracht zu lassen, da bis auf Weiteres angenommen werden darf, daß nicht erheblich unter dem Werthe verkauft worden ist.[3])

f. Bei Ansprüchen aus Artikel 61 des Handelsgesetzbuches wegen vorzeitiger Entlassung eines Handlungsgehülfen ist der Werth des Streitgegenstandes gemäß § 3 CPO. nach freiem Ermessen festzusetzen. Die Vorschrift des § 8 CPO. kann in solchem Falle nicht zu Grunde gelegt werden, da § 8 unter dem Ausdrucke „Pacht- und Miethverhältnisse" die Dienstmiethe offenbar nicht befassen will, wie durch den fernerhin gebrauchten Ausdruck „Zins", welcher zur Bezeichnung der Vergütung gemietheter Dienste weder allgemein sprachgebräuchlich, noch namentlich in den deutschen Justizgesetzen üblich ist (s. KO. § 41 Nr. 2 und 4 verglichen mit § 54 Nr. 1), vollständig außer Zweifel gestellt wird.[4])

g. In Gütertrennungsklagen ist der Werth des Streitgegenstandes nach dem für die Zukunft in Aussicht stehenden Erwerbe der Ehefrau, welcher durch die

---

[1]) RG. 17. Dezember 1880 (Entsch. Bd. 3 Nr. 28 S. 91).

[2]) RG. II. CS. 18. Januar 1881 (Entsch. Bd. 3 Nr. 110 S. 390).

[3]) RG. II. CS. 4. Februar 1881 und 1. November 1881 (Pfafferoth GKW. Anmerk. 6e zu § 3 CPO. bei § 9 GKG. S. 33, 34).

[4]) RG. III. CS. 8. April 1881 (Entsch. Bd. 4 Nr. 113 S. 399, JW. 1881 S. 91, Wallm. Bd. V 1881 S. 554 und Fenner-Mecke Bd. 2 S. 367). Ebenso OLG. Cöln 7. Februar 1893 (RhArch. Bd. 85 Abth. I S. 234): Für die Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Dienstmiethevertrages bildet nicht der Betrag der für die streitige Zeit bedungenen Leistungen, sondern das nach freiem Ermessen zu bestimmende Interesse des Klägers an der Fortdauer des Vertrages den Werth des Streitgegenstandes.

Gütertrennung sicher gestellt werden soll, zu bemessen, und unterliegt die Werthfestsetzung dem nach § 3 CPO. auszuübenden, richterlichen Ermessen.[1])

h. Steht bei Theilungsklagen nur der Theilungsmodus, z. B. ob in natura zu theilen oder ob Lizitation zu verordnen ist, in Frage, so ist der Streitwerth nach freiem richterlichen Ermessen festzusetzen.[2])

i. Der Anspruch auf Rechnungslegung hat an sich keinen erkennbaren Werth; er erhält einen solchen erst im Hinblick auf den Werth des Anspruchs, welcher auf sie gegründet werden soll. Ihr Werth kann daher den Werth dieses Anspruchs nicht übersteigen, und da es zunächst vom Kläger überhaupt abhängt, zu bestimmen, in welcher Höhe ihm durch die Rechnungslegung ein Anspruch begründet werden könne, so ist bei dem Mangel einer Widerlegung der klägerischen Behauptungen seitens des Beklagten der vom Kläger angegebene Streitwerth maaßgebend.[3])

k. Bei der Klage auf Herausgabe eines Nachlaßverzeichnisses kann nicht schlechthin der Werth des Streitgegenstandes dem Betrage der auf den Antragsteller entfallenden Erbquote gleichgeachtet werden, zumal wenn etwa die Passiva die Aktiva übersteigen; es kann jedoch bei der Werthbestimmung immerhin der Umfang der betreffenden Hinterlassenschaft in aktiver und passiver Hinsicht mit benutzt werden.[4])

---

[1]) OLG. Cöln 23. Februar 1882 (RhArch. Bd. 72 Abth. II S. 140).

[2]) OLG. Cöln 10. März 1882 (RhArch. Bd. 72 Abth. II S. 143). — Das Nämliche wird zu gelten haben, wenn innerhalb der Theilungsklage der Streit sich darum dreht, ob dieser oder jener Notar mit der Ausführung der Versteigerung zu beauftragen, und ob diese oder jene Verkaufsbedingung zu stipuliren sei.

[3]) RG. IV. CS. 5. Juni 1882 (JW. S. 174, 175). — Der gleiche Grundsatz wird auch auf die übrigen präparatorischen Klagen in Anwendung zu bringen sein, so auf die actio ad exhibendum, auf Klagen, welche die Vorlegung eines Inventars, die Ausstellung, Anerkennung oder Edition einer Urkunde, die als Beweismittel in Betracht kommt, bezwecken. S. Wach Bd. I § 31 S. 390, desgl. RG. III. CS. 31. Mai 1889 (JW. S. 283 Ziff. 1, Bbl. 1890 S. 18, SeuffArch. Bd. 46 Nr. 284 S. 456, Gruchot Bd. 33 S. 1129, 1130). — Vergl. jedoch auch OLG. Jena I. CS. 12. März 1891 (BlfR. Bd. 38 S. 262, 263), wo Folgendes ausgeführt ist: Eine Klage auf Rechnungslegung setzt eine Vermögensverwaltung oder Geschäftsführung voraus, und es besteht das Interesse desjenigen, welcher die Rechnungslegung zu fordern befugt ist, darin, eine genaue Einsicht in die einzelnen die Vermögensverwaltung oder Geschäftsführung umfassenden Handlungen des Verwalters oder Geschäftsführers einschließlich der Belege zu erhalten, um die Richtigkeit des Gesammtergebnisses der Verwaltung oder Geschäftsführung kontroliren zu können. Der Vermögenswerth dieses Interesses nun deckt sich offenbar nicht allemal mit der Summe der vom Geschäftsführer oder Verwalter gehabten Einnahmen, ist vielmehr ganz nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles zu bemessen. Die Klage kann lediglich zu dem Zwecke angestellt sein, um die Vermögensverwaltung oder Geschäftsführung zum ordnungsmäßigen Abschlusse zu bringen, und würde dann der Werth dieses Interesses den Werth des Streitgegenstandes bilden. In vielen Fällen wird die Klage auf Rechnungslegung dadurch veranlaßt sein, daß das wirkliche Ergebniß der Verwaltung oder Geschäftsführung den Erwartungen des Berechtigten (Geschäftsherrn) nicht entspricht und daß bei den Betheiligten eine Differenz bezüglich bestimmter Summen obwaltet, zu deren Geltendmachung die Rechnungslegung als vorbereitende Maaßregel dienen soll. In solchen Fällen wird man die Höhe der Differenz angemessener Weise als Werth des Streitgegenstandes betrachten dürfen.

[4]) OLG. Dresden 6. Juli 1882 (Annal. Bd. 4 S. 65). Vgl. auch RG. VI. CS. 19. Oktober 1891 (NaumbAKZ. 1892 S. 6): Der Werth einer Inventarlegung für sich bleibt im Zweifel weit hinter dem Werthe der Gegenstände des Inventars zurück und kann nur nach freiem Ermessen bestimmt werden.

l. Bei der von einer Versicherungsgesellschaft klageweise geltend gemachten Prolongation eines Versicherungsvertrages ist als Streitgegenstand nur die Gesammtsumme der Prämien für die Vertragsdauer anzunehmen, und zwar aus einem doppelten Grunde: einmal weil der Beklagte nicht gezwungen werden kann, die vertragsmäßigen Leistungen der Klägerin anzunehmen, sondern nur, die von ihm eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen, welche eben in der Zahlung der Prämien besteht, und zweitens, weil auch das Interesse der Klägerin an der Vertragserfüllung ihrerseits, welches in dem Risiko während der Vertragszeit besteht, nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht höher geschätzt werden kann, als der Gesammtprämienbetrag, indem die Prämien die auf der Wahrscheinlichkeitsberechnung beruhende Gegenleistung für das Risiko bilden. Schlägt die Klägerin ihr Interesse höher an ohne ausreichende Begründung, so hat sie die Prämien zu gering stipulirt.[1])

m. Es ist nicht richtig, daß bei einer Klage auf Herausgabe von Wechselurkunden der Streitgegenstand ebenso hoch gewürdigt werden müsse, als wenn aus jenen Wechseln auf Zahlung der Wechselsumme geklagt wäre; vielmehr ist der Werth der Wechsel, als zurückgeforderter Gegenstände, von dem Gerichte je nach der Lage des einzelnen konkreten Falles zu würdigen, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß unter Umständen der Werth der Wechselpapiere dem Werthe der Wechselsummen, ja sogar der Wechselregreßsummen, für gleichstehend erachtet werden kann.[2])

n. Der angefochtene Beschluß beruht auf der Annahme, daß das Interesse, welches die Klägerin daran hat, daß vor Erhebung der Klage auf Zahlung einer bestimmten Entschädigungssumme die bestrittene Entschädigungspflicht im Prinzipe festgestellt werde, mit dem Betrage der Schadenssumme nicht identisch, vielmehr durch besondere Schätzung zu ermitteln sei. Es ist nun zwar richtig, daß mit Feststellung der bestrittenen Entschädigungspflicht noch nicht die geforderte Summe zuerkannt ist, deren Höhe vielmehr noch von einem Beweisverfahren abhängig sein kann. Das Letztere ist aber auch bei der auf Leistung gerichteten Klage der Fall und gleichwohl ist nach § 4 CPO. der Zeitpunkt der Erhebung der Klage für die Werthberechnung entscheidend, und ebenso bestimmt nach § 6 CPO. der Betrag der Forderung auch dann den Werth des Streitgegenstandes, wenn nur deren Sicherung den Gegenstand des Streites bildet. Daraus ergiebt sich, daß die Möglichkeit der Minderung des geforderten Betrages für die Bestimmung des Streitgegenstandswerthes ohne rechtliche Bedeutung ist. Der Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht verfolgt aber seinem Zwecke nach die Realisirung der streitigen Leistung und muß daher der Betrag dieser letztern

[1]) OLG. Jena I. CS. 15. Januar 1883 (Wallm. Bd. IX 1884 S. 78). Demgegenüber hat das KG. angenommen, daß bei der Klage auf Feststellung der fortdauernden Gültigkeit eines von der Feuerversicherungsgesellschaft einseitig aufgehobenen Versicherungsvertrages das Interesse des Klägers weder mit dem Höchstbetrage der Versicherungssumme, noch mit dem Betrage der Jahresprämie oder der Summe der für die ganze fünfzehnjährige Dauer des Versicherungsvertrages zu zahlenden Prämien für gleichwerthig zu erachten sei und daß daher bei Festsetzung des Streitwerthes lediglich freies richterliches Ermessen nach § 3 CPO. einzutreten habe (Beschluß vom 1. April 1890 in ZfdCP. Bd. 17 S. 387).

[2]) RG. I. CS. 22. Oktober 1884 (JW. S. 298 Ziff. 11, Gruchot Bd. 29 S. 418). Ebenso RG. I. CS. 27. April 1889 (Bbl. 1890 S. 64).

auch vorliegendenfalls um so mehr als der Werth des Streitgegenstandes gelten, als, wie erwähnt, der Betrag der Forderung selbst dann maaßgebend ist, wenn nur deren Sicherung bezweckt wird. Hiernach giebt es für die Feststellung der Ersatzpflicht prinzipiell keinen von dem Betrage der durch diese Feststellung bedingten Forderung verschiedenen Werth des Streitgegenstandes, und kann dahingestellt bleiben, inwiefern es etwa in dem Falle sich anders verhielte, wenn es sich nur um Feststellung der Zeit der Erfüllung handeln würde.[1])

o. Bei der Klage auf Herausgabe eines hinterlegten Grundschuldbriefes, der nur als Sache zurückgefordert wird, ist der Werth des Streitgegenstandes nach den Kosten zu bemessen, welche die Wiederherstellung einer solchen Urkunde im Falle des Verlustes verursachen würde.[2])

p. Der Kläger hat in seiner Klage beantragt, die Beklagten zum Ersatze des Schadens zu verurtheilen, welcher ihm dadurch entstanden sei und noch entstehen werde, daß die Beklagten ihm ein Fabrikgrundstück nicht für sein Höchstgebot verkauft und geliefert hätten. Da der Klageantrag nicht auf Zuerkennung einer bereits beanspruchten bestimmten Summe gerichtet, vielmehr die Liquidation des den Streitgegenstand bildenden Schadens vorbehalten ist, so ist der Werth desselben gemäß § 3 CPO. vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen.[3])

---

[1]) RG. II. CS. 8. April 1885 (Bolze Bd. 1 S. 334, BeiBeilzReichsA. S. 265, JW. S. 193 Ziff. 2, SeuffArch. Bd. 41 Nr. 44, Gruchot Bd. 29 S. 1047, JZfEL. Bd. 10 S. 245). Unter Berufung auf diese Entscheidung hat das RG. an dem Grundsatze, daß der Werth der Klage auf Feststellung eines Schadensersatzanspruches mit dem Werthe der Forderung zusammenfalle, auch in dem späteren Beschlusse des II. CS. vom 27. November 1891 (JW. 1892 S. 11 Ziffer 1, JZfEL. Bd. 17 S. 155) festgehalten.

[2]) RG. V. CS. 9. Januar 1886 (Gruchot Bd. 30 S. 1100, Bbl. S. 51, JW. S. 71 Ziff. 1). Vergl. auch RG. III. CS. 29. Mai 1891 (Bbl. S. 177), sowie die unter t dieser Note 11 mitgetheilte Entscheidung des OLG. Jena. — Der nämliche Grundsatz wird der Regel nach auch in dem Verfahren betreffend das Aufgebot von Urkunden zur Anwendung gebracht. S. LG. Oels 22. November 1887 (BreslAKZ. 1888 S. 59). Diese Anwendung ist jedoch nicht bedenkenfrei. Denn der Gesichtspunkt, daß der Werth des Streitgegenstandes im Aufgebotsverfahren nach Maaßgabe der zur Wiederherstellung und zum Aufgebote der Urkunden erforderlichen Kosten geschätzt werden soll, kann schon darum nicht als zutreffend anerkannt werden, weil der Betrag der erforderlichen Kosten, speziell der Gerichts- und Anwalts-Gebühren, wesentlich von der vorgängigen Annahme bezw. Zugrundelegung eines Objektswerthes abhängig ist, nach welchem die Höhe dieser Gebühren sich verschieden bemißt. Man muß also immer erst einen Objektswerth haben, ehe man den Betrag der Kosten — von baaren Auslagen, deren Betrag bekannt ist, wie Insertionskosten 2c., abgesehen — annähernd richtig veranschlagen kann, welcher den Streitgegenstandswerth für das Aufgebotsverfahren repräsentiren soll. Will man also nicht den Nominalbetrag der Aufgebotsposten als Streitgegenstandswerth gelten lassen, so erscheint es jedenfalls am richtigsten, die Werthfestsetzung in Aufgebotssachen lediglich dem freien richterlichen Ermessen zu unterstellen. So inbetreff des Aufgebotes von Hypothekenurkunden: OLG. Naumburg 15. Juni 1887 (NaumbAKZ. S. 55) und LG. Magdeburg 21. September 1888 (NaumbAKZ. S. 94), desgl. Förster CPO. Bd. II S. 664 Anm. 7 Abs. 2 zu § 824. A. M. LG. Halle a. d. S. 12. Oktober 1886 und 29. Oktober 1887 (NaumbAKZ. 1887 S. 12 und S. 93), welches den Betrag der Hypothekenforderung in allen Fällen für maaßgebend erachtet. Ueber die Werthberechnung in anderen Aufgebotsfällen vergl. die Entscheidungen des LG. Hamburg in der Zeitschrift für die Preußischen Justiz-Subalternbeamten III. Jahrg. 1889 S. 55.

[3]) RG. III. CS. 18. Januar 1887 (Bbl. S. 146, DJZ. 1888 S. 32).

q. Bei einer Klage auf Befreiung von einer nicht übernommenen hypothekarischen Last, welche der Käufer gegen den Verkäufer anstellt, kann nicht ohne Weiteres der Geldwerth dieser Last als Streitgegenstand angenommen werden. Denn in der Regel handelt es sich bei solchen Rechtsstreiten nicht darum, daß die Last überhaupt erst durch Zahlung bezw. Ablösung beseitigt werden muß, sondern nur um Behebung des einen oder anderen Hindernisses, welches der Löschung entgegensteht. Ebensowenig pflegt der Käufer in Höhe der Last dauernd von der ihm durch dieselbe aufgelegten Beschränkung in der Verfügung gehindert zu sein, sondern nur während einer kürzeren oder längeren Zeit. Ein solcher Fall liegt hier vor. Denn einestheils ist die Löschung schon kurze Zeit nach Anstellung der Klage wirklich erfolgt, anderntheils ist auch die Quittung bereits vor Anstellung der Klage ertheilt gewesen, und es hat sich nur noch um Herbeischaffung des Dokumentes, welches in den Händen eines Dritten war, gehandelt. Mit Recht hat daher der Vorderrichter in der Weise von der Befugniß der Festsetzung nach freiem Ermessen Gebrauch gemacht, daß er — — den Streitgegenstand auf 500 Mark festgesetzt hat. Auch wenn, wie jetzt behauptet wird, das Dokument für eine Forderung von mehreren Tausend Mark verpfändet gewesen ist, kann dies nicht von Erheblichkeit für die Höhe des Prozeßobjektes sein, da dies etwas den Kläger nicht Berührendes ist.[1])

r. Es handelt sich um die von R. beantragte und von dem Vorsitzenden der Ersten Civilkammer des Landgerichts erlassene einstweilige Verfügung, wodurch zur Sicherung eines dem Antragsteller zustehenden Vorkaufsrechtes dem D. die Veräußerung gewisser diesem Vorkaufsrechte unterliegenden Grundstücke an eine andere Person als den Antragsteller untersagt worden war. Das OLG. geht nun davon aus, daß der Streitgegenstandswerth bei dem eine einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren allemal identisch sei mit dem Werthe des Streitgegenstandes der Hauptsache, und nimmt sodann an, daß hier der letztere Gegenstand unmittelbar zu finden sei in den Grundstücken selbst, welche mittels des geltend zu machenden Vorkaufsrechtes erlangt werden können, ohne daß dabei die vom Antragsteller eventuell aufzuwendende Gegenleistung in Betracht käme. Ob diese letztere Art der Berechnung des Werthes, welche allerdings bei einer Klage auf Erfüllung eines gegenseitigen Vertrages oder auf Feststellung der Verbindlichkeit dazu unzweifelhaft anzuwenden ist, auch bei der auf Abschluß eines gegenseitigen Vertrages gerichteten Klage aus einem Vorkaufsrechte zutreffen würde, kann hier unentschieden bleiben. Denn während jedenfalls gar kein Grund vorlag, den Werth der hier fraglichen einstweiligen Verfügung an und

---

[1]) KG. 4. Oktober 1887 (ZfdCP. Bd. 13 S. 351). Ebenso RG. II. CS. 23. Februar 1892 (RhArch. Bd. 84 Abth. I S. 108):

> Bei einer Klage auf Löschung einer Hypothek ist, wenn über die Tilgung der Hauptforderung kein Streit unter den Parteien besteht, der Werth des Streitgegenstandes nicht gemäß § 6 nach dem Betrage der Forderung, sondern gemäß § 3 nach dem Interesse an der Beseitigung der Einschreibung zu bemessen —,

im Gegensatze zu RG. V. CS. 23. November 1889 (JW. S. 499 Ziff. 1, Bbl. 1890 S. 64), wonach der zahlenmäßig feststehende Betrag der Hypothekenforderungen als Streitgegenstandswerth der auf Befreiung von der persönlichen Schuldverbindlichkeit gerichteten Klage angenommen ist. Vergl. auch die unter a und n der Note 31 (weiterhin bei § 6 CPO.) mitgetheilten Entscheidungen, in denen ebenfalls die letztere Auffassung vertreten ist.

für sich in dieser Weise zu berechnen, konnte dem OLGerichte in der von demselben auch schon früher (vergl. Wengler, Archiv N. F. Jahrgang 2 Seite 398 ff.) befolgten Ansicht, daß der Streitwerth bei einer einstweiligen Verfügung und bei einem Arreste sich schlechtweg nach demjenigen der Hauptsache bestimme, nicht beigetreten werden. Wenn nämlich auch immer eine gewisse nähere Beziehung zwischen dem Arrestverfahren oder dem die einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren und der Hauptsache besteht, wenn auch insbesondere nach § 78 CPO. die Vollmacht für den Hauptprozeß die Vollmacht für jenes andere Verfahren umfaßt, so kann doch das letztere einen besonderen Prozeß für sich bilden, für den dann der Werth des Streitgegenstandes selbstständig bestimmt werden muß, und unterscheidet dasselbe sich eben hierdurch von Streitigkeiten über die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils oder über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung, mit welcher das OLG. dasselbe auf die gleiche Linie hat stellen wollen. Das OLG. meint freilich, es würde kein Grund zu der in § 26 Abs. 1 Nr. 9 GKG. und in § 20 GOfRA. verordneten Herabsetzung der Gebühren für das einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren ersichtlich sein, wenn schon der Streitgegenstand selbst mit Rücksicht auf die geringere prozessuale Bedeutung des Verfahrens niedriger festzusetzen wäre; dabei ist aber übersehen, daß es sich nicht darum handelt, das fragliche Verfahren in jedem einzelnen Falle geringer zu bewerthen als den Hauptprozeß, sondern nur darum, sich bei der Bewerthung desselben nicht an den etwaigen höheren Werth des Gegenstandes des Hauptstreites für gebunden zu erachten, und daß es viele Fälle giebt, namentlich Fälle des Arrestverfahrens, wo der Werth des Streitgegenstandes auch nach der hier angenommenen Ansicht für das Nebenverfahren und für den Hauptprozeß in gleicher Höhe anzusetzen ist. Endlich gehört gar nicht hierher die Vorschrift des § 6 CPO., wonach der Werth des Streitgegenstandes dann durch den Betrag einer Forderung bestimmt wird, wenn deren Sicherstellung Gegenstand des Streites ist; denn damit ist nur gesagt, daß die Klage auf Sicherstellung, welche von einem Antrage auf Arrest oder auf eine einstweilige Verfügung durchaus verschieden ist, der Klage auf Erfüllung gleich bewerthet werden soll. Es sei übrigens dabei noch hervorgehoben, daß die eine Art der einstweiligen Verfügungen, nämlich die des § 819 CPO., welche auf Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zum Zwecke der Verhinderung drohender Gewalt oder zu ähnlichen Zwecken abzielen, sich auf keine Weise unter den Gesichtspunkt der Sicherung des Hauptanspruchs bringen läßt, während doch die Grundsätze der Werthberechnung für diese Art und für die andere in § 814 CPO. vorgesehene Art der einstweiligen Verfügungen gleichmäßig ermittelt werden müssen. Der § 6 CPO. kann hierbei nur insofern entsprechende Anwendung finden, als, wenn es sich darum handelt, den Streitgegenstandswerth für das einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren vom Standpunkte des Antragstellers aus zu bestimmen, der Werth des Hauptanspruches, ähnlich wie beim Streite um ein Pfandrecht, als Maximum in Betracht kommen kann. Das Reichsgericht mußte also an seiner schon früher (Entsch. Bd. 15 S. 435 und Bd. 16 S. 333) kundgegebenen Auffassung festhalten. Hiernach wäre allerdings, wenn z. B. durch die einstweilige Verfügung etwa über den Besitz der fraglichen Grundstücke eine Bestimmung getroffen worden

wäre, in Anwendung der ersten in § 6 CPO. enthaltenen Vorschrift der Werth der Grundstücke selbst als Werth des Streitgegenstandes anzusehen gewesen. Nun ist aber nur dem D. verboten worden, die Grundstücke an eine andere Person als den R. zu veräußern. Es bildeten also weder die Grundstücke selbst, noch ihr Besitz den unmittelbaren Gegenstand der einstweiligen Verfügung, sondern nur ein gewisses Verhalten des D. in Ansehung derselben. Der Werth dieses Verhaltens für den Antragsteller R. ist nach dem Interesse des Letzteren an demselben dem § 3 CPO. zufolge frei zu schätzen, und da nach Maaßgabe des zwischen R. und D. bestehenden Vertragsverhältnisses der Letztere des Vorkaufsrechtes des Ersteren, zu dessen Sicherung jenes Verbot dienen sollte, durch Zahlung von 50000 Mark sich entledigen konnte, so lag sicher kein Grund vor, die Schätzung auf einen diese Summe übersteigenden Betrag zu richten.[1])

s. Für den Werth des Streitgegenstandes der einstweiligen Verfügung braucht der Werth der Hauptsache nicht maaßgebend zu sein, wenn dessen Betrag weder von dem Interesse des Klägers an dem Erlasse der Verfügung noch von der Höhe der Vermögensnachtheile erreicht wird, die dem Beklagten durch die einstweilige Verfügung erwachsen. In solchen Fällen ist jener Werth vielmehr gemäß § 3 CPO. zu bestimmen.[2])

t. Die Beschwerden der Prozeßbevollmächtigten beider Parteien richten sich dagegen, daß in dem über die Verpflichtung zur Rückgabe einer auf 4875 Mk. 43 Pf. lautenden Schuldverschreibung geführten Prozesse der Werth des Streitgegenstandes auf 500 Mk. und nicht auf 4875 Mk. 43 Pf. festgesetzt worden sei. Eine gewöhnliche Schuldurkunde ist in Ansehung ihrer Substanz gemeiniglich ohne Werth und kann Streit- und Werthgegenstand nur sein in Ansehung ihres Inhaltes als Beweismittel für eine Forderung. Der Werth einer solchen als Streitgegenstand wird demgemäß bestimmt durch zwei Faktoren: den Werth der in ihr verbrieften Forderung und die Bedeutung, die sie bezüglich der Geltendmachung der Forderung hat. Diese letztere Bedeutung erstreckt sich nach zweierlei Richtungen: für den Gläubiger erleichtert die Schuldurkunde den Beweis der Forderung und deren Beitreibung, für den Schuldner hat das Verbleiben derselben im Besitze des Gläubigers den Nachtheil, daß auch nach Tilgung der Schuld die Urkunde zur Klageerhebung mißbraucht und durch dieses bündige Beweismittel dem Schuldner die Vertheidigung erschwert und im Urkundenprozesse einstweilige Zahlung abgenöthigt werden kann. Der Werth der beurkundeten Forderung bezeichnet nur den Ausgangspunkt der Berechnung des Werthes der Urkunde und das Höchstmaaß desselben; keinesfalls aber ist er an sich dem Werthe der Urkunde gleich zu setzen, vielmehr hat dessen Festsetzung nach freiem Ermessen zu erfolgen. Nur bei Inhaberpapieren, die die Forderung gewissermaaßen verkörpert in sich tragen und durch ihr Schicksal das Schicksal der Forderung bestimmen, kann dem Werthe der Forderung der Werth der Urkunde gleichgestellt werden; dagegen schon bei indossablen Papieren — wie bei Wechseln, von welchen die in der Beschwerdeschrift des klägerischen Prozeßbevollmächtigten angezogenen Entscheidungen sprechen, — nicht immer und noch

---

[1]) RG. VI CS. 10. Dezember 1888 (BesBeilzReichsA. 1889 S. 160, JW. 1889 S. 39 Ziff. 1, Entsch. Bd. 22 S. 425). Vergl. hierzu weiterhin Note 29 Abs. 5.

[2]) RG. I. CS. 11. Januar 1893 (SächsArch. Bd. 3 S. 14 Ziff. 1, JW. S. 93 Ziff. 1).

weniger bei gewöhnlichen Schuldurkunden, welche verloren, vernichtet, mit Vorbehalt zurückgegeben werden können, ohne daß hierdurch der Bestand der Forderung berührt wird. Gegenüber der Aufstellung des klägerischen Prozeßbevollmächtigten, daß durch den Schuldschein die verbriefte Forderung mit nachtheiligen Folgen für den Schuldner auf einen Dritten übertragen werden könne, bedarf es nur des Hinweises darauf, daß eine nicht mehr bestehende Forderung auch nicht mittels des noch vorhandenen Schuldscheines, eine bestehende dagegen auch ohne Schuldschein übertragbar ist. Der Begründung, daß nach dem Klagebeantwortungsschriftsatze der Fortbestand der Forderung streitig gewesen sei, ist entgegenzuhalten, daß nicht der Gegenstand des tiefer liegenden Zwiespaltes, mit dem sich nur die Begründung der Endentscheidung zu beschäftigen haben würde, sondern der Gegenstand, auf den der Klageantrag gerichtet ist und der in der Urtheilsformel ab- oder zuerkannt werden muß, den Streitgegenstand im Sinne des § 3 CPO. bildet. Was nun weiter die Bedeutung der Urkunde für die Verfolgung des beurkundeten Anspruches und für die Vertheidigung gegen diesen betrifft, so kann diese Bedeutung nur abgeschätzt werden nach den Kosten, welche einerseits dem Gläubiger durch die Erleichterung der Rechtsverfolgung erspart, andererseits dem Schuldner durch die Erschwerung der Rechtsvertheidigung verursacht werden. Denn daß der im Urkundenprozesse materiell zu Unrecht verurtheilte Schuldner vorläufig zahlen muß und durch ein zur Zeit des rechtskräftigen Endurtheils im Nachverfahren vorhandenes Unvermögen des Gläubigers außer Stande gesetzt sein kann, das Gezahlte wiederzuerlangen, ist ein so seltener Fall, daß derselbe ohne besondere durch die Lage der einzelnen Sache gegebene Veranlassung, welche hier nicht eingetreten ist, nicht in Rechnung gezogen werden kann. Bei dem Betrage der beurkundeten Forderung von 4875 Mk. 43 Pf. können nun selbst im ungünstigsten Falle jene Kosten keine solche Höhe erreichen, daß die in der angefochtenen Entscheidung als Werth des Streitgegenstandes mit 500 Mk. angenommene Summe zu niedrig erschiene.[1])

b. § 4 CPO.: Für die Werthberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

12. Der erste Satz des § 4 CPO. bezeichnet als entscheidend für die Werthberechnung den Zeitpunkt der Erhebung der Klage (oder der später eingetretenen Rechtshängigkeit — s. Motive zum GKG. S. 41 —); auch der Streitgegenstandswerth der Widerklage, sofern derselbe in Betracht kommt (s. § 11 GKG.), ist dementsprechend nach Maaßgabe der Sachlage zur Zeit der Erhebung der Widerklage zu berechnen[2]).

Der Zeitpunkt der Erhebung der Klage bezw. Widerklage bestimmt sich der Regel nach durch den Tag, an welchem das den Klage- oder Widerklage-Antrag enthaltende, bezw. den Antrag erweiternde oder beschränkende Schriftstück zugestellt worden ist. (CPO. §§ 230, 240, 253, 254, 460.) Ueber Zustellungen befinden die §§ 152 bis 190 CPO. Erfolgt die Zustellung durch öffentliche

---

[1]) OLG. Jena II. CS. 18. Oktober 1893 (BlfR. Bd. 41 S. 149 ff.). Vergl. auch Buchst. m und o dieser Note 11 nebst den Anmerkungen dazu, sowie die Anmerk. zu Buchst. i.

[2]) RG. VI. CS. 7. April 1888 (JW. S. 208 Ziff. 1).

Bekanntmachung, weil der Aufenthalt einer Partei unbekannt oder weil bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht (§ 186 CPO.), so gilt das eine Ladung enthaltende Schriftstück, falls das Prozeßgericht bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung nicht den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklärt hat, als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Enthält aber das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe schon dann als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstückes an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind, wobei es auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß hat, wenn das angeheftete Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird. (CPO. § 189.) Wenn vor den Amtsgerichten an ordentlichen Gerichtstagen oder nach erfolgtem Sühneversuche ohne vorgängige Zustellung einer Klageschrift Klagen erhoben werden (CPO. §§ 461, 471), sowie in dem Falle, daß im Laufe der Verhandlung ein Antrag (Einrede, Replik, Nachtragsklage, Inzidentklage) angebracht wird, ist der Termin zur mündlichen Verhandlung, in welchem der betreffende Anspruch geltend gemacht worden ist, für die einschlägige Werthberechnung maaßgebend. Ist gegen einen Zahlungsbefehl im Mahnverfahren rechtzeitig Widerspruch erhoben, so wird die Klage, falls der Anspruch vor die Amtsgerichte gehört, mit der Zustellung des Zahlungsbefehls als erhoben angesehen (CPO. § 636). Dasselbe wird auch bei zulässiger Einlegung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl zu gelten haben.

Der Zeitpunkt der Klageerhebung ist auch dann für die Werthbestimmung maaßgebend, wenn ausnahmsweise, wie im Falle des § 7 CPO., das Vorbringen des Beklagten auf den Streitwerth bestimmend einwirkt; denn der größere Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die vom Kläger angesprochene Dienstbarkeit mindert, ist hier nach dem Zeitpunkte der Klageerhebung zu bestimmen. Im Uebrigen kommt es jedoch nicht darauf an, wie durch die Vertheidigung des Beklagten oder durch sonstige Vorgänge demnächst der Streitinhalt sich weiter entwickelt.[1])

Der in dem Zeitpunkte der Klageerhebung vorhandene Werth bleibt zunächst für die Dauer des Rechtsstreites maaßgebend (CPO. § 235 Abs. 2 Ziff. 2), sofern nicht der Streitgegenstand selbst z. B. durch Erweiterung der Klageanträge (vgl. § 81 Abs. 3 GKG.) sich verändert, oder soweit nicht durch Berichtigung der Angabe der Parteien über den Streitgegenstandswerth (s. § 14 Abs. 2 GKG.) eine Aenderung der Werthfestsetzung geboten ist bezw. gerechtfertigt erscheint. Abgesehen hiervon wird auch durch eine nachträgliche Modifikation des Klageantrages in der höheren Instanz die in den Vorinstanzen angenommene Höhe des Streitgegenstandes nicht beeinflußt.[2]) Denn der Werth des Streitgegenstandes ist ein einheitlicher für den ganzen Prozeß und wird durch nachfolgende Werthveränderungen nicht berührt.[3]) Es können deshalb auch Preisänderungen, welche nach Erhebung der Klage durch den Zeitablauf oder aus wirthschaftlichen Gründen

[1]) Wach S. 370 unter 2, S. 378 ff.; Planck S. 38 a. E. ff.; OLG. Celle II. CS. 1. Juni 1888 (SeuffArch. Bd. 44 Nr. 51 S. 94).

[2]) RG. 18. Dezember 1880 (Pfafferoth GKW. Anmerk. 1 Abs. 6 zu § 4 CPO. bei § 9 GKG. S. 40).

[3]) RG. V. CS. 22. Juni 1887 (SeuffArch. Bd. 42 Nr. 335 S. 476, Entsch. Bd. 11 S. 388) und RG. III. CS. 7. Mai 1889 (JW. S. 229 Ziff. 1).

an der dem Preiswechsel unterworfenen Kaufsache eingetreten sind, bezw. durch besondere Konjunkturen im Handels- oder Gewerbeverkehre oder durch Maaßregeln einer Behörde hervorgerufen wurden, nicht in Anschlag gebracht werden.[1]) Wenn indessen der Streitgegenstand selbst und nicht blos der Werth desselben im Laufe des Prozesses sich ändert, so findet § 4 CPO. keine Anwendung, sondern § 12 bezw. § 13 des GKG. (s. weiter unten.)[2])

13. Bilden Staats- oder Kommunalpapiere, Aktien und andere, einen öffentlichen inländischen Börsenkurs habende, auch ausländische Werthpapiere den Streitgegenstand, so bestimmt sich der Werth, falls nicht durch Parteiabreden ein anderer Werth fixirt ist, nach dem Tageskurse zur Zeit der Klageerhebung; mit der gleichen Maaßgabe richtet sich bei Handelswaaren der Werth nach dem jeweiligen Marktpreise oder Börsenpreise am Tage der Klageerhebung. S. HGB. Art. 311, 343, 353, 357, 376; vergl. auch KO. § 16 und CPO. § 722.

14. Die Regel im ersten Satze des § 4 CPO. ist jedoch nicht ohne Ausnahme; nicht immer kann nämlich der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, soweit Anwaltsgebühren in Frage kommen, deren Berechnung von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt, für die Ermittelung und Feststellung des letzteren als maaßgebend betrachtet werden. Die fragliche Zeitbestimmung erscheint zuvörderst nach der Natur der Sache dann ausgeschlossen, wenn eine Klageerhebung gar nicht stattfindet, sei es nun, daß die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts sich auf Angelegenheiten beschränkt, welche überhaupt nicht bei Gericht anhängig gemacht werden, wie z. B. auf bloße Rathertheilung (vergl. Erläuterung X zu § 1 oben S. 43), oder daß es sich zwar um eine Vertretung vor Gericht handelt, aber in einem Verfahren, welches nicht durch Klageerhebung, sondern durch andere Anträge der Parteien oder Dritter eingeleitet worden ist. Im letzteren Falle wird es für die Werthberechnung in der Regel auf den Tag ankommen, an welchem die Anträge bei Gericht eingereicht worden sind (vergl. § 14 GO.), in den anderen Fällen dagegen auf den Tag, an welchem der Auftrag dem Rechtsanwalte ertheilt bezw. dessen Thätigkeit in Anspruch genommen worden ist. Allein auch bei eigentlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Einleitung regelrecht durch Erhebung der Klage erfolgt, kann es vorkommen, daß für die der Anwaltsgebührenberechnung zum Grunde zu legende Feststellung des Streitgegenstandswerthes nicht der Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern der Tag der Einreichung der Klageschrift bei Gericht für ausschlaggebend anzusehen ist. Dies trifft beispielsweise zu, wenn nach Einreichung, aber vor Zustellung der Klage der Streitgegenstandswerth durch eine vom Beklagten gemachte Abschlagszahlung oder auf andere Weise, z. B. durch plötzliches Sinken des Börsenkurses, durch Heruntergehen des Marktpreises 2c., eine Minderung erfährt, oder der Hauptanspruch durch Tilgung bezw. Leistung sich inzwischen vollständig erledigt; in diesen Fällen muß für die Berechnung der Prozeßgebühr lediglich der Streitgegenstandswerth zur Zeit der Einreichung der Klage bei

---

[1]) OberstLGMünchen 22. Februar 1888 (SeuffArch. Bd. 43 Nr. 242 S. 368), 23. April 1892 (SeuffArch. Bd. 49 Nr. 64 S. 112, 113) und 13. Oktober 1892 (in Sammlung 2c. Bd. 14 S. 265 nach Freudenthal II S. 4 Buchst. a). S. auch RG. I. CS. 6. Februar 1889 (JW. S. 107 Ziff. 1; Bbl. S. 119, 120; BesBeilzRA. S. 241 ff.).

[2]) RG. III CS. 9. Januar 1882 (Fenner-Mecke Bd. 3 S. 168) bezw. 13. Februar 1882 (AGZ. 1882 S. 120), RG. III. CS. 11. Dezember 1885 (JW. 1886 S. 13 Ziff. 16), RG. I. CS. 18. Januar 1893 (JW. S. 126 Ziff. 8).

Gericht als maaßgebend gelten, zumal auch die Zuständigkeit des Gerichts durch eine auf diese Weise eingetretene Werthveränderung nicht beeinflußt wird.[1]) Wegen der geschäftlichen Behandlung dieser Fälle s. weiterhin die Erläuterung VI zu § 14 der GO.

Auch wenn es sich um die Erstattung fortlaufender Auslagen handelt, kann der Tag der Klageerhebung nicht für entscheidend erachtet werden. Die Vorschrift des § 4 CPO. kann naturgemäß nur solche Ansprüche im Auge haben, die in dem Zeitpunkte der Erhebung der Klage ihrem Grunde und ihrem hauptsächlichen Umfange nach bereits feststehen, und deren Zuwachs von diesem Zeitpunkte ab im Verhältnisse zu jenem hauptsächlichen Umfange von nur untergeordneter, nicht weiter in Betracht zu ziehender Bedeutung erscheinen kann. Bei den gedachten fortlaufenden Auslagen jedoch, welche in Lagergebühren, Kurkosten, Futtergeld und dergleichen bestehen können, greift eine solche Erwägung nicht Platz; sie entstehen in den meisten Fällen ihrem Hauptbetrage nach erst nach der Erhebung der Klage, so daß dieser Zeitpunkt der Natur der Sache nach einen irgendwie brauchbaren Maaßstab nicht zu bieten vermag. Als Endpunkt der Berechnung dient vielmehr — ähnlich wie bei dem Zinsenlaufe im Falle des § 13 Abs. 2 GKG. — der Tag des Urtheils, sofern nicht der Lauf der Auslagen schon vorher ein Ende erreicht hat oder die Klage zurückgenommen wird und damit ein früherer Abschluß gegeben ist.[2])

15. Der zweite Satz des § 4 CPO. schreibt vor, daß gewisse Ansprüche, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, von der Berücksichtigung bei der Werthberechnung ausgeschlossen sein sollen. Für die Nichtberücksichtigung der Nebenforderungen sind nach den Motiven zur CPO. Gründe der Zweckmäßigkeit entscheidend gewesen, indem man dahin gestrebt hat, die Werthermittelung (zum Zwecke der Kompetenzbestimmung) nach klaren und einfachen Regeln eintreten zu lassen. Die Hineinziehung der genannten Nebenforderungen in den Bereich des Streitwerthes würde aber die Möglichkeit einer solchen einfachen Regelung sehr häufig ausschließen, ja praktisch manche Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten zur Folge haben, „indem insbesondere bei feststehendem Werthe des Hauptanspruches die Werthermittelung der Nebenforderungen oft schwierig sein und Beweiserhebungen veranlassen kann“. Mater. Bd. II S. 147.

Die Nichtberücksichtigung bei der Werthberechnung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die betreffenden Ansprüche als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Von einer Nebenforderung könnte im weitesten Sinne dieses Begriffes die Rede sein, wenn sie überhaupt nur neben einer anderen Forderung zugleich mit dieser geltend gemacht wird. Daß in dieser Ausdehnung die Bedeutung der Nebenforderung im § 4 nicht gemeint sein kann, ergiebt sich sofort aus der Bestimmung des folgenden § 5 CPO., welcher verordnet, daß mehrere in einer Klage, also neben einander, geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet

[1]) Vergl. Urtheil des OLG. Hamburg vom 25. Mai 1888 (SeuffArch. Bd. 44 Nr. 50 S. 91, 92); ähnlich Beschluß des RG. I. CS. vom 3. Juni 1893 (JW. S. 353 Ziff. 37); a. M. aber irrig OLG. Cöln 12. März 1890 (ZdRheinprAW. 9. Jahrg. 1891 Abth. I S. 50, 51).

[2]) S. Rittmann § 97 S. 116, 117 und Urtheil des RG. VI. CS. vom 15. April 1889 (BefBeilzRA. S. 370 ff., 373; Bolze Bd. 7 Nr. 842; ebenso Beschluß des OLG. Breslau III. CS. vom 13. Juni 1894 (BreslAKZ. S. 38, 39).

werden sollen. Es kann also der Begriff der Nebenforderung nur gedacht werden im Gegensatze zu einer Hauptforderung, durch welche sie bedingt ist und mit welcher sie zusammen erhoben wird. Diese Auffassung entspricht auch einerseits derjenigen der CPO. im § 240 Ziff. 2 und im § 292 Abs. 1, wie andererseits dem allgemeinen Sprachgebrauche. Hiernach ist Nebenforderung begrifflich diejenige Forderung, welche nothwendig eine andere voraussetzt, von welcher sie in ihrem Wesen und Bestande dergestalt abhängt, daß sie mit derselben steht oder fällt. Als Nebenforderung im Sinne des § 4 CPO. charakterisirt sich mithin derjenige Anspruch, welcher unter mehreren gleichzeitig geltend gemachten Ansprüchen seinem Wesen und Bestande nach im Abhängigkeitsverhältnisse zu einem anderen dieser Ansprüche steht, während dieser letztere im Verhältnisse zu jenem als Hauptforderung erscheint. Die Abhängigkeit der Forderung von einem anderen Anspruche allein genügt also nicht, um der ersteren das Gepräge einer Nebenforderung zu verleihen; es muß vielmehr auch noch das Verhältniß von accessorium zu einem principale vorhanden sein.[1]) Demgemäß bleiben die aus der Zeit vor Erhebung der Klage herrührenden Forderungen an Früchten, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bei der Werthberechnung nur dann außer Betracht, wenn sie zusammen mit dem Hauptanspruche den Gegenstand der Klage bilden und also in dem vorerörterten Sinne als Nebenforderungen geltend gemacht sind. Werden dagegen solche Nebenforderungen selbstständig eingeklagt, so daß sie für sich allein den Gegenstand der Klage ausmachen, ihre accessorische Natur also nicht weiter in Betracht kommt: so stellt der bis zum Tage der Klageerhebung aufgelaufene Betrag derselben den Werth des Streitgegenstandes dar. Besteht demnach der Klageanspruch z. B. lediglich in Verzugszinsen für ein überhaupt nicht eingeklagtes, sondern freiwillig gezahltes Kapital aus der Zeit vor der erfolgten Zahlung, so bilden diese Zinsen ausschließlich den Streitgegenstand, da sie nicht in ihrem Verhältnisse zur Hauptforderung, d. h. nicht als Nebenforderung, sondern unabhängig von der Hauptforderung, als selbstständiger Anspruch, geltend gemacht werden, so daß die Vorschrift des § 4 CPO. in diesem Falle keine Anwendung finden kann.[2]) Dasselbe gilt, wenn eine solche Nebenforderung als selbstständige Forderung zugleich mit einem andern Hauptanspruche vermöge objektiver Klagenkumulation (§ 232 CPO.) geltend gemacht wird, wenn also z. B. zugleich mit einem Kapitalsbetrage Zinsen eingeklagt werden, welche nicht zu dem eingeklagten Kapitale, sondern zu einer anderen nicht im Streite befangenen Hauptforderung gehören, weil dann der Zinsenbetrag ebenfalls nicht accessorischer Natur ist, sondern einen selbstständigen Bestandtheil des Klagegegenstandes bildet, welcher in diesem Falle mit dem anderen Bestandtheile, dem eingeklagten Kapitalsbetrage, zusammenzurechnen ist (§ 5 CPO.).[3]) Dagegen kann der Umstand, daß von den gleichzeitig mit dem Kapitale geltend gemachte Zinsen fernere Zinsen (Zinseszinsen) vom Tage der Klage ab gefordert werden und nach Artikel 1154

[1]) Vergl. Seuffert CPO. Note 3 zu § 4 S. 5, Wach Bd. I S. 384 Anmerk. 14, Planck Bd. I S. 39 und RG. V. CS. 20. März 1889 (JW. S. 167 Ziff. 1, SeuffArch. Bd. 43 Nr. 241).

[2]) RG. IV. CS. 24. Juli 1886 (Gruchot Bd. 31 S. 1141); vergl. auch RG. Entsch. Bd. 9 S. 415 und Bd. 10 S. 345.

[3]) Vergl. Seuffert CPO. Note 3 zu § 5 S. 7, desgl. Gaupp CPO. Bd. I S. 25 in Note II Abs. 2 zu § 4. Ebenso RG. 19. März 1888 (SeuffArch. Bd. 43 S. 468).

des Bürgerlichen Gesetzbuches (für das französische Rechtsgebiet) gefordert werden können, die Natur der Zinsen als Nebenforderung im Sinne des § 4 CPO. nicht ändern; die Zinsen nehmen dadurch nicht die Natur des Kapitals an, so daß sie mit als Hauptforderung anzusehen wären. Anders würde sich die Sache verhalten, wenn die fraglichen Zinsen durch besondere Vereinbarung der Parteien zum Kapitale geschlagen wären (Novation).[1]) Vergl. Note 17 B weiterhin.

Die während des Prozesses aufgelaufenen bezw. existent gewordenen Nebenforderungen bleiben jedoch unter allen Umständen außer Berücksichtigung, da sie über den Zeitpunkt der Klageerhebung hinausreichen und daher niemals den Werth des Streitgegenstandes beeinflussen können.[2]) Es können daher insbesondere auch an „Kosten" im Sinne des § 4 CPO. niemals die laufenden Kosten des schwebenden Rechtsstreites in Betracht kommen, sondern stets nur die vor Erhebung der Klage bezw. Widerklage zum Zwecke der Rechtsverfolgung bezw. Rechtsvertheidigung gemachten oder sonst den Klage- bezw. Widerklage-Anspruch betreffenden Aufwendungen dieser Art; ebenso im Sinne des § 13 Abs. 1 GKG. im Gegensatze zu Abs. 3 daselbst. S. weiter unten Note 59.

16. Ist eine der im § 4 CPO. aufgeführten Nebenforderungen als solche geltend gemacht, so begründet es für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift keinen Unterschied, ob der die Haupt- und Nebenforderung umfassende Antrag unmittelbar auf Erfüllung oder Befriedigung bezw. Leistung gerichtet ist, oder ob rücksichtlich der Haupt- und Nebenforderung nur ein Recht auf Sicherung (Pfand- oder Hypothekenrecht) oder ein Vorrecht (Priorität, Absonderungsrecht) oder aber ein Recht auf Anfechtung den Gegenstand des Prozesses bildet. Diese — in der Literatur hauptsächlich von Wach Bd. I S. 384 Note 48 und von v. Wilmowski-Levy CPO. Bd. I S. 24, 25 in Note 2 Abs. 2 und 3 zu § 4 vertheidigte — Auffassung ist auch in der Rechtsprechung vielfach vertreten, insbesondere in nachstehenden Entscheidungen:

a. In Prioritätsstreitigkeiten über den Auktionserlös gepfändeter Sachen ist nur der Betrag der kleineren der beiden konkurrirenden Forderungen als Streitgegenstand anzusehen, falls nicht etwa der Werth des Befriedigungsobjektes, auf welches der Prioritätsstreit sich bezieht, ein noch geringerer ist. Der Betrag der geringeren der beiden konkurrirenden Forderungen kann jedoch blos nach der Hauptsumme, also ohne Zinsen, falls auch für diese die gleiche Priorität in Anspruch genommen wird, in Anschlag gebracht werden, da § 4 CPO., nach welchem solche Nebenforderungen bei der Werthfestsetzung unberücksichtigt bleiben sollen, ganz allgemein lautet und keine Unterscheidungen zuläßt.[3])

b. Beim Streite über ein Absonderungsrecht, welches für eine im Konkursverfahren angemeldete Forderung nebst Zinsen und Kosten in Anspruch genommen wird, sind Zinsen und Kosten Nebenforderungen, welche bei Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes nicht zu berücksichtigen sind.[4])

c. In denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des Art. 2169 des code civil der Drittbesitzer gegen die an ihn ergangene Aufforderung des Hypothekar-

---

[1]) RG. II. CS. 29. Oktober 1889 (JW. S. 452 Ziff. 1, ZfFranzCR. Bd. 21 S. 78, JZfEL. Bd. 15 S. 36) und RG. II. CS. 3. November 1893 (JW. S. 535 Ziff. 2, JZfEL. Bd. 19 S. 123 Ziff. 17).

[2]) Vergl. RG. II. CS. 19. Februar 1884 (JW. S. 111, 112 Ziff. 12).

[3]) RG. I. CS. 18. Dezember 1880 (Entsch. Bd. 4 Nr. 100 S. 366).

[4]) RG. III. CS. 23. Juni 1882 (Entsch. Bd. 7 Nr. 98 S. 327). Diese Auffassung steht mit § 40 der KO. im Widerspruche.

gläubigers, die Schuld zu zahlen oder das Grundstück herauszugeben, Widerspruch erhebt, bildet den Werth des Streitgegenstandes, falls das Objekt des Pfandrechts nicht einen geringeren Werth hat, lediglich die Forderung des Hypothekengläubigers ohne Berücksichtigung der hier als Nebenforderungen geltenden Zinsen u. s. w.[1])

d. Die in dem § 4 CPO. enthaltene Regel ist schon vermöge ihrer allgemeinen Fassung auf die Streitfälle des § 6 mitzubeziehen; sie ist es zweifellos in solchen Prozessen, in denen der Pfandgläubiger mit dem Schuldner selbst über das Pfandrecht streitet. Das Nämliche muß indessen regelmäßig auch da gelten, wo der Gläubiger sein Pfandrecht einem Dritten gegenüber verfolgt oder vertheidigt; denn das Gesetz unterscheidet nicht zwischen beiden Fällen; auch würde eine Unterscheidung der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen. Der im § 4 angeordnete Ausschluß der Nebenforderungen von der Werthberechnung beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen (Motive zur CPO. S. 50); es sollen damit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten abgeschnitten werden, welche sich in Fällen der vorliegenden Art gleichfalls oft ergeben können.[2])

e. Die Bestimmung des § 4 gilt auch für Anfechtungsklagen, da solche nur die Befriedigung des anfechtenden Gläubigers bis zum Betrage seiner Forderung bezwecken (§§ 1 und 7 des Reichsanfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879), und der Begriff dessen, was unter Haupt- und Nebenforderung zu verstehen ist, derselbe bleibt, mag es sich um Beitreibung oder um Sicherstellung der Forderung oder um ein Pfandrecht handeln (§ 6 CPO.). So kommt es auch bei der Geltendmachung des Pfändungspfandrechtes im Konkurse des Schuldners nur auf das Kapital, nicht auf die daneben geforderten Zinsen und Kosten an.[3])

f. Da es sich im gegebenen Falle um geltend gemachte Hypotheken handelt, so sind die §§ 4 und 6 CPO. in der Weise anwendbar, daß der Betrag der Forderung, welcher nach dem letzteren Paragraphen maaßgebend, nach der Bestimmung des ersteren zu berechnen ist. Gemäß § 4 bleiben für die Werthberechnung Zinsen und Kosten unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Als Nebenforderungen aber haben sie zu gelten, wenn sie im Prozesse neben dem Hauptanspruche, d. h. als etwas von demselben Abhängiges gefordert werden. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob sie neben der Hauptforderung klagend gefordert werden, oder ob für die Hauptforderung und für sie eine Sicherung oder Priorität beansprucht wird. — — —[4])

Die eben dargelegte Auffassung, daß die Vorschrift im zweiten Satze des § 4 CPO. auch dann Anwendung finde, wenn Haupt- und Nebenforderung nicht den unmittelbaren, formell juristischen Streitgegenstand, sondern nur als Rechtsschutzobjekt den Berechnungsmaaßstab bildet, ist jedoch in dieser Allgemeinheit nicht unbestritten, wie aus folgenden, im entgegengesetzten Sinne ergangenen Entscheidungen sich ergiebt:

---

[1]) RG. II. CS. 16. März 1883 (Entsch. Bd. 10 Nr. 103 S. 344).

[2]) RG. II. CS. 30. Oktober 1883 (Entsch. Bd. 10 Nr. 121 S. 393 und JW. 1884 S. 8).

[3]) RG. II. CS. 20. Februar 1884 (JW. S. 109, 110 und Wallm. Bd. IX 1884 S. 666); ebenso OLG. Colmar 4. März 1893 (JZfEL. Bd. 18 S. 441). Vergl. jedoch weiterhin Note 17 unter d.

[4]) RG. II. CS. 25. März 1887 (Entsch. Bd. 18 Nr. 80 S. 373 und JW. S. 204 Ziff. 5).

g. Der Beklagte A betrieb wegen einer vollstreckbaren Forderung von 1500 Mark gegen seinen Schuldner B den Zwangsverkauf des diesem gehörigen Grundstückes, an welchem dem Kläger C dingliche, in das Grundbuch eingetragene Rechte zustehen. C zahlte deshalb im Bietungstermine vor stattgehabter Zwangsversteigerung die 1500 Mark und fernere 400 Mark zur Deckung der Kosten an den Subhastationsrichter behufs Aushändigung an den Gläubiger A mit der Erklärung, daß er von dem ihm als dinglich Berechtigten zustehenden Eintrittsrechte (jus offerendi) Gebrauch mache. Da A das Geld nicht annahm, klagte C auf Anerkennung seines Eintrittsrechtes gegen A und zugleich auf Verurtheilung desselben zur Abtretung der ihm gegen den Schuldner B zustehenden Rechte auf Zahlung von Kapital, Kosten und Auslagen an C. In diesem Falle übersteigt der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 1500 Mark, da C ein Recht auf Einstellung des Zwangsverkaufes und Abtretung der Rechte gegen Zahlung der Schuld von 1500 Mark nebst Kosten und Auslagen geltend macht, beide Leistungen — Kapital und Kosten — aber das Erforderniß für die Begründung des klägerischen Anspruchs bilden, die Kosten daher nicht als Nebenforderung anzusehen sind.[1])

h. In dem zwischen den Parteien stattgehabten Rechtsstreite war ursprünglich das Pfändungspfandrecht des Beklagten an dem betreffenden Pfandobjekte, dessen Freigabe der Kläger im Wege Rechtens erwirken wollte, der Gegenstand des Streites. In entsprechender Anwendung des § 6 CPO. wäre demnach bei damaliger Sachlage mangels Feststellung eines geringeren Werthes des Pfandobjektes der Betrag der durch die Pfändung gesicherten d. h. der zur Zwangsvollstreckung stehenden Forderung des Beklagten für die Bestimmung des Streitgegenstandswerthes maaßgebend gewesen. In dieser Annahme hat das Beschwerdegericht der Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. Oktober 1883 (Entsch. Bd. 10 S. 393, 394)[2]) folgen können; es ist aber von den dort entwickelten Grundsätzen insofern abgewichen, als im Weiteren anzunehmen war, daß im Verhältnisse des Zwangsvollstreckungsintervenienten zum verklagten Gläubiger für den zwischen diesen statthabenden Rechtsstreit die zur Zwangsvollstreckung stehende Forderung des Gläubigers nach ihrem Gesammtbetrage einschließlich der Zinsen und Kosten, wie ja das Pfändungspfandrecht für diesen Gesammtbetrag auf der gepfändeten Sache haftet, so auch für den Werth des Streitgegenstandes bestimmend sein muß. Dem Zwangsvollstreckungsintervenienten kann es, ohne Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenforderungen, doch lediglich nur darauf ankommen, für welchen Gesammtbetrag der Gläubiger aus der betreffenden Sache Befriedigung sucht.[3])

i. In dem von einem Gläubiger behufs Anfechtung einer Veräußerung seines Schuldners gegen den Erwerber der veräußerten Vermögensstücke anhängig gemachten Prozesse haben die in der vorangegangenen Schuldklagesache des Gläubigers gegen den Hauptschuldner (Veräußerer) erwachsenen Kosten nicht

[1]) RG. V. CS. 8. Oktober 1884 (Entsch. Bd. 12 Nr. 64 S. 260 und Bolze Bd. 1 S. 336).

[2]) S. vorstehend unter d dieser Note 16. Das RG. hat jedoch an seiner entgegengesetzten Ansicht unentwegt festgehalten: s. Beschluß des II CS. vom 21. März 1893 (JW. S. 233 Ziff. 1, JZfCL. Bd. 18 S. 523). Vgl. auch Note 30 Abs. 2.

[3]) LG. Halle 20. Januar 1886 (NaumbAKZ. S. 22 Ziff. 5).

die Natur von Nebenforderungen, sondern von selbstständigen Ansprüchen.[1])

Derselbe Grundsatz, wie zu g, h, i, wird auch gelten müssen bei einem Antrage, welcher auf Anordnung eines Arrestes wegen der Hauptforderung und wegen eines Kostenpauschquantums gerichtet ist; in diesem Falle ist das letztere als selbstständig bei der Werthberechnung zu veranschlagender Bestandtheil des Streitgegenstandes, nicht als Nebenforderung anzusehen, da mit Bezug auf den Arrestantrag beide Ansprüche gesondert und unabhängig von einander bestehen.

17. Für eine Unterscheidung zwischen Hauptforderung und Nebenforderung ist dann kein Raum, wenn die ursprüngliche Hauptforderung und die zugehörigen Nebenforderungen durch arithmetische oder juristische Operationen vor Erhebung der Klage zu einem neuen, selbstständigen, einheitlichen Gesammtanspruche umgestaltet worden sind, so daß die Nebenforderungen ihren accessorischen Charakter vollständig abgestreift haben und die Einzelbeträge nunmehr nur noch als gleichberechtigte Faktoren jenes einheitlichen Gesammtanspruches erscheinen. Als Fälle dieser Art, in welchen demgemäß die Vorschrift im zweiten Satze des § 4 CPO. außer Anwendung bleibt, sind namentlich hervorzuheben:

A. wenn der Vollmachtgeber (Prinzipal) von seinem Bevollmächtigten die Ablieferung eines von diesem für ihn nebst Zinsen und Kosten einkassirten Kapitales verlangt;

B. wenn Zinsen durch Novation mit der Hauptsache dergestalt verschmolzen sind, daß deren Ausscheidung nicht mehr thunlich oder statthaft erscheint, wie beim Kontokurrentverhältnisse, oder bei Bildung einer neuen Darlehnsschuld dadurch, daß zu der älteren aus Kapital und rückständigen Zinsen aufgerechneten Schuld noch ein weiterer Darlehnsbetrag hinzugefügt wird.[2])

C. wenn der Bürge alles dasjenige, was er infolge seiner Verurtheilung an den Gläubiger hat bezahlen müssen, d. h. die aus Kapital, Zinsen und Kosten zusammengesetzte Gesammtforderung dann im Regreßwege vom Hauptschuldner erstattet verlangt, sowie

D. alle sonstigen Regreß- und Gewährleistungsansprüche, welche sich in ähnlicher Weise zusammensetzen.

Auf dieser zutreffenden Erwägung beruhen folgende Entscheidungen:

a. Was der Kläger einem früheren Regreßnehmer an von diesem bereits verlegten oder ihm gesetzlich zustehenden Provisionen, Zinsen und Kosten zugleich mit der Wechselsumme bezahlt hat und dann gemäß Art. 51 Nr. 1 der Wechselordnung als „einheitliche untheilbare Regreßforderung“ klagend erstattet verlangt, bildet offenbar eine einzige Hauptforderung, und sind in solchem Falle die darin enthaltenen Zinsen, Schäden und Kosten nicht als Nebenforderungen, sondern als integrirende Bestandtheile jener Hauptforderung zu betrachten.[3])

---

[1]) OLG. Jena 11. Dezember 1886 (BlfR. Bd. 34 S. 265). Vergl. auch RG. III. CS. vom 14. November 1884 (Bolze Bd. 1 S. 335) und vom 2. März 1886 (Bolze Bd. 2 S. 365), desgl. RG. II. CS. vom 8. Juni 1887 (JW. S. 311) weiterhin in Nr. 17 unter d.

[2]) S. Urtheil des RG. II. CS. vom 29. Mai 1891 (ZfFranzCR. Bd. 22 S. 407). Vgl. auch Note 15 Abs. 2 a. E.

[3]) Urtheil des Kammergerichts vom 20. November 1879. Ebenso LG. Straßburg, Kammer für Handelssachen, 24. Mai 1880 (JZfEL. Bd. 5 S. 356 und Wallm. Bd. IV 1880 S. 723), OLG. Darmstadt 18. Januar 1881 (Entsch. Wismar 1883 S. 10), OLG. Cöln 2. September 1881 (RhArch. Bd. 73 Abth. II S. 23),

b. Die mit dem Anspruche auf Rückzahlung einer Cessionsvaluta eingeklagte Forderung des Cessionars wegen Erstattung der Kosten des Vorprozesses, durch welchen sich die Uneinziehbarkeit der cedirten Forderung herausgestellt hat, ist keine Nebenforderung im Sinne von § 4 CPO.[1])

c. Protest- und sonstige Wechselunkosten fallen nur dann unter die Nebenforderungen im Sinne des § 4 CPO., wenn sie von dem protesterhebenden Wechselgläubiger selbst geltend gemacht werden (Art. 50 WO.). Dagegen umfaßt der Anspruch desjenigen Wechselinhabers, welcher das Papier im Wege des Regresses von einem Nachmanne eingelöst hat, mag dieser Anspruch nun gegen einen Vormann oder gegen den Aussteller gerichtet werden, nach Art. 51 Nr. 1 WO. einheitlich alles dasjenige, was der Inhaber auf den Wechsel an den Nachmann gezahlt hat. Die Erstattung dieser bezahlten Wechselregreßsumme ist, falls es zu einem Rechtsstreite kommt, der Inhalt des Hauptanspruches des Klägers, und daher ist es ihm gegenüber unstatthaft, jene Regreßsumme in dem Prozeßverfahren wiederum in ihre einzelnen Bestandtheile zu zerlegen.[2])

d. Die Forderung des Anfechtungsklägers, um die es sich handelt, bildet einen auf dem rechtskräftigen Urtheile vom 9. Februar 1881 beruhenden einheitlichen Gesammtanspruch, welcher sich aus den Einzelbeträgen der Faktoren desselben — Hauptsumme, Zinsen und Kosten —, die hier gleichberechtigt erscheinen, zusammensetzt. Eine Geltendmachung von Haupt- und Nebenforderung im Sinne

---

LG. I Berlin 8. CK. 21. Februar 1890 (BliKGb. 1890 S. 28) und OLG. Naumburg I. CS. 19. März 1890 (NaumbAKZ. S. 56 Ziff. 3), sowie die nachstehend unter c, f, g und h aufgeführten Entscheidungen; vergl. auch Thöl Wechselrecht 4. Aufl. S. 361, Rehbein WO. 3. Aufl. S. 141, Seuffert CPO. Noten 3 und 4 zu § 4 S. 6 und Sydow „Erörterungen zum Wechselprozeß" in ZfdCP. Bd. 2 S. 476, 477. — Die abweichenden Entscheidungen des Reichsgerichts III. CS. vom 23. Dezember 1879 (Entsch. Bd. 1 Nr. 83 S. 228, JW. 1880 S. 21 und BesBeilzReichsA. 1880 Nr. 2) und vom 10. Juli 1883 (Entsch. Bd. 9 Nr. 117 S. 411), wonach bei Wechselansprüchen die Provisionsforderungen zu den „Schäden", die Protesterhebungsgebühren und Portoauslagen zu den „Kosten" gerechnet und diese sog. Wechselspesen anscheinend unterschiedslos als „Nebenforderungen" betrachtet werden, welche bei der Werthberechnung nicht zu berücksichtigen seien, sind nur insofern richtig, als es sich um Klagen nach Artikel 50 der WO. handelt, oder Provisionsforderungen in Frage stehen, welche der Wechselkläger für seine Person in Ansatz bringt. Vergl. übrigens auch RG. II. CS. 12. Oktober 1883 (JW. S. 268 Ziff. 1, Wallm. Bd. VIII 1883 S. 760) und RG. VI. CS. 28. Januar 1892 (Entsch. Bd. 29 S. 332, BadAnn. Bd. 58 S. 217, JW. S. 125 Ziff. 5), wo ausgeführt ist, daß jedenfalls bei der gegen den Acceptanten gerichteten Klage die sog. Wechselunkosten d. h. Alles, was außer der Wechselsumme geschuldet wird, nur als Nebenforderungen gelten könnten, während demgegenüber in dem Beschlusse des OLG. Cöln vom 2. Juni 1893 (RhArch. Bd. 86 Abth. I S. 88) die Protest- und Rückgangskosten, die der Aussteller eines Wechsels, welcher denselben weitergegeben und dann wieder eingelöst hat, in seiner Regreßklage gegen den Acceptanten mit einklagt, nicht als Nebenforderungen behandelt sind. Der letzteren Ansicht ist offenbar der Vorzug zu geben, da es im Sinne des § 4 der CPO. bei Beurtheilung der Frage, ob eine Forderung als Nebenforderung, nicht als Theil der Hauptforderung geltend gemacht ist, lediglich auf die Person des Gläubigers ankommt, welcher den Anspruch erhebt („Erhebung der Klage"), nicht auf die Person des Schuldners, gegen welchen der Anspruch erhoben wird.

[1]) RG. IV. CS. 18. Dezember 1882 (JW. 1883 S. 36 Ziff. 1 und Entsch. Bd. 8 Nr. 106 S. 365).

[2]) LG. Halle 11. November 1885 (NaumbAKZ. 1886 S. 13 Ziff. 2).

des § 4 CPO. hat in dem früheren Prozesse, worin der Kläger das genannte Urtheil gegen seinen Schuldner H. erwirkt hat, stattgefunden. Die Voraussetzung des § 4 a. a. O. liegt aber jetzt nicht vor; denn bei der gegenwärtigen Anfechtungsklage, mit welcher der Kläger seine Befriedigung für die urtheilsmäßig feststehende Anspruchssumme verfolgt, ist, was diese letztere angeht, für eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenforderung kein Raum. Hiernach kann die frühere, im entgegengesetzten Sinne ergangene Entscheidung des Senats — Urtheil vom 20. Februar 1884 Nr. 377/83[1]) — nicht aufrecht erhalten werden.[2])

e. Nachdem in dem außergerichtlichen Vergleiche, durch welchen ein früherer Rechtsstreit zwischen den Parteien seine Erledigung gefunden, der Beklagte zur Zahlung einer Abfindungssumme und der Kosten des Rechtsstreits sich verpflichtet hat, sind in der nunmehr auf Erfüllung dieses Vergleichs erhobenen Klage die Kosten jenes Vorprozesses als Nebenforderung im Sinne des § 4 der CPO. nicht anzusehen.[3])

f. Als Nebenforderungen nach § 4 CPO. stellen sich im vorliegenden Falle nur die von der gezahlten Regreßsumme geforderten Zinsen und die eigene Provision des Wechselklägers dar. Die Regreßsumme selbst ist diesen Ansprüchen gegenüber die Hauptforderung; sie ist ein einheitlicher Anspruch und wird als solcher in Artikel 51 der Wechselordnung unter Nr. 1 bezeichnet. Sie ist es durch die Zahlung geworden — — —. Der in dem Beschlusse des Landgerichts hervorgehobene Gesichtspunkt, daß Kläger erst durch die Einlösung des Wechsels in die Lage gekommen ist, seine Rechte aus dem Wechsel wieder geltend zu machen, ist für die Frage, ob die von ihm gezahlten Zinsen und Spesen als Nebenforderungen anzusehen sind, unerheblich. Die Zinsen und Spesen waren von der Wechselsumme abhängige Nebenforderungen, so lange der Wechsel in der Hand des Regreß nehmenden Indossatars war; sie haben aufgehört, solche zu sein, wenn sie in die Regreßsumme aufgegangen sind, welche der Regreßnehmer baar oder durch Einlösung eines auf diese Summe gestellten Sichtwechsels hat zahlen müssen.[4])

g. Zu den Nebenforderungen im Sinne des § 4 CPO. gehören die Wechselunkosten nur dann, wenn sie seitens des protesterhebenden Wechselinhabers klagend beansprucht werden, nicht aber, wenn sie von demjenigen geltend gemacht werden, welcher nach Zahlung an den Protesterhebenden seinen Rückgriff gegen einen Vormann nimmt.[5])

h. Ob Zinsen, Protestkosten und Provision, welche der Inhaber des Wechsels, der denselben mangels Zahlung hat protestiren lassen, im Regreßwege nach Artikel 50 der WO. neben der Wechselsumme fordert, als Nebenforderungen im Sinne des § 4 der CPO. aufzufassen sind, mag dahingestellt bleiben. Wenn aber der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, nach Artikel 51 Ziffer 1 der WO. Ersatz der von ihm selbst seinem Nachmanne gezahlten Summe fordert, so be-

---

[1]) S. vorstehend in Note 16 unter e.

[2]) RG. II. CS. 8. Juni 1887 (JW. S. 311 Ziff. 1 und Bolze Bd. 4 Nr. 1077); ebenso RG. IV. CS. 10. Oktober 1892 (JW. S. 406 Ziff. 1). Vergl. auch RG. 14. November 1884 (Bolze Bd. 1 Nr. 1513).

[3] OLG. Dresden I. CS. 21. September 1887 (Annal. Bd. 9 S. 167).

[4]) Kammerg. 16. Juni 1888 (ZfdCP. Bd. 13 S. 356, 357).

[5]) ALG. Cöln 5. Oktober 1892 (RhArch. Bd. 85 Abth. I S. 69).

anspruchte er, mögen in derselben auch Zinsen, Kosten und Provision enthalten sein, den Ersatz auch dieser Posten doch nicht als ihm zustehender Nebenforderungen, sondern aus dem Grunde, weil sie mit der Wechselsumme eine einheitliche Summe bilden, welche er behufs Einlösung des Wechsels aufwenden mußte und welche Gesammtsumme in allen Bestandtheilen, aus denen sie sich zusammensetzt, die Hauptforderung darstellt, deren Ersatz er vom Regreßpflichtigen verlangen kann und welcher gegenüber nur die Zinsen davon sowie die in Artikel 51 der WO. unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Beträge als Nebenforderungen erscheinen. Ein solcher Regreßnehmer befindet sich offenbar in einer ganz ähnlichen Lage, wie ein Bürge, welcher den Gläubiger hat befriedigen müssen und nun seinen Rückgriff gegen den Hauptschuldner nimmt, wobei selbstverständlich nicht nur die ursprüngliche Hauptforderung des Gläubigers an den Letzteren, sondern alles dasjenige, was der Bürge dem Gläubiger hat leisten müssen, den Gegenstand der Hauptforderung des Bürgen bildet.[1])

18. Nebenforderungen, welche einmal als solche, d. h. zusammen mit einem Hauptanspruche in einem Prozesse geltend gemacht sind, verlieren dadurch, daß der Hauptanspruch im Laufe des Verfahrens wegfällt, nicht ihre ursprüngliche Bedeutung, behalten vielmehr die Eigenschaft von Nebenforderungen auch dann, wenn sie nach Erledigung der Hauptsache den alleinigen Gegenstand gesonderter Aburtheilung bilden.[2]) Die abweichende Ansicht des Reichsgerichts in den Entscheidungen des I. CS. vom 28. Oktober 1882 (Entsch. Bd. 9 Nr. 119 S. 414) und des III. CS. vom 12. Februar 1886 (JW. S. 113 Ziff. 2), daß der Nebenanspruch nach dem Ausscheiden des Hauptanspruches seinen accessorischen Charakter abstreife und demnächst für die Beurtheilung des Werthes als selbstständige Forderung in Betracht komme, läßt jede Begründung für den plötzlichen Wechsel in der rechtlichen Natur der Nebenforderung vermissen: eine Nebenforderung, welche einmal Zinsanspruch ist, hört nicht auf es zu sein, bleibt dies vielmehr, gleichviel ob die Hauptsache noch schwebt oder nicht. Denn das Wesen der Nebenforderung wird nach § 4 CPO. lediglich bedingt durch die „Geltendmachung" als solche, d. h. durch das Danebenbestehen einer Hauptforderung im Zeitpunkte der Klageerhebung, dagegen durch die Fortdauer oder den späteren Wegfall der letzteren nicht im geringsten beeinflußt. Die widersprechende Auffassung wäre nicht eine Anwendung, sondern eine Negation jeglicher Anwendung des § 4 unter Herstellung einer von der Grundlage für die Berechnung des Streitgegenstandswerthes prinzipiell verschiedenen Rechnungsbasis.[3])

Die Anwendung des § 4 CPO. bei Zugrundelegung der diesseits vertretenen Auffassung führt allerdings zu dem rein negativen Ergebnisse, daß nach Erledigung der Hauptsache ein Streitgegenstandswerth überhaupt nicht mehr vorhanden ist, und dieses negative Ergebniß würde nur insofern eine praktische Bedeutung haben, als es sich um die Frage der Zulässigkeit der Revision handelt, welche dann jedesmal zu verneinen ist, sobald nur noch Nebenforderungen

---

[1]) RG. I. CS. 9. Dezember 1893 (JW. 1894 S. 7, NaumbAKZ. 1894 S. 35, BreslAKZ. 1894 S. 25, ZfGV. 1894 S. 54 Ziff. 3).

[2]) S. RG. II. CS. 15. Februar 1884 (Entsch. Bd. 11 Nr. 100 S. 387) und OberstLGMünchen 11. Mai 1886 (SeuffArch. Bd. 42 Nr. 74 S. 105, 106).

[3]) Vergl. Förster CPO. Bd. II S. 140, 141 in Note 6b zu § 508 und v. Wilmowski in der JW. 1884 S. 241.

in lite sind bezw. den Beschwerdegegenstand bilden, auch wenn der Betrag derselben die Revisionssumme von 1500 Mark übersteigt. Denn für die Berechnung des die Zulässigkeit der Revision bedingenden Werthes des Beschwerdegegenstandes sind nach § 508 Abs. 2 CPO. lediglich die Vorschriften der §§ 3 bis 9 CPO. — unter Ausschluß anderer Bestimmungen — für maaßgebend erklärt. Allein, auch wenn die Werthermittelung zum Zwecke der Kostenberechnung in Betracht kommt, ist die obige durchaus korrekte Auffassung nicht zu beanstanden. Denn der Gesetzgeber ist wohlweislich darauf bedacht gewesen, dem inopportunen Zustande völliger Kostenfreiheit, welcher dann als nothwendige Folge der strikten Anwendbarkeit des § 4 CPO. sich ergeben müßte, jedoch aus finanzpolitischen Rücksichten zu verhüten war, durch anderweitige Bestimmungen wirksam vorzubeugen. Für die Erhebung der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren ist dies geschehen durch die ergänzenden Vorschriften in § 13 des GKG. bezw. § 10 der GOfRA., wonach für Akte, welche nur noch Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, der Werth der Nebenforderungen insoweit maaßgebend sein soll, als derselbe den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.[1]) S. § 13 GKG. und die Noten 57 bis 60 dazu weiter unten.

19. Die Vorschrift im zweiten Satze des § 4 CPO. erstreckt sich nicht auf alle Nebenforderungen jeglicher Art in der Ausschließlichkeit dieses Begriffes, wie derselbe, im Gegensatze zu § 4 CPO., in § 240 Ziff. 2, § 279 Abs. 1 Satz 2 und § 292 Abs. 1 der CPO. gemeint und gebraucht ist, sondern nur auf die daselbst ausdrücklich bezeichneten fünf Kategorien derselben, nämlich: „Früchte", „Nutzungen", „Zinsen", „Schäden" und „Kosten", welche hier nicht etwa als bloße Beispiele von Nebenforderungen anzusehen sind, sondern den Inhalt der Vorschrift nach dem klaren Wortlaute derselben vollständig erschöpfen.[2]) Aus diesem Grunde und da die Vorschrift des § 4 als lex specialis eine extensive Interpretation nicht zuläßt, muß auch eine analoge Ausdehnung der Bestimmung auf andere accessorische Rechte, z. B. auf Zubehörungen oder Pertinenzen (§§ 42 ff. Tit. 2 Th. I des preuß. ALR., Art. 443 HGB.), auf An- und Zuwüchse d. h. Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache, welche durch Natur oder Kunst von außen her bewirkt werden, avulsio, alluvio, insula nata, inaedificatio u. s. w. (§§ 222 ff. Tit. 9 Th. I des preuß. ALR.), für ausgeschlossen gelten.

Der Begriff der namentlich aufgeführten fünf Arten von Nebenansprüchen nach Wesen und Umfang ist aus dem bürgerlichen Rechte zu bestimmen. Im Einzelnen sei hierüber — unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechtes — Folgendes hervorgehoben:

A. Früchte d. h. die ohne Substanzveränderung gewonnenen Erzeugnisse einer Sache, und zwar sowohl die organischen (fructus naturales), als auch die unorganischen (fructus civiles, fructus industriales) wie: Pacht- oder Miethgelder, Grundzinsen, Dividenden (s. Note 20 n). Das preußische Recht erkennt als

[1]) Diese Auffassung, welche wesentlich mit dazu beitragen dürfte, das Verhältniß der Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Gerichtskostengesetzes über die Werthberechnung zu einander, insbesondere deren gegenseitiges, richtiges Ineinandergreifen gehörig aufzuklären, ist bisher weder in der Literatur, noch in der Rechtsprechung genügend gewürdigt worden.

[2]) S. RG. 7. Mai 1884 (Entsch. Bd. 13 S. 396).

„Früchte" nur die Nutzungen einer Sache, welche nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung, aus ihr selbst entstehen (§ 220 Tit. 9 Th. I ALR.), scheidet also aus der Begriffsbestimmung die fructus civiles aus, dagegen gehören letztere zu den „Nutzungen".

B. Nutzungen. Dieser dem preußischen Rechte (§ 110 Tit. 2 Th. I ALR.) entnommene Ausdruck begreift alle, sowohl die gesetzlichen als die vertragsmäßigen (Nordd. Prot. Bd. I S. 80) Vortheile, welche die Sache unbeschadet ihrer Substanz dem Inhaber gewähren kann, also namentlich die Gebrauchserträgnisse einer Sache, sowie diejenigen Nutzungen, welche, wie die ordentliche Forstnutzung, die Ausbeute von Bergwerken, Windbrüchen ꝛc., nicht unmittelbar unter den Begriff des natürlichen Fruchtbezuges fallen. Den „Früchten" und „Zinsen" gegenüber ist der Begriff der „Nutzung" der weitere, indem er jene beiden einschließt; andererseits ist er aber enger, als der Begriff „Nutzen" (§ 109 Tit. 2 Th. I ALR.), indem die Nutzung an der Unantastbarkeit der Substanz ihre Grenzen findet, während der Nutzen selbst bis zum Verbrauche der Sache ausgedehnt werden kann.

C. Zinsen, als Ausdruck der Entschädigung für die Nutzung eines Kapitals. Nach preußischem Rechte bezeichnet das Wort „Zinsen" bei Darlehnen „alles das, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß" (§ 803 Tit. 11 Th. I ALR.), umfaßt also, über das römisch-rechtliche Erforderniß der „Gleichartigkeit" hinausgehend, jeden als Entgelt für den entbehrten Kapitalsgebrauch ausbedungenen Vortheil, mithin auch die Lieferung anderer Sachen, ja selbst Arbeiten des Schuldners. Auf den Rechtsgrund der Zinsen kommt es nicht an, der § 4 bezieht sich daher sowohl auf die vertragsmäßigen, wie auf die gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch auf die Zögerungszinsen. Daß auch Zinsen, von denen Zinseszinsen mit Recht gefordert werden, ihre Natur als Nebenforderung im Sinne des § 4 CPO. an sich nicht einbüßen, darüber s. oben Note 15 Abs. 2 a. E. Auch Zinskupons gehören hierher; denn die Natur der Zinsen wird dadurch nicht geändert, daß das Zinsversprechen in Form von Scheinen au porteur ausgestellt ist; bei Ermittelung des Streitgegenstandswerthes eines auf Herausgabe von Werthpapieren nebst Kupons gerichteten Anspruches bleibt deshalb der Werthbetrag der bis zur Klageerhebung verfallenen Kupons außer Berücksichtigung.[1])

D. Schäden, d. h. Schadensersatzansprüche jeder Art, soweit sie nur als Nebenforderungen auftreten, ohne Unterschied, ob sie auf Gesetz oder auf Vertrag beruhen, ob es sich um wirklichen Schaden (damnum emergens) d. h. die Entziehung eines im Vermögen bereits vorhandenen Werthes, oder um entgangenen Gewinn (lucrum cessans) d. h. die durch Nichterfüllung einer Pflicht herbeigeführte Entziehung eines in Aussicht stehenden Werthes handelt (vergl. § 287 Tit. 5 und §§ 5, 6 Tit. 6 Th. I ALR.), ob der Schade ein mittelbarer oder ein unmittelbarer ist (§§ 2, 3 Tit. 6 Th. I ALR.). Als „Schäden" im Sinne des § 4 kommen u. A. in Betracht: die eigene Provision des Wechselklägers (vergl. Note 17 unter a, f und h); ferner die Interesseforderung wegen verspäteter Leistung, sofern sie neben der geschuldeten Leistung selbst verfolgt wird, nicht aber dann, wenn sie als eventueller Anspruch an Stelle des Hauptanspruches für den Fall der Abweisung oder Nichterfüllung des letzteren geltend gemacht ist[2]); ebenso mit der

[1]) S. Förster CPO. Bd. I S. 11 in Note 3 c Abs. 2 zu § 4.
[2]) S. RG. V. CS. 20. März 1889 (Bbl. 1890 S. 137).

gleichen Maaßgabe, d. h. wenn sie neben der Hauptsache eingeklagt wird, die Konventionalstrafe, indem dieselbe als das im Voraus vertragsmäßig fixirte Interesse für die Nichterfüllung oder für die nicht gehörige bezw. nicht rechtzeitige Erfüllung sich darstellt.[1]) Weitere Beispiele s. unter der folgenden Note 20.

E. Kosten d. h. die vor Erhebung der Klage (s. Note 15 Abs. 3 vorseitig) auf die Realisirung des Anspruchs verwendeten — sei es nun bereits bezahlten oder noch geschuldeten — Kosten, mithin sowohl die Prozeßkosten eines früheren Prozesses oder sonstigen vorgängigen Verfahrens, als auch außergerichtliche Kosten jeder Art, wie Kündigungskosten, Aufwendungen für Mahnbriefe, Protesterhebungsgebühren, Portoauslagen, die Kosten des Verkaufs von Handelswaaren, welche dem Verderben ausgesetzt sind (HGB. Art. 343, 365), die Kosten für Untersuchung und Feststellung des Zustandes beanstandeter Waaren (Art. 348 HGB.) oder Frachtgüter (Art. 407 HGB.), Lagergeld[2]) des Retinenten neben dem Anspruche auf Abnahme oder Einlösung der retinirten Waaren (Art. 290, 314 HGB.), Hinterlegungskosten u. dergl.

20. Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind zu § 4 CPO. noch folgende Entscheidungen von Interesse:

a. Wenn neben der verlangten Herausgabe von Effekten im Werthe von 1500 Mark auch noch Ersatz des auf dieselbe Summe angegebenen Schadens verlangt wird, welcher dadurch verursacht sei, daß die betreffenden Effekten dem Kläger nicht sofort verabfolgt sind, so ist die letztere Forderung der ersteren (Hauptforderung) gegenüber als Nebenforderung zu betrachten, weil es sich dabei nur um die Folgen der nicht rechtzeitigen Erfüllung der Hauptverpflichtung (Herausgabe der Effekten), also um einen Anspruch handelt, der von dem Anspruche, neben dem er geltend gemacht wird, vollständig abhängt.[3])

b. Wenn Kläger als Intervenient aufgrund des § 690 CPO.
   1) Anerkennung seines Eigenthums an Sachen, welche auf Anlaß der Beklagten als Sachen ihres Schuldners verauktionirt worden sind,
   2) Herauszahlung des Auktionserlöses und
   3) Erstattung der von ihm in der Zwangsvollstreckungssache der Beklagten gegen ihren Schuldner „aufzuwendenden," besonders zu ermittelnden Gebühren und Auslagen

   beansprucht, so müssen bei Festsetzung des Streitgegenstandswerthes die Anträge zu 1 und 3, womit Schäden und erst aufzuwendende Kosten nur als Nebenforderungen geltend gemacht werden, unberücksichtigt bleiben, zumal der Antrag zu 1 lediglich eine blos eventuelle Forderung auf Ersatz des etwaigen, den Auktionserlös übersteigenden Mehrwerthes der versteigerten Gegenstände involvirt.[4])

c. Wird nach erfülltem Vertrage vom Käufer die Wandelungsklage (actio redhibitoria) angestellt, so ist der Anspruch auf Ersatz von Futterkosten ein

---

[1]) Vergl. Wach Bd. I S. 385 Anmerk. 35, Petersen CPO. Note II 3 zu § 4, Struckmann-Koch CPO. S. 5 in Note 3 Abs. 3 zu § 4.

[2]) A. M. Rittmann § 32 S. 45, welcher „Lagergebühren" unter allen Umständen als selbstständige Hauptforderung angesehen wissen will, da dieselben eine nützliche Aufwendung bilden, welche zur Erhaltung des Vertragsobjektes gedient hat, und ihnen demnach weder der Charakter als „Schäden" noch als „Kosten" im Sinne des § 4 CPO. beizulegen ist.

[3]) RG. 21. Januar 1881 (Fenner-Mecke Bd. 2 S. 185).

[4]) RG. IV. CS. 23. Mai 1881 (Pfafferoth GKW. S. 42 Note 8b).

selbstständiger, von dem Anspruche auf Zurücknahme des Thieres und Rückzahlung des Kaufpreises unabhängiger, und mithin keine Nebenforderung im Sinne des § 4 CPO.[1])

d. Die Futterkosten, welche Kläger neben dem Kaufpreise fordert, sind nicht Nebenforderungen im Sinne des § 4 der CPO. Ein solches Verhältniß würde in Frage kommen, wenn Kläger aus dem Kaufvertrage Abnahme des Pferdes und wegen der von dem Käufer verzögerten Abnahme Ersatz der Futterkosten forderte; der Kaufvertrag war aber bereits durch Uebergabe des Pferdes erfüllt, und nur in Folge eines besonderen Abkommens, welches dem Abschlusse und der Erfüllung des Vertrages nachfolgte, hat Kläger das Pferd wieder bei sich aufgenommen; er verlangt nun neben Zahlung des Preises aus dem Kaufvertrage den Ersatz der von ihm für die Fütterung des Pferdes des Beklagten verauslagten Kosten. Daß er diesen Anspruch nicht erheben kann, wenn der Beklagte zur Redhibition des Pferdes berechtigt ist, macht denselben nicht zur Nebenforderung.[2])

e. Die Kläger haben nicht nur das Eigenthum der in Frage stehenden Grundstücke erworben, sondern sind auch in die Rechte aus der bereits erfolgten Kündigung des Pachtvertrages eingesetzt worden, worauf sie die Beklagten durch Gerichtsvollzieherakt zur Räumung aufforderten. Da diese sich dessen weigerten, weil ihr mit dem Vorbesitzer abgeschlossener Pachtvertrag erst am 22. Februar 1888 sein Ende erreiche, erfolgte die am 7. Mai 1885 erhobene Klage auf Räumung und Schadensersatz mit der Begründung, daß die Pachtzeit bereits mit dem 22. Februar 1885 abgelaufen sei und die unterlassene Räumung den Klägern einen erheblichen Schaden zugefügt habe, weil das Gut im laufenden Pachtjahre nicht in Bewirthschaftung genommen werden könne und die rechtzeitige Ausführung der dringenden Reparaturen unmöglich geworden sei. Nach diesem Inhalte erscheint die Klage weder als Eigenthumsklage, noch als Besitzklage, da nach der Klagebehauptung selbst weder das Eigenthum noch der (juristische) Besitz bestritten ist, dieselbe bezeichnet vielmehr als einzigen Gegenstand des Streites die Frage, ob der Pachtvertrag noch bis zum 22. Februar 1888 dauere oder infolge der Kündigung bereits am 22. Februar 1885 sein Ende erreicht habe, und fordert die bei der letzteren Annahme gerechtfertigte Verurtheilung zur Abtretung und Entschädigung. Für die Schätzung des ersten Theiles des Streitgegenstandes, die bestrittene dreijährige Dauer des Pachtvertrages, bietet dieser selbst einen genügenden Anhalt, indem der jährliche Pachtzins auf 150 Mark bestimmt war. Einen ferneren Gegenstand des Streites bildet der als selbstständige Forderung beanspruchte Schadensersatz wegen Entbehrung des Fruchtgenusses und Beschädigung der Gebäude, welcher auf etwa 1100 Mark geschätzt werden kann. — — —[3])

---

[1]) RG. I. CS. 7. Mai 1884 (Entsch. Bd. 13 Nr. 106 S. 396) und unter Bezugnahme auf diese Entscheidung in gleichem Sinne OLG. Rostock 10. Februar 1890 (MecklZ. Bd. 11 S. 16) und OLG. Cöln 12. November 1891 (RhArch. Bd. 84 Abth. I S. 22, ZfFranzCR. Bd. 23 S. 106).

[2]) RG. I. CS. 23. Februar 1887 (JW. S. 111 Ziff. 1). Vergl. hierzu Beschluß des OLG. Hamburg vom 9. Februar 1884 (SeuffArch. Bd. 39 S. 338) und Beschlüsse des LG. Metz vom 26. Dezember 1887 und 26. Januar 1888 (ZfdCP. Bd. 13 S. 353 bis 356).

[3]) RG. II. CS. 23. März 1887 (Bbl. 1889 S. 11, DJZ. 1888 S. 191). Vergl. auch OLG. Colmar 28. November 1885 (JZfEL. Bd. 11 S. 130), wo ein

f. Die Klagebitte ist darauf gerichtet, den Beklagten zu verurtheilen:
1) dem Kläger 200 Centner dem Verkaufsmuster entsprechende Gerste um den Preis von 1440 Mark sofort zu liefern;
2) bei einem etwaigen Mindererlöse den dadurch eintretenden Schaden salva liquidatione und
3) den bisher erwachsenen Schaden von 153,50 Mark sammt Prozeßzinsen zu ersetzen.

Dem Petitum unter 1 zufolge erscheint die Klage zunächst als Klage auf Erfüllung des nach Angabe des Klägers zwischen den Parteien vereinbarten Lieferungsvertrages, während unter 2 und 3 der aus verspäteter Erfüllung bezw. aus Nichterfüllung jenes Vertrages entstandene und etwa noch entstehende Schaden ersetzt verlangt wird. Dieser Anspruch auf Schadensersatz stellt sich hiernach, da er gleichzeitig mit dem Anspruch auf Vertragserfüllung geltend gemacht wird, so daß letzterer als Hauptforderung erscheint, lediglich als Nebenforderung dar, welche bei Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes (§ 4 der CPO.) — — unberücksichtigt bleiben muß.[1])

g. Bei Feststellung des Streitwerthes hat das OLG. laut der seinem Beschlusse zugrunde liegenden Verhandlung der Parteien außer dem Werthe der von der Beklagten zurückzugewährenden Abfindungsgrundstücke noch die Ernteentschädigung im Werthe von 195 Mark in Anschlag gebracht. Der Anspruch auf Ersatz dieser bildet aber im Verhältnisse zum Anspruche auf Herausgabe der Grundstücke eine Nebenforderung wegen Schäden, welche nach § 4 der CPO. und § 9 des GKG. neben der Veranschlagung des Gegenstandes des Hauptanspruches nicht in Betracht kommt. Es war daher dem Antrage der Beklagten gemäß von dem festgestellten Werthbetrage die Summe von 195 Mark in Absatz zu bringen.[2])

h. Wird mit dem Rechte auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen (§ 9 CPO.) zugleich ein Anspruch auf Rückstände geltend gemacht, so ist dieser nicht Nebenforderung im Sinne des § 4 CPO. Denn es fehlt neben ihm an einer Hauptforderung. Der zugleich mit ihm erhobene Anspruch auf die „künftigen" Renten ist nicht Hauptforderung, sondern nur ein Theil der Gesammtforderung, welcher dem übrigen Theile derselben koordinirt ist, diesen nicht bedingt, sondern mit ihm zusammen von demselben Rechtsgrunde abhängig ist.[3])

---

ganz analoger Fall zweier in einer Klage verbundener Ansprüche auf Räumung der Miethswohnung und Entschädigung in gleichem Sinne entschieden ist.

[1]) RG. IV. CS. 16. Mai 1887 (SeuffArch. Bd. 43 Nr. 241 S. 367 und JW. S. 286 Ziff. 1).

[2]) RG. III. CS. 12. Juli 1887 (JW. S. 350 Ziff. 1 und Bbl. S. 146); ebenso RG. VI. CS. 25. September 1893 (JW. S. 469 Ziff. 12).

[3]) RG. VCS. 28. September 1887 (JW. S. 490—493, BefBeilzReichsA. S. 433—438, Entsch. Bd. 19 Nr. 84 S. 416 ff., SeuffArch. Bd. 43 Nr. 297 S. 455—459).

S. auch die in gleichem Sinne ergangene Entscheidung des RG. II. CS. vom 14. Oktober 1887 (JW. S. 432 Ziff. 4), betreffend die Werthberechnung bei einem Klageanspruche, welcher neben dem streitigen Rechte des Klägers auf eine in bestimmten Monatsraten zu gewährende Invalidenunterstützung zugleich rückständige Beträge aus diesem Rechte umfaßt. Damit ist zugleich die ältere entgegengesetzte Ansicht, welche in der Entsch. des RG. V. CS. vom 25. März 1885 (Bolze Bd. 1 S. 334) zum Ausdrucke gelangt war, für beseitigt zu erachten. —

i. Das mit dem Klageantrage auf Verbot einer **Weideausübung** verbundene Begehren auf Schadensersatz stellt sich als Nebenforderung dar, da der Schadensersatzanspruch durch die Nichtberechtigung der Beklagten zur Ausübung der Weide auf den Grundstücken des Klägers bedingt ist.[1])

k. Der Anspruch auf **Rechnungslegung**, wenn er neben dem Kapitalsanspruche lediglich zum Zwecke der Klarlegung des Zinsenanspruches erhoben wird, ist Nebenforderung im Sinne des § 4 CPO. und bleibt daher für die Werthberechnung außer Berücksichtigung.[2])

l. Die miteingeklagten Kosten eines Gutachtens, das mit der Klage zur Begründung des darin erhobenen Schadensersatzanspruches überreicht worden ist, gelten als „Nebenforderung."[3])

m. Hat nach vorläufiger Vollstreckung des I. Urtheils gegen Sicherheitsleistung der Beklagte mit der Berufung die Erstattung des aufgrund des Urtheils Gezahlten, der Kläger im Wege der Anschlußberufung die Einwilligung des Beklagten in **Rückzahlung der vom Kläger hinterlegten Sicherheit** verlangt, so wird mit letzterem Antrage kein neuer Anspruch erhoben, sondern lediglich ein weiterer Schritt zur Erreichung des Zweckes der Klage gethan; der Anschließungsantrag des Klägers hat daher nur **accessorische** Bedeutung im Verhältnisse zur **Haupt**forderung, und seine Berücksichtigung bei der Werthfestsetzung ist somit gemäß §§ 4, 5 CPO. unstatthaft.[4])

n. Die Klage ist angestellt als die Eigenthumsklage gegen den unredlichen Besitzer und gerichtet auf Herausgabe der Aktien nebst den vorhandenen Dividendenscheinen und Vergütung der während des unredlichen Besitzes gezogenen Dividenden. **Dividenden** haben die rechtliche Natur der Früchte und Nutzungen. Der Anspruch auf Herausgabe der Aktien erscheint als die Hauptforderung, von welcher der Anspruch auf die Vergütung der Dividenden abhängig und bedingt ist. Damit kennzeichnet sich der letztere Anspruch als Nebenforderung im Sinne des § 4 CPO.[5])

c. § 5 CPO.: Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

21. Aus der Vorschrift im zweiten Satze des § 4 CPO. ergiebt sich als nothwendige Konsequenz, daß unter den gemäß § 5 zur Zusammenrechnung geeigneten Ansprüchen nur solche zu verstehen sind, wie sie unter Beachtung des § 4 zur Berechnung gelangen, d. h. also **selbstständige** Ansprüche, nicht solche, welche blos accessorisch geltend gemacht sind; denn da nach § 4 Ansprüche auf Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, bei der Werthberechnung **überhaupt** außer Berücksichtigung bleiben, so kann auch von einer Zusammenrechnung mehrerer Ansprüche dieser Art keine Rede sein. Die Justizkommission des Reichstages hat bei Berathung des § 5

---

[1]) Beschluß des OberstLG. München vom 5. September 1891 in Samml. rc. Bd. 13 S. 483 nach **Freudenthal** II S. 5 Buchst. g.
[2]) RG. IV. CS. 21. April 1892 (Entsch. Bd. 29 S. 395).
[3]) RG. V. CS. 19. November 1892 (JW. 1893 S. 12 Ziff. 1).
[4]) RG. VI. CS. 23. März 1893 (Entsch. Bd. 31 S. 379).
[5]) RG. I. CS. 8. November 1893 (JW. S. 535 Ziff. 1, ZfRhJS. 5. Jahrg. S. 107).

dies obendrein als ihre Meinung ausdrücklich zu Protokoll festgestellt (s. Mat. Bd. II S. 528). Werden also mehrere Hauptforderungen je mit entsprechenden Nebenforderungen in einer Klage verbunden, so kommen nur die Beträge der Hauptforderungen als maaßgebliche Additionsposten in Betracht; wird nur ein Hauptanspruch, aber mit verschiedenen zugehörigen Nebenforderungen geltend gemacht, so liegt ein Fall der Anwendung des § 5 überhaupt nicht vor.

22. Die Bestimmung des Vordersatzes findet nach den Motiven zur CPO. (S. 50 und Mater. Bd. II S. 147, 148; vergl. auch Nordd. E. § 14) auch dann Anwendung, wenn die mehreren Ansprüche, welche in einer Klage verbunden sind, auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen, und wenn sie von mehreren Klägern oder gegen mehrere Beklagte erhoben sind, sofern nur eine solche Verbindung nach Maaßgabe der §§ 56, 57, 232 CPO. überhaupt zulässig erscheint, gilt also nicht blos bei der objektiven Klagenkumulation, sondern auch bei der subjektiven Klagenhäufung (Streitgenossenschaft). Immerhin müssen aber wirklich „mehrere" d. h. verschiedene selbstständige Ansprüche vorliegen, um die Zusammenrechnung zu rechtfertigen. Eine Zusammenrechnung findet daher nicht statt, wenn die Vielheit der Ansprüche eine blos formelle, nicht materielle ist, indem die mehreren Ansprüche dasselbe Streitobjekt betreffen, wenn also z. B. mehrere Solidarschuldner je voll in Anspruch genommen werden wegen eines Forderungsbetrages, dessen einmalige Zahlung genügt, um den Kläger zu befrieden und die übrigen Schuldner zu befreien. In diesem Falle besteht vielmehr der Werth der (scheinbar) mehreren Ansprüche, auch wenn sie an sich gesonderter rechtlicher Beurtheilung unterliegen mögen, — wie in dem Falle, wo eine Wechselsumme gegen den Acceptanten und den Aussteller gleichzeitig eingeklagt ist, — nur in demjenigen Betrage, welchen der Kläger zwar von einem jeden der Beklagten fordert, aber doch nur einmal zu fordern befugt ist.[1]) Auch wenn die Klage desselben Klägers gegen denselben Beklagten zugleich einen dinglichen und einen persönlichen Anspruch zum Gegenstande hat, wie bei Verbindung der Pfandklage und der persönlichen Forderungsklage, liegt eine Mehrheit von Ansprüchen im Sinne des § 5 nicht vor, sondern blos ein Anspruch, für welchen nur die Befriedigungsmittel des Beklagten in verschiedener Weise in Anspruch genommen werden. Ebenso stellt der Anspruch des Liquidanten im Konkurse den widersprechenden Gläubigern gegenüber, desgl. die Klage des widersprechenden Gläubigers gegen die betheiligten Gläubiger gemäß §§ 764 ff. CPO. sich lediglich als ein einheitlicher Anspruch auf die Dividende ꝛc. dar, so daß eine Zusammenrechnung hier nicht in Frage kommen kann.[2])

23. Eine Zusammenrechnung von Klageansprüchen für die Werthberechnung zum Zwecke der Kostenerhebung hat auch stattzufinden bei der aufgrund des § 138 der CPO. angeordneten Verbindung mehrerer getrennt anhängig gemachter Prozesse; von dem Augenblicke an, wo die Anordnung der Verbindung in Kraft tritt, werden die verbundenen Sachen gerade so behandelt, als wären sie ursprünglich in einer Klage zusammengefaßt worden; der Gesammtbetrag

---

[1]) Vergl. Beschlüsse des LG. Dresden vom 21. September 1880 (Wengler Bd. 1 S. 801) und des OLG. Dresden vom 29. Januar 1881 (Wengler Bd. 2 S. 315, ZfdCP. Bd. 6 S. 475, DJZ. 1883 S. 565); desgl. Wach Bd. I S. 381 in § 31 Note 39, Petersen CPO. in Note 1 a. E. zu § 5, Struckmann-Koch CPO. S. 6 in Note 1 Abs. 1 zu § 5.

[2]) Vergl. Wach Bd. I S. 381 Note 42.

der einzelnen Streitgegenstände bildet von diesem Zeitpunkte ab den neuen Streitgegenstand.[1]) Dies ist auch dann der Fall, wenn die Verbindung erst von dem Landgerichte angeordnet ist, nachdem an dasselbe die Einzelprozesse durch gesonderte Urtheile von dem Amtsgerichte verwiesen waren (§ 467 CPO.), da nach § 30 GKG. das Verfahren vor dem Landgerichte und Amtsgerichte in diesem Falle eine Instanz bildet und auch der Gebührenberechnung für die ganze Instanz ein einheitlicher Streitwerth zu Grunde gelegt werden muß.[2])

Dieser Grundsatz ist in analoger Weise auch auf den umgekehrten Fall anzuwenden, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche demnächst in getrennten Prozessen verhandelt werden (§§ 136, 274 CPO.). Die Anordnung der Trennung hat von dem Zeitpunkte der getrennten Verhandlungen ab die abgesonderte Berechnung der Streitgegenstände zur Folge.

Alles dies gilt auch für die Gebühren des Rechtsanwalts, sofern er in mehreren der vereinigten oder getrennten Prozesse als Vertreter ebenderselben Partei fungirt. Selbstverständlich hat die gerichtliche Anordnung der Trennung oder Verbindung von Prozessen keine rückwirkende Kraft; in Ansehung der bereits vorher aufgewendeten Anwaltsthätigkeit ist also für die Liquidation der Vergütung lediglich die frühere Sachlage maaßgebend; insbesondere bleibt durch eine solche gerichtliche Anordnung, welche stets erst bei Beginn oder im Laufe der mündlichen Verhandlung getroffen werden kann, die Berechnung der Prozeßgebühr in allen Fällen unberührt. Im Uebrigen vergl. hierzu die Motive und die Erläuterungen zu § 51 der GO.

24. Was von der Zusammenrechnung für die Klage gilt, das findet auch auf die Widerklage Anwendung; werden also in einer Widerklage (§ 33 CPO.) — nicht in mehreren selbstständigen Widerklagen einzelner Streitgenossen oder in mehreren nach einander erhobenen Widerklagen desselben Beklagten — mehrere Ansprüche geltend gemacht, so findet unter denselben ebenfalls Zusammenrechnung statt, soweit der Gegenstand der Widerklage auf die Werthberechnung überhaupt von Einfluß ist (s. § 11 GKG.).[3])

25. Wie die über die Festsetzung des Streitgegenstandswerthes in den §§ 3 bis 9 der CPO. ertheilten Vorschriften überhaupt nur Gegenstände des Vermögensrechts betreffen (s. Note 1 dieser Erläuterung IV oben), so bezieht sich auch die Bestimmung im ersten Satze dieses § 5 lediglich auf „vermögensrechtliche" Ansprüche. Soweit „nichtvermögensrechtliche" Ansprüche in Frage kommen, trifft für den analogen Fall des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche der § 10 des GKG. im zweiten Absatze die ergänzende Anordnung, daß nur ein Anspruch und zwar der höhere maaßgebend sein soll, wenn mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruche ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden ist. Das Nähere hierüber s. weiter unten bei § 10 des GKG.

26. An die Stelle des zweiten Satzes des § 5 CPO. tritt für das Gebührenwesen die modifizirende Vorschrift des § 11 GKG., wonach unterschieden wird, ob

---

[1]) S. Urtheile des RG. II. CS. vom 5. Juli 1881 (Entsch. Bd. 5 S. 354), vom 4. November 1881 (JW. S. 211) und vom 11. Februar 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 416); vgl. auch Struckmann-Koch CPO. S. 6 in Note 1 Abs. 2 zu § 5.

[2]) RG. IV. CS. 29. September 1892 (Entsch. Bd. 30 S. 330).

[3]) Vergl. Seuffert CPO. Note 1 zu § 5 S. 6, Gaupp CPO. Bd. 1 S. 26, 27 in Note III zu § 5, v. Wilmowski-Levy CPO. Bd. I S. 26 in Note 1 Abs. 2 zu § 5 und Struckmann-Koch CPO. S. 6 in Note 3 zu § 5.

Klage und Widerklage denselben Streitgegenstand betreffen oder nicht, und für den letzteren Fall angeordnet ist, daß die Gegenstände beider Klagen zusammenzurechnen sind. Für die Werthberechnung zum Zwecke der Kostenerhebung können demgemäß Fälle vorkommen, in welchen gleichzeitig mehrfache Zusammenrechnungen, nämlich nach § 5 CPO. und nach § 11 GKG. vorgenommen werden müssen, indem zunächst die in einer Klage bezw. Widerklage verbundenen mehreren Ansprüche je für sich zusammenzurechnen und dann diese beiden Summen, falls Klage und Widerklage nicht denselben Streitgegenstand betreffen, nochmals zusammen zu addiren sind; erst diese Schlußsumme ergiebt dann den richtigen Streitgegenstandswerth.

d. § 6 CPO.: Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Werth einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streites ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechtes einen geringeren Werth, so ist dieser maaßgebend.

27. Die §§ 6 bis 9 CPO. haben nach den Motiven die Bestimmung, ohne mit dem durch § 3 für entscheidend erklärten freien Ermessen des Gerichtes in Widerspruch zu treten, die leitenden Grundsätze darzubieten für die Werthberechnung in einzelnen besonderen Fällen, welche in der Praxis häufig vorkommen, aber erfahrungsgemäß nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt zu werden pflegen. Die §§ 6 bis 9 haben jedoch keineswegs blos instruktionelle Bedeutung; vielmehr läßt die ganz bestimmte Ausdrucksweise in der Fassung des Gesetzestextes deutlich erkennen, daß die Vorschriften der §§ 6 bis 9 für den Richter unbedingt maaßgebend und zweifellos ebenso bindend sein sollen, wie diejenigen der §§ 4 und 5 CPO. Die Verletzung derselben begründet daher die Revision. Vergl. Note 8 Abs. 3.

28. Der § 6 unterstellt der Normirung drei, trotz ihrer Kombinirung in einer Vorschrift, durchaus verschiedene Fälle, nämlich: daß der Gegenstand des Rechtsstreites 1. den Besitz einer Sache, 2. die Sicherstellung einer Forderung, 3. ein Pfandrecht betrifft, und erklärt für die Werthberechnung als maaßgebend: im ersten Falle den Werth der Sache, im zweiten Falle den Betrag der Forderung, im dritten Falle den geringeren Werth entweder des Forderungsbetrages oder des Pfandrechtsgegenstandes.

Besitz. Soweit der Besitz einer Sache in Frage kommt, haben sich über den Umfang der Anwendbarkeit des § 6 zweierlei Meinungen gebildet. Die eine Ansicht will die Vorschrift des § 6 beschränkt wissen auf die Besitzklagen im eigentlichen Sinne d. h. auf die sog. possessorischen Rechtsmittel, welche lediglich auf den Schutz eines vorhandenen (gestörten) Besitzes oder die Wiedererlangung eines verloren gegangenen (entzogenen) Besitzes oder endlich die Erlangung eines neuen Besitzes gerichtet sind. Demgemäß soll die Anwendung des § 6 ausgeschlossen sein bei allen Klagen aus obligatorischen Verhältnissen, aufgrund deren der Besitz einer Sache beansprucht wird, wie z. B. bei der Klage des Käufers auf Tradition der gekauften Sache, weil in diesen Fällen nicht der Besitz der Sache, sondern das betreffende obligatorische Recht den Gegenstand des Rechtsstreites bilde.[1]) Wortsinn und Zweck des Gesetzes lassen jedoch eine so eingeschränkte Auslegung nicht

---

[1]) So: Wach Bd. I S. 386 (Anm. 55), 391 und OLG. Braunschweig in SeuffArch. Bd. 37 Nr. 247.

gerechtfertigt erscheinen. Denn das Gesetz selbst legt nicht auf den Rechtsgrund der Klage, sondern auf den Gegenstand der Leistung das entscheidende Gewicht; der Begriff des Besitzes, welcher bei der allgemeinen Fassung der Gesetzesvorschrift im weitesten Sinne zu nehmen ist, umfaßt nicht blos die Fälle, wo das Recht aus dem Besitze, sondern auch diejenigen, wo das Recht zum Besitze Gegenstand des Streites ist. Ueberdies würde die obige eingeschränkte Auslegung zu der Schlußfolgerung nöthigen, daß das Gesetz rücksichtlich der hiernach ausgeschlossenen Klagen eine auffallende Lücke enthält.[1]) Mit Recht hat daher in Uebereinstimmung mit fast sämmtlichen Kommentatoren der CPO. die gerichtliche Praxis[2]) der weiterreichenden Auffassung Raum gegeben, wonach die Vorschrift des § 6 alle Klagen umfaßt, welche auf Erlangung, Erhaltung oder Herausgabe des Besitzes (bezw. der Gewahrsam) einer körperlichen Sache oder eines Rechts gerichtet sind, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund des Besitzes. Es gehören demnach hierher, außer den bereits erwähnten Besitzklagen im engeren Sinne, auch die Eigenthums- und eigenthumsähnlichen Klagen (rei vindicatio, Publiciana in rem actio), sowie alle persönlichen Klagen auf Herausgabe einer Sache zum Besitze, Nießbrauche oder Gebrauche, wie z. B. die Klagen aus dem Leihvertrage (commodatum), Verwahrungsvertrage (depositum), Mieths- oder Pachtvertrage, ebenso die auf einem Vorkaufs-, Retrakts- oder Wiederkaufsrechte beruhenden Klagen (s. oben Noten 7 m und 7 v), desgleichen die Klagen auf Einräumung oder Herausgabe einer Superficies, einer Emphyteuse oder eines Lehens. Voraussetzung bleibt jedoch stets, daß die Klagen das Haben (Innehaben) bezw. Behalten einer Sache bezwecken. Die Vorschrift des § 6 findet daher keine Anwendung: bei Klagen, welche auf Erledigung des Besitzes gerichtet sind, wie die Klage auf Abnahme gekaufter Sachen, die Klage des Verkäufers gegen den Käufer auf Entgegennahme der Auflassung[3]); ferner bei Negatorienklagen, weil hier weder das Haben noch das Behalten einer Sache, sondern die Freiheit eines Sachenrechtes in Frage steht (vergl. oben Note 11 d); ebenso bei der Klage auf bloße Vorweisung einer Sache (actio ad exhibendum), auf Edition einer Urkunde, auf Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer solchen, auf Vorlegung eines Inventars u. s. w.; bei allen solchen präparatorischen Klagen kommt nicht § 6, sondern § 3 zur

---

[1]) Vergl. Gaupp CPO. Bd. I S. 27 in Anmerk. 4 zu Erläut. II bei § 6, vWilmLevy Bd. I S. 27 in Note 2 Abs. 2 zu § 6, StruckmKoch CPO. S. 7 in Note 1 zu § 6 u. A.

[2]) Ebenso RG. V. CS. 14. Juni 1890 (JW. S. 235 Ziff. 1): „Der Werth der Sache bestimmt den Werth des Streitgegenstandes, wenn mit der Klage die Erlangung des Besitzes derselben angestrebt wird, selbst wenn der Anspruch sich auf ein obligatorisches Rechtsverhältniß stützen und die Besitzübertragung die Erfüllung der Obligation enthalten sollte. Die Vorschrift des § 6 CPO. bezieht sich eben nicht blos auf Besitzstreitigkeiten im engeren Sinne."

[3]) A. M. RG. V. CS. 16. Februar 1889 (Bbl. S. 184, Bolze Bd. 7 Nr. 837), wonach der Werth des aufzulassenden Grundstückes auch dann für den Streitwerth bestimmend sein soll, wenn die Entgegennahme der Auflassung sei es zur Erfüllung sei es zur Rückgängigmachung der Erfüllung gefordert wird, weil auch in diesem Falle den Gegenstand des Streites der Eigenthumsbesitz des Grundstückes bilde (§ 6 CPO.). — Dies kann nicht als richtig anerkannt werden; den Streitwerth stellt in solchem Falle lediglich der Kostenbetrag dar, welcher dem Kläger dadurch entsteht, daß Beklagter ihm die gekaufte Sache nicht abnimmt, die Auflassung des gekauften Grundstückes nicht entgegennimmt. S. Gerlach bei Gruchot Bd. 31 S. 50 Anmerk. 2; ebenso Willenbücher S. 71.

Anwendung, wonach die Werthfestsetzung dem freien richterlichen Ermessen unterliegt, für welches der Werth des Anspruches, dessen Verfolgung vorbereitet werden soll, nur als Maximalgrenze in Betracht kommt. Vergl. oben Noten 11 i, k, m, und nachstehend Noten 31 c und m.

Betrifft der Rechtsstreit nur den Mitbesitz an einer Sache oder den Besitz eines Theiles einer Sache, so ist auch nur der Werth des entsprechenden Theiles, um dessen Besitz eben gestritten wird, für die Werthberechnung maaßgebend.[1])

Wie der Rechtsgrund des Besitzes nicht weiter in Betracht kommt, so macht es nach dem Gesetze auch keinen Unterschied, zu welchen Zwecken und für welche Zeit oder Zeitdauer der Besitz in Anspruch genommen wird. Verlangt also der Leiher vom Verleiher oder einem Dritten die Herausgabe der Leihsache, z. B. eines Pferdes, so hat immer der Werth des Pferdes als Streitgegenstandswerth zu gelten, gleichviel ob das Pferd nur noch einen Tag oder ein Jahr im Leihbesitze des Klägers verbleiben wird.[2]) Ebenso hat das Reichsgericht in einem Falle (der actio tutelae), wo darüber gestritten wurde, ob der auf Herausgabe des Mündelvermögens belangte Vormund schon jetzt oder erst nach der Volljährigkeit des Mündels zu dieser Herausgabe verpflichtet sei, angenommen, daß als Streitgegenstand das ganze Vermögen — nicht, wie der Beklagte wollte, blos das Interesse des Klägers an der früheren Herausgabe desselben vor der Volljährigkeit des Mündels — anzusehen sei, da der Streit den Besitz des Vermögens betroffen habe.[3])

Ebensowenig wird zwischen beweglichen und unbeweglichen, körperlichen und unkörperlichen Sachen (Rechten) unterschieden. Auch der Besitz von Rechten, soweit von einem solchen gesprochen werden kann, gehört hierher.[4]) Wie der Besitz von körperlichen Sachen nach dem Werthe der Sache, so ist der Besitz eines Rechtes nach dem Werthe des Rechtes zu schätzen. Diese Schätzung wird in vielen Fällen nur eine arbiträre sein können; einige Beispiele davon s. weiterhin unter Note 31.

Im Uebrigen vergl. über die Bedeutung und den Umfang des Begriffes „Werth“ oben Note 6 dieser Erläuterung IV und weiter unten Note 30 Abs. 2 und Note 31 unter w. —

29. Sicherstellung. Ist die Sicherstellung einer Forderung, d. h. die Erlangung einer erst noch zu leistenden Sicherheit, Gegenstand des Rechtsstreites, so bestimmt sich der Werth stets nach dem Betrage der zu sichernden Forderung. Für die Berechnung des Forderungsbetrages ist nach § 4 CPO. der Zeitpunkt der Erhebung der Sicherstellungsklage ausschlaggebend. Zinsen und etwaige Kosten (der Kündigung, einer bereits erfolgten Vorklage, der fruchtlos versuchten Beitreibung ꝛc.) sind jedoch nicht gemäß § 4 der CPO. außer Betracht zu lassen, sondern mit zu berücksichtigen, wenn, wie es in der Regel der Fall sein wird, auch hierauf die geforderte Sicherheit sich erstrecken soll. Denn das vermögensrechtliche Interesse der Sicherstellung deckt sich nur mit dem Interesse der ganzen, ungetheilten Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten. Der unmittel-

---

[1]) Vergl. RG. 20. September 1888 (Bolze Bd. 6 Nr. 854).

[2]) S. Förster CPO. Bd. I S. 14 in Anmerk. 1 Abs. 2 zu § 6.

[3]) Beschl. des RG. I CS. vom 10. Juli 1880 (JW. 1881 S. 4 und Fenner-Mecke Bd. 2 S. 2, 3).

[4]) S. Förster CPO. Bd. I S. 14 in Anm. 1 zu § 6, Struckmann-Koch CPO. S. 7 in Note 1 Abs. 1 a. E. zu § 6.

bare Nachweis des Zurechtbestehens der Zinsen- und Kostenforderung auch ihrem ziffermäßigen Betrage nach bildet dann ein wesentliches Erforderniß der auf die Sicherstellung gerichteten Klage, und es genügt zur Begründung der Klage keineswegs, diesen Nachweis blos mittelbar durch Berufung auf die unstreitige Rechtsbeständigkeit der Kapitalsforderung und auf die daraus für die zugehörigen accessorischen Rechte sich nothwendig ergebenden juristischen Konsequenzen zu führen. Zinsen und Kosten erscheinen daher in diesem Falle nicht als „Nebenforderungen geltend gemacht“, sondern als selbstständige, gleichberechtigte Bestandtheile der für den Sicherungsanspruch in unzerlegbarer Totalität in Betracht kommenden, einheitlichen Gesammtforderung. Das gilt auch für den dritten Fall des § 6, wenn ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist und für die Werthberechnung der (geringere) Betrag der Pfandforderung den Maaßstab bildet.[1])

Voraussetzung für die Anwendung des § 6 sind hier lediglich Klagen, welche auf die Sicherstellung einer Forderung,[2]) nicht auch solche, welche auf die Realisirung der Sicherheit (z. B. Uebergabe der Faustpfandsache) oder auf die Rückgabe einer bestellten Sicherheit gerichtet sind. Auf den Rechtsgrund der verlangten Sicherstellung (Vertrag, Gesetz) kommt es hierbei ebensowenig an, wie auf die Mittel der Sicherstellung (Bürgschaft, Pfand, Hypothek, Kautionshypothek, Arrest oder einstweilige Verfügung 2c.). Auch die Höhe des Betrages, mit welchem die Sicherheit geleistet werden soll, ist unmaaßgeblich.[3]) Bei der Klage auf Löschung einer Kautionshypothek jedoch bestimmt sich nach dem grundbücherlich eingetragenen Höchstbetrage der Werth des Streitgegenstandes.[4])

Ob die Sicherstellung einer Forderung, oder aber ein Pfandrecht für eine Forderung den Gegenstand des Rechtsstreites bildet, darüber entscheidet der Klageanspruch bezw. der gestellte Antrag. Der Fall der Sicherstellung trifft namentlich auch zu bei dem Verfahren wegen Pfändung von Forderungen und anderer Vermögensrechte (CPO. §§ 729 ff.). Denn hier handelt es sich offenbar nicht um die richterliche Kognition über ein bestehendes Pfandrecht; ein solches kann nicht einmal ohne Weiteres durch den richterlichen Beschluß der Pfändung, sondern nur erst durch die vom Gläubiger zu bewirkende Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner zur Entstehung gelangen (§ 730 Abs. 3 CPO.); es handelt sich vielmehr für das Gericht bei der Entscheidung über einen Antrag

---

[1]) Vergl. vorstehend die Noten 16 g, h, i und 17 d, e; abweichend RG. II. CS. 1. Juli 1884 (Wengler N. F. Bd. IX 1888 S. 767, 768), wo angenommen ist, daß lediglich der Hauptstamm der sichergestellten Forderung, also unter Ausschluß der Nebenforderungen, als Streitgegenstandswerth in Betracht komme. S. auch Abs. 5 dieser Note 29 und Note 30 Abs. 2.

[2]) bezw. auf Feststellung einer Sicherheit, z. B. auf Anerkennung einer bürgschaftlichen Verpflichtung, gerichtet sind; s. RG. III. CS. 20. Dezember 1889 (BlfR. Bd. 37 S. 270, 271).

[3]) RG. VI. CS. 7. Mai 1889 (JW. S. 283 Ziff. 2) bezw. 13. Mai 1889 (Bbl. 1890 S. 18).

[4]) RG. V. CS. 18. Juni 1892 (JW. S. 330 Ziff. 2, Bbl. S. 139, Gruchot Bd. 36 S. 1195, SeuffArch. Bd. 49 Nr. 48 S. 87, 88) im Gegensatze zu KG. 29. März 1889 (ZfdCP. Bd. 15 S. 398), wo angenommen ist, daß der Höchstbetrag nur die Maximalgrenze des klägerischen Interesses an dem Eintrage bilde und nicht ohne Weiteres als maaßgebend für den Werth des Pfandrechtes angesehen werden könne, und daß deshalb in diesem Falle die arbiträre richterliche Schätzung des Streitgegenstandswerthes nach § 3 (CPO. (nicht nach § 6 CPO.) sich rechtfertige.

auf Pfändung einer Forderung zunächst um die Frage, ob für den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch die Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung gegeben sind, und auch in zweiter Linie nur darum, ob diejenigen Maaßregeln verfügt werden können, durch welche es dem Antragsteller möglich wird, wegen seines Anspruches ein Pfandrecht an der Forderung seines Schuldners zu erwerben. Nicht ein Pfandrecht, sondern die Sicherstellung der Forderung des Antragstellers zum Zwecke seiner Befriedigung bildet somit den Gegenstand eines solchen Antrages. Daß hierzu das bezeichnete Befriedigungsmittel unzulänglich ist, erscheint für die Werthberechnung ebensowenig maaßgebend, als es bei einer Mobiliarexekution für den Gebührenansatz des Gerichtsvollziehers von Bedeutung sein könnte, wenn das abpfändbare Mobiliar zu einer vollständigen Deckung der Forderung des Gläubigers unzureichend wäre. Die Ausnahmebestimmung im zweiten Satze des § 6 CPO., wonach, wenn ein Pfandrecht Gegenstand des Streites ist und dessen Gegenstand einen geringeren Werth als die dadurch gesicherte Forderung hat, dieser geringere Werth maaßgebend sein soll, kann daher im vorliegenden Falle nicht Platz greifen, vielmehr ist der Werth des Streitgegenstandes hier lediglich nach dem Betrage der Forderung des pfändenden Gläubigers und ohne Rücksicht auf den Betrag der zu pfändenden Forderung seines Schuldners zu bemessen.[1])

Einen ferneren häufigen Anwendungsfall der Sicherstellung einer Forderung bildet zumeist das Verfahren betreffend die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung; für die Bewerthung eines solchen Verfahrens sind daher ebenfalls regelmäßig die im ersten Absatze dieser Note 29 entwickelten Grundsätze zur Geltung zu bringen. Die entgegengesetzte Ansicht des Landgerichtes Hall,[2]) wodurch der geringere Werth der arrestirten Sachen für ausschlaggebend erklärt wurde, weil nach den Motiven zum Gerichtskostengesetze, wenn es sich um die Pfändung eines Gegenstandes handle, dessen Werth den Betrag der Forderung nicht erreiche, der geringere Werth des Gegenstandes für den Gebührenansatz entscheidend sei, kann nicht als richtig anerkannt werden. Denn geht man davon aus, daß die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 CPO. nicht blos instruktionelle Bedeutung haben, sondern für das freie richterliche Ermessen ebenso formell bindend, wie sachlich maaßgebend sein sollen (vergl. oben Note 27), so steht jener Auffassung schon der ausdrückliche Wortlaut der Vorschrift im § 6 der CPO. entgegen, daß, wenn es sich um die Sicherstellung einer Forderung handelt, der Werth des Streitgegenstandes durch den Betrag dieser Forderung bestimmt werde, also nicht durch den Werth des Gegenstandes, mittels dessen die Sicherheit geleistet werden soll. Demgegenüber ist es daher zum Mindesten nicht konsequent, wenn die Motive zum Gerichtskostengesetze — abweichend von dem ohne Aufstellung einer Ausnahme für maaßgebend erklärten § 6 CPO. — sich dahin aussprechen, daß, wenn es sich um Pfändung eines Gegenstandes handle, dessen Werth den Betrag der Forderung nicht erreiche, der geringere Werth des Gegenstandes für den Gebührenansatz maaßgebend sei; denn das Gesetz unterscheidet genau zwischen dem Falle einer erst zu leistenden Sicherheit und dem Falle, wo die Sicherheit durch ein Pfand bereits

[1]) LG. Chemnitz III. CS. in Wengler Bd. 2 S. 807 und Wallm. Bd. VI 1882 S. 605. Vergl. auch Note 31 i weiterhin.

[2]) S. Beschluß desselben vom 1. Dezember 1881 (Württemb. Gerichtsbl. Bd. 20 S. 45 und Wallm. Bd. VII 1883 S. 137).

geleistet ist, und erklärt nur in diesem letzteren Falle den Werth des Pfandrechtsgegenstandes für entscheidend. Uebrigens sind die Motive kein Gesetz, und entbehrt deshalb der lediglich auf jene Bemerkung der Motive gestützte Beschluß des Landgerichts Hall jeder gesetzlichen Begründung.

Das Reichsgericht will die unmittelbare Anwendbarkeit der Vorschrift des § 6 auf die Bewerthung von Anträgen auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung nicht gelten lassen, die Werthbestimmung in diesen Fällen vielmehr dem freien richterlichen Ermessen nach der Regel des § 3 CPO. unterstellen. Zugleich ist wiederholt angenommen worden, daß der Werth des Streitgegenstandes bei Arresten und einstweiligen Verfügungen nicht ohne Weiteres mit dem Werthe des Streitgegenstandes der Hauptsache zu identifiziren, und ebensowenig andererseits dafür die Höhe der von dem Beklagten behufs Abwendung des Arrestes 2c. zu leistenden Sicherheit unbedingt maaßgebend sei. Der § 6 CPO. sei hierbei nur insofern zu entsprechender Anwendung geeignet, als in dem Falle, wo es sich darum handelt, den Streitgegenstandswerth für das einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren vom Standpunkte des Antragstellers aus zu bestimmen, der Werth des Hauptanspruches, ähnlich wie beim Streite um ein Pfandrecht, als Maximum in Betracht kommen könne.[1]) Diese Auffassung des Reichsgerichts mag, soweit die einstweiligen Verfügungen in Frage kommen, bei denen es sich zumeist nicht um die Sicherung einer Geldforderung, sondern um andere Rechtsschutzfälle, wie: um Sicherung der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, um Verhinderung von Störungen des Eigenthums oder Besitzes, um Verhütung wesentlicher Nachtheile oder drohender Gewaltakte bei dauernden Rechtszustandsverhältnissen u. dergl. handelt, in vielen Fällen zutreffend und opportun erscheinen; dieselbe ist jedoch zweifellos unrichtig, soweit sie das Arrestverfahren betrifft. Der „Arrest" ist unstreitig im prägnantesten Sinne ein gesetzliches Mittel zur Sicherstellung einer Forderung. Das Gesetz erkennt dies ausdrücklich an, indem § 796 der CPO. bestimmt: „Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann." Der Arrestantrag bezweckt also die Erlangung einer zu leistenden Sicherheit für eine Geldforderung, hinsichtlich deren § 800 der CPO. dahin noch genauere Anordnung trifft, daß im Arrestgesuche der Anspruch unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwerthes zu bezeichnen und glaubhaft zu machen ist. Im Arrestverfahren bildet mithin die Sicherstellung einer bestimmt individualisirten Forderung recht eigentlich den wahren Gegenstand des Streites. Das Arrestverfahren kann ohne Rücksicht auf die bereits anhängige oder noch nicht anhängige Hauptsache seinen eigenen Weg gehen (vergl. §§ 806, 807 CPO.); es ist also ein gesonderter Prozeß mit selbstständigem Streitgegenstande, dessen Werth daher auch selbstständig, d. h. ohne Scheelblick auf den Streitgegenstandswerth der Hauptsache und unbeeinflußt durch denselben, zu schätzen und festzusetzen ist. Für diese Werthschätzung ist nun ausschließlich maaßgebend der § 6 CPO., welcher gerade diesen Fall zum Gegenstande der Normirung gemacht hat, indem

[1]) S. Entsch. vom 11. November 1885 (Entsch. Bd. 15 S. 434) und vom 13. Mai 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 333 und Bolze Bd. 3 S. 305), sowie die oben in Noten 11 r und 11 s mitgetheilten Entscheidungen.

er mit ausdrücklichen Worten vorschreibt: „Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt — — durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung — — Gegenstand des Streites ist." Die Vorschrift des § 6 ist für den Richter dergestalt bindend, daß er sich der Anwendung derselben in Fällen, auf welche sie zutrifft, nicht willkürlich entziehen darf (s. oben Noten 27 und 8 Abs. 3). Es muß hiernach, will man mit dem Gesetze nicht in Widerspruch treten, lediglich die Vorschrift des § 6 CPO. — unter Ausschluß anderer Bestimmungen — auf das Arrestverfahren zur Anwendung gelangen, und demgemäß als feststehend angesehen werden, daß im Arrestverfahren allemal der Betrag des Arrestanspruches für die Werthberechnung entscheidend ist. Dieser Betrag wird allerdings mit dem Streitgegenstandswerthe der Hauptsache in der Regel nicht identisch sein, sondern denselben noch übersteigen. Denn während als Streitgegenstandswerth der Hauptsache gewöhnlich nur die in der Klage geltend gemachte Kapitalsforderung ohne Nebenansprüche in Betracht kommen wird, ist im Arrestverfahren außer jener Kapitalsforderung, selbst abgesehen von einem etwaigen hier zu veranschlagenden Zinsenanspruche (s. Abs. 1 dieser Note 29), doch jedenfalls das daneben stets geltend gemachte Kostenpauschquantum als selbstständige Zusatzforderung zu berücksichtigen (s. oben Note 16 Schlußabsatz) und nach dem Grundsatze des § 5 CPO. hinzuzurechnen. Es ist also verfehlt, wenn das Reichsgericht im Arrestverfahren von Anwendung der Vorschrift des § 6 CPO. Umgang nehmen und die Festsetzung des Streitgegenstandswerthes vielmehr nach § 3 CPO. dem richterlichen Ermessen unterstellen will, — verfehlt ferner, wenn es für die Werthberechnung im Arrestverfahren den Streitgegenstandswerth der Hauptsache als Maximalgrenze aufstellt, — verfehlt endlich, wenn es die entsprechende Anwendbarkeit des § 6 lediglich mit Rücksicht auf den durchaus nicht analogen, hier gar nicht zutreffenden Fall des Streites um ein Pfandrecht statuirt wissen will.[1])

30. Pfandrecht. Ein (schon bestehendes) Pfandrecht ist Gegenstand des Streits: bei der Klage auf Realisirung des Pfandrechtes (actio hypothecaria), bei Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Pfandrechtes, bei Klagen des Eigenthümers auf Anerkennung bezw. Feststellung der Freiheit seines Eigenthums von Pfandrechten, sowie auf Aufhebung eines Pfandrechtes, daher auch bei Klagen, mit welchen der Eigenthümer der Pfandsache nach erfolgter Tilgung der Pfandschuld Quittungsleistung und Löschungsbewilligung bezw. Abtretung der Post ohne Gewährleistung fordert (s. § 63 des preuß. EEG. vom 5. Mai 1872 — GS. S. 433 —). Den häufigsten Fall der Anwendung dieser Vorschrift bieten jedoch in der Praxis zweifelsohne die sog. Interventionsprozesse in der Exekutionsinstanz aufgrund der §§ 690, 710 der CPO. einschließlich des gewöhnlich voraufgehenden Verfahrens über Anträge auf Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung; denn in diesen Sachen bildet der Regel nach nicht das Eigenthum an den gepfändeten Gegenständen, sondern die Be-

[1]) Vergl. auch Noten 31a, i und p. — Das Reichsgericht hat jedoch an seiner früheren entgegengesetzten Ansicht festgehalten, daß die Bewerthung von Arreststreitigkeiten nicht nach § 6, sondern grundsätzlich nach § 3 CPO. zu erfolgen habe und daß dabei § 4 CPO. Anwendung finde, d. h. neben der Hauptforderung nicht auch die Zinsen und Kosten, für welche Sicherung durch Arrest beantragt und erfolgt ist, zu berücksichtigen seien. S. RG. V. CS. 14. Dezember 1889 (JW. 1890 S. 7 Ziff. 1) und RG. I CS. 25. Juni 1890 (Bbl. S. 192 ff.); vergl. auch Entsch. Bd. 26 S. 412 und JW. 1893 S. 382.

freiung der letzteren von dem Pfändungspfandrechte des Gläubigers bezw. die rechtliche Wirksamkeit oder Unwirksamkeit dieses Pfandrechtes den eigentlichen Streitgegenstand.[1])

Ist ein Pfandrecht Gegenstand des Streits, so kommt es für die Werthberechnung darauf an, ob der Betrag der Forderung oder der Gegenstand des Pfandrechtes geringwerthiger ist, und stellt dann der geringere Betrag den Werth des Streitgegenstandes dar. Betrifft also z. B. der Rechtsstreit die Entlassung mitverpfändeter Parzellen aus der Mithaft (§ 65 der preuß. Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 — GS. S. 446 —), so bestimmt sich der Streitgegenstandswerth bald durch den Betrag der eingetragenen Forderung, bald durch den Werth des zu entlassenden Trennstückes, je nachdem der Werth des letzteren den Forderungsbetrag übersteigt oder nicht. Ist hiernach der (geringere) Betrag der Pfandforderung maaßgebend, so gilt für die Berechnung das in Note 29 Abs. 1 Ausgeführte, d. h. Zinsen und Kosten sind nicht als Nebenforderungen zu behandeln und demgemäß nicht nach § 4 CPO. außer Betracht zu lassen, sondern mit zum Ansatze zu bringen.[2]) Als der nach dem zweiten Satze des § 6 maaßgebliche Werth des Pfandrechtsgegenstandes kommt auch hier lediglich der allgemeine Tausch- oder Verkehrswerth in Betracht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er sich für den Kläger durch anderweitige Belastung oder sonstige Verschlechterung des Pfandes verringert.[3])

Dagegen ist das Pfandrecht nicht Gegenstand des Streits bei der actio pignoraticia, wenn ohne Streit über das Pfandrecht lediglich die Herausgabe (Rückgabe) der Pfandsache begehrt wird, und bei der persönlichen Forderungsklage gegen den Pfandschuldner; ersterenfalls betrifft der Rechtsstreit ausschließlich den

---

[1]) Vergl. OLG. Dresden 12. Oktober 1881 (Wallm. Bd. VI 1882 S. 623), OLG. Cöln 23. Mai 1885 (DJZ. 1886 S. 16), RG. II. CS. 5. Juni 1888 (JW. S. 269 Ziff. 1) und RG. III. CS. 21. September 1888 (Bbl. 1889 S. 65), sowie in der folgenden Note 31 die unter e, h, o, r, t und v mitgetheilten Entscheidungen.

[2]) Vergl. insbesondere Note 16 h oben. Das Reichsgericht ist entgegengesetzter Ansicht; seine feststehende Praxis geht dahin, daß auch bei Widerspruchsklagen nach § 690 CPO., soweit der Betrag der Forderung des betreibenden Gläubigers für die Werthberechnung maaßgebend ist, gemäß § 4 CPO. nur der Hauptstamm der Forderung in Betracht komme, nicht auch die im Vollstreckungstitel einbegriffenen, als Nebenforderung erscheinenden Zinsen und Kosten. S. V. CS. 4. Januar 1890 (JW. S. 41 Ziff. 2), II. CS. 30. Januar 1891 (ZfFranzCR. Bd. 22 S. 31), II. CS. 21. März 1893 (JW. S. 233 Ziff. 1, JZfEL. Bd. 18 S. 523), IV. CS. 3. Juli 1893 (JW. S. 381 Ziff. 2); ebenso OLG. Colmar 2. April 1892 (JZfEL. Bd. 17 S. 416).

[3]) S. Entsch. des RG. Bd. 22 S. 388 und OLG. Dresden 4. Mai 1892 (SächsArch. Bd. 2 S. 785), ferner Gaupp CPO. Bd. I S. 28 in Anm. 9 zu Erläut. III bei § 6 und StruckmKoch CPO. S. 7 in Note 2 zu § 6; vergl. auch Note 6 B a oben S. 83 und die folgende Note 31 unter w. — A. M. Wach Bd. I § 31 Anm. 57 S. 386 und Seuffert CPO. S. 8 in Note 5 zu § 6, welche den Werth des Pfandgegenstandes nur unter Abrechnung des durch vorhergehende Pfandrechte in Anspruch genommenen Werthes als maaßgebend anerkennen, weil nur der Ueberschuß Deckung für den nachstehenden Pfandgläubiger biete und die Deckung, wenn sie hinter der Forderung zurückbleibt, das Entscheidende sei. Diese Auffassung ist jedoch weder mit dem Wortlaute des § 6, nach welchem nicht unterschieden wird, noch mit dem Grundsatze vereinbar, daß die rechtlichen Qualifikationen bei der Feststellung des Sachwerthes nicht in Betracht kommen, und würde überdies bezüglich der richtigen Ermittelung des Deckungswerthes Schwierigkeiten verursachen, welche die besondere Bestimmung des § 6 gerade vermeiden will.

Besitz der Pfandsache und ist demgemäß lediglich der Werth der Sache bestimmend, letzterenfalls ist stets der Betrag der Forderung maaßgebend. — Wird die persönliche Forderungsklage mit der Pfandklage, oder die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Forderung mit der Löschungsklage verbunden, so ist ebenfalls stets der Betrag der Forderung entscheidend, aber auch nur dieser, ohne daß eine Zusammenrechnung der Werthe beider Klagen gemäß § 5 CPO. stattfindet. Dagegen kommt in diesem Falle der Vorbehalt im zweiten Satze des § 6 nicht zur Anwendung, weil, wenn auch der Gegenstand des Pfandrechtes einen geringeren Werth hat, wegen der persönlichen Klage doch der ganze Betrag der Forderung Streitgegenstand ist. Der Werthberechnung eines Pfandrechtes, welches neben der persönlichen Forderung, wofür das Pfand haften soll, geltend gemacht wird, ist demgemäß eine selbstständige Bedeutung nicht beizumessen.[1])

31. Von beachtlicher Bedeutung für die Erläuterung des § 6 der CPO. sind außerdem folgende Akte der Rechtsprechung:

a. Der Rechtsstreit betrifft die Aufhebung einer Arrestverfügung, durch welche für die Beklagte auf den Grundstücken der Klägerin eine Vormerkung in Höhe von 1800 Mark eingetragen werden soll. Obwohl die Parteien darüber einverstanden sind, daß die durch diese Vormerkung zu sichernde Forderung nur noch in Höhe von 772 Mark ungedeckt ist, so ist doch die Aufhebung des über 1800 Mark angelegten Arrestes Gegenstand des Streites. Für die Werthberechnung muß daher der ganze ursprüngliche Arrestanspruch zum Nominalbetrage von 1800 Mark als maaßgebend erachtet werden.[2])

b. Bei Prioritätsstreitigkeiten zwischen zwei Pfandgläubigern findet § 6 keine unmittelbare Anwendung. Aus dem mit den Grundsätzen des § 6 in dieser Beziehung übereinstimmenden Begriffe des Streitgegenstandes folgt jedoch, daß derselbe nur in dem Betrage der kleineren der beiden konkurrirenden Forderungen besteht, falls nicht der Werth des Befriedigungsobjektes, auf welches sich der Prioritätsstreit bezieht, ein noch geringerer ist. Gegenstand des Streits ist lediglich die Priorität, d. h. die Parteien streiten darüber, welche von ihnen bis zum Betrage der geringeren unter ihren beiderseitigen Forderungen vor den anderen Parteien zur Befriedigung aus dem Erlöse der Pfandobjekte gelangen solle.[3])

c. Gegenstand des Streites ist die Herausgabe eines verpfändeten preußischen Hypothekenbriefes über eine (bereits bezahlte) Hypothekenforderung von 9000 Mark. Dem Hypothekenbriefe, als der bloßen, die Eintragung der Forderung beweisenden Schuldurkunde, ist ein Verkehrswerth überhaupt nicht zuzuschreiben; sein relativer Werth besteht nur in dem Interesse des Eigenthümers der Forderung an der durch ihn bedingten Vollegitimation zur Realisirung der Forderung und zur unbehinderten Verfügung über dieselbe. Daß dieses Interesse einen Werth

[1]) Vergl. RG. I. CS. 5. Juli 1881 (Entsch. Bd. 5 S. 410) und RG. II. CS. 21. September 1886 (JW. S. 313 Ziff. 2); s. auch Note 31 w.

[2]) RG. IV. CS. 31. Mai 1880 (Pfafferoth GKW. S. 45 Note 5 a). Vgl. auch Note 31 n und RG. V. CS. 23. November 1889 in der Anmerk. zu Note 11 q.

[3]) RG. I. CS. 18. Dezember 1880 (Entsch. Bd. 4 Nr. 100 S. 366). Ebenso ist bei Streitigkeiten über das Rangverhältniß mehrerer einzutragender Hypotheken der Betrag der geringeren Forderung bestimmend. OberstLG. München 17. Dezember 1891 in Sammlung ꝛc. Bd. 13 S. 638 nach Freudenthal II S. 6 Buchst. c. Vergl. auch nachfolgend f, k und u dieser Note 31 und oben Note 16 a.

darstelle, welcher dem Betrage der Forderung selbst gleichsteht, ist nicht anzunehmen. Ueber den maaßgebenden Werth der Urkunde als solcher hat daher nach § 3 CPO. das freie richterliche Ermessen zu entscheiden.[1])

d. Bei Anfechtungsklagen, welche aufgrund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 (RGBl. S. 277) erhoben werden, ist in der Regel der Betrag der Forderung des anfechtenden Gläubigers, nicht der Werth des Gegenstandes des anzufechtenden Vertrages, z. B. des veräußerten Grundstücks, für die Werthberechnung maaßgebend. Andererseits kann aber der Streitwerth niemals höher sein, als der Werth des Vermögensgegenstandes, welcher dem Anfechtungskläger zur Befriedigung dienen soll.[2])

e. Bei Widerspruchsklagen Dritter gegen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist als Streitgegenstand der (eventuell nach freiem Ermessen festzusetzende) Werth der gepfändeten Gegenstände anzunehmen, wenngleich die Forderung, wegen deren die Pfändung erfolgte, weniger beträgt, sofern der Widerspruchskläger den Besitz der sämmtlichen gepfändeten Sachen in Anspruch nimmt nnd das angefochtene Pfändungspfandrecht auf den sämmtlichen, in Anspruch genommenen Gegenständen ruht.[3])

f. Der Rechtsstreit betrifft die Entscheidung der Frage, ob das Hypothekenpfandrecht des Klägers für dessen Hypothekenforderung von 1238 Mark dem Pfandrechte vorgeht, welches der Beklagte für seine höhere Forderung von 2700 Mark durch Pfändung von beweglichem Zubehör des Pfandgrundstückes erlangt hat. Die Ausführungen des Klägers, daß nicht seine hypothekarische Forderung, sondern die abgepfändeten Sachen oder mindestens die Forderung des Beklagten den Streitgegenstand bilden, sind mit der Sachlage unvereinbar, da Kläger eben nur ein Pfandrecht für seine Forderung geltend macht. Der Werth des Streitgegenstandes kann sich daher nur nach dem geringeren Betrage der klägerischen Forderung bemessen.[4])

g. Ist nur ein geltend gemachtes Retentionsrecht unter den Parteien streitig, so ist die retinirte Leistung und nicht die an Werth geringere Leistung, wegen deren das Retentionsrecht ausgeübt werden soll, Streitgegenstand. Die Vorschrift des § 6 CPO. ist auf die Schätzung von Retentionsrechten nicht anwendbar.[5])

h. In den Fällen der Klage nach § 690 CPO. — Widerspruch Dritter gegen die Zwangsvollstreckung — handelt es sich um die Zulässigkeit der an-

---

[1]) RG. V. CS. 26 November 1882 (bei vWilmLevy CPO. Bd. I S. 27 in Note 4 zu § 6 und Pfafferoth GKW. S. 45 Note 5 d). Vergl. oben Noten 11 k, m, o, t und Note 28 Abs. 2 a. E., sowie nachfolgend unter m dieser Note 31; s. auch RG. V. CS. 3. November 1888 (SeuffArch. Bd. 44 Nr. 136 S. 217).

[2]) RG. 10. Oktober 1882 (Entsch. Bd. 7 Nr. 119 S. 394). Ebenso OLG. Colmar 22. September 1892 (JZfEL. Bd. 18 S. 24). Vergl. auch OberstLG. München in SeuffArch. Bd. 41 Nr. 311.

[3]) OLG. Cöln 27. November 1882 (RhArch. Bd. 73 Abth. II S. 57 und ZfdCP. Bd. 7 S. 94). Vergl. h, o, r, t und v dieser Note 31 und Note 30 Abs. 1 a. E.

[4]) RG. V. CS. 17. März 1883 (Bbl. 1883 S. 84). Vergl. b, k, u dieser Note 31 und oben Note 16a.

[5]) RG. 7. April 1883 (Entsch. Bd. 12 Nr. 36 S. 155). S. dagegen Beschlüsse des OLG. Dresden vom 9. Juli 1890 und des LG. Leipzig vom 25. Mai 1892 (SächsArch. Bd. 2 S. 787), wonach § 6 entsprechend für anwendbar erklärt ist, wenn das Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers an Sachen des Miethers wegen einer Forderung an letzteren aus dem Miethvertrage Gegenstand des Streites ist.

gefochtenen wangsvollstreckung und bezw. um Beseitigung des Pfandrechtes. Letzteres bildet also den Streitgegenstand und ist nach § 6 CPO. zu berechnen. Auf den Werth der gepfändeten Sachen kommt es demgemäß nur dann an, wenn derselbe geringer ist, als die pfandweise gesicherte Forderung.[1])

i. Beantragt der Drittschuldner (als Arrestkläger) die Aufhebung eines Arrestes, welcher zufolge Gesuchs des Arrestbeklagten an einer dem Hauptschuldner desselben an den Drittschuldner zustehenden Forderung angelegt worden, so ist der Werth des Streitgegenstandes nach dem Betrage des Kapitals und der Zinsen der Arrestforderung (des Arrestbeklagten), nicht nach dem höheren Werthe der vom Drittschuldner geschuldeten, arrestirten Forderung zu berechnen.[2])

k. Wird von zwei Hypothekargläubigern darüber gestritten, welche der beiden Forderungen im Kollokationsverfahren vor der anderen in den Status aufzunehmen sei, so kann als Streitgegenstand nur der Betrag der klägerischen Forderung angesehen werden, wenn nicht der Werth des Befriedigungsobjektes noch kleiner ist.[3])

l. Klagt der Miterbe zur Vorbereitung der Erbschaftstheilung auf Anerkennung der Höhe einer Forderung gegen den Erbschaftsschuldner, so ist nicht der auf den Miterben als Erbportion entfallende Theil dieser Forderung, sondern deren ganzer Betrag für die Berechnung des Streitgegenstandswerthes maaßgebend.[4])

m. Für die Werthberechnung zum Zwecke des Kostenansatzes sind nach § 9 des GKG. dieselben Vorschriften der CPO. maaßgebend, welche dort gegeben sind für die Feststellung des Streitgegenstandswerthes zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte. Zur Bestimmung der letzteren kommt aber lediglich das Klageverlangen in Betracht ohne Rücksicht auf die Einreden des Gegners. Nach der Feststellung des Urtheils handelt es sich im vorliegenden Falle um die Klage aus dem Verwahrungsvertrage, also ist auch nur dieser Anspruch Gegenstand der Schätzung, nicht der Nachtheil, welcher der Klägerin durch die verweigerte Rückgabe des der Beklagten in Verwahrung gegebenen Grundschuldbriefes mittelbar hätte erwachsen können, auch nicht der Werth des Rechtes, welchen die Beklagte bezüglich dieses Grundschuldbriefes behauptet hatte. Für den Anspruch aus dem Verwahrungsvertrage auf Rückgabe der in Verwahrung gegebenen Sache stellt nach § 6 CPO. nur der Werth der letzteren den Streitgegenstandswerth dar, und dieser ist bei einem Grundschuldbriefe, welcher lediglich als Sache zurückgefordert wird, nur der Werth desselben in seiner Eigenschaft als Urkunde.[5])

n. Bei Klagen auf Löschung von Hypotheken ist als die nach § 6 CPO. maaßgebende Forderung der Regel nach diejenige Forderung zu betrachten, für welche die hypothekarische Eintragung erfolgt ist und besteht.[6])

---

[1]) RG. 30. Oktober 1883 (Entsch. Bd. 10 Nr. 121 S. 394). Vergl. e, o, r, t und v dieser Note 31 und Note 30 Abs. 1 a. E.

[2]) RG. II. CS. 2. Januar 1884 (Bolze Bd. 1 S. 336). Vergl. auch Note 29 Abs. 3.

[3]) OLG. Cöln 16. Januar 1885 (RhArch. Bd. 75 Abth. II S. 70). Vergl. b, f, u dieser Note 31 und oben Note 16a.

[4]) RG. IV. CS. 1. Oktober 1885 (Bolze Bd. 2 S. 362) und 31. Mai 1886 (Bolze Bd. 3 S. 305).

[5]) RG. V. CS. 9. Januar 1886 (JW. S. 71 Ziff. 1). Vergl. c dieser Note 31, ferner oben Noten 11 k, m, o, t und Note 28 Abs. 2 a. E.

[6]) RG. II. CS. 29. Januar 1886 (DJZ. S. 196). Vergl. a dieser Note 31 und cc in Note 7, sowie Note 29 Abs. 2 a. E.; s. jedoch auch oben Note 11q.

o. Der für die Berechnung des Streitgegenstandswerthes maaßgebende klägerische Antrag stellt sich lediglich als eine Klage im Sinne des § 690 CPO. dar. Kläger begehrt Aufhebung der Pfändung, weil ihm ein die Veräußerung hinderndes Recht an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung zustehe, und verlangt zum Zwecke der Begründung des Klagebegehrens die Festsetzung dieses Rechtes. Von der Beklagten wird ein anderes Recht als das der Pfändung nicht behauptet und nur behufs Beseitigung des Hauptantrages das vom Kläger nebenher behauptete Eigenthum an der Pfandsache bestritten. Streitgegenstand war daher lediglich das von der Beklagten beanspruchte Pfandrecht; der Werth des Streitgegenstandes bestimmte sich also gemäß § 6 CPO. nach dem geringeren Betrage der Forderung. Allerdings konnte Kläger ein rechtliches Interesse an der selbstständigen Feststellung seines Eigenthumsrechtes an dem gepfändeten Gemälde haben, um ferneren Angriffen der Beklagten durch die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegentreten zu können, und der in der Beschwerdeschrift vorgetragene Umstand, daß der Beklagten noch andere Forderungen wider den Pfandschuldner zustehen, konnte geeignet erscheinen, ein Interesse an der rechtskräftigen Feststellung des Eigenthums gemäß § 231 CPO. zu begründen. Allein in diesem Sinne ist der klägerische Antrag nicht gestellt und nach dem Thatbestande beider Instanzen nicht begründet worden. Die Beantwortung der Eigenthumsfrage bildet daher nur die Voraussetzung für die Entscheidung über den Hauptantrag, und es ist mit Recht angenommen worden, daß der höhere Werth des gepfändeten Gemäldes für die Bestimmung des Streitwerthes vorliegendenfalls ohne Bedeutung sei.[1])

p. In dem Verfahren betreffend den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, welche dahin geht, daß dem Beklagten die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung bestimmter Güter zu untersagen ist, muß der Werth dieser Güter für die Bestimmung des Streitgegenstandswerthes als maaßgebend erachtet werden, weil sich das Interesse des Klägers, welcher in dem Hauptprozesse die Herausgabe jener Güter verlangt, mit dem Werthe derselben deckt.[2])

q. Bei Klagen auf Herausgabe bezw. auf die vom Verkäufer zu leistende Auflassung eines Grundstücks besteht der Werth des Streitgegenstandes nicht in dem verabredeten Kaufpreise, sondern in dem Werthe des Grundstücks, und zwar ohne Abzug der Hypotheken oder sonstigen dinglichen Rechte dritter Personen.[3])

r. Die Beklagten sind Gläubiger des Ehemannes der Klägerin und hatten für ihre Forderungen Beschlag legen lassen auf ein Depot von Werthpapieren, welches sie als Eigenthum ihres Schuldners, die Klägerin dagegen als das ihrige in Anspruch nahmen. Die Klägerin ist mit der Klage abgewiesen und auf die Widerklage verurtheilt worden, darein zu willigen, daß diese Werthpapiere zur Befriedigung der Beklagten und Widerkläger in das Vermögen ihres Ehemannes

---

[1]) RG. II. CS. 2. März 1886 (DJZ. 1887 S. 12). Vergl. e, h, r, t und v dieser Note 31, sowie Note 30 Abs. 1 a. Schlusse.

[2]) RG. V. CS. 10. März 1886 V 19/86 (Pfafferoth GKW. S. 79 Note 7 zu § 26 Nr. 9 GKG.).

[3]) RG. III. CS. 2. April 1886 (Bolze Bd. 3 S. 304) und 16. Oktober 1886 (Bolze Bd. 3 S. 307); ebenso RG. V. CS. 27. September 1893 (JW. S. 467 Ziff. 5). Vergl. auch Note 11e und oben S. 128 Anmerk. 3 zu Note 28 Abs. 2.

zurückgewährt werden. Die Beklagten stehen unter sich in keiner Rechtsgemeinschaft; die Klage konnte gegen jeden einzelnen von ihnen besonders erhoben werden, und jeder von ihnen hätte in einem besonderen Prozesse den Anspruch der Widerklage bis zum Betrage seiner Forderung auf die ganze Pfandmasse geltend machen können. Ueber den von der letzteren auf die einzelne Forderung entfallenden Antheil ist dieser Rechtsstreit und das darin ergangene Endurtheil ohne präjudizirliche Bedeutung. Es ist nicht undenkbar, daß bei der Vertheilung der einzelne Gläubiger mehr erhält, als den natürlichen Antheil, wie er sich nach dem Verhältnisse der sämmtlichen Forderungen unter einander und zur Masse berechnet. Deshalb handelt es sich bei der Kostenberechnung für den Mitbeklagten und Beschwerdeführer, dessen Forderung den Werth der Pfändungsmasse übersteigt, um den letzteren zum vollen Betrage. Der prozeßbevollmächtigte Rechtsanwalt des Mitbeklagten und Beschwerdeführers war daher wohl befugt, der Berechnung seiner Vertretungsgebühren den Werth des ganzen Streitgegenstandes, d. h. der Pfändungsmasse zum Grunde zu legen.[1])

s. Wenn der Käufer wegen Verzugs des Verkäufers, der Vertragsabrede gemäß, vom Vertrage zurücktritt und Konventionalstrafe, sowie Rückzahlung einer Theilzahlung verlangt, dem Beklagten aber zugleich die Erfüllung offen läßt, so bestimmt sich der Streitgegenstandswerth durch den Betrag der geforderten Summen, nicht durch den Werth der Kaufgegenstände.[2])

t. Sind Gegenstände gepfändet und werden dieselben vom Intervenienten als sein Eigenthum in Anspruch genommen, so wird, wenn die Pfandstücke inzwischen versteigert sind, der Werth des Streitgegenstandes nicht nach dem Betrage des Auktionserlöses, sondern nach dem Werthe der Pfandstücke bemessen (sofern nicht ein geringerer Betrag des Vollstreckungsanspruchs in Betracht kommt), da der Kläger nicht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der Pfandstücke beansprucht, sondern die Pfandstücke selbst als sein Eigenthum in Anspruch nimmt und aus dem Pfändungsnexus gelöst sehen will.[3])

u. Streitgegenstand ist der rechtliche Bestand eines einer Hypothek von 12000 Mark vor zwei Hypotheken von zusammen 12000 Mark eingeräumten Vorrechtes. Für den Werth desselben ist nicht der Nominalbetrag der Forderungen maaßgebend, wenn der Betrag, zu welchem die nachgestellte Forderung beim Nichtbestehen des Vorrechtes Befriedigung aus dem Pfandgrundstücke erlangen würde, ein geringerer ist (vergl. Entsch. des RG. Bd. 4 S. 367). Nach Inhalt des Grundbuchs war bei den Posten der Kläger Abth. III Nr. 11 und 12 von 3600 Mark und 8400 Mark zunächst das Vorzugsrecht für die Post Nr. 13 von 15000 Mark, später auch das Vorzugsrecht für die dem Beklagten zustehende Post Nr. 15 von 12000 Mark eingetragen. Nach dem Inhalte der Zwangsversteigerungsakten ist die Theilungsmasse laut Kaufgelder-vertheilungsprotokoll vom 11. Mai 1887 auf 61359 Mark 34 Pf. festgestellt. Die Liquidate betrugen für die den klägerischen Hypotheken Nr. 11 und 12 an

---

[1]) RG. V. CS. 1. Mai 1886 V. 42/86 (DJZ. S. 172). Vergl. e, h, o, t und v dieser Note 31, desgl. l derselben, sowie Note 30 Abs. 1 am Schlusse.

[2]) RG. V. CS. 16. Juni 1886 (Bolze Bd. 3 S. 305).

[3]) RG. V. CS. 10. November 1886 V. 95/86 (Bbl. 1887 S. 46). Vergl. e, h, o, r und v dieser Note 31, sowie Note 30 Abs. 1 a. E.

sich vorgehenden Posten und für die den Hypotheken Nr. 11 und 12 durch die erste Vorrechtseinräumung vorgestellte Post Nr. 13 im Ganzen 54310 Mark 82 Pf. Die Hypotheken der Kläger Nr. 11 und 12 würden also, wenn ihnen nicht auch die Post Nr. 15 des Beklagten vorgestellt wäre, mit 7084 Mark 52 Pf. zur Hebung gelangt sein. Dieser Betrag stellt mithin den Werth des Streitgegenstandes dar. Wenn dieser Werth ziffermäßig auch erst nach Beendigung der Berufungsinstanz festgestellt ist, so steht dies doch nicht entgegen, denselben auch als Streitwerth für die beiden ersten Instanzen gelten zu lassen, da keine Umstände vorliegen, woraus zu schließen wäre, daß der Werth des Pfandgrundstückes bei Erhebung der Klage (vergl. CPO. § 4) ein anderer gewesen sei, als bei Erlaß des Zuschlagsurtheils bezw. bei Abgabe des Meistgebots im Zwangsversteigerungsverfahren.[1])

v. Gegen die Festsetzung des Streitgegenstandswerthes in dem vorliegenden Interventionsprozesse, welche gemäß § 6 CPO. unter Berücksichtigung des Werthes der Pfandstücke erfolgt ist, hat der Beklagte geltend gemacht, daß, da es sich für ihn nur um eine Nachpfändung gehandelt habe, zum Mindesten der Betrag der Forderung, für welche die erste Pfändung bewirkt worden ist, in Abzug zu bringen sei. Diese Auffassung ist nicht zutreffend; denn das aus der Nachpfändung entstandene Pfandrecht umfaßt ebenso wie das ältere ihm vorgehende die ganze Sache, nicht blos einen Werthstheil, der nach Befriedigung des besser berechtigten Gläubigers übrig bleibe. Wenn die Beschwerde weiter ausführt, daß die Pfandstücke schon vor dem ersten Verhandlungstermine versteigert worden seien, der Rechtsstreit sonach von da ab nur den an die Stelle der Pfandgegenstände getretenen Auktionserlös betroffen habe, so ist auch dieser Beschwerdepunkt nicht für durchgreifend zu erachten. Denn der Gegenstand des Streites wird bestimmt durch den Inhalt des Klagebegehrens; darnach aber verlangt der Kläger nicht Befriedigung aus dem Erlöse der Pfandstücke, sondern nimmt letztere selbst als sein Eigenthum in Anspruch. Eine Aenderung des Klageantrags mit Rücksicht auf den Verkauf der Pfandsachen hat nicht stattgefunden und deshalb ist das Objekt des Rechtsstreites in beiden Instanzen unverändert dasselbe geblieben.[2])

w. Die Auslegung des § 6 der CPO., wonach derjenige Werth des Pfandgegenstandes maaßgebend sein soll, welchen derselbe als Befriedigungsobjekt für den Gläubiger hat, demnach vorhergehende Pfandforderungen in Abzug zu bringen seien, findet im Gesetze keine Unterstützung. Vielmehr spricht der ganze Inhalt des § 6 gegen eine solche Einschränkung durch Berücksichtigung des in Aussicht stehenden materiellen Erfolges. Wenn nämlich diese Rücksichtnahme vom Gesetzgeber gewollt wäre, so müßte sie nicht nur beim Gegenstande des Pfandrechtes eintreten, sondern auch dann, wenn der Besitz einer Sache Gegenstand des Streites, das Interesse an Erlangung derselben aber durch Belastungen gemindert ist, und ebenso müßten bei einer Forderung die zu deren Befriedigung vorhandenen Mittel in Betracht gezogen werden. Zu einer derartigen Abwägung

---

[1]) RG. V. CS. 29. Februar 1888 V. 29/88 (Bbl. S. 115). Vergl. b, f, k dieser Note 31 und Note 16a oben.

[2]) RG. V. CS. 23. Mai 1888 V. 58/88 (Bbl. S. 187). Vergl. e, h, o, r und t dieser Note 31, sowie Note 30 Abs. 1 a. E.

und Schätzung ermächtigt aber der § 6 nicht; sein Zweck ist vielmehr, von dem durch § 3 dem Richter gewährten freien Ermessen wenigstens insofern eine Abweichung festzustellen, als durch ihn, ebenso wie durch die §§ 7, 8 und 9, für die Werthschätzung in einzelnen besonderen Fällen, in welchen nach der früheren Praxis die Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes nach verschiedenen Grundsätzen geschah, nunmehr dem Richter leitende Grundsätze an die Hand gegeben werden. Wenn diesen leitenden Grundsätzen gegenüber noch ein richterliches Ermessen in Rücksicht auf das Maaß der zu erwartenden Befriedigung des Gläubigers zulässig wäre, so müßte der geringere Werth des Gegenstandes des Pfandrechtes auch maaßgebend sein, wenn mit der Pfandklage die Schuldklage verbunden worden ist, jedenfalls dann, wenn das Pfandobjekt sich als der einzige Gegenstand für die Befriedigung des Klägers darstellt. Von keiner Seite wird aber bezweifelt, daß in einem solchen Falle der Werth des Streitgegenstandes immer durch den Betrag der Forderung bestimmt werde, wenn derselbe auch den Werth des Gegenstandes des Pfandrechtes übersteigt. Dazu kommt noch, daß der Abzug vorgehender Pfandeinträge keineswegs in allen Fällen so einfach zu berechnen ist wie im vorliegenden. Bei der Verschiedenheit der im Deutschen Reiche geltenden Pfandrechte würde die Einschränkung des § 6 mit Rücksicht auf die aus dem Pfandobjekte zu erlangende Befriedigung häufig zu verwickelten Untersuchungen über die Gültigkeit oder Erlöschung von Pfandeinträgen, über das Bestehen privilegirter und eintragsfreier Hypotheken, bei Generalhypotheken zu schwierigen Berechnungen, bei Grundschulden zur Ermittelung der bereits ausgegebenen Schuldbriefe führen. Solche Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten kann aber der Gesetzgeber nicht gewollt haben, auch nicht, daß die Abrechnung vorgehender Hypotheken stattfinde, je nachdem sie leicht durchzuführen ist oder nicht.[1])

x. Ob der Besitz einer Sache Streitgegenstand ist, wird durch den Antrag der Klage bestimmt. Vertheidigt sich der vom Eigenthümer auf Räumung Beklagte damit, daß er die Herausgabe des Grundstückes nur für eine gewisse Zeit verweigere, auch gegen Erstattung gewisser Kosten zur sofortigen Herausgabe bereit sei, so ist auch dieser Vertheidigung gegenüber die Herausgabe Streitgegenstand, nicht die Dauer und der Werth des eingewendeten, vom Kläger bestrittenen Pachtvertrages, noch weniger der Betrag der Kulturkosten, gegen deren Zahlung der Beklagte sich zur sofortigen Räumung erbietet, zu deren Erstattung jedoch Kläger sich nicht für verpflichtet hält. Der Streitgegenstand ist daher nach dem Werthe der Grundstücke zu bemessen.[2])

y. Durch die Einrede des Beklagten, die Oertlichkeiten gemiethet zu haben, deren Räumung der Kläger aufgrund seines Eigenthumes verlangt, wird der Klagegrund und der Gegenstand des Klagebegehrens nicht geändert. Gegenstand des Streites war und blieb der Besitz, den der Kläger nicht etwa wegen Ablaufes

---

[1]) RG. II. CS. 12. Oktober 1888 (JW. S. 405 Ziff. 2; BeſBeilzRA. 1889 S. 58, 59; Bbl. 1889 S. 40, 41; SeuffArch. Bd. 44 Nr. 213 S. 347, 348); ebenso OLG. Dresden 4. Mai 1892 (SächsArch. Bd. 2 S. 785) und OLG. Stuttgart 28. April 1890 (SächsArch. Bd. 2 S. 786); vergl. auch Note 30 Abs. 2 a. E. und vorn Note 6 B a.

[2]) RG. III. CS. 10. Juni 1892 (JW. S. 329 Ziff. 1). Vergl. auch oben Note 28 Abs. 4.

der Miethzeit, sondern, weil er Eigenthümer ist, beansprucht. Der Streitwerth ist daher nach § 6 CPO. zu bestimmen.[1])

z. Die Vorschrift in § 6 CPO., nach welcher bei den eine Forderung betreffenden Streitigkeiten der Betrag dieser Forderung den Werth des Streitgegenstandes bestimmt, findet allerdings nicht blos dann Anwendung, wenn die Sicherstellung dieser Forderung Gegenstand des Streites ist; sie ist vielmehr auch dann anzuwenden, wenn der Kläger die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung der Forderung verlangt, oder nach dem Klageantrage festgestellt werden soll, daß die Forderung bestehe oder nicht bestehe. Auch kommt es in solchen Fällen, da lediglich der vom Kläger erhobene, im Klageantrage zum Ausdrucke gelangte Anspruch maaßgebend ist, nicht darauf an, welche Einwendungen der Beklagte erhebt und ob er etwa nur die Fälligkeit der Forderung bestreitet oder geltend macht, er habe nicht an dem vom Gläubiger behaupteten Orte zu zahlen. In derartigen Fällen bildet immerhin die Forderung, deren Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden oder wegen deren eine Verurtheilung erfolgen soll, den Gegenstand des Streites. Bezieht sich aber der Klageantrag lediglich auf die Art und Weise, in welcher die Verbindlichkeit zu erfüllen ist, z. B. auf den Ort, an welchem — oder auf die Zeit, zu welcher die Zahlung zu leisten ist, so liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 nicht vor, vielmehr ist dann der Werth des Streitgegenstandes gemäß § 3 CPO. nach freiem Ermessen zu bestimmen.[2])

e. § 7 CPO.: Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

32. Der Werth einer zu Gunsten eines Grundstückes bestehenden oder erst zu bestellenden Dienstbarkeit kann von zwei entgegengesetzten Gesichtspunkten aus gemessen werden:

a. positiv oder aktiv, d. h. vom Standpunkte des herrschenden Grundstückes aus, als Werthерhöhung;

b. negativ oder passiv, d. h. vom Standpunkte des dienenden Grundstückes aus als Werthminderung.

Beide Gesichtspunkte sind nach der Vorschrift des § 7 CPO. bei der Ermittelung und Berechnung des Streitgegenstandswerthes zu berücksichtigen, und falls die beiden Messungsergebnisse (der Mehrwerth des herrschenden und der Minderwerth des dienenden Grundstückes) sich nicht decken, sondern von einander abweichen, ist hier — abweichend von dem Grundsatze des § 6 CPO. — der höhere Betrag entscheidend. In jedem Falle muß jedoch der schließlich für maaßgebend zu erachtende Werth der Grunddienstbarkeit hinter dem objektiven Werthe selbst des kleineren der beiden Grundstücke zurückbleiben, da der Werth einer bloßen Eigenthumsbeschränkung niemals den Werth des Eigenthums selbst erreichen kann.[3])

---

[1]) RG. V. CS. 4. Januar 1893 (JW. S. 73 Ziff. 1).

[2]) RG. II. CS. 29. September 1893 (JW. S. 466 Ziff. 2, Bbl. S. 182).

[3]) Vergl. Förster CPO. Bd. I S. 16 in Anm. 3 zu § 7 und Willenbücher Note 15 zu § 10 GKostG. S. 75.

33. Zu den „Grunddienstbarkeiten" im Sinne des § 7 CPO., auch „Grundgerechtigkeiten" („Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander" Tit. 22 Th. I des preuß. ALR.) genannt, gehören alle Arten von Prädialservituten (servitutes rusticae und urbanae, continuae und discontinuae, apparentes und non apparentes), mögen dieselben den Eigenthümer des praedium serviens zu einem Dulden oder zu einem Unterlassen verpflichten oder sogar mit einer persönlichen Leistung des Besitzers verbunden sein, insbes. auch die sog. Nothservituten (servitutes necessariae) d. h. diejenigen nothwendigen Einschränkungen des Eigenthums, ohne welche ein anderes Grundstück ganz oder zum Theil völlig unbrauchbar sein würde und welche daher ein jeder Grundbesitzer sich gefallen lassen muß (§§ 3 bis 10 Tit. 22 Th. I des preuß. ALR.), sowie die sog. Legalservituten, d. h. diejenigen Einschränkungen des Eigenthums, welche die Gesetze zum Besten des gemeinen Wesens bezw. des Nachbarn vorschreiben (§§ 33 ff., 97, 99, 102ff. Tit. 8 Th. I des preuß. ALR.)[1] Dagegen gilt die Vorschrift des § 7 nicht für Superficies, Emphyteuse und Lehen, welche vielmehr unter § 6 fallen (s. oben Note 28 Abs. 2), und ebenso nicht für Reallasten, welche als wiederkehrende persönliche Leistungen nach § 9 CPO. zu beurtheilen sind.[2])

34. Die Vorschrift des § 7 umfaßt alle Klagen, welche eine Grunddienstbarkeit im Sinne der in der vorigen Note 33 gegebenen Erläuterung zum Gegenstande haben, also nicht blos die dinglichen Klagen dieser Art, sondern auch die persönlichen (obligatorischen) z. B. auf Bestellung oder Einräumung einer Grunddienstbarkeit gerichteten Klagen, nicht aber Klagen wegen Personal-Servituten.[3]) Die Form, in welcher sich der Rechtsstreit bewegt, ist gleichgültig; es macht also keinen Unterschied, ob der Eigenthümer des herrschenden oder des dienenden Grundstückes als Kläger auftritt. Den Hauptanwendungsfall wird allerdings die actio confessoria bilden, indessen auch Fälle der actio negatoria sind nicht ausgeschlossen, sofern letztere unmittelbar auf Aberkennung einer behaupteten Servitut gerichtet ist oder die Zurückweisung eines solchen Eingriffs in das Eigenthum, welcher als Ausübung einer Grunddienstbarkeit erscheint, zum Ziele hat, also schon in der Klage hervortritt, daß die Freiheit von der Grunddienstbarkeit den Streitgegenstand bildet (vergl. Nordd. Prot. S. 87). Denn wenngleich als Rechtsgrund der actio negatoria das Eigenthum erscheint, so ist doch für die Bemessung des Streitwerthes

---

[1]) S. Entsch. des OTr. Bd. 70 S. 103, StriethArch. Bd. 90 S. 148, sowie RG. V. CS. 5. Oktober 1887 (JW. S. 431 Ziff. 2).

[2]) Vergl. § 25 Abs. 2 CPO., wo zwischen „Grunddienstbarkeit" und „Reallast" ausdrücklich unterschieden wird, ferner Entwurf (erster Lesung) eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, wo Grunddienstbarkeiten und Reallasten ebenfalls völlig getrennt behandelt sind, erstere in den §§ 966—979 als Titel 1 Abschnitt 7, letztere in den §§ 1051—1061 als Abschnitt 8 im dritten Buche (Sachenrecht). Gl. A. auch Struckmann-Koch CPO. S. 8 in Note 1 zu § 7; a. M. bezüglich der Reallasten Petersen CPO. in Note 1 zu § 7 und Wach Bd. I S. 387 § 31 Anmerk. 61, welcher § 7 auf Reallasten, wie auf gesetzliche Servituten analog zur Anwendung gebracht wissen will.

[3]) Wenn das RG. in Entsch. Bd. 29 S. 406 (s. Note 35 e) dem § 7 entsprechend auf Baubeschränkungen eines Grundstückes, die auf einem persönlichen Rechte beruhen, zur Anwendung bringt, so erscheint dies bedenklich, weil § 7 eine singuläre Ausnahme ist von dem Grundsatze, daß der Werth des Streitgegenstandes regelmäßig vom Standpunkte des Klägers, nicht von demjenigen des Beklagten aus zu berechnen ist. S. Struckmann-Koch CPO. S. 8 in Note 1 a. E. zu § 7.

nicht der Rechtsgrund, sondern nur der Gegenstand der Klage entscheidend. Als Streitwerth in solchen Fällen den Werth des klägerischen Grundstückes anzunehmen, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der stattgehabte Eingriff eine Negation des klägerischen Eigenthumes involvirte, so daß das Eigenthum nicht blos den Rechtsgrund und die Voraussetzung der erhobenen Klage, sondern den eigentlichen Kernpunkt des Streites bildete.[1])

35. Rechtsprechung zu § 7 CPO.:

a. Die Anwendung des § 7 CPO. auf die Fälle der negatorischen Klage setzt voraus, daß in den Klageanträgen hervortritt, daß die Freiheit des Eigenthumes von einer vom Beklagten beanspruchten Grunddienstbarkeit den Streitgegenstand bildet, da § 7 eben nur für die Fälle Regeln aufstellen will, in denen es sich um das Bestehen oder Nichtbestehen einer Grunddienstbarkeit handelt. Wird dagegen negatorisch wegen Störungen des Eigenthumes geklagt, welche nach dem Vortrage des Klägers als Ausübung einer Servitut sich nicht darstellen, so ist der Werth des Streitgegenstandes nach den allgemeinen Grundsätzen des § 3 CPO., also mangels Einigung der Parteien nach freiem richterlichen Ermessen zu bestimmen; und es erscheint nicht zutreffend, wenn dem gegenüber behauptet wird, daß auch in diesen Fällen in Gemäßheit des § 7 der CPO. der Betrag zu ermitteln sei, um welchen der Werth der klägerischen Grundstücke sich vermindern würde, wenn die von dem Beklagten in denselben gemachten Anlagen dauernd fortbeständen.[2])

b. Ansprüche aus Servituten gehören zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen Die Bestimmung im § 10 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes, betreffend die Werthberechnung bei unschätzbaren Gegenständen, bezieht sich dagegen nur auf nicht-vermögensrechtliche Angelegenheiten und findet deshalb auf die Werthschätzung von Grunddienstbarkeiten gemäß § 7 der CPO. keine Anwendung.[3])

c. Für die Werthfestsetzung erscheint es gleichgültig, ob man mit den Vorderrichtern davon ausgeht, daß Klage und Widerklage denselben Streitgegenstand, nämlich die Servitut des Klägers:

über den Hofraum des Beklagten nach seiner Scheune fahren, dabei auch seinen Wagen zeitweilig auf diesem Hofraume stehen lassen und abladen zu dürfen,

betreffen, — oder ob man mit dem Kläger die in der Klage geltend gemachte Fahrtgerechtigkeit und das mit der Widerklage bestrittene Recht des Klägers, bei Ausübung der Fahrt seine Wagen auf dem Hofe des Beklagten stehen zu lassen und dort abzuladen, als zwei verschiedene Berechtigungen ansieht. Denn auch wenn man letzterer Anschauung folgt, gelangt man hinsichtlich der Bemessung des Streitwerthes zu keinem anderen Resultate. Es ist dann nämlich der Werth der Widerklage doch nur zu bestimmen nach dem Betrage, um welchen der Werth des mit dem Fahrtrechte versehenen klägerischen Grundstückes sich erhöht, oder aber der Werth des mit dem Fahrtrechte belasteten Grundstückes des Beklagten sich vermindert, falls Kläger bei Ausübung seines Fahrtrechtes seine Wagen auf der

---

[1]) S. Gaupp CPO. Bd. I S. 29 in Note I Abs. 2 zu § 7, Förster CPO. Bd. I S. 16 Anmerk. 2 Abs. 1 a. E. zu § 7, Struckmann-Koch CPO. S. 8 Note 1 zu § 7; vergl. auch die folgende Note 35 unter a.

[2]) RG. III. CS. 18. Januar 1881 (Entsch. Bd. 3 Nr. 110 S. 390 und Fenner-Mecke Bd. 2 S. 259). Vergl. auch OLG. Dresden in ZfdCP. Bd. 6 S. 476 und oben Note 11 d.

[3]) RG. 7. Juni 1882 (Entsch. Bd. 10 Nr. 95 S. 321, 322).

Hofraithe des Beklagten stehen lassen und abladen darf. Besteht aber sonach der Werth der Widerklage nur in dem Unterschiede zwischen dem Werthe des Fahrtrechtes und dem Werthe des weitergehenden Rechtes des Klägers, wie es die mit der Klage geltend gemachten und die mit der Widerklage bestrittenen Behauptungen zusammen darstellen, so muß selbstverständlich auch der Werth der beiden Berechtigungen in Klage und Widerklage zusammengerechnet sich decken mit demjenigen Werthe, welcher der Gesammtheit der in Betracht stehenden Berechtigungen entspricht. — — Nach dem von dem Ortsvorstande und Ortstaxator zu B. eingeholten Gutachten beträgt die durch die Gesammtheit der im Streite befindlich gewesenen Berechtigungen herbeigeführte Wertherhöhung des klägerischen Grundstücks 700 Mark, die durch dieselbe bewirkte Werthminderung des Anwesens des Beklagten 300 Mark, und ist daher der Werth des Streitgegenstandes in Gemäßheit des § 7 der CPO. auf 700 Mark festzusetzen gewesen.[1])

d. Für die Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes einer actio negatoria über das Nichtbestehen des Rechtes der Koppelhut ist weder § 9 noch § 6, sondern § 7 anwendbar, da das streitige Recht, wenn auch keine reine Prädialservitut im Sinne des römischen Rechtes, doch immerhin eine Grunddienstbarkeit im Sinne des französischen Rechtes ist. Der Werth derselben wird durch ihren Inhalt und Umfang bestimmt. Vorliegendenfalls besteht sie in dem Rechte der klagenden Gemeinde, ihr Vieh auf denjenigen Feldern der Beklagten weiden zu lassen, die vollständig abgeerntet sind und auf welchen sich keine von den Eigenthümern im Hinblick auf künftige Nutzungen angelegte Pflanzungen befinden, die dem Zahne des Viehes noch nicht entwachsen sind. Der Werth eines so beschränkten Rechtes kann nur ein ganz geringer sein.[2])

e. Es ist nicht anzunehmen, daß § 7 CPO. als eine ganz singuläre Bestimmung nur für Grunddienstbarkeiten — unter Ausschluß jeder analogen Anwendung — zu gelten habe, und nicht auch Anwendung finden dürfe auf den vorliegenden Klageantrag, welcher demjenigen einer konfessorischen Servitutenklage völlig entspricht, allerdings mit der Abweichung, daß das Recht auf die Baubeschränkung nicht als ein einem anderen Grundstücke zustehendes, sondern als ein der klagenden Behörde (Hamburger Finanzdeputation) persönlich erworbenes in Anspruch genommen ist. Ein innerer Grund, weshalb ein solcher Fall in Ansehung der Werthung anders behandelt werden sollte als der einer Servitutenklage, ist gar nicht abzusehen. Auch hier muß also, falls die Werthverminderung, die das Grundstück vom Standpunkte des Beklagten aus durch die Beschränkung erleiden würde, größer sein sollte als der Werth der letzteren für den Kläger, jener höhere Betrag maaßgebend sein.[3])

f. § 8 CPO.: Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthberechnung entscheidend.

36. Die Vorschrift des § 8 CPO., deren Redewendung „Ist — streitig“ mit „Betrifft der Streitgegenstand“ für gleichbedeutend zu erachten ist, hat zur Voraus-

[1]) OLG. Jena I CS. 4. Juli 1887 W. 21/87 (BlfR. Bd. 35 S. 148, 149).
[2]) LG. Metz 7. April 1891 (JZfEL. Bd. 16 S. 520).
[3]) RG. VI. CS. 9. Mai 1892 (Entsch. Bd. 29 S. 406; JW. S. 269 Ziff. 1; Bbl. S. 169, 170; BesBeilzRA. S. 371, 372; SeuffArch. Bd. 49 Nr. 49 S. 88, 89); vergl. Anmerk. 3 bei Note 34 auf S. 143.

setzung, daß nach dem Klageantrage der Bestand (Fortbestand) oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses den Gegenstand des Rechtsstreites bildet und daß gerade hierüber ein Ausspruch des Richters im entscheidenden Theile des Urtheils begehrt wird[1].) Die Bestimmung des § 8 findet daher keine Anwendung auf Klagen, in welchen aufgrund eines Pacht- oder Miethverhältnisses lediglich Geldansprüche erhoben oder sonstige Leistungen geltend gemacht werden, also z. B. Zahlung des Zinses, Erfüllung einer Reparaturpflicht, ordnungsmäßige Bewirthschaftung und dergl. begehrt wird. Ebensowenig bezieht sich der § 8 auf die Dienstmiethe (locatio conductio operarum), da hierfür der Ausdruck „Zins" (statt „Lohn", „Gehalt", „Salair" u. dergl.) nicht sprachgebräuchlich ist (s. oben Note 11 f); bei Klagen auf Leistung von Diensten ist vielmehr der Werth der Dienste mit Rücksicht auf die Natur derselben und auf ihre durch die vertrags- oder gesetzmäßige Kündigungsfrist begrenzte Dauer nach der Regel des § 3 CPO. — also auch hier ohne Abzug der Gegenleistung — zu veranschlagen.[2]) Dasselbe gilt von der Werkverdingung (locatio conductio operis), nur mit dem Unterschiede, daß hier nicht die Zeitdauer, sondern der quantitative Umfang des Werkes für die Schätzung der Leistung den eigentlichen Maaßstab abzugeben hat.[3])

Dagegen ist § 8 nicht blos auf die gemäß §§ 231, 253 der CPO. anzustellenden Präjudizialklagen zu beschränken,[4]) sondern auf Klagen aller Art anwendbar, welche die Einräumung (Einweisung) oder Räumung des Pacht- bezw. Miethbesitzes bezwecken (sog. Immissions- und Exmissionsprozesse), da auch in diesen Fällen der Gegenstand des Rechtsstreites im Wesentlichen zumeist die Entscheidung der Frage betrifft, ob ein Pacht- oder Miethverhältniß schon oder noch zu Recht besteht und weiter dauert bezw. fortzusetzen ist, oder ob es zufolge Ablaufs der kontraktmäßigen Zeitdauer für aufgehoben zu erachten ist. Für die Beschränkung des § 8 auf die Feststellungsklagen ließe sich zwar der Umstand geltend machen, daß bei den Klagen auf Ueberlassung oder Räumung das Bestehen und die Dauer des Pacht- oder Miethverhältnisses häufig nur den Rechtsgrund des Anspruches, den wirklichen Gegenstand desselben aber der Besitz der Pacht- oder Miethsache (§ 6 CPO.) bildet. Allein aus den Vorarbeiten (Hann. Prot. 372, 385, 4770 und Preuß. Entw. § 51) ergiebt sich, daß man bei der vorliegenden, dem Hann. und Preuß. Entwurfe entsprechenden Fassung, welche auch die Reichstagskommission beibehalten hat, — zum Unterschiede von § 23 Ziffer 2 Abs. 1 GVG. und § 649 Ziff. 1 CPO., welche unter Berücksichtigung des Bundesraths-

---

[1]) RG. V. CS. 15. Januar 1887 (JW. S. 37 Ziff. 1); vergl. auch RG. II. CS. 10. Mai 1889 (Bbl. S. 162, 163).

[2]) Vergl. OLG. Cöln 7. Februar 1893 in RhArch. Bd. 85 Abth. I S. 234 nach Freudenthal II S. 7 Buchst. a zu § 8.

[3]) S. Gaupp CPO. Bd. I S. 30 in Anmerk. 4 zu Erläut. I Abs. 2 bei § 8 und Seuffert CPO. S. 9 in Note 3 zu § 8.

[4]) Nur diese rechnen hierher unter Ausschließung der Anwendbarkeit des § 8 auf eigentliche Räumungsklagen: Warmuth in der ZfdCP. Bd. 5 S. 501 ff.; Hellmann CPO. Bd. I S. 60 ff. in Anmerk. 1 und 2 zu § 8; ferner die Kgl. Sächsische Spruchpraxis (s. Wengler N. F. Bd. 2 S. 676, Bd. 5 S. 562, Bd. 6 S. 28 und Annal. des OLG. Dresden Bd. 3 S. 440); anscheinend auch Wach Bd. I S. 388 § 31 und Förster CPO. Bd. I S. 16 in Anmerk. 1 Abs. 1 zu § 8; sowie vereinzelt und unbestimmt RG. VI. CS. 25. September 1890 (Entsch. Bd. 26 S. 431, BesBeilzRA. S. 545 ff., SchleswHA. 1891 S. 98 ff., Bbl. 1891 S. 24, 25), wozu der Erklärungsversuch von Rittmann in der Anmerk. auf S. 59 seines Werkes zu vergleichen ist.

Entwurfes die entsprechende redaktionelle Aenderung erfuhren, — gerade die Klagen auf Ueberlassung und Räumung der gepachteten bezw. gemietheten Sache vor Augen gehabt hat und davon ausgegangen ist, daß hierbei der Streitwerth auch durch die einer Exmissionsklage gegenüber vom Beklagten aufgestellte Behauptung einer längeren Dauer des Pacht- bezw. Miethverhältnisses bestimmt werden könne, niemals aber der Streitwerth nach dem Werthe der Sache (§ 6 CPO.) zu bemessen sei. Denn lediglich § 6 (nicht etwa § 3) hätte im Falle der Nichtanwendbarkeit des § 8 bei Räumungsklagen regelmäßig Platz greifen müssen (s. Noten 31 x, 31 y), was zu großen Härten zu führen geeignet war. Es mangelt auch in der That an jedem stichhaltigen Grunde für die Annahme, daß der Gesetzgeber, nachdem er nun einmal diese Gattung von Streitverhältnissen einer besonderen Normirung für werth gehalten und unterworfen hat, gerade diejenigen zutreffenden Fälle, welche in der Praxis am allerhäufigsten vorkommen, bei der Normirung nicht im Auge gehabt haben sollte, bezw. durch die erlassene Spezialvorschrift nicht hätte mit umfaßt wissen wollen. Grund und Zweck des Gesetzes, wie die Entstehungsgeschichte desselben rechtfertigen somit diese weitergehende Auslegung.[1])

Betrifft dagegen der Streit lediglich die Räumungspflicht, d. h. unabhängig von dem Bestande und der Dauer des betreffenden Pacht- oder Miethvertrages, worüber an sich kein Streit besteht, so ist bei Berechnung des Streitgegenstandswerthes nicht nach § 8, sondern nach § 3 zu verfahren, also das freie richterliche Ermessen entscheidend.[2])

37. Abweichend von der entsprechenden, gelinderen Bestimmung des früheren preußischen Rechtes in Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 (GS. S. 273), welche lautet:

„In Pacht- und Mieth-Prozessen ist, wenn der Streit die Aufhebung oder Fortsetzung des Pacht- oder Miethverhältnisses betrifft, der einjährige Pacht- oder Miethbetrag, falls aber dieser den Betrag der Miethe oder Pacht für den Zeitraum, für welchen der Vertrag nach der Behauptung des einen oder des anderen Theils noch dauern soll, übersteigt, der letztere Betrag als Werth des Streitgegenstandes anzunehmen", —

läßt die Reichsgesetzgebung im § 8 der CPO. den Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses, nur unter Beschränkung auf den fünfundzwanzigfachen Betrag als Höchstbetrag, für die Werthberechnung entscheidend sein. Man muß de lege ferenda zugeben, daß die neuere Werthbestimmung für gewisse der Vorschrift unterliegende Rechtsstreitigkeiten, namentlich für die große Mehrzahl der Exmissionsprozesse, unverhältnißmäßig hoch erscheint und die Partei, welche die Kostenpflicht trifft, d. h. in der Regel den unbemittelten Exmissionsbeklagten, ungewöhnlich schwer belastet. Die Reichsgesetzgebung hat daher — bisher allerdings ohne Erfolg — eine Wiederherstellung des älteren preußischen Berechnungsmodus

---

[1]) Gl. A. fast sämmtliche Kommentatoren der CPO. (außer Hellmann und Förster), das Reichsjustizamt im Einklange mit der älteren preußischen Gesetzgebung (s. die folgende Note 37), das Reichsgericht (s. in Note 40 unter f Abs. 1 und i), sowie die Mehrzahl der Instanzgerichte, z. B. OLG. Cöln in Note 40 unter b und d, LG. Halle a. d. S. 5. Februar 1889 und OLG. Naumburg I. CS. 6. März 1889 in NaumbAKZ. S. 53 Ziff. 2, KG. in Note 38 Abs. 2 und viele andere.

[2]) So in den unter c, f Abs. 3 und g der Note 40 mitgetheilten Entscheidungen; ebenso OLG. Hamburg 27. April 1889 (SeuffArch. Bd. 44 Nr. 280 S. 456 ff.).

in diesen Fällen in Aussicht genommen. Der mittels Schreibens des Reichskanzlers vom 24. März 1887 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, enthält nämlich in Artikel 1 die Bestimmung, daß hinter den § 9 des Gerichtskostengesetzes ein neuer § 9a eingestellt werde, dessen erster Absatz folgendermaaßen lautet:

„Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses für einen längeren als einjährigen Zeitraum streitig, so wird der Werth auf den Betrag des einjährigen Zinses berechnet."

Die im Reichsjustizamte ausgearbeitete Begründung dieses Gesetzentwurfes motivirt diese Abänderungsvorschrift, wie folgt:

„Nach § 8 der CPO. muß bei Räumungsklagen, welche seitens des Verpächters oder Vermiethers kurz nach dem Beginne eines auf mehrere Jahre verabredeten Pacht- oder Miethverhältnisses angestrengt werden, der Pacht- oder Miethzins für die ganze Vertragsdauer der Werthberechnung zugrunde gelegt werden. Die aus einer solchen Berechnungsweise entspringende Belastung jener Prozesse war in der preußischen Gebührengesetzgebung durch die Vorschrift in Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 glücklich vermieden. Eine die Aufnahme einer ähnlichen Vorschrift in die Reichsgesetzgebung bezweckende Petition des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands hat der Reichstag durch Beschluß vom 24. Juni 1884 dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen. In der That läßt sich nicht verkennen, daß die Vorschrift des § 8 der CPO. in vielen Fällen zu einer ungerechtfertigten Härte führt, welche als drückende Belastung um so mehr empfunden wird, als das wirkliche Interesse der Parteien am Streite regelmäßig geringer ist, als das durch Multiplikation der Jahresgelder gefundene formale Interesse. Diesen Rücksichten will die neue Vorschrift des Entwurfs Rechnung tragen. — — Dieselbe schließt sich an die Fassung des § 8 der CPO. in den Worten: „Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig rc." wörtlich an, um die Gleichheit in den Voraussetzungen der Anwendbarkeit der einen wie der anderen Vorschrift zum Ausdrucke zu bringen. Es fallen somit unter die Vorschrift Fälle, in denen streitig ist, ob überhaupt ein Pacht- oder Miethvertrag geschlossen ist, wie solche, in denen Aufhebung desselben behauptet wird; Klagen, mit welchen Einräumung des Mieth- oder Pachtgegenstandes, wie solche, mit welchen Räumung desselben wegen Ablaufs oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses verlangt wird (sogenannte Immissions- und Exmissionsprozesse). — — —"

S. Drucksachen des Reichstags 7. Legislaturperiode I. Session 1887 Nr. 54 S. 13, 14. Das Reichsjustizamt ist hiernach ebenfalls der Ansicht, daß § 8 CPO. nicht auf bloße Feststellungsklagen zu beschränken ist, sondern insbesondere auch auf Immissions- und Exmissionsprozesse regelmäßig Anwendung findet.

38. Wie der Ausdruck „gesammte streitige Zeit" erkennen läßt, setzt die Anwendbarkeit des § 8 voraus, daß in der Klage eine bestimmte Dauer des Pacht- oder Miethverhältnisses behauptet oder negirt sein muß. Bei einem Pacht- oder Miethverhältnisse von unbestimmter Dauer wird daher § 8 nicht unmittelbar, wohl aber entsprechend zur Anwendung kommen dürfen. Ist in einem auf ungewisse Zeit ohne Bestimmung einer Endfrist abgeschlossenen Pacht- oder Miethvertrage eine

Kündigungsbefugniß stipulirt, so wird in dem den Bestand oder die Dauer dieses Vertragsverhältnisses betreffenden Prozesse der Streitgegenstand durch den zunächst bevorstehenden Kündigungstermin als begrenzt anzunehmen sein, so daß also bei jährlichem Kündigungsrechte höchstens der Betrag eines Jahreszinses den Streitgegenstandswerth darstellt. S. Note 40e. Ist keine Kündigung vorgesehen, und die künftige Beendigung an sich zwar gewiß, aber der Zeitpunkt derselben unbestimmbar, wie z. B. bei einem auf Lebenszeit des Pächters oder Verpächters eingegangenen Pachtvertrage, so wird — unter gleichzeitiger, analoger Anwendung der Vorschrift in § 9 CPO. — der Werth des Streitgegenstandes auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag des einjährigen Zinses zu bemessen sein.[1])

Der Anfangstermin der „streitigen Zeit", deren Zins nach § 8 CPO. der Berechnung des Streitgegenstandswerthes bei Räumungsklagen zugrunde zu legen ist, bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der Klageerhebung, nicht nach dem schon früheren Fälligkeitstage der ältesten, unberichtigt gebliebenen Zinsrate.[2])

Wenn der Jahreszins wechselt, z. B. bei der Pacht eines Rittergutes mit jedem Jahre der Vertragsdauer sich steigert, so wird eine regelrechte Addition der ungleichen, jährlichen Pachtzinsbeträge für die streitige Zeit — unter Beschränkung des Höchstbetrages auf die Summe der für die nächsten 25 Jahre vorgesehenen Pachtzinsraten — stattfinden müssen, und dieses Additionsergebniß als der maaßgebliche Streitgegenstandswerth anzunehmen sein.[3])

39. Was Gegenstand eines Pacht- oder Miethvertrages sein kann, ob insbesondere auch Rechte, z. B. die Fischereigerechtigkeit, die Schankgerechtigkeit, das Recht der Erhebung eines Wege- oder Brückenzolls, die Fährgerechtigkeit ꝛc., den Inhalt eines Pacht- oder Miethverhältnisses bilden können, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Rechte, desgleichen die Bedeutung des Wortes „Zins", welcher nicht blos in Geld zu bestehen braucht, sondern auch in Naturalien (Antheil am Ertrage), in Diensten oder in sonstigen Gegenleistungen angesetzt werden kann, deren Werth nach erfolgter Umsetzung in Geld dann dem Baarzinse hinzuzurechnen ist.[4])

40. Aus der Rechtsprechung sind für die Auslegung und das Verständniß des § 8 CPO. folgende Entscheidungen von beachtlicher Bedeutung:

a. Ihrem Wortlaute nach redet die Vorschrift des § 8 nicht von dem Falle, wenn das Pachtverhältniß zwischen mehreren Beständen bezw. deren Erben in Frage kommt und der Streit sich nicht sowohl um das Bestehen und die Dauer des Pachtvertrages zwischen Pächter und Verpächter, als vielmehr darum dreht, ob den Erben eines Mitpächters der Eintritt in das Rechtsverhältniß des Erblassers den anderen Mitpächtern gegenüber zu gestatten sei.[5])

---

[1]) Vergl. Gaupp CPO. Bd. I S. 30 in Note II zu § 8. A. M. Förster CPO. Bd. I S. 17 in Anmerk. 3 zu § 8, welcher in diesen Fällen der Unbestimmtheit nach der Regel des § 3 CPO. das freie richterliche Ermessen über den Streitwerth entscheiden lassen will.

[2]) So Kammergericht 25. September 1888 (ZfdCP. Bd. 14 S. 256).

[3]) S. Puchelt CPO. Bd. I S. 114 und Förster CPO. Bd. I S. 17 in Anmerk. 2 Abs. 2 a. E. zu § 8.

[4]) Vergl. für Preußen §§ 262, 264, 265 Tit. 21 Th. I des ALR. und Erk. des OT. vom 29. September 1865 in StriethArch. Bd. 61 S. 62; s. auch Struckmann-Koch CPO. S. 9 in Note 2 zu § 8.

[5]) RG. III. CS. 26. November 1880 (Entsch. Bd. 3 S. 424). Das Reichsgericht läßt es hiernach für den beregten Fall unentschieden, wie und nach welcher

b. Kläger hat auf Räumung der dem Beklagten auf drei Jahre vermietheten Räumlichkeiten wegen Nichtzahlung des Miethszinses Klage erhoben. Nicht das Interesse des Klägers an der Räumung, sondern das fernere Verbleiben des Beklagten in der Miethwohnung bildet den Streitgegenstand. Da dieses Verbleiben sich kontraktmäßig noch auf 1 Jahr 9 Monate zu erstrecken hätte, so stellt gemäß § 8 CPO. der Betrag des Miethzinses für diese Zeit den Werth des Streitgegenstandes dar.[1])

c. Vom Landgerichte ist der Werth des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen gemäß § 3 CPO. auf 3000 Mark festgesetzt worden. Der Beklagte fordert, daß anstatt dessen dieser Werth nach § 8 CPO. auf 8000 bis 10 000 Mark festgesetzt werde, weil im vorliegenden Rechtsstreite thatsächlich um das Bestehen des zwischen den Parteien vom 1. Oktober 1882 ab auf 10 Jahre gegen einen jährlichen Miethzins von 1000 Mark abgeschlossenen Miethvertrages gestritten worden sei. Dies läßt sich nicht als gerechtfertigt anerkennen. Wie vom Oberlandesgerichte schon wiederholt angenommen worden ist, entscheidet bei der Festsetzung des Streitgegenstandswerthes der durch den Klageantrag erhobene Anspruch, also der Gegenstand der geforderten Leistung. Im gegenwärtigen Falle hat der Kläger aufgrund einer in dem erwähnten Miethvertrage für den Fall der Zuwiderhandlung des Beklagten gegen die dem Vertrage angefügte Hausordnung ausbedungenen Berechtigung, die sofortige Lösung des Miethvertrages zu erklären, wider den Beklagten unter der Behauptung, daß derselbe der Hausordnung zuwidergehandelt habe, Klage auf sofortige Räumung der Miethslokalitäten erhoben. Demzufolge hat es sich im vorliegenden Prozesse um die Frage, ob jener Miethvertrag bestehe und auf wie lange derselbe abgeschlossen sei, gar nicht gehandelt. Gegenstand des Klageanspruches und demnach auch des Streites der Parteien ist lediglich die in dem Miethvertrage für einen bestimmten Fall bedungene Räumungspflicht des Beklagten, mithin nur eine einzelne Leistung aus dem hinsichtlich seiner Existenz und seiner Dauer an sich völlig unbestrittenen Miethvertrage gewesen. Auf einen solchen Fall leidet § 8 der CPO. nicht Anwendung. Mit Recht hat vielmehr das Landgericht den Werth des Streitgegenstandes aufgrund des § 3 CPO. nach freiem Ermessen festgesetzt. — — —[2])

d. In der Klage wird beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 95 Mark an rückständiger Miethe und ferner zur Räumung der demselben durch notariellen Akt noch auf eine weitere Zeit von über $3^1/_4$ Jahre vermietheten Wohnung zu verurtheilen. Mit diesem letzteren Antrage bezwecken die Kläger die Erlangung des Verfügungsrechtes über die fragliche Wohnung für den besagten Rest der Miethzeit, und wird, da Beklagter die zur Begründung des Klageantrages be-

---

Vorschrift bei Ermittelung und Feststellung des Streitgegenstandswerthes zu verfahren sei. Die Vorschrift des § 8 wird jedoch auch auf diesen Fall analog zur Anwendung zu bringen und demgemäß der Streitwerth unter Zugrundelegung des auf den Mitpächter fallenden antheiligen Pachtzinsbetrages zu bemessen sein. Ebenso Förster CPO. Bd. I S. 17 in Anmerk. 4 zu § 8 und Gaupp CPO. Bd. I S. 30 in Note I Abs. 2 a. E. zu § 8; a. M. Rassow in Gruchot Bd. 33 S. 888.

[1]) OLG. Cöln 14. Juni 1882 (RhArch. Bd. 72 Abth. II S. 172).

[2]) OLG. Dresden I. CS. 8. November 1883 (Annal. des OLG. Dresden Bd. 6 S. 181 und Schreibst. Jahrg. I S. 132).

hauptete Verletzung des Miethvertrages bestreitet, dadurch das Recht des Letzteren auf das Fortbestehen des Miethverhältnisses in Frage gestellt. Dieses Recht des Beklagten auf den Fortbestand des Miethverhältnisses, dessen Werth gemäß § 8 CPO. in der für den Rest der Miethzeit zu zahlenden Miethe seinen Ausdruck findet, bildet daher neben dem eingeklagten Miethzinsrückstande den Gegenstand des Streites. Letzterer setzt sich daher, wie folgt, zusammen:

1) Miethe pro Jahr 648 ℳ, für $3^1/_4$ Jahre	2106 ℳ
2) Rückständiger Miethzins	95 „
Mithin Gesammtwerth des Streitgegenstandes	2201 Mark.[1]

e. Der Klageantrag war auf die Feststellung gerichtet, daß der Beklagte im Hause des Klägers einen Laden und eine Mansarde für den Preis von 1800 Mark auf ein Jahr vom 1. Oktober 1885 ab mit Verlängerung der Miethsdauer auf zwei weitere Jahre zum Preise von 2100 Mark für das zweite und von 2400 Mark für das dritte Jahr, falls nicht ein Vierteljahr vor Ablauf des ersten Jahres eine Kündigung erfolge, gemiethet habe. Der Beklagte hat nur bestritten, daß die mit dem Kläger über den Abschluß eines Miethvertrages der behaupteten Art stattgefundenen Verhandlungen wirklich zum Abschlusse geführt hätten. Hätte der Beklagte hier eventuell auch die wenngleich durch Nichtkündigung bedingte Verlängerung der Miethsdauer auf die zwei weiteren Jahre speziell bestritten, so würde gewiß der Zinsbetrag der ganzen drei Jahre — als der „gesammten streitigen Zeit" gemäß § 8 CPO. — den Streitgegenstandswerth darstellen; nun aber, da über den Inhalt des Miethvertrages im Einzelnen, wenn er überhaupt zu Stande gekommen sein sollte, unter den Parteien gar kein Streit bestand, kommt dieser Gesichtspunkt ganz in Wegfall. Nunmehr entscheidet lediglich die allgemeine Erwägung, daß ein Kläger, welcher eine Kündigungsbefugniß des Beklagten vonvornherein zugesteht, in Wirklichkeit eine Gebundenheit des Letzteren nur bis zu demjenigen Zeitpunkte festgestellt wissen will, zu welchem derselbe sich durch beliebige Kündigung jedenfalls von weiterer Verbindlichkeit würde befreien können. Würde daher einfach ein auf unbestimmte Zeit mit jährlichem Kündigungsrechte geschlossener Miethvertrag behauptet, so würde der einjährige Miethzins den Streitgegenstandswerth darstellen; vergl. Wach Civilprozeßrecht Bd. I § 31 Anmerk. 63 S. 388. Es kann, wenn einmal die Befugniß des Beklagten, zum Ablaufe des ersten Jahres nach Belieben das Miethverhältniß aufzukündigen, außer Streit ist, keinen Unterschied begründen, daß für den Fall der Fortdauer des Verhältnisses der Bestand desselben gleich auf zwei weitere Jahre, und zwar mit höheren Miethzinssätzen für diese beiden weiteren Jahre, fest verabredet sein soll. Es war daher vorliegendenfalls ganz mit Recht nicht die aus den Miethzinsbeträgen der ganzen 3 Jahre sich ergebende Summe von 6300 Mark, sondern nur die Miethzinsrate des ersten Jahres von 1800 Mark als Streitgegenstandswerth zu Grunde zu legen.[2])

f. Zwar ist der Entscheidung des Oberlandesgerichtes, daß § 8 der CPO. nur bei Feststellungsklagen Anwendung finde, nicht beizustimmen. Denn das Gesetz

---

[1]) OLG. Cöln III. CS. 17. Mai 1886 (DJZ. S. 141).

[2]) RG. VI. CS. 16. September 1886 (JW. S. 293 Ziff. 1, SeuffArch. Bd. 42 Nr. 323 S. 461, 462 und Entsch. Bd. 17 S. 379; vergl. auch Bbl. S. 154 und DJZ. 1887 S. 35).

macht keinen Unterschied, ob die Entscheidung über das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses aufgrund einer Feststellungsklage oder einer Leistungsklage geschieht. Der Richter würde deshalb nur dann befugt sein, die Anwendung des Gesetzes auf den Fall einer Feststellungsklage einzuschränken, wenn die vom Gesetze gemeinte Entscheidung nur durch diese, nicht auch durch eine Leistungsklage getroffen werden könnte. Das ist aber nicht der Fall. Der Anspruch auf Räumung des Pacht- oder Miethsobjektes, welcher hier allein in Frage kommt, läßt sich nicht unbedingt als die Geltendmachung einer speziellen, aus dem Pachtvertrage originirenden Forderung auffassen (wie Hellmann Kommentar Bd. I S. 60 will, vergl. auch Busch Zeitschr. f. D. CP. Bd. 5 S. 501), sondern er kann sich ebensowohl als die Konsequenz des Nichtbestehens oder der Auflösung des Pachtverhältnisses darstellen. In den Fällen der letzteren Art enthält eine Entscheidung über die Pflicht zur Räumung zugleich eine Entscheidung über das Bestehen des Vertrages, und es findet deshalb auf derartige Leistungsklagen hinsichtlich der Werthberechnung die Vorschrift des § 8 CPO. ihre Stelle (vergl. v. Wilmowski-Levy und Struckmann-Koch Kommentare zu § 8 der CPO., auch Wach Handbuch Bd. I S. 388).

Ebensowenig läßt sich die Ansicht des Oberlandesgerichtes billigen, daß das Interesse des Klägers, weil er nur Fideikommißerbe zu $^1/_8$ ist, auch nur zu diesem Bruchtheile von der Gesammtsumme der Zinsraten berechnet werden könnte. Der Kläger verlangt kraft eines ihm als Miterben zustehenden Rechtes vom Beklagten die Räumung des ganzen Rittergutes. Die Entscheidung betrifft also die Frage, ob ein einzelner Erbe die Aufhebung des Pachtverhältnisses und die Rückgewähr des Pachtgegenstandes fordern darf. Für diesen Rechtsstreit ist es gleichgültig, zu welcher Quote der Kläger Eigenthümer des Pachtgutes ist und an den Nutzungen desselben Theil nimmt.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes läßt sich jedoch aus folgenden Gründen aufrecht erhalten. Die Parteien sind im gegenwärtigen Prozesse darüber einverstanden, daß der an sich auf 30 Jahre (bis 1909) abgeschlossene Pachtvertrag nach dem Tode der Verpächterin, weil diese nur auf ihre Lebenszeit über das Pachtgut verfügen konnte, zufolge § 388 Tit. 21 Th. I des preußischen ALR. für die Fideikommißerben nicht bindend ist. Das Bestehen oder die Dauer des Pachtverhältnisses sind also nicht streitig. Der Anspruch des Klägers auf Räumung zum 1. Juni 1886 hängt jedoch weiter davon ab, ob eine Kündigung seitens des oder der hierzu Berechtigten gemäß § 389 a. a. O. erfolgt ist. Die Einlassung des Beklagten geht lediglich dahin, daß er mangels der Kündigung trotz des im Uebrigen unbestrittenen Rechtsverhältnisses die Abweisung der Klage verlangen kann. Streitgegenstand im Sinne der CPO. ist dasjenige Verhältniß, dessen prozessuale Regelung durch Anstellung der Klage bezweckt wird. Hier verlangt der Kläger nicht, daß der Richter über die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der Fideikommißerben der Verpächterin zur Aushaltung des Pachtvertrages bis zum Jahre 1909 entscheide. Die nicht bestrittene Räumungspflicht des Beklagten bildet vielmehr nur die Grundlage zu dem Klageantrage, insofern sie in Verbindung mit der nach gesetzlicher Vorschrift weiter erforderlichen Kündigung den Anspruch auf Räumung zum 1. Juni 1886 rechtfertigen soll. Ist aber nicht das Bestehen oder die Dauer des Pachtverhältnisses der Streitgegenstand, so findet auch nicht die Ausnahmevorschrift des § 8

CPO., sondern lediglich die allgemeine Regel des § 3 auf die Werthfestsetzung Anwendung.[1])

g. Der Werth des Streitgegenstandes ist nach dem Klagegrunde und dem Klageantrage zu bestimmen. Hier behauptet die Klägerin, sie habe dem Beklagten Räumlichkeiten ihres Grundstücks auf 10 Jahre vom 1. April 1886 ab für jährlich 3012 Mark vermiethet, sich jedoch halbjährige Kündigung vorbehalten gehabt für den Fall, daß Beklagter seinen Vertragspflichten nicht nachkommen sollte; wegen Nichterfüllung solcher Pflichten habe sie im März 1887 den Vertrag für den 1. Oktober 1887 gekündigt. Sie beantragte deshalb mit der im Juni 1887 erhobenen Klage, den Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß er die ihm vermietheten Räumlichkeiten am 1. Oktober 1887 zu räumen schuldig sei. Es handelt sich also in diesem Rechtsstreite nur um die Feststellung der Räumungspflicht des beklagten Miethers. Wenn auch die Verurtheilung zur Anerkennung der Räumungspflicht eine Entscheidung über das Nichtbestehen des Miethvertrages enthält, so wird dadurch doch keine Bestimmung wegen der noch übrigen Miethzeit getroffen. Jedenfalls beschränkt sich die Rechtskraft der Entscheidung nach § 293 Abs. 1 der CPO. auf den durch die Klage erhobenen Anspruch, und dieser betrifft lediglich die Rückgabepflicht des Miethers, nicht das Bestehen oder die Dauer des Miethverhältnisses. Auf die Miethzeit, welche hinter dem 1. Oktober 1887 liegt, bezieht sich der Klageantrag nicht; sie ist darin nicht erwähnt und kann deshalb auch nicht als streitig bezeichnet werden. In § 8 der CPO. ist nur vorgeschrieben, daß der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses dann für die Werthberechnung entscheidend sein soll, wenn das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig ist. Einen so beschaffenen Fall hat der vorliegende Rechtsstreit nicht zum Gegenstande. Von dem Beklagten ist namentlich eine Widerklage auf Feststellung, daß der zwischen den Parteien beredete Miethvertrag noch bis zum 1. April 1896 fortbestehe (§ 253 der CPL.), nicht erhoben worden. Der Beschwerdeführer will den Antrag des Beklagten auf Klageabweisung als einen solchen Widerklageantrag aufgefaßt wissen; damit hat indessen der Beklagte lediglich das Verlangen ausgesprochen, daß die Feststellung seiner Räumungspflicht abgelehnt werde. Ein Anerkenntniß des Bestehens oder der Dauer des Miethvertrages würde die Klageabweisung nicht in sich schließen. Ohne zureichenden Grund hat daher das Landgericht den § 8 CPO. angewendet. Vielmehr ist der Werth des Streitgegenstandes in einem Falle, wie der vorliegende, gemäß § 3 CPO. nach freiem Ermessen des Richters festzusetzen.[2])

h. Weder nach § 8 noch nach § 9, sondern nach § 3 CPO. ist der Werth des Streitgegenstandes zu bestimmen für die seitens der Aktiengesellschaft gegen ihren früheren, nunmehr entlassenen Direktor gerichtete Klage auf Räumung seiner Dienstwohnung, die ihm vertragsmäßig als Theil seiner Emolumente zustand.[3])

---

[1]) RG. V. CS. 23. Januar 1887 (JW. S. 64 Ziff. 1, Bbl. S. 78) bezw. 29. Januar 1887 (Entsch. Bd. 17 Nr. 94 S. 376 ff.).

[2]) RG. VI. CS. 20. Februar 1888 (SeuffArch. Bd. 43 Nr. 296 S. 454); vgl. auch OLG. Dresden 30. Juni 1890 (Sächs.Arch. Bd. 2 S. 789).

[3]) RG. I. CS. 17. Dezember 1892 (Entsch. Bd. 30 S. 372).

i. Die Vorschrift des § 8 findet auch auf Räumungsklagen Anwendung, sofern der Klageanspruch darauf beruht, daß ein dem Pacht- oder Miethbesitze zugrunde liegender Pacht- oder Miethvertrag von einer über den geltend gemachten Räumungszeitpunkt hinaus gehenden Dauer nicht in rechtsverbindlicher Weise zu Stande gekommen oder vor Ablauf jener Dauer hinfällig geworden ist.[1])

g. § 9 CPO.: Der Werth des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezuges berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechtes gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechtes. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechtes ist der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge maaßgebend, wenn er der geringere ist.

41. Die Vorschrift des § 9 bezieht sich nur auf Klagen, mittels welcher das Recht auf wiederkehrende Nutzungen (hier unterschiedlich von der Bedeutung nach § 4 CPO. stets im Sinne „selbstständiger" Rechte) oder Leistungen geltend gemacht wird, sei es allein oder in Verbindung mit dem Anspruche auf bereits verfallene Bezüge, nicht aber auf solche Klagen, mittels deren lediglich die Einforderung einzelner Rückstände betrieben wird. Werden letztere zugleich mit und neben dem Rechte auf die künftigen Bezüge geltend gemacht, so ist deren Forderung als ein besonderer, kumulativer Anspruch anzusehen, durch welchen die nach § 9 vorzunehmende Werthschätzung des Rechtes selbst in keiner Weise beeinflußt wird (s. Note 45 d). — Bilden einzelne Rückstände allein den Gegenstand des Rechtsstreites, ohne daß zugleich das Recht selbst Gegenstand der Entscheidung wird (vergl. § 253 CPO.), so kommt für die Werthberechnung der § 9 überhaupt nicht in Betracht. Was Gegenstand der Nutzungen oder Leistungen ist, ob Geld oder Naturalien, ist für die Anwendbarkeit des § 9 ebenso unerheblich, wie einerseits der Rechtsgrund, andererseits die dingliche oder persönliche Natur dieser Rechte. Auch die Form, in welcher der Anspruch geltend gemacht wird, ob mittels einer Feststellungsklage oder mittels einer Leistungsklage, begründet keinen Unterschied (s. Note 45 b).

Als wesentliche Voraussetzung gilt jedoch, daß die Leistungen und Nutzungen „wiederkehrende" sind, d. h. in größeren oder kleineren, regelmäßigen oder unregelmäßigen (nicht nothwendig alljährlichen) Zeitabschnitten fällig werden. Der § 9 findet deshalb keine Anwendung auf Nutzungen von ununterbrochener Dauer, deren Unterlage der kontinuirliche Besitz einer Sache ist, wie der Nießbrauch oder Wohnungsrechte, deren Werth vielmehr, wenn sie den Gegenstand eines Rechtsstreites bilden, nach § 6 CPO. (Besitz von Sachen oder Rechten) geeignetenfalls zu berechnen ist (s. oben Note 28 Abs. 2 und Abs. 5). Desgleichen findet § 9 keine Anwendung auf Anträge, welche lediglich die bedingte Feststellung künftiger (noch nicht absehbarer) Rentenansprüche zum Gegenstande haben.[2]) Auch erscheint es nicht zulässig, den § 9 auf einen solchen Fall anzuwenden, in welchem es erst von einem nach einer Reihe von Jahren eintretenden ungewissen Ereignisse abhängt, ob es überhaupt zu der streitigen Leistung kommen wird, und den Werth einer bedingten und jedenfalls erst nach langer Zeit anfangenden jährlichen Leistung

[1]) RG. BCS. 4. Juni 1894 (ReichsAnz. 1894 Nr. 153).
[2]) RG. VI. CS. 17. April 1890 (JW. S. 177, 178 Ziff. 2).

eben so hoch zu bestimmen, wie den Werth einer gegenwärtigen, unbedingten jährlichen Leistung; vielmehr ist in solchem Falle entsprechend dem § 3 CPO. der Werth des Streitgegenstandes nach freiem richterlichen Ermessen festzusetzen.[1]) Dagegen unterliegen der Berechnung nach § 9 insbesondere: die Alimentationsansprüche ohne Unterschied des Verpflichtungsgrundes; die Reallasten, soweit sie noch nicht zur Ablösung gelangt sind; der Altentheil (der Auszug, der Altsitz, die Leibzucht, das Leibgedinge) d. h. der Inbegriff der von dem Uebernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner lebenslänglichen Versorgung angewiesenen Vortheile (§ 602 Tit. 11 Th. I des preußischen ALR.); Leibrenten (§§ 606 ff. a. a. O.); das Witthum (§§ 597 ff. a. a. O., §§ 458 ff. Tit. 1 Th. II des preuß. ALR.); Patronatslasten; Renten aus dem Haftpflichtgesetze und aus den Versicherungsgesetzen u. s. w.[2])

42. Im Gegensatze zu mehreren früheren Partikularrechten (z. B. Bayern Art. 4, Württemberg Art. 21), welche bei Prozessen über das Recht auf wiederkehrende Leistungen regelmäßig den gesetzlichen Ablösungsbetrag als Streitwerth berechneten, hat die CPO., indem sie den Ablösungsgesichtspunkt theils wegen der kasuistischen Ermittelung, theils wegen der landesgesetzlich bestehenden Ungleichheit in der Berechnung des Ablösungswerthes im Prinzipe nicht für verwendbar erachtete (s. Mot. in Mater. Bd. II S. 148), einen anderweitigen Berechnungsmodus aufgestellt, dessen Grundlage der Werth des einjährigen Bezuges und dessen Resultat eine Vervielfältigung dieses Werthes ist. Diese Vervielfältigung ist höher oder niedriger zu bemessen, je nachdem das Nutzungsrecht zeitlich beschränkt ist oder nicht. Hierbei hat der Bestimmung des § 9 ihrem wesentlichen Inhalte nach zum Vorbilde gedient die fast genau damit übereinstimmende Vorschrift in § 11 Ziff. 3 des preußischen Gesetzes vom 10. Mai 1851 (GS. S. 622), welche lautet:

„Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünfundzwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölfundeinhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth angenommen.

Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur soweit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind."

43. Die Zeit des Wegfalls ist im Sinne des Gesetzes stets ungewiß, sofern auch der äußerste Endtermin nicht kalendermäßig feststeht oder nicht für einen bestimmten Kalendertag im Voraus zu berechnen ist. Dies trifft namentlich zu: bei allen Rechten, welche auf Lebenszeit währen; ferner bei Ansprüchen auf Erhöhung oder Erniedrigung des Zinsfußes eines unbefristeten Schuld-

---

[1]) RG. VI. CS. 29. Mai 1890 (JW. S. 235 Ziff. 2).

[2]) Vgl. Förster CPO. Bd. I S. 17 Anmerk. 1 zu § 9, Petersen CPO. Note 4 zu § 9, Struckmann-Koch CPO. S. 10 in Note 2 zu § 9 u. a. — Ueber einen Fall analoger Anwendung des § 9 CPO. (völlige Ausbeutung eines Torfmoores) s. RG. III. CS. 27. November 1888 (SchleswHA. 1889 S. 90, Bbl. 1889 S. 154).

kapitals, in welchem Falle der Betrag desjenigen, was jährlich an Zinsen mehr oder weniger gegen früher zu entrichten ist, als Multiplikationsfaktor anzunehmen ist; handelt es sich also z. B. um ein Kapital von 10000 Mark, welches bisher zu fünf Prozent verzinslich war, künftig aber mit sechs Prozent verzinst werden soll, so ergiebt sich 6 weniger 5 gleich 1 Prozent von 10000 Mark d. i. 100 Mark mal $12\frac{1}{2}$ oder 1250 Mark als der für die Kostenberechnung maaßgebliche Gegenstandswerth. In allen diesen Fällen einer zwar beschränkten, aber unbestimmten Dauer des Bezugsrechtes ist also bei der Werthberechnung nach dem ersten Satze des § 9 dahin zu verfahren, daß der Betrag des einjährigen Bezuges mit $12\frac{1}{2}$ multiplizirt wird. Die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit eines früheren Wegfalls berechtigt nicht, von der grundsätzlichen Anwendung dieser zwingenden Vorschrift des § 9 Umgang zu nehmen; dieselbe muß daher auch zur Anwendung kommen, wenn es sich um zweifellos blos interimistische Rentenzahlungen von voraussichtlich kürzerer Dauer, aber mit an sich ungewissem Endtermine handelt, wie z. B. bei Erfüllung einer Alimentationspflicht „für die Dauer eines schwebenden Prozesses“ oder „bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Hauptprozesses“; die Meinungen hierüber sind jedoch getheilt (s. Noten 45 c, e, f, g und die Anmerkungen dazu).

Dagegen berechnet sich nach dem letzten Satze des § 9 der Streitgegenstandswerth der Alimentationsansprüche unehelicher Kinder, welche bis zu einem gesetzlich genau fixirten Endtermine reichen, in der Regel bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre (s. § 633 Tit. 2 Th. II des preußischen ALR.), weil eben hierdurch die Dauer des Bezugsrechtes im Sinne des § 9 dergestalt hinlänglich bestimmt ist, daß das Maximum der Leistungen bezw. Nutzungen ziffermäßig feststeht. Die abweichende Ansicht, daß nämlich auch in diesem Falle die Zeit des Wegfalls trotz der gesetzlich gezogenen Maximalgrenze als ungewiß anzusehen sei, weil das Bezugsrecht immerhin durch das möglicherweise früher beendete Leben des Kindes bedingt ist, und daß demgemäß der Werth höchstens auf den $12\frac{1}{2}$fachen Betrag des jährlichen Alimentenbetrages nach dem ersten Satze des § 9 angenommen werden dürfe[1]), kann nicht als richtig anerkannt werden.[2]) Der diesseitigen Auffassung[3]) steht auch die nahezu 30jährige gleichmäßige Praxis der altpreußischen Gerichte zur Seite, welche die frühere, gleiche Vorschrift in § 11 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (s. die vorhergehende Note) stets in

[1]) Diese Ansicht vertreten Wach Bd. I S. 389 § 31 Anmerk. 65, Gaupp CPO. Bd. I S. 31 in Note Ia zu § 9, ferner in der Rechtsprechung OLG. Dresden (ZfdCP. Bd. 7 S. 94), OLG. Kiel (SeuffArch. Bd. 41 Nr. 58 S. 92), LG. Mosbach (BadAnn. Bd. 59 S. 103), LG. Breslau 16. Dezember 1893 (BreslAKZ. S. 72), LG. Halle a. d. S. 25. April 1894 (NaumbAKZ. S. 76, 77 Ziff. 2), und neuerlich auch das Reichsgericht in dem Beschlusse des IV. CS. vom 27. Februar 1893 (JW. S. 196 Ziff. 1, Bbl. S. 95 und S. 199), wo zur Begründung Folgendes ausgeführt ist: Durch die Bestimmtheit des äußersten Endtermines der wiederkehrenden Leistung werde das Bezugsrecht nicht zu einem solchen von bestimmter Dauer, sondern es werde nur gewiß, daß die Dauer des Bezugsrechtes keine unbeschränkte ist; es sei also der künftige Wegfall desselben, und zwar spätestens in dem gesetzten äußersten Endtermine gewiß, zugleich aber die Möglichkeit des Wegfalls vor diesem Endtermine vorhanden, und dadurch die Zeit des Wegfalls ungewiß.

[2]) Zutreffend widerlegt ist diese Ansicht bei vWilmLevy CPO. Bd. I S. 30 in Note 1 zu § 9.

[3]) Gl. A. Willenbücher S. 77 in Note 19b Abs. 2 zu § 10 GO. und Rittmann S. 92 in § 77 Abs. 6 a. E.

diesem Sinne ausgelegt und zur Anwendung gebracht haben. Allein, gleichviel, ob nach der einen oder nach der anderen Methode verfahren wird, jedenfalls muß de lege ferenda anerkannt werden, daß diese Art der Berechnung des Streitgegenstandswerthes für die Alimentenprozesse gegen außereheliche Schwängerer zu unangemessen hohen Ergebnissen führt und eine schwere Ueberlastung der betheiligten, fast regelmäßig unbemittelten Parteien zur nothwendigen Folge hat. Es kann aus der gerichtlichen Praxis mit zahlreichen Beispielen belegt werden, daß infolge der durch diesen Berechnungsmodus unverhältnißmäßig gesteigerten Kostenschuld dem Beklagten nicht selten die Fähigkeit entzogen worden ist, seiner Hauptverbindlichkeit zu genügen. Die Unbilligkeit der jetzigen Werthberechnung bezüglich dieser sog. Schwängerungssachen tritt besonders scharf hervor, wenn man erwägt, daß bei der notorisch großen Sterblichkeit der unehelichen Kinder in den ersten Lebensjahren die Leistung thatsächlich in den meisten Fällen für eine weit geringere Anzahl von Jahren erfolgt, als bei der Werthberechnung zu Grunde gelegt war. Um den nach dieser Richtung hin laut gewordenen Beschwerden abzuhelfen, hatte deshalb der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 24. März 1887 im Artikel 1 als Absatz 2 des in das GKG. einzuschaltenden § 9a die Bestimmung in Vorschlag gebracht, daß bei Ansprüchen auf Alimente, welche auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, der Werth des Rechts auf wiederkehrende Leistungen, falls nicht der Gesammtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, nur auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges zu berechnen sei. Es muß als erwünscht bezeichnet werden, daß diese Bestimmung bei der künftigen Revision der Kostengesetzgebung aufrecht erhalten bleibt.[1])

44. Kehren die Nutzungen oder Leistungen in größeren als einjährigen Zwischenräumen wieder, so ist der einjährige Bezug auszumitteln und dann nach den Vorschriften des § 9 weiter zu verfahren. Kehren die Nutzungen oder Leistungen in regelmäßigen Perioden, aber in wechselnder Größe wieder, wie z. B. als unfixirte Zehenten, so ist nach einem gewissen durch richterliches Ermessen zu bestimmenden Durchschnittsmaaßstabe der Jahresbetrag festzustellen und dieser dann der Berechnung nach § 9 zugrunde zu legen. Dasselbe gilt, wenn die Nutzungen oder Leistungen in unregelmäßigen Perioden und in wechselnder Größe wiederkehren, wie z. B. bei Kirchenbaulasten, bei dem Rechte auf freien Bezug von Bauholz, wennschon in diesen Fällen die Ermittelung des jährlichen Durchschnittsbetrages oft Schwierigkeiten bereiten wird. Das Gesetz schreibt jedoch schlechthin eine Reduktion auf den Jahreswerth der Nutzung oder Leistung vor, und kann deshalb die Annahme, daß eine solche Reduktion in manchen Fällen unausführbar sei, nicht Platz greifen. Ist das Recht selbst ein schätzbares, so muß auch die Jahresnutzung des Rechts, ein aliquoter Theil des Ertrages, geschätzt werden können.[2])

---

[1]) S. Drucksachen des Reichstages 7. Legislaturperiode I. Session 1887 Nr. 54 S. 3 und 13.

[2]) S. Förster CPO. Bd. I S. 18 in Anmerk. 3 zu § 9, Struckm Koch CPO. S. 10 in Note 2 zu § 9, vWilmLevy CPO. Bd. I S. 30 in Anmerk. 1 a. E. zu § 9, Gaupp CPO. Bd. I S. 31 in Note I zu § 9 u. a. A. M. Hellmann CPO. Bd. I S. 62 Anmerk. 3 und zu eng in der Begründung RG. III. CS. 17. Mai 1887 (SeuffArch. Bd. 43 Nr. 62 S. 96, 97), wonach bei Leistungen, welche in ungleichmäßigen Beträgen wiederkehren, nicht § 9 zur Anwendung kommen, sondern das freie richterliche Ermessen entscheiden soll.

45. Aus der Rechtsprechung zu § 9 CPO. sind folgende Entscheidungen bemerkenswerth:

a. Wenn vom Käufer für zur Verfügung gestellte und auf unbestimmte Zeit in Verwahrung genommene Waaren Lagergeld gefordert wird, so ist zur Berechnung des Gegenstandswerthes eines solchen Rechtsstreites der § 9 nicht anwendbar.[1])

b. Die Worte des § 9 der CPO.: „Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Leistungen" haben nicht den Sinn, daß der gedachte Paragraph auf den Fall der bloßen Feststellung des Rechts im Gegensatze zu der künftigen Forderung der Leistungen selbst zu beschränken wäre. Vergl. auch § 649 Nr. 4 der CPO.[2])

c. Das Landgericht hat mittels Urtheils vom 2. März 1886 die einstweilige Verfügung getroffen, daß das beklagte Betriebsamt bis zur rechtskräftigen Erledigung eines zwischen den Parteien anhängigen Prozesses dem Kläger, vom 1. Januar 1886 an gerechnet, monatlich praenumerando eine Rente von 25 Mark zu zahlen habe. Das Oberlandesgericht hat den Werth des Streitgegenstandes für die Instanz der vom Beklagten gegen dieses Urtheil eingelegten Berufung durch den jetzt angefochtenen Beschluß auf 600 Mark festgesetzt. Die hiergegen erhobene Beschwerde, mittels welcher die Festsetzung des Werthes auf 3750 Mark als auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag der jährlichen Rente, wie sich die letztere nach der einstweiligen Verfügung des Landgerichts stellt, verlangt wird, erscheint begründet. — — Dem Oberlandesgerichte kann darin nicht beigestimmt werden, daß der Wegfall der durch die einstweilige Verfügung des Landgerichtes angeordneten Leistungen nach längstens zwei Jahren gewiß sei. Dies würde sich nur dann so verhalten, wenn in dem landgerichtlichen Urtheile selbst die Rentenzahlung für höchstens zwei Jahre auferlegt wäre. Da dies nicht geschehen, vielmehr die Rentenzahlung schlechthin für die Zeit bis zur rechtskräftigen Erledigung des Hauptprozesses angeordnet ist, so kommt es nur darauf an, ob es gewiß ist, daß diese Erledigung spätestens in zwei Jahren, vom 1. Januar 1886 an gerechnet, erfolgt sein werde. Dies kann man nun zwar als höchst wahrscheinlich, aber in Wirklichkeit nicht als gewiß bezeichnen, und es greift daher die das freie Ermessen des Gerichts (nach der Regel des § 3 CPO.) einschränkende Bestimmung des § 9 CPO. hier Platz, wonach der Werth des Rechts auf wiederkehrende Leistungen auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag des einjährigen Bezuges berechnet werden soll, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechtes gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist. Diese Berechnungsweise muß hier so gut angewendet werden, wie z. B. bei einer lebenslänglichen Rente, wo auch durchaus nicht auf die in concreto wahrscheinliche Lebensdauer des Rentenempfängers gesehen wird.[3])

---

[1]) RG. II. CS. 22. Januar 1884 (JW. S. 86 Ziff. 2); vergl. auch RG. VI. CS. 15. April 1889 (Bolze Bd. 7 Nr. 842, JW. S. 230 Ziff. 2, BesBeilzRA. S. 370 ff., 373).

[2]) RG. I. CS. 9. April 1884 (JW. S. 169 Ziff. 3).

[3]) RG. VI. CS. 13. Mai 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 333, JW. S. 191 Ziff. 1, Schreibst. III. Jahrg. S. 115, DJZ. S. 171, NaumbAKZ. S. 70 Ziff. 1).

Ebenso RG. II. CS. 4. Oktober 1887 (JW. S. 432 Ziff. 3), wo für die Berechnung des Werthes von Alimenten, welche während des Ehescheidungsprozesses zu verabreichen sind, der § 9 in gleicher Weise für anwendbar erklärt ist; der Umstand, daß später die Ehescheidung ausgesprochen worden und nun die Ungewißheit bezüglich der Zeit des Wegfalls beseitigt ist, könne hieran nichts ändern,

d. Gegenstand der im § 9 CPO. vorgesehenen Schätzung sind nur die bei Erhebung der Klage noch nicht fällig gewesenen (die „künftigen") Bezüge. Wird mit dem Rechte auf diese zugleich ein Anspruch auf Rückstände geltend gemacht, so ist dieser nicht Nebenforderung im Sinne des § 4 CPO., sondern als ein besonderer Anspruch anzusehen, und demgemäß die Zusammenrechnung beider Ansprüche gemäß § 5 CPO. geboten. Das Gesetz würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, hätte es mit der angeordneten Kapitalisirung zugleich die streitigen Bezüge aus der Zeit vor Erhebung der Klage mit abgelten wollen. Denn im letzten Satze des § 9 ist ausdrücklich bestimmt, es solle bei bestimmter Dauer des Bezugsrechtes der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge für die Werthschätzung des ganzen Rechtes maaßgebend sein, wenn dieser geringer sei, als der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Bezuges. In einem solchen Falle würde also, wenn die miteingeklagten Rückstände nicht besonders gerechnet werden dürfen, nicht das ganze Recht zur Schätzung kommen, sondern nur ein Theil des Rechtes Gegenstand der Werthermittelung sein. Unter dem Ausdrucke „künftige Bezüge" können überdies nur solche Bezüge verstanden werden, welche bei Erhebung der Klage noch nicht verfallen waren. Sollten damit alle streitigen einschließlich der verfallenen gemeint sein, so wäre die Bezeichnung „künftige" nicht blos überflüssig, sondern geradezu unzutreffend.[1])

e. Nach dem in § 3 CPO. enthaltenen Prinzipe wird der Werth des Streitgegenstandes von dem Gerichte nach seinem Ermessen festgesetzt. Wenn nun auch in § 9 CPO. weiter bestimmt wird, daß der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen nach dem Werthe des einjährigen Bezuges berechnet werden soll, und zwar auf den 12½fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechtes gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, so scheint diese den § 3 a. a. O. einschränkende Vorschrift doch in Gemäßheit des in dem letzteren

---

da für die Festsetzung des Streitgegenstandswerthes nur der Zeitpunkt in Betracht kommen könne, in welchem die fragliche Entscheidung erlassen worden ist, spätere Ereignisse dagegen, wie z. B. der Tod des Alimentationsberechtigten, einflußlos seien.

Abweichend von dieser Auffassung hat das Reichsgericht in zwei wesentlich gleichen Fällen, wo Alimentationsansprüche mit ähnlich unbestimmter Befristung auf voraussichtlich kürzere Zeit in Frage standen, den Betrag eines blos zweijährigen Bezuges als Streitgegenstandswerth angenommen, in dem einen Falle nämlich, wo eine Scheidung von Tisch und Bett „bis zur Wiedervereinigung der Gemüther" ausgesprochen war, und in dem anderen Falle, wo es sich um Unterhaltung der Ehefrau „während des ihr für die Dauer des Ehescheidungsprozesses gestatteten Getrenntlebens von ihrem Ehemanne" handelte. S. RG. I. CS. 13. Juni 1883 und RG. IV. CS. 14. April 1887 (Pfafferoth GOfRA. Anmerk. 4 zu § 9 CPO. S. 42). Vergl. auch die Entscheidungen unter e, f und g dieser Note 45.

[1]) RG. VCS. 28. September 1887 (JW. S. 490 bis 493, BesBeilzReichsA. S. 433 bis 438, Entsch. Bd. 19 Nr. 84 S. 416 ff., SeuffArch. Bd. 43 Nr. 297 S. 455 bis 459).

Ebenso RG. II. CS. 14. Oktober 1887 (JW. S. 432 Ziff. 4); s. oben Note 20h. Diese Auffassung entspricht auch dem früheren preußischen Rechte; s. § 11 Ziff. 3 Abs. 3 des Ges. v. 10. Mai 1851 vorstehend in Note 42. — Derselbe Grundsatz der Zusammenrechnung beider Ansprüche wird für die Kostenberechnung auch dann zur Anwendung kommen müssen, wenn die Klage lediglich Rückstände betrifft, dem Klageanspruche aber eine Widerklage entgegengesetzt wird, welche auf die Feststellung gerichtet ist, daß das Bezugsrecht gar nicht besteht bezw. erloschen ist, weil hier die Streitgegenstände der Klage und Widerklage sich nicht decken. Vergl. weiterhin § 11 GKG. und die Noten dazu.

Paragraphen ausgesprochenen allgemeinen Prinzips in dem Falle nicht zur Anwendung geeignet, wenn nach Lage der Sache nicht anzunehmen ist, daß die Zeitdauer des Bezuges eine längere Frist, insbesondere eine solche von 12 ½ Jahren oder darüber, erreicht. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um Alimentationsforderungen nicht etwa während der Lebensdauer eines Menschen, sondern nur während der Dauer eines Ehescheidungsprozesses. Die Entscheidung eines solchen Prozesses hat aber wohl noch niemals eine Zeitdauer von 12 ½ Jahren in Anspruch genommen, der Gesetzgeber hat also auch unmöglich den im § 9 fixirten Werthmesser auf diesen — thatsächlich niemals zutreffenden — Fall zur Anwendung bringen wollen. Für diesen Fall bleibt es vielmehr bei dem allgemeinen Prinzipe des § 3 CPO. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erfolgt die Entscheidung eines Ehescheidungsprozesses im Laufe eines oder zweier Jahre, und wenn daher im vorliegenden Falle der erste Richter nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der mit 40 Mark monatlich zugesprochenen Alimente das Streitobjekt auf 500 Mark festgesetzt hat, so kann diese Abmessung nicht als unrichtig erachtet werden.[1])

f. In dem Verfahren über den Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verfügung, welche das Getrenntleben der Ehefrau von dem Ehemanne während des Scheidungsprozesses und die Verpflichtung des Ehemannes, die Kosten des Unterhaltes der Frau während des Getrenntlebens zu tragen, zum Gegenstande hat, ist der Werth des Streitgegenstandes bezüglich dieser Verpflichtung gemäß § 3 CPO. von dem Gerichte nach freiem Ermessen festzusetzen. § 9 CPO. kann hier nicht zur Anwendung kommen, da nach der Absicht des Gesetzes mit dieser Bestimmung nur solche Rechte getroffen werden sollten, deren Dauer sich auf eine lange Reihe von Jahren, mindestens auf 12 ½ Jahre, erstreckt oder zu erstrecken pflegt, also Rechte, welche ihrer Beschaffenheit nach von dauerndem Bestande sind, dem streitigen Unterhaltsrechte der Ehefrau aber die Eigenschaft eines Rechtes von dauerndem Bestande in dem vorbezeichneten Sinne nicht zukommt.[2])

g. Bei der Festsetzung des Streitwerthes für die Alimentation der Ehefrau außerhalb der ehelichen Wohnung während des Scheidungsprozesses ist, da es sich nur um eine vorübergehende Maaßregel handelt, die bei Veränderung der Umstände sofort wieder aufgehoben werden kann, nach § 3 CPO., nicht nach § 9 CPO. zu verfahren. Letztere Vorschrift setzt zu ihrer Anwendbarkeit Bezugsrechte voraus, bezüglich deren von vornherein feststeht, daß sie ihrer Beschaffenheit nach von dauerndem Bestande sind oder doch erfahrungsmäßig mindestens 12 ½ Jahre dauern.[3])[4])

---

[1]) Kammergericht 24. Februar 1888 (ZfdCP. Bd. 13 S. 352).

[2]) RG. VCS. 8. Juli 1889 (Entsch. Bd. 24 S. 373; JW. S. 324, 383 ff.; BesBeilzRA. S. 508 ff.; NaumbAKZ. S. 84 Ziff. 1).

[3]) RG. III. CS. 25. April 1893 (JW. S. 265 Ziff. 1).

[4]) Die in den Entscheidungen unter e, f, g der Note 45 zur Geltung gebrachte einschränkende Auslegung vertheidigen auch Gaupp CPO. Bd. I S. 31 in Note Ia a. E. zu § 9 und Struckmann-Koch CPO. S. 10 in Note 2 a. E. zu § 9, ebenso der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 24. März 1887, welcher nach Artikel 1 in den hinter § 9 des GKG. einzustellenden neuen § 9a die Bestimmung aufgenommen hatte, daß im Falle eines Streites um Alimente, welche ein Ehegatte dem andern während der Dauer eines Prozesses über Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zu gewähren hat, der Gegenstandswerth auf

h. **§ 136 KO.**: Der Werth des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

46. Was als Theilungsmasse anzusehen ist, ergiebt sich aus § 52 des Gerichtskostengesetzes und den Motiven dazu. Als „Theilungsmasse" gilt hiernach derjenige Theil der Konkursmasse, welcher nach der unabhängig von dem Konkursverfahren erfolgten Befriedigung der Absonderungsansprüche und nach Abzug der Masseschulden und Massekosten einschließlich der gerichtlichen Kosten zur Befriedigung der Konkursgläubiger noch verwendbar bleibt. S. KO. §§ 1, 3, 50 bis 53, 107 ff., 116, 117. Maaßgebend ist also nicht der Nominalbetrag der streitigen Forderung, sondern der Betrag der auf die Forderung voraussichtlich entfallenden Dividende. Beträgt demnach die Theilungsmasse z. B. nur den fünften Theil der Schuldenmasse, so berechnet sich der Streitgegenstand auf 20 Prozent des Nominalbetrages der Forderung. Daß bei dieser Berechnung Zinsen und Kosten niemals als Nebenforderungen gelten, sondern stets als integrirende Bestandtheile der Haupt- bezw. Gesammtforderung in Betracht kommen, ergiebt sich zweifelsfrei aus §§ 40 und 55 der Konkursordnung. Vergl. im Uebrigen §§ 53, 59 dieser GO. und die Erläuterungen dazu.

47. Rechtsprechung zu § 136 der KO.:

a. In einem die Richtigkeit oder das Vorrecht einer im Konkurse angemeldeten Forderung betreffenden Prozesse besteht der Werth des Streitgegenstandes in dem relativen Werthe der Forderung mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse (§ 136 KO.). Ein „Vorrecht" in diesem Sinne steht auch dann in Frage, wenn darüber gestritten wird, ob den Forderungen der Konkursgläubiger in Folge von Arrestpfändungen Absonderungsrechte an den gepfändeten Gegenständen zustehen (§§ 40, 41 Nr. 9 a. a. O.), da kein Grund vorliegt, die Vorschrift in § 136 auf die Fälle des § 54 Ziff. 1 bis 5 zu beschränken, und der Werth der streitigen Vorrechte nicht in dem Nominalbetrage der angeblich bevorrechteten, bis auf das Vorrecht anerkannten Forderungen, sondern in der Differenz zwischen dem vollen Betrage, welchen die Gläubiger bestenfalls erhalten haben würden, und demjenigen der Dividende gegeben ist.[1])

---

den Betrag eines einjährigen Bezuges zu berechnen sei. S. Drucksachen des Reichstages 7. Legislaturperiode I. Session 1887 Nr. 54 S. 3 und 13, 14.

Das RG. ist jedoch schwankend: in den Beschlüssen des IV. CS. vom 12. Oktober 1891 (JW. S. 509 Ziff. 3), VI. CS. vom 17. März 1892 (JW. S. 213 Ziff. 1, Bbl. 1892 S. 91), IV. CS. vom 16. Juni 1892 (JW. S. 330 Ziff. 3) und IV. CS. vom 18. September 1893 (JW. S. 467, Bbl. S. 174, 175), denen wesentlich gleichartige Fälle, nämlich Alimentenansprüche von vorübergehender kürzerer Dauer, zu Grunde liegen, ist wiederum abweichend die Berechnung des Streitgegenstandswerthes gemäß § 9 CPO. auf den 12 ½ fachen Betrag des Jahresbezugs für maaßgebend und geboten erklärt.

[1]) OLG. Colmar 30. Januar 1887 (JZfEL. 12. Jahrg. S. 175). — A. M. Petersen-Kleinfeller KO. 3. Aufl. S. 454 in Note 2 zu § 136, wo bemerkt ist: „Dreht sich der Streit um ein Absonderungsrecht, so findet § 136 keine Anwendung, da das Recht auf abgesonderte Befriedigung nicht als ein Vorrecht im Sinne des § 54 anzusehen ist und der § 136 nur solche Vorrechte im Auge hat. § 136 bezieht sich überhaupt nur auf (einfache oder bevorrechtigte) Konkursforderungen und kann deshalb nur dann Anwendung finden, wenn eine solche Forderung, für

b. Die Klageanträge in beiden Klagesachen beschränken sich auf die Feststellung der in den Konkurstabellen angemeldeten und eingetragenen Forderung des Klägers. Auch war, wie der Beschwerdeführer selbst sagt, von dem beklagten Konkursverwalter nur die Richtigkeit der Forderung bestritten worden, nicht das Absonderungsrecht, welches der Kläger für die Forderung aus den Pfandrechten an den Grundstücken der Gemeinschuldner in Anspruch genommen hatte. Jedenfalls würde durch das auf die Klagen erlassene Urtheil dieses Absonderungsrecht nicht mit festgestellt worden sein. Einflußlos ist es, daß in den Klagen bemerkt wurde, der Werth des Streitgegenstandes müsse mit Rücksicht auf die anzunehmende volle Befriedigung des Klägers aus den Pfandgrundstücken nach dem Nominalbetrage der Forderung berechnet werden. Daraus allein ergiebt sich noch nicht, daß das Absonderungsrecht mit in Streit gezogen werden sollte. Zutreffend hat also das OLG. den Werth des Streitgegenstandes in beiden Prozessen mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse festgesetzt und den Werth der Pfandrechte dabei außer Betracht gelassen. Dagegen, daß die neuerliche Auskunft des beklagten Konkursverwalters über das bezeichnete Verhältniß der Werthfestsetzung zu Grunde gelegt worden ist, sind Einwendungen nicht erhoben worden. Sie wären auch nicht zu beachten gewesen.[1])

B. § 10 GKG.: Bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50000 Mark angenommen.

Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruche ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur Ein Anspruch, und zwar der höhere maaßgebend.

48. Die gegensätzlichen Begriffe „vermögensrechtlicher Anspruch" und „nichtvermögensrechtlicher Anspruch", welche auch den Bestimmungen über die Zuständigkeit wie über die Zulässigkeit der Revision und anderen Prozeßvorschriften zugrunde liegen (s. oben Note 2), entbehren in den Reichsgesetzen einer näheren Definition; Zweifel über die rechtliche Qualifikation eines Anspruchs als vermögensrechtlichen oder nichtvermögensrechtlichen werden daher in der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen sein. Als entscheidender Gesichtspunkt ist derjenige zu betrachten, ob der Anspruch bezw. der Gegenstand desselben in Geld veranschlagt werden kann oder nicht. Die nicht in Geld aufzulösenden oder umzusetzenden Ansprüche gelten als nichtvermögensrechtliche; es sind dies insbesondere alle Ansprüche, welche lediglich Rechte oder Rechtsverhältnisse der Person betreffen, also ausschließlich den Personenstand oder Familienverhältnisse, Ehrenrechte und Standesverhältnisse zum Gegenstande

---

deren Werth das Verhältniß zwischen Theilungs- und Schuldenmasse entscheidend ist, mit Rücksicht auf ihren Bestand oder Betrag, oder wenn das für sie beanspruchte Vorrecht bestritten wird." Gl. A. OLG. Darmstadt 6. März 1890 (Hess. Entsch. S. 330).

[1]) RG. VI. CS. 18. April 1887 VI B 54/87 (Bbl. S. 118, DJZ. S. 148). — Ueber das Verhältniß der Theilungsmasse zur Schuldenmasse und die sich daraus ergebende Höhe des voraussichtlich zu vertheilenden Betrages — als Grundlage für die Bestimmung des wirklichen Werthes der einzelnen Konkursforderungen — kann der Konkursverwalter am zuverlässigsten Aufschluß geben. Seine Erklärungen bieten für das richterliche Ermessen bei der Werthfestsetzung den sichersten Anhalt und werden deshalb in der Regel maaßgebend sein. S. weiterhin Erläuterung III zu § 59 der GO. Ebenso Petersen-Kleinfeller a. a. O.

haben.[1]) Es gehören demnach hierher alle Statusklagen einschließlich der Klage auf Feststellung bezw. Anerkennung des Patronats und der damit verbundenen Rechte,[2]) die Klagen im Entmündigungsverfahren (§§ 593—627 CPO.), alle Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen, insbesondere gemäß §§ 568, 592 CPO., die Klagen auf Vollziehung der Ehe, auf Ertheilung bezw. Ergänzung des Ehekonsenses, auf Herausgabe oder Zuweisung von Kindern, die Klage auf Uebernahme einer Vormundschaft u. s. w. Wegen der Klage auf Feststellung bezw. Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens des außerehelichen Vaterschaftsverhältnisses (Paternität) s. die folgende Note 49.

49. Den häufigsten Fall der Anwendung für die Vorschrift im zweiten Absatze des § 10 GKG. bilden in der gerichtlichen Praxis wohl die sog. Schwängerungssachen, insofern, wie es der Regel nach geschieht, mit der Klage der Mutter für sich auf Ersatz der Tauf-, Entbindungs- und Wochenbettkosten, sowie namens des Kindes auf Alimentation und Erbrecht gegen den außerehelichen Schwängerer zugleich die Klage auf Feststellung bezw. Anerkennung der Vaterschaft (Paternitätsklage) verbunden wird, wobei die letztere Klage den nichtvermögensrechtlichen Anspruch, die erstere den aus diesem hergeleiteten vermögensrechtlichen Anspruch darstellt bezw. zum Gegenstande hat. Die rechtswissenschaftlichen Bedenken gegen die vorwiegend nichtvermögensrechtliche Natur des Anspruchs auf Feststellung der natürlichen Vaterschaft und die in dieser Hinsicht von der Art der Geltendmachung des Anspruchs abhängig gemachten Unterscheidungen, welche für die Zuständigkeitsfrage in Betracht kommen können,[3]) sind für das Kostenwesen bedeutungslos. Bei einer Schwängerungsklage der vorbezeichneten Art ist also der Gesammtbetrag der Geldansprüche, von denen die Alimente nach der Vorschrift im letzten Satze des § 9 CPO. zu berechnen sind (s. oben Note 43 Abs. 2), als Streitgegenstandswerth anzunehmen, wenn dieser Gesammtbetrag auf mehr als 200 Mark sich beläuft; ist hingegen die geforderte Geldsumme geringer, wie es z. B. der Fall sein wird, wenn das Kind bald nach der Geburt gestorben ist und also der vermögensrechtliche Anspruch sich zumeist auf die der Mutter durch das Wochenbett erwachsenen Kosten beschränkt, so giebt der Betrag von 200 Mark, d. h. die niedrigste Schätzung eines nichtvermögensrechtlichen Anspruches, für die Werthberechnung den Ausschlag. In solchen Schwängerungssachen beträgt daher das Streitobjekt immer wenigstens 200 Mark. Mit dieser Auffassung stimmt auch die frühere preußische Praxis im Wesentlichen überein.[4])

---

[1]) „Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen" gemäß § 1 der preußischen Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833 (GS. S. 302 ff.) — im Gegensatze zu § 2 daselbst: „Betrifft dagegen die Revisionsbeschwerde lediglich das Vermögen 2c."

[2]) Vgl. für Preußen §§ 577, 588, 590—593 Tit. 11 Th. II ALR., Erkenntniß des vormaligen OTr. vom 22. Februar 1875 in StriethArch. Bd. 93. S. 243 und Erkenntniß des Kompetenzgerichtshofes vom 13. Juni 1868 im JMBl. S. 367.

[3]) S. die Kommissionsprotok. zur CPO. S. 9, 50, 508 und die Materialien zur CPO. Bd. II S. 939, sowie die Kommentatoren der CPO. Gaupp Bd. I S. 15 in Note I f zu § 1 und S. 52 in Note II 2 a. E. zu § 21, Seuffert S. 22 in Note 2 a. E. zu § 21, Förster Bd. I S. 7 in Note 2 Abs. 4 zu § 2 und S. 35 in Note 2 Abs. 1 zu § 21, vWilmLevy Bd. I S. 47 in Anmerk. 3 a. E. zu § 21 CPO. und Bd. II S. 1158 in Anmerk. 9 zu § 23 GVG. u. a.

[4]) Vgl. das Justizministerialreskript vom 15. November 1864 nach Paderborn in Kaiser „Gesetze vom 11. und 12. Mai 1851" Arnsberg 1869 S. 4 Nr. 21. Ebenso Rittmann § 107 S. 138.

Die Regel bildet nach der gesetzlichen Vorschrift der Werthsatz von 2000 Mark. Liegt keine Veranlassung vor, von diesem regelmäßigen Satze abzuweichen, so bedarf es auch einer besonderen Festsetzung nicht, es sei denn, daß dieselbe ausdrücklich von der einen oder anderen Partei beantragt wird (s. § 16 GKG. in Erläuterung I zu § 12 GO.). Eine abweichende Angabe des Werthes seitens der Partei ist bedeutungslos, da die Frage, ob eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach oben oder nach unten zu machen sei, ausschließlich der richterlichen Entscheidung unterliegt. Allein auch für das Gericht sind hierbei bestimmte Grenzen gezogen, über welche es nicht hinausgehen darf, indem der Werth niemals höher als 50000 Mark und niemals geringer als 200 Mark veranschlagt werden darf. Innerhalb dieses Spielraumes entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, für welches die besonderen Umstände des einzelnen Falles, die Vermögensverhältnisse der Parteien, die größere oder geringere Bedeutung des Rechtsstreites in seinen Folgen für die sonstige Lebenslage der Parteien oder über deren Interessensphäre hinaus u. s. w., geeignete Gesichts- und Anhaltspunkte darbieten können.[1])

50. Rechtsprechung zu § 10 GKG.:

a. In einem Prozesse, dessen Klageantrag darauf gerichtet ist, den Beklagten zu verurtheilen: „anzuerkennen, daß Klägerin die in einem Testamente mit einem gewissen Namen bezeichnete Person sei," ist der Klageanspruch für ein vermögensrechtlicher zu erachten, da der Gegenstand des Streites in keiner Weise einen der im § 1 der preußischen Verordnung vom 14. Dezember 1833 gedachten Fälle (d. h. nichtvermögensrechtliche Ansprüche) erkennen läßt, vielmehr der Beschwerdegegenstand lediglich das Vermögen, nämlich die von der Klägerin aus dem erwähnten Testamente hergeleiteten Rechte betrifft.[2])

b. Die auf Erfüllung eines Eheversprechens gerichtete Klage hat keineswegs blos die Bedeutung, die Entschädigungspflicht des beklagten Theils ihrem Grunde nach festzustellen, und es vermag dieselbe als ein vermögensrechtlicher Anspruch — bei welchem die Höhe der eventuell zuzubilligenden Entschädigung den Maaßstab für die Bewerthung des Streitgegenstandes abzugeben hätte — nicht bezeichnet zu werden. Den Werth des Streitgegenstandes ausnahmsweise niedriger, als mit dem in § 10 des GKG. zur Regel gemachten Satze von 2000 Mark zu beziffern, würde nur dann Anlaß vorhanden sein, wenn anzunehmen wäre, daß beide Streittheile in besonders ärmlichen Verhältnissen sich befinden.[3])

c. Die Vorinstanz ist bei ihrem Beschlusse davon ausgegangen, daß der Streit sich um zwei selbstständige Anträge gedreht habe, von denen der eine, gerichtet auf Berichtigung des der Klägerin ausgestellten (Gesindedienst-)Zeugnisses, ein nichtvermögensrechtlicher, der andere, gerichtet auf Ersatz des der Klägerin

---

[1]) S. Rittmann § 106 S. 137, OLG. Naumburg Feriensenat 2. August 1889 (NaumbAKZ. S. 85 Ziff. 3), OLG. Naumburg IV. CS. 16. Dezember 1889 (NaumbAKZ. 1890 S. 22, 23), RG. 16. September 1890 (JW. S. 332 Ziff. 2, NaumbAKZ. 1891 S. 88, 89 Ziff. 5); vgl. auch Note 50b. — Der Richter kann hier bei Ausübung seines Ermessens auch das Interesse der beklagten Partei allein oder vorwiegend berücksichtigen; der Grundsatz, daß lediglich der Werth, welchen das Klageobjekt für den Kläger hat, maaßgebend sei, gilt nur bei vermögensrechtlichen Ansprüchen.

[2]) RG. IV. CS. 27. Mai 1881 (Pfafferoth GKW. Anm. 2 zu § 10 S. 49).

[3]) OLG. Jena I. CS. 11. Oktober 1886 (BlfR. Bd. 34 S. 257; s. auch Bbl. 1887 S. 175 und DJZ. 1888 S. 13).

durch Ertheilung des unrichtigen (Dienst-) Zeugnisses verursachten Schadens, ein aus jenem hergeleiteter vermögensrechtlicher sei. — — — Unter diesen Erwägungen erscheint diejenige als bedenklich, wonach der Anspruch auf Berichtigung des (Dienst-)Zeugnisses als nicht vermögensrechtlicher gelten soll. — — —[1])

d. Handelt es sich — das Recht zur Beerdigung auf dem Friedhofe überhaupt als bestehend vorausgesetzt — um einen Anspruch auf Beerdigung einer Leiche „in der Reihe", d. h. auf Gewährung einer Grabstätte unter Ausschließung aller das Andenken des Verstorbenen herabsetzenden Maaßregeln, so ist ein nichtvermögensrechtlicher Anspruch Gegenstand des Rechtsstreites.[2])

e. Bei Beschwerden wegen Verweigerung der Ausstellung eines gerichtlichen Zeugnisses kann als Beschwerdegegenstand nicht die Staatsgebühr in Frage kommen, welche zu erheben gewesen wäre, wenn das betreffende Zeugniß ausgestellt worden sein würde, vielmehr ist als Gegenstandswerth das Interesse in Betracht zu ziehen, welches der Gesuchsteller an der Erlangung des erbetenen Zeugnisses hat. Es handelt sich daher hier um einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch, dessen Werth nach § 10 GKG. festzusetzen ist.[3])

f. Die Klage auf Aufhebung eines die Absetzung des Vormundes aussprechenden Familienraths- oder gerichtlichen Beschlusses hat einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch zum Gegenstande.[4])

g. Das vom Kläger beanspruchte Recht, eine bestimmte Grabstelle zur Beerdigung zu benutzen, ist ein vermögensrechtlicher Anspruch. Wie Kläger selbst durch die Behauptung, daß das beanspruchte Recht durch Kauf und Uebergabe erworben sei, anerkennt, handelt es sich um ein dingliches Recht an einem bestimmten Theile des Kirchhofes, also nach Gegenstand und Begründung um einen zum Gebiete des Vermögensrechtes im Gegensatze zu den Rechten der Personen gehörigen Anspruch.[5])

C. § 11 KGK.: Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

51. Die Vorschrift des zweiten Satzes in § 5 CPO., wonach eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage nicht stattfindet, steht mit § 11 Abs. 1 GKG. keineswegs im Widerspruche. Letztere Bestimmung enthält nur mit Bezug auf das Gebührenwesen eine theilweise abweichende, auf praktischen Zweckmäßigkeitsgründen beruhende Modifikation für diejenigen nicht in getrennten Prozessen verhandelten Streitfälle, in welchen Klage und Widerklage nicht denselben Streitgegenstand betreffen. Aus den Motiven zum GKG. und den Berathungen der Reichstagskommission ergiebt sich hierüber Folgendes:

---

[1]) RG. VI. CS. 13. Dezember 1888 VI B 124/88 (Bbl. 1889 S. 41, 42).
[2]) RG. 4. Dezember 1884 (Entsch. Bd. 12 S. 280).
[3]) ObertLG.München 23. April 1885 (Sammlung ꝛc. Bd. 11 S. 121).
[4]) OLG. Colmar 19. März 1888 (JZfEL. Bd. 13 S. 211).
[5]) RG. 12. März 1890 (JW. S. 150 Ziff. 2, Bolze Bd. 9 Nr. 642).

„Die Frage einer Zusammenrechnung der Gegenstände der Klage und Widerklage liegt hier anders, als sie für die CPO. (§ 5) in Betracht kommt. Die Zuständigkeit des Amtsgerichtes ist mit Recht für beide Klagen begründet, wenn sie für den Gegenstand einer jeden von ihnen einzeln begründet ist. Sollen aber Gebühren nach dem Streitgegenstande berechnet werden, so ist nicht zu verkennen, daß zwei Streitgegenstände vorliegen, soweit die beiderseitigen Anträge nicht einander ausschließen, die Gegenstände nicht zusammenfallen. Der Ausnahmefall, daß beide Klagen denselben Streitgegenstand betreffen, liegt aber sowohl dann vor, wenn die beiderseitigen Anträge sich auf denselben individuell bestimmten Gegenstand beziehen, z. B. confessoria und negatoria gegen einander stehen, als auch dann, wenn eine Gegenforderung erhoben wird, welche eine Kompensation mit der (an sich unbestrittenen) Forderung des Klägers begründen soll, deren überschießender Betrag aber widerklagend gefordert wird. In letzterem Falle ist nur der Betrag dieser Gegenforderung streitig (und also Gegenstandswerth); der (zusammenzurechnende) Gesammtbetrag beider Forderungen jedoch, wenn die Klageforderung an sich bestritten, daneben aber eine Gegenforderung widerklagend erhoben und nur eventuell zugleich zur Kompensation gebracht wird.[1]) — Daneben hat die Anordnung der Verhandlung in getrennten Prozessen (CPO. §§ 136, 274) sowohl für die in einer Klage vereinigten mehreren Ansprüche, als auch für die mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderungen und für alle Fälle der Widerklage die abgesonderte Berechnung der Gegenstände ohne Zusammenrechnung zur natürlichen Folge. Dasselbe gilt für die getrennte Verhandlung wechselseitig eingelegter Rechtsmittel, welche eintritt, wenn das eine erst nach Erledigung des anderen zur Verhandlung kommt."

52. Nach dem Gerichtskostengesetze ist eine Zusammenrechnung der Streitgegenstände durch ausdrückliche Vorschrift für ausgeschlossen erklärt:

a. bei der Berechnung des Kostenvorschusses (§ 81 Abs. 2),

b. bei der Berechnung der Gebühren, wenn eine Partei das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt und Zurückzahlung des nicht verbrauchten Theiles des Vorschusses fordert (§ 94 Nr. 2).

Vergl. übrigens auch § 39 Abs. 2 des GKG. —

53. Aus der Rechtsprechung zu § 11 GKG.:

a. Die auf den Mangel eines Titels für eine General-Inskription gestützte Klage auf Löschung dieser Inskription und die dagegen erhobene Widerklage auf Verurtheilung des Klägers als persönlichen Schuldners des Betrages der Inskription haben nicht denselben Streitgegenstand.[2])

b. Legen gegen ein Urtheil erster Instanz beide Parteien Berufung ein, der Kläger, weil nicht alsbald und unbedingt seiner auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 957 Mark gerichteten Klagebitte entsprochen, der Beklagte, weil die Klage nicht abgewiesen worden ist, so liegt nur ein Streitgegenstand vor.[3])

---

[1]) d. h. also mit anderen Worten: wenn vom Beklagten die Abweisung der Klage und daneben Verurtheilung des Klägers zum vollen Betrage des im Widerklageantrage erhobenen Gegenanspruches verlangt wird. Vergl. auch Erkenntniß des RG. II. CS. vom 5. Juli 1881 (Entsch. Bd. 5 S. 354, BefBeilzRA. Nr. 10, Bbl. S. 112, Wallmann Bd. IV 1881 S. 567).

[2]) OLG. Cöln 12. November 1880 (RhArch. Bd. 71 Abth. II S. 80).

[3]) OLG. Jena 23. Mai 1881 (BlfR. Bd. 30 S. 67).

c. Die Klage ist auf die Feststellung gerichtet, daß zwischen dem Beklagten und dem Kläger ein Miethvertrag von einjähriger Dauer für einen Miethzins von 420 Mark zu Stande gekommen sei. Beklagter hat hiergegen, für den Fall, daß dem Klageantrage entsprochen werden sollte, Widerklage erhoben auf Aufhebung dieses Miethvertrages, weil das vermiethete Haus nicht bewohnbar gewesen sei. In diesem Falle betreffen Klage und Widerklage nicht denselben Streitgegenstand, da die Klage auf Anerkennung des Miethvertrages, die Widerklage aber auf Aufhebung dieses Vertrages gerichtet ist. Der Streitwerth ist demnach auf 840 Mark (d. h. 420 Mark für die Klage und 420 Mark für die Widerklage) zu berechnen gewesen.[1])

d. Auch bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, sollen die „Gegenstände" zusammengerechnet werden. Darunter können hier nur die Beschwerdegegenstände verstanden werden. Ob die Rechtsmittel von beiden Seiten selbstständig eingelegt sind, oder ob der Gegner dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, sich dem Rechtsmittel nur angeschlossen hat (CPO. §§ 482, 518), ist hierbei gleichgültig.[2])

e. Wenn die durch eine Anordnung gemäß § 136 der CPO. getrennten Prozesse der Klage und Widerklage in der betreffenden Instanz getrennt durchgeführt werden, so sind die Rechtsanwaltsgebühren in dem Prozesse über den Klageanspruch nach dem Werthe des Streitgegenstandes der Klage, in dem Prozesse über den Widerklageanspruch nach dem Streitgegenstande der Widerklage zu berechnen. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor, wenn die Klage und die Widerklage gar nicht infolge einer Anordnung gemäß § 136 der CPO. in getrennten Prozessen verhandelt werden, sondern die Widerklage, nachdem über den Widerklageanspruch im vollen Umfange zugleich mit dem Klageanspruche verhandelt worden ist, aufgrund dieser Verhandlung für diesen einen Prozeß durch ein Urtheil erledigt wird, welches den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt und die Widerklage aufgrund des § 33 der CPO. abweist, während es die Kosten des Rechtsstreites der unterliegenden Partei auferlegt. In einem solchen Falle hat sowohl der Rechtsanwalt der klagenden Partei als auch der Rechtsanwalt der widerklagenden Partei in der Instanz, in welcher für diesen einen Prozeß die Klage und Widerklage durch Urtheil erledigt ist, die Mühe für die vollständige Verhandlung über die Klageforderung und den Widerklageanspruch aufgewendet, und können deswegen die Gebühren für seine Mühewaltung nur nach dem Grundprinzipe des zweiten Satzes im Absatze 1 des § 11 des GKG. in Verknüpfung mit § 10 der GOfRA. (d. h. also nach dem durch Zusammenrechnung der Streitgegenstände der Klage und Widerklage gewonnenen höheren Objekte) berechnet werden.[3])

f. Der Beklagte hat eine Widerklage, wenn auch nur eventuell, erhoben. Das LG. hat über diese Widerklage erkannt, das OLG. hat die Berufung, welche gegen das die Widerklage abweisende erstinstanzliche Urtheil eingelegt worden, zurückgewiesen. Daß also eine Widerklage als nicht erhoben anzusehen sei, weil der Fall nicht eingetreten sei, für welchen sie erhoben wurde, läßt sich nicht sagen.

---

[1]) OLG. Cöln 28. März 1882 (RhArch. Bd. 72 Abth. II S. 145). Vergl. auch OLG. Rostock 20. Februar 1882 (MecklZ. Bd. 3 S. 19).

[2]) RG. II. CS. 26. Juni 1883 (Bbl. S, 129).

[3]) RG. I. CS. 11. Juni 1884 (JW. S. 197 Ziff. 14, Bbl. S. 149).

Andererseits hat der Beklagte die Klageforderung nicht bezahlt, er ist durch das Urtheil der Kammer für Handelssachen zur Zahlung verurtheilt. Aus welchem Grunde Beklagter nicht gezahlt hat, kommt bei Beurtheilung der Frage, daß die Klageforderung im Prozesse befangen gewesen ist, nicht in Betracht. Hiernach hat der erstinstanzliche Richter mit Recht angenommen, daß das Streitobjekt sowohl durch den Gegenstand der Klage als durch den Gegenstand der Widerklage gebildet wurde. Beide waren daher zusammenzuzählen, um den Streitwerth festzustellen.[1])

g. Nachdem über Haupt- und Widerklage verhandelt worden war, erging Endurtheil, durch welches über die Hauptklage entschieden wurde, während zur Verhandlung der Widerklage anderweitiger Termin bestimmt worden ist. Demnächst wurde über die Widerklage verhandelt und Urtheil erlassen. Es ist somit aufgrund des § 274 CPO. über die Widerklage getrennt von der Hauptsache verhandelt und entschieden worden, und findet deshalb eine Zusammenrechnung des Werthes der Streitgegenstände von Haupt- und Widerklage nicht statt, sondern es sind, da Verhandlung in getrennten Prozessen stattgefunden hat, die Gebühren gesondert zu berechnen.[2])

h. Allerdings wird in § 274 CPO. nicht wie in § 136 gesagt, daß über die Hauptforderung „in getrennten Prozessen" zu verhandeln sei, sondern bestimmt, daß die Entscheidung über die Hauptforderung „unter Trennung der Verhandlung" durch Theilurtheil erfolgen könne. Wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat (vergl. Entsch. Bd. 16 S. 371 ff., besonders S. 380) und auch von der großen Mehrzahl der Schriftsteller angenommen wird, steht aber hier nur eine ungenaue Fassung in Frage und hat die in § 274 CPO. vorgesehene Trennung der Verhandlung dieselbe rechtliche Bedeutung wie die Anordnung, daß in getrennten Prozessen zu verhandeln sei. Unter allen Umständen kann es nach dem Zwecke der in § 11 Abs. 2 GKG. enthaltenen Vorschrift, bezüglich deren auch in der Begründung zu diesem Gesetze auf die §§ 136, 274 CPO. verwiesen worden ist, nicht zweifelhaft sein, daß im Sinne dieser Vorschrift über die Haupt- und Widerklage „in getrennten Prozessen" verhandelt worden ist, wenn zunächst durch Theilurtheil über die Hauptforderung entschieden wurde, und dann über die Widerklage in einem besonderen Verfahren verhandelt und entschieden worden ist.[3])

i. Die Bestimmung in § 11 GKG. setzt voraus, daß es sich um Akte derselben Instanz handelt. Eine Zusammenrechnung der Gegenstände der Hauptklage und Widerklage findet also nicht statt, wenn zur Zeit der Erhebung der Widerklage die Hauptklage bereits erledigt war. — — —[4])

k. Vorliegendenfalls betraf die Klageforderung von 750 Mk. den Miethzins für das erste Quartal 1889 aus dem Miethvertrage vom 27. September 1888, die Widerklage aber die Aberkennung eines jeglichen Anspruches des Klägers aus diesem seinem Inhalte nach noch bis zum 1. Oktober 1889 laufenden Vertrage, also nicht blos die Negirung des eingeklagten Anspruches, sondern aller die Zeit

---

[1]) RG. I. CS. 11. Juli 1888 (JW. S. 341 Ziff. 1).

[2]) OLG. Colmar 22. Januar 1890 (JZfEL. Bd. 15 S. 365, 366).

[3]) RG. II. CS. 16. Mai 1890 (JW. 1890 S. 203 Ziff. 5, JZfEL. Bd. 15 S. 340, 341).

[4]) OLG. Colmar I. CS. 21. November 1890 (JZfEL. 16. Jahrg. S. 319 ff.).

vom 1. Januar bis 1. Oktober 1889, d. h. im Ganzen 3 Quartale, betreffenden Ansprüche des Klägers, so daß also die Widerklage den Klageanspruch mit umfaßte. Es liegen mithin keine verschiedenen Streitgegenstände vor, und ist demgemäß der Gebührenberechnung nur der nach § 8 CPO. zu bestimmende Streitgegenstandswerth der Widerklage mit dreimal 750, d. h. 2250 Mk. zu Grunde zu legen.[1])

l. Der Umstand, daß gegen einunddasselbe Urtheil von beiden Seiten Berufung eingelegt wird, zieht keineswegs die Folge nach sich, daß dadurch zwei „getrennte Prozesse" entstehen, deren einheitliche Verhandlung nur durch Verbindung gemäß § 138 herbeigeführt werden könnte. Soweit nicht das Gericht von seinem Trennungsrechte nach §§ 136, 137 Gebrauch macht, liegt vielmehr eine einheitliche Streitsache mit einem einzigen Streitgegenstande für beide Rechtsmittel vor. Aufgrund dieses einen Streitgegenstandes sind sowohl die Gerichtsgebühren als die Anwaltsgebühren einheitlich zu berechnen, insbesondere ist auch die Prozeßgebühr der Rechtsanwälte nicht von einem selbstständig für jede der beiden Berufungen festgesetzten Streitwerthe zu berechnen. Der Anspruch auf mehrere selbstständige Prozeßgebühren ist somit unbegründet.[2])

D. § 12 GKG.: Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Sind von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesammtbetrage der Werthstheile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maaßgebend.

54. Die Bestimmung in § 12 des GKG. ist sowohl für die Gerichtskostenerhebung, als auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren von ganz besonderer praktischer Wichtigkeit.

Die Motive zu § 12 des GKG. enthalten darüber folgende erläuternde Ausführungen, welche auf die Gebühren der Rechtsanwälte bei entsprechender Berücksichtigung der für den Begriff „Akt" hier theilweise eintretenden Modifikationen (s. Note 56) sinnverwandte Anwendung erleiden.

„Für die Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage oder der später eingetretenen Rechtshängigkeit des Anspruchs (CPO. §§ 4, 254) entscheidend; eine während des Rechtsstreites eingetretene Werthveränderung muß daher unberücksichtigt bleiben. Dagegen kommt eine Aenderung des Streitgegenstandes selbst beim Gebührenansatze für spätere Akte in Betracht, wenn sie die Festsetzung einer anderen als der früher zutreffenden Werthklasse bedingt.[3]) Soweit nach dem Systeme der Gebührenordnung für einzelne Akte Gebühren erhoben werden, kommt immer nur der Theil des Streitgegenstandes in Frage, welchen der zu besteuernde Akt betrifft. Die hiernach eintretende Besteuerung nach Theilen des Streitgegen-

---

[1]) Kammergericht IX. CS. 1. Mai 1891 IX X. 398/91.

[2]) RG. II. CS. 15. Januar 1892 (Entsch. Bd. 29 S. 349; JW. S. 97 Ziff. 13; BesBeilzRA. S. 132—134; SchleswHA. Stück 17 S. 264—266; JZfEL. Bd. 17 S. 285; RhArch. Bd. 84 Abth. II S. 59).

[3]) Auf diesem Grundsatze beruhen z. B. die Beschlüsse des Reichsgerichts III. CS. vom 9. Januar 1882 (Fenner-Mecke Bd. 3 S. 168) und vom 11. Dezember 1885 (JW. 1886 S. 13 Ziff. 16), sowie des I. CS. vom 18. Januar 1893 (JW. S. 126 Ziff. 8; Bbl. S. 51, 52); s. auch oben Note 12 Abs. 4.

standes ist in vielen Fällen dem Kostenpflichtigen vortheilhafter, als eine Besteuerung nach der Summe aller Werthstheile. Wird z. B. in einem nach § 18 zu besteuernden Rechtsstreite über 900 ℳ, nach kontradiktorischer Verhandlung über einen Theil von 600 ℳ und nach erfolgter Beweisaufnahme über einen Theil von 100 ℳ über das ganze Objekt entschieden, so betragen die Gebühren für die Instanz 50,60 ℳ, nämlich 20 ℳ für die kontradiktorische Verhandlung, 4,60 ℳ für die Beweisanordnung und 26 ℳ für die Entscheidung, während sie, wenn überall der volle Betrag von 900 ℳ in Betracht käme, 78 ℳ betragen würden. Die Berechnung der Gebühren nach Theilen des Streitgegenstandes kann aber auch eine Erhöhung des Ansatzes über den Betrag hinaus zur Folge haben, welcher sich bei Berechnung nach der Summe der Werthstheile ergiebt. Wird z. B. ein nach § 18 zu besteuernder Rechtsstreit über 1200 ℳ durch zwei Vergleiche je über 600 ℳ beendigt, so würde die Gebühr nach dem ungetheilten Objekte des Rechtsstreites 32 ℳ, die Summe aber zweier Gebühren nach dem Objekte je von 600 ℳ 40 ℳ betragen. Die Theilrechnung würde in solchen Fällen zu Unbilligkeiten führen, insbesondere dann, wenn die Theilung des Aktes wider den Willen der Parteien durch die Sachleitung des Richters herbeigeführt würde. Der Entwurf läßt daher, wenn gleiche Akte derselben Instanz zu besteuern sind, diejenige der vorstehend einander gegenüber gestellten Berechnungen eintreten, welche nach der im einzelnen Falle anzustellenden Probe dem Zahlungspflichtigen günstiger ist. Dieser Probe kann es auch dann bedürfen, wenn die gleichen Akte, welche Theile des Streitgegenstandes betreffen, einem für alle nicht gleich hohen Gebührensatze unterliegen, nur daß hier für die Berechnung nach der Summe der Werthstheile der höchste der bezüglichen Sätze zur Anwendung kommt. Ist z. B. bei einem Rechtsstreite über 1800 ℳ wegen eines Theils von 1300 ℳ zur Hauptsache, dagegen wegen eines Theils von 500 ℳ nur über eine prozeßhindernde Einrede kontradiktorisch verhandelt worden, so würde die Verhandlungsgebühr, nach den Theilen berechnet, betragen.

a. für 1300 ℳ (§ 18)	38 ℳ
b. für 500 ℳ (§ 26 Nr. 1)	10 „
zusammen	48 ℳ,

es kommen aber nur 44 ℳ zur Erhebung, weil dieser Betrag zu berechnen wäre, wenn über den ganzen Streitgegenstand zur Hauptsache verhandelt worden wäre; denn die Ermäßigung des Gebührensatzes, welche für den Fall des § 26 Nr. 1 gewährt ist, darf eine Erhöhung der Gesammtgebühr nicht zur Folge haben.

Soweit von ungleichen Akten derselben Instanz Gebühren zu erheben sind, liegt kein Grund vor, von der Regel des § 12 Abs. 1 abzuweichen. Nur bei der Gebühr für Zurücknahme (§ 46) ist aus Gründen der Prozeßpolitik, welche eben eine Verminderung der Prozesse begünstigen muß, eine Ausnahme gemacht. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß eine und dieselbe Gebühr für Entscheidungen und für Vergleiche erhoben wird, denn hierdurch gestaltet sich praktisch die Berechnung ebenso, als wären Entscheidung und Vergleich gleiche Akte im Sinne des § 12 Abs. 2."

55. Die Reichstagskommission hat in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern über den Sinn und die Absicht des § 12 GKG. folgende Konstatirung zu Protokoll genommen:

„Treten für die gleichen Akte verschiedene Gebührensätze ein, so soll der nicht zu überschreitende Gesammtbetrag nach dem höchsten Gebührensatze berechnet werden." Wenn demgemäß für den einen Werthstheil eine geringere, für den anderen eine höhere Gebühr zu berechnen ist, so soll der Gesammtbetrag der Kosten nicht höher sein, als der Satz, welcher sich ergiebt, wenn für den Gesammtbetrag der Werthstheile die Kosten nach der höheren Gebühr berechnet werden. Es darf also beispielsweise die Gebühr für die nichtkontradiktorische Verhandlung über das Kapital zusammen mit der Gebühr für die kontradiktorische Verhandlung über die Zinsen nicht mehr betragen, als die Gebühr für die kontradiktorische Verhandlung über das Kapital ausmachen würde, da in diesem Falle bei Bestimmung des Gesammtstreitwerthes die Zinsen als Nebenforderungen gemäß § 4 CPO. außer Betracht bleiben. Dagegen ist es offenbar unrichtig, durch die höhere Gebühr, welche für einen Werthstheil in Ansatz zu bringen ist, die geringere Gebühr für den anderen Werthstheil mit für abgegolten zu erachten, und also gar nicht zu berechnen, weil dann unter Umständen als Resultat die — vom Gesetzgeber offenbar nicht gewollte — Möglichkeit sich ergeben könnte, daß ein geringerer Gesammtkostenbetrag herauskäme, als wenn für die Summe der betreffenden Werthstheile (also für das ganze Streitobjekt) selbst die geringere Gebühr zum Ansatze gebracht würde.[1])

56. Der Ausdruck „Akte" bezeichnet und begreift die in den §§ 18 bis 24 des GKG. und in den §§ 13 bis 18 der GOfRA. aufgeführten, theils nach ihrem regelmäßigen Verlaufe, theils nach bestimmten Modifikationen verschiedentlich als Grundlage für die Gebührenerhebung dienenden Hauptabschnitte des Prozeßverfahrens bezw. die innerhalb dieser Prozeßabschnitte als ein Ganzes zusammengefaßten Thätigkeitsgruppen des Gerichts und des Rechtsanwaltes, welche deshalb nicht vollständig homogen sind, sondern nur theilweise zusammenfallen, weil das Maaß der gerichtlichen Thätigkeit nicht immer dem Maaße der anwaltlichen Thätigkett entspricht und ein Theil der letzteren außerhalb des gerichtlichen Verfahrens liegt. Als solche „Akte" kommen demgemäß gesondert in Betracht:

A. für den Gerichtskostenansatz:

a. die mündliche Verhandlung, sei es kontradiktorische (§ 18 Ziff. 1 GKG.), sei es nichtkontradiktorische (§ 20 GKG.), wofür die Verhandlungsgebühr gewährt ist;

b. die Anordnung einer Beweisaufnahme (§ 18 Ziff. 2, §§ 22, 24 GKG.), wofür die Beweisgebühr gewährt ist;

c. die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleichs (§ 23 Abs. 2 a. a. O.), sowie jede andere Entscheidung, einschließlich der Agnitorien, Kontumazialbescheide und bedingten Urtheile (§ 18 Ziff. 3, § 23 Abs. 1, § 24 a. a. O.), welche durch die Entscheidungsgebühr abgegolten werden;

B. für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren:

a. der Geschäftsbetrieb einschließlich der Information (§ 13 Ziff. 1, § 14 GO.), wofür die Prozeßgebühr gewährt ist;

b. die mündliche Verhandlung in kontradiktorischer und nichtkontradiktorischer Form (§ 13 Ziff. 2, §§ 16, 17 a. a. O.), welche durch die Verhandlungsgebühr vergütet wird;

---

[1]) S. Beschluß des RG. V. CS. vom 3. Februar 1883 (JW. S. 142, 143; Annal. Bd. 7 S. 293).

c. die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleiche (§ 13 Ziff. 3, § 18 a. a. O.), wofür die Vergleichsgebühr entschädigt, und

d. die Vertretung bei einer Beweisaufnahme (§ 13 Ziff. 4 a. a. O.), welche durch die Beweisgebühr abgegolten wird.

Wie die „Akte" des Verfahrens, so unterliegen auch die denselben entsprechenden 4 Kategorieen von Normalgebühren (Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Vergleichsgebühr, Beweisgebühr) mancherlei Veränderungen, welche theils in einer Steigerung oder Ermäßigung der regelmäßigen Höhe, theils in dem durch Anrechnung bedingten vollständigen Wegfalle zum Ausdrucke kommen. Hierüber sowie über den besonderen Charakter der 4 Grundgebührensorten s. das Nähere in den Erläuterungen zu § 13 und § 18 der GO. —

Ueber den für das Gebührenwesen theilweise abweichend konstruirten Begriff der „Instanz" vergl. §§ 25, 26 ff. der GO. und die Erläuterungen dazu.

E. § 13 GKG.: Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Werth der Nebenforderungen insoweit maaßgebend, als er den Werth des Hauptanspruches nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreites ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maaßgebend.

57. Die Motive zum GKG. enthalten über die Bedeutung des § 13 folgende aufklärende und exemplifizirende Bemerkungen:

„Die Berücksichtigung einzelner Theile des Streitgegenstandes erfordert Bestimmungen über die Berechnung der als Nebenforderungen nach § 4 der Civilprozeßordnung nicht zu berücksichtigenden Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten. Sofern sie für einzelne Akte, getrennt von der Hauptsache, einen Streitgegenstand bilden, dürfen sie doch nur bis zur Höhe des Hauptanspruches berücksichtigt werden, weil eine weitere Berücksichtigung mit dem Grundsatze des § 4 a. a. O., wonach für den ursprünglichen Werth des Streitgegenstandes lediglich der Werth der Hauptsache entscheidet, in Widerspruch stehen würde. Für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen kann der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenforderungen keine praktische Bedeutung beigemessen werden und muß daher der § 4 der CPO. außer Anwendung bleiben.

Die nach mehreren Gebührenordnungen eintretende Beschränkung der Berechnung von Nebenforderungen auf die Zeit bis zur Klageanmeldung bezw. Rechtshängigkeit konnte nicht adoptirt werden, weil nach dem Systeme des GKG. die Möglichkeit vorhanden ist, daß Gebühren von Akten erhoben werden, welche lediglich Nebenforderungen aus der Zeit nach der Rechtshängigkeit betreffen.

Es kann auch der Fall eintreten, daß einzelne Akte Streitpunkte betreffen, welche weder mit dem Streitgegenstande der Klage, noch mit einem Theile desselben identisch sind. Dahin gehört namentlich der Kostenpunkt (§ 13 Abs. 3). Andere derartige Fälle, wie der Streit über die Zulässigkeit einer Nebenintervention (CPO. § 68), bedürfen keiner Erwähnung, da sie für die Gebührenerhebung als besondere Rechtsstreite gelten (§§ 39, 27 GKG.), und sich hieraus von selbst ergiebt, daß der Werth ihres Gegenstandes unabhängig von dem Gegenstande des Hauptstreites fest-

zusetzen ist. Gleiches gilt, der Natur der Sache nach, für die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche der Regel nach gebührenfrei sind, wenn ausnahmsweise (§ 47 Abs. 2 und 3 GKG.) Gebühren zum Ansatze kommen.[1])

Das GKG. enthält sich weiterer Bestimmungen über die Werthberechnung. Bei der Unmöglichkeit nämlich, die Fülle aller denkbaren Gestaltungen zu erschöpfen, würde es sich doch nur auf die Entscheidung einzelner Zweifelsfragen beschränken müssen, ein Vorgehen, welches legislatorisch bedenklich, hier aber umsoweniger angezeigt erscheint, als das Reichsgericht behufs Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision (CPO. § 508) vielfach mit der Werthberechnung befaßt ist und von dem Einflusse seiner Rechtsprechung auf die Landesgerichte eine gleichmäßige und richtige Anwendung der in den §§ 3 bis 9 der CPO. enthaltenen, im Wesentlichen auch für den Gebührenansatz maaßgebenden Vorschriften erhofft werden kann. Im Nachstehenden sollen nur einige Punkte berührt werden, welche zwar keine Bedeutung für die Frage der Zuständigkeit eines Gerichts oder der Zulässigkeit der Revision haben, wohl aber für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.

Der Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils ist identisch mit dem des Anspruches, um dessen Vollstreckung es sich handelt. Das zeigt sich klar, wenn dasselbe Urtheil die Entscheidung über den Anspruch und über die Vollstreckbarkeit enthält, denn hier sind offenbar nicht zwei Ansprüche mit verschiedenen Gegenständen vorhanden, sondern es wird nur über einen Anspruch entschieden, und die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit giebt nur eine Qualifikation des in der Hauptsache abgegebenen Urtheils. Wenn ausnahmsweise die Entscheidungen der Zeit nach auseinanderfallen, so muß doch das Gleiche gelten, da dieser Zeitunterschied allein das Wesen der Entscheidung nicht ändert. Die hieraus sich ergebenden Konsequenzen sind übrigens nach dem Systeme des GKG. den Zahlungspflichtigen günstiger, als bei Annahme eines besonderen Streitgegenstandes für die Frage der Vollstreckbarkeit des Urtheils. Denn zufolge der Regel, daß jede Gebühr in der Instanz rücksichtlich desselben Streitgegenstandes nicht mehr als einmal zum Ansatze gelangt (§ 28), absorbirt die Gebühr für die Entscheidung in der Hauptsache die Gebühr für die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, gleichviel, ob erstere Entscheidung der letzteren vorangeht (CPO. § 654) oder nachfolgt (CPO. § 656). Nur in dem Falle, daß in der Berufungsinstanz, nachdem über die vorläufige Vollstreckbarkeit vorab entschieden ist (CPO. § 256 Abs. 1), eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergeht, sowie in dem wenig praktischen Falle, daß die Berufung ausschließlich gegen den die Frage der vorläufigen Vollstreckbarkeit betreffenden Theil eines Urtheils eingelegt ist, kommt eine Gebühr für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit zur Erhebung, und zwar ist sie zum halben Betrage der regelmäßigen Gebühr angesetzt. (§ 26 Nr. 7.)

Für die Werthbestimmung in der Zwangsvollstreckung ist gewöhnlich der Betrag der zu vollstreckenden Forderung maaßgebend. Handelt es sich jedoch um Pfändung eines Gegenstandes, dessen Werth den Betrag der Forderung nicht erreicht, so ist der geringere Werth des Gegenstandes entscheidend. Aus der Vorschrift des § 6 der CPO., welche den Fall behandelt, daß ein Pfandrecht (nicht blos eine Pfändung) in Frage steht, läßt sich nicht vermöge des Argumentes e contrario die

[1]) Vgl. hierzu RG. I. CS. 16. November 1889 (JW. S. 480 Ziff. 10).

Ansicht herleiten, daß für den Streit über eine beantragte Pfändung stets der Betrag des zu vollstreckenden Anspruches maaßgebend sei; denn § 6 a. a. O. steht nicht im Widerspruche mit dem durch § 3 daselbst für entscheidend erklärten freien Ermessen des Gerichts, sondern giebt — nach den Motiven zu §§ 3 bis 9 CPO. — diesem Ermessen nur eine Weisung für einen in der Praxis verschieden beurtheilten Fall.[1]) Handelt es sich lediglich um Modalitäten der Zwangsvollstreckung (CPO. §§ 685, 726), so kann das Interesse selbstverständlich auch unter dem Betrage der Forderung oder des Werthes des zu pfändenden[2]) Gegenstandes festgesetzt werden.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich, daß als Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung über vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (CPO. §§ 647, 657, 688, 690 Abs. 3, 696, 710 Abs. 4) der Betrag der zu vollstreckenden Forderung und, falls der Werth des zu pfändenden[2]) Gegenstandes geringer ist, dieser Werth in Betracht kommt.

Wird vom Beklagten die Verpflichtung, unter Bestreiten des beanspruchten Ortes der Erfüllung, anerkannt und wohnt der Frage über den Erfüllungsort nicht in dem Maaße eine Bedeutung bei, daß eine Aenderung des Ortes die eingeklagte Leistung ihrem Wesen nach ändert, so ist die Gebühr für die kontradiktorische Verhandlung und für die Beweisanordnung nach dem Interesse der Parteien an dem einen oder anderen Orte der Erfüllung und im Falle einer Divergenz des Interesses des Klägers von dem des Beklagten nach dem höheren Betrage (arg. CPO. § 7) zu berechnen.

In ähnlich entsprechender Weise gestaltet sich die Werthberechnung, wenn sich der Streit auf die Zeit der Erfüllung beschränkt.

Wenn bei Einlegung der Berufung, der Revision oder des Einspruchs der dieserhalb zuzustellende Schriftsatz eine Beschränkung auf einen Theil des Streitgegenstandes nicht enthält, so ist die Annahme begründet, daß das Rechtsmittel oder der Einspruch den bisherigen Streitgegenstand insoweit umfassen solle, als über denselben zum Nachtheile der in Frage stehenden Partei entschieden ist. Diese Annahme ist aber nur dann maaßgebend, wenn die Gebühr nicht gemäß § 12 Abs. 1 nach dem von den einzelnen Akten betroffenen Theile des Streitgegenstandes zu berechnen ist."

58. Zu Abs. 1 und 2. Ueber den Begriff „Akte" innerhalb der Instanz eines anhängigen Rechtsstreites s. vorstehend die Note 56.

Die Vorschrift im ersten Absatze des § 13 GKG. bestimmt den Streitgegenstandswerth für die Fälle, daß Nebenforderungen im Sinne des § 4 CPO. ohne den Hauptanspruch, d. h. allein für sich und losgelöst von dem zugehörigen Hauptanspruche, den Gegenstand eines Aktes ausmachen. Gleichgültig ist es hierbei, ob der Hauptanspruch überhaupt bereits in Wegfall gekommen ist, also vollständig aufgehört hat Gegenstand des Rechtsstreits zu sein, oder nicht. Als Voraussetzung

---

[1]) Ueber die Haltlosigkeit bezw. Inkonsequenz dieser in den Motiven zum GKG. hier und in dem sich unmittelbar anschließenden Absatze aufgestellten Auffassung bezüglich der Werthberechnung bei Pfändungen vergl. oben Note 29 Abs. 4. Siehe übrigens auch Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 § 4 Abs. 1, wonach die Gebühr für eine Pfändung ohne Unterscheidung lediglich durch „die Höhe der beizutreibenden Forderung" bestimmt ist.

[2]) Soll wohl heißen: „gepfändeten", da bei einer bereits ausgeführten Zwangsvollstreckung, um welche es sich in Fällen dieser Art stets handeln wird, von einem noch erst zu pfändenden Gegenstande nicht die Rede sein kann.

für die Anwendbarkeit des § 13 Abs. 1 GKG. gilt jedoch, daß in derselben Instanz nicht etwa für einen gleichartigen, den Hauptanspruch betreffenden Akt Gebühren zu berechnen sind. Ist Letzteres der Fall, hat also z. B. in getrennten Akten je eine Beweiserhebung stattgefunden zunächst über die Kapitalsforderung und dann über die zugehörigen Zinsen, so bleibt § 13 Absatz 1 außer Anwendung, insofern dann für den die Zinsen betreffenden Beweiserhebungsakt überhaupt nicht Gebühren zum Ansatze gelangen, weil die Beweisgebühr durch den die Hauptforderung betreffenden Beweiserhebungsakt bereits vollständig absorbirt und eine weitere Beweisgebühr in derselben Instanz nach dem Grundsatze des § 25 der GO. ausgeschlossen ist. Hat jedoch der erste Beweiserhebungsakt nur auf einen Theil der Hauptforderung, der zweite dagegen auf den ganzen Zinsenanspruch sich erstreckt, so bildet für letzteren der Betrag derjenigen Zinsen, welche zu dem von der Beweisaufnahme nicht betroffenen Theile der Hauptforderung gehören, den Streitgegenstandswerth. Für diesen Fall ist aber beim Ansatze der Beweisgebühren die Vorschrift in § 12 Abs. 2 des GKG. zu beachten, wonach die Summe der mehreren Theilgebühren für gleiche Akte den Betrag der nach dem ganzen Streitobjekte zu berechnenden vollen Gebühr nicht übersteigen darf. Ist also beispielsweise ein Kapital von 6000 Mark nebst vierjährigen rückständigen Zinsen davon zu 5 Prozent Gegenstand des Rechtsstreites und finden zwei Beweisaufnahmen statt: zuvörderst wegen 2000 Mark Kapital und sodann wegen der sämmtlichen Zinsen von 6000 Mark, so ist die Beweisgebühr zu berechnen:

a. von 2000 Mark Kapital mit	18 Mark
b. von 5 Prozent Zinsen des Restkapitals von 4000 Mark auf 4 Jahre d. h. von 800 Mark mit	12 „
Es kommen jedoch nicht diese	30 Mark,

sondern 2 Mark weniger zur Erhebung, weil von dem ganzen Streitobjekte im Werthe von 6000 Mark (ohne Zinsen, welche gemäß § 4 CPO. unberücksichtigt bleiben) die volle Beweisgebühr blos 28 Mark beträgt.

Was „Akte der Zwangsvollstreckung" sind, ergiebt sich aus dem achten Buche der CPO. Als solche „Akte der Zwangsvollstreckung" sind nicht anzusehen: der Vollstreckungsbefehl, welcher nach § 702 Nr. 4 CPO. nur ein geeigneter Schuldtitel ist, aus welchem die Zwangsvollstreckung erst stattzufinden hat, und daher noch weniger das Gesuch um Erlaß eines Vollstreckungsbefehls; ferner aus gleichem Grunde: Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel — GKG. § 38 Nr. 2 und GO. f. RA. § 24 —, da die Ertheilung der Vollstreckungsklausel die Zwangsvollstreckung zwar vorbereitet, aber nicht selbst eine Vollstreckungsmaßregel ist;[1]) desgleichen: Anträge auf „Anordnung" von Arresten oder einstweiligen Verfügungen, da diese Maaßregeln nach §§ 796 und 814 ff. CPO. nur zur Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung dienen; dagegen gilt die „Vollziehung" eines angeordneten Arrestes oder einer angeordneten einstweiligen Verfügung (§§ 808 ff., 815 CPO.) als ein Akt der Zwangs-

[1]) Vgl. OLG. Colmar 28. März 1881 (JZfEL. Bd. 6 S. 364) und RG. III. CS. 14. Januar 1887 (JW. S. 42 Ziff. 24).

Die entgegengesetzte Auffassung, welche in § 57 der preußischen Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 dahin zum Ausdrucke gelangt ist, daß die Kosten für Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung zu den Zwangsvollstreckungskosten gehören sollen, findet im Gesetze keine Unterstützung. Vergl. auch Förster CPO. Bd. II S. 438 in Anmerk. 1b zu § 697.

vollstreckung; vergl. § 29 Nr. 4 und § 30 Nr. 2 im Gegensatze zu § 36 der GOfRA. —

Bei Akten der Zwangsvollstreckung wegen einer **Geldforderung** bestimmt sich der Werth des Streitgegenstandes ohne Schwierigkeit durch die Summe des Kapitalsbetrages und des Betrages der mit einzuziehenden Zinsen, welche bis zum Tage der Vollstreckungshandlung bezw. bis zu dem Tage zu berechnen sind, an welchem der Antrag auf Vornahme oder auf Zurücknahme der Zwangsvollstreckung gestellt wird. Bei anderen Akten der Zwangsvollstreckung kann die richtige Feststellung des Streitwerthes öfters zweifelhaft sein und eine verschiedenartige Auffassung erfahren, wofür die nachstehenden Entscheidungen, welche theilweise im entgegengesetzten Sinne ergangen sind, einen deutlichen Beweis liefern:

a. Der Standpunkt, wonach das **Prozeßobjekt** in allen Fällen auch für die **Gebühren des Zwangsvollstreckungsverfahrens** maaßgebend sein soll, ist für den vorliegenden Fall nicht der richtige. Hier greift § 39 des GKG. Platz, welcher bestimmt, daß jede der im § 27 bezeichneten Streitigkeiten, also auch die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§ 27 Nr. 2), für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit gilt. Dies gilt auch von der Festsetzung des für die Gebührenerhebung (der Rechtsanwälte) maaßgebenden **Streitwerthes**. Dieser fällt keineswegs immer mit dem Streitwerthe des Hauptanspruches zusammen, sondern richtet sich nach dem objektiven Werthe der zu erzwingenden Handlung, welcher im vorliegenden Falle naturgemäß durch die Herstellungskosten der Dachrinne gegeben ist. Der Betrag der letzteren ergab sich aus dem Zwangsvollstreckungsantrage selbst, welcher die Verurtheilung des Gegners zur Zahlung dieser Kosten gemäß § 773 der CPO. begehrte. Wäre dieser letztere Antrag, der allerdings fakultativ ist, nicht gestellt worden, so hätte der Werth des Streitgegenstandes für den Zwangsvollstreckungsantrag nach § 14 des GKG. besonders angegeben werden müssen, und wäre nach § 16 a. a. O. nach obigen Grundsätzen festzusetzen gewesen.[1])

b. Der Beklagte war verurtheilt worden, sich der Benutzung eines Weges zu enthalten (Streitobjekt: 450 Mark). Wegen Zuwiderhandlung wurde er auf Antrag des Klägers gemäß § 775 CPO. zu einer Geldstrafe von 25 Mark verurtheilt. Auf den vom Beklagten hiergegen erhobenen Widerspruch wurde über die Aufrechthaltung dieser Verurtheilung mündlich verhandelt und entschieden. Der Streitgegenstandswerth dieses Verfahrens bemißt sich nicht nach dem Betrage der Geldstrafe, sondern **nach dem Objekte der Hauptsache**, und sind dementsprechend auch die Anwaltsgebühren gemäß § 23 der GO. zu berechnen.[2])

c. Dem Oberlandesgerichte war zwar darin beizutreten, daß die Höhe der zum Zwecke der Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung angedrohten Strafen nicht in Betracht kommt, wenn es sich darum handelt, den Streitwerth für das durch einen Antrag auf Verurtheilung des Gegners in diese Strafen veranlaßte Verfahren zu bestimmen. Andererseits mußte aber auch davon ausgegangen werden, daß der Werth des Streitgegenstandes dieses Verfahrens nicht nothwendig mit dem Streitgegenstandswerthe der Hauptsache zusammenfällt, sondern nach § 39 Abs. 1 GKG., da jedes solches Verfahren danach für die Gebühren-

---

[1]) RG. V. CS. 10. April 1886 B. V. Nr. 49/86 (JW. S. 147 Ziff. 13, Bbl. S. 101, DJZ. 1887 S. 107, **Gruchot** Bd. 30 S. 1102, **Bolze** Bd. 3 S. 304).

[2]) OLG. Breslau I. CS. 3. Januar 1888 (BreslAKZ. S. 35).

erhebung als besonderer Rechtsstreit gilt, formell abgesondert zu bestimmen ist, also recht wohl unter Umständen niedriger angesetzt werden kann, als der Werth der Hauptsache; ein Ergebniß, zu welchem übrigens auch ganz abgesehen von § 39 Abs. 1 schon § 12 Abs. 1 GKG. hinführen würde, nach welchem für Akte, welche nur einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, die Gebühren auch nur nach dem Werthe dieses Theiles zu berechnen sind. Nun würde freilich wiederum in der Regel kein Grund ersichtlich sein, den Werth des Streitgegenstandes bei einem Antrage auf Verurtheilung des Gegners in eine zum Zwecke der Erwirkung einer positiven Handlung angedrohte Strafe geringer anzusetzen als denjenigen dieser Handlung selbst; anders aber liegt die Sache, wenn es sich, wie hier, um Vollstreckung einer auf Auferlegung einer Unterlassung gerichteten Entscheidung handelt. Hier kann durch keine einzelne Strafvollziehung jemals die Unterlassung in ihrer Totalität direkt erzwungen, sondern immer nur die einzelne Zuwiderhandlung bestraft werden, während die positive Handlung, soweit einmal erzwungen, endgültig geleistet ist. Daher hat in einem Falle der vorliegenden Art das richterliche Ermessen nach § 3 der CPO. in Verbindung mit § 9 des GKG. freien Spielraum, und das RG. hat bei Ausübung desselben keinen Anlaß gefunden, über den vom Landgerichte gemachten Ansatz von 4000 Mark hinauszugehen.[1])

Wird hiernach in der Zwangsvollstreckungsinstanz eine richterliche Werthfestsetzung erforderlich, so hat dieselbe durch Beschluß des Vollstreckungsgerichtes zu erfolgen. S. § 16 Abs. 1 GKG. in Erläuterung I zu § 12 GO.

59. Zu Abs. 1 und 3. Es kann die Frage entstehen, ob die im ersten Absatze des § 13 GKG. gedachten „Kosten" mit den im dritten Absatze daselbst bezeichneten „Kosten des Rechtsstreites" identisch sind oder jene die letzteren wenigstens mitumfassen. Diese Frage ist nach beiden Richtungen hin zu verneinen. Zwischen den beiden Arten von „Kosten" ist vielmehr streng zu unterscheiden. Denn der Absatz 1 bezieht sich lediglich auf Kosten als „Nebenforderungen" der Partei, welche diese schon in der Klage bezw. in der Widerklage zusammen mit dem Hauptanspruche gegen ihren Gegner geltend gemacht hat und welche dann ausschließlich den Gegenstand eines besonderen Aktes bilden. Unter diesen Begriff können jedoch diejenigen Kosten nicht subsumirt werden, welche erst durch den schwebenden Prozeß selbst verursacht werden. S. Note 15 Abs. 3 oben S. 112. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß die im dritten Absatze erwähnten, erst durch den Rechtsstreit selbst erwachsenden Kosten als der für die Gebührenberechnung zugrunde zu legende Werth des Streitgegenstandes immer nur dann in Betracht kommen können, wenn der Hauptanspruch bereits vollständig d. h. mit allen seinen Nebenforderungen, also auch einschließlich etwaiger Kosten im Sinne des ersten Absatzes (s. auch Note 19 E oben S. 121), durch Anerkenntniß, Verzicht, Zahlung oder auf andere Weise beseitigt bezw. erledigt ist, und also der ursprüngliche Streitgegenstand gar nicht mehr in Frage steht.[2])

---

[1]) RG. VI. CS. 21. Oktober 1889 (Bbl. 1890 S. 11, JW. 1889 S. 429 Ziff. 1).

[2]) Vergl. JW. 1883 S. 170 bis 172, sowie RG. I. CS. 17. Januar 1885 (JW. S. 94 Ziff. 18, Bbl. S. 29), wo ausgeführt ist: „Aus § 13 des GKG. ist nicht abzuleiten, daß, sobald irgend welche der im ersten Absatze daselbst erwähnten Nebenforderungen den ausschließlichen Gegenstand eines Prozeßaktes bilden, dann auch

Im Falle des § 13 Abs. 3 GKG. bildet demgemäß die Summe der Gerichtskosten und der sog. außergerichtlichen Kosten beider Parteien, welche bis zur Erledigung des Hauptanspruches bezw. bis zu dem fraglichen lediglich die Kosten des Rechtsstreites betreffenden Akte aufgelaufen sind, den für diesen Akt maaßgeblichen Werth des Streitgegenstandes, während demgegenüber die weiteren, durch den Akt selbst erst wieder erwachsenden Kosten gewissermaaßen als Nebenforderung erscheinen und daher unberücksichtigt bleiben müssen.[1])

60. Zum Zwecke der Beitreibung der von der unterliegenden Partei dem obsieglichen Gegner zu erstattenden „Kosten des Rechtsstreites" (CPO. § 87) bedarf es der zuvorigen Feststellung des Betrages dieser Kosten in dem durch §§ 98 bis 100 CPO. geregelten gerichtlichen Festsetzungsverfahren. Ueber die Bestimmung des Streitgegenstandswerthes für dieses Kostenfestsetzungsverfahren vergl. Erläuterung I Abs. 1 zu § 23 der GO. und die Erläuterung IV zu § 30 Nr. 3 der GO. —

Hinsichtlich der Kosten der Zwangsvollstreckung bestimmt § 697 der CPO., daß dieselben, soweit sie nothwendig waren (§ 87), dem Schuldner zur Last fallen und zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben sind. Die Motive zur CPO. bemerken dazu (S. 417): „Für den Anspruch auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung kann ein anderer Titel zur Zwangsvollstreckung (§ 98) als das in der Hauptsache vollstreckbare Urtheil, und selbst eine Festsetzung dieser Kosten (§ 99) nicht mehr gefordert werden, wenn die vollständige Befriedigung des Gläubigers überhaupt zu Ende geführt werden soll."

der Betrag der Prozeßkosten bei der Werthberechnung mitzuberücksichtigen ist. Vielmehr muß angenommen werden, daß bei den im ersten Absatze des § 13 GKG. — neben Früchten, Nutzungen, Zinsen und Schäden — aufgeführten „Kosten" überhaupt nicht an die Kosten des schwebenden Prozesses, sondern an andere Kosten, die den Gegenstand eines außerprozessualischen Nebenanspruches bilden können, z. B. an Protestkosten, gedacht ist. Wenn daher nur noch eine Nebenforderung dieser Art und die Kosten des schwebenden Prozesses streitig sind, so bildet bei Berechnung der laufenden Prozeßkosten lediglich der Betrag der Nebenforderung den Streitgegenstandswerth." — Ebenso RG. V. CS. 26. Mai 1894 (JW. S. 366 Ziff. 20; Bbl. S. 133, 134); vgl. auch RG. I. CS. 24. Januar 1894 (JW. S. 81; ZfRheinJS. 5. Jahrg. S. 219).

[1]) Am deutlichsten ist die gleiche Ansicht zum Ausdrucke gebracht in dem Beschlusse des OLG. Hamburg vom 5. März 1888 (SeuffArch. Bd. 43 Nr. 295 S. 454), wo gesagt ist: „Im Falle der Erledigung des Streites über die Hauptsache und der Fortsetzung desselben über die Prozeßkosten bilden alle bis zum Zeitpunkte der Erledigung des Streites über die Hauptsache entstandenen Kosten nunmehr den Hauptgegenstand des Streites, demgegenüber die durch das Weiterprozessiren entstehenden Kosten als „Nebenforderung" sich darstellen. Somit kommen — in Anwendung des § 4 CPO. rücksichtlich dieser letzteren Kosten — für die Bestimmung des Streitgegenstandswerthes nur die bis zur Erledigung des Streites über die ursprüngliche Hauptsache entstandenen Kosten in Betracht." — Hiermit übereinstimmend im richtigen Endergebnisse, jedoch nicht ganz zutreffend bezw. ungenau in der Begründung ist der Beschluß des OLG. Jena II. CS. vom 6. Juli 1886 (BlfR. Bd. 33 S. 367, SeuffArch. Bd. 42 Nr. 148 S. 212); s. auch Willenbücher S. 80 in Anmerk. 27 zu § 10 der GO., ferner Beschluß des Landgerichtes N. vom 9. Dezember 1884 in JW. 1885 S. 179 und RG. III CS. 6. Mai 1887 (Bbl. S. 88). — A. M. Meyer Prozeßkosten S. 39, welcher zu Unrecht annimmt, daß die außergerichtlichen Kosten der unterliegenden Partei nach Analogie der für Klage und Widerklage in § 11 GKG. gegebenen Vorschriften nicht mit hinzuzurechnen seien, indem er übersieht, daß die analoge Anwendbarkeit der Vorschrift in § 11 GKG., welche als „lex specialis" aufzufassen ist, nicht zulässig erscheint.

Die hierdurch hervorgerufene Streitfrage, ob die vorgängige gerichtliche Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten mit Rücksicht auf § 697 CPO. überhaupt für ausgeschlossen zu erachten ist, oder trotzdem allgemeinhin zulässig erscheint, ist der richtigen Meinung nach im Sinne der zweiten Alternative bejahend zu entscheiden. Der Zweck des § 697 a. a. O. ist zwar auf möglichste Vereinfachung des Verfahrens betreffend die Beitreibung der Zwangsvollstreckungskosten gerichtet. Aus der hieraus sich ergebenden regelmäßigen Entbehrlichkeit des Festsetzungsbeschlusses ist jedoch keineswegs die Unzulässigkeit desselben zu folgern. Denn in dem bloßen Schweigen des Gesetzes über die Möglichkeit, das besondere Festsetzungsverfahren inbetreff der Rechtsstreitkosten auch bei der Zwangsvollstreckung anzuwenden, ist allein noch kein Verbot zu erblicken; jedenfalls ist dieser Gedanke in § 697 a. a. O. nicht sichtbar zum Ausdrucke gebracht. Wird ferner zutreffend erwogen, daß die Vorschrift des § 697 CPO. lediglich im Interesse des Gläubigers gegeben ist, so kann auch von diesem Gesichtspunkte aus dem Gläubiger die Befugniß zur Erwirkung eines Festsetzungsbeschlusses wegen der Kosten der Zwangsvollstreckung nicht abgesprochen werden, zumal derselbe zur Einholung eines solchen Beschlusses vielfach gegründete Veranlassung haben kann, z. B. wenn der Schuldner die Richtigkeit und Nothwendigkeit der Kosten bestreitet, oder wenn die zwangsweise hypothekarische Eintragung der Kosten erfolgen soll.[1] Es herrscht deshalb zur Zeit sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung[2] im Wesentlichen Einverständniß darüber, daß das gerichtliche Festsetzungsverfahren gemäß §§ 98 ff. CPO. auch in Ansehung aller Zwangsvollstreckungskosten ohne Ausnahme und Einschränkung statthaft ist, also nicht, wie vereinzelt angenommen worden ist, blos dann, wenn der Versuch der gleichzeitigen Beitreibung der Kosten mit dem Hauptanspruche fruchtlos ausgefallen bezw. diese Beitreibung undurchführbar ist, und ohne daß der Gläubiger ein besonderes Interesse an der Einholung eines Fest-

---

[1]) In Doktrin und Praxis galt es bisher für ausgemacht und unstreitig, daß der Grundbuchrichter die zwangsweise hypothekarische Eintragung von Kosten und Anwaltsgebühren für die im Wege der Zwangsvollstreckung gestellten Eintragungsanträge nur aufgrund eines Festsetzungsbeschlusses bewirken könne. S. Willenbücher S. 11, 12 und die Bezugnahmen daselbst. Erst neuerlich ist der Grundbuchrichter hierzu lediglich aufgrund seiner eigenen Prüfung der betreffenden Kostenansätze, also ohne vorausgegangenen Festsetzungsbeschluß des Prozeßrichters für befugt erachtet. S. Kammergericht I. CS. 6. Juli 1892 (BreslAKZ. S. 61, 62; ZfGV. S. 175, 176) und LG. Elberfeld 29. Oktober 1892 (ZdRheinprAV. 11. Jahrg. 1893 Abth. I S. 7 ff., ZfGV. 7. Jahrg. 1893 S. 93, 94).

[2]) Ausführliche Angaben und Nachweisungen über die einschlägigen Ergebnisse der Literatur und Rechtsprechung s. in dem Aufsatze von Falkmann „Die Einziehung der Zwangsvollstreckungskosten" in ZfGV. 7. Jahrg. 1893 S. 11 ff. Insbesondere hat Willenbücher (S. 3) seine frühere entgegengesetze Ansicht (s. S. 177 der zweiten Auflage dieses Kommentars) neuerlich fallen gelassen und sich der diesseits vertretenen Auffassung wieder angeschlossen. — Von neueren Entscheidungen, welche der herrschenden Meinung beipflichten, vergl. noch OLG. Karlsruhe I. CS. 16. März 1892 (BadAnn. Bd. 58 S. 113, ZfGV. 7. Jahrg. 1893 S. 138) und RG. I. CS. 8. November 1893 (JW. S. 561 Ziff. 15, SächsArch. Bd. 3 S. 733 Ziff. 4, NaumbAKZ. 1894 S. 19, BesBeilzRA. 1894 S. 55/56, ZfGV. 8. Jahrg. 1894 S. 46/47 und S. 94). Die gegentheilige Auffassung, daß die Kosten der Zwangsvollstreckung einer gerichtlichen Festsetzung in dem durch die §§ 98 ff. der CPO. geregelten Verfahren nicht zugängig sind, wird vertreten und festgehalten von dem LG. Leipzig; s. Wengler's Archiv 1889 S. 69 und Beschluß der II. CK. vom 18. November 1891 (SächsArch. Bd. 2 S. 794, ZfGV. 7. Jahrg. 1893 S. 44, 45).

setzungsbeschlusses darzulegen nöthig hat, daß aber andererseits der Gläubiger die durch die Festsetzung erwachsenen Mehrkosten zu tragen hat, wenn die Beitreibung mit dem zur Vollstreckung stehenden Anspruche ausführbar war. Zuständig für das Festsetzungsverfahren auch bezüglich der Zwangsvollstreckungskosten ist nach der allgemeinen Vorschrift in § 98 Abs. 2 CPO. das Prozeßgericht I. Instanz, nicht das Vollstreckungsgericht.

§ 11.

Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maaßgebende Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maaßgebend.

I. Der in § 11 ausgesprochene Grundsatz war in Preußen schon vordem geltendes Recht; s. § 2 des preußischen Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte, vom 12. Mai 1851 (GS. S. 656 ff.); vergl. auch die Bemerkungen der Motive in Erläut. I. zu § 10 GO. oben S. 73, 74.

Wie die Motive zum GKG. deutlich erkennen lassen, übrigens auch aus § 16 des GKG. klar hervorgeht (s. Erläut. I zu dem folgenden § 12), ist unter der hier „maaßgebenden Festsetzung" nur die richterliche Festsetzung zu verstehen, nicht etwa die lediglich vom Gerichtsschreiber bei Gelegenheit der Aufstellung der Gerichtskostenrechhung oder der Einforderung des Gerichtskostenvorschusses erfolgte Arbitrirung des Werthes. Dasselbe galt schon nach früherem preußischen Rechte; denn § 12 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851 (GS. S. 622 ff.) schrieb mit deutlichen Worten vor: „Die Ermittelung und Feststellung des Werthes erfolgt in allen Fällen durch den Richter unter folgenden näheren Bestimmungen 2c."

II. Die richterliche Werthfestsetzung erfolgt entweder durch die über die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes bezw. über die Zulässigkeit der Revision nothwendig werdenden Entscheidungen oder nach Bedürfniß durch besonderen Festsetzungsbeschluß; s. §§ 15, 16 des GKG. in Erläut. I zu § 12 GO.

III. Rechtsprechung:

a. Die Bestimmung im § 11 der GOfRA. ist so zwingender Natur, daß dieselbe nicht allein in jedem Stadium des Festsetzungsverfahrens, sondern auch noch nach Abschluß des letzteren auf dem im § 686 der CPO. vorgezeichneten Wege bezw. durch Auswirkung eines ergänzenden Festsetzungsbeschlusses muß zur Geltung gebracht werden können. Daraus folgt, daß, so oft eine Festsetzung des Werthes eintritt oder im Beschwerdeverfahren geändert wird, damit auch entsprechend dem veränderten Streitwerthe eine anderweite Berechnung der Gebühren des Rechtsanwaltes eintreten muß. Ist diese Berechnung noch im Festsetzungsverfahren zu ermöglichen, so kann sie mit der weiteren Beschwerde nachgesucht werden und es tritt dann die Rücksicht darauf, ob die weitere Beschwerde wegen eines in der Vorentscheidung

enthaltenen neuen selbstständigen Beschwerdegrundes zulässig ist, in den Hintergrund. Die Beschlüsse des Landgerichtes und des Oberlandesgerichtes verwirklichen, wenn auch ohne ausdrückliche Heranziehung, die Bestimmung des § 11 der GOfRA., indem sie ausschließlich auf der inzwischen erfolgten Werthfestsetzung begründet sind. In der Sache selbst ist die Beschwerde unbegründet, weil das OLG. für den Kläger gemäß § 11 a. a. O. diejenigen Gebühren festgesetzt hat, welche dem durch den Beschluß des Oberlandesgerichtes auf 20 Mark festgesetzten Werthe des Streitgegenstandes entsprechen.[1])

b. Der Werth des Streitgegenstandes bildet allerdings die Grundlage für die Festsetzung der von der unterlegenen Partei zu erstattenden Kosten und ist deshalb, sofern irgendwie Zweifel bezüglich der Höhe desselben bestehen, vor der Festsetzung der Prozeßkosten durch besonderen Beschluß festzusetzen. Aber daraus folgt nicht, daß jede Aenderung, welche bezüglich der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes erfolgt, auch eine Abänderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses nach sich ziehen muß. Gegen letzteren Festsetzungsbeschluß findet nach § 99 der CPO. sofortige Beschwerde statt; derselbe kann also nur innerhalb der in § 540 Abs. 2 der CPO. vorgesehenen Nothfrist angefochten und nach Absatz 3 dieses Paragraphen von dem Gerichte, das die Kosten festgesetzt hat, nicht abgeändert werden. Eine solche unstatthafte Abänderung ist aber darin zu finden, daß das Gericht, weil inzwischen eine von der früheren abweichende Beurtheilung bezüglich des Werthes des Streitgegenstandes eingetreten ist, die Kosten in anderer Weise festsetzt. Ist eine Partei mit der Festsetzung der Kosten nicht einverstanden, weil sie annimmt, der Werth des Streitgegenstandes sei unrichtig bemessen worden, so kann sie dies auf dem Wege der sofortigen Beschwerde geltend machen. Hat dieselbe es aber unterlassen, diese Beschwerde rechtzeitig zu erheben, so kann sie nicht dadurch nachträglich eine Abänderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses herbeiführen, daß sie eine andere Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes und, wenn diese erfolgt ist, eine Abänderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses beantragt. Auch dadurch, daß der Werth des Streitgegenstandes vonamtswegen erhöht oder herabgesetzt wird, kann eine Abänderung des in Rechtskraft erwachsenen Kostenfestsetzungsbeschlusses nicht gerechtfertigt werden.[2])

IV. Eine singuläre Ausnahme von dem Grundsatze des § 11 enthält die Vorschrift in § 39 Abs. 2 der GO.; s. Erläuterung I Abs. 2 daselbst, und Erläut. II zu § 10 oben S. 74. — Daß der Grundsatz des § 11 übrigens auch in umgekehrter Richtung Gültigkeit besitzt und zur Anwendung zu kommen hat, wiewohl es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung in diesem Sinne gebricht, daß also auch die für die Gebühren der Rechtsanwälte maaßgebende Festsetzung des Streitgegenstandswerthes in gleicher Weise für die Berechnung der Gerichtsgebühren von maaßgebender Bedeutung ist, darüber s. Erläut. VI Abs. 2 zu § 12 GO.

---

[1]) RG. V. CS. 11. Juni 1887 B. V. 53/87 (Bbl. S. 126, 127).

[2]) RG. II. CS. 3. Januar 1888 B. II. 123/87 (JW. S. 67 Ziff. 4, Entsch. Bd. 20 Nr. 95 S. 408).

§ 12.

Gegen den im § 16 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maaßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung zu.

I. Für das Verständniß des § 12 GO. ist zunächst die richtige Auffassung der damit im engen Zusammenhange stehenden §§ 14 bis 17 des Gerichtskostengesetzes eine wesentliche Vorbedingung. Dazu mögen die folgenden erklärenden Bemerkungen verhelfen bezw. beitragen.

A. Gesetzestext der §§ 14—17 GKG.

§ 14. Bei jedem Antrage ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Werth eines Theils desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

§ 15. Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren maaßgebend.

§ 16. Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des § 15 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß des Prozeßgerichtes, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichtes. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens vonamtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maaßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes[1]) statt.

§ 17. Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (§ 16), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthangabe oder durch unrichtige Werthangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

B. Motive zu §§ 14—17 GKG.

Zum Zwecke der Feststellung des Werthes ist die Vorschrift der CPO. § 230 über die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes in der Klage, welche nur die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit berücksichtigt, zu verallgemeinern. Der Angabe der Partei war in Preußen, soweit schätzbare Gegenstände in Frage kommen, entscheidende Bedeutung gegen die Parteien beigelegt, so daß insbesondere auch der Gegner, wenn er der Angabe nicht rechtzeitig widersprach, an dieselbe gebunden blieb. Andere Gesetzgebungen dagegen lassen auch zu Gunsten der Parteien eine von deren Angabe unab-

---

[1]) Nach § 4 Abs. 3 GKG. kann die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwaltes erfolgen.

hängige Festsetzung zu. Das GKG. folgt diesem letzteren Grundsatze, weil jede Partei bei Abgabe ihrer Erklärung regelmäßig von der Voraussetzung ausgeht, daß sie selbst an der Festsetzung kein Interesse hat, wohl aber der die Partei vertretende Rechtsanwalt, falls, wie vorausgesetzt wird, auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren die Festsetzung maaßgebend sein soll, ein dem Interesse der Partei entgegenstehendes Interesse hat. Die Angabe soll daher nur zur Information des selbstständig prüfenden Richters dienen.

Soweit infolge eines Streites der Parteien über die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes dieses über den Werth des Streitgegenstandes Bestimmung trifft, ist diese Entscheidung selbstverständlich auch für die Gebührenberechnung maaßgebend. Im übrigen soll die erforderliche Werthfestsetzung durch eine der Beschwerde unterliegende Entscheidung des Gerichtes erfolgen. Wird der Werth durch den Betrag einer Geldforderung bestimmt, mag diese selbst Streitgegenstand sein oder dessen Werth bestimmen (§§ 6, 8, 9 CPO.), so bleibt die Berechnung demjenigen, welcher die Gebühren aufzustellen hat,[1]) überlassen, und erst besondere Anträge der Betheiligten führen die Festsetzung herbei.

Die Möglichkeit, die Festsetzung auch vonamtswegen zu ändern, dient dem Interesse der betheiligten Staatskasse, insbesondere auch für den Fall, daß das mit der Hauptsache befaßte Beschwerdegericht den Werth vollständiger zu übersehen im Stande ist. Sie schließt aber die Feststellung einer Nothfrist für die Beschwerde aus.

Behufs Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes wird es der Regel nach einer Abschätzung durch Sachverständige nicht bedürfen. Für diejenigen Fälle aber, in welchen dem Gerichte jeder Anhalt zur Ermittelung des ungefähren Werthes fehlt, oder die Parteiangaben offenbar unrichtig erscheinen, ohne daß das Maaß der Abweichung von der Wahrheit klar erhellt, oder in welchen eine Beschwerde eine förmliche Taxe nothwendig macht, ist eine Bestimmung über die Kosten der Abschätzung nothwendig. Es erscheint unbedenklich, die Kosten der Abschätzung der Partei zur Last zu legen, wenn sie dieselbe schuldhafterweise veranlaßt hat. Im Uebrigen fallen sie, da die Werthfestsetzung zunächst im Steuerinteresse erfolgt, der betreffenden Kasse zur Last.

C. Rechtsprechung zu §§ 14—17 GKG.

a. Das Einverständniß der Parteien über die Höhe des Streitwerthes ist bei dessen gerichtlicher Festsetzung unbeachtlich. Daher ist auch die übereinstimmende Schätzung des Streitgegenstandswerthes seitens der Parteien in den Vorinstanzen nicht unbedingt maaßgebend in den höheren Instanzen.[2])

b. Ebenso wenig bindet die in der Klageschrift enthaltene und vom ersten Richter der Kostenfestsetzung zugrunde gelegte Schätzung des Werthes des Streitgegenstandes das höhere Gericht.[3])

---

[1]) d. h. also dem Gerichtsschreiber oder dem Gerichtsschreibergehülfen.

[2]) RG. 1. Oktober 1880 und III. CS. 28. März 1882 (Pfafferoth GKW. S. 59 in Anmerk. 3 zu § 14 GKG.), OLG. Naumburg I. CS. 6. März 1889 (NaumbAKZ. S. 31 Ziff. 4), RG. III. CS. 5. Juli 1892 (JW. S. 372 Ziff. 12).

[3]) RG. III. CS. 17. Dezember 1880 (Entsch. Bd. 3 S. 94).

c. Vielmehr ist das mit der Hauptsache befaßte Gericht höherer Ordnung „im Laufe des Verfahrens" stets befugt, zum Zwecke der Gebührenberechnung den Werth des Streitgegenstandes vonamtswegen festzusetzen bezw. zu ändern, und zwar auch mit Wirksamkeit für die untere Instanz.[1]) Ebenso darf die Festsetzung des Streitwerthes, selbst wenn dieselbe im Einverständnisse der Parteien erfolgt war, dennoch auch auf den Antrag einer Partei (§ 14 GKG.) abgeändert werden.[2])

d. Es liegt nicht in der Befugniß des Beschwerdegerichts, bei Gelegenheit einer an dasselbe erwachsenen Beschwerde wegen angeblich zu hoher Werthfestsetzung die letztere vonamtswegen zu ändern. Eine solche Aenderung soll nämlich nach § 16 Abs. 1 des GKG. nur „im Laufe des Verfahrens" stattfinden können, d. h. wenn die Sache selbst durch den Lauf des Verfahrens an das Gericht höherer Instanz erwächst. Daß unter demjenigen Verfahren, von dessen Laufe dort die Rede ist, nicht etwa auch ein solches Verfahren mitverstanden ist, welches gerade nur eine über die Höhe der Werthfestsetzung erhobene Beschwerde betrifft, erhellt daraus, daß allererst in Absatz 2 des § 16 diese Beschwerde in das Gesetz eingeführt wird, als ein Rechtsmittel, welches gegen alle im ersten Absatze erwähnten Beschlüsse, sowohl gegen die ursprünglichen Werthfestsetzungsbeschlüsse, als auch gegen die „im Laufe des Verfahrens" vonamtswegen ergehenden abändernden Beschlüsse, stattfinden soll. Der sonst für die Beschwerde geltende Grundsatz, daß auf dieselbe keine Abänderung zum Nachtheile des Beschwerdeführers erfolgen dürfe, ist durch die die Aenderung vonamtswegen betreffende Bestimmung des § 16 Abs. 1 GKG. ebenso wenig berührt, wie z. B. die Vorschrift des § 531 Abs. 2 CPO., wonach ohne neuen selbstständigen Beschwerdegrund keine weitere Beschwerde zugelassen wird.[3])

e. Das Reichsgericht hat kraft der dem Gerichte höherer Instanz durch § 16 GKG. beigelegten Befugniß beschlossen, die von dem Oberlandesgerichte für die erste und zweite Instanz getroffene Werthfestsetzung unter Aufhebung des Beschlusses vom 26. Januar 1886 vonamtswegen abzuändern. Zwar ist die Befugniß zu einer solchen Aenderung dem höheren Gerichte nur „im Laufe des Verfahrens" eingeräumt und hiermit auf den Fall beschränkt, daß die Sache selbst durch den Lauf des Verfahrens an das Gericht höherer Instanz erwächst. Vergl. Beschluß des I. CS. des Reichsgerichtes vom 14. März 1885 in Sachen Averhoff wider Averhoff'sche Stiftung.[4]) Durch Erhebung der Revision ist aber diese Voraussetzung hier eingetreten, und die hierdurch begründete Befugniß der Werthfestsetzung auch für die Vorinstanzen ist durch die Verkündigung des die Revisionsinstanz erledigenden Urtheils vom 20. Oktober 1885 nicht erloschen.[5])

f. Der Kläger hat darauf hingewiesen, daß das Gericht der höheren Instanz nach § 16 Abs. 1 des GKG. bei Gelegenheit der an dasselbe gerichteten Beschwerde die Werthfestsetzung auch vonamtswegen ändern könne.

---

[1]) RG. II. CS. 29. Mai 1883 (Wallm. Bd. IX 1884 S. 52 ff., 56).
[2]) RG. IV. CS. 28. September 1893 (JW. S. 488 Ziff. 12, Bbl. 1894 S. 35).
[3]) RG. I. CS. 14. März 1885 (DJZ. 1886 S. 147).
[4]) S. die unmittelbar vorher unter d mitgetheilte Entscheidung.
[5]) RG. I. CS. 6. Februar 1886 (DJZ. S. 150).

Insofern damit das Reichsgericht aufgefordert sein sollte, jetzt eine solche Aenderung vonamtswegen im Sinne des Klägers vorzunehmen, ist dagegen zu bemerken, daß durch die angeführte Bestimmung des § 16 GKG. keineswegs das Beschwerdegericht ermächtigt ist, bei Gelegenheit einer wegen der Werthfestsetzung erhobenen Beschwerde diese Festsetzung vonamtswegen zu ändern (sondern nur das mit der Hauptsache befaßte Gericht höherer Ordnung im Laufe des Verfahrens). Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 14 S. 353 ff.[1])[2])

g. Die Ansicht des Beschwerdeführers, es bedürfe für den in Frage stehenden Rechtsstreit nach der Natur des Streitgegenstandes, dessen Werth sich aus der Klage ergebe, einer Festsetzung des Streitgegenstandswerthes durch Beschluß des Prozeßgerichts nicht, ist unrichtig, weil der Klagevortrag nicht erkennen läßt, daß die Beträge, über welche die mit der Klage beanspruchten Hypothekenurkunden ausgestellt sind, den Werth des Streitgegenstandes, soweit die Herausgabe jener Urkunden in Frage steht, darstellen. Andererseits ist die Anzeige des Klägers vom 9. Januar 1886, in welcher der Werth des Streitgegenstandes auf 76100 ℳ angegeben ist, das Erforderniß einer Festsetzung des Werthes durch Beschluß des Prozeßgerichts um so weniger zu ersetzen geeignet, als der Inhalt der Akten nicht erkennen läßt, daß eine Zustellung der Anzeige an die beklagte Partei stattgefunden hat. Endlich ist eine Festsetzung des Streitgegenstandswerthes durch das Prozeßgericht in dem landgerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschlusse vom 12. Mai 1886 nicht zu erblicken: denn der Umstand, daß der letztere Beschluß auf der Annahme beruht, daß der Werth des Streitgegenstandes 76100 ℳ betrage, ist ebenfalls nicht geeignet, das Erforderniß eines Beschusses, durch welchen nach § 16 GKG. das Prozeßgericht über den Werth Entscheidung treffen soll, zu ersetzen.[3])

h. Das Oberlandesgericht hat den Antrag des Beschwerdeführers auf Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz deshalb abgelehnt, weil der Streitgegenstand aufgrund der im ersten Urtheile und im Berufungsantrage gegebenen Faktoren sich ohne Schwierigkeit ziffermäßig feststellen lasse. Dieser Ablehnungsgrund kann für gerechtfertigt nicht erachtet werden. Der Werth des Streitgegenstandes, welcher nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, ist nach der Vorschrift des § 16 GKG. durch Beschluß des Prozeßgerichts festzusetzen, soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des § 15 a. a. O. nicht stattfindet und die Festsetzung nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei erforderlich wird. Wäre also auch im vorliegenden Falle der Annahme beizutreten, daß die Kläger selbst in der Lage seien, sich den Werth des Streitgegenstandes nach Maaß-

[1]) RG. VI. CS. 10. März 1887 (JW. S. 115 Ziff. 18); ebenso und gleichfalls unter Bezugnahme auf Entsch. Bd. 14 S. 353: RG. I. CS. 30. September 1893 (JW. S. 488 Ziff. 11, SächsArch. Bd. 3 S. 652 Ziff. 3).

[2]) Zu den unter d, e und f mitgetheilten Entscheidungen vergl. noch den Beschluß des Kammergerichts vom 27. September 1888 (ZsdCP. Bd. 14 S. 159), in welchem zutreffend ausgeführt ist, daß auch das Prozeßgericht selbst eine von ihm bereits getroffene Werthfestsetzung nur im Laufe des vor ihm schwebenden Verfahrens ändern könne.

[3]) RG. IV. CS. 27. September 1886 (Bbl. 1887 S. 153 und DJZ. 1888 S. 8).

gabe des § 9 der CPO. und nach den Bestimmungen der preußischen Pensionsgesetze herauszurechnen, und daß deshalb die Natur des Streitgegenstandes zu einer Werthfestsetzung nicht nöthige, so durfte sich doch das OLG. der Beschlußfassung über den Werth des Streitgegenstandes nicht entziehen, nachdem der Vertreter der Kläger die nach § 11 der GOfRA. zugleich für die Berechnung der Anwaltsgebühren maaßgebende Festsetzung ausdrücklich beantragt hatte.[1])

i. Die Beschwerde des Klägers richtet sich in erster Reihe gegen denjenigen der beiden Beschlüsse des Oberlandesgerichts vom 3. August 1888, durch welchen, unter Herabminderung der landgerichtlichen Werthfestsetzung auf 5000 ℳ, die Kosten der durch den Sachverständigen H. im Auftrage des Oberlandesgerichts vorgenommenen Abschätzung dem Kläger auferlegt sind. In dieser Richtung nun war die Beschwerde für unzulässig zu erachten, zwar nicht wegen der Bestimmung in § 531 Abs. 2 der CPO.: denn es ist klar, daß die Belastung des Beschwerdeführers nach § 17 des GKG. mit den erst in der Beschwerdeinstanz entstandenen Kosten der Abschätzung an sich einen neuen, selbstständigen Beschwerdegrund darstellen würde; wohl aber wegen der Bestimmung des § 94 der CPO., wonach jede Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig ist, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. An der Anwendbarkeit dieser Bestimmung wird dadurch nichts geändert, daß wie im gegenwärtigen Falle der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung in der Hauptsache gar kein Rechtsmittel einlegen konnte, weil diese völlig seinem Antrage entsprochen hatte; vergl. Entscheidungen in Civilsachen Bd. 6 S. 340, Bd. 10 S. 310 ff., Bd. 13 S. 395, Bd. 15 S. 407. Zwar sind in § 16 Abs. 2 des GKG. auf die hier in Rede stehende Beschwerde gegen einen Werthfestsetzungsbeschluß nur die §§ 531 bis 538 der CPO., nicht auch der § 94 ausdrücklich für anwendbar erklärt; jedoch kann nicht bezweifelt werden, daß nach dem wahren Sinne jenes § 16 auch der § 94 der CPO. hier eingreifen muß, da durch die Verweisung auf die §§ 531 bis 538 offenbar hat ausgedrückt werden sollen, daß die im § 16 des GKG. gegebene Beschwerde im Übrigen überhaupt wie eine unter die Bestimmungen der CPO. fallende Beschwerde zu behandeln sei.[2])

D. Sonstige Auslegungsergebnisse zu §§ 14—17 GKG.

Unter „Prozeßgericht" in § 16 GKG. ist unterschiedslos dasjenige Gericht zu verstehen, bei welchem der Prozeß anhängig ist, nicht etwa blos und stets das Gericht erster Instanz im Gegensatze zum Berufungsgerichte.[3]) Durch § 16 GKG. und §§ 11, 12 GOfRA. ist nicht ausgeschlossen, daß derjenige Richter, welcher über die Klage des Rechtsanwaltes wegen der demselben gegen seinen Machtgeber zustehenden Gebühren zu erkennen hat, auch über die Höhe des Streitwerthes des Hauptprozesses entscheidet, wenn in diesem

---

[1]) RG. VI. CS. 27. März 1888 (SeuffArch. Bd. 44 Nr. 49 S. 91).

[2]) RG. VI. CS. 8. Oktober 1888 (BesBeilzRA. 1889 S. 49, 50; Bbl. 1889 S. 65). Zu den vorstehend unter g und h aufgeführten Entscheidungen vergl. übrigens auch Note 8 Abs. 1 a. E. in Erläuterung IV zu § 10 oben S. 96.

[3]) RG. in Entscheidungen deutscher Gerichte (Wismar bei Hinstorff) 1883 und in MecklZ. Bd. 3 S. 25, 26.

noch keine Festsetzung betreffs der Höhe des Streitwerthes getroffen worden ist.[1]) — „Vollstreckungsgerichte" sind, soweit den Gerichten überhaupt die Anordnung von Vollstreckungshandlungen oder die Mitwirkung bei solchen zugewiesen ist, nach § 684 CPO. die Amtsgerichte.

Das Werthfestsetzungs-Verfahren an und für sich ist gebührenfrei; auch Schreibgebühren werden nicht erhoben (s. § 80a Ziff. 1 GKG.). Dagegen unterliegt das nach dem zweiten Absatze des § 16 GKG. zulässige Beschwerdeverfahren in Gemäßheit des § 45 Abs. 1 GKG. der Besteuerung: als Streitgegenstandswerth dabei wird die Differenz zwischen dem Festsetzungsbetrage und dem von den Interessenten bezw. vom Antragsteller behaupteten Werthe zugrunde zu legen sein.[2]) Die Auslagen einer etwaigen Abschätzung nach § 17 GKG. (vergl. auch § 3 CPO. bei § 10 GO. oben S. 78 und die Note 9 dazu S. 97) fallen, da die Werthfestsetzung zunächst im Steuerinteresse geschieht, der Regel nach der Staatskasse zur Last und sind nur dann der Partei — ganz oder theilweise — aufzuerlegen, wenn diese schuldhafterweise die Abschätzung veranlaßt hat. Alles dies gilt auch für die Beschwerde des Rechtsanwalts gemäß § 12 GO. —

Im Uebrigen vergl. wegen der formellen Behandlung des im § 16 GKG. bezeichneten Beschlusses Note 10 Abs. 3, 4, 5 in Erläuterung IV zu § 10 GO. oben S. 98.

II. Die Vorschrift des § 12 bezieht sich nur auf Werthfestsetzungsbeschlüsse nach Maaßgabe des § 16 GKG., dagegen nicht auf die davon wesentlich verschiedenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, welche gemäß § 99 der CPO. ergehen. Gegen erstere ist der RA. befugt, in eigenem Namen — selbst seinem eigenen Machtgeber gegenüber — die Beschwerde nach § 12 einzulegen, gegen letztere dagegen steht dem Rechtsanwalte aus eigenem Rechte das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zu, sondern nur namens der von ihm vertretenen Partei.[3]) Die einzige Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn der einer armen Partei bestellte Anwalt aufgrund des § 115 der CPO. seine Gebühren und Auslagen zum Zwecke der Beitreibung derselben von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner feststellen läßt. Da hier der Anwalt selbst kraft gesetzlicher Bestimmung dem Gegner als Forderungsberechtigter gegenüber steht, so kann er auch die nach § 99 Abs. 3 der CPO. stattfindende Beschwerde oder die Beschwerde gegen den Beschluß des Beschwerdegerichtes in eigenem Namen erheben.[4])

---

[1]) RG. IV. CS. 2. März 1893 (JW. S. 270 Ziff. 17).

[2]) Ebenso Willenbücher S. 82 in Note 5 zu § 12 GO. — A. M. OLG. Zweibrücken 8. Oktober 1891 (ZfFranzCR. Bd. 22 S. 689), welches annimmt, daß, wenn die Beschwerde auf Herabsetzung des Streitgegenstandswerthes eingelegt ist, für die Beschwerdeinstanz nicht die Differenz zwischen dem festgesetzten Betrage und dem vom Beschwerdeführer behaupteten (geringeren) Werthe den Streitgegenstand bilde, sondern die Differenz zwischen dem Gesammtgebührenbetrage, welcher in Gemäßheit des festgesetzten Streitwerthes sich ergiebt, und demjenigen Gebührenbetrage, welcher nach dem behaupteten (geringeren) Werthe zum Ansatze gekommen wäre.

[3]) RG. I. CS. 2. Juni 1883 B. 35/83 und RG. II. CS. 14. März 1893 (JW. S. 236 Ziff. 14).

[4]) RG. I. CS. 14. Juli 1883 (JW. S. 228 Ziff. 23 und Entsch. Bd. 9 S. 389). Vergl. auch RG. IV. CS. 29. Januar 1887 (Entsch. Bd. 17 S. 376), RG. IV. CS.

III. Für die Beschwerde aus § 12 GO. bildet ein selbstständiger, formgerechter Werthfestsetzungsbeschluß die nothwendige Vorbedingung. Denn § 12 verleiht dem Rechtsanwalte die Beschwerde nur „gegen den im § 16 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß" d. h. gegen den förmlichen Werthfestsetzungsbeschluß des Prozeßgerichtes oder Vollstreckungsgerichtes. Eine bloße zu den Gerichtsakten gemachte Notiz über den anzunehmenden Werth des Streitgegenstandes, mag dieselbe immerhin auf einer internen Berathung oder Beschlußfassung des Gerichtes beruhen, ist ebenso wenig, wie eine aufgrund dieser Annahme zum Zwecke der Kosteneinziehung aufgemachte Rechnung über die Gerichtskosten geeignet, den förmlichen Werthfestsetzungsbeschluß darzustellen bezw. zu ersetzen. In solchen Fällen ist ein Anlaß zur Beschwerde nicht vorhanden, weil es derselben an der nothwendigen gesetzlichen Unterlage mangelt, so lange ein wirklicher Werthfestsetzungsbeschluß als angreifbares Objekt nicht vorliegt: die Beschwerde ist daher als gegenstandslos zurückzuweisen.[1])

IV. Die Beschwerde nach § 12 GO. und die Beschwerde nach § 16 Abs. 2 GKG. haben zwar dasselbe angreifbare Objekt, den beschwerenden Werthfestsetzungsbeschluß, zum Gegenstande; im Uebrigen besteht aber zwischen beiden eine bemerkenswerthe Verschiedenheit. Die Beschwerde aus § 12 GO. steht nur dem Rechtsanwalte für sich, nicht der Partei, zu und kann nur auf eine Erhöhung des zu niedrig festgesetzten Streitgegenstandswerthes hinwirken; die im § 16 Abs. 2 GKG. vorgesehene Beschwerde dagegen steht (außer der Staatskasse) lediglich der zahlungspflichtigen (nicht der obsieglichen) Partei zu und kann in diesem Falle nur die Abminderung des zu hoch festgesetzten Streitgegenstandswerthes bezwecken bezw. anstreben. Die charakteristische Bedeutung und die rechtlichen Folgen dieses Unterschiedes sind besonders deutlich in folgenden Entscheidungen des Reichsgerichtes zum Ausdrucke gelangt:

a. Beklagter hat den Beschluß des Landgerichtes, welcher den Werth des Streitgegenstandes im fraglichen Rechtsstreite auf 183 ℳ festsetzte, mittels Beschwerde angefochten, indem er behauptete, dieser Werth sei auf 420 ℳ zu bestimmen. Für diese Beschwerde mangelte es dem Beklagten an jedem Interesse; denn er konnte weder dabei interessirt sein, daß die Gerichtsgebühren, noch daß die Anwaltsgebühren in höheren Beträgen angesetzt würden. Das Interesse liegt in Fällen dieser Art nur auf Seiten des Anwalts, welcher daher nach § 12 der GOfRA. in eigenem Namen Beschwerde einzulegen hat mit der Folge, daß im Falle der Verwerfung der Beschwerde ihm selbst, nicht aber der ganz unbetheiligten Partei die Kosten zur Last fallen. Anders verhält sich die Sache bei Anfechtung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses (§ 99 CPO.). Hier liegt auch in Fällen, wo die zu ersetzenden Anwaltsgebühren zu niedrig festgesetzt worden sind, ein Interesse auf Seiten der Partei vor, den Kostenfestsetzungsbeschluß anzufechten und richtige Festsetzung zu verlangen, da bei Versäumung der nach § 99 CPO. ge-

---

20. Februar 1888 (NaumbAKZ. 1889 S. 40 Ziff. 1), RG. VI. CS. 8. Dezember 1892 (JW. 1893 S. 38 Ziff. 5) und RG. V. CS. 8. November 1893 (JW. S. 563 Ziff. 25).

[1]) S. RG. IV. CS. 25. November 1886 (JW. S. 446 Ziff. 12; Bolze Bd. 3 S. 307).

währten sofortigen Beschwerde der Beschluß in Rechtskraft erwächst und die Partei riskirt, dem eigenen Anwalte Gebühren zahlen zu müssen, deren Ersatz sie von der Gegenpartei nicht mehr verlangen kann. Hieraus ergiebt sich, daß das Oberlandesgericht der vorbezeichneten, vom Anwalte nicht in eigenem Namen, sondern lediglich namens seiner Partei (des Beklagten) eingelegten Beschwerde nicht wie geschehen Folge geben durfte, dieselbe vielmehr schon aus dem Grunde des mangelnden Interesses zurückweisen mußte.[1])

b. Die von klägerischer Seite gegen den oberlandesgerichtlichen Beschluß erhobene Beschwerde ergab sich insofern als begründet, als das OLG. auf die von dem Beklagten gegen den Werthfestsetzungsbeschluß des Landgerichtes erhobene Beschwerde materiell gar nicht hätte eingehen, sondern sie als formell unstatthaft hätte behandeln sollen. Denn während die durch den § 12 der GOfRA. dem Rechtsanwalte gegen den Werthfestsetzungsbeschluß gegebene Beschwerde dazu bestimmt ist, im Interesse des Beschwerdeführers auf eine Erhöhung des festgesetzten Streitgegenstandswerthes hinzuwirken, steht es in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes ganz fest, daß die in § 16 Abs. 2 des GKG. vorgesehene Beschwerde der Partei nur dazu benutzt werden kann, um auf eine Abminderung des festgesetzten Werthes anzutragen, weil jedes Rechtsmittel ein entsprechendes Interesse desjenigen voraussetzt, welcher sich desselben bedient, und weil die Parteien wohl an der Verminderung, nicht aber an der Erhöhung der Prozeßkosten ein Interesse haben können.[2])

c. Bei der gemäß § 12 GOfRA. vom Rechtsanwalte erhobenen Beschwerde kann der andere Theil nicht als Prozeßgegner betrachtet, also auch nicht in die Kosten der Beschwerdeinstanz verurtheilt werden.[3]) Vielmehr hat für den Fall, daß der Rechtsanwalt mit seiner auf Erhöhung des Streitwerthes gerichteten Beschwerde durchdringt, die in der Beschwerdeinstanz zu erlassende Entscheidung gebührenfrei zu ergehen.[4]) Wird die Beschwerde

[1]) RG. II. CS. 15. Dezember 1885 (JW. 1886 S. 42 Ziff. 18, NaumbAKZ. 1886 S. 37 Ziff. 1; DJZ. 1886 S. 58). Ebenso OLG. Cöln II. CS. 5. Oktober 1892 (RhArch. Bd. 85 Abth. I S. 69), OLG. Oldenburg 8. Februar 1893 (SeuffArch. Bd. 48 Nr. 287), RG. III. CS. 20. Juni 1893 (JW. S. 344 Ziff. 8). — Ueber das gegenseitige Verhältniß von Werthfestsetzungsverfahren und Kostenfestsetzungsverfahren vergl. auch Beschluß des RG. VI. CS. vom 2. Oktober 1893 (Entsch. Bd. 31 S. 419).

[2]) RG. VI. CS. 23. Juni 1887 (JW. S. 328, 329 Ziff. 8). Ebenso RG. I. CS. 17. September 1887 (DJZ. 1888 S. 96), RG. I. CS. 20. Juni 1888 (JW. S. 305 Ziff. 2), RG. VI. CS. 10. Dezember 1888 (Entsch. Bd. 22 S. 425, BeiBeilzRA. 1889 S. 160), RG. 18. April 1890 (JZfEL. Bd. 15 S. 443), RG. V. CS. 7. März 1891 (JW. S. 200 Ziff. 14), RG. VI. CS. 17. März 1892 (JW. S. 213 Ziff. 1) und RG. II. CS. 19. Dezember 1893 (JZfEL. Bd. 19 S. 150 Ziff. 33); in den beiden letzterwähnten Entscheidungen ist zugleich ausgeführt, daß der Grundsatz, die Anfechtung eines Werthfestsetzungsbeschlusses seitens der Partei wegen zu niedriger Bewerthung des Streitgegenstandes sei unzulässig, auch dann gelte, wenn die Partei die Absicht hat, Revision einzulegen, und sie aus diesem Grunde an der höheren Festsetzung des Streitwerthes ein Interesse habe, weil ein derartiges Interesse für die Zulässigkeit der Beschwerde gemäß § 16 GKG. bedeutungslos sei.

[3]) RG. I. CS. 23. Mai 1883 (Entsch. Bd. 12 Nr. 99 S. 361, 362); vergl. auch OLG. Dresden III. CS. 5. Juli 1889 (Wengler N. F. Bd. X 1889 S. 544) und RG. 15. November 1892 (BlfR. Bd. 40 S. 25).

[4]) OLG. Colmar I. CS. 2. Juli 1890 (JZfEL. 16. Jahrg. S. 163 ff.)

verworfen, so fallen die Kosten des ohne Erfolg gebliebenen Rechtsmittels lediglich dem beschwerdeführenden Rechtsanwalte selbst, nicht der von ihm vertretenen Partei zur Last.[1])

V. Das nach § 12 der GO. gewährte Rechtsmittel gegen den Werthfestsetzungsbeschluß ist die gewöhnliche, nicht befristete Beschwerde.

Die beschränkende Bestimmung in § 531 Abs. 2 der CPO., wonach die weitere Beschwerde nur dann stattfindet, wenn in der angefochtenen Entscheidung des Beschwerdegerichts ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund enthalten ist, findet auch auf Beschwerden in Kostensachen Anwendung.[2]) — Ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund liegt auch dann vor, wenn die bestätigende Entscheidung ihrem Sinne nach dem Beschwerdeführer ungünstiger ist.[3])

Der § 12 verstattet das Rechtsmittel der Beschwerde jedoch nur „nach Maaßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung" ohne weiteren Zusatz. Hieraus folgt, daß die Beschwerde des § 12, wenn der Rechtsstreit nicht bei einem Amtsgerichte anhängig ist oder anhängig war, gemäß §§ 532 und 74 CPO. bei dem beschwerenden Gerichte lediglich durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt werden kann, welche ein bei diesem Gerichte zugelassener Rechtsanwalt unterzeichnet hat. Allerdings ist die Beschwerdeeinlegung in ähnlichen Fällen nach § 4 Abs. 3, § 16 Abs. 2 GKG. von dem Anwaltszwange befreit. Diese besonderen Vorschriften lassen sich indessen auf die in § 12 der GOfRA. erwähnte Beschwerde nicht anwenden. Die bloße Aehnlichkeit der Fälle rechtfertigt eine entsprechende Anwendung um so weniger, als der Gesetzgeber Gründe gehabt haben kann, für den Beschwerdefall des § 12 a. a. O. den Anwaltszwang nicht auszuschließen.[4])

VI. In der Reichstagskommission wurde die Frage angeregt, ob die Beschwerde aus § 12 GO. blos für die Beziehungen zwischen Anwalt und Partei maaßgebend sei oder aber gleichzeitig für die Berechnung der Gerichtskosten. Der Regierungskommissar erklärte hierauf, daß unmittelbar der Erfolg der Beschwerde auf die Festsetzung der Gerichtskosten nicht wirke, daß er aber wohl mittelbar von Einfluß sein könne, wenn innerhalb des Stadiums des Prozesses, in welchem eine Erhöhung der Gerichtsgebühren vonamtswegen zulässig ist, das Gericht von einer solchen Festsetzung des Werthes Kenntniß erhält. Diese Erklärung ist zum Protokolle von 13. März 1879 konstatirt worden.[5])

Demgegenüber hat das Reichsgericht Folgendes angenommen und als Rechtsgrundsatz aufgestellt:

Bei der Festsetzung des Streitgegenstandswerthes, welche in jedem Prozesse einheitlich zu erfolgen hat, handelt es sich nicht um ein reinprivatrecht-

---

[1]) RG. V. CS. 6. Mai 1891 (DReichsAnz. 1891 Nr. 146, JW. 1891 S. 30 Ziff. 18).

[2]) S. RG. in Entscheidungen in Civils. Bd. 6 S. 409.

[3]) RG. III. CS. 28. Januar 1885 (Entsch. Bd. 13 S. 320).

[4]) RG. II. CS. 19. Oktober 1883 (JW. S. 270 Ziff. 17, Entsch. Bd. 10 Nr. 116 S. 373) und RG. IV. CS. 3. Dezember 1889 (JW. S. 528 Ziff. 5).

[5]) S. Völk GOfRA. Anmerk. zu § 12 S. 36; vergl. auch Fr. Meyer GOfRA. S. 31 Anmerk. 2 zu § 12 und Willenbücher S. 83 Anmerk. 6 zu § 12.

liches Verhältniß unter den Parteien oder zwischen der Partei und dem Anwalte, sondern um eine vonamtswegen auch ohne Anregung der Parteien zu treffende, zugleich im staatlichen Interesse ergehende Maaßregel. Die Wirkung einer begründeten, persönlichen Beschwerde des Rechtsanwaltes auf Erhöhung des Streitwerthes geht daher, über das eigene Interesse des Beschwerdeführers hinausreichend, so weit, daß die den Werth abändernde Festsetzung zugleich für die Berechnung der Gerichtskosten und der Gebühren des Gegenanwaltes maaßgebend wird.[1])

§ 13.

Die Sätze des § 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte zu:

1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr);
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleiche (Vergleichsgebühr).

Die Sätze des § 9 stehen demselben zu fünf Zehntheilen zu:

4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).

I. (Mot.) § 13 führt im Anschlusse an § 18 des GKG. die Momente der anwaltlichen Thätigkeit auf, mit welchen im ordentlichen Prozeßverfahren die Gewährung von Anwaltsgebühren verbunden ist. Daß diese Momente mit den im § 18 a. a. O. bezeichneten prozessualen Akten nur theilweise zusammenfallen, findet seine Rechtfertigung in dem Umstande, daß das Maaß der gerichtlichen Thätigkeit nicht immer dem Maaße der Thätigkeit des Anwalts entspricht und ein Theil der letzteren außerhalb des gerichtlichen Verfahrens liegt.

Vor Allem erscheint die Absonderung der Gebühr für die mündliche Verhandlung von der Gebühr für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information, angezeigt. Einerseits gewährt diese Absonderung die unmittelbare Anwendbarkeit der zu treffenden Bestimmungen auf die ohne mündliche Verhandlung zur Erledigung kommenden Rechtssachen; andererseits erleichtert sie die entsprechende Regelung für den Fall, daß die mündliche Verhandlung einem anderen, als dem zur Führung des Prozesses bevollmächtigten Rechtsanwalte übertragen wird. Hauptsächlich kommt aber für diese Absonderung nachfolgende Erwägung in Betracht:

Die Verhandlungsgebühr muß danach abgestuft werden, je nachdem die Verhandlung eine kontradiktorische ist oder nicht (§ 16), weil sie im

---

[1]) Beschlüsse des RG. II. CS. vom 14. März 1893 (Entsch. Bd. 31 Nr. 95 S. 393, SächsArch. Bd. 3 S. 504, ZfGV. 7. Jahrg. 1893 S. 174 Ziff. 3, JZfEL. Bd. 18 S. 522 Ziff. 45, ZfRheinJS. 5. Jahrg. S. 159 ff.) und vom 21. März 1893 (JW. S. 233 Ziff. 2, JZfEL. Bd. 18 S. 522 Ziff. 46).

ersteren Falle unzweifelhaft die Zeit und die geistige Kraft des Anwalts in erheblich höherem Maaße in Anspruch nimmt. Dieses Moment der Steigerung trifft für die Prozeßgebühr nicht zu. Die Informationsthätigkeit des Rechtsanwalts kann zwar größer werden, wenn sie sich auf Einwendungen des Beklagten mit erstrecken muß; ebenso die Thätigkeit im Prozeßbetriebe dann, wenn außer der Klage vorbereitende Schriftsätze zugestellt werden. Beides ist aber nach dem Verfahren der Civilprozeßordnung mit jeder kontradiktorischen Verhandlung nicht nothwendiger Weise verbunden; es kann bei dieser fehlen; es kann auch ohne dieselbe vorkommen. In der mündlichen Verhandlung tritt nur das Ergebniß der vor derselben entwickelten Thätigkeit des Anwalts zu Tage. Diese vorhergegangene Thätigkeit wird oftmals dieselbe sein, gleichviel, ob die Verhandlung später eine kontradiktorische wird oder nicht, da der Rechtsanwalt bei seiner Vorbereitung dies nicht immer wird vorhersehen können. Durch die Sonderung der Prozeßgebühr von der Verhandlungsgebühr ist darnach der Vortheil gewonnen, daß das in dem kontradiktorischen Charakter der mündlichen Verhandlung liegende Moment für eine Steigerung der Vergütung auf den Theil der Thätigkeit beschränkt werden kann, für welchen es von wesentlichem Einflusse ist.

Die Prozeßgebühr umfaßt in ihren verschiedenen Abstufungen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts außerhalb der mündlichen Verhandlung, insbesondere die Information, die Anfertigung aller vorkommenden Schriftsätze oder schriftlichen Anträge, die Wahrnehmung von Terminen, soweit solche neben der mündlichen Verhandlung etwa vorkommen, und den zur Prozeßführung erforderlichen Verkehr mit den Parteien, dem Gerichte und den Gerichtsvollziehern. Da die Anfertigung von Schriftsätzen in gewissem Umfange in jedem Prozesse erforderlich ist, so erscheint es angemessener, dieselben bei Bemessung der Bauschgebühr in Rücksicht zu ziehen, als sie, wie dies z. B. die Gesetzgebungen von Hannover, Oldenburg u. s. w. gethan haben, besonders zu berechnen. Hierdurch erübrigen sich die verschiedenen Vorkehrungen, welche verschiedene Gebührenordnungen dagegen treffen zu müssen glaubten, daß der Gebühren wegen die Schriftsätze über das nothwendige und statthafte Maaß hinaus vermehrt oder ausgedehnt würden. Es ließe sich zwar gegen das Prinzip des Entwurfs einwenden, daß dasselbe den Rechtsanwalt leicht veranlassen könnte, gegen das Interesse der Sache die Schriftsätze zu sehr einzuschränken. Allein dies ist kaum zu befürchten, da der Anwalt an der möglichst raschen Erledigung des Rechtsstreites, welche durch eine sorgfältige Anfertigung der vorbereitenden Schriftsätze wesentlich bedingt wird, selbst interessirt ist. — Eine Theilung dieser Prozeßgebühr, oder die Gewährung einer besonderen Gebühr für den außergerichtlichen Betrieb der Sache nach dem Vorgange der Gesetzgebungen von Braunschweig, Hannover und Lippe erscheint nicht angezeigt, am allerwenigsten aber eine Berechnung der Gebühr nach der während des Prozesses verlaufenen Zeit (Braunschweig und Hannover nach Monaten, Mecklenburg nach Jahren), weil diese den Anwalt geradezu zur Verschleppung herausfordert.

Die vorherbenannten beiden Gebühren — die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr — müssen in jedem Civilprozesse zum Ansatze kommen, wenn er den regelmäßigen Verlauf bis zum Endurtheile nimmt. Daneben

können noch zwei andere Gebühren in Frage kommen, eine für die Thätigkeit des Rechtsanwalts bei der Beweisaufnahme (Beweisgebühr), die andere für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleiche (Vergleichsgebühr).

Die Aufstellung einer besonderen Beweisgebühr soll dem Mehraufwande an Zeit und Thätigkeit Rechnung tragen, welchen unzweifelhaft eine Beweisaufnahme bedingt. Dieses Mehr an Arbeit wird geringer zu veranschlagen sein, als die gesammte Thätigkeit für die Information und den Prozeßbetrieb; die Beweisgebühr ist daher nur auf die Hälfte der Prozeßgebühr normirt. Als ein Beweisaufnahmeverfahren im Sinne der GOfRA. wird es aber nicht angesehen, wenn die Beweisaufnahme nur in der Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht, da die Nothwendigkeit eines besonderen Verfahrens in diesem Falle allzusehr von dem Belieben der Rechtsanwälte abhängt. Dagegen ist mit Rücksicht auf die entsprechende Bestimmung des GKG. (§§ 24, 18 Nr. 2) die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein bedingtes Urtheil auferlegten Eides (CPO. § 427 Abs. 2), einerlei, ob der Eid geleistet wird oder nicht, bezüglich der dem Rechtsanwalte zustehenden Gebühren einer Beweisaufnahme gleichgestellt worden.

Die Festsetzung einer besonderen Gebühr für einen unter Mitwirkung des Rechtsanwalts zur Beilegung des Streites geschlossenen Vergleich, welche in ihrer Höhe den übrigen Gebühren des Hauptverfahrens gleichgestellt ist, findet nicht nur ein Vorbild in einer großen Zahl von Gesetzgebungen (Hannover, Ges. vom 8. November 1850 bezw. Tarif vom 1. Mai 1860 Nr. 16; Lippe, Ges. vom 12. April 1859 bezw. 15. Juni 1864 Taxe B 1; Braunschweig, Anh. zur CPO. § 402 Taxe Nr. 16, 17; Lübeck, Ges. vom 26. Oktober 1863 § 32; Oldenburg, Ges. vom 28. Juni 1858 Art. 34; Sachsen, revid. Taxordnung vom 3. Juni 1859 Taxe Nr. 8; Sachsen-Meiningen, Ges. vom 19. Juli 1862 bezw. 16. März 1875 Tarif Nr. 11 n; Sachsen-Weimar, Ges. vom 29. Oktober 1840 Taxe s. v. Vergleich; Württemberg, Verordnung vom 29. Januar 1869 §§ 25, 27), sondern sie rechtfertigt sich auch vorzugsweise durch die Erwägung, daß Verhandlungen, welche zu einem Vergleiche führen, regelmäßig ein gründliches Eingehen in den Rechtsstreit, eine ausführliche Erörterung desselben und einen nicht geringen Zeitaufwand erfordern. Auch liegt es sowohl im Interesse der Parteien, wie der Rechtspflege überhaupt, die Rechtsanwälte durch Bestimmung einer besonderen Gebühr vorzugsweise für das Zustandekommen eines Vergleichs zu interessiren. Die Parteien aber werden, wenn sie auch an den Rechtsanwaltsgebühren durch den Abschluß des Vergleichs nichts ersparen, doch an Gerichtskosten weniger aufzuwenden haben, ganz abgesehen von den sonstigen heilsamen Folgen des Vergleichs an sich, welche ihn der besonderen Berücksichtigung und Begünstigung durch das Gesetz empfehlen. Inwiefern dieser Grundsatz eine Modifikation zu erleiden hat, wenn der Vergleich nach stattgehabter Verhandlung vor dem mit der Prozeßsache befaßten Richter abgeschlossen wird, ist bei § 18 zu erläutern. Für den Begriff eines Vergleiches sind selbstverständlich die civilrechtlichen Bestimmungen maaß-

gebend.[1]) Vereinbarungen, welche sich darauf beschränken, für eine nach keiner Richtung hin bestrittene Forderung lediglich Zahlungsfrist zu gewähren, sind nicht als Vergleich aufzufassen.[2])

II. Rechtsprechung und Kritik.

A. Gemeinsames.

1. Die im § 13 benannten Gebühren bilden die normale Vergütung für die Anwaltsthätigkeit, welche in der regelrechten Vertretung einer Partei im ordentlichen bürgerlichen Rechtsstreite besteht, und sind daher lediglich für den zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt bestimmt. Inwiefern dieselben, sei es einzeln oder zusammengenommen, sei es in vollem Umfange oder in bestimmten Quoten, außerdem auch dem nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte, welcher einer Partei aus Anlaß einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder im Verlaufe derselben bedient ist, zustehen können, darüber sind in den §§ 43 bis 49 der GO. besondere Bestimmungen getroffen.

Die Normalgebühren des § 13 beziehen sich zunächst nur auf das regelmäßige, ordentliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit seinen verschiedenen Inzidentpunkten (vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Beweissicherung, Kostenfestsetzung, Beschwerdeverfahren u. s. w.), sowie auf das Verfahren in Ehesachen und Entmündigungssachen; sie kommen ferner — wenngleich mit bestimmten Modifikationen — zur Anwendung im Urkunden- und Wechselprozesse, im Arrestverfahren und in der Zwangsvollstreckung. Dagegen bestehen für die besonderen Prozeßarten des Sühneverfahrens, Mahnverfahrens, Vertheilungsverfahrens und Aufgebotsverfahrens auch rücksichtlich der Rechtsanwaltsgebühren Sondervorschriften. In diesen besonderen Verfahrensarten finden also die normalen Rechtsstreitgebühren des § 13 keine unmittelbare Anwendung; wohl aber kann, wenn es demnächst zum ordentlichen Prozesse kommt, eine Anrechnung der Sondergebühren auf die künftigen, normalen Rechtsstreitgebühren einzutreten haben. S. hierüber §§ 37 bis 40 der GO. und die Erläuterungen daselbst.

2. Jede der im § 13 benannten Normalgebühren (mit den aus den §§ 14 bis 18 sich ergebenden Modifikationen derselben) kann der bezw. jeder zum Prozeßbevollmächtigten bestellte RA. in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen. § 25. — Die im § 13 benannten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz. § 29 Abs. 1. — Die richtige Anwendung dieser Grundsätze führt in der Praxis zu folgenden Ergebnissen:

Der Gesammtbetrag, welcher aus je einmaligem Ansatze einer jeden der im § 13 benannten vier Normalgebühren — einschließlich der nach § 17 zulässigen

[1]) Also z. B. noch die Vorschriften der partikularen Landesgesetzgebung. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmt in § 666: „Als Vergleich gilt der gegenseitige Vertrag, durch welchen ein unter den Vertragschließenden streitiges oder ungewisses Rechtsverhältniß außer Streit oder Ungewißheit gesetzt wird."

[2]) Vergl. hierzu in der folgenden Erläuterung II unter D die Note 1.

Steigerung der Verhandlungsgebühr — sich zusammensetzt, stellt im Höchstbetrage diejenige Vergütung dar, welche ein prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt für seine gesammte, die Vertretung einer Partei in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit umfassende Thätigkeit innerhalb einer Instanz zu liquidiren befugt ist. Es würde also, vorausgesetzt daß der Streitgegenstand bezw. der Werth desselben vom Anbeginne des Rechtsstreites bis zur Beendigung der Instanz keine Aenderung (Minderung) erleidet, der entsprechende Satz des § 9 günstigstenfalls in vierfacher Vervielfältigung zum Ansatze kommen dürfen, nämlich:

a. als Prozeßgebühr einmal (§ 13 Nr. 1),
b. als Verhandlungsgebühr einundeinhalbmal (§ 13 Nr. 2, § 17),
c. als Beweisgebühr einhalbmal (§ 13 Nr. 4),
d. als Vergleichsgebühr einmal (§ 13 Nr. 3).

In der Regel wird jedoch die Prozeßentschädigung des prozeßbevollmächtigten Anwalts blos in dem dreifachen, die vorstehend unter a bis c aufgeführten Posten umfassenden Satze des § 9 bestehen, wenn der Prozeß mit Beweisaufnahme vollständig zur Durchführung kommt. Nur ganz ausnahmsweise kann die volle Prozeßgebühr doppelt zum Ansatze gelangen, so daß also dann eventuell der fünffache Satz des § 9 als Gesammtvergütung für eine Instanzvertretung sich ergeben würde, wenn nämlich der günstigste Fall des § 51 eintreten sollte, d. h. wenn der Rechtsanwalt im Laufe des Verfahrens noch die Vertretung von fünf Streitgenossen seiner Partei übernimmt, welche nachträglich dem Prozesse beitreten und je in Höhe des ganzen Streitobjektes mitbetheiligt sind. Dieser seltene Fall ist wohl aber in Wirklichkeit noch niemals vorgekommen. Weitere Vervielfältigungen irgend einer der im § 13 benannten Gebühren sind innerhalb derselben Instanz und rücksichtlich desselben Rechtsanwalts unbedingt ausgeschlossen. Daß es auf den Umfang der Thätigkeit des Anwalts, je nachdem derselbe durch Häufung von Angriffs- und Vertheidigungsmitteln, durch getrennte Verhandlungen innerhalb desselben Rechtsstreites, durch wiederholte Beweisaufnahmen u. s. w. im einzelnen Falle besonders erhöht wird, ganz und gar nicht ankommt, entspricht dem in den §§ 25 und 29 Abs. 1 der GO. aufgestellten Grundsatze sowie dem Wesen der Bauschgebühr.[1])

3. Aus dem in § 29 Abs. 1 der GO. aufgestellten Grundsatze ergiebt sich ferner, daß neben den nach den §§ 13 bis 18 zulässigen Rechtsstreitgebühren dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte anderweitige, besondere Gebühren für etwaige Nebenthätigkeiten, welche aus Anlaß des Rechtsstreites im Laufe desselben geleistet werden, nur dann zustehen, wenn die GOfRA. oder die Landesgebührengesetze dies ausdrücklich vorgesehen haben. Im Bereiche der deutschen GO. kommen als besondere Gebühren dieser Art namentlich in Betracht: die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren (§ 87) und die Gebühr für Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung (§ 88).

[1]) Vergl. RG. II. CS. 17. September 1886 (JW. S. 318 Ziff. 14; Naumb. AKZ. S. 92, 93 Ziff. 1) und RG. I. CS. 28. September 1887 (BesBeilzReichsA. S. 431, Bbl. 1888 S. 15, DJZ. 1888 S. 47, 48).

Vergl. außerdem Note 7 unter B und Note 6 unter D dieser Erläuterung II. Eine analoge Gewährung zugelassener Ausnahmegebühren ist unstatthaft, soweit nicht § 89 GO. Platz greift.[1])

Daß dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalte neben seinen Rechtsstreitgebühren ferner alle für den Rechtsstreit aufgewendeten, nothwendigen und nützlichen Auslagen — namentlich auch die Schreibgebühren, sowie die Reisekosten und Tagegelder für Instruktions- und Terminsreisen — besonders zu vergüten sind, ist ein aus der Natur des Mandatsverhältnisses sich von selbst ergebender Grundsatz.[2])

4. Dem Ansatze bezw. der Bezugsberechtigung einer jeden der im § 13 benannten 4 Arten von Gebühren dient je ein gesonderter, völlig selbstständiger materieller Inhalt zur Grundlage. Der § 13 unterscheidet, genau entsprechend den aufgestellten vier Gebührensorten, vier besondere Thätigkeitsgruppen bezw. vier getrennte Abschnitte der Vertretungsthätigkeit des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts im bürgerlichen Rechtsstreite, nämlich: 1. die den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen einschließlich der Informationseinziehung betreffende Thätigkeit, 2. die Thätigkeit in der mündlichen Verhandlung, 3. die mitwirkende Thätigkeit bei einem zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleiche und 4. die Thätigkeit bei der Beweisaufnahme. Jede dieser vier Thätigkeitsgruppen wird im § 13 als ein von der anderen verschiedener und unabhängiger, für sich bestehender Gegenstand der Vergütung (gesonderter Gebühren-„Akt" — s. Note 56 der Erläuterung IV zu § 10 oben S. 171) behandelt. Daraus folgt, daß der Gebührenanspruch für die eine Thätigkeit gänzlich unabhängig von dem Gebührenanspruche für die andere Thätigkeit besteht bezw. zu beurtheilen und zu bemessen ist. Das Recht zum Ansatze einer jeden einzelnen der vier Rechtsstreitgebühren und bezw. die Höhe dieses Ansatzes hat demgemäß lediglich zur Voraussetzung, daß die konkrete Mühewaltung des Rechtsanwalts in den Kreis derjenigen Thätigkeitsgruppe einschlägt, für welche die betreffende Gebühr bestimmt ist, und daß sie dieser besonderen Normalgebühr qualitativ und quantitativ entsprechend geleistet ist, gleichviel, von welchem Umfange und von welcher Beschaffenheit die sonstigen, einen anderen Prozeßabschnitt betreffenden und also eine andere Rechtsstreitgebühr bedingenden Mühewaltungen sein mögen, und ob solche überhaupt geleistet sind oder nicht. Irgend welche gegenseitige Beeinflussung der vier verschiedenen Gebühren des § 13 durch einander ist mithin grundsätzlich für ausgeschlossen zu erachten. Ebensowenig vermögen andere, außerhalb der anwaltlichen Thätigkeit liegende Momente, z. B. die richterliche Prozeßleitung, Art und Umfang der gerichtlichen Entscheidung u. s. w., auf das Bezugsrecht und auf das Maaß der vier Rechtsstreitgebühren irgend welche bestimmende Wirkung auszuüben. Ausschlaggebend für den Ansatz einer dieser Gebühren ist eben ausschließlich die vom Gesetze gewollte, korrespondirende Anwaltsthätigkeit. Nur die Vergeichsgebühr bildet eine singuläre Ausnahme, insofern bei dieser der Bezug der vollen Verhandlungsgebühr für denselben

---

[1]) S. RG. II. CS. 4. März 1883 (Entsch. Bd. 9 S. 329).

[2]) S. hierüber die Vorbemerkungen zum 5. Abschnitte „Auslagen", sowie die Erläuterungen zu den §§ 76 bis 83 daselbst; vergl. auch Note 9 unter B dieser Erläuterung II.

Streitgegenstand in Verbindung mit dem Umstande, daß der Vergleich vor dem Prozeßgerichte oder vor einem ersuchten oder beauftragten Richter abgeschlossen ist, die Ermäßigung derselben auf die Hälfte des normalen Betrages zur Folge hat (§ 18). Das Nähere über den selbstständigen und unabhängigen Charakter der vier im § 13 benannten Gebühren, insbesondere soweit die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr in Betracht kommen, s. in Note 4 unter B dieser Erläuterung II; vergl. auch Erläuterung IV zu § 14.

B. Prozeßgebühr.

1. Objekt. Für die Berechnung der Prozeßgebühr ist derjenige Werth des Streitgegenstandes maaßgebend, welcher zur Zeit der Vorbereitung des Instanzverfahrens, also zur Zeit des Wechsels der vorbereitenden Schriftsätze (Klage — Klagebeantwortung — Widerklage, Berufungsschrift — Berufungsbeantwortung — Anschlußberufung, Revisionsschrift — Revisionsbeantwortung — Anschlußrevision) vorliegt, auch wenn demnächst die vorher angekündigten Anträge, sei es vor, sei es bei der mündlichen Verhandlung, sich theilweise erledigen bezw. auf einen Theil des ursprünglichen Werthes beschränkt oder gänzlich zurückgenommen werden. Dieser Grundsatz [1]) ist namentlich in folgenden Entscheidungen des Reichsgerichts anerkannt und klar zum Ausdrucke gelangt:

a. Die Beklagte hatte ihre Berufung ganz allgemein eingelegt; der Kläger durfte also voraussetzen, daß sie das Urtheil im Ganzen anfechte,

---

[1]) Von neueren Akten der Rechtsprechung, welche dieselbe Auffassung vertreten und zur Geltung gebracht haben, vergl. noch RG. V. CS. 20. November 1889 (JW. S. 500 Ziff. 3, Bbl. 1890 S. 96), RG. I. CS. 15. Januar 1890 (Entsch. Bd. 25 S. 380 ff., 383) und RG. I. CS. 3. Juni 1893 (JW. S. 353 Ziff. 37, Bbl. S. 132, 133); in letzterem Beschlusse ist insbesondere ausgeführt: „Aus dem Umstande, daß der Anwalt des Beklagten von seinem Auftraggeber informirt werden kann, daß dem beklagten Theile eine die Klage zerstörende Einrede zustehe, und daß demnächst der klagende Theil mit Rücksicht auf diese Einrede die Klage fallen läßt, folgt nicht, daß zur Zeit dieser Information der Klageanspruch selbst nicht mehr Streitgegenstand gewesen ist und bei Bestimmung der Prozeßgebühr nicht in Betracht kommt; für die Werthberechnung ist gemäß § 10 GOfRA. und § 4 CPO. der Zeitpunkt der Klageerhebung entscheidend und die Klage ist und bleibt erhoben, wenn ihr auch eine persönliche Einrede (wie Zahlung, Erlaß, Vergleich, Verjährung u. s. w.) entgegengesetzt werden kann." — Zum Theil jedoch a. M. in Ansehung der Berufungsinstanz OLG. Colmar I. CS. 30. Mai 1891 (JZfEL. 16. Jahrg. S. 415), wo folgender modifizirter Grundsatz aufgestellt ist: „Wenn bei Anmeldung oder Einlegung der Berufung ein bestimmter Antrag nicht gestellt wird, so ist für die Gebührenberechnung davon auszugehen, daß die Erklärung über den Umfang der Berufung vorbehalten, nicht aber daß der ganze dem Berufungskläger nachtheilige Inhalt des Urtheils angefochten werden sollte. Es wird daher in diesem Falle die Höhe des Streitwerthes erst durch den Berufungsantrag bebestimmt 2c."; ebenso OLG. Colmar 10. Juni 1891 (JZfEL. 17. Jahrg. S. 21), RG. II. CS. 27. November 1891 (JW. 1892 S. 11 Ziff. 1; JZfEL. 17. Jahrg. S. 155; Bolze Bd. 13 Nr. 671 e) und OLG. Colmar 7. Januar 1892 (JZfEL. 17. Jahrg. S. 170): „Der Streitwerth der Berufungsinstanz sowohl für die Gerichtskosten als für die Anwaltsgebühren wird nicht durch den Inhalt der Berufungsanmeldung bestimmt; insbes. begründet der Umstand, daß die Berufung ohne Einschränkung gegen das Urtheil der I. Instanz eingelegt ist, nicht eine Prozeßgebühr des Anwaltes von dem ganzen durch dasselbe entschiedenen Streitgegenstande; vielmehr bestimmt sich jener Streitwerth durch die Berufungsanträge, welche hierfür auch dann maaßgebend sind, wenn es nicht zu einer mündlichen Verhandlung und zu ihrer Verlesung in derselben kommt."

und von diesem Standpunkte aus seine Vertheidigung vorbereiten. Er hat auch einen Schriftsatz zustellen lassen, in welchem er die Zurückweisung der Berufung beantragte, noch ehe die Beklagte ihre Absicht, das Urtheil nur theilweise anzugreifen, zu erkennen gegeben hatte. Bei dieser Sachlage erscheint es dem Sinne der GOfRA., insbesondere mit Rücksicht auf § 44 derselben, entsprechend, daß der Anwalt des Klägers (Berufungsbeklagten) für die Berechnung seiner Prozeßgebühr den ganzen Streitgegenstand, wie er Gegenstand der Verhandlung erster Instanz war, zu Grunde legen durfte. — — Offenbar kann es nicht Wille der Gebührenordnung sein, daß in Fällen, wo es gar nicht zur Verhandlung kommt, dem Anwalte eine höhere Prozeßgebühr zukomme, als in Fällen, wo es zur Verhandlung kommt, jedoch bei derselben die Berufung beschränkt wird, und ist daher anzunehmen, daß in allen Fällen für die Berechnung der Prozeßgebühr der Streitgegenstand zur Zeit des vorbereitenden Verfahrens zu Grunde zu legen ist.[1])

b. Klägerin erhob Klage wegen einer Restschuld für Waaren sowie auf Rückgabe von Säcken. Der Beklagte setzte in der Klagebeantwortung der Klage den Einwand entgegen, daß ihm die Klägerin eine Zahlungsfrist gestattet und daß er innerhalb dieser Frist die Klägerin sowohl in Ansehung ihrer Hauptforderung als auch durch Rückgabe der Säcke befriedigt habe. Klägerin gab inhaltlich der von Anwalt zu Anwalt zugestellten Gegenerklärung zwar die vom Beklagten behaupteten Zahlungen zu, stellte aber in Abrede, daß die Zahlungsfrist vereinbart worden sei und berechnete — unter Abänderung der Zinsansätze der Klage — die Restschuld des Beklagten auf noch 42 Pfennig. Hierauf kam es zur mündlichen Verhandlung. Durch bedingtes Endurtheil wurde die Restforderung der Klägerin abgewiesen und erkannt, daß, wenn Beklagter den ihm referirten Schiedseid über die Gewährung der Nachfrist ableiste, die Klägerin, anderenfalls der Beklagte die Kosten des Prozesses zu tragen habe. Der Beklagte hat den ihm auferlegten Eid ausgeschworen, und ist demnach auf Antrag des Beklagten die Klägerin in sämmtliche Kosten des Prozesses verurtheilt worden. In dem Gesuche um Kostenfestsetzung hat der Anwalt des Beklagten 36 ℳ Prozeßgebühr nach dem Werthe des in der Klage angegebenen Streitobjektes (GOfRA. § 9 Ziff. 11) angesetzt. Diese sind ihm von der erster Instanz zugebilligt, von der zweiten Instanz aber auf sofortige Beschwerde der Klägerin bis zum Betrage von 2 ℳ herabgesetzt worden mit der Begründung: „daß zur Zeit, als dem Vertreter des Beklagten die Behandlung der Sache übertragen worden sei, die klägerische Forderung bereits auf den Betrag von 42 Pfennig reduzirt gewesen sei, und es hierauf allein bei Feststellung der Prozeßgebühr ankomme." Dieser Entscheidung war nicht beizutreten. Abgesehen davon, daß der Beklagte dem Klageanspruche zunächst die Einrede der Befristung entgegensetzte und hiernach sich die Frage erhob, ob nicht die Klage als zur Zeit unveranlaßt abzuweisen sei, konnte dessen Anwalt bei Uebernahme der Sache nicht zum Voraus wissen, ob die Klägerin die Zahlungen, welche Beklagter nach Zustellung der Klage geleistet haben wollte, sowie die behauptete Rückgabe der Säcke nachgeben werde. Der Vertreter des Beklagten mußte sich also darauf vorbereiten, daß in der dem=

---

[1]) RG. II. CS. 5. Juni 1885 (JW. S. 250 Ziff. 3; DJZ. 1886 S. 81).

nächstigen mündlichen Verhandlung der gesammte Klageanspruch zum Gegenstande des Streites werden könne. Anders würde es sich verhalten haben, wenn Klägerin schon vor der Mittheilung der Klagebeantwortung durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Beklagten ihren Anspruch auf 42 Pfennig beschränkt hätte. Da sie dies unterließ, so kann für den Anwalt des Beklagten in Ansehung der Prozeßgebühr der Streitgegenstand nur nach dem Zeitpunkte der Erhebung der Klage bemessen werden.[1])

c. Nach der GOfRA. ist für die Berechnung der Prozeßgebühr der Werth des Streitgegenstandes zur Zeit des vorbereitenden Verfahrens zu Grunde zu legen. Es ergiebt sich dies namentlich aus der Vorschrift in § 14 der GO., wonach dem Anwalte, soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, nur dann, wenn der Anwalt die Klage noch nicht eingereicht hat oder einen Schriftsatz noch nicht hat zustellen lassen, die Prozeßgebühr blos zur Hälfte zusteht. Denn es kann nicht angenommen werden, daß in Fällen, in denen es gar nicht zur mündlichen Verhandlung kommt, dem Anwalte eine höhere Prozeßgebühr zukommen solle, als in Fällen, in denen es zur mündlichen Verhandlung kommt, der Berufungskläger jedoch bei derselben die Berufung bezw. die vorher in einem vorbereitenden Schriftsatze angekündigten Berufungsanträge beschränkt. Wenn auch für die Gerichtskosten und für die Anwaltskosten im Uebrigen die bei der mündlichen Verhandlung von dem Berufungskläger gestellten Anträge maaßgebend sind, so kann eine solche Beschränkung doch nicht für die Berechnung der Prozeßgebühr der Rechtsanwälte bestimmend sein.[2])

d. Durch den angefochtenen Beschluß ist die Klägerin nicht beschwert. Der von der Beschwerdeführerin zur Begründung ihrer Beschwerde angezogene, vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochene Satz, daß bei der Berechnung der Prozeßgebühr in der Berufungsinstanz der Werth des Streitgegenstandes zur Zeit des vorbereitenden Verfahrens zu Grunde zu legen sei, wenn der Berufungskläger seine Berufung oder die vorher angekündigten Anträge bei der mündlichen Verhandlung der Berufung beschränkt oder die Berufung zurücknimmt, kann im vorliegenden Falle nicht Platz greifen, weil der Beklagte die Berufung gegen das Urtheil des Landgerichts überhaupt nicht eingelegt hat. Denn die Einlegung der Berufung erfolgt durch form- und fristgerechte Zustellung der Berufungsschrift; es steht aber fest, daß eine solche Zustellung seitens des Beklagten an die Klägerin nicht stattgefunden und daß der Beklagte vor dem auf Antrag der Klägerin zur Verhandlung der Berufung auf den 17. Dezember 1886 angesetzten Termine erklärt hat, er nehme die erhobene Berufung zurück und verpflichte sich zur Zahlung der dadurch entstandenen Kosten, indem er dabei bemerkte, daß die Berufungsschrift der Klägerin nicht rechtzeitig zugestellt sei. Bei dieser Sachlage konnte der Vertreter der Klägerin weder eine Prozeßgebühr, noch eine Verhandlungsgebühr nach dem Werthe des Streitgegen-

---

[1]) RG. III. CS. 27. November 1885 B III 151/85 (DJZ. 1886 S. 164; Bbl. 1886 S. 32; NaumbAKZ. 1886 S. 21 Ziff. 1).

[2]) RG. III. CS. 14. Januar 1887 (Entsch. Bd. 17 Nr. 93 S. 374; JW. S. 42 Ziff. 21; Bbl. S. 69, 70; DJZ. 1888 S. 3).

standes erster Instanz berechnen, da die Sache überhaupt nicht Gegenstand der Berufungsinstanz geworden ist.[1])

e. Für die Prozeßgebühr (§ 13 Nr. 1 GOfRA.) des von dem Berufungsbeklagten bevollmächtigten Rechtsanwalts ist derjenige Werth maaßgebend, welchen der

in dem prozessualen Abschnitte der Zustellung desjenigen vorbereitenden Schriftsatzes, durch welchen das Rechtsmittel eingelegt wird, und der Information jenes Rechtsanwaltes infolge dieser Einlegung

sich nach dem Inhalte des Urtheiles erster Instanz und jenes Schriftsatzes bestimmende Streitgegenstand besitzt, also:

wenn das Urtheil erster Instanz über den ganzen Streitgegenstand erster Instanz durch Abweisung der letzteren Gegenstand betreffenden Klage entscheidet und in dem Schriftsatze, durch dessen Zustellung der Kläger das Rechtsmittel der Berufung eingelegt hat, das Urtheil erster Instanz als angegriffen bezeichnet wird, ohne durch einen bestimmt formulirten Antrag den Rechtsmittelangriff zu beschränken, auch eine solche Beschränkung nicht erfolgt ist, bis in dem Schriftsatze des Prozeßbevollmächtigten des Berufungsbeklagten der Antrag auf Zurückweisung der Berufung formulirt worden, so daß anzunehmen ist, daß die Informationseinziehung auf der durch den allgemeinen Angriff gegen das klageabweisende Urtheil hergestellten Grundlage erfolgt sei,

derselbe Werth, welchen der Streitgegenstand in der ersten Instanz besaß. Wird später ein Berufungsantrag in beschränkterem Umfange gestellt, so wird dadurch eine Grundlage gegeben, den Streitgegenstand der Berufungsinstanz, insoweit derselbe für die sonstigen Gebühren des Prozeßbevollmächtigten maaßgebend ist, als einen im Verhältnisse zu dem Streitgegenstande der ersten Instanz minderwerthigen zu bestimmen; für die Berechnung der Prozeßgebühr des von dem Berufungsbeklagten prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts dagegen ist ein solcher späterer Antrag ohne Einfluß.[2])

2. Widerklage. Für den Anwalt des Beklagten, welcher eine Widerklage erhebt bezw. in einem vorbereitenden Schriftsatze geltend macht, kommen bezüglich des Ansatzes der Prozeßgebühr und in Ansehung des für die Berechnung derselben maaßgeblichen Gegenstandswerthes dieselben Grundsätze zur Anwendung, wie für den Anwalt des Klägers. Es ist jedoch außerdem § 11 des Gerichtskostengesetzes (s. oben S. 165 ff.) zu beachten.

Wie die Prozeßgebühr des klägerischen Anwalts mit der Einreichung der Klageschrift voll verdient ist (s. § 14 GO.), und es darauf nicht weiter ankommt, ob die Sache rechtshängig geworden ist oder nicht, so gilt das Nämliche auch für den Anwalt des Beklagten in Betreff der Widerklage. Sobald dieselbe dem Kläger zugestellt und bei Gericht eingereicht ist, hat der Anwalt des Beklagten das Recht erworben, von seiner Partei die volle Prozeßgebühr beanspruchen zu können, und zwar nach dem eventuell höheren Objekte, falls Klage und Widerklage nicht denselben Streitgegenstand be-

[1]) RG. III. CS. 3. Juni 1887 (JW. S. 313, 314 Ziff. 10).
[2]) RG. I. CS. 22. Mai 1889 (JW. S. 288 Ziff. 18).

treffen und also Zusammenrechnung der Gegenstände eintritt (§ 11 GKG.), da das Prinzip durch solche Unterscheidung nicht beeinträchtigt werden kann. Dieses Recht kann auch dadurch nicht wieder verloren gehen, daß vor der mündlichen Verhandlung die Klage zurückgenommen wird und demzufolge die Widerklage gemäß § 243 Abs. 3 der CPO. als nicht erhoben anzusehen ist.

Aus der Rechtsprechung sind hierzu folgende Entscheidungen bemerkenswerth:

a. Kann der Rechtsanwalt von seiner Partei die Prozeßgebühr für die Widerklage beanspruchen, so erscheint auch die unterliegende Gegenpartei verpflichtet, diese Gebühr zu erstatten. Denn wenn es auch zur förmlichen Erhebung der Widerklage nicht gekommen ist, so war es doch zur zweckentsprechenden Rechtsvertheidigung nothwendig, daß Beklagter seinem Anwalte zur Erhebung der Widerklage Information und Auftrag ertheilte und daß dieser die beabsichtigte Widerklage in einem vorbereitenden Schriftsatze ankündigte.[1])

b. Die Prozeßgebühr umfaßt die gesammte Thätigkeit des Sachwalterrs außerhalb der mündlichen Verhandlung. Demzufolge kommt für ihre Entstehung auch nur diese Thätigkeit in Betracht. Insbesondere ist sie vorliegend, wo aktenmäßig Klägerin vor der Verhandlung die Klage zurücknahm, der Sachwalter des Beklagten zuvor aber schon durch vorbereitenden Schriftsatz nicht nur die erhobene Klage beantwortet, sondern auch die zu erhebende Widerklage angekündigt, und darauf ein weiterer Schriftenwechsel unter den Anwälten über Klage und Widerklage stattgefunden hatte, für den Anwalt des Beklagten bereits vermöge dieser Thätigkeit bezüglich der Klage und Widerklage erwachsen; und für ihre Berechnung muß, da Klage und Widerklage einen verschiedenen Streitgegenstand betrafen, der durch Zusammenrechnung ihrer Streitwerthe sich ergebende Gesammtwerth maaßgebend sein (§ 11 GKG.). Die vom Oberlandesgerichte vermißte Erhebung der Widerklage gemäß § 254 CPO. würde nur dann von Belang sein, wenn die Entstehung der Verhandlungsgebühr für die Widerklage in Frage stände. (Sodann wird ausgeführt, daß obige Prozeßgebühr auch erstattungsfähig ist.)[2])

c. Daß die Widerklage nur eventuell für den Fall, daß die Hauptklage zuerkannt werde, erhoben wurde und daß es mit Rücksicht auf die Abweisung der Hauptklage zu einer Entscheidung über dieselbe nicht kam, ist für die Frage, ob die Widerklage bei der Festsetzung der Anwaltsgebühren zu berücksichtigen ist, nicht entscheidend. In dieser Beziehung kann es nur darauf ankommen, ob über dieselbe verhandelt worden ist,[3]) nicht darauf, ob auch eine Entscheidung über die Widerklage erging. Der Auffassung des Oberlandesgerichtes, die Widerklage sei, weil sie nur eventuell erhoben worden und

---

[1]) Beschl. des LG. I Berlin (JW. 1883 S. 96).

[2]) RG. IV. CS. 21. Dezember 1886 (JW. 1887 S. 42 Ziff. 22; Bbl. 1887 S. 46; DJZ. 1888 S. 29, 30).

[3]) falls nämlich die Verhandlungsgebühr in Frage steht. Handelt es sich blos um die Prozeßgebühr, so braucht über die Widerklage auch nicht einmal verhandelt worden zu sein; vielmehr genügt es dann, daß die Widerklage durch Geltendmachung bezw. Ankündigung in einem vorbereitenden Schriftsatze überhaupt lediglich Theil des Prozeßstoffes geworden ist. S. die unmittelbar vorhergehende Entscheidung unter b, desgl. die folgende Note 4.

der Fall, auf den sie berechnet gewesen, nicht eingetreten sei, als nicht erhoben anzusehen, kann nicht beigetreten werden.[1])

d. Wenn auch für die von den Parteien erhobene Klage und Widerklage nach § 10 der GOfRA. und § 11 des GKG. die Gebühren nach dem einfachen Werthe des Streitgegenstandes, also nur eine Prozeßgebühr von 36 Mark in Gemäßheit der Vorschriften in § 10 des GKG. und in §§ 9 und 13 der GOfRA. zu berechnen sind, so erscheint es bei Lage der Sache doch nicht gerechtfertigt, die von dem Anwalte der Beklagten und Widerklägerin liquidirte Prozeßgebühr von 36 Mark auf 18 Mark herabzusetzen. Durch das rechtskräftige Urtheil des Landgerichts ist auf die Widerklage der Beklagten die zwischen den Parteien bestehende Ehe wegen Ehebruchs des Klägers und Widerbeklagten dem Bande nach geschieden, dieser für den schuldigen Theil erklärt und in die Kosten der Widerklage verurtheilt. Damit ist zugleich der Klageantrag des Klägers, die zwischen ihm und der Beklagten bestehende Ehe wegen böslicher Verlassung dem Bande nach zu scheiden, bezüglich dessen die Verhandlung durch Beschluß des Landgerichts vom 20. September 1886 ausgesetzt ist, bis die Vorschriften wegen Erlaß eines Rückkehrbefehls werden erledigt sein, gegenstandslos geworden, und es kann die Berechtigung des Anwalts der Beklagten und Widerklägerin, die Prozeßgebühr zum vollen Betrage nach der Werthstufe von 2000 Mark zu berechnen, nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß über die Klage und deren Kosten nicht erkannt ist.[2])

3. Klagezurücknahme. Wenn die Klage vor dem Verhandlungstermine lediglich durch einen bei dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts eingereichten Schriftsatz in der Hauptsache zurückgenommen und die mündliche Verhandlung selbst demnächst auf den Kostenpunkt beschränkt wird, so ist die Prozeßgebühr nach dem vollen Werthe des in der Klage angegebenen Streitgegenstandes auch von dem Anwalte des Beklagten zu berechnen, sofern derselbe eine schriftliche Klagebeantwortung eingereicht hat, da er dann den Prozeß geradeso außerhalb der mündlichen Verhandlung betrieben hat, wie der klägerische Anwalt. Eine Beschränkung des durch die Klageerhebung fixirten Streitobjekts auf die Prozeßkosten durch die Zurücknahme der Klage in der Hauptsache kann in solchem Falle für die Prozeßgebühr nicht zutreffend erscheinen. Denn die Zurücknahme der Klage in der Hauptsache kann nach § 243 CPO. nur entweder durch Erklärung bei der mündlichen Verhandlung oder schriftlich vor dem Verhandlungstermine erfolgen. Allein die Wirksamkeit der letzteren ist nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes durch die gehörige Zustellung des betreffenden Schriftsatzes bedingt. Eine nur bei dem Vorsitzenden des Gerichts oder sonst außergerichtlich dem Beklagten gegenüber erklärte Zurücknahme ist als solche ganz bedeutungslos; sie bindet nicht den Kläger und erzeugt keine Rechte für den Beklagten. Erst von dem Momente an, als Kläger vor dem Eintritt in die mündliche Verhandlung erklären ließ, daß der Klageanspruch auf die Prozeßkosten beschränkt werde, bildeten letztere ausschließlich den Streitgegenstand, und war demgemäß die Verhandlungsgebühr für beide Anwälte nach dem niedrigeren Objekte des Prozeßkosten-

[1]) RG. II. CS. 4. März 1887 (JW. S. 115 Ziff. 19; Bbl. S. 87).
[2]) RG. III. CS. 15. März 1887 (JW. S. 191 Ziff. 8).

betrages anzusetzen. Irgend welche rückwirkende Kraft auf die Bemessung der Prozeßgebühr kann indessen jener Erklärung nicht beigelegt werden.[1])

Die Frage, ob dem Anwalte des Beklagten die volle Prozeßgebühr auch dann zuzugestehen sei, wenn er keinen vorbereitenden Schriftsatz eingereicht hat, ist damals vom Reichsgerichte als „außerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Entscheidung" liegend unentschieden gelassen. Die Frage muß bejaht werden.[2]) Denn, wenn es überhaupt zum Verhandlungstermine kommt, so muß der Anwalt des Beklagten, welcher von der Zurücknahme der Klage in der Hauptsache vorher keine glaubhafte Kenntniß erlangt hat, mit einer vollständigen und umfassenden Information zur Hauptsache versehen sein und mit dieser Information ausgerüstet im Verhandlungstermine erscheinen. Darauf, ob er von dem lediglich fakultativen Rechte, einen vorbereitenden Schriftsatz anzufertigen und einzureichen, Gebrauch gemacht oder ob er es für angemessen erachtet hat, die für die mündliche Verhandlung nothwendige Rechtsvertheidigung des Beklagten sich blos im Kopfe zurechtzulegen und gehörig vorzubereiten, kann es nicht ankommen. Wesentlich ist nur allein, daß er die für die mündliche Verhandlung nothwendige Information vollständig eingezogen bezw. verarbeitet hat und daß es zum Verhandlungstermine wirklich gekommen ist. Er hat dann den Prozeß auf Seiten des Beklagten genau in derselben Weise ausreichend und umfassend betrieben, wie der Anwalt des Klägers, und demgemäß, wie dieser, den nämlichen Anspruch auf die volle Prozeßgebühr erwirkt.

Der Umstand, daß der Anwalt des Beklagten einen vorbereitenden Klagebeantwortungsschriftsatz dem Gegner hat zustellen lassen oder nicht, ist für die Frage nach der Höhe der von dem Anwalte des Beklagten verdienten Prozeßgebühr nur dann von ausschlaggebender Bedeutung, wenn die Klage noch vor dem Verhandlungstermine in gehöriger Form zurückgenommen oder die Verhandlung in anderer Weise, z. B. durch inzwischen eingetretene außergerichtliche Einigung der Parteien, erübrigt wird, mithin der Prozeßauftrag vor der mündlichen Verhandlung überhaupt erledigt ist. In diesem durch § 14 Abs. 1 besonders vorgesehenen Falle steht auch dem Anwalte des Beklagten, sofern er einen vorbereitenden Schriftsatz bereits hat zustellen lassen, die volle Prozeßgebühr zu; dagegen ermäßigt sich dieselbe auf $^5/_{10}$, wenn er einen solchen Schriftsatz noch nicht hat zustellen lassen.

4. Selbstständige Natur der Prozeßgebühr insbes. im Verhältnisse zur Verhandlungsgebühr. Es ist bereits hervorgehoben (s. Note 4 unter A dieser Erläuterung II), daß die vier im § 13 benannten Rechtsstreitgebühren je einen völlig selbstständigen Inhalt haben und von einander gänzlich unabhängig sind dergestalt, daß sowohl hinsichtlich des Bezugsrechtes an sich wie auch hinsichtlich der Höhe des Ansatzes der Schluß von der einen Gebühr auf die andere schlechthin unzulässig erscheint. Dies gilt in bevorzugtem Maaße von der Prozeßgebühr im

---

[1]) RG. III. CS. 5. Mai 1882 (JW. S. 182, Entsch. Bd. 7 S. 352, Fenner-Mecke Bd. 3 S. 351, Wallm. Bd. VII 1883 S. 383).

[2]) Uebereinstimmend jetzt auch RG. V. CS. 20. September 1893 (JW. S. 470 Ziff. 15; Bbl. S. 182, 183).

Verhältnisse zur Verhandlungsgebühr. Eine etwa aus der späteren Entwickelung des Prozesses abzuleitende gegenseitige Beeinflussung dieser beiden Gebührenforderungen durch einander ist unter allen Umständen für ausgeschlossen zu erachten. Der Anspruch auf die Prozeßgebühr ist qualitativ und quantitativ lediglich bedingt durch die Art und den Werth des Gegenstandes oder Prozeßstoffes, auf welchen die informatorische und geschäftsleitende Thätigkeit des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts, wofür die Prozeßgebühr speziell das Entgelt darstellt, sich erstreckt hat, ohne daß es weiter darauf ankommt, ob und bezw. in welcher Höhe demnächst noch eine Verhandlungsgebühr für denselben Rechtsanwalt zur Entstehung kommt bezw. zum Ansatze gelangt. Die Beschaffenheit und der Umfang dessen, was Gegenstand der mündlichen Verhandlung wird oder geworden ist, bildet zwar den Maaßstab für die Berechnung der Verhandlungsgebühr, ist aber ohne jede rückwirkende Kraft auf die für einen wesentlich verschiedenen Akt bestimmte, einzig und allein nach diesem Akte zu bemessende, zu einem festen, unabänderlichen Betrage bereits erwachsene und erworbene Prozeßgebühr. Die Richtigkeit dieser Auffassung, auf welcher im letzten Grunde gewissermaaßen auch die Bestimmungen in den §§ 12 und 13, sowie in § 26 Abs. 2[1]) des GKG. beruhen, wird unterstützt durch die Vorschrift in § 14 GO., wonach dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr im vollen Umfange auch dann zusteht, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung sich erledigt, sobald nur die Klage bei Gericht eingereicht oder ein vorbereitender Schriftsatz zugestellt ist, ferner durch die Vorschrift in § 16 der GO., welcher im Falle der nichtkontradiktorischen Verhandlung zwar die Verhandlungsgebühr um die Hälfte verkürzt, aber keineswegs eine Verminderung der Prozeßgebühr anordnet, endlich durch die Vorschrift in § 42 GO., wonach dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte die volle Prozeßgebühr selbst in dem Falle belassen bleibt, daß die Vertretung in der mündlichen Verhandlung von einem anderen Rechtsanwalte geführt wird.[2]) Ebenso bringen die Motive zu § 13 GO. den selbstständigen Charakter dieser beiden Gebühren klar zur Anschauung, indem dieselben als einen mit der Absonderung der Verhandlungsgebühr von der Prozeßgebühr angestrebten Hauptzweck die erleichterte Regelung für den Fall, daß die mündliche Verhandlung einem anderen als dem zur Führung des Prozesses bevollmächtigten Rechtsanwalte übertragen werde, ausdrücklich betonen und weiterhin hervorheben: in der mündlichen Verhandlung trete nur das Ergebniß der vor derselben entwickelten Thätigkeit des Anwalts zu Tage; diese vorhergegangene (durch die Prozeßgebühr abzugeltende) Thätigkeit werde oftmals dieselbe sein, gleichviel ob die Verhandlung später eine kontradiktorische wird oder nicht, da der RA. bei seiner Vorbereitung dies nicht immer werde vorhersehen können; durch die Sonderung der Prozeßgebühr von der Verhandlungsgebühr sei mithin der Vortheil gewonnen, daß das in dem kontradiktorischen Charakter der mündlichen Verhandlung liegende Moment für eine Steigerung der Vergütung auf denjenigen Theil der Thätigkeit beschränkt werden

---

[1]) S. Erläuterung I Abs. 3 zu § 20 GO. und die Anmerkung daselbst.

[2]) Vergl. Beschluß des Vorstandes der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht vom 9. Juli 1888 (JW. S. 325 bis 327).

könne, für welchen es von wesentlichem Einflusse ist.[1]) Diese Auffassung ist auch in der Rechtsprechung der Gerichte vorwiegend vertreten und namentlich in folgenden Entscheidungen des Reichsgerichtes zur Geltung gebracht:

a. Wenn der Anwalt des Beklagten ungeachtet der von ihm geltend gemachten Einrede der Unzuständigkeit sofort zur Hauptsache zu verhandeln bereit und im Stande war, so steht ihm, auch wenn demnächst die Verhandlung auf den Einwand der Unzuständigkeit beschränkt wird, dennoch die volle Prozeßgebühr zu, da er thatsächlich den Prozeß in seinem ganzen Umfange betrieben hat und seine durch die Prozeßgebühr mitzuvergütende Information sich auf die ganze Sache bezogen haben muß. Die Voraussetzung des § 20 der GOfRA. ist daher für die Prozeßgebühr in solchem Falle nicht vorliegend.[2])

b. Durch die Beschränkung der Verhandlung auf die Zulässigkeit der Berufung wird der Anspruch auf die volle Prozeßgebühr nicht berührt.[3])

c. Aus den Akten erhellt, daß der Anwalt des Beklagten zwar schon in der schriftlichen Klagebeantwortung die Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts behauptet, gleichwohl aber in diesem Schriftsatze auf die Hauptsache selbst sich eingelassen, auch daß der Anwalt in der mündlichen Verhandlung diese Behauptung wiederholt, zugleich jedoch erklärt hat, die Einlassung auf die Hauptsache nicht verweigern zu wollen. Daraufhin ist die abgesonderte Verhandlung, welche zur Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts geführt hat, vonamtswegen angeordnet worden. Bei dieser Sachlage kann die Anrechnung der vollen Prozeßgebühr seitens des Anwalts des Beklagten einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen. Die Prozeßgebühr wird nach § 13 der GOfRA. dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte gewährt für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information; nur fünf Zehntheile dieser Gebühr sollen nach § 20 a. a. O. alsdann berechnet werden dürfen, wenn die dem Anwalte zu vergütende Thätigkeit ausschließlich die im Gerichtskostengesetze § 26 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Gegenstände betrifft. Hätte also im vorliegenden Falle die Thätigkeit des Anwalts sich ausschließlich auf die Frage der Unzuständigkeit beschränkt, so würde er ohne Zweifel nur die halbe Prozeßgebühr anzurechnen befugt sein. Aus dem oben Bemerkten erhellt aber, daß der Anwalt auch über die Hauptsache sich informirt, einen darauf bezüglichen Schriftsatz eingereicht und zur mündlichen Verhandlung sich diesfalls vorbereitet, daß also seinerseits ein über die bloße Zuständigkeitsfrage hinausgehender Geschäftsbetrieb sammt Information stattgefunden hat. Damit ist für den Anwalt ein Anspruch auf die volle Prozeßgebühr erwachsen gewesen. Dieser Anspruch kann aber nicht deshalb zur Hälfte wieder hinwegfallen, weil in der mündlichen Verhandlung nur über die Unzuständigkeit des Gerichts verhandelt und nur eine hierauf sich einlassende gerichtliche Entscheidung getroffen wurde. Vielmehr ist dieser Fall analog demjenigen zu behandeln, wenn im mündlichen Termine der Klageanspruch ermäßigt wird, in welchem Falle die Prozeßgebühr nach dem ursprünglichen Klageantrage berechnet werden darf,

[1]) S. Erläut. I Abs. 2 und Abs. 3 a. E. zu § 13 GO.
[2]) RG. V. CS. 26. Oktober 1881 (Becker-Groch S. 9 Anmerk. 4).
[3]) RG. V. CS. 3. April 1886 (Bolze Bd. 3 S. 319).

weil die Thätigkeit des Anwalts bereits auf diesen höheren Streitgegenstand sich erstreckt hatte.[1])

d. Der Entscheidungsgrund des angefochtenen Beschlusses lautet: „Da der Klageanspruch bezüglich der Hauptsache sofort anerkannt war, bedurfte es bezüglich seiner einer Rechtsvertheidigung überhaupt nicht. Die unterliegende Partei hat aber nur diejenigen Kosten zu erstatten, welche zur zweckentsprechenden Rechtsvertheidigung nothwendig waren. Daraus folgt, daß nur die zwischen den Parteien streitigen Zinsen und die Kosten des Rechtsstreites ihrer Gesammtsumme nach berechnet werden durften, um als Grundlage für die Berechnung der Prozeßgebühr zu dienen, auf deren Erstattung der Beklagte Anspruch hat." Diese Ausführung kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Denn für das Bedürfniß der Rechtsvertheidigung ist entscheidend der Angriff, welcher durch dieselbe abgewehrt werden soll, also der Antrag, welcher in der dem Beklagten zugestellten Klageschrift gestellt ist. Mit dieser Zustellung tritt der Angriff und somit das Bedürfniß der Vertheidigung ein (vergl. § 4 CPO.). Der Antrag der Klageschrift ging aber auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 3562 ℳ. Zur Vertheidigung gegen diesen Anspruch bedurfte der Beklagte eines Rechtsanwalts als Vertreters. Schon die Entgegennahme der Information seitens des Letzteren war nach § 13 Nr. 1 der GOfRA. ein Theil desjenigen Geschäftsbetriebes, für welchen die Prozeßgebühr zusteht, und die Information mußte sich nach der damaligen Sachlage auf den ganzen von der Klägerin geltend gemachten Anspruch von 3562 ℳ erstrecken. Die Prozeßgebühr wurde nicht dadurch geringer und die beim Beginne des Rechtsstreites nothwendige Rechtsvertheidigung nicht — etwa vermöge Rückwirkung — dadurch eine theilweise unnöthige, daß Klägerin im Laufe des Rechtsstreites ihren Klageantrag ermäßigte. Der Geschäftsbetrieb, welcher durch die Prozeßgebühr abgegolten wird, ist ein einheitlicher und bestimmt sich am allerwenigsten nach demjenigen, was bei der Abfassung des Urtheils noch streitig ist.[2])[3])

---

[1]) RG. III. CS. 4. Mai 1888 (JW. S. 245 Ziff. 10, NaumbAKZ. S. 87 Ziff. 1) unter Berufung auf Entsch. des RG. in Civilsachen Bd. 7 S. 356 (s. vorstehend Note 3 Abs. 1). Ebenso RG. VI. CS. 28. September 1891 (JW. S. 473 Ziff. 23, NaumbAKZ. S. 103 Ziff. 1).

[2]) RG. IV. CS. 20. September 1888 (JW. S. 394 Ziff. 2 und 3; Naumb. AKZ. S. 103 Ziff. 2; Bbl. 1889 S. 89, 90 und S. 106, 107).

[3]) Die in Note 4 entwickelte, in den vorstehend unter a bis d aufgeführten und in Bezug genommenen Entscheidungen vertretene Auffassung liegt auch dem Beschlusse des OLG. Karlsruhe vom 1. März 1884 (ZfdCP. Bd. 12 S. 170) sowie den vorstehend in Note 1 unter a, b, c und e, in Note 2 unter b und c, sowie in Note 3 Abs. 1, desgl. in Erläut. IV zu § 14 der GO. mitgetheilten Entscheidungen zu Grunde. — Vereinzelt abweichender Ansicht, indessen zu Unrecht: RG. I. CS. 20. Oktober 1886 (Entsch. Bd. 19 Nr. 87 S. 429; JW. S. 349 Ziff. 12; Bbl. S. 186, 187; NaumbAKZ. S. 93 Ziff. 2; DJZ. 1887 S. 64), anscheinend auch RG. I. CS. 30. März 1889 (JW. S. 171 Ziff. 16) und RG. I. CS. 17. Juni 1893 (JW. S. 353 Ziff. 39; Bbl. S. 140, 141). In dem Beschlusse vom 20. Oktober 1886 hat nämlich das Reichsgericht — im offenbaren Widerspruche mit früheren und späteren, dasselbe Thema betreffenden Entscheidungen und im Gegensatze zu der hier vertretenen Auffassung — folgenden Grundsatz aufgestellt:

„Hat die in der mündlichen Verhandlung geübte Thätigkeit des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts lediglich einen, eine verminderte Vergütung recht-

5. Aeußere Grenzen des Anwendungsgebietes. Der Anspruch auf die normale Prozeßgebühr ist nicht dadurch bedingt, daß der RA. während der ganzen Dauer des Rechtsstreites, d. h. von der mit Einreichung der Klage oder Zustellung der Klagebeantwortung bezw. Wiederklage begonnenen

fertigenden, eingeschränkteren Umfang gehabt, so ist im Sinne der Gebührenordnung auch bei Vergütung der Thätigkeit für den Geschäftsbetrieb nur der eingeschränktere Gegenstand zu Grunde zu legen. Anderenfalls käme es, was nicht im Sinne der Gebührenordnung liegen kann, immer im einzelnen Falle auf die Ermittelung und Erörterung an, ob sich die Informationseinziehung über den eingeschränkteren Prozeßstoff (z. B. über eine prozeßhindernde Einrede) hinaus erstreckt hat oder nicht."

Hiernach soll es also beispielsweise in den Fällen des § 20 der GO. auch für die Ausmessung der Prozeßgebühr maaßgebend sein, worüber bezw. in welchem Umfange mündlich verhandelt worden ist, oder mit anderen Worten: die Einschränkung der mündlichen Verhandlung auf einen dieser geringer zu vergütenden Akte soll auch stets die entsprechende Ermäßigung der Prozeßgebühr zur Folge haben, sofern nicht eine weitergehende informatorische bezw. geschäftsleitende Thätigkeit des Rechtsanwalts äußerlich dem Gerichte vor Augen tritt oder erwiesen wird. Diese Auffassung, welcher demnächst auch einzelne Instanzgerichte gefolgt sind, z. B. das OLG. Breslau in dem Beschlusse des II. CS. vom 30. Dezember 1887 in Sachen Calvary wider Frommer VII. O. 190/87 (JW. 1889 S. 104), muß ohne Umschweife als ebenso verfehlt bezeichnet werden, wie andererseits der Versuch untauglich bezw. mißlungen erscheint, welchen das Reichsgericht in dem Beschlusse vom 4. Mai 1888 (s. vorstehend unter c dieser Note 4) gemacht hat, um den zwischen den beiden verschiedenen Ansichten der Entscheidungen vom 20. Oktober 1886 und 4. Mai 1888 hervorgetretenen Widerspruch zu beschönigen bezw. abzuschwächen, indem daselbst ausgeführt wird:

„Die vom Reichsgerichte früher getroffene Entscheidung vom 20. Oktober 1886 steht der hier entwickelten Ansicht nicht entgegen. Die Beschränkung auf die Hälfte der Prozeßgebühr mag dann am Platze sein, wenn aus den Akten nicht erhellt, ob in einer durch Inkompetenzbeschluß erledigten Streitsache die Thätigkeit des Anwalts über die Zuständigkeitsfrage sich hinauserstreckt hat, weil dem Richter nicht zugemuthet werden kann, in derartigen Fällen erst eine Erörterung darüber anzustellen, in welchem Umfange die Information des Anwalts stattgefunden hat und ob derselbe sonstwie außerhalb der Akten thätig geworden ist."

Das Alles sind Fehl-Erwägungen, die des gesetzlichen Haltes entbehren und denen in keinem Falle zugestimmt werden kann. Gerade die umgekehrte Auffassung muß als die allein richtige Platz greifen. Der Prozeßbevollmächtigte ist nach § 77 der CPO. zu allen, den ganzen Rechtsstreit betreffenden Handlungen ermächtigt. Es ist deshalb vonvornherein ohne Weiteres vorauszusetzen, daß der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt infolge der Uebernahme des Mandats pflichtmäßig über die gesammte Rechtslage sich informirt, um überhaupt beurtheilen zu können, welche Maaßnahmen er seinem Auftraggeber als zweckmäßig werde empfehlen können. Von dieser Voraussetzung, als der Regel, hat auch der mit der Kostenfestsetzung befaßte Richter zunächst auszugehen und davon nur dann abzuweichen, wenn das Gegentheil bezw. eine Ausnahme nachgewiesen ist. Eine solche Ausnahme kann aber nur dann eintreten oder vorliegen, wenn der RA. ausdrücklich blos zur Vertretung in den Grenzen eines beschränkteren bezw. minderwerthigen Prozeßstoffes bevollmächtigt worden ist, und demgemäß auch seine durch die Prozeßgebühr zu entschädigende, informatorische Thätigkeit lediglich innerhalb dieser engeren Schranken ausgeübt hat, statt dieselbe — wie es sonst der Regel nach geschieht — auf den Prozeß im Ganzen zu erstrecken. Dies für den einzelnen Fall eventuell anderweitig zu erforschen und zweifellos festzustellen, falls das in den gerichtlichen Akten enthaltene Material darüber keinen hinlänglichen Aufschluß gewährt, muß allerdings dem Richter sehr ernstlich zugemuthet werden; denn es liegt recht eigentlich im Bereiche der dienstlichen Obliegenheiten des zur Kostenfestsetzung berufenen Richters, die Richtigkeit der einzelnen Ansätze der Rechtsanwaltsgebühren nach den

Einleitung des Prozeßverfahrens an bis zur Beendigung der Instanz ununterbrochen als Prozeßbevollmächtigter thätig gewesen ist. Vielmehr steht die Prozeßgebühr zum normalen Betrage ebensowohl demjenigen Rechtsanwalte zu, dessen Prozeßmandat vor Beendigung der Instanz erlischt (s. § 50 GO.), ja selbst vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung sich erledigt, sofern er nur die Klage (Berufung, Revision) eingereicht hat oder einen Gegenschriftsatz hat zustellen lassen (s. § 14 GO.), wie andererseits demjenigen Rechtsanwalte, welcher erst in einem späteren Abschnitte des Verfahrens, nach der mündlichen Verhandlung, nach stattgehabter Beweisaufnahme, kurzum vor Bendigung der Instanz, sei es durch Vergleich, sei es durch Urtheil, gleichviel in welchem früheren oder späteren Zeitpunkte zum Prozeßbevollmächtigten bestellt wird, sofern derselbe nur durch Einziehung von Information zum Zwecke der Ausführung des Prozeßmandates oder durch einen Akt des Geschäftsbetriebes die der Prozeßgebühr entsprechende Thätigkeit, wenngleich in noch so beschränktem Umfange, ausgeübt hat. Man wird also beispielsweise auch dem Rechtsanwalte, welcher erst nach dem Schlußverhandlungstermine von einer Partei mit Prozeßvollmacht versehen wird, dessen geschäftsleitende Thätigkeit sich also auf die Veranlassung der Urtheilszustellung beschränkt, die volle Prozeßgebühr für die betreffende Instanz prinzipiell nicht versagen dürfen.[1]) Eine singuläre im Gesetze ausdrücklich vorgesehene Ausnahme bildet der Fall, daß der Rechtsanwalt erst nach dem Erlasse eines bedingten Endurtheils zum Prozeßbevollmächtigten bestellt wird, seine Vertretungsthätigkeit mithin

---

jeweiligen thatsächlichen Unterlagen oder faktischen Voraussetzungen einer pflichtmäßigen, gewissenhaften Prüfung zu unterziehen und, sofern diese Prüfung aus den gerichtlichen Akten oder Vorkommnissen allein sich nicht zuverlässig ermöglichen läßt, darüber anderweitig die erforderlichen Ermittelungen oder Erörterungen anzustellen. Weshalb eine derartige Ermittelung nicht im Sinne der Gebührenordnung liegen soll, die doch, wie oben gezeigt, für jede der vier Rechtsstreitgebühren einen besonderen, für sich bestehenden, völlig selbstständigen Inhalt als materielle Grundlage geschaffen und hiernach die Vergütungen des Rechtsanwalts festgesetzt und bezw. verschieden bemessen hat für seine mehrseitigen Prozeßthätigkeiten, wie sie in Wirklichkeit geleistet, nicht, wie sie für den Richter blos zur äußeren Wahrnehmung gelangt sind, — ist völlig unerfindlich. Vergl. auch den Aufsatz von Rechtsanwalt Bellerode in Breslau „Die Ausmessung der Prozeßgebühr" in JW. 1889 S. 103—106.

[1]) Zustimmend RG. II. CS. 8. Dezember 1891 (JW. 1892 S. 39 Ziff. 6), wo ausgeführt ist:

„Wenngleich der RA. N. erst nach stattgehabter Schlußverhandlung und nach Verkündung des Urtheils I. Instanz zum Prozeßbevollmächtigten der Kläger bestellt worden ist, so nimmt doch das OLG. mit Unrecht an, daß auf den vorliegenden Fall der § 20 der GOfRA. in Verbindung mit § 26 Ziff. 4 des GKG. anwendbar sei. Letztere Vorschrift gewährt nur $^5/_{10}$ der Gebühr, wenn der Akt ausschließlich einen der in den Nummern 1 bis 10 daselbst bezeichneten Gegenstände betrifft. Die Thätigkeit des RA. N. müßte sich also nach § 20 a. a. O. auf die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beschränkt haben, wenn obige Bestimmung anwendbar sein soll. Dies trifft aber schon deshalb nicht zu, weil RA. N. außer der Aufnahme des Verfahrens auch die Zustellung des Urtheils an die Gegenpartei bewirkt hat, womit eine anwaltliche Thätigkeit ausgeübt wurde, welche nicht zur Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens gehört. Sobald aber die Ausnahmebestimmung des § 20 GO. nicht Platz greift, liegt kein rechtlicher Grund vor, dem bestellten Prozeßbevollmächtigten die volle Prozeßgebühr etwa deshab abzusprechen, weil seine Thätigkeit nach Lage der Sache nur eine beschränkte sein konnte. Das Gesetz kennt eine Unterscheidung nach dieser Richtung nicht, bewilligt vielmehr — abgesehen von den im Gesetze selbst gemachten Ausnahmen — dem Rechtsanwalte

ausschließlich die Erledigung des bedingten Urtheils zum Gegenstande hat: in diesem Falle, in welchem die den Geschäftsbetrieb und die Information betreffende Mühewaltung eine ungleich einfachere und geringere ist, soll dem Rechtsanwalte neben seinen sonstigen Gebühren die Prozeßgebühr blos zur Hälfte zustehen. S. § 21 der GO. —

6. Modifikationen. Die regelmäßige Prozeßgebühr kann sowohl nach oben wie nach unten Veränderungen unterliegen. Eine Erniedrigung derselben ist für das ordentliche Prozeßverfahren generell vorgesehen im § 14, worüber dort das Nähere zu vergleichen ist; ein geringerer Satz derselben kommt ferner zur Anwendung in den Spezialfällen der §§ 19 bis 24, 41 und 43 bis 45. Eine Steigerung derselben bis eventuell zum doppelten Betrage ist ausnahmsweise zugelassen im Falle der Vertretung mehrerer Streitgenossen einschließlich der Nebenintervenienten, welche dem Prozesse nachträglich beitreten; hierüber s. § 51 der GO. und die Erläuterungen dazu.

7. Der auf prozessualische Sicherheiten sich erstreckende Geschäftsbetrieb. Es kann nach den Regeln der Logik und einer richtigen Gesetzesauslegung keinem Bedenken unterliegen, erscheint vielmehr selbstverständlich, daß die Prozeßgebühr, gleichwie jede andere der im § 13 erwähnten Gebühren, nicht über den Umfang des im § 1 dieser Gebührenordnung streng begrenzten Geltungsgebietes hinausreicht und also nur diejenigen Thätigkeiten des Rechtsanwalts zu vergüten bestimmt sein kann und soll, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreitverfahren vor den ordentlichen Gerichten nach Maaßgabe der Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung vorkommen bezw. den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betreffen. Denn es muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber nur unter den Voraussetzungen des §. 1 bezw. innerhalb der daselbst gezogenen Grenzen wie alle sonstigen in diesem Gesetze normirten Gebühren so auch die im § 13 bezeichneten Rechtsstreitgebühren hat aufstellen und zulassen wollen. Auch aus den Motiven ist nichts von dieser Grundanschauung Abweichendes zu entnehmen; im Gegentheil, es wird vielmehr die Richtigkeit dieser Auffassung dadurch wesentlich verstärkt, daß die Motive bei der namentlichen Aufführung der Thätigkeiten, welche die Prozeßgebühr umfasse, nur den zur Prozeßführung erforderlichen, d. h. durch die Natur und das Bedürfniß der eigentlichen Prozeßvertretung gebotenen Verkehr des Anwalts mit den Parteien, dem Gerichte und den Gerichtsvollziehern —

---

die volle Prozeßgebühr für jede in den Kreis des prozessualischen Geschäftsbetriebes fallende Thätigkeit (§ 13 Ziff. 1 GOfRA.)."

In gleichem Sinne hat sich das RG. schon wiederholt ausgesprochen; vergl. II. CS. 25. November 1890 (JW. 1891 S. 4 Ziff. 6; BesBeilzRA. 1891 S. 76, 77; Naumb. AKZ. 1891 S. 46 Ziff. 2) und V. CS. 21. Oktober 1891 (JW. S. 528). — Abweichender Ansicht, insofern sie im gleichen Falle § 20 GO. in Verbindung mit § 26 Nr. 4 GKG. für maaßgebend erklären und demgemäß blos die halbe Prozeßgebühr zubilligen: OLG. Cassel 13. Dezember 1887 (ZfdCP. Bd. 14 S. 505, NaumbAKZ. 1890 S. 103 Ziff. 3), RG. II. CS. 4. März 1890 (BadAnn. S. 61) und RG. III. CS. 18. Dezember 1891 (JW. 1892 S. 39 Ziff. 7, Bbl. 1892 S. 35); a. M. auch Willenbücher S. 86 in Anmerk. 5d zu § 13 GO., welcher unter analoger Anwendung von § 21 GO. ebenfalls nur die halbe Prozeßgebühr zugestehen will.

nicht aber mit anderen Behörden oder Personen — ausdrücklich betonen. Entscheidend für die Frage, welche Thätigkeiten des Anwalts durch die Prozeßgebühr abgegolten werden, ist also lediglich der Umstand, daß diese Thätigkeiten die Parteivertretung ausschließlich in einem durch die deutsche Civilprozeßordnung geregelten bürgerlichen Rechtsstreitverfahren vor den ordentlichen Gerichten zum Gegenstande haben. Dieser Grundsatz kann auch nicht durch die Erwägung beeinträchtigt werden, daß die von dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalte anderweit aufgewendeten Thätigkeiten zu dem fraglichen Prozeßverfahren in einer mehr oder weniger engen Beziehung stehen; es erscheint vielmehr, sobald die Thätigkeiten aus dem Rahmen des § 1 dieses Gesetzes heraustreten, vollkommen gleichgültig und unerheblich, ob dieselben zum eigentlichen Betriebe des Prozesses im engeren oder weiteren Sinne zu rechnen sind, bezw. als zugehörige Theile des Prozeßbetriebes angesehen werden müssen, oder nicht, ganz abgesehen davon, daß diese zumeist sehr zweifelhafte Frage der verschiedenartigsten Beurtheilung unterliegen kann und für eine zuverlässig richtige und maaßgebende Beantwortung derselben nur in den seltensten Fällen ein ausreichend autoritativer Anhalt vorhanden sein wird.

Als Anwaltsthätigkeiten, welche hiernach durch die Prozeßgebühr nicht für abgegolten zu erachten sind, vielmehr neben derselben eine besondere — nach Landesrecht zu bestimmende — Vergütung erheischen, stellen sich vor Allem diejenigen Mühewaltungen dar, welche darin bestehen, daß der Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter im Auftrage seines Mandanten prozessualische Sicherheiten (Prozeßkostenkaution, Arrestkaution u. dergl.) bestellt oder zurückfordert, gleichviel ob dieselben vom Prozeßgerichte, Vollstreckungsgerichte oder Arrestgerichte angeordnet und zu welchen Zwecken sie geleistet bezw. zu leisten sind. Denn die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit wird gemäß § 101 der CPO. der Regel nach durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren bewirkt. Das hierbei zu beobachtende Verfahren hat jedoch nicht die Civilprozeßordnung geregelt; dasselbe bestimmt sich vielmehr nach Landesrecht. Demgemäß findet die Hinterlegung zumeist nicht bei den ordentlichen Gerichten statt, sondern bei einer anderen landesgesetzlich zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt, speziell in Preußen nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (GS. S. 249 ff.) bei den zu diesem Behufe besonders errichteten Hinterlegungsstellen. Ueberdies ist die Hinterlegung kein Akt der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern ein zu den nichtstreitigen Angelegenheiten zu rechnender Verwaltungsakt (vergl. für Preußen AGO. Theil II Vorbemerkung vor Titel 1 unter III). Das Hinterlegungswesen, indem es weder vor die ordentlichen Gerichte gehört noch Gegenstand der Vorschriften der Civilprozeßordnung ist, liegt mithin völlig außerhalb des im § 1 bezeichneten Herrschaftsgebietes der GOfRA. Es kann daher auch die Prozeßgebühr des § 13 Nr. 1 nicht auf diejenige anwaltliche Thätigkeit für anwendbar erachtet werden, welche sich insonderheit mit der Hinterlegung befaßt, mag dieselbe immerhin bei Gelegenheit oder in Veranlassung eines Prozesses verursacht worden sein. Es würde zudem gegen die — auch von der GO. in weitem Sinne anerkannten — Grundsätze der Billigkeit verstoßen, wenn der Rechtsanwalt in den beregten Fällen eine besondere Vergütung außer

der Prozeßgebühr nicht sollte beanspruchen dürfen, da der Verkehr mit den Hinterlegungsstellen mancherlei formellen Schwierigkeiten unterliegt und für den Rechtsanwalt neben der auf die eigentliche Prozeßführung zu verwendenden Thätigkeit stets einen beträchtlichen Mehraufwand an Zeit und Arbeitsanstrengung nothwendig im Gefolge hat. Aus diesen Gründen kann die entgegengesetzte Ansicht des Reichsgerichtes[1]), daß die fraglichen Mühewaltungen des prozeßbevollmächtigten Anwaltes zum Prozeßbetriebe zu rechnen seien und daher schon durch die Prozeßgebühr mit abgegolten werden, nicht für richtig anerkannt werden. Vielmehr hat der Rechtsanwalt für jeden von ihm gefertigten oder unterzeichneten Hinterlegungsantrag, auch wenn derselbe innerhalb der Instanz des Rechtsstreites, in welcher der RA. als Prozeßbevollmächtigter fungirt, gestellt wird, neben der Prozeßgebühr nach § 13 Nr. 1 GO. eine besondere Vergütung nach landesgesetzlicher Taxvorschrift zu beanspruchen. In Preußen bemißt sich dieselbe nach § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 2. Februar 1880 (s. im Anhange unter I 1) auf Dreizehntel der Sätze des § 9 GO., bei deren Berechnung der Betrag der Summe, welche hinterlegt bezw. von der Hinterlegungsstelle zurückgefordert wird, als Streitgegenstandswerth zugrunde zu legen ist. — Daß dem Anwalte in den hier bezeichneten Fällen außerdem noch für den Geldverkehr die Gebühr nach § 87 GO. zusteht, ist außer Frage; s. hierüber die Erläuterungen zu § 87.

8. Empfangnahme der Streitsumme. Die Thätigkeit des Prozeßbevollmächtigten, welche in der Erhebung der Streitsumme für den Auftraggeber und in der Ablieferung derselben an ihn besteht, wird weder von der Civilprozeßordnung noch von der Anwaltsgebührenordnung als eine zum Prozeßbetriebe gehörige Mühewaltung behandelt. Die CPO. erklärt im § 77 zwar die Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten als in der Prozeßvollmacht begriffen, nicht aber die Empfangnahme der Streitsumme, und zwar, wie die Motive zum § 75 des Entwurfs der CPO. zutreffend bemerken, aus dem Grunde, weil die Erfüllung der streitigen Verpflichtung eine außerhalb des Rechtsstreites liegende Handlung ist. Hiermit übereinstimmend gewährt die GOfRA. im § 87 für die Erhebung und Ablieferung von Geldern eine besondere Vergütung um deswillen, weil diese Thätigkeit, sie mag im Laufe des Prozesses oder außerhalb desselben stattfinden, zu dem durch die Bauschgebühr des § 13 Ziff. 1 zu vergütenden Prozeßbetriebe nicht gehört. Daher wird auch die Gebühr, welche der Prozeßbevollmächtigte für die Gelderhebung nach § 87 zu beziehen hat, von der Verurtheilung des Beklagten in die Kosten des Rechtsstreits nicht berührt. Es bedarf daher auch nicht der Untersuchung, ob diese Gebühr, wenn sie zu den Kosten des Rechtsstreits gehörte, zu den nothwendigen Kosten zu rechnen sein würde, auf welche die Erstattungspflicht der Gegenpartei nach § 87 der CPO. beschränkt ist.[2]) Hieran wird auch nichts geändert, wenn in

[1]) S. II. CS. 4. März 1883 (Entsch. Bd. 9 Nr. 95 S. 329, Annal. Bd. 8 S. 89, JW. S. 197 Ziff. 24, Bbl. S. 109), I. CS. 26. September 1883 (Entsch. Bd. 11 S. 364, JW. S. 279, Bbl. S. 171), I. CS. 26. September 1891 (JW. S. 485 Ziff. 2) und I. CS. 2. Juli 1892 (JW. S. 372 Ziff. 11, Bbl. S. 178).

[2]) RG. I. CS. 6. März 1886 (JW. S. 113, 114 Ziff. 3; Bbl. S. 132; Bolze Bd. 2 Nr. 1468 S. 377); ebenso OLG. Dresden I. CS. 19. Dezember 1888

einem einzelnen Falle die Ermächtigung des Prozeßbevollmächtigten zur Empfangnahme der Streitsumme in die Prozeßvollmacht aufgenommen worden ist. Es ist daher der Grund, aus welchem das Landgericht die nach § 87 der GOfRA. berechnete Gebühr gestrichen hat, — weil dieselbe durch die Prozeßgebühr mit abgegolten sei —, in der Beschwerdeinstanz mit Recht nicht gebilligt worden.[1])

Dasselbe gilt natürlich auch von der Thätigkeit des Prozeßbevollmächtigten, welche in der Erhebung der Streitsumme vom eigenen Auftraggeber und in der Ablieferung derselben an den Prozeßgegner besteht. S. Erläuterung II zu § 87 GO.

9. Tagegelder für Informationsreisen. Wenn der Rechtsanwalt zum Zwecke des Geschäftsbetriebes eine Instruktionsreise unternehmen muß, um durch Besichtigung der Oertlichkeit bezw. durch Aufnehmung einer Handzeichnung das nöthige Klagematerial sich zu verschaffen, so sind die gemäß § 78 Nr. I zu liquidirenden „Tagegelder" nicht etwa durch die Prozeßgebühr als gleichzeitig mit gedeckt zu erachten, wie dies in einem solchen Falle von dem Oberlandesgerichte in Nürnberg zu Unrecht angenommen worden ist. Denn diese „Tagegelder" haben nicht den Charakter einer Gebühr, sondern stellen lediglich einen Auslagenersatz dar, indem mit den durch § 78 festgesetzten Tagegeldern der RA. nicht für eine Thätigkeit belohnt, sondern für die durch das auswärtige Geschäft verursachte Zeitversäumniß und den hierdurch veranlaßten Zehrungsaufwand entschädigt werden soll. Diese Tagegelder können deshalb in der Prozeßgebühr nicht mitenthalten sein.[2])

Aus § 13 Ziff. 1 der GOfRA. folgt nur, daß der Rechtsanwalt für seine Information keine weitere als die im § 9 bestimmte Gebühr in Ansatz zu bringen berechtigt sei. Eine Gebühr ist aber in Ziffer 1 der Kostenrechnung des klägerischen Anwalts nicht berechnet, sondern nur die nach § 78 GO. bemessene Auslage (an Reisekosten und Tagegeldern für die Informationsreise). Der angefochtene Beschluß hat demnach den § 13 a. a. O. unrichtig angewendet. Betreffs einer solchen Auslage ist nun zwar (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 13 Nr. 77 S. 312) im einzelnen Falle zu prüfen, ob sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig war; allein dies ist vorliegend zu bejahen, weil es an sich und auch in Rücksicht auf die mit der Klage bestrittenen Vorrichtungen des Beklagten für den Anwalt geboten war, vor der Klageerhebung von den Oertlichkeiten Einsicht zu nehmen, und die dadurch erwachsenen Kosten nicht so unverhältnißmäßig groß sind, daß sie nicht dem unterliegenden Beklagten zur Last gelegt werden könnten.[3])

(Annal. Dresden Bd. 10 S. 324, 325), RG. III. CS. 20. Juni 1889 (BlfR. Bd. 37 S. 65, 66; SeuffArch. Bd. 45 Nr. 219 S. 359), LG. I Berlin 5. CK. 21. März 1892 (BliKGb. S. 69, Bbl. S. 145) und RG. I. CS. 2. Juli 1892 (JW. S. 372 Ziff. 11, Bbl. S. 178).

[1]) RG. I. CS. 21. (29.) Mai 1886 (JW. S. 230 Ziff. 19; Bbl. S. 131, 132; Bolze Bd. 3 S. 314); vergl. auch RG. II. CS. 16. Mai 1884 (JW. S. 170 Ziff. 8) und RG. V. CS. 3. April 1889 (JW. S. 168 Ziff. 4, Bbl. 1890 S. 73).

[2]) LG. Ellwangen 22. Juni 1883 (JW. S. 247).

[3]) RG. II. CS. 15. Dezember 1885 (JW. 1886 S. 13, 14 Ziff. 18).

10. Mahnbriefe, Kündigungsschreiben ꝛc. Für die Anfertigung von Schreiben, welche man vor Anstrengung eines Prozesses, in der Regel als letztes gütliches Auskunftsmittel, an den Schuldner zu richten pflegt und welche, gewöhnlich unter gleichzeitiger Ankündigung bezw. Androhung der Klage für den Nichtbefolgungsfall, die Aufforderung an den Schuldner enthalten, ohne gerichtlichen Zwang seine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen oder einer anderen Leistungspflicht zu genügen (sog. außergerichtliche Mahnungen), desgleichen von Kündigungsschreiben aller Art und ähnlichen außerprozessualischen Schriften, welche für die eventuelle Weiterverfolgung der Sache in einem demnächst einzuleitenden gerichtlichen Verfahren erst die materiell-rechtliche Grundlage bezw. deren größere Klarstellung zu schaffen suchen, in den meisten Fällen aber zugleich den Zweck haben, ein förmliches Prozeßverfahren überhaupt zu erübrigen,[1]) ist dem Rechtsanwalte ebenfalls ein besonderer Vergütungsanspruch nach landesgesetzlicher Taxvorschrift zuzugestehen, und zwar ohne Unterschied, ob der Auftrag auf die Anfertigung jener Schriften sich beschränkt, oder ob derselbe Rechtsanwalt in dem künftigen Rechtsstreite als Prozeßbevollmächtigter fungirt, bezw. sogar vonvornherein, also gleichzeitig für den eventuellen Fall, daß es demnächst zum Prozesse kommen sollte, mit dem Prozeßmandate betraut worden ist. Die in der vorstehenden Note 7 entwickelten Gründe, welche für den dort erörterten Fall die Ausschließung der Anwendbarkeit der GOfRA. bedingen, treffen auch hier gleichmäßig zu. Denn die auf Anfertigung von Mahnbriefen, Kündigungsschreiben u. s. w. gerichteten Berufshandlungen des Rechtsanwalts sind an sich Geschäfte nicht streitiger Natur, welche — selbst wenn die Annahme unter allen Umständen berechtigt wäre, daß dadurch blos ein künftiger Prozeß vorbereitet werden soll, — doch zweifellos außerhalb des Rechtsstreites liegen, nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören und nicht durch die Vorschriften der Civilprozeßordnung berührt werden. Sie fallen also nicht in den Kreis derjenigen Rechtsangelegenheiten, für welche die GO. nach § 1 ausschließlich die Vergütungen der Rechtsanwälte normirt hat; es ist also auch die Annahme unzulässig, daß irgend eine von der GO. festgesetzte Gebühr bestimmt sein könne, den Rechtsanwalt für solche außerprozessualische Leistungen zu entschädigen. Da nun aber grundsätzlich kein Akt der anwaltlichen Berufsthätigkeit unvergütet bleiben darf (s. Einleitung unter IV 4 oben S. 18), so ist die entsprechende Gebührenvorschrift aus dem Landesrechte zu entnehmen. Für Preußen ist dieselbe in § 16 des Tarifs zum Gesetze betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte vom 12. Mai 1851 (GS. S. 656 ff.) und bezw. in § 2 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes vom 2. Februar 1880 (s. Anhang unter I 1) enthalten. Hiernach bemißt sich die Gebühr für Anfertigung einer jeden Schrift, welche auf Veranlassung einer Partei gefertigt werden muß und rechtliche Ausführungen oder materielle Auseinandersetzungen enthält, also auch

[1]) Hauptsächlich um diesen Zweck leichter zu erreichen, pflegt der Gläubiger bei Anfertigung von Schriften der bezeichneten Art in der Regel die Hülfe eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen, weil er auf diese Weise der ganzen Angelegenheit in den Augen des Schuldners nicht mit Unrecht einen größeren Nachdruck zu verleihen gedenkt. Vergl. LG. I Berlin 5. CK. 24. März 1890 (BliKGb. S. 43—45).

für Anfertigung eines Mahnbriefes, Kündigungsschreibens und dergl., auf drei Zehntheile der Sätze des § 9 der GO., welche der beauftragte RA., gleichviel ob er demnächst auch Prozeßbevollmächtigter ist oder nicht, je besonders zu liquidiren befugt ist.[1])

Der Meinung, die Sondergebühr für die Mahnung müsse, wenn es demnächst wegen Erfolglosigkeit der letzteren zum Prozesse kommt und derselbe RA. mit der Führung dieses Prozesses betraut worden ist, gemäß § 49 der GOfRA. auf die Prozeßgebühr in Anrechnung gebracht werden,[2]) kann nicht zugestimmt werden. Denn die Anfertigung eines Mahnbriefes nebst der daran in der Regel sich anschließenden Fristkontrole und Benachrichtigung des Auftraggebers ist — wie bereits hervorgehoben — stets eine besondere, außerhalb des Prozeßverfahrens aufgewendete Mehrarbeit, welche weder zur Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, noch zur berathenden Berufsthätigkeit über den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens zu rechnen ist. Es kann daher auch gar keine Rede davon sein, daß diese außerhalb des Prozeßverfahrens liegende Mühewaltung, welche unter keinen Umständen als Bestandtheil der eigentlichen Prozeßführung angesehen werden kann, im Sinne des § 49 a. a. O. eine Anwaltsthätigkeit darstelle, für welche als Vergütung die lediglich dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr nach § 13 Nr. 1 der GO. bestimmt ist. Demgegenüber kann auf den zufälligen und ganz unerheblichen Umstand, daß in der Regel — was indessen nicht immer der Fall sein wird — die zur eigentlichen Prozeßführung erforderliche Informationseinziehung wenigstens zum Theile vorweggenommen wird, kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Denn einerseits ist die Prozeßgebühr des § 13 Nr. 1 nicht blos für die Informationseinziehung, sondern zugleich und namentlich für den ganzen mündlichen und schriftlichen Geschäftsbetrieb außerhalb der mündlichen Verhandlung bestimmt, und andererseits müßte dann mit gleichem Fug und Rechte die gesammte oft sehr umständliche und zeitraubende Mühewaltung des Rechtsanwalts in jedem Vorverfahren vor einer besonderen Behörde, z. B. vor den Polizeiorganen oder vor den Gemeindebehörden, unvergütet bleiben, falls demnächst durch Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg das förmliche Prozeßverfahren anhängig gemacht und derselbe RA. in diesem Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellt wird. Solche Annahme widerstreitet jedoch der bereits mehrfach betonten Grundanschauung der GO., wonach an sich kein Akt anwaltlicher Berufsthätigkeit ohne entsprechende Belohnung bleiben soll. Die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung wird überdies durch die Analogie des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2

---

[1]) Gl. A. Pfafferoth GO. S. 4 in Anmerk. 8 Abs. 2 zu § 1, Willenbücher S. 61 in Anmerk. 3 zu § 2 des preuß. AG. vom 2. Februar 1880 und S. 85, 86 in Anmerk. 5 b zu § 13 GO; vergl. auch Schreibst. III. Jahrg. S. 151, 159, 167 und V. Jahrg. S. 63. — A. M. OLG. Karlsruhe 7. November 1882 (ZfdCP. Bd. 12 S. 171), welches angenommen hat, daß neben der Prozeßgebühr für die Klage noch eine weitere Prozeßgebühr von $^3/_{10}$ für die der Klage vorausgegangene außergerichtliche Aufforderung nicht gerechtfertigt sei, weil die Mahnung (Inverzugsetzung) in diesem Falle nur als eine Vorbereitung des Prozesses zu betrachten sei und die Vergütung des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwaltes für diesen Vorbereitungsakt durch die normale Prozeßgebühr mitgedeckt werde.

[2]) S. JW. 1879 S. 234, 235.

der GO. bestätigt, wonach die — durchaus gleichartige und gleichhohe — Gebühr des klägerischen Rechtsanwalts für Erwirkung eines Zahlungsbefehls auf die nachfolgende Prozeßgebühr nicht zu verrechnen ist, weil alsdann — wie die Motive zutreffend hervorheben — die im Mahnverfahren besonders aufgewendete Arbeit und Mühe des Rechtsanwalts gar keine Vergütung erhielte.[1])

Dagegen kann eine Erstattungsfähigkeit dieser Sondergebühr zu Lasten des im künftigen Prozesse unterlegenen, zu den Kosten verurtheilten Prozeßgegners nicht anerkannt werden, weil eben die Mahnung eine außerhalb des Rechtsstreits liegende Handlung ist und demgemäß auch die Anwaltsgebühr dafür nicht zu den Prozeßkosten gerechnet werden kann, auf welche nach § 87 der CPO. ausschließlich die Erstattungsverbindlichkeit der kostenpflichtigen Partei beschränkt ist.[2]) Anders verhält es sich in dieser Hinsicht mit der Gebühr für Erwirkung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, deren Erstattungsfähigkeit keinem Bedenken unterliegen kann, weil in diesem Falle durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift (§§ 633, 635—637 CPO.) die Wirkungen der Rechtshängigkeit bis auf den Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls nach rückwärts ausgedehnt und demgemäß auch sämmtliche Kosten des Mahnverfahrens als Kosten des Rechtsstreites im Sinne des § 87 der CPO. anzusehen sind (vergl. § 638 CPO.).

11. Besondere Informationseinziehung vor Einleitung des Prozesses. Der preußische Tarif vom 12. Mai 1851 enthält im § 12 Abs. 2 Schlußsatz die Bestimmung, daß, wenn vor der Einleitung eines Prozesses zur Vorbereitung desselben eine besondere Informationseinziehung dem Rechtsanwalte aufgetragen und von ihm bewirkt worden ist, dafür dem Rechtsanwalte eine besondere Gebühr, und zwar bei Objekten bis 500 Thalern

---

[1]) Vergl. Walter, RAGiPr. S. 30.

[2]) Ebenso vWilmLevy CPO. in Anmerk. 2 zu § 87, Gaupp CPO. Bd. I S. 213, Seuffert CPO. S. 129, Willenbücher S. 15, ferner LG. Halle a. d. S. 9. Juni 1892 (BreslAKZ. S. 59) und LG. Breslau 5. CK. 24. Oktober 1893 (BreslAKZ. S. 62). — A. M. BreslAKZ. 1889 S. 43, 44. Vergl. übrigens auch Beschluß des RG. V. CS. vom 10. Juni 1891 (BesBeilzRA. S. 377, 378; Bbl. S. 152; NaumbAKZ. S. 85), inhalts dessen folgender Grundsatz aufgestellt ist:

„Es kann nicht als richtig anerkannt werden, daß Auslagen, welche einer Partei zur Vorbereitung des Rechtsstreites erwachsen sind, nicht um deswillen erstattungsfähig seien, weil sie nicht im Laufe des Rechtsstreites erwachsen sind. In dieser Weise „die Kosten des Rechtsstreites“ zu beschränken, liegt keine Veranlassung vor; im § 87 CPO. wird bezüglich der dem Gegner erwachsenen Kosten nur unterschieden, ob dieselben zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren oder nicht. Das RG. hat bereits entschieden, daß der obsiegenden Partei auch diejenigen Kosten, welche in einem vorausgegangenen Verfahren zur Sicherung des Beweises entstanden sind, ersetzt werden müssen (Gruchot Bd. 32 S. 1168); ferner aufgrund des die Kostenpflicht nur im Allgemeinen regelnden Urtheils auch solche Kosten für erstattungsfähig erklärt, welche der siegreichen Partei durch Zuziehung eines Sachverständigen zwecks Beschaffung des zur Begründung der Klage erforderlichen Materials erwachsen waren (II. B. 38/89).“

Daß die hier entwickelte Ansicht des RG. auch auf den vorliegenden Fall außergerichtlicher Mahnung unter Umständen passende Anwendung finden kann, bedarf keiner besonderen Darlegung. Die unter Bezugnahme auf Gruchot in vorstehendem Beschlusse des RG. erwähnte Entscheidung s. in Erläut. III zu § 22 der GO. weiterhin.

der im § 8 daselbst bestimmte Satz, bei größeren Objekten jedoch von dem Mehrbetrage die Hälfte dieses Satzes bis zu einem Maximum von 50 Thalern, zustehe. Diese Tarifbestimmung muß in Preußen noch jetzt für gültig und anwendbar erachtet werden, da dieselbe weder ausdrücklich aufgehoben, noch anderweitig ersetzt, noch mit neueren etwa entgegenstehenden Vorschriften unvereinbar ist. Es wird auch noch heute gar nicht selten vorkommen, daß ein Rechtsanwalt, gleichviel ob er gleichzeitig zum Prozeßbevollmächtigten bestellt wird oder nicht, von der Partei, welche aus irgend welchen Anlässen selbst nicht in der Lage ist, ausreichende Information zu ertheilen, zur Vorbereitung eines Prozesses beauftragt wird, die nothwendige Information durch Einsichtnahme von nicht in den Händen der Partei befindlichen Urkunden oder von der Partei nicht zugänglichen Aktenstücken bei Gerichten oder anderen Behörden bezw. in Archiven, sowie durch Korrespondenz oder Verhandlungen mit verschiedenen Behörden und Privatpersonen, vielleicht auch durch Besichtigung verschiedener Oertlichkeiten oder auf irgend welche andere dem Rechtsanwalte zweckmäßig erscheinende Art einzuziehen bezw. sich selbst zu beschaffen. Es kann nun gar keine Rede davon sein, daß die Vergütung für eine solche ausnahmsweise, besonders schwierige Informationsthätigkeit vor Einleitung des Prozesses, von deren Ergebnissen in der Regel erst die Entscheidung abhängig gemacht wird, ob überhaupt ein Prozeß angestellt werden soll, etwa die Prozeßgebühr nach § 13 Nr. 1 der GOfRA. mitzugewähren bestimmt sei. Denn letztere Gebühr — ganz abgesehen davon, daß dieselbe ausschließlich dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Anwalte zusteht — bezieht sich im Wesentlichen auf den ganzen außerhalb der mündlichen Verhandlung liegenden Geschäftsbetrieb im Laufe oder während der Dauer des bereits schwebenden bezw. anhängigen oder doch mindestens festbeschlossenen Rechtsstreites, betrifft also nicht Mühewaltungen des Rechtsanwalts, welche vor der Einleitung des Prozesses wenngleich zum Zwecke eventueller Vorbereitung desselben aufgewendet werden, und umschließt andererseits die Information nur insoweit, als dieselbe vom Mandanten unmittelbar, sei es zur Anfertigung der Klage, sei es zur Erwiderung auf die Erklärungen des Prozeßgegners, eingeholt werden kann, nicht aber soweit dieselbe aus anderen, entlegenen Quellen zu schöpfen ist. Es ergiebt sich ferner aus dem Zusammenhange der älteren Gebührenvorschriften des Tarifs vom 12. Mai 1851 und insbesondere aus der hierher gehörigen Bemerkung in der Instruktion des Justizministers vom 12. September 1851, daß der Satz des gedachten § 12 auch von dem zum Prozeßbetriebe bevollmächtigten Rechtsanwalte neben seinen sonstigen regelmäßigen Prozeßgebühren besonders erhoben werden durfte. Es kann hiernach ob paritatem rationis keinem Bedenken unterliegen, daß es auch jetzt noch vollkommen zulässig erscheinen muß, den Tarifsatz dieses § 12 in den dadurch berührten Fällen neben der Prozeßgebühr des § 13 Nr. 1 der GO., welche für eine mindestens zeitlich durchaus verschiedene Thätigkeit innerhalb des schwebenden Rechtsstreites bestimmt ist, in Ansatz zu bringen, womit zugleich die Vermuthung widerlegt ist, daß die gedachte Sondergebühr nach § 12 des Tarifs vom 12. Mai 1851 durch die in § 13 Nr. 1 der GO. vorgesehene Prozeßgebühr mitgedeckt werde, bezw.

ersetzt sein könnte.[1]) — Selbstverständlich gewährt § 12 des preußischen Tarifs vom 12. Mai 1851, wie aus den Worten „vor der Einleitung eines Prozesses" klar erhellt, diese Sondergebühr nur dem Rechtsanwalte der klagenden Partei.

C. Verhandlungsgebühr.

1. Objektsberechnung. Die Verhandlungsgebühr bemißt sich stets nach der Art und dem Werthe des Streitgegenstandes, über welchen in Wirklichkeit verhandelt worden ist, gleichviel welcher qualitativ oder quantitativ davon abweichende Anspruch in dem Antrage der Klage oder Widerklage ursprünglich geltend gemacht wurde. Hat also die mündliche Verhandlung einen eingeschränkteren, eine geringere Vergütung rechtfertigenden Umfang gehabt, z. B. blos die Einrede der Unzuständigkeit betroffen, so ist auch die Verhandlungsgebühr lediglich nach dem eingeschränkten Gegenstande zu berechnen, wenngleich die Vorbereitung des Rechtsanwalts zum Verhandlungstermine auf die ganze Sache sich erstreckt hat.

Wird z. B. vor dem Eintritt in die mündliche Verhandlung erklärt, daß der Klageanspruch blos noch auf die Prozeßkosten sich beschränke, so bilden letztere für den Ansatz der Verhandlungsgebühr den ausschließlichen Streitgegenstand.[2]) In dem bezeichneten Falle sind daher lediglich die Kosten des schwebenden Rechtsstreites, d. h. der durch Zusammenrechnung der gerichtlichen Kosten und der außergerichtlichen Kosten beider Parteien sich ergebende Gesammtbetrag an bisher erwachsenen Kosten des Prozeßverfahrens als Gegenstandswerth für die Berechnung der Verhandlungsgebühr zu Grunde zu legen.[3]) Dasselbe gilt natürlich auch, wenn im Termine zur mündlichen Verhandlung vor deren Beginne die Klage zurückgenommen und dann im Anschlusse daran auf Antrag des Beklagten gemäß § 243 Abs. 3 der CPO. die Verpflichtung des Klägers, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, durch Urtheil ausgesprochen wird.[4]) Das Gleiche gilt ferner bei der Zurücknahme der Berufung im Falle des § 476 Abs. 3 der CPO., sofern nur über die Verpflichtung, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen, verhandelt und entschieden wird. Die durch das Rechtsmittel erwachsenen, bisherigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zweiter Instanz bilden dann das Streitobjekt für die Abmessung der Verhandlungsgebühr zweiter Instanz. Erstreckt sich indessen die Verhandlung und Entscheidung zugleich auf den Antrag, „den Verlust des Rechtsmittels auszusprechen", so bildet der ganze ursprüngliche Werth des Beschwerdegegenstandes das Objekt, nach welchem die Verhandlungsgebühr zu berechnen und zu erheben ist, jedoch unter Beachtung von § 20 dieser GO. und § 26 Nr. 5 des GKG. Auch wenn Beklagter nach Stellung des Klageantrages in der mündlichen Verhandlung den Klageanspruch anerkennt, und demnächst erst der klägerische Anwalt, seinen ersten Antrag modifizirend, nur Verurtheilung des Beklagten in die Kosten beantragt, die

---

[1]) Vergl. Walter, RAGiPr. S. 110, 111, 112.

[2]) RG. III. CS. 5. Mai 1882 (Becker-Groch S. 9 Anmerk. II 1, Sammlung 2c. Bd. 7 S. 356) und RG. II. CS. 8. Mai 1885 (Pfafferoth GO. S. 53 Note 9 b).

[3]) Vergl. Note 59 der Erläuterung IV zu § 10 oben S. 177, 178.

[4]) OLG. Posen II. CS. bei Wallm. Bd. V 1881 S. 320.

sofort vom Gerichte ausgesprochen wird, ist für den Ansatz der Verhandlungsgebühr anzunehmen, daß eine Verhandlung zur Hauptsache und nicht blos über die Kosten stattgefunden hat, mithin der höhere Streitgegenstandswerth maaßgebend.[1]) Das Nämliche ist auch im Falle des Versäumnißverfahrens zutreffend.

2. Umfang bezw. Grenzen der Verhandlungsgebühr. Der Anspruch auf die volle Verhandlungsgebühr ist verdient, sobald einmal vor Gericht zur Hauptsache vollständig verhandelt worden ist. Ob die mündliche Verhandlung in einem Termine abschließt oder sich auf mehrere äußerlich getrennte Termine erstreckt (vergl. §§ 137, 139, 297 CPO.), ist gleichgültig. Unerheblich und auf die Höhe der Gebühr einflußlos ist auch der Umstand, daß nach vollständiger Verhandlung des Rechtsstreites vor der einen Kammer die Sache demnächst an eine andere Kammer abgegeben und vor dieser die Verhandlung lediglich auf eine prozeßhindernde Einrede beschränkt wird. Denn durch die anfängliche vollständige Verhandlung zur Hauptsache vor der ersteren Kammer haben die Rechtsanwälte der Parteien bereits ein wohlerworbenes Recht auf die volle Verhandlungsgebühr erlangt, welches ihnen nicht durch Beschlüsse, die lediglich in dem internen Geschäftsgange des Gerichtes ihren Grund haben, verkümmert werden kann.[2])

3. Konkurrenz der Vergleichsgebühr. Die Verhandlungsgebühr ist bei einem zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleiche an sich keineswegs ausgeschlossen, wie schon aus § 18 der GO. klar hervorgeht. Hat sich jedoch die Verhandlung auf den Abschluß des Vergleiches beschränkt, z. B. dergestalt, daß im Verhandlungstermine die durch ihre Anwälte vertretenen Parteien, ohne in eine Verhandlung einzutreten, sofort erklären, daß sie sich verglichen haben, und diesen Vergleich dann zu gerichtlichem Protokolle verlautbaren, so kann neben der Prozeßgebühr — unter Ausschluß der Verhandlungsgebühr — nur die volle Vergleichsgebühr liquidirt werden.[3])

4. Vertagung. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Ansicht beizustimmen ist, daß in der bloßen Stellung des Antrags auf Abweisung der Klage ein den Anspruch auf Verhandlungsgebühr nach § 13 Nr. 2 der GOfRA. begründendes Verhandeln nicht zu finden sei. Denn wie immer diese Frage im Allgemeinen zu beantworten ist, jedenfalls ist unter den Umständen des vorliegenden Falles ein Anspruch auf Verhandlungsgebühr nicht anzuerkennen. In dem auf den 9. Juli 1886 anberaumten Termine zur mündlichen Verhandlung trug, nachdem beiderseits die Anträge gestellt waren, der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die Klage vor, beantragte aber im Laufe dieses Vortrages, weil er erkrankte, in Uebereinstimmung mit dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten die Vertagung der Verhandlung. Das Gericht gab diesem Antrage statt, indem es den Termin auf den

[1]) RG. II. CS. 3. Februar 1885 (Pfafferoth GO. S. 53 Note 9 a).
[2]) RG. I. CS. 12. Mai 1883 (JW. S. 197 Ziff. 25).
[3]) OLG. Dresden I. CS. 7. Juli 1880 (Annal. Dresden Bd. 2 S. 343 ff.; Wallm. Bd. VI 1882 S. 94, 95); ebenso OLG. Dresden II. CS. 5. November 1890 (SächsArch. Bd. 1 S. 635) und OLG. Jena II. CS. 17. Juni 1893 (BlfR. Bd. 41 S. 25, 26).

1. November 1886 vertagte. Diesem Vorgange ist die Bedeutung beizumessen, daß die Parteien übereinstimmend beantragten, anstatt der begonnenen aber wegen Erkrankung des einen Parteivertreters nicht zu Ende zu bringenden Verhandlung eine neue Verhandlung in einem anderen Termine eintreten zu lassen. Demgemäß hat auch das Gericht nicht einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumt, sondern „den Termin vertagt". Da mit Zustimmung aller Betheiligten die begonnene, aber unvollendet gebliebene Verhandlung wie nicht stattgehabt behandelt wurde, so kann auch eine Verhandlungsgebühr wegen derselben nicht in Anspruch genommen werden.[1])

5. Modifikationen. In § 15 GO. ist ein genereller Fall vorgesehen, in welchem die Verhandlungsgebühr ausgeschlossen sein soll; § 16 GO. erörtert den Einfluß des Unterschiedes zwischen kontradiktorischer und nichtkontradiktorischer Verhandlung auf die Höhe der Verhandlungsgebühr und bestimmt diejenigen Fälle, in welchen die Verhandlungsgebühr auf die Hälfte des normalen Betrages ermäßigt ist; § 17 GO. behandelt den Fall, in welchem eine Erhöhung der Verhandlungsgebühr generell zugelassen ist. S. die Erläuterungen zu den §§ 15, 16, 17.

D. Vergleichsgebühr.

1. Begriffliches. Der Begriff des „Vergleiches" bestimmt sich auch für die Gebührenfrage lediglich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, da etwas in dieser Beziehung Abweichendes weder in den Prozeßordnungen noch in den Kostengesetzen angeordnet wird. Zwar sprechen sich die Motive zu diesem § 13 (siehe oben in Erläuterung I am Schlusse) dahin aus, daß eine Vereinbarung, welche sich darauf beschränkt, für eine nach keiner Richtung hin bestrittene Forderung lediglich Zahlungsfrist zu gewähren, als Vergleich im Sinne der Gebührenordnung nicht aufzufassen sei. Allein ganz abgesehen davon, daß die Motive nicht selbst Gesetzesvorschrift sind, sondern nur ein, wenn auch erhebliches Material zur Gesetzesauslegung enthalten, so geht doch der betreffende Ausspruch, selbst wenn man ihn ohne Weiteres nach dem durch seinen Wortlaut angezeigten vollen Umfange gelten lassen will, immer nur dahin, daß die bloße Gewährung von Zahlungsfristen für eine nach keiner Richtung hin bestrittene Forderung keinen Vergleich darstelle, — und in diesem Sinne muß die Bemerkung der Motive als richtig anerkannt werden. Denn es soll damit keineswegs ausgeschlossen sein, daß die Bewilligung einer Zahlungsfrist dennoch unter Umständen den Inhalt eines Vergleiches bilden kann, z. B. wenn der Schuldner die von ihm bisher bestrittene Forderung anerkennt und als Gegensatz dafür vom Gläubiger eine Zahlungsfrist bewilligt erhält, womit ja das Haupterforderniß für die Annahme eines Vergleiches, daß nämlich durch wechselseitiges Nachgeben ein streitiges oder sonst zweifelhaftes Rechtsverhältniß zu einem unzweifelhaften gemacht wird, gegeben bezw. erbracht ist. Für diese Auffassung hat

---

[1]) RG. I. CS. 7. Mai 1887 (JW. S. 273 Ziff. 13; Bbl. S. 96). S. auch OLG. Stuttgart I. CS. 10. Mai 1892 (Boscher's Zeitschr. 1892 S. 242, 243) und OLG. Jena I. CS. 26. September 1892 (BlfR. Bd. 40 S. 24, 25). A. M. LG. Hall in Boscher's Zeitschr. 1892 S. 210 bis 212.

sich auch die Rechtsprechung entschieden, wie namentlich aus folgenden Gerichtsaussprüchen sich ergiebt:

a. Wenn Beklagter gegen die ihm vom Kläger eingeräumte Gestundung freiwillig die Kosten des Rechtsstreites zu tragen sich verbindlich gemacht hat, somit aber beide Theile, Kläger nämlich insofern, als er auf die von ihm ursprünglich verlangte sofortige Bezahlung verzichtet, Beklagter aber insofern, als er eine an sich ohne rechtliche Entscheidung dem Kläger obliegende Verpflichtung (§ 89 GKG.) freiwillig übernommen hat, von ihren Ansprüchen gegenseitig Etwas nachgegeben und dadurch ihr Rechtsverhältniß zu einander zu einem unbestrittenen und unzweifelhaften gemacht haben, so charakterisirt sich eine solche Vereinbarung als ein Vergleich im Sinne der Bestimmung in § 13 der GOfRA.[1])

b. Man wird davon ausgehen müssen, daß der Schuldner, welcher sich eines wider ihn erhobenen Anspruchs halber verklagen und die Sache bis zur Anberaumung gerichtlicher Verhandlung kommen läßt, die Forderung bestritten habe, und daß eine im Momente, wo es zur Verhandlung der Sache vor dem Prozeßgerichte hat kommen sollen, getroffene Abmachung der Parteien des Inhaltes, „daß Beklagter den streitigen Klageanspruch anzuerkennen sich verpflichtet beziehungsweise Zahlung verspricht, wenn Kläger ihm in gewissen Zwischenräumen angemessene Theilzahlungen zusichert," den Ausdruck der Willenseinigung der Betheiligten enthält, wonach der Schuldner gegen den ihm eingeräumten Vortheil der Stundung bezw. Ratenzahlung seinerseits zu des Gläubigers Gunsten die bisherige Bestreitung der Forderung aufgiebt. Hiermit sind aber für ein solches Abkommen die Merkmale des Vergleiches erfüllt.[2])

c. In dem Hergange, über welchen das Sitzungsprotokoll des Landgerichts vom 11. Oktober 1887 folgendermaaßen berichtet: „Der Kläger erklärte, daß er die erhobene Klage unter Uebernahme der Prozeßkosten zurücknehme, und die Beklagte genehmigte die Rücknahme", ist ein Vergleich im Sinne des § 13 Nr. 3 der GOfRA. nicht zu finden. Mit Recht hat schon das Oberlandesgericht angenommen, daß keinenfalls hier von einem über die Hauptsache abgeschlossenen Vergleiche die Rede sein könne; aber auch die Annahme, daß über den Kostenpunkt ein Vergleich zu Stande gekommen sei, ist grundlos. Eine solche Annahme ist auch nicht etwa positiv vom OLG. zu Dresden in dem in den Beschlüssen der vorigen Instanzen angeführten, früheren Falle (Wengler's Archiv für civilrechtliche Entscheidungen N. F. Bd. 5 S. 144) aufgestellt, sondern es ist dort, wo übrigens nicht wie hier vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache, sondern erst nach demselben die Zurücknahme der Klage mit Einwilligung des Beklagten stattgefunden hatte, unter Verneinung eines Vergleiches über die Hauptsache, die Frage, ob ein Vergleich über den Kostenpunkt vorliege, offen gelassen worden. Bei der gegenwärtigen Sachlage braucht nun diese Frage für den Fall, daß die Zurücknahme der Klage erst

---

[1]) LG. Chemnitz in Wengler Bd. 1 S. 553 und Wallm. Bd. IV 1880 S. 664.

[2]) OLG. Dresden I. CS. 7. Juli 1880 (Annal. Dresden Bd. 2 S. 343; Wallm. Bd. VI 1882 S. 94, 95).

nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache erklärt wäre, nicht entschieden zu werden, weil dieser Fall nicht vorliegt. Nimmt aber der Kläger schon vor jenem Zeitpunkte die Klage zurück, so bedarf es dazu nach § 243 Abs. 1 der CPO. überhaupt nicht der Zustimmung des Beklagten, und da andererseits der Kläger dem Beklagten gegenüber durch die Zurücknahme der Klage kein Recht aufgiebt, weil nach § 243 Abs. 3 daselbst der Anspruch selbst von diesem Vorgange nicht berührt wird, während die Verbindlichkeit des Klägers zur Kostentragung ohne Weiteres als gesetzliche Folge der Zurücknahme eintritt, so macht auch der Kläger dem Beklagten durch die Erklärung, kostenpflichtig die Klage zurückzunehmen, keinerlei Konzession. Wenn daher in einem solchen Falle die Zurücknahme nebst ihrer gesetzlichen Kostenfolge äußerlich in Vertragsform gebracht wird, so ist damit sicher kein Vergleich auch nur über die Prozeßkosten zu Stande gekommen. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob man den Begriff des Vergleiches hier dem Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche § 1409 entnimmt, oder ob man es für richtiger hält, der Prozeßgesetzgebung des Reiches einen für das ganze Reichsgebiet einheitlichen Vergleichsbegriff unterzulegen. Auch der letztere, für den es dann an einer ausdrücklichen gesetzlichen Definition fehlen würde, könnte nach dem allgemeinen Sprachgebrauche im Wesentlichen kein anderer sein, als der des erwähnten § 1409: „ein Vertrag, durch welchen Mehrere ein zwischen ihnen streitiges oder sonst zweifelhaftes Rechtsverhältniß durch gegenseitiges Nachgeben zu einem unbestrittenen und unzweifelhaften machen“.[1]) Es ist nun nicht abzusehen, worin das Nachgeben des Beklagten in Ansehung des Kostenpunktes bestehen sollte, wenn er sich damit einverstanden erklärt, daß der Kläger die ganzen Prozeßkosten übernehme. Hiermit erlangt der Beklagte Alles, was er äußerstenfalls begehren kann, und wenn man etwa seine Gegenleistung darin finden wollte, daß seine Zustimmungserklärung auszulegen sei als Verzicht auf das ihm nach § 243 Abs. 3 der CPO. zustehende Recht, auf Verurtheilung des Klägers in die Kosten anzutragen und sich dadurch einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel zu verschaffen, so würde man auch damit nicht weiter kommen; denn wäre aus diesem Grunde der Vorgang als Vergleich aufzufassen, so würde der Beklagte dadurch ja dennoch nach § 702 Nr. 1 der CPO. einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel erlangen, und zwar mindestens mit nicht geringerer Steigerung der Kostenlast für den Kläger, als wenn er durch seinen Antrag das in § 243 Abs. 3 der CPO. vorgesehene Urtheil erwirkte. Eben darum wäre es aber auch ganz grundlos, in der Zustimmungserklärung des Beklagten jenen Verzicht zu finden.[2])

2. Kostenaufhebung. a. Wenn Prozeßparteien einen Vergleich über die Hauptsache abschließen und dabei bestimmen: „die Prozeßkosten werden

[1]) Ebenso § 405 Tit. 16 Th. I des Preußischen allgemeinen Landrechts: „Vergleiche sind Verträge, durch welche die Parteien die bisher unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte dergestalt bestimmen, daß wechselseitig etwas gegeben oder nachgelassen wird“; desgl. § 666 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich oben S. 194 in der Anmerk. 1 zu Erläut. I.

[2]) RG. VI. CS. 19. Januar 1888 (JW. S. 99, 100 Ziff. 11; Entsch. Bd. 20 S. 414 bis 417).

aufgehoben," so ist anzunehmen, daß die Betheiligten unter „Kostenaufhebung" dasselbe verstanden haben, was die CPO. in § 88 Abs. 1 und § 93 darunter versteht, also eine derartige Regelung des Kostenpunktes, daß jeder Theil die von ihm aufgewendeten Kosten ohne Ersatzanspruch selbst trägt. In diesem Falle können die Vorschriften des § 88 des Gerichtskostengesetzes nicht wider den Beklagten zur Anwendung kommen; vielmehr haftet der Kläger gemäß § 89 des GKG. für den ganzen Gebührenbetrag.[1])

b. Aus den Bestimmungen des § 13 Nr. 3 und des § 18 der GOfRA. folgt nicht im Geringsten, daß,

wenn in einem schwebenden Prozesse die Parteien unter Mitwirkung der beiderseitigen prozeßbevollmächtigten Rechtsanwälte sich außergerichtlich dahin vergleichen, daß der Kläger die Klage auf seine Kosten zurücknehmen solle, nachdem der Beklagte ihm eine Urkunde übergeben hat, in welcher Letzterer sich verpflichtet, sich theilweise so zu verhalten, wie solches in dem Klageantrage gefordert war,

daraus eine Verpflichtung für den Kläger entstehe, wenn er die Klage zurücknehme, die etwaigen Kosten des Vergleichsabschlusses und namentlich die etwa seitens des Beklagten seinem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalte schuldige Vergleichsgebühr zu tragen. Eine solche Verpflichtung könnte als Folge des Vergleichsabschlusses nur durch eine besondere diese Verpflichtung des Klägers begründende Stipulation konstituirt werden. Dieses Prinzip liegt der Norm des § 93 der CPO. zugrunde, wonach die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs als gegeneinander aufgehoben anzusehen sind, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben, und dasselbe von den Kosten des durch den Vergleich erledigten Rechtsstreites gilt, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.[2])

3. Mitwirkung. Eine „Mitwirkung" bei einem abgeschlossenen Vergleiche kann erfolgt sein, ohne daß der Rechtsanwalt beim Abschlusse des Vergleichs unmittelbar thätig oder persönlich anwesend war, also namentlich auch schon dann, wenn der Rechtsanwalt nur mit der Gegenpartei vorher über den abzuschließenden Vergleich unterhandelt oder zu dem nachher ohne seine Zuziehung abgeschlossenen Vergleiche seinem Auftraggeber vorher Rath ertheilt hat. Es erscheint deshalb zur Begründung der Vergleichsgebühr keineswegs unbedingt nothwendig, daß der Rechtsanwalt das eigentliche Zustandekommen des Vergleiches bewirkt hat und beim Abschlusse selbst zugegen gewesen ist. Wesentlich, aber auch ausreichend ist vielmehr einerseits, daß in Wirklichkeit ein Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreites[3]) ernstlich gewollt und abgeschlossen worden ist, andererseits, daß der RA. bei dem Vergleichsabkommen im Verkehre mit der einen oder anderen Partei in irgend einer Weise z. B. durch Rathschläge, gutachtliche Aeußerungen oder dergl. Bemühungen aufgewendet hat. Der gewöhnliche, sprachgebräuchliche Sinn des

---

[1]) RG. II. CS. 10. Februar 1882 (Becker-Groch S. 9 Anmerk. III 2).

[2]) RG. I. CS. 29. Mai 1889 (JW. S. 288, 289 Ziff. 19; Bbl. S. 113, 114).

[3]) D. h. der abgeschlossene Vergleich mußte den Zweck haben, den Rechtsstreit beizulegen; ob thatsächlich der Rechtsstreit durch den Vergleich beigelegt ist, erscheint nebensächlich. LG. Erfurt 1. CK. 24. September 1891 (NaumbAKZ. S. 104 Ziff. 5).

gewählten Ausdrucks: „Mitwirkung", worunter gemeinhin jede größere oder geringere Betheiligung an einem Erfolge ohne Rücksicht auf die Art, wie sie sich äußert, und ohne Feststellung eines bestimmten Maaßes oder Umfanges verstanden wird, rechtfertigt zweifellos diese ausgedehntere Auslegung. Auch steht dieser Auffassung der § 18 nicht entgegen.[1]) Denn die daselbst vorgeschriebene Herabminderung der Vergleichsgebühr ist nicht allein und ausschließlich die Folge der geringer veranschlagten anwaltlichen Thätigkeit, wenn der Vergleich vor dem Prozeßgerichte oder einem ersuchten oder beauftragten Richter abgeschlossen wird, sondern hat vielmehr zugleich und vornehmlich zur Voraussetzung, daß der Anwalt bereits die volle Verhandlungsgebühr verdient hat, also ohnehin bereits umfänglich mit der ganzen Sache befaßt gewesen ist.[2])

4. Grenzen bezw. Umfang der Vergleichsgebühr. Strenggenommen steht die Gebühr nach § 13 Ziffer 3 der GO. dem Rechtsanwalte nur zu, soweit der Vergleich den prozessualischen Streitgegenstand oder einen Theil desselben betrifft. Hat der RA. im Auftrage seines Mandanten neben dem im Rechtsstreite befangenen Anspruche gleichzeitig andere zwischen den Parteien streitige Ansprüche zur vergleichsweisen Erledigung gebracht, so ist doch die — vom kostenpflichtigen Gegner zu erstattende — Vergleichsgebühr des Rechtsanwaltes lediglich nach dem Werthe des prozessualischen Streitgegenstandes zu berechnen und nur in dieser Höhe zur Kostenfestsetzung geeignet. Dagegen hat der RA. für seine Mühewaltung beim Abschlusse des Vergleiches bezüglich der nicht im Streite befangenen Ansprüche von seinem Mandanten ein weiteres Honorar zu fordern, welches nach dem Objektswerthe dieser Ansprüche zu berechnen und nach Analogie des § 89 der GO. ebenfalls gemäß § 13 Ziffer 3 zu bestimmen ist.[3])

5. Modifikationen. Eine Erhöhung des Vergleichsgebühr ist reichsgesetzlich nicht vorgesehen (vergl. jedoch die folgende Note 6). Dagegen behandelt § 18 GO. einen generellen Fall, in welchem eine Ermäßigung der Vergleichsgebühr auf die Hälfte stattzufinden hat; s. § 18 und die Erläuterungen dazu.

6. Vergleichsschrift. Für Preußen bestimmt § 5 Nr. 2 des Tarifs vom 12. Mai 1851:

„Ist ein geschlossener Vergleich durch einen, beziehungsweise durch mehrere bei dem Prozesse betheiligte Rechtsanwälte angefertigt oder auch nur unter Zustimmung der Parteien entworfen, so kann jeder derselben, welcher dabei unmittelbar thätig mitgewirkt hat, außer seinen Gebühren für den Prozeßbetrieb, noch den für einen Vertragsentwurf den Notaren zugebilligten Gebührensatz liquidiren."

---

[1]) Wie Osius und Bendix in ihrem praktischen Handbuche für RA. S. 281 Anmerk. 3 anzunehmen scheinen.

[2]) Gl. A. Willenbücher S. 88 in Anmerk. 11 Abs. 1 und OLG. Dresden I. CS. 28. September 1893 (SächsArch. Bd. 4 S. 123, 124).

[3]) S. OLG. Cassel 26. Januar 1891 und Hergenhahn in ZfdCP. Bd. 18 S. 143 ff.

Die fortdauernde Gültigkeit dieser Vorschrift wird nicht bezweifelt werden dürfen, da dieselbe weder ausdrücklich aufgehoben ist, noch einer neueren Bestimmung zuwiderläuft, mit welcher sie unvereinbar sein möchte. In letzterer Beziehung könnte nur in Frage kommen, ob die landesgesetzlich normirte Gebühr etwa durch die Vergleichsgebühr des § 13 Nr. 3 der GOfRA. absorbirt werde und mit Rücksicht hierauf für beseitigt zu erachten sei. Diese Frage muß verneint werden. Weder die fraglichen beiden Gebühren, noch die entsprechenden beiderseitigen Thätigkeiten, welche durch diese Gebühren abgelohnt werden sollen, sind so beschaffen, daß dieselben sich ganz oder theilweise zu decken geeignet wären. Die Vergleichsgebühr des § 13 Nr. 3 der GO. soll diejenige Thätigkeit des Anwalts vergüten, welche darauf gerichtet ist, im Laufe eines noch schwebenden Rechtsstreites zur Beilegung desselben einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen bezw. beim Zustandebringen eines solchen Vergleiches mitzuwirken, und charakterisirt sich demgemäß lediglich als eine Nebenart der für die eigentliche Prozeßvertretung zugebilligten Gebühren, weshalb sie auch nur dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalte zusteht. Wesentlich verschieden davon ist die in § 5 Nr. 2 des preußischen Tarifs vom 12. Mai 1851 normirte Gebühr, welche die Thätigkeit für den Entwurf bezw. für die sachgemäße, schriftliche Abfassung der Bedinguugen eines bereits fertig abgeschlossenen Vergleiches, durch welchen der Rechtsstreit beendigt worden ist, zu entschädigen bestimmt ist, also eigentlich einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstande hat, auch jedem damit befaßten Anwalte zusteht, gleichviel ob er Prozeßbevollmächtigter war oder nicht. In Uebereinstimmung mit dieser Anschauung befindet sich auch die zugehörige Bemerkung in der Instruktion des Justizministers vom 12. September 1851, daß die Gebühr gemäß § 5 Nr. 2 des Tarifs vom 12. Mai 1851 noch neben dem in der vorhergehenden Nr. 1 festgesetzten Maximum der eigentlichen Prozeßgebühren liquidirt werden könne; ist diese Bemerkung zwar zunächst und an sich nur im Hinblick auf das ältere Prozeßverfahren und die dafür bestimmten Gebühren aufgestellt worden, so erscheint dieselbe ob paritatem rationis doch auch heute noch zutreffend. Denn der Umstand, daß unter den älteren Prozeßgebühren eine besondere dem § 13 Nr. 3 der GO. analoge Vergleichsgebühr nicht vorgesehen ist, kann der vorentwickelten, grundverschiedenen Beschaffenheit der fraglichen beiden Gebühren sowie der korrespondirenden beiderseitigen Thätigkeiten gegenüber nicht von Belang sein. Infolge dieser Verschiedenheit kann auch die Vorschrift in § 92 der GO. hier nicht hindernd in Betracht kommen, da dieselbe lediglich eine zweifache Vergütung derselben Thätigkeit auszuschließen bezweckt. Endlich spricht für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung noch die parallele Vorschrift in § 101 des Deutschen GKG., wonach der Mehrbetrag derjenigen Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, noch zusätzlich neben der prozessualen Gebühr des GKG. für Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleiches erhoben werden soll. Der Ansatz und die Erhebung der in § 5 Nr. 2 des Tarifs vom 12. Mai 1851 bestimmten Gebühr für den Entwurf oder die Anfertigung der Vergleichsschrift erscheint demgemäß neben der

Vergleichsgebühr des § 13 Nr. 3 der GO. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleiche durchaus zulässig und vollkommen berechtigt.[1])

E. Beweisgebühr.

1. Beweisbeschluß und besonderes Beweisverfahren. Der erste Civilsenat des Reichsgerichts hat in einem mit ausführlicher Begründung versehenen Beschlusse vom 29. September 1883 [2]) folgenden Grundsatz aufgestellt:

„der § 13 Nr. 4 setze in seinem den Gebührensatz für die Vertretung in einen Beweisaufnahmeverfahren regelnden Theile ein besonderes Beweisaufnahmeverfahren im Sinne des § 323 der CPO. voraus, welches durch Beweisbeschluß angeordnet und demnächst in einer der in den §§ 326 bis 335 der CPO. verordneten Weisen aufgenommen sein muß."

Hiernach verlangt das RG. als Vorbedingung für den Ansatz der Beweisgebühr, soweit dieselbe nach § 13 Nr. 4 die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren abzugelten bestimmt sein soll, Zweierlei, nämlich: 1. daß das Beweisverfahren durch einen förmlichen Beweisbeschluß eingeleitet worden ist, und 2. daß die Beweisaufnahme in einem von der vorhergehenden mündlichen Verhandlung getrennten Verfahren, d. h. in einem weiteren, besonderen Termine stattgefunden hat.[3]) Treffen nicht beide Voraussetzungen zu, ist also z. B. zwar ein Beweisbeschluß ergangen, derselbe aber nicht in einem besonderen Termine, sondern sofort in dem Verhandlungstermine im unmittelbaren Anschlusse an die voraufgegangene mündliche Verhandlung erledigt worden, oder ist der Beweis zwar in einem von der mündlichem Verhandlung verschiedenen Verfahren, d. h. in einem besonderen Termine, aber nicht aufgrund eines förmlichen Beweisbeschlusses erhoben worden, so hält das RG. den Anspruch auf die Beweisgebühr gemäß § 13 Nr. 4 nicht für zulässig.

Diese Ansicht, an welcher das RG. bisher unbeirrt[4]) festgehalten hat,[5]) kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Motivirung derselben klammert

[1]) Vergl. Walter RAGiPr. S. 80, 81; a. M. Willenbücher S. 88 Note 11 Abs. 2.

[2]) Entsch. Bd. 10 Nr. 115 S. 370 ff.; s. auch JW. 1883 S. 292—295, Bbl. 1883 S. 162 ff., Annal. Bd. 8 S. 437 ff., Wallmann Bd. IX 1884 S. 170—175.

[3]) Von diesem zweiten Erfordernisse für den Anspruch des Rechtsanwalts auf die Gebühr des § 13 Nr. 4, daß nämlich die Aufnahme des Beweises in einem anderen Termine als demjenigen, in welchem der Beweisbeschluß erlassen worden ist, stattfinde, hat in neuester Zeit das Reichsgericht einmal abgesehen: vergl. den Beschluß des V. CS. vom 3. Januar 1894 (JW. S. 84 Ziff. 18; Bbl. S. 59; NaumbAKZ. S. 41, 42), inhalts dessen die Beweisgebühr zugebilligt ist, obwohl noch im ersten und einzigen Verhandlungstermine im unmittelbaren Anschlusse an den verkündeten Beweisbeschluß der Beweis durch Vernehmung des anwesenden Zeugen aufgenommen und demnächst zur Sache wiederholt verhandelt worden ist.

[4]) Den einzigen Ausnahmefall bildet der in der vorigen Anmerkung erwähnte Beschluß des V. CS. vom 3. Januar 1894.

[5]) Vergl. V. CS. 19. November 1884 (JW. S. 302 Ziff. 28), II. CS. 17. April 1885 (JW. S. 186 Ziff. 22), III. CS. 22. September 1885 (Entsch. Bd. 14 S. 394, JW. S. 322 Ziff. 11), III. CS. 24. Januar 1888 (JW. S. 100 Ziff. 13, DJZ. S. 192, Bbl. 1889 S. 10), III. CS. 28. Februar 1888 (JW. S. 137 Ziff. 9, DJZ. S. 160, BlfR. Bd. 35 S. 271 Ziff. 11), V. CS. 21. September 1889 (JW. S. 403 Ziff. 12, Bbl. 1890 S. 174) mit der Modifikation, daß der Beweisbeschluß nicht nach Vorschrift des § 324 CPO. formulirt zu sein braucht, I. CS. 17. September 1890 (JW. S. 333 Ziff. 8, NaumbAKZ. S. 102 Ziff. 1),

sich zumeist an unwesentliche, keineswegs ausschlaggebende Auslegungsmomente, während wichtigere vom Gesetze selbst an die Hand gegebene Interpretationsgründe außer Acht gelassen sind, und ist daher weder allgemein zutreffend, noch im Einzelnen durchschlagend und überzeugend. Die Begründung des reichsgerichtlichen Beschlusses vom 29. September 1883, welche auch den späteren gleichen Entscheidungen zur Grundlage dient, stützt sich im Wesentlichen auf die §§ 323 ff. der CPO., in welchen das Beweisaufnahmeverfahren in seinen verschiedenen gesetzmäßigen Formen geregelt sei und in welchen ein Beweisbeschluß und die Aufnahme des Beweises in einem anderen Termine als demjenigen, in welchem dieser Beschluß gefaßt ist, vorausgesetzt werde, — ferner auf die Erwägung, daß in § 13 Nr. 4 der GO. nicht von der Vertretung bei einer Beweisaufnahme, sondern von der Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren gesprochen werde und daß in dem daneben geregelten Falle der Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides der Termin zur Eidesleistung doch nothwendig verschieden sei von dem Termine der Fällung des Eidesurtheils, mithin in diesem dem ersteren durchaus gleichgestellten Falle die Aufstellung eines besonderen Beweistermines doch offensichtlich die nothwendige Vorbedingung für die im § 13 Nr. 4 normirte Beweisgebühr bilde, — endlich auf den Inhalt und Wortlaut der Motive, welche den in § 13 Nr. 4 bezeichneten Ausnahmefall (der bloßen Vorlegung von in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden) dadurch motiviren, daß die Nothwendigkeit eines „besonderen Verfahrens" in diesem Falle allzusehr von dem Belieben der Rechtsanwälte abhänge, und zu § 17 hervorheben, daß auch für die weitere mündliche Verhandlung an sich die Verhandlungsgebühr des § 13 nicht wiederholt in Ansatz kommen könne, wenn der Anwalt die Vertretung bereits in der dem „Beweisbeschlusse" vorausgegangenen mündlichen Verhandlung geführt hat.

Die Richtigkeit, Schlüssigkeit und Zuverlässigkeit dieser Beweisführung unterliegt sehr gerechten Bedenken: insbesondere lassen sich derselben folgende erhebliche Einwendungen mit gutem Grunde entgegensetzen. Gegen die aus den Motiven hervorgeholten, scheinbaren Begründungsmomente ist zunächst geltend zu machen, daß die Motive keine Gesetzesvorschrift sind, sondern lediglich ein zwar beachtliches, jedoch immerhin nur unter Anwendung der peinlichsten Sorgfalt zu verwerthendes Erläuterungsmaterial darbieten; sodann erscheinen aber diese den Motiven entnommenen Begründungsmomente auch an sich hier in keiner Weise zutreffend und stichhaltig. Denn aus den daselbst ohne besondere Beziehung und Betonung, vielmehr offenbar ganz zufällig gewählten Ausdrücken: „Nothwendigkeit eines besonderen Verfahrens" und „dem Beweisbeschlusse vorausgegangene mündliche Verhandlung" kann sicherlich nicht eine zwingende Schlußfolgerung des Inhaltes gezogen werden, daß unter dem in § 13 Nr. 4 schlichtweg gebrauchten Ausdrucke „Beweisaufnahmeverfahren" lediglich und ausschließlich nur das gemäß § 323 der CPO. durch Beweisbeschluß anzuordnende besondere Beweisaufnahmeverfahren verstanden werden müsse. Die beregten Worte der Motive sind ebensowenig

---

IV. CS. 16. April 1891 (JW. S. 274 Ziff. 13, NaumbAKZ. S. 88 Ziff. 1), IV. CS. 19. September 1892 (JW. S. 421 Ziff. 3).

sakramental, wie der Ausdruck des Gesetzes in § 13 Nr. 4: „Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren", was schon aus der abweichenden aber doch gleichbedeutenden Redewendung in § 22: „Vertretung bei der Beweisaufnahme", sowie aus der im Allgemeinen für denselben Begriff anderweitig gewählten Ausdrucksweise des § 45 sich ergiebt. Sodann verkennt und verletzt das Reichsgericht bei seiner Argumentation die Bestimmungen der CPO. über das Beweisaufnahmeverfahren in Ansehung des Umfanges und der Tragweite durch eine ungerechtfertigt eingeschränkte Auslegung dieses Begriffes. Denn wenngleich die §§ 323 ff. in dem Titel, welcher „Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme" überschrieben ist, enthalten sind, so kennt doch die CPO. noch andere, von den Fällen der §§ 323 ff. verschiedene Arten von Beweisaufnahmeverfahren, welche keinen förmlichen Beweisbeschluß voraussetzen, wie einerseits schon aus dem Wortlaute des § 323 mit Grund zu folgern ist, wonach nur dann, wenn die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren erfordert, dasselbe durch Beweisbeschluß anzuordnen ist, mithin im Gesetze selbst die Möglichkeit zugegeben ist, daß auch Beweisaufnahmen ohne ein besonderes Verfahren, welche nicht durch Beweisbeschluß eröffnet zu werden brauchen, vorkommen können, andererseits aus § 257 der CPO. klar und deutlich hervorgeht, inhalts dessen „die Beweisaufnahme" und „die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß" nicht etwa identifizirt, sondern unterschiedlich einander gegenüber gestellt werden. Als Beweisaufnahmen dieser Art, welche keines besonderen Verfahrens benöthigen, kommen z. B. die Anordnungen des Gerichts zur Einnahme des Augenscheins oder zur Vernehmung Sachverständiger vonamtswegen gemäß § 135 CPO., sowie zur Feststellung unbekannter Rechtsnormen fremder Staaten gemäß § 265 a. a. O. in Betracht. Daß in solchen Fällen kein förmlicher Beweisbeschluß erforderlich ist, ergiebt sich zweifellos aus den in § 324 CPO. namentlich aufgeführten, wesentlichen Merkmalen des Beweisbeschlusses, welche auf diese Arten eines Beweisaufnahmeverfahrens gar nicht passen. Auch wenn eine wahre Beweisaufnahme sofort vor dem Prozeßgerichte erfolgen kann, z. B. durch Vorlegung des Gegenstandes der Augenscheinseinnahme, durch Einsicht von Urkunden bezw. Akten, welche sich am Sitze des Prozeßgerichtes befinden und alsbald herbeigeschafft werden können, oder durch Vernehmung gestellter (ohne Ladung erschienener) Zeugen oder Sachverständiger, bedarf es keines förmlichen „Beweisbeschlusses", da ein solcher eben nach § 323 a. a. O. nur dann zu erlassen ist, wenn die Beweisaufnahme ein „besonderes Verfahren" erfordert, weil sie nicht sofort bewirkt werden kann. Es wird hiernach mit Grund nicht bezweifelt werden dürfen, daß auch jede solche ohne förmlichen Beweisbeschluß vorgenommene richterliche Beweishandlung sich als ein „Beweisaufnahmeverfahren" im Sinne der CPO., mithin auch im Sinne des § 13 Nr. 4 der GO. darstellt, und da letztere Gesetzesvorschrift zwischen einem Beweisaufnahmeverfahren ohne oder mit vorgängigem Beweisbeschlusse nicht ausdrücklich unterscheidet, sondern von dem „Beweisaufnahmeverfahren" schlichtweg redet, so entbehrt die Meinung, daß die Beweisgebühr demjenigen Rechtsanwalte, welcher die Partei lediglich in einem ohne förmlichen Beweisbeschluß stattgefundenen Beweisaufnahmeverfahren vertreten hat, zu versagen

15*

sei, jeder stichhaltigen Begründung, jedes gesetzlichen Haltes. Hätte in die Vorschrift des § 13 Nr. 4 die vom Reichsgerichte mühsam hervorgesuchte engere Bedeutung hineingelegt werden sollen, so wäre es für den Gesetzgeber mit Rücksicht auf die in den Reichsgesetzen im Uebrigen streng durchgeführte Terminologie und allenthalben gleichmäßige Verwendung der technischen Ausdrücke ein pflichtmäßiges Gebot gewesen, die vom Reichsgerichte befürwortete Beschränkung in § 13 Nr. 4 namentlich, etwa durch die Worte „Vertretung in einem besonderen Beweisaufnahmeverfahren" zum Ausdrucke zu bringen. Daß dies nicht geschehen ist, obwohl die in § 257 der CPO. betonte Unterscheidung zwischen „Beweisaufnahme" und „Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß" dies nahe legen mußte, liefert für die Hinfälligkeit der reichsgerichtlichen Ansicht einen unwiderleglichen Beweis. Von ausschlaggebender Bedeutung ist endlich der vom Reichsgerichte völlig übersehene Umstand, daß die Richtigkeit der hier dargelegten Auffassung — also das Gegentheil der reichsgerichtlichen Ansicht — im Gesetze selbst ausdrücklich anerkannt ist. Denn der Schlußsatz des § 43 der GO., welcher lautet: „Erstreckt sich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme (§ 13 Nr. 4), so erhält der Rechtsanwalt außerdem die Beweisgebühr" läßt klar und deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber den Fall einer an die mündliche Verhandlung sich unmittelbar anschließenden Beweisaufnahme, welche noch in dem Verhandlungstermine, nicht in einem davon verschiedenen Termine zur Ausführung kommt, also kein besonderes Verfahren erfordert und demgemäß auch keines vorgängigen Beweisbeschlusses bedarf, sehr wohl im Auge gehabt hat und die Vertretungsthätigkeit des Rechtsanwalts auch in einem solchen Beweisaufnahmeverfahren, wie obendrein das Allegat: „(§ 13 Nr. 4)" gänzlich außer Zweifel stellt, als ein durch die Beweisgebühr des § 13 Nr. 4 vergütungsberechtigtes Berufsgeschäft hat angesehen wissen wollen. Bei dieser hiernach aus den gesetzlichen Bestimmungen durchaus gerechtfertigten Auffassung erscheint es vollkommen nebensächlich und gleichgültig, daß in einem ohne förmlichen Beweisbeschluß angeordneten und eventuell an die mündliche Verhandlung in demselben Termine sich anschließenden Beweisaufnahmeverfahren der Mehraufwand an Zeit- und Arbeitsanstrengung seitens des die Partei vertretenden Rechtsanwalts unter Umständen, — was indessen keineswegs immer zutreffen wird, — weniger erheblich sein kann, zumal es nach dem von der Gebührenordnung angenommenen Bauschgebührensysteme auf das Maaß und den Umfang der im Einzelfalle entfalteten Mühewaltung des Anwalts an sich nicht ankommt, was die Motive, auf welche in dem hier besprochenen reichsgerichtlichen Beschlusse ein so ungerechtfertigt großes Gewicht gelegt wird, ebenfalls zum Ausdrucke bringen (s. Erläuterung I Abs. 1 zu § 9 oben S. 70).

Mit Recht sind daher die Instanzgerichte zumeist der hier dargelegten, von dem vorerörterten Beschlusse des Reichsgerichtes abweichenden Auffassung beigetreten.[1])

---

[1]) So hat z. B. der III. CS. des Kammergerichtes schon in dem Beschlusse vom 8. November 1881 (AGZ. 1881 S. 114) sich grundsätzlich dahin ausgesprochen, daß die Vorlegung von bei dem Gerichte bereits befindlichen Akten behufs Aufnahme eines von den Parteien angetretenen Beweises in der mündlichen Verhandlung, ohne daß dieser Vorlegung ein förmlicher Beweisbeschluß vorhergegangen ist, die Gebühren

Die hier vertheidigte Auffassung ist außerdem in der Literatur[2]) ausschließlich vertreten; sie hat auch in den Motiven zum Gerichtskostengesetze[3])

---

des § 13 Nr. 4 und des § 17 begründe. Diesen Grundsatz hat das Kammergericht aufrecht erhalten in den Beschlüssen vom 11. Juli 1883 (JW. S. 293) und vom 27. September 1886 (Schreibst. III. Jahrg. S. 11). In gleichem Sinne hat sich das OLG. Jena in der Entscheidung des I. CS. vom 23. Mai 1887 (BlfR. Bd. 35 S. 147, 148) ausgesprochen, indem daselbst ausgeführt ist:

„Kläger hat die Akten der Königl. Preußischen Spezialkommission zu Meiningen, betreffend die Separation des auf dem rechten Werraufer belegenen Theiles der Feldmark Waltershausen, vorgelegt und aus diesen verschiedene Thatsachen vorgetragen. Diese Akten befanden sich nicht in den Händen des Beweisführers, sondern waren laut Beschlusses des Vorsitzenden der Civilkammer I des Landgerichtes zu Meiningen vom 8. Dezember 1885 von der genannten Spezialkommission beigezogen und dem Kläger hierdurch zugänglich gemacht worden. Wenn nun auch die Beiziehung und Benutzung der fraglichen Akten nicht aufgrund eines diesfallsigen Beweisbeschlusses erfolgt ist, so ist doch die von dem Anwalte bewirkte Vorlegung derselben in der mündlichen Verhandlung zum Zwecke der Beweisführung als ein Beweisverfahren im Sinne des § 13 Ziff. 4 der GOfRA. anzusehen, wodurch sich in Verbindung mit § 17 derselben der Ansatz der Beweis- und weiteren Verhandlungsgebühr rechtfertigt."

Ebenso haben sich für die diesseitige Auffassung entschieden: das OLG. Dresden in dem Beschlusse des Feriensenates vom 17. Juli 1888 (Annal. dieses OLG. Bd. X 1889 S. 340 ff.), inhalts dessen der Ansatz der Gebühren des § 13 Nr. 4 und des § 17 für zulässig erklärt ist, wenn auch die mündliche Verhandlung, die Verkündung des auf dieselbe gegründeten Beweisbeschlusses auf Eid, die Abnahme des Eides und die Schlußverhandlung an einem und demselben Tage unmittelbar auf einander folgen, d. h. in einem Termine stattfinden, — ferner das LG. I Berlin in dem Beschlusse der 8. CK. vom 11. April 1890 (BlfKGb. 1890 Nr. 6 S. 41) unter ausdrücklicher Mißbilligung der in dem reichsgerichtlichen Beschlusse vom 29. September 1883 aufgestellten entgegengesetzten Ansicht, — desgleichen das OLG. Jena in dem Beschlusse des I. CS. vom 23. Oktober 1890 (BlfR. Bd. 38 S. 155, 156), wo insbesondere noch zutreffend darauf hingewiesen ist, daß überdies die in § 13 Ziff. 4 statuirte Ausnahme, betreffend die „Beweisaufnahme", welche nur in Vorlegung von in den Händen der Parteien befindlichen Urkunden besteht, recht deutlich zeige, daß auch eine solche ein besonderes Verfahren ganz und gar nicht erfordernde Beweisaufnahme als ein „Beweisaufnahmeverfahren" im Sinne der GOfRA. vom Gesetzgeber angesehen worden ist, weil es ja sonst der gedachten Ausnahmevorschrift überhaupt nicht bedurft hätte, — und neuerlich das OLG. Colmar in dem Beschlusse des I. CS. vom 1. Februar 1894 (JZfEL. 19. Jahrg. 1894 Ziff. 87 S. 311).

[2]) S. Willenbücher S. 89 in Anmerk. 14a und 14c zu § 13 GO., sowie S. 193, 194 in dem unter Nr. 17 aufgeführten Beispiele; Dr. Fr. Meyer GOfRA. S. 35, 36 in Anmerk. 6b zu § 13; Pfafferoth in seinem Handbuche, wo S. 16 in Nr. 4 Abs. 2 des Art. 17 zur „Beweisgebühr" bemerkt ist: „Das Beweisaufnahmeverfahren beschränkt sich hier nicht nur auf das durch förmlichen Beweisbeschluß angeordnete besondere Verfahren, sondern begreift jede gerichtsseitig angeordnete oder zugelassene Beweisaufnahme", desgl. in seinem GKW., wo S. 63 in Anmerk. 1 Abs. 2 zu der analogen Vorschrift in § 18 Ziff. 2 des GKG. betont ist, daß die gerichtliche Beweisgebühr für jede richterliche Entschließung, welche eine Beweisaufnahme anordnet oder zuläßt, und nicht blos für den förmlichen Beweisbeschluß des § 323 CPO. zu erheben sei. Ebenso inbetreff der gerichtlichen Beweisgebühr Hörkens „Die deutschen Gerichtskostengesetze" S. 66 in Note 2 Abs. 2 zu § 18 GKG. — Vergl. auch Rechtsanwalt Heer in BreslAKZ. 1890 S. 36 bis 38.

[3]) Die betreffende Bemerkung der Motive zu § 18 GKG. lautet:

„Wie die Fassung der Nr. 2 des § 18 ergiebt, kommt die Beweisgebühr nicht zum Ansatze, wenn eine Beweisaufnahme ohne eine darauf gerichtete Anordnung des Gerichts stattfindet, z. B. bei Vorlegung von Urkunden in der mündlichen Verhandlung im Falle des § 385 der CPO. Daran wird auch nichts geändert, wenn

entsprechenden Ausdruck gefunden, desgleichen in der Landesgesetzgebung[1]) durch zustimmende Normirung Anerkennung erlangt.

2. Wahrnehmung der Beweistermine. Es kann nach dem unzweideutigen, bestimmten Wortlaute der Vorschrift in § 13 Nr. 4 keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn es sich um die Leistung eines durch Urtheil auferlegten Eides handelt, der Rechtsanwalt in dem Eidesleistungstermine die Partei vertreten, d. h. den Termin selbst wahrgenommen haben muß, um den Anspruch auf die Beweisgebühr zu erwerben.[2]) Handelt es sich indessen um ein anderes „Beweisaufnahmeverfahren," so kann die Frage entstehen, ob es zur Begründung der Beweisgebührforderung nothwendig sei, daß der Rechtsanwalt in den Beweisterminen oder doch wenigstens in einem derselben anwesend gewesen ist. Bezüglich dieser streitigen Frage hat der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Beschlusse vom 3. Juli 1882 sich dahin ausgesprochen, daß eine Vertretung der Partei durch den Anwalt im Beweisaufnahmeverfahren als Voraussetzung der nach § 13 Nr. 4 dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte zukommenden Beweisgebühr nicht davon abhängig sei, daß der Anwalt, wenn die Beweisaufnahme in der Vernehmung von Zeugen besteht, im Termine zur Zeugenvernehmung erscheint; vielmehr sei der Anspruch des Anwaltes auf die Beweisgebühr auch dann anzuerkennen, wenn derselbe es für angemessen hält, der ihm zugegangenen Ladung zum Zeugenvernehmungstermine nicht zu entsprechen. Mit dieser Ansicht ist das Reichsgericht einem — durch weitere (aber vom Reichs-

---

der Vorsitzende den Prozeßgegner des Produzenten zur Erklärung über die Echtheit der Urkunden auffordert (vergl. § 47 Nr. 1). Dagegen wird im Falle der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen über die Echtheit die Beweisgebühr auch dann zu erheben sein, wenn dieselben zum Termine gestellt sind und sofort gehört werden."
Hiernach soll ein gebührenpflichtiger Beweisaufnahmeakt schon dann angenommen werden, wenn auch ohne vorgängigen Beweisbeschluß die ohne Ladung erschienenen Zeugen oder Sachverständigen alsbald im Verhandlungstermine, nicht in einem abgesonderten Beweistermine vernommen werden.

[1]) Vergl. die Hessen'sche Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend, vom 27. August 1883 (im Anhange unter VI), wo in § 18, welcher die deutsche GOfRA. auf die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte im Streitverfahren vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten für anwendbar erklärt, unter Ziffer 2 ausdrücklich bestimmt ist: „Die Beweisgebühr kommt auch dann in Ansatz, wenn ein Beweisaufnahmeverfahren ohne besonderen Beweisbeschluß, sei es im ersten oder in einem folgenden Verhandlungstermine, stattfindet."

[2]) Ebenso Dr. Fr. Meyer GOfRA. S. 36 in Anmerk. 6e zu § 13, Willenbücher Anm. 15a zu § 13 S. 90 und die gerichtliche Praxis; s. insbes. aus jüngster Zeit OLG. Colmar I. CS. 14. März 1894 und die Bemerkung des Einsenders dazu in JZfEL. 19. Jahrg. 1894 Ziff. 91 S. 319. — A. M. vereinzelt KG. 18. April 1888 (ZfdCP. Bd. 13 S. 430), welches anscheinend durch die irrige Ansicht des Reichsgerichts, daß in anderen Fällen der Beweisaufnahme der Anspruch auf die Beweisgebühr nicht durch die Wahrnehmung des Beweistermins seitens des Rechtsanwalts bedingt sei, zu der dem klaren Wortlaute des Gesetzes widerstreitenden Annahme sich hat verleiten lassen, daß auch dann, wenn es sich lediglich um die Leistung eines durch Urtheil auferlegten Eides handelt, die Beweisgebühr dem Rechtsanwalte zuzubilligen sei, ohne daß derselbe anstatt oder neben seiner (schwurpflichtigen) Partei in dem Eidesleistungstermine zu erscheinen brauche, daß es vielmehr zur Begründung dieser Gebühr ausreichend sei, wenn der RA. im Uebrigen Alles gethan hat, um die Wahrnehmung des Termins zur Eidesleistung seitens der Partei selbst herbeizuführen.

gerichte zurückgewiesene) Beschwerde angegriffenen — Beschlusse des Kammergerichtes gefolgt, welcher sich auf folgende Erwägungen stützte:

1. daß nach dem Wortlaute der Bestimmung des § 13 Nr. 4 nicht anzunehmen ist, die Anwesenheit des Anwaltes im Beweistermine sei eine nothwendige Voraussetzung der Berechtigung desselben, die Gebühren für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren zu beanspruchen; daß es daher zur Begründung eines solchen Anspruches genügen muß, wenn der Anwalt für die von ihm vertretene Partei überhaupt in irgend einer Weise seine Thätigkeit aufgewendet, also thatsächlich die Vertretung seines Auftraggebers im Beweisverfahren ausgeübt hat;

2. daß der Anwalt des Beklagten vorliegendenfalls, wie Prozeßakten und Handakten ergeben, nicht allein die Ladung zum Beweisaufnahmetermine entgegengenommen, sondern auch mehrere Schreiben, welche die Ermittelung und Anzeige der Wohnung eines Zeugen betrafen, an das Gericht und an den Beklagten gerichtet und ein Antwortschreiben des Beklagten in Empfang genommen hat; daß hiernach die Voraussetzung für die Gebührenforderung des Anwaltes des Beklagten für die Vertretung des Letzteren in dem Beweisaufnahmeverfahren vorhanden ist.

Diese Ausführungen hat das Reichsgericht in dem gedachten Beschlusse vom 3. Juli 1882 gebilligt und adoptirt.[1])

Ungeachtet des Widerspruches, welchen diese Auffassung in der Literatur und in der Rechtsprechung der Instanzgerichte erfahren hat, ist das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen bei seiner Ansicht verblieben, daß die nach § 13 Nr. 4 zu liquidirende Beweisgebühr nicht dadurch ausgeschlossen werde, daß der RA. in dem Beweistermine nicht anwesend gewesen ist. Die betreffenden Entscheidungen weisen jedoch in ihrer Begründung eine sehr bemerkenswerthe, beinahe widerspruchsvolle Verschiedenartigkeit auf. Während nämlich in den älteren derselben das Reichsgericht angenommen hat, daß der Anspruch des Rechtsanwalts auf die Beweisgebühr weiter nichts zur Voraussetzung habe, als daß der RA. während des Beweisaufnahmeverfahrens die Partei überhaupt vertreten hat, d. h. Prozeßbevollmächtigter gewesen ist, auch wenn seine Thätigkeit lediglich darauf sich beschränkt hat, den Beweisbeschluß und die Ladungen zu den Beweisterminen entgegen zu nehmen, die Partei darüber zu benachrichtigen, die Adresse einzelner Zeugen oder Sachverständigen zu berichtigen bezw. zu vervollständigen und die betreffenden Anzeigen bei Gericht zu erstatten, Abschrift der Beweisprotokolle vom Gerichte zu erbitten und daraus der Partei über das Ergebniß der Beweisverhandlung Mittheilung zu machen, — oder ähnliche dergleichen geschäftsleitende Handlungen zum Gegenstande gehabt hat,[2]) ist das Reichsgericht später zu der besseren Einsicht bezw. richtigen Ueberzeugung gelangt, daß Handlungen des Rechtsanwalts, die zwar nach der Verkündigung des Beweisbeschlusses vorgenommen sind, aber mit der Beweiserhebung nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen, wie: Entgegennahme des Beschlusses, durch welchen die

---

[1]) S. JW. 1882 S. 186 ff. und 223 Ziff. 16, desgl. Gruchot Bd. 27 S. 1137.

[2]) S. V. CS. 14. Juni 1884 (JW. S. 196, 197 Ziff. 13 und S. 223, 224; Gruchot Bd. 28 S. 1183), III. CS. 4. Juli 1884 (JW. S. 214 Ziff. 15, Gruchot Bd. 29 S. 1028), VI. CS. 2. Dezember 1886 (JW. 1887 S. 16 Ziff. 15; Bbl. 1887 S. 15, 16; NaumbAKZ. 1887 S. 6 Ziff. 1).

Beweisaufnahme angeordnet wird, Empfangnahme der Ladungen zu den Beweisterminen, Anzeigen über Wohnortsveränderungen benannter Zeugen oder sonstige einen Theil des Beweisantritts bildende Angaben, Uebersendung von Handakten und Vertretungsvollmacht an einen anderen RA. behufs Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins, Parteibenachrichtigungen und andere dergl. das Beweisverfahren blos anordnende und vorbereitende Akte, keine Vertretungshandlungen im Beweisaufnahmeverfahren darstellen und daher auch nicht die Gebühr des § 13 Nr. 4 zu begründen vermögen, sondern unter den allgemeinen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 13 Nr. 1 fallen und schon durch die Prozeßgebühr mit abgegolten werden.[1]) — Gleichwohl hat das Reichsgericht an der Ansicht festgehalten, daß dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalte für die Vertretung im Beweisverfahren auch ohne seine persönliche Theilnahme an dem Beweisaufnahmetermine die Beweisgebühr gemäß § 13 Nr. 4 zukommt.[2])

Die Richtigkeit dieser reichsgerichtlichen Ansicht unterliegt ebenfalls berechtigten Zweifeln; ausschlaggebende Gesichtspunkte formeller und materieller Natur zwingen zur Verneinung derselben. In sachlicher Hinsicht kommt hauptsächlich in Betracht, daß § 13 Nr. 4 nach seiner unzweideutigen Fassung die Beweisgebühr nur zubilligt für die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren (oder, wie § 22 identisch sich ausdrückt, bei der Beweisaufnahme). In neueren Entscheidungen ist das Reichsgericht selbst, wie bereits hervorgehoben, zu der Ueberzeugung gelangt, daß zwischen den das Beweisverfahren anordnenden und vorbereitenden Akten einerseits und zwischen der Ausführung desselben durch Erhebung des angeordneten Beweises andererseits zu unterscheiden sei, daß der Ausdruck „Beweisaufnahmeverfahren" im § 13 Nr. 4 nur auf die Ausführung des Beweisverfahrens sich beziehe und daher die Beweisgebühr dem Rechtsanwalte nur zustehe, wenn er die Partei bei dieser Ausführung vertreten hat.[3]) Nach der Struktur des deutschen Civilprozesses vollzieht sich nun aber jede Beweisaufnahme, sofern dieselbe im Inlande stattfindet, — also abgesehen von dem einzigen und seltenen Ausnahmefalle des Ersuchens ausländischer Behörden um Auf-

---

[1]) S. I. CS. 3. November 1886 (Bbl. 1887 S. 145, DJZ. 1888 S. 31, 32), V. CS. 11. Juni 1887 (JW. S. 314 Ziff. 11; BesBeilzRA. S. 377; Gruchot Bd. 31 S. 1134; Bolze Bd. 4 Nr. 1123; Bbl. S. 125), V. CS. 29. September 1888 (JW. S. 395 Ziff. 7; NaumbAKZ. S. 110 Ziff. 1; Bbl. 1889 S. 62, 63; Gruchot Bd. 33 S. 1100—1103), V. CS. 12. Januar 1889 (JW. S. 69 Ziff. 12), IV. CS. 20. November 1893 (JW. 1894 S. 18 Ziff. 42, Bbl. 1894 S. 34, NaumbAKZ. 1894 S. 22 Ziff. 1).

Diese Auffassung ist auch in der Rechtsprechung der Instanzgerichte die vorherrschende: vergl. OLG. Naumburg III. CS. 4. Mai 1888 (NaumbAKZ. S. 110 Ziff. 2) und 10. Januar 1889 (ebenda S. 22 Ziff. 1); OLG. Dresden II. CS. 19. Oktober 1889, III. CS. 19. April 1890 und II. CS. 16. Februar 1891 (Sächs. Arch. Bd. 1 S. 631 ff.); Kammergericht 30. April 1887 und 11. Mai 1887 (ZfdCP. Bd. 13 S. 431, 432); dagegen neuerlich mit Unrecht wieder abweichend KG. 23. Dezember 1889 (ZfdCP. Bd. 16 S. 545, 546).

[2]) Vergl. insbes. noch II. CS. 17. April 1885 (JW. S. 186 Ziff. 22), VI. CS. 8. Oktober 1888 (JW. S. 409 Ziff. 13), V. CS. 26. Februar 1890 (JW. S. 116 Ziff. 17; BreslAKZ. S. 32), VI. CS. 14. April 1890 (Entsch. Bd. 26 S. 378), V. CS. 11. Februar 1893 (JW. S. 161 Ziff. 18).

[3]) S. insbes. den in vorhergehender Anmerk. 1 Abs. 1 citirten Beschluß des V. CS. vom 29. September 1888.

nahme des Beweises (§§ 328, 329 CPO.) — ohne Unterschied der Beweismittel lediglich und ausschließlich in Terminen vor dem Richter, sei es das Prozeßgericht selbst, sei es ein beauftragter oder ersuchter Richter. Außerhalb gerichtlicher Termine ist eine Beweisaufnahme, d. h. die wirkliche Erhebung eines beschlossenen Beweises, die Ausführung des Beweisverfahrens undenkbar. Vergl. CPO. §§ 196, 326, 332, 333, 335, § 342 Abs. 2 Ziff. 3, §§ 351, 367, 399, 430, 441, 452, 453, § 454 Abs. 2. Selbstverständlich kann daher auch eine Vertretung der Partei durch den Rechtsanwalt in einem inländischen Beweisaufnahmeverfahren nur innerhalb der gerichtlichen Beweistermine vorkommen. Die dem Rechtsanwalte obliegenden Vertretungshandlungen dieser Art haben einen außerordentlich weiten Spielraum; dieselben können vornehmlich zum Gegenstande haben: die Prüfung des Objektes einer Augenscheinseinnahme durch Selbstbesichtigung; die Untersuchung der zur Vorlegung kommenden Urkunden in Ansehung der Echtheit und Unverfälschtheit, sowie der dadurch bedingten Beweiskraft, durch eigene Einsicht oder Durchsicht nach Inhalt und Form; Ermahnungen bezw. Vorhaltungen an die schwurpflichtige Partei zur Verhütung von Falscheiden; die Würdigung der Tauglichkeit und Glaubwürdigkeit der abzuhörenden Zeugen oder Sachverständigen durch eigene Beobachtung des Eindruckes, den dieselben bei ihrer Vernehmung machen, und eventuell die Herbeiführung einer Konfrontation; Verzichte auf Vernehmung vorgeschlagener und erschienener Zeugen vonvornherein oder im Laufe der Vernehmung (§ 364 CPO.); die Ausübung des lediglich den Rechtsanwälten als spezielles Vorrecht gesetzlich eingeräumten, unmittelbaren Fragerechtes (§ 362 Abs. 2 CPO.); die Kontrole des den Beweis erhebenden Richters daraufhin, ob er einerseits dem Inhalte des Beweisbeschlusses gemäß, andererseits allenthalben den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verfährt, und bezw. dessen Unterstützung durch zweckdienliche, die Vervollständigung der Beweisaufnahme fördernde Hinweise oder Vorstellungen, Aufklärung sprachlicher oder sachlicher Mißverständnisse, Einwirkung auf klare, richtige Fassung der Beweisprotokolle u. s. w. Alle diese zum Theil hochwichtigen Vertretungshandlungen kann der Rechtsanwalt nur in den Beweisterminen mit Erfolg ausüben und wirksam zur Geltung bringen; außerhalb der Termine ist für diese eigentliche Beweisvertretungsthätigkeit des Rechtsanwaltes keine Gelegenheit und kein Raum; lediglich die persönliche Wahrnehmung der Beweistermine durch den Rechtsanwalt befähigt also denselben zur Vertretung seiner Partei bei der Beweisaufnahme im Sinne der GO. Eine sog. allgemeine Vertretungsthätigkeit des Rechtsanwaltes im Beweisaufnahmeverfahren außerhalb der gerichtlichen Beweistermine ist schlechterdings nicht anzuerkennen. Denn die Entgegennahme des Beweisbeschlusses und der Vorladungen zu den Beweisterminen, etwaige zwischenzeitliche auf den Beweisantritt bezügliche Ermittelungen und Anzeigen, Parteibenachrichtigungen über die Einleitung oder den Abschluß des Beweisverfahrens und dessen Ergebnisse, sowie ähnliche Mühewaltungen blos vorbereitender oder lediglich geschäftsleitender Natur liegen völlig außerhalb des „Beweisaufnahmeverfahrens" im Sinne des Gesetzes und sind daher ebenso wenig geeignet, den Anspruch auf die Beweisgebühr zu begründen, wie andererseits der bloße

Umstand, daß eine Beweisaufnahme wirklich stattgefunden hat und der RA. während derselben überhaupt Prozeßvertreter gewesen ist. Letzteres Moment war zwar nach dem älteren preußischen Gebührengesetze vom 12. Mai 1851 zum Erwerbe einer ähnlichen Prozeßentschädigung für den Rechtsanwalt ausreichend, indem der Tarif zu jenem Gesetze gemäß § 3 C und § 4 C sowohl in Bagatellsachen als auch in summarischen Prozessen eine der jetzigen Beweisgebühr entsprechende Gebührenerhöhung schon dann zubilligte, wenn „eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat", so daß es darnach auf eine besondere Thätigkeit des Rechtsanwaltes bei der Beweisaufnahme nicht ankam. Von diesem Grundsatze ist jedoch die deutsche GOfRA. mit gutem Vorbedachte abgewichen, indem sie durch jede der aufgestellten 4 Rechtsstreitgebühren je eine besondere, charakteristische Anwalts**thätigkeit** im Prozesse ablohnen, und demgemäß auch die Beweisgebühr nicht für einen bloßen zufälligen Zustandsakt zubilligen wollte, sondern — wie der Wortlaut des § 13 Nr. 4 und die zugehörigen Bemerkungen der Motive deutlich ergeben — lediglich als Vergütung für die **Vertretung** in einem Beweisaufnahmeverfahren, d. h. für den „Mehraufwand an Zeit und Arbeit, welchen stets eine Beweisaufnahme bedingt", festgesetzt hat. Es spricht also auch eine verständige rechtsvergleichende Gegenüberstellung der entsprechenden beiderseitigen Vorschriften dieser GO. und des älteren preußischen Gebührengesetzes **für** die Auffassung, daß der RA. die Beweisgebühr nach § 13 Nr. 4 der GO. nur dann zu liquidiren befugt ist, wenn er bei dem Akte der Beweisaufnahme selbst, d. h. in dem Beweisaufnahme**termine** thätig gewesen ist.

Zu demselben Forschungsergebnisse gelangt man, wenn man die einschlägigen, rein **formellen** Gesichtspunkte in gehörige Berücksichtigung zieht. Man wird zugeben müssen, daß in § 13 Nr. 4 die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein bedingtes Urtheil auferlegten Eides bezüglich der dem Rechtsanwalte zustehenden Gebühren einer Beweisaufnahme **gleich**gestellt worden ist, was auch die Motive besonders betonen (s. Erläuterung I Abs. 6 zu § 13 oben S. 193). Wollte man nun, der Ansicht des Reichsgerichtes folgend, die Bestimmung des § 13 Nr. 4 dahin auffassen, daß dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte im Falle einer durch Beweis**beschluß** angeordneten Eidesleistung (§ 426 CPO.) die Beweisgebühr auch schon dann zufiele, wenn er dem zur Eidesabnahme bestimmten **Termine** nicht beigewohnt hat, so würde man dadurch in das Gesetz einen ganz augenscheinlichen und auffälligen Widerspruch hineintragen, indem der Gesetzgeber dann, was er doch offenbar nicht beabsichtigt haben kann, in **einem** Satze für zwei durchaus **gleich**gelagerte Fälle **Entgegengesetztes** bestimmen möchte. Denn es würde, ohne daß sich ein vernünftiger, durchgreifender Grund für solche Ungleichheit finden ließe, für das in einer Eidesabnahme bestehende Beweisverfahren, je nachdem der Eid durch Urtheil auferlegt oder durch Beweisbeschluß angeordnet ist, also lediglich infolge rein formeller Maaßnahmen, welche auf die hier in Rede stehende anwaltliche Thätigkeit an sich ohne jeglichen Einfluß sind, die Beweisgebühr **unterschiedlich** zugebilligt werden, in dem einen Falle nämlich nur dann, wenn der Anwalt dem Termine beigewohnt hat, in dem anderen Falle jedoch auch dann, wenn der Termin von dem Anwalte nicht wahrgenommen worden ist.

Daß im Gegentheile die Gebührenordnung eine solche inkonsequent erscheinende Unterscheidung nicht hat befürworten wollen, vielmehr die beiden Fälle des § 13 Nr. 4 als völlig gleichartige angesehen und demgemäß in beiden Fällen den Anspruch auf die Beweisgebühr von der Wahrnehmung eines Beweistermines abhängig gemacht wissen wollte, geht vollends klar und deutlich aus der korrespondirenden Vorschrift des § 45 der GO. hervor, indem daselbst die Beweisgebühr gleichmäßig und unterschiedslos bestimmt wird für denjenigen Rechtsanwalt, dessen Thätigkeit sich beschränkt auf die Vertretung in einem zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder zur Beweisaufnahme bestimmten Termine, und diese Beweisgebühr des § 45 mit der „dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden" Beweisgebühr ausdrücklich identifizirt wird. Das Reichsgericht meint nun freilich, die vergleichende Heranziehung des § 45 sei dem Wortlaute des § 13 Nr. 4 gegenüber, welcher jedenfalls gegen die einschränkende Auslegung streite, nicht maaßgeblich, denn „mindestens ebenso berechtigt erscheint die entgegengesetzte Folgerung, daß man, indem man einen anderen Ausdruck brauchte, obgleich es so nahe gelegen hätte, wie im § 45 Abs. 1 den nämlichen Ausdruck zu wählen, auch etwas Anderes sagen wollte" (II. CS. 17. April 1885), und ferner: „hätte man beabsichtigt, den Anspruch des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwaltes auf die Beweisgebühr nur an die Vertretung in Terminen zu knüpfen, so hätte, wie es scheint (?), nichts näher gelegen, als im Anschlusse an den Eidesleistungstermin im § 13 Nr. 4 nun auch die Termine des Beweisaufnahmeverfahrens ausdrücklich zu nennen" (VI. CS. 2. Dezember 1886). Diese Einwendungen sind indessen ebenfalls nicht stichhaltig, beruhen vielmehr auf einem bedauerlichen Mangel an gründlicher Einsicht und Schärfe des Urtheils, indem sie ein tieferes Eindringen in das richtige Verständniß und den innern Zusammenhang der Bestimmungen der GO. vermissen lassen. Der Gesetzgeber hatte keineswegs die Absicht, für die Beweisgebühren des § 13 Nr. 4 und des § 45 an sich qualitativ verschiedene, thatsächliche Unterlagen zu schaffen; er hatte aber trotzdem triftigen Grund und vernünftigen Anlaß, bei Normirung derselben sich abweichender Ausdrucksformen zu bedienen, weil der Umfang des Anwendungsgebietes in beiden Fällen ein verschiedener ist und diese Verschiedenheit zweckmäßig zum Ausdrucke zu bringen war. Im § 45 handelte es sich lediglich darum, die Gebühren festzustellen für den vom Prozeßbevollmächtigten zur Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermines innerhalb des Deutschen Reichs substituirten Anwalt. In diesem Falle konnte also nur die Wahrnehmung des einzelnen Termines in Frage kommen und war darum die Wahl der engeren Ausdrucksform, vermöge deren die Beweisgebühr lediglich für die „Vertretung im Termine" bestimmt wird, vollkommen angebracht und korrekt. Anders verhält es sich dagegen mit dem § 13 Nr. 4, inhalts dessen die dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalte zustehende Beweisgebühr allgemein normirt werden sollte. Hier war der Gesetzgeber gezwungen, die weitere Ausdrucksform „Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren" zu gebrauchen, um einerseits auch die Fälle des § 329 der CPO., wo die Vertretung nicht unbedingt in der Wahrnehmung von Beweisterminen zu bestehen braucht, mit zu begreifen, und um andererseits die Zulässigkeit der Beweisgebühr des

Prozeßbevollmächtigten auch für *den* Fall, daß die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme in einem und demselben Termine zusammenfallen, mit der wünschenswerthen Gewißheit zum Ausdrucke zu bringen und dadurch der Mißdeutung vorzubeugen, als ob zur Begründung der Beweisgebühr stets die Wahrnehmung eines *besonderen* Beweistermines erforderlich sei, wozu die eingeschränktere Fassung „Vertretung in einem Beweis*termine*“ leicht hätte Veranlassung geben können. Aus diesen zutreffenden Erwägungen ergiebt sich zur Genüge, daß der Gesetzgeber, obwohl er den Anspruch des prozeßbevollmächtigten Anwaltes auf die Beweisgebühr für den Fall einer im Inlande stattfindenden Beweisaufnahme ebenfalls lediglich von der Vertretung in einem Beweis*termine* abhängig machen wollte, bezw. ohne daß die Ausschließung solcher Auffassung geboten erscheint, zur Verhütung von Mißverständnissen es dennoch vermeiden mußte (also nicht als naheliegend betrachten durfte), im § 13 Nr. 4 im Anschlusse an den Eidesleistungstermin nun auch die *Termine* des Beweisaufnahmeverfahrens namentlich zu bezeichnen. Die richtige Erkenntniß des gegenseitigen Verhältnisses der in dem hier erläuterten Sinne zu verstehenden Vorschriften des § 13 Nr. 4 und des § 45 zu einander führt übrigens zu dem für die Parteien günstigen Ergebnisse, daß wenn die Beweisaufnahme auf einen auswärtigen Beweitermin innerhalb des Deutschen Reiches sich beschränkt, die Beweisgebühr stets nur *einmal* zum Ansatze gelangen kann, gleichviel ob der Beweistermin von dem Prozeßbevollmächtigten oder durch einen substituirten Anwalt wahrgenommen worden ist, weil letzterenfalls die Beweisgebühr *nur* dem substituirten Anwalte zusteht, nicht aber zugleich dem Prozeßbevollmächtigten, welcher dann eine gebührenpflichtige *Vertretungs*thätigkeit im Beweisaufnahmeverfahren ja gar nicht ausgeübt hat, während nach der Ansicht des Reichsgerichtes in diesem Falle die Beweisgebühr *zweimal* zum Ansatze kommen müßte, das *zweite* Mal nämlich seitens des Prozeßbevollmächtigten für seine *allgemeine* Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren bezw. vermöge des bloßen Umstandes, daß er während des Beweisaufnahmeverfahrens überhaupt als Parteivertreter fungirt hat.[1])

---

[1]) So: RG. III. CS. 29. Dezember 1893 (JW. 1894 S. 64 Ziff. 12, Bbl. 1894 S. 55). — Die scheinbar günstigere Ansicht des Reichsgerichtes ist überdies für den deutschen Anwaltstand nicht ohne Gefahr, sondern von mißlichen Konsequenzen begleitet. Man darf sich nicht verhehlen, daß die Verabsäumung irgend wichtiger Beweistermine seitens des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwaltes eine größere oder geringere Pflichtverletzung darstellen kann. Es ist nun nicht zu verkennen, daß die Ansicht des Reichsgerichtes zur Begehung solcher Pflichtverletzungen gewissermaaßen herausfordert oder doch verleitet. Denn es liegt in der Schwäche der menschlichen Natur, durch mühelose Erzielung eines materiellen Gewinnes über vermeintliche Pflichtverletzungen sich leicht hinwegtäuschen zu lassen, und es ist dem vielbeschäftigten Rechtsanwalte, welcher sich sagen kann, daß ihm die Beweisgebühren trotzdem sicher sind, gewiß nicht zu verdenken, wenn er die reichliche Zeit, welche er durch Frustrirung der Beweistermine erspart, zu Gunsten anderer verdienstbringenden Arbeiten verwerthet. Diesen dem Rechtsanwalte hierdurch erwachsenden Vortheilen stehen jedoch in der Regel (und unter Umständen vielleicht recht beträchtliche) Nachtheile auf Seiten der vernachlässigten Prozeßpartei gegenüber, welche wiederum für den Anwalt mancherlei materielle Unzuträglichkeiten, z. B. Regreßverbindlichkeiten, oder sonstige verdrießliche Widerwärtigkeiten, z. B. ein Disziplinarverfahren im Gefolge haben können. Die Ansicht

Für die hier aufgestellte Ansicht sprechen endlich auch die Verhandlungen der zur Vorberathung des Entwurfs dieser Gebührenordnung im Jahre 1879 in Berlin zusammengetreten Versammlung des deutschen Anwaltsvereins. Es wurde dort bei der Verhandlung über den jetzigen § 13 von verschiedenen Seiten die Anschauung geltend gemacht, daß mit der längeren Dauer der Beweisaufnahme auch eine entsprechende Steigerung der Beweisgebühr eintreten müsse, und demgemäß mit großer Majorität folgende Resolution gefaßt: „Für *jeden* Tag der Beweisaufnahme wird die im Entwurfe bestimmte Beweisgebühr zugebilligt.“ Man hat also auch dort nur auf die Vertretung in dem Beweisaufnahme*termine* den eigentlichen Nachdruck gelegt, ohne Rücksicht auf die außerhalb des Termins etwa noch zu leistende Thätigkeit.[1])

Aus allen diesen Gründen wird man sich der Auffassung nicht verschließen können, daß der durch § 13 Nr. 4 zu begründende Anspruch auf die Beweisgebühr im Falle einer im Inlande stattfindenden Beweisaufnahme unter allen Umständen die Wahrnehmung wenigstens *eines* Beweis*termines* seitens des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwaltes zur nothwendigen Voraussetzung hat.

3. *Nicht zwei Beweisgebühren.* Wenn der Rechtsanwalt in derselben Instanz die Partei sowohl in einem Beweisaufnahmeverfahren, als auch in einem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides vertreten hat, so steht ihm die Beweisgebühr dennoch nur *einmal* zu, weil nach § 25 der GO. jede der im § 13 benannten Gebühren, also auch die in Ziffer 4 daselbst benannte Beweisgebühr, in jeder Instanz betreffs desselben Streitgegenstandes *nur einmal* erhoben werden kann. Wenn in der besagten Ziffer 4 neben dem Beweisaufnahmeverfahren auch noch von der Leistung des durch *Urtheil* auferlegten Eides die Rede ist, so geschieht dies nur, um diese Art der Eidesleistung einer Beweisaufnahme gleichzustellen (vergl. auch die Motive in Erläuterung I Abs. 6 zu § 13 oben S. 193), keineswegs aber in der Absicht, dafür eine besondere (zweite) Beweisgebühr zu begründen.[2]) — Auch dann, wenn nach Durchführung eines Beweisverfahrens ein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen wird und hinterher in Bezng auf diesen Vergleich sich Anstände ergeben, welche ein neuerliches Beweisverfahren veranlassen, kann gleichwohl im Hinblick auf § 25 der GO. der RA. die Beweisgebühr *nur einmal* beanspruchen, weil durch den außergerichtlichen Vergleich die Einheit der Instanz nicht aufgehoben wird.[3])

4. *Leistung eines durch Urtheil auferlegten Eides.* a. Die Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides gilt als Beweisaufnahme

---

des Reichsgerichtes ist daher für den deutschen Anwaltstand in Wirklichkeit keine Errungenschaft, sondern auch aus den eben erörterten praktischen Gesichtspunkten zu verwerfen.

[1]) S. JW. 1879 S. 75 und S. 105, 106.

[2]) RG. II. CS. 6. April 1883 (JW. S. 207; Bbl. S. 85) und RG. II. CS. 17. März 1885 (JW. S. 159 Ziff. 10; *Bolze* Bd. 1 S. 353); ebenso OLG. Dresden I. CS. 10. November 1880 (*Wengler* Bd. III 1881 S. 113 Nr. 8; *Wallm.* Bd. VI 1882 S. 766, 767); desgl. Kammergericht VIII. CS. 1. Oktober 1881 (AGZ. 1881 S. 77).

[3]) OLG. Colmar I. CS. 11. Oktober 1893 (JZfEL. 19. Jahrg. 1894 S. 157 Ziff. 40).

und begründet demgemäß den Anspruch auf die Beweisgebühr gemäß § 13 Nr. 4 für diejenige Instanz, durch deren Urtheil der Eid auferlegt ist.[1])

b. Unter einem durch Urtheil auferlegten Eide im Sinne des § 13 Nr. 4 der GO. kann nur der durch ein bedingtes Urtheil auferlegte Eid verstanden werden (vergl. die Motive in Erläuterung I Abs. 6 zu § 13 oben S. 193, sowie § 21 GO.), da nur ein solcher als Theil der Beweisaufnahme angesehen werden kann und nur hierfür eine Beweisgebühr gerechtfertigt erscheint. Der infolge der Verurtheilung zur Legung eines eidlich zu erhärtenden Inventars in Betracht kommende Eid bildet keinen Akt der Beweisaufnahme, vielmehr einen integrirenden Theil der Leistung, zu welcher die Beklagte durch Urtheil für schuldig erkannt worden ist.[2])

c. Vergl. Erläuterung III zu § 7 oben S. 62.

5. Eidesweigerung. a. Da der Kläger die Echtheit der vorgelegten Privaturkunde bestritt, so hatte der Beklagte die Echtheit zu beweisen (§ 405 CPO.). Diesen Beweis hat der Beklagte durch Eideszuschiebung angetreten. Auf diesen Eidesbeweis erstreckte sich eventuell das angeordnete Beweisverfahren, und diese Beweisaufnahme hat stattgefunden, indem der Kläger nach der Erklärung seines Anwalts die Eidesleistung ausdrücklich verweigerte, hierdurch aber die Echtheit der Urkunde als vollbewiesen galt (§ 429 CPO.). Darnach ist die liquidirte Beweisgebühr und die Gebühr für die Vertretung in der weiteren mündlichen Verhandlung nach § 13 Nr. 4 und nach § 17 der GOfRA. an sich gerechtfertigt.[3])

b. Die Beweisgebühr ist auch dann zu erheben, wenn der Schwurpflichtige die Eidesleistung ablehnt. Denn bei dem Beweise durch Eid besteht die Beweisaufnahme nicht blos in der Abnahme des Eides; vielmehr ist der Beweis auch in dem Falle für aufgenommen zu erachten, wenn der Schwurpflichtige die Leistung des ihm zuerkannten Eides verweigert. Die Weigerung führt nämlich das Gelingen des vom Prozeßgegner unternommenen Beweises herbei, und zwar durch die Anwendung des gewählten Beweismittels. Indem das Gericht der Partei einen Eid auferlegt, nöthigt es dieselbe dazu, den Eid entweder zu leisten oder zu verweigern. In beiden Fällen erfolgt die Beweisführung durch den Eid. Für den ersten Fall gilt die Beweisregel des § 428 Abs. 1 CPO., für den zweiten die Regel des § 429 Abs. 2 CPO., und gerade daraus, daß der Richter im Weigerungsfalle nach der zuletzt erwähnten Regel zu entscheiden hat, ergiebt sich, daß die Eidesweigerung einen Bestandtheil der Beweisaufnahme bildet. Wird der Eid verweigert, so fällt das Beweismittel nicht etwa weg, wie beispielsweise dann, wenn der Schwurpflichtige stirbt, sondern es wird davon Gebrauch gemacht, und infolge dessen hat nunmehr das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache für voll bewiesen zu gelten. Als Zugeständniß des Gegentheils der zu beschwörenden Thatsache, welches die Beweiserhebung entbehrlich machte, kann die Verweigerung des Eides schon darum nicht behandelt werden, weil sie nicht, wie das Geständniß, einen Widerruf zuläßt. An die einmal erklärte Weigerung bleibt

[1]) OLG. Breslau II. CS. 2. Februar 1883 (Wallm. Bd. IX 1884 S. 218 ff.).
[2]) RG. III. CS. 22. September 1885 (JW. S. 323 Ziff. 11; Entsch. Bd. 14 S. 394).
[3]) RG. IV. CS. 11. Februar 1886 (DJZ. S. 166; NaumbAKZ. S. 53 Ziff. 2).

der Schwurpflichtige gebunden; der Beweis, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache unwahr und daß seine Verweigerungserklärung durch einen Irrthum veranlaßt sei, ist ihm nicht zu gestatten.[1])

Das vorstehend Erörterte trifft gleichmäßig zu bei Erlassung des Eides von Seiten des Gegners (§ 429 Abs. 1 CPO.) und wenn der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht erscheint (§ 430 CPO.).[2])

6. Rekapitulation. Das Ergebniß der vorstehenden Erörterungen über die „Beweisgebühr" im Sinne des § 13 Nr. 4 dieser Gebührenordnung ist demnach — in knappen Sätzen zusammengefaßt — folgendes:

Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt hat die Beweisgebühr verdient und zu beanspruchen, wenn eine Beweisaufnahme in Wirklichkeit wenigstens theilweise stattgefunden hat — mithin anders als in § 18 Nr. 2 und § 22 des GKG., wonach zur Begründung der gerichtlichen Beweisgebühr schon die Anordnung eine Beweisaufnahme ausreichend ist, — und wenn der RA., sofern die Beweisaufnahme im Inlande stattfindet, wenigstens einen Beweistermin wahrgenommen hat, oder im Falle des § 329 der CPO. für den Beweisführer oder den Gegner desselben im Sinne dieser Prozeßvorschrift thätig gewesen ist. Als ein Beweisaufnahmeverfahren im Sinne des § 13 Nr. 4 wird es nicht angesehen, wenn die Beweisaufnahme blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht.[3]) Dagegen ist es im Uebrigen nicht nothwendig, daß durch förmlichen Beweisbeschluß ein besonderes Beweisaufnahmeverfahren angeordnet ist, oder daß die Beweisaufnahme in einem von der mündlichen Verhandlung verschiedenen, besonderen Beweistermine erfolgt; wird der Beweis sofort im unmittelbaren Anschlusse an die mündliche Verhandlung in einem und demselben Termine erhoben, so gilt der Verhandlungstermin zugleich als Beweistermin. Im Falle der Konkurrenz einer Eidesleistung aufgrund eines bedingten Urtheils und einer anderen Beweisaufnahme in derselben Instanz kommt doch die Beweisgebühr nicht zweimal, sondern mit Rücksicht auf den Grundsatz des § 25 GO. nur einmal zum Ansatze. Beim Beweise durch Eid gilt das Verfahren, auch wenn die Eidesleistung verweigert wird, oder der Eid seitens des Gegners erlassen wird, oder der Schwurpflichtige im Eidesleistungstermine nicht erscheint, als ein stattgefundener Beweisaufnahmeakt, welcher den Ansatz der Beweisgebühr rechtfertigt. —

III. Die Kombination der in § 13 aufgeführten vier Arten von Bauschgebühren, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Ansatze kommen können (Rechtsstreitgebühren), ergiebt den Gesammtbetrag der in einer Instanz des Civilprozeßverfahrens zulässigen Gebühren des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts, d. h. desjenigen, welcher vom

---

[1]) RG. VI. CS. 7. Juli 1887 (DJZ. 1888 S. 37 und 56; Bbl. 1888 S. 19; Schreibst. IV. Jahrg. S. 54).

[2]) Vergl. RG. IV. CS. 21. März 1889 (JW. S. 206 Ziff. 10).

[3]) Auch wenn die beweispflichtige Partei die vorzulegende Urkunde bei Erlaß des Beweisbeschlusses noch nicht besaß, sondern sich erst beschaffen mußte; s. RG. IV. CS. 23. November 1893 (JW. 1894 S. 18 Ziff. 41, Bbl. 1894 S. 27).

Auftraggeber mit der Führung des Prozesses im Ganzen, nicht blos mit bestimmten Einzelhandlungen beauftragt ist. S. Noten 1 und 2 der Erläut. II A zu diesem § 13 oben S. 194, 195. Der gesetzliche Umfang einer Prozeßvollmacht ist in den §§ 77, 78, 79 der CPO. präzisirt; in § 79 Abs. 2 daselbst ist insbesondere auch bestimmt, daß nur, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen ertheilt werden kann. — Der § 13 setzt aber nicht voraus, daß der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt den Prozeß bis zu Ende oder von Anfang an geführt haben müsse; auch wenn im Laufe des Rechtsstreites bezw. der Instanz (§§ 25 ff.) ein Wechsel in der Person des Anwaltes eintritt, finden die Gebührensätze des § 13 Anwendung. Vergl. Vorbemerkung I vor § 9 GO. im vorletzten und letzten Absatze oben S. 68, 69. Die Verhandlungsgebühr bezw. die Beweisgebühr kann dem Rechtsanwalte freilich nur dann zustehen, wenn er in einer mündlichen Verhandlung bezw. in einem Beweisaufnahmeverfahren die Partei vertreten hat; ebenso die Vergleichsgebühr nur dann, wenn er bei einem zu Stande gekommenen, den Rechtsstreit beendigenden Vergleiche mitgewirkt hat; wegen des Anspruchs auf Prozeßgebühr in diesen Fällen s. Erläut. II B Note 5 oben S. 207 ff.

IV. Die nachfolgenden §§ 14 bis 18 enthalten Modifikationen der in § 13 getroffenen Vorschriften, indem sie einige Fälle aufführen, in welchen die im § 13 bestimmten vollen Gebührensätze mit Rücksicht auf die geringfügigere oder größere Thätigkeit des Rechtsanwalts, oder auf die Billigkeit eine Minderung bezw. Erhöhung erfahren sollen. § 14 betrifft die Prozeßgebühr, §§ 15 bis 17 die Verhandlungsgebühr, § 18 die Vergleichsgebühr. (Motive S. 38.)

Dieser Modifikationen ist bereits kurz gedacht; s. Erläuterung II zu diesem § 13 und zwar wegen der Prozeßgebühr unter B Note 6, wegen der Verhandlungsgebühr unter C Note 5 und wegen der Vergleichsgebühr unter D Note 5. Die Beweisgebühr unterliegt weder nach oben noch nach unten einer gesetzlichen Veränderung, bleibt vielmehr stets dieselbe, gleichviel ob der Rechtsanwalt einen Beweistermin oder mehrere wahrnimmt und ob das Beweisverfahren einfach oder komplizirt ist.

§ 14.

Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu.

In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber ertheilt ist.

I. (Mot.) Da die Prozeßgebühr eine Vergütung für die Information und den Betrieb der ganzen Sache sein soll, so muß sie entsprechend ver-

kürzt werden, wenn der Auftrag erledigt ist, ehe die Thätigkeit des Anwaltes nach außen zur Erscheinung gekommen ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Rechtsstreit nicht bis zur mündlichen Verhandlung fortgeführt wird und auch der Anwalt die Klage noch nicht eingereicht hat, bezw. dem Gegner einen Schriftsatz noch nicht hat zustellen lassen. Darauf, ob der Anwalt die Klage bezw. den Schriftsatz angefertigt hat, konnte das entscheidende Gewicht nicht gelegt werden; vielmehr erschien es zweckmäßiger, die Zulässigkeit der vollen Gebühr von feststehenden Ereignissen abhängig zu machen. Die Bestimmung des § 14 geht davon aus, daß in den bezeichneten Fällen die Einziehung der Information, auf welche sich dann die Thätigkeit des Anwaltes beschränkt, ebenso hoch anzuschlagen ist, als der ganze Prozeßbetrieb.

In entsprechender Weise mußte in Abs. 2 für das Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, diejenige Handlung bezeichnet werden, welche zwischen den Fällen der ganzen und halben Gebühr die Scheidelinie ziehen soll. Als eine solche Handlung gilt sachgemäß die Einreichung des schriftlichen Antrages bei Gericht, die Stellung des mündlichen Antrages und die Ertheilung des Auftrages an den Gerichtsvollzieher bezw. an den Gerichtsschreiber.

II. Der § 14 bezieht sich nicht blos auf den Anwalt des Klägers, sondern auch auf den des Beklagten, falls der diesem ertheilte Auftrag vor der mündlichen Verhandlung, und bevor derselbe einen Schriftsatz hat zustellen lassen, sich erledigt. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich schon aus der Erwägung, daß das Gesetz selbst zwischen den beiden Anwälten der Parteien nicht unterscheidet, sondern von dem „Rechtsanwalt" schlichtweg spricht, worunter mit Rücksicht auf die anzuerkennende Parität der Parteien sowohl der Anwalt des Klägers, als auch der Anwalt des Beklagten, sowie überhaupt jeder prozeßbevollmächtigte Anwalt (besonderer Anwalt eines Streitgenossen, Nebenintervenienten rc.) verstanden werden muß; sie ergiebt sich aber auch aus dem Wortlaute der Vorschrift des § 14, indem der Passus „oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen" auf jeden prozeßbevollmächtigten RA. paßt, also mit gleichem Rechte auf den Anwalt des Beklagten anzuwenden ist und wohl gerade vornehmlich auf diesen Bezug haben soll (§§ 123, 244 CPO.).[1]

III. Voraussetzung einer jeden, also auch dieser ermäßigten Prozeßgebühr ist, daß der Prozeßauftrag definitiv ertheilt und, wenn auch nur stillschweigend, angenommen war (s. § 47 Abs. 2 GO.). Dagegen wird nicht immer erfordert, daß der RA. schon wirklich thätig gewesen sei (vergl. § 43 Satz 2 und § 45 Satz 2). War der RA. nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so wird er nicht unmittelbar nach diesem § 14 zu liquidiren haben, sondern nach § 46, sofern die Klage oder der Schriftsatz bereits angefertigt ist, anderenfalls nach der subsidiären Vorschrift der §§ 90, 89. Ein besonderer Fall der Erledigung eines Auftrages vor der mündlichen Verhandlung ist in § 47 Abs. 2 vorgesehen und dort nach Analogie dieses § 14 behandelt. Vergl. § 47 und die Erläuterungen dazu.

---

[1] S. RG. I. CS. 14. Juli 1883 (Dr. Fr. Meyer S. 38 in Anmerk. 2 zu § 14); vergl. auch RG. V. CS. 7. März 1891 (JW. S. 200 Ziff. 13; Bbl. S. 107; NaumbAKZ. S. 54) und Erläuterung II B Note 3 Abs. 3 zu § 13.

IV. Die zutreffende Entscheidung hängt, da ein Schriftsatz nicht zugestellt ist, ab von der Bedeutung, welche dem Ausdrucke „mündliche Verhandlung" im § 14 der GOfRA. beizulegen ist. Der Vorderrichter identifizirt denselben mit der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache, die unzweifelhaft hier nicht stattgefunden hat. Aber die GO. und die CPO. nennt mündliche Verhandlung auch eine solche, in welcher nicht zur Hauptsache verhandelt ist, und namentlich bei dem hier vorliegenden Falle der Klagezurücknahme gemäß § 243 CPO., indem daselbst von einer Zurücknahme der Klage „bei der mündlichen Verhandlung" (Abs. 2) gesprochen wird, welche erfolgt ist „vor der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache" (Abs. 1), also, weil der Regel nach der Kläger vor der Zurücknahme der Klage nicht erst zur Hauptsache verhandeln wird, auch in dem Falle, wenn überhaupt nicht zur Hauptsache verhandelt ist. Aus dem Zwecke des § 14 a. a. O. und aus seinem Zusammenhange mit anderen Bestimmungen der GOfRA. läßt sich eine Rechtfertigung der Auffassung des Vorderrichters nicht entnehmen, wohl aber dafür, daß das Gesetz, wenn es bis zur Eröffnung der mündlichen Verhandlung kommt, die Thätigkeit des Anwaltes, welche durch die Prozeßgebühr abgegolten werden soll, als vollendet ansehen will.[1])

V. Der 2. Absatz des § 14 kann beispielsweise zur Anwendung kommen: im Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 98, 99 CPO.), im Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte (§ 684 Abs. 3 CPO.), im Verfahren über einen Arrestantrag (§ 801 Abs. 1 CPO.) oder über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 816 Abs. 2 CPO.) und anderweit.

VI. Zweifellos hat nach § 14 der GO. der RA. die volle Prozeßgebühr verdient, sobald er die Klage bei Gericht eingereicht hat. Streitig ist es jedoch in der Praxis geworden, wie der Kläger zweckmäßig zu verfahren hat, um den Ersatz dieser Anwaltsgebühr und der nach § 46 des GKG. entstandenen Gerichtsgebühr vom Beklagten zu erwirken, wenn der Letztere zwar nach Einreichung der Klage bei Gericht, aber vor Zustellung derselben, also vor der eigentlichen Rechtshängigkeit der Sache, die Streitsumme bezahlt. Das LG. I Berlin hat in solchem Falle den Kläger nicht für berechtigt erachtet, die Sache anhängig zu machen, d. h. durch Zustellung der Klage weiter zu verfolgen, weil der Rechtsstreit gegenstandslos geworden sei, und vielmehr angenommen, daß der Kläger nur auf dem Wege einer besonderen Schadensklage wegen der Kosten Ersatz fordern dürfe.[2]) Diese Ansicht kann nicht als richtig anerkannt werden. Jede Klage enthält einen im Antrage zumeist namentlich ausgedrückten, doppelten Gegenstand, nämlich den Hauptanspruch einschließlich etwaiger Nebenforderungen und den Anspruch auf Ersatz

---

[1]) RG. V. CS. 10. März 1886 (JW. S. 118 Ziff. 23; Bbl. S. 146; Naumb. AKZ. S. 85 Ziff. 2); ebenso RG. V. CS. 20. September 1893 (JW. S. 470 Ziff. 15; Bbl. S. 182, 183).

[2]) Ebenso AG. Oppeln 26. September 1889 (ZfdCP. Bd. 15 S. 399 ff.). Der gleichen Ansicht — Anstellung eines besonderen Prozesses aus dem Rechtsgrunde der mora — pflichten bei die Kommentatoren der CPO. Gaupp Bd. I S. 212, A. Förster Bd. I S. 388, vWilmLevy 6. Aufl. S. 157 und neuerlich auch (abweichend gegen früher) StruckmKoch 6. Aufl. S. 111 in Anmerk. 1 Abs. 2 a. E zu § 87 CPO.

der erwachsenden Prozeßkosten. Der letztere gilt auch ohne namentliche Bezeichnung in der Klage stets als vorhanden. Denn nach § 279 Abs. 2 der CPO. hat das Gericht über die Verpflichtung die Prozeßkosten zu tragen auch ohne Antrag, also vonamtswegen, zu erkennen, um den nach § 98 der CPO. zum Zwecke der Kostenerstattung nothwendigen vollstreckbaren Titel für die Parteien zu schaffen. Dieser mit der Klage gleichzeitig geltend gemachte Anspruch auf Feststellung der Kostenpflicht ist nun durch bloße Zahlung der Streitsumme noch nicht beseitigt, und also auch der Rechtsstreit nicht völlig gegenstandslos geworden. Unter Beschränkung auf diesen Gegenstand muß daher auch die Fortsetzung des Prozeßverfahrens durch Zustellung der Klageschrift für zulässig erachtet werden. Richtig ist es zwar, daß dadurch die Kosten zum Nachtheile des Beklagten vermehrt werden; dies ist aber eine nothwendige Folge des bereits bei Einreichung der Klageschrift eingetretenen Verzuges des Beklagten, welcher der Beklagte übrigens dadurch wirksam begegnen kann, daß er gleichzeitig mit Zahlung der Streitsumme oder, wenn er zu dieser Zeit von der Klageanstellung noch keine Kenntniß hatte, spätestens bei Zustellung der Klage den Betrag der bisherigen Kosten sofort zur Verfügung stellt. Die Mehrkosten würden sich dann lediglich auf die geringfügigen Zustellungskosten des Gerichtsvollziehers beschränken. Durch Anstellung einer besonderen Schadensersatzklage würden die Kosten unnöthigerweise erheblich vergrößert werden, indem dann die Anwalts- und Gerichtskosten des neuen Rechtsstreites zu den früheren Kosten noch hinzutreten.[1])

VII. Der § 14 sieht den Fall der Erledigung des Rechtsstreites in einem besonders frühen Stadium vor, in welchem von anderen Gebühren, als von der Prozeßgebühr, der Natur der Sache nach nicht die Rede sein kann, und auch die ganze Prozeßgebühr als eine zu hohe Vergütung erscheint. Wird der Auftrag in einem späteren Abschnitte des Verfahrens (durch Zurücknahme der gestellten Anträge, Befriedigung des Klägers, Untergang der streitigen Sache oder aus anderen Gründen) „erledigt", so bestimmt sich die Vergütung des Rechtsanwaltes nach dem Grundsatze des § 50. Er hat dann die Prozeßgebühr und die übrigen Gebühren zu beanspruchen je nach Maaßgabe der Thätigkeiten, welche er bis zur Erledigung des Auftrages im Prozesse entfaltet hat. Vergl. § 50 und die Erläuterungen dazu.

VIII. Eine genauere Betrachtung des § 14 GO. erweckt die Empfindung, daß die dort enthaltenen Bestimmungen die Prozeßgebühr in ihren Abstufungen bedauerlicherweise von ziemlich willkürlichen Ereignissen abhängig gemacht haben. Wenn der Anwalt die Klage eingereicht, d. h. zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichtes niedergelegt hat (§ 233 CPO.), kann er die volle Prozeß-

[1]) S. die Erörterungen über diesen Fall in der JW. 1884 S. 190, 245, 264 und 1886 S. 211 ff., 368, 370, 372, sowie insbes. die gründliche, im Sinne obiger Ausführungen gehaltene Darlegung von Dr. Staub a. a. O. 1889 S. 361—364; zustimmend auch Willenbücher S. 5/6, desgleichen LG. Halle a. d. S. 10. Juni 1893 (NaumbAKZ. 1894 S. 16 Ziff. XI 1) und OLG. Hamburg I. CS. 23. Juni 1893 (SeuffArch. Bd. 49 Nr. 124 S. 219/220); vgl. ferner RG. VI. CS. 3. Dezember 1888 (JW. 1889 S. 41 Ziff. 6) und RG. II. CS. 10. Mai 1889 (JW. S. 244 Ziff. 4). — Wegen des in diesem Falle für die Berechnung der Prozeßgebühr zu Grunde zu legenden Streitgegenstandswerthes vergl. Erläut. IV Note 14 Abs. 1 a. E. zu § 10 GO. oben S. 109, 110. —

gebühr fordern. Dagegen steht ihm nur die halbe Prozeßgebühr zu, wenn er die Klage zwar angefertigt, aber noch nicht auf die Gerichtsschreiberei geschickt hat. Das ist gewiß kein glücklicher Einschnitt. Ebenso verhält es sich mit den Schriftsätzen des Anwaltes des Beklagten. Nicht die geistige Arbeit der Anfertigung entscheidet für die volle Prozeßgebühr, sondern der mehr mechanische Akt der Zustellung. Zwar gehört zum vollständigen Geschäftsbetriebe neben der Informationseinziehung und der Anfertigung der Schriftsätze oder schriftlichen Anträge auch der Verkehr mit dem Gerichte und den Gerichtsvollziehern. Unmöglich jedoch kann dieser Verkehr so schwerwiegend sein, daß er allein für die Erhöhung der Prozeßgebühr um fünf Zehntheile ausschlaggebend sein kann. Das ist einer derjenigen Punkte, in denen die Gebührenordnung einer Verbesserung bedarf. S. JW. 1889 S. 106.

§ 15.

Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalte nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.

I. (Mot.) Eine gänzliche Ausschließung der Verhandlungsgebühr, wie sie gemäß § 21 des GKG. eintritt, wenn ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder aufgrund eines Anerkenntnisses oder Verzichtes eine Entscheidung erlassen wird, bevor die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung voraufgegangen ist, würde den Rechtsanwälten gegenüber nicht gerechtfertigt sein. Der Staat kann, um die in jeder Beziehung erwünschte Art der Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich zu fördern, auf die ihm zustehenden Gebühren verzichten; den Rechtsanwälten aber kann es nicht angesonnen werden, daß sie die in der mündlichen Verhandlung liegende Mehrarbeit ohne Vergütung verrichten sollen. — Wohl aber wird dem Rechtsanwalte, welcher eine Angelegenheit unnöthiger Weise zur mündlichen Verhandlung bringt, ohne daß die letztere durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war, die Gebühr für dieselbe nicht zugebilligt werden können. Dies bezweckt die Vorschrift des § 15.

II. Hierher gehört auch beispielsweise der Fall, daß der Rechtsanwalt — was vorkommen kann und z. B. in Münster vorgekommen ist — unnützerweise Einspruch erhebt, in der irrigen Meinung nämlich, es sei ein Versäumnißurtheil gegen seine Partei erlassen. Denn die bei solcher Gelegenheit erwirkte Terminsbestimmung durch den Vorsitzenden ist noch keine Anordnung der mündlichen Verhandlung durch denselben. Sie geschieht lediglich und nothwendig infolge der Ueberreichung der Ladung, ohne daß der Vorsitzende zu prüfen hätte, ob die Partei gegründete Veranlassung hatte, die Gegenpartei zu laden. S. Meyer, Prozeßkosten S. 39.

§ 16.

Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskostengesetz § 19) steht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu. Diese Minderung tritt in Ehesachen und in den

vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen nicht ein, sofern der Kläger verhandelt.

Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§ 313 bis 316) gilt als kontradiktorische mündliche Verhandlung.

I. (Mot.) Indem die GO. bei nichtkontradiktorischer Verhandlung die Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt hat (§ 16 Abs. 1), ist sie dem in einem großen Theile des Deutschen Reiches bestehenden Rechtszustande gefolgt. Die Bestimmung im zweiten Satze und im Absatze 2 des § 16 entspricht den im § 20 des GKG. getroffenen Vorschriften. Aus den bereits in den Motiven zu zu § 18 des Entwurfs eines Gerichtskostengesetzes (Drucksachen des Reichstages II. Session 1878 Nr. 76 S. 51 ff.) ausgeführten Gründen kann auch hier in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen der Unterschied, ob eine mündliche Verhandlung kontradiktorisch geworden ist, für den Fall, daß der Kläger verhandelt, nicht aufrecht erhalten werden.

Ebenso rechtfertigt sich auch die Gleichstellung des vorbereitenden Verfahrens in Rechnungssachen und ähnlichen Prozessen (CPO. §§ 313 bis 316) mit der kontradiktorischen mündlichen Verhandlung sowohl wegen der in solchen Sachen regelmäßig hervortretenden größeren Schwierigkeit und Verwickelung des Rechtsstreites, als auch wegen der Folgen, welche die Civilprozeßordnung (§ 316, § 318 Abs. 2) mit dem Nichterscheinen einer Partei in diesem Verfahren verbindet.

II. Der in Bezug genommene § 19 GKG. bestimmt:

„Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden.“

Die Motive zum GKG. bemerken hierzu erläuternd:

„Die Vorschrift des § 19 bezweckt nur, Bedenken und Zweifeln vorzubeugen, welche daraus entstehen könnten, daß die bestehenden Prozeßordnungen in Ansehung des Begriffes der „kontradiktorischen Verhandlung“ nicht übereinstimmen. Vorausgesetzt wird, daß beide Theile verhandeln und daß dem Antrage einer Partei ein Antrag der Gegenpartei widerspricht. Wo diese Voraussetzung nur für einen Theil des Streitgegenstandes zutrifft, da ist die Verhandlungsgebühr nach dem Werthe dieses Theiles zu berechnen (§ 12 Abs. 1).“

Auf dem Gebiete der CPO. wird ein immer noch unentschiedener Streit geführt über den Begriff der kontradiktorischen Verhandlung, insbesondere darüber, ob schon das Verlesen der Anträge in der Sache ein „Verhandeln“ darstelle oder ob dieser Akt noch außerhalb der mündlichen Verhandlung liege, da das Verlesen der Anträge doch eigentlich nur die Proposition eines Verhandlungsthemas bilde.[1])

Diesem Streite für die Frage der Gebührenerhebung vorzubeugen, ist die Absicht des § 19 GKG., indem diese Vorschrift für die Gebührenberech-

---

[1]) Vergl. Birkmeyer, Rechtsfälle aus der Praxis des RCP. in dem Aufsatze: Zum Begriffe der „Verhandlung“ S. 105 ff.

nung die Fiktion aufstellt, der Fall **beiderseitiger Erörterung des Verhandlungsgegenstandes** (d. h. kontradiktorischer Verhandlung) sei schon mit dem Falle, daß von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden, gegeben und also identisch. Der § 19 GKG. bezieht sich indessen, wie gesagt, nur auf das Gebührenwesen; ein über die Frage der Kostenliquidation hinaus geltender, vermeintlich allgemeiner Rechtsgrundsatz wird in demselben nicht ausgesprochen.[1])

III. Eine Partei verhandelt nur, soweit sie Anträge stellt, oder dispositive Erklärungen abgiebt, also eine Anerkenntniß oder einen Verzicht erklärt. Dagegen stellen andere Erklärungen, an welche Anträge nicht geknüpft werden, ein Verhandeln nicht dar. Insbesondere wird durch Zurücknahme eines Antrages, einer Klage, eines Rechtsmittels (vergl. §§ 243 und 246 CPO.), oder durch die bloße Anzeige von der erfolgten Erledigung des Rechtsstreites nicht verhandelt. Beschränken sich also die im Verhandlungstermine abgegebenen Erklärungen hierauf, so steht den Anwälten beider Parteien die Verhandlungsgebühr überhaupt nicht zu.

Diese Auffassung wird auch von der Rechtsprechung getheilt, wie aus den folgenden Entscheidungen hervorgeht:

a. Der Begriff sowohl der kontradiktorischen, wie der nichtkontradiktorischen Verhandlung setzt nach § 128 CPO. bestimmte wider den Prozeßgegner gerichtete Anträge bezw. Rechtsausführungen der verhandelnden Partei voraus. Solche Anträge sind jedoch, nachdem Kläger wegen des Hauptanspruches schon vor dem Verhandlungstermine befriedigt worden, im Termine nur noch allenfalls wegen der nicht gedeckten bezw. streitigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Rechtsstreites denkbar. Dagegen kann in solchem Falle von einer Verhandlung inbetreff des Hauptanspruches überall nicht und somit auch nicht von der im § 16 der GOfRA. vorgesehenen „nichtkontradiktorischen Verhandlung" die Rede sein.[2])

b. Die in der Sitzung abgegebene Erklärung des Klägers, daß er die Klage zurücknehme, ist als ein Verhandeln zur Sache nicht anzusehen, es wird vielmehr durch eine solche Erklärung, soweit ihre Wirkung reicht, ein Verhandeln zur Sache erübrigt dergestalt, daß in diesem Falle auch nicht einmal eine „nichtkontradiktorische Verhandlung" im Sinne des § 16 der GOfRA. angenommen werden kann.[3])

c. Gegenüber der von beiden Theilen im Verhandlungstermine abgegebenen Erklärung, die Hauptsache sei erledigt, ist die Annahme einer — selbst blos nichtkontradiktorischen — mündlichen Verhandlung zur Hauptsache ausgeschlossen. Es handelt sich nur um Kostenanträge, welche seitens der Parteien je von dem verschiedenartigen Standpunkte aus gerechtfertigt wurden, welchen sie zu dem inzwischen erledigten Hauptanspruche eingenommen hatten. In dieser Begründung der beiderseitigen Kostenanträge kann eine mündliche Verhandlung über die Hauptsache nicht erblickt werden.[4])

---

[1]) S. RG. V. CS. 17. Oktober 1883 (JW. 1884 S. 32 ff.); vergl. auch RG. II. CS. 30. Juni 1885 (JW. S. 268 Ziff. 8; NaumbAKZ. 1887 S. 7 Ziff. 2).

[2]) OLG. Hamburg 18. Februar 1880 (Wallm. Bd. IV 1880 S. 278 Nr. 12).

[3]) RG. IV. CS. 23. Januar 1882 (JW. S. 95; Fenner-Mecke Bd. 3 S. 137).

[4]) KG. III. CS. 7. Juli 1891 (BliKGb. II. Jahrg. 1891 S. 83).

Wird nur von der einen Partei verhandelt, weil die andere ausbleibt oder nicht verhandelt (§ 298 CPO.) oder stimmen die Anträge beider Parteien überein (infolge Anerkenntnisses oder Verzichtes), so liegt eine „nichtkontradiktorische Verhandlung" im Sinne des § 16 vor; und zwar erhält dann auch der Anwalt, welcher nicht verhandelt, aber doch in dem Verhandlungstermine auftritt, diese ermäßigte Verhandlungsgebühr des § 16, wie aus der Analogie des § 27 Abs. 3 zu entnehmen ist.[1])

IV. Daß eine nichtkontradiktorische Verhandlung im Sinne des § 16 der GOfRA. vorliege, ist nicht streitig; fraglich ist nur, ob die Verhandlungsgebühr nach dem Werthe der Hauptsache oder blos nach dem Werthe der Kosten zu berechnen sei, d. h. ob eine Verhandlung in der Hauptsache stattgefunden habe. Nach dem Thatbestande des Urtheils vom 2. Juli 1884 ist Letzteres nicht zu bezweifeln; denn es ist bekundet, daß zuerst der klägerische Anwalt den Klageantrag auf Anerkennung des Eigenthums der Kläger an den gepfändeten Mobilien und auf Aufhebung der Pfändung stellte, daß sodann der Anwalt der Beklagten erklärte, er erkenne das beanspruchte Eigenthum an und hebe die Pfändung auf, und nunmehr erst der klägerische Anwalt, seinen ersten Antrag modifizirend, nur die Verurtheilung der Beklagten in die Kosten beantragte, welche sofort vom Gerichte ausgesprochen wurde. Nach den Prinzipien der CPO. (§ 128) hat hiernach eine Verhandlung in der Hauptsache stattgefunden, der Umstand aber, daß diese Verhandlung nicht zu einer Verurtheilung in der Hauptsache führte, welche nach § 278 der CPO. hätte verlangt werden können, der bezügliche Streit sich vielmehr in anderer Weise erledigte, kann kein Grund sein, dem Anwalte die entsprechende Verhandlungsgebühr zu versagen.[2])

V. Die nach § 13 Nr. 2 entfallende volle Verhandlungsgebühr und nicht blos die Hälfte nach § 16 kommt zum Ansatze, wenn Beklagter bei der mündlichen Verhandlung die von der Klage geltend gemachte Verpflichtung zwar an sich anerkennt, aber gleichwohl den Antrag auf Abweisung der Klage stellt. Denn in diesem Vorgehen kann zwar ein Geständniß im Sinne des § 261 CPO., welches zur Verurtheilung führen kann, nicht aber ein Anerkenntniß im Sinne des § 278 CPO. gefunden werden. Die Verhandlung ist demnach in einem solchen Falle eine kontradiktorische.[3])

VI. Wenn der Beklagte im Wechselprozesse erklärt, daß er die in diesem Prozesse eingeklagte Forderung als solche anerkenne, jedoch gleichzeitig den Antrag stellt, ihm die besondere Ausführung seiner Rechte im Urtheile vorzubehalten, so wird dadurch die mündliche Verhandlung zu einer kontradiktorischen.[4])

VII. Wenn in derselben Instanz mehrere Verhandlungstermine stattfinden und in einem derselben kontradiktorisch verhandelt worden ist, so kann

---

[1]) Vergl. Osius-Bendir, Handbuch S. 383 Anmerk. zu § 16 GO.; s. auch RG. V. CS. 18. September 1889 (JW. S. 403 Ziff. 11).

[2]) RG. II. CS. 3. Februar 1885 (JW. S. 125 Ziff. 13).

[3]) RG. III. CS. 19. November 1882 (JW. 1883 S. 5 Ziff. 12). Vergl. auch RG. IV. CS. 18. September 1886 (JW. S. 317 Ziff. 13; Bbl. 1887 S. 35).

[4]) OLG. Dresden 28. September 1881 (Wengler 1882 S. 304).

es im Uebrigen nicht mehr darauf ankommen, erscheint vielmehr unerheblich, daß eine fernere mündliche Verhandlung nichtkontradiktorisch war. Der RA. erhält in diesem Falle gemäß § 25 einmal die volle Verhandlungsgebühr nach § 13 Nr. 2, falls nicht sogar eine Erhöhung derselben nach § 17 eintritt.

VIII. Der dem zweiten Satze und dem Absatze 2 dieses § 16 entsprechende, in den Motiven (s. Erläut. I) in Bezug genommene § 20 des GKG. lautet:

„Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1) für eine nichtkontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt;
2) für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§ 313 bis 319)."

Diese Bestimmung wird in den Motiven zum GKG. folgendermaaßen begründet:

„In Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen kann, da hier die Vorschriften der CPO. über die Wirkung eines Anerkenntnisses und die Folgen einer unterbliebenen oder verweigerten Erklärung überhaupt keine, und die über den Erlaß eines Versäumnißurtheils gegen den Beklagten nur beschränkte Anwendung finden (CPO. §§ 577, 578, 611, 620, 624), die Unterscheidung, ob eine mündliche Verhandlung kontradiktorisch geworden ist, für den Fall, daß der Kläger verhandelt, nicht aufrecht erhalten werden. Es muß daher in diesem Falle jede mündliche Verhandlung als kontradiktorisch gelten, um eine angemessene Besteuerung dieser Prozesse zu erzielen. — Die Gleichstellung des vorbereitenden Verfahrens in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen (CPO. §§ 313 ff.) mit der kontradiktorischen mündlichen Verhandlung rechtfertigt sich aus der Bestimmung dieses Ausnahmeverfahrens für umfangreiche und verwickelte Rechtsstreitigkeiten als eines Surrogates der mündlichen Verhandlung."

a. Zu Satz 2 des ersten Absatzes. Unter „Ehesachen" sind hier nur diejenigen Rechtsstreitigkeiten zu verstehen, welche im ersten Abschnitte des sechsten Buches (§§ 568—592) der CPO. behandelt werden, also lediglich Prozesse, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben, dagegen nicht Prozesse auf Eingehung einer Ehe, auf Ergänzung des Ehekonsenses u. s. w. — „Vor die Landgerichte" gehören die Entmündigungssachen, in denen die Anfechtung eines Entmündigungsbeschlusses (§§ 605 ff., § 624 CPO.) oder die Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 620, 626 CPO.) im Wege der Klage betrieben wird; lediglich auf diese Fälle bezieht sich die hier getroffene Ausnahmebestimmung, daß der den Kläger vertretende Rechtsanwalt, auch wenn derselbe allein verhandelt, also eigentlich eine nichtkontradiktorische Verhandlung vorliegen würde, doch die volle Verhandlungsgebühr erhält. Im Uebrigen sind die Entmündigungssachen, auch soweit die Amtsgerichte ausschließlich zuständig sind, den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne dieser GO. völlig gleichgestellt; es kommen also die regelmäßigen

Rechtsstreitgebühren der §§ 13 ff. unverkürzt zur Anwendung (s. Erläut. III zu § 23 GO.). Da jedoch das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren (§§ 593—604, §§ 616—619, §§ 621—623, §§ 625, 627 CPO.) kein ordentlicher, ein Urtheil erheischender Prozeß ist, sondern ein auf dem Offizialprinzipe beruhendes Beschlußverfahren ohne eigentliche mündliche Verhandlung, so kann für die Thätigkeit der Rechtsanwälte in diesem Verfahren als Vertreter des Antragstellers oder des Provokaten eine Verhandlungsgebühr nicht in Frage kommen, sondern nur die für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information bestimmte Prozeßgebühr und für Wahrnehmung der Ermittelungstermine, welche der Vertretung in einem prozessualischen Beweisaufnahmeverfahren gleichzuachten ist (s. „Beweismittel" in §§ 596, 597 CPO., insbes. „Beweismittel aufzunehmen" in § 597 Abs. 1 CPO.), die Beweisgebühr. Diese Gebühren gelangen hiernach zum vollen normalmäßigen Betrage des § 13, d. h. die Prozeßgebühr mit $^{10}/_{10}$, die Beweisgebühr mit $^{5}/_{10}$ der Sätze des § 9, zur Erhebung. Selbstverständlich sind die Gebühren und Auslagen der in Entmündigungssachen vertretenden Rechtsanwälte wie in anderen Prozessen erstattungsfähig; als erstattungspflichtige Partei kommt in dieser Hinsicht aufgrund der Vorschriften in §§ 601, 614, 618 der CPO. auch die Staatskasse in Betracht.[1])

b. Zu Absatz 2. Das vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen (sog. Punkten-Sachen), welches nur in amtsgerichtlichen Sachen keine Anwendung findet (§ 469 CPO.), wohl aber vor den Kammern für Handelssachen (GVG. §§ 100 ff.), nach dem Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 § 15 (RGBl. S. 197) vor dem Konsul und dem Konsulargerichte und nach dem Reichsgesetze vom 17. April 1886 in der Fassung vom 19. März 1888 (RGBl. S. 75) § 2 vor den Gerichten der deutschen Schutzgebiete, hat keinen selbstständigen Charakter; es ist ein Ergänzungsverfahren zum Hauptstreite, dazu bestimmt, das gesammte thatsächliche Material umfassend zu ordnen und klarzulegen und dadurch die demnächstige mündliche Verhandlung über den Rechtspunkt vor dem erkennenden Gerichte und dessen endgültige Entscheidung vorzubereiten. Es bildet somit keine eigene Instanz, gehört vielmehr im Sinne des § 29 der GO. zu der betreffenden Instanz des Hauptstreites, in welcher es angeordnet ist. Nach dem Grundsatze des § 25 der GO. darf daher der RA. neben der für die mündliche Verhandlung im Hauptstreite nach § 13 Nr. 2 geforderten Gebühr nicht noch eine weitere Verhandlungsgebühr für das vorbereitende Verfahren beanspruchen. An einer Entlohnung des Rechtsanwaltes für seine Thätigkeit in diesem Verfahren gebricht es dessenungeachtet nicht, vielmehr ist dieselbe in der ihm für die kontradiktorische mündliche Verhandlung des Hauptstreites zustehenden Gebühr mitenthalten. Das vorbereitende Verfahren vermehrt auch an sich die Arbeit des Rechtsanwaltes nicht, dasselbe ist ein „Surrogat" der mündlichen Verhandlung (s. oben Abs. 2 a. E. dieser Erläuterung), und die Erörterung der vorhandenen Streitpunkte durch den beauftragten Richter wird in der Regel eine entsprechende Abkürzung der Verhandlung vor dem Prozeßgerichte nach sich

---

[1]) Vgl. LG.Bonn 28. November 1889 und OLG.Cöln 13. Januar 1890 (ZdRheinprANV. 8. Jahrg. 1890 Abth. I S. 96—100).

ziehen. Deshalb ist es keineswegs wahrscheinlich, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, für das vorbereitende Verfahren **in allen Fällen** eine besondere Gebühr zu gewähren, und die Bestimmung in § 16 Abs. 2 der GO. besagt dies auch nicht. Die Ansicht, die Vorschrift in § 16 Abs. 2 GO. erscheine gegenstandslos bezw. unverständlich, wenn sie nicht dahin aufgefaßt werde, daß für das vorbereitende Verfahren — außer und neben der Gebühr für die mündliche Verhandlung im Hauptstreite — allemal noch eine weitere volle Verhandlungsgebühr berechnet werden dürfe, ist unzutreffend. Die Bestimmung in § 16 Abs. 2 GO. wird vielmehr dann wirksam, wenn eine Partei im vorbereitenden Verfahren sich eines anderen Rechtsanwaltes bedient als in der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte, und sie wird namentlich auch für die Frage der Erstattungsfähigkeit nach § 87 Abs. 2 CPO. von Bedeutung, wenn der Wechsel in den Personen der Anwälte nothwendig war.[1]) — Das Gleiche gilt auch bei der **Gerichtskostenberechnung**. Die in § 20 Ziffer 2 des GKG. vorgesehene Verhandlungsgebühr im vorbereitenden Verfahren ist nicht zu erheben, wenn bezüglich des dem vorbereitenden Verfahren unterzogenen Streitgegenstandes in derselben Instanz für eine nachfolgende kontradiktorische mündliche Verhandlung die Verhandlungsgebühr erhoben wird, was in den in § 313 CPO. erwähnten Rechtsstreitigkeiten wohl die Regel sein wird.[2])

§ 17.

Insoweit sich in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalte zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntheile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrages.

I. (Mot.) Die Verhandlungsgebühr umfaßt zufolge des im § 25 ausgesprochenen Grundsatzes die Thätigkeit des Anwaltes in der gesammten mündlichen Verhandlung der Instanz, gleichviel ob die Verhandlung in **einem** oder in **mehreren** Terminen stattfindet. Demgemäß kann auch für die **weitere** mündliche Verhandlung, welche einem Beweisaufnahmeverfahren **nachfolgt**, die Verhandlungsgebühr des § 13 nicht **wiederholt** in Ansatz kommen, wenn der Anwalt die Vertretung bereits in der dem Beweisbeschlusse vorausgegangenen mündlichen Verhandlung geführt hat. Immerhin erscheint es jedoch im Hinblick auf den Mehraufwand an Zeit und Mühe, welche die Vertretung in einer solchen weiteren Verhandlung regelmäßig verursacht, angezeigt, die Thätigkeit des Anwaltes bei der Gebührenbestimmung besonders zu berücksichtigen. Dies geschieht, indem § 17 für den bezeichneten Fall eine Erhöhung der Verhandlungsgebühr (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) eintreten läßt, und

---

[1]) OLG. Dresden II. CS. 7. Januar 1891 (SächsArch. Bd. 1 S. 630, 631); vergl. auch Annalen des OLG. Dresden Bd. 5 S. 139 und JW. 1890 S. 331 ff. — Ebenso: Meyer Prozeßkosten S. 40 und Pfafferoth Handbuch S. 15 Anmerk. 5 und S. 58.

[2]) S. Hörtens, die deutschen Gerichtskostengesetze S. 69 in Anmerk. 2 zu § 20 GKG.

zwar um die Hälfte oder um ein Viertheil, je nachdem die fragliche weitere Verhandlung eine kontradiktorische ist oder nicht.

Einer besonderen Hervorhebung wird es kaum bedürfen, daß zufolge der erwähnten maaßgebenden Bestimmungen in dem Falle, wenn der Anwalt die Vertretung in der dem Beweisbeschlusse vorausgegangenen Verhandlung nicht hatte, sondern erst später eintritt, ihm für die Vertretung in der dem Beweisaufnahmeverfahren nachfolgenden Verhandlung nur die einfache Verhandlungsgebühr (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, § 16) zusteht.

II. In dem letzteren, in Absatz 2 der vorstehend abgedruckten Motive erwähnten Falle kann nämlich von einem „Sicherstrecken" der Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung und daher auch von einer „Erhöhung" der dem Rechtsanwalte bereits zustehenden Verhandlungsgebühr nicht die Rede sein. Im Uebrigen wird die durch die fortgesetzte mündliche Verhandlung gesteigerte Thätigkeit des Anwaltes im Wesentlichen die Würdigung der durch die Beweisaufnahme etwa hervorgetretenen neuen Gesichtspunkte und die Ausführung der Parteirechte aufgrund der Beweisergebnisse und der dadurch eventuell veränderten Sachlage umfassen. Immerhin wird sich die weitere mündliche Verhandlung, welche zumeist mit der sog. Schlußverhandlung zusammenfällt, der Regel nach auf den gesammten noch streitigen Prozeßstoff erstrecken. Es erscheint daher die Annahme nicht unbedingt richtig, daß der Berechnung der Gebühr nach § 17 als Objekt lediglich derjenige Theil des Streitgegenstandes zugrunde zu legen sei, über welchen eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, weil die Voraussetzung dieser Annahme, daß nur auf diesen Theil die gesteigerte Anwaltsthätigkeit in der weiteren mündlichen Verhandlung sich beschränke, nicht allgemein zutrifft. Auch die Vorschriften in den §§ 12, 13 des GKG. vermögen diese Ansicht nicht zu stützen, weil die Gebühr nach § 17 keinen selbstständigen Charakter hat, sondern nur eine Modifikation der Gebühr nach § 13 Nr. 2 ist, auch die weitere mündliche Verhandlung keinen besonderen „Akt" im Sinne jener Vorschriften des GKG. bildet. Aus diesem Grunde ist auch dem Ausdrucke „insoweit," womit die Bestimmung des § 17 eingeleitet wird, keine ausschlaggebende Bedeutung beizulegen. Für die Berechnung der Gebührenerhöhung nach § 17 hat deshalb ohne Rücksicht auf das Objekt der Beweisaufnahme der Werth des Gegenstandes als Grundlage zu dienen, über welchen in Wirklichkeit, sei es kontradiktorisch, sei es nicht kontradiktorisch, weiter verhandelt worden ist.[1])

III. Der Anspruch auf die Gebühr des § 17 ist dadurch bedingt, daß ein Beweisaufnahmeverfahren im Sinne des § 13 Nr. 4 stattgefunden hat, aber nicht dadurch, daß dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte auch die Beweisgebühr zusteht. Vielmehr ist die erhöhte Verhandlungsgebühr des § 17 auch dann zuzubilligen, wenn der Rechtsanwalt in dem stattgehabten Beweisaufnahmeverfahren nicht thätig gewesen ist.[2])

---

[1]) OLG. Dresden 29. September 1886 (Annal. des OLG. Dresden Bd. 8 S. 267); Kammergericht VII. CS. 21. Januar 1891 (BliKGb. II. Jahrg. 1891 S. 38 ff.).

[2]) OLG. Celle I. CS. 19. Juni 1882 (JW. 1882 S. 205); RG. III. CS. 26. Oktober 1883 (Bbl. 1883 S. 187, JW. 1884 S. 66, Entsch. Bd. 10 S. 374).

Hat die Beweisaufnahme nur in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden bestanden, so liegt eine Beweisaufnahme im Sinne des § 13 Nr. 4 nicht vor; § 17 bleibt daher in diesem Falle außer Anwendung.

IV. Die erhöhte Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalte auch dann zu, wenn die weitere mündliche Verhandlung sich an die vor dem Prozeßgerichte stattgehabte Beweisaufnahme unmittelbar anschließt.[1]) Es ist mithin nicht nothwendig, daß erst ein von dem Beweistermine verschiedener neuer Verhandlungstermin stattfinde und von dem Anwalte wahrgenommen werde. Vielmehr kann unter Umständen ein einziger Termin ausreichend sein, um den Anspruch auf die volle Verhandlungsgebühr des § 13 Nr. 2, auf die Beweisgebühr des § 13 Nr. 4 und auf die erhöhte Verhandlungsgebühr des § 17 zu begründen, wenn nämlich gleich im ersten Verhandlungstermine vor dem Prozeßgerichte sofort z. B. durch Vorlegung von am Sitze des Gerichts befindlichen, alsbald herbeigeholten Grundakten oder durch Vernehmung der von einer Partei gleich mitgebrachten Zeugen Beweis erhoben und dann noch in demselben Termine die Verhandlung wieder aufgenommen und fortgesetzt wird.[2])

Die Erhöhung des § 17 tritt hiernach auch dann ein, wenn die Verhandlung lediglich im Antrage auf Erlaß eines Läuterungsurtheils besteht. Denn eine fortgesetzte mündliche Verhandlung ist nach der Leistung oder Verweigerung eines durch Urtheil auferlegten Eides ebenso wie nach jeder anderen Beweisaufnahme erforderlich, um eben ein Urtheil zu erlangen; wird hinterher von keiner Partei verhandelt, so bleibt der Prozeß liegen.

V. Dagegen kann auch die erhöhte Verhandlungsgebühr des § 17 nach dem im § 25 ausgesprochenen Grundsatze in derselben Instanz nur einmal gefordert werden, auch wenn nach beendigtem Beweisaufnahmeverfahren noch mehrere Termine zur weiteren mündlichen Verhandlung angestanden haben sollten. Denn wenn § 25 bestimmt, daß jede der im § 13 benannten Gebühren in jeder Instanz nur einmal beansprucht werden könne und in § 29 dieser Gebührenordnung dazu erklärt ist, daß die in § 13 benannten Gebühren die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz umfassen, so folgt hieraus, daß das Gesetz hierbei nicht blos die Normalgebühr des § 13, sondern auch die in den §§ 14 bis 18 enthaltenen Modifikationen derselben im Auge gehabt hat. Es erscheint dies selbstverständlich, wenn das Gesetz nicht mit seinen eigenen Bestimmungen in Widerspruch gerathen soll, ist übrigens auch namentlich betreffs des § 17 bei den Berathungen der Reichstagskommission ausdrücklich anerkannt worden.[3]) — Es ist deshalb auch ein zu § 17 gestellter Antrag, die Erhöhung so oft eintreten zu lassen, „als auf die weitere mündliche Verhandlung eine Entscheidung erfolgt," in der Reichstagskommission abgelehnt worden.[4])

---

[1]) RG. II. CS. 6. April 1883 (Annal. Bd. 7 S. 585; Entsch. Bd. 9 S. 332).

[2]) S. die auf S. 229 im Schlußabsatze der Anmerk. 1 daselbst angeführten Entscheidungen.

[3]) RG. II. CS. 6. April 1883 (JW. S. 207).

[4]) Vergl. auch RG. II. CS. 17. März 1885 (JW. S. 159 Ziff. 10).

VI. Ueber den Begriff der kontradiktorischen bezw. nichtkontradiktorischen Verhandlung, welcher auch bei der Gebühr des § 17 interessirt, vergl. § 16 und die Erläuterungen dazu. Es wird nicht zweifelhaft sein, daß auch hier kontradiktorische Verhandlung vorliegt, wenn die Parteien in der nach stattgehabter Beweisaufnahme fortgesetzten mündlichen Verhandlung ihre früheren einander widersprechenden Anträge wiederholen. Es wird dies aber auch in dem Falle angenommen werden können, wenn die Parteien nach etwaigen nichtdispositiven Erklärungen bezw. Ausführungen über das Beweisergebniß bei den früheren Anträgen lediglich stillschweigend stehen geblieben sind, da nach dem den §§ 251 ff. CPO. zugrunde liegenden Prinzipe der Einheit der mündlichen Verhandlung die sogenannte „weitere“ Verhandlung nur als eine Fortsetzung der vor der Beweisaufnahme abgebrochenen Verhandlung anzusehen ist. Der Umstand, daß eine derartige anderweite Verhandlung im Wesentlichen immer zumeist blos eine Kritik der erfolgten Beweisaufnahme enthalten wird, entkleidet dieselbe noch nicht ihrer Eigenschaft als einer kontradiktorischen, sobald nur die Parteien beide erschienen sind und von den früheren einander widersprechenden Anträgen nicht abgehen. Die „weitere“ Verhandlung wird daher hauptsächlich nur dann als nichtkontradiktorisch anzusehen sein, wenn entweder die Parteien sich gleich nach der Beweisaufnahme einverstanden darüber erklären, wie nunmehr zu entscheiden sei, oder wenn eine Partei gar nicht erschienen ist.[1])

VII. Aufgrund des § 19 GKG. ist anzunehmen, daß nichtkontradiktorische Verhandlungen alle diejenigen mündlichen Verhandlungen sind, in welchen seitens der Parteien einander widersprechende Anträge nicht gestellt werden. § 20 des GKG. und § 16 der GOfRA., in welchen die für kontradiktorische mündliche Verhandlungen bestimmte Gebühr in Ehesachen auch für „eine nichtkontradiktorische mündliche Verhandlung“ zugelassen wird, sofern der Kläger verhandelt, lassen auch keinen Zweifel darüber, daß die einem Versäumnißurtheile vorausgehende Verhandlung, in welcher nur die erschienene Partei verhandelt hat, eine nichtkontradiktorische mündliche Verhandlung im Sinne der Kostengesetze darstellt. Es fragt sich nur, ob eine solche Verhandlung auch als eine „weitere“ im Sinne des § 17 GO. angesehen werden muß, wenn sie weder auf die frühere Verhandlung, noch auf die vorausgegangene Beweisaufnahme Bezug zu nehmen hat, sondern lediglich aus dem Nichterscheinen des Gegners ein Antrag auf Erlaß eines Versäumnißurtheils entnommen wird. Auch diese Frage ist zu bejahen. Es liegt kein zureichender Grund vor, dem Begriffe der „weiteren“ Verhandlung, nachdem das Gesetz darunter auch nichtkontradiktorische mündliche Verhandlungen gebracht hat, jene engere Bedeutung zu geben. Es würde dies dahin führen, den Gebührensatz des § 17 bei nichtkontradiktorischer Verhandlung zu beschränken auf die Fälle, in welchen der Kläger (Berufungskläger) allein ver-

---

[1]) S. Beschlüsse des OLG. Dresden vom 16. Juni 1880 (Annalen dieses OLG. Bd. 2 S. 241), vom 22. September 1880 (Wengler S. 128 und Wallm. Bd. V 1881 S. 382 Nr. 165) und vom 17. Juli 1888 (Annal. des OLG. Dresden Bd. X 1889 S. 343); vergl. auch die in der folgenden Erläuterung mitgetheilte Entscheidung des Reichsgerichts.

handelt, weil nur in diesen Fällen eine Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen vorkommen kann (§§ 296, 504, 520 CPO.). Hätte dies das Gesetz gewollt, so würde ein diese Absicht unzweideutig kundgebender Ausdruck um so mehr zu erwarten gewesen sein, als gerade in dem dem § 17 der GO. vorhergehenden Paragraphen nach einer anderen vorhin mitgetheilten Richtung hin ein Unterschied gemacht wird, ob in der betreffenden nichtkontradiktorischen Verhandlung der Kläger oder der andere Theil allein verhandelt.[1])

VIII. Vor Leistung des dem Beklagten auferlegten Eides hat Kläger die Klage zurückgenommen, Beklagter dagegen Abweisung der Klage und vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils beantragt, welchem nach §§ 243 und 649 Nr. 4 CPO. gerechtfertigten Antrage stattgegeben worden ist. Ein Einverständniß der Parteien über die künftige endgültige Entscheidung lag also nicht vor. Kläger hat auch bei der Schlußverhandlung den Antrag des Beklagten auf Abweisung der Klage nicht als berechtigt anerkannt, sondern sich auf die Erklärung beschränkt, daß er die Klage zurücknehme. In dieser beim Widerspruche des Beklagten an sich unzulässigen Zurücknahme ist eine Verzichtleistung auf den Klageanspruch nicht enthalten, der Kläger behält sich vielmehr dessen Geltendmachung in einem anderen Prozesse vor und bestreitet den Antrag des Beklagten. Die Parteien haben somit keineswegs übereinstimmende, sondern einander widersprechende Anträge gestellt. Die Schlußverhandlung hat daher als eine kontradiktorische im Sinne von § 19 des GKG. zu gelten, und erscheint mithin die Erhöhung der Verhandlungsgebühr um $^{5}/_{10}$ (nicht blos $^{5}/_{20}$) gemäß § 17 der GOfRA. gerechtfertigt.[2])

§ 18.

Die Vergleichsgebühr steht dem Rechtsanwalte nur zu fünf Zehntheilen zu, wenn ihm für denselben Streitgegenstand die volle Verhandlungsgebühr zusteht und der Vergleich vor dem Prozeßgericht oder einem ersuchten oder beauftragten Richter abgeschlossen ist.

I. (Mot.) Der Entwurf knüpft eine Ermäßigung der Vergleichsgebühr an zwei Voraussetzungen, nämlich:

1. daß dem Rechtsanwalte für eine kontradiktorische Verhandlung bereits die volle Verhandlungsgebühr zusteht,

2. daß der Vergleich vor dem mit der Sache befaßten Prozeßrichter abgeschlossen ist.

Es könnte in Frage kommen, ob nicht schon die erstere Voraussetzung allein den Wegfall oder die Ermäßigung der Vergleichsgebühr zur Folge haben soll, da dann die dem Vergleiche gewöhnlich vorangehenden Erörterungen durch die kontradiktorische Verhandlung vorweg genommen werden und deshalb das Zustandebringen des Vergleiches der Regel nach einen geringeren Auf-

[1]) RG. V. CS. 24. April 1889 (JW. S. 245 Ziff. 8; Bbl. S. 99; NaumbAKZ. S. 74, 75 Ziff. 1; Schreibst. VI. Jahrg. S. 42, 43; Entsch. Bd. 23 S. 394).
[2]) OLG. Cöln V. CS. 8. Januar 1891 (ZdRheinprARV. IX. Jahrg. 1891 Abth. I S. 6, 7).

wand von Mühe und Zeit erfordert. Allein auch nach stattgehabter kontradiktorischer Verhandlung wird der Vergleich im Interesse der Parteien möglichst zu begünstigen sein, und es erscheint daher zweckmäßig, dem Rechtsanwalte, welcher kontradiktorisch verhandelt hat, deshalb allein die Vergleichsgebühr nicht zu schmälern.

Tritt aber die zweite Voraussetzung noch hinzu, so muß die Vergleichsgebühr unter dem regelmäßigen Betrage normirt werden, weil dann der Regel nach anzunehmen ist, daß die richterliche Thätigkeit auf das Zustandekommen des Vergleiches von Einfluß gewesen ist.

II. Es kann die Frage entstehen, wann ein Vergleich im Sinne dieses § 18 als ein „vor dem Prozeßgerichte abgeschlossener" zu erachten ist. Hierüber verbreitet sich ein Beschluß des OLG. Jena vom 16. Juni 1881, in welchem ausgeführt wird, daß ein Vergleich vor dem Richter abgeschlossen sei, wenn er als ein „gerichtlicher" anzusehen ist, also nicht blos dann, wenn der Richter den Vergleich zu Protokoll aufnimmt, sondern auch dann, wenn er den bereits vorher von den Parteien außergerichtlich geschlossenen und schriftlich überreichten Vergleich zu gerichtlichem Protokolle feststellt. Dieser Beschluß stützt sich auf folgende Erwägungen:

„Die Herabsetzung der Vergleichsgebühr auf fünf Zehntheile gemäß § 18 ist von dem Zusammentreffen der beiden Voraussetzungen abhängig, daß dem Rechtsanwalte bereits die volle Verhandlungsgebühr zusteht und der Vergleich vor dem Prozeßgerichte oder einem ersuchten oder beauftragten Richter abgeschlossen worden ist. Der Grund dieser Bestimmung ist offenbar der, daß der Anwalt durch die volle Verhandlungsgebühr für seine Thätigkeit bereits gedeckt ist, so daß es angemessen erscheint, bei Beendigung des Prozesses durch einen gerichtlichen Vergleich ihm für seine Mitwirkung bei dem letzteren einen geringeren Gebührensatz zuzubilligen. In Bezug auf die Qualität der Vergleiche nach ihrer formellen Seite hat man nur zu unterscheiden außergerichtliche und gerichtliche Vergleiche. Die ersteren können mündlich, schriftlich oder notariell, die letzteren können in der Art zu Stande gekommen sein, daß der Richter den Vergleich zu Protokoll aufnimmt oder daß er den bereits vorher von den Parteien abgefaßten und ihm schriftlich überreichten Vergleich, wie im vorliegenden Falle, zu Protokoll feststellt. In dem einen, wie in dem anderen Falle wird der Vergleich nur durch die Mitwirkung des Richters zu einem gerichtlichen oder, wie man auch sagen kann, zu einem gerichtlich abgeschlossenen Vergleiche. Zu einer Unterscheidung der Vergleiche wieder in Bezug auf die Art der Mitwirkung des Richters ist wenigstens nach den Bestimmungen des hier zur Anwendung zu bringenden Gesetzes keine Veranlassung geboten, mag auch immerhin zuzugeben sein, daß in diesem Punkte die Ausdrucksweise der Gesetze nicht überall die gleiche ist. So enthält z. B. der § 21 des GKG. die Worte „soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen ist"; allein hier gerade, wo die Voraussetzung ist, daß ein bereits fertig abgeschlossener Vergleich vor den Richter behufs seiner Aufnahme gebracht wird, ist bestimmt, daß die Verhandlungsgebühr nicht erhoben werden solle. Vor Allem aber steht die Vorschrift des § 702 CPO.

entgegen, welche bestimmt, daß die Zwangsvollstreckung auch stattfindet aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreites vor einem deutschen Gerichte abgeschlossen sind. Wollte man nun einen durchgreifenden Unterschied zwischen gerichtlich abgeschlossenen und gerichtlich festgestellten Vergleichen statuiren, so würde die Folge davon die sein, daß nur aus den ersteren, nicht aber aus den letzteren die Zwangsvollstreckung stattfände, eine Auffassung, die wohl am allerwenigsten dem Interesse und der Absicht der vergleichschließenden Parteien entsprechen möchte."[1])

Dieselbe Auffassung wird auch vom Reichsgerichte vertreten in folgenden Entscheidungen:

a. Wenn die GOfRA. die Gebühr für die „vor Gericht abgeschlossenen" Vergleiche auf die Hälfte der allgemeinen Vergleichsgebühr bestimmt, so bezeichnet sie mit ersterem Ausdrucke diejenige Art der Vergleiche, denen die Prozeßgesetze gerade als gerichtlichen spezifische Wirkungen beilegen, namentlich die Wirkung, daß sie gleich dem Urtheile den Rechtsstreit formell beendigen und gleich demselben ohne Weiteres vollstreckbar sind (§ 702 Ziff. 1 CPO.). Diese Eigenschaft kann aber dem hier von den Parteien in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll erklärten Vergleiche nicht abgesprochen werden, auch wenn man mit dem vorigen Richter annehmen will, daß sich die Parteien über den Vergleich schon vorher verständigt hatten.[2])

b. Der am 12. Juli 1888 protokollirte Vergleich kann nur als ein vor dem Prozeßgerichte geschlossener im Sinne des § 18 der GOfRA. betrachtet werden. Hierüber läßt der Wortlaut des Protokolles keinen Zweifel zu. Daß der fragliche Vorgang in dem Protokolle falsch niedergeschrieben sei, behauptet die Beschwerde nicht. Wäre selbst der Vergleich schon vorher außer Gericht bindend zwischen den Parteien zu Stande gekommen, so waren sie doch nicht behindert, ihn nochmals vor Gericht zu bereden, und daß sie dies gethan, also nicht etwa nur den geschehenen Abschluß und den Inhalt des Vergleiches dem Gerichte angezeigt haben, ist eben durch das Protokoll bewiesen. Die Thatsache allein, daß der Rechtsstreit bereits durch einen außergerichtlich beredeten Vergleich beigelegt war, steht demnach der Anwendung der angezogenen Gesetzesvorschrift nicht entgegen.[3])

Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden; die Begründung derselben, deren Richtigkeit an sich dahingestellt bleiben mag, ist jedenfalls für die Auslegung des § 18 dieses Gesetzes nicht zutreffend und durchgreifend, sondern verfehlt.

Wie aus den Motiven deutlich hervorgeht, ist bei Aufstellung der zweiten Vorbedingung für die Anwendbarkeit des § 18, daß nämlich „der Vergleich vor dem Prozeßgerichte abgeschlossen ist", als maaßgebender Gesichtspunkt die Auffassung zugrunde gelegt worden, daß in diesem Falle — wie der Regel nach anzunehmen sei — die richterliche Thätigkeit auf das Zustandekommen des Vergleiches von hervorragendem Einflusse sein werde,

---

[1]) Vergl. BlfR. Bd. 29 S. 64 und Wallm. Bd. VII 1883 S. 78, 79 sowie AGZ. 1882 S. 166.

[2]) RG. II. CS. 27. Januar 1888 (JW. S. 100 Ziff. 12; DJZ. S. 192; Bbl. 1889 S. 10).

[3]) RG. VI. CS. 20. November 1888 (JW. S. 395 Ziff. 8); ebenso OLG. Cöln 13. Juli 1889 (ZdRheinprARV. VII. Jahrg. 1889 Abth. I S. 100, 101).

und daß also das für Herabminderung der dem Rechtsanwalte zuzubilligenden Vergleichsgebühr im Allgemeinen ausschlaggebende Motiv, nämlich der geringere Aufwand an Zeit und Mühe bei solchen bloßen Vergleichsvorverhandlungen, dann gerade im bevorzugten Maaße zutreffe. Man hat demgemäß zweifellos vorausgesetzt, daß der Vergleich vor dem Eingreifen der richterlichen Thätigkeit noch nicht zu Stande gekommen sei, daß ein fertiger Vergleich noch nicht vorliege. Dieser gesetzgeberische Grundgedanke darf bei der Auslegung nicht außer Acht gelassen werden, ist für dieselbe vielmehr bestimmend. Es ergiebt sich daraus, daß es nicht allein und vornehmlich darauf ankommt, daß der Vergleich durch die Mitwirkung des Richters lediglich zu einem „gerichtlichen" gemacht werde, um dadurch demselben zugleich die Vollstreckbarkeit zu verleihen, — was übrigens ebensogut in anderer Weise, d. h. ohne richterliche Beihülfe erreicht werden kann, z. B. in Preußen durch Angehen eines Schiedsmannes (§ 32 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879), — sondern daß der eigentliche Schwerpunkt der fraglichen Vorschrift darin zu suchen und zu finden ist, daß das wirkliche Zustandebringen, der definitive Abschluß des Vergleiches — also dasjenige, was den Bemühungen des Rechtsanwaltes nicht gelungen ist und dieselben darum geringwerthiger erscheinen läßt, — das schließliche Ergebniß der richterlichen Thätigkeit sein muß. Für die Sinnerläuterung des § 18 ist hiernach die formelle Unterscheidung zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen an sich ebenso gegenstandslos, müßig und unbrauchbar, wie die vergleichende Heranziehung des § 702 der CPO. Daß ein „vom Richter aufgenommener" ebensowohl wie ein „zu gerichtlichem Protokolle festgestellter" Vergleich als ein „gerichtlicher" oder wie man auch sagen kann, „gerichtlich abgeschlossener" Vergleich anzusehen ist und daß auch unter dem in § 702 der CPO. gewählten Ausdrucke: „Vergleiche, welche von einem deutschen Gerichte abgeschlossen sind", diese beiden Arten begriffen werden müssen, mag an sich nicht bezweifelt werden. Diese Betrachtungen und Erörterungen sind aber im vorliegenden Falle vollkommen unmaaßgeblich, da bei der Vorschrift des § 18 der richtige Nachdruck lediglich auf die Art der Betheiligung des Richters an dem Zustandebringen des vorher noch unfertigen Vergleiches gelegt werden muß, und der wesentliche Sinn und Zweck der Bestimmung darin gipfelt, daß die feste Abschließung des Vergleiches d. h. die eigentliche Willenseinigung der Parteien erst durch die richterliche Thätigkeit bewirkt wird.

Als ein „vor dem Prozeßgerichte abgeschlossener" Vergleich im Sinne des § 18 kann daher nur derjenige angesehen werden, welcher nach vorgängiger vergeblicher Mühewaltung des Rechtsanwaltes erst durch die erfolgreichere Mitwirkung des Richters wirklich zu Stande gebracht wird. In diesem Falle soll dem Rechtsanwalte für seine niedriger zu veranschlagende Thätigkeit blos die halbe Vergleichsgebühr zustehen. Wenn dagegen der Vergleich schon durch die außergerichtlichen Bemühungen des Anwaltes allein zum vollständigen Abschlusse gekommen ist und dann vor dem Prozeßgerichte blos zum gerichtlichem Protokolle festgestellt oder verlautbart wird, ohne daß der Richter für das eigentliche Zustandebringen des Vergleiches irgend welche Thätigkeit aufzuwenden braucht, welche sich in diesem Falle vielmehr erübrigt,

so liegt wohl ein gerichtlich aufgenommener (s. §§ 21, 23 des GKG.), nicht aber ein „vor dem Prozeßgerichte 2c. abgeschlossener" Vergleich vor; § 18 bleibt deshalb außer Anwendung und der Rechtsanwalt hat in diesem Falle (unter Umständen neben der vollen Verhandlungsgebühr auch) die volle Vergleichsgebühr zu beanspruchen.

III. Nach den vorstehenden Erörterungen kann von einem „gerichtlich abgeschlossenen" Vergleiche im Sinne des § 18 erst recht auch in dem Falle keine Rede sein, wenn die Parteien sich außergerichtlich verglichen haben und dann den Abschluß dieses Vergleiches im Verhandlungstermine vor dem Prozeßgerichte blos „zur Anzeige bringen", gleichviel, ob bei dieser Gelegenheit die Vergleichsbestimmungen ganz oder theilweise in das gerichtliche Protokoll aufgenommen werden oder nicht.[1])

IV. Wird infolge der Mitwirkung des Anwaltes oder des Richters ein Vergleich erreicht, bevor überhaupt zur Sache verhandelt worden ist, so steht dem Rechtsanwalte natürlich nur die volle Vergleichsgebühr zu, während die Verhandlungsgebühr in diesem Falle vollständig ausgeschlossen bleibt. Endlich beträgt die Vergleichsgebühr auch dann immer den ganzen Normalsatz, wenn nebenher von dem Anwalte nicht die volle, sondern blos eine nach § 16 oder §§ 20 ff. ermäßigte Verhandlungsgebühr bezogen wird, gleichviel ob in diesem Falle der Vergleich außergerichtlich oder vor dem Richter abgeschlossen ist. Dieser Fall kann z. B. eintreten, wenn nach stattgehabtem Versäumnißverfahren zur Vermeidung des Einspruchs oder nach stattgehabter ausschließlicher Verhandlung über die Einrede der Unzuständigkeit zur Vermeidung des Angehens eines anderen Gerichtes ein Vergleich zu Stande kommt.[2])

V. Das Ergebniß der in den §§ 13 bis 18 getroffenen Bestimmungen wird sich demnach für den regelmäßigen Prozeßgang folgendermaaßen darstellen:

a. Wird der Prozeß ohne kontradiktorische Verhandlung durch Versäumnißurtheil erledigt, so erhält der Rechtsanwalt die Prozeßgebühr und die halbe Verhandlungsgebühr, d. h. die Sätze des § 9 zum $1^1/_2$ fachen Betrage.

b. Wird der Prozeß auf kontradiktorische Verhandlung ohne Beweisaufnahme durch Endurtheil erledigt, so erhält der Rechtsanwalt die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr, d. h. die Sätze des § 9 zum doppelten Betrage.

c. Wird der Prozeß nach erfolgtem Beweisaufnahmeverfahren auf weitere mündliche kontradiktorische Verhandlung durch Endurtheil erledigt, so erhält der Rechtsanwalt die Sätze des § 9 dreifach, nämlich einmal als Prozeßgebühr, $1^1/_2$ fach als Verhandlungsgebühr und zur Hälfte als Beweisgebühr.

Ein höherer Betrag kann sich nur dann ergeben, wenn nach der Beweisaufnahme und nach der sich an diese anschließenden kontradiktorischen Verhandlung ein Vergleich vermittelt wird. S. übrigens Note 2 in Erläuterung II A zu § 13 oben S. 194, 195.

---

[1]) Vergl. OLG. Dresden 5. März 1880 in Annalen dieses OLG. Bd. 2 S. 87 und bei Wallm. Bd. V 1881 S. 171.

[2]) Vergl. Meyer Prozeßkosten S. 41; s. auch Note 3 in Erläut. II C zu § 13 oben S. 218.

Diese glatte und einfache Berechnung wird indessen mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit in der Gestaltung und Entwickelung des Civilprozeßverfahrens nur sehr selten vorkommen, und namentlich kann dies immer nur dann zutreffen, wenn der Streitgegenstand von Erhebung der Klage an durch alle Stadien des Prozesses bis zur vollständigen Beendigung desselben unverändert derselbe geblieben ist. Aendert sich der Streitgegenstand im Laufe des Rechtsstreites, betreffen insbesondere einzelne Prozeßabschnitte nur Theile des Streitgegenstandes, so übt dieser Umstand in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 12 und 13 GKG. (siehe oben S. 169 ff., S. 172 ff.) auch auf den Ansatz der Gebühren in ihren verschiedenen Abstufungen die entsprechende abändernde Wirkung aus. Es wird dann hauptsächlich auch die Vorschrift wohl zu beachten sein, daß wenn von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen sind, doch im Ganzen nicht mehr erhoben werden darf, als wenn die betreffende Gebühr von dem Gesammtbetrage der Werthstheile zu berechnen wäre. Zur Veranschaulichung dieser Grundsätze diene folgendes

Beispiel:

Kläger hat 1100 ℳ eingeklagt. Vor der mündlichen Verhandlung und ehe der Anwalt des Beklagten einen Schriftsatz hat zustellen lassen, wird die Klage in Höhe von 400 ℳ zurückgenommen. Darauf erkennt Beklagter in der mündlichen Verhandlung sofort 40 ℳ an, über welche Theilurtheil ergeht. Es bleiben also streitig noch 660 ℳ, bezüglich deren Beweis angeordnet wird. Nach erhobenem Beweise verzichtet Kläger im Einverständnisse mit dem Beklagten auf 330 ℳ und nimmt dieserhalb die Klage zurück. Ueber den Rest von 330 ℳ wird weiter gestritten und Beklagter schließlich zur Zahlung dieser 330 ℳ verurtheilt.

Wie hat in solchem Falle der **Anwalt des Beklagten** zu liquidiren? Die Antwort hierauf ergiebt sich aus folgender

Liquidation.

Objekt: 1100 Mark.

1) Prozeßgebühr:
   a) von 400 ℳ gemäß § 14 $^5/_{10}$ . . . . 7,— ℳ
   b) „ 700 „ „ § 13[1] voll . . . . 24,— „
   Sa. 31,— ℳ

Da indessen die volle Prozeßgebühr von den gesammten 1100 ℳ blos 28 ℳ beträgt, so muß der durch die Berechnung nach den Werthstheilen sich ergebende Mehrbetrag von 3 ℳ in Wegfall kommen, und sind daher als Prozeßgebühr blos anzusetzen . . . . 28,— ℳ

2) Verhandlungsgebühr:
   a) nichtkontradiktorisch von 40 ℳ nach § 16: $^5/_{10}$ von 3 ℳ = 1,50 ℳ
   b) kontradiktorisch von 660 ℳ gemäß § 13[2] . . 24,— „
   Sa. 25,50 ℳ

28,— ℳ

28,— ℳ

Auch hier kommen bei der Berechnung nach den Werthstheilen 1,50 ℳ zu viel heraus, da die volle kontradiktorische Verhandlungsgebühr bei dem Gesammtobjekte von 700 ℳ nicht 25,50 ℳ, sondern blos 24 ℳ beträgt. Es können daher als Verhandlungsgebühr nur passiren . . . . 24,— ℳ

3) Beweisgebühr von 660 ℳ, gemäß § 13^4 . . . . 12,— „

4) Fortgesetzte Verhandlungsgebühr gemäß § 17

a) nichtkontradiktorisch von 330 ℳ $^5/_{20}$ . . 3,50 ℳ

b) kontradiktorisch von 330 ℳ $^5/_{10}$ . . . . 7,— „

Sa. 10,50 ℳ

Da hier die Berechnung nach den Werthstheilen weniger ergiebt, als die Gebühr für die weitere kontradiktorische Verhandlung von den ganzen 660 ℳ beträgt, welche sich auf $^5/_{10}$ von 24 ℳ, also auf 12 ℳ belaufen würde, so kommen die geringeren . . . . 10,50 „

zum Ansatze. Dies giebt . . . . in Summa 74,50 ℳ

Hätte sich der Streitgegenstand nicht geändert, sondern wäre über die vollen 1100 ℳ Beweis erhoben und dann nach weiterer kontradiktorischer Verhandlung erkannt worden, so hätte jeder der beiden Anwälte glatt das 3 fache des Gebührensatzes des § 9 liquidiren können, nämlich:

a. Prozeßgebühr § 13^1 . . . . 28 ℳ

b. Verhandlungsgebühr § 13^2 . . . . 28 „

c. Beweisgebühr § 13^4 $^5/_{10}$ . . . . 14 „

d. Fortgesetzte kontradiktorische Verhandlungsgebühr § 17 $^5/_{10}$ 14 „

Sa. 84 ℳ

also 9 ℳ 50 ₰ mehr als in dem angegebenen Beispiele.

Noch zahlreichere, oft schwierige Komplikationen bei Anfertigung der Kostenberechnung ergeben sich in gewissen Arten einfacher und untergeordneter Rechtsstreite, für welche nur bestimmte Quoten der regelmäßigen Gebührensätze d. h. der in den §§ 13 bis 18 benannten Normalgebühren zum Ansatze gelangen, oder durch die zuweilen vorzunehmende Anrechnung von Gebühren verschiedener Verfahrensstadien, — wie solches in den nachfolgenden Paragraphen für mehrere besondere Fälle vorgesehen ist. —

VI. Die §§ 13 bis 18 dieser GO. sind den §§ 18 bis 23 des GKG. konform. Wie § 13 hier, so enthält dort § 18 die Aufstellung der Normalgebühren für den regelmäßigen Prozeß, während in §§ 20 bis 24 GKG. ebenso wie in §§ 14 bis 18 dieser GO. einzelne Ausführungen und Abstufungen bezw. Modifikationen dieser Normalgebühren bestimmt werden. § 19 GKG. erläutert für das Gebührenwesen den Begriff der kontradiktorischen Verhandlung.

§ 19.

Sechs Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt für die Vertretung im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§ 555 bis 567).

I. (Mot.) Die §§ 19 bis 24 bestimmen diejenigen Fälle, in welchen wegen der weniger umfassenden oder einfacheren Thätigkeit des Rechtsanwaltes geringere Sätze als die vollen des § 9 angemessen erscheinen.

Der § 19 des Entwurfs bestimmt im Anschlusse an § 25 des GKG., daß ebenso wie die Gerichtsgebühren auch die Anwaltsgebühren im Urkunden- und Wechselprozesse (CPO. §§ 555 bis 567) nur mit sechs Zehntheilen der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren berechnet werden sollen. Die Bestimmung rechtfertigt sich aus der Einfachheit des Verfahrens, welches ebensosehr eine geringere Arbeit der Gerichte, als auch eine minder bedeutende Thätigkeit des Anwaltes erfordert und einen geringeren Zeitaufwand in Anspruch nimmt. Eine Vergleichung mit den früheren preußischen Gebührensätzen ergiebt hier eine mehr oder weniger erhebliche Reduktion und zwar auch schon dann, wenn der Prozeß durch Versäumnißurtheil erledigt wird.

II. Die allegirten §§ 555 bis 567 umfassen das ganze fünfte Buch der CPO. mit der Ueberschrift: „Urkunden- und Wechselprozeß".

III. Also die Prozeßgebühr, die Verhandlungsgebühr und die Vergleichsgebühr beträgt je $^{6}/_{10}$ vom Normalsatze bezw. $^{3}/_{10}$ in denjenigen Fällen, da die Prozeßgebühr bezw. Verhandlungsgebühr und Vergleichsgebühr nur den halben Normalsatz beträgt, ebenso $^{3}/_{10}$ die Beweisgebühr, die ja auch vorkommen kann. Im Falle des § 17 beträgt die Erhöhung der Verhandlungsgebühr, wenn nicht kontradiktorisch verhandelt wird, $^{3}/_{20}$ der Normalgebühr.

Wenn also z. B. Kläger 1000 ℳ einklagt und er dann, weil Beklagter inzwischen bezahlt hat, nur Verurtheilung in die Kosten beantragt, so erhält der Anwalt:

Prozeßgebühr $^{6}/_{10}$ (1000 ℳ)	16,80 ℳ
Verhandlungsgebühr nicht kontradiktorisch $^{3}/_{10}$ von der Normalgebühr unter Zugrundlegung des Betrages der Prozeßkosten (20—60 ℳ)	1,— „

Wenn Kläger 1000 ℳ fordert und Beklagter die Echtheit des Wechsels bestreitet und darüber ein Eid geleistet und dann endlich erkannt wird, so bekommt der Anwalt:

Prozeßgebühr $^{6}/_{10}$	16,80 ℳ
Verhandlungsgebühr kontradiktorisch	16,80 „
Beweisgebühr	8,40 „
Verhandlungsgebühr nach § 17	8,40 „

bezw. statt des letzten Satzes nur 4,20 ℳ, wenn etwa nach geleistetem Eide die eine Partei sich für sachfällig erklärt oder ausbleibt.[1])

§ 20.

Fünf Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, soweit die durch die Gebühr zu vergütende Thätigkeit ausschließlich die im Gerichtskostengesetze § 26 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Gegenstände betrifft.

---

[1]) Vergl. Meyer Prozeßkosten S. 42 und Jur. Wochenschr. 1880 S. 42.

I. (Mot.) Der § 20 lehnt sich an § 26 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes an, welcher lautet:

„Fünf Zehntheile der Gebühr (§§ 18—24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1) prozeßhindernde Einreden (CPO. § 247);
2) die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben vonamtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 17 Abs. 1, CPO. §§ 40, 54);
3) die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (CPO. §§ 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreites durch den Rechtsnachfolger (CPO. § 237);
4) die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (CPO. §§ 217 bis 227);
5) die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, der Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (CPO. §§ 216, 476 Abs. 3, §§ 497, 529, 552);
6) den Einspruch (CPO. §§ 306, 310, 311, 640), sowie die gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Rechtsmittel (CPO. § 474 Abs. 2, § 529);
7) die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
8) die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (CPO. §§ 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 686 Abs. 2 oder § 704 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (CPO. §§ 660, 868);
9) die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (CPO. § 802 Abs. 1, §§ 805, 806 Abs. 2, §§ 807, 815);
10) die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrages, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruches (CPO. § 871)."

Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 20 des Entwurfs ist jedoch, daß die Thätigkeit des Prozeßbevollmächtigten ausschließlich die im § 26 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Fälle betrifft. Die geringere Gebühr rechtfertigt sich hier wie dort aus der einfacheren Thätigkeit des Rechtsanwaltes sowohl als des Gerichtes.

Die Vorschrift in Absatz 2 des § 26 des GKG. konnte hier keine Anwendung finden. Sie bezweckt nämlich, die Höhe der Gerichtsgebühren von der richterlichen Prozeßleitung möglichst unabhängig zu stellen. Dieser Gesichtspunkt kann aber im Verhältnisse des Anwaltes zur Partei nicht in Betracht kommen.[1])

---

[1]) Abs. 2 des § 26 GKG. lautet:

„Ist in den Fällen der Nr. 1, 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der

II. Es handelt sich nur um die in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren; § 19 ist nicht citirt; der Rechtsanwalt erhält also auch im Urkunden- und Wechselprozesse nach Maaßgabe des § 20 dieselben Gebühren wie im gewöhnlichen Prozesse. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist in der Reichstagskommission ausdrücklich dahin konstatirt worden:

„Die fünf Zehntheile in § 20 sollen berechnet werden von den vollen Gebühren, wie sie in §§ 13 bis 18 bezeichnet sind, ohne Rücksicht auf § 19. Dagegen spricht § 21 von der Prozeßgebühr in concreto, wie sie sich nach Maaßgabe aller vorstehenden Paragraphen berechnet. In § 23 wird wiederum § 19 ausgeschlossen. Diese Unterscheidung in der Bezeichnung ist durchaus im Entwurfe festgehalten. Da, wo ein vorausgehender Paragraph bei Bestimmung der Quote einer Gebühr ausgeschlossen werden soll, ist dies in der betreffenden Bestimmung stets ausdrücklich hervorgehoben."[1])

III. Der Regierungsentwurf hatte hier wie in den folgenden §§ 21 bis 24 und in § 41 den Ausdruck gebraucht: „Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte (Rechtsanwalt)". In der Kommission wurde in zweiter Lesung der Antrag gestellt, diese Worte zu streichen. Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß die in diesen Paragraphen gegebenen Gebührensätze der RA. erhalten solle, gleichgültig, ob er für die Durchführung der ganzen Sache oder nur eines einzelnen Abschnittes des Prozesses beauftragt sei. Im Wesentlichen werde es nach der Vorlage darauf ankommen, ob der RA. eine auf den ganzen Prozeß oder nur auf eine einzelne Handlung bezügliche Vollmacht sich vollziehen lasse. Dies müsse aber für die Gebühren gleich sein.

Im Uebrigen würde es in vielen Fällen zu gleichen Resultaten führen. Bekomme der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte RA. $^3/_{10}$ der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren für die Thätigkeit bei der Zwangsvollstreckung, so bekomme der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte RA. für die gleiche Thätigkeit nach § 89 eine entsprechende Vergütung, worunter kein Mensch einen anderen Gebührensatz als ebenfalls $^3/_{10}$ verstehen werde.

Der Regierungsvertreter sprach gegen den Antrag, bemerkend, daß derselbe den Grundgedanken der Vorlage, welcher auf der preußischen Anwaltsgebührenordnung basire, verwische. Darnach seien die Gebühren zunächst für den zum Prozeßbevollmächtigten bestellten RA. ausgeworfen, diesem seien die Gebühren für den zu einer einzelnen Handlung beauftragten RA. gegenübergestellt, dergestalt, daß man für einzelne bestimmte Handlungen des Einzelbevollmächtigten Gebühren wie im § 45 festgesetzt und, da sich alle

---

Nr. 5, 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehntheile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist."

[1]) Vergl. Protokolle vom 3. März und 2. April 1879 sowie die Zusammenstellung derjenigen Punkte in dem Entwurfe einer GOfRA., über deren Bedeutung im Laufe der Kommissionsberathungen die Uebereinstimmung der Kommissionsmitglieder und der Vertreter der verbündeten Regierungen zu Protokoll festgestellt worden ist, unter Nr. 1. (Drucksachen des Reichstages 4. Legislaturperiode II. Session 1879 Nr. 137 S. 40.)

Einzelhandlungen imvoraus nicht übersehen ließen, zur Ergänzung etwaiger Lücken im § 89 eine Generalklausel geschaffen habe. Streiche man nun nach dem Vorschlage die Worte „zum Prozeßbevollmächtigten bestellter“, so könne man leicht zu der Annahme kommen, daß auch für Handlungen des Einzelbevollmächtigten, welche unter § 13 fallen, also z. B. für Abschluß eines Vergleiches, die analoge Gebühr zu bezahlen sei, was gegen die Absicht des Gesetzes gehe.

Ein Abgeordneter führte demgegenüber aus, daß der Antrag nur Klarstellung beabsichtige. Zweifelhaft könne es werden, ob der zu einem Prozeßabschnitte beauftragte RA. als Prozeßbevollmächtigter zu gelten habe, oder ob dies blos für den RA. gelte, der zur Durchführung der ganzen Sache beauftragt sei. Nach seiner Ansicht komme es darauf an, welche Absicht die Partei habe, dergestalt, daß es gleichgültig sei, ob der Auftraggeber die Vollmacht schriftlich oder mündlich ertheilt habe. Gehe die Absicht der Partei dahin, daß ein RA. in einem Prozesse nur eine Einzelhandlung ad hoc vornehme, ohne gleichzeitig für die Vertretung der zur gesammten Durchführung des mit der Einzelhandlung beabsichtigten Zweckes etwa nothwendig werdenden Handlungen beauftragt zu sein, so sei dieser RA. nicht als Prozeßbevollmächtigter zu betrachten, wogegen dann, wenn dem Anwalte auch nur ein Abschnitt des Prozesses, oder die Durchführung der Hülfsvollstreckung und hierbei die Erledigung der zur Durchführung dieser Hülfsvollstreckung nöthigen Geschäfte aufgetragen sei, dieser RA. auch neben dem zur Durchführung des Prozesses bestellten Anwalte, als ein zum Prozeßbevollmächtigen bestellter RA. zu gelten habe. Daß aber ein RA. nur zu einer Handlung ad hoc im Prozesse beauftragt werde, sei eine ganz seltene Ausnahme; es komme nur sehr selten vor, daß bei der ertheilten Vollmacht die Thätigkeit des Anwaltes ausdrücklich nach der Absicht des Auftraggebers beschränkt werde, und sei es daher richtig, die Grundsätze für die Gebühren nach der Regel und nicht für einzelne Ausnahmefälle, welche durch die einzelnen Paragraphen und die Generalklausel gedeckt würden, zu normiren.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde hierauf konstatirt, daß es zwar richtig sei, daß der RA., dessen Vollmacht nicht auf eine einzelne bestimmte Handlung beschränkt ist, auch dann, wenn er für einen Abschnitt im Prozesse, wie zur Erledigung der Hülfsvollstreckung und der hierbei möglicherweise vorkommenden Geschäfte beauftragt ist, als zum Prozeßbevollmächtigten bestellter RA. zu gelten habe, und daß somit die Absicht des Entwurfs mit den eben entwickelten Ansichten übereinstimme; durch Annahme der Vorschläge würde dagegen thatsächlich nicht nur eine redaktionelle, sondern eine den Absichten des Entwurfs widerstreitende materielle Aenderung herbeigeführt; diese sei allerdings nicht sehr bedeutend, solange § 45 nach den Beschlüssen der ersten Lesung beibehalten werde.

Bei der jetzigen Fassung des § 45, und da in den oben bezeichneten §§ 20 ff. doch meistentheils nur der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte RA. verstanden werden kann, hat die vorgenommene Aenderung nur mehr redaktionelle Bedeutung.[1])

---

[1]) S. Bölk, GOfRA. Anm. 2 zu § 20 S. 47 bis 49. — Vergl. auch Erläuterung II zu § 45.

Demnach kommt es in den Fällen dieser Paragraphen nicht weiter darauf an, ob der Rechtsanwalt ausdrücklich zum Prozeßbevollmächtigten bestellt ist oder nicht.[1])

IV. Rechtsprechung und Kritik.

A. Gemeinsames.

1. Die Anwendung der im § 20 enthaltenen Bestimmung ist nicht auf die Fälle zu beschränken, in welchen nur über einen der in § 26 Nr. 1 bis 10 GKG. bezeichneten Gegenstände und nicht zur Sache selbst verhandelt wird (bezw. überhaupt ein Verfahren anhängig ist), die Anwendbarkeit der gedachten Bestimmung ist vielmehr nur an die Voraussetzung geknüpft, daß der prozessualische Akt, um den es sich gerade handelt, also z. B. der Akt der Beweisaufnahme, ausschließlich einen dieser Gegenstände betroffen hat (gleichviel, ob im Uebrigen das ganze Verfahren über diesen Gegenstand ein gesondertes ist oder als Theil des über die Hauptsache anhängigen Verfahrens sich darstellt). Hat also der in der Hauptsache thätige Rechtsanwalt die Partei bei dieser Gelegenheit in einem Beweisaufnahmeverfahren vertreten, welches lediglich auf einen der in § 26 GKG. bezeichneten Gegenstände z. B. auf die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes beschränkt war, so soll er auch in diesem Falle an Beweisgebühr für den betreffenden Akt nicht den regelmäßigen Satz des § 13 Nr. 4, sondern gemäß § 20 nur die Hälfte, d. h. fünf Zwanzigstel des in § 9 bestimmten Gebührensatzes beanspruchen dürfen. Es kann daher auch nicht davon die Rede sein, daß dem Rechtsanwalte für die Vertretung bei der an eine solche Beweisaufnahme sich anschließenden weiteren mündlichen Verhandlung (§ 17) ein Anspruch auf Erhöhung der Verhandlungsgebühr um mehr als fünf Zwanzigstel zusteht.[2])

Die Gebühr des § 20 kann also für den zugleich mit der Vertretung in der Hauptsache befaßten RA. immer nur dann in Ansatz kommen, wenn der gebührenpflichtige Akt „ausschließlich" einen der in § 26 GKG. bezeichneten Gegenstände betrifft, mithin ein weiterer gleichartiger Akt zur Hauptsache in derselben Instanz und hinsichtlich desselben Streitgegenstandes nicht vorliegt. Lediglich in diesem Sinne ist auf das Wort „ausschließlich" der Nachdruck zu legen. Denn soweit dem Rechtsanwalte in der hervorgehobenen Hinsicht für seine Thätigkeit in dem Verfahren über die Hauptsache schon die regelmäßigen Gebühren zustehen, wird durch diese Gebühren nach dem im § 25 ausgesprochenen Grundsatze eine gleichartige, nach § 20 zulässige Gebühr absorbirt, da das ganze Verfahren nur eine Instanz bildet. Blos rücksichtlich des „Einspruchs" ist in § 27 eine Ausnahme von diesem Grundsatze statuirt. Derselbe Grundsatz findet auch bei der Gerichtskostenerhebung Anwendung. Denn § 28 GKG. schreibt in Satz 2 ausdrücklich vor: „Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr des § 18 und die Gebühr des § 26 rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung" und die Motive zur Anwaltsgebührenordnung

---

[1]) S. auch Dr. Fr. Meyer, Note 3 zu § 20 S. 45, 46.

[2]) RG. IV. CS. 29. März 1883 (Ann. Bd. 7 S. 495; JW. 1883 S. 157, 158 Ziff. 22; Bbl. 1883 S. 84); vergl. auch RG. III. CS. 28. Januar 1885 (JW. S. 126 Ziff. 14).

bemerken hierüber zu § 25 (s. daselbst), daß dieser zweite Satz des § 28 GKG. in die GOfRA. blos deshalb nicht aufgenommen wurde, weil er selbstverständlich sei.

Zur Veranschaulichung diene noch folgendes Beispiel:

In einem Rechtsstreite über 1000 ℳ wird unmittelbar, nachdem der Rechtsanwalt des Klägers die Klage vorgetragen hat, vom Rechtsanwalte des Beklagten vor Eintritt desselben in die mündliche Verhandlung zur Hauptsache die prozeßhindernde Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit erhoben und darüber abgesondert kontradiktorisch verhandelt. Die Einrede wird durch gerichtliche Entscheidung für begründet erachtet und zugleich Kläger mit der Klage abgewiesen. In diesem Falle wird den Rechtsanwälten beider Parteien die volle Prozeßgebühr mit 28 ℳ zustehen, da sich durch die vorbereitenden Schriftsätze u. s. w. ihre Thätigkeit auf den Betrieb der (ganzen) Hauptsache erstreckt hat. An Verhandlungsgebühr dürfen die Anwälte jedoch gemäß § 20 nur die Hälfte, also 14 ℳ liquidiren. Bei dem klägerischen Anwalte, der durch Vortrag der Klage bereits auf die Hauptsache eingegangen ist, wird die Gebühr hier als Gebühr für nicht kontradiktorische Verhandlung zur Hauptsache gelten können, durch welche die gleich hohe Gebühr für die kontradiktorische Verhandlung über die Einrede absorbirt wird. Wird aber in demselben Falle die Einrede zulässiger Weise erst nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache von diesem geltend gemacht (CPO. § 247 Abs. 3), so wird von den Rechtsanwälten beider Parteien die volle Prozeßgebühr und, soweit bereits widersprechende Anträge gestellt waren, auch die volle Verhandlungsgebühr, nicht aber daneben noch die Gebühr des § 20, welche vielmehr bereits durch die volle Verhandlungsgebühr gedeckt ist, zu beanspruchen sein.[1])

2. Wenn noch, während die gegen das Urtheil erster Instanz in Betreff der prozeßhindernden Einreden eingelegte Berufung unerledigt schwebt, die Berufung in der Hauptsache hinzutritt und dann beide Berufungen zusammen verhandelt und durch ein Urtheil entschieden werden, so kann von einer zu zwei wiederholten Malen erfolgten Beschreitung und Erledigung der zweiten Instanz nicht die Rede sein. Dem Rechtsanwalte sind daher die über die volle Gebühr der Berufungsinstanz noch nebenher gemäß § 20 geforderten Gebühren, betreffend das Verfahren über die prozeßhindernden Einreden, in diesem Falle nicht zuzubilligen. Vergl. Mot. zum GKG. S. 56 Abs. 1 und 2, sowie § 26 Nr. 1 und § 28 GKG. Die erhobene Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.[2])

3. Wenn mehrere der in § 26 GKG. unter Ziffer 1 bis 10 aufgeführten Akte für denselben gebührenpflichtigen Abschnitt eines Rechtsstreites (Verhandlung, Beweisaufnahme) zusammentreffen, so kommt die ermäßigte Gebühr des § 20 GO. nach Analogie des in § 25 GO. enthaltenen Grundsatzes dennoch nur einmal zur Erhebung.[3]) — Andererseits

[1]) S. Pfafferoth, Handbuch S. 49, 50; vergl. auch noch RG. II. CS. 17. September 1886 (JW. S. 318 Ziff. 14; NaumbAKZ. S. 92, 93 Ziff. 1) und RG. II. CS. 2. Juli 1889 (JW. S. 307, 308 Ziff. 16), sowie die folgende Note 2.

[2]) RG. I. CS. 14. November 1883 (JW. 1884 S. 9, 10 Ziff. 11).

[3]) RG. III. CS. 21. September 1883 (JW. S. 269 Ziff. 14; Bbl. S. 172) und RG. I. CS. 15. Dezember 1884 (Pfafferoth GO. S. 61 Note 4).

hat jedoch in solchem Falle nicht etwa eine weitere Theilung der bereits geminderten Gebühr des § 26 GKG. und des § 20 der GO. zu erfolgen, sondern es ist die auf fünf Zehntheile ermäßigte Gebühr ohne Unterschied zum Ansatze zu bringen.[1])

B. Zu einzelnen Nummern des § 26 GKG.

1. Zu Nr. 1 und 2.

a. Die Einrede der Unzulässigkeit der Widerklage wegen mangelnder Konnexität derselben mit der Vorklage fällt keineswegs mit der in § 247 Ziff. 1 der CPO. aufgeführten prozeßhindernden Einrede des inkompetenten Gerichts zusammen, sondern ist völlig selbstständig und befreit den Widerbeklagten nicht von der Nothwendigkeit der Einlassung auf die Widerklage. Die Voraussetzungen des § 20 der GOfRA. und bezw. des § 26 Nr. 1, 2 des GKG. liegen mithin nicht vor, und stehen demgemäß in solchem Falle den Rechtsanwälten die vollen Gebühren nach §§ 13 ff. zu.[2])

b. Die Erhebung der Einrede des Schiedsvertrages, d. h. der Einwand, daß ein Rechtsstreit nicht durch die ordentlichen Gerichte, sondern infolge eines Schiedsvertrages durch Schiedsrichter zu entscheiden sei, ist nicht als eine prozeßhindernde Einrede, insbesondere nicht als Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges anzusehen. Bei Beschränkung der Verhandlung auf die Einrede des Schiedsvertrages liegt somit die Voraussetzung zur Anwendung des § 20 der GO. nicht vor.[3])

2. Zu Nr. 4[4]) und Nr. 5.

a. Wird gegen ein die Berufung als unzulässig verwerfendes Urtheil die Revision eingelegt, so handelt es sich in der Revisionsinstanz nur um die Frage der Zulässigkeit der Berufung. In diesem Falle ist daher für die Gerichtskostenerhebung der § 26 Nr. 5 maaßgebend.[5]) — Dasselbe muß auch für die Rechtsanwaltsgebühren gelten.

b. Wenn infolge der Zurücknahme eines Rechtsmittels auf Antrag des Gegners ein Urtheil nach Maaßgabe des § 476 Abs. 3 CPO. ergeht, so sollen nach § 26 Nr. 5 und § 18 Nr. 3 GKG. fünf Zehntheile der Entscheidungsgebühr erhoben werden. Diese Entscheidungsgebühr ist indessen nicht, wie bei der Zurücknahme einer Klage (§ 243 Abs. 3 CPO. und § 13 GKG.), nach dem Werthe der entstandenen Kosten, sondern nach dem Werthe des Hauptanspruches zu berechnen. Dies folgt daraus, daß einestheils der § 26 Nr. 5 nur den § 476 Abs. 3 CPO., nicht aber auch den § 243 Abs. 3 a. a. O. anzieht, und daß anderentheils der § 476 CPO. im Gegensatze zu § 243 daselbst ausdrücklich vorschreibt, daß in dem auf Antrag des Gegners zu erlassenden Urtheile sowohl der Verlust des Rechts-

---

[1]) RG. II. CS. 10. Mai 1887 (JW. S. 273 Ziff. 14).

[2]) RG. III. CS. 17. Dezember 1887 (JW. 1888 S. 22 Ziff. 32).

[3]) RG. II. CS. 17. Mai 1887 (Bbl. 1889 S. 138).

[4]) Zu Nr. 4 des § 26 GKG. vergl. RG. II. CS. 8. Dezember 1891 in der Anmerkung zu Note 5 der Erläuterung II B zu § 13 oben S. 208, 209 und die übrigen daselbst in Bezug genommenen Entscheidungen.

[5]) RG. III. CS. 3. März 1882 (Fenner-Mecke Bd. 3 S. 350).

mittels, als auch die Verpflichtung zur Tragung der durch dasselbe entstandenen Kosten auszusprechen, mithin zugleich über den Hauptanspruch und über den Kostenpunkt zu erkennen ist.[1]) — Dieselbe Auffassung ist auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren maaßgebend.[2])

c. Der § 433 Abs. 3 CPO. (in Verbindung mit §§ 432, 433, 439 CPO.), betreffend das anderweite Verfahren nach Widerruf eines durch bedingtes Urtheil auferlegten Eides, ist hier nicht allegirt. Dies beruht offenbar blos auf einem Uebersehen der gesetzgebenden Faktoren, da auch in diesen Fällen ein der „Wiederaufnahme" durchaus analoges Verfahren vorliegt, über dessen Zulässigkeit namentlich ebenso wie in dem citirten Falle des § 552 CPO. vorweg vonamtswegen zu befinden ist. Es wird deshalb auch hier § 20 der GO. bezw. § 26 Nr. 5 des GKG. Anwendung zu finden haben, sofern die Vertretung des Rechtsanwalts ausschließlich auf den die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens umfassenden Akt sich erstreckt. Im Uebrigen wird jedoch das zugelassene anderweite Verfahren, welches lediglich auf die betreffende Beweisführung zu beschränken ist, mit dem voraufgegangenen Prozeßverfahren eine Instanz bilden (§ 26 GO.)[3])

d. Der § 20 GOfRA. bezw. § 26 Nr. 5 GKG. findet nicht Anwendung in einem Prozesse, dessen Gegenstand die Wiederaufnahme des Verfahrens bildet, sich also nicht auf die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens, d. h. auf den Streit darüber, ob die Klage an sich statthaft und form- und fristgerecht erhoben sei, beschränkt.[4])

3. Zu Nr. 7. Dieser Liquidationsmodus wird nur dann einzutreten haben, wenn in der Berufungsinstanz, nachdem über die vorläufige Vollstreckbarkeit vorab verhandelt und entschieden ist (§ 655 Abs. 1 CPO.), hinterher eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergeht, sowie in dem wenig praktischen Falle, daß die Berufung ausschließlich gegen den die Frage der vorläufigen Vollstreckbarkeit betreffenden Theil eines Urtheils eingelegt ist, oder endlich im Falle des in den §§ 292, 654 CPO. gedachten Ergänzungsverfahrens, sofern der Rechtsanwalt mit der Vertretung in diesem Verfahren ausschließlich — d. h. also ohne vorher in der Hauptsache Vertreter gewesen zu sein — betraut und befaßt ist. In allen übrigen Fällen decken sich das Verfahren über die Vollstreckbarkeit und das Verfahren in der Hauptsache sowohl hinsichtlich des Gegenstandes als auch der Gebühren. Vergl. im Uebrigen Note 57 Abs. 5 in Erläuterung IV zu § 10 oben S. 173.

4. Zu Nr. 8.

a. Die citirten §§ 686 Abs. 2 und 704 Abs. 2 CPO. handeln davon, daß die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit

---

1) RG. III. CS. 21. September 1883 (JW. S. 269 Ziff. 14; Bbl. S. 172).

2) RG. IV. CS. 15. Januar 1894 (JW. S. 85 Ziff. 19; NaumbAKZ. S. 53 Ziff. 1). S. übrigens Note 1 Abs. 2 in Erläuterung II C zu § 13 oben S. 217.

3) Vergl. RG. III. CS. 15. Mai 1885 (JW. S. 242 Ziff. 8) und OLG. Dresden I. CS. 4. April 1889 (Annal. dieses OLG. Bd. X 1889 S. 344, 345).

4) Kammergericht 18. Dezember 1889 (ZfdCP. Bd. 16. S. 319).

der Bestimmungen der CPO. spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können, oder — daß diese Gründe nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind. Daraus folgt, daß bei dem aus gerichtlichen oder notariellen Urkunden stattfindenden Zwangsvollstreckungsverfahren, bei welchem nach § 705 Abs. 4 CPO. die einschränkende Vorschrift des § 686 Abs. 2 keine Anwendung findet, immer die volle Gebühr Platz greift, also nicht § 20 dieser GO. bezw. § 26 Nr. 8 GKG. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch durch die Motive zum GKG. bestätigt, welche zu § 26 Nr. 8 ausdrücklich bemerken, die geringere Gebühr für Akte, welche Einwendungen gegen den durch das Urtheil festgestellten Anspruch betreffen, rechtfertige sich durch die Beschränkung der Einwendungen auf diejenigen, welche im früheren Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten.[1])

b. Den Akten, welche die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird, betreffen, sind diejenigen Akte gleichzustellen, welche auf Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft (§ 646 CPO.), sofern dieselbe im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (§ 539 Abs. 1 CPO.), gerichtet sind.[2])

c. Hat der RA. namens des Gläubigers die Ermächtigung beantragt, eine Handlung, zu deren Vornahme der Schuldner verpflichtet ist, auf dessen Kosten vornehmen zu lassen, — § 773 Abs. 1 CPO. — so stehen, falls der Schuldner mittels Einrede Einwendungen gegen den Anspruch erhoben und der RA. den Gläubiger in dem dieserhalb eingeleiteten Verfahren (§ 686 Abs. 2 CPO.) vertreten hat, dem Rechtsanwalte, neben der auf $^3/_{10}$ sich bemessenden Gebühr nach § 23 Ziff. 2 der GO. für den Zwangsvollstreckungsantrag, außerdem noch $^5/_{10}$ der in den §§ 13 bis 18 GO. bestimmten Gebühren gemäß § 20 der GO. in Verbindung mit § 26 Nr. 8 des GKG. für die Vertretung in dem die schuldnerischen Einwendungen betreffenden Verfahren, und namentlich auch noch eine weitere Prozeßgebühr in Höhe von $^5/_{10}$ für den Geschäftsbetrieb in diesem besonderen Verfahren, zu. In letzterer Hinsicht kommt nämlich in Betracht, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren und das im Falle der Erhebung von Einwendungen gemäß § 686 Abs. 2 CPO. sich entwickelnde weitere Prozeßverfahren zwei wesentlich von einander verschiedene Verfahren sind, daß dieselben namentlich nicht zeitlich zusammenfallen, daß vielmehr in der Regel das erstere Verfahren vor dem letzteren beginnt, während des Laufes desselben ruht und erst nach dessen Abschlusse bis zur Befriedigung des Gläubigers fortgesetzt wird (vergl. § 31 GO.), endlich daß das letztere Verfahren eine besondere mit dem Betriebe der Zwangsvollstreckung nicht direkt zusammenhängende Thätigkeit des Rechtsanwaltes des Gläubigers in Ansehung der Information und des Prozeßbetriebes noth-

---

[1]) S. Meyer Prozeßkosten S. 43, 44 und Pfafferoth Handbuch S. 62, 63 unter Ziffer 6 im Stichworte „Zwangsvollstreckung", sowie GKW. S. 78 in Anmerk. 2 Abs. 2 zu § 26 Nr. 8 GKG. — Vergl. auch RG. V. CS. 9. Mai 1888 (JW. S. 244, 245 Ziff. 9; BreslAKZ. S. 58, 59; DJZ. S. 155; NaumbAKZ. 1889 S. 30, 31 Ziff. 1).

[2]) Kammergericht V. CS. 1. Mai 1889 (NaumbAKZ. S. 84, 85 Ziff. 2, Schreibst. Jahrg. V S. 131, 132).

wendig zu machen pflegt. Es ist daher anzunehmen, daß der Gesetzgeber, indem er für die Anwaltsthätigkeit im eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahren einerseits und in den besonderen Fällen des § 26 Ziff. 8 GKG. andererseits durch die vollständig getrennten Bestimmungen des § 23 Ziff. 2 und des § 20 der GOfRA. zwei selbstständige, auch der Höhe nach verschiedene Gebühren und nicht etwa für die letzteren Fälle nur eine Erhöhung der Gebühr des § 23 Ziff. 2 festgesetzt hat, dabei von der Absicht ausgegangen ist, daß, wenn es im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens infolge derartiger Einwendungen des Schuldners zu einem besonderen gerichtlichen Verfahren kommt, dem Anwalte des Gläubigers neben der bereits erwachsenen Gebühr aus § 23 Ziff. 2 noch die Gebühren des § 20, namentlich auch eine besondere Prozeßgebühr für dieses Verfahren, unverkürzt und ohne irgend welche Anrechnung zustellen sollen.[1])

Dasselbe hat zu gelten, wenn der RA. im Auftrage des Gläubigers aus einem Vollstreckungsbefehle die Zwangsvollstreckung betrieben hat und dann dem Gläubiger als Vertreter bedient gewesen ist in dem besonderen Verfahren über Einwendungen, welche der Schuldner aus Anlaß der Zwangsvollstreckung aufgrund des § 704 Abs. 2 CPO. erhoben hat; s. das letztere Citat in § 26 Ziff. 8 GKG.

5. Zu Nr. 9.

a. Zu unterscheiden ist, ob die Entscheidung über das Arrestgesuch durch Endurtheil oder durch Beschluß zu erfolgen hat. Im ersteren Falle ist die Gebühr des § 20, im letzteren die des § 23 Nr. 1 zu erheben. In beiden Fällen kommt es darauf, ob dem Arrestgesuche stattgegeben oder ob dasselbe abgewiesen wird, nicht an; denn in beiden Fällen betrifft die Entscheidung die Anordnung des Arrestes. Dagegen muß die Voraussetzung des § 30 Nr. 2 vorhanden, d. h. das Arrestverfahren muß von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt sein.

b. Obwohl § 820 CPO. nicht ausdrücklich allegirt ist, findet die Bestimmung auch in diesem Falle Anwendung. Nach § 820 kann in dringenden Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb deren der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist. Das in Gemäßheit dieser Bestimmung stattfindende Verfahren vor dem letzteren betrifft „die Aufhebung der einstweiligen Verfügung" und entspricht durchaus demjenigen der §§ 804, 805 a. a. O. Die Allegirung des § 815 deckt auch den Fall des § 820, da § 815 das Prinzip ausspricht, daß auf einstweilige Verfügungen die für Arreste gegebenen Vorschriften Anwendung finden sollen, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.[2]) — Der § 20 GO. trifft jedoch nur zu auf das gedachte Verfahren vor dem Gerichte der Hauptsache, weil nur dieses durch Endurtheil über das Provisorium zu befinden hat, und die darnach zulässigen Gebühren sind nur dann zu erheben, wenn das die einstweilige Verfügung

---

[1]) OLG. Colmar III. CS. 5. Januar 1894 (JZfEL. 19. Jahrg. 1894 Ziff. 98 S. 332—335).

[2]) RG. I. CS. 13. Oktober 1882 (JW. 1883 S. 87, 88) bezw. 1. November 1882 (Entsch. Bd. 8 S. 338; Annal. Bd. 7 S. 87).

betreffende Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist (s. § 30 Nr. 2 GO.). Beschränkt sich dagegen die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf den beim Amtsgerichte zu stellenden Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 820 Abs. 1 CPO.) bezw. auf Aufhebung der erlassenen Verfügung (§ 820 Abs. 2 CPO.), so ist nach § 23 Nr. 1 GO. in Verbindung mit § 35 Nr. 4 (jetzt Nr. 3) GKG. zu liquidiren.[1])

c. Die §§ 20 GOfRA. und 26 Nr. 9 GKG. haben auch den Fall zum Gegenstande, wenn dem Arrestantrage ein Widerspruch und eine Verhandlung darüber nachfolgt. Dies ist bestimmt daraus zu entnehmen, daß § 26 Nr. 9 GKG. ausdrücklich nur den Fall betrifft, wenn die Entscheidung über den Arrestantrag durch Endurtheil zu treffen ist, und dabei gerade auf den vom Widerspruche handelnden § 805 der CPO. verweiset. Daß neben den Gebühren des § 20 der GO., welche in solchem Falle bezogen werden, nicht noch die Gebühr des § 23 Nr. 1 der GO. in Ansatz gebracht werden darf, ergiebt sich sodann klar aus dem in § 23 Nr. 1 angezogenen § 35 Nr. 4 (jetzt Nr. 3) des GKG., welcher die letztere Gebühr ausschließt, wenn die erstere anzurechnen ist.[2])

d. Der Antrag vom 5. März 1885 bezweckte die Herbeiführung einer „Erläuterung oder Modifikation" der einstweiligen Verfügung vom 23. Januar 1885. Das durch denselben veranlaßte Verfahren bildet also inbetreff der Berechnung der Anwaltsgebühren nur ein Ganzes mit dem Verfahren, welches durch den Antrag auf Erlaß der Verfügung selbst herbeigeführt wurde. Denn die nach § 20 GO. bestimmte Gebühr umfaßt laut § 29 Ziff. 4 bezw. § 30 Ziff. 2 GO. die gesammte Thätigkeit des Anwalts, welche das Verfahren über die Anordnung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung betrifft. Der Anwalt konnte daher für den Erläuterungs- und Abänderungsantrag nicht noch neben und außer der Gebühr für den ursprünglichen Antrag selbst eine Gebühr fordern.[3])

e. Auf den Fall der Anfechtung eines Arrestpfandrechtes ist § 26 Nr. 9 GKG. nicht zu beziehen. Der RA. hat also für seine Thätigkeit in einem solchen Anfechtungsprozesse die vollen Gebühren nach §§ 13 ff. — nicht blos die halben Gebühren nach § 20 GO. — zu beanspruchen.[4])

f. Der Erlaß des Arrestbefehls und seine Vollziehung bilden zwei von einander gesonderte Verfahren und stehen einander gegenüber, ebenso wie der zum Endurtheile führende Prozeß und die Zwangsvollstreckung. Dementsprechend hat die GOfRA. die Thätigkeit bei Erwirkung des Arrestbefehls und die Thätigkeit bei dessen Vollziehung auseinander gehalten und für jede derselben besondere Gebühren festgesetzt. Die §§ 20 und 23 Nr. 1 bestimmen durch die Hinweisung auf § 26 Nr. 9 und § 35 Nr. 4 GKG. die Gebühren nur für das Verfahren betreffs Anordnung des Arrestes bezw. für das darauf folgende prozessualische Verfahren, nicht aber für die in einer anderen Richtung, bei dem Gerichtsvollzieher bezw. dem Voll-

---

1) RG. III. CS. 28. Januar 1885 (JW. S. 126 Ziff. 14).
2) RG. II. CS. 23. Oktober 1883 (JW. 1884 S. 9 Ziff. 10).
3) RG. III. CS. 21. Dezember 1886 (JW. 1887 S. 42 Ziff. 23).
4) RG. I. CS. 7. April 1886 (Bolze Bd. 3 S. 318).

streckungsgerichte stattfindende Thätigkeit. Die Vollziehung des Arrestbefehls, als dessen Vollstreckung, also eine Vollstreckungsmaaßregel gehört unter den § 23 Nr. 2, und da die Gebühren des § 23 Nr. 2 für sich besonders und neben denen des § 23 Nr. 1 und des § 20 gefordert werden dürfen, so rechtfertigt sich der Ansatz von Gebühren für die Vollziehung des Arrestbefehls neben dem Ansatze für die Erwirkung desselben.[1])

g. Nach Wortlaut und Grund der Vorschrift in § 26 Ziffer 9 des GKG. kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich hier nur um diejenige Aufhebung handelt, welche auf Antrag des Arrestschuldners bezw. der Person, gegen welche die einstweilige Verfügung gerichtet ist, und aufgrund einer der in § 26 Ziffer 9 angeführten Bestimmungen erfolgt. Auf eine von einem Dritten gemäß § 690 CPO. erhobene Klage ist der citirte § 26 und § 20 der GOfRA. nicht anwendbar; in derartigen Prozessen müssen dem Rechtsanwalte die vollen Gebühren bewilligt werden.[2])

§ 21.

Der Rechtsanwalt erhält neben den ihm sonst zustehenden Gebühren die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urtheils betrifft.

I. (Mot.) In Uebereinstimmung mit § 24 des Gerichtskostengesetzes gilt ein bedingtes Urtheil als Beweisanordnung und die Erledigung desselben als Beweisaufnahmeverfahren; demnach steht dem Rechtsanwalte, welcher die Partei in dem ganzen Prozesse vertreten hat, für die Erledigung eines bedingten Urtheils dieselbe Gebühr, wie für eine Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren, nämlich die Hälfte der im § 9 bestimmten Sätze zu; außerdem kann eine Erhöhung der Verhandlungsgebühr in Gemäßheit des § 17 eintreten. § 21 des Entwurfs will jedoch den Fall besonders vorsehen, wenn der Rechtsanwalt erst nach Erlaß des bedingten Urtheils eintritt und seine Vertretung ausschließlich die Erledigung des bedingten Urtheils zum Gegenstande hat. In diesem Falle soll der Rechtsanwalt nur $^5/_{10}$ der durch § 13 beziehungsweise § 19 bestimmten Prozeßgebühr erhalten, daneben aber die Beweisgebühr, die Verhandlungsgebühr und nach Umständen die Vergleichsgebühr nach Maaßgabe der Bestimmungen in § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 18. Die geringere Prozeßgebühr rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß für den Rechtsanwalt, welcher nach Erlaß des bedingten Urtheils eintritt, der Prozeßbetrieb und die Information eine ungleich einfachere ist.

II. Die Motive zu diesem § 21 sind nicht recht klar. Es könnte nach der Fassung derselben den Anschein haben, als ob die Vorschriften dieser

---

[1]) RG. IV. CS. 19. Februar 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 400; Ann. Bd. 7 S. 395). — Hierdurch ist der ältere Beschluß desselben Senates vom 1. Mai 1882 (Fenner=Mecke Bd. 3 S. 286, 287; JW. S. 152), welcher eine entgegengesetzte Entscheidung getroffen, mit Recht abgeändert. Denn nur die neuere Auffassung läßt sich mit § 36 GOfRA. in Einklang bringen. S. § 36. —

[2]) RG. II. CS. 7. November 1892 (JW. S. 481 Ziff. 13).

GO. dahin aufgefaßt würden, daß dem Rechtsanwalte, welcher die Partei in dem ganzen Prozesse vertreten hat, „für die Erledigung eines bedingten Urtheils dieselbe Gebühr, wie für eine Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren“ d. h. also die Beweisgebühr zweimal zustehe, während der Rechtsanwalt doch für die Erledigung des bedingten Urtheils Nichts zu liquidiren hat, sofern er bereits durch Wahrnehmung eines anderen Beweistermines im Laufe der Instanz die Beweisgebühr einmal verdient hat, ebenso wie er auch für die an die Leistung oder Nichtleistung des Erkenntnißeides sich anschließende weitere Verhandlung Nichts mehr liquidiren darf, wenn er bereits durch Vertretung in einer anderweiten fortgesetzten Verhandlung während derselben Instanz die erhöhte Verhandlungsgebühr gemäß § 17 verdient und zum Ansatze gebracht hat. S. Note 3 in Erläut. II E zu § 13 und Erläut. V zu § 17. — Sodann erscheint das Citat im vorletzten Satze der Motive am Ende nicht genau. Denn soll dasselbe blos die „Vergleichsgebühr“ angehen, so muß es heißen: „§ 13 Abs. 1 Nr. 3 (nicht Nr. 2) und § 18“; soll es aber zugleich auf die vorher erwähnten Worte: „Beweisgebühr“ und „Verhandlungsgebühr“ bezogen werden, so müßte es genau und vollständig lauten: „§ 13 Nr. 2, 3, 4 und §§ 16 und 18.“ Es liegt vermuthlich ein Druckfehler vor. — § 17 bleibt hier natürlich ausgeschlossen, da für einen erst nach Erlaß des bedingten Urtheils eintretenden Rechtsanwalt weder von einer Ausdehnung seiner Vertretung auf eine weitere mündliche Verhandlung, noch von einer ihm bereits zustehenden Verhandlungsgebühr die Rede sein kann. —

III. Die Worte: „neben den ihm sonst zustehenden Gebühren“ sind von der Reichstagskommission eingeschaltet, womit nur eine Aenderung redaktioneller Natur vorgenommen ist. Im Uebrigen vergl. Erläut. III zu § 20. —

IV. § 21 schließt keinen Paragraphen aus, bezieht sich mithin auf alle vorstehenden Paragraphen, also auch auf § 19. Die auf die Hälfte reduzirte Prozeßgebühr des § 21 beträgt demgemäß im Urkunden- und Wechselprozesse nur $^3/_{10}$ von dem Satze des § 9. Vergl. Erläut. II zu § 20.[1])

§ 22.

Der Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455) oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung § 862) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§ 13 Nr. 4).

[1]) Der Fall kann praktisch freilich nur dann vorkommen, wenn das Gericht der ausdrücklichen Vorschrift des § 558 Abs. 4 CPO. zuwider den Eid im Urkunden- oder Wechselprozesse zum Erkenntnisse stellen sollte. S. Meyer Prozeßkosten S. 44 Anm. zu § 21 am Schlusse. —

I. (Mot.) Die Bestimmung des Entwurfs hat zwei Fälle im Auge, in denen die Thätigkeit des Rechtsanwaltes

1. Anträge auf Sicherung des Beweises nach den Vorschriften der §§ 447 bis 455 der CPO.,
2. die Anordnung der vom Schiedsrichter für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (CPO. § 862)

zum Gegenstande hat.

Auch das Gerichtskostengesetz hat in den §§ 36 und 34 Nr. 3[1]) die erwähnten Fälle als Gegenstände einer besonderen Besteuerung erachtet und erhebt von dem ersteren fünf, von dem letzteren drei Zehntheile der vollen Gebühr. Beide stellen besondere Arten des Verfahrens dar, die sich durch ihren beschränkteren Inhalt von dem gewöhnlichen Prozesse unterscheiden. Es rechtfertigt sich daher die Herabsetzung auf die Hälfte inbetreff der Gebühr für den Prozeßbetrieb, sowie der Gebühr für die mündliche Verhandlung, sofern es zu einer solchen überhaupt kommt. Denn die Thätigkeit des Rechtsanwaltes ist in beiden Richtungen auf einen bestimmten Punkt begrenzt und andererseits tritt, falls die Hauptsache nicht anhängig ist, eine mündliche Verhandlung bei dem Verfahren zur Sicherung eines Beweises so sehr als eine selbstständige hervor, daß die Gebühr für dieselbe nicht etwa in Anrechnung auf diejenige gebracht werden kann, welche der Rechtsanwalt etwa später bei Führung des Hauptprozesses erhält (vergl. unten § 30 Nr. 1); es wird sich nicht selten ereignen, daß die Thätigkeit des Rechtsanwaltes im Hauptprozesse durch das vorhergegangene Verfahren auf Sicherung des Beweises nur wenig berührt wird.

Falls in den vorgesehenen Fällen ein Beweisverfahren stattfindet, so ist die Thätigkeit des Anwaltes in einem solchen wesentlich dieselbe, wie in den im § 13 Nr. 4 vorgesehenen Fällen, so daß dann auch die Beweisgebühr gewährt werden kann.

II. § 22 bestimmt nur die Höhe der Gebühren in den angegebenen Fällen. Die Bestimmung darüber, ob das Verfahren zur Sicherung des Beweises zur Instanz gehöre oder ob die Gebühren dafür besonders erhoben werden, findet sich in § 29 Nr. 3 und § 30 Nr. 1; ersteres ist der Fall, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist, letzteres, wenn sie noch nicht anhängig ist. Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Anwalt erhält also die Gebühren des § 22 nicht, wenn die Hauptsache anhängig ist. In allen anderen Fällen dagegen, also insbesondere auch, wenn sich die Thätigkeit des Rechtsanwaltes auf die Vertretung in dem Verfahren zur Sicherung des Beweises beschränkt, kommen die Gebühren des § 22 zum Ansatze, die Verhandlungsgebühr freilich nur dann, wenn ausnahmsweise (§ 451 Abs. 1 CPO.) in diesem Verfahren eine mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit des Antrages stattgefunden hat, nicht aber, wenn dem gestellten Antrage auf Beweissicherung durch sofortige Anordnung der Beweisaufnahme stattgegeben worden ist.[2])

---

[1]) Jetzt nach dem durch die Novelle von 1881 geänderten GKG.: § 34 Nr. 2.
[2]) Vergl. RG. III. CS. 28. Januar 1885 (JW. S. 127 Ziff. 15).

III. Erstattungsfähigkeit. Auf Antrag des Beklagten ist vor Beginn des Prozesses der Zimmermeister W. in Langensalza zur Sicherung des Beweises als Zeuge vernommen; die hierauf bezüglichen Protokolle sind in der mündlichen Verhandlung verlesen. Der Beklagte liquidirte die ihm in dem Beweissicherungsverfahren entstandenen Auslagen, nämlich: Kosten seines Anwaltes und Gebühren des Kreisphysikus für Untersuchung des Gesundheitszustandes des Zeugen mit zusammen 55 Mark. Beide Beträge setzte das Oberlandesgericht ab, indem es ausführte, daß diese Kosten im Verlaufe eines dem Rechtsstreite voraufgegangenen besonderen Verfahrens entstanden seien und durch die lediglich über die Kosten beider Instanzen des Hauptprozesses ergangene Entscheidung nicht getroffen würden. Diese Entscheidung beruht auf Rechtsirrthum. Die Sicherung des Beweises enthält eine antizipirte Beweisaufnahme, dazu bestimmt, der Partei das Beweismittel für einen künftigen oder bereits anhängigen Prozeß zu erhalten. Sie steht im engsten Zusammenhange mit dem Hauptverfahren, in welchem über den Rechtsstreit selbst entschieden wird, und dient gleich der Beweisaufnahme des Hauptverfahrens, der sie sich im Falle der Benutzung einfügt, mit zur Verfolgung der Ansprüche des Klägers, bezw. zur Rechtsvertheidigung des Beklagten. Die dafür aufgewendeten Kosten fallen deshalb unter den § 87 der CPO. und sind zu erstatten, wenn sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.[1])

IV. Für die Berechnung der Anwaltsgebühren im Beweissicherungsverfahren gemäß § 22 GO. ist als Streitgegenstandswerth in der Regel derselbe Werth für maaßgebend zu erachten, nach welchem im Hauptprozesse die Beweisgebühr zu berechnen ist, bezw. falls es zur Anhängigmachung der Hauptsache nicht kommen sollte, das Interesse des Antragstellers an dem Ausfalle der Beweisaufnahme. Nach diesem Objekte hat auch der gegnerische Anwalt die Gebühren zu berechnen. Der Anspruch auf die Beweisgebühr hat jedoch die Wahrnehmung des Beweistermins (§§ 452, 453, 454 CPO.) zur nothwendigen Voraussetzung. S. Note 2 in Erläuterung II E zu § 13 oben S. 230 ff.

V. Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwaltes gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des § 862 der CPO. als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig. Siehe § 91 Abs. 2 GO. und die Erläuterung daselbst. Die Gebühren gemäß § 22 GO. kommen also nur dann zum Ansatze, wenn die Thätigkeit des Rechtsanwaltes auf die Vertretung in dem gemäß § 862 CPO. stattfindenden gerichtlichen Verfahren sich beschränkt. Der Gebührenliquidation ist in diesem Falle derselbe Streitgegenstandswerth zugrunde zu legen, welcher für die Kostenerhebung in dem schiedsrichterlichen Verfahren maaßgebend ist. Vergl. übrigens § 20 GO. in Verbindung mit § 26 Nr. 10 GKG.

VI. S. Erläuterung III zu § 20 GO. —

[1]) RG. V. CS. 7. März 1888 (Gruchot Bd. 32 S. 1168, 1169); vergl. auch RG. V. CS. 10. Juni 1891 (BesBeilzRA S. 377, 378; Bbl. S. 152; NaumbAKZ. S. 85) oben S. 215 in der Anmerk. 2 zu Note 10 der Erläuterung II B zu § 13 GO.

§ 23.

Drei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit betrifft:

1. die im Gerichtskostengesetze § 27 Nr. 1, § 34 Nr. 1, § 35 Nr. 2, 4, § 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Angelegenheiten;
2. die Zwangsvollstreckung.

I. (Mot.) Der Entwurf zählt im Anschluß an die bezüglichen Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes eine Reihe von Fällen auf, in welchen eine Herabsetzung der gewöhnlichen Gebühren der §§ 13 bis 18 auf drei Zehntheile erfolgen soll. Diese Minderung bezieht sich nur auf die Höhe, so daß je nach dem Gange des Prozesses jede Art der Gebühren in Anwendung kommen kann. Die Fälle, welche § 23 hervorhebt, sind folgede:

1. die § 34 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes[1]) aufgeführten, d. h. Anträge auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (CPO. § 99), wobei nur zu erwähnen ist, daß der Betrag der geforderten Kosten den Werth des Streitgegenstandes bildet,

2. die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen.

Die Gebühren für die Vertretung in den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten stehen dem Rechtsanwalte unter allen Umständen zu, gleichviel ob er von der Partei ausschließlich mit diesen beauftragt war oder ob er diese Thätigkeit infolge und in Verbindung mit der ihm übertragenen Vertretung im Hauptprozesse leistet.

3. die in § 35 Nr. 2, 4 des Gerichtskostengesetzes[2]) aufgeführten Fälle, nämlich Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (CPO. §§ 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§ 696, 710 Abs. 4) und auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (CPO. §§ 801, 802, 813, 815 bis 822). Für das Verfahren in diesen Fällen stehen dem Rechtsanwalte, welcher im Hauptprozesse thätig ist, besondere Gebühren nur zu, sofern das Verfahren von dem in der Hauptsache getrennt ist (§ 30).

4. Außerdem wird in § 23 eine Reihe von Streitigkeiten und Anträgen aufgezählt, für welche dem Rechtsanwalte nur dann eine besondere Vergütung gebührt, wenn er lediglich in der Betreibung dieser die Partei vertritt, nicht aber wenn dieselben im Laufe eines Rechtsstreites in Frage kommen, für welchen der Rechtsanwalt zum Prozeßbevollmächtigten bestellt ist. Der Entwurf entnimmt diese besonders zu vergütenden Handlungen dem Gerichtskostengesetze, nämlich

a) dem § 27 Nr. 1 die Zulässigkeit einer Nebenintervention (CPO. § 68) — vergl. Entwurf eines Gerichtskostengesetzes § 22 Nr. 1 und dessen Begründung in den Drucksachen a. a. O. S. 7 und 53 —;

---

[1]) Jetzt § 38 Nr. 1 GKG.; s. die folgende Erläut. II.
[2]) Jetzt § 35 Nr. 1 und Nr. 3 GKG.; s. die folgende Erläut. II.

b) dem § 47 Nr. 1 bis 12 die Verhandlung und Entscheidung

Nr. 1, über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;

Nr. 2, über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechtes, sowie über die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (CPO. § 117);

Nr. 3, über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichtes (§ 7 EGzCPO.) oder der Kammer für Handelssachen (GVG. §§ 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichtes (CPO. §§ 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (CPO. § 728 Abs. 1, § 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (CPO. §§ 747, 752);

Nr. 4, über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder Sachverständigen (CPO. §§ 42 bis 49, 371);

Nr. 5, über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwaltes oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben entstandenen Kosten (CPO. § 97);

N. 6, über die Verpflichtung eines Rechtsanwaltes zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (CPO. § 126);

Nr. 7, über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (CPO. §§ 351 bis 354, 373);

Nr. 8, über die Zwangsmaaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie über die Verurtheilung desselben zu Kosten und Strafe (CPO. §§ 345, 346, 355, 374);

Nr. 9, über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (CPO. §§ 55, 455, 609, 620, 626, 693);

Nr. 10, über die Berichtigung des Urtheils oder des Thatbestandes desselben (CPO. §§ 290, 291);

Nr. 11, über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheiles (CPO. §§ 496, 523);

Nr. 12, über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (CPO. §§ 171, 681).

In allen Fällen des § 47 GKG. werden Gerichtsgebühren nicht erhoben. Diese Gebührenfreiheit begründet sich hauptsächlich durch die Erwägung, daß die gedachten Akte großentheils zur Prozeß- und Sachleitung gehören oder sich als regelmäßige Vorbereitungen des Verfahrens oder als Anhängsel desselben darstellen, oder daß bei diesen Akten das öffentliche Interesse oder das der Beamtendisziplin überwiegend in den Vordergrund tritt. — Vergl. über die einzelnen Fälle die Begründung des Entwurfes eines GKG. § 41 in den Drucksachen a. a. O. S. 60 bis 64. — Alle diese Gesichtspunkte konnten bei der Frage, ob Anwaltsgebühren erhoben werden sollen, wenn sich die Thätigkeit des Rechtsanwaltes ausschließlich auf die erwähnten Angelegenheiten erstreckt, nicht entscheidend sein. Hier bleibt allein maaßgebend, daß der RA. eine Thätigkeit leistet, welche eine Vergütung verdient. Letztere kann jedoch entsprechend dem durchschnittlichen Aufwande an Zeit und Arbeit nur niedrig bemessen werden.

In den Fällen der Nr. 13 und 14 des § 47 des GKG. ist für die Thätigkeit des Rechtsanwaltes die Gebührenbestimmung des § 23 Nr. 2 maaßgebend.

II. Nach der Abänderung und der demgemäß berichtigten neueren Fassung, welche das GKG. vom 18. Juni 1878 durch die Novelle vom 29. Juni 1881 erfahren hat, sind die auf das GKG. Bezug habenden Citate in der unverändert gebliebenen GOfRA. jetzt nicht mehr vollständig zutreffend. S. Einleitung unter III 2 Abs. 2 und 3 oben S. 12, 13. Es entsprechen von den in diesem § 23 vorkommenden Citaten der § 34 Nr. 1 dem jetzigen § 38 Nr. 1 und § 35 Nr. 2, 4 jetzt dem § 35 Nr. 1, 3. —

III. Der Entwurf führte auch den Fall des § 34 Nr. 2 des GKG. (jetzt § 34 Nr. 1) — Anträge auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (CPO. §§ 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625) — auf. Die Reichstagskommission hat diesen Fall gestrichen (Protokoll vom 16. März 1879). Der RA. erhält also in Entmündigungssachen unterschiedslos die vollen Rechtsstreitgebühren nach §§ 13ff. S. Erläut. VIII a zu § 16 oben S. 248, 249.

IV. Der Rechtsanwalt erhält drei Zehntel der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren, so daß je nach dem Gange des Prozesses jede Art von Gebühren in Anwendung kommen kann, mithin nicht blos die Prozeßgebühr, sondern auch die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr, falls z. B. in der Zwangsvollstreckungsinstanz eine mündliche Verhandlung und eine Beweisaufnahme stattfindet;[1]) dagegen ist § 19 nicht angeführt. Der Rechtsanwalt erhält daher in den Fällen des § 23 auch im Urkunden- oder Wechselprozesse dieselben Gebühren, wie im gewöhnlichen Prozesse, d. h. normale drei Zehntel, nicht etwa blos drei Zehntel von sechs Zehntel.[2]) Beispielsweise sind also, um einen besonders praktischen Fall hervorzuheben, die Gebühren für die Zwangsvollstreckung allenthalben dieselben, gleichviel ob das zu vollstreckende Urteil im gewöhnlichen Prozesse oder im Urkunden- bezw. Wechselprozesse ergangen ist.

V. Für den Fall, daß die Thätigkeit des Rechtsanwaltes ausschließlich (d. h. nicht in Verbindung mit der Hauptsache) die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung betrifft und die Entscheidung demnächst durch Endurtheil getroffen wird, regelt sich die Gebührenerhebung nach § 20 GO., so zwar, daß die gemäß § 23 Nr. 1 (in Verbindung mit § 35 Nr. 4 bezw. Nr. 3 GKG.) für den bloßen Arrestantrag etwa vorläufig erhobene Gebühr dann auf die Gebühren nach § 20 anzurechnen ist.[3])

Als Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verfügung ist auch der Antrag auf Erlaß eines Ehereverturbefehles anzusehen und dafür

[1]) S. z. B. Beschluß des Kammergerichtes VIII. CS. vom 7. Mai 1892 (BlKGb. 1892 S. 53, 54).

[2]) Vergl. die dem Kommissionsberichte hinzugefügte „Zusammenstellung ꝛc." unter Nr. 1 (Drucksachen des Reichstages 4. Legislaturperiode II. Session 1879 Nr. 137 S. 40); s. auch Erläuterung II zu § 20.

[3]) Vergl. RG. 23. Oktober 1883 (Annal. Bd. 8 S. 514) und RG. I. CS. 2. Juli 1892 (JW. S. 371 Ziff. 9). S. auch Note 5a in Erläuterung IV B zu § 20 oben S. 270.

also vom Rechtsanwalte nach § 23 Ziff. 1 GO. in Verbindung mit § 35 GKG. zu liquidiren.[1])

VI. Zu § 47 des Gerichtskostengesetzes.

a. Im allgemeinen. Bei sämmtlichen in § 47 Nr. 1 bis 12 des GKG. aufgeführten Angelegenheiten trifft gleichmäßig der Grundsatz zu, daß die besondere Vergütung nach § 23 GO. dem Rechtsanwalte nur dann gebührt, wenn sich seine Thätigkeit ausschließlich auf eine der erwähnten Angelegenheiten erstreckt, nicht aber dann, wenn eine solche Thätigkeit im Laufe eines Rechtsstreites ausgeübt wird, für welchen der RA. zum Prozeßbevollmächtigten bestellt ist. S. Erläuterung I Nr. 4 zu diesem § 23 und § 29 Abs. 2 Ziff. 6 sowie die Erläuterungen IV und VII dazu. Dieser Grundsatz wird auch in der Rechtsprechung der Gerichte regelmäßig beobachtet.[2])

b. Zu § 47 Nr. 2. Betreffs der Höhe der Kosten für Anbringung eines Armenrechtsgesuches bestimmt § 23 GOfRA. in Verbindung mit § 47 Nr. 2 GKG., daß der Rechtsanwalt drei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhalte. Der § 13 a. a. O. setzt nun aber die Gebühren fest, welche dem Anwalte für seine Thätigkeit im Prozesse zustehen. Demnach weiset ihm der § 23 den daselbst bestimmten Bruchtheil von eben dieser nach dem Streitwerthe der Hauptsache bemessenen Gebühr zu, nicht aber Bruchtheile einer Gebühr, deren ganzer Betrag erst durch eine besondere Schätzung des Interesses an der Bewilligung des Armenrechtes zu ermitteln wäre.[3])

c. § 47 Nr. 10 bezieht sich lediglich auf das die Berichtigung des Urtheils oder des Thatbestandes desselben betreffende Verfahren gemäß §§ 290, 291 der CPO. Dagegen hat das in § 292 der CPO. behandelte Ergänzungsverfahren, dessen gerichtsseitige Besteuerung in § 29 des GKG. besonders vorgesehen ist, in der GOfRA. keine Berücksichtigung gefunden. Zweifellos gehört dieses Ergänzungsverfahren zur „Instanz" des Rechtsstreites. Dem Rechtsanwalte stehen daher nach dem Grundsatze des § 29 GO. für seine Thätigkeit in einem solchen Ergänzungsverfahren keine besonderen Gebühren zu, wenn er bereits in dem zugehörigen Rechtsstreite die Partei als Prozeßbevollmächtigter vertreten und dafür die regelmäßigen Rechtsstreitgebühren nach §§ 13ff. bezogen hat. Wird aber dem Rechtsanwalte von einer Partei, deren Prozeßbevollmächtigter er bisher nicht gewesen ist, lediglich die Einleitung und Durchführung eines solchen Ergänzungsverfahrens aufgetragen, so ist rücksichtlich seiner Vergütung für diese ausschließliche Thätigkeit zu unterscheiden, ob das Ergänzungsverfahren die Nachholung der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheiles bezweckt (§ 654 CPO.), oder ob es einen anderen Haupt- oder Nebenanspruch zum Gegenstande hat. Ersterenfalls hat der RA. gemäß § 20 GO. in Verbindung mit § 26 Nr. 7 GKG.

---

[1]) S. OLG. Jena in BlfR Bd. 37 S. 164 und Bd. 38 S. 63 (Entsch. vom 11. Oktober 1890).

[2]) S. RG. III. CS. 28. November 1884 (JW. 1885 S. 29 Ziff. 17), RG. III. CS. 30. Oktober 1884 (Bolze Bd. 1 S. 353), OLG. Naumburg I. CS. 19. Januar 1887 (NaumbAKZ. S. 13 Ziff. 2), OLG. Dresden II. CS. 15. Juni 1891 (SächsArch. Bd. I S. 637, 638) u. a.

[3]) RG. II. CS. 25. März 1886 (JW. S. 145 Ziff. 3).

nur fünf Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren zu beanspruchen (vgl. Note 3 der Erläut. IV B zu § 20); in allen übrigen Fällen stehen dem Rechtsanwalte für den ausschließlichen Betrieb des Ergänzungsverfahrens die vollen normalmäßigen Rechtsstreitgebühren nach §§ 13 ff. zu; der Gebührenberechnung ist jedoch als Streitwerth lediglich der Betrag des Anspruches, bezüglich dessen die Ergänzung beantragt wird, zugrunde zu legen, gleichviel ob es sich dabei um einen Theil des ursprünglichen Hauptanspruches oder um einen Nebenanspruch handelt, da für eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenanspruch gemäß § 4 CPO. in diesen Fällen kein Raum ist.

VII. Nach § 23 Nr. 2 erhält der RA. eine besondere Gebühr von drei Zehntheilen der in den §§ 13ff. bestimmten Gebühren, wenn seine Thätigkeit „die Zwangsvollstreckung" betrifft. Hierunter sind indessen nicht Handlungen zu verstehen, welche die Zwangsvollstreckung nur vorbereiten, indem sie Voraussetzungen derselben zu schaffen bezwecken, wie die Erwirkung der Vollstreckungsklausel oder die Bestellung einer Sicherheit, von welcher die vorläufige Vollstreckbarkeit abhängt. Diese Handlungen gehören vielmehr ebenso wie diejenigen, welche erforderlich sind, um das Urtheil rechtskräftig zu machen, noch zu derjenigen Instanz, in welcher das zu vollstreckende Urtheil ergangen ist, und werden gemäß § 29 der GOfRA. durch die im § 13 benannten Gebühren mitvergütet, woran auch der Umstand, daß die Vollstreckungsklausel wegen § 646 CPO. (und § 662 ebenda, in gewissen Fällen) vom Gerichtsschreiber der höheren Instanz ertheilt wird, nichts ändert. Hiernach dürfen auch für den Antrag auf Hinterlegung einer Sicherheit zum Zwecke der vorläufigen Vollstreckbarkeit von dem Rechtsanwalte Gebühren in Gemäßheit des § 23 Nr. 2 der GO. nicht berechnet werden.[1])

VIII. Für die Gebühr des § 23 Nr. 2 gilt nach der übereinstimmenden Praxis der deutschen Gerichte als Hauptanwendungsfall die vom Rechtsanwalte im Auftrage des Gläubigers vorgenommene Anfertigung eines unter Berufung auf den beizufügenden vollstreckbaren Schuldtitel an das zuständige Vollstreckungsorgan (Gericht oder Gerichtsvollzieher) gerichteten Antrages auf

---

[1]) So: Beschluß des Reichsgerichtes I. CS. vom 26. September 1883 (JW. S. 278, 279; Entsch. Bd. 11 Nr. 90 S. 364). Die im Schlußsatze dieses reichsgerichtlichen Beschlusses getroffene Entscheidung ist nur in ihrem Endergebnisse richtig, insofern die Gebühr des Rechtsanwaltes für Anfertigung eines Hinterlegungsantrages allerdings nicht auf § 23 Nr. 2 wie überhaupt nicht auf irgend welche Vorschrift dieser GO. gestützt werden kann, — hingegen nicht zutreffend, sondern verfehlt, soweit die vorangestellte Begründung darauf Anwendung erleiden soll, daß nämlich die fragliche Thätigkeit mit zum Prozeßbetriebe gehöre und darum gemäß § 29 bereits durch die Gebühr des § 13 vergütet werde, also einen besonderen Vergütungsanspruch des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwaltes nicht begründe. Diese Ansicht ist eine irrthümliche, weil bei der Thätigkeit des Anwaltes, welche sich mit der Hinterlegung befaßt, gleichviel ob letztere zu prozessualischen Zwecken stattfindet oder nicht, stets ein der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehöriges Verfahren in Frage steht, auf welches die Prozeßordnungen keine Anwendung finden und welches in den meisten deutschen Bundesstaaten, wie z. B. in Preußen nach der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (GS. S. 262), der Regel nach nicht vor die ordentlichen Gerichte gehört. Für eine solche Thätigkeit können aber die Vorschriften der GOfRA. gemäß § 1 derselben überhaupt nicht maaßgebend sein, weil eine solche Thätigkeit aus dem Rahmen dieses Gesetzes vollständig heraustritt Vergl. im Uebrigen Note 7 Abs. 2 der Erläuterung II B zu § 13 oben S. 210, 211.

Vornahme der Zwangsvollstreckung (Mobiliarzwangsvollstreckung). Denn zweifellos muß dieser die Grundlage des Exekutionsverfahrens bildende Einleitungs-Antrag, durch dessen Anfertigung der RA. jedenfalls eine „die Zwangsvollstreckung betreffende Thätigkeit" ausübt, als bereits „zur Zwangsvollstreckung gehörig" erachtet werden.[1]) Sobald dieser Antrag eingereicht oder im Büreau des Gerichtsvollziehers niedergelegt ist, hat der RA. den Anspruch auf die Gebühr des § 23 Nr. 2 erworben. Erledigt sich jedoch der vom Gläubiger ertheilte Auftrag zur Zwangsvollstreckung schon vorher, d. h. nachdem der Antrag vom Rechtsanwalte zwar angefertigt, aber noch nicht an das Gericht bezw. an den Gerichtsvollzieher abgegeben war, so kann der RA. für diese seine Mühewaltung gemäß § 14 Abs. 2 der GO. nur die Hälfte der Gebühr des § 23 Nr. 2, also blos drei Zwanzigstel der im § 13 bestimmten Gebühr in Ansatz bringen.

Als besondere Anwendungsfälle des § 23 Nr. 2 GO. seien noch hervorgehoben:

a) die Anfertigung einer privaten Vorpfändungserklärung in Gemäßheit des § 744 der CPO. Eine solche Benachrichtigung des Drittschuldners und bezw. des Schuldners seitens des Gläubigers über das Bevorstehen einer Forderungspfändung ist zweifellos für eine gesetzlich anerkannte Vollstreckungsmaaßregel zu erachten, da dieselbe nach § 744 Abs. 2 CPO. unter der daselbst aufgestellten Bedingung die Wirkung eines Arrestes, d. h. wie aus der Allegirung des § 810 CPO. daselbst hervorgeht, eines durch Pfändung vollzogenen Arrestes auszuüben geschickt ist. Der Anwendbarkeit des § 23 Nr. 2 GO. (bezw. des § 36 GO.) auf diesen Fall anwaltlicher Thätigkeit kann mithin ein Bedenken nicht entgegenstehen.[2]) — Die singuläre Vorschrift des § 744 CPO. läßt jedoch eine analoge Anwendung auf Pfändungen anderer Objekte nicht zu; es kann deshalb auch nicht anerkannt werden, daß eine Mittheilung des Gläubigers an den Schuldner über das Bevorstehen einer Pfändung, deren Gegenstand nicht eine Forderung bildet, eine Vollstreckungsmaaßregel im Sinne des Gesetzes darstellt, und daher für Anfertigung eines solchen Mittheilungsschreibens auch nicht der Anspruch auf die Gebühr des § 23 Nr. 2 GO. erwachsen.[3])

b) die Anfertigung eines Antrages auf gerichtliche Pfändung einer Forderung gemäß § 730 CPO.

c) die Anfertigung eines Antrages auf Ueberweisung einer gepfändeten Geldforderung an den Gläubiger zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe gemäß § 736 CPO.

d) die Anfertigung einer Erklärung, inhalts deren der Gläubiger auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruches verzichtet, gemäß § 742 CPO.

---

[1]) Ebenso RG. III. CS. 21. Oktober 1890 III B 90/1890 (Bbl. 1891 S. 194); a. M. vereinzelt LG. Frankenthal, s. JW. 1889 S. 62 und die ausführliche Widerlegung dieser irrigen Ansicht in ZfGB. IV. Jahrg. 1890 S. 33, 34.

[2]) So auch LG. Halle a. S. 12. Januar 1886 (NaumbAKZ. S. 77 Ziff. 2) und Pfafferoth GO. Anmerk. 4 vorletzt. Abs. zu § 23 S. 70 im Gegensatze zu seiner früheren Ansicht im Handbuche S. 63 Anmerk. 1.

[3]) Vergl. RG. V. CS. 19. November 1884 (JW. S. 303 Ziff. 28; Gruchot Bd. 29 S. 1032).

e) die Anfertigung eines **Antrages auf gerichtliche Anordnung einer anderen Art der Verwerthung** an Stelle der Ueberweisung gemäß § 743 CPO.

Jede dieser unter a bis e aufgeführten Anwaltsthätigkeiten begründet einzeln für sich betrachtet den Anspruch auf die Gebühr nach § 23 Nr. 2 GO.; dagegen ist andererseits für alle diese Maaßregeln zusammengenommen, sofern sie dieselbe gepfändete Geldforderung betreffen und für denselben Gläubiger von demselben Rechtsanwalte getroffen werden, die Gebühr des § 23 Nr. 2 doch nur **einmal** zum Ansatze zu bringen, weil diese Maaßregeln sämmtlich sich lediglich gegenseitig ergänzen, eine und dieselbe Art der Befriedigung des Gläubigers anstreben und daher im Sinne des § 31 Abs. 1 der GO. auch nur **Eine Instanz** der Zwangsvollstreckung bilden.

f) die auf **Pfändung anderer Vermögensrechte** gemäß §§ 745 ff. CPO. gerichteten Maaßnahmen.

Ueber den in allen diesen Fällen (a bis f) der Berechnung zugrunde zu legenden **Streitgegenstandswerth** vergl. Note 29 Abs. 3 in Erläuterung IV zu § 10 oben S. 130, 131.

g) die Anfertigung einer **Erklärung gemäß** § 739 CPO. namens des Drittschuldners.[1])

h) die Anfertigung eines **Antrages** auf **Ermächtigung** des Gläubigers, eine Handlung, zu deren Vornahme der Schuldner verpflichtet ist, auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder sie selbst vorzunehmen (§ 773 Abs. 1 CPO.).[2])

i) die Anfertigung eines **Antrages auf Löschung der infolge einer einstweiligen Verfügung eingetragenen Vormerkung im Grundbuche**, welcher aufgrund eines die einstweilige Verfügung aufhebenden gerichtlichen Urtheiles **beim Grundbuchrichter** gestellt wird; denn die Maaßnahme, welche darauf gerichtet ist, denjenigen Zustand wieder herzustellen, der vor Erlaß der aufgehobenen einstweiligen Verfügung bestand und auf dessen Wiederherstellung die obsiegende Partei nach dem erstrittenen Urtheile ein Recht erlangt hat, stellt sich als Zwangsvollstreckungshandlung dar, und dieser Charakter als Vollstreckungshandlung kann einer solchen Maaßnahme insonderheit auch deshalb nicht abgesprochen werden, weil sie ohne Mitwirkung derjenigen staatlichen Organe (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht 2c.) in Vollzug gesetzt wird, welche sonst der Regel nach mit Durchführung von Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betraut werden.[3])

IX. In Zwangsvollstreckungssachen ist für die Objektsberechnung die Vorschrift des § 13 Abs. 2 der GKG. (s. oben S. 169) zu beachten, wonach bei Akten der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung die einzuziehenden

---

[1]) S. Beschluß des OLG. Karlsruhe vom 10. Oktober 1884 (ZfdCL. Bd. 12 S. 155), inhalts dessen die betreffende Anwaltsgebühr sogar als Bestandtheil der Kosten des durch die fragliche Erklärung veranlaßten Rechtsstreites behandelt und demgemäß für erstattungsfähig erachtet worden ist.

[2]) Vgl. OLG. Colmar III. CS. 5. Januar 1894 (JZfCL. 19. Jahrg. 1894 Nr. 98 S. 332 ff.). Wegen § 773 Abs. 2 der CPO. s. weiterhin § 33 Abs. 1 der GO.

[3]) Beschluß des KG. X. CS. vom 18. April 1894 (BliKGb. S. 56, 57).

Zinsen mitberechnet werden. Im Uebrigen vergl. wegen des Streitgegenstandswerthes in der Zwangsvollstreckung oben in Erläut. IV zu § 10 Note 57 Abs. 6 und 7 S. 173, 174 und Note 58 Abs. 4 S. 176, 177. —

Die in § 23 Nr. 2 bestimmte Gebühr wird für jede Instanz der Zwangsvollstreckung besonders erhoben; was zu „einer Instanz" in diesem Sinne gehört, ergeben die §§ 31 bis 36 GO.

X. Die im Schlußabsatze der Motive (Erläut. I oben S. 278) erwähnten Bestimmungen der Nr. 13 und 14 des § 47 GKG. betreffen die Verhandlung und Entscheidung über

a) die Mitwirkung des Gerichtes bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 678 Abs. 3, der §§ 698, 699 Abs. 1 und des § 793 CPO.;

b) die Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen bezw. eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, zum Gegenstande haben (CPO. § 685), soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.

In allen diesen Fällen gilt für die Anwaltsgebühren § 23 Nr. 2 dieser GO. —

§ 24.

Zwei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit die im Gerichtskostengesetze § 35 Nr. 1, § 38 bezeichneten Anträge oder Gesuche betrifft.

I. (Mot.) § 24 regelt die Gebühr für die Fälle, wenn die Thätigkeit des Rechtsanwaltes betrifft:

Anträge auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern die Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (CPO. §§ 662 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, § 705 Abs. 3, § 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (CPO. § 669) oder auf Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder auf Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (CPO. § 646).

Diese Handlungen erfordern gewöhnlich ein so geringes Maaß von Thätigkeit, daß sie mit in die Bauschgebühr für die betreffende Instanz oder für den Betrieb der Zwangsvollstreckung hineingezogen werden können (vergl. § 35). Wo aber diese Möglichkeit nicht obwaltet, wird dem Anwalte für solche Handlungen eine Vergütung zuzubilligen sein, jedoch nur zu dem geringsten Bauschsatze, welchen der Entwurf kennt, nämlich zu zwei Zehntheilen der Normalsätze.

II. Von den allegirten Paragraphen des GKG. entspricht nach der durch die Novelle vom 29. Juni 1881 veränderten Fassung der frühere § 35 Nr. 1 jetzt dem § 38 Nr. 2 und dem § 47 Nr. 15, dagegen der frühere § 38 jetzt dem § 47 Nr. 16.

III. Nach § 32 GO. bildet das Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 669 CPO.) eine besondere Instanz der Zwangsvollstreckung. Diese Vergünstigung, wonach der RA. für einen solchen Antrag stets besonders — neben den sonstigen Zwangsvollstreckungsgebühren — zu liquidiren befugt ist, und andererseits die Erwägung, daß das fragliche Verfahren durchschnittlich nur geringe Arbeitsanstrengung und Zeitversäumniß verursacht, mögen Anlaß gewesen sein, die Thätigkeit an sich niedriger zu bewerthen und demgemäß abweichend von der Regel des § 23 Nr. 2 statt der üblichen $^3/_{10}$ blos $^2/_{10}$ der in den §§ 13 ff. bestimmten Gebühren dafür zuzubilligen. Ein Widerspruch zwischen den Paragraphen 23 Nr. 2, 24 und 32 bezw. eine Antinomie (s. JW. 1879 S. 233) liegt daher nicht vor.[1])

IV. Vergl. Erläuterungen II und III zu § 20 sowie Erläut. IV zu § 23. —

§ 25.

Jede der im § 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen.

I. (Mot.) Der § 25 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 spricht den Grundgedanken des Bauschsystems aus, daß nämlich die im § 13 bezeichneten Gebühren die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwaltes bis zur Beendigung der Instanz umfassen und daß der Rechtsanwalt jede dieser Gebühren in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen kann (§ 28 des GKG.).

Was den Begriff der „Instanz" anlangt, so hat das Gerichtskostengesetz diesen aus der Civilprozeßordnung entnommen, ihn jedoch, wie die Ausführungen zu den §§ 23 bis 28 des Entwurfes eines Gerichtskostengesetzes — vergl. Drucksachen des Reichstages II. Session 1878 Nr. 76 S. 54 ff. — ergeben, gewissen Modifikationen unterworfen, um eine der Billigkeit entsprechende Erhebung der Gerichtsgebühren herbeizuführen. Die GOfRA. schließt sich in dieser Beziehung dem Gerichtskostengesetze an, da es zu den größten Unzuträglichkeiten führen müßte, wenn das Gerichtskostengesetz und die Anwaltsgebührenordnung den gedachten Begriff in einem verschiedenen Sinne auffaßten. Insbesondere darf hier hervorgehoben werden, daß auch nach der GOfRA. eine neue Instanz dann als begonnen anzusehen ist, wenn ein Gericht höherer Ordnung mit dem Rechtsstreite befaßt wird.

Der zweite Satz des § 28 des Gerichtskostengesetzes, welcher in dem Entwurfe desselben fehlte und von der Kommission des Reichstages hinzugefügt wurde, ist in den § 25 der GO. nicht mit aufgenommen worden, indessen nur deswegen, weil er selbstverständlich ist. Hätte z. B. der Rechtsanwalt über eine prozeßhindernde Einrede (CPO. § 247) und gleichzeitig in der Sache selbst verhandelt, so kann er die Gebühr des § 13 Nr. 2 nicht etwa zum $1^1/_2$ fachen Betrage, sondern nur einmal bean-

---

[1]) Ebenso Willenbücher Anmerk. 2 Abs. 2 zu § 24 S. 106.

sprechen. Dasselbe gilt, wenn der Rechtsanwalt über eine prozeßhindernde Einrede und, nachdem dieselbe verworfen worden ist, zur Hauptsache verhandelt hat. Anders liegt die Sache, wenn der Rechtsanwalt bezüglich eines Punktes der Klage sich auf eine prozeßhindernde Einrede beschränkt, dagegen bezüglich eines anderen Punktes zur Sache verhandelt hat; alsdann erhält er für seine Thätigkeit inbetreff des ersteren Punktes die Gebühr des § 20, für die inbetreff des zweiten dagegen die Gebühr des § 13. Bei der Berechnung sind jedoch § 10 der GO. und § 12 des Gerichtskostengesetzes zu beachten.

II. Die §§ 25 bis 30 behandeln den für die Gebührenerhebung maaßgebenden Begriff der „Instanz". Die §§ 25, 26 und 29 Abs. 1 bestimmen in dieser Hinsicht das Prinzip („den Grundgedanken des Bauschgebührensystems"), während die anderen Paragraphen einige Modifikationen bezw. Ausführungen desselben enthalten. Die hier für denselben Begriff „der Instanz" erheblichen, zum Theil in Bezug genommenen §§ 28 und 30 bis 33 des GKG. haben folgenden Wortlaut:

„§ 28. Jede der im § 18 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr und die Gebühr des § 26 rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung

§ 30. Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrages ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung § 467), so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgerichte im Sinne des § 28 Eine Instanz.

Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruches bei dem Landgerichte erhoben ist (Civilprozeßordnung § 640), für das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruches und das Verfahren vor dem Landgerichte.

§ 31. Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Civilprozeßordnung §§ 500, 501, 528), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gerichte im Sinne des § 28 Eine Instanz.

§ 32. Das Verfahren infolge des Einspruches gegen ein Versäumnißurtheil gilt im Sinne des § 28 als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Civilprozeßordnung §§ 306, 310, 311).

Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnißurtheil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

§ 33. Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben

erlassenen Urtheile anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§ 559, 563), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit."

Von besonderer Wichtigkeit, weil von hervorragender sinnerläuternder Bedeutung, sind hier zugleich die eingehenden Erörterungen und Bemerkungen über den Begriff der „Instanz", welche in den Motiven zum Gerichtskostengesetze zu den §§ 28 bis 33 desselben aufgestellt bezw. angeführt werden. Dieselben sind deshalb in der folgenden Erläuterung vollständig mitgetheilt. S. Erläut. III.

III. Motive zu §§ 28 bis 33 des GKG.: „Das regelmäßige Mittel, einen Rechtsstreit anhängig zu machen, ist die Erhebung der Klage (CPO. § 235). Mit der Zustellung einer Klageschrift beginnt daher ein neuer Rechtsstreit, gleichviel ob die Klage einen neuen oder einen schon früher geltend gemachten Anspruch betrifft. Danach sondern sich für die Gebührenerhebung die Wiederaufnahme des Verfahrens von dem durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Rechtsstreite (CPO. § 541), das landgerichtliche von dem amtsgerichtlichen Verfahren in Entmündigungssachen (CPO. §§ 605, 620 624, 626), die Anfechtung eines Ausschlußurtheils von dem Aufgebotsverfahren (CPO. § 834), sowie die Geltendmachung von Einwendungen in der Zwangsvollstreckung, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, von dem vorausgegangenen Verfahren (CPO. § 686).

Mit Anträgen und Gesuchen dagegen in einem anhängigen Prozesse beginnt der Regel nach kein neuer Rechtsstreit. Eine Ausnahme schafft der Entwurf (§ 39) für die im § 27 bezeichneten Streitigkeiten,[1]) weil die in denselben anzusetzenden Gebühren anderen Personen, als den Prozeßparteien, aufgelegt werden können.

Eine weitere Ausnahme enthält der Entwurf hinsichtlich des Urkunden- und Wechselprozesses. Während gemäß §§ 559, 563 der Civilprozeßordnung nach der Abstandnahme von dieser Prozeßform, sowie nach dem mit Vorbehalt erlassenen Urtheile der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt, trennt der Entwurf letzteres von dem vorausgegangenen Verfahren. Diese Absonderung erscheint geboten, weil auch die im Urkunden- oder Wechselprozesse ergehende Entscheidung ihre selbstständige Bedeutung hat, und die durch das zweifache Verfahren eintretende Vermehrung der Prozeßakte auf dem Willen derjenigen Partei, welcher schließlich die Kosten auferlegt werden (CPO. § 563), und nicht auf der richterlichen Prozeßleitung beruht.

Anlangend den Begriff der „Instanz", so gebraucht der Entwurf diese Bezeichnung nicht in dem weiteren Sinne, nach welchem darunter ein nach beliebigen Gesichtspunkten abgegrenzter Abschnitt des Verfahrens verstanden wird, sondern in dem beschränkteren, nach welchem eine neue Instanz beginnt, wenn ein Gericht höherer Ordnung mit dem Rechtsstreite befaßt wird.

Eine neue Instanz tritt daher nicht ein, wenn ein anhängiger Rechtsstreit infolge der Verweisung an eine andere Kammer desselben Gerichtes (GVG. §§ 103 ff.) gelangt, auch nicht, wenn an Stelle des an sich zu-

[1]) nämlich: die Zulässigkeit einer Nebenintervention (CPO. § 68) und die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (CPO. §§ 773 bis 776).

ständigen ein anderes Gericht bestimmt wird, weil ersteres an der weiteren Ausübung des Richteramtes verhindert war (CPO. § 36 Nr. 1, §§ 41 ff.). Das Gleiche gilt von den übrigen Fällen des § 36 der Civilprozeßordnung.

Wird aufgrund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ein Rechtsstreit vom Landgerichte an das Amtsgericht oder von diesem an jenes verwiesen (CPO. §§ 249, 466), so hat das die Unzuständigkeit aussprechende Urtheil über die Kosten des bisherigen Verfahrens zu entscheiden. Die Kostenpflicht ist nicht abhängig von der bei Fortsetzung des Rechtsstreites ergehenden Entscheidung, für die Gebührenerhebung ist also das eine Verfahren von dem anderen zu sondern. Eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigt sich jedoch aus Billigkeitsrücksichten in den Fällen des § 30. Im Falle des Absatzes 1 tritt die Unzuständigkeit des Gerichtes erst im Laufe des Rechtsstreites ein, ohne daß die Parteien ein Vorwurf trifft. Im Falle des Absatzes 2 erscheint die Vermehrung der Prozeßakte über das sonst nothwendige Maaß lediglich als eine Folge der mit der Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte verbundenen Schwierigkeiten und Mißstände. Die Ausnahme des § 30 bezweckt darnach nur eine Ausgleichung von Härten.

Das Rechtsmittelsystem der Civilprozeßordnung läßt ferner eine gleichzeitige Verhandlung des Rechtsstreites in mehreren Instanzen zu, insbesondere bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Theilurtheil oder ein Zwischenurtheil, welches inbetreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen ist.

Der Erlaß von Theilurtheilen (CPO. § 273) hat für die betreffende Instanz die Anwendung des § 12 zur Folge. Dagegen gelten die gegen solche Urtheile eingelegten Rechtsmittel, sofern sie nicht zusammen verhandelt werden, als verschiedene Instanzen. Dadurch kann zwar eine Steigerung der Gebühren über den Betrag hinaus eintreten, welcher zu berechnen wäre, wenn in höherer Instanz über den ganzen Streitgegenstand zugleich verhandelt worden wäre; es läßt sich indeß auf keine Weise der Einfluß der Prozeßleitung auf den Betrag der anzusetzenden Gebühren völlig beseitigen.

Wird der Grund eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruches vorab durch Entscheidung festgestellt (CPO. § 276), so schließt das in erster Instanz ergehende Zwischenurtheil die Instanz nicht ab, die erstinstanzliche Verhandlung über den Betrag des Anspruches gilt daher als Fortsetzung der Instanz. Dagegen sind die der Zeit nach auseinander fallenden Rechtsmittel über den Grund und über den Betrag des Anspruches, falls sie nicht zusammen verhandelt werden, jedes für sich zu besteuern.[1])

Dem entsprechend gestaltet sich die Gebührenerhebung in den sonstigen Fällen, in welchen Zwischenurtheile in Ansehung der Rechtsmittel den Endurtheilen gleichgestellt sind (CPO. §§ 248, 502)." —

IV. In der Reichstags-Kommission ist die Frage angeregt worden, ob es nicht gerathen sei, nach „§ 13" einzuschalten: „und § 17". Infolge dieser Anregung wurde konstatirt, daß die Einfügung des „§ 17" nicht nöthig sei, weil die im § 17 für gewisse Fälle zugedachte Verhandlungsgebühr für

---

[1]) Vgl. hierzu RG. III. CS. 12. Februar 1889 (Bbl. S. 163), sowie die Erläuterung III zu dem folgenden § 26 GO.

den eintretenden Fall lediglich ein Theil der im § 13 Nr. 2 aufgeführten Verhandlungsgebühr ist und somit unter § 13 fällt.[1])

V. Wenn der § 25, welcher zunächst nur auf den prozeßbevollmächtigten Anwalt Bezug hat und erst vermöge der Kombination mit § 48 der GO. auch auf jeden anderen Rechtsanwalt Anwendung erleiden kann, bestimmt, daß der (d. h. der eine bezw. jeder einzelne prozeßbevollmächtigte) Rechtsanwalt jede der im § 13 benannten Gebühren in jeder Instanz nur einmal beanspruchen dürfe, so ist dadurch lediglich der Grundsatz zum Ausdrucke gebracht, daß für ein und denselben Rechtsanwalt der doppelte oder mehrfache Ansatz derselben Rechtsstreitgebühr in einer Instanz nicht gestattet sein soll. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß auf einer Parteiseite in jeder Instanz jede der im § 13 benannten Gebühren überhaupt nur einmal liquidirt werden dürfe; denn der Grundsatz des § 25 gilt eben blos subjektiv für die Person des Rechtsanwaltes, nicht objektiv für die Sache; er lautet nicht dahin:

„Jede der im § 13 benannten Gebühren kann in jeder Instanz nur einmal zum Ansatze kommen"

sondern besagt vielmehr:

„Jede der im § 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Instanz nur einmal beanspruchen",

und es beweiset dies auch der Umstand, daß unbeschadet des Grundsatzes in § 25 Häufungen von Gebührenansprüchen in den §§ 42, 43, 44, 45, 47 und 48 der GO. ausdrücklich zugelassen sind.[2]) Es ist demgemäß unbeschadet des im § 25 aufgestellten Prinzips durchaus nicht ausgeschlossen, daß auf Seiten derselben Partei und in der nämlichen Instanz dennoch sämmtliche im § 13 bestimmten Gebühren in mehrfacher Wiederholung zum Ansatze kommen können, wenn nämlich beispielsweise die Partei, was nach § 80 der CPO. offenbar zulässig ist, mehrere Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte bestellt hat, welche den Prozeß in jedem Verfahrensabschnitte gemeinschaftlich betreiben, weil dann jeder der mehreren Anwälte auch jede der im § 13 benannten Gebühren je einmal für sich in Ansatz zu bringen wohlbefugt ist (s. § 2 GO.).[3]) Dieser Fall wird in wichtigeren, sehr hohe Objekte betreffenden Rechtsstreitigkeiten, unter Umständen zugleich auf beiden Parteiseiten, gar nicht selten sein, kann aber auch in minder wichtigen Prozessen sehr wohl vorkommen, namentlich dann, wenn eine Partei aus mehreren physischen Personen besteht und jede dieser Personen (Streitgenossen) für sich einen besonderen Prozeßbevollmächtigten aufstellt. In verschiedenen neueren Entscheidungen des Reichsgerichtes sind für solche Fälle einer aus mehreren physischen Personen sich zusammensetzenden Partei die Kosten mehrerer Rechtsanwälte derselben Instanz mit Recht auch für erstattungsfähig erklärt worden, und damit ist zugleich die Möglichkeit bezw. die Zulässigkeit des Ansatzes derselben

[1]) S. Bölk, GOfRA. Note 1 zu § 25 S. 57, 58. Vergl. auch Erläut. III Abs. 2 zu § 8 GO. oben S. 64.

[2]) OLG. Jena II. CS. 27. Februar 1890 (BlfR. Bd. 38 S. 54).

[3]) S. RG. VI. CS. 17. April 1890 (JW. S. 180, 181 Ziff. 11) und RG. VI. CS. 30. Juni 1890 (BesBeilzRA. S. 468, 469; Bbl. S. 200, 201); vgl. auch JW. 1887 S. 416 und Entsch. Bd. 21 S. 409, Bd. 22 S. 432 ff.

anwaltlichen Instanzgebühren in nicht beschränkter Vervielfältigung auf einer und derselben Parteiseite ausdrücklich anerkannt.[1])

VI. Ist eine mittels schriftlicher Klagebeantwortung erhobene Widerklage im ersten Verhandlungstermine zurückgenommen, im nächsten Verhandlungstermine aber von Neuem erhoben worden, so ist § 25 der GOfRA. nicht anwendbar. Denn § 25 a. a. O. setzt dieselbe Instanz und denselben Streitgegenstand und Rechtsstreit voraus. Das Verfahren über die neu erhobene Widerklage ist jedoch im Sinne des Gesetzes nicht derselbe Rechtsstreit, wie das Verfahren über die zurückgenommene Widerklage. Es ist deshalb nicht entscheidend, daß im vorliegenden Falle über die Verpflichtung der Beklagten, die Kosten der zurückgenommenen Widerklage zu tragen, nicht sofort, sondern erst durch das Urtheil, welches über die neu erhobene Widerklage entschieden hat, mit entschieden worden ist. Nach § 243 Abs. 4 der CPO. wäre der Kläger berechtigt gewesen, die Einlassung auf die neue Widerklage zu verweigern, bis die Erstattung der Kosten der zurückgenommenen Widerklage erfolgt war. Wäre dies geschehen, oder wäre die Verpflichtung der Beklagten, die Kosten der zurückgenommenen Widerklage zu tragen, durch ein sofort ergangenes besonderes Urtheil ausgesprochen worden, so würde offensichtlich jeder gesetzliche Anhalt für die Annahme fehlen, daß etwa durch das den Beklagten die Kosten der neu erhobenen Widerklage auferlegende Urtheil der Anspruch des Klägers auf Kostenerstattung aus dem früheren Urtheile aufgrund des § 25 GO. beseitigt oder eine Verpflichtung des Klägers zur Rückzahlung der erstatteten Kosten der zurückgenommenen Widerklage begründet worden sei. Es ist nun nicht abzusehen, wie sich diese Rechtslage dadurch anders gestalten soll, daß der Kläger von seinem Rechte, vor der Kostenerstattung die Einlassung auf die neu erhobene Widerklage zu verweigern oder den Ausspruch der Verpflichtung des Beklagten, die Kosten der zurückgenommenen Widerklage zu tragen, sofort durch Urtheil zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht hat. Das Verfahren über die neu erhobene Widerklage ist demnach als neue Instanz und als besonderer Rechtsstreit in viel eigentlicherem Sinne anzusehen, als in den Fällen des § 32 Abs. 1, § 33 des GKG. und des § 27 Abs. 1, § 28 der GOfRA., in denen das Gesetz dies ausdrücklich ausspricht.[2])

§ 26.

Für die Bestimmung des Umfanges einer Instanz im Sinne des § 25 finden die Vorschriften der §§ 30, 31 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

---

[1]) Es ist dies namentlich geschehen bezüglich der Nebenintervenienten durch Beschl. des I. CS. vom 8. Juni 1885 (JW. S. 249, 250 Ziff. 2; BesBeilzRA. S. 327—329), ferner bezüglich der Streitgenossen imallgemeinen durch Beschl. desselben Senates vom 7. Oktober 1885 (JW. S. 331 Ziff. 1; BesBeilzRA. S. 424 ff.) sowie durch Beschlüsse des V. CS. vom 16. September 1893 (SeuffArch. Bd. 49 Nr. 121 S. 214 ff.) und des IV. CS. vom 22. Juni 1893 (ebenda S. 215), außerdem mit Bezug auf die Kosten der Streitverkündung durch Beschluß des IV. CS. vom 12. Oktober 1885 (JW. S. 332 Ziffer 2 und 3). Vgl. auch JW. 1886 S. 142.

[2]) RG. I. CS. 30. Juni 1891 (Schreibst. 7. Jahrg. S. 163, 164) bezw. 6. Juli 1891 (JW. S. 418 Ziff. 29, Entsch. Bd. 28 Nr. 95 S. 404).

I. (Mot.) Der Begriff der Instanz wird im GKG. durch die §§ 30 bis 33 desselben festgestellt, indem theils Rechtsstreitigkeiten, welche sich im Sinne der CPO. als eine neue Instanz darstellen würden, im Sinne des Gebührengesetzes zu der alten Instanz gerechnet werden, theils solche, welche gemäß den Vorschriften der CPO. eine Fortsetzung derselben Instanz bilden, für die Gebührenerhebung als eine neue Instanz betrachtet werden. Der Entwurf hat zuvörderst die Vorschriften der §§ 30, 31 des GKG. auch auf die Anwaltsgebühren für anwendbar erklärt.

Die Zusammenfassung des Verfahrens vor dem Landgerichte mit dem vorausgegangenen vor dem Amtsgerichte in den Fällen der §§ 467, 640 der CPO. wird in den Motiven des GKG. (Drucksachen des Reichstages, 3. Leg.-Per. II. Session 1878 S. 55) durch Billigkeitsgründe motivirt, welche für die Anwaltsgebühren nicht Platz greifen. Sie erscheint aber auch hier gerechtfertigt, weil die Thätigkeit des Anwaltes in den bezeichneten Fällen nur im geringfügigen Maaße sich steigert.

Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückgewiesen (CPO. §§ 500, 501, 528), so bezweckt das neue Verfahren in unterer Instanz eine Verbesserung oder Ergänzung des früheren fehlerhaften oder unvollständigen, welches von Anfang an in der von dem oberen Gerichte angeordneten Art hätte stattfinden sollen. Auch hier erscheint also die fernere Thätigkeit des Rechtsanwaltes nicht als eine neue, sondern nur als eine Fortsetzung bezw. Ergänzung der vorher verwendeten und wird deshalb von einer gesonderten Gebührenerhebung für jedes einzelne Verfahren um so mehr Abstand zu nehmen sein, als im anderen Falle sich nur zu häufig die Frage aufwerfen würde, wer die entstehenden Mehrkosten verschuldet, eine Frage, die unter Umständen zu unerquicklichen Streitigkeiten führen könnte.

II. Die hier allegirten §§ 30, 31 GKG. s. in Erläut. II zu § 25. — Wird die Unzuständigkeit des Landgerichtes aufgrund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen und die Sache auf Antrag des Klägers an ein bestimmtes Amtsgericht des Bezirkes verwiesen, so gilt, sobald das Urtheil rechtskräftig ist, der Rechtsstreit als bei dem Amtsgerichte anhängig (§ 249 CPO.). In diesem „umgekehrten" Falle des § 30 GKG. wird argumento e contrario und mit Rücksicht darauf, daß Ausnahmegesetze nicht extensiv bezw. analog interpretirt werden dürfen, anzunehmen sein, daß das Nachverfahren vor dem Amtsgerichte mit dem Vorverfahren vor dem Landgerichte nicht Eine Instanz bildet. In diesem Falle werden also die Gebühren des § 13 bezw. § 20 für jedes Verfahren besonders zu erheben sein. —

III. Der in § 31 GKG. ausgesprochene Grundsatz bezieht sich nur auf das Gericht unterer Instanz. Wird das infolge der Zurückverweisung in die untere Instanz anderweit ergangene Urtheil derselben wiederum durch ein Rechtsmittel angegriffen, so bildet das damit von Neuem beginnende Verfahren vor dem Gerichte der höheren Instanz mit dem früheren Verfahren vor diesem Gerichte im Sinne der GO. nicht Eine Instanz. Das Nämliche gilt auch dann, wenn in unterer Instanz gesonderte Verhandlungen und

Entscheidungen, z. B. über eine prozeßhindernde Einrede und über die Hauptsache, oder gemäß § 276 CPO. über den Grund eines Anspruches und über den Betrag desselben, stattfinden und dann gegen diese Theilurtheile bezw. Zwischenurtheile zu verschiedenen Zeiten Rechtsmittel eingelegt werden, über welche von dem Gerichte höherer Instanz je in besonderem Verfahren entschieden wird. In diesem Falle bilden dann die verschiedenen Verfahren vor dem Gerichte der höheren Ordnung: über die prozeßhindernde Einrede und über die Hauptsache, bezw. über den Grund des Anspruches und über den Betrag desselben ebenfalls nicht Eine Instanz, sondern verschiedene und also besonders zu besteuernde Instanzen.

In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung befindet sich auch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes und der Instanzgerichte.[1])

---

[1]) S. insbesondere den Beschluß des RG. IV. CS. vom 23. November 1882 (Entsch. Bd. 8 S. 434 ff. und JW. 1883 S. 6), welcher in dieser Hinsicht folgende zutreffende Ausführungen enthält:

„Die Motive zur GOfRA. verweisen für die Auffassung des Begriffes der Instanz ausdrücklich auf das GKG. und bemerken, es bedürfe keiner Rechtfertigung, daß der Entwurf der GOfRA. sich in dieser Beziehung dem GKG. angeschlossen hat, da es zu den größten Unzuträglichkeiten führen müßte, wenn das GKG. und die Anwaltsgebührenordnung den gedachten Begriff in einem verschiedenen Sinne auffaßten.

Die Motive des GKG. sprechen aber (S. 56 Abs. 1 u. 2) ausdrücklich aus, daß die der Zeit nach auseinander fallenden Rechtsmittel über die prozeßhindernde Einrede und über die Hauptsache, falls sie nicht zusammen verhandelt werden, jedes für sich zu versteuern sind.

Hieraus ergiebt sich, daß der besondere Ansatz von Gebühren für die verschiedenen Verfahren in der höheren Instanz durchaus begründet ist.

Die vorstehend aus den Motiven hergeleitete verschiedene Behandlung der ersten und der höheren Instanzen entspricht auch dem allgemeinen Begriffe von „Instanz“. Denn man wird darunter die Gesammtheit der Prozeßhandlungen verstehen müssen, welche vor dem Gerichte einer bestimmten Ordnung (dem Gerichte erster Instanz, dem Berufungsgerichte, dem Revisionsgerichte) stattfinden, um den diesem Gerichte unterbreiteten Streitstoff zu erledigen. Der durch die Klage und die Auslassung des Beklagten der Entscheidung des Gerichtes erster Instanz unterbreitete Streitstoff umfaßt aber sowohl die Hauptsache, als die prozeßhindernde Einrede. Durch die bloße Entscheidung über die letztere wird also der dem Gerichte erster Instanz unterbreitete Streitstoff nicht erledigt. Das Gericht kann gemäß § 248 CPO. sogar nach Verwerfung der Einrede die alsbaldige Verhandlung zur Hauptsache anordnen und dadurch herbeiführen, daß der Rechtsstreit gleichzeitig in zwei Instanzen verhandelt wird. Geschieht dies nicht, so kann das Verfahren vor dem Gerichte erster Instanz nicht als beendigt, sondern nur als einstweilen ruhend angesehen werden. Wird die Verwerfung der Einrede dann rechtskräftig, so erfolgt nicht der Beginn eines neuen Rechtsstreites in erster Instanz, sondern das Verfahren erster Instanz wird durch einfache Ladung (ohne Neuerhebung der Klage) wieder in Gang gebracht und nun erst durch die Entscheidung über die Hauptsache der dem Gerichte erster Instanz unterbreitete Streitstoff voll erledigt, d. h. die erste Instanz beendet.

Anders ist es in einem solchen Falle in den höheren Instanzen. Hier ist durch die lediglich die Entscheidung über die Einrede betreffende Berufung (bezw. Revision) dem höheren Richter nur die Einrede als Streitstoff zugeführt; mit der Entscheidung über die Einrede ist dieser dem höheren Richter zugeführte Streitstoff seinem ganzen Umfange nach erledigt, d. h. mit anderen Worten: die höhere Instanz beendet. Um die demnächst erlassene Entscheidung über die Hauptsache der Entscheidung des höheren Richters zu unterbreiten, bedarf es der Einlegung eines neuen, von dem früheren Rechtsmittel völlig unab-

IV. Zu diesem § 26 ist in der Reichstagskommission zum Protokolle vom 10. März 1879 konstatirt worden, daß die Verhandlung vor einem an sich unzuständigen Gerichte stets als ein besonderer Rechtsstreit in einer besonderen Instanz aufzufassen und als solcher von dem Rechtsanwalte bei der Gebührenberechnung zu behandeln ist.[1])

§ 27.

Im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Einspruchs gilt das Verfahren über denselben für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr als neue Instanz.

Im Falle der Zulassung des Einspruchs steht dem Rechtsanwalte des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Versäumnißurtheil erlassen ist, besonders zu.

Ist das Versäumnißurtheil wegen Nichterscheinens des Schwurpflichtigen in einem zur Eidesleistung bestimmten Termine ergangen (Civilprozeßordnung § 430), so finden die Bestimmungen des Absatz 2 auch auf den Rechtsanwalt der Partei Anwendung, welche den Einspruch eingelegt hat.

I. (Mot.) Der § 27 behandelt das im § 32 des GKG. vorgesehene Verfahren bei dem Einspruche gegen ein Versäumnißurtheil (CPO. §§ 306, 310, 311), ohne jedoch, wie dies bezüglich der §§ 30, 31 des GKG. geschehen konnte, den § 25 ohne Weiteres für entsprechend anwendbar zu erklären. Die Erhebung einer Gerichtsgebühr rechtfertigt sich nämlich in jedem solchen Falle, weil immer eine Partei, es sei durch Versäumniß oder durch unberechtigten Antrag auf Erlaß des Versäumnißurtheils, das Verfahren herbeigeführt hat. In Bezug auf die Anwaltsgebühren mußte jedoch die im Entwurfe gemachte Unterscheidung getroffen werden. Wird nämlich der Einspruch zugelassen, so kann nur für den RA. des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei eine besondere Gebührenerhebung erfolgen, da der RA. der Einspruch erhebenden Partei nur die seitens seiner Partei (wenn auch ohne seine Schuld) versäumte Handlung nachholt. Im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des Einspruchs erzeugt das Verfahren für die beiden Rechtsanwälte, sowohl für den der Partei, welche den Einspruch erhoben hat, als für den des Gegners, eine besondere Thätigkeit, die mit der auf das Hauptverfahren zu verwendenden in keinem Zusammenhange steht. Aus diesem Grunde spricht Absatz 1 im § 27 des Entwurfes die Gebühren des Einspruchsverfahrens als einer neuen Instanz jedem Rechtsanwalte zu.

---

hängigen Rechtsmittels, und das dadurch eingeleitete Verfahren kann daher nur als neue Instanz angesehen werden."
Ebenso: RG. III. CS. 12. Februar 1889 III 14/89 (Bbl. S. 163), OLG. Jena I. CS. 15. Februar 1892 (BlfR. Bd. 39 S. 334, 335 und Bd. 41 S. 147—149), RG. I. CS. 8. November 1893 (JW. S. 563 Ziff. 23, Bbl. 1894 S. 11, 12).

[1]) S. Völk, GOfRA. Note 2 Abs. 2 zu § 26 S. 61. —

Selbstverständlich handelt es sich im Falle des zweiten Absatzes an sich nur um die Gebühr für die frühere Verhandlung, deren Ergebniß infolge der Zulassung des Einspruches beseitigt wird. Diese Verhandlungsgebühr wird nach § 16 Abs. 1 zu bemessen sein. Im Falle des ersten Absatzes kann dagegen eine besondere Prozeßgebühr für das Verfahren über den Einspruch deshalb nicht gewährt werden, weil dieses eine erhebliche Vermehrung der Thätigkeit nur bezüglich der mündlichen Verhandlung, nicht aber bezüglich der Information und des Prozeßbetriebes veranlaßt. Für die Verhandlungsgebühr dieser Instanz ist inbetreff der Rechtsanwälte beider Theile § 20 des Entwurfes bezw. § 26 Nr. 6 des Gerichtskostengesetzes maaßgebend.

Der dritte Absatz des § 27 behandelt das Versäumnißurtheil gegen den Schwurpflichtigen, welcher in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht erscheint — § 430 CPO. —. In diesem Falle tritt immer eine Mehrarbeit des Rechtsanwaltes ein, und ist diese durch die Unterlassung der Partei veranlaßt. Es muß daher auch dem Anwalte der säumigen Partei, gleichviel, ob der Einspruch zugelassen, zurückgenommen oder verworfen wird, eine Vergütung für dieses Mehr an Arbeit zugebilligt werden, nur daß sich das Mehr und deshalb auch die Vergütung verschieden gestaltet, je nachdem die Voraussetzungen des ersten oder des zweiten Absatzes vorliegen. Daß der Rechtsanwalt des Gegners der schwurpflichtigen Partei die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Gebühren erheben kann, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

II. S. § 20 GO. und § 26 Nr. 6 GKG. in Erläut. I daselbst oben S. 262.

III. Wird der Einspruch vor der Verhandlung, wenn auch erst in dem dazu bestimmten Verhandlungstermine zurückgenommen, also über den Einspruch nicht verhandelt, so steht beiden Anwälten keine besondere Gebühr dafür zu. Selbstverständlich erhält aber der Anwalt, welcher den Einspruch eingelegt hat, in diesem Falle die volle Prozeßgebühr (des § 13, nicht § 20) auch dann, wenn seine Thätigkeit erst mit der Einlegung des Einspruches begonnen hat und mit der Zurücknahme desselben abschließt.

Bei Zulassung des Einspruches fällt das Verfahren über denselben in die Instanz der Hauptsache. Dagegen wird dann eine besondere Verhandlungsgebühr für das Versäumnißverfahren nach Maaßgabe der beiden letzten Absätze dieses Paragraphen berechnet. Dem Anwalte, welcher das Versäumnißurtheil erwirkt hat, steht also, wenn der Einspruch zugelassen wird, immer eine besondere Gebühr zu.[1])

Selbstverständlich gilt die Vorschrift des § 27 in vollem Umfange auch für die höhere Instanz.

§ 28.

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§ 559,

[1]) Vergl. Osius-Bendir, Handbuch S. 393 Anm. zu § 27 GO.

563), gilt für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit; der Rechtsanwalt muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

I. (Mot.) Der diesem § 28 entsprechende § 33 des GKG. behandelt den Urkunden- oder Wechselprozeß und das in dem anhängigen Rechtsstreite folgende ordentliche Verfahren wie zwei von einander gesonderte Rechtsstreite. Der Entwurf kann diesem Vorgange nicht durchweg folgen. Allerdings bringt das doppelte Verfahren auch eine Steigerung der Thätigkeit des Anwaltes mit sich; doch trifft diese hauptsächlich nur die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme. Dagegen wird die Information für das eine wie für das andere Verfahren im Wesentlichen dieselbe sein, und wird sich die Information für den Wechsel- oder Urkundenprozeß regelrecht schon mit auf die Umstände erstrecken müssen, welche später im ordentlichen Verfahren zur Sprache kommen können. Es erscheint daher billig, daß der Rechtsanwalt sich die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechne.

II. Der letzte Satz in diesem Paragraphen war von der Reichstagskommission gestrichen woden; derselbe wurde indessen in der zweiten Berathung des Plenums zufolge eines Zusatzantrages des Abgeordneten T h i l o in der Sitzung vom 2. Mai 1879 wiederhergestellt (Stenogr. Ber. II S. 912, 913, 918, 919).

III. Die besondere Berechnung der Gebühren für das weitere Verfahren kann natürlich nur eintreten, soweit ein solches Verfahren wirklich stattfindet. Bevor ein solches (durch eine Ladung) wirklich begonnen ist, kann auch keine Prozeßgebühr dafür entstehen, da so lange nur die ermäßigte Prozeßgebühr des § 14 ($^5/_{10}$) zu berechnen sein würde, welche indessen durch die Prozeßgebühr des Urkundenprozesses ($^6/_{10}$) bereits gedeckt wird.

Tritt das weitere Verfahren nur über einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes ein, so wird nach diesem Theile die normale Prozeßgebühr berechnet und auf diesen Betrag soviel von der Prozeßgebühr des Urkundenprozesses in Anrechnung gebracht, als davon übrig bleibt, wenn diese Gebühr zunächst nach dem anderen, zum weiteren Verfahren nicht gediehenen Theile des Streitgegenstandes berechnet und der hiernach festgestellte Betrag von der ursprünglichen ganzen Prozeßgebühr des Urkundenprozesses abgezogen wird. Im Ganzen darf jedoch nach dem in § 12 GKG. enthaltenen Prinzipe nicht mehr erhoben werden, als die normale Prozeßgebühr für den ganzen ursprünglichen Streitgegenstand beträgt. Zum besseren Verständnisse diene folgendes B e i s p i e l:

Im Urkundenprozesse betrug der Streitgegenstand 18000 ℳ und also die Prozeßgebühr 48 ℳ. Zum weiteren Verfahren gelangen 14000 ℳ. Auf die normale Prozeßgebühr dieser 14000 ℳ entfallen von der ursprünglichen Urkundenprozeßgebühr von 48 ℳ nur noch 19,20 ℳ als anzurechnender Rest, da zunächst für die anderen (nicht zum ordentlichen Verfahren gediehenen) 4000 ℳ die Urkundenprozeßgebühr mit 28,80 ℳ zu berechnen und von der ursprünglichen Urkundenprozeßgebühr von 48 ℳ in Abzug zu bringen ist

(= 19,20 ℳ). Die normale Prozeßgebühr für ein Objekt von 14000 ℳ beträgt 72 ℳ, auf welche diese 19,20 ℳ anzurechnen sind, so daß übrig bleiben 52,80 ℳ. Es würden somit der Regel zufolge an Prozeßgebühren im Ganzen 48 ℳ + 52,80 ℳ = 100,80 ℳ herauskommen. Da nun aber die normale Prozeßgebühr für das ganze Objekt von 18000 ℳ blos 80 ℳ beträgt, und dieser Satz nicht überschritten werden darf, so kann als Prozeßgebühr für das ordentliche Verfahren neben der Urkundenprozeßgebühr von 48 ℳ nur noch 32 ℳ erhoben werden.[1])

IV. Wenn der Rechtsstreit gemäß § 563 Abs. 1 der CPO. in dem ordentlichen Verfahren anhängig bleibt, so ist der für die Berechnung der Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwälte in Betracht kommende Gegenstand des Rechtsstreites in letzterem Verfahren derjenige Gegenstand, bezüglich dessen dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten worden war, insoweit der demnächst seine Rechte im ordentlichen Verfahren ausführende Beklagte inbezug auf diesen Gegenstand die Aufhebung des mit jenem Vorbehalte erlassenen Urtheiles beantragt. Der Betrag der verursachten, voll oder theilweise zu erstattenden Kosten bildet keinen für die Berechnung der Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren in Betracht kommenden Gegenstand des anhängigen Rechtsstreites, sondern den Gegenstand einer aus dem Prozeßverhältnisse entspringenden Nebenforderung. Der für jenes ordentliche Verfahren nicht wesentliche Antrag auf Erstattung des in einem einzelnen Falle aufgrund des vorläufig vollstreckbaren Urtheils im Urkunden- oder Wechselprozesse Gezahlten bezw. Geleisteten betrifft nicht den Gegenstand des anhängigen Rechtsstreites, ist vielmehr nur ein dem Beklagten freigestelltes Mittel, um die Beseitigung der ungerechtfertigten Wirkungen eines aufgehobenen Prozeßaktes herbeizuführen. Wenn daher das Urtheil im Urkunden- oder Wechselprozesse mit Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten inbezug auf den ganzen Rechtsstreit ergangen ist und demnächst von dem Beklagten in dem konnexen ordentlichen Verfahren die Aufhebung des ganzen mit jenem Vorbehalte ergangenen Urtheils beantragt wird, so steht der für die Berechnung der Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwälte maaßgebende Werth des Streitgegenstandes in dem Urkunden- bezw. Wechselprozesse ganz gleich diesem Werthe in dem konnexen ordentlichen Verfahren.[2])

§ 29.

Die im § 13 benannten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

1. das Verfahren behufs Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes;
2. Zwischenstreite mit Nebenintervenienten sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;

---

[1]) Vergl. Osius-Bendix, Handbuch S. 394, 395 Anm. zu § 28 GO.
[2]) RG. I. CS. 20. Februar 1889 (JW. S. 138, 139 Ziff. 5).

3. das Verfahren zur Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455), wenn die Hauptsache anhängig ist;
4. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 647, 657, 688, 690 Absatz 3, §§ 696, 710 Absatz 4), soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
5. das Verfahren über einen Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung § 539);
6. das Verfahren über die im Gerichtskostengesetze § 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mittheilung derselben an den Auftraggeber;
8. die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

I. (Mot.) In § 29 wird der Begriff der Instanz im Sinne diese GO. näher erläutert, indem unter acht Nummern verschiedene Punkte als zur Instanz gehörig bezeichnet werden, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie nicht eine neue Instanz würden bilden können. Von diesen Punkten bedürfen nur folgende einer Erläuterung bezw. Begründung.

Zu Nr. 2. Die Bestimmung, nach welcher auch Zwischenstreite mit (Neben-) Intervenienten zu der Instanz gerechnet werden sollen, bedarf einer Rechtfertigung, da es an sich möglich wäre, diese Zwischenstreite aus der Instanz auszuscheiden. Es kommen hier nur die Nebenintervenienten in Betracht, da die Hauptintervention stets ein besonderes Verfahren neben dem Hauptprozesse bedingt (CPO. §§ 61, 62). Die Aussonderung der Zwischenstreite mit den Nebenintervenienten empfiehlt sich indeß nicht. Für den Anwalt des Nebenintervenienten ist sie ohne Bedeutung, wenn seine Thätigkeit mit der Beendigung des Zwischenstreites abschließt, also namentlich, wenn die Intervention zurückgewiesen wird; in diesem Falle stehen ihm Gebühren überhaupt nur nach Maaßgabe des § 23 Nr. 1 des Entwurfes, bezw. § 27 Nr. 1 des GKG. zu. In allen anderen Fällen ist die Aussonderung aber unbillig. Verhandelt der Anwalt des Nebenintervenienten nämlich zur Hauptsache, so wird in den meisten Fällen sein Aufwand an Zeit und Arbeit nicht erheblich größer sein, als wenn er ohne Streit zugelassen wäre. Und ebenso wenig wird die Arbeit und Mühe des Anwaltes des Gegners durch den Streit über die Zulässigkeit der Intervention in solchem Grade vermehrt, daß man den letzteren als besondere Instanz auffassen müßte. Im Zweifel wird man geneigt sein, den Umfang der durch die Bauschgebühr zu vergütenden Leistungen eher zu weit als zu eng zu ziehen, weil die Berücksichtigung der zufällig das gewöhnliche Maaß übersteigenden Mehrarbeit den Anwalt leicht dem Vorwurfe aussetzt, die größere Schwierigkeit absichtlich herbeigeführt zu haben.

Zu Nr. 4. Die Bestimmung des Entwurfs schließt sich an das preußische Recht an. Nach § 8 des Tarifs vom 12. Mai 1851 bezw. § 9 des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851 stehen dem Rechtsanwalte für „die Verhandlung schleuniger Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache verhandelt werden" (AGO. I 29 §§ 30 bis 40), sowie für „Regulirung eines Interimistikums, welches in besonderen Verhandlungen erfolgt," auch besondere Gebühren zu. Aus diesen Vorschriften ergiebt sich, daß nur im Falle der Sonderung des Arrestverfahrens von dem Hauptverfahren dem Rechtsanwalte für das erstere Gebühren bewilligt werden. In der That hat auch nur in diesem Falle der Rechtsanwalt von dem Arrestverfahren einen besonderen Zuwachs an Arbeit und Zeitaufwand, während im Falle der Verbindung mit der Hauptsache — CPO. §§ 806, 807 — das Arrestverfahren als Inzidentpunkt in dieser erscheint.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (CPO. §§ 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§ 696, 710 Abs. 4).

Zu Nr. 5. In diesen Fällen liegt hier die Sache anders als im GKG. (§ 45 Abs. 2). Die dort vorgesehene Gerichtsgebühr hat unter Anderem den Zweck, unnütze Anträge zu verhüten; die Gewährung einer besonderen Gebühr für den Anwalt würde aber diesem Zwecke nicht dienen.

Zu Nr. 6 vergl. oben Motive zu § 23 Nr. 4.

Zu Nr. 7 und 8. Die Zustellung und Empfangnahme von Entscheidungen, ihre Mittheilung an den Auftraggeber, die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz sind Handlungen, die in dem Prozeßbetriebe liegen und daher schon durch die Prozeßgebühr ihre vollständige Vergütung finden. —

II. Zu Abs. 1. Wenn § 25 verordnet, daß jede der im § 13 benannten Gebühren in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Streitgegenstandes nur einmal beansprucht werden könne, und im § 29 bestimmt wird, daß die im § 13 benannten Gebühren die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwaltes von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz umfassen, so hat das Gesetz hierbei nicht blos die im § 13 vorgesehenen Normalgebühren im Auge, sondern auch die Modifikationen derselben, welche die §§ 14 bis 18 enthalten.[1])

III. Zu Nr. 1 Abs. 2 vergl. § 3 CPO. oben S. 78 und §§ 16, 17 GKG. oben S. 182.

IV. Zu Nr. 2. Im Entwurfe stand blos: „Intervenienten". Um jeden Zweifel auszuschließen, hat die Reichstagskommission dafür „Nebenintervenienten" gesetzt. Eine sachliche Aenderung ist hierin nicht zu finden, da die Hauptintervention stets ein selbstständiges, besonderes Verfahren bildet. (CPO. §§ 61, 62.)

Zwischenstreite mit Nebenintervenienten gehören hiernach für die Gebührenerhebung zur Instanz der Hauptsache; es kann also, wenn solche im Laufe

---

[1]) RG. II. CS. 6. April 1883 (JW. S. 207; Entsch. Bd. 9 S. 333). S. auch Erläut. V zu § 17 oben S. 252.

des Rechtsstreites in Frage kommen, für welchen der Rechtsanwalt zum Prozeßbevollmächtigten ernannt ist, besondere Vergütung für dieses Verfahren nicht beansprucht werden, vielmehr findet dann der in den §§ 25, 29 ausgesprochene Grundsatz des Bauschgebührensystems Anwendung. Der anscheinend abweichende Beschluß des RG. II. CS. vom 2. Januar 1883 (Entsch. Bd. 10 S. 339) hat lediglich auf die Gerichtskostenerhebung Bezug, für welche der entgegengesetzte Grundsatz gilt, daß die Gebühr für das Verfahren über die Zulässigkeit einer Nebenintervention (§ 27 Nr. 1 GKG.) im Falle des Zusammentreffens mit der vollen Gebühr (§§ 18—24 GKG.) durch letztere nicht absorbirt wird, vielmehr daneben besonders zu berechnen ist.

Nur wenn die Vertretung ausschließlich einen Streit wegen Zulassung oder Zurückweisung eines Nebenintervenienten (CPO. § 68) zum Gegenstande hat und mit Beendigung dieses Zwischenstreites auch die anwaltliche Thätigkeit abschließt, sind gemäß § 23 Abs. 1 drei Zehntel der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren (auch im Urkunden- und Wechselprozesse) mit Recht in Ansatz zu bringen.

Dasselbe muß auch für den Fall der Streitverkündung gelten, wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, da alsdann der Litisdenunziat den Parteien gegenüber nach § 71 CPO. als Nebenintervenient anzusehen ist. —

Wegen der Zwischenstreite mit Zeugen und Sachverständigen vergl. CPO. §§ 352, 354, 373. —

V. Zu Nr. 3. Vergl. den Gegensatz dazu in § 30 Nr. 1 und außerdem § 22. —

VI. Zu Nr. 4. Vergl. den Gegensatz dazu in § 30 Nr. 2 und darüber, was unter „Verbundensein“ bezw. „Getrenntsein“ der Verfahren für die Frage der Gebührenberechnung zu verstehen ist, Erläuterung III daselbst.

VII. Zu Nr. 6. Die in § 47 Nr. 1 bis 12 GKG. aufgeführten Fälle s. bei § 23 in Erläut. I unter Nr. 4b oben S. 277.

VIII. Zu Nr. 8. Vergl. § 44 Abs. 2 und die Erläuterungen dazu.

§ 30.

Die Gebühren werden besonders erhoben für die Thätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455), wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
2. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 688, 690 Absatz 3, §§ 696, 710 Absatz 4), sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist;
3. den Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §§ 98, 99).

Wird die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwansvollstreckung bei dem Vollstreckungsgerichte und bei dem Prozeßgerichte beantragt, so wird die Prozeßgebühr nur einmal erhoben.

I. (Mot.) Bezüglich der Nr. 1 vergl. die Bemerkungen zu § 22, bezüglich der Nr. 2 vergl. die Bemerkungen zu § 29 Nr. 4. In diesen beiden Fällen sind besondere Gebühren dann zuzubilligen, wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist, bezw. wenn das Verfahren sich von jenem in der Hauptsache trennt.

Es kann sich nur fragen, ob, wenn es nachher zum Hauptprozesse kommt, nicht die Anrechnung der in dem vorhergegangenen besonderen Verfahren erhobenen Gebühren auf die des Hauptprozesses angemessen erscheint. Bei Streitigkeiten zur Sicherung des Beweises ist von einer solchen Anrechnung abgesehen. Dies Verfahren wird nicht selten eingeschlagen werden, um zunächst die Aussichten eines beabsichtigten Prozesses zu prüfen, für welchen es vonvornherein zweifelhaft ist, ob der Beweis der erheblichen Thatsachen sich werde erbringen lassen. Ein solches Vorgehen verdient Begünstigung, weil es den Prozeß möglicherweise erübrigt. Diesem Zwecke dient aber die Sonderung der Gebührenberechnung für das Vorverfahren von der für das eventuell einzuleitende Hauptverfahren.

Diese Erwägung trifft bei den Fällen der Nr. 2 nicht zu. Hier wird die Mehrarbeit des Rechtsanwaltes wesentlich nur dadurch bedingt, daß eine besondere mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme in dem von der Hauptsache getrennten Verfahren stattfindet. Nur für diese ist daher die Erhebung einer besonderen Gebühr billigenswerth, während es wiederum angemessen erscheint, die Prozeßgebühr des getrennten Verfahrens auf die Prozeßgebühr der Hauptsache in Anrechnung zu bringen.[1])

Die in Nr. 3 aufgeführten Streitigkeiten über die von dem Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (§ 34 Nr. 1 GKG.)[2]) gehören nach der Vorschrift in § 98 Abs. 2 der CPO. nicht zur Instanz, in welcher die Kosten entstanden sind. Die Vergütung für die Thätigkeit des Anwaltes in solchen Streitigkeiten konnte danach, wenn keine Sondergebühr gewährt würde, nur in die Bauschgebühr des erstinstanzlichen Anwaltes hineingezogen werden. Dies würde aber zu offenbaren Unbilligkeiten führen. Daß der Werth des Streitgegenstandes im vorliegenden Falle durch den Betrag des Kostenanspruchs gebildet wird, ist bereits hervorgehoben.[3])

Der Entwurf hat endlich nicht unerwogen gelassen, ob im Falle des § 48 GKG. den Anwälten besondere Gebühren zuzubilligen sein möchten. Nach § 48 kann das Gericht im Falle einer Verschleppung des Prozesses „durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben" beschließen, daß der volle Betrag oder doch ein Theil der dadurch bedingten Gerichtsgebühren gleichsam als Strafe „für die verursachte weitere Verhandlung" sowie „für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung" zu erheben sei. Der Entwurf des GKG. hatte ein anderes Prinzip

---

[1]) Diese Bemerkung der Motive trifft jetzt nicht mehr zu; s. die in der folgenden Erläuterung III dieserhalb gegebene Aufklärung.

[2]) Jetzt § 38 Nr. 1 GKG.

[3]) S. bei § 23 Erläut. I unter 1, sowie die Erläut. IV zu diesem § 30.

aufgestellt, nach welchem die durch das Verschulden veranlaßten weiteren Akte aus der Instanz ausscheiden und für sich besteuert werden sollten. Vergl. Entwurf eines GKG. § 42 und Motive S. 64 ff. a. a. O. Dieses Prinzip ist infolge der Beschlüsse des Reichstages aufgegeben worden, und der nunmehrige § 48 des GKG. macht eine Uebertragung des in ihm enthaltenen Grundsatzes auf die Gebühren der Rechtsanwälte unthunlich. Ueberdies könnte das Gesetz im Falle des § 48 besondere Gebühren den Rechtsanwälten nur insoweit zubilligen, als diese nicht an der Verschleppung der Sache selbst die Schuld tragen. Das Gericht wird aber bei den in § 48 a. a. O. bezeichneten Beschlüssen nicht in der Lage sein, darüber zu befinden, ob die Verschuldung der Partei oder dem Anwalte zur Last fällt, da die Vorgänge zwischen diesem und seinem Klienten dem Gerichte in der Regel unbekannt sein werden. Es würde daher die Entscheidung darüber, wem die Verschleppung eigentlich zur Last fällt, einem besonderen Prozesse überlassen bleiben müssen. Unter diesen Umständen erscheint es richtiger, eine den Gerichtskosten entsprechende Erhöhung der Anwaltsgebühr in solchen Fällen nicht eintreten zu lassen. —

II. Zu Absatz 2. Im Regierungsentwurfe enthielt der zweite Absatz des § 30 eine wesentlich andere, alle Fälle der Nr. 2 des ersten Absatzes umfassende Bestimmung, welche jedoch seitens der Reichstagskommission keine Billigung fand, sondern gestrichen wurde; s. die folgende Erläuterung III. Die an deren Stelle getretene Vorschrift des jetzigen Absatz 2 betrifft lediglich Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung und beschränkt sich darauf, in diesem speziellen Falle eine unmotivirte doppelte Erhebung der Prozeßgebühr zu verhüten. Nach § 686 der CPO. sind nämlich Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend zu machen. Sodann bestimmt § 688 a. a. O.:

> „Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§ 686, 687 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.
>
> In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichtes beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.
>
> Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen."

Der Rechtsanwalt des Schuldners kann daher in dringenden Fällen in die Lage kommen, die bezeichneten Anordnungen zunächst bei dem Vollstreckungsgerichte, d. h. bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattgefunden hat (s. § 684 CPO.), und außerdem nochmals bei dem Prozeßgerichte zu beantragen; die beiden Anträge und die Be-

gründung derselben werden aber zumeist dieselben sein; dem Rechtsanwalte soll deshalb in diesem Falle die Prozeßgebühr für die Vertretung in dem die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung betreffenden Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte und bezw. vor dem Prozeßgerichte zusammen nur einmal zustehen. — Unter der hiernach nur einmal zu erhebenden Prozeßgebühr ist selbstverständlich lediglich die besondere Prozeßgebühr nach § 30 GO. (s. den Eingang dieser Vorschrift: Die Gebühren werden „besonders" erhoben 2c.) zu verstehen, neben welcher dann noch die regelrechte Prozeßgebühr für das Verfahren in der Hauptsache nach § 13 Nr. 1 GO. zur Erhebung gelangen kann. Die Bestimmung im 2. Absatze des § 30 will also lediglich die zweimalige Liquidation der nach § 30 zu erhebenden besonderen Prozeßgebühr ausschließen.

III. Zu Nr. 2 des Abs. 1. Im Regierungsentwurfe hatte der zweite Absatz des § 30 folgenden Wortlaut: „Die Prozeßgebühr ist in den Fällen der Nr. 2 (des Absatzes 1) auf die Prozeßgebühr des Rechtsanwaltes in der Hauptsache anzurechnen." Der Entwurf ging nämlich, wie die Motive ergeben (s. Erläut. I Abs. 3 zu § 30 und Erläut. I Abs. 3 zu § 29), von der Anschauung aus, daß in dem Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine zwecks besonderer Honorirung in Betracht kommende Mehrarbeit bezw. ein besonderer Zuwachs an Arbeit und Zeitaufwand dem in der Hauptsache zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte nur insoweit verursacht werde, als das gerichtliche Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist, d. h. insoweit eine besondere mündliche Verhandlung und bezw. Beweisaufnahme in dem von der Hauptsache getrennten Verfahren stattfindet, und wollte demgemäß nur für diese getrennten Verfahrensabschnitte dem Rechtsanwalte besondere Gebühren zubilligen, d. h. lediglich eine besondere Verhandlungsgebühr und bezw. eine besondere Beweisgebühr, dagegen keine besondere Prozeßgebühr, vielmehr sollte durch die dem Rechtsanwalte in der Hauptsache zustehende Prozeßgebühr auch die auf das Verfahren über den Arrest bezw. über die einstweilige Verfügung sich erstreckende besondere informatorische und geschäftsleitende Thätigkeit mit abgegolten werden. Die letztere Bestimmung, welche in dem ursprünglichen Absatz 2 des § 30 der Regierungsvorlage zum Ausdrucke gebracht war, stieß jedoch in der Reichstagskommission auf Widerspruch; sie wurde als zuweitgehend bezeichnet und gestrichen. Bei dieser Gelegenheit ist zugleich auf erfolgte Anregung von dem Regierungskommissar bestätigt und von der Kommission zum Protokolle vom 10. März 1879 konstatirt worden, daß die Worte in § 30 Nr. 2: „sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist" im Gegensatze zu den korrespondirenden Worten in § 29 Nr. 4: „soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist" die Bedeutung haben sollen, daß das Arrestverfahren nach § 30 besonders liquidirt wird, sobald dasselbe neben dem Hauptverfahren besonders behandelt wird, und zwar gleichgültig, ob das Hauptverfahren und der Hauptprozeß bereits anhängig oder noch nicht anhängig ist, wogegen die Bestimmung in § 29 Nr. 4 nur dann anwendbar ist, wenn das Arrestgesuch im Hauptverfahren nur nebensächlich zugleich mit der Hauptsache in denselben

Schriftsätzen und in denselben Verhandlungen, in denen die Hauptsache zur Verhandlung kommt, behandelt wird, so daß keinerlei in der Hauptsache getrennte Verhandlungen eintreten.[1]) Bei dem seitens der Kommission hiernach vollzogenen Abstriche des ursprünglichen zweiten Absatzes des § 30 der Regierungsvorlage ist es demnächst definitiv verblieben. Aus diesem verbürgten geschichtlichen Entwickelungsvorgange bezüglich der Vorschrift des § 30 Nr. 2 und vermöge der zulässigen Auslegungsregel des argumentum e contrario muß als nunmehrige gesetzgeberische Willensmeinung erkannt werden, daß in den gedachten Fällen des § 29 Nr. 4 und bezw. § 30 Nr. 2 der Rechtsanwalt für einen mittels besonderen Schriftsatzes gestellten und bei Gericht eingebrachten Antrag dieser Art stets die Prozeßgebühr gemäß § 20 bezw. § 23 besonders zu beanspruchen hat, gleichviel, ob das Verfahren über die Hauptsache bereits anhängig ist bezw. gleichzeitig anhängig gemacht wird oder nicht, und ohne Unterschied, ob das Verfahren über die Hauptsache und das Verfahren über jenen Antrag demnächst in verbundenen oder in getrennten Verhandlungen stattfindet. Der abweichenden Ansicht des Reichsgerichtes kann nicht zugestimmt werden. Zunächst hat nämlich der II. CS. desselben in dem Beschlusse vom 13. März 1883[2]) über die streitige Gebührenfrage im entgegengesetzten Sinne sich ausgesprochen und zwar aus folgenden Gründen:

„Aus den Motiven der GOfRA., insbesondere zum § 30 a. a. O., gehe hervor, daß der Gesetzgeber eine solche Trennung der Verfahren unterstelle, durch welche vermöge besonderer mündlicher Verhandlung und bezw. Beweisaufnahme eine Mehrarbeit des Rechtsanwaltes bedingt wird. Die bloße Stellung des Antrages in einem besonderen Schriftsatze genüge hiernach noch nicht, um für den einen oder anderen Parteibevollmächtigten den Anspruch auf eine besondere Prozeßgebühr zu begründen. Vielmehr komme es darauf an, inwieweit es sich in der Hauptsache und bei dem Antrage auf Anordnung eines Arrestes bezw. einer einstweiligen Verfügung um einen einheitlichen, d. h. ungetrennt verhandelten Rechtsstreit handelt oder nicht. Nur soweit letzteres der Fall sei, treffe der Gedanke des Gesetzes zu, daß durch die Trennung eine Mehrarbeit des Rechtsanwaltes bedingt wird."

Dieselbe Ansicht mit der gleichen Begründung haben sodann auch andere Civilsenate des Reichsgerichtes aufgestellt.[3]) In allen diesen Entscheidungen wird daran festgehalten: die in § 30 Nr. 2 als Voraussetzung besonderen Gebührenbezuges bestimmte „Trennung" des Verfahrens sei nicht schon dann anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt die beregten Anträge in gesonderten Schrift-

---

[1]) S. Völk, GOfRA. Anmerk. 3 zu § 30 S. 69.

[2]) S. Entsch. Bd. 8 Nr. 127 S. 428, 429; Annal. Bd. 7 S. 496; JW. 1883 S. 159; Bbl. 1883 S. 93.

[3]) Vgl. insbes. I. CS. 14. November 1883 (JW. 1884 S. 9 Ziff. 11), III. CS. 29. Februar 1884 (JW. S. 113, 114 Ziff. 19), III. CS. 28. Januar 1885 (JW. S. 126 Ziff. 14; Entsch. Bd. 13 Nr. 79 S. 322), V. CS. 2. Mai 1885 (JW. S. 194 Ziff. 6; Gruchot Bd. 29 S. 1029), VI. CS. 4. Juni 1888 (JW. S. 289 Ziff. 13), IV. CS. 24. September 1888 (NaumbAKZ. S. 95 Ziff. 1), V. CS. 19. Dezember 1888 (JW. 1889 S. 43 Ziff. 10; NaumbAKZ. 1889 S. 13 Ziff. 1) und neuerlich V. CS. 3. Juni 1893 (JW. S. 353 Ziff. 38).

sätzen stelle; weder die Einreichung der Anträge mittels besonderer Schriftsätze noch die gesonderte büreaumäßige Behandlung derselben sei von entscheidender Bedeutung; maaßgebend sei vielmehr die Erwägung, daß es sich in allen in § 30 Nr. 2 vorgesehenen Fällen um eine Mehrarbeit des Rechtsanwaltes handle, welche besonders zu honoriren sei, sobald eine mündliche von dem Hauptverfahren gesonderte Verhandlung stattgefunden habe. Es genüge deshalb (?) die Stellung eines bezüglichen Antrages in einem Schriftsatze für sich allein noch nicht, um den Anspruch des Prozeßbevollmächtigten auf eine besondere Prozeßgebühr zu begründen.[1]) — Dieser Auffassung des Reichsgerichtes haben sich auch einzelne Instanzgerichte angeschlossen, und zwar zumeist — ohne in eine eigene, selbstständige Prüfung der Kontroverse einzutreten — lediglich auf der Grundlage der reichsgerichtlichen Argumentation.[2])

Die Auffassung des Reichsgerichtes ist indessen rechtsirrthümlich, die Begründung derselben in mehrfacher Hinsicht verfehlt. Zunächst ist die Berufung auf die Motive hier ganz und gar nicht am Platze, sondern völlig unzutreffend und unstatthaft, weil die entsprechende Bemerkung der Motive, wie bereits hervorgehoben, lediglich die im Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung, welche nachmals gerade beseitigt wurde und eben nicht Gesetz geworden ist, zur Grundlage hat. Schon aus diesem Grunde kann das vom Reichsgerichte für seine Ansicht geltend gemachte, ursprüngliche gesetzgeberische Motiv, wonach als wesentliche Voraussetzung für die besondere Honorirung diejenige Mehrarbeit des Rechtsanwaltes zu betrachten sei, welche durch eine besondere mündliche Verhandlung und bezw. Beweisaufnahme in dem von der Hauptsache getrennten Verfahren bedingt werde, nicht maaßgebend sein, nachdem, wie gezeigt, der auf dieses Motiv gegründete Gesetzesvorschlag

[1]) In dem Beschlusse des RG. III. CS. vom 28. Januar 1885 (s. das Citat in der vorigen Anmerkung) ist u. A. auch die Behauptung aufgestellt, für den Bezug der Prozeßgebühr (in dem einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren) sei noch entscheidend, ob die Parteien in eine mündliche Verhandlung eingetreten sind. Mit dieser Behauptung verstößt das Reichsgericht gegen den besonderen, selbstständigen Charakter der Rechtsstreitgebühren, wie derselbe im Gesetze vorgezeichnet und zu § 13 ausführlich entwickelt worden ist. Es ist dort bereits dargelegt, daß jede der vier Normalgebühren des § 13 einen eigenen, für sich bestehenden Inhalt hat und von der anderen völlig unabhängig ist, daß dies insbes. auch von der Prozeßgebühr im Verhältnisse zur Verhandlungsgebühr gilt, daß es also beispielsweise auf den Ansatz der Prozeßgebühr ohne allen Einfluß ist, ob eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und demgemäß der Rechtsanwalt auch eine Verhandlungsgebühr zu liquidiren befugt ist, oder nicht. S. in Erläut. IV zu § 13 die Note 4 unter A oben S. 196 und die Note 4 unter B oben S. 203 ff. Dies gilt natürlich nicht blos im ordentlichen Prozeßverfahren, sondern in allen Fällen, in denen das Gesetz den Bezug der im § 13 benannten Gebühren, sei es zum vollen Betrage, sei es in bestimmten Quoten, für zulässig erklärt hat, mithin gemäß § 20 GO. in Verbindung mit § 26 Nr. 9 GKG. auch in dem die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung betreffenden Verfahren.

[2]) Vgl. z. B. OLG. Breslau Ferien-CS. 26. Juli 1883 (Wallm. Bd. IX 1884 S. 204, 205), OLG. Karlsruhe 12. Mai 1885 (ZfdCP. Bd. 12 S. 171), OLG. Naumburg I. CS. 12. Dezember 1885 (NaumbAKZ. 1886 S. 37 Ziff. 2), OLG. Colmar III. CS. 11. Mai 1889 (JZfEL. 14. Jahrg. 1889 S. 452) und I. CS. 28. Juni 1889 (ebenda S. 455), OLG. Cöln I. CS. 31. Oktober 1890 ArchfCivuCrimR. der Rheinprovinz Bd. 82 Abth. I S. 36, 37), OLG. Colmar I. CS. 24. Februar 1891 (JZfEL. 16. Jahrg. 1891 S. 401—403).

(§ 30 Absatz 2 der Regierungsvorlage) die Zustimmung der übrigen gesetzgebenden Faktoren nicht erlangt hat und somit dieses Motiv selbst für aufgegeben zu erachten ist. Das fragliche Motiv entbehrt aber auch an sich der realen Berechtigung, da nach praktisch richtiger Anschauung in dem einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren der Zuwachs an Arbeit und Zeitaufwand für den in der Hauptsache zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt nicht blos in einer besonderen mündlichen Verhandlung bezw. Beweisaufnahme zu finden ist, sondern auch die besondere Informationseinziehung und der ganze einleitende Geschäftsbetrieb für ein solches Verfahren als Arbeitsvermehrung oft sogar recht vorwiegend in Betracht kommt. Denn es muß anerkannt werden, daß die besondere Anfertigung und Einreichung z. B. eines Arrestgesuches im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene, umständliche und schlüssige Substantiirung in Ansehung der Arrestgründe sowie des Arrestanspruches selbst und deren Glaubhaftmachung, mit Rücksicht ferner auf die besondere Prüfung der Zuständigkeitsfrage und auf etwaige damit im Zusammenhange stehende, nothwendige Erörterungen über die zu wählenden Arrestobjekte, deren rechtliche Lage und Beschaffenheit, 2c. 2c. dem Rechtsanwalte in allen Fällen einen beträchtlichen Mehraufwand an Zeit und Arbeitsanstrengung verursacht, ganz abgesehen davon, daß gerade die Formulirung der Anträge dieser Art, d. h. deren Anfertigung und Einbringung bei Gericht in der Regel ein ganz besonders schleuniges und schlagfertiges Eingreifen der anwaltlichen Thätigkeit erforderlich macht, was für die besondere Honorirung doch ebenfalls in's Gewicht fallen muß. Die Motive erscheinen hiernach als Interpretationsmittel im gegenwärtigen Falle, wenigstens unmittelbar, d. h. im positiven Sinne, nicht verwendbar, sondern untauglich, und diese Untauglichkeit hat andererseits die Hinfälligkeit der reichsgerichtlichen Auffassung zur nothwendigen Folge, soweit letztere in den auf diese unzulässige Weise verwertheten Motiven ihre Stütze finden soll.

Sind aber die Motive hier erwiesenermaaßen für die Auslegung bedeutungslos, so muß die richtige Erkenntniß des gesetzgeberischen Gedankens im Wesentlichen aus dem nunmehr vorliegenden Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen in § 29 Nr. 4 und in § 30 Nr. 2 geschöpft werden. Dieser Wortlaut des Gesetzes spricht ebenfalls nicht für die Auffassung des Reichsgerichtes. Es sind in dieser Hinsicht zunächst die Bedingungssätze „soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden bezw. von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist" gehörig in Betracht zu ziehen. Wird dabei auf das Wörtchen „soweit"[1]) der richtige Nachdruck

---

[1]) Der abweichende Gebrauch des minder genauen Ausdrucks „sofern" in § 30 Nr. 2 anstatt „soweit" bezw. gleichbedeutend mit „soweit" beruht offenbar blos auf einem redaktionellen Versehen. Denn zweifellos soll das Bedingungsverhältniß in den beiden korrespondirenden Vorschriften des § 29 Nr. 4 und des § 30 Nr. 2 der Art, der Wirkung und dem Umfange nach eine wesentlich gleiche Bedeutung haben bezw. vollkommen übereinstimmen. Es fehlt an jedem vernünftigen Anhalte für die Annahme, daß der Gesetzgeber im § 30 Nr. 2 der für die Anwendbarkeit aufgestellten Bedingung eine geringere oder weitere Ausdehnung habe geben, und also außer dem beabsichtigten Ausdrucke des unmittelbaren Gegensatzes zu § 29 Nr. 4 noch einen anderen sachlichen Unterschied habe statuiren wollen.

gelegt, so ergiebt sich, daß für die Anwendbarkeit der §§ 29 Nr. 4 und bezw. 30 Nr. 2 nicht nothwendig vorausgesetzt wird, daß das Verfahren über einen Antrag der bezeichneten Art und das Verfahren über die Hauptsache von Anfang an und bis zum Schlusse ununterbrochen entweder verbunden oder getrennt sein müsse, sondern daß die Vorschriften der §§ 29 Nr. 4 bezw. 30 Nr. 2 auch dann zur Anwendung kommen, wenn bezw. je nachdem einzelne Stadien dieser beiden Verfahren verbunden sind, andere Stadien dagegen getrennt behandelt werden, und daß nach diesen Modalitäten sich auch die Gebührenerhebung richtet, indem lediglich die verbundenen Stadien als zur Instanz der Hauptsache gehörig behandelt, die getrennten Stadien dagegen je für sich, d. h. besonders besteuert werden sollen.[1]) Es wird demgemäß auch, soweit der besondere Ansatz der Prozeßgebühr in Frage steht, in jedem Falle zu prüfen sein, ob mit Rücksicht auf die durch die Prozeßgebühr abzugeltende Anwaltsthätigkeit ein „Verbundensein" oder „Getrenntsein" der entsprechenden Verfahrensabschnitte vorliegt bezw. anzunehmen ist.

Für die Auslegung nach dem Wortlaute ist ferner von beachtlicher Bedeutung der Ausdruck „Verfahren", worunter doch nur das Verfahren vor Gericht verstanden werden kann. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob der Antrag auf Anordnung eines Arrestes bezw. auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung schon zum „Verfahren" im Sinne der fraglichen Gesetzesvorschriften zu rechnen ist, weil die verschiedenartige Behandlung der fertigen Anwaltsschriften hinsichtlich der Gebührenpflichtigkeit mit Rücksicht auf den im § 14 der GO. aufgestellten Gesichtspunkt — je nachdem dieselben noch im Büreau des Rechtsanwaltes lagern oder bereits bei Gericht eingereicht sind rc. — der einwandsfreien Entscheidung dieser Frage Schwierigkeiten bereiten kann. Sicherlich kann jedoch darüber kein Zweifel bestehen, daß die Informationseinziehung, welche die Anfertigung eines begründeten Antrages dieser Art erst ermöglichen soll, außerhalb des gedachten „Verfahrens" liegt, daß also die Vorschrift in § 29 Nr. 4 und in § 30 Nr. 2 auf die als Vergütung für diese Informationseinziehung bestimmte Prozeßgebühr keinen unmittelbaren Bezug haben kann, daß vielmehr die Erhebung einer besonderen Prozeßgebühr in allen Fällen gerechtfertigt erscheint, in denen zwecks Anbringung eines Arrestgesuches oder eines Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung der Rechtsanwalt eine besondere, von der Informationseinziehung für das Hauptverfahren verschiedene informatorische Thätigkeit ausgeübt und das Ergebniß dieser Thätigkeit in einem besonderen, von der Hauptklage getrennten Schriftsatze zum Ausdrucke gebracht hat. Die — den berechtigten Schluß auf eine besondere Informationseinziehung zulassende — Anfertigung und Einreichung eines besonderen Schriftsatzes in den beregten Fällen bildet überdies nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung die Regel. Denn nach § 800 bezw. § 815 der CPO. wird das Verfahren über einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung eingeleitet durch

[1]) Dieser schon in der ersten Auflage dieses Kommentars entwickelten Auffassung hat sich das Reichsgericht in dem Beschlusse des V. CS. vom 2. Mai 1885 (JW. S. 194 Ziff. 6; Gruchot Bd. 29 S. 1029) angeschlossen, ohne jedoch daraus für die vorliegende Kontroverse überall die richtigen Konsequenzen zu ziehen.

ein besonders schriftliches[1]) Gesuch an das Gericht, nicht durch einen an den Gegner zuzustellenden Schriftsatz. Ein solches besonderes Gesuch ist stets erforderlich, auch dann, wenn die Klage wegen des Hauptanspruches gleichzeitig zur Terminsbestimmung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt wird; denn die Urschrift jenes Gesuches muß bei dem Gerichtsakten bleiben, während die Urschrift der Hauptklage an den Kläger zurückgeht. Dieser gesetzlich vorgesehenen Verschiedenheit in der Form der Anhängigmachung der beiden Prozeduren wird in den von den meisten deutschen Justizverwaltungen für die Gerichtsschreibereien erlassenen Geschäftsordnungen auch bei der büreaumäßigen Behandlung der entsprechenden Prozeßsachen Rechnung getragen, indem für die ordentlichen Civilprozesse einerseits und für Arreste und einstweilige Verfügungen andererseits sowohl bei den Amtsgerichten als auch bei den Landgerichten zumeist die Anlegung besonderer Aktenstücke bezw. Blattsammlungen, sowie eine durchaus getrennte Behandlung der bezüglichen Schriftstücke in den Registern bezw. Listen vorgeschrieben ist.[2]) Aus gleicher Ursache sind auch seitens einzelner größerer Gerichte spezielle Anordnungen getroffen worden, inhalts deren den Rechtsanwälten des Bezirkes noch ausdrücklich eingeschärft bezw. zur Pflicht gemacht wird, die im fünften Abschnitte des achten Buches der Civilprozeßordnung bezeichneten Gesuche stets mittels besonderer Schriftsätze bei Gericht anzubringen.[3]) Ebenso gehen im weiteren Verlaufe die beiden Prozeduren, nämlich das Verfahren über den Arrest bew. über die einstweilige Verfügung und das Verfahren über die Hauptsache, auch wenn letzteres gleichzeitig anhängig gemacht ist, der Regel nach ihre gesonderten Wege. Die nachträgliche Verbindung der beiden getrennt ein-

---

[1]) Ein in der mündlichen Verhandlung der Hauptsache mündlich erklärtes Gesuch dieser Art bildet keine geeignete Grundlage für die Anordnung des Arrestes bezw. der einstweiligen Verfügung und verpflichtet das Gericht nicht zur Berücksichtigung, da es weder zur Verhandlung der Hauptsache gehört, noch die Form eines „Gesuchs“ im Sinne der CPO. hat. S. v Wilm Levy CPO. in Anmerk. 1 zu § 800; gl. A. Förster CPO. Bd. II S. 619 Anmerk. 7 zu § 800.

[2]) S. für Preußen die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 1. August 1879 (Anlage I zum JMBl. Nr. 32 von 1879) § 23 Abs. 6 und Abs. 10 Ziff. 3, sowie die Geschäftsordnung für die Geschichtsschreibereien der Landgerichte vom 3. August 1879 (Anlage II zum JMBl. Nr. 32 von 1879) § 19 Abs. 7 Ziff. 2, woselbst insbesondere angeordnet ist, daß alle Anträge auf Erlaß von Arrestbefehlenund einstweiligen Verfügungen unter besonderer Nummer in den Civilprozeßregistern einzutragen sind.

[3]) Vergl. z. B. die Generalverfügung des Präsidenten des Kgl. Landgerichts I zu Berlin vom 25. März 1882 G. 6700, welche unter Nr. VII Ziffer 1 bestimmt: „Arrestgesuche, sowie Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung müssen stets getrennt von der Hauptklage eingereicht werden.“ Es handelt sich also bei Anfertigung und Einreichung dieser Anträge mittels besonderen Schriftsatzes lediglich um Ausführung eines praktisch wichtigen, prozessualischen Geschäftsgrundsatzes, nicht aber — wie gegen die diesseits vertheidigte Ansicht noch eingewendet worden ist (s. Gruchot Bd. 29 S. 745) — um einen unmaaßgeblichen, blos „äußerlich formellen, von dem Belieben der Rechtsanwälte abhängigen“ Umstand, ganz abgesehen davon, daß für das in diesen Fällen gebotene, pflichtmäßige Handeln der Rechtsanwälte außerdem noch einestheils die etwaige besondere Instruktion, andererseits das wohlerwogene Interesse des Auftraggebers als vorwiegend bestimmende Momente in Betracht kommen, mithin von einem willkürlichen „Belieben der Rechtsanwälte“ wohl fast niemals wird die Rede sein können.

geleiteten Prozeduren[1]) ist zwar gesetzlich nicht geradezu ausgeschlossen, aber mit Rücksicht auf das mangelnde Erforderniß der gleichen Prozeßart (§ 232 Abs. 1 CPO.) nicht unbedenklich und „kaum jemals zweckmäßig“; jedenfalls kann diese Verbindung nur im Sinne beziehungsweise in Gemäßheit des § 138 der CPO. erfolgen, d. h. sie muß durch Beschluß des Gerichtes angeordnet werden,[2]) welcher wiederum erst bei der mündlichen Verhandlung erlassen werden kann, da vorher das Gericht außer Stande ist, über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Verbindung sich eine Ansicht zu bilden. Die beschlossene Verbindung führt dann lediglich zu gleichzeitiger Verhandlung (event. mit Beweisaufnahme) und Entscheidung; eine rechtliche Veränderung hinsichtlich der vor dem Verbindungsbeschlusse belegenen Verfahrensabschnitte wird dadurch nicht herbeigeführt, denn die Verbindung hat keine rückwirkende Kraft. Diese Auffassung muß auch für den Gebührenbezug maaßgebend

---

[1]) Die Verbindung von vornherein, d. h. sofort bei gleichzeitiger Einleitung der beiden Prozeduren durch Zusammenfassung der Hauptklage und des Antrages auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung in einunddemselben Schriftsatze, aufgrund des § 232 CPO. dürfte mit Rücksicht auf den Ausdruck „Klage“ in Abs. 1 daselbst, welcher auf die im 5. Abschnitte des 8. Buches der CPO. behandelten Gesuche nicht paßt, und wegen der Verschiedenheit der Prozeßart nicht zulässig erscheinen. S. v. Wilmowski-Levy CPO. Anmerk. 3 zu § 232, Förster CPO. Anmerk. 2b zu § 232 und besonders Seuffert CPO., wo in Note 1 zu § 800 (S. 920 der 5. Auflage) zutreffend bemerkt ist: „Wenn gleichzeitig mit dem Arrestgesuche die Klage in der Hauptsache zur Terminsbestimmung eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht wird, kann das Gesuch nicht mit der Klageschrift oder dem Klageprotokolle verbunden werden; abgesehen von Schwierigkeiten der geschäftlichen Behandlung, die sich aus der Verbindung ergeben würden, weil die Urschrift der Klage dem Kläger auszuliefern, die des Arrestgesuches aber zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, kann die Klage und das Gesuch deswegen nicht verbunden werden, weil die Verbindung prozessualischer Anträge nur bei gleicher Prozeßart zulässig ist (arg. § 232)“; vgl. auch ebenda Note 2e zu § 802 CPO. (S. 924). Die Verbindung von vornherein widerstreitet auch dem in der vorigen Anmerkung erwähnten prozessualischen Geschäftsgrundsatze und bildet deshalb in Wirklichkeit eine ganz singuläre, in der heutigen Praxis nur äußerst selten vorkommende Ausnahme, welche als solche für die Auslegung der entsprechenden Gebührenvorschriften nicht als geeignete Grundlage dienen kann. Es ist deshalb nicht recht verständlich, was das Reichsgericht mit der in den allegirten Entscheidungen stets wiederkehrenden Ausführung sagen will, „eine Trennung der Verfahren im Sinne des Gesetzes sei nicht schon (?) dann gegeben (bezw. anzunehmen), wenn der Rechtsanwalt die Anträge in besonderen Schriftsätzen einreicht“. Nach den dargelegten formellen Grundsätzen der CPO. ist lediglich der umgekehrte Standpunkt der allein richtige. Die Trennung bildet ja gerade die Regel; ein „Getrenntsein“ der Verfahren ist daher — abgesehen von der eben erwähnten singulären Ausnahme — von vorherein stets und in allen Fällen gegeben, so lange nicht durch gerichtlichen Beschluß die Verbindung angeordnet ist, welche wiederum blos auf die mündliche Verhandlung bezw. auf die Beweisaufnahme sich erstrecken, mithin von den hier in Betracht kommenden Rechtsstreitgebühren des § 13 nur die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr beeinflussen kann, dagegen die Prozeßgebühr nicht berührt, weil diejenige Anwaltsthätigkeit, zu deren Vergütung die Prozeßgebühr naturgemäß bestimmt ist, im Wesentlichen außerhalb der verbundenen Verfahrensabschnitte liegt, d. h. lediglich oder doch hauptsächlich im Stadium der getrennten Verfahren geleistet wird.

[2]) Vergl. Struckmann-Koch CPO. in Anmerk. 3 Abs. 4 zu § 807 und namentlich die zutreffenden, im Sinne der diesseitigen Auffassung gehaltenen Ausführungen von Dr. Peters in seinem Erläuterungswerke „Die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Preußischen Amtsgerichte“ S. 300, 301 in Anmerk. 17 zu § 23.

sein; vergl. auch Note 23 in Erläut. IV zu § 10 oben S. 125, 126, insbes. Absatz 3 derselben. Daraus ergiebt sich, daß der Rechtsanwalt, wenn er ein Arrestgesuch oder einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung mittels besonderen Schriftsatzes und die Hauptklage wiederum mittels besonderen Schriftsatzes, wennschon gleichzeitig und bei demselben Gerichte, anbringt, — was wie gezeigt keineswegs von seinem willkürlichen Befinden abhängt, sondern abgesehen von anderen berechtigten Motiven hauptsächlich durch prozeßpolitische Gründe geboten erscheint, — in Ansehung des Geschäftsbetriebes einschließlich der Information (§ 13 Nr. 1) zwei selbstständige, durchaus gesonderte Thätigkeiten ausübt, welche dementsprechend auch je besonders zu vergüten sind, weil eben insoweit ein „Verbundensein" der beiden Verfahren im Sinne des § 29 Nr. 4 GO. nicht vorliegt, und daß es auf diesen, durch die getrennte Einleitung der beiden Verfahren bereits erwachsenen Gebührenanspruch des Rechtsanwaltes gänzlich einflußlos ist, wenn demnächst die beiden Prozeduren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung mit einander verbunden werden. Dasselbe gilt natürlich auch von dem Rechtsanwalte des Gegners, soweit es sich um Anträge auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung handelt, welche in besonderen, von der Beantwortung der Hauptklage getrennten Schriftsätzen gestellt und eingereicht werden.

Aus diesen Gründen kann es nicht dem geringsten Bedenken unterliegen, daß für die besondere Anfertigung und Einreichung eines Antrages der in den §§ 29 Nr. 4 und 30 Nr. 2 gedachten Art seitens des Rechtsanwaltes stets auch der Anspruch auf die besondere Prozeßgebühr nach § 20 bezw. § 23 gesetzlich gerechtfertigt ist.[1])

IV. Zu Nr. 3 des Absatzes 1. Die Gebühr für Vertretung im Kostenfestsetzungverfahren bezw. für das Kostenfestsetzungsgesuch, welche nach § 23 Nr. 1 der GO. in Verbindung mit § 34 Nr. 1 bezw. jetzt § 38 Nr. 1 des GKG. drei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 der GO. bestimmten Gebühren beträgt, ist stets besonders zu erheben, mithin auch seitens des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwaltes neben seinen sonstigen Rechtsstreitgebühren. Die Gebühr für das Kostenfestsetzungsgesuch, d. h. $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr des § 13 Nr. 1, steht auch für jeden Antrag dieser Art besonders zu, kann also innerhalb desselben Rechtsstreites mehrfach, d. h. so oft ein Kostenfestsetzungsgesuch gefertigt und bei Gericht eingereicht worden ist, zum Ansatze kommen. Die direkte oder analoge Anwendbarkeit des im § 25 der GO. aufgestellten Grundsatzes, wonach der Rechtsanwalt jede der im § 13 benannten Gebühren in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Streitgegenstandes nur

[1]) Dieselbe Auffassung ist vertreten in dem Beschlusse des Hanseatischen OLG. I. CS. vom 19. Februar 1883, und in dem Beschlusse desselben Senats vom 2. November 1883 — ungeachtet der inzwischen im entgegengesetzten Sinne ergangenen, aber mit Recht nicht gebilligten Entscheidung des Reichsgerichtes vom 13. März 1883 — aufrecht erhalten worden. S. Hanseatische Gerichtszeitung 1883 Beiblatt Nr. 13 Fall 54 und Deutsche RAZ. 1884 S. 85 und S. 95. Gl. A. auch OLG. Naumburg 22. November 1887 (NaumbAKZ. S. 6, 7 Ziff. 1), ferner Meyer Prozeßkosten S. 51, 52 Anmerk. zu § 29 Nr. 4 und S. 53 Anmerk. zu § 30 Nr. 2 und Schlußabsatz, anscheinend auch Pfafferoth Handbuch S. 36 und Pfafferoth GO. Anmerk. 4 Abs. 2 und Anmerk. 6 zu § 30 S. 83, 84. —

einmal beanspruchen darf, ist hier für ausgeschlossen zu erachten, weil das Kostenfestsetzungsverfahren nicht zur Instanz (im Sinne der GO.) gehört, sondern ein selbstständiges, außerhalb der ordentlichen Rechtsstreitinstanzen liegendes Nachverfahren bildet.[1]) Mehrmalige Kostenfestsetzungsgesuche innerhalb desselben Rechtsstreites und von Seiten derselben Partei können aus verschiedenen Gründen vorkommen bezw. geboten sein, z. B. im Falle der Nachliquidation von Gerichtskosten, deren Unbeitreiblichkeit von dem ursprünglichen Kostenschuldner erst später sich herausgestellt hat und für welche nachträglich die obsiegliche Partei aufgrund gesetzlicher Vorschußpflicht oder sonstiger subsidiarischer Haftbarkeit in Anspruch genommen wird,[2]) oder falls wegen der Kosten jeder Instanz besondere Festsetzung nachgesucht wird,[3]) was rücksichtlich der Kosten der höheren Instanz namentlich dann gerechtfertigt erscheint, wenn über dieselben durch vollstreckbares Urtheil bereits definitiv erkannt ist, während die Entscheidung über die Kosten der Vorinstanz noch nicht definitiv, vielmehr noch von einem Eide abhängig ist,[4]) oder im Falle der nothwendig werdenden, besonderen Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten.[5])

In dem gleichen Maaße, wie die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens überhaupt, ist auch die Anwaltsgebühr für das Festsetzungsgesuch, selbst wenn dieselbe in einem Prozesse seitens derselben Partei wiederholt, wie im Falle mehreren Festsetzungsgesuche, zum Ansatze kommt, der Regel nach erstattungsfähig.[6]) Dagegen bedarf es nicht, wie irrigerweise oftmals angenommen worden ist, einer vorgängigen, außergerichtlichen Mittheilung der Prozeßkostenliquidation und entsprechenden Zahlungsaufforderung an den Kostenschuldner, um den Anspruch des Rechtswaltes auf die Gebühr für das gerichtliche Festsetzungsgesuch und die Erstattungspflichtigkeit dieser Gebühr zu Gunsten der obsieglichen Partei zu begründen. Denn wenn nach § 98 Abs. 2 der CPO. als wesentlicher Bestandtheil des Antrages auf gerichtliche Kostenfestsetzung

---

[1]) So auch Willenbücher S. 114 Note 3 zu § 30 GO., und OLG. Jena 8. August 1891 (NaumbAKZ. S. 104 Ziff. 4); a. M. aber irrig LG. Naumburg III. CK. 2. Juni 1891 (NaumbAKZ. S. 81, 82).

[2]) S. OLG. Naumburg I. CS. 9. Februar 1887 (NaumbAKZ. S. 24 Ziff. 4), KG. II. CS. 17. März 1888 (Schreibst. IV. Jahrg. S. 146), LG. Guben I. CK. 3. April 1888 (Schreibst. IV. Jahrg. S. 147), KG. II. CS. 8. Mai 1888 (Schreibst. IV. Jahrg. S. 155); a. M. LG. Düsseldorf 27. Mai 1889 (NaumbAKZ. S. 55 Ziff. 1), LG. Plauen 6. August 1889 (NaumbAKZ. S. 86 Ziff. 5) und RG. II. CS. 21. März 1890 (Entsch. Bd. 25 S. 408). Die Streitfrage dürfte jetzt für endgültig erledigt zu erachten sein, nachdem die vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes in dem Beschlusse vom 9. Februar 1891 (Entsch. Bd. 27 S. 402; JW. S. 146, 162; BesBeilzRA. S. 189 ff.; SeuffArch. Bd. 46 Nr. 288 S. 464 ff.) grundsätzlich angenommen haben, daß die nochmalige Festsetzung zu erstattender Prozeßkosten in demselben Verfahren auch dann zulässig sei, wenn eine Nachliquidation vermieden werden konnte.

[3]) S. LG. Halle a. d. S. 25. Januar 1888 (NaumbAKZ. S. 46 Ziff. 2).

[4]) S. ungedruckte Entscheidung des RG. vom 6. Dezember 1887 V. 122/87 bei vWilmLevy in Anmerk. 1 zu § 100 CPO.

[5]) S. Note 60 der Erläuterung IV zu § 10 GO. oben S. 178 bis 180.

[6]) Vgl. OLG. Naumburg I. CS. 9. Februar 1887 (NaumbAKZ. S. 24 Ziff. 4), LG. Halle a. d. S. 25. Januar 1888 (NaumbAKZ. S. 46 Ziff. 2), sowie KG. II. CS. 17. März 1888 und 8. Mai 1888 (Schreibst. IV. Jahrg. S. 146 und 155); a. M. LG. I Berlin 8. CK. 7. März 1890 und KG. V. CS. 16. April 1890 (BliKGb. S. 33 und 49).

die Beifügung einer zur Mittheilung an den Gegner bestimmten Abschrift der Kostenberechnung gefordert wird, so kann der Gesetzgeber, falls er nicht überflüssiges normiren wollte, dabei nur von der Annahme ausgegangen sein, daß der Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten bislang dem Kostenschuldner nicht bekannt geworden zu sein braucht, daß also die vorgängige, außergerichtliche Zufertigung der Kostenliquidation an den Schuldner keine nothwendige Voraussetzung des gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahrens bildet. Eine etwaige analoge Anwendung des § 89 CPO., welcher überdies ein Anerkenntniß in mündlicher Verhandlung erfordert und schon deshalb hier nicht zutreffen kann, ist auch aus anderen Gründen nicht für zulässig zu erachten. Denn da ohne vorgängige Festsetzung gemäß § 98 der Anspruch auf Kostenerstattung gar nicht geltend gemacht werden kann, so enthält schon jedes Urtheil im Kostenpunkte kraft Gesetzes die stillschweigende Klausel, daß die Kosten in dem zuvor gerichtlich festzustellenden Betrage zu erstatten seien. Der Kostengläubiger ist daher dem Kostenschuldner gegenüber aufgrund seines vollstreckbaren Titels ebenso berechtigt wie verpflichtet, die gerichtliche Kostenfestsetzung als Bedingung der Realisirung seines Anspruches herbeizuführen, und zu einer vorgängigen außergerichtlichen Anforderung an den Schuldner um so weniger verbunden, als es sich dabei um Veranlassung einer Erklärung handeln würde, die dem Schuldner gar nicht zugemuthet werden kann.[1])

Dessenungeachtet ist die vorgängige, außergerichtliche Zahlungsaufforderung an den Schuldner unter Mittheilung der Kostenrechnung und Gewährung einer angemessenen Zahlungsfrist (tempus modicum) zur Vermeidung des schwerfälligen, zeitraubenden und kostspieligen gerichtlichen Festsetzungsverfahrens immerhin als opportun anzuempfehlen, und auch zweifellos als ein Akt „zweckentsprechender" Rechtsverfolgung im Sinne des § 87 der CPO. anzusehen, sodaß auch die anwaltlichen Schreibgebühren für eine solche außergerichtliche Zahlungsaufforderung unbedingt für erstattungsfähig zu erachten sind.[2])

---

[1]) S. Gaupp CPO. Bd. I S. 234 in Note IV zu § 99 CPO. und Anmerk. 10 daselbst; ebenso: vWilmLevy in Anmerk. 3 Abs. 3 zu § 99 CPO., Willenbücher S. 38 unter Nr. 2 d, LG. Halle a.d. S. 16. November 1887 (NaumbAKZ. S. 107, 108), LG. Neu-Ruppin 1. März 1888 (ZfdCP. Bd. 13 S. 361), OLG. Breslau II. CS. 10. Juli 1888 W. 232/88 (BreslAKZ. S. 71), OLG. Braunschweig 17. März 1890 (SeuffArch. Bd. 45 Nr. 220 S. 359, 360), OLG. Cassel in ZfdCP. Bd. 16 S. 151 a. E. und Hergenhahn ebenda Bd. 17 S. 116 ff.; a. M. RG. 11. April 1883 (Entsch. Bd. 14 Nr. 37 S. 320; SeuffArch. Bd. 38 Nr. 340), OLG. Kiel 26. Juni 1885 (SeuffArch. Bd. 41 Nr. 227 S. 357), LG. Görlitz 19. Juli 1887 (NaumbAKZ S. 95 Ziff. 3), AG. Havelberg 28. Januar 1888 und dazu vertheidigend Dr. Rödenbeck in ZfdCP. Bd. 13 S. 359 ff., LG. Hannover in ZfdCP. Bd. 12 S. 272 ff., LG. Breslau IV CK. 27. Oktober 1888 (BreslAKZ. S. 71), LG. Schweidnitz I. CK. 10. Dezember 1889 (Schreibst. VI. Jahrg. S. 60) und 18. Dezember 1889 (BreslAKZ. 1890 S. 20). StruckmKoch (Note 4 zu § 89 CPO.) halten zwar ebenfalls eine vorherige Zahlungsaufforderung an den Schuldner oder die Zustellung einer spezifizirten Kostenrechnung nicht für erforderlich, wollen jedoch unter entsprechender Anwendung von § 89 CPO. die Kosten des Festsetzungsverfahrens dem Antragsteller dann auferlegen, wenn sich der Gegner vorher erboten hat, die zu erstattenden Kosten ohne gerichtliche Festsetzung zu zahlen.

[2]) Diese Auffassung ist insbes. vertreten und zutreffend begründet in der an die Landgerichtspräsidenten des Bezirkes gerichteten Cirkularverfügung des Ober-

Für die der Gebührenberechnung im Kostenfestsetzungsverfahren zugrunde zu legende Bestimmung des Streitgegenstandswerthes kommen die allgemeinen Grundsätze der §§ 9 ff. GKG. und der §§ 3 ff. CPO. zur Anwendung, nicht aber etwa — ausschließlich oder vorwiegend — die Vorschrift in § 13 Abs. 1 und bezw. Abs. 3 GKG.; denn die den Streitgegenstand bildenden Kosten kommen hier weder als „Nebenforderungen" noch als „Kosten ohne den Hauptanspruch" in Betracht, stellen vielmehr einen völlig selbstständigen Hauptanspruch dar. Der Werth des Streitgegenstandes wird

---

landesgerichtspräsidenten zu Breslau I 13592 vom 24. Oktober 1884 (BreslAKZ. 1888 S. 72), welche lautet:

„Nachdem die in meiner Cirkularverfügung vom 12. August d. J. I 9183 erforderten Berichte der Herren Landgerichtspräsidenten eingegangen sind, nehme ich Veranlassung, mich in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl derjenigen von ihnen, welche sich über die in Rede stehende Frage geäußert haben, dahin auszusprechen:

daß nach meiner Auffassung die Prozeßpartei berechtigt erscheint, die Schreibgebühren ihres Anwaltes für die vor Herbeiführung der gerichtlichen Kostenfestsetzung geschehene Mittheilung der Kostennote sammt Zahlungsaufforderung von dem kostenpflichtigen Gegner erstattet zu verlangen.

Die nach § 87 der CPO. dem unterliegenden Theile zur Last fallenden „Kosten des Rechtsstreites" umfassen auch die dem Gegner nach dem Urtheile durch die Liquidirung und Einziehung der Kosten des Prozesses erwachsenden neuen Kosten (Entsch. des RG. in Civilsachen Bd. 9 S. 392). Hierauf beruht es, daß die Kosten des gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahrens, ohne daß darüber ein besonderes Urtheil zu ergehen braucht, zur Erstattung mit liquidirt und festgesetzt werden. Die sonstigen, zur Herbeiführung der Kostenerstattung aufgewendeten Kosten anders zu behandeln, liegt kein Grund vor; auch sie sind dem Gegner durch den Prozeß erwachsen. Es kann sich daher nur fragen, ob sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig waren. Ohne das dem Gerichte nach § 87 a. a. O zustehende Ermessen beschränken zu wollen, muß ich doch darauf hinweisen, daß der unterliegende Theil ohne die Mittheilung der Kostenrechnung den Betrag der zu erstattenden Kosten nicht kennen kann und daß daher durch diese Mittheilung ein der Erfüllung seiner Kostenpflicht entgegenstehendes Hinderniß beseitigt wird. Das gerichtliche Kostenfestsetzungsverfahren ist naturgemäß erst dann in Antrag zu bringen, wenn die Höhe der Kosten von der kostenpflichtigen Partei bestritten wird oder ihre Ungeneigtheit zur Zahlung feststeht, was sich erst nach fruchtloser Mittheilung der Kostenrechnung sagen läßt. Ist dieselbe auch zur Rechtsverfolgung an sich nicht unbedingt nothwendig, da das Kostenfestsetzungsverfahren von einer vorangegangenen Mittheilung der Kostenrechnung gesetzlich nicht abhängig gemacht ist, so erscheint sie doch zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig.

Von einer Seite ist unter Hinweis auf § 6 der GOfRA. vom 7. Juli 1879 die Ansicht ausgesprochen worden, daß Schreibgebühren für Zahlungsaufforderungen und Kostenrechnungen überhaupt nicht beansprucht werden dürften. Indessen rechnet die Gebührenordnung die Schreibegebühren zu den Auslagen (§ 76) und unterscheidet die Auslagen überall, insbesondere auch im § 6, von den Gebühren. Wenn daher nach § 6 eine Gebühr für Zahlungsaufforderungen und Kostenrechnungen nicht erhoben werden dorf, so kann dies auf Schreibgebühren nicht mit bezogen werden.

Eure Hochwohlgeboren wollen von der vorstehenden Auffassung, die von dem praktischen Erfolge begleitet sein würde, daß das Kostenerstattungsverfahren auf diejenigen Fälle beschränkt bliebe, in denen es wirklich erforderlich ist, um die Erstattung der Kosten herbeizuführen, den Gerichten des dortigen Bezirkes Kenntniß geben. Eine entsprechende Anzahl von Abdrücken dieser Verfügung für die Amtsgerichte liegt bei."

Vergl. auch Bekanntmachung des Vorstandes der Anwaltskammer zu Breslau vom 18. Dezember 1880 (BreslAKZ. 1888 S. 71, 72) und Beschl. des LG. Halberstadt vom 8. Februar 1888 T. 10/88 (NaumbAKZ. S. 45 Ziff. 1).

somit der Regel nach angezeigt durch denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, dessen Erstattung der Antragsteller fordert, wie sich derselbe aufgrund der ergangenen Entscheidung aus der Kostenaufstellung und dem Festsetzungsgesuche des Antragstellers ergiebt, mithin ohne Rücksicht auf die vom Gerichte später etwa vorgenommenen Abstriche und ohne Rücksicht auf das Bestreiten oder auf eine etwaige Gegenforderung des Prozeßgegners. Denn da jedes Kostenfestsetzungsverfahren eine selbstständige Prozedur ist und gewissermaaßen einen Rechtsstreit für sich bildet mit besonderem Streitgegenstande, so steht nichts entgegen, auch hier die für den ordentlichen Prozeß maaßgebliche Auffassung zur Geltung zu bringen, wonach der Streitgegenstand stets den vollen Umfang dessen begreift, was der Kläger vom Beklagten verlangt, auch wenn Ersterer dem Letzteren etwas leisten zu müssen zugesteht, mithin lediglich die vom Kläger in Anspruch genommene Leistung ohne Abrechnung der Gegenleistung für die Werthbestimmung ausschlaggebend ist.[1]) Es kann deshalb auch in dem gemäß § 100 der CPO. eintretenden Festsetzungsverfahren — und zwar für die Gebühren beider Anwälte — immer nur der Betrag der Kostenforderung des Antragstellers als maaßgebliches Werthobjekt in Betracht kommen, nicht die Differenz zwischen den beiderseitigen Kostenforderungen, welche unter Umständen gleich Null sein kann. Diese Auffassung gewährt zugleich den praktischen Vortheil, daß es im Falle des § 100 CPO. auf den Werth des Streitgegenstandes ohne Einfluß bleibt und keinen Unterschied macht, ob der Gegner der Aufforderung, seine Kostenberechnung einzureichen, entspricht oder nicht.[2]) — Dagegen haben bei Bemessung des Gegenstandswerthes des Kostenfestsetzungsverfahrens die durch das letztere erwachsenden Kosten nach dem aus § 4 CPO. und § 13 GKG. sich ergebenden Grundsatze außer Berücksichtigung zu bleiben.[3]) Dies gilt auch von der gemäß § 23 Ziff. 1 GO. in Verbindug mit § 38 Ziff. 1 GKG. (desgleichen von der gemäß § 75 Ziff. 1 GO.) dem Rechtsanwalte zustehenden Gebühr für das Kostenfestsetzungsgesuch. Erreicht also die Summe der festzusetzenden Kosten einschließlich der gedachten Anwaltsgebühr eine höhere Werthstufe als diejenige ist, welcher diese Kosten ausschließlich jener Anwaltsgebühr unterfallen würden, so ist gleichwohl der Gegenstandswerth des Kostenfestsetzungsverfahrens nach dem geringeren Betrage der festzusetzenden Kosten ausschließlich der gedachten Anwaltsgebühr zu bestimmen.[4])

§ 31.

In der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Voll-

[1]) S. oben in Erläuterung IV zu § 10. GO. die Note 7 unter D S. 90 ff. —

[2]) Theilweise zustimmend OLG. Colmar 29. März 1893 (JZfEL. 18. Jahrg. 1893 S. 423); a. M. Willenbücher S. 38, 39 unter Ziff. 3, Pfafferoth GKW. in Anmerk. 2 zu § 38 GKG. S. 98 und 99, OLG. Naumburg 26. Oktober 1887 (NaumbAKZ. 1888 S. 103 Ziff. 3) und RG. 9. Februar 1888 (ZfdCP. Bd. 12 S. 506 ff., 510 ff.).

[3]) Vergl. die entsprechenden Ausführungen in Note 15 Abs. 3 und in Note 59 Abs. 2 der Erläut. IV zu § 10 GO. oben S. 112 und bezw. S. 178.

[4]) A. M. aber irrig OLG. Jena II. CS. 14. März 1893 (BlfR. Bd. 41 S. 151, 152).

streckungshandlungen bis zu der durch die Maaßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers Eine Instanz.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Gebühren für eine den Landesgesetzen unterliegende Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

I. (Mot.) Die §§ 31 bis 35 bestimmen den für die Gebührenerhebung festzusetzenden Begriff der Instanz in dem Zwangsvollstreckungsverfahren, da dasselbe in seiner mannigfaltigen Entwickelung und bei der infolgedessen höchst verschiedenartigen Thätigkeit des Rechtanwaltes nicht nicht immer als eine einzige Instanz aufgefaßt werden kann.

Der § 31 giebt den regelmäßigen Begriff der Instanz in der Zwangsvollstreckung. Auch für diese zeigte sich aus den schon mehrfach erörterten Gründen das Bedürfniß, thunlichst die Einzelhandlungen für die Gebührenbemessung zusammenzufassen und also insofern von den entsprechenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (§§ 35, 39) abzuweichen. Die Durchführung jeder einzelnen Vollstreckungsmaaßregel giebt sowohl für den Rechtsanwalt des Gläubigers, wie für den des Schuldners, falls dessen Thätigkeit überhaupt eintritt, die natürlichen Grenzen eines an sich abgeschlossenen Verfahrens. Demgemäß spricht § 31 im ersten Absatze die Regel dahin aus, daß jede Vollstreckungsmaaßregel mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maaßregel herbeigeführten Befriedigung des Gläubigers eine Instanz bilden soll. Diese Regel bezieht sich aber nicht auf das Vertheilungsverfahren (CPO. §§ 758 bis 763, 768), welches als ein für sich bestehendes Verfahren weiter unten (§ 39) besonders in Betracht gezogen ist. Der Vorbehalt des zweiten Absatzes beruht darauf, daß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach § 757 der CPO. sich nach der Landesgesetzgebung bestimmt und daher auch die Vergütung der Anwaltsthätigkeit in derselben nach § 1 des Entwurfes diesem nicht unterliegt. Insoweit nach § 755 a. a. O. eine Anordnung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück durch das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht erfolgen muß, steht dem Rechtsanwalte für einen Antrag auf Erlaß dieser Anordnung eine Gebühr nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu.

Die Regel des ersten Absatzes erleidet ferner die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Modifikationen und Ausnahmen.

II. Voraussetzung für den im ersten Absatze betonten Zusammenhang ist, daß die Einzelthätigkeiten ihre Beziehung zu der einmal gewählten und in Gang gebrachten Vollstreckungsmaaßregel behalten, daß also die ferneren zur Erzielung der Befriedigung noch erforderlichen Handlungen lediglich als Fortsetzung der früheren Maaßregel sich darstellen. Es bilden also z. B. der beim Gerichtsvollzieher angebrachte Antrag auf Vornahme der Mobiliarzwangsvollstreckung unter gleichzeitiger Zustellung des Schuldtitels, die infolgedessen ausgeführte Pfändung beweglicher Sachen und die darauf folgende Versteigerung der gepfändeten Sachen einschließlich aller hierauf bezüglicher etwaiger Zwischenanträge über Abholung und Unterbringung der Pfandstücke,

über verkürzte Anberaumung des Versteigerungstermins oder dergl. zusammen bis zu der durch diese Maaßregeln herbeigeführten, vollständigen oder theilweisen Befriedigung des Gläubigers Eine Instanz. Ist der Gläubiger hierdurch nur theilweise befriedigt, dagegen später ein weiteres körperliches Pfandobjekt oder eine pfändbare Forderung des Schuldners ermittelt worden, und wird demgemäß aufgrund des früheren, noch nicht vollständig erledigten Schuldtitels von dem Rechtsanwalte ein neuer Antrag auf Vornahme der Mobiliarzwangsvollstreckung beim Gerichtsvollzieher angebracht oder ein Antrag auf Forderungspfändung bei Gericht eingereicht, so bildet dieses Verfahren wieder eine besondere Instanz der Zwangsvollstreckung und steht dafür auch die Gebühr gemäß § 23 Nr. 2 dem Rechtsanwalte wieder von Neuem zu. — So leicht, wie in den angeführten Beispielen, sind jedoch die Grenzen der Zwangsvollstreckungsinstanz nicht in allen Fällen bestimmbar. Die Befriedigung des Gläubigers, welche für den Abschluß einer Instanz ausschlaggebend sein soll, ist ein sehr unsicheres und ungeeignetes Kennzeichen, da sehr zahlreiche und recht verschiedenartige Vollstreckungsmaaßregeln Platz greifen können, ohne daß jemals auch nur eine theilweise Befriedigung des Gläubigers einzutreten braucht.[1])

III. Der § 31 Absatz 1 will jede Vollstreckungsmaaßregel mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen als eine Instanz aufgefaßt wissen, was nach § 36 ebenmäßig auch bei der Vollziehung (nicht bei der Anordnung) eines Arrestbefehles gilt. Die Anwendung des § 31 bei Arresten kann daher nur verschiedene Maaßregeln bezw. Handlungen der Vollziehung des Arrestbefehles als Eine Instanz zusammenfassen. Da nun der Arrestbefehl für sich noch keine Vollstreckungsmaaßregel ist, so kann er auch nicht unter den § 31 subsumirt werden. Deshalb stützt dieser § 31 schon allein den besonderen Gebührenansatz für die Thätigkeit des Anwaltes bei Vollziehung eines Arrestbefehles.[2])

IV. Zu Absatz 2. Der zweite Absatz bezieht sich auf die Zwangsvollstreckung (und Arrestvollziehung) in unbewegliches Vermögen, welche in drei Gestalten vorkommen kann, nämlich als

a) Zwangseintragung (im Grundbuche),
b) Zwangsversteigerung (bisher: Subhastation),
c) Zwangsverwaltung (bisher: Administration oder Sequestration, je nachdem ein städtisches oder ländliches Grundstück das Objekt derselben bildet).

Die Reichsgesetzgebung hat sich bisher mit dieser Materie wegen ihres engen Zusammenhanges mit dem Eigenthums- und Hypothekenrechte[3]) nicht

[1]) S. z. B. RG. 1. November 1892 (BadAKZ. 1894 S. 21, 22 Ziff. 13) und KG. X. CS. 26. Mai 1894 (BliKGb. S. 84—86). Vergl. auch Erläuterung VIII zu § 23 unter Buchst. e Abs. 2 oben S. 282.

[2]) RG. IV. CS. 19. Februar 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 402; Annal. Bd. 7 S. 395). Vergl. auch Note 5 f in Erläut. IV B zu § 20 oben S. 271, 272.

[3]) Da dieser Grund wegfällt, sobald ein einheitliches Bürgerliches Recht in ganz Deutschland bestehen wird, so ist in dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich zutreffend vorausgesetzt, daß ein besonderes Reichsgesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ꝛc. nicht später als das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten werde. S. Anmerk. 1 zu § 755 CPO. und Anmerk. 1 zu § 811 CPO. in Artikel 11 S. 20 und 21 der amt-

befaßt, die Regelung derselben vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen; s. § 757 CPO., insbes. Abs. 2 daselbst, und § 811 CPO. Die CPO. beschränkt sich daher in den §§ 755, 756 auf einige Bestimmungen über die Zuständigkeit, und zwar auch nur insoweit, als es sich um die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück handelt.

In Preußen richtet sich das bezügliche Verfahren in seiner Gesammtheit jetzt nach dem am 1. November 1883 in Kraft getretenen Gesetze, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (GS. S. 131 ff.), welches durch Gesetz vom 12. April 1888 (GS. S. 52—72) auch im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes eingeführt ist und daselbst seit dem 1. Januar 1889 Gültigkeit hat. Die Vergütung des Rechtsanwaltes für die Vertretung in einem solchen Verfahren bestimmt sich daher in Preußen nicht nach dieser Gebührenordnung, sondern nach den unberührt gebliebenen Vorschriften der Landesgesetzgebung, d. h. nach dem älteren preußischen Gebührengesetze und Tarife vom 12. Mai 1851 (§§ 7 und 9 des letzteren) und, soweit die Auslagen und einige Gebühren allgemeineren Charakters in Betracht kommen, nach dem Ausführungsgesetze vom 2. Februar 1880 (s. Anhang unter I 1). Dies gilt auch bezüglich des Antrages auf Anordnung einer solchen Zwangsvollstreckung. Denn auch dieser Einleitungsantrag ist in Ansehung seiner Voraussetzungen, Form, Erfordernisse und Beilagen erst durch das Landesgesetz zum Gegenstande besonderer Normirung gemacht und in seinen verschiedenen Arten genauer präzisirt worden (vergl. §§ 12—15, §§ 139, 157, 164, 165, 180, 181, 190 des Gesetzes vom 13. Juli 1883), fällt also bereits vollständig in das landesgesetzliche Vorschriftengebiet und demgemäß unter den Vorbehalt des § 31 Abs. 2. Ist aber hiernach der Antrag auf Einleitung eines Immobiliarzwangsverfahrens an und für sich ebenso gerechtfertigt wie das weitere Verfahren bezw. wie das Immobiliarzwangsverfahren in seiner Gesammtheit überhaupt als Akt der Landesgesetzgebung anzusehen, so können auch inbetreff der Vergütung des Rechtsanwaltes für Anfertigung eines solchen Antrages nur die „unberührt gebliebenen" landesgesetzlichen Gebührenbestimmungen maaßgebend sein. Diesen Erwägungen gegenüber erscheint die blos beiläufige (bei Regelung der Zuständigkeitsfrage geschehene) Erwähnung des auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück gerichteten „Antrages" in § 755 Abs. 2 CPO. ebenso bedeutungslos, wie die hierauf gestützte, nicht autoritative Bemerkung der Motive zu § 31 Abs. 2 (s. Erläut. I Abs. 2 am Schlusse). In dem hier dargelegten Sinne ist die Vorschrift des § 31 Abs. 2 auch von mehreren Deutschen Landesgesetzgebungen aufgefaßt worden, indem dieselben in später erlassenen Ausführungsverordnungen zur Deutschen GOfRA. gerade auch inbetreff der Vergütung des Rechtsanwaltes für den fraglichen Einleitungsantrag eine besondere Normirung für erforderlich erachtet und dieselbe zum Theil abweichend von der Vorschrift des § 23 Nr. 2 der GO. getroffen haben.[1])

lichen Ausgabe des gedachten Entwurfes. Wenn diese Voraussetzung sich verwirklicht, muß selbstverständlich auch § 31 Abs. 2 dieser GO. in Wegfall kommen und durch anderweitige Bestimmungen ersetzt werden.

[1]) S. im Anhange insbesondere Bayern §§ 2, 8, 12; Königreich Sachsen § 20 Nr. 1 und 2; Hessen §§ 3, 4, 6; Mecklenburg § 11 Nr. 1; Braun-

§ 32.

Das Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung § 669), das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (Civilprozeßordnung §§ 781, 782) und die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (Civilprozeßordnung § 754 Absatz 3) bilden besondere Instanzen der Zwangsvollstreckung.

I. (Mot.) Der § 32 erwähnt drei Fälle, welche jeder für sich eine besondere Instanz der Zwangsvollstreckung bilden sollen.

Diese Fälle sind:

1. das Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (CPO. § 669). Hier rechtfertigt sich die Aus-

---

schweig § 7 Nr. 1; Anhalt § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Bremen Nr. 2 § 49. Wegen Gotha s. Beschluß des OLG. Jena II. CS. vom 21. Dezember 1886 in BlfR. Bd. 34 S. 272 Nr. 18. Im Uebrigen vergl. noch Walter RAGiPr. S. 99 ff., 108.

A. M., insofern sie die Berechnung der Vergütung des Rechtsanwaltes für den fraglichen Einleitungsantrag lediglich nach § 23 Nr. 2 dieser GO. — unter Ausschluß der entsprechenden landesgesetzlichen Gebührenvorschrift — für zulässig erachten: Dr. Fr. Meyer S. 62 in Anmerk. 3 zu § 31, Pfafferoth GO. S. 86 in Anmerk. 6 zu § 31 und S. 160, Willenbücher S. 115, 116 in Anmerk. 5 zu § 31 und Krech-Fischer S. 741 ff. und S. 829 in Note 193. Wenn an letzterer Stelle noch darauf hingewiesen wird, daß auch die Gerichtsgebühren für die Anordnung der Zwangsvollstreckung nach reichsgesetzlicher Vorschrift und daneben für die weiteren Stadien des Verfahrens nach landesgesetzlicher Vorschrift erhoben werden, und deshalb auch für die Gebühren der Rechtsanwälte die Unterscheidung zwischen reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Gebühren begründet sei, so ist diese Erwägung keineswegs geeignet, die entgegengesetzte Auffassung zu stützen. Denn der Ansatz der reichsgesetzlichen Gerichtsgebühr für die Anordnung der Zwangsvollstreckung beruht ja eben auf ausdrücklicher Vorschrift des Deutschen Gerichtskostengesetzes, indem § 35 desselben unzweideutig bestimmt:

„Zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:
1. 2c. 2c.
2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (CPO. — § 755 2c. 2c.)",

womit die Anordnung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück als ein nach reichsgesetzlicher Vorschrift abzugeltender gerichtlicher Akt speziell anerkannt ist. Dagegen hat in der Deutschen GOfRA. eine ausdrückliche Vorschrift dieser Art keine Aufnahme gefunden, wiewohl es gerade mit Rücksicht auf den Vorgang des Deutschen GKG. nahe gelegen hätte, im Anschlusse an § 31 Abs. 2 und im Einklange mit der entsprechenden Bemerkung der Motive dazu eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung etwa folgenden Inhalts und Wortlautes zu treffen:

„Die Anfertigung des Antrages auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück begründet für den Rechtsanwalt die in § 23 Nr. 2 bestimmte Gebühr."

Der Umstand, daß dies nicht geschehen, vielmehr vom Gesetzgeber offenbar mit gutem Vorbedachte vermieden worden ist, läßt keine andere Deutung zu, als daß auch inbetreff der Vergütung des Rechtsanwaltes für den fraglichen Einleitungsantrag die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt bleiben sollten. Die Verschiedenartigkeit des Ansatzes der Gerichtsgebühren ist bei genauerer Betrachtung der Sache also gerade für das Gegentheil der von Krech-Fischer vertretenen Ansicht beweisend. Wenn die gerichtliche Praxis trotzdem dieser entgegengesetzten Ansicht zuneigt, so mögen dafür vielleicht Opportunitätsgründe, welche eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Gerichts- und Anwalts-Gebühren befürworten, geltend zu machen sein, der eigentlichen gesetzgeberischen Absicht entspricht jedoch diese Auffassung offenbar nicht.

sonderung durch die Erwägung, daß die weitere vollstreckbare Ausfertigung nur ausnahmsweise ertheilt wird, daß in den meisten Fällen eine besondere Thätigkeit des Anwaltes erforderlich sein wird, um den Vorsitzenden des Gerichtes zur Anordnung dieser Ertheilung zu veranlassen, und daß mitunter sogar eine Art kontradiktorischen Verfahrens stattfinden wird, weil der Schuldner „von dem Vorsitzenden über den Antrag gehört werden" kann.

2. das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (CPO. §§ 781, 782, 711, 769). Im Gegensatze zu § 6 des preußischen Tarifs, nach welchem „namentlich für die durch Abfordern des Manifestationseides bewirkte Vermögensermittelung — nichts liquidirt werden darf," glaubte der Entwurf das gedachte Verfahren besonders behandeln zu müssen, da dasselbe gemäß § 781 CPO. durch Ladung seitens des Gläubigers eingeleitet werden muß und sich schon deswegen seiner Natur nach von der Zwangsvollstreckung ausscheidet. Ueberdies kann das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides nicht blos in Verbindung mit einer anderen Vollstreckungsmaaßregel, sondern auch unabhängig von einer solchen vorkommen, z. B. wenn der Gläubiger, ohne eine Pfändung zu beantragen, glaubhaft macht, daß er durch eine solche seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne (§ 711 CPO.). Immer aber wird eine besondere Thätigkeit des Rechtsanwaltes erforderlich sein.

3. die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (CPO. § 754 Abs. 3). Das Verfahren enthält mancherlei Komplikationen. Zunächst kann die Thätigkeit des Anwaltes erforderlich werden, um dem Schuldner die Detention der Sache zu entziehen und sie dem Verwalter zu übertragen. Es kann sich hieran eine Reihe von Verhandlungen mit dem Verwalter wegen der ihm zustehenden Vergütung und wegen der ihm obliegenden Rechnungslegung, sowie mit den anderen Gläubigern bezüglich der Art der Revenüenvertheilung knüpfen, so daß die auf dieses Verfahren verwendete Thätigkeit des Rechtsanwaltes in keiner Weise durch die Gebühr der Zwangsvollstreckung überhaupt angemessen vergütet wird.

II. Der § 32 enthält keine eigentliche Gebühren vorschrift, sondern bestimmt lediglich 3 Fälle, in welchen das Verfahren je eine besondere Instanz der Zwangsvollstreckung bilden soll. Im ersten Falle: „Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung" ist für die Gebührenbemssung § 24 GO., in den beiden anderen Fällen § 23 Nr. 2 GO. maaßgebend. S. Erläut. III zu § 24 oben S. 284.

III. Im Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides wird der Rechtsanwalt zumeist nur als Vertreter des Gläubigers thätig sein; nur im Falle des § 781 Abs. 2 CPO. kann wohl auch eine Vertretung des Schuldners durch den Rechtsanwalt vorkommen. Für den Rechtsanwalt, als Vertreter des Gläubigers, kommen an Gebühren zum Ansatze:

1. an Prozeßgebühr (§ 13 Nr. 1) für den Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides nebst entsprechender Ladung des Schuldners: $^{3}/_{10}$, sobald der Antrag bei Gericht eingereicht ist, dagegen blos $^{3}/_{20}$, wenn sich der Auftrag vor Einreichung des Antrages erledigt (§ 14);

2. an Verhandlungsgebühr: entweder $^3/_{10}$ für die kontradiktorische Verhandlung (§ 13 Nr. 2) im Falle des § 781 Abs. 2 CPO.,[1]) oder $^3/_{20}$ für die nichtkontradiktorische Verhandlung (§ 16) im Falle der Wahrnehmung des zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termines, sofern der Schuldner den Eid anstandslos leistet oder im Termine nicht erscheint und gegen ihn die Anordnung der Haft beantragt wird.[2])

Im Falle des § 781 Abs. 2 CPO. stehen auch dem den Schuldner vertretenden Rechtsanwalte je $^3/_{10}$ Prozeßgebühr (für den Geschäftsbetrieb nebst Information) und $^3/_{10}$ Verhandlungsgebühr zu. In diesem Falle können, sofern eine Beweisaufnahme stattfindet, was nicht unbedingt ausgeschlossen ist, insbes. wenn der Widerspruch des Schuldners auf § 784 CPO. sich stützt, seitens beider Anwälte auch $^3/_{20}$ Beweisgebühr (§ 13 Nr. 4) und $^3/_{20}$ bezw. $^3/_{40}$ weitere Verhandlungsgebühr (§ 17) zur Erhebung kommen. Selbst die Vergleichsgebühr zum Satze von $^3/_{20}$ (§ 13 Nr. 3) oder $^3/_{40}$ (§ 18) ist denkbar und zulässig.[3]) Dieselben Gebühren sind je nach dem Gange des Verfahrens auch für die zweite Instanz zu berechnen, wenn gegen das in § 781 Abs. 2 erwähnte Urtheil Berufung eingelegt ist, stehen also dem Rechtsanwalte, welcher in beiden Instanzen die Vertretung führt, zum wiederholten Male zu.

Im Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides gelangt, wie aus dem auf die §§ 781, 782 der CPO. beschränkten Allegate in § 32 hervorgeht, die Instanz im Sinne der GO. zum Abschlusse, sobald entweder der Schuldner den Eid geleistet hat, oder gegen ihn zur Erzwingung der Eidesleistung die Haft angeordnet ist, sei es nun ohne Widerspruch lediglich aufgrund des vom Gläubiger gestellten Antrages, sei es nach stattgehabtem Widerspruche zufolge rechtskräftiger Verurtheilung. Die Ausführung der Verhaftung des Schuldners (§ 790 CPO.) gehört somit nicht zur Instanz dieses Verfahrens im Sinne der GO., bildet vielmehr eine neue Instanz der Zwangsvollstreckung; der RA. hat daher für den an den Gerichtsvollzieher unter Beifügung des Arrestbefehles gerichteten Antrag auf Vornahme der Verhaftung die Gebühr nach § 23 Nr. 2 wieder besonders zu beanspruchen. Das in § 31 Abs. 1 für die Beendigung einer Zwangsvollstreckungsinstanz als maaßgeblich vorgesehene Kennzeichen trifft hier nicht zu, weil das in der

---

[1]) S. LG. Schneidemühl 12. Februar 1887 (NaumbAKZ. S. 24 Ziff. 5) und LG. Halle a. d. S. 7. März 1894 (NaumbAKZ. S. 68 Ziff. 2 unter IX); a. M. aber irrig LG. Stendal 5. Juli 1889 (NaumbAKZ. S. 67 Ziff. 2), indem es den Hinweis auf §§ 13—18 in § 23 außer Acht läßt und den Charakter der Bauschgebühr verkennt.

[2]) S. LG. Halle a. d. S. 30. Oktober 1886 (NaumbAKZ. 1887 S. 7 Ziff. 4; Schreibst. III. Jahrg. S. 83, 84) und OLG. Naumburg 20. Februar 1889 (NaumbAKZ. S. 31 Ziff. 3). Uebrigens ist es eine noch nicht ausgetragene, prozessualische Streitfrage, ob das Verfahren der §§ 780 ff. CPO. in allen Fällen als ein „eigentliches, mit mündlicher Verhandlung konstruirtes Rechtsstreitverfahren" anzusehen ist oder nicht. Wird diese Frage bejaht, so erscheint die letzt erwähnte Gebühr für die nichtkontradiktorische Verhandlung zweifellos gerechtfertigt; wird die Frage jedoch verneint, so muß mit Rücksicht auf § 15 GO., welcher dann Platz greifen würde, die Zubilligung der Verhandlungsgebühr dem Rechtsanwalte versagt werden. Vergl. BreslAKZ. 1888 S. 46.

[3]) Vergl. auch Erläut. IV zu § 23 GO. oben S. 278.

Abnahme des Offenbarungseides bestehende Verfahren die Realisirung des Gläubigeranspruches nicht unmittelbar zum Gegenstande hat, mithin von einer „durch die Maaßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers" der Regel nach nicht die Rede sein kann. Für die besondere Honorirung des auf Ausführung der Verhaftung gerichteten Verfahrens spricht auch die in § 33 Abs. 2 und bezw. in § 34 kundgegebene, analoge Auffassung der GO.[1])

§ 33.

Die Vollstreckung der Entscheidung, durch welche der Schuldner nach Maaßgabe des § 773 Absatz 2 der Civilprozeßordnung zur Vorauszahlung der Kosten verurtheilt wird, scheidet aus der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Handlung als besonderes Verfahren aus.

Soll die Zwangsvollstreckung auf Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden (Civilprozeßordnung § 775 Absatz 1), so bildet eine jede Verurtheilung zu einer Strafe nach Maaßgabe der Vorschriften des § 29 den Schluß der Instanz.

Die Erwirkung der einer Verurtheilung vorausgehenden Strafandrohung (Civilprozeßordnung § 775 Absatz 2) gehört zur Instanz der Hauptsache; dem Rechtsanwalte, welcher diese Instanz nicht geführt hat, steht die im § 23 bestimmte Gebühr zu.

I. (Mot.) Die §§ 33 und 34 beschäftigen sich speziell mit den Fällen, in welchen es sich um Vornahme einer Handlung oder aber um Unterlassung bezw. Duldung einer solchen handelt. Der Entwurf ist auch hier bestrebt, den Rücksichten der Billigkeit Rechnung zu tragen.

Hat im Falle des § 773 CPO., wenn die Zwangsvollstreckung auf Erwirkung einer Handlung des Schuldners gerichtet ist, der Gläubiger neben seiner Ermächtigung, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen, auch eine Verurtheilung des Schuldners zur Vorauszahlung dieser Kosten erlangt (§ 773 Abs. 2 a. a. O.), so geht die unmittelbar gegen das Vermögen des Schuldners gerichtete Vollstreckung der letzteren Verurtheilung neben dem weiteren Verfahren zur Vornahme der Handlung ihren eigenen Weg und bedingt eine besondere Thätigkeit des Anwaltes. Diesem Verhältnisse entspricht die Sonderung des Verfahrens bezüglich der Anwaltsgebühren im Absatze 1 des § 33.

Ebenso entspricht es der prozessualen Gestaltung des Verfahrens und der damit verbundenen Thätigkeit des Anwaltes, wenn zufolge der Vorschrift in Abs. 2 des § 33 in Fällen wiederholter Verurtheilung des Schuldners zur Strafe wegen wiederholter Zuwiderhandlung gegen seine Verpflichtung, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen (CPO. § 775), jede Verurtheilung für sich als Schluß einer Instanz betrachtet wird, so daß mit dem weiteren Antrage auf weitere Verurtheilung eine neue Instanz beginnt.

Die einer solchen Verurtheilung des Schuldners zur Strafe vorausgehende Strafandrohung (CPO. § 775 Abs. 2) kann an sich mit dem die Verpflichtung des Schuldners aussprechenden Urtheile verbunden werden;

---

[1]) A. M. LG. I Berlin 8. CK. 14. Februar 1890 (BlfRGb. S. 28, 29).

Abs. 3 des § 33 verfügt deshalb die Einrechnung in die Instanz der Hauptsache auch in dem Falle, wenn die Erwirkuug der Strafandrohung dem Urtheile in der Hauptsache nachfolgt; eine Sondergebühr nach § 23 steht für den Anwalt nur dann in Frage, wenn sich seine Thätigkeit auf die Erwirkung der Strafandrohung beschränkt.

II. Wegen des Streitgegenstandswerthes in diesen Fällen s. oben in Erläut. IV zu § 10 Note 58 Abs. 4 S. 176, 177, und wegen der Kostenfestsetzung ebenda Note 60 S. 178—180.

§ 34.

Bei Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft (Civilprozeßordnung § 774) bildet das gesammte Verfahren eine Instanz.

I. (Mot.) Daß im Falle des § 774 CPO., wenn der Schuldner zur persönlichen Vornahme einer Handlung durch Strafen angehalten werden soll, es angezeigt erscheint, nach der Regel des § 31 des Entwurfes das gesammte Vollstreckungsverfahren als Eine Instanz aufzufassen, wie § 34 ausdrücklich vorsieht, findet darin seine Rechtfertigung, daß es sich hier im Wesentlichen nur um ein und denselben, wenn auch mit Steigerungen fortgesetzten Zwang handelt, wobei die einzelnen Akte immer auf der gleichen Sachlage beruhen.

II. Der § 34 verläugnet das Vorhandensein der in § 33 zugelassenen Billigkeitsrücksichten trotz der Aehnlichkeit der Maaßregeln, kehrt vielmehr zu der in § 31 aufgestellten Regel des Zusammenfassens der Einzelthätigkeiten zurück.

Der § 774 CPO. betrifft nichtfungible, judikatmäßige Handlungen, welche durch einen Dritten nicht vorgenommen werden können, weil sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängig sind, z. B. Rechnungslegung, Auskunftsertheilung, Aufnahme eines Inventars, Bestellung einer Verbalkaution 2c. 2c. Als Streitgegenstandswerth ist in diesen Fällen nicht der variable Betrag der Geldstrafe, sondern der eventuell nach freiem richterlichen Ermessen festzusetzende Werth der schuldnerischen Leistung anzunehmen, wobei unter Umständen eine analoge Berücksichtigung des in § 7 CPO. (s. oben S. 142) enthaltenen Schätzungsgrundsatzes angezeigt sein kann.

§ 35.

Für die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (Civilprozeßordnung § 646) oder der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§ 662 bis 666, 703, 704 Absatz 1, § 705 Absatz 1, 2, § 809) steht weder dem Rechtsanwalte der Instanz, in welcher dieselben zu ertheilen, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der Zwangsvollstreckung beauftragt ist, und für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaaßregel weder dem Rechtsanwalte, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der weiteren Zwangsvollstreckung beauftragt ist, eine Gebühr zu.

I. (Mot.) Der § 35 bezeichnet einige unbedeutende Akte der Zwangsvollstreckung, welche diese entweder blos vorbereiten, wie die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (CPO. § 646) oder der Vollstreckungsklausel (CPO. §§ 662—666, 703, 704 Abs. 1, § 705 Abs. 1, 2, § 809), oder welche die Zwangsvollstreckung durch Zurücknahme des gestellten Antrages beendigen. Wegen der Geringfügigkeit dieser Handlungen des Rechtsanwaltes soll demselben eine Vergütung nur in den Ausnahmefällen zustehen, welche sich aus § 35 dahin ergeben, daß der Rechtsanwalt weder in der Hauptsache, noch in der Zwangsvollstreckung thätig gewesen ist. Der Betrag bemißt sich dann nach § 23 Nr. 2.[1])

II. Es ist eine Unrichtigkeit, wenn die Motive zu § 35 auf Seite 52 bemerken, daß der Rechtsanwalt, welcher weder in der Hauptsache noch in der Zwangsvollstreckung thätig gewesen ist, für die im § 35 aufgeführten Bemühungen Vergütung nach § 23 Nr. 2, d. h. also $^3/_{10}$ erhalte. Denn § 35 umfaßt gerade die Fälle des § 35 Nr. 1 GKG. — mit alleiniger Ausnahme des § 669 CPO. — und diese Fälle des § 35 Nr. 1 GKG. sollen gemäß § 24 dieser GO., wenn überhaupt, blos mit zwei Zehntel honorirt werden. S. § 24 dieser GO.

III. Lediglich der einmaligen Ausübung der im Eingange des § 35 erwähnten beiden Thätigkeitsgattungen ist unter den angeführten Umständen die sonst durch § 24 begründete Gebührenberechtigung versagt; wird eine solche Thätigkeit mehr als einmal vorgenommen, so bleibt ihr für den zweiten und jeden folgenden Fall der aus § 24 sich ergebende Gebührenanspruch gesichert.

§ 36.

Die Vorschriften der §§ 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§ 808 bis 813, 815) entsprechende Anwendung.

Die Instanz dauert bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urtheile.

I. (Mot.) Wie in der prozessualischen Ausführung die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (CPO. §§ 808 bis 813, 815) der Zwangsvollstreckung gleichsteht, so rechtfertigt sich auch eine gleiche Gebührenerhebung der Anwälte für beide Fälle. Demgemäß dehnt § 36 die in den §§ 31 bis 35 für die Zwangsvollstreckung gegebenen Vorschriften auf die Vollziehung des Arrestbefehls bezw. einer einstweiligen Verfügung entsprechend aus.

Nur die Bestimmung über die Beendigung der Instanz mußte natürlich abweichend sich gestalten; es ergiebt sich die im Abs. 2 getroffene Vorschrift aus der Natur der Sache.

---

[1]) Diese Angabe im letzten Satze der Motive ist unrichtig; s. d. folgende Erläuterung II.

II. Wie die CPO. zwischen Anordnung des Arrestes und Vollziehung desselben unterscheidet, so ist mit Recht auch hier die Vollziehung des Arrestbefehls — im Gegensatze zur Erwirkung der Anordnung eines Arrestes (§ 23 Nr. 1) — als ein besonderer, ausschließlicher Gegenstand für die Gebührenerhebung behandelt. S. oben in Erläut. IV B zu § 20 Note 5 f S. 271, desgl. Erläut. III zu § 31 S. 314. — In gleicher Weise ist auch für den Ansatz der Gerichtskosten unterschieden. Vergl. in § 35 des Gerichtskostengesetzes neuerer Fassung die gesonderten Vorschriften der auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung bezüglichen Nummer 2 mit dem hierher gehörigen Allegate „CPO. § 810 Absatz 3" einerseits und der die Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung betreffenden Nummer 3 mit dem Allegate „CPO. §§ 801, 802, 813, 815 bis 822" andererseits.

III. Die neben der Prozeßgebühr und Verhandlungsgebühr des kontradiktorischen Arrestverfahrens vom Rechtsanwalte des obsieglichen Arrestklägers noch liquidirte Gebühr von $^{3}/_{10}$ für Vollzug des Arrestes hat der unterliegende Gegner ebenfalls zu erstatten. Der obsieglichen Partei kann nicht zugemuthet werden, diese bereits erwachsenen Vollstreckungskosten bei dem Vollstreckungsgerichte besonders zur Erstattung zu liquidiren, vielmehr steht ihr kein rechtliches Hinderniß im Wege, diese Kosten zugleich mit den Prozeßkosten zum Ersatze festsetzen zu lassen.[1])

IV. Zu Absatz 2. Wird also demnächst aufgrund des in der Hauptsache erlassenen Urtheils die Zwangsvollstreckung, z. B. die Versteigerung der im Wege des Arrestes beschlagnahmten Sachen in Antrag gebracht, so beginnt damit für die Gebührenansprüche des Rechtsanwaltes eine neue Instanz der Zwangsvollstreckung. Die scheinbar entgegenstehende Vorschrift des § 31 Abs. 1 ist durch die Spezialbestimmung des § 36 Abs. 2 für diesen besonderen Fall modifizirt.

§ 37.

Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Civilprozeßordnung §§ 471, 571) erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9.

Diese Gebühr wird im Falle der Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Amtsgerichte auf die Prozeßgebühr angerechnet.

Ist in dem Falle des § 471 der Civilprozeßordnung unter der Mitwirkung des Rechtsanwaltes ein Vergleich geschlossen, so erhält er die vollen Sätze des § 9.

I. (Mot.) Daß dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte für die Mitwirkung bei einem Sühneverfahren in den Fällen der §§ 471, 571 der CPO. ebensowenig wie im Falle des § 268 der CPO. eine besondere Vergütung zusteht, bedarf keiner ausdrücklichen Festsetzung, da seine desfallsige Thätigkeit mit zum Prozeßbetriebe gehört. Es mußte aber noch der Fall vorgesehen werden, daß der Auftrag des Rechtsanwaltes sich lediglich auf das

---

[1]) OLG. Karlsruhe 28. September 1883 (ZfdCP. Bd. 12 S. 156).

Sühneverfahren bezieht. Für eine derartig beschränkte Thätigkeit des Rechtsanwaltes erscheint eine Vergütung, wie sie Abs. 1 in geringem Maaße bestimmt, durchaus angemessen.

Ist im Falle des § 471 CPO. durch den Anwalt ein Vergleich unter den Parteien zu Stande gekommen, so muß ihm die volle Vergleichsgebühr zugesprochen werden, da seine bezügliche Thätigkeit nicht geringer angeschlagen werden kann, als wenn der Vergleich im Laufe des Prozesses zu Stande kommt.

II. Der Abs. 2 lautete im Entwurfe ganz allgemein: „Diese Gebühr wird auf eine in dem Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr angerechnet". Diese Anrechnung entspreche, wie die Motive hierzu begründend ausführen, der Billigkeit, weil die Information, welche der Rechtsanwalt zu der Vertretung im Sühneverfahren nöthig gehabt oder im Sühnetermine gewinne, ihm bei Führung des Prozesses zu Gute komme. Es wurde jedoch nach einem Beschlusse der Reichstagskommission diese Anrechnung nur für den Fall der Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Amtsgerichte zugelassen und die allgemeinere Fassung des Entwurfs abgelehnt (Protokoll vom 2. April 1879). Nach der jetzigen Fassung des Abs. 2 wird also die Gebühr des § 37 im Falle des § 471 CPO. nur dann auf die künftige Prozeßgebühr angerechnet, wenn der Rechtsstreit vor dem Amtsgerichte, nicht aber wenn er vor dem Landgerichte verhandelt wird, und im Falle des § 571 CPO. gelangt die Gebühr des § 37 GO. niemals zur Anrechnung, weil Ehesachen immer und lediglich zur Zuständigkeit des Landgerichtes gehören. Dem Rechtsanwalte steht daher in diesen Fällen die Gebühr des § 37 stets besonders neben der regelrechten Prozeßgebühr zu. Eine etwaige Verschmelzung der Gebühr des § 37 mit der Prozeßgebühr des ordentlichen Rechtsstreites zufolge des in § 25 GO. aufgestellten Grundsatzes erscheint ebenfalls unstatthaft; denn § 25 trifft hier deshalb nicht zu, weil derselbe lediglich auf die normalen Rechtsstreitgebühren des § 13 Bezug hat, zu welchen die ganz anders charakterisirte und verschiedenartig behandelte Gebühr des § 37 ($^{3}/_{10}$ bezw. $^{10}/_{10}$ der Sätze des § Neun) gar nicht gehört. Soweit hiernach die Gebühr des § 37 besonders zum Ansatze kommt, ist dieselbe unter gleichem Gesichtspunkte, wie die Kosten des nachgefolgten Rechtsstreites, auch allemal erstattungsfähig, was einerseits aus der Vorschrift des § 471 Abs. 3 CPO. klar hervorgeht, andererseits aus dem Umstande sich ergiebt, daß das Sühneverfahren ein unbedingtes Erforderniß für den Ehescheidungsprozeß bildet (§§ 570, 571 CPO.) und demgemäß auch inbetreff des Kostenpunktes als integrirender Theil des letzteren anzusehen ist.[1])

III. Zu § 37 wurde auf Antrag eines Abgeordneten von der Reichstagskommission ferner konstatirt (Protokoll vom 11. März 1879), daß in dem Falle, daß zu einem auf Antrag einer Partei festgesetzten gütlichen Verhöre die eine Partei mit einem Rechtsanwalte oder durch einen Rechtsanwalt

[1]) S. RG. IV. CS. 18. Mai 1883 (Annal. Bd. 8 S. 88, Bbl. S. 138); ebenso OLG. Cöln I. CS. 16. Oktober 1890 (Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der Rheinprovinz 82. Bd. 1891 Abth. I S. 15, 16) bezw. vom 23. Oktober 1890 (ZdRheinprARV. 8. Jahrg. 1890 Abth. I S. 156, 157). A. M. aber irrig KG. 11. April 1887 (ZfdCP. Bd. 13 S. 366, 368).

erscheint, die Gegenpartei jedoch nicht erscheint, und somit die Sühneverhandlung nicht stattfindet, der erschienene Rechtsanwalt immer nur $^3/_{10}$ der Gebühr des § 9, dagegen nicht etwa noch $^5/_{10}$ der Prozeßgebühr, wie man vielleicht nach Analogie des § 45 annehmen könnte, erhalte.

Ueberhaupt kann der Rechtsanwalt, soweit sich seine Thätigkeit auf die im § 37 bezeichneten Fälle beschränkt, stets nur eine Gebühr, d. h. entweder $^3/_{10}$ oder $^{10}/_{10}$ der Sätze des § 9 — nicht aber noch nebenher etwa die jeweiligen Rechtsstreitgebühren (Prozeßgebühr oder Vergleichsgebühr) nach §§ 13 ff. — beanspruchen.[1])

IV. Auch im Falle des Absatzes 3 steht dem Rechtsanwalte nur einmal die volle Gebühr des § 9, nicht daneben noch die Prozeßgebühr zu; die Vergleichsgebühr nach Absatz 3 tritt auch nicht — etwa entsprechend der Nr. 3 des § 13 — neben die Gebühr aus Absatz 1, sondern bildet lediglich deren Erhöhung; von der Modifikation des § 18 wird sie ebenfalls nicht betroffen.

Im Uebrigen wurde in Betreff der Auslegung des Abs. 3 in der Reichstagskommission ohne Widerspruch von irgend einer Seite und unter Zustimmung der Regierungskommissare zum Protokolle vom 11. März 1879 konstatirt:

a) daß sich § 37 Abs. 3 nur auf die Fälle des § 471 CPO., d. h. auf den in einer bereits anhängigen Rechtssache abgeschlossenen Vergleich beziehe, daß dagegen

b) die Thätigkeit eines Rechtsanwaltes zur Herbeiführung eines Vergleiches in einer noch nicht anhängigen Rechtssache im außergerichtlichen Wege dann, wenn der Auftrag auf Herbeiführung eines Vergleiches gerichtet ist, nach der für das Bundesland, in welchem der Anwalt seinen Wohnsitz hat, bestehenden Landestaxordnung zu liquidiren und zu honoriren sei, und daß

c) wenn mit dem Auftrage zur Herbeiführung eines außergerichtlichen Vergleiches eventuell und für den Fall, daß ein solcher Vergleich nicht zu Stande kommen würde, der Auftrag an den Anwalt verbunden ist, daß er bei Scheitern des außergerichtlichen Vergleiches zur Einleitung des Rechtsstreites schreiten solle, so lange, als die von dem Rechtsanwalte infolge eines solchen Auftrages primo loco eingeleiteten Vergleichsverhandlungen noch nicht zum Abschlusse gediehen sind, der eventuell ertheilte Auftrag zur Klageerhebung als suspendirt gelte und daß daher auch die in dem außergerichtlichen Vergleichsverfahren vom Rechtsanwalte aufgewendete Mühewaltung nicht unter die in § 1 dieses Gesetzes begrenzte Thätigkeit des Rechtsanwaltes, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines in § 1 angegebenen Verfahrens betrifft, falle, sondern außerhalb dieser Thätigkeit stehe und also nach der für das Einzelland des Anwaltes für diese Fälle bestehenden Taxe zu liquidiren und zu honoriren sei.

[1]) Vgl. LG. Zwickau 17. Januar 1880 (Wengler Bd. I 1880 S. 340; Wallm. Bd. IV 1880 S. 568), LG. Chemnitz III. CK. 5. November 1880 (Wengler Bd. II 1881 S. 623; Wallm. Bd. VI 1882 S. 272 Nr. 85), LG. Zwickau in Wengler Bd. III 1883 S. 283, RG. IV. CS. 8. Februar 1890 IV 20/90 (JW. S. 116 Ziff. 16; NaumbAKZ. S. 38, 39) und LG. Dresden V. CK. 18. März 1891 (SächsArch. Bd. I S. 636).

S. auch die dem Kommissionsberichte begefügte „Zusammenstellung" unter Nr. 2, worin am Schlusse noch hervorgehoben ist, daß das Gleiche auch bezüglich eines vom Rechtsanwalte vermittelten außergerichtlichen Arrangements zur Abwendung eines Konkursantrages gelte.

V. Ungeachtet der in vorstehender Erläut. IV erwähnten, abweichenden Feststellungen in der Reichstagskommission wird nach der Vorschrift des § 37 Abs. 3 auch die Gebühr des Rechtsanwaltes zu bestimmen sein, dessen Thätigkeit lediglich darin bestanden hat, in einer bei Gericht noch nicht anhängigen Rechtssache zwischen den streitenden Parteien einen Vergleich zu vermitteln. Denn ist die fragliche Rechtssache an sich so beschaffen, daß dieselbe im Falle der Anhängigmachung vor die ordentlichen Gerichte gehören und eine der deutschen Prozeßordnungen auf das Verfahren Anwendung finden würde, so läßt sich das Zustandebringen eines Vergleiches vor der gerichtlichen Anhängigmachung sehr wohl als ein vorbereitender Akt berathender Berufsthätigkeit im Sinne des § 1 dieser GO. auffassen, und erscheint dann die Abgeltung dieser Mühewaltung des Rechtsanwaltes nach den Vorschriften dieses Gesetzes — nicht nach der Landestaxordnung — vollkommen gerechtfertigt. Vergl. Erläut. X zu § 1 oben S. 43. Die allein richtige Bestimmung der GO, welche in diesem Falle als entsprechende im Sinne des § 89 GO. dann analog zur Anwendung kommen muß, ist aber unbedenklich der § 37 Abs. 3. Der in den Motiven dazu hervorgehobene Grund, daß die bezügliche Thätigkeit des Rechtsanwaltes in den Fällen des § 471 CPO. nicht geringer angeschlagen werden kann, als wenn der Vergleich im Laufe des Prozesses zu Stande kommt, trifft in wesentlich gleichem Maaße auch in denjenigen Fällen zu, in welchen es sich außerhalb eines Prozeßverfahrens um das Zustandebringen eines die Rechtsstreitigkeit überhaupt erübrigenden Vergleichsabkommens handelt.[1])

§ 38.

Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt von den Sätzen des § 9:

1. drei Zehntheile für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mittheilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Zehntheile für die Erhebung des Widerspruchs;
3. zwei Zehntheile für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühr in Nr. 2 wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr und die Gebühr in Nr. 3 auf die Gebühr für die nachfolgende Zwangsvollstreckung angerechnet.

I. (Mot.) Im Mahnverfahren kann der Natur der Sache nach von den im § 13 erwähnten Gebühren keine Rede sein. Auch muß hier eine Herabsetzung des aus § 9 sich ergebenden Gebührensatzes angeordnet werden, welche sich am angemessensten dem § 37 GKG. anschließt. Bezüglich der Gerichtsgebühren genügte es, solche für die Entscheidung über das Gesuch um

[1]) Vergl. auch OLG. Dresden 28. August 1888 (Annal. dieses OLG. Bd. X 1889 S. 337, 338).

Erlassung des Zahlungsbefehls und über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls festzusetzen. Diesen Gebühren entspricht die Gebühr in Nr. 1 und in Nr. 3 des § 38; es mußte aber noch eine Gebühr für den Anwalt des Gegners hinzukommen, welcher gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhebt. Diese ist in Nr. 2 vorgesehen. Da die Thätigkeit bei Erhebung des Widerspruchs und bei Erwirkung des Vollstreckungsbefehls an sich eine einfachere ist, als die auf Erlaß eines Zahlungsbefehls gerichtete, so mußten die Gebühren der Nr. 2 und 3 niedriger sein, als die der Nr. 1, wobei noch hervorzuheben ist, daß die Mittheilung des erhobenen Widerspruchs an die Partei nicht besonders zu vergüten ist. Im Falle einer Beschwerde gegen den Beschluß des Gerichtes, durch welchen das Gesuch um Erlaß des Vollstreckungsbefehls zurückgewiesen wird (CPO. § 639 Abs. 2), tritt die Gebühr des § 41 hinzu.

Was die Frage anlangt, inwieweit die von den Rechtsanwälten in dem Mahnverfahren zu erhebenden Gebühren auf die in dem etwa nachfolgenden ordentlichen Verfahren zu erhebenden in Anrechnung zu bringen sind, so erachtete der Entwurf es nicht für räthlich, die Gebühr des klägerischen Rechtsanwaltes in Nr. 1 auf die nachfolgende Prozeßgebühr zu verrechnen, weil alsdann die im Mahnverfahren verwendete Arbeit und Mühe des Rechtsanwaltes gar keine Vergütung erhielte und somit das ganze Mahnverfahren unter der Ungunst der Rechtsanwälte leiden möchte. Anders liegt die Sache im Falle der Nr. 2 für den Rechtsanwalt des Beklagten, für welchen die Erhebung des Widerspruchs ein nicht zu berücksichtigendes Minimum von Arbeit ist, wenn er die zum Zwecke desselben etwa ertheilte Information für das ordentliche Verfahren verwerthen kann. Ebenso erscheint die Anrechnung der Gebühr der Nr. 3 auf die Gebühr der nachfolgenden Zwangsvollstreckung als der Billigkeit entsprechend.

II. Es versteht sich von selbst, daß die Gebühr des § 38 voll und unverkürzt auch dann Platz greift, wenn der Anspruch ein derartiger ist, daß er demnächst im Urkunden- oder Wechselprozesse geltend gemacht werden kann. Dies ist auf Anfrage eines Abgeordneten auch in der Reichstagskommission ausdrücklich konstatirt worden zum Protokolle vom 11. März 1879.

III. Die Gebühren des § 38 sind nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu berechnen, dessen Schätzung nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 3 ff. CPO, §§ 9 ff. GKG.) zu erfolgen hat; im Falle der Nr. 1 bildet also z. B. die Summe der in dem Gesuche um Erlaß des Zahlungsbefehls vom Schuldner geforderten Kapitalsbeträge (ohne Berücksichtigung der Nebenforderungen) den Streitgegenstandswerth ohne Unterschied, ob dem Gesuche im vollen Umfange stattgegeben oder ob dasselbe theilweise (bei Verbindung mehrerer Ansprüche) zurückgewiesen wird; anders bei der Gerichtskostenerhebung (s. § 37 Abs. 2 GKG.). Auf die größere oder geringere Einfachheit der Sache kommt es bei der Gebührenbemessung selbstverständlich nicht an; eine Herabsetzung der Gebühr aus diesem Grunde erscheint unzulässig.[1])

[1]) Vergl. RG. III. CS. 17. November 1888 (JW. 1889 S. 21 Ziff. 16).

IV. Jede der nach § 38 zu berechnenden Gebühren ist eine für sich bestehende, selbstständige Gebühr und demgemäß der nach § 8 GO. zugelassenen Erhöhung auf den Mindestbetrag von 1 Mark fähig. Lediglich diese nach § 8 erhöhte Gebühr kommt auch bei der nach § 38 Abs. 2 vorgeschriebenen Anrechnung in Betracht. Dagegen ist es unstatthaft, die Differenz zwischen den beiden bei der Anrechnung konkurrirenden Gebühren, falls sie weniger als eine Mark beträgt, von Neuem auf den in § 8 bestimmten Mindestbetrag zu erhöhen bezw. abzurunden, da diese Differenz keine selbstständige Gebühr darstellt, sondern lediglich den Restbetrag einer durch Anrechnung bereits modifizirten Gebühr. Wenn also z. B. der Rechtsanwalt einen Vollstreckungsbefehl in Höhe von 75 ℳ erwirkt hat, so beträgt seine Gebühr nach § 38 Nr. 3 hierfür $^2/_{10}$ von 4 ℳ = 0,80 ℳ bezw. nach der gemäß § 8 eintretenden Erhöhung 1 ℳ. Wird von demselben Rechtsanwalte demnächst aufgrund des erwirkten Vollstreckungsbefehls ein Antrag auf Vornahme der Zwangsvollstreckung beim Gerichtsvollzieher gestellt, so steht ihm nach § 23 Nr. 2 dafür an Gebühr $^3/_{10}$ von 4 ℳ oder 1,20 ℳ zu. Auf diese 1,20 ℳ ist jedoch die für Erwirkung des Vollstreckungsbefehls gemäß § 38 Nr. 3 liquidirte Gebühr von 1 ℳ in An- und Abrechnung zu bringen, so daß für den Zwangsvollstreckungsantrag blos noch 20 Pf. zur Erhebung kommen, bei welchem Betrage es sein Bewenden behält. Dagegen hat der RA. für einen erneuten Zwangsvollstreckungsantrag in derselben Sache wieder die ungeschmälerte Gebühr von 1,20 ℳ zu beanspruchen.

V. Die Gebühren des § 38 sind auf die daselbst genau bezeichneten, innerhalb des Mahnverfahrens belegenen Anwaltsthätigkeiten beschränkt. Jede darüber hinausgehende, auf den nachfolgenden Rechtsstreit Bezug habende Thätigkeit des Rechtsanwaltes begründet bereits den Anspruch auf die normale Prozeßgebühr. Als eine Thätigkeit dieser Art, durch welche die Prozeßgebühr erworben wird, ist auch schon die Ladung nach § 636 Abs. 2 CPO. bezw. die Empfangnahme derselben und deren Mittheilung an den Auftraggeber anzusehen. Denn diese Ladung bildet bereits einen Theil des damit eröffneten ordentlichen Prozeßverfahrens,[1]) nachdem das Mahnverfahren durch den rechtzeitig erhobenen Widerspruch seinen Abschluß gefunden hat. Allerdings wird der Rechtsanwalt der geladenen Partei, sofern die Sache demnächst durch Zurücknahme oder auf andere Weise noch vor der mündlichen Verhandlung sich erledigt, ohne daß derselbe einen Schriftsatz hat zustellen lassen, nur die ermäßigte Prozeßgebühr nach § 14 in Ansatz bringen dürfen.

VI. Obwohl für das Mahnverfahren kein Anwaltszwang besteht, so können doch die Parteien Anwälte annehmen. Ist dies seitens des Gläubigers geschehen, so sind unter den Kosten des Mahnverfahrens auch die Anwaltsgebühren nach diesem § 38 von dem kostenpflichtigen Mahnschuldner zufolge des

---

[1]) Vergl. auch § 22 Abs. 9 der preußischen Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 1. August 1879 (Anlage I zum JMBl. Nr. 32 von 1879), welcher bestimmt, daß, wenn nach dem Widerspruch eine Ladung erfolgt, der Rechtsstreit in das (von dem Mahnregister verschiedene) Prozeßregister einzutragen ist.

im § 87 Absatz 2 der CPO. aufgestellten Grundsatzes in allen Fällen zu erstatten, und zwar selbst dann, wenn der Gläubiger nach seinem Bildungsgrade zweifellos fähig und im Stande war, die im Mahnverfahren erforderlichen Schriftstücke ohne Hülfe eines Rechtsanwaltes anzufertigen und bei Gericht einzureichen.[1])

Der Anwalt des Klägers muß die sämmtlichen Kosten (also seine Gebühren und Auslagen), die der Beklagte bezahlen soll, in dem Mahngesuche gleich mit liquidiren, damit dieselben in den Zahlungsbefehl, welcher gemäß § 632 CPO. außer dem Hauptanspruche und den geforderten Zinsen auch „die dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens" begreifen soll, mit aufgenommenen werden können. Ingleichen ist die Gebühr für Erwirkung des Vollstreckungsbefehls (§ 38 Nr. 3) vom Rechtsanwalte in dem betreffenden Gesuche sammt den sonstigen Kosten, welche nach Erlaß des Zahlungsbefehls [2]) dem Kläger etwa noch erwachsen sind (z. B. Portoauslagen und andere Kosten einer nothwendigen Zwischenkorrespondenz) in Ansatz zu bringen bezw. zu spezifiziren, damit alle diese Kosten im Vollstreckungsbefehle, in welchen gemäß § 639 CPO. die vom Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen sind und welcher in dieser Hinsicht zugleich die Natur eines Kostenfestsetzungsbeschlusses annimmt, gleich mit berücksichtigt werden können. Aus diesen Gründen erscheint ein besonderes Kostenfestsetzungsverfahren in Mahnsachen nicht angezeigt und wird deshalb in der Literatur wie in der Praxis der Gerichte mit Recht verneint bezw. grundsätzlich nicht zugelassen.[3]) Dagegen unterliegen in Verbindung mit den Kosten des ordentlichen Rechtsstreites auch die Kosten eines vorgängigen Mahnverfahrens der besonderen Festsetzung in dem gemäß §§ 98, 99 CPO. geregelten Verfahren.[4])

VII. Die Annahme, daß bezüglich der Gebühr aus § 38 Ziffer 3 der GOfRA. die Liquidationsberechtigung bereits dann gegeben sei, wenn der Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls frist- und formgerecht gestellt sei, ist irrig. Die citirte Gesetzesvorschrift bestimmt, daß der RA. im Mahnverfahren von den Sätzen des § 9 zwei Zehntheile für die „Erwirkung" des Vollstreckungsbefehls erhält. Nach diesem nicht mißzuverstehenden Wortlaute genügt für die Erhebung der gedachten Gebühr nicht die Stellung des betreffenden Antrages, sondern es ist auch noch erforderlich, daß derselbe zum Erlasse des Vollstreckungsbefehls wirklich geführt hat. Solches ist aber im vorliegenden Falle nicht geschehen, da der Beklagte gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben hatte und somit der fragliche Antrag der Klägerin auf

[1]) A. M. aber irrig OLG. Naumburg IV. CS. 7. September 1888 (NaumbAKZ. 1889 S. 31 Ziff. 2).

[2]) Die nachträgliche Aufnahme der Gebühr des Rechtsanwalts für Erwirkung eines Zahlungsbefehls, in welchem dieselbe mangels rechtzeitiger Liquidirung keine Berücksichtigung gefunden hat, in den Vollstreckungsbefehl ist unstatthaft. LG. Düsseldorf 21. April 1887 (ZdRheinprARV. VII. Jahrg. 1889 Abth. I S. 94, 95).

[3]) So: Meyer Prozeßkosten S. 56, 57 Anmerk. zu § 38, Willenbücher S. 1, 2 Ziff. 2 A und fast sämmtliche Kommentatoren der CPO.

[4]) S. Willenbücher S. 15 unter II A 5 und S. 21 Ziff. 9.

Erlaß des Vollstreckungsbefehls keinen Erfolg haben konnte. Ein Anspruch des Rechtsanwaltes auf die Gebühr des § 38 Ziff. 3 ist deshalb nicht anzuerkennen.[1])

§ 39.

Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 758 bis 763, 768) stehen dem Rechtsanwalte fünf und, falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Sätze des § 9 zu.

Der Werth des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

I. (Mot.) Die Bestimmung über die Gebühren des Rechtsanwaltes im Vertheilungsverfahren schließt sich in dem ersten Absatze eng an die entsprechende Vorschrift des GKG. (§ 42) an, und ist ebenso wie in diesem auch bei Festsetzung der Anwaltsgebühren der größeren oder geringeren Ausdehnung des Verfahrens Rechnung getragen.

Es bedurfte aber außerdem noch einer besonderen Bestimmung über den Werth des Streitgegenstandes. Die Vorschrift des § 11 des Entwurfs, nach welcher die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maaßgebende Festsetzung des Werthes auch für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maaßgebend sein soll, würde im Vertheilungsverfahren zur Folge haben, daß die Anwaltsgebühren stets nach dem Bestande der Vertheilungsmasse zu berechnen sein würden. Dies würde jedoch offenbar unbillig sein, wenn die Forderung des Auftraggebers an sich, oder derjenige Theil derselben, wegen dessen die Befriedigung aus der Vertheilungsmasse beansprucht wird, geringer ist, als die letztere. Das Interesse des Machtgebers kann selbstverständlich den Betrag der Forderung, für welche er Befriedigung sucht, nicht übersteigen. Andererseits erhält dieses Interesse auch eine Höchstgrenze in dem Betrage der Masse. Der geringere von beiden Beträgen muß danach maaßgebend sein.

II. Die Gebühren des § 39 stehen dem Rechtsanwalte, auch wenn er Prozeßbevollmächtigter ist, immer besonders zu.

Ob ein anderweites Vertheilungsverfahren (CPO. §§ 766, 768) — nach Analogie des § 31 GKG. — für die Gebührenerhebung mit dem ersten Verfahren zusammen als eins anzusehen ist oder ob dasselbe eine neue Instanz bildet und also besonders zu besteuern ist, darüber ist eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen. Es wird das Letztere anzunehmen sein, da die Einsicht und Prüfung des neuen Theilungsplanes und die Wahrnehmung des neuen Termins zur Erklärung über den Theilungsplan dem Anwalte im Wesentlichen denselben Aufwand an Zeit und Arbeit verursacht, wie das vorhergegangene Verfahren, und es deshalb angemessen erscheint, ihm auch dieselben Gebühren für diese erneute Thätigkeit wiederholt zuzubilligen.[2])

---

[1]) LG. I Berlin 8. CK. 1. Februar 1893 (BliKGb. S. 38, 39).

[2]) So auch Meyer Prozeßkosten S. 57 Anmerk. zu § 39 GO. und Pfafferoth Handbuch S. 56 in Absatz 3 zum Stichworte „Vertheilungsverfahren“, sowie Pfaffe=

III. Zu Absatz 2. Der für die Bestimmung des Streitgegenstandswerthes maaßgebliche „Betrag der Forderung" ergiebt sich aus der dem Gerichte einzureichenden Berechnung (§ 759 CPO.); eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenforderungen greift hier nicht Platz, letztere sind daher voll zu berücksichtigen. Dagegen kommen die Auslagen des Gläubigers für seine Theilnahme am Vertheilungsverfahren nicht in Betracht; es können daher auch die Kosten der Vertretung des Gläubigers durch einen Rechtsanwalt bezw. die nach § 39 zu berechnenden Anwaltsgebühren im Vertheilungsverfahren selbst nicht geltend gemacht werden; dieselben sind nicht ein Theil der in § 697 CPO. gedachten Kosten, zumal hier gegensätzlich zur Beitreibung die gepfändete Masse vertheilt wird.[1])

§ 40.

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823 bis 833, 836 bis 850) stehen dem Rechtsanwalte, als Vertreter des Antragstellers (Civilprozeßordnung § 824), drei Zehntheile der Sätze des § 9 zu:

1. für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information;
2. für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots;
3. für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins.

Als Vertreter einer anderen Person erhält der Rechtsanwalt diese Gebühr nur einmal.

I. (Mot.) Inbetreff des Aufgebotsverfahrens (CPO. §§ 823 bis 833, 836 bis 850) enthält § 44 GKG. drei Gebühren in Höhe von je drei Zehntheilen der vollen Gebühr für die drei Hauptmomente des Verfahrens, nämlich:

1) für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages;
2) für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3) für die Endentscheidung.

Diesen entsprechen die im § 40 des Entwurfs präzisirten drei Gebühren des Vertreters des Antragstellers für diejenigen Thätigkeiten, welche die gedachten gerichtlichen Akte zur Folge haben, nur daß an Stelle einer Gebühr für die Endentscheidung eine solche für den ganzen Betrieb einschließlich der Information treten mußte. Die Fassung des Entwurfs läßt es zweifellos, daß die Thätigkeit bei Beantragung des Aufgebotes bezw. bei Wahrnehmung

---

roth GO. S. 92 in Anmerk. 3 zu § 39; a. M. Willenbücher Anmerk. zu § 39 S. 119. Der von Letzterem zur Begründung seiner Ansicht herangezogene Grundsatz des § 25 bezw. § 29 Abs. 1 kann hier nicht Platz greifen, da diese Vorschriften lediglich auf die ordentlichen Rechtsstreitgebühren des § 13, von denen hier keine Rede ist, Bezug haben; ebensowenig trifft die Instanzbestimmung des § 31 hier zu, da — wie die Motive zu diesem Paragraphen (s. Erläut. I Abs. 2 zu § 31 oben S. 313) ausdrücklich hervorheben — deren Anwendbarkeit auf das Vertheilungsverfahren, welches als ein für sich bestehendes in § 39 besonders in Betracht gezogen sei, für ausgeschlossen zu erachten ist.

[1]) Vergl. Schönfeld, Vertheilungsverfahren Anmerk. 22 S. 24; ebenso Struckmann-Koch Anmerk. 3 zu § 760 S. 824 und v Sarwey Bd. 2 S. 252; a. M. Seuffert CPO. Anmerk. 3 zu § 759 S. 868, v Wilmowski-Levy Anmerk. 3 zu § 759 S. 986, Förster CPO. Bd. II S. 557 Anmerk. 3 Abs. 3 zu § 759 und S. 439 Anmerk. 2 zu § 697, Falkmann Zwangsvollstreckung S. 286 Anmerk. 5.

des Aufgebotstermines, als eine einheitliche zusammengefaßt wird, so daß eine Erhöhung der Gebühr nicht eintritt, wenn nach einander mehrere Anträge zu stellen, bezw. mehrere Termine wahrzunehmen sind.

Wie die Begründung des GKG. — Motive zu § 38 S. 60 a. a. O. — ergiebt, sollte durch die Theilung der Bauschgebühr in drei einzelne Gebührensätze die Möglichkeit gegeben werden, die Kosten für den Fall zu ermäßigen, daß das Verfahren nicht bis zu seinem regelrechten Abschlusse fortgeführt wird. Derselbe Gesichtspunkt muß auch bezüglich der Anwaltsgebühren maaßgebend sein.

Für den Anwalt des Antragstellers können die drei Gebührensätze des § 40 dann eintreten, wenn das Aufgebotsverfahren dem Antrage entsprechend endet. Die Thätigkeit des Anwaltes einer anderen Person, für welche der Anwalt aus Anlaß der in dem Aufgebote enthaltenen Aufforderung Ansprüche oder Rechte anmeldet, ist eine verhältnißmäßig so geringfügige, daß sich die Gebühr, wie sie in dem Schlußabsatze vorgesehen ist, rechtfertigt.

II. Durch die Novelle zum GKG. vom 29. Juni 1881 sind die bisherigen Gerichtsgebührensätze des in den Motiven inbezug genommen § 44 des GKG. von je $^{3}/_{10}$ auf je $^{1}/_{10}$ ermäßigt worden.

III. Die Anwendbarkeit des § 40 ist nicht auf die allegirten in der CPO. unmittelbar behandelten Fälle des Aufgebotsverfahrens beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die meisten in den Landesgesetzen berührten Aufgebotssachen, deren Verfahren im Großen und Ganzen ebenfalls nach den Vorschriften der CPO. geregelt ist, indem letztere theils zufolge ausdrücklicher Bestimmung, theils zufolge der Analogie auch auf diese landesgesetzlich vorgesehenen Aufgebotssachen Anwendung erleiden.[1])

In allen diesen Aufgebotssachen, welche unterschieds- und ausnahmelos zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, d. h. der Amtsgerichte, denen sie durch landesgesetzliche Bestimmung überwiesen sind, gehören, ist das Verfahren im Wesentlichen gleichmäßig und einheitlich nach den Grundsätzen der deutschen CPO. geregelt, so daß also die Kompetenzbestimmung des § 1 dieses Gesetzes darauf zutrifft, mithin entsprechend auch die Gebührenerhebung gemäß § 40 in diesen Fällen für zulässig zu erachten ist.

IV. Obwohl die Motive dies bereits deutlich erkennbar machen, so ist doch von der Reichstagskommission zum Protokolle vom 10. März 1879 noch ausdrücklich konstatirt worden, daß in § 40 Nr. 3 unter „Wahrnehmung des Aufgebotstermines" auch die Wahrnehmung der mehreren in einer Sache vorkommenden Aufgebotstermine zu verstehen sei. Die Gebühr des § 40 Nr. 3 ist also, gleichwie die beiden anderen Gebühren Nr 1 und Nr. 2, in einer

[1]) S. für Preußen insbes. §§ 20—27 des Ausführungsgesetzes zur CPO. vom 24. März 1879 (GS. S. 281—293), §§ 58 bis 69 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (GS. S. 249—271), §§ 3 bis 15 des Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des ALR. vom 28. März 1878 (GS. S. 293—296), §§ 16, 19 des Gesetzes über die Imobiliarzwangsvollstreckung vom 4. März 1879 (GS. S. 102 bis 108), §§ 5, 132, 135, 137 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (GS. S. 131 ff.) und §§ 103, 104 ff. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (GS. S. 446 ff.).

und derselben Aufgebotssache immer nur einmal zu beanspruchen ohne Unterschied, ob ein oder mehrere Aufgebotstermine stattfinden und wahrgenommen werden.

Dagegen wird, wenn mehrere Aufgebote verbunden sind (§ 836 CPO.), in welchen derselbe Rechtsanwalt Vertreter mehrerer Antragsteller ist, für die Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Aufgebotstermines zu jeder einzelnen der verbundenen Sachen je nach dem Werthe des Streitgegenstandes besonders zu liquidiren sein, da doch für jede einzelne Aufgebotssache die Thätigkeit des Rechtsanwaltes eine gesonderte bezw. verschiedene ist, und weder § 3 noch § 51 des Gesetzes in solchem Falle Anwendung erleiden können.[1])

Nach einem Reskripte des preußischen Justizministers vom 18. Juli 1888 — I 2101 — ist im Falle der Verbindung mehrerer Aufgebotssachen die Gebühr für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Aufgebotsantrages (§ 44 Nr. 1 GKG.) für jede Sache besonders, die Gebühr für die Verhandlung im Aufgebotstermine und für die Endentscheidung (§ 44 Nr. 2 und 3 a. a. O.) dagegen nach dem zusammenzurechnenden Werthe sämmtlicher verbundener Sachen in Ansatz zu bringen und die hiernach sich ergebende Gesammtgebühr auf die einzelnen Sachen nach dem Verhältnisse des Werthobjektes zu vertheilen. Dieses Reskript bezieht sich jedoch, wie ersichtlich, nur auf den Ansatz der Gerichtskosten, ist daher für die Berechnung der Anwaltsgebühren nicht maaßgebend.

V. Ueber die Werthberechnung in Aufgebotssachen s. Anmerk. 2 zu Note 11 o in Erläut. IV zu § 10 oben S. 103.

Von einer Erstattung der Gebühren des § 40 kann, da es an einem kostenpflichtigen Gegner fehlt, der Natur der Sache nach keine Rede sein.

§ 41.

Drei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt:

1. in der Beschwerdeinstanz;
2. wenn seine Thätigkeit sich auf ein Verfahren beschränkt, welches die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung § 539) betrifft.

In der Instanz der an eine Nothfrist nicht gebundenen Beschwerde steht dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm dieselbe oder eine der in den §§ 37 bis 40 bezeichneten Gebühren in der Instanz zustand, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

I. (Mot.) Der § 41 regelt im Anschlusse an § 35 des GKG. die Gebühren der Anwälte für die in den §§ 530 bis 540 der CPO. vorgesehenen Fälle, nämlich für die Beschwerdeinstanz sowie für Anträge auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers.

[1]) Gl. A. Willenbücher Anmerk. 2 zu § 40 S. 120 und Pfafferoth GO. Anmerk. 2 Abs. 2 zu § 40 S. 92.

Hervorzuheben ist nur, daß letztere Anträge nicht besonders vergütet, sondern zur Instanz gerechnet werden, wenn der Rechtsanwalt zur Führung des Prozesses bevollmächtigt ist (§ 29 Nr. 5).

Eine Modifikation erleidet ferner die Vorschrift des ersten Absatzes, wenn es sich nicht um eine sofortige Beschwerde, d. h. wenn es sich um eine Beschwerde handelt, welche an eine Nothfrist nicht gebunden ist. Die Fälle, in welchen diese stattfindet, sind imallgemeinen von geringer Bedeutung, so daß dem Rechtsanwalte, welchem in der Instanz der angefochtenen Entscheidung eine Prozeßgebühr überhaupt oder eine der in den §§ 37 bis 40 bestimmten Gebühren zusteht, die Prozeßgebühr in der Beschwerdeinstanz nicht zu gewähren ist.

II. Die Bauschgebühr wird für das ganze Verfahren eines jeden nach den Vorschriften der CPO. zu erledigenden Rechtsmittels der Beschwerde erhoben, ohne daß eine Unterscheidung der verschiedenen Arten von Rechtsstreitigkeiten stattfindet. Insbesondere sind also, da § 19 nicht angeführt ist, die Gebühren im Urkunden- und Wechselprozesse ebenso hoch, als im gewöhnlichen Prozesse. Hat, was in der Praxis allerdings nur selten vorkommen wird, eine mündliche Verhandlung bezw. ein Beweisaufnahmeverfahren stattgefunden und der Rechtsanwalt die Vertretung darin geführt (§ 536 CPO.), so kann also auchdie Verhandlungs- bezw. Beweisgebühr nach den in den §§ 13—17 vorgesehenen Abstufungen und unter Zugrundelegung von $^3/_{10}$ als Normalgebühr berechnet und beansprucht werden. Die Beweisgebühr wird demgemäß stets $^3/_{20}$ betragen, die Verhandlungsgebühr kann sich, außer auf $^3/_{10}$, auch auf $^{15}/_{40}$ ($^3/_8$) oder $^9/_{20}$ belaufen, je nachdem noch eine weitere nichtkontradiktorische oder kontradiktorische Verhandlung stattgefunden und die Vertretung des Anwaltes sich hierauf erstreckt hat. In der Regel wird jedoch blos die Prozeßgebühr in Frage kommen, da über Beschwerden meistens ohne Verhandlung und ohne Bewisaufnahme entschieden werden kann.

III. Die Vorschrift der besonderen Vergütung nach § 41 Nr. 1 gilt für die sofortige Beschwerde ausnahmelos, gleichviel ob diese Beschwerde vom Prozeßbevollmächtigten erhoben wird oder ob sich die Thätigkeit des Anwaltes auf die Beschwerdeinstanz beschränkt. Handelt es sich aber um eine gewöhnliche Beschwerde, welche nicht an eine Nothfrist gebunden ist, so fällt die besondere Prozeßgebühr nach § 41 fort, falls dem Rechtsanwalte in der Instanz, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist, entweder die Prozeßgebühr gemäß § 13 Nr. 1 oder eine der in den §§ 37 bis 40 bezeichneten Gebühren, d. h. also:

a. im Falle eines Sühneverfahrens gemäß §§ 471, 571 CPO. die Gebühr des § 37, oder

b. im Falle eines Mahnverfahrens eine der Gebühren des § 38, oder

c. im Falle eines Vertheilungsverfahrens die Gebühr des § 39, oder

d. im Falle eines Aufgebotsverfahrens eine der Gebühren des § 40

zusteht. In allen diesen Fällen erhält also der Anwalt für die Beschwerdeinstanz überhaupt nur dann eine Gebühr nach § 41, wenn im Beschwerde-

verfahren ausnahmsweise mündliche Verhandlung bezw. mit Beweisaufnahme angeordnet ist, nämlich die Verhandlungs- und bezw. Beweisgebühr.[1])

Die Prozeßgebühr im Falle des § 41 Ziffer 1 beträgt stets drei Zehntheile, nicht etwa unter kumulativer Heranziehung des § 46 GO. drei Zwanzigstel, falls der RA. nicht Prozeßbevollmächtigter ist und seine Thätigkeit auf die Anfertigung der Beschwerde sich beschränkt.[2])

Auf die in § 41 Ziffer 2 bestimmten Gebühren hat jedoch der RA. nur Anspruch, wenn er nicht zugleich Prozeßbevollmächtigter ist, wie sich aus der Vorschrift in § 29 Abs. 2 Ziffer 5 klar ergiebt.

IV. Ueber die Bestimmung des Streitgegenstandswerthes im Beschwerdeverfahren vergl. RG. IV. CS. 15. Februar 1894 im Bbl. S. 68 und in der NaumbAKZ. S. 76.

V. Wegen der eventuellen Erstattungsfähigkeit der nach § 41 Ziffer 1 zu berechnenden Anwaltsgebühren s. den Aufsatz „Ueber die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren" in der JW. Jahrg. 1888 S. 360—362.

VI. Die Vorschrift des § 41 ist in Preußen und anderen deutschen Bundesstaaten auch auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes in Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, entsprechend ausgedehnt. S. Anhang.

§ 42.

Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher auf Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalte übertragen hat, erhält neben den ihm zustehenden Gebühren fünf Zehntheile der Verhandlungsgebühr. Diese Gebühr wird auf eine ihm zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet.

§ 43.

Dem Rechtsanwalte, welchem von der Partei oder auf deren Verlangen von dem Prozeßbevollmächtigten nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist, steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehntheilen zu. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird. Erstreckt sich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme (§ 13 Nr. 4), so erhält der Rechtsanwalt außerdem die Beweisgebühr.

Zu den §§ 42, 43.

I. (Mot.) Der gewöhnlichste Fall einer Anwendung der Gebührensätze der §§ 13 bis 18 wird der sein, daß ein Rechtsanwalt mit der Führung des Rechtsstreites befaßt ist. Diesem Falle steht zufolge der Vorschrift des

---

[1]) S. RG. II. CS. 13. März 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 429).

[2]) RG. VI. CS. 3. Februar 1890 (JW. S. 84 Ziff. 17; Bbl. S. 97; NaumbAKZ. S. 64 Ziff. 1).

§ 2 der seltenere gleich, wenn mehrere Prozeßbevollmächtigte den Prozeß gemeinschaftlich führen. Außerdem kann der Machtgeber bei Bestellung mehrerer Prozeßbevollmächtigter jedem einen beschränkten Kreis der Thätigkeit zuweisen. Dann tritt für jeden derselben eine Einschränkung des gesetzlichen Umfanges der Vollmacht ein. Diese Einschränkung ist, wenn sie auch zufolge des § 79 der CPO. dem Prozeßgegner gegenüber wirkungslos bleibt, für das Verhältniß zwischen dem Auftraggeber und dem Anwalte maaßgebend und kann deshalb auch für den Gebührenanspruch des letzteren von Bedeutung sein. Der Entwurf kann sich jedoch nicht die Aufgabe stellen, für alle in der bezeichneten Weise möglichen Fälle je nach ihrer Eigenart Einzelbestimmungen zu treffen. Aus dem Systeme des Entwurfs, nach welchem die Gebühren des Anwaltes in der Weise geregelt sind, daß für seine Thätigkeit nach gewissen einzelnen Hauptakten der Instanz feste Gebührensätze bestimmt sind, folgt, daß die Thätigkeit des Prozeßbevollmächtigten bei einem solchen Akte die volle für diesen Akt bestimmte Gebühr begründet, so daß die hinzutretende Thätigkeit eines zweiten Anwaltes bei demselben Akte eine Herabsetzung der Gebühren des ersteren nicht herbeiführen kann. Die Beseitigung etwaiger Bedenken, welche sich bei strikter Durchführung dieses Grundsatzes ergeben können, wird man der freien Vereinbarung um so mehr überlassen können, als solche Fälle doch voraussichtlich nur selten, bei einer von der regelmäßigen abweichenden Sachlage vorkommen werden. Für einen in der Rechtsanwaltsordnung vorgesehenen Fall verwandten Charakters glaubt jedoch der Entwurf Vorsorge treffen zu müssen, da er vermuthlich nicht selten eintreten wird.

Von dem Lokalisirungsprinzipe der Rechtsanwaltsordnung macht § 27 derselben insofern eine Ausnahme, als nach dieser Vorschirft in der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgerichte erfolgenden Beweisaufnahme, jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen kann. Als nächstliegende Regelung dieses Falles würde diejenige erscheinen, bei welcher mit der Trennung der Funktionen auch eine Trennung der Gebühren einzutreten hätte, so daß der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher nicht die mündliche Verhandlung führt, auf die Prozeßgebühr beschränkt bleibt, derjenige Rechtsanwalt dagegen, welcher nur die Vertretung der Parteirechte in der mündlichen Verhandlung übernimmt, blos die Verhandlungsgebühr erhielte. Gegen eine solche einfache Theilung der Gebühren spricht die Rücksicht auf das Maaß von Arbeit und Mühe, welches in einem solchen Falle jedem der beiden Anwälte obliegt. Der Prozeßbevollmächtigte, welcher die Ausführung der Parteirechte oder die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalte überträgt, hat immer noch einen besonderen Verkehr mit diesem zur Vorbereitung der Verhandlung oder auch zum Zwecke der weiteren Prozeßführung zu führen. Andererseits bedarf auch der Rechtsanwalt, welchem nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder nur die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen wird, für seine Thätigkeit ohne Zweifel der Information, welche durch die

Prozeßgebühr mitvergütigt wird. Es muß deshalb jedem der beiden Anwälte ein entsprechendes Maaß der einen oder der anderen Gebühr zukommen. Immer ist dabei vorausgesetzt, daß die Trennung der Funktionen auf besonderem Verlangen der Partei beruht. Ist sie von einem Anwalte ohne ein solches Verlangen, insbesondere aus Gründen, die in der Person des Anwaltes liegen, vorgenommen, so fehlt es an einer Verpflichtung der Partei zur Zahlung erhöhter Gebühren; vielmehr wird es dann Sache der Anwälte sein, sich untereinander abzufinden.

Von diesem Gesichtspunkte gehen die §§ 42, 43 des Gesetzes aus, indem sie dem Prozeßbevollmächtigten außer der vollen Prozeßgebühr fünf Zehntheile der Verhandlungsgebühr und dem Vertreter in der mündlichen Verhandlung außer der vollen Verhandlungsgebühr fünf Zehntheile der Prozeßgebühr zubilligen.

Wenn mit der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme verbunden ist, kann natürlich der Vertreter auch noch die Beweisgebühr beanspruchen.

Daß im Falle des § 42 diese Quote der Verhandlungsgebühr dem Prozeßbevollmächtigten auf eine ihm sonst zustehenden Verhandlungsgebühr angerechnet wird, bedarf mit Rücksicht auf § 25 keiner näheren Begründung.

Da die Gewährung einer Quote der Prozeßgebühr im Falle des § 43 auf einer zur Vorbereitung für die mündliche Verhandlung erfordlichen Thätigkeit des Anwaltes beruht, so kann diese Gebühr nicht dadurch wegfallen, daß der ertheilte Auftrag sich erledigt, bevor es zur mündlichen Verhandlung kommt. Immerhin wird aber zufolge des Begriffes der Prozeßgebühr vorausgesetzt, daß der Anwalt in irgend einer Weise, z. B. durch Einziehung von Information, eine Thätigkeit geleistet hat, für deren Vergütung die Prozeßgebühr bestimmt ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so würde ein Anspruch auf Gebühren nicht bestehen.

Wenn die Uebertragung der „Ausführung der Parteirechte" nur in § 43 und nicht in § 42 erwähnt ist, so erklärt sich dies daraus, daß eine solche Uebertragung für die Gebühren des Prozeßbevollmächtigten einflußlos ist. Da dieser in einem solchen Falle die Vertretung in der mündlichen Verhandlung führt, so steht ihm die Verhandlungsgebühr unverkürzt zu.

II. Der letzte Absatz der Motive will erläutern, weshalb die Uebertragung „der Ausführung der Parteirechte" blos in § 43, nicht aber in § 42 erwähnt ist. Die Erläuterung ist indessen nicht ganz korrekt und allgemein verständlich. Der § 42 behandelt die Gebühren des „zum Prozeßbevollmächtigten bestellten" Anwaltes, welcher einen Theil der nach der Vollmacht ihm obliegenden Thätigkeiten an einen anderen Anwalt abgiebt. Besteht dieser Theil der dem anderen Anwalte übertragenen Thätigkeit nun blos in der „Ausführung der Parteirechte in der mündlichen Verhandlung," nicht zugleich in der „vollständigen Vertretung in der mündlichen Verhandlung," so folgt daraus, daß auch der Prozeßbevollmächtigte selbst in der mündlichen Verhandlung anwesend sein muß, da er ja im Uebrigen (d. h. mit Ausnahme der „Ausführung der Parteirechte") die Vertretung in der mündlichen Verhandlung behält, und dann gebührt eben dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Anwalte die volle, nicht blos die halbe Verhandlungs-

gebühr. § 42 findet in diesem Falle nicht Anwendung, da die bloße Abgabe der „Ausführung der Parteirechte" in der mündlichen Verhandlung an einen anderen Anwalt auf die Gebühren des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Anwaltes einflußlos sein soll.

III. Der Eingang des § 43 lautete im Entwurfe: „Dem Rechtsanwalte, welchem auf Verlangen der Partei nur die Vertretung u. s. w."; die jetzige Fassung: „von der Partei oder auf deren Verlangen" beruht auf einem Beschlusse der Reichstagskommission. Es wurde nämlich erwogen, daß die Partei selbst im Anwaltsprozesse einem anderen, bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalte, und in einem Prozesse, in welchem eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, jedem Rechtsanwalte die Vertretung übertragen kann. Allein die Fassung ist dessenungeachtet nicht ganz korrekt. Es wird nämlich durch die Fassung auch der — offenbar nicht gemeinte — Fall betroffen, daß die Partei, welche noch keinen Prozeßbevollmächtigten hat, im Parteiprozesse einem Anwalt die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte überträgt, — in welchem Falle dem Anwalte die Prozeß- und Verhandlungsgebühren voll zustehen würden, — wogegen das Gesetz nur den Fall im Auge hat, daß die Partei, welche einen Anwalt zum Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, statt dieses Anwaltes einem anderen Anwalte die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben aufträgt.[1])

IV. Im Urkunden- oder Wechselprozesse werden die Gebühren der §§ 42, 43 nach Maaßgabe des § 19 berechnet.

§ 44.

Dem Rechtsanwalte, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, steht eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zu. Er erhält nur fünf Zehntheile, wenn ihm in unterer Instanz die vorbezeichnete Gebühr oder die Prozeßgebühr zustand.

Die mit der Uebersendung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren Instanz verbundenen gutachtlichen Aeußerungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu denselben Auftrag ertheilt war.

I. (Mot.) Die Prozeßgebühr allein giebt ihrer Natur nach die angemessene Vergütung für den Fall, wenn die Thätigkeit des Rechtsanwaltes lediglich darin besteht, daß er den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt. Die Bestimmung des preußischen Tarifs vom 12. Mai 1851 § 19, nach welcher dem sogenannten Korrespondenz-Mandatar nur die Hälfte der für den ganzen Prozeßbetrieb bestimmten Gebühr zusteht, kann nicht als maaßgebend erachtet werden, weil der preußische Tarif eine Gebühr für den Prozeßbetrieb im Sinne des Entwurfes und daneben eine besondere Verhandlungsgebühr nicht kennt. Hat der Rechtsanwalt die

[1]) S. Dr. Fr. Meyer, GOfRA., Note 5 zu §§ 42, 43 S. 74.

in § 44 bezeichnete Gebühr oder als Prozeßbevollmächtigter die Prozeßgebühr bereits für die untere Instanz zu beanspruchen, so erscheint für die höhere Instanz die Hälfte um so mehr ausreichend, als nach § 29 Nr. 8 des Entwurfs die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz nicht besonders vergütet wird. Auch die etwa mit dieser Uebersendung verbundenen gutachtlichen Aeußerungen des in unterer Instanz thätig gewesenen Anwaltes sind nicht von der Bedeutung, daß sie regelmäßig einen Anspruch auf besondere Vergütung rechtfertigen könnten; sie sollen daher die in diesem Paragraphen normirte Gebühr nur dann begründen, wenn sie von der Partei ausdrücklich verlangt waren.

II. Welche Thätigkeit als ein „Führen des Verkehrs" im Sinne des § 44 anzusehen sein wird, ist Thatfrage; offenbar hat § 44 nur den auf der Kenntniß des Sachverhaltes beruhenden juristischen Verkehr im Auge. In der bloßen Uebersendung des Kostenvorschusses an den Anwalt der höheren Instanz, in der demnächstigen Empfangnahme seiner Kostenrechnung und in der Abrechnung mit ihm wird daher ein solcher Verkehr schwerlich erblickt werden könen.[1]) Daß das Uebersenden der Handakten an den Rechtsanwalt der höheren Instanz einen solchen Verkehr nicht darstellt und also die Gebühr des § 44 nicht begründet, diese Thätigkeit vielmehr noch durch die Prozeßgebühr der früheren Instanz mit abgegolten wird, ergiebt sich aus § 29 Nr. 8.

III. Die dem Rechtsanwalte durch § 44 Abs. 2 zugebilligte Gebühr setzt einen speziellen Auftrag der Partei zu den betreffenden gutachtlichen Aeußerungen voraus. Eine unbestimmte allgemeine Ermächtigung, die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren höherer Instanz zu veranlassen, genügt also nicht zur Rechtfertigung dieser Gebühr.[2])

IV. Auch die Gebühr des § 44 hat den Charakter einer Bauschgebühr, durch welche die Gesammtthätigkeit des Korrespondenzmandatars vergütet werden soll; es kann deshalb nicht daneben noch für einzelne zu dieser Thätigkeit gehörende Mühewaltungen, z. B. für Konferenzen, durch welche das Material zu der aufgetragenen Korrespondenz beschafft wird, besonders liquidirt werden.[3])

V. Die Vorschrift des § 44 bestimmt nur über den Anspruch des Rechtsanwaltes seinem Auftraggeber gegenüber, nicht aber darüber, ob bezw. inwieweit diese Gebühr des Korrespondenzmandatars neben den vollen Gebühren des Prozeßbevollmächtigten zur Erstattung durch die kostenpflichtige Gegenpartei gezogen werden kann. Die Entscheidung über diese Erstattungsfrage ist nach dem allgemeinen Grundsatze des § 87 Abs. 1 der CPO. zu treffen und also davon abhängig, ob nach dem Ermessen des Gerichts die Zuhülfenahme eines Korrespondenzmandatars seitens der erstattungsberechtigten Partei „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung" nothwendig war. Eine solche Nothwendigkeit liegt nicht vor

[1]) S. OLG. Colmar 4. Juli 1881 (Wallm. Bd. VI 1882 S. 384; ZZfCL. VI. Jahrg. S. 444).

[2]) S. RG. III CS. 12. Januar 1883 (JW. 1883 S. 79 Ziff. 24; Entsch. Bd. 8 S. 374; Annal. Bd. 7 S. 292).

[3]) RG. IV. CS. 2. Februar 1886 (Bolze Bd. 2 S. 381).

und wird deshalb die Erstattung seitens der obsieglichen Partei in der Regel nicht verlangt werden können, wenn letztere geistig hinlänglich befähigt war, die erforderliche Information ihrem auswärtigen Prozeßbevollmächtigten selbst brieflich zu ertheilen.[1]) Dagegen wird die Nothwendigkeit der Zuhülfenahme eines Korrespondenzmandatars stets dann anzunehmen und demgemäß der Anspruch auf Erstattung anzuerkennen sein, wenn es sich darum handelt, einen auswärtigen Prozeßbevollmächtigten mit Information zu versehen, diese Informationsertheilung aber durch Vermittelung eines heimischen Rechtsanwaltes besorgt werden mußte, weil ein erfolgreicher, unmittelbarer Verkehr mit dem auswärtigen Prozeßbevollmächtigten seitens der Partei selbst mit Rücksicht auf deren Persönlichkeit, sei es wegen niedriger Bildungsstufe und demzufolge mangelnder Befähigung zum Schriftwechsel, sei es aus anderen in der Person liegenden Gründen, z. B. wegen Reiseunfähigkeit infolge anhaltenden Krankseins oder körperlicher Gebrechen, unthunlich bezw. ausgeschlossen erscheint, und andererseits eine Reise der Partei an den Wohnsitz des Prozeßbevollmächtigten behufs mündlicher Informationsertheilung höhere oder mindestens gleich hohe Kosten verursacht haben würde. In solchen Fällen muß die Annahme eines am Wohnorte der Partei befindlichen Rechtsanwaltes als Korrespondenzmandatars für geradezu unentbehrlich erachtet und als ein unumgänglicher Akt „zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung" angesehen werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist deshalb auch von der Rechtsprechung die Frage der Erstattungsverbindlichkeit der Gebühr aus § 44 in neuerer Zeit fast regelmäßig bejaht worden.[2]) Konsequenterweise muß dieser Erstattungsgrundsatz ganz allgemeinhin zur Anwendung kommen, da § 44 GO. keinerlei Unterscheidungen aufstellt, mithin sowohl für jede Instanz gelten, wie auch alle Arten der vergütungsberechtigten Verkehrsführung umfassen, also gleichviel, ob die den Gegenstand des Verkehrs bildende Korrespondenz blos thatsächliche Auseinandersetzungen bezweckt oder auch auf rechtliche Ausführungen sich erstreckt bezw. auf letztere sich beschränkt.[3])

---

[1]) S. RG. III. CS. 26. Oktober 1891 (Deutscher Reichs-rc.Anzeiger 1892 Nr. 39).

[2]) S. insbes. RG. V. CS. 10. Oktober 1883 (Annal. Bd. 8 Nr. 118 S. 443), RG. II. CS. 29. Januar 1886 (Entsch. Bd. 15 Nr. 111 S. 402; JW. S. 72 Ziff. 2; BesBeilzRA. S. 106, 107; SeuffArch. Bd. 41 Nr. 296; NaumbAKZ. S. 53 Ziff. 1), RG. III. CS. 12. Juli 1887 (JW. S. 351 Ziff. 5), RG. I. CS. 18. September 1888 (JW. S. 393 Ziff. 1), OLG. Jena 19. Januar 1882 (BlfR. Bd. 29 S. 341), OLG. Celle 19. Juni 1882 (JW. S. 205), LG. Magdeburg 29. Januar 1889 (NaumbAKZ. S. 22 Ziff. 2), OLG. Naumburg I. CS. 27. März 1889 (NaumbAKZ. S. 40 Ziff. 2), OLG. Colmar III. CS. 27. Juni 1891 (JZfEL. 16. Jahrg. 1891 S. 530), RG. IV. CS. 21. September 1891 (Deutscher Reichs-rc.Anzeiger 1891 Nr. 281), RG. III. CS. 29. Dezember 1893 (JW. 1894 S. 64 Ziff. 12, Bbl. 1894 S. 54) u. a.

[3]) Abweichender Ansicht RG. I. CS. 4. Januar 1888 (JW. S. 66 Ziff. 2; BesBeilzRA. S. 98 ff.; SeuffArch. Bd. 43 Nr. 224 S. 342 ff.), wonach die Erstattung der Kosten des Korresondenzmandatars für die Revisionsinstanz versagt wird, weil für diese Instanz nach der Natur des Rechtsmittels eine Information über Thatsachen ausgeschlossen und grundsätzlich davon auszugehen sei, daß der Anwalt beim Revisionsgerichte aufgrund der Einsicht des anzufechtenden Urtheils und der Prozeßakten durchaus in der Lage sein müsse, die sachgemäßen Entschließungen zu treffen und die entsprechenden Anträge zu stellen und zu begründen. Finde es eine Partei für angemessen, den Rechtsanwalt beim Revisionsgerichte durch Hinweise oder Dar-

VI. Ueber den Fall einer Konkurrenz von Gebührenansprüchen aus § 44 GO. und aus § 45 GO. s. Erläuterung IV zu §§ 45, 46 GO.

§ 45.

Der Rechtsanwalt, dessen Thätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden Beweisgebühr eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termin erledigt wird.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr.

§ 46.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung eines Schriftsatzes, so erhält er eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr.

Zu den §§ 45 und 46.

I. (Mot.) Endlich sind noch diejenigen Fälle der Thätigkeit eines Rechtsanwaltes zu berücksichtigen, welche sich nicht auf eine Betheiligung an der eigentlichen Prozeßführung beziehen, sondern nur einzelne Handlungen zum Gegenstande haben. Der Entwurf zählt als solche einzelne Handlungen die Wahrnehmung von Terminen auf, die nicht zur mündlichen Verhandlung bestimmt sind, und die Anfertigung von Schriftsätzen. Die gedachten Fälle haben das Erforderniß einer Information gemeinsam, da ohne dieselbe weder eine Vertretung in einem Termine noch die Abfassung eines Schriftsatzes möglich ist. Es rechtfertigt sich daher, zum Maaßstab der Vergütung für diese Thätigkeit die Prozeßgebühr zu nehmen.

II. Der § 45 hatte nach dem Entwurfe folgenden Wortlaut:

„Dem Rechtsanwalte, welcher, ohne zum Prozeßbevollmächtigten bestellt zu sein, einen Schriftsatz anfertigt oder welcher den Auftraggeber in einem anderen, als dem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termine vertritt, steht eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr zu.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr für Vertretung im Termine.

Wird der Auftrag vor der Ausführung erledigt, so erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntheile des im ersten Absatze bestimmten Betrages."

---

legungen ihres vorinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten zu unterstützen, — ein Verhalten, dessen Zweckmäßigkeit unter Umständen durchaus nicht in Abrede gestellt werden solle, — so müsse sie dies auf ihre eigenen Kosten thun. — Vergl. hiergegen auch JW. 1888 S. 473 ff. in dem Artikel „Zu § 44 RAGO." und Beschluß des OLG. Naumburg I. CS. vom 24. September 1890 (NaumbAKZ. S. 112).

In der Reichtagskommission wurde nun von einem Abgeordneten eine Anfrage über den Sinn der vorgeschlagenen Bestimmung gestellt. Es wurde darauf von Seiten der Regierungskommissars bemerkt (Protokoll vom 11. März 1879), daß in diesem Paragraphen im Gegensatze zu den früheren Paragraphen, bei denen es sich um die Gebühr des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Anwaltes gehandelt, nur von der Gebühr des Anwaltes, der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellt sei, die Rede sei. Derselbe solle, wenn er z. B. vom Prozeßbevollmächtigten substituirt sei, der Abhörung von Zeugen beizuwohnen, nur $^5/_{10}$ der Prozeßgebühr, dagegen keine Beweisgebühr erhalten, und zwar gleichgültig, ob beispielsweise zur Abhörung der Zeugen ein oder mehrere Termine stattgefunden hätten. Die letztere Bedeutung habe Absatz 2.

Der anfragende Abgeordnete erklärte nun, daß er so den Absatz 1 nicht verstanden, sondern geglaubt habe, daß dessen Sinn der sei, daß der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Anwalt in Ansehung der Prozeßgebühr nur die Hälfte, dagegen für seine übrige Thätigkeit je nach dem Umfange dieselbe Gebühr erhalte, wie der Prozeßbevollmächtigte selbst, und deshalb auch eventuell bei Vertretung in der Beweisaufnahme die Beweisgebühr.

Da die Vertreter der Regierung sodann erklärten, daß dies nicht die Absicht des Entwurfs sei, so wurde infolge dessen und um die Vorlage in der angegebenen Richtung zu ändern, der Antrag eingebracht, in § 45 Absatz 1 statt der Worte: „steht eine Gebühr" zu setzen: „steht die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu." Dieser Antrag wurde angenommen, jedoch in der Redaktionskommission, welche von der Kommission zur Feststellung und redaktionellen Richtigstellung der Beschlüsse erster Lesung niedergesetzt wurde, dahin gefaßt, daß der Schluß des Absatzes 1 dieses § 45 zu lauten habe: „steht die Prozeßgebühr, welche in gleichem Falle der Prozeßbevollmächtigte erhalten würde, nur zu fünf Zehntheilen zu". Vergl. Zusammenstellung des Entwurfes einer GOfRA. mit den vorläufigen Beschlüssen der Redaktionskommission.

Nachdem nun in zweiter Lesung beschlossen war, in den §§ 20 bis 24 und 41 die Worte: „zum Prozeßbevollmächtigten bestellte" zu streichen, und man in dieser Streichung der Fassung des § 45 gegenüber nicht blos eine redaktionelle, sondern eine materielle Aenderung des Entwurfs erblicken wollte (s. oben Erläut. III zu § 20), so wurde zur zweiten Lesung ein neuer Antrag eingebracht, welcher Inhalt und Wortlaut des § 45 folgendermaaßen wiedergab:

„Der Rechtsawalt, welcher den Auftraggeber ausschließlich in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder in einem Beweisaufnahmeverfahren vertritt, erhält neben der ihm zustehenden Beweisgebühr die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen.

Insofern in diesem Gesetze nicht eine andere Gebühr bestimmt ist, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr, welche im gleichen Falle der Prozeßbevollmächtigte erhalten würde, wenn seine Thätigkeit ausschließlich die Anfertigung eines Schriftsatzes oder die Vertretung in einem anderen als dem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termine betrifft.

Die Wahrnehmung eines anderen Termins zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr für Vertretung im Termine.

Wird der Auftrag vor der Ausführung erledigt, so erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntheile der im ersten und zweiten Absatze bestimmten Gebühren."

Dieser Antrag wurde in zweiter Lesung von der Kommission angenommen, jedoch die Fassung der Redaktionskommission vorbehalten. Die letztere hat nun vorgeschlagen, die Materie in zwei Paragraphen zu behandeln, und diese so zu fassen, wie sie in den mündlichen Bericht (Drucksachen des Reichstags Nr. 137 S. 21) übergegangen sind. Diese — dem jetzigen Gesetzestexte entsprechende — Fassung hat der Reichstag sodann angenommen. Auf diese Weise sind aus dem ursprünglichen § 45 die heutigen §§ 45 und 46 entstanden und zum Gesetze geworden. Ein materieller Unterschied zwischen dem von der Kommission angenommenen obigen Antrage und den §§ 45 und 46 besteht nicht.[1])

III. Die Bedeutung des § 45 nach Inhalt und Umfang sowie die Erstattungsfähigkeit der Gebühr aus § 45 ist in der Rechtsprechung vielfach verkannt worden. Die richtige Erkenntniß, wie sie theils aus der Entstehungsgeschichte (s. Erläut. II vorstehend), theils aus ungezwungener Deutung des Wortsinnes der Gesetzesvorschrift gewonnen wird, läßt sich in nachstehenden Sätzen zum Ausdrucke bringen:

1. Der § 45 Abs. 1 hat folgenden Sinn:

„Der lediglich mit der Vertretung in einem Beweistermine betraute Rechtsanwalt erhält bei vollständiger Ausführung des Auftrages

a. die Beweisgebühr (für Wahrnehmung des Beweistermins), und zwar zu demselben Betrage bezw. nach demselben Berechnungsmodus, wie solche im gleichen Falle der Prozeßbevollmächtigte zu liquidiren befugt sein würde;

b. eine Gebühr in Höhe der halben Prozeßgebühr (als Entschädigung für die Informationseinziehung oder Vorbereitung zum Termine).

Auf letztere Gebühr, für deren Berechnung die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Prozeßgebühr zum Anhalte dient, beschränkt sich der Anspruch, wenn der Auftrag vor dem Beweistermine sich erledigt."

2. Der § 45 findet nur auf denjenigen Rechtsanwalt Anwendung, welcher nicht Prozeßbevollmächtigter ist, sondern ausschließlich zur Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins vor dem ersuchten Richter von dem Prozeßbevollmächtigten der Partei substituirt ist. Ein prozeßbevollmächtigter RA., dessen Thätigkeit sich auf die Vertretung in einem Beweistermine beschränkt, weil er kurz vor dem Termine erst zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden ist und unmittelbar nach dem Termine infolge Kündigung, Wohnsitzveränderung, Aufgabe der Praxis oder aus anderen Gründen des Vollmachtsauftrages wieder enthoben wird, — auf welchen also die Vorschrift des § 45 dem äußeren Anscheine nach ebenfalls passen würde, — hat gleichwohl nicht nach § 45, sondern nach § 13 in Verbindung mit § 50, bezw. nach § 21 der GO. Ver-

[1]) S. Völk, GOfRA. Anmerk. zu § 55 S. 88 bis 90.

gütung zu beanspruchen; ihm steht also — abgesehen von etwaigen, aus einem Verschulden sich ergebenden civilrechtlichen Folgen — neben der Beweisgebühr je nach der besonderen Beschaffenheit des konkreten Falles entweder die volle Prozeßgebühr oder die halbe Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr zu.

3. Die Gebühr des § 45 ist von der kostenpflichtigen Partei in allen Fällen zu erstatten, in welchen diese Gebühr einschließlich der sonstigen Auslagen des substituirten Anwaltes weniger beträgt, als die gesetzliche Reiseentschädigung (Tagegelder und Reisekosten) des einen prozeßbevollmächtigten Rechtsanwaltes betragen haben würde, wenn er den auswärtigen Beweistermin persönlich wahrgenommen hätte. Diese Beschränkung der Erstattungsfähigkeit gilt jedoch nur, wenn dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalte außerdem auch noch für seine Person die Beweisgebühr nach § 13 Nr. 4 zusteht; ist letzteres nicht der Fall, so ist die Gebühr des § 45 ohne jeden Vorbehalt lediglich nach dem allgemeinen Grundsatze des § 87 Abs. 1 der CPO. für erstattungsfähig zu erachten.[1])

Diese Gebühren aus § 45 stehen auch dem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz zu, wenn derselbe von dem Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz mit der Wahrnehmung eines am auswärtigen erstinstanzlichen Gerichtssitze anberaumten Termines beauftragt ist, welcher zur Aufnahme eines in zweiter Instanz beschlossenen Beweises bestimmt ist. Der Umstand, daß der Substitut bereits als Prozeßbevollmächtigter erster Instanz eine volle Prozeßgebühr erhält, ist unerheblich, weil der Grundsatz des § 25 der GO. nicht über die Grenzen der Instanz hinausreicht.[2])

IV. Für die Vertretung, wie sie in § 45 der GO. vorgesehen ist, erhält der RA. unbedingt die dem Prozeßvollmächtigten im gleichen Falle zustehende Beweisgebühr und nebenbei noch, aber nur wenn sich seine Thätigkeit auf die Vertretung in dem fraglichen Beweistermine beschränkt, fünf Zehntheile der Prozeßgebühr. Der Wortlaut des Gesetzes läßt es nicht zweifelhaft, daß die letztere Gebühr in dem Falle nicht zu erheben ist, wenn der Anwalt die Partei noch anderweitig bedient hat, also wenn er z. B. als Korrespondenzmandatar in derselben Sache für die Partei thätig gewesen ist und dafür die Gebühr aus § 44 GO. zu beanspruchen hat. Denn die nach § 45 zugebilligte halbe Prozeßgebühr stellt lediglich den Entgelt für die mit der Einziehung der Information zum Zwecke der Vertretung im Beweistermine verbundene Mühewaltung dar. Dieser Grund fällt aber dann weg, wenn der RA. schon mit Rücksicht auf seine anderweite Thätigkeit Anlaß und Gelegenheit gehabt hat, sich über die Sachlage zu unterrichten. Ein Anspruch auf die nach § 45 zu liquidirende halbe Prozeßgebühr ist daher in solchem

---

[1]) Vergl. Walter in JW. 1886 S. 137—143 und S. 184—189, woselbst auch die einschlägige Literatur und Rechtsprechung bis zum Jahre 1886 vollständig berücksichtigt ist. Gl. A. Willenbücher S. 18 und S. 122, 123 in den Anmerkungen zu § 45; ferner RG. IV. CS. 16. September 1886 (JW. S. 294 Ziff. 3), RG. VI. CS. 8. Oktober 1888 (JW. S. 409 Ziff. 13; Entsch. Bd. 21 S. 407; NaumbAKZ. S. 102 Ziff. 1) RG. V. CS. 17. Oktober 1888 (JW. S. 410 Ziff. 14) und OLG. Jena II. CS. 27. Februar 1890 in BlfR. Bd. 38 S. 52—55 unter Aufgabe der früheren entgegengesetzten Ansicht a. a. O. Bd. 33 S. 280 ff.

[2]) OLG. Dresden II. CS. 5. Mai 1890 (SächsArch. Bd. 1 S. 638).

Falle nicht anzuerkennen. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch die Konsequenz, welche sich aus der gegentheiligen Ansicht in dem Falle ergeben würde, daß der Korrespondenzmandatar höherer Instanz in der unteren Instanz die Partei nicht bedient hat, also für die untere Instanz keine Gebühr bezogen hat. Alsdann erhält derselbe nach § 44 eine Gebühr in Höhe der vollen Prozeßgebühr; wenn er nun nach § 45 noch nebenbei für die Vertretung im Beweistermine eine halbe Prozeßgebühr zu beanspruchen hätte, so würde ihm im Ganzen eine Gebühr in Höhe des einundeinhalbfachen Betrages der Prozeßgebühr zufallen, was mit dem im § 25 der GO. ausgesprochenen Prinzipe nicht vereinbar sein würde.[3])

Auch der in § 48 der GO. aufgestellte Grundsatz steht der Zubilligung von Prozeßgebühren bezw. Prozeßgebührquoten, welche in ihrem Gesammtbetrage den normalmäßigen Satz von $^{10}/_{10}$ übersteigen, entgegen.

V. Im Urkunden- oder Wechselprozesse bemessen sich auch die Gebühren der §§ 45 und 46 nach Maaßgabe des § 19. Vergl. Erläut. IV zu §§ 42, 43.

VI. Ueber den Begriff „Schriftsatz" im Sinne des Gesetzes s. die Erläuterungen III, IV und V zu § 5 oben S. 59, 60.

§ 47.

Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehntheilen der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derselbe von der Einlegung abräth und der Auftraggeber seinen Auftrag zurücknimmt.

I. (Mot.) Von der konsultativen Thätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines den Vorschriften der Civilprozeßordnung unterliegenden Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten betrifft, scheidet hier das Gutachten mit juristischer Begründung aus, da die Vergütung dafür späterhin (§ 88) geregelt ist. Dagegen ist der Fall vorzusehen, daß ein nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellter Rechtsanwalt bezüglich des Beginnes oder der Fortsetzung eines solchen Verfahrens Rath zu ertheilen hat, gleichviel, ob der Rath das Ob? oder das Wie? oder beides betrifft. Die Unterscheidung eines Rathes von einem ausgearbeiteten Gutachten mit juristischer Begründung wird in der Praxis selten Schwierigkeiten machen, da regelmäßig aus den Umständen entnommen werden kann, wohin die eigentliche Absicht des Auftraggebers geht, und eventuell es Sache des Rechtsanwaltes ist, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Auch bei der Rathsertheilung besteht das Wesen der Thätigkeit des Anwaltes in Einziehung der Information. Es erscheint also auch hier richtig,

[3]) RG. IV. CS. 18. September 1890 (BesBeilzRA. S. 535—537; Bbl. 1891 S. 5; SchleswHA. 1891 S. 101, 102).

die Gebühr auf eine Quote der Prozeßgebühr festzusetzen. Bei Bemessung der Gebühr kam in Betracht, daß einerseits dem rechtsuchenden Publikum die Einholung eines sachverständigen Rathes nicht zu sehr vertheuert werden dürfe, andererseits aber auch eine Kautel dafür erforderlich sei, daß die konsultative Thätigkeit des Rechtsanwaltes nicht über das Bedürfniß hinaus in Anspruch genommen werde. Die Beschränkung auf einen Höchstbetrag, wie sie die §§ 14 bis 17 des preußischen Tarifes vom 12. Mai 1851 enthalten, erscheint hier ebensowenig wie sonst angezeigt.

Eine besondere Berücksichtigung verdient der Fall, wenn ein mit der Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragter Rechtsanwalt von der Einlegung des Rechtsmittels abräth und der Auftraggeber dem Rathe folgt. Unzweifelhaft hat in einem solchen Falle der Anwalt eine Gebühr für den Rath zu beanspruchen, da der Auftraggeber die Rathsertheilung, wenn er sie auch nicht verlangt hat, nachträglich genehmigt. Es erscheint aber auch zweckmäßig und angemessen, nach dem Vorgange des preußischen Tarifs (§ 12 Abs. 2 zum Gesetze vom 12. Mai 1851), die Gebühr höher, als sonst für einen Rath, zu normiren. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß hierdurch der erfolglosen Einlegung von Rechtsmitteln in wirksamer Weise begegnet wird.

II. In der Reichstagskommission wurde ohne Widerspruch von irgend einer Seite behufs Verhütung einer mißverständlichen Auffassung des Abs. 1 dieses Paragraphen zum Protokolle vom 11. März 1879 Folgendes konstatirt:

„Die in Abs. 1 § 46 (jetzt 47) aufgeführte Ertheilung eines Rathes und die hierfür dem Sachwalter zu gewährende Gebühr bezieht sich lediglich auf die im § 1 der Vorlage begrenzten Angelegenheiten. Ein Rath des Rechtsanwaltes, welcher eine andere, von § 1 der Vorlage nicht betroffene Angelegenheit betrifft, ist nicht nach der Gebührenbestimmung des § 46 (jetzt 47), sondern nach landesgesetzlichen Taxbestimmungen zu honoriren."[1])

Diese — an sich durchaus richtige — Feststellung ist indessen jetzt in den meisten Bundesstaaten gegenstandslos geworden bezw. ohne praktisches Interesse, nachdem durch die Landesgesetzgebung die Bestimmung des § 47 auch über die durch § 1 gezogenen Genzen hinaus, d. h. auf alle Arten der Ausübung der anwaltlichen Berufsthätigkeit für anwendbar erklärt worden ist. In Preußen ist dies durch § 2 des Ausführungsgesetzes vom 2. Februar 1880 geschehen. S. im Uebrigen die im Anhange mitgetheilten Ausführungsverordnungen.

III. Handelt es sich um einen Rath, welcher lediglich in einem Urkunden- oder Wechselprozesse ertheilt wird bezw. den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Prozesses betrifft, so wird die Prozeßgebühr und demgemäß also auch die Gebühr des § 47 Abs. 1 bezw. Abs. 2 nach Maaßgabe des § 19 berechnet.[2])

---

[1]) Vergl. die dem Kommissionsberichte beigefügte „Zusammenstellung ꝛc." unter Nr. 3 (Drucksachen des Reichstages Nr. 137 S. 41).

[2]) S. Erläut. IV zu §§ 42, 43 und Erläut. V zu §§ 45, 46.

IV. In der Reichtagskommission war die Streichung des Abs. 2 beantragt worden. (Protokoll vom 11. März 1879.) Diesem Antrage widersetzten sich die Regierungskommissare, indem ausgeführt wurde:

„Abs. 2 sei nicht überflüssig, weil sich nicht alle Fälle unter den § 14 und auch nicht unter § 47 Abs. 1 subsumiren ließen. Es falle der bestimmte Auftrag, ein Rechtsmittel einzuwenden, nicht allemal unter den Begriff des Gesuches um einen Rath; es könne deshalb auch die Abrathung von einem solchen Vorgehen unter Umständen nicht unter den Abs. 1 fallen. Sachlich unterschieden seien die Thätigkeiten unter 1 und 2, da im letzteren Falle sich der Rechtsanwalt über den Stand und die Lage eines bereits anhängigen und in erster Instanz entschiedenen Prozesses informiren müsse, was in der Regel schwieriger ist, als einen bloßen Rath zu ertheilen. Dem § 14 gegenüber enthalte zudem die Bestimmung eine Erweiterung, da es möglich sei, daß der Vorgang des Absatzes 2 stattfinden könne, ehe eine formelle Vollmachtsertheilung und Bestellung zum Prozeßbevollmächtigten stattgefunden habe, nach der Absicht des Entwurfs aber auch für diesen weiteren Fall die Prozeßgebühr zu $^{5}/_{10}$ der Sachwalter beziehen soll, wie im § 14. Gegen die Anwendbarkeit des Abs. 1 im § 47 auf Fall 2 spreche auch der Umstand, daß die Gebühr in Abs. 2 nicht jeder Rechtsanwalt bei dem Abrathen erhalten soll, sondern nur der bei dem für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Gerichte zugelassene Rechtsanwalt."

Demgegenüber wies ein Abgeordneter darauf hin, daß der Schlußsatz in Abs. 2 zu einem unhaltbaren und für den Rechtsanwalt unerträglichen Zustande führen müsse, wenn die Gebühr von dem thatsächlichen Erfolge, daß nunmehr der Auftraggeber kein Rechtsmittel einwende, abhängig gemacht werde. Es müsse genügen, wenn die Partei dem Anwalte gegenüber, der von der Einwendung des Rechtsmittels abrathet, ausdrücklich oder konkludent zu erkennen gegeben habe, daß sie den Auftrag zurücknehme. Sobald dies geschehe, habe der Anwalt die Gebühr des § 47 Abs. 2 zu beziehen, auch dann, wenn sich die betreffende Partei hierauf vielleicht an einen anderen Anwalt wende und infolge dessen dennoch die Einlegung des Rechtsmittels geschieht. Es wurde hierauf der Antrag gestellt, statt der Schlußworte in Abs. 2: „sich dabei beruhigt", wie es in der Vorlage lautete, zu setzen: „seinen Auftrag zurücknimmt". Dieser Antrag wurde angenommen, und diese Fassung ist dann in das Gesetz übergegangen.[1])

V. Der § 47 zieht der Gebührenforderung für die berathende Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes eine strikte und objektive Grenze durch die Beschränkung auf $^{3}/_{10}$ einer Prozeßgebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes. Streitgegenstand in diesem Sinne kann nur der Gegenstand, d. h. die Rechtsangelegenheit sein, auf welche sich Rathserholung und Rathsertheilung bezieht. Es kann weder darauf ankommen, ob die Rathserholung auf mehrere Rechtsfragen sich bezieht, noch ob die Rathsertheilung mehrere Rechtsfragen

¹) S. Völk, GOfRA. Note 2 zu § 47 S. 92, 93. Die hier entwickelte Auffassung ist verkannt bezw. nicht ausreichend gewürdigt in dem Urtheile des LG. Glogau vom 21. Januar 1888 S. 152/87; s. BreslAKZ. 1888 S. 14, 15.

betrifft, noch weniger darauf, ob sich durch Frage und Auskunft die Möglichkeit mehrerer Rechtsstreite ergiebt, sondern lediglich darauf, welche Rechtsangelegenheit Gegenstand der Frage und Auskunft gewesen. Die Gebühr des § 47 würde in das Ungemessene steigen, wenn man die Zulässigkeit der Forderung mehrfacher Gebühr für dieselbe Konferenz nicht streng auf den Fall beschränkte, wo verschiedene heterogene Rechtsangelegenheiten mit verschiedenen Objekten Gegenstand der Besprechung und Rathsertheilung gewesen sind. — — Die Begriffe „Rechtsangelegenheit“ und „Rechtsfrage“ sind nicht zu verwechseln. Nur eine Rechtsangelegenheit ist Gegenstand des Verfahrens vor den Gerichten, nie eine bloße Rechtsfrage; nur bei ersterer kann von einem Streitgegenstande die Rede sein und dessen Werth bestimmt werden, nicht bei einer bloßen Rechtsfrage ohne Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand. Der Streitgegenstand schafft die Rechtsfragen, nicht umgekehrt die Rechtsfragen den Streitgegenstand. Das Gesetz legt darauf, ob und welche und wieviel Ansprüche in Beziehung auf den Gegenstand der Konferenz möglich und denkbar sind, überhaupt kein Gewicht. Der Rechtsanwalt hat die Gebühr des § 47 unzweifelhaft auch dann zu fordern, wenn sich ergiebt, daß ein Verfahren vor den Gerichten überhaupt nicht stattfinden kann, sei es, weil der Gegenstand nicht vor sie gehört, sei es, weil ein klagbarer Anspruch für oder gegen den Rathsucher nicht zu begründen ist. Das Gesetz giebt deshalb aber auch nur $^3/_{10}$ einer Prozeßgebühr, indem es unterstellt, daß der Gegenstand der Rathsertheilung, d. h. die Rechtsangelegenheit Gegenstand eines Prozesses ist. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß Gegenstand einer und derselben Konferenz mehrere Rechtsangelegenheiten mit verschiedenen Objekten sein können. In solchem Falle kann die Gebühr des § 47 für jede der verschiedenen Rechtsangelegenheiten nach ihrem verschiedenen Objekte gefordert werden. Aber dieselbe Rechtsangelegenheit wird dadurch nicht zu verschiedenen und mehreren Rechtsangelegenheiten, daß sich aus ihr mehrere und verschiedene Prozesse mit verschiedenem Inhalte entwickeln können.[1])

VI. Bezüglich keiner Vorschrift der GOfRA. herrscht in solchem Maaße, selbst in Anwaltskreisen, die übereinstimmende Ueberzeugung einer zu hoch gegriffenen Normirung als hinsichtlich des § 47 Absatz 1, welcher die Gebühr für einen ertheilten Rath bezw. für eine Konsultation oder Konferenz nicht sachgemäß tarifirt, vielmehr bei höheren Objekten unverhälnißmäßig hohe Gebührensätze gewährt. Es wird deshalb in der Praxis des Anwaltstandes von einer strengen Berechnung der Konferenzgebühr nach § 47 zumeist Umgang genommen und nur in sofern ausnahmsweise Gebrauch gemacht, als das Ergebniß im einzelnen Falle gerade angemessen erscheint; trifft dies nicht zu, so wird nur ein angemessenes Honorar liquidirt.[2])

[1]) RG. II. StS. 5. Oktober 1886 (BesBeilzRA. S. 418 ff., 421, 423). Vergl. auch Erläut. X zu § 1 oben S. 43.

[2]) S. die Berichte und Gutachten der verschiedenen Anwaltskammern in den Jahrgängen 1881 und 1882 der JW.; vergl. auch Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 24. März 1887 Art. 3 Ziff. 8 (Drucks. des Reichstages 7. Legislaturp. I. Session 1887 Nr. 54 S. 4 und S. 18), wonach die Herab-

§ 48.

Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Thätigkeit fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist.

§ 49.

Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtssache thätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so erhält er für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen, soweit für dieselben die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist, und als Prozeß-

---

minderung des Gebührensatzes auf zwei Zehntheile in Aussicht genommen war. Gegenüber diesen Anschauungen betreffs der Höhe der Vergütung erscheint es angezeigt, andererseits auf die große Verantwortlichkeit hinzuweisen, welche der Rechtsanwalt durch jede berufsmäßige Rathsertheilung übernimmt. In Preußen haftet er, wie ein Sachverständiger, welcher in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft Rath ertheilt, schon für ein mäßiges Versehen, wenn er — was doch die Regel bildet — seinen Rath gegen Bezahlung oder Belohnung ertheilt hat. §§ 219, 220 Tit. 13 Th. I. ALR. Auch pflegt bei Beurtheilung von Vertretungsfällen dieser Art seitens der Gerichte gewöhnlich ein besonders strenger Maaßstab angelegt zu werden; vergl. z. B. Erkenntniß des RG. VI. CS. vom 16. Januar 1888 (preuß. JMBl. 1888 S. 138—142). Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (erste Lesung) hat diesen Fall im § 604 vorgesehen, welcher lautet: „Wer einem anderen einen Rath oder eine Empfehlung ertheilt hat, haftet für den Ersatz des dem Anderen aus der Befolgung des Rathes oder der Empfehlung entstandenen Schadens nur dann, wenn er arglistig gehandelt hat, sofern nicht aus einem Vertragsverhältnisse oder aus einer Amtspflicht eine weitergehende Haftung sich ergiebt," und die Motive (Bd. II S. 555) enthalten zu dem Schlußsatze folgende erläuternde Ausführungen: „Vorbehalten sind die Fälle, in welchen die besonderen Umstände eine weitergehende Haftung begründen. Dahin gehört zunächst der Fall, wenn der Rath oder die Empfehlung aufgrund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages, vielleicht sogar gegen Entgelt ertheilt ist und eine umfassendere Haftung aus den für Verträge geltenden allgemeinen Grundsätzen sich ergiebt. Zu diesen Vertragsfällen gehören auch diejenigen, in welchen Rath oder Empfehlung kraft Gewerbes oder Berufes ertheilt ist rc. rc." Selbstverständlich stehen unter denjenigen, welche gegen Entgelt und kraft Berufes Rath ertheilen und demgemäß eine weitergehende Haftung zu übernehmen haben, in vorderster Reihe die Rechtsanwälte. Im Uebrigen vergl. zu der hier erörterten Verantwortlichkeitsfrage auch § 356 des Strafgesetzbuches. Für Preußen sind ferner noch beachtlich die Vorschriften in den §§ 17, 27 Tit. 7 Th. III der Allgemeinen Gerichtsordnung. Hiernach gehört es zu den Obliegenheiten der Justizkommissarien, als Konsulenten den Parteien in ihren rechtlichen Angelegenheiten auf Verlangen mit Rathschlägen und Gutachten an die Hand zu gehen. „Sie müssen aber ihren Rath und Gutachten nicht eher, als nach eingezogener vollkommener Kenntniß der Sache und nach reiflicher Erwägung aller dabei vorkommenden Umstände ertheilen und sich sorgfältig hüten: daß sie dadurch die Parteien nicht irre führen, noch zum unnöthigen oder ungegründeten Prozessiren verleiten, auch den Frieden und die Eintracht der Familien nicht stören, noch irgend eine gesetzwidrige Handlung dadurch veranlassen oder begünstigen." Die konsultative Thätigkeit stellt sich somit als eine besonders schwierige und verantwortungsvolle Berufsverrichtung der Rechtsanwälte dar und verdient deshalb wohl auch hinsichtlich der Honorirung eine besondere Begünstigung.

bevollmächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

Zu den §§ 48 und 49.

I. (Mot.) Im Anschlusse an die vorstehenden Bestimmungen muß Vorkehrung getroffen werden, daß der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, der nur einzelne Handlungen vornimmt, für diese zusammen nicht höhere Gebühren erhalte, als der wirkliche Prozeßbevollmächtigte. Geschieht dies nicht, so würde unter Umständen zu besorgen sein, daß ein Rechtsanwalt die Prozeßvollmacht ablehnte, um durch Ausführung von Einzelaufträgen höhere Gebühren zu erzielen. Daher soll sowohl derjenige Rechtsanwalt, welcher nur einzelne Handlungen, die in den Kreis der durch die Gebühr des Prozeßbevollmächtigten vergüteten Thätigkeit fallen, vornimmt (§ 48), als auch derjenige Rechtsanwalt, welcher, nachdem er bereits in einer Rechtssache thätig gewesen, später zum Prozeßbevollmächtigten bestellt wird (§ 49), im Ganzen nicht mehr Gebühren erheben, als er erhalten würde, wenn er vonvornherein zum Prozeßbevollmächten bestellt worden wäre.

II. Ueber den Begriff: „Rechtssache" in § 49 wurde in der Reichstagskommission unter Zustimmung der Regierungsvertreter zum Protokolle vom 11. März 1879 konstatirt, daß „für die erwähnte Rechtssache die im § 1 festgestellte Beschränkung gelte, von welcher in der Hauptsache das ganze Gesetz beherrscht wird".[1]) Hiernach ist § 49 auf andere Rechtssachen, welche nicht vor den ordentlichen Gerichten in einem durch die deutschen Prozeßordnungen geregelten Verfahren erledigt werden nicht unmittelbar anwendbar, wohl aber vermöge des Umstandes, daß durch die Landesgesetzgebung in einzelnen deutschen Bundesstaaten die Vorschriften dieser GO. im Ganzen auch auf gewisse andere Rechtssachen ausgedehnt worden sind. Hierüber s. die im Anhange mitgetheilten Ausführungsverordnungen.

III. Nach §§ 48, 49 soll somit in ein und derselben Instanz der Rechtsanwalt, welcher bereits den vollen Betrag einer Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Vergleichsgebühr, Beweisgebühr erhalten hat, die gleichartige Gebühr nicht wiederfordern dürfen. Diese Vorschrift ist, wie die Motive ergeben, hervorgerufen durch die Besorgniß, daß ein Rechtsanwalt die Vollmacht für die ganze Instanz ablehnen möchte, blos um durch die Einzelaufträge höhere Gebühren zu erzielen, — eine Besorgniß, die wohl nicht dem praktischen Leben entstammt. Dagegen giebt es andererseits Parteien, welche, zu mißtrauisch und interessirt, keine generelle Vollmacht ertheilen wollen, sondern nur spezielle Aufträge ertheilen, was zu begünstigen schwerlich im Interesse der Rechtspflege liegt. Erwägt man dazu, daß die stückweise Beschäftigung dem Anwalte einen beträchtlich größeren Aufwand an Zeit und Arbeitskraft verursacht, so erscheint die beschränkende Gebührenbestimmung der §§ 48, 49 im Prinzipe nicht gerechtfertigt. Es wird daher dem Rechtsanwalte gewiß

---

[1]) Vergl. die dem Kommissionsberichte beigefügte „Zusammenstellung u. s. w." unter Nr. 4 (Drucksachen des Reichstages Nr. 137 S. 41, Stenogr. Ber. Anl. S. 1214).

nicht zu verdenken sein, wenn er derartige Einzelaufträge ablehnt, sofern er für deren Besorgung zufolge jener Vorschrift keine oder keine vollen Gebühren mehr zu beanspruchen haben würde.[1])

§ 50.

Wird der einem Rechtsanwalte ertheilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrages durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden civilrechtlichen Folgen.

I. (Mot.) Der § 50 spricht den Grundsatz aus, daß, wenn der dem Rechtsanwalte ertheilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben wird, dem Rechtsanwalte die Gebühren in derselben Weise zustehen, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrages durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre. Der Entwurf legt kein Gewicht darauf, wodurch der Auftrag aufgehoben ist, ob durch Tod, durch Kündigung oder auf andere Weise, ebensowenig ob die Kündigung eine rein willkürliche oder durch die Lage der Sache motivirte gewesen ist.

Der Entwurf geht davon aus, daß das zwischen dem Auftraggeber und dem Rechtsanwalte bestehende Rechtsverhältniß lediglich den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes unterliegt und nach diesen zu beurtheilen, und daß hier nur die eine Folge jenes Rechtsverhältnisses zu regeln ist, wieviel der Rechtsanwalt an Gebühren zu fordern hat, wenn keinem der beiden Theile eine Verschuldung zur Last fällt. Ausschließlich nach dem bürgerlichen Rechte bestimmt sich dagegen die Frage, welche Folgen ein vertragswidriges Verhalten, insbesondere der unberechtigte Rücktritt vom Vertrage (Kündigung) oder die Nichterfüllung desselben hat, bezw. inwieweit derjenige, welcher ohne Grund kündigt oder den Vertrag nicht erfüllt, seinem Mitkontrahenten verantwortlich und zum Schadensersatze verpflichtet ist. Hiernach werden die einzelnen Fälle, welche hier in Frage kommen können, z. B. Kündigung wegen Aufgebens der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,[2]) wegen

---

[1]) Ebenso Osius-Bendir, Handbuch S. 404, 405 in der Anm. zu § 49 GO.

[2]) Der Regel nach wird der Rechtsanwalt durch die freiwillige Aufgabe der Zulassung bei dem Prozeßgerichte vor Beendigung der Instanz des Anspruches auf die nach § 50 der Gebührenordnung zu bemessenden Gebühren nicht beraubt, auch wenn dem Auftraggeber durch die Bestellung eines anderen Anwaltes Mehrkosten entstehen. Es kann bei der Ertheilung wie bei der Uebernahme des Prozeßauftrages nicht als der Vertragswille der Betheiligten angesehen werden, daß der Anwalt die Vertretung unter allen Umständen bis zur Beendiung der Instanz durchführe. Das verbietet sich von der einen Seite dadurch, daß dem Anwalte auf die Dauer der Prozeßinstanz nur eine beschränkte Einwirkung zusteht, andererseits dadurch, daß ihm der Auftrag ertheilt und von ihm übernommen wird wegen seiner Stellung als Anwalt bei dem Prozeßgerichte, im Zweifel also auch nur für die Zeit, während welcher er ohnehin diese Stellung einnimmt, nicht aber umgekehrt mit der Verpflichtung, diese Stellung beizubehalten, um den Auftrag zu Ende führen zu können. Es kann daher auch nicht als ein vertragswidriges Verhalten des Rechtsanwaltes angesehen werden, wenn er aus Gründen, deren Würdigung nur seiner eigenen Erwägung überlassen bleiben kann, seine Stellung aufgiebt und deshalb die

Uebersiedelung an ein anderes Gericht bezw. einen anderen Ort, wegen nachlässiger Führung der Sache durch den Anwalt, wegen Nichtbezahlung des erforderten Vorschusses durch die Partei u. s. w., ihre Erledigung finden. Der Entwurf mußte sich diese Schranke setzen, weil bezüglich der Folgen eines vertragswidrigen Verhaltens der einem Rechtsanwalte ertheilte Auftrag anderen Aufträgen vollständig gleich steht und daher denselben Vorschriften unterliegen muß. Jedenfalls ist der Unterschied der Partikularrechte nicht von der Bedeutung, daß ein Bedürfniß anerkannt werden könnte, dem künftigen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorgreifend, hier jetzt schon eine einheitliche Regelung vorzunehmen.

II. Unter den bestehenden Landesgebührenordnungen sind einige, für welche der in § 50 entschiedene Fall ohne Bedeutung ist; dies sind diejenigen, welche Bauschgebühren nicht kennen, sondern die einzelnen Handlungen des Anwaltes honoriren. In anderen wird zum Theil auf die Gründe der Aufhebung des Auftrages Gewicht gelegt, dergestalt, daß die Gebührenforderung des Rechtsanwaltes durch eine seinerseits ohne hinreichenden Grund erfolgte Kündigung oder durch ein in seiner Person eingetretenes Hinderniß beinflußt wird. Insbesondere wurde bisher in Preußen nach § 5 Nr. 7 des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1851 dem Anwalte, welcher nicht die ganze Instanz führt, die für dieselbe bestimmte Gebühr blos zu $^2/_3$, wenn er aber die Partei nicht in einer mündlichen Verhandlung vertreten hat, nur die im Falle der Beendigung des Prozesses durch Kontumazialbescheid zulässige Gebühr zugebilligt, und nur für den letzteren Fall war in Preußen der von dem Rechtsanwalte ausgehenden Kündigung die Wirkung einer Reduktion der Gebühr auf die Hälfte beigelegt. Aehnliche Sonderbestimmungen sind in anderen Landestaxordnungen zu finden. Man glaubte indessen mit Recht (aus den in Erläuterung I entwickelten Gründen) auf solche Sondervorschriften in der deutschen GOfRA. nicht eingehen, vielmehr die Beurtheilung der gedachten Rechtsverhältnisse den landesgesetzlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes überlassen zu dürfen. Vergl. übrigens Einleitung unter III 1 oben S. 9, 10.

§ 51.

Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, einschließlich der Nebenintervenienten, stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren nur einmal zu. Bei nachträglichem Beitritte von Streitgenossen erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um zwei Zehntheile. Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich betheiligt sind; mehrere Erhöhungen dürfen den einfachen Betrag der Prozeßgebühr nicht übersteigen.

I. (Mot.) Bei der Bemessung der Gebühren für den Fall, daß ein Rechtsanwalt mehrere Streitgenossen vertritt, gehen diejenigen Gebühren-

---

bis dahin geführten Prozesse unerledigt läßt, dies wenigstens so lange nicht, als nicht besondere Umstände konkurriren, welche ein Verschulden des Anwaltes darstellen, z. B. Uebernahme eines Auftrages unter Verschweigung der schon bestehenden Absicht, die Stellung aufzugeben. S. RG. V. CS. 5. Mai 1894 (JW. S. 280 Ziff. 11; Bbl. S. 108, 109).

ordnungen, welche hierfür überhaupt eine besondere Bestimmung getroffen haben, von dem Grundsatze aus, daß der Rechtsanwalt, sofern er nur ein den Genossen gemeinsames Interesse verfolgt, auch nur den einfachen Gebührensatz zu fordern berechtigt ist. (Preußen, § 5 Nr. 5 des Tarifs vom 12. Mai 1851, und andere.) Die Frage, wie sich der Betrag auf die einzelnen Streitgenossen vertheilt, wird entweder gar nicht berührt oder es wird Vertheilung nach der Kopfzahl vorgeschrieben (wie in Lübeck). Ebenso wird die Frage, ob die Ansprüche der Streitgenossen behufs Feststellung der einzelnen Werthklasse zusammengezählt werden sollen, im Allgemeinen nicht besonders erörtert und nur von Württemberg im bejahenden Sinne entschieden.

Am ausführlichsten wird der Fall der Streitgenossenschaft und deren Vertretung durch einen Rechtsanwalt in den Gesetzgebungen von Preußen und Baden behandelt. In beiden Staaten wird als Regel die Liquidirung des einfachen Betrages aufgestellt. In Preußen darf jedoch der Rechtsanwalt in Bezug auf diejenigen Streitgenossen, welche ihn nachträglich bevollmächtigt haben, die Gebühren für Schriftsätze, Konferenzen und Schreiben, welche durch diesen Hinzutritt veranlaßt worden sind, besonders liquidiren. Anders gestaltet sich die Berechnung, wenn die mehreren durch einen Rechtsanwalt vertretenen Personen nicht ein und dasselbe Interesse haben. Dann werden die Gebühren nach dem Betrage des Interesses jedes Einzelnen besonders berechnet, im Falle der Kumulation jedoch nach dem Gesammtbetrage der kumulirten Forderungen. In Baden kann der gemeinschaftliche Anwalt von demjenigen Streitgenossen, welcher besondere Einreden vorgebracht hat, den Kopftheil an der Bauschgebühr doppelt ansprechen. Hat ein Dritter einen besonderen Anwalt aufgestellt, ohne den Rechtsstreit allein auf sich zu nehmen, so bezieht sein Anwalt $^{7}/_{10}$ der Gebühr des Hauptanwaltes. Hat endlich ein Dritter seine Theilnahme am Prozesse lediglich durch Abgabe einzelner Erklärungen bethätigt, so werden für diese von dem Anwalte Einzelgebühren erhoben.

Alle diese Unterscheidungen bieten offenbar zahlreiche Schwierigkeiten und Zweifel in der Anwendung. Es kann aber überhaupt die Voraussetzung, daß durch das Vorhandensein von Streitgenossen eine die Berücksichtigung erheischende Mehrarbeit für den die Mehreren vertretenden Anwalt entstehe, wenigstens soweit das System der Civilprozeßordnung in Frage kommt, als allgemein zutreffend nicht anerkannt werden, da die besonderen Anführungen, welche der Anwalt namens eines einzelnen Streitgenossen macht, nicht mehr Weiterungen veranlassen, als wenn sie von den übrigen oder durch einen besonderen Anwalt vorgebracht würden. Einzelne eigenartige Fälle, für welche dieser Grund nicht zutrifft, müssen bei einem Bauschgebührensysteme außer Betracht bleiben. Als Regel kann nur gelten, daß, wenn die Streitgenossen nicht gleichzeitig Vollmacht ertheilen, eine Vermehrung der Schriftsätze, der Konferenzen oder der Korrespondenz eintritt. Es steigert sich also diejenige Thätigkeit, welche durch die Prozeßgebühr vergütet werden soll, und es rechtfertigt sich danach eine Erhöhung der Prozeßgebühr, nicht auch der übrigen Gebühren, und nur in dem bezeichneten Falle. Der Entwurf schlägt deshalb für jeden nachfolgenden gesonderten Beitritt von Streitgenossen eine Erhöhung der Prozeßgebühr um je zwei Zehntheile vor mit

der Maaßgabe, daß bei einer Mehrheit solcher Beitritte der doppelte Betrag der einfachen Gebühr nicht überschritten werden darf. Die Berechnung gestaltet sich einfach, wenn, wie in den meisten Fällen, die Streitgenossen bei dem Streitgegenstande in gleicher Höhe interessirt sind. Dagegen bedarf es einer näheren Angabe der Berechnungsart für den umgekehrten Fall. Dann frägt es sich nämlich, von welchem Betrage die hinzutretende Quote zu berechnen ist. Das Interesse des zum höchsten Betrage betheiligten Genossen kann nicht maaßgebend sein, weil dann unter Umständen die hinzutretenden zwei Zehntheile den Betrag übersteigen würden, welchen der hinzutretende Genosse an Gebühren zu zahlen hätte, wenn er sich durch einen besonderen Anwalt vertreten ließe. Sonach kann die Erhöhung nur von demjenigen Betrage berechnet werden, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich betheiligt sind. Ein Beispiel möge zur Erläuterung dienen:

Stellt bei einem Rechtsstreite über 10000 ℳ zunächst der bei dem ganzen Streitgegenstande betheiligte A, dann der in Höhe von 1600 ℳ betheiligte B, demnächst der in Höhe von 60 ℳ betheiligte C Vollmacht aus, so erhöht sich die regelmäßige Prozeßgebühr von 64 ℳ durch den Hinzutritt von B um zwei Zehntheile des Gebührensatzes der 10. Werthklasse, also um 6 ℳ 40 ₰, und durch den Hinzutritt von C um zwei Zehntheile des Gebührensatzes der 2. Klasse, also um 60 ₰, zusammen also um 7 ℳ oder auf 71 ℳ. Nach dem Grundsatze des § 3 haftet aber A nur in Höhe von 64 ℳ, B nur in Höhe von 32, C nur in Höhe von 3 ℳ. Wenn noch weitere Genossen einer nach dem anderen zutreten, so darf die Prozeßgebühr doch das Duplum, also hier den Betrag von 128 ℳ, nicht übersteigen.

Zugleich ergiebt sich, daß, wenn eine Rechtsgemeinschaft zwischen den Streitgenossen in Ansehung des Streitgegenstandes auch nicht einmal theilweise vorhanden ist (CPO. § 57), eine Erhöhung der Prozeßgebühr um eine Quote nicht eintritt. Für solche Fälle bedarf es aber auch einer Erhöhung nicht, da hier der Hinzutritt von Streitgenossen für den die Mehreren vertretenden Anwalt meistentheils eine höhere Werthklasse bedingen wird. In gleicher Weise wird sich die Gebührenberechnung gestalten, wenn mehrere Prozesse, in welchen derselbe Anwalt thätig ist, verbunden werden (CPO. § 138), nur daß selbstverständlich die Verbindung eine Verringerung der vorher schon erwachsenen Gebühren nicht zur Folge haben kann. Werden z. B. zwei Prozesse über je 200 ℳ nach stattgehabter kontradiktorischer Verhandlung vor der Beweisaufnahme verbunden, so berechnet sich die Prozeß- wie die Verhandlungsgebühr für jeden Prozeß besonders nach dem Gebührensatze der 4., die Beweisgebühr, sowie die Gebühr für die nach der Beweisaufnahme stattfindende weitere Verhandlung für beide zusammen nach dem Gebührensatze der 6. Werthklasse. Die Modifikationen, welche eintreten, wenn die Verbindung der Prozesse wieder aufgehoben wird (CPO. § 141), bedürfen keiner Darlegung.

II. Bilden nur gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen mehrerer Auftraggeber den Gegenstand des Rechtsstreites, und ist also eine eigentliche Rechtsgemeinschaft zwischen den Streitgenossen

in Ansehung des Streitgegenstandes auch nicht einmal theilweise vorhanden §§ 56, 57 CPO.), so kommt rücksichtlich der Gebührenberechnung nicht § 51, sondern die Vorschrift des § 5 CPO. bezw. § 11 GKG. über die Zusammenrechnung der Streitgegenstände zur Anwendung. Dasselbe gilt, wie im letzten Absatze der in Erläut. I mitgetheilten Motive hervorgehoben ist, auch im Falle der Verbindung mehrerer getrennt anhängig gemachter Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung (§ 138 CPO.)[1])

§ 52.

Für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte erhöhen sich die Gebührensätze in der Revisionsinstanz um drei Zehntheile.

I. (Mot.) Das Gerichtskostengesetz bestimmt in § 49, daß sich die Sätze der Gerichtsgebühren in der Berufungsinstanz um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte erhöhen. Mit Rücksicht hierauf war zu erwägen, ob eine solche Erhöhung in diesen höheren Instanzen sich auch für die Anwaltsgebühren rechtfertige. Dafür läßt sich geltend machen, daß in die höheren Instanzen vorwiegend die in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zweifelhaften und schwierigen Sachen gelangen, welche eine stärkere Anspannung der geistigen Thätigkeit des Anwaltes erfordern. Dagegen spricht aber die Erwägung, daß die oft sehr zeitraubende Sammlung des thatsächlichen Materials vorwiegend dem Anwalte erster Instanz obliegt und daß die Vergütung für die Anwälte höherer Instanz sich schon deshalb durchschnittlich höher stellt, weil die Werthobjekte sich im Durchschnitte steigern. Die Bedeutung dieses letzteren Umstandes erhellt aus den in Preußen gemachten Erfahrungen, wo die Gebühren für die höheren Instanzen (von 3000 ℳ an aufwärts) niedriger als die Gebühren für die erste Instanz normirt sind.

Von den dem Vorstande des deutschen Anwaltvereins erstatteten Gutachten hat sich nur eines für eine Minderung, sieben für eine Steigerung nach den Instanzen ausgesprochen; alle übrigen befürworten die gleichmäßige Behandlung.

Der Entwurf hat eine Erhöhung der Gebühren in der Berufungsinstanz nicht für angezeigt erachtet, da im Allgemeinen nicht angenommen werden kann, daß die Thätigkeit des Prozeßbevollmächtigten in der Berufungsinstanz eine größere ist, als in der ersten Instanz. Wollte man eine Erhöhung eintreten lassen, so wäre kein innerer Grund vorhanden, sie etwa auf diejenigen Sachen zu beschränken, in welchen das Oberlandesgericht zuständig ist. Würde die Erhöhung aber auch auf diejenigen Sachen ausgedehnt, in welchen das Amtsgericht in erster Instanz entschieden hat, so wäre die Folge davon eine Verschiedenheit der Gebührenberechnung für die Thätigkeit der Rechtsanwälte bei dem Landgerichte, sowie eine unverhältnißmäßige, dem Interesse der Rechte

---

[1]) Vergl. die Noten 23, 26 und 51 in Erläut. IV zu § 10 oben S. 125, 126, 127, 165, 166, sowie § 3 und die Erläuterungen dazu oben S. 51 ff. — S. auch OLG. Dresden 5. Juli 1880 (Annalen des OLG. Dresden Bd. 2 S. 243) und RG. V. CS. 7. März 1891 (JW. S. 201 Ziff. 15).

suchenden nachtheilige Vertheuerung der Kosten, deren Prozentsatz bei kleinen Streitgegenständen ohnehin ein viel höherer ist, als bei großen.

Anders liegt die Sache in Betreff der Revisionsinstanz. Für das Rechtsmittel der Revision ist, abgesehen von dem Falle des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze nur ein Gericht, das Reichsgericht, zuständig und die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte ist nach den §§ 100, 101 der Rechtsanwaltsordnung streng lokalisirt. Es liegt im Interesse einer gedeihlichen Rechtspflege, daß die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte der Bedeutung dieses höchsten Gerichtshofes entspreche und von den durch rechtswissenschaftliche Bildung und praktische Tüchtigkeit hervorragenden Rechtsanwälten als ein Ziel ihres Strebens in's Auge gefaßt werde. So lange ein einheitliches bürgerliches Recht nicht besteht, wird ferner die Thätigkeit der Rechtsanwälte des Reichsgerichtes eine besonders schwierige sein. Der Grund, daß eine Vertheuerung der Prozeßkosten zu vermeiden sei, fällt bei Gegenständen im Werthe von mehr als 1500 Mark, welche hier wesentlich in Betracht kommen, weniger in's Gewicht, weil bei ihnen der Prozentsatz der Kosten im Verhältnisse zum Streitgegenstande bereits erheblich niedriger ist. Auf diesen Erwägungen beruht die in § 52 vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte um drei Zehntheile.

II. Die Anwendbarkeit des § 52 ist an das Zusammentreffen der beiden Voraussetzungen geknüpft:

1. daß der Rechtsanwalt beim Reichsgerichte zugelassen ist,
2. daß es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt, welche in der Revisionsinstanz anhängig ist.

Die Vorschrift des § 52 findet mithin keine Anwendung auf die bei einem obersten Landesgerichte (München) zugelassenen Rechtsanwälte. Allein auch für die beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte tritt selbst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Gebührenerhöhung des § 52 nicht ein: in der Beschwerde-Instanz und in der Berufungs-Instanz. Letztere kann vorkommen:

a) in Patentsachen nach dem Patentgesetze vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79 ff.) und nach der Verordnung betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgerichte in Patentsachen vom 6. Dezember 1891 (RGBl. S. 389),
b) in Konsulargerichtsbarkeitssachen nach dem Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1979 §§ 18 ff. und 36 ff. (RGBl. S. 197).

Vergl. übrigens § 91 Nr. 2 und die Erläuterungen dazu, sowie Erläut. VII zu § 1.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

Vorbemerkungen.

I. (Mot.) Eine vergleichende Uebersicht des bestehenden Rechtszustandes bezüglich der Anwaltsgebühren im Konkursverfahren läßt erkennen, daß

auch hier das System der Einzelgebühren im Laufe der Zeit mehr und mehr dem Bauschgebührensysteme weichen mußte. Auffallend erscheint in dieser Hinsicht nur, daß das altpreußische Recht für den Konkurs die Einzelgebühren in weit größerer Ausdehnung festgehalten hat, als für den Civilprozeß. Dieser Umstand findet jedoch seine Erklärung weniger in sachlichen Gründen, als in der geschichtlichen Entwickelung der Gesetzgebung. Bei Aufstellung des Tarifs vom 12. Mai 1851 trug das preußische Konkursverfahren im Wesentlichen die charakteristischen Züge des gemeingerechtlichen Konkursprozesses. Erst die Konkursordnung vom 8 Mai 1855 schuf ein Verfahren, welches die Entscheidung streitiger Ansprüche nicht mehr zum Gegenstande hat. Die früheren Tarifbestimmungen paßten danach nicht mehr für das neu geregelte Verfahren. Indem man trotzdem zur analogen Anwendung derselben sich veranlaßt fand, mußte man vorzugsweise auf die Einzelgebühren des Tarifs eingehen, weil diese am meisten von der Gestaltung des Verfahrens unabhängig sind. Für den Entwurf kann aus diesem Vorgange kein Motiv zu einer Abweichung von dem Systeme fester Bauschgebühren entnommen werden. Für letzteres sprechen vielmehr die schon dargelegten allgemeinen Gründe. Denselben ist hier sogar noch ein verstärktes Gewicht beizulegen, da das Konkursverfahren sich noch weniger, als der Civilprozeß in festen Stadien abwickelt und deshalb der Möglichkeit einer willkürlichen Vermehrung der Einzelhandlungen noch mehr, als der Civilprozeß, Raum giebt.

Dieses Fehlen fester Stadien im Konkursverfahren macht es unthunlich, die Gebühren des Anwaltes nach zeitlich begrenzten Abschnitten des Verfahrens abzustufen. Den einzelnen, von der Konkursordnung vorgeschriebenen Terminen ist nicht eine solche Bedeutung beizulegen, wie etwa in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Terminen zur mündlichen Verhandlung, vielmehr wird sich die Thätigkeit des Anwaltes außerhalb dieser Termine in der mannigfachsten Weise geltend zu machen haben. Aus diesen Gründen wird auch eine nach Wahrnehmung der Termine bemessene Vergütung nicht als eine geeignete bezeichnet werden können. Ebensowenig läßt sich für die Regelung der Anwaltsgebühren die Thätigkeit des Anwaltes zur Konstituirung der Aktivmasse von der Thätigkeit zur Ermittelung der Schuldmasse absondern, da vielfach dieselben Handlungen dem einen wie dem anderen Zwecke gleichzeitig dienen. Die Thätigkeit des Anwaltes im Konkurse hat die gesammte Auseinandersetzung der Schuldverhältnisse zum Gegenstande und muß bei Bestimmung der Tarifsätze als ein Ganzes durch Eine Bauschsumme vergütet werden. Daneben wird die eine oder andere Thätigkeit, wie solche im Konkursverfahren zu der bezeichneten Hauptthätigkeit hinzutreten kann, zu berücksichtigen, und werden dafür weitere Gebührensätze zu gewähren sein.

Endlich ist noch die Vergütung für einzelne Akte besonders festzusetzen, weil der dem Rechtsanwalte ertheilte Auftrag sich auf solche beschränken kann.

II. Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt besonders:

1. die Gebühren des § 87, falls er im Konkursverfahren Gelder zu erheben und

abzuliefern hat (s. Motive S. 66 und unten im letzten Absatze der Erläut. I zu § 58);

2. die im zweiten Abschnitte bestimmten Gebühren, falls er einen aus Anlaß des Konkursverfahrens entstandenen Separatprozeß (§ 134 KO.) führt.

Uebrigens stehen die in diesem Abschnitte vorgesehenen Gebühren dem Rechtsanwalte nur zu, sofern er den Gemeinschuldner oder einen Gläubiger vertritt. Dabei ist stets die Kompetenzbestimmung des § 1, durch welche das von diesem Gesetze beherrschte Gebiet überhaupt abgegrenzt wird, zu beachten und festzuhalten. Demgemäß fällt unter dieses Gesetz hier lediglich die Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes in einem durch die deutsche Konkursordnung geregelten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, sowie die berathende Thätigkeit, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft.

III. Außerdem kommen aber noch zwei andere auf das Konkursverfahren bezügliche Thätigkeiten des Rechtsanwaltes in Betracht, auf welche die Vorschriften dieses Abschnittes (wenigstens unmittelbar) keine Anwendung erleiden.

A. Hierher gehört zunächst der Fall, daß ein Rechtsanwalt zum Konkursverwalter ernannt oder zum Mitgliede des Gläubigerausschusses bestellt ist. Die dem Rechtsanwalte in dieser Eigenschaft zu gewährende Vergütung bestimmt sich nach den §§ 77 bezw. 83 der Konkursordnung, d. h. die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht (bezw. durch die Gläubigerversammlung). Inwieweit hierbei die Gebührenvorschriften dieses Abschnittes analoge Berücksichtigung finden können, wird von dem freien Ermessen des Konkursgerichtes (bezw. der Gläubigerversammlung) abhängen.[1])

Der Tarif zu dem preußischen Gebührengesetze vom 12. Mai 1851 enthielt allerdings in § 21 besondere und genau spezifizirte Vorschriften in Ansehung der den Kuratoren in Konkurs- und Liquidations-Prozessen zustehenden Gebühren. Dieser § 21 ist indessen schon durch die Einführung der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 aufgehoben und durch den dieser Konkursordnung angehängten Tarif zur Bestimmung der Belohnung und Entschädigung der Verwalters der Konkursmasse, sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrathes vom 8 Mai 1855 ersetzt worden. Nach § 5 dieses Tarifs war schon damals die Festsetzung der Belohnung des Konkursverwalters in das billige Ermessen des Gerichtes gestellt. Diesem Vorgange ist demnächst die deutsche Konkursordnung gefolgt.

Die vorerörterten Gesichtspunkte sind sämmtlich auch in der Reichstagskommission zur Sprache gekommen. In dieser Beziehung ist demgemäß unter Zustimmung der Regierungskommissare zum Protokolle vom 12. März 1879 konstatirt worden:

a) daß die Thätigkeit eines Rechtsanwaltes, welcher von einem Klienten den Auftrag erhalten hat, außergerichtlich ein Arrangement mit dessen

---

[1]) S. LG. Stuttgart 25. Januar 1881 (Württemb. Gerichtsbl. XIX. S. 30) und LG. Schweidnitz in BreslAKZ. 1892 S. 31, 32.

Gläubigern herbeizuführen, und welcher sich dieses Auftrages unterzieht, ebenso wie die Thätigkeit zur Herbeiführung eines außergerichtlichen Vergleiches in einer einzelnen Sache, zu behandeln ist und daß die Thätigkeit eines Rechtsanwaltes in diesem Falle und so lange ein Konkursverfahren nicht anhängig ist, nicht unter die in § 1 der Vorlage gegebenen Grenzen, daher auch nicht unter diese Gebührenordnung, sondern unter die landesgesetzliche Taxordnung falle;[1])

b) daß der einer Partei in einem anhängigen Konkurse bediente Rechtsanwalt außer den ihm nach Abschnitt 3 zukommenden Gebühren bei Erhebung von Geldern und Ablieferung derselben nach den hierfür in § 87 des Gesetzes festgesetzten Gebühren Bezahlung verlangen kann;

c) daß, wenn es im Laufe des Konkurses wegen Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Forderung zu einem nach den Bestimmungen der CPO. durchzuführenden Rechtsstreite kommt, die Gebühren für diesen Rechtsstreit seitens der betheiligten Anwälte nach dem Abschnitte 2 der Gebührenordnung besonders zu berechnen sind; und

d) daß der die Gebühren im Konkurse behandelnde Abschnitt 3 der Gebührenordnung keinerlei Einfluß auf die vom Konkursgerichte nach § 77 der KO. für den Konkursverwalter festzusetzende Entschädigung hat, daß diese vielmehr, soweit es sich lediglich um Verwaltung der Masse handelt, unabhängig vom Abschnitte 3 der GO. festzustellen ist und daß, soweit es sich hierbei um etwa im Interesse der Masse zu führende Prozesse handelt, lediglich der Abschnitt 2 der GO. maaßgebend ist und neben der Entschädigung des Konkursverwalters für die Verwaltung der Masse Platz greift.[2])

B. Der zweite Fall, in welchem die Vorschriften dieses Abschnittes außer Anwendung bleiben, betrifft die Thätigkeit des Rechtsanwaltes, welcher lediglich als Beauftragter des Konkursverwalters handelt. Dieser Fall ist bereits in den Motiven (S. 65 zu §§ 55, 56 Schlußabsatz) in Erwägung gezogen worden, indem daselbst ausgeführt wird:

„Es könnte in Frage kommen, nach welchen Grundsätzen die Thätigkeit des Rechtsanwaltes zu vergüten sei, dessen sich der Konkursverwalter als Vertreters, Beistandes oder Berathers bedient. Sofern es sich um die Vertretung in einem durch den Konkurs veranlaßten aber außerhalb des Konkursverfahrens liegenden Verfahren, z. B. in einem Prozesse, welchen der Konkursverwalter gemäß § 8 KO. aufnimmt oder welchen er für die Masse anstrengt oder welcher gegen die Konkursmasse angestrengt wird, handelt, kann ein Zweifel nicht entstehen (indem dann der Rechtsanwalt nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 dieses Gesetzes zu honoriren sein wird); ebensowenig kann die Anwendbarkeit des § 47 bedenklich sein, wenn der ertheilte Rath den Beginn oder die Fortsetzung eines den Vorschriften der Civilprozeßordnung unter-

---

[1]) Vergl. jedoch demgegenüber die Erläuterungen IV und V zu § 37 oben S. 324, 325.

[2]) Vergl. Völk, GOfRA. Note 2 zu § 55, desgl. die dem Kommissionsberichte beigefügte „Zusammenstellung u. s. w." zu Nr. 2 (Drucks. des Reichstages Nr. 137 S. 40); s. auch Erläut. III und IV a. E. zu § 7 GO. oben S. 62, 63.

liegenden Verfahrens betrifft (§ 1). Andererseits ist es nach den Grundsätzen der Konkursordnung nicht für zulässig zu erachten, daß der Verwalter seine Vertretung für das Konkursverfahren im Ganzen oder für einzelne ihm durch das Gesetz zugewiesene Handlungen einem Rechtsanwalte überträgt. Dagegen kann sich der Verwalter innerhalb des Konkursverfahrens selbst des Beistandes eines Rechtsanwaltes, sowie des Rathes eines solchen bedienen. Besondere Gebührenbestimmungen für eine derartige Thätigkeit des Rechtsanwaltes zu treffen, erscheint nicht angezeigt, und es regelt sich daher hier die Vergütung nach der allgemeinen Bestimmung des § 89. Daß die Vorschrift des § 4 in solchen Fällen keine Anwendung finden kann, ergiebt sich daraus, daß das Gesetz Gebühren für die Vertretung hier nicht vorsieht."

Einen passenden Anhalt werden in diesem Falle die §§ 45 bis 47 gewähren können.[1])

IV. Allein auch abgesehen von den in der vorigen Anmerkung berührten Punkten werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes doch nicht alle denkbaren Fälle der Anwaltsthätigkeit im Konkursverfahren umfaßt bezw. erschöpft. Insoweit nun die Vorschriften dieses Abschnittes eine Lücke aufweisen, ist der ergänzende allgemeine Grundsatz des § 89 durchgreifend, daß die Gebühr „unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessen" ist. Hätte z. B. ein Konkursgläubiger, der seine Forderung selbst angemeldet hat, einen Rechtsanwalt nur mit der Vertretung im Prüfungstermine beauftragt oder blos seinen Beistand in diesem Termine in Anspruch genommen, so würde § 56 Nr. 1 den Maaßstab für Bemessung der entsprechenden Vergütung zu geben geeignet sein, obwohl § 56 an sich zunächst nur auf den Rechtsanwalt Bezug hat, dem die allgemeine vollständige Vertretung im Konkursverfahren übertragen ist. Dasselbe gilt von der Vertretung oder Beistandleistung in einem anderen einzelnen Termine. Eine Gebühr für Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides (KO. § 115, GKG. § 56) ist nicht vorgesehen. Sollte der Rechtsanwalt lediglich mit dieser Thätigkeit befaßt werden, so würde auch hier § 89 Platz greifen, und der passende Anhalt in den §§ 32, 23 zu finden sein. Auch bei Ertheilung von Rath über einen einzelnen bestimmten Punkt, z. B. über den Zwangsvergleich, in welcher Weise dazu Vorschläge zu machen oder ob die gemachten Vorschläge annehmbar sind, wird die Vergütung nach § 89 zu berechnen d. h. § 47 analog anzuwenden sein. Ist dem Rechtsanwalte nur die Anfertigung des Antrages auf Konkurseröffnung übertragen, so wird § 54 zutreffenden Anhalt gewähren. In allen diesen Fällen sind aber für die Werthberechnung die Grundsätze des § 59 im Auge zu behalten.[2])

V. Die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme am Konkursverfahren erwachsen, also auch die Gebühren und Auslagen des von ihnen bevollmächtigten Rechtsanwaltes, können im Konkursverfahren selbst nicht geltend gemacht werden. (§ 56 Nr. 2 KO.) Der Gläubiger, welcher sich im Konkursverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten läßt, kann also

---

[1]) S. Dr. Fr. Meyer, GOfRA. Vorbemerkung 5 zu Abschn. 3 S. 85, 86.
[2]) S. Dr. Fr. Meyer, GOfRA. Vorbemerkung 3 zu Abschn. 3 S. 85.

die von dem Rechtsanwalte nach diesem Abschnitte zu liquidirenden Gebühren aus der Konkursmasse nicht erstattet verlangen, muß dieselben vielmehr aus seiner eigenen Tasche bezahlen. Aus diesem Grunde wird den Rechtsanwälten nur selten d. h. nur in vereinzelten, besonders schwierigen oder verwickelten Fällen Gelegenheit geboten werden, die in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren zu verdienen und zum Ansatze zu bringen.

§ 53.

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften der §§ 9, 11, 12 entsprechende Anwendung.

I. (Mot.) Der Entwurf schließt sich dem Vorgange des Gerichtskostengesetzes an, welches in § 50 die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten festgesetzten Werthklassen und Gebührensätze auch für Konkurssachen beibehält. Hierfür, sowie für die Ausdehnung der Vorschriften der §§ 11, 12 auf den Konkurs, wird es einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

II. Die gerichtlichen Gebühren und die beim Ansatze derselben zu beobachtenden Grundsätze über die Werthfestsetzung im Konkursverfahren bestimmen sich vornehmlich nach den Vorschriften der §§ 50 bis 52 des GKG., welche lauten:

„§ 50. Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des § 8 über die Werthklassen und den Gebührensatz, sowie der §§ 14, 16, 17 dieses Gesetzes und des § 3 der Civilprozeßordnung über die Werthfestsetzung entsprechende Anwendung.

§ 51. Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1) wenn aufgrund der Schlußvertheilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen, das Zweifache der Gebühr (§ 8);
2) wenn aufgrund eines Zwangsvergleiches die Aufhebung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und acht Zehntheile derselben;
3) wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsvertheilung (Konkursordnung § 147 Abs. 2) oder nach dem Beginne eines Vergleichstermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§ 188, 190) erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und fünf Zehntheile derselben;
4) wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und drei Zehntheile derselben;
5) wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt, acht Zehntheile der Gebühr (§ 8).

§ 52. Die im § 51 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichtes, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrages angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maaßgebend."

Die in § 52 GKG. für die Festsetzung des Werthes der Aktivmasse gegebenen Vorschriften finden gleichmäßig auch auf die Rechtsanwaltsgebühren Anwendung, soweit für die Berechnung der letzteren der Betrag der Aktivmasse bestimmend bezw. maaßgebend ist. Dies trifft in den in § 59 Abs. 1 bezeichneten Fällen zu, wenn nämlich der Auftrag von dem Gemeinschuldner ertheilt ist. Im Uebrigen vergl. § 59 und die Erläuterungen dazu.

§ 54.

Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 96 bis 98) erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile, oder, wenn er einen Gläubiger vertritt, fünf Zehntheile der Sätze des § 9.

I. (Mot.) Das Verfahren, welches die Eröffnung eines Konkurses bezweckt, bereitet dem Anwalte des Gläubigers, in dessen Auftrage der Antrag gestellt wird, eine nicht unbeträchtliche Arbeit; es kommt hierbei in Betracht, daß zur Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners (KO. § 97) die Einziehung von Information nothwendig ist, sowie daß infolge der Anhörung des Schuldners die Erhebung weiterer Ermittelungen sich als erforderlich darstellen kann. Auch bei den Anordnungen, welche das Gericht gemäß § 98 der KO. zur Sicherung der Masse zu treffen berechtigt ist, wird die Mitwirkung des betreibenden Rechtsanwaltes nicht ohne Einfluß sein. Rechtfertigt es sich daher schon an sich, dem Rechtsanwalte für die Vertretung in dem auf Eröffnung des Konkurses gerichteten Verfahren eine Vergütung zu gewähren, so tritt noch für die Trennung dieser Gebühren von denen des Konkursverfahrens der Umstand hinzu, daß es unbillig sein würde, dem Rechtsanwalte, welcher für einen Gläubiger die Eröffnung des Konkurses betrieben hat, hierfür nebst der folgenden Vertretung im Konkursverfahren zusammen nur das gleiche Honorar zu gewähren, wie demjenigen, der seinen Auftraggeber nur in dem bereits eingeleiteten Konkursverfahren vertritt. Die Gebühr des § 54 soll aber ferner auch dem Rechtsanwalte zustehen, welcher von dem Gemeinschuldner im Vorverfahren den Auftrag zur Vertretung erhalten hat. Der Schuldner wird den Beistand eines Rechtsanwaltes vorzugsweise dann suchen, wenn er die Konkurseröffnung abwenden will; und gerade dann wird regelmäßig die Sachlage Zweifel oder Schwierigkeiten bieten.

Jedoch erscheint es sachgemäß, die Gebühr für den Vertreter des Gemeinschuldners nach einer niedrigeren Quote zu bemessen, weil dessen Gebühr von dem Betrage der Aktivmasse berechnet wird, während für den Vertreter eines Gläubigers nur der Betrag der Forderung des letzteren maaßgebend ist (§ 59).

II. In dem Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkurses ist also hinsichtlich des Gebührenbezuges zu unterscheiden, ob der Rechtsanwalt den Gemeinschuldner oder einen Gläubiger vertritt. Vertritt er den Gemeinschuldner, sei es, daß dieser selbst die Eröffnung des Konkurses beantragt haben will (KO. §§ 95, 96), sei es, daß der Antrag von einem Gläubiger gestellt ist und der Schuldner darüber gehört wird (§ 97 a. a. O.), so erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile der Sätze des § 9, wobei der Betrag der Aktivmasse als Gegenstandswerth zugrunde zu legen ist (GKG. § 52).

Vertritt der Rechtsanwalt dagegen einen Gläubiger, welcher die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt haben will (§§ 95, 97 a. a. O.), so erhält er fünf Zehntheile der Sätze des § 9, wobei der Nennwerth der Forderung des Gläubigers als Gegenstandswerth maaßgebend ist. Ob die im § 98 der KO. vorgesehenen Anordnungen erlassen worden sind oder nicht, ist hierbei unerheblich.

III. Wie die Motive (s. Erläut. I) deutlich ergeben, erhält der Rechtsanwalt die Gebühren des § 54 besonders d. h. er bezieht daneben auch noch die in den §§ 55 und 56 bestimmten Gebühren, wenn er den Auftraggeber in dem demnächst eingeleiteten Konkursverfahren weiter vertritt.

§ 55.

Für die Vertretung im Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt sechs Zehntheile, wenn jedoch die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermine (Konkursordnung § 126) sich erledigt oder erst nach demselben beginnt, vier Zehntheile der Sätze des § 9.

§ 56.

Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des § 9 besonders:

1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen;
2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren;
3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren.

Zu den §§ 55, 56.

I. (Mot.) Die §§ 55, 56 normiren die Gebühr, falls dem Rechtsanwalte die Vertretung eines Betheiligten für das ganze Verfahren übertragen ist.

Für die Vertretung im Allgemeinen, insbesondere auch für die Einziehung der Information und für den ganzen Betrieb der Sache einschließlich der Anmeldung der Konkursforderung, giebt § 55 den Bauschsatz, welcher jedoch eine Kürzung erfährt, wenn die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermine endigt oder erst nach demselben beginnt. Zu einer solchen Abgrenzung giebt der Prüfungstermin einen geeigneten Anhalt, weil in ihm die Ermittelung der Schuldmasse im Wesentlichen abgeschlossen wird und weil er den Zeitpunkt festsetzt, von welchem ab eine Vertheilung (KO. § 137) und ein Zwangsvergleich (KO. § 160) stattfinden kann.

§ 56 bezeichnet die Thätigkeiten des Rechtsanwaltes, für welche er eine besondere Gebühr erhalten soll. Keine derselben muß nothwendig im Konkursverfahren geleistet werden, jede bedingt aber eine Vermehrung der Gesammtthätigkeit. Diese Vermehrung tritt demzufolge im stärkeren Maaße ein, wenn mehrere zusammentreffen. Durch diese Sonderung gewinnt also der Entwurf den Vortheil einer Abstufung der Gebühren nach dem Durchschnittsmaaßstabe der geleisteten Arbeit.

II. In der Reichstagskommission ist unter Zustimmung der Regierungskommissare zum Protokolle vom 12. März 1879 konstatirt worden, daß die §§ 55 und 56 die Bedeutung haben, daß der im Konkurse einen Gläubiger vertretende Rechtsanwalt sechs bezw. vier Zehntheile eines einmaligen in § 9 aufgenommenen Gebührensatzes erhält (mag man diese Vergütung nun Prozeßgebühr nennen oder wie man will), und neben dieser Gebühr aus § 9 erhalte der Anwalt, sofern er während der Vertretung des Gläubigers im Konkurse eine der in § 56 vorgezeichneten Handlungen vornimmt, für jede dieser Handlungen noch besonders die in § 56 für jede derselben festgesetzte Gebühr, jedoch mit dem Unterschiede, daß erstere Gebühr im § 55 nach dem Nennwerthe der Anmeldung, letztere in § 56 nach der anfallenden Dividende berechnet wird.[1])

III. Ist der Gemeinschuldner der Auftraggeber, so werden die Gebühren der §§ 55, 56 nach dem Betrage der Aktivmasse berechnet; ist hingegen ein Konkursgläubiger der Auftraggeber, so ist im Falle des § 55 der Nennwerth, in den Fällen des § 56 der wirkliche (s. g. Handels-) Werth der Forderung als Gegenstandswerth zugrunde zu legen (§ 59). Wiewohl § 56 die vollen Sätze des § 9 zubilligt, so wird dieser Gebührenbetrag sich dennoch meistens niedriger stellen, als der Betrag der Gebühr des § 55, weil eben für letztere der höhere Nennwerth der Forderung maaßgebend ist.

§ 57.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, so erhält derselbe zwei Zehntheile der Sätze des § 9.

I. (Mot.) Der § 57 bestimmt die Höhe der Gebühr, wenn sich der Auftrag des Rechtsanwaltes auf die Anmeldung einer Konkursforderung beschränkt. Diese Gebühr mußte natürlich erheblich geringer bemessen werden als diejenige, welche in § 55 für „die Vertretung im Konkurse" bestimmt ist.

II. § 57 setzt voraus, daß der Rechtsanwalt nichts weiter, als die Anmeldung einer Konkursforderung besorgt. Die §§ 55, 56 bleiben demnach hier außer Anwendung. Sollte der Rechtsanwalt nachträglich noch mit anderen einzelnen Handlungen oder mit der Vertretung für das Konkursverfahren im Ganzen beauftragt werden, so ist für den Gebührenansatz die einschränkende Vorschrift des § 61 zu beachten.

---

[1]) S. Völk, GOfRA. Note 3 zu § 55.

Die Gebühr des § 57 wird gemäß § 59 Abs. 2 von dem Nennwerthe der Forderung berechnet.

§ 58.

Für die Vertretung:
1. in der Beschwerdeinstanz;
2. in dem Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherheitsmaaßregeln im Falle des § 183 Absatz 2 der Konkursordnung

erhält der Rechtsanwalt besonders die im zweiten Abschnitte (§§ 23, 41) bestimmten Gebühren.

I. (Mot.) § 58 erwähnt zwei Fälle, in welchen für die Thätigkeit des Rechtsanwaltes die Vorschriften des zweiten Abschnittes Anwendung finden, gleichviel, ob die Thätigkeit sich auf die fraglichen Handlungen beschränkt, oder ob dies nicht der Fall ist und dem Rechtsanwalte daher noch außerdem Gebühren nach den Vorschriften dieses Abschnittes zustehen.

1. Gemäß § 66 der KO. findet gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren, sofern eine Anfechtung derselben nicht überhaupt ausgeschlossen ist, wie in den Fällen der §§ 87, 88, 151, 174 Abs. 3, 175, die sofortige Beschwerde nach Maaßgabe der §§ 530 ff. der CPO. statt. Außerdem kann die gewöhnliche Beschwerde insoweit in Frage kommen, als die Konkursordnung die Vorschriften der Civilprozeßordnung für anwendbar erklärt. Ein Unterschied zwischen der Beschwerde im Konkursverfahren und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten liegt demnach nicht vor, und es rechtfertigt sich demgemäß die gleiche Bemessung der Gebühren für die Beschwerdeinstanz in Konkurssachen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dieselben betragen drei Zehntheile der im § 9 gedachten Sätze (§ 41).

2. Der zweite Fall des § 58 betrifft die Vertretung des Rechtsanwaltes in dem Verfahren, in welchem das Gericht auf gestellten Antrag Sicherheitsmaaßregeln gegen den Gemeinschuldner anordnen kann, der einen Zwangsvergleich geschlossen hat, nachträglich aber wegen betrüglichen Bankerutts in gerichliche Untersuchung geräth. Sowie dieses Verfahren von dem vorhergegangenen Konkursverfahren sich vollständig absondert, so rechtfertigt sich auch eine besondere Vergütung des Rechtsanwaltes für die Vertretung in demselben. Die Thätigkeit des Rechtsanwaltes erscheint dieselbe, wie in dem Verfahren, welches auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (CPO. §§ 801, 802, 813, 815 bis 822) gerichtet ist, — eine Thätigkeit, für welche gemäß § 23 Nr. 1 des Entwurfs mit Bezug auf § 35 Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes[1]) eine Gebühr von drei Zehntheilen festgesetzt ist.

Daß neben der Gebühr für die allgemeine Vertretung im Konkursverfahren der Anwalt auch noch eine solche bei etwaiger Erhebung und Ablieferung von Geldern nach § 87 des Entwurfs erheben kann, ergiebt sich von selbst, ohne daß es einer besonderen Erwähnung bedarf. Ebenso ist eine Gebühr für die Ladung des Schuldners zur Ableistung des

---

[1]) Jetzt nach der durch die Novelle veränderten Fassung: § 35 Nr. 3.

Offenbarungseides (GKG. § 56) nicht vorgesehen, weil dieser Fall für das Maaß der Thätigkeit des Anwaltes von äußerst geringer Bedeutung ist. Sollte der kaum zu erwartende Fall eintreten, daß ein Rechtsanwalt lediglich mit dieser Thätigkeit befaßt wäre, so wird die subsidiäre Vorschrift des § 89 ausreichen.[1])

II. In den Fällen einer Beschwerde gegen den Beschluß auf Eröffnung des Konkursverfahrens (KO. § 101), sowie einer Beschwerde gegen den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleiches (KO. § 174) gestaltet sich die Gebührenberechnung gemäß § 59 je nach der Person des Auftraggebers verschieden. Geht nämlich der Auftrag vom Gemeinschuldner aus, so ist der Betrag der Aktivmasse, geht der Auftrag aber von einem Konkursgläubiger aus, so ist ersterenfalls der Nennwerth der Forderung, letzterenfalls der wirkliche Werth derselben (KO. § 136) als Gegenstandswerth der Berechnung zugrunde zu legen. Diese Grundsätze finden gleichmäßige Anwendung, gleichviel ob der Rechtsanwalt für den Auftraggeber die Beschwerde eingelegt hat oder ob er den Auftraggeber als Gegner des Beschwerdeführers vertritt und mit einer schriftlichen Erklärung gehört ist (CPO. § 536 Abs. 2).

Daß auch die Verhandlungsgebühr bezw. die Beweisgebühr hier gefordert werden können, falls in der Beschwerdeinstanz eine mündliche Verhandlung bezw. ein Beweisaufnahmeverfahren stattgefunden hat, ist nach Inhalt der allegirten §§ 23 und 41 selbstverständlich.

§ 59.

Die Gebühren der §§ 54 bis 56, sowie des § 58 im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung § 174) werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinschuldner ertheilt ist, nach dem Betrage der Aktivmasse (Gerichtskostengesetz § 52) berechnet.

Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger ertheilt, so werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerthe der Forderung, die Gebühren des § 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des § 136 der Konkursordnung berechnet.

I. (Mot.) Bei Bemessung der Gerichtsgebühren konnte es nicht zweifelhaft sein, den Betrag der Aktivmasse zugrunde zu legen, da das Konkursverfahren ausschließlich die Befriedigung der Gläubiger zum Zwecke hat und hierzu das zur Konkursmasse gehörige Aktivvermögen des Schuldners bestimmt ist. Nur in dem Falle, daß die Passivmasse geringer als die Aktivmasse ist, muß die erstere für die Gerichtsgebühren entscheiden. — Vergl.

[1]) S. Vorbemerkungen II Ziff. 1 und IV zu diesem Abschnitte.

§ 52 des Gerichtskostengesetzes und die Begründung zu dem § 47 des Entwurfs desselben a. a. O. S. 78 ff. — Eine Ausnahme ist mit Rücksicht auf die unverhältnißmäßigen Weiterungen, welche mit der Ausmittelung der Aktivmasse verbunden sein können, für die geringe Gebühr zugelassen, welche nach § 53 des Gerichtskostengesetzes bei Versagung der Zulassung des Antrages auf Konkurseröffnung oder bei Zurücknahme des zugelassenen Antrages erhoben wird, indem für diese Gebühr der Streitgegenstand nach den für nichtvermögensrechtliche Ansprüche geltenden Grundsätzen zu bestimmen ist.

Anders liegt die Sache für die Anwaltsgebühren im Konkursverfahren. Vertritt der Anwalt den Gemeinschuldner, so erscheint es allerdings gerechtfertigt, der Berechnung der Gebühren den Betrag der Aktivmasse zugrunde zu legen, da diese die Höhe des für den Gemeinschuldner in Frage stehenden Interesses darstellt, und es bedarf auch keiner Ausnahme für die Fälle des § 53 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes, weil im Falle der Versagung der Zulassung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens der Gemeinschuldner gar nicht in die Lage kommt, einen Vertreter zu bestellen, und im Falle der Zurücknahme des zugelassenen Antrages der Vertreter des Gemeinschuldners von dem Stande der Aktivmasse ausreichende Kenntniß haben wird. Hiernach hat der Entwurf in dem Absatze 1 des § 59 bei Vertretung des Gemeinschuldners in jenen Fällen den Betrag der Aktivmasse als Grundlage für die Berechnung der Anwaltsgebühren aufgestellt.

Vertritt dagegen der Rechtsanwalt einen Konkursgläubiger, so kann unmöglich der Betrag der Aktivmasse für die Gebühren des Anwaltes maaßgebend sein, weil dieselbe zwar das Interesse aller Gläubiger, aber nicht das des einzelnen bestimmt. Das Interesse des letzteren kann man vielmehr entweder im Nennwerthe seiner zu dem Konkursverfahren angemeldeten Forderung oder in dem Handelswerthe derselben suchen, wie sich dieser durch die Aussicht auf die zu erzielende Dividende bestimmt. Für den letzteren Weg darf die Vorschrift im § 136 der Konkursordnung herangezogen werden, nach welcher in einem Prozesse über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung der Werth des Streitgegenstandes mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen ist. Die entsprechende Anwendung dieses Grundsatzes läßt sich aber nur in den Fällen praktisch durchführen, in welchen diese Dividende auch wirklich übersehen werden kann.

Dies trifft für die Gebühren des § 56, sowie im Falle einer Beschwerde gegen den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleiches zu. Hier wird es meistens nicht zweifelhaft sein, welcher Betrag auf die Forderung des Auftraggebers entfallen wird.

In den Fällen der §§ 54 und 57 dagegen, wenn es sich darum handelt, ob überhaupt ein Konkursverfahren eintreten soll, oder wenn der Rechtsanwalt, nachdem das Verfahren eröffnet worden ist, nur die Anmeldung einer Forderung besorgt hat, wird sich die Höhe der Dividende auch nicht annähernd bestimmen lassen. Dasselbe ist auch dann der Fall, wenn der Gläubiger oder der Gemeinschuldner gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens Beschwerde einlegt (§ 58 Ziff. 1). Aber selbst für die Berechnung der Gebühr, welche § 55 für die allgemeine Vertretung

des Gläubigers im Konkursverfahren festsetzt, wird es häufig, insbesondere wenn der Rechtsanwalt die Vertretung nicht bis zum Ende oder doch mindestens bis zum Prüfungstermine geführt hat, an einer nach dem Grundsatze des § 136 der Konkursordnung zu bemessenden Basis für die Bemessung seiner Gebührenforderung fehlen. Aus diesen Gründen erschien es erforderlich, in den im Absatze 2 des § 59 bestimmten Fällen die Gebühr nach dem Nennwerthe der Forderung des vertretenen Gläubigers zu berechnen.

Zu bemerken ist nur, daß auf die in § 59 erfolgte Normirung der Werthberechnung bei der Bemessung der Gebühren in den §§ 54 bis 57 Rücksicht genommen ist. Hieraus erklärt sich, daß in § 55 nur sechs bezw. vier Zehntheile der Gebühr, in § 56 für jede der dort erwähnten Thätigkeiten die volle Gebühr zugebilligt ist.

II. Ueber die Ergebnisse der im Gesetze hier aufgestellten Regeln nach Ziffern im einzelnen Falle wurden in der Reichstagskommission (Protokoll vom 12. März 1879) Berechnungen aufgestellt. Ein Abgeordneter setzte den Fall, daß ein Anwalt, welcher einen Gläubiger vertritt, vollständig thätig wird und alle Handlungen vornimmt, welche in den §§ 54, 55 und 56 Nr. 1, 2, 3 vorgesehen sind. Beträgt nun die geltend gemachte Forderung 1000 ℳ und kommt dieselbe vollständig, also mit 100% zum Zuge, so erhält der Anwalt

a) für das Verfahren auf Eröffnung des Konkurses (§ 54) fünf Zehntel der Sätze des § 9 (28 ℳ) also	14,— ℳ
b) für die Vertretung im Konkursverfahren (§ 55) sechs Zehntel der Sätze des § 9	16,80 „
c) nach §§ 56 und 59 Abs. 2:	
1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen die Sätze des § 9 nach dem Handelswerthe der Forderung also von 1000 ℳ	28,— „
2. für die Thätigkeit im Zwangsvergleichsverfahren ebenso .	28,— „
3. für die Thätigkeit im Vertheilungsverfahren ebenso . .	28,— „
zusammen	114,80 ℳ

Bei einem Anfalle von 50 %, also bei einem wirklichen Werthe der Forderung von 500 ℳ, berechnen sich obige Gebühren wie folgt:

a)	14,— ℳ
b)	16,80 „
c) 1.	19,— „
2.	19,— „
3.	19,— „
Sa.	87,80 ℳ

S. hierüber sowie weitere Beispiele bei Völk, GOfRA. Note 2 zu § 59.

II. Soweit für die Gebührenberechnung der wirkliche — unter entsprechender Anwendung des § 136 KO. zu ermittelnde — Werth einer Konkursforderung maaßgebend ist, wird eine gerichtliche Werthfestsetzung, an welche die Berechnung sich anlehnen könnte, nicht immer vorhanden sein, namentlich dann nicht, wenn der Auftrag des Rechtsanwaltes schon vor vollständiger Beendigung des Konkursverfahrens aufhört. Hiernach

wird mangels einer gerichtlichen Festsetzung der Rechtsanwalt entweder aufgrund der vorläufigen Angaben des zu befragenden Konkursverwalters über den ungefähren Betrag der künftigen Dividende den Werth angemessen zu arbitriren, oder durch Einklagung der geforderten Gebühren die richterliche Entscheidung anzurufen und herbeizuführen haben. Die pflichtmäßige, hinreichend glaubhaft gemachte Erklärung des Konkursverwalters muß in solchem Falle für die Festsetzung des Streitwerthes maaßgebend sein.[1]) Falls ein Zwangsvergleich zu Stande kommt, wird die Akkordrate, welche dann den Handelswerth der Forderung darstellt, maaßgebend sein.

§ 60.

In einem wieder aufgenommenen Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den Bestimmungen der §§ 55 bis 59 besonders.

I. (Mot.) Die Wiederaufnahme des durch Zwangsvergleich abgeschlossenen Konkursverfahrens gemäß § 184 der Konkursordnung — im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts — ist als ein neues Verfahren anzusehen, das ebenso wie das frühere bekannt gemacht werden muß (KO. §§ 100, 103, 104, 106), an welchem sich die früheren wie die neuen Gläubiger betheiligen (KO. § 186) und in welchem das Verfahren, soweit als nöthig, wiederholt werden muß (KO. § 187). Sowie also für dieses wieder aufgenommene Verfahren nach § 58 des Gerichtskostengesetzes die volle Gebühr auf's Neue erhoben wird, so erschien es auch angemessen, den Rechtsanwälten die regelmäßige Gebühr des Konkursverfahrens besonders zu gewähren.

II. Die Vertretung in einem wiederaufgenommenen Konkursverfahren ist also als ein vollständig neuer und gesonderter Auftrag zu behandeln und zu honoriren, auch wenn ebenderselbe Rechtsanwalt bereits in dem voraufgegangenen Konkursverfahren Vertreter desselben Auftraggebers gewesen ist.

§ 61.

Insoweit dem Rechtsanwalte Gebühren für die Vornahme einzelner Handlungen im Konkursverfahren zustehen, darf der Gesammtbetrag derselben die im § 55 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird der Rechtsanwalt, nachdem er einzelne Handlungen im Konkursverfahren vorgenommen hat, mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt, so erhält er zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt worden wäre.

I. (Mot.) § 61 drückt bezüglich des Konkursverfahrens denselben Gedanken aus, der sich inbetreff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in § 49 ausgesprochen findet, und es genügt daher, auf die Motive zu dem letzteren Paragraphen zu verweisen.

---

[1]) Vergl. OLG. Karlsruhe 21. Januar 1885 (ZfdCP. Bd. 12 S. 153) und in Erläuterung IV zu § 10 GO. Note 47b sowie die Anmerkung dazu oben S. 162.

II. Genauer genommen entspricht § 61 Abs. 1 dem § 48 und § 61 Abs. 2 dem § 49. Der Bestellung zum Prozeßbevollmächtigten in Civilprozeßsachen entspricht hier die Uebertragung der Vertretung im Konkursverfahren gemäß § 55. Daß die in Abs. 1 erwähnten einzelnen Handlungen in den Kreis der Thätigkeit fallen müssen, für welche die Gebühr des § 55 bestimmt ist, erscheint selbstverständlich.

§ 62.

Die Gebühren werden für jeden Auftrag gesondert, ohne Rücksicht auf andere Aufträge, berechnet.

I. (Mot.) Der in § 62 vorgesehene Fall eines Zusammentreffens mehrerer Aufträge in der Hand eines Anwaltes liegt im Konkursverfahren anders als im Civilprozesse. In dem letzteren konnte, wie zu § 51 ausgeführt ist, eine durch die Mehrheit von Streitgenossen herbeigeführte Mehrarbeit in der Hauptsache unberücksichtigt gelassen werden, weil sie nicht nothwendig eintritt und eventuell im Verhältnisse zu der gesammten Thätigkeit des Anwaltes gewöhnlich ohne Belang ist. Anders im Konkursverfahren.

Von praktischer Bedeutung sind hierbei allein die Fälle, wenn mehrere Konkursgläubiger denselben Anwalt zum Vertreter haben. Auszusondern ist zunächst der Fall, wenn den mehreren Machtgebern eine und dieselbe Forderung zusteht, z. B., wenn sie als Erben eines im Laufe des Verfahrens verstorbenen Gläubigers auftreten. Hier liegt sachlich nur Ein Auftrag vor. Werden aber von den einzelnen Machtgebern verschiedene Forderungen geltend gemacht, so bedingt das Zusammentreffen der Aufträge nothwendig eine Mehrarbeit des gemeinschaftlichen Anwaltes und diese ist im Verhältnisse zur Gesammtthätigkeit keineswegs so gering anzuschlagen, wie in dem entsprechenden Falle des § 51. In dem Falle des Zusammentreffens der Aufträge mehrerer Konkursgläubiger liegt dem Rechtsanwalte in gleicher Weise die Wahrung der Rechte aus der durch den Konkurs begründeten Gemeinschaft wie die Geltendmachung der Sonderansprüche des einzelnen Gläubigers ob; wogegen letzterer Theil der Thätigkeit bei Vertretung mehrerer Litiskonsorten im Civilprozesse entweder gar nicht oder doch nur mit untergeordneter Bedeutung vorkommen kann. Die einzelnen Forderungen im Konkurse machen immer eine besondere Information und eine besondere Thätigkeit nothwendig. Die durch den einzelnen Auftrag veranlaßte besondere Thätigkeit erhält so im Verhältnisse zu der allen Auftraggebern gemeinsam dienenden Thätigkeit eine solche Bedeutung, daß es unbillig wäre, sie bei Bemessung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

Die Berücksichtigung ist in doppelter Weise möglich:

1. es kann eine Steigerung der Gebühr, welche für die Ausführung des Einzelauftrages festgesetzt wird, beim Hinzutritt eines weiteren Auftrages zugebilligt werden; oder
2. es kann mit Rücksicht auf das regelmäßige Zusammentreffen mehrerer Aufträge die Gebühr für den Einzelauftrag vonvornherein niedriger,

als es bei der erst bezeichneten Regelung geschehen müßte, normirt und für die einzelne Gebührenberechnung dem Hinzutreten anderer Aufträge ein Einfluß nicht eingeräumt werden.

Auf dem zweiten Wege gestaltet sich natürlich die Vergütung zu gering, wenn in einem Konkurse der Rechtsanwalt nur für Einen Gläubiger thätig wird, und es wird auf eine Ausgleichung durch ein Zusammentreffen von Aufträgen in anderen Sachen gerechnet. In der Möglichkeit, daß solche Rechnung als unzutreffend sich ergeben kann, liegt das Bedenkliche dieses Weges. Trotzdem entscheidet sich der Entwurf zu Gunsten desselben.

Schon die Ausführung der zu 1 bezeichneten Regelung stößt auf Schwierigkeiten. Sie gestaltet sich nur dann einfach, wenn gleichberechtigte Forderungen der mehreren Gläubiger in dieselbe Werthklasse fallen. Dann kann die Erhöhung der Gesammtgebühr um eine nach der Zahl der Aufträge zu bemessende Quote angeordnet werden. Das würde aber zu ganz verkehrten Ergebnissen führen, wenn die Forderungen in verschiedene Werthklassen fallen. Ist der Unterschied der Beträge sehr bedeutend, so würde sich unter Umständen die Gesammtgebühr höher herausstellen, als die Summe der Gebühren, welche mehreren Anwälten, wenn die Aufträge unter sie vertheilt worden wären, zuständen. Diese Bemerkung wird genügen, um die Behauptung zu begründen, daß die Beschreitung des zu 1 bezeichneten Weges zu verwickelten Bestimmungen führen muß, welche die praktische Handhabung des Tarifs erschweren würden.

Dazu tritt, daß bei einer solchen Regelung kein einziger Gläubiger in der Lage sein würde, den voraussichtlichen Betrag der Anwaltsgebühren imvoraus annähernd zu berechnen und später die Gebührenrechnung zu kontroliren. Vorzugsweise wird auf die Möglichkeit der Veranschlagung der Gebühren Gewicht zu legen sein. In einem weiteren Umfange, als an den Rechtsuchenden im Civilprozesse, tritt an den Gläubiger im Konkurse die Nothwendigkeit heran, zu erwägen, ob die Kosten der Bestellung eines Mandatars zu dem erreichbaren Zwecke im richtigen Verhältnisse stehen. Die Ungewißheit über die Höhe dieser Kosten würde dieser Erwägung und deshalb auch häufig der Bestellung eines Anwaltes hinderlich sein.

Daraus ergiebt sich, daß der zu 2 bezeichnete Weg im Interesse des Gläubigers wie des Anwaltes den Vorzug verdient.

II. Die gesonderte Berechnung der Gebühren für jeden Auftrag gemäß § 62 tritt nur dann ein, wenn verschiedene Aufträge eines oder mehrerer Interessenten vorliegen, bezieht sich indessen nicht auf den Fall, das eine und dieselbe Forderung den mehreren Auftraggebern zusteht. Der in den Motiven hierfür hervorgehobene Fall, daß die mehreren Machtgeber als Erben eines im Laufe des Verfahrens vorstorbenen Gläubigers auftreten, kann nur als vereinzeltes Beispiel gelten; man wird dasselbe annehmen müssen für alle Fälle, in welchen die mehreren Machtgeber Mitberechtigte an einer gemeinschaftlichen Forderung sind, weil auch dann die von ihnen — wenngleich einzeln und zu verschiedenen Zeiten — ertheilten Aufträge in Wirklichkeit als ein Auftrag sich darstellen.[1])

[1]) Vergl. Dr. Fr. Meyer GOfRA. Anmerk. zu § 62 S. 93.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

Vorbemerkungen.

I. (Mot.) Auch bezüglich der Anwaltsgebühren in Strafsachen war das System der Bauschgebühren als das allein geeignete anzuerkennen. Nach den Vorschriften der StPO. fällt der Schwerpunkt der Thätigkeit eines Rechtsanwaltes in Strafsachen, falls derselbe nicht etwa ausschließlich im Vorverfahren seinem Klienten Beistand geleistet hat, in die mündliche Hauptverhandlung. Die Mühe, welche der Rechtsanwalt vor der Hauptverhandlung auf die Einziehung der Information und auf das Studium der rechtlichen Seite der Sache zu verwenden hat, gelangt erst in der mündlichen Hauptverhandlung zur Verwerthung. Erwägt man ferner noch, daß die Anfertigung von Schriftsätzen im Strafverfahren fast gänzlich in den Hintergrund tritt, so ergiebt sich von selbst, daß nach der StPO. für ein System von Einzelgebühren gar kein Raum vorhanden ist. Die Thätigkeit, welche der Rechtsanwalt, abgesehen von einer Vertheidigung im Vorverfahren, auf die Vertheidigung bezw. Vertretung eines Angeklagten verwendet, läßt sich in einzelne Theile nicht auflösen und kann deshalb nur mit Bauschsätzen vergütet werden.

Bei der Frage, nach welchem Maaßstabe die einzelne Bauschgebühr zu bemessen sei, glaubte der Entwurf sich denjenigen Systemen anschließen zu sollen, welche die Sätze nach der Ordnung der Gerichte abstufen. Der Maaßstab des Gerichtskostengesetzes (§ 62), nach welchem die Höhe der erkannten Strafe entscheidet, konnte nicht in Frage kommen, weil er das Maaß der Vergütung in ein umgekehrtes Verhältniß zum Erfolge der Thätigkeit stellen würde. Die Gebührenordnungen, welche das Bauschsystem zugrunde legen, haben die Anwaltsgebühren entweder nach der Kategorie der strafbaren Handlung oder nach der Ordnung des Gerichtes, vor welchem die Verhandlung stattfindet, abgestuft. Beide Abstufungen führen zu demselben Resultate, insoweit die Uebertretungen vor dem Einzelrichter, die Vergehen vor dem Gerichtskollegium und die Verbrechen vor dem Schwurgerichte verhandelt werden. Wäre durch die deutsche StPO. bezw. durch das GVG. die Zuständigkeit der Gerichte nach der Dreitheilung der strafbaren Handlungen durchgeführt, so hätte der Entwurf auch die Anwaltsgebühren nach der Qualifikation der strafbaren Handlungen regeln können. Da aber das GVG. in den §§ 27, 29, 73—75 jene Eintheilung der strafbaren Handlungen nicht als durchgängige Norm für die Zuständigkeit der Gerichte angenommen hat, sondern in ziemlich erheblichem Grade davon abgewichen ist, so hat der Entwurf es allein maaßgebend sein lassen, vor welchem Gerichte die Verhandlung geschieht. Demnach unterscheidet der Entwurf drei Stufen der Gebühren, je nachdem die Verhandlung vor dem Schöffengerichte, vor der

Strafkammer oder vor dem Schwurgerichte bezw. dem Reichsgerichte stattgefunden hat.

Ein anderer Weg der Abstufung bot sich noch in der Anwendung des Maaßstabes der höchsten im Gesetze auf das unter Anklage gestellte Reat angedrohten Strafe. Scheinbar würde damit der Forderung, daß die Anwaltsgebühr zu dem Aufwande an Zeit und Arbeit, welcher dem Anwalte verursacht wird, im entsprechenden Verhältnisse stehen soll, am besten Rechnung getragen, weil sich mit der größeren Wichtigkeit der Sache auch die Anforderungen an die Zeit und die geistige Anspannung des Anwaltes steigern. Allein die Wichtigkeit der Sache steht nicht immer zu dem Höchstmaaße der auf das Reat angedrohten Strafe in gleichem Verhältnisse. Gerade bei den am häufigsten vorkommenden Delikten ist die gesetzliche Strafe in so weiten Grenzen bemessen, daß die Abstufung nach dem Höchstmaaße einer Menge geringfügiger Sachen eine große Bedeutung beilegen würde. Diese Unzuträglichkeit vermeidet das System des Entwurfs, indem es alle diejenigen Vergehen, welche das Gesetz (GVG. § 27 Nr. 2 bis 8) oder im einzelnen Falle die Strafkammer (§ 75 a. a. O.) wegen ihres unbedeutenden Charakters vor die Schöffengerichte verweiset, in die niedrigste Stufe bringt.

II. Neben den Bauschgebühren für die Vertheidigung in der Hauptverhandlung (§§ 63—66) bezw. im Vorverfahren (§ 67) mußten noch besondere Gebühren für eine Reihe von Einzelhandlungen (Einlegung von Rechtsmitteln, Rechtfertigung bezw. Begründung derselben, Anfertigung von Privatklagen, Beschwerden, sowie anderer Vorstellungen und Anträge) vorgesehen werden, zumal die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sich der dem Rechtsanwalte als Vertheidiger oder Vertreter ertheilte Auftrag auf diese Einzelhandlungen beschränkt und mithin der die Anrechnung vorschreibende Grundsatz des § 70 keine Anwendung finden kann. (Vergl. §§ 68, 69, 73 Abs. 2, 74, 75.) Gleichwohl sind in dieser Hinsicht durch die Vorschriften dieses Abschnittes keineswegs alle denkbaren Fälle der in Strafsachen vorkömmlichen Thätigkeiten des Rechtsanwaltes getroffen, und es muß auch hier, wie in den Vorbemerkungen III und IV zum vorigen Abschnitte geschehen, darauf hingewiesen werden, daß für alle in den Vorschriften der §§ 63 bis 75 nicht berücksichtigten Fälle die allgemeine subsidiäre Bestimmung des § 89 bezw. § 90 Platz greift, soweit die zu vergütende Thätigkeit an sich in den Bereich dieses Gesetzes gemäß § 1 gezogen werden kann. Als solche — unnormirt gebliebenen — Fälle sind beispielsweise folgende hervorzuheben:

a. die Vergütung für die auf Einziehung der Information und auf das rechtliche Studium der Sache verwendete Mühe, falls der Rechtsanwalt aus irgend einem Grunde nicht dazu kommt, die Vertheidigung in der Hauptverhandlung zu führen, sei es, daß letztere überhaupt wegfällt, weil die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß §§ 202 ff. StPO. abgelehnt wird oder der Angeklagte inzwischen flüchtig geworden oder verstorben ist, sei es, daß der Angeklagte demnächst einen anderen Rechtsanwalt mit der Vertheidigung in der Hauptverhandlung betraut. In diesem Falle dürften nach Analogie der §§ 48, 49 und 14 Abs. 1 fünf Zehntheile der Sätze des § 63 als entsprechende Vergütung zu liquidiren sein, wobei übrigens auf den Umstand,

ob der Rechtsanwalt bereits einen Schriftsatz eingereicht hat oder nicht, weiter kein Gewicht zu legen sein wird, da im Strafverfahren die Anfertigung von Schriftsätzen — wie die Motive (s. Vorbemerkung I) richtig bemerken — im Allgemeinen nur von untergeordneter Bedeutung ist.[1])

b. die Beistandleistung in einem einzelnen Termine, z. B. im Vorverfahren (StPO. § 191) oder vor einem ersuchten oder beauftragten Richter (StPO. §§ 222 bis 224). Da auch diese Sonderthätigkeit, wenn sie mit Erfolg geleistet werden soll, vorgängige Mühewaltungen des Rechtsanwaltes als: Informationseinziehung, Gerichtsakteneinsicht und dergl. nothwendig macht, so wird auch hier derselbe Satz wie zu a, d. h. $^5/_{10}$ der Bauschgebühren des § 63 als angemessene Vergütung zuzubilligen sein, wofür § 45 oder die §§ 64 bezw. 67 den geeigneten Anhalt gewähren können; in Privatklagesachen erscheint dieser Satz schon aufgrund der konformen Bestimmung des § 65 gerechtfertigt; die gleiche Gebühr wird dem Rechtsanwalte auch dann zustehen, wenn er die Vorbereitung zu dem Termine bereits getroffen hat, der Auftrag jedoch vor dem Termine aus irgend einem Grunde sich erledigen sollte (vergl. § 45 Abs. 1 Schlußsatz).

c. die Ertheilung eines Rathes, wofür die Gebühr nach Analogie des § 47 zu bemessen sein wird, d. h. auf $^3/_{10}$ der Sätze des § 63 für einen einfachen Rath, hingegen auf $^5/_{10}$, wenn der Auftrag auf Einlegung der Berufung oder Revision gerichtet gewesen ist, der Rechtsanwalt davon abräth und der Auftraggeber seinen Auftrag zurücknimmt. Für den letzteren Fall sind auch hier, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die für eine Erhöhung der Gebühr maaßgebend gewesenen gesetzgeberischen Motive, nämlich:

1) daß es in der Regel schwieriger sei, über den Stand und die Lage eines bereits anhängigen und in erster Instanz entschiedenen Prozesses sich zu informiren, als einen bloßen Rath zu ertheilen,
2) daß die höheren Gerichte gegen Sachen, in welchen ein Erfolg des Rechtsmittels nicht abzusehen ist, thunlichst zu schützen seien,

in gleicher Weise vollkommen zutreffend; es tritt hier sogar noch als verstärkendes Moment hinzu, daß die Rechtsmittelfristen in Strafsachen erheblich kürzer sind und dadurch eine besonders beschleunigte Thätigkeit des Rechtsanwaltes in den gedachten Fällen erforderlich gemacht wird.

d. die Anfertigung einer Anschlußerklärung für den Nebenkläger (§ 436 StPO.), sowie die Anfertigung eines besonderen Antrages auf Zuerkennung von Buße (§ 444 StPO.), falls der Rechtsanwalt demnächst in der Hauptverhandlung weder als Vertreter, noch als Beistand der Auftraggeber auftritt bezw. thätig wird. Die Vergütung für ausschließliche Anfertigung dieser Schriftsätze wird entsprechend der Bestimmung in § 68 ebenfalls auf fünf Zehntheile der Sätze des § 63 zu bemessen sein. Wollte man die Vorschrift des § 73 Abs. 1 als den zur Vergleichung geeigneten Maaßstab annehmen, so würde in den weitaus häufigsten Fällen derselbe Gebührensatz sich ergeben; passender erscheint indessen die Analogie des § 68, weil dadurch zugleich diejenigen Fälle getroffen werden, in welchen die Strafkammer in erster Instanz mit der fraglichen Strafsache befaßt ist. Da sowohl der An-

[1]) Zustimmend OLG. Braunschweig 10. November 1892 (ArchfStR. 1892 S. 369); vgl. auch LG. I Berlin 28. November 1890 (BlfKGb. 2. Jahrg. 1891 S. 50).

trag auf Zuerkennung einer Buße, als auch die schriftliche Anschlußerklärung des Nebenklägers eine gründliche Informationseinziehung und eine sorgfältige thatsächliche und rechtliche Begründung erheischen, so würde es nicht angemessen, sondern unbillig erscheinen, wollte man die Ausarbeitung dieser Schriften mit den geringfügigen und dementsprechend niedrig taxirten Thätigkeiten, wie sie § 69 im Auge hat, auf gleiche Stufe stellen.

In den vorstehend (a bis d) erörterten Fällen bestimmt sich die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Werthstufe principaliter nach der Ordnung des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat, eventuell jedoch, d. h. in denjenigen Sachen, in welchen es zu einem Hauptverfahren nicht kommt und deshalb von einem erkennenden Gerichte überhaupt keine Rede sein kann, nach der Ordnung desjenigen Gerichtes, welches in erster Instanz für die fragliche Strafthat zuständig ist, bezw. gewesen sein würde. S. § 66 Satz 2 verglichen mit § 67 und den Motiven dazu in Erläuterung I daselbst.

III. Nach § 200 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ist, wenn wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt wird, dem Beleidigten zugleich die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen, wobei die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben in dem Urtheile zu bestimmen ist. Die in Gemäßheit dieser Vorschrift erfolgende öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen hat einen pönalen Charakter;[1]) sie ist als eine für das Vergehen der Beleidigung angedrohte Nebenstrafe aufzufassen, und zwar mit Rücksicht auf die das Vermögen des Schuldigen treffende Kostenpflicht als Vermögensstrafe. Die Ausführung dieser „Bekanntmachung" kann demgemäß erst nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheiles stattfinden, erfolgt jedoch nicht seitens des Gerichtes[2]) vonamtswegen oder auf Antrag des Beleidigten, sondern bleibt dem Beleidigten bezw. dessen Erben selbstständig überlassen. Die Geltendmachung der Publikationsbefugniß durch den Beleidigten ist also Verwirklichung eines judikatmäßigen Rechtes und bildet ganz ebenso wie die Einziehung einer dem Beleidigten zugesprochenen Buße einen Theil der Vollstreckung des Straferkenntnisses. Die Thätigkeit des Rechtsanwaltes, welcher sich dem Auftrage unterzieht, eine solche „öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung des Beleidigers" in Ausführung des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu besorgen, stellt sich daher als ein Akt der Zwangsvollstreckung dar, welcher als solcher besonders zu vergüten ist, und zwar nicht blos demjenigen Rechtsanwalte, welcher ausschließlich mit dem Betriebe dieser Vollstreckungsmaaßregel betraut

[1]) S. Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 6 S. 180, Bd. 13 S. 319, Bd. 14 S. 154.

[2]) Nur in den Fällen des § 196 StGB. ist in Preußen die Mitwirkung der Strafvollstreckungsbehörde bei der Publikation in Gemäßheit der nach § 200 Abs. 1 StGB. dem Verletzten zugesprochenen Befugniß angeordnet durch Cirkularverfügung des Justizministers vom 5. Februar 1881 — I 129 — (s. Müller Preuß. Justizverwaltung S. 1412); vergl. auch Beschl. des vormaligen preuß. Obertribunals vom 9. September 1874 (preuß. JMBl. S. 265).

worden, sondern auch demjenigen, welcher bereits vorher, d. h. im gerichtlichen Vor- oder Hauptverfahren der betreffenden Privatklagesache dem Auftraggeber als Vertreter oder Beistand bedient gewesen ist. Denn da die fragliche Anwaltsthätigkeit ihrer Natur nach, wie eben dargelegt, nur in der Vollstreckungsinstanz ausgeübt bezw. geleistet werden kann, und also nicht mehr zur Instanz des durch rechtskräftiges Urtheil bereits abgeschlossenen Hauptverfahrens gehört, so erscheint es auch unzulässig, dieselbe schon durch die lediglich für die ordentlichen Instanzen des Strafprozeßverfahrens bestimmten Vertheidigungs- bezw. Vertretungsgebühren der §§ 63 ff. nach dem die Anrechnung vorschreibenden Grundsatze des § 70 für mitabgegolten zu erachten.[1]) Erscheint hiernach eine besondere Vergütung für diese Mühewaltung geboten, so wird dieselbe am entsprechendsten im Sinne des § 89 unter Zugrundelegung der analogen Vorschrift des § 75 Nr. 2, woselbst die Gebühr für ähnliche, dem Parteibetriebe überantwortete Akte der Vollstreckung im Strafverfahren in gleicher Weise festgesetzt ist, nach § 23 Nr. 2 zu bestimmen sein, welcher dem Rechtsanwalte für Akte der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechsstreitigkeiten drei Zehntheile der regelmäßigen Rechtsstreitgebühren (§§ 13—18) zubilligt. Es ist daher auch im vorliegenden Vollstreckungsfalle die Gebühr am passendsten auf drei Zehntheile der ordentlichen Instanzgebühren des § 63[2]) zu bemessen und demgemäß mit 3,60 ℳ oder mit 6 ℳ in Ansatz zu bringen, je nachdem das Schöffengericht oder die Strafkammer in erster Instanz erkannt hat. — Die Entlohnung der fraglichen Anwaltsthätigkeit nach § 69 der GO. kann keinesfalls für zutreffend erachtet werden. Denn § 69 hat lediglich die Anfertigung einzelner Schriften (Anträge, Gesuche, Erklärungen) von untergeordneter Bedeutung im Auge und gewährt dafür eine geringe Sondergebühr von je 2 ℳ, welche nur dann zur Erhebung gelangt, wenn die betreffende Einzelthätigkeit allein und losgelöst von der Vertheidigung bezw. Vertretung im Hauptverfahren dem Rechtsanwalte übertragen ist, dagegen in Wegfall kommt bezw. angerechnet werden muß, wenn dem Rechtsanwalte in demselben Strafverfahren als Vertheidiger oder Vertreter bereits eine Bauschgebühr zusteht. Davon unterscheidet sich wesentlich die hier in Rede stehende Thätigkeit einerseits dadurch, daß dieselbe unter allen Umständen besonders zu honoriren ist, also nicht blos dann, wenn dieselbe den ausschließlichen Gegenstand eines selbstständigen Auftrages bildet, sondern auch dann, wenn der damit betraute Rechtsanwalt bereits vorher die Vertretung

---

[1]) Irrigerweise ist dies angenommen in den Beschlüssen des LG. Magdeburg vom 14. Januar 1887 (NaumbAKZ. S. 13, 14 Ziff. 4), sowie des LG. Halle a. d. S. vom 30. Oktober 1886 (NaumbAKZ. S. 94 Ziff. 4) und vom 19. Februar 1889 (a. a. O. S. 40 Ziff. 4). Vgl. dagegen die im Sinne der diesseits vertretenen Ansicht gehaltenen Ausführungen in dem Beschlusse des LG. Stendal II. StK. vom 20. Dezember 1889 (NaumbAKZ. 1890 S. 13, 14).

[2]) Dieser Berechnungsmodus ist offenbar entsprechender, zutreffender und gerechter, als die in dem Beschlusse des LG. Halle vom 29. Juni 1886 (NaumbAKZ. S. 70 Ziff. 2) in Anwendung gebrachte Berechnungsart, wonach unter vorgängiger Annahme eines besonderen nach § 10 GKG. auf 200 ℳ zu schätzenden Gegenstandswerthes der betreffenden Publikationsbefugniß lediglich $^{3}/_{10}$ von 7 ℳ, also 2,10 ℳ als Gesammtvergütung zugebilligt werden, da es an jedem stichhaltigen Rechtfertigungsgrunde dafür fehlt, in allen Fällen der gedachten Art unterschiedslos gerade das niedrigste unschätzbare Objekt zur Grundlage der Berechnung zu nehmen.

des Auftraggebers in der Instanz des Hauptverfahrens geführt hat, andererseits dadurch, daß sich dieselbe nicht auf die Anfertigung eines Schriftsatzes, etwa des an die betreffende Zeitungsexpedition zu richtenden Insertionsgesuches, beschränkt, sondern eine ganze Gruppe verschiedenartiger Einzelhandlungen umfaßt, indem sie der Regel nach mit dem Antrage an den Gerichtsschreiber auf Ertheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel (§ 483 Abs. 1 StPO.), deren Ertheilung vonamtswegen ungeachtet der Vorschrift in § 200 Abs. 3 des Strafgesetzbuches häufig übersehen wird, zu beginnen hat, sodann aber noch — außer dem erwähnten Insertionsgesuche — die Kontrole der wirklich und richtig stattgehabten Bekanntmachung durch Einsicht eines einzufordernden Belagsblattes, die Prüfung und Berichtigung der Insertionskostenrechnung, den Versuch der gütlichen Wiedereinziehung der Kosten von dem Schuldigen, sowie die nothwendige Korrespondenz mit dem Auftraggeber begreift. Es ist ersichtlich, daß die Vergütung einer solchen Mehrheit von Thätigkeiten durch die geringe Sondergebühr des § 69, anstatt durch eine Bauschgebühr oder durch eine Quote derselben, mit der gesetzgeberischen Absicht bezw. mit den Grundanschauungen der GOfRA. nicht in Einklang zu bringen ist.[1])

Nach denselben Grundsätzen bemißt sich die Vergütung des Rechtsanwaltes, welchem in den Fällen des § 165 des Strafgesetzbuches, des § 17 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 (RGBl. S. 143) und des § 36 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79 ff., 89) die Publikationsbesorgung übertragen ist.

VI. Abgesehen von den in den Vorbemerkungen II und III erörterten Fällen können in Strafsachen noch zweierlei Thätigkeiten des Rechtsanwaltes in Frage kommen, deren Vergütung nicht ausdrücklich normirt ist.

A. Als solche ist zunächst bemerkenswerth der ausschließliche Verkehr des Rechtsanwaltes mit der Staatsanwaltschaft, auf dessen Bedeutung und Umfang bereits in Erläuterung V zu § 1 dieser GO. (s. oben S. 30, 31) hingewiesen ist. Wie dort ebenfalls schon ausgeführt worden, liegt diese Thätigkeit eigentlich außerhalb des durch § 1 dieses Gesetzes begrenzten Herrschaftsgebietes, so daß strenggenommen die Vorschriften der GO. — wenigstens unmittelbar — hierauf keine Anwendung finden können.[2]) Da indessen auch die früheren Landestaxordnungen ebenso wie

---

[1]) A. M. aber unrichtig Willenbücher S. 140 in Anmerk. 2b zu § 69, LG. Nordhausen 19. November 1886 (NaumbAKZ. 1887 S. 13 Ziff. 3), LG. Torgau 14. Juli 1887 (NaumbAKZ. S. 87 Ziff. 2) und LG. Halle a. d. Saale 11. April 1894 (NaumbAKZ. S. 68, 69 Ziff. 3), welche ohne ausreichende Begründung den § 69 auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht wissen wollen.

[2]) Die entgegengesetzte Ansicht von Willenbücher (Anmerk. 3 Abs. 8 zu § 1 S. 59) und von Pfafferoth (GOfRA. Vorbemerk. V zu Abschnitt 4 S. 112), welche die deutsche GO. für direkt maaßgebend erklären, kann nicht als richtig anerkannt werden. Ersterer bemerkt in dieser Hinsicht a. a. O.: „Die Staatsanwaltschaft gilt im Sinne der GOfRA. nicht als andere Behörde, sondern als Organ der ordentlichen Gerichte (GVG. § 142), so daß auch die bei ihr betriebenen Angelegenheiten nach diesem Gesetze zu remuneriren sind", ohne auf eine nähere Begründung dieser streitigen Behauptung unter genauer Bezeichnung der angeblich direkt zutreffenden Vorschriften der GO. sich einzulassen. Letzterer meint, die durch die Staatsanwaltschaft geleitete Vorbereitung der öffentlichen Klage sei schon als erstes Stadium des strafgerichtlichen

die neueren, zur Ausführung dieser GO. in verschiedenen Bundesstaaten ergangenen Verordnungen ausdrückliche, den vorwürfigen Fall betreffende Gebührenbestimmungen vollständig vermissen lassen, so bleibt schließlich kein anderer Ausweg übrig, als bei dem Versuche einer nothgedrungenen Regelung der Vergütung für diese Anwaltsthätigkeit dennoch auf die Vorschriften dieser GO. zurückzugehen. Die Richtigkeit dieser Auffassung, in der deutschen GOfRA. ungeachtet des Mangels direkt zutreffender Taxvorschriften die allein maaßgeblichen Normen für den vorliegenden Fall zu suchen und zu erkennen, findet großentheils ihre Bestätigung in den landesgesetzlichen Ausführungsverordnungen der Einzelstaaten. Denn die meisten derselben (s. Anhang) haben die deutsche GOfRA. im Ganzen für entsprechend anwendbar erklärt auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes in den vor besondere Gerichte oder andere Behörden gehörigen Rechtssachen, auf welche die deutsche Civilprozeßordnung oder die deutsche Strafprozeßordnung Anwendung finden. Nun ist zwar die Staatsanwaltschaft kein „besonderes Gericht", wohl aber, wie in Erläuterung V zu § 1 ebenfalls bereits dargelegt, eine durchaus selbstständige, von den ordentlichen Gerichten unabhängige und verschiedene Behörde. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß die Befugnisse und Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft sowohl den ordentlichen Gerichten oder anderen Behörden, als auch den Parteien gegenüber — abgesehen von den durch die Deutsche CPO. vorgesehenen Fällen der Mitwirkung in Ehesachen und Entmündigungssachen — im Großen und Ganzen lediglich nach den Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung sich regeln und bestimmen. Gilt hiernach die Staatsanwaltschaft als besondere Behörde und findet in den vor dieselbe gehörigen Rechtssachen im Wesentlichen die deutsche StPO. Anwendung, so muß es auch zweifellos für zulässig erachtet werden, die den ausschließlichen Verkehr mit der Staatsanwaltschaft betreffenden Berufsgeschäfte der Rechtsanwälte unter den Gesichtspunkt jener ausdehnenden, die entsprechende

---

Verfahrens anzusehen, selbst wenn damit ein Gericht noch nicht befaßt ist, und falle demgemäß in das Anwendungsgebiet des § 1, zumal nach den Ausführungen der Motive zu diesem § 1 die deutsche GOfRA. auch auf die ein gerichtliches Verfahren blos vorbereitende Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes sich erstrecke. Diese Auffassung tritt jedoch in Widerspruch mit der Grundanschauung der Strafprozeßordnung, welche das bei der Staatsanwaltschaft schwebende Ermittelungsverfahren (§§ 158, 159 StPO.), um das es hier vornehmlich sich handelt, in § 501 selbst als „außergerichtliches" Verfahren bezeichnet (vergl. auch Loewe Anmerk. 1 zu § 501 S. 831). Auch charakterisirt sich die fragliche Thätigkeit als eine Gruppe konzentrischer Berufshandlungen, welche einen für sich bestehenden Selbstzweck haben, keineswegs als eine blos vorbereitende Thätigkeit, da es derselben an einer Fortsetzung vor den ordentlichen Gerichten der Regel nach gebricht. Denn der dem Rechtsanwalt ertheilte Auftrag, namens des Denunzianten, gleichviel ob er zugleich „Verletzter" ist oder nicht, eine Strafthat lediglich durch geeignete Inanspruchnahme der Staatsanwaltschaft zu verfolgen, findet — abgesehen von dem seltenen Falle, daß der Auftraggeber zugleich die Befugnisse des Nebenklägers besitzt und demnächst von dem Anschlußrechte Gebrauch macht, — regelmäßig seine Erledigung bezw. seinen Abschluß, sobald das ordentliche Gericht den weiteren Betrieb der Strafsache übernimmt, weil damit der wesentliche Zweck des Auftrages erreicht ist, auch dem Auftraggeber, welcher nicht die Rechte des Nebenklägers hat, in dem eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren keine die weitere Vertretung bedingende Parteirolle zusteht. Die unmittelbare Anwendung der GOfRA. auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes, welche auf den Verkehr mit der Staatsanwaltschaft sich beschränkt, kann somit keinesfalls für zulässig erachtet werden.

Anwendbarkeit der deutschen GOfRA. anordnenden Bestimmung der Ausführungsgesetze zu bringen und demgemäß die Vergütung der Rechtsanwälte für die auf den Verkehr mit der Staatsanwaltschaft sich beschränkende Berufsthätigkeit ebenfalls nach den Vorschriften der deutschen GO. vom 7. Juli 1879 eintreten zu lassen.

Mit Rücksicht auf die Art und Beschaffenheit der in Rede stehenden Anwaltsthätigkeit kann es weiterhin keinem Bedenken unterliegen, daß zwecks Vergütung derselben die Taxvorschriften in diesem Abschnitte 4 der GO. (Gebühren in Strafsachen) — als angemessenste oder entsprechendste Normen im Sinne des subsidiären § 89 — zur analogen Anwendbarkeit am geeignetsten erscheinen und vorwiegend in Betracht zu ziehen sind. Demgemäß dürfte in Ergänzung der Bestimmungen dieses vierten Abschnittes eine zusätzliche Taxvorschrift nachstehenden Inhaltes wohl das Richtige treffen und, wie die daran geknüpfte Begründung darzuthun versucht, gerechtfertigt erscheinen:

„Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr des § 63 für Anbringung einer Strafanzeige oder eines Strafverfolgungsantrages bei der Staatsanwaltschaft und für die weitere vollständige Vertretung des Antragstellers in dem Vorbereitungsverfahren bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das ordentliche Gericht entweder durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung bezw. Einreichung der Anklageschrift seitens der Staatsanwaltschaft (§ 168 StPO.), oder durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung seitens des Antragstellers (§ 170 StPO.) mit der Sache befaßt wird.

Fünf Zehntheile der Gebühr des § 63 erhält der Rechtsanwalt für Anbringung einer Strafanzeige oder eines Strafverfolgungsantrages bei der Staatsanwaltschaft, wenn sich seine Thätigkeit hierauf beschränkt, desgleichen für jede andere auf Veranlassung der Partei an die Staatsanwaltschaft gerichtete Vorstellung oder Beschwerdeschrift, wenn dieselbe rechtliche Ausführungen oder materielle Auseinandersetzungen enthält, die nothwendig waren.

Die Stufe richtet sich nach der Ordnung des Gerichtes, welches in erster Instanz zur Aburtheilung der Strafthat zuständig ist bezw. zuständig sein würde, in der Strafvollstreckungsinstanz jedoch nach der Ordnung des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat."

Was die Höhe der vorstehend vorgeschlagenen Gebührensätze anlangt, so ist zu unterscheiden, ob sich die Thätigkeit des Anwaltes lediglich auf die Anfertigung eines Schriftsatzes beschränkt, oder ob ihm gleichzeitig die weitere Vertretung im Vorbereitungsverfahren, d. h. also die Kontrole der von der Staatsanwaltschaft angeordneten Maaßnahmen, sowie die fortgesetzte Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft oder deren Organen einerseits und mit dem Antragsteller andererseits übertragen ist. In letzterem Falle (Abs. 1 der vorgeschlagenen Taxvorschrift) erscheint es angemessen, die vollen Sätze des § 63 zu gewähren, weil in diesem Falle die Thätigkeit des den Antragsteller voll vertretenden Rechtsanwaltes in Ansehung des Aufwandes von Zeit und Arbeit der Mühewaltung eines Vertheidigers im Wesentlichen gleichkommen wird. Mit dem Momente, wo das ordentliche Gericht mit der Strafsache befaßt wird, findet die Thätigkeit des den Antragsteller vertretenden Rechtsanwaltes der Regel nach ihren Abschluß, es sei denn, daß der Antrag-

steller als Nebenkläger aufzutreten befugt ist; erstreckt sich in diesem Falle die Thätigkeit des Rechtsanwaltes auch auf die weitere Vertretung vor Gericht, so treten noch die nach § 73 GO. zu berechnenden Gebühren hinzu. — Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwaltes auf Anfertigung eines an die Staatsanwaltschaft gerichteten Schriftsatzes (Abs. 2 der vorgeschlagenen Taxvorschrift), so rechtfertigt sich die Höhe des Gebührensatzes durch dieselben Gründe, welche für die in § 68 erwähnten Schriften maaßgebend und hier ebenfalls zutreffend sind. Der Schlußsatz des Abs. 2 läßt erkennen, daß Schriften ohne rechtlichen oder materiellen Inhalt, wie bloße Benachrichtigungen, Beschleunigungsgesuche, kurze Anzeigen und dergl. von der Tarifbestimmung ausgeschlossen sein sollen. — Endlich kann bei Abmessung der Gebühr auch hier — abgesehen von der Strafvollstreckungsinstanz mit den dahin gehörigen Strafaufschub=, Strafaussetzungs=, Straftheilungs=, Strafunterbrechungsgesuchen und bezw. Beschwerden — eventuell nur auf die Zuständigkeit das entscheidende Gewicht gelegt werden (Abs. 3 der vorgeschlagenen Taxvorschrift), weil es sonst an einem Maaßstabe fehlen würde in denjenigen Fällen, in welchen das ordentliche Gericht mit der Sache überhaupt nicht befaßt wird.

B. Die zweite hier unter wesentlich gleichen Gesichtspunkten in Betracht kommende Anwaltsthätigkeit, deren Vergütung einer ausdrücklichen Normirung entbehrt, ist die Beistandleistung seitens des Rechtsanwaltes in einem der Privatklage wegen Beleidigung nothwendig vorausgehenden Sühneverfahren vor der zuständigen Vergleichsbehörde (StPO. § 420), d. h. speziell in Preußen vor dem Schiedsmanne (s. Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 — GS. S. 321 ff. —). Auch diese anwaltliche Berufsthätigkeit fällt eigentlich nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes, weil sie der Regel nach nicht ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten betrifft und schon aus diesem Grunde die Kompetenzbestimmung des § 1 entgegensteht. Gleichwohl werden analoge Vorschriften dieser GO. auch hier zugrunde zu legen sein, weil anderweitige Gebührenbestimmungen, welche diesen Fall vorsehen, weder in Reichsgesetzen noch in Landesgesetzen enthalten sind. Die betreffende Thätigkeit des Rechtsanwaltes kann darin bestehen, daß der Rechtsanwalt für den Beleidigten, welcher Privatklage erheben will, die Anzeige an den Schiedsmann bezw. den Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins fertigt und dann in diesem Termine dem Beleidigten Beistand leistet, oder auch dem zum Ausgleiche bereiten Beleidiger assistirt, bezw. bei dem Versuche, eine Aussöhnung zwischen den Parteien schon vor dem Schiedsmanne herbeizuführen, auf der einen oder anderen Seite mitwirkt, wozu es in allen Fällen der vorgängigen Einziehung sachlicher Information bedarf. Für diese Mühewaltung wird als entsprechende bezw. angemessene Vergütung die in § 65 oder in § 67 Nr. 1 bestimmte Gebühr von 6 ℳ anzunehmen sein, da die fragliche Beistandleistung im Sühneverfahren hinsichtlich des Zeitaufwandes und der Arbeitsanspannung der durch eine Beweisaufnahme verursachten Mehrarbeit oder der Thätigkeit im Vorverfahren in den meisten Fällen gleichkommen dürfte. Vergl. übrigens die anologen Gesichtspunkte in Vorbemerkung II b zu diesem Abschnitte.

V. Die Vorschriften des Abschnittes 4 finden nach § 91 Nr. 3 bis 5 entsprechende Anwendung im Disziplinarverfahren gegen Reichs=

beamte, im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte und bei der Untersuchung von Seeunfällen. Vergl. § 91 und die Erläuterungen dazu. In gleicher Weise sind die Vorschriften dieses Abschnittes 4 durch Ausführungsverordnungen einzelner Bundesstaaten auch noch auf andere, der Landesgesetzgebung unterliegende Strafsachen ausgedehnt worden. Hierüber s. das Nähere im Anhange.

VI. In der Reichstagskommission war die Unzulänglichkeit der Gebühren dieses Abschnittes betont worden. Diese wurde auch für viele Fälle nicht in Abrede gestellt. Allein es wurde — gegen die beabsichtigte Erhöhung der Gebühren — darauf hingewiesen, daß nach § 150 der StPO. dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte die Gebühren aus der Staatskasse bezahlt werden müssen.[1])

Der gemäß § 150 der StPO. dem Rechtsanwalte zustehende Anspruch an die Staatskasse gewährt allerdings einigen, aber verhältnißmäßig nur geringen Ersatz. Derselbe hat zudem eine Einschränkung erfahren durch die Vorschrift des § 39 Abs. 2 der RAO., welcher bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach § 144 der StPO. die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichtes oder durch den Amtsrichter zu erfolgen hat, die innerhalb des Bezirkes aber nicht am Sitze des Gerichtes wohnhaften und bei dem letzteren zugelassenen Rechtsanwälte für die Reise nach dem Sitze des Gerichtes, vor welchem die Vertheidigung zu führen ist, auf Reisekosten und Tagegelder keinen Anspruch haben sollen.

Im Uebrigen ist der Anspruch der zu Vertheidigern bestellten Rechtsanwälte an die Staatskasse nicht etwa blos auf die Gebühr für die Vertheidigung in der Hauptverhandlung zu beschränken; es müssen vielmehr alle Gebühren aus der Staatskasse ersetzt werden, soweit dieselben nach Maaßgabe der GOfRA. überhaupt gefordert werden können. Es greift also namentlich ein Unterschied zwischen Vorverfahren und Hauptverfahren nicht Platz, auch für die Thätigkeit in ersterem steht dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte der Anspruch an die Staatskasse zu.[2]) Dasselbe gilt von den Gebühren für Einlegung und Rechtfertigung von Rechtsmitteln bezw. für die Vertretung in den höheren Instanzen. Denn die Bestellung zum Vertheidiger erfolgt der Regel nach ganz allgemein und nicht blos für die erste Instanz, da die Vertheidigung eine einheitliche, in jeder Lage des Verfahrens zulässige ist (§ 137 Abs. 1 StPO.); der „zum Vertheidiger (allgemein) bestellte" Rechtsanwalt ist also auch berechtigt und verpflichtet, die erforderlich erscheinenden Rechtsmittel zu ergreifen, sofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch seines Klienten erfolgt.[3])

---

[1]) S. Völk, Anmerk. zu § 63 Schlußabsatz S. 116; vergl. auch Erläut. I Schlußabsatz zu § 63.

[2]) S. Loewe, Anmerk. 1 am Schlusse zu § 150 StPO. S. 397.

[3]) S. JW. 1883 S. 302 und Loewe S. 387 in Note 11b zu § 140 StPO., wo bemerkt ist:

„Aus dem Umstande, daß die Nothwendigkeit der Vertheidigung nur in erster Instanz Platz greift, ist nicht etwa zu folgern, daß die Funktion des bestellten Vertheidigers mit Erlassung des Urtheils erster Instanz von selbst erlösche; vielmehr steht einem bestellten Vertheidiger die Befugniß zur Einlegung von Rechtsmitteln ꝛc. (§§ 339, 405) in gleicher Weise wie dem gewählten Vertheidiger zu."

Obwohl § 150 StPO. seinem Wortlaute nach nur von den „Gebühren" spricht, so muß die Ersatzpflicht der Staatskasse doch auch auf die „Auslagen" bezogen werden. Denn da dem — sei es vonamtswegen, sei es auf Antrag — bestellten Vertheidiger der Staat mit seiner fiskalischen Verpflichtung, für die Kosten der Vertheidigung einzutreten, als Auftraggeber gegenübersteht, was bei Berathung der Vorschrift sowohl im Reichstage als auch von einem Bundesrathsmitgliede ausdrücklich anerkannt worden ist,[1]) so erscheint es selbstverständlich, daß der Staat auch die aus der Natur des Mandatsverhältnisses sich ergebende Pflicht, dem Beauftragten seine nothwendigen und nützlichen Auslagen zu erstatten, zu übernehmen hat. In der Praxis ist es demgemäß unbedenklich, daß dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte auch seine nothwendigen Auslagen aus der Staatskasse vergütet werden müssen,[2]) so insbesondere die Schreibgebühren für aus den Gerichtsakten gefertigte Abschriften, z. B. einer umfänglichen Anklageschrift und des darauf gefaßten Beschlusses, desgleichen für Abschriften der Eingaben des Rechtsanwaltes an das Gericht,[3]) ebenso Tagegelder, Fuhrkosten und Entschädigungen für Nachtquartier,[4]) jedoch nicht Schreibgebühren und Porto-

---

A. M. inbetreff der Gebühren für Begründung einer Revision KG. X. CS. 9. Dezember 1893 (BliKGb. 1894 S. 17, 18; preuß. JMBl. 1894 S. 88—90), wo ausgeführt ist, daß die Grenzen des vom Staate ertheilten Auftrages in den Fällen einer nothwendigen Vertheidigung regelmäßig nur von der in § 199 StPO. vorgeschriebenen Aufforderung bis zum Abschlusse des Verfahrens in erster Instanz reichen und daß es nur eine Vertheidigung innerhalb dieser Grenzen sei, für deren Ausführung das Gesetz in § 150 StPO. die Verpflichtung des Staates zur Gebührenvergütung habe festsetzen wollen.

[1]) S. stenographischen Bericht vom 30. November 1876 S. 481, 482.

Für Preußen vergl. auch die durch Cirkularverfügung vom 1. Oktober 1884 (I 3253) mitgetheilte Verfügung des Justizministers vom 3. Juli 1884 (I 1906), in welcher ebenfalls hervorgehoben ist, daß der Staat dem Rechtsanwalte, welcher zum Vertheidiger vonamtswegen bestellt worden ist, als Auftraggeber gegenüberstehe, und im Anschlusse hieran Folgendes ausgeführt wird:

„Die Festsetzung der Gebühren des zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwaltes erfolgt daher nicht, wie die Festsetzung der Zeugengebühren (§ 17 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878), durch richterliche Entscheidung, gegen welche Beschwerde nach Maaßgabe der Strafprozeßordnung stattfindet, sondern unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges lediglich im Justizverwaltungswege nach Maaßgabe der Vorschriften [in Nr. 16e, 17c und 68 Abs. 5 der Etatsinstruktion vom 19. April 1893], und es sind etwaige Beschwerden gemäß § 85 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 im Aufsichtswege zu erledigen."

S. ArchfStR. Bd. 36 S. 30, 31; NaumbAKZ. 1884 S. 301; Müller S. 125. Dieser Grundsatz ist in Nr. V der Allgemeinen Verfügung vom 15. März 1892 (JMBl. S. 109, 110) ausdrücklich aufrecht erhalten und in dem späteren Justizministerialreskripte vom 14. November 1892 I 4599 (BliKGb. 1893 S. 50) erneut darauf hingewiesen.

[2]) S. z. B. OLG. Königsberg 19. Dezember 1889 in ArchfStR. Bd. 37 S. 450: „Zu den Gebühren der Rechtsanwälte im Sinne des § 150 der StPO. gehören auch die baaren Auslagen."

[3]) S. OLG. Dresden 13. August 1880 (Annal. dieses OLG. Bd. 2 S. 503), OLG. München 23. November 1881 (Sammlung von Entscheidungen des OLG. München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses Bd. 1 S. 554, 555), OLG. Karlsruhe in JW. 1882 S. 51; vgl. auch OLG. Cöln 30. April 1886 (RheinArch. Bd. 76 Abth. II S. 65).

[4]) OLG. Jena StS. 7. April 1891 (BlfR. Bd. 38 S. 275—277).

auslagen für den Antrag auf Zahlungsanweisung und für die Kostenrechnung.[1]) — Dagegen sind dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte für ein Gnadengesuch weder Gebühren noch Auslagen aus der Staatskasse zu zahlen, weil das Gnadengesuch einen selbstständigen Akt darstellt, welcher mit der Vertheidigung vor Gericht, d. h. mit der Thätigkeit im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung, nicht zusammenhängt und zu welchem der Offizialvertheidiger nicht verpflichtet ist.[2])

Der gemäß § 150 StPO. gewährte Anspruch an die Staatskasse hat zur Voraussetzung, daß der Rechtsanwalt zum Vertheidiger bestellt worden ist, wobei es dann nicht weiter darauf ankommt, ob die Vertheidigung eine gesetzlich gebotene, also nothwendige war (§ 140 StPO.) oder nicht (§ 141 a. a. O.). Dem zum Vertheidiger gewählten Rechtsanwalte steht dagegen dieser Anspruch — wenigstens unmittelbar — nicht zu, und zwar auch dann nicht, wenn die Vertheidigung eine nothwendige war.[3]) Ist indessen gemäß § 499 Abs. 2 StPO. dahin erkannt worden, daß die dem — freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten — Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, so wird auch der Anspruch des zum Vertheidiger gewählten Anwaltes auf Ersatz seiner nach Maaßgabe der GOfRA. berechneten Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse — und zwar ohne Unterschied, ob die Vertheidigung eine nothwendige gewesen oder nicht — unter Umständen anzuerkennen bezw. für zulässig zu erachten sein, da auch diese Vertheidigungskosten zu den in § 499 Abs. 2 StPO. gedachten nothwendigen Auslagen gehören können, was nach der konkreten Sachlage des einzelnen Falles zu beurtheilen ist und worüber das Gericht nach billigem Ermessen zu befinden hat. Die Kosten der Vertheidigung können hiernach der Staatskasse in all den Fällen belastet werden, wo das Gericht die Vertheidigung nach Lage der Sache für nöthig erachtet. Die grundsätzliche Ablehnung des Ersatzes der Vertheidigungskosten auf die Betrachtung hin, solche seien dem Ermessen des Gerichtes entrückt, beruht auf einem Rechtsirrthume.[4])

§ 63.

In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Vertheidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

1. vor dem Schöffengerichte . . . . 12 Mark;
2. vor der Strafkammer . . . . 20 Mark;
3. vor dem Schwurgerichte oder dem Reichsgerichte . 40 Mark.

[1]) Verfügung des KGPräsidenten vom 4. Januar 1893 (BlfKGb. S. 109; Bbl. S. 188).

[2]) OLG. München 21. März 1888 (Sammlung ꝛc. Bd. 5 S. 125; ArchfStR. Bd. 37 S. 226); ebens. OLG. Dresden 10. Dezember 1885 (Annal. Dresden Bd. 7 S. 389).

[3]) Die Zahlung aus der Staatskasse kann auch nicht dadurch herbeigeführt werden, daß im Falle einer nothwendigen Vertheidigung der vom Angeklagten gewählte Vertheidiger seine Bestellung zum Offizialvertheidiger beantragt. Annalen des OLG. Dresden Bd. 1 S. 37.

[4]) Vergl. RG. I. StS. 29. Juni 1882 (Rechtspr. Bd. 4 S. 635); s. auch RG. III. StS. 29. November 1883 (JW. 1884 S. 25 Ziff. 5 und S. 26 Ziff. 20).

I. (Mot.) Zur Vergleichung mit den Gebühren des Entwurfs erscheint es angezeigt, zunächst die Bestimmungen der preußischen Gesetze vom 3. Mai 1853 § 15 und vom 1. Mai 1875 heranzuziehen. Nach denselben erhält der Vertheidiger in Strafsachen:

1. in den zur Kompetenz des Einzelrichters gehörigen Sachen 5 ℳ 70 ₰;
2. in den zur Zuständigkeit der Gerichtskollegien gehörenden Sachen 11 ℳ 30 ₰; wenn aber die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines mit höherer Strafe als 600 ℳ Geldbuße oder sechsmonatiger Freiheitsentziehung bedrohten Vergehens eröffnet ist: 18 ℳ 80 ₰;
3. in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen 37 ℳ 50 ₰; wenn aber der Anklagebeschluß auf ein mit schwererer Strafe als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen gerichtet ist: 75 ℳ.

Wenn demgegenüber, je nach der Zuständigkeit der Schöffengerichte, der Strafkammern und der Schwurgerichte der Entwurf Sätze von 12 ℳ, 20 ℳ und 40 ℳ aufstellt, so liegt in diesen letzteren im Vergleiche zu den preußischen Gebühren einerseits keine Erhöhung, da nicht blos die geringeren Vergehen, für welche in Preußen die Gebühr von 11 ℳ 30 ₰ besteht, dem Schöffengerichte überwiesen worden sind (GVG. § 27 Nr. 2—8), sondern diesem auch ein großer Theil der schwereren Vergehen durch die Strafkammer im einzelnen Falle überwiesen werden kann (a. a. O. § 75). Ebenso sind gewisse Kategorieen von Verbrechen, für welche in Preußen mindestens eine Gebühr von 37 ℳ 50 ₰ bestand, der Zuständigkeit der Strafkammern zugetheilt (GVG. § 73 Nr. 2—7). Es werden deshalb gegenüber einer Steigerung für einzelne Fälle in einer vermuthlich zahlreicheren Reihe anderer Fälle die Vertheidigungsgebühren in Strafsachen nach dem gegenwärtigen Entwurfe niedriger als in Preußen sein. Dennoch liegt hierin andererseits eine Benachtheiligung der preußischen Rechtsanwälte im Ganzen nicht, weil dieselben zur Uebernahme der Vertheidigung vermögensloser Angeklagter, wenn ihnen dieselbe vom Gerichte übertragen war, ohne Entschädigung verpflichtet waren, während nach § 150 der StPO. dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maaßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse gezahlt werden müssen. Aber auch die Rechtsanwälte in denjenigen Staaten, deren Gesetzgebung die Kosten der nothwendigen Vertheidigung auf die Staatskasse übernommen hat, erleiden, auch soweit der Entwurf dem bestehenden Tarife gegenüber niedrigere Gebührensätze enthält, keine Verkürzung, weil die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der Vertheidigungskosten, beziehungsweise die Nothwendigkeit der Vertheidigung selbst in jenen Gesetzgebungen verschiedenartig beschränkt und von gewissen Vorbedingungen abhängig gemacht ist. Solche Beschränkungen sind:

1. Die nothwendige Vertheidigung findet nur für die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte statt mit Ausschluß des Vorverfahrens (Württemberg, V. vom 29. Januar 1869 § 64), oder nur für die Hauptverhandlung in den schwereren, im Wesentlichen nur in den den Geschworenengerichten zugewiesenen Fällen (Braunschweig, Allgem. Bemerkungen zur StPO. vom 21. Oktober 1858 S. 385 Nr. b und c; Sachsen-Meinigen, Gesetz vom 30. Mai 1856 § 32). In Sachsen (Taxordnung in Strafsachen vom 6. September 1856 § 47, StPO. Art. 38) beginnt die nothwendige Vertheidigung erst mit dem Verweisungserkenntnisse.

2. Bezüglich der Rechtsmittel mußte in einigen Staaten der Anwalt sich wegen der Vertheidigungsgebühren an den Angeklagten halten, wenn die höhere Instanz das Vorerkenntniß bestätigte oder nur die Strafe herabsetzte (Altenburg, StPO. vom 27. Februar 1854 Art. 323, 319, sowie die übrigen thüringischen Staaten).

3. Der Staat übernimmt die Vergütung nur gegenüber einheimischen Rechtsanwälten und nur gegenüber solchen, welche am Orte des Gerichtes ihren Sitz haben, es sei denn, daß ein außerhalb desselben wohnhafter von dem Gerichte zum Vertheidiger bestellt worden ist. Reisekosten werden daher nur unter den vorgedachten Beschränkungen vergütet (Altenburg, StPO. Art. 319) oder nur innerhalb des Minimum und Maximum des Gebührensatzes selbst berücksichtigt (Braunschweig, StPO. vom 21. Oktober 1858, Allgem. Bemerkungen S. 385 b.).

4. Der für die nothwendige Vertheidigung thätige Anwalt erhält außer dem Ersatze baarer Auslagen nur eine Quote der gewöhnlichen Gebührensätze. So vergütete Baden nach der V. vom 8. Mai 1867 § 25 nur ein Drittheil, jetzt (V. vom 20. November 1874 § 25) wie Oldenburg (Ges. vom 28. Juni 1858 Art. 39 § 2) die Hälfte der sonstigen Sätze; Lübeck (Ges. vom 1. Februar 1875 Taxe II B Nr. 39) gewährt für die nothwendige Vertheidigung eine Bauschsumme, welche unter der Hälfte und in der höheren Instanz unter dem Dritttheil der sonstigen Gebühren steht.

5. Der Staat haftet dem Vertheidiger nur subsidiär, wenn der Angeschuldigte vermögenslos war, und es bedarf deshalb einer besonderen Feststellung der Vermögenslosigkeit durch das Gericht (Württemberg, StPO. vom 17. April 1868 Art. 217).

6. Wenn der Vertheidiger seine Kostenrechnung nicht binnen 10 Tagen nach Beendigung der Untersuchung bei dem Gerichte eingereicht hat, geht sein Anspruch an die Staatskasse verloren (Sachsen, Taxordnung in Strafsachen vom 6. September 1853 §§ 60, 61).

Von derartigen Vorschriften zur Wahrung des fiskalischen Interesses konnte hier nur die (unter Nr. 4 erwähnte) Beschränkung der Gebühren des zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwaltes auf eine Quote der sonst dem Anwalte für die Vertheidigung zustehenden Gebühren in Frage kommen. Eine derartige Vorschrift würde nicht im Widerspruche zu § 150 StPO. stehen, da letztere Vorschrift bezüglich des Maaßes der Vergütung auf die Gebührenordnung verweiset (vergl. auch Protokolle der Reichstagskommission S. 522). Nachdem aber einmal der Staatskasse die Gebühren des bestellten Vertheidigers auferlegt sind, fehlt es an einem in der Natur der Sache liegenden Grunde, für die Bemessung einen anderen Maaßstab zu nehmen, als im Falle der Wahl des Vertheidigers durch den Beschuldigten. Vielmehr würde mit einer solchen Minderung der von der Staatskasse zu leistenden Vertheidigungsgebühren immer eine Abschwächung des der Vorschrift des § 150 der StPO. zugrunde liegenden Prinzips verbunden sein.

Es erübrigt daher nur, die Gebührensätze allgemein in solcher Höhe zu normiren, daß den verschiedenen dabei zur Erwägung kommenden Rücksichten gebührend Rechnung getragen wird.

Der Entwurf konnte die Gebühren um so mehr, wie geschehen, feststellen, als durch das von ihm zugelassene Prinzip der Vertragsfreiheit etwaigen Mißständen im einzelnen Falle Abhülfe geschaffen werden kann.

II. Die im § 63 bestimmte Gebühr soll den Rechtsanwalt nicht etwa blos für die Vertheidigung bezw. Vertretung in dem Hauptverhandlungstermine erster Instanz entschädigen (vergl. Erläut. I Abs. 1 am Schlusse zu § 65); dieselbe begreift vielmehr die Vergütung für alle Mühewaltungen, welche der Rechtsanwalt zur Vorbereitung und Ausführung der Vertheidigung im Hauptverfahren, d. h. seit dem Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens aufgewendet hat. (S. § 70.) War der Rechtsanwalt schon vor diesem Zeitpunkte, d. h. also im Vorverfahren für den Klienten thätig, so erhält er neben der Gebühr des § 63 auch noch die im § 67 bestimmte Vergütung. Ueber den Begriff „Vorverfahren" im Sinne dieses Gesetzes s. Erläut. II zu § 67.

Im Uebrigen ist es gleichgültig, ob der Rechtsanwalt den anwesenden Angeklagten vertheidigt oder — in den gesetzlich zulässigen Fällen (StPO. §§ 233, 231, 319, 322) — den nicht anwesenden Angeklagten vertritt. Ebenso ist es unerheblich, ob die Sache in der Hauptverhandlung durch Urtheil erledigt wird oder nicht. Ist die Sache verhandelt aber vertagt worden, und führt der Rechtsanwalt in der ferneren Hauptverhandlung die Vertheidigung nicht (z. B. weil er inzwischen aufgehört hat, Rechtsanwalt zu sein), so steht ihm auch dann die volle Gebühr des § 63 zu. Wenn es jedoch überhaupt nicht zur Hauptverhandlung kommt, so ist die Entschädigung des zum Vertheidiger bestellten oder gewählten Rechtsanwaltes für seine bereits gehabten Mühewaltungen nach §§ 89, 90 zu bemessen. S. Vorbemerkung II a zu diesem Abschnitte.

III. Für Feststellung der Gebührenstufe ist lediglich maaßgebend und entscheidend, vor welchem Gerichte die Hauptverhandlung erster Instanz stattgefunden hat. Es kommt demgemäß der Satz zu 1 von 12 ℳ nicht blos dann zur Anwendung, wenn das Schöffengericht nach § 27 des GVG. vonvornherein zuständig war, sondern auch dann, wenn die Sache aufgrund des § 75 a. a. O. von der Strafkammer dem Schöffengerichte überwiesen worden ist. Derselbe Satz wird auch anzuwenden sein in dem — allerdings praktisch seltenen — Falle, daß die Verhandlung vor dem Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen (StPO. § 211 Abs. 2) stattgefunden hat.

IV. Der Gebührensatz des § 63 kommt auch zur Anwendung in dem Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen, wenn der Rechtsanwalt dritte Personen vertritt, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben (StPO. § 478).

V. Mit Rücksicht auf die analoge beschränkende Vorschrift in Civilsachen über den Begriff der Instanz (vergl. §§ 25, 26) kann es in Frage kommen, ob in dem Falle, daß das Urtheil unterer Instanz in der höheren Instanz vernichtet und die Sache in die untere Instanz zurückverwiesen wird, dem

Rechtsanwalte, welcher die Gebühr des § 63 für die frühere Hauptverhandlung erster Instanz bereits bezogen hat und die Vertheidigung auch in der ferneren Hauptverhandlung erster Instanz führt, wiederum die volle Gebühr des § 63 oder nur eine Zusatzgebühr nach § 64 oder überhaupt keine Gebühr mehr zusteht. Die Frage wird nach der ersten Alternative zu bejahen, und also die volle Gebühr des § 63 von Neuem zuzubilligen sein, da für Strafsachen eine derartige ausdrückliche Bestimmung, wie sie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß § 26 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 31 des GKG. aufgestellt ist, nicht besteht und jene Bestimmung nicht ohne Weiteres auf Strafsachen sich übertragen läßt, vielmehr aus dem beredten Schweigen des Gesetzes für diesen Fall gerade das Gegentheil zu entnehmen ist. Es kommt ferner in Betracht, daß die gemäß § 394 Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung stattfindende anderweite Verhandlung eine ganz neue, selbstständige Verhandlung ist und keineswegs nur als eine Wiederholung oder bloße Fortsetzung der früheren Verhandlung angesehen werden kann, da letztere insoweit, als die Aufhebung der Entscheidung reicht, ihre Existenz vollständig verloren hat.[1]) Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch die Analogie des § 77 des GKG., nach welchem, wenn im Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird, für das neue Verfahren die Gerichtsgebühren nach denselben Bestimmungen erhoben werden, wie für das frühere.[2])

Dasselbe gilt für den Fall einer neuen Hauptverhandlung, welche eintritt, weil das Ergebniß der früheren Hauptverhandlung darin bestand, daß das Gericht seine Unzuständigkeit aussprechen und die Sache an das zuständige Gericht verweisen mußte (§ 270 StPO.).

§ 64.

Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöhen sich die im § 63 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Vertheidigung um fünf Zehntheile.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 65.

Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im § 63 bestimmte Gebühr um 6 Mark.

Zu den §§ 64, 65.

I. (Mot.) Liegt, wie bereits ausgeführt worden ist, der Schwerpunkt der anwaltlichen Vertheidigung in der mündlichen Verhandlung, so ergiebt

[1]) S. Loewe Anmerk. 6b am Schlusse zu § 394 StPO. S. 718 und Anmerk. 5 zu § 393 a. a. O. S. 715.

[2]) Gl. A. Dr. Fr. Meyer Anmerk. 5 zu § 63 S. 95, Willenbücher Anmerk. 1d zu § 63 S. 132, 133, Pfafferoth GO. Anmerk. 5 Abs. 2 zu § 63 S. 115, OLG. Rostock 19. Juli 1881 (MecklenbZeitschr. Bd. 2 S. 129) und LG. Halle a. d. S. 15. Oktober 1887 (NaumbAKZ. 1888 S. 17); a. M. LG. Magdeburg 6. Dezember 1887 (NaumbAKZ. 1888 S. 32 ff. Ziff. 3), welches nur die Zusatzgebühr des § 64 zubilligt.

sich hieraus von selbst, daß auch auf die Zeit Rücksicht genommen werden muß, welche der Rechtsanwalt in dieser Hauptverhandlung aufwenden muß. So bestimmt sich die Vergütung des Rechtsanwaltes in einzelnen Bundesstaaten nach der Terminsdauer, z. B. in Sachsen-Meiningen, wo in dem Gesetze vom 16. März 1875, Taxe B Nr. 19 verordnet ist:

„Für das Auftreten . . . zur Vertheidigung eines oder mehrerer Angeklagten in der Hauptverhandlung, sowie für eine mündliche Verhandlung in der Rechtsmittel-Instanz

a) bei Verbrechen im engeren Sinne und bei Vergehen bis 3 Stunden Dauer . . . . 8 ℳ
über 3 Stunden . . . . 16 ℳ

b) bei Uebertretungen die Hälfte dieser Sätze.

Nimmt die Hauptverhandlung mehrere Tage in Anspruch, so hat der Vertheidiger die bestimmte Vergütung für jeden dieser Tage zu fordern.“

Auch in der württembergischen Verordnung vom 29. Januar 1869 findet sich in § 54 die Vorschrift, daß, wenn die Verhandlung von mehrtägiger Dauer ist, für jeden folgenden Tag die volle Gebühr angerechnet werden soll. In anderen Staaten finden sich Bestimmungen, nach welchen nicht dieselbe Gebühr für jeden Tag der Hauptverhandlung gefordert werden kann. Nach § 22 der badischen Verordnung vom 20. November 1874 wird die Verhandlungsgebühr ohne Rücksicht auf die Art der Unterbrechung für jeden weiteren Tag nur um drei Zehntheile erhöht. Nach § 15 des preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1853 wird die Gebühr des Vertheidigers durch eine Unterbrechung der Vertheidigung in der Regel gar nicht berührt. Nur dann, wenn sich die Dauer der Verhandlung einer Sache vor dem Schwurgerichte über zwei Tage erstreckt, erhält der Rechtsanwalt für jeden folgenden Tag 7 ℳ 50 ₰. Der Entwurf hat es den Rücksichten der Billigkeit entsprechend erachtet, zu bestimmen, daß wenn die Verhandlung sich auf mehrere Tage erstreckt, die Sätze des § 63 sich für jeden folgenden Tag weiterer Verhandlung um die Hälfte erhöhen. Dies trifft selbstverständlich auch dann zu, wenn infolge einer Unterbrechung die Verhandlung nicht fortgesetzt wird, sondern von Neuem beginnt (§ 228 StPO.). Eine Erhöhung der Gebühren um den *vollen* Betrag derselben erschien nicht angemessen, *da die Bauschgebühr des Entwurfs ja nicht blos zur Vergütung der Thätigkeit im Termine bestimmt ist.*

Bezüglich der *Privatklagesachen* glaubte der Entwurf jedoch diese Bestimmung des § 64 nicht anwenden zu können. Im Gebiete des altpreußischen Rechtes werden die sogenannten Injuriensachen nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften verhandelt. Nach diesen Vorschriften werden auch die Gebühren der Gerichte und Anwälte zum Ansatze gebracht, wobei je nach der Bedeutung des Falles das Objekt auf 180 oder 300, unter Umständen auch auf 1200 oder 3000 ℳ angenommen wird (Ges. vom 10. Mai 1851 § 11, Ges. vom 9. Mai 1854 Art. 3). In den 1866 erworbenen Provinzen werden die Gebühren verschieden abgestuft, je nachdem nach stattgehabter Beweisaufnahme oder ohne dieselbe erkannt worden ist, oder die Sache ohne Erkenntniß erledigt worden ist (V. vom 30. August 1867

§ 17 — GS. S. 1412 —). Bei dieser Art der Regelung zeigt sich unzweifelhaft eine Annäherung an die im altpreußischen Rechte für die Anwaltsgebühren im Civilprozesse geltenden Grundsätze. Dieselbe rechtfertigt sich aber auch aus der in vielen Beziehungen hervortretenden nahen Verwandtschaft des Verfahrens in Privatklagesachen mit dem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Insbesondere hat die Zulässigkeit der Zurücknahme einer Privatklage (StPO. § 431) zur häufigen Folge, daß das Verfahren vor Erlaß eines Urtheils abschließt.[1]) Es muß daher auf die größere oder geringere Ausdehnung des Verfahrens und die durch dieselbe bedingte Verschiedenheit des Umfanges der anwaltlichen Thätigkeit Rücksicht genommen werden. In dieser Richtung kann es nicht von Belang erscheinen, ob die Sache durch Urtheil zur Erledigung gelangt; wohl aber, ob eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, da diese immer eine Steigerung der Thätigkeit des Anwaltes nach sich zieht, welche in Privatklagesachen infolge des Wegfalles der staatsanwaltlichen Thätigkeit von relativ größerer Bedeutung ist, als in den sonstigen Strafsachen. Auf dieser Erwägung beruht die Vorschrift des § 65, sofern dieselbe die Gebühr in Privatklagesachen abstuft. Neben dieser Erhöhung im Falle einer Beweisaufnahme kann eine anderweite Steigerung der Gebühr für den Fall, daß eine Privatklagesache infolge einer Aussetzung an mehreren Tagen verhandelt wird, um so weniger in Frage kommen (§ 64 Abs. 2), als solche Aussetzungen häufig nur durch das Verhalten der Partei oder der Anwälte bedingt werden.

II. Die Gebühr nach § 63 ist vom Rechtsanwalte verdient, sobald in seiner Gegenwart die Hauptverhandlung begonnen hat (§§ 242, 278, 365, 391 StPO.)[2]) Durch denselben Umstand ist auch der Anspruch auf die Zusatzgebühr nach § 64 bedingt. Hat also die Hauptverhandlung noch gar nicht begonnen, ist z. B. wegen Ausbleibens von Angeklagten oder Zeugen im Hauptverhandlungstermine gleich vonvornherein, also vor dem Beginne der Hauptverhandlung, Vertagung der Sache beschlossen worden, so ist auch der Fall des § 64 nicht gegeben und die Erhöhung tritt demgemäß nicht ein. Dagegen ist der Anspruch auf die erhöhe Gebühr nicht davon abhängig, daß der Vertheidiger bereits aktiv (durch Stellung von Fragen oder Anträgen) an der — demnächst unterbrochenen — Verhandlung sich betheiligt hat. Im Uebrigen erfolgt die Erhöhung sowohl, wenn die abgebrochene Hauptverhandlung an anderen Tagen da fortgesetzt wird, wo sie vorher aufgehört hatte, als auch dann, wenn sie vollständig von Neuem begonnen wird. Letzteres muß nach § 228 der StPO. stets geschehen, wenn die unterbrochene Hauptverhandlung nicht spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung wieder aufgenommen wird. Auch wenn blos die Urtheilsverkündung ausgesetzt ist und später (innerhalb einer Woche) in einem besonderen Termine stattfindet (§§ 267, 396 StPO.), steht dem Rechtsanwalte für Wahrnehmung dieses Publikationstermines die Gebührenerhöhung nach § 64 zu; denn die Erlassung des Urtheils bildet nach § 259 Abs. 1 StPO. stets einen Theil der Hauptverhandlung, so daß also in beregtem

[1]) Nach der preußischen Statistik in 61 Prozent der Fälle (JMBl. 1877 S. 258).
[2]) S. LG. Halle a. d. S. 14. Februar 1887 (NaumbAKZ. S. 67 Ziff. 1c).

Falle ebenfalls ein „Sicherstrecken der Verhandlung" im Sinne des § 64 vorliegt.[1])

III. Unter „Tag" im Sinne des § 64 ist nach der üblichen Auffassung im gewöhnlichen Leben und in den Gesetzen (s. z. B. § 45 Tit. 3 Th. I des preußischen ALR.) der regelmäßige Kalendertag (unter Berechnung von Mitternacht bis Mitternacht) zu verstehen, nicht etwa stets genau ein Zeitraum von 24 Stunden, wie ausnahmsweise die hier nicht in Betracht kommende preußische Verordnung vom 24. Dezember 1873 (GS. 1874 S. 2) in § 1 für Berechnung der Tagegelder bei Dienstreisen der Justizbeamten festgesetzt hat. Der § 64 trifft mithin auch zu, wenn die Hauptverhandlung lediglich über die Mitternachtsstunde sich ausdehnt, sei es auch auf noch so kurze Zeit nach Mitternachts 12 Uhr.[2])

IV. Für die Bestimmung des Begriffes einer „Beweisaufnahme" im Sinne des 65 sind die Vorschriften der StPO. (§§ 243 ff.) maaßgebend.[3]) Gleichgültig ist es, ob die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte oder vor einem ersuchten oder beauftragten Richter (StPO. § 222) stattgefunden hat. Fraglich könnte es nur sein, ob der Rechtsanwalt die Gebühr des § 65 auch dann zu beanspruchen hat, wenn er einer solchen Beweisaufnahme vor einem ersuchten oder beauftragten Gerichte nicht beigewohnt hat. Diese Frage wird zu bejahen sein. Denn es handelt sich hier nicht speziell um eine Beweisgebühr (im Sinne des § 13 Nr. 4), sondern um eine Erhöhung der Gebühr für die Vertheidigung in der Hauptverhandlung aufgrund des Umstandes, daß eine Beweisaufnahme stattgefunden hat und daß dadurch die Mühewaltung des Rechtsanwaltes, welcher bei Führung der Vertheidigung das Ergebniß der Beweisaufnahme zu berücksichtigen hat, eine größere geworden ist, gleichviel, ob der Rechtsanwalt den auswärtigen Beweistermin selbst wahrgenommen hat oder nicht. Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift, welche — ohne eine weitere Unterscheidung zu treffen — die Erhöhung lediglich von der Voraussetzung abhängig macht, daß eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.[4]) Demgemäß ist auch in der Reichstagskommission auf geschehene Anregung zum Protokolle vom 20. März 1879

---

[1]) Vergl. Osius-Bendir Anmerk. zu § 64 GOfRA. S. 409, 410; Dr. Fr. Meyer Anmerk. 1 zu § 64 S. 95; Willenbücher Anmerk. 1 zu § 64 S. 133; Pfafferoth GO. Anmerk. 1 und 2 zu § 64 S. 116.

[2]) Ebenso Willenbücher Anmerk. 2 zu § 64 S. 133; Schönfeld S. 49 und preußisches Justizministerialreskript vom 30. Dezember 1884 — IV 1124 — (ArchfStR. Bd. 36 S. 30). Vergl. auch Erläut. III zu § 78 GO.

[3]) Wenn in der Berufungsverhandlung vor dem Landgerichte die Aussagen von bereits erstinstanzlich vor dem Schöffengerichte vernommenen Zeugen verlesen worden sind, so hat eine „Beweisaufnahme" im Sinne des § 65 der GOfRA. stattgefunden. OLG. Jena StS. 12. und 26. Mai 1891 (BlfR. Bd. 38 S. 275). Ist jedoch die Vorlesung der erstinstanzlichen Zeugenaussagen im unmittelbaren Anschlusse an den Vortrag des Urtheils erster Instanz und also vor dem Gehör des Angeklagten erfolgt, so kann man in dieser Vorlesung nur einen Theil der Berichterstattung, nicht eine Beweisaufnahme im Sinne des § 65 der GO. erblicken. OLG. Jena Feriensenat 5. August 1893 (BlfR. Bd. 41 S. 166, 167). — Inbetreff der „Verlesung von Urkunden rc." (§ 248 StPO.) vgl. Beschluß des LG. Halle a. d. S. vom 16. September 1890 in der NaumbAKZ. 1890 S. 94 Ziff. 2.

[4]) LG. Halle a. d. S. 14. Februar 1887 (NaumbAKZ. S. 67 Ziff. 1b).

konstatirt worden, daß, wenn es in den auf Privatklage verhandelten Sachen überhaupt zu einer Beweisaufnahme komme, die Erhöhung der im § 63 bestimmten Gebühr um 6 ℳ eintrete.[1])

Dagegen tritt die Erhöhung der Gebühr um 6 ℳ nach § 65 auch bei mehrfacher Beweisaufnahme in derselben Sache immer nur einmal ein. Durch wen die Beweisaufnahme veranlaßt worden, ob durch den Privatkläger oder durch dessen Gegner, ist belanglos.[2])

V. Die in den §§ 63 bis 65 aufgestellten Gebührenvorschriften beziehen sich — soweit dieselben Privatklagesachen betreffen — zunächst nur auf den Vertheidiger des Angeklagten; gemäß § 73 Abs. 1 finden jedoch diese Bestimmungen auch auf die Vertretung des Privatklägers entsprechende Anwendung.

VI. Eine besondere Vergleichsgebühr im Privatklageverfahren ist der GO. fremd, und für den mit der Vertretung bezw. Vertheidigung überhaupt betrauten Rechtsanwalt neben dessen sonstigen Gebühren auch nicht anzuerkennen. Es mag zugegeben werden, daß die Thätigkeit des in einer Privatklagesache bevollmächtigten Rechtsanwaltes durch dessen Bemühungen um das Zustandebringen eines Vergleiches eine unter Umständen erhebliche Steigerung erfahren und daß dann für diese Mehrarbeit auch ein besonderer Vergütungsanspruch gerechtfertigt erscheinen kann; es wird dies jedoch nicht immer der Fall sein, ja es kann sogar oft das Gegentheil eintreten, so z. B. dann, wenn gleich im ersten Hauptverhandlungstermine noch vor Beginn der prozessualischen Verhandlung der Vergleich hauptsächlich durch die erfolgreichere Mitwirkung des Richters zu Stande kommt und dadurch dem Rechtsanwalte, welchem trotzdem die volle Gebühr des § 63 zusteht, ein beträchtlicher Theil an Zeit und Arbeit erspart bleibt, indem die weitere Wahrnehmung der Interessen des Privatklägers bezw. die eigentliche Vertheidigung des Beschuldigten sich dann vollständig erübrigt. Die Annahme, daß die Nichtfestsetzung einer Vergleichsgebühr für das Privatklageverfahren auf einem Uebersehen der gesetzgebenden Faktoren beruhe und daß deshalb eine solche Gebühr nach der Hülfsvorschrift des § 89 unter Heranziehung analoger Bestimmungen ersatzweise zu konstruiren sei, kann nicht für begründet erachtet werden. Wie aus den Motiven zu diesem § 65 (s. Erläut. I Abs. 2) klar hervorgeht, hat der Gesetzgeber den Fall, daß das Verfahren sehr häufig vor Erlaß eines Urtheils durch Zurücknahme der Privatklage bezw. durch Vergleich seinen Abschluß findet, sehr wohl im Auge gehabt und dabei auch die nahe Verwandtschaft des Verfahrens in Privatklagesachen mit demjenigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in vergleichende Berücksichtigung gezogen. Es war demnach für den Gesetzgeber sehr naheliegender Anlaß vorhanden zu der Erwägung, ob eine der Vergleichsgebühr in Civilprozessen (§ 13 Nr. 3) entsprechende Gebühr nicht auch für das Privatklageverfahren zu statuiren sei, zumal die Gesichtspunkte, welche den Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Normirung der Anwaltsgebühren einer besonderen, gesetzlichen Be-

[1]) S. Bölk Note 2 zu § 65 S. 118; vergl. auch Dr. Fr. Meyer Anmerk. 2 zu § 65 S. 96 und Pfafferoth GO. Anmerk. 1 zu § 65 S. 116, 117.

[2]) OLG. Rostock 20. Mai 1880 (MecklenbZeitschr. Bd. 1 S. 39).

günstigung werth erscheinen ließen (s. Erläut. I Abs. 7 zu § 13 oben S. 193), in wesentlich gleichem Maaße auch für das Privatklageverfahren zutreffen. Bei dieser Sachlage läßt sich nun mit Grund gewiß nicht behaupten, daß der Fall der Beendigung des Privatklageverfahrens durch Vergleich dem Gesetzgeber entgangen sei, vielmehr ist aus dem Umstande, daß dessenungeachtet eine ausdrückliche Bestimmung über eine solche Vergleichsgebühr im Gesetze keine Aufnahme gefunden hat, die berechtigte Schlußfolgerung zu ziehen, daß der Gesetzgeber von einer solchen Normirung mit gutem Vorbedachte Abstand genommen hat, weil er dem Rechtsanwalte im Privatklageverfahren eine besondere Gebühr für das Zustandebringen eines Vergleiches bezw. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung der Sache abgeschlossenen Vergleiche nicht hat zubilligen wollen. Die mittelbare Aufstellung einer solchen Gebühr auf der Grundlage analoger Taxvorschriften würde mithin der deutlich erkennbaren gesetzgeberischen Absicht widerstreiten und erscheint demgemäß unzulässig. Der mit Vollmacht für das Verfahren versehene Rechtsanwalt hat daher auch im Falle der Erledigung einer Privatklagesache durch Vergleich, ohne Unterschied, in welchem größeren oder geringeren Umfange er dabei mitthätig gewesen ist, nur auf die regelmäßigen, gesetzlichen Gebühren nach § 67 (für das Vorverfahren), § 63 (für das Hauptverfahren) und bezw. § 65 (bei stattgehabter Beweisaufnahme) begründeten Anspruch. Etwaige Unbilligkeiten oder Härten in dieser Hinsicht können überdies mit Hülfe des zugelassenen Prinzips der Vertragsfreiheit leicht ausgeglichen werden.[1])

Sollte der seltene und außergewöhnliche Fall vorkommen, daß dem Rechtsanwalte in einer Privatklagesache, ohne dessen Bevollmächtigung für das Verfahren überhaupt, seitens einer Partei ausschließlich der Auftrag ertheilt wird, einen Vergleich mit der Gegenpartei anzubahnen und zum Abschlusse zu bringen, so wird dem Rechtsanwalte, welcher einen solchen Auftrag annimmt und ausführt, mit Rücksicht darauf, daß er dann in gleicher Weise mit der ganzen Sache erschöpfend befaßt wird wie bei der Vertretung des Privatklägers oder bei der Vertheidigung des Beschuldigten im Hauptverfahren, als entsprechende Vergütung für diese Thätigkeit im Sinne des § 89 die volle Instanzgebühr des § 63 zuzubilligen sein, wobei die analoge Bestimmung in § 37 Abs. 3 GO. den passenden Anhalt gewährt.[2])

§ 66.

In der Berufungsinstanz sowie in der Revisionsinstanz stehen dem Rechtsanwalte die in den §§ 63 bis 65 bestimmten Sätze zu. Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat.

---

[1]) Vergl. LG. Hirschberg 25. Januar 1887 (BreslAKZ. 1888 S. 28; NaumbAKZ. 1888 S. 103 Ziff. 4) und LG. I Berlin 5. StK. 25. März 1891 (BliKGb. S. 50, 51); ebenso Willenbücher S. 141 in Anmerk. 2 zu § 70 GO. — A. M. Mosson in JW. 1888 S. 147, 148 und LG. Halberstadt 8. Februar 1889 (NaumbAKZ. 1890 S. 64 Ziff. 2).

[2]) Ueber die juristische Natur derartiger Vergleiche und über die Streitfrage, ob dieselben „zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel" im Sinne des § 98 CPO. darstellen und demgemäß eine geeignete bezw. zulässige Unterlage für das gerichtliche Kostenfestsetzungsverfahren bilden, s. die Ausführungen von Dr. de Jonge in der DJZ. 1888 S. 110 bis 112.

I. (Mot.) Die Gebühren in den höheren Instanzen anders zu bemessen als in erster Instanz, liegen ausreichende Gründe nicht vor. Die abweichenden Vorgänge der bestehenden Tarife können auch hier um so weniger maaßgebend sein, als zwischen denselben Gegensätze bestehen. Die Vorschrift des preußischen Rechtes (§ 15 B des Gesetzes vom 5. Mai 1853, § 17 C der Verordnung vom 30. August 1867), welche, wenn der Angeschuldigte das Rechtsmittel eingelegt hat, die Gebühren nach der in erster Instanz erkannten Strafe bemißt, paßt nicht in das System des Enwurfs; für die Fälle der Einlegung des Rechtsmittels seitens des Staatsanwaltes stimmt der Entwurf mit dem in Preußen diesseits des Rheins geltenden Rechte überein.

Auch für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte konnte eine Erhöhung der Gebühren (nach Analogie des § 52) nicht in Frage kommen, weil jeder Rechtsanwalt befugt ist, vor dem Reichsgerichte als Vertheidiger aufzutreten (RAO. § 26).

II. Nach den §§ 63, 66 belaufen sich demgemäß die Gebühren der Rechtsanwälte für die Vertheidigung im Hauptverfahren in Strafsachen, abgesehen von den Privatklagesachen und abgesehen von den Erhöhungen, welche nach den §§ 64, 72 eintreten können, auf folgende Sätze:

A. vor dem Schöffengerichte auf 12 ℳ,

B. vor dem Landgerichte:
   a. wenn dasselbe als Berufungsgericht in zweiter Instanz entscheidet (GVG. § 76), auf 12 ℳ,
   b. wenn es als erkennendes Gericht in erster Instanz entscheidet (GVG. §§ 73, 74), auf 20 ℳ,

C. vor dem Schwurgerichte auf 40 ℳ,

D. vor dem Oberlandesgerichte:
   a. wenn dasselbe in dritter Instanz über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz entscheidet (GVG. § 123 Nr. 2), auf 12 ℳ,
   b. wenn es in zweiter Instanz über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzliche Urtheile der Strafkammern entscheidet (GVG. § 123 Nr. 3), auf 20 ℳ,

E. vor dem Reichsgerichte:
   a. wenn dasselbe in dritter Instanz über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz entscheidet (GVG. § 136 Abs. 2), auf 12 ℳ,
   b. wenn dasselbe in zweiter Instanz über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzliche Urtheile der Strafkammern entscheidet (GVG. § 136 Abs. 1 Nr. 2), auf 20 ℳ,
   c. wenn es in zweiter Instanz über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Schwurgerichte entscheidet (GVG. § 136 Abs. 1 Nr. 2), auf 40 ℳ,
   d. wenn es in erster und letzter Instanz entscheidet (GVG. § 136 Abs. 1 Nr. 1), auf 40 ℳ. —

Diese regelmäßigen Sätze steigern sich, wenn einer der Erhöhungsgründe der §§ 64 bezw. 72 vorliegt, auf den anderthalbfachen Betrag. Eine weitere

Steigerung kann eintreten, wenn beide Erhöhungsgründe zusammentreffen. S. § 72 Erläut. VI.

III. In Privatklagesachen, welche immer zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören (GVG. § 27 Nr. 3), beträgt die Gebühr für Vertheidigung des Angeklagten bezw. Vertretung des Privatklägers in der Hauptverhandlung für jede der drei Instanzen 12 ℳ; findet eine Beweisaufnahme statt, was nur in der ersten oder in der zweiten Instanz vorkommen kann, so erhöhen sich die Gebühren für die betreffende Instanz je um 6 ℳ, also auf 18 ℳ. Wegen der Steigerung im Falle des § 72 s. Erläuterungen III, V und VI daselbst.

Eine von diesen regelmäßigen Sätzen abweichende Berechnung kann sich ergeben, wenn eine Privatklagesache vor der Strafkammer verhandelt wird, was ausnahmsweise vorkommen kann, wenn zwischen einer bei der Strafkammer anhängigen öffentlichen Klage und der Privatklage ein Zusammenhang besteht und die Strafkammer bezw. das gemeinschaftliche obere Gericht die Verbindung beschlossen hat (§ 4 StPO.)

§ 67.

Für die Vertheidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt:
1. in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen . . . . 6 Mark,
2. in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen . . . . 10 Mark,
3. in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichtes gehörigen Sachen . . . . 20 Mark.

I. (Mot.) Die Vertheidigung im Vorverfahren (§§ 137, 142 StPO.), welche niemals eine nothwendige ist, muß als ein völlig abgesonderter Theil der Thätigkeit eines Vertheidigers angesehen werden. Sie muß deshalb auch besonders vergütet werden. Die Bemessung der Gebühr auf die Hälfte der Sätze des § 63 sucht dem Durchschnittsmaaße der zu entwickelnden Thätigkeit gerecht zu werden. Hervorzuheben ist, daß für die Bestimmung der Stufe es darauf ankommt, welches Gericht zuständig ist, nicht vor welchem in erster Instanz die Hauptverhandlung stattfindet (§ 63). Auf die Zuständigkeit allein konnte das entscheidende Gewicht gelegt werden, weil es sonst an einem Maaßstabe für diejenigen Sachen fehlen würde, in welchen es zu einem Hauptverfahren nicht kommt.

II. Bedeutung des Ausdruckes „Vorverfahren". Eine präzise Begriffsdefinition des Wortes „Vorverfahren", welche jeden Zweifel ausschließen möchte, ist weder in der Strafprozeßordnung, aus welcher dieser Ausdruck entnommen ist und deren Bestimmungen darüber also auch hier maaßgebend sein müssen, noch in diesem Gesetze enthalten. Als unbestritten kann angenommen werden, daß das „Vorverfahren" eines Strafprozesses sowohl die Vorbereitung der öffentlichen Klage (das sog. Vorbereitungsverfahren, richtiger: Ermittelungsverfahren, — Buch 2 Abschnitt 2 §§ 156 bis 175 StPO. —), als auch die gerichtliche Voruntersuchung (ebenda Abschnitt 3 §§ 176 bis 195) umfaßt. Dies ist aus § 65 der StPO. mit ziemlicher Ge-

wißheit zu folgern; denn der im 4. Absatze dieses Paragraphen gebrauchte Ausdruck „Vorverfahren" soll offenbar ebensowohl auf die im 2. Absatze daselbst erwähnte „Voruntersuchung", als auch auf das „vorbereitende Verfahren", wovon im 3. Absatze daselbst die Rede ist, Bezug haben und beide Verfahren begreifen. Darin stimmen auch die Kommentatoren der StPO. überein.[1]) Streitig dagegen ist, ob auch derjenige Abschnitt des Verfahrens, welcher zwischen der Erhebung der öffentlichen Klage bezw. der Einreichung der Anklageschrift seitens der Staatsanwaltschaft und dem Beschlusse des Gerichtes, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, inmitten liegt und welcher in der Ueberschrift zum 4. Abschnitte des zweiten Buches der StPO. als „Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens" bezeichnet ist, insbesondere also auch das darunter begriffene, in Gemäßheit des § 199 StPO. eintretende Verfahren im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes zum „Vorverfahren" oder zum „Hauptverfahren" oder wohin sonst gehört. Der § 199 war in dem Entwurfe der StPO. nicht enthalten; derselbe ist erst durch die Reichstagskommission aufgenommen worden, um in denjenigen Strafsachen, in welchen es keine Berufungsinstanz giebt, dem Angeschuldigten für den Wegfall dieses Rechtsmittels einigen Ersatz zu bieten durch Gewährung eines erhöhten Schutzes gegen die Gefahr, daß die Hauptverhandlung ohne genügende Vorbereitung der Vertheidigung stattfinde (Protok. S. 300 ff., 315 ff.; Hahn Materialien zur StPO. Bd. II S. 1546). In Konsequenz dieser Einschaltung des § 199 ist dann auch dem § 140 der StPO. noch nachträglich der Absatz 3 hinzugefügt worden, welcher die Bestimmung enthält, daß in den dort bezeichneten Fällen der nothwendigen Vertheidigung dem Angeschuldigten schon dann ein Vertheidiger vonamtswegen zu bestellen ist, „sobald die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat". Wenn nun der zum Vertheidiger gewählte oder bestellte Rechtsanwalt für seinen Klienten bereits aufgrund des § 199, also noch vor der eigentlichen Eröffnung des Hauptverfahrens, in Thätigkeit getreten ist, indem er z. B. Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfaherns erhoben, oder sonstige Anträge auf Einleitung einer Voruntersuchung bezw. auf Ergänzung der bereits stattgehabten Voruntersuchung bezw. auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung gestellt hat, so entsteht demgemäß die Frage, wie diese Anwaltsthätigkeit zu vergüten ist. In der Rechtsprechung haben sich darüber dreierlei Ansichten gebildet. Nach der einen Meinung gehöre die fragliche Thätigkeit schon zum Hauptverfahren und werde durch die Bauschgebühr des § 63 mit abgegolten.[2]) — Nach einer zweiten Meinung falle die fragliche Thätigkeit weder in das Vorverfahren noch in das Hauptverfahren, da ersteres bereits mit Einreichung der Anklageschrift seitens der Staatsanwaltschaft abschließe, letzteres dagegen erst mit dem in

[1]) Vergl. insbesondere Loewe StPO. Anmerk. 5 zu § 65 S. 283, 284 und Anmerk. 3 zu § 66 S. 286, sowie Nr. 2 der allgemeinen Bemerkungen zum 2. bis 6. Abschnitte des zweiten Buches S. 419; ferner Thilo StPO. Note 6 zu § 65; Dochow-Hellweg, Vorbem. zu Buch 2 StPO. S. 90; Dochow, Reichsstrafprozeß § 58 (IX. Gliederung des Verfahrens) Nr. 1 u. a.

[2]) So: OLG. Oldenburg in JW. 1887 S. 262, 263 und OLG. Rostock 20. Juli 1880 (MecklbZ. Bd. 1 S. 41); letzteres hat jedoch in dem neueren Beschlusse vom 28. Mai 1888 (MecklbZ. Bd. 8 S. 166—169) der dritten Meinung sich angeschlossen.

§ 201 StPO. vorgesehenen Gerichtsbeschlusse beginne, sondern bewege sich in dem Stadium eines „Zwischenverfahrens", welches sich zwischen Vorverfahren und Hauptverfahren einschiebe; da nun für die Vergütung der Anwaltsthätigkeit in diesem „Zwischenverfahren" die GOfRA. keine ausdrückliche bezw. unmittelbar zutreffende Bestimmung enthalte, so sei die Gebühr nach dem subsidiären § 89 festzusetzen, und gewähre für solche Festsetzung der § 67 den geeigneten Anhalt.[1]) Nach dieser Ansicht kann die Gebühr des § 67 in derselben Strafsache seitens desselben Rechtsanwaltes unter Umständen zweimal zum Ansatze kommen, wenn nämlich der Rechtsanwalt außer in dem gedachten sog. „Zwischenverfahren" auch noch im eigentlichen Vorverfahren im Sinne dieser Entscheidung d. h. im Vorbereitungsverfahren oder in der gerichtlichen Voruntersuchung thätig gewesen ist. — Nach der dritten und vorherrschenden Meinung sei die in Rede stehende Thätigkeit des Vertheidigers zum Vorverfahren zu rechnen und also nach § 67 zu vergüten.[2])

Von diesen drei Meinungen kann nur allein die letzte als die richitge anerkannt werden.[3]) Denn nur die dieser dritten Ansicht zugrunde liegende Auffassung, daß die zufolge § 199 StPO., sowie jede vor der eigentlichen Eröffnung des Hauptverfahrens aufgewendete Thätigkeit des Vertheidigers noch in den Bereich des Vorverfahrens fällt, entspricht der Terminologie der StPO. und tritt mit keiner ausdrücklichen Vorschrift der Gesetze in Widerspruch. Abgesehen von dem (hier nicht interessirenden) technischen Begriffe der „Untersuchung", worunter die Prozeßstadien der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens zusammengefaßt werden, im Gegensatze zu dem Vorbereitungs- bezw. Ermittelungs- (Skrutinial-) Verfahren — hat die StPO. in Ansehung der Gliederung des Verfahrens erster Instanz nur die Unterscheidung zwischen dem „Hauptverfahren" und dem „Vorverfahren" aufgestellt, ohne indessen über die Ausdehnung bezw. über den Umfang dieser Hauptabschnitte des Verfahrens genauere Bestimmungen zu treffen. Als unstreitig feststehend kann jedenfalls angenommen werden, daß das „Hauptverfahren" erst mit dem gemäß § 201 der StPO. gefaßten Eröffnungsbeschlusse, womit die Strafsache bei dem erkennenden Gerichte anhängig wird, seinen Anfang nimmt.[4]) Der im § 201 der StPO. erwähnte Beschluß des

[1]) So: OLG. Dresden 28. März 1881 (Annal. dieses OLG. Bd. 2 S. 504; Wallm. Bd. VI 1882 S. 414) und LG. Torgau 16. Juni 1891 (NaumbAKZ. S. 88 Ziff. 2).

[2]) So: OLG. München 21. Januar 1882 (Zeitschrift des Anwaltvereins für Bayern XXII. Jahrg. S. 40, 47; Wallm. Bd. VI 1882 S. 716; Wengler N. F. Bd. III S. 431), OLG. Breslau 12. Dezember 1883 (JW. 1884 S. 40; DRAZ. Bd. II 1884 S. 61, 62), OLG. Stuttgart 9. Januar 1886 (JW. S. 213, 214), LG. Halberstadt (NaumbAKZ. 1887 S. 14 Ziff. 5; Schreibst. III. Jahrg. S. 106), OLG. Jena 12. April 1887 (BlfR. Bd. 35 S. 178—181), OLG. Rostock 28. Mai 1888 (MecklbZ. Bd. VIII 1889 S. 166 bis 169), OLG. Karlsruhe 5. November 1888 und 8. November 1888 (JW. 1889 S. 90; BadAnnal. 1889 S. 311—313).

[3]) Die ausführliche Widerlegung der beiden ersten Meinungen, welche heutzutage als „überwundener Standpunkt" zu betrachten sind und nur noch ein historisches Interesse darbieten können, s. in der zweiten Auflage dieses Kommentars S. 391 bis 396.

[4]) Vergl. Loewe in Note 2a zu § 66 StPO. S. 285: „Die StPO. versteht unter dem „Hauptverfahren" nicht die Hauptverhandlung, sondern denjenigen Abschnitt des Prozesses, welcher mit dem in § 201 bezeichneten Beschlusse beginnt und während dessen die Sache bei dem erkennenden Gerichte anhängig ist: die Hauptverhandlung ist ein Theil des Hauptverfahrens," desgl. in Nr. 2 der Vorbemerk. zum 2. bis

Gerichtes auf Eröffnung des Hauptverfahrens bildet also die natürliche Grenzscheide zwischen „Hauptverfahren" und „Vorverfahren", und es kann bei einer richtigen Anwendung des herrschenden Sprachgebrauches hiernach nicht weiter zweifelhaft sein, daß alle vor Erlaß dieses Eröffnungsbeschlusses liegenden Handlungen noch zum Vorverfahren gehören,[1]) mithin auch die zufolge des § 199 von dem Vertheidiger entfaltete Thätigkeit. Die Richtigkeit dieser Auslegung findet ihre Bestätigung in den mannigfachen Bestimmungen der StPO., welche in irgend einer Beziehung von dem Vorverfahren handeln. Vergl. §§ 58, 65, 66, 82, 142, 149, 208, 232, 250. Einen besonders deutlichen Beweis liefert die Vorschrift in § 250 Abs. 2, inhalts deren das „Vorverfahren" und das „nach Eröffnung des Hauptverfahrens" eintretende Verfahren als verschiedene, aufeinanderfolgende bezw. sich begrenzende Prozeßstadien in alternativer Konstruktion einander gegenüber gestellt sind. Auch aus den Bestimmungen in § 23 Abs. 3 der StPO. und in § 80 der RAO. erhellt, daß die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht zum Hauptverfahren zu rechnen ist. Zieht man außerdem in Betracht, daß wie in den §§ 63 und 67 dieses Gesetzes so auch an mehreren Stellen der Strafprozeßordnung — vergl. § 58 Abs. 2, § 65 Abs. 1 und Abs. 4, § 149 Abs. 1 und Abs. 3 — der Ausdruck „Vorverfahren" in unmittelbaren Gegensatz gebracht ist zur „Hauptverhandlung", d. h. also zu einem erst späteren Abschnitte des Hauptverfahrens, woraus leicht gefolgert werden könnte, daß das Vorverfahren sogar bis an die Hauptverhandlung heranreiche,[2]) so ist für die Bestimmung des Begriffes „Vorverfahren" sicherlich eine extensive Interpretation mit weit größerem Rechte angezeigt, als eine einschränkende Auslegung. Aus allen diesen Gründen kann es keinem Bedenken unterliegen, daß im Sinne der StPO. und dieser GO. die aufgrund des § 199 StPO. von dem Vertheidiger entwickelte Thätigkeit ebenso wie jede andere vor dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 201 StPO.) aufgewendete Mühewaltung zum „Vorverfahren" gehört und daß der Rechtsanwalt hierfür gemäß § 67 Vergütung beanspruchen kann.[3])

---

6. Abschnitte des 2. Buches der StPO. S. 419; ebenso Dochow-Hellweg in der Vorbemerk. zum 2. Buche der StPO. S. 90, Dochow Reichsstrafprozeß § 58 Nr. 1 Abs. 3 und andere.

[1]) Dies war nach den Protokollen der Justizkommission des Reichstages (s. S. 825) auch die Auffassung der betreffenden Redaktionskommission. Vergl. auch Pfafferoth Handb. S. 71 Anmerk. 5: „Das Vorverfahren — — schließt mit dem die Eröffnung des Hauptverfahrens anordnenden Beschlusse ab."

[2]) Angenommen ist dies z. B. von Meyer Prozeßkosten S. 68 in der Anmerk. zu § 67 GO., wo er „Vorverfahren" als das „Verfahren vor der Hauptverhandlung" erklärt.

[3]) Ebenso: Willenbücher S. 135, 136 in Anmerk. 2 bis 4 zu § 67, Pfafferoth GO. S. 118, 119 in Anmerk. 4 zu § 67, Osius-Bendix S. 410, Schönfeld S. 50, R. Sydow S. 40 in Anmerk. 1 zu § 67 und in besonders eingehender, gründlicher Ausführung Dr. Kronecker im ArchfStR. Bd. 36 S. 197 ff., 205. — Gleicher Meinung ist auch der preußische Justizminister, welcher seine übereinstimmende Ansicht in der durch Runderlaß vom 1. Oktober 1884 I 3253 mitgetheilten Verfügung vom 3. Juli 1884 I 1906 (ArchfStR. Bd. 36 S. 30, 31; NaumbAKZ. 1884 S. 301; Müller S. 124, 125) folgendermaaßen zum Ausdrucke gebracht hat:

„Ew. 2c. erwidere ich, daß ich Ihre Auffassung, wonach das Vorverfahren im Sinne des § 67 der GOfRA. vom 7. Juli 1879 erst durch den Beschluß über die

III. Vorverfahren im Privatklageverfahren. In berechtigter Konsequenz der in vorstehender Erläuterung II dargelegten Auffassung des Begriffes „Vorverfahren" muß auch in den auf Privatklage verhandelten Strafsachen eine Gliederung des Verfahrens in ein „Vorverfahren" und in ein „Hauptverfahren" erkannt und zu Recht bestehend angenommen werden. Zwar kann in Privatklagesachen von einer gerichtlichen Voruntersuchung keine Rede sein, weil dieselbe gemäß § 176 Abs. 3 StPO. in allen zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen überhaupt für unzulässig erklärt ist. Auch ist ein eigentliches Ermittelungsverfahren im Sinne der §§ 158 ff. StPO. hier streng genommen nicht recht denkbar. Andererseits erscheint jedoch das in Gemäßheit der §§ 421 bis 423 StPO. eintretende Verfahren dem in Abschnitt 4 Buch 2 der StPO. behandelten Verfahren („Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens"), welches nach den Ausführungen in der vorstehenden Erläuterung II eben noch zum „Vorverfahren" zu rechnen ist, insofern sehr nahe verwandt bezw. vollkommen analog, als darin ebenfalls die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens erst vorbereitet wird und ebenso der Verkehr zwischen Gericht und Parteien, soweit ein solcher noch vor dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens einzutreten hat bezw. erfolgen soll, nach ganz gleichartigen Vorschriften, wie bei den auf öffentliche Klage zu verhandelnden Strafsachen, sich abwickelt. Diese augenscheinliche Gleichartigkeit hebt schon Meves hervor in seinem Werke: „Das Strafverfahren nach der DStPO. (Berlin 1879)", wo S. 157 Note 47 zum Privatklageverfahren Folgendes ausgeführt ist:

> „Nach § 423 StPO. soll der Richter über die Eröffnung des Hauptverfahrens nach Maaßgabe der Bestimmungen entscheiden, welche bei einer vom Staatsanwalte ohne vorgängige Voruntersuchung erhobenen Anklage Anwendung finden. Er ist deshalb berechtigt, vor der Beschlußfassung noch Erhebungen zur Aufklärung des Sachverhältnisses aufzunehmen. Diese seine vorbereitende Thätigkeit hat sich hauptsächlich auf die Einwendungen des Beschuldigten zu beziehen. Bestehen dessen Erklärungen nur in einem Bestreiten des thatsächlichen Vortrages der Klage, so ist für solche Verermittelungen kein Grund gegeben. Erhebt er Einreden, so können dies solche sein, die entweder das Klagerecht des Privatklägers ausschließen sollen, wie z. B. die Einrede

---

Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 201 der StPO.) seine Beendigung findet, für zutreffend erachte. Die abweichende Ansicht, daß das Vorverfahren ausschließlich das Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage und die gerichtliche Voruntersuchung umfasse (StPO. zweites Buch Abschnitte 2 und 3), würde zu der durch nichts begründeten Annahme eines Zwischenverfahrens führen, welches aus den Prozeßhandlungen nach Abschluß des Vorverfahrens (im Sinne dieser abweichenden Meinung) bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens bestände. Alle Prozeßhandlungen, welche nicht dem Hauptverfahren angehören, müssen im Sinne des allegirten § 67 zum Vorverfahren gerechnet werden, mithin alle diejenigen Handlungen, welche, da sie vor Eröffnung des Hauptverfahrens vorgenommen worden, nicht Theile desselben sein können rc."

Diese Auffassung ist auch in den späteren preußischen JMReskripten vom 10. Juli 1890 (NaumbAKZ. S. 95 Ziffer 3, BreslAKZ. S. 72), von 18. Januar 1892 IVa 4499 (Bbl. S. 62) und vom 14. November 1892 I 4599 (BliKGb. 1893 S. 50, Bbl. 1893 S. 78) aufrecht erhalten. Vergl. auch Verfügung der Vorstandsbeamten des OLG. Königsberg vom 9. Juli 1884 O. 5885 (ArchfStR. Bd. 36 S. 31, 32).

der Verspätung des Strafantrages, der Verzeihung und des Vergleiches, der bereits in einem anderen Verfahren erfolgten Bestrafung wegen der That, der Anhängigkeit einer von einem Mitkläger oder zweiten Antragsberechtigten schon angestellten Privatklage u. s. w., oder aus thatsächlichen Gründen dem Kläger das Recht zur Klage absprechen sollen, wie z. B. die Einrede der Erwiderung auf der Stelle. Nur die ersteren sind einer Prüfung und Vorermittelung zu unterziehen, da ihre Richtigkeit der Eröffnung des Hauptverfahrens entgegensteht, während die Wirksamkeit der letzteren auf dem Ergebnisse der Beweisaufnahme beruht und dem Ermessen des erkennenden Richters überlassen bleiben muß." Aus diesen zutreffenden Ausführungen ergiebt sich, daß auch in Privatklagesachen die sachliche Unterscheidung zwischen „Vorverfahren", d. h. der vorbereitenden Thätigkeit des Amtsrichters, und „Hauptverfahren", d. h. der erkennenden Thätigkeit des Schöffengerichtes, nach Maaßgabe der Vorschriften der StPO. nicht zu verkennen ist, wenngleich diese Unterscheidung formell nicht besonders betont bezw. nicht mit ausdrücklichen Worten hervorgehoben ist.

Es kommt ferner in Betracht, daß, wenn der Rechtsanwalt des Beschuldigten gemäß § 422 StPO. eine Gegenerklärung anfertigt und bei Gericht einreicht, damit im Wesentlichen fast regelmäßig der Zweck verfolgt wird, von-vornherein die Eröffnung des Hauptverfahrens überhaupt zu beseitigen bezw. vollständig auszuschließen. Eine derartige — grade auf Verhütung des Hauptverfahrens gerichtete und jedenfalls außerhalb desselben aufgewendete — Thätigkeit als einen Bestandtheil bezw. Theil des noch gar nicht vorhandenen Hauptverfahrens aufzufassen, würde gegen alle Regeln einer logischen Denk- und Sprechweise verstoßen und muß deshalb für unzulässig erachtet werden.

Es widerstreitet schließlich auch den allgemeinen Grundsätzen der Billigkeit und entspricht — gerade mit Rücksicht auf die in den §§ 67, 70 der GOfRA. getroffenen Bestimmungen und im Hinblick auf den in den Motiven wiederholt hervorgehobenen, ausschlaggebenden Grundgedanken, mit dem größeren Aufwande an Zeit und Arbeitskraft auch eine Steigergung der Gebühren eintreten zu lassen, — offenbar nicht der gesetzgeberischen Absicht, den Rechtsanwalt, welcher eine Privatklagesache von Anfang an betreibt, also neben der Thätigkeit in der Hauptverhandlung noch eine Menge Vorarbeiten leistet, welche seine Zeit und Arbeitskraft in erhöhtem Maaßstabe in Anspruch nehmen, mit demjenigen Rechtsanwalte, welcher beispielsweise erst am Tage vor dem Hauptverhandlungstermine mit der Sache betraut wird, dessen Thätigkeit sich also lediglich auf die Vertretung bezw. Vertheidigung in der Hauptverhandlung beschränkt, in Ansehung des Gebührenbezuges auf gleiche Stufe zu stellen.

Aus allen diesen Gründen ist der Schluß gerechtfertigt, daß auch in Privatklagesachen ein Vorverfahren im Sinne der GOfRA. anzunehmen ist, zu welchem auf Seiten des Privatklägers hauptsächlich die Erhebung der Klage bezw. die Einreichung der Anklageschrift (§ 421 StPO.) und auf Seiten des Beschuldigten hauptsächlich die Anfertigung und Einreichung der Gegenerklärung (§ 422 StPO.) zu rechnen sind. Für diese und ähnliche im Vorverfahren d. h. vor Eröffnung des Hauptverfahrens nothwendig auf-

gewendeten Thätigkeiten hat demnach der Rechtsanwalt als Vertreter des Privatklägers bezw. des Beschuldigten auch zweifellos besondere Vergütung gemäß § 67 der GO. neben der Gebühr des § 63 zu beanspruchen, da im Uebrigen eine Beschränkung des § 67 GO. auf den ordentlichen Strafprozeß weder aus dem Gesetze selbst noch aus dessen Motiven erkennbar ist und demgemäß, sowie beim Mangel entgegenstehender Vorschriften angenommen werden muß, daß nach der gesetzgeberischen Absicht dem Rechtsanwalte für seine Mühewaltungen im Privatklageverfahren genau dieselbe Vergütung gewährt werden sollte, wie für die entsprechenden Thätigkeiten im ordentlichen Strafprozesse.

In der Literatur hat diese Auffassung zahlreiche Vertheidiger bezw. Anhänger gefunden.[1])

In der Rechtsprechung, in welcher die Landgerichte für die beregte Streitfrage der Regel nach die oberste Instanz bilden, haben sich die beiden entgegengesetzten Meinungen (die ein Vorverfahren in Privatklagesachen bejahende und bezw. verneinende Ansicht) lange Zeit bekämpft und das Gleichgewicht gehalten; in neuerer Zeit hat sich jedoch auch in der gerichtlichen Praxis ein entschiedenes Uebergewicht zu Gunsten der diesseits vertretenen Auffassung geltend gemacht.[2])

IV. Der Anspruch auf die Gebühr des § 67 ist erworben, sobald der schon im Vorverfahren zum Vertheidiger bestellte oder gewählte RA. noch vor der Eröffnung des Hauptverfahrens eine Vertheidigungshandlung vorgenommen hat, und es kann bei der allgemeinen Fassung des § 67 weder auf den größeren oder geringeren Umfang der von dem Rechtsanwalte im Vorverfahren entfalteten Thätigkeit noch darauf weiter ankommen, daß der RA. zum Vertheidiger erst bestellt worden ist, nachdem die in § 199 der StPO. vorgeschriebene Aufforderung an den Angeschuldigten erlassen worden ist. Gelangt der RA. nach Durchsicht der Akten und Rücksprache mit dem An-

---

[1]) S. Osius-Bendix S. 410 Anmerk. zu § 67 GO., Willenbücher S. 137 bis 139 in Anmerk. 7—10 zu § 67 GO., R. Sydow S. 40 in Anmerk. 1 zu § 67, Pinner in der JW. 1885 S. 232, 233 und Dr. Kronecker im ArchfStR. Bd. 36 S. 206 ff. 208—211. — A. M. nur Dr. Fr. Meyer S. 99 in Anmerk. 3 zu § 67 und Pfafferoth GO. S. 122, 123 in Anmerk. 4 zu § 73.

[2]) Der hier vertheidigten Auffassung haben in neuerer Zeit insbesondere zugestimmt: LG. I Berlin 30. Mai 1888 (NaumbAKZ. 1889 S. 14—16 Ziff. 3), LG. Düsseldorf 3. Juni 1889 und in einer neueren Entscheidung (ZdRheinprARV. 8. Jahrg. 1890 Abth. I S. 61 ff.), LG. Magdeburg 31. August 1889 (NaumbAKZ. S. 92), LG. Breslau III. StK. 5. Dezember 1889 (BreslAKZ. 1890 S. 44), OLG. Celle 13. März 1890 (Schreibst. 6. Jahrg. S. 97, 98), LG. Offenburg 2. April 1890 (BadAnnal. S. 108—110), LG. Oels 7. bezw. 11. November 1890 (BreslAKZ. 1891 S. 24) unter Aufgabe der früheren entgegengesetzten Auffassung in dem Beschlusse vom 6. Mai 1886 (BreslAKZ. 1888 S. 14 unter b), LG. Erfurt II. StK. 11. Februar 1891 (NaumbAKZ. S. 47 Ziff. 3), LG. Glogau 23. Oktober 1891 (BreslAKZ. S. 79, 80), LG. Mülhausen 28. Januar und 6. August 1892 (JZfEL. 18. Jahrg. 1893 S. 39, 40) unter eingehender Widerlegung der in dem Beschlusse des LG. Straßburg i. E. vom 14. Juli 1891 kundgegebenen, gegentheiligen Ansicht. A. M. vereinzelt LG. II Berlin I. StK. 27. März 1890 (Schreibst. 6. Jahrg. S. 107, 108) und LG. Straßburg i. E. 14. Juli 1891 (JZfEL. 17. Jahrg. 1892 S. 78).

Wegen der älteren gerichtlichen Entscheidungen über diese Streitfrage s. S. 400 der zweiten Auflage dieses Kommentars, wo die Fundstellen derselben genau angegeben sind.

geschuldigten zu der Ueberzeugung, daß im Vorverfahren nichts mehr zu veranlassen sei, stellt er also keinen Antrag auf Führung bezw. Ergänzung der Voruntersuchung oder auf Vornahme einer Beweiserhebung und dergleichen, so wird man diese blos vorbereitende Thätigkeit allerdings nicht als eine „eigentliche Vertheidigung“ im Vorverfahren, wie sie die gesetzliche Vorschrift erfordert, ansehen und mithin den § 67 unmittelbar nicht zur Anwendung bringen können. Die verschiedenartige, offenbar nicht absichtslose Fassung der beiden Gesetzesvorschriften, einerseits: „erhält als Vertheidiger in der Hauptverhandlung“ in § 63 und andererseits im bewußten Gegensatze dazu: „erhält für die Vertheidigung im Vorverfahren“ in § 67, läßt deutlich darauf schließen, daß der Gesetzgeber eine besondere Vertheidigungshandlung, einen selbstständigen Akt der Vertheidigung im Vorverfahren als wesentliche Voraussetzung für den Gebührenanspruch des § 67 im Sinne gehabt hat und aufgestellt haben wollte. Ein solcher selbstständiger Akt der Vertheidigung im Vorverfahren kann jedoch in der auf das bloße Aktenstudium und auf Konferenzen mit dem Angeklagten sich beschränkenden, lediglich informatorischen Thätigkeit, welche in Wirklichkeit nur die Vertheidigung in der Hauptverhandlung vorbereitet und mit gleicher Wirkung auch erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens hätte ausgeübt werden können, nicht gefunden werden. Eine solche vorbereitende, wesentlich receptive Thätigkeit, auch wenn dieselbe schon innerhalb des Vorverfahrens aufgewendet wird, ist in dem regelmäßigen Falle, daß der RA. hinterher auch die Vertheidigung in der Hauptverhandlung führt,[1]) nicht besonders zu vergüten, sondern durch die Gebühr des § 63 als mitabgegolten zu erachten.[2]) Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß die Vorschrift des § 67 unmittelbar maaßgebend und der darauf gestützte Gebührenanspruch begründet ist, sobald der RA. während des Vorverfahrens im Interesse des Angeschuldigten materielle Anträge gestellt bezw. Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens erhoben hat, und zwar unabhängig von dem Erfolge dieser Maaßregeln und selbst dann, wenn die fragliche Thätigkeit ausschließlich in Anfertigung einer einzelnen bei Gericht überreichten Eingabe materiellen Inhaltes bestanden haben sollte.[3])

---

[1]) Wegen der Entschädigung des Rechtsanwaltes für die auf Einziehung der Information und auf das rechtliche Studium der Anklagesache verwendete Mühe, falls er aus irgend einem Grunde nicht dazu kommt, die Vertheidigung in der Hauptverhandlung zu führen, s. Vorbemerkung IIa zu diesem Abschnitte.

[2]) Gl. A. die in der Schlußanmerkung der Erläuterung II zu diesem § 67 inbezug genommenen Reskripte des preußischen Justizministers vom 10. Juli 1890, 18. Januar 1892 und 14. November 1892, ferner Verfügung des KGPräsidenten vom 22. März 1892 (BliKGb. 1893 S. 9, Bbl. 1893 S. 40), sowie OLG. Posen 17. Oktober 1893 (NaumbAKZ. 1894 S. 15, 16 Ziff. 1) und LG. Neu-Ruppin I. CK. 23. Oktober 1893 (BliKGb. 1894 S. 29, 30). — A. M., insofern sie dem gemäß § 199 StPO. bestellten bezw. gewählten Vertheidiger die Gebühr nach § 67 auch dann zubilligen, wenn er sich lediglich mit der Prüfung des Untersuchungsmaterials befaßt hat, ohne für den Angeschuldigten in einer der im § 199 a. a. O. vorgesehenen Richtungen thätig geworden zu sein: OLG. Karlsruhe 5. November 1888 (JW. 1889 S. 90), OLG. Jena StS. 4. November 1890 (BlfR. Bd. 38 S. 66–68) und LG. I Berlin 7. CK. 22. November 1892 (BliKGB. 1893 S. 9, Bbl. 1893 S. 40, 41).

[3]) Vgl. Willenbücher S. 136 in Anmerk. 5 Abs. 1 zu § 67 GO., Dr. Kronecker im ArchfStR. Bd. 36 S. 205, 206 und OLG. Rostock 28. Mai 1888 (MecklbZ. Bd. VIII 1889 S. 168, 169).

Dieselbe Auffassung wird im Vorverfahren in Privatklagesachen zu gelten haben rücksichtlich der Thätigkeit beider Anwälte d. h. sowohl für den Vertreter des Privatklägers wie für den Vertheidiger des Beschuldigten. S. Erläut. III vorstehend und Erläuterung III zu § 73.

V. Da hier die Zuständigkeit allein maaßgebend ist, so beträgt in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen die Gebühr immer 10 ℳ, auch wenn demnächst aufgrund des § 75 GVG. die Sache von der Strafkammer dem Schöffengerichte überwiesen wird.

Unter den zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehörigen Sachen sind diejenigen gemeint, in welchen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist. (GVG. § 136 Nr. 1.)

§ 68.

Fünf Zehntheile der im § 63 bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalte zu für Anfertigung:

1. einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
2. einer Schrift zur Begründung einer Revision;
3. eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
4. eines Gnadengesuchs.

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

I. (Mot.) In den §§ 68, 69 werden Gebühren des Rechtsanwaltes für die Anfertigung gewisser Schriftstücke festgesetzt, falls ihm diese allein und losgelöst von der Vertheidigung in der Hauptverhandlung übertragen ist. Die Schriften zur Rechtfertigung einer Berufung (§ 358 StPO.), zur Begründung einer Revision (§ 384 a. a. O.) und zur Begründung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 406 a. a. O.) nehmen eine solche Zeit und Mühe des Rechtsanwaltes in Anspruch, daß die Hälfte der im § 63 bestimmten Sätze als eine zu hohe Vergütung nicht erscheint. Die Vorschrift des Entwurfs schließt sich an die entsprechende Bestimmung des § 15 D des preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1853 an.

II. Im Entwurfe war Nr. 4 nicht enthalten, und ist dies in den Motiven damit begründet, daß „Begnadigungsgesuche nicht in dem Rahmen des Strafverfahrens liegen". Die Reichstagskommission hat jedoch auf Antrag eines Mitgliedes die Nr. 4 aufgenommenen (Prot. vom 20. März 1879) und ist dieselbe dann durch Beschluß des Reichstages mit Zustimmung der Regierung in das Gesetz übergegangen.[1])

Da die Einlegung von Gnadengesuchen außerhalb des strafprozessualischen Verfahrens liegt und an sich nicht zur Aufgabe der Vertheidigung vor Gericht gehört, so stellt die Anfertigung eines Gnadengesuches stets einen selbstständigen Akt dar, welcher unter allen Umständen nach § 68 besonders zu vergüten ist, also auch demjenigen Rechtsanwalte, welcher dem Angeklagten in der betreffenden Strafsache bereits als Vertheidiger bedient

[1]) S. Völk GOfRA. Note 2 zu § 68 S. 120.

gewesen ist. Die Bemerkung im ersten Satze der Motive (s. Erläut. I) steht dieser Auffassung nicht entgegen, da bei Abfassung der Motive, welche sich lediglich auf die Regierungsvorlage beziehen, die vom Gnadengesuche handelnde Nr. 4 in der entsprechenden Vorschrift des Entwurfs noch gar nicht enthalten war. Vergl. übrigens Vorbemerk. VI zu diesem Abschnitte in Abs. 4 am Schlusse oben S. 382.

III. Wegen eventueller Steigerung der in den §§ 68, 69 bestimmten Gebühren im Falle der Betheiligung mehrerer Auftraggeber s. Erläut. IV zu § 72 und wegen Zulässigkeit derselben Gebühren im Falle der bloßen Unterzeichnung vergl. § 5.

§ 69.

Für Einlegung eines Rechtsmittels sowie für Anfertigung anderer, als der im § 68 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt je 2 Mark.

I. (Mot.) Für alle übrigen einzelnen Thätigkeiten, welche dem Rechtsanwalte als Vertheidiger in Strafsachen übertragen werden können, insbesondere für die bloße Einlegung eines Rechtsmittels, für Anfertigung anderer, als der im § 68 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen z. B. von Beschwerdeschriften (StPO. §§ 348 ff.), von Anträgen auf Entlassung aus der Haft oder Ladung von Zeugen u. s. w. bestimmt § 69 eine feste Gebühr von 2 *M.* Wenn jedoch derselbe Rechtsanwalt, welcher das Rechtsmittel der Berufung oder der Revision eingelegt hat, das eingelegte Rechtsmittel rechtfertigt oder begründet, so erscheint neben der letzteren umfassenderen Thätigkeit und der durch sie begründeten Gebühr des § 68 die bei Einlegung des Rechtsmittels verwendete Mühe von so geringer Bedeutung, daß auf die Gebühr des § 68 Nr. 1 und 2 die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels anzurechnen ist (§ 71).

II. Der § 69 findet nur Anwendung, wenn der ertheilte Auftrag und die Thätigkeit des Rechtsanwaltes die Anfertigung derartiger Schriften lediglich und ausschließlich zum Gegenstande hat; ist dem Rechtsanwalte die Vertheidigung bezw. Vertretung im Ganzen übertragen, so ist durch die hierfür zustehenden Bauschgebühren zugleich der gesammte schriftliche Verkehr des Rechtsanwaltes in der betreffenden Strafsache mitabgegolten. S. §§ 70, 71. Zu den in § 69 gedachten — geringfügigeren — schriftlichen Vorstellungen ist — außer den in den Motiven (Erläut. I) bereits aufgeführten Beispielen — auch zu rechnen: der Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (StPO. § 449), der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung (a. a. O. § 453 Abs. 3, § 454) sowie der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen verwaltungsbehördlichen Strafbescheid (a. a. O. § 459 Abs. 2). Ausgenommen dagegen sind außer den im § 68 bezeichneten auch die in § 73 Abs. 2 und in § 74 erwähnten Schriften. Desgleichen sind nicht hierher zu rechnen und also nicht nach § 69 zu vergüten: die schriftliche Anschlußerklärung eines Nebenklägers (StPO. § 436), der besondere Antrag auf Zuerkennung einer Buße (a. a. O. §§ 443—446), und die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft

über die Ablehnung eines Strafverfolgungsantrages (a. a. O. § 170 Abs. 1). S. Vorbemerkungen IId und IV zu diesem Abschnitte, sowie Erläut. II zu § 74.

III. S. Erläut. III zu § 68.

§ 70.

Die in den §§ 63 bis 66 sowie die im § 67 bestimmten Gebühren umfassen die Anfertigung der zu derselben Instanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Gesuche und Erklärungen, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen und Verfügungen derselben Instanz oder des Vorverfahrens.

I. (Mot.) In dem § 70 ist ausgesprochen, für welchen Umfang des Verfahrens die festgesetzte Bauschgebühr als solche, d. h. als Gebühr für die Gesammtthätigkeit des Rechtsanwaltes, Platz greift.

Was zunächst das Vorverfahren anbelangt, so soll die im § 67 bestimmte Bauschgebühr das ganze Vorverfahren umfassen, so daß alle Erklärungen, Gesuche, Beschwerden im Laufe desselben durch diese Gebühr gedeckt und neben derselben keine besonderen Einzelgebühren gewährt werden.

Ingleichen sollen die in § 63 für das Hauptverfahren in der ersten Instanz und in § 66 für das Hauptverfahren in den höheren Instanzen festgesetzten Gebühren nicht blos eine Vergütung für die Vertheidigung in der Hauptverhandlung, sondern auch für die übrige Thätigket des Rechtsanwaltes in der betreffenden Instanz gewähren. Die Information, welcher der Rechtsanwalt zur Führung der Vertheidigung überhaupt bedarf, reicht auch für die Anfertigung von schriftlichen Anträgen in der Instanz völlig aus und diese selbst können nach der Natur des ganzen Verfahrens der Regel nach nicht so schwierig und komplizirt sein, um eine besondere Gebühr zu rechtfertigen.

Daß für die Einlegung von Rechtsmitteln dem Rechtsanwalte, welcher die Vertheidigung in der Instanz der angefochtenen Entscheidung geführt hat, keine besondere Gebühr gewährt wird, erscheint mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 339 StPO. zweckmäßig und wird einem Bedenken um so weniger unterliegen, als die Einlegung eines Rechtsmittels für denjenigen Anwalt, welcher vorher als Vertheidiger mit der Sache befaßt war, ein verhältnißmäßig geringes Maaß von Thätigkeit erfordert. Unter den Begriff der „Einlegung" von Rechtsmitteln fallen nicht die Rechtfertigung einer Berufung oder die Stellung von Revisionsanträgen und deren Begründung (§§ 355, 358, 381, 385 StPO.). Dem Rechtsanwalte, welcher die Vertheidigung in der Vorinstanz geführt hat, steht sonach für die Anfertigung der Berufungs- bezw. Revisionsschriften die Gebühr des § 68 besonders zu, vorausgesetzt, daß er nicht auch die Vertheidigung in der betreffenden höheren Instanz führt; denn letzterenfalls umfaßt die ihm für die höhere Instanz zukommende Bauschgebühr (§ 66) zufolge der Vorschrift des § 70 auch die Anfertigung dieser Schriften.

II. Eine weitere Konsequenz des Grundsatzes des § 70 s. in Erläut. III zu § 73.

§ 71.

Auf die Gebühr für Rechtfertigung der Berufung (§ 68 Nr. 1) und auf die Gebühr für Begründung der Revision (§ 68 Nr. 2) wird die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels (§ 69) angerechnet.

Vergl. Erläut. I zu § 69.

§ 72.

Im Falle der Vertheidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger erhöhen sich die Gebühren um fünf Zehntheile.

I. (Mot.) Der hier vorgesehene Fall einer Vertheidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger begründet unzweifelhaft eine Erhöhung der Gebühr über den Betrag hinaus, welcher bei Vertheidigung eines einzelnen Beschuldigten zustehen würde. Aber es ist ebenso zweifellos, daß die Thätigkeit und der Zeitaufwand des Anwaltes sich nicht im gleichen Verhältnisse mit der steigenden Zahl der Beschuldigten steigert. Die Fälle können sehr verschieden liegen; die Informationsthätigkeit wird regelmäßig, der Zeitaufwand im Verhandlungstermine aber nicht immer eine erhebliche Steigerung erfahren. Der Entwurf sah sich daher genöthigt, ohne Rücksicht auf die Zahl der hinzutretenden Mitbeschuldigten einen Durchschnittssatz für die in solchen Fällen eintretende Erhöhung der Gebühr zu greifen.

Für den Standpunkt des Entwurfs darf noch geltend gemacht werden, daß in einer größeren Anzahl von Angeklagten häufig der Anlaß liegen kann, die Verhandlung auf mehrere Tage zu erstrecken, durch welchen Umstand ohnehin nach § 64 eine Erhöhung der Gebühren bedingt wird.

II. Ueber die Zulässigkeit eines gemeinschaftlichen Vertheidigers für mehrere Beschuldigte vergl. § 146 StPO.

III. Aus der analogen (allerdings blos auf Privatklagesachen Bezug habenden) Vorschrift in § 73 GKG., welcher lautet:

„Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der in den §§ 70 bis 72 bestimmten Gebühr erhoben"

und aus den Motiven zu dieser Bestimmung ergiebt sich, daß eine Betheiligung mehrerer Personen nicht anzunehmen ist, wenn eine zweite Person blos als Beistand des Privatklägers oder des Beschuldigten fungirt, wohl aber dann, wenn neben dem Verletzten eine Person in Geltendmachung des ihr zustehenden Rechtes, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, auftritt (StGB. §§ 195, 196, 232). Dieselbe Auffassung wird auch der Vorschrift des § 72 dieses Gesetzes bei der Anwaltsgebührenberechnung in Privatklagesachen für die gedachten Fälle zugrunde zu legen sein.

IV. Der Grundsatz des § 72 bezieht sich seinem Wortlaute nach auf die Vertheidigung d. h. sowohl in der Hauptverhandlung, wie im Vorverfahren (§ 67). Die Vorschrift des § 72 wird aber auch dann analoge Anwendung finden, wenn die Thätigkeit des Rechtsanwaltes sich auf die in den §§ 68, 69 erwähnten Einzelhandlungen (Anfertigung der daselbst bezeichneten Schriften) beschränkt, sofern der Rechtsanwalt nur einen Schriftsatz anfertigt, in welchem die Ausführungen bezw. Anträge der mehreren Beschuldigten zusammengefaßt werden. Wenn der Rechtsanwalt dagegen für jeden der Beschuldigten je einen besonderen Schriftsatz gefertigt hat, so ist auch die volle Gebühr für jeden einzelnen Schriftsatz begründet.[1])

V. Eine weitere analoge Anwendung des im § 72 enthaltenen Grundsatzes wird auch in dem Falle für zulässig zu erachten und anzunehmen sein, daß in Privatklagesachen eine Widerklage erhoben wird, welche in demselben Verfahren zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung gelangt (§ 428 StPO.). Denn das gesetzgeberische Motiv, daß das Maaß der Arbeit sich dadurch erhöht, trifft auch in diesem Falle zu und zwar ebenso für den Vertreter des Privatklägers, welcher diesen dann zugleich als Widerbeschuldigten zu vertheidigen hat, wie auch für den Vertheidiger des Angeklagten, welcher für letzteren dann gleichzeitig als Privatkläger auftritt. Nach beiden Richtungen hin wird sowohl die Informationsthätigkeit als auch der Zeitaufwand bei der Verhandlung in den meisten Fällen eine erhebliche Steigerung erfahren, wobei namentlich noch in Betracht kommt, daß in der Erhebung einer Widerklage häufig ein Anlaß gefunden werden wird, die Verhandlung auf mehrere Termine zu erstrecken, ohne daß dafür die erhöhte Gebühr des § 64 (s. daselbst Abs. 2) in Ansatz gebracht werden darf, und daß Klage und Widerklage trotz gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung dennoch als zwei völlig selbstständige, von einander unabhängige Prozeduren zu behandeln sind, wie aus Absatz 3 des 428 StPO. deutlich hervorgeht. Es erscheint daher vollkommen gerechtfertigt, diesen schwierigen Fall im Privatklageverfahren in Ansehung des Gebührenbezuges ebenso anzusehen, wie wenn der Rechtsanwalt in einer Strafsache mehrere Betheiligte vertheidigt bezw. vertritt.[2])

Der § 72 findet auch im Falle der nach §§ 424, 236 StPO. zulässigen, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung angeordneten Verbindung mehrerer bei demselben Gerichte anhängiger und mit einander zusammenhängender Privatklagesachen Anwendung auf denjenigen Rechtsanwalt, welcher dann in dem einen Hauptverhandlungstermine den konkurrirenden mehreren Privatklägern oder Angeklagten als gemeinschaftlicher Vertreter oder Vertheidiger bedient ist. Dieser Fall betrifft selbstverständlich nur die Gebühren nach §§ 63 und bezw. 65. Auf die Vergütung für die vorher in den getrennt gehaltenen Sachen aufgewendete Anwaltsthätigkeit ist die Verbindung, welche keine rückwirkende Kraft hat, ohne Einfluß; die Gebühren für Ver-

---

[1]) Ebenso Dr. Fr. Meyer Note 3 zu § 72 S. 103 und Willenbücher Note 1 zu § 72 S. 141; a. M. Schönfeld Note zu § 72 letzt. Satz S. 53.

[2]) Gl. A. LG. Karlsruhe II. StK. 6. März 1894 (Bad.AKZ. S. 22 Ziff. 15); vergl. auch Schönfeld Note zu § 73 Abs. 2 letzter Satz S. 53. — A. M. Willenbücher Anmerk. 2 zu § 72 S. 141.

tretung oder Vertheidigung im Vorverfahren nach § 67 kommen daher zutreffendenfalls in jeder Sache gesondert und unverkürzt zum Ansatze.[1])

VI. Die Steigerung des § 72 kann mit der in § 64 vorgesehenen Steigerung zusammentreffen. Der Rechtsanwalt, welcher z. B. in einer Schwurgerichtssache mehrere Angeklagte vertheidigt, erhält demgemäß, falls die Sache an einem Tage erledigt wird, nach den §§ 63 und 72: 60 ℳ, und falls die Sache nicht an einem Tage beendigt wird, für jeden folgenden Tag noch je 30 ℳ; desgleichen erhält er neben diesen Gebühren noch 30 ℳ gemäß §§ 67 und 72, falls er schon im Vorverfahren für die mehreren Klienten thätig gewesen ist.

Ebenso können in Privatklagesachen die Erhöhungsgründe der §§ 65 und 72 zusammentreffen. In diesem Falle wird die nach § 72 zu liquidirende Gesammtgebühr dadurch gewonnen, daß der Betrag der gemäß § 65 erhöhten Gebühr des § 63 und dann nochmals die Hälfte dieses Betrages zusammenaddirt werden. Ob die Beweisaufnahme auf alle bezw. mehrere Privatkläger bezw. Angeklagte sich erstreckt oder nur auf einen der mehreren Betheiligten, dürfte nicht erheblich erscheinen, weil auch im letzteren Falle, namentlich wenn das für den Betroffenen günstige Ergebniß der Beweisaufnahme zugleich einen anderen Mitbetheiligten belastet, immerhin ein verhältnißmäßig größerer Aufwand an Zeit und Arbeit für die Anwälte bei der Hauptverhandlung verursacht wird und weil außerdem das Gesetz für solche Unterscheidung keinen Anhalt bietet.

Die Gebühren in Privatklagesachen für die Vertretung mehrerer Privatkläger (§ 73 Abs. 1) bezw. für die Vertheidung mehrerer Beschuldigter berechnen sich demgemäß, wenn die Anwälte von Anfang an thätig sind und eine Beweisaufnahme stattfindet, folgendermaaßen:

A. Für das Vorverfahren:	
a. gemäß § 67 Nr. 1	6 ℳ
b. gemäß § 72 (Steigerung um $^5/_{10}$)	3 „
B. Für das Hauptverfahren:	
a. gemäß §§ 63 Nr. 1 und 65	18 „
b. gemäß § 72 (Steigerung um $^5/_{10}$)	9 „
	Sa. 36 ℳ

Dagegen wird eine weitere analoge Erhöhung für den Fall, daß eine oder mehrere Widerklagen erhoben werden (s. Erläut. V vorstehend), ausgeschlossen erscheinen, weil nach den Motiven (s. Erläut. I) der § 72 ohne Rücksicht auf die Zahl der hinzutretenden Mitbetheiligten lediglich einen Durchschnittssatz nomirt und demgemäß die Steigerung des § 72 nur einmal Platz greifen kann.[2])

VII. Die Haftung des einzelnen der mehreren Betheiligten für die Gebühren des gemeinschaftlichen Anwaltes bestimmt sich nach der Vorschrift

---

[1]) Vergl. die für diesen Fall in verschiedenem Sinne ergangenen Entscheidungen des LG. Halle a. d. S. vom 14. Februar 1887 (NaumbAKZ. 1887 S. 66 Ziff. 1a) und vom 7. Dezember 1887 (a. a. O. 1888 S. 88 Ziff. 3b), sowie des LG. Naumburg vom 8. September 1887 (a. a. O. 1888 S. 7 Ziff. 3).

[2]) Ebenso LG. Karlsruhe II. StK. 6. März 1894 (BadAKZ. S. 22 Ziff. 15).

des § 3 dieses Gesetzes. Hat also beispielsweise in einer gegen 2 Beschuldigte gerichteten Privatklagesache A die Anschuldigung eingeräumt, B dagegen dieselbe bestritten, und ist dann nach stattgehabter Beweisaufnahme bezüglich der gegen B erhobenen Anschuldigung in der Sache erkannt worden, so stehen dem Rechtsanwalte für die Vertheidigung der beiden Beschuldigten im Hauptverfahren an Gebühren zu:

a. nach § 63 Nr. 1	12 ℳ
b. nach § 65	6 „
c. nach § 72 (die Hälfte von a und b)	9 „
zusammen	27 ℳ

Der Anwalt kann wegen dieser Gebühren jeden der Beschuldigten aber nur in Höhe des Betrages in Anspruch nehmen, welcher bei abgesonderter Ausführung des Auftrages entstanden sein würde. In diesem Falle würden die Gebühren betragen haben:

a. für A nach § 63 Nr. 1		12 ℳ
b. für B nach § 63 Nr. 1	12 ℳ	
und nach § 65	6 „	
zusammen		18 ℳ
in Sa.		30 ℳ

also gegen die obige Aufstellung mehr . . . . 3 ℳ

Der Rechtsanwalt kann daher den A bis zur Höhe von 12 ℳ und den B bis zur Höhe von 18 ℳ in Anspruch nehmen (da die Mitverhaftung eines anderen Auftraggebers nach § 3 der GO. dem Rechtsanwalte gegenüber nicht geltend gemacht werden kann); der Rechtsanwalt muß aber die Einziehung der Gebühren einstellen, sobald er von Beiden zusammen 27 ℳ erhalten hat.

Vergl. § 3 und die Erläuterungen dazu.

§ 73.

In Ansehung der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung § 464) kommen die Bestimmungen über die Gebühren für die Vertheidigung zur entsprechenden Anwendung.

Die Anfertigung einer Privatklage begründet für den Rechtsanwalt die im § 67 Nr. 1 bestimmte Gebühr.

I. (Mot.) Vertritt der Rechtsanwalt einen Privatkläger, so hat er nach der Seite der Verfolgung eine Thätigkeit zu entwickeln, welche, was das Maaß der Arbeit betrifft, von derjenigen des Vertheidigers nicht verschieden ist. Der § 73 gewährt ihm daher dieselben Gebühren. Der Vertretung eines Privatklägers ist die Vertretung eines Nebenklägers gleichzustellen, da dieser gemäß § 437 StPO. nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers hat; desgleichen ist die Vertretung einer Verwaltungsbehörde, falls diese nach § 464 der StPO. selbst die Anklage erhebt, ebenso wie die Vertretung eines Privatklägers zu behandeln.

Der Absatz 2 des § 73 sieht den Fall vor, daß dem Rechtsanwalte lediglich die Anfertigung der Privatklage übertragen ist. Wegen der mit

dieser Arbeit verbundenen Information mußte eine höhere Gebühr, als die im § 69 angegebene, festgesetzt werden.

II. Aus dem Wortlaute des § 73 Abs. 1 und aus der entsprechenden Bemerkung der Motive dazu (s. Erläut. I), wonach keinerlei Unterscheidungen aufgestellt sind, ergiebt sich, daß dem Vertreter des Privatklägers auch die Gebührenerhöhungen nach § 65 und, falls er mehrere Privatkläger vertritt, nach § 72 ganz ebenso wie dem Vertheidiger zu Statten kommen. Auch dem Vertreter mehrerer Nebenkläger wird die gesteigerte Gebühr des § 72 nicht versagt werden können. Dagegen hat der Vertreter eines Nebenklägers auf die Gebührenerhöhung nach § 65 keinen Anspruch, da § 65 ausdrücklich nur die „auf Privatklage" verhandelten Sachen betrifft und das Verfahren im Falle der Nebenklage ganz anders gestaltet ist, als in dem der Privatklage, in welchem der Privatkläger im Wesentlichen die Funktionen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Es kommt ferner in Betracht, daß, wenn im Falle der Erhebung einer öffentlichen Klage von der Ermächtigung des § 75 Nr. 4 GVG. kein Gebrauch gemacht und also die Sache vor der Strafkammer verhandelt wird, der Vertreter des Nebenklägers ohnehin nach § 63 Nr. 2 die Gebühren mit 20 ℳ (bezw. bei Vertretung mehrerer Nebenkläger mit 30 ℳ) zu berechnen hat und eine weitere Steigerung dieses Gebührensatzes nach § 65 hier sicherlich nicht beabsichtigt ist.[1])

III. Die im zweiten Absatze vorgesehene Gebühr ist — im Gegensatze zu den Bauschgebühren, welche Absatz 1 im Auge hat — eine Sondergebühr, welche lediglich Anwendung findet auf den Fall, daß Auftrag und Thätigkeit des Rechtsanwaltes auf die Anfertigung einer Privatklage sich beschränkt. Zur Aufstellung dieser Sondergebühr fühlte der Gesetzgeber nach Inhalt der Motive (s. Erläut. I Abs. 2) sich deshalb veranlaßt, weil er für Anfertigung einer Privatklage die im § 69 festgesetzte Sondergebühr von 2 ℳ, welche anderenfalls hätte Platz greifen müssen, für zu gering erachtete. Mit Rücksicht auf die auch im Privatklageverfahren anzuerkennende Parität der Parteien und der denselben zu Gute kommenden Prozeßmaaßregeln ist ebendieselbe, nach § 73 Abs. 2 zu liquidirende Sondergebühr auch demjenigen Rechtsanwalte zuzubilligen, dessen Thätigkeit nach dem ihm vom Beschuldigten ertheilten Auftrage die Anfertigung einer Gegenerklärung auf die Privatklage (§§ 422, 423 StPO.) ausschließlich zum Gegenstande hat. Dasselbe gilt von Anfertigung einer Widerklage (§ 428 StPO.). — Ist der Rechtsanwalt mit der Vertretung des Privatklägers bezw. mit der Vertheidigung des Beschuldigten für das ganze Verfahren von Anfang an betraut und befaßt, so darf er für Anfertigung der Privatklage bezw. der Gegenerklärung nicht besondere Vergütung nach § 73 Abs. 2 beanspruchen, vielmehr wird er für diese Thätigkeit durch die ihm dann für das Vorverfahren gemäß § 67 zustehende Bauschgebühr nach dem die Anrechnung vorschreibenden Grundsatze des § 70 zugleich mitentschädigt. Daß im Privatklageverfahren die Anfertigung der Privatklage und bezw. der

[1]) Vergl. Dr. Fr. Meyer GOfRA. Note 3 zu § 73 S. 104 und LG. Karlsruhe 16. Februar 1894 (BadAKZ. S. 22 Ziff. 14); a. M. OLG. Rostock 20. Mai 1880 (MecklenbZeitschr. Bd. I S. 39).

Gegenerklärung darauf ganz ebenso wie im ordentlichen Strafprozesse die Erhebung der öffentlichen Klage seitens der Staatsanwaltschaft und bezw. etwaiger Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens seitens des Angeschuldigten sich als Akte darstellen, welche dem Vorverfahren angehören, kann nach den Ausführungen in den Erläuterungen II und III zu § 67 sachlichen Bedenken nicht unterliegen. Uebrigens spricht für die Richtigkeit dieser Annahme auch die Fassung der Vorschrift in § 73 Abs. 2, indem die zur Bestimmung der Gebühr gewählte Bezugnahme auf den das Vorverfahren behandelnden § 67 deutlich durchblicken läßt, daß der Gesetzgeber die Anfertigung der Privatklage als eine im Vorverfahren geleistete Thätigkeit aufgefaßt hat. Hätte in die Vorschrift des § 73 Abs. 2 diese Bedeutung nicht hineingelegt werden sollen, so hätte es der umschreibenden bezw. vermittelnden Bezugnahme auf § 67 nicht bedurft, sondern es wäre viel einfacher und zweckmäßiger gewesen, der Bestimmung eine glatte, direkte Fassung zu geben, etwa dahin: „Für Anfertigung einer Privatklage erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 6 M", und zum besseren, unzweideutigen Ausdrucke der gesetzgeberischen Willensmeinung vielleicht mit dem einschränkenden Zusatze: „soweit seine Thätigkeit ausschließlich darauf gerichtet ist".

Auch im Falle des § 73 Abs. 2 ist die Gebührenerhöhung nach § 72 nicht ausgeschlossen, sofern die Anträge mehrerer Privatkläger, welche selbstständig auf Bestrafung anzutragen befugt sind, in einer Privatklage zusammengefaßt werden.

§ 74.

Für Anfertigung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung im Falle des § 170 der Strafprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die im § 67 bestimmten Sätze.

I. (Mot.) Nach § 170 der StPO. muß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welchen der Verletzte gegen den die Verfolgung ablehnenden Bescheid der Staatsanwalschaft stellt, von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Die Thätigkeit des Rechtsanwaltes hat auch in diesem Falle die Verfolgung, nicht die Vertheidigung zum Gegenstande.

Wie im Vorverfahren (§ 67) der Schwerpunkt der Anwaltsthätigkeit regelmäßig in der Information und in der Sammlung von Beweismaterial zur Führung des Entlastungsbeweises liegen wird, so wird die Arbeit des Rechtsanwaltes im Falle des § 170 der StPO. sich auf die Sammlung und entsprechende Darstellung der belastenden Momente zu richten haben. Hieraus ergiebt sich die Gleichstellung der Gebühr des § 74 mit der des § 67. Zwischen der Anfertigung des Antrages oder der bloßen Unterzeichnung desselben ist übrigens inbetreff der Höhe des Gebührensatzes ein Unterschied nicht zu machen, wie sich aus § 5 ergiebt.

II. Die Vergütung für Anfertigung einer Beschwerde über die Ablehnung eines Strafverfolgungsantrages an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft (§ 170 StPO.) bestimmt sich zwar nicht unmittelbar und ausdrücklich, aber in analoger Weise nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf denselben Betrag. S. Vorbemerkung IV A zu diesem Abschnitte oben S. 378, 379.

III. Sind bei dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung mehrere Verletzte als Auftraggeber betheiligt und hat der Rechtsanwalt für diese Mehreren einen gemeinschaftlichen Antrag gemäß § 170 der StPO. gefertigt, so wird für die hierdurch gesteigerte Thätigkeit des Anwaltes auch eine Erhöhung der Gebühr des § 74 um fünf Zehntheile in Gemäßheit des in § 72 ausgesprochenen Grundsatzes gerechtfertigt erscheinen und anzuerkennen sein. Zwar bezieht sich der § 72 seinem Wortlaute nach nur auf die Vertheidigung, und § 73 hat die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Vertheidigungsgebühren nur angeordnet, soweit es sich um die Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde handelt; allein der Grund der Vorschrift des § 72 und die Tendenz derselben, welche darauf gerichtet ist, die dem Rechtsanwalte aus der Betheiligung mehrerer Auftraggeber nothwendig erwachsende Mehrarbeit verhältnißmäßig zu entschädigen, trifft zweifellos auch im Falle des § 74 zu, wenn die Thätigkeit des Rechtsanwaltes zum Zwecke der Verfolgung einer Strafthat seitens Mehrerer in Anspruch genommen ist. Die Gleichberechtigung dieser beiden Richtungen anwaltlicher Berufsthätigkeit in Strafsachen haben auch die Motive allgemeinhin anerkannt und wiederholt zum Ausdrucke gebracht; s. Erläuterungen I zu §§ 73 und 74.[1])

§ 75.

Nach Maaßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnittes (§ 23) stehen dem Rechtsanwalte Gebühren besonders zu für die Vertretung:
1. in dem Verfahren behufs Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung § 496 Absatz 2);
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, welche über eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangen sind (Strafprozeßordnung §§ 495, 496).

I. (Mot.) Nach § 495 der StPO. erfolgt die Zwangsvollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder Buße ergangenen Entscheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte. Infolge dieses Grundsatzes bestimmt § 78 Nr. 3a und b des GKG.,[2]) daß auch die Gebühren in den im § 495 bezeichneten, sowie in einigen anderen verwandten Fällen nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften erhoben werden sollen (Motive zu § 70 des GKG.). Diesem Vorgange des § 78 schließt sich der Entwurf in § 75 an. Die Gebühren sollen daher in den dort angegebenen Fällen nach Maaßgabe des § 23 Nr. 1, 2 erhoben werden. Nur der Fall der Zwangsvollstreckung einer Vermögensstrafe ist fortgelassen, weil auf die Vollstreckung der Strafe anzutragen nicht Sache des Privatklägers bezw. seines Vertreters ist.[3])

[1]) Gl. A. Willenbücher Note 1 zu § 74 GO. S. 142; a. M. Pfafferoth GO. Anmerk. 3 zu § 74 S. 125 und Schönfeld Note zu § 74 S. 54.

[2]) Jetzt nach der durch die Novelle von 1881 veränderten Fassung des GKG.: § 78 Nr. 2a und b.

[3]) Daß derartige Fälle in der Strafpraxis dennoch vorkommen können, was hier übersehen worden ist, ergiebt sich aus Vorbemerkung III zu diesem Abschnitte. S. oben S. 374 ff.

II. § 496 Abs. 2 der StPO. bestimmt:

„Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.“

Diese Entscheidung erweiset sich indessen auch nothwendig, ohne daß ein Streit entstanden zu sein braucht, wenn die Kosten wie z. B. in Privatklagesachen einer Privatperson zu erstatten sind, da diese ohne eine vollstreckbare Entscheidung die ihr zu erstattenden Kosten nicht beizutreiben vermag. Die herrschende Praxis hat daher von einer strengen Auslegung des § 496 Abs. 2 StPO. abgesehen und konform dem Verfahren im Civilprozesse auch in Strafsachen ein Kostenfestsetzungsverfahren auf den einfachen Antrag des Erstattungsberechtigten hin für zulässig erachtet und angenommen.[1])

III. Die Vorschrift in § 75 Ziff. 1 hat hauptsächlich die Kostenerstattung im Privatklageverfahren bezw. zwischen dem Beschuldigten und anderen Privatpersonen (Privatkläger, Nebenkläger, Verletzter, Denunziant) im Auge; sie bezieht sich aber auch auf das Verfahren betreffend die Festsetzung der dem Angeschuldigten erwachsenen Kosten gegenüber der zur Erstattung verurtheilten Staatskasse (§§ 499, 505 StPO.).[2]) Dagegen findet § 75 Ziff. 1 keine Anwendung auf die Liquidirung der gemäß § 150 der StPO. aus der Staatskasse zu zahlenden Vertheidigungskosten seitens des bestellten Vertheidigers, da es sich in diesem Falle um keine Erstattung handelt.[3])

IV. Die Gebühren werden in jedem der beiden Fälle des § 75 nach § 23 Nr. 1 bezw. Nr. 2 erhoben und betragen drei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren, wobei für das Kostenfestsetzungsverfahren der Betrag der erstattet verlangten Kosten,[4]) für das Verfahren behufs Beitreibung einer Buße der Betrag der erkannten Buße als Gegenstandswerth der Gebührenberechnung zugrunde zu legen ist.

V. Ueber einen weiteren nach Analogie des § 75 Ziff. 2 zu behandelnden Fall s. Vorbemerkung III zu diesem Abschnitte oben S. 374 ff.

---

[1]) S. Osius-Bendix S. 412, 413 in der Anmerk. zu § 75 GO.; Willenbücher S. 47 ff. und S. 143 in Anmerk. 2 zu § 75 GO.; OLG. Rostock 17. Dezember 1880 (MecklbZ. Bd. 1 S. 42); OLG. Dresden 15. April 1889 (Annal. dieses OLG. Bd. X 1889 S. 391 ff.). Vergl. auch Wallm. Bd. VII 1883 S. 478, 479 und Spezialverordnung des Kgl. sächsischen Justizministeriums, die Feststellung von Anwaltskosten in Privatklagesachen betreffend, vom 16. Oktober 1889 (sächsisches JMBl. S. 28—30 und ZfGV. III. Jahrg. 1889 S. 173, 174).

[2]) S. Willenbücher S. 54 unter XVI 1; OLG. Colmar 31. Oktober 1888 (JZfEL. 14. Jahrg. 1889 S. 38, 39); allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers, betreffend die Festsetzung der dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen, falls dieselben der Staatskasse auferlegt worden sind, vom 15. März 1892 (preuß. JMBl. S. 109, 110), woselbst unter Nr. II Ziff. 3 ausdrücklich anerkannt ist, daß dem Rechtsanwalte für Anbringung des Antrages auf Festsetzung der Auslagen die in § 75 Nr. 1 der GOfRA. bestimmte Gebühr nicht streitig zu machen sei. A. M. OLG. Braunschweig 28. April und 2. Mai 1885 (Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig 1885 S. 124).

[3]) S. die Anmerk. 1 zu Absatz 4 der Vorbemerkung VI zu diesem Abschnitte oben S. 381; vergl. auch Nr. V der in der vorhergehenden Anmerkung in Bezug genommenen allgemeinen Verfügung des preuß. Justizministers vom 15. März 1892.

[4]) S. Erläut. IV Absatz 4 zu § 30 GO. oben S. 311, 312.

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

Vorbemerkungen.

I. (Mot.) Der Grundsatz, daß dem Rechtsanwalte nothwendige und nützliche Auslagen, welche er zum Zwecke der Ausführung des ihm ertheilten Auftrages gemacht hat, zu erstatten sind, ergiebt sich aus der Natur des Mandatsverhältnisses. Die davon im § 77 inbetreff der Verpackung von Briefen und Akten gemachte Ausnahme rechtfertigt sich durch die Geringfügigkeit des in Rede stehenden Gegenstandes und lehnt sich an die Vorschrift in Nr. 1 der Allgemeinen Bestimmungen des Tarifs zum preußischen Gesetze vom 12. Mai 1851 an. Es bedarf keiner ausdrücklichen Festsetzung, daß die Besorgung von Briefen am Orte oder zur Post zum allgemeinen Geschäftsbetriebe gehört, und daß dafür an Auslagen nur Porto beziehungsweise, wenn im einzelnen Falle die Annahme eines besonderen Boten nothwendig war, der Lohn desselben berechnet werden kann. Besondere Bestimmungen sind nur für zwei Arten von Auslagen, nämlich für Schreibgebühren und für Geschäftsreisen, erforderlich, weil bei diesen die Ermittelung des für das einzelne Geschäft wirklich aufgewendeten Betrages auf Schwierigkeiten stößt, so daß es richtiger erscheint, ein für allemal Vergütungssätze zu normiren.

II. Bei den durch das Gesetz besonders normirten beiden Arten von Auslagen, den Schreibgebühren und Reisekosten, bedarf es demnach keines Nachweises, daß die Auslage den gesetzlichen Betrag erreicht hat bezw. daß beide sich decken. Der gesetzliche Betrag kann berechnet und beansprucht werden, auch wenn die Auslage geringer gewesen ist, was bei den Reisekosten in manchen Fällen der Fall sein wird; mehr als das Gesetz zubilligt, darf indessen — abgesehen von einer vertragsmäßigen Vereinbarung über diesen Punkt — nicht gefordert werden, auch wenn in Wirklichkeit die Auslage mehr betragen hat; nur bei den Fuhrkosten ist in dieser Hinsicht im § 78 Abs. 2 eine Ausnahme gemacht.

III. Zu den „Auslagen", welche der Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber sofort erstattet verlangen kann (s. Erläut. I Schlußabsatz zu § 85), gehören insbesondere auch die verlegten Gerichtsvollziehergebühren und Stempelbeträge. Unter letzteren kommt namentlich der Vollmachtsstempel in Betracht. Denn Vollmachten, von welchen in Rechtssachen, auf welche die CPO., die StPO. oder die KO. Anwendung findet, Gebrauch gemacht wird, unterliegen auch nach Erlaß des GKG. vom 18. Juni 1878 dem landesgesetzlichen Stempel, so daß deren Verwendung ohne Stempel straffällig ist; aus § 2 Abs. 1 des GKG. ist keineswegs zu folgern, daß Vollmachten zu prozessualischen Zwecken nunmehr stempelfrei seien, dieselben sind vielmehr hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit nach Abs. 2 des genannten § 2 zu be-

urtheilen und also insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es auch ohne diesen Gebrauch im Prozeßverfahren sein würden.[1])

IV. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden in Preußen und einigen anderen deutschen Bundesstaaten entsprechende Anwendung auf alle Arten der Ausübung anwaltlicher Berufsthätigkeit, sind also nicht blos auf diejenigen Angelegenheiten beschränkt, welche ein durch die deutschen Prozeßordnungen geregeltes Verfahren vor den ordentlichen Gerichten betreffen (§ 1). Vergl. die im Anhange mitgetheilten Ausführungsverordnungen.

§ 76.[2])

Für die Höhe der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren sind die Vorschriften des § 80 des Gerichtskostengesetzes maaßgebend.

I. Im Regierungsentwurfe bestand der dem jetzigen § 76 entsprechende § 75 aus zwei Absätzen, von denen der demnächst beseitigte Absatz 1 folgendermaaßen lautete:

„Schreibgebühren stehen dem Rechtsanwalte nur für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen oder Beschlüssen zu."

Zur Begründung der so vorgeschlagenen Gesetzesvorschrift bemerken die Motive (S. 80):

„Fast alle Gebührenordnungen der einzelnen Bundesstaaten, sowohl diejenigen, welche auf dem Systeme der Einzegebühren, als die, welche auf dem Systeme der Bauschgebühren beruhen, enthalten Bestimmungen, wonach der Rechtsanwalt ausnahmslos oder in der Regel für die im Betriebe des Prozesses anzufertigenden Abschriften eine Vergütung beanspruchen kann (vergl. preuß. Ges. vom 12. Mai 1851, Tarif Allgem. Bestimmungen Nr. 2, Ges. vom 3. Mai 1853 § 15; Bayern, Verordn. vom 21. Juni 1870 bezw. 22. August 1873 und 27. November 1875 Art. 9; Württemberg, Verordn. vom 29. Januar 1869 § 72 u. s. w.). Diesem Vorgange schließt sich der Entwurf insoweit an, als er Schreibgebühren für Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen und Beschlüssen zubilligt, wenn die Anfertigung der Abschriften zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung erforderlich war. Im Uebrigen kann der Rechtsanwalt Schreibgebühren nicht beanspruchen, namentlich also nicht für seinen schriftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber. Diese Einschränkung der Berechnung von Schreibgebühren wird die Aufstellung der Rechnungen wesentlich erleichtern und entspricht dem Grundgedanken des Bauschsystems. Als Konsequenz des letzteren könnte es vielleicht angezeigt erscheinen, auch für die zum Prozeßbetriebe regelmäßig erforderlichen Abschriften von Schriftsätzen keine Schreibgebühren zu bewilligen. Der Entwurf glaubte jedoch von dieser Konsequenz absehen und vielmehr den mit der Anfertigung solcher Abschriften immer-

---

[1]) KG. 5. Dezember 1881 (Johow Bd. 3 S. 260), RG. II. CS. 8. März 1887 (BesBeilzRA. S. 231 ff.), RG. IV. CS. 5. März 1888 (JW. S. 173 Ziff. 31).

[2]) Literatur: „Kopialien und Porto" von Rechtsanwalt Bamberger in Gruchot Bd. 37 S. 90 bis 94.

hin verbundenen Aufwand von baaren Auslagen vorwiegend berücksichtigen zu sollen."

Infolge eines in der Reichstagskommission gestellten Antrages wurde jedoch dieser Absatz 1 der Regierungsvorlage gestrichen und § 76 demnächst auch im Reichstage lediglich nach den Beschlüssen der Kommission (also ohne Absatz 1) widerspruchslos und im Einverständnisse mit dem Bundesrathsbevollmächtigten Staatssekretär Dr. Friedberg angenommen und so zum Gesetze erhoben. Zur Begründung des Kommissionsvorschlages wurde von dem Berichterstatter, Abgeordneten Laporte, im Reichstage namentlich hervorgehoben, daß die Kommission mit der Streichung des Absatzes 1 beabsichtigt habe, dafür Vorsorge zu treffen, daß nicht durch Ausschluß insbesondere der Korrespondenz von der zu vergütenden Schreibgebühr eine Verringerung desjenigen Verkehrs, welcher zwischen Partei und Anwalt im Interesse des Prozesses absolut nothwendig ist, eintrete. Dessenungeachtet sind die oben wiedergegebenen Motive zu dem gestrichenen Absatze 1 des § 76 durch diese Streichung nicht gegenstandslos geworden; dieselben sind vielmehr zur Erläuterung der nunmehrigen Gesetzesvorschrift über die dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren vermöge des argum. e contr. von beachtenswerther Bedeutung geblieben. S. die folgende Erläut. III.

II. Wo dem Rechtsanwalte Schreibgebühren vergütet werden, soll für die Höhe der § 80 des GKG. maaßgebend sein, dessen Sätze sich an die Bestimmung der sächsischen Taxordnung vom 26. November 1840 Nachtrag I (GS. S. 414) anschließen und erheblich höher sind, als die preußischen. Aus der Bezugnahme des Entwurfes auf § 80 GKG. (und bezw. § 79 Nr. 1 ebenda) ergiebt sich zugleich, daß wie dort für Schreibmaterialien ein besonderer Ansatz nicht statthaft ist. (Mot. S. 80; vergl. auch JW. 1880 S. 13.)

Die Bestimmung in § 80 des GKG., welche lautet:

„Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet."

findet also auf die von Rechtsanwälten zu liquidirenden Schreibgebühren nur Anwendung, soweit die Höhe des zu berechnenden Schreibgebührenbetrages in Frage kommt. Von der Berechnung des Schreibgebührenbetrages handelt ersichtlich nur der zweite und dritte Satz des § 80 GKG.; nur diese beiden Sätze kommen demnach hier in Betracht. Dagegen ist der erste Satz des § 80 GKG., welcher nicht über die Höhe der Schreibgebühren disponirt, sondern lediglich die Akte bestimmt, für welche gerichtliche Schreibgebühren erhoben werden dürfen, für dieses Gesetz völlig unmaaßgeblich und belanglos. Wie die Entstehungsgeschichte des § 76 (s. Erläut. I) ergiebt, ist von der ursprünglich auch für die Schreibgebührenvergütung der Rechtsanwälte in Aussicht genommenen Beschränkung auf Abschriften (Ausfertigungen kommen in der Anwaltspraxis nicht vor) seitens der gesetzgebenden Faktoren durch Streichung der im Entwurfe vorgeschlagenen bezüglichen Bestimmung ausdrücklich Abstand genommen, und also — beim Mangel jeder anderweitigen

einschränkenden Vorschrift — den Rechtsanwälten der Anspruch auf Schreibgebühren ganz generell ertheilt worden. Hieraus ergiebt sich als nothwendige Selbstfolge, daß nicht blos alle Abschriften ohne Ausnahme, sondern auch alle Originalschreiben der Rechtsanwälte als schreibgebührenpflichtige Akte im Sinne der GOfRA. anzusehen sind und daß demgemäß von den Rechtsanwälten Schreibgebühren für Urschriften aller Art mit gleichem Rechte wie für Abschriften beansprucht werden können, vorausgesetzt, daß dieselben überhaupt als nothwendige oder nützliche Auslagen sich darstellen. Nur für unnöthige Schreibereien (s. Nr. 2 Schlußabsatz der allgemeinen Bestimmungen des preußischen Tarifs vom 12. Mai 1851) können Schreibgebühren selbstverständlich nicht gefordert werden. Im Uebrigen kommt es jedoch auf die Natur oder den Charakter des Schreibwerks zur Begründung des Vergütungsanspruches nicht an.[1]) Es erscheint hiernach offenbar unrichtig, wenn verschiedene Gerichte, darunter auch das Reichsgericht, dem Rechtsanwalte Schreibgebühren für die Urschriften seiner Schriftsätze und Korrespondenzen lediglich aus dem Grunde versagen, weil „Schreibgebühren nur für Ausfertigungen und Abschriften erhoben werden können", indem sie Satz 1 des § 80 GKG. auch auf die anwaltlichen Schreibgebühren für anwendbar halten.[2])

---

[1]) Zustimmend: OLG. Cöln 26. Juni 1885 (RheinArch. Bd. 76 Heft II und DJZ. 1886 S. 16), OLG. Karlsruhe 22. Januar 1887 (BadAnn. Bd. 53 S. 9), RG. VI. CS. 25. September 1890 (JW. S. 374, 375 Ziff. 13; NaumbAKZ. S. 102, 103 Ziff. 2; BreslAKZ. S. 71; BesBeilzRA. S. 542—544; Entsch. Bd. 26 Nr. 93 S. 428; Bbl. 1891 S. 7) und OLG. Karlsruhe I. CS. 18. April 1894 (BadAKZ. S. 29 Ziff. 7). Schreibgebühren für Urschriften haben ferner zugebilligt: OLG. Rostock (MecklbZ. Bd. 9 S. 364), KG. VI. CS. 10. Januar 1891, IV. CS. 19. Januar 1891 und VIII. CS. 28. Februar 1891 (BliKGb. S. 37 bezw. S. 51), sowie RG. VI. CS. 7. März 1891 (JW. S. 201 Ziff. 16). Dagegen hat das RG. später wieder entschieden, daß dem Rechtsanwalte für die von ihm bei der Zustellung als Urschrift verwendeten Konzepte von Schriftstücken Schreibgebühren ebensowenig zustehen, wie für Reinschriften von Konzepten, welche als Urschriften bei Gericht eingereicht werden, um eine Terminsbestimmung zu erwirken; s. RG. VCS. 29. Juni 1891 (JW. S. 409, 410; BesBeilzRA. S. 405, 406; Entsch. Bd. 28 Nr. 94 S. 401 ff.) und RG. II. CS. 7. Juli 1891 (JW. S. 410, 411; ZdRheinprARV. 9. Jahrg. 1891 Abth. I S. 70, 71).

[2]) Unter den in diesem gemißbilligten Sinne ergangenen gerichtlichen Entscheidungen verdient der Beschluß des LG. Bremen vom 12. März 1889 (NaumbAKZ. S. 54, 55 Ziff. 3) wegen seiner ausführlichen, aber nicht zutreffenden Begründung eine besondere Beachtung bezw. Widerlegung. Das LG. Bremen stellt die Möglichkeit und Richtigkeit der aus der Entstehungsgeschichte des § 76 hier abgeleiteten Folgerungen an sich nicht in Abrede und giebt zu, daß der erste Satz des § 80 GKG. nicht ausdrücklich auch hinsichtlich der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren für maaßgebend erklärt ist, kommt aber trotzdem — lediglich auf die Erwägung hin, daß aus den zwischen den gesetzgebenden Organen stattgefundenen Kompromißverhandlungen über § 75 des Entwurfes (jetzt § 76) sich nicht entnehmen lasse, daß man dabei an eine Ausdehnung der Schreibgebühr auf Urschriften von Briefen des Anwaltes oder gar auf Urschriften überhaupt gedacht habe, — zu dem umgekehrten Endergebnisse, daß die GOfRA. Schreibgebühren nur in dem gleichen Umfange wie das GKG. habe zulassen wollen, zumal der Schreibgebührenanspruch des Rechtswaltes für Urschriften schon nach einer anderen Bestimmung der GO. für ausgeschlossen zu erachten sei. Es umfasse nämlich die nach § 13 Nr. 1 für den Geschäftsbetrieb gewährte Prozeßgebühr zufolge der Motive (s. oben bei § 13 Erläut. I Abs. 4 S. 192) „die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwaltes außerhalb der mündlichen Ver-

Im Uebrigen ist der gesetzlich bestimmte Inhalt bezw. Umfang von einer Seite Schreibwerk, welche jedenfalls 240 Silben enthalten muß, nicht als Normalmaaß, sondern als Mindestmaaß zu betrachten. Enthält eine Seite mehr, so kann gleichwohl nur 10 Pf., also nicht etwa, wenn sie das Doppelte enthält, 20 Pf. gefordert werden.[1]) Enthält die Seite aber weniger, so muß eine entsprechende Abminderung der für jede Seite voll liquidirten Gebühr eintreten.[2])

Es giebt eine Reihe von Fällen, in denen die starre Vorschrift in Satz 2 des § 80 GKG. natur- und sinngemäß eine buchstäbliche Anwendung nicht zuläßt, z. B. bei mehrstelligen Zahlen, Formeln, Tabellen, Rechnungen, Zeichnungen u. s. w. In solchen Fällen wird eine ausgleichsweise Berechnung

---

handlung, insbesondere die Information, die Anfertigung aller vorkommenden Schriftsätze oder schriftliche Anträge ꝛc. ꝛc." Der RA. empfange also für die Anfertigung von Schriftsätzen und schriftlichen Anträgen, worunter auch deren Niederschrift mitinbegriffen ist, in der Prozeßgebühr seine Vergütung. Lasse er derartige Arbeiten durch bezahlte Hülfskräfte ausführen, so habe er die ihm dadurch erwachsenden Unkosten lediglich in seinem eigenen Interesse, nicht aber im Interesse seines Auftraggebers aufgewendet. Was in dieser Beziehung von den Urschriften der Schriftsätze und schriftlichen Anträge gelte, müsse ebenso von den Urschriften der zum Prozeßbetriebe erforderlichen Schreiben des Anwaltes gesagt werden, da ein grundsätzlicher Unterschied zwischen beiden nicht bestehe und deshalb anzunehmen sei, daß das Gesetz auch die Konzipirung aller solcher Schreiben zu der persönlichen Thätigkeit des Anwaltes rechnet, welche es als Geschäftsbetrieb bezeichnet und mit der Bauschgebühr des § 13 Nr. 1 vergütet wissen wolle.

Diese Begründung kann nicht als gelungen angesehen werden; sie ist weder überzeugend, noch allgemein durchgreifend, beruht vielmehr auf einem gröblichen Mißverständnisse der fraglichen Bemerkung der Motive und auf einer vollständigen Verkennung des Charakters der Prozeßgebühr. Wenn die Motive unter den Mühewaltungen des Rechtsanwaltes, für welche die Prozeßgebühr entschädigen soll, auch die Anfertigung von Schriftsätzen und schriftlichen Anträgen aufführen, so kann diese Bemerkung offenbar nur auf die von dem Rechtsanwalte bei Anfertigung der Schriften aufzuwendende Denkthätigkeit Bezug haben; darunter auch die rein mechanische Arbeit der Niederschrift zu begreifen, ist unbedingt für ausgeschlossen zu erachten; denn die Prozeßgebühr ist eben eine wirkliche, regelrechte Gebühr, welche — wie alle in diesem Gesetze aufgestellten „Gebühren" im Gegensatze zu den davon ausdrücklich unterschiedenen „Auslagen" — lediglich die Vergütung bildet für Inanspruchnahme der geistigen Kräfte des Rechtsanwaltes, seines juristischen Wissens, seiner praktischen Erfahrung, seiner rechtsgeschäftlichen Gewandtheit und Umsicht u. s. w., keineswegs aber die Natur eines Auslagenersatzes hat oder gleichzeitig annehmen kann, wie solche der Schreibgebührenvergütung nach der unzweideutigen Absicht des Gesetzes aufgeprägt ist. S. Note 9 der Erläut. II B oben S. 212; vergl. auch § 16 des preußischen Tarifs vom 12. Mai 1851, wo bei Normirung des Gebührensatzes für vom Rechtsanwalte gefertigte Schriften der noch heute bestehende Gegensatz zwischen „Gebühr" und „Schreibgebühr" besonders prägnant zum Ausdrucke gebracht ist. Ueberdies würde die lediglich auf § 13 Nr. 1 und die Motive dazu gestützte Begründung doch nur auf die Anwaltsthätigkeit im Civilprozesse zutreffen, da die Prozeßgebühr nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Erhebung kommt; es bliebe also immerhin noch die Frage offen, wie es mit der Schreibgebührenvergütung für solche Urschriften zu halten ist, welche vom Rechtsanwalte in anderen Zweigen seiner Berufsthätigkeit, in Konkurssachen, in Strafsachen u. s. w. nothgedrungen anzufertigen sind.

[1]) OLG. Kiel 5. Februar 1881 (Wallm. Bd. V S. 446); RG. III CS. 8. Juni 1888 (JW. S. 289 Ziff. 14, Entsch. Bd. 22 S. 419).

[2]) OLG. Jena II. CS. von 1880 (BlfR. Bd. 28 S. 258); OLG. Colmar II. CS. 20. April 1891 (JZfEL. 16. Jahrg. 1891 S. 477, 478).

und Abschätzung des für das Schreibwerk in Wirklichkeit benutzten oder billigerweise inbetracht kommenden Raumes einzutreten haben. Das Gleiche trifft zu für den bei Anreden, Titulaturen, Unterschriftsformeln, Ergebenheitsadressen zc. sei es nach spezieller Vorschrift, sei es nach allgemeinem Herkommen eingeführten weiteren Abstand der Zeilen und die dabei übliche, durch die Ehrerbietung und den Respekt vor der angerufenen Behörde oder Autoritätsperson gebotene, größere und geräumigere Schreibweise.[1])

III. Der § 76 normirt nur die Höhe der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren; dagegen trifft das Gesetz darüber keine Bestimmung, in welchen Fällen der Rechtsanwalt Schreibgebühren beanspruchen kann bezw. welche einzelnen Schreibakte als schreibgebührenpflichtige zu betrachten sind. Bei Beantwortung dieser Streitfrage, welche in der Rechtsprechung ein gradezu bandwurmartiges Leiden erzeugt hat, wird nun zuvörderst ein Zurückgehen auf die älteren landesgesetzlichen Vorschriften unzulässig und ausgeschlossen erscheinen, weil die deutsche Anwaltsgebührenordnung sich die Aufgabe gestellt hat, wie das Gebührenwesen der Rechtsanwälte überhaupt so auch die Schreibgebührenvergütung auf dem Gebiete der Prozeßordnungen für den Umfang des Reiches neu und einheitlich zu regeln, diese Aufgabe auch in ihrer eigenen Art durch den § 76 gelöst haben will, und weil andererseits die Ergebnisse dieser reichsgesetzlichen Regelung nach Inhalt der in verschiedenen deutschen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsverordnungen in Ansehung aller allgemeineren Grundsätze, zu welchen insbesondere die Schreibgebührenfrage (§ 76) gehört, auch auf alle anderen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten im Prinzipe ausgedehnt worden sind. Aus diesen Gründen müssen die älteren landesgesetzlichen Bestimmungen über das Schreibgebührenwesen unbedingt als aufgehoben gelten, und können also hier für die Auslegung nicht weiter in Betracht kommen.

Die obige Streitfrage wird demgemäß — abgesehen von den allgemeinen Grundsätzen über die Pflichten des Machtgebers, den Bevollmächtigten für allen nöthigen oder nützlichen Aufwand zu entschädigen,[2]) — hauptsächlich nur aus dem vom Gesetze betonten besonderen Charakter der Schreibgebühren als „Auslagen", sowie aus der Entstehungsgeschichte des § 76 sich richtig entwickeln und zutreffend beantworten lassen. In dieser Hinsicht sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

A. Der Entwurf der GOfRA. wollte gemäß § 75 Abs. 1 den Rechtsanwälten Schreibgebühren nur zubilligen für Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen oder Beschlüssen, soweit solche zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigen sind. Diese Beschränkung ist im Reichstage gestrichen, also nicht in das Gesetz aufgenommen und dabei ausdrücklich hervorgehoben worden, daß namentlich der schriftliche Verkehr des Anwaltes mit den Parteien von der Schreib-

---

[1]) S. hierüber den Aufsatz „Ueber die Bemessung der Schreibgebühren" im Bbl. 1887 S. 2 bis 4, sowie Dr. Kiene und Beschluß der CK. des LG. Hall in Boscher's Zeitschrift 36. Jahrg 1894 Nr. 7 S. 205 bis 207.

[2]) S. §§ 65 ff. Tit. 13 Th. I des preußischen ALR., Art. 1999 des code civil, § 1314 des sächsischen GB., Art. 371, 381 HGB.; vergl. auch § 595 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (Erste Lesung).

gebührenvergütung nicht ausgeschlossen sein soll. (S. Erläut. I.) Hieraus ist mit Grund zu folgern, daß fernerhin nicht blos alle anderweitigen (weder für das Gericht noch zur Zustellung bestimmten) Abschriften ohne Ausnahme, sondern auch Originalschriften und sog. brevi-manu-Schreiben als schreibgebührenpflichtige Akte anzusehen sind, ohne hierbei mit dem Gesetze in Widerspruch zu treten.

B. Die GOfRA. rechnet die Schreibgebühren zu den „Auslagen" und befindet sich hiermit im Einklange mit der älteren preußischen Vorschrift in Nr. 1 der Allgemeinen Bestimmungen des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1851, wo es heißt:

„Außer den in diesem Tarife bestimmten Gebührensätzen dürfen die Rechtsanwälte nur noch liquidiren: Schreibgebühren nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen, Porto jedoch ausschließlich des Briefträgerlohns, und andere nothwendige baare Auslegen."

Als „Auslagen" in diesem Sinne müssen jedoch nicht blos die Schreiberlöhne, sondern alle Kosten gelten, welche durch Herstellung von Schreibwerk verursacht werden, also namentlich die Kosten für Anschaffung der nothwendigen Materialien, als: Papier, Couverts, Tinte, Federn u. s. w., sowie der zweckentsprechenden Druckformulare, als: Prozeßvollmachten, Konkursvollmachten, Substitutionsvollmachten, Postanweisungen, Postpacketadressen u. s. w. Denn die Motive lassen deutlich erkennen, daß ein besonderer Ansatz für Schreibmaterialien nicht statthaft ist, daß also für die auf Schreibmaterialien gemachten Aufwendungen durch die gesetzlich fixirten Schreibgebühren zugleich Ersatz geleistet werden soll. Außerdem spricht für die Richtigkeit dieser Auffassung auch die Vorschrift in § 80 des GKG., wonach Schreibgebühren auch für diejenigen Schriftstücke berechnet werden können, welche auf mechanischem Wege (also durch Druck, Metallographie, Tachographie oder dergl.) hergestellt worden sind. Es bleibt also hiernach völlig ohne Belang, ob das Schreibwerk aus der Hand eines Lohnschreibers hervorgeht oder vom Rechtsanwalte selbst d. h. eigenhändig geleistet wird, ebenso wie es für den Ansatz der gerichtlichen Schreibgebühren nicht darauf ankommt, ob die Schriftstücke von Kanzleibeamten, von Gerichtsschreibern oder von den Richtern selbst gefertigt werden.[1])

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich als oberster, allgemeiner Grundsatz, daß als schreibgebührenpflichtig jedes Schriftstück anzusehen ist, welches als eine für den Auftraggeber bezw. im Interesse des ertheilten Auftrages aufgewendete nothwendige oder nützliche „Auslage" in dem hier erörterten Sinne sich darstellt. Im Einzelnen wird hiernach blos folgender Unterschied aufgestellt werden können. Für die nach den mündlichen Angaben des Auftraggebers aufgenommenen Informationsprotokolle oder Registraturen, desgleichen für Konzepte, Entwürfe, Notizen, Exzerpte und dergl., welche der Rechtsanwalt lediglich für sich d. h. zu seiner Bequemlichkeit oder zur Unterstützung seines Gedächtnisses schreibt oder schreiben läßt, um dieselben als Grundlagen für seine künftige Berufsthätigkeit in der Sache zu benutzen, können Schreibgebühren nicht in Ansatz gebracht werden, weil diese Schreib-

[1]) Vergl. Pfafferoth, Gerichtskostenwesen Anm. 1 Abs. 4 zu § 80 GKG. S. 146.

arbeiten sich als eine unmittelbar für den Auftraggeber aufgewendete nothwendete Auslage nicht charakterisiren lassen, dieselben vielmehr nur der geistigen Berufsthätigkeit des Anwaltes zu Gute kommen und demgemäß durch die eigentlichen Gebühren hierfür als mit abgegolten zu erachten sind. Dagegen sind Schreibgebühren zu erheben für alle vom Rechtsanwalte ausgehenden, für Andere bestimmten Schriften, sei es, daß dieselben für ein Gericht oder eine andere Behörde, oder für den Auftraggeber, oder für den Gegner oder für dritte Personen bestimmt sind, sowie für alle nothwendigen Abschriften solcher oder anderer Schriften bezw. Urkunden. Gleichgültig erscheint es hierbei, ob solche Schriften nach Konzepten, Entwürfen u. s. w. oder unmittelbar ohne schriftliche Unterlage, aus dem Kopfe bezw. nach Diktat, gefertigt werden, ob sie als Reinschriften oder br. m.-Schreiben ausgegeben werden, ob sie durch einen Gehülfen oder vom Rechtsanwalte selbst[1]) geschrieben sind, — da das Gesetz weder derartige Unterschiede kennt, noch überhaupt in dieser Hinsicht Beschränkungen auferlegt, und für die Adressaten ja nur die fertige Schrift in Betracht kommt, die gedachten Unterscheidungen also völlig unerheblich sind.[2])

Nach diesen auf sachlich richtigen Erwägungen beruhenden Grundsätzen werden Schreibgebühren mit Recht zuzubilligen sein, gleichviel ob es sich dabei um Abschriften oder Urschriften (Reinschriften) handelt, für Vollmachten,[3]) auch wenn die Schreibarbeit lediglich im Ausfüllen eines Druck-

[1]) Die in einzelnen Entscheidungen (s. z. B. OLG. Stuttgart II. CS. 14. Februar 1884 in JW. S. 73, 74) zugrunde gelegte Annahme, daß dem Rechtsanwalte, welcher mit eigener Hand eine Reinschrift oder Abschrift fertigstellt, der Anspruch auf Schreibgebühr deshalb zu versagen sei, weil „in diesem Falle nicht der Ersatz einer Auslage in Frage stehe", ist eine irrige, hervorgerufen durch eine zu enge Auffassung des Begriffes „Auslage", welcher — wie bereits hervorgehoben — nicht lediglich in den an Hülfskräfte bezahlten Schreiberlöhnen sich erschöpft, sondern auch die Kosten für den Bedarf an Schreibmaterialien mit umfaßt, da ein besonderer Ansatz für letztere nach der gesetzgeberischen Absicht unstatthaft ist. Wenn also der RA. eigenhändig ein Schreiben gleich in mundo fertigt, so besteht die „Auslage" in Abnutzung der zum Schreiben dienenden Feder, im Verbrauch der nöthigen Tinte, in Hingabe eines Briefbogens, eines Couverts und des etwa erforderlichen Verschlußmaterials (Siegellack, Oblaten ꝛc.). So geringfügig diese Auslage auch im Einzelnen erscheint, so erheblich wird der Gesammtausgabeposten in einer größeren Anzahl von Fällen und für einen längeren Zeitraum. Jedenfalls hat der RA., welcher wirthschaftlich verfahren will, diesen sich täglich wiederholenden Ausgabeposten ebenso vorsichtig und gewissenhaft Rechnung zu tragen, wie die Staatskasse. Vergl. z. B. für Preußen § 48 des Kanzleireglements vom 23. März 1885 und Nr. 52 der Etatsinstruktion vom 19. April 1893. — Uebrigens würde jene Ansicht zu dem unbilligen und grundsatzlosen Ergebnisse führen, daß die Schreibgebühr dem Rechtsanwalte auch in allen denjenigen Fällen abzusprechen sei, in welchen ein Dritter, z. B. ein im Hause des Anwaltes aufgenommener Anverwandter, aus purer Gefälligkeit, also unentgeltlich, dem Rechtsanwalte zeitweilig Kanzleiarbeiten leistet. S. auch ZfdCP. Bd. 12 S. 319.

[2]) Gl. A. Osius-Bendix S. 413, 414 in der Anmerk. zu § 76 GO. und OLG. Karlsruhe III. CS. 28. März 1881 (ZfdCP. Bd. 7 S. 356 ff).

[3]) Ebenso OLG. Karlsruhe I. CS. 18. April 1894 (BadAKZ. S. 29 Ziff. 7); vergl. auch LG. Naumburg 9. Juli 1891 (NaumbAKZ. S. 88 Ziff. 4), wonach in einer Privatklagesache erstattungsfähige Schreibgebühren für die Vollmacht und für Abschrift des Sühneattestes zugebilligt sind. A. M. Meyer, Prozeßkosten Note 2 zu § 76 GOfRA. S. 71, welcher indessen von der irrigen Annahme ausgeht, für die Schreibgebührenvergütung sei es Voraussetzung, daß Etwas abgeschrieben wird. Wie verfehlt diese auch in dem Beschlusse des OLG. Stuttgart II CS. vom 14. Februar

formulars besteht, ferner für Schreiben und Aufschriften auf Postkarten, Postauftragskarten, Postanweisungen, Postpacketkarten, Rohrpostkarten, Briefumschläge u. s. w., da in allen diesen Fällen als „Auslagen" nicht sowohl und bezw. ausschließlich die Löhne der bezahlten Schreibgehülfen in Betracht kommen, als vielmehr namentlich auch die Kosten für Anschaffung der entsprechenden Materialien (Druckformulare, Briefcouverts, Aktencouverts 2c. 2c.) in Anschlag zu bringen sind, wobei noch bemerkenswerth in's Gewicht fällt, daß diese Materialien theils durch unerfahrene Mandanten (so insbes. Vollmachtsformulare), theils durch ungeübte Schreiber oft in zahlreicher Menge verdorben und dadurch die vom Rechtsanwalte für die Anschaffung aufzuwendenden Kosten beträchtlich gesteigert werden. Die Adresse eines Schriftstückes haben verschiedene Gerichte als eine neu angefangene Seite gelten lassen und dafür 10 Pf. Schreibgebühr zugebilligt, weil „die Adresse eines Briefes, ihrem Zwecke nach von dem Kontexte des Briefes getrennt, einen selbstständigen Theil desselben bildet, also immer auf eine gesonderte Seite geschrieben sein muß, die Kopialien nach der Seitenzahl berechnet werden und hierbei jede angefangene Seite für voll berechnet werden darf, demnach das Minimum an Kopialien für einen Brief sich auf 20 Pf. berechnet".[1])

Im Uebrigen hat die Judikatur zahlreiche widerspruchsvolle Entscheidungen zumeist ohne grundsatzvolle Motivirung zu Tage gefördert, welche für die Auslegung ohne Bedeutung sind und für eine eingehendere kritische Beurtheilung keine lohnenden Vorwürfe bilden.[2]) Die Schreibgebührenfrage bleibt demnach eine offene und wird es vermuthlich so lange bleiben, bis durch einen neuen gesetzgeberischen Akt von größerer Präzision und Bestimmtheit der herrschenden Ungewißheit ein Ende bereitet sein wird.[3])

1884 (JW. S. 73, 74) vertretene Ansicht ist, ergiebt sich nebenbei aus § 14 der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166 ff.), wonach dem Gerichtsvollzieher ausdrücklich Schreibgebühren zugebilligt sind für die in Nr. 2—4 daselbst aufgeführten Urschriften im Gegensatze zu den unter Nr. 1 ebenda erwähnten Abschriften. Diese Vorschrift beweiset deutlich, daß die Reichsgesetzgebung die Schreibgebühr keineswegs blos als „Vergütung für Abschriften" aufgefaßt hat, sondern auch bei Urschriften den Schreibgebührenanspruch grundsätzlich nicht hat ausschließen wollen.

[1]) S. OLG. München III. CS. 14. Januar 1881 (Wallm. Bd. V S. 761) und 1. Dezember 1881 (Wallm. Bd. VI S. 592), sowie IV CS. 28. November 1882 (Zeitschrift des Anwaltvereins für Bayern Bd. 22 S. 304); ebenso: OLG. Celle 30. September 1884 (Wallm. Bd. X S. 285), LG. Stendal in einer Entscheidung von 1887 (NaumbAKZ. 1888 S. 64 Ziff. 3), OLG. Darmstadt 4. Dezember 1888, (JW. 1889 S. 241) und Entsch. des Ehrengerichtshofes für Deutsche Rechtsanwälte Heft III S. 137. — A. M. RG. IV. CS. 19. Mai 1892 (BesBeilzRA. S. 379, 380; Bbl. S. 116) und 6. April 1893 (JW. S. 270 Ziff. 18), wonach für die äußere Adresse eines Briefumschlages Schreibgebühren nicht berechnet werden dürfen.

[2]) Eine — wenngleich nicht erschöpfende — Zusammenstellung dieser Entscheidungen enthält: „Hergenhahn-Eccius, Rechtsprechung der höheren und höchsten deutschen Gerichtshöfe über Prozeßbevollmächtigte und Rechtsanwälte. 2. Bd. I. Abtheilung. Entscheidungen zur GOfRA." in Abschnitt VII: Schreibgebühr S. 145 bis 169.

[3]) Bamberger (s. Gruchot Bd. 37 S. 90 ff.) empfiehlt de lege ferenda, für das Schreibwerk der Rechtsanwälte eine Bauschgebühr einzuführen, und zwar durch Erhöhung der Normalsätze des § 9 und bezw. der Vertheidigungsgebühren um

IV. Im Anwaltsprozesse wie im Parteiprozesse erstreckt sich die einstweilige Kostenbefreiung einer armen Partei (§ 107 CPO.) nicht blos auf die Gebühren, sondern auch auf die Auslagen des Rechtsanwaltes. Ein Ersatz der letzteren aus der Staatskasse findet nicht statt. Selbst eine Verpflichtung der Staatskasse, die Postgebühren für die Korrespondenz des einer armen Partei beigeordneten Anwaltes mit seiner Partei oder deren Bevollmächtigten zu tragen, wird als zu Recht bestehend nicht anerkannt.[1]) Nur soweit es sich um Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Gerichtsakten handelt (§ 271 CPO.), welche die Gerichtsschreiberei nach § 107 Ziff. 1 CPO. der armen Partei kostenfrei anzufertigen hat, erlangt der Offizialanwalt, wenn das Gericht ihm bei Gewährung der Akteneinsicht auf dem Gerichte oder in seiner Wohnung zugleich die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen überlassen hat, einen Anspruch auf Ersatz der infolge hiervon aufgewendeten, nothwendigen Schreibgebühren aus der Staatskasse.[2])

§ 77.

Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

I. Der § 77 trifft Vorsorge gegen die Anwendung kaufmännischen Gebahrens. Nicht blos die Thätigkeit, sondern auch die nöthigen Stoffe (Emballage) hat der Rechtsanwalt aus eigenen Mitteln aufzuwenden.[3])

Wie die Motive hervorheben (s Vorbemerk. I zu diesem Abschnitte), lehnt sich § 77 an Nr. 1 der allgemeinen Bestimmungen des preußischen Tarifs vom 12. Mai 1851 an, jedoch mit einem bemerkenswerthen Unterschiede. Während nämlich die altpreußische Vorschrift die „Emballage- und Verpackungskosten“ schlechthin nicht zu den nothwendigen baaren Auslagen rechnet, welche die Rechtsanwälte neben den Gebührensätzen nur noch liquidiren können, spricht § 77 lediglich von „Briefen und Akten“; es erscheint somit für Verpackung „anderer Gegenstände“ der Ansatz der wirklich entstandenen baaren Auslagen nicht unbedingt ausgeschlossen.

Die auf das Packet zu setzende Adressen-Aufschrift ist zur „Verpackung“ nicht zu rechnen; letztere ist lediglich Botendienstleistung, erstere schreibgebührenpflichtige Kanzleiarbeit.

II. Wirklich erwachsene Portoauslagen können stets in Ansatz gebracht werden und erscheinen dann auch der Regel nach ohne weitere Prüfung ihrer Nothwendigkeit erstattungsfähig. Dies gilt namentlich auch für die Briefe

---

je 1 Mark, was im Gesammtergebnisse der bisherigen Durchschnittseinnahme aufgrund des § 76 GO. annähernd entsprechen würde, und schließt mit dem Satze, daß damit ein nicht ganz kleiner Schritt nach der Richtung gethan sein werde, die jeder Kulturstaat verfolge, nach der Beseitigung überflüssigen Schreibwerkes. Diesem Vorschlage dürfte beizupflichten sein. Zustimmend auch NaumbAKZ. 1894 S. 54 Ziff. 3.

[1]) S. Reskript des preußischen Justizministers vom 12. November 1883 I 4081 (JW. 1884 S. 14; Müller S. 1200).

[2]) S. RG. III. CS. 16. Mai 1882 (Entsch. Bd. 7 Nr. 103 S. 342; JW. 1882 S. 188, 189; Wallm. Bd. IV 1882 S. 151; Fenner-Mecke Bd. 3 S. 353).

[3]) S. Schönfeld Abs. 1 der Note zu § 77 S. 56, 57.

des Rechtsanwaltes an die mit ihm an demselben Orte wohnende eigene Partei und bezw. Gegenpartei, welche durch die Stadtpost befördert werden, sobald der Umfang bezw. die Ausdehnung der Stadt auf die Benutzung der Post, dieses ordnungsmäßigen, sichersten und wohlfeilsten Verkehrsinstitutes, hinweiset. Denn es kann dem Rechtsanwalte der Regel nach nicht zugemuthet werden, die Korrespondenz am Orte, zumal in größeren Städten, durch seine Bediensteten bestellen zu lassen.[1])

§ 78.

Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 18, 37, 39 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung:

I.	an Tagegeldern	12 Mark — Pf.;
II.	für ein Nachtquartier	5 Mark — Pf.;
III.	an Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung	
	1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer	— Mark 13 Pf.;
	und für jeden Zu- und Abgang . . .	3 Mark — Pf.;
	2. anderenfalls	— Mark 60 Pf.
	für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.	

Haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

I. (Mot.) Inwieweit die zu den Kosten verurtheilte Partei verpflichtet ist, die Reisekosten des gegnerischen Anwaltes zu erstatten, darüber treffen § 87 der CPO., § 503 Abs. 5 der StPO. und §§ 18, 37 der RAO. Bestimmung. Vorbehaltlich dieser Vorschriften hat das Gesetz in den §§ 78 ff. nur den Betrag der Reisekosten festgesetzt.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob ein Bedürfniß vorliege, die Reisekosten der Rechtsanwälte reichsgesetzlich zu regeln, da doch für die Reisekosten der Justizbeamten, wie auch für die Reisekosten der Rechtsanwälte in solchen Angelegenheiten, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet (§ 1), die landesgesetzlichen Vorschriften maaßgebend bleiben. Die Frage muß indessen bejaht werden. Die Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen ist gerade auf diesem Gebiete eine sehr große und ist von einer viel größeren Tragweite, als die inbetreff der Reisekosten der Justizbeamten bestehende. Denn der Beamte macht in der Regel nur in seinem Amtsbezirke Dienstreisen. Nach den Vorschriften der RAO. (§§ 26, 27 Abs. 2) kann dagegen jeder Rechtsanwalt vor jedem Gerichte im Gebiete des Deutschen Reiches als Vertreter, Beistand oder Vertheidiger auftreten. Tritt

---

[1]) OLG. Kiel II. CS. 2. Juni 1882 (Wallm. Bd. VII S. 288; AGZ. 1882 S. 187); RG. III. CS. 29. Januar 1886 (Entsch. Bd. 15 Nr. 112 S. 404; JW. 1886 S. 74 Ziff. 13; BesBeilzReichsA. 1886 S. 104) und 6. März 1886 (Bolze Bd. 2 S 377). Das OLG. München hat sogar angenommen, daß dem Anwalte auch für die Sendung seiner Schriften an das Gericht die Benutzung der Stadtpost nicht verwehrt sei und daß die dadurch entstandenen Portoauslagen liquidirt werden können. Beschl. vom 1. Dezember 1881 (Wallm. Bd. VI S. 592).

ein Rechtsanwalt vor dem Gerichte eines anderen Bundesstaates auf, so würde der Zweifel entstehen, nach welchem Gesetze er Reisekosten zu beanspruchen hätte. Jedenfalls würde es erforderlich sein, die Reisegebühren für jene Fälle reichsgesetzlich zu regeln, in welchen auswärtige Anwälte vor dem Reichsgerichte auftreten. Hierzu kommt, daß bei den Gerichten, welche aufgrund eines Staatsvertrages für mehrere Bundesstaaten die Rechtspflege auszuüben haben, mögen sie eigentliche Kondominatgerichte sein oder nicht, voraussichtlich auswärts wohnende Anwälte aus den mehreren, bei dem Gerichte betheiligten Staaten zugelassen werden, so daß ein Theil dieser Anwälte nicht in dem Staate, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, ihren Wohnsitz haben wird (vergl. RAO. § 18 Abs. 4 in Verbindung mit den §§ 9, 11, 12, 107). Abgesehen von dem auch hier entstehenden Zweifel, ob für die Reisekosten solcher Anwälte das am Sitze des gemeinsamen Gerichtes geltende Landesgesetz oder das des Wohnsitzes des Anwaltes maaßgebend ist, wäre es im hohen Grade mißlich, wenn die bei einem und demselben Gerichte zugelassenen Anwälte in einem reichsgesetzlich geregelten Verfahren Reisekosten nach verschiedenen Partikulargesetzen zu beanspruchen hätten. Jedenfalls würde sonach der Zweck des Gesetzes, die Kosten des Prozesses, soweit dieselben in den Gebühren der Anwälte bestehen, einheitlich zu regeln, nur in unvollkommenem Maaße erreicht werden, wenn das Gesetz nicht auch die Reisekosten der Anwälte in den Bereich seiner Bestimmungen zöge.

Bei Regelung der Reiseentschädigung der Rechtsanwälte bedürfen Bestimmungen nicht erst einer Abwehr, welche, wie Nr. 498 der Taxordnung von Sachsen-Altenburg vom 22. Mai 1841 und Nr. 458 der Gebührentaxe von Reuß j. L. vom 15. Dezember 1855, nur sechzigjährigen Rechtsanwälten die Vergütung für einen Wagen gewähren, jüngere dagegen in der Regel auf Reisen zu Pferde anweisen. Ebensowenig konnten die Reisekosten der Rechtsanwälte etwa zu den Reisekosten der Mitglieder der Gerichte, bei welchen sie zugelassen sind, in ein Verhältniß gesetzt werden, wie z. B. in Anhalt die Anwälte die Hälfte der den Mitgliedern der Kreisgerichte zustehenden Sätze erhalten. Bei den Beamten soll die Reiseentschädigung den durch den standesgemäßen Aufwand außerhalb des Wohnsitzes verursachten Mehrbedarf vergüten. Bei den Rechtsanwälten ist dagegen der Zeitaufwand mit zu berücksichtigen, welchen die Reise verursacht und welcher dem Rechtsanwalte die Gelegenheit zu einer anderweitigen Ausnutzung seiner Zeit entzieht. Von diesen Gesichtspunkten ist bereits das preußische Gesetz vom 1. Mai 1875 (GS. S. 209) ausgegangen, indem es den Rechtsanwälten eine höhere Reiseentschädigung gewährt, als den Mitgliedern der Gerichte, bei welchen dieselben zugelassen sind. Den Sätzen dieses Gesetzes glaubte sich der Entwurf umsomehr anschließen zu sollen, als sie erst vor wenigen Jahren festgestellt sind, und die Beträge für Fuhrkosten auch mit den für die Reichsbeamten in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1875 (RGBl. S. 249) festgestellten im Wesentlichen übereinstimmen.[1])

II. Die §§ 78 ff. treffen nur Bestimmungen über die Höhe der Reisekosten. Ob der Rechtsanwalt überhaupt Reisekosten für eine von ihm ge-

---

[1]) Nur die Vergütung für ein Nachtquartier ist von der Reichtagskommission abweichend auf 5 Mark erhöht worden.

machte Reise von seinem Auftraggeber zu fordern berechtigt ist, bestimmt sich nach der thatsächlichen Lage des Falles und den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Der Rechtsanwalt wird Reisekosten nicht verlangen können, wenn er zu der Reise weder einen ausdrücklichen Auftrag erhalten hatte, noch der Auftrag aus den Umständen zu folgern, noch die Reise zur Ausführung des Auftrages nothwendig war. Wer z. B. einem nicht am Orte des Prozeßgerichtes wohnhaften Rechtsanwalte den Auftrag zu Vertretung im Prozesse giebt, hat — in Ermangelung besonderer Verabredungen — ihn damit auch beauftragt, die vor dem Prozeßgerichte an dessen Sitze anstehenden Termine wahrzunehmen, sofern der Rechtsanwalt dazu nach den Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung (§§ 26 ff.) überhaupt befugt ist. Dies wird namentlich anzunehmen sein, wenn im Anwaltsprozesse ein bei dem betreffenden Kollegialgerichte zugelassener, aber nicht an dessen Sitze wohnhafter Rechtsanwalt zum Prozeßbevollmächtigten bestellt wird. (RAO. §§ 9, 11, 12, 107 Abs. 2.) Hier wird im Zweifel die Absicht des Auftraggebers nicht anders aufgefaßt werden können, als dahin, daß der Rechtsanwalt zu den Verhandlungsterminen an den Sitz des Prozeßgerichtes reisen soll. Anders wird die Frage zu beantworten sein, ob in der Ertheilung der Prozeßvollmacht zugleich der Auftrag oder die Genehmigung dazu liegt, daß der Rechtsanwalt alle in der Sache anzuberaumenden Termine persönlich wahrnehme. Wenn z. B. in einer bei dem Landgerichte zu Königsberg in Preußen anhängigen Prozeßsache ein Zeuge durch das Amtsgericht in Konstanz zu vernehmen ist, so wird man den als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt zu Königsberg kaum für berechtigt zu erachten geneigt sein, die Kosten der Reise zur Wahrnehmung des Termins in Konstanz, falls er nicht ausdrücklich dazu beauftragt war, seinem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Alle diese Fragen sind nach der thatsächlichen Lage des einzelnen Falls zu entscheiden. Nur soviel wird sich im Allgemeinen sagen lassen, daß die Forderung der Reisekosten in der Regel insoweit begründet sein wird, als die Vertretung im Termine durch einen am Sitze des Gerichtes wohnhaften Rechtsanwalt oder, falls daselbst keiner wohnhaft ist, durch einen in der Nähe desselben wohnhaften Rechtsanwalt ebensoviel Unkosten verursacht hätte und die Vertretung nicht etwa unnöthig war.[1])

Zwischen dem von der Partei bevollmächtigten und dem vom Gerichte beigeordneten Rechtsanwalte, sowie zwischen dem als Vertheidiger erwählten und dem vom Gerichte zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte besteht im Allgemeinen kein Unterschied. Zu beachten sind jedoch die Vorschrift des § 39 Abs. 2 der RAO.,[2]) wonach in denjenigen Fällen, in welchen nach § 144

---

[1]) S. Dr. Fr. Meyer GOfRA. S. 109, 110 Anmerk. 1 zu § 78.

[2]) Der vonamtswegen bestellte Vertheidiger, welcher an einem zum Schwurgerichtsbezirke gehörigen Landgerichte, an welchem das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, zugelassen ist, hat für die Reise zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte Anspruch auf Tagegelder, Fuhrkosten und Entschädigung für Nachtquartier nach Maaßgabe der GOfRA. In diesem Falle findet § 39 Abs. 2 der RAO. keine Anwendung; denn diese Vorschrift betrifft nur diejenigen Rechtsanwälte, welche bei dem als Schwurgericht fungirenden Landgerichte zugelassen und bezw. in dessen Bezirke wohnhaft sind. OLG. Jena StS. 7. April 1891 (BlfR. Bd. 38 S. 275—277).

der StPO. die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichtes oder durch den Amtsrichter zu erfolgen hat, den am Sitze des Gerichtes wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirkes desselben wohnhaften und bei demselben zugelassenen gleichgestellt sind und deshalb auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichtes keinen Anspruch haben sollen, sowie die besonderen Vorschriften in den §§ 82 und 83 der GO.

Inwieweit der kostenpflichtige Gegner die Reisekosten zu erstatten hat, bestimmt sich für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 87 der CPO. und für das Strafverfahren auf erhobene Privatklage nach derselben Vorschrift in Verbindung mit § 503 der StPO., wobei zugleich die in § 18 Nr. 5 und in § 37 der RAO. getroffenen Ausnahmebestimmungen zu berücksichtigen sind.[1])

III. Die den Rechtsanwälten nach § 78 zustehenden „Tagegelder" sind nicht nach einer auf die Reise verwendeten Zeit von je 24 Stunden, sondern nach Kalendertagen zu berechnen. Unter dem Ausdrucke „Tagegelder" versteht man im gewöhnlichen Sprachgebrauche die Entschädigung, welche für gewisse Verrichtungen pro Kalendertag gewährt wird. In Rücksicht auf diesen mit jenem Ausdrucke verbundenen, allgemein üblichen Begriff ist in denjenigen Bestimmungen, durch welche Tagegelder nicht für Verrichtungen an Kalendertagen, sondern für solche während eines Zeitraums von 24 Stunden bewilligt werden, dieses auch ausdrücklich ausgesprochen bezw. betont, wie solches z. B. in § 1 der preußischen Verordnung vom 24. Dezember 1873 betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten (GS. 1874 S. 2 ff.), sowie in § 2 Abs. 2 des preußischen Gesetzes vom 1. Mai 1875 betreffend die Gebühren der Anwälte und Advokaten (GS. S. 209) geschehen ist. Da nun eine solche ausdrückliche beschränkende Vorschrift in § 78 dieser GO. nicht aufgenommen ist, so muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber von dem Begriffe, der im gewöhnlichen Leben mit dem Ausdrucke „Tagegelder" verbunden wird, hier nicht hat abweichen, vielmehr unter „Tag" den Kalendertag hat verstehen wollen. Die Richtigkeit dieser Auffassung geht aber auch aus den Motiven hervor, und zwar namentlich aus dem zur Erläuterung des § 79 angeführten Beispiele, in welchem die Gebühren für eine im Interesse mehrerer Auftraggeber nach verschiedenen Orten gemachte Rundreise berechnet werden.[2])

---

[1]) Im Uebrigen s. wegen Erstattung der nach diesem § 78 liquidirten Kosten seitens des ersatzpflichtigen Gegners: Entsch. des RG. Bd. 13 S. 312 ff. und RG. V. CS. 20. November 1886 in JW. S. 443 Ziff. 1. Inbetreff der Erstattungsfähigkeit der Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwaltes, sowie über das Verhältniß der §§ 18 Abs. 5 und 37 der RAO. zu § 87 Abs. 2 der CPO. und bezw. über den Widerspruch zwischen diesen Gesetzesvorschriften vergl. ZfdCP. Bd. 9 S. 232—246 und Bd. 10 S. 350—363, sowie RG. II. CS. 22. September 1885 (Entsch. Bd. 14 S. 377), ferner RG V CS. 20. Dezember 1893 (Deuscher Reichs- ꝛc. Anzeiger 1894 Nr. 67) und LG. Potsdam I. CK. 30. Dezember 1893 (BliKGb. 1894 S. 23).

[2]) Beschl. des OLG. Cöln III. CS. vom 18. Oktober 1883 (RheinArch. Bd. 74 Abth. II S. 31; DRAZ. Bd. III 1884 S. 63, 64); ebenso Meyer Prozeß-

IV. Betreffs der Nebenkosten „Zu- und Abgang" ist in der Reichstagskommission zum Protokolle vom 19. März 1879 konstatirt worden, daß nicht für jeden Zugang 3 ℳ und für jeden Abgang 3 ℳ, sondern lediglich für beide zusammen 3 ℳ zu liquidiren sind. Dies ergiebt sich auch aus dem in den Motiven zu § 79 angeführten Beispiele.[1])

Selbstverständlich können diese Nebenkosten bei jeder nicht unterbrochenen Fahrt nur einmal liquidirt werden. Eine mehrfache Vergütung wird nur dann stattfinden können, wenn der Rechtsanwalt die Eisenbahn oder das Dampfschiff an einem Zwischenorte Berufsgeschäfte halber oder zum Zwecke des Uebernachtens verlassen muß, oder auch bei Uebergängen von Bahnhof zu Bahnhof, wenn nämlich der Ankunftsbahnhof verlassen und die Reise von einem anderen Bahuhofe aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, sondern von demselben örtlich getrennt ist, fortgesetzt werden muß, auch der Uebergang mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge nicht erfolgen kann bezw. unthunlich ist. In etwaigen Zweifelsfällen wird immer zu bedenken sein, daß die Vergütung für „Ab- und Zugang" nur ein Ersatz entstandener Auslagen sein soll.[2])

Die Zusatzvergütung für „jeden Zu- und Abgang", welche gleich den sonstigen Fuhrkosten ebenfalls für die Hinreise und für die Rückreise je besonders zu berechnen ist (§ 79 Abs. 1 GO.), bildet einen einheitlichen, untheilbaren Kostenpauschsatz; sie ist also nicht in zweierlei Entschädigungen von je 1,50 ℳ für jeden Zugang und für jeden Abgang zerlegbar, sondern stets nur in ihrer Totalität, d. h. im ganzen Betrage von 3 ℳ zum Ansatze zu bringen. Das Gesetz geht davon aus, daß bei derselben Reise mittels Eisenbahn oder Dampfschiff jedem Zugange ein Abgang folgen werde, und will deshalb regelmäßig bei jeder einzelnen Reise dieser Art die volle, in einen untheilbaren Rechnungsposten zusammengefaßte Nebenvergütung von 3 ℳ zugebilligt wissen. Diese Auffassung ist von Wichtigkeit für die Gesammtberechnung der Fuhrkosten bei Geschäftsreisen, welche zum Theil auf der Eisenbahn oder auf dem Dampfschiffe, zum Theil mittels anderer Transportgelegenheiten oder zu Fuß gemacht werden. Wird also z. B. nur die erste Hälfte der Reise mittels Eisenbahn, die zweite Hälfte von der verlassenen Eisenbahn-Zwischenstation aus bis zum Bestimmungsorte auf gewöhnlicher Landstraße mittels Wagens zurückgelegt, so ist doch neben den zur Hälfte nach Nr. III Ziff. 1, zur Hälfte nach Nr. III Ziff. 2 dieses § 78 zu berechnenden Fuhrkosten auch noch die Zusatzentschädigung für einmaligen Zu- und Abgang

---

kosten in Abs. 5 der Anmerk. zu § 78 GOfRA. S. 72 und Willenbücher Note 1 zu § 78 GO. S. 146. Vergl. auch Erläut. III hinter § 65 oben S. 389.

[1]) S. Bölk Note 2 zu § 78 S. 129, 130 und Meyer Prozeßkosten in Abs. 6 der Anmerk. zu § 78 GOfRA. S. 72.

[2]) S. Pfafferoth, Handbuch S. 77 Anm. 1. Vergl. auch die entsprechenden Grundsätze in den preußischen Staatsministerialbeschlüssen vom 13. Mai 1884 (JMBl. S. 104) und vom 17. April 1889 (JMBl. S. 137), bezw. in der Anlage zu ersterem, welche auch für die Reichsbeamten gelten (Armee-Verordnungsblatt 1881 S. 334; Postamtsblatt 1881 S. 390) und auf Geschäftsreisen der Rechtsanwälte eine analoge Anwendung gestatten.

zum vollen Betrage von 3 ℳ — und zwar je besonders für die Hinreise und für die Rückreise — in Ansatz zu bringen.[1])

V. Es ist zu bemerken, daß die Bestimmung in § 6 der preußischen Verordnungen vom 24. Dezember 1873 und vom 8. Mai 1876 (GS. 1874 S. 2—5; 1876 S. 119, 120) betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, nach welcher von mehreren fahrbaren Straßenverbindungen diejenige zu wählen sei, bei deren Benutzung sich die Gesammtvergütung an Tagegeldern und Reisekosten am niedrigsten berechnet, hier nicht aufgenommen ist. Es wird daher bei gleich weiten Entfernungen auf der Eisenbahn oder Dampferlinie und auf einer anderen fahrbaren Straßenverbindung der Rechtsanwalt die Reisekosten stets nach Nr. III Ziffer 1 dieses Paragraphen zu liquidiren haben, auch wenn die Gesammtkosten anderenfalls geringer wären, wie dies regelmäßig bei kurzen Entfernungen bis zu 6 km der Fall sein wird. Ist die eine Verbindung weiter wie die andere, so wird die weitere allerdings nur dann gewählt werden dürfen, wenn sich die Kosten dadurch nicht erhöhen. Ob sie aber dann, wenn die Kosten dadurch geringer werden, auch gewählt werden muß, erscheint zweifelhaft, möchte indessen zu verneinen sein, da dem Rechtsanwalte wohl nicht zugemuthet werden kann, einer der Regel nach gewiß sehr geringfügigen Kostenersparniß halber eine weitere, vielleicht mit mehr Zeitaufwand oder Unbequemlichkeit verknüpfte Reise zu machen.[2])

VI. Der Anspruch auf die im § 78 bestimmte Vergütung steht dem Rechtsanwalte nicht zu, wenn die Geschäftsreise von einem zwar zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigten, aber nicht gemäß § 25 Abs. 2 der RAO. zu dessen Stellvertreter bestellten Rechtskundigen gemacht ist. Die im § 78 festgesetzten, verhältnißmäßig hoch bemessenen Reiseentschädigungsbeträge beruhen ersichtlich auf einer in dem Gesetze unter Berücksichtigung der sozialen Lebensstellung und allgemeinen Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte vollzogenen Schätzung, indem dabei nicht blos der wirkliche, zur Ausführung der Reise benöthigte Kostenaufwand entsprechend veranschlagt, sondern zugleich diejenige Vermögenseinbuße annähernd berücksichtigt ist, welche dem Rechtsanwalte durch die zeitweilige Abwesenheit von seinem Wohnorte, als der Hauptstätte einer vielseitigen Berufsthätigkeit, erwächst. Dieser Gesetzesgrund trifft offenbar nur dann zu, wenn der Rechtsanwalt persönlich oder sein Generalsubstitut die Geschäftsreise macht, nicht aber dann, wenn ein anderer, wenngleich an sich qualifizirter, aber nur zu dem einzelnen Geschäfte angenommener Stellvertreter die Reise unternimmt, während gleichzeitig der Rechtsanwalt zu Hause seiner sonstigen verdienstlichen Berufsthätigkeit obliegt.[3]) — Soweit es sich

---

[1]) Ebenso OLG. Jena I. CS. 19. Oktober 1893 (BlfR. Bd. 41 S. 146, 147); a. M., aber unrichtig LG. Hall 7. Oktober 1892 (Boscher's Zeitschr. 36. Jahrg. 1894 S. 241, 242).

[2]) Vergl. Osius-Bendix, Handbuch S. 415 Abs. 4 der Anmerk. zu § 78 GOfRA.; ebenso Willenbücher Note 3 zu § 78 GO. S. 146, 147.

[3]) Beschl. der VCS. des RG. vom 9. April 1888 (JW. S. 225 ff.; BesBeilzReichsA. S. 350 ff.; SeuffArch. Bd. 44 Nr. 48 S. 86 ff.; DJZ. S. 119 ff., 135 ff.). In gleichem Sinne OLG. Dresden I. CS. 21. November 1888 (Annal. dieses OLG. Bd. X 1889 S. 288).

jedoch nicht gerade um eine Geschäftsreise handelt, ist jeder geprüfte und seit mindestens zwei Jahren im Justizdienste beschäftigte Rechtskundige schlechthin im Einzelfalle zur Vertretung eines Rechtsanwaltes mit voller Wirkung auf den Bezug der tarifmäßigen Gebühren und Auslagen für befähigt zu erachten. S. Erläut. XI zu § 1, besonders in den letzten 4 Absätzen, oben S. 46—49.

VII. Ueber den Charakter der „Tagegelder“ (Nr. I des § 78) und deren Verhältniß zur „Prozeßgebühr“ vergl. Note 9 in Erläut. II B zu § 13 oben S. 212.

§ 79.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Bei einer Reise zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber findet die Vorschrift des § 3 entsprechende Anwendung.

I. (Mot.) Die Grundsätze, daß die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise besonders zu berechnen sind, und daß jedes angefangene km für ein volles zu rechnen ist, sind bereits mehrfach in der Reichsgesetzgebung zum Ausdrucke gebracht (V. vom 21. Juni 1875 §§ 5, 7; GO. für die Gerichtsvollzieher § 17; GO. für Zeugen und Sachverständige § 7).

Der zweite Satz des § 79 entspricht dem Grundsatze, daß Reisekosten, da sie Auslagen sind, nur soweit gefordert werden können, als die Reise wirklich stattgefunden hat. Bei Reisen, welche zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber gemacht sind, findet § 3 entsprechende Anwendung. Ist die Reise nur nach einem und demselben Orte gemacht, so liegt eine Schwierigkeit nicht vor. Der Rechtsanwalt kann die Reisekosten nur einmal, und zwar von jedem seiner Auftraggeber fordern. Wie sich die Sache gestaltet, wenn der Rechtsanwalt auf einer Reise die Aufträge mehrerer Auftraggeber an verschiedenen Orten ausgeführt hat, wird sich am besten aus folgendem Beispiele ergeben.

Wenn ein in Berlin wohnhafter Rechtsanwalt, welcher im Auftrage des A ein Reise nach Potsdam, im Auftrage des B eine Reise nach Magdeburg und im Auftrage des C eine Reise nach Stendal zu machen hat, diese Reise in einer Rundtour Berlin, Potsdam, Magdeburg, Stendal, Berlin erledigt, so stehen ihm an Fuhrkosten zu:

für die Reise von Berlin	nach Potsdam .	für	26,1 km
„ „ „ „ Potsdam	„ Magdeburg	„	115,9 „
„ „ „ „ Magdeburg	„ Stendal .	„	58,73 „
„ „ „ „ Stendal	„ Berlin .	„	106,— „
			306,73 = 307 km

demnach für 307 km zu 13 ₰ 39,91 ℳ; außerdem für jeden Ab- und Zugang 3 ℳ, also 12 ℳ, zusammen 51,91 ℳ Fuhrkosten. Hierzu treten

Tagegelder mit 12 ℳ für jeden Tag, desgleichen 5 ℳ für jedes Nachtquartier.

Mehr als diesen Betrag kann er von seinen drei Auftraggebern zusammen nicht verlangen. Die Frage, wieviel er von jedem einzelnen verlangen kann, beantwortet sich nach § 3 wie folgt. Er kann an Fuhrkosten beanspruchen:

1. von A:

für Hinreise nach Potsdam (26,1 oder)	27 km	
„ Rückreise	27 „	
	54 km	7,02 ℳ
für zwei Ab- und Zugänge		6,00 „
		13,02 ℳ

2. von B:

für Hinreise nach Magdeburg 26,1 +	115,9 km	
zusammen	142 km	
„ Rückreise	142 „	
	284 km	36,92 ℳ
für zwei Ab- und Zugänge		6,00 „
		42,92 ℳ

3. von C:

für Hinreise nach Stendal. . . .	106 km	
„ Rückreise	106 „	
	212 km	27,56 ℳ
für zwei Ab- und Zugänge		6,00 „
		33,56 ℳ

außerdem von jedem Auftraggeber an Tagegeldern und für Nachtquartier so viel, als er zu fordern gehabt haben würde, wenn er die Reise für ihn allein gemacht hätte. Gesetzt, er hätte auf die ganze Reise 3 Tage und 2 Nächte gebraucht, und gesetzt ferner, er würde zu den Reisen für A und C nur je einen Tag, zu der für B aber zwei Tage und eine Nacht gebraucht haben, so würde er für die ganze Reise im Ganzen 51,91 ℳ (an Fuhrkosten) + 46 ℳ (für 3 Tagegelder und 2 Nachtquartiere) = 97,91 ℳ zu fordern haben, und er würde

den A in Höhe von 25,02 ℳ (13,02 + 12),
„ B „ „ „ 71,92 „ (42,92 + 24 + 5),
„ C „ „ „ 45,56 „ (33,56 + 12)

in Anspruch nehmen können, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn z. B. B 71,92 ℳ gezahlt hätte, er von A und C zusammen nur noch den Rest von 25, 99 ℳ fordern könnte.[1])

II. Vergleiche die völlig übereinstimmende Vorschrift in § 4 der preußischen Verordnung vom 24. Dezember 1873 (GS. 1874 S. 2—5) bezüglich der den Justizbeamten zu gewährenden Reisekosten.

---

[1]) Diesen Rest würde er von C ganz, von A nur bis zum Betrage von 25,02 ℳ beanspruchen dürfen.

§ 80.

Für Geschäfte am Wohnorte stehen dem Rechtsanwalte weder Tagegelder noch Fuhrkosten zu; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß den Rechtsanwälten bei den nicht an der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

I. (Mot.) Die Vorschrift in Abs. 1 dieses Paragraphen stimmt mit der Vorschrift des § 6 der für die Reichsbeamten erlassenen Verordnung vom 21. Juni 1875 und dem § 17 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher überein. Es liegt kein Grund vor, von diesem in den Reichsgesetzen wiederholt angenommenen Grundsatze hier abzuweichen. Nach dem Tarife zum preußischen Gesetze vom 12. Mai 1851, Allgem. Bestimm. 3 B, erhält zwar der Rechtsanwalt, wenn er außerhalb seiner Wohnung und des Gerichtslokals Geschäfte besorgen muß, auch bei kleineren Entfernungen (die Grenze war früher $^1/_4$ Meile und ist jetzt nach dem Gesetze vom 1. Mai 1875 $1^1/_2$ km) außer seinen sonstigen Gebühren noch eine besondere Gebühr (pro via). Allein diese Vorschrift erscheint in ihrer Allgemeinheit und zwar namentlich in ihrer Anwendung auf kleinere Städte ungerechtfertigt, da von Auslagen bei Wegen, welche der Anwalt zu Fuß zurücklegt, der Regel nach nicht die Rede sein kann. Soweit wirkliche Auslagen in Frage stehen, trifft Absatz 2 Vorsorge. Endlich gewährt Absatz 3 die Möglichkeit, da, wo der Grundsatz des Absatz 1 zu Unzuträglichkeiten führen kann, insbesondere in großen Städten, diese Härten zu beseitigen.

II. Selbstverständlich kommt nur die Entfernung vom Wohnorte des Rechtsanwaltes in Betracht; diese Entfernung vom Wohnorte muß weniger als 2 km betragen, um die Anwendung des § 80 zu rechtfertigen. Handelt es sich um eine unter 2 km betragende Entfernung von einem Zwischenorte der Reise bis zum Endpunkte derselben, z. B. von einer Eisenbahnstation aus, auf welcher die Transportgelegenheit gewechselt werden muß, so kann § 80 nicht Platz greifen; dem Rechtsanwalte bleibt vielmehr für eine solche, wenngleich kürzere Zwischenstrecke als 2 km die nach §§ 78, 81 auszurechnende zusätzliche Reiseentschädigung gesichert.[1])

III. Zu Abs. 2. Als solche „außergewöhnliche Umstände" werden z. B. Krankheit, starker Regen, Glatteis und dergl. anzusehen sein.

IV. Vergl. § 20 des Braunschweig'schen Gesetzes vom 24. März 1882 (im Anhange unter VIII).

---

[1]) A. M. indessen unrichtig LG. Ratibor II. CK. 10. Mai 1889 (BreslAKZ. S. 57, 58).

§ 81.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

I. Vergl. § 7 der für die Reichsbeamten erlassenen Verordnung vom 21. Juni 1875 (RGBl. S. 249), § 17 der GO. für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166), § 7 der GO. für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173), welche gleiche Bestimmungen enthalten. S. auch Erläut. I Abs. 1 zu § 79.

II. Dagegen ist die Vorschrift in § 5 Abs. 2 der preußischen Verordnungen vom 24. Dezember 1873 (GS. 1874 S. 2 ff.) und vom 8. Mai 1876 (GS. S. 119, 120) über die Reisekosten der Justizbeamten, wonach bei Reisen von nicht weniger als 2 km aber unter 8 km die Reisekosten für 8 km zu gewähren seien, hier nicht aufgenommen. Es ist daher für Reisen der Rechtsanwälte auch bei den kürzeren Strecken von weniger als 8 Kilometer stets nur die wirkliche Entfernung nach vollen Kilometern maaßgebend und der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 82.

Der Rechtsanwalt, welcher seinen Wohnsitz verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher ertheilten Auftrages Tagegelder und Reisekosten nur insoweit verlangen, als sie ihm auch bei Beibehaltung seines Wohnsitzes zugestanden haben würden.

I. (Mot.) Der § 82 regelt einen Ausnahmefall, in welchem die Forderung von Reisekosten ausgeschlossen bezw. eingeschränkt sein soll. Die Vorschrift findet ihre Begründung darin, daß die Verlegung des Wohnsitzes lediglich von dem Willen des Rechtsanwaltes abhängt und die Partei nicht einen Schaden erleiden soll, wenn der Rechtsanwalt nach übernommenem Auftrage größere Auslagen veranlaßt, als solche bei Uebertragung desselben vorgesehen werden konnten. Eine anderweite Regulirung der Reisevergütung im Wege des Vertrages bleibt hier wie sonst den Betheiligten vorbehalten.

II. Die Verlegung des Wohnsitzes wird in der Regel die Folge davon sein, daß der Rechtsanwalt die Zulassung bei dem Gerichte, bei welchem er zugelassen war, aufgiebt und die Zulassung bei einem anderen Gerichte nachsucht und erhält, oder, falls er bei mehreren Gerichten zugelassen war, die Zulassung bei dem einen Gerichte aufgiebt, dagegen bei dem anderen Gerichte beibehält. Vergl. RAO. §§ 18, 9, 11. Für alle diese Fälle ist § 82 maaßgebend und zu beachten.

§ 83.

Hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an einem Orte, an welchem sich kein Gericht befindet, so kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß ihm Tagegelder und Reisekosten nur insoweit zustehen, als er solche

auch verlangen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichtes, in dessen Bezirke er wohnt, genommen hätte.

I. (Mot.) Nach § 18 Abs. 3 der RAO. kann die Landesjustizverwaltung einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, an einem anderen Orte innerhalb seines Amtsgerichtsbezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen. Nach § 107 a. a. O. sind ferner die zur Zeit des Inkrafttretens der Rechtsanwaltsordnung vorhandenen Rechtsanwälte, welche rechtzeitig ihre Zulassung bei dem Landgerichte ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten, also auch dann, wenn sich an diesem ein Gericht nicht befindet. Diese den Rechtsanwälten zugestandenen Vergünstigungen können dem rechtsuchenden Publikum nachtheilig werden. Deshalb soll die Landesjustizverwaltung bestimmen können, daß ein solcher Rechtsanwalt, der seinen Wohnsitz an einem Orte hat, an welchem sich kein Gericht befindet, Reisekosten nur insoweit erhalten soll, als er sie beanspruchen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichtes genommen hätte, in dessen Bezirke er wohnt.

II. Die Bestimmung dieses Paragraphen erscheint für die Praxis von untergeordneter Bedeutung, da die Niederlassung von Rechtsanwälten an Nichtgerichtsorten zu den außergewöhnlichen Seltenheiten gehört.

Sechster Abschnitt.

Einforderung von Gebühren und Auslagen.

Vorbemerkungen.

I. (Mot.) Die Vorschriften über die Verpflichtung der Partei zur Zahlung eines Vorschusses (§ 84) und über die Fälligkeit und Einforderung der Gebühren und Auslagen (§§ 85, 86) stehen im engsten Zusammenhange mit einander, da die Vorschußzahlung der Sache nach nur eine Vorausbezahlung ist. Während in einzelnen Gebührenordnungen (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden) die Frage des Vorschusses überhaupt nicht berührt ist, kann nach anderen Gebührenordnungen, welche auf dem Systeme der Vergütung der einzelnen Handlungen beruhen, der Rechtsanwalt, sei es sofort auf einmal oder in beliebigen Zwischenräumen vor Ausführung des ihm ertheilten Auftrages einen Vorschuß fordern, welcher den Gesammtbetrag der Gebühren deckt. (Braunschweig, Civilprozeßordnung vom 19. März 1850 § 404; Advokatenordnung vom 19. März 1850 § 8; Hannover, Ges. vom 8. November 1850 § 56; Lübeck, Ges. vom 26. Oktober 1863 § 41; Großherzogthum Sachsen, Ges. vom 29. Oktober 1840 § 29; Oldenburg, Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858 Art. 6 § 2.) Bei dem Bauschsysteme, zu dessen Hauptvorzügen es gehört, daß das eigene Interesse des Anwaltes die schnelle Beendigung des Rechtsstreites erheischt, ist aber der Zweifel berechtigt, ob dieses Interesse sich nicht erheblich abschwächen müsse, wenn der Rechtsanwalt den ganzen zu erwartenden Gebührenbetrag im Vorschusse bereits vorweg

erhält. Von dieser Erwägung ausgehend bestimmt der § 6 des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1851, daß es „dem zum Betriebe eines Prozesses bevollmächtigten Rechtsanwalte“ gestattet ist, einen angemessenen Vorschuß zu fordern, daß dagegen der Anwalt, der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellt ist, nur den ungefähren Betrag voraussichtlich zu machender baarer Auslagen als Vorschuß fordern darf. Die hier gemachte Unterscheidung ist indessen in keiner Weise gerechtfertigt, da jeder, auch der nur mit einer einzelnen Handlung beauftragte Rechtsanwalt ein berechtigtes Interesse hat, durch einen Vorschuß auch die ihm für seine Arbeit gebührende Vergütung in gewissen Grenzen gesichert zu sehen. Der Entwurf hat daher mit Weglassung dieser Unterscheidung den Grundsatz des § 6 des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1851 generalisirt.

II. Auch die Vorschriften dieses Abschnittes sind in Preußen und anderen deutschen Bundesstaaten nicht auf das durch § 1 dieses Gesetzes begrenzte Thätigkeitsgebiet beschränkt, finden vielmehr als allgemeine Grundsätze auf alle Arten anwaltlicher Berufsgeschäfte entsprechende Anwendung. S. die im Anhange mitgetheilten Ausführungsverordnungen.

§ 84.

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber angemessenen Vorschuß fordern.

I. (Mot.) Wie hoch der Vorschuß sein dürfe, läßt sich in dem Gesetze nicht bestimmen. Daß der Rechtsanwalt nicht verpflichtet sein kann, Auslagen aus eigenen Mitteln zu machen, versteht sich von selbst. Er kann daher verlangen, daß ihm die Auslagen vorschußweise gezahlt werden. Was die Gebühren anlangt, so würde ein Vorschuß welcher den vermuthlichen Betrag derselben überstiege, niemals als ein angemessener erachtet werden können (Instruktion des preußischen Justizministers vom 12. September 1851 zu § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1851). Welcher Betrag aber innerhalb dieser Grenzen als angemessen sich darstellt, kann nur im einzelnen Falle beurtheilt werden. Es wird in der Regel keinem Bedenken unterliegen, wenn der Rechtsanwalt bei dem Beginne eines Rechtsstreites die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr, letztere, wenn eine Beendigung durch Versäumnißurtheil zu vermuthen ist, zur Hälfte, als Vorschuß beansprucht.

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt eine den Rechtsanwalt inbetreff der Höhe des Vorschusses beschränkende Bestimmung angezeigt ist, weil der Rechtsanwalt zur Uebernahme eines Auftrages nicht verpflichtet ist und daher jede derartige Bestimmung leicht umgangen werden könnte. Allein von unmittelbar praktischer Bedeutung ist eine solche Vorschrift, weil der nach § 33 der RAO. beigeordnete Anwalt berechtigt ist, die Uebernahme der Vertretung davon abhängig zu machen, daß ihm ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessender Vorschuß gezahlt wird (§ 38 der RAO.). Ein von dem Gerichte einer armen Partei in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Vertreter oder einem Angeklagten als Vertheidiger bestellter Rechtsanwalt hat selbstredend keinen Anspruch auf Vorschußleistung.

II. Der Entwurf lautete: „Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß fordern". Das Wort: „einen" ist von der Reichstagskommission gestrichen und zur Begründung dieses Abstriches bezw. zur Klarstellung der Vorschrift in Uebereinstimmung mit den Regierungskommissaren zum Protokolle vom 19. März 1879 konstatirt worden, daß der Vorschuß nicht blos einmal, etwa bei Uebernahme des Mandats, sondern auch während der Ausführung desselben, also mehrmals solle gefordert werden können. Dieser Auffassung ist auch das Reichsgericht[1]) beigetreten, indem es ausführt, der vom Auftraggeber dem Rechtsanwalte zu leistende „angemessene" Vorschuß bemesse sich nach dem Belaufe der muthmaaßlichen zukünftigen Gesammtforderung des Rechtsanwaltes; auch könne im Laufe des Rechtsstreites nach Verbrauchung des ersten Vorschusses ein fernerer Vorschuß gefordert werden.

III. Daß dem Rechtsanwalte sogar ein klagbares Recht auf Zahlung des Vorschusses zusteht, wird nicht bezweifelt werden dürfen. Denn es ist an und für sich und soweit die Vorschriften des Landesrechtes nicht eine andere Auffassung bedingen kein Grund ersichtlich, falls über die Höhe des Vorschusses eine Einigung nicht zu erzielen ist, das rechtliche Gehör darüber im Wege des Prozesses zu versagen.[2])

Abgesehen von dem Falle des § 33 der RAO. (s. Erläut. I Abs. 2) ist übrigens die Frage von geringer praktischer Bedeutung, weil sowohl der Rechtsanwalt, wenn er den Vorschuß nicht erlangen kann, als auch der Auftraggeber, wenn er den Vorschuß nicht zahlen will, regelmäßig in der Lage sind, den Auftrag zu kündigen und dadurch die Vorschußforderung hinfällig zu machen. Hätte der Rechtsanwalt einen unangemessenen Vorschuß gefordert und dann wegen Nichtzahlung desselben den Auftrag gekündigt, so würde die Kündigung als eine willkürliche bezw. unzeitige anzusehen sein, und der Rechtsanwalt hätte in diesem Falle die daraus nach dem bürgerlichen Rechte sich ergebenden Folgen zu tragen.

IV. Aus der Schlußbemerkung der Motive zu diesem § 84 (s. Erläut. I Abs. 2 a. E.) zu folgern, daß in Armensachen jeder Anspruch auf Vorschußleistung wegfalle, kann nicht als richtig anerkannt werden. Nach dem klaren übereinstimmenden Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen in § 107 Nr. 3 CPO. und § 34 RAO. beschränkt sich die Pflicht des Armenanwaltes auf die vorläufig unentgeltliche Wahrnehmung der Rechte der armen Partei, womit lediglich gesagt sein soll, daß der Armenanwalt seine Thätigkeit vorläufig ohne ein Entgelt für seine Mühewaltungen in Ansatz bringen zu dürfen, d. h. also gebührenfrei auszuüben hat. Dagegen gestattet die Fassung der bezeichneten Gesetzesvorschriften nicht die weitergehende Auslegung, daß der Armenanwalt zugleich verpflichtet sei, aus seiner Tasche auch noch baare Auslagen für die arme Partei zu machen, und also — außer dem vorläufig entzogenen Entgelte (Vermögenszuwachse) — auch noch unmittel-

[1]) I. CS. 8. Oktober 1881 (Entsch. Bd. 5 Nr. 119 S. 416).

[2]) Vergl. Dr. Fr. Meyer GOfRA. Note 5 zu § 84 S. 117; ebenso Meyer, Prozeßkosten S. 75, 76 Anm. zu § 84 GO.; a. M. Osius-Bendix, Handbuch, S. 417 Anm. zu § 84 GOfRA.

bare Einbuße an seinem Vermögen durch materielle Aufwendungen aus demselben (Vermögensverringerung) zu erleiden. Ein solches Opfer verlangen auch nicht die Gebote des Anstandes. Der Armenanwalt ist daher zweifellos für befugt zu erachten, zur Deckung der nothwendigen baaren Auslagen auch von der armen Partei angemessenen Vorschuß zu erfordern und, sofern er denselben erlangen kann, anzunehmen; allerdings darf er seine Thätigkeit nicht geradezu von der Zahlung eines solchen wenngleich noch so gering bemessenen Auslagenvorschusses abhängig machen.[1])

§ 85.

Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwaltes fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

I. (Mot.) Nach § 93 des Gerichtskostengesetzes werden die Gebühren und Auslagen der Gerichte fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz

durch unbedingte Entscheidung über die Kosten,
durch Vergleich,
oder Zurücknahme,
oder anderweite Erledigung

beendet ist. Der Entwurf hat nur die Fälligkeit der Anwaltsgebühren dem Auftraggeber gegenüber zu regeln. Diesem gegenüber sollen sie fällig werden:

1) bei Erledigung des Auftrages, wie sich von selbst versteht;
2) sobald über die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, eine Entscheidung ergangen ist, sei es eine unbedingte oder bedingte. Denn auch eine bedingte Entscheidung genügt, weil dem Anwalte gegenüber die Person des Schuldners hier außer Frage steht,
3) bei Beendigung der „Instanz", dies Wort natürlich in dem oben zu § 25 entwickelten Sinne genommen.

---

[1]) Demgegenüber hat der Ehrengerichtshof zu Leipzig grundsätzlich — jedoch ohne überzeugende Begründung — angenommen, daß der Armenanwalt vorläufig ohne Entgelt Alles zu thun habe, was die Wahrnehmung der Rechte der armen Partei erfordert, daß er demgemäß insbesondere verpflichtet sei, nicht blos die nöthigen Schriftstücke (Parteischriften und Korrespondenzen) ohne Entgelt herstellen zu lassen, sondern auch die zur bestimmungsmäßigen Beförderung derselben erforderlichen Portoauslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten bezw. herzugeben, und daß er durch Einforderung eines Vorschusses von der armen Partei, auch wenn derselbe lediglich zur Deckung der Baarauslagen an Schreibgebühren und Porto bestimmt sei, einer strafwürdigen Verletzung seiner Berufspflichten sich schuldig mache. S. Erkenntnisse vom 2. Mai 1884, 10. Dezember 1886, 8. Mai 1888 und 1. Juli 1891 in Entscheidungen des Ehrengerichtshofes Bd. 1 S. 115, Bd. 3 S. 127 ff., Bd. 4 S. 160 ff. und Bd. 5 S. 56 ff. Zustimmend auch RG. IV. CS. 23. September 1889 (JW. S. 401 Ziff. 4). — Die Auffassung erscheint nicht gerechtfertigt, indem sie einerseits gegen Sinn und Wortlaut der maaßgeblichen einschlägigen Gesetzesvorschriften des § 107 Ziff. 3 CPO. und des § 34 RAO. verstößt, andererseits den in den Kostengesetzen streng durchgeführten Unterschied zwischen „Gebühren" und „Auslagen" unbeachtet läßt oder doch nicht ausreichend würdigt. —

Vergl. übrigens Erläuterung IV zu § 76 und die Anmerkung dazu oben S. 421.

Die Vorschrift des § 697 der CPO., daß die Kosten der Zwangsvollstreckung, also auch die betreffenden Anwaltsgebühren, zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben sind, wird durch § 85 nicht berührt.

Die Erhebung und Ablieferung von Geldern ist eine für sich abgeschlossene Thätigkeit, bei welcher die sofortige Entnahme der Gebühren bei der Ablieferung für beide Theile eine Erleichterung gewährt (vergl. § 87). Auf Werthpapiere findet diese Vorschrift selbstredend keine Anwendung.

Was die Auslagen des Rechtsanwaltes anlangt, so kann er dieselben sofort erstattet verlangen, soweit er sie nicht vorschußweise erhalten hat.

II. So lange nicht einer der in diesem Paragraphen bestimmten Fälligkeitstermine eingetreten ist, wird eine volle Liquidationsforderung der bisherigen Gebühren und Auslagen von Seiten des Rechtsanwaltes an seinen Auftraggeber nicht berechtigt erscheinen; der letztere wird jedenfalls eine solche verfrühte Liquidation nicht zu beachten brauchen und dem Rechtsanwalte ist andererseits durch Einforderung von Vorschuß gemäß § 84 das geeignete Mittel an die Hand gegeben, für seinen künftigen Gebühren- und Auslagen-Anspruch sich die nöthige Deckung zu verschaffen.

Die Bestimmung des Begriffes der „Fälligkeit" ist wichtig für die Verjährung. In Preußen vollzieht sich nach dem zur Zeit noch gültigen Gesetze vom 31. März 1838 (GS. S. 249) die Verjährung der Forderungen der Rechtsanwälte wegen ihrer Gebühren und Auslagen mit dem Ablaufe von vier Jahren und fängt an mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden bezw. fällig geworden ist. Der Entwurf (erster Lesung) eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich hat gemäß § 156 Ziff. 7 die Verjährungsfrist in dem entsprechenden Falle auf zwei Jahre verkürzt und bestimmt dazu in § 158 Abs. 1: „Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann (Fälligkeit)."

III. Inwiefern auch der Staat als Auftraggeber in Betracht kommt, darüber s. Vorbemerkung VI zum vierten Abschnitte im Abs. 4 oben S. 381.

§ 86.

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalte unterschriebene Berechnung derselben mit Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern der Werth maaßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mitgetheilt wird.

Die Mittheilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, so lange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung derselben erloschen ist (Rechtsanwaltsordnung § 32).

I. (Mot.) Das Verfahren über den Betrag der von dem Prozeßgegner zu erstattenden Anwaltsvergütung fällt unter die Bestimmungen der §§ 98,

99 der CPO. Dagegen enthält die Civilprozeßordnung keine Bestimmung über die Einforderung der Anwaltsgebühren von dem Auftraggeber und der Entwurf schreibt nur vor, daß der Anwalt seinem Auftraggeber spätestens mit der Einforderung der Gebühren eine von ihm unterschriebene Berechnung mit Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, soweit derselbe maaßgebend, und der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mittheilen soll. Darüber, wie die Einziehung der Gebühren von dem Auftraggeber erfolgt, sagt der Entwurf nichts.

Der Entwurf geht davon aus, daß, wenn der Auftraggeber nicht gutwillig zahlt, der Rechtsanwalt im ordentlichen Verfahren zu klagen hat, und daß nur in diesem ein etwaiger Streit über die Höhe der Gebühren zum Austrage zu bringen ist. Für die richterliche Festsetzung der Gebühren im Wege eines außerordentlichen Verfahrens fehlt es an jedem Grunde, wenn, wie im Entwurfe, die Gebühren fest bestimmt sind, eine Pflicht des Rechtsanwaltes zur Annahme angetragener Aufträge, als deren Korrelat in gewisser Beziehung die erleichterte Einziehung der Gebühren aufgrund eines richterlichen Festsetzungsdekretes betrachtet werden kann, nicht besteht, und endlich auch die Anwälte im Allgemeinen und darum auch ihre Gebührenrechnungen der Aufsicht der Gerichte nicht unterstehen. Vielmehr hat auch der Rechtsanwalt einen Anspruch, gegenüber den Einwendungen das Mandanten in den Formen des ordentlichen Verfahrens gehört zu werden. Und andererseits würde die sofortige Vollstreckbarkeit der Gebührenforderung des Rechtsanwaltes aufgrund eines richterlichen Festsetzungsbeschlusses eine Privilegirung der Rechtsanwaltschaft enthalten, welche der durch die Rechtsanwaltsordnung geschaffenen Stellung derselben nicht entspricht.

Die nothwendige eigene Prüfung der Gebührenforderung durch die Partei erfordert die Mittheilung einer speziellen Berechnung. Doch glaubte der Entwurf, sich dem § 3 des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1851, welcher im Falle der Unterlassung eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern androht, nicht anschließen zu sollen; der Partei bleibt es überlassen, wegen unvollständiger Rechnungsaufstellung die Zahlung zu verweigern oder sich über den Rechtsanwalt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Mit Rücksicht auf das Recht der Partei, Irrthümer nachträglich geltend zu machen, oder auch die Erstattung der Gebühren von einem Dritten zu verlangen, soll nach Absatz 2 des § 86 der Rechtsanwalt verpflichtet sein, die Berechnung auch nach erfolgter Zahlung mitzutheilen. Jedoch erlischt diese Pflicht, wenn der Rechtsanwalt das Material zur Aufstellung der Berechnung herausgegeben hat oder aufzubewahren nicht mehr verbunden ist. Letzteres tritt zufolge der Vorschrift in § 32 der Rechtsanwaltsordnung mit Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Auftrages und schon vor Beendigung dieses Zeitraumes ein, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

II. Die zuständige Aufsichtsbehörde, bei welcher die Partei über den Rechtsanwalt wegen unvollständiger Rechnungsaufstellung Beschwerde führen kann, ist der Vorstand der Anwaltskammer. (RAO. § 49 Nr. 1 bezw.

Nr. 3.) Die Partei ist zur Zahlung nicht verpflichtet, so lange ihr nicht eine dem Abs. 1 entsprechende Berechnung mitgetheilt ist. In einem Falle, welcher sich im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts und zwar noch unter der Herrschaft des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1851, dessen § 3 eine wesentlich gleichlautende Bestimmung wie dieser § 86 enthält, zugetragen hat, ist vom Reichsgerichte angenommen worden, daß der Auftraggeber, welcher, ohne eine solche den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Liquidation erhalten zu haben, aus Irrthum gezahlt hat, das Gezahlte im Wege der condictio indebiti in Gemäßheit der §§ 166 ff. Tit. 16 Thl. I ALR. zurückzufordern berechtigt sei, weil auf seiner Seite auch nicht einmal eine moralische Verpflichtung im Sinne des § 178 a. a. O. zur Zahlung bestanden habe.[1])

Die Nichtbeachtung der aus § 86 für den Rechtsanwalt sich ergebenden Pflicht, vor oder spätestens bei Einforderung seiner Gebühren und Auslagen dem Auftraggeber eine spezielle Berechnung mitzutheilen, enthält eine Verfehlung gegen § 28 der RAO. und unterliegt der ehrengerichtlichen Ahndung.[2]) Dagegen ist die Nothwendigkeit der Aufstellung einer Rechnung auch nur an den Fall der Zahlungs-Einforderung gebunden; bei einfachen, mündlich abgemachten oder mit sofortiger Anfertigung einer Schrift verbundenen Rathsertheilungen, wofür die Zahlung sogleich erfolgt, wird es der Aufstellung einer von der Partei gar nicht verlangten förmlichen Liquidation nicht bedürfen.[3])

III. Die Anfertigung und Uebersendung von Rechnungen und Zahlungsaufforderungen hat gebührenfrei zu erfolgen. S. § 6 und die Erläuterungen dazu.

IV. Die zwangsweise Einziehung der Gebühren und Auslagen vom Auftraggeber kann nur betrieben werden auf dem Wege des ordentlichen Verfahrens, d. h. entweder des Mahnverfahrens oder des gewöhnlichen Prozesses. Zuständig für letzteren ist neben dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (CPO. §§ 13 ff.), auch das Gericht des Hauptprozesses, in welchem die Gebühren und Auslagen entstanden sind (§ 34 a. a. O.), d. h. ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes das konkrete Gericht, bei welchem der Prozeß in erster Instanz anhängig war, da § 34 nicht blos die örtliche Zuständigkeit betrifft, sondern auch eine Regelung der sachlichen Zuständigkeit enthält. Es können also ebensowohl Ansprüche an Gebühren und Auslagen im Betrage von mehr als 300 Mark bei dem Amtsgerichte, falls dieses das Gericht des Hauptprozesses ist, wie andererseits derartige Ansprüche von weniger als 300 Mark bei dem Landgerichte klagend verfolgt werden. Der § 34 CPO. hat jedoch seinem Wortlaute nach nur Bezug auf Prozeßbevollmächtigte und kann daher nur Anwendung finden bei Klagen der Rechtsanwälte wegen Forderungen an Gebühren und Auslagen, soweit solche durch Vertretungen in bürger-

[1]) S. Urth. des RG. IV. CS. vom 16. Juni 1881 (Wallm. Bd. VI S. 93).

[2]) S. Erkenntniß des Ehrengerichtshofes vom 1. Juli 1891 in Entscheidungen des Ehrengerichtshofes Bd. 5 S. 115.

[3]) Vergl. auch RG. II. CS. 30. April 1889 (Deutscher Reichs- rc. Anzeiger Nr. 154 vom 2. Juli 1889), wonach die Erfüllung der Formalität des § 86 in dem die Erwirkung eines Arrestbefehles betreffenden Verfahren gegenüber dem zur Zahlung der Gebühren Verpflichteten nicht erforderlich sei.

lichen Rechtsstreitigkeiten entstanden sind, während die Anwendbarkeit des § 34 auf entsprechende Klagen der Rechtsanwälte als Vertheidiger bezw. Vertreter in Strafsachen und Privatklagesachen gegen ihre Klienten bezw. Machtgeber ausgeschlossen erscheint; dagegen wird in den letzteren Fällen die Zuständigkeit des Gerichtes des Hauptprozesses aus dem Gesichtspunkte des § 29 der CPO. für begründet zu erachten sein, sofern der RA. an dem Orte dieses Gerichtes zugleich seinen Wohnsitz hat, indem die Klage wegen der Gebühren und Auslagen als auf Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vollmachtsvertrages, speziell seitens des Beklagten durch Zahlung der gesetzmäßigen Belohnung des Bevollmächtigten, gerichtet sich darstellt und für diese Zahlung nach der Natur des Geschäftes und der Absicht der Kontrahenten der Wohnort des bevollmächtigten Rechtsanwaltes als Erfüllungsort anzusehen ist (s. z. B. für Preußen § 247 Tit. 5 Th. I ALR.).[1])

V. Bezüglich des Abs. 2 ist in der Reichstagskommission auf gegebene Anregung zum Protokolle vom 19. März 1879 konstatirt worden, daß diese Bestimmung nur dann Platz greifen soll, wenn der Auftraggeber nicht bereits eine Berechnung erhalten habe, was von den Regierungskommissaren für vollkommen zutreffend erklärt wurde.[2])

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Vorbemerkungen.

I. Der Regierungsentwurf enthielt an der Spitze der Schlußbestimmungen als § 86 folgende Vorschrift:

„Für die Annahme oder Besorgung einer Zustellung, einschließlich der erforderlichen Mittheilungen an den Auftraggeber, steht dem Rechtsanwalte, welcher ausschließlich mit einer solchen Thätigkeit beauftragt ist, eine Gebühr von 50 Pfennig zu."

Zur Begründung ist in den Motiven S. 87, 88 Folgendes ausgeführt: „Ebenso wie die CPO. (§§ 160, 161) Vorschriften für die Bestellung eines besonderen Zustellungsbevollmächtigten getroffen hat, und demnach ein Rechtsanwalt sowohl mit der Annahme einer Zustellung, als auch mit der Besorgung einer solchen ausschließlich beauftragt werden kann, so mußte auch der vorliegende Entwurf eine Gebühr für diese Thätigkeit des Rechtsanwaltes normiren. Der Rechtsanwalt hat nicht blos den Gerichtsvollzieher oder den Gerichtsschreiber (CPO. § 179) mit der Zustellung zu beauftragen, sondern

---

[1]) S. ZfdCP. Bd. 9 S. 390 und OLG. Posen 17. Oktober 1893 (NaumbAKZ. 1894 S. 15). — Auf Klagen wegen Gebühren und Auslagen, die im Konkursverfahren erwachsen sind, ist § 34 CPO. ebenfalls nicht anwendbar. A. M. Seuffert CPO. 6. Aufl. S. 48 in Note 4 zu § 34, welcher in diesem Falle die Zuständigkeit des Konkursgerichtes annimmt.

[2]) S. Völk GOfRA. Note 2 am Schlusse zu § 86 S. 140.

auch seinen Auftraggeber von dem Ergebnisse der Ausführung zu benachrichtigen. Hierdurch rechtfertigt sich die für diese Gesammtthätigkeit des Rechtsanwaltes bestimmte Gebühr von 50 Pf. — Vergl. Gerichtskostengesetz § 40, GO. für Gerichtsvollzieher § 2. — Auch in anderen Bundesstaaten wird für die hier normirte Thätigkeit eine feste Gebühr, wenngleich in verschiedener Höhe erhoben (Hannover, Ges. vom 8. November 1850 § 41 : $2^1/_2$ Sgr.; Baden, Verordnung vom 20. November 1874 § 16: 1 ℳ 50 ₰ bis 2 ℳ; Sachsen-Meiningen, Ges. vom 19. Juli 1862 bezw. 1875, Taxe Nr. 44: 20 ₰). Nur in Württemberg (Verordnung vom 29. Januar 1869 § 35) hat der Anwalt, welcher lediglich als Zustellungsbevollmächtigter aufgestellt ist, eine anderweit bemessene Gebühr, nämlich die Hälfte der für die arrha festgesetzten Beträge zu beanspruchen. Die feste Gebühr des Entwurfs empfiehlt sich aus der Erwägung, daß die hier vorliegende Thätigkeit des Anwaltes in einer einzelnen, im Wesentlichen immer gleichartigen Handlung besteht."

In der Reichstagskommission wurde die Streichung dieses Paragraphen beantragt. Dem widersprach der Vertreter der Regierung mit dem motivirenden Beifügen, daß bei dem Mangel einer bezüglichen besonderen Bestimmung diese Thätigkeit unter den § 89 fallen müsse und dann eine ganz unverhältnißmäßig hohe Belohnung gefordert werden könnte. Es wurde demgemäß die Beschlußfassung über den Streichungs-Antrag bis zur Entscheidung über § 89 ausgesetzt. Nachdem dann § 89 diskutirt worden war, ist die Streichung des § 86 beschlossen worden. (Prot. vom 21. März 1879.) Bei diesem Abstriche ist es demnächst geblieben.[1])

II. Von den Bestimmungen dieses Abschnittes gelangen die §§ 87, 88, 89, 90, 93 und 94 in Preußen auch auf alle anderen, nicht in den Bereich des § 1 dieser GO. fallenden Berufsgeschäfte des Rechtsanwaltes zur entsprechenden Anwendung. In ähnlicher Weise sind auch in anderen deutschen Bundesstaaten verschiedene Paragraphen dieses Abschnittes, namentlich die §§ 87, 93 und 94, auf die anderweitige, nicht unter § 1 dieser GO. fallende Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes ausgedehnt worden. Hierüber s. die im Anhange mitgetheilten Ausführungsverordnungen.

§ 87.

Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:

von 1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrages bis 1000 Mark;

von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrages bis 10000 Mark;

von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrages.

Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maaßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

---

[1]) S. Bölk GOfRA. Vorbemerk. zum siebenten Abschnitte S. 140, 141. Vergl. auch Erläut. II Nr. 12 zu § 89.

I. (Mot.) In der Mehrzahl der Bundesstaaten wird dem Rechtsanwalte für die Erhebung und Ablieferung von Geldern eine besondere Vergütung gewährt. Die Bemessung derselben erfolgt jedoch nach verschiedenen Grundsätzen. Am einfachsten geschieht sie in der Weise, daß ohne Rücksicht auf das Mißverhältniß zwischen der Steigerung der Arbeit und dem Steigen des Betrages nur Ein Satz aufgestellt wird, so in Lippe-Detmold und Schwarzburg-Sondershausen $^1/_2$ Prozent, in Oldenburg $^2/_3$ Prozent, in Reuß älterer Linie 5 Sgr. von jedem Hundert Thaler. In den übrigen Staaten werden mehrfache Abstufungen gemacht, einerseits nach der Höhe der Beträge (5 Abstufungen in Braunschweig; 4 in Sachsen-Altenburg, Reuß jüngerer Linie, Waldeck; 3 in Preußen, Bayern, Württemberg; 2 im Königreich Sachsen und Großherzogthum Sachsen), andererseits nach dem Umstande, ob das Geld im Ganzen oder in einzelnen Beträgen erhoben bezw. verausgabt wird. In Sachsen und Württemberg wird die Gebühr von jedem besonders erhobenen Betrage auch besonders berechnet, in Sachsen-Meiningen wird die Gebühr auf das Doppelte (2 Prozent) erhöht, wenn das Geld im Einzelnen erhoben oder ausgezahlt wird; in anderen Staaten (Großherzogthum Sachsen, Schwarzburg-Rudolstadt) tritt diese Erhöhung nur dann ein, wenn das Geld in mehr als drei Posten vereinnahmt oder verausgabt ist. Besonders verwickelt ist die weimarische Berechnung. Zuweilen wird auch unterschieden, je nachdem die Vereinnahmung oder Verausgabung des Geldes innerhalb oder außerhalb des Prozesses und in Anwesenheit des Klienten oder ohne dieselbe stattfindet (Sachsen-Altenburg, Reuß j. L.). Ueberall gilt jedoch der Grundsatz, daß mit dem höheren Betrage die Gebühren verhältnißmäßig fallen.

Werthpapiere, Pretiosen und Urkunden werden in einzelnen Fällen noch ausdrücklich hervorgehoben, entweder so, daß für dieselben Gebühren wie bei baarem Gelde berechnet werden (Oldenburg, für jede Urkunde jedoch stets $22^1/_2$ Sgr.), oder so, daß diese Gebühren nur zur Hälfte in Ansatz kommen (Sachsen, Sachsen-Weimar).

Der Entwurf schließt sich dem Prinzipe an, daß der Prozentsatz mit der steigenden Summe fällt.

Es erschien ferner angemessen, nach dem Vorgange Preußens und der übrigen Mehrzahl der Bundesstaaten die zu erhebende Gebühr in gewissen Abstufungen nach bestimmten festen Sätzen zu regeln. Die Gebühren sind bis zu 4000 Mark den bisher in Preußen festgesetzten annähernd gleich, darüber hinaus etwas höher.

Für Werthpapiere bewilligt der Entwurf die Hälfte der für Geld bestimmten Sätze, mit der Maaßgabe jedoch, daß der Werth der Werthpapiere, also bei Papieren, welche einen Kurs haben, der letztere maaßgebend ist.

Im Interesse der leichteren Berechnung und zur Vermeidung von Streitigkeiten mußte von den Unterscheidungen Abstand genommen werden, die in den einzelnen Taxordnungen mit Rücksicht auf die Zahl der zu erhebenden Posten, auf die Anwesenheit des Klienten, auf die Erhebung im Prozesse oder außerhalb desselben gemacht werden. Der Entwurf glaubte keine innere Berechtigung für diese Unterscheidungen finden zu können, da in allen

vorliegenden Fällen die Thätigkeit des Rechtsanwaltes wesentlich dieselbe bleibt. Hervorzuheben ist endlich, daß der Entwurf den Akt der Erhebung und der Ablieferung zusammenfaßt und hierfür nur eine einzige Gebühr dem Rechtsanwalte bewilligt. Dadurch wird jedoch selbstredend nicht ausgeschlossen, daß der Rechtsanwalt, wenn er eine Summe in verschiedenen Theilen, z. B. von verschiedenen Personen erhoben, aber zusammen abgeliefert hat, oder wenn er einen gleichzeitig erhobenen Gesammtbetrag in verschiedenen Theilen, z. B. an verschiedenen Personen abgeliefert hat, die Gebühr für jeden Theil besonders liquidirt.

II. Das Reichsgericht hat angenommen, die Bestimmung des § 87 betreffe nur den Fall, daß der Rechtsanwalt Gelder oder Werthpapiere, welche seinem Auftraggeber geschuldet werden, für diesen erhebt und an ihn abliefert; dies ergebe sich aus Absatz 3 der Bestimmung, wonach die Gebühr von dem Rechtsanwalte bei der Ablieferung entnommen werden kann, was nur in dem gedachten, nicht aber im entgegengesetzten Falle ausführbar sei; der umgekehrte Fall, daß der Rechtsanwalt Gelder von seinem Auftraggeber in Empfang nimmt, um sie weiter zu befördern, z. B. für den Auftraggeber zu hinterlegen, gehöre mithin nicht zum Anwendungsgebiete des § 87.[1]) In ähnlichem Sinne haben auch einzelne Oberlandesgerichte entschieden.[2]) Dem Vorgange des Reichsgerichtes sind dann verschiedene Gerichte niederer Ordnung gefolgt.

Die Ansicht des Reichsgerichtes kann indessen nicht als richtig anerkannt werden. Weder der Wortlaut der Gesetzesvorschrift, noch die Motive bieten für die aufgestellte Unterscheidung irgendwelchen zulässigen Anhalt. Die Motive betonen vielmehr ausdrücklich, daß es bei der Gebühr des § 87 für Unterscheidungen an jeder inneren Berechtigung fehle, da in allen hierher gehörigen Fällen die Thätigkeit des Rechtsanwaltes wesentlich dieselbe sei, die Aufstellung von Unterscheidungen überdies nur geeignet sein würde, die Berechnung zu erschweren und zu Streitigkeiten Veranlassung zu geben. Die Ansicht des Reichsgerichtes verstößt außerdem gegen den gesetzgeberischen Grundgedanken, gegen die ratio legis. Denn die Gebühr des § 87, welche neben allen anderen Gebühren, gleichviel ob Bauschgebühren oder Sondergebühren, gefordert werden darf (s. auch Motive in Erläut. I Schlußabsatz zu § 58 oben S. 364 und in Erläut. I Abs. 3 zu § 85), soll hauptsächlich dazu bestimmt sein, dem Rechtsanwalte für die mit der Empfangnahme und Verwahrung von Geldern zugleich übernommene besondere Verantwortlichkeit einen annähernden Ersatz zu bieten. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es aber vollkommen gleichgültig, ob die Gelder von Anderen für den Auftraggeber erhoben und an denselben abgeliefert, oder ob sie vom Auftraggeber erhoben und an dritte Personen abgeliefert werden; denn in

---

[1]) S. II CS. 4. März 1883 (Entsch. Bd. 9 Nr. 95 S. 329; Annal. Bd. 8 S. 89; JW. S. 197 Ziff. 24), sowie I CS. 26. September 1883 (Entsch. Bd. 11 S. 364; JW. S. 197 Ziff. 24 und S. 278, 279) und I. CS. 26. September 1891 (JW. S. 485 Ziff. 2; NaumbAKZ. S. 103 Ziff. 2).

[2]) OLG. Jena 27. Mai 1880 (BlfR. Bd. 28 S. 103), OLG. Stuttgart 8. April 1881 (WürttembGerichtsbl. Bd. 19 S. 190) und 17. Januar 1882 (JW. S. 163), desgl. das KG. in JW. 1882 S. 30 und neuerlich OLG. Naumburg I. CS. 4. Juni 1890 (NaumbAKZ. S. 71 Ziff. 1).

beiden Fällen ist die Thätigkeit des Rechtsanwaltes und bei gleichen Summen auch die vom Rechtsanwalte übernommene Verantwortlichkeit genau dieselbe. Die Fälle der vom Reichsgerichte ausgeschiedenen Gattung sind zudem — auch ganz abgesehen von dem Falle der Sicherheitsleistung bezw. Hinterlegung — in der Praxis gar nicht selten. Denn es kommt oft genug vor, daß der verurtheilte Beklagte, welcher durch den Prozeß mit dem Kläger, einem ehemaligen Geschäftsfreunde, zerfallen ist und nun mit demselben persönlich Nichts mehr zu thun haben will, seinen prozeßbevollmächtigten Anwalt beauftragt, die klägerische Forderung an Hauptgeld und Zinsen urtheilgemäß auszurechnen, und dann den Rechnungsbetrag seinem Anwalte mit dem Ersuchen übergiebt, die Ablieferung an den Prozeßgegner für ihn zu besorgen. Ganz besonders häufig aber ist der Fall, daß der Anwalt, welcher für seinen Klienten ein außergerichtliches Arrangement mit dessen Gläubigern zu Stande gebracht hat, zur Ausführung desselben von dem Mandanten oder den Bürgen die ganze Vergleichssumme übergeben erhält mit dem Auftrage, die Akkordraten der einzelnen Gläubiger auszurechnen und die entsprechenden Geldbeträge an dieselben gegen vorschriftsmäßige Quittungen bezw. Verzichterklärungen abzuliefern. Es ist nun kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum der Rechtsanwalt in allen diesen Fällen für die vollkommen gleichartigen Geldablieferungsgeschäfte die Gebühr des § 87 nicht solle beanspruchen dürfen, während doch die Vorschrift des § 87 ihrem Wortlaute und Geiste nach diese Gebühr ganz allgemein und ausnahmslos „für Erhebung und Ablieferung von Geldern" dem Rechtsanwalte zugebilligt haben will.

Der einzige — scheinbar zutreffende — Entscheidungsgrund, auf welchen das RG. seine Auffassung gestützt hat und welcher mit einigem Anspruche auf Werth einzig und allein auch nur geltend gemacht werden konnte, ist die Berufung auf die Vorschrift des Absatzes 3, nach welcher die Gebühr bei der Ablieferung entnommen werden kann, was allerdings nur ausführbar erscheint, sofern die Ablieferung an den Auftraggeber zu erfolgen hat. Allein auch diese Begründung ist verfehlt. Denn zuvörderst findet Abs. 3 unstreitig nur auf „Gelder", nicht auf „Werthpapiere" Anwendung. (S. auch Motive zu § 85 oben in Erläut. 1 Abs. 3 daselbst.) Hieraus würde sich nach der Begründung des Reichsgerichtes als nächste, schlußfolgerichtige Konsequenz ergeben, daß die Gebühr des § 87 bei Erhebung und Ablieferung von „Werthpapieren" dem Rechtsanwalte in allen Fällen zusteht, gleichviel ob die Erhebung von einer dritten Person und die Ablieferung an den Auftraggeber, oder die Erhebung vom Auftraggeber und die Ablieferung an eine dritte Person geschieht, während dieselbe Gebühr bei „Geldern" nur im ersteren Falle zulässig sein soll. Durch die fragliche Begründung des Reichsgerichtes würde hiermit in die ganze, einheitliche Vorschrift des § 87 ein höchst seltsamer Widerspruch hineingetragen, welcher offenbar vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist und also in keiner Weise gerechtfertigt erscheint. Sodann charakterisirt sich die Vorschrift des Absatzes 3 als eine lex specialis, als eine Ausnahme- oder Sonderbestimmung, durch welche lediglich die in den §§ 85, 86 enthaltenen allgemeineren Vorschriften über die Einforderung der Gebühren und Auslagen zu Gunsten der Rechtsanwälte für diesen besonderen Fall modifizirt werden, indem angeordnet wird, daß mit Erhebung der Ge-

bühr des § 87 der Rechtsanwalt nicht erst bis zur Beendigung der Instanz oder bis zur vollständigen Erledigung des Auftrages zu warten braucht. Sie will also dem Rechtsanwalte keine Verpflichtungen auferlegen, wie auch schon aus dem fakultativen „kann" klar erhellt, vielmehr ein jus privilegiatum für denselben schaffen, am allerwenigsten aber die durch den Absatz 1 dem Rechtsanwalte ganz allgemein und vorbehaltlos verliehenen Rechte einschränken oder verkürzen. Es bedarf endlich keiner besonderen Ausführung, ist vielmehr ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß derartige Spezialbestimmungen oder Privilegien für die Auslegung allgemeiner Gesetzesvorschriften nicht als geeignete bezw. zulässige Interpretationsmittel dienen dürfen, die Anwendung des Prinzipes der Analogie bei solchen nach Gegenstand, Zweck und Umfang ganz verschiedenartigen Rechtsnormen vielmehr schlechterdings unstatthaft erscheint. Es enthält also einen Verstoß gegen diesen Rechtsgrundsatz, wenn das Reichsgericht zur Erläuterung der in den Absätzen 1 und 2 des § 87 enthaltenen generellen Vorschrift die Ausnahmebestimmung des Absatzes 3, wie geschehen, heranzieht, — und erweiset sich demgemäß die ganze Begründung als hinfällig.

Es ist mithin — ohne Unterschied des Anlasses oder Zweckes der betreffenden Geldoperation, sowie der Beziehung zu etwaigen anderen Geschäften, und ohne Rücksicht auf die dabei konkurrirenden Personen und deren Parteirollen — „jede" korrespondirende, d. h. sich gegenseitig bedingende und ergänzende Empfangnahme und Ablieferung von Geld durch den Rechtsanwalt, soweit ein hierauf gerichteter Auftrag vorliegt, als eine Erhebung und Ablieferung im Sinne des § 87 anzusehen und demgemäß vergütungsberechtigt. Es ist hierbei insbesondere vollständig unerheblich, ob die Erhebung von dritten Personen und die Ablieferung an den Auftraggeber erfolgt, oder ob die Erhebung vom Auftraggeber und die Ablieferung an dritte Personen stattfindet. Die Vorschrift im ersten Absatze des § 87 bezieht sich nicht blos auf Gelder, welche dem Auftraggeber geschuldet werden, sondern ebenso auch auf Gelder, welche der Auftraggeber schuldig ist. Die einzige wesentliche Voraussetzung für den Gebührenanspruch des § 87 bildet der Umstand, daß beide Momente: „Erhebung und Ablieferung", als im ursächlichen Zusammenhange miteinander stehend, vorliegen müssen und daß beide Akte in mehr oder weniger kontinuirlicher Aufeinanderfolge von demselben Rechtsanwalte als Mittelsperson besorgt werden. Alle sonstigen Unterschiede, Vorbehalte und Einschränkungen sind der allgemeinen Vorschrift des § 87 gegenüber unmaaßgeblich und bedeutungslos. — Als eine Geldvermittelung im Sinne des § 87 kann es hiernach nicht gelten und die Inkassogebühr demgemäß nicht begründen, wenn der Rechtsanwalt Vorschüsse oder Gebühren und Auslagen für eigene Rechnung erhebt oder ein anderes Guthaben lediglich für sich einzieht, sei es vom Mandanten, sei es von der Gegenpartei oder einem Dritten, weil es in allen diesen Fällen an dem Momente der „Ablieferung" gebricht.[1])

---

[1]) Im Wesentlichen übereinstimmend Pfafferoth GO. Noten 2 und 3 zu § 87 S. 137, 138 und JW. 1887 S. 246, 247; zum Theil gl. A., zum Theil a. M. Willenbücher Anmerk. 1 zu § 87 S. 152 bis 156 und Eichhorn bezw. LG. Landsberg a/W. in JW. 1887 S. 375 ff., 385 ff.

Daß es auf die Berechtigung zum Ansatze der Inkassogebühr einflußlos ist, bei welcher Gelegenheit die „Erhebung und Ablieferung von Geldern oder Werthpapieren" stattfindet, ob dies außerhalb oder im Laufe eines Rechtsstreites geschieht, und daß letzterenfalls der fragliche Geldvermittelungsakt, wenn derselbe von dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalte vorgenommen wird, nicht schon durch die Prozeßgebühr des § 13 Nr. 1 mit abgegolten wird, hat in neuerer Zeit auch das Reichsgericht wiederholt anerkannt. S. Note 8 in Erläut. II B zu § 13 oben S. 211, 212.

III. Ob die Gebühren des § 87 vom kostenpflichtigen Gegner zu erstatten sind, wird von den konkreten Umständen des einzelnen Falles abhängen. Für die Beurtheilung und Entscheidung sind die Vorschriften in § 87 Abs. 1 und bezw. in § 697 Abs. 1 der CPO. maaßgebend. Handelt es sich um die Beitreibung der Streitsumme von dem verurtheilten Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren von Seiten des gläubigerischen Rechtsanwaltes zu dessen Händen, so wird die dafür von letzterem gemäß § 87 der GO. berechnete Inkassogebühr — als zu den „nothwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung" im Sinne von § 697 der CPO. gehörig — unbedenklich für erstattungsfähig zu erachten sein, da es als ein durch die Rücksicht auf zweckentsprechende Rechtsverfolgung gerechtfertigtes Verhalten sich bezeichnen läßt, wenn der Gläubiger einer im Rechtsstreite durchgefochtenen und bereits zur Zwangsvollstreckung gediehenen Forderung der eigenen Einhebung des von dem Schuldner beizutreibenden Geldbetrages sich enthält und den Schuldner wegen etwaiger Zahlungen an den von ihm als Prozeßbevollmächtigten angenommenen Rechtsanwalt verweiset.[1]) Allein auch im Uebrigen wird die Erstattungsfrage

---

Wenn Willenbücher (s. Abs. 6 der Anmerk. 1 zu § 87 S. 153) die Gebühr des § 87 dem Rechtsanwalte versagt, welcher von seinem Auftraggeber selbst Gelder oder Werthpapiere in Empfang nimmt, um sie weiter zu befördern, weil hier wohl eine Ablieferung, nicht aber eine Erhebung stattfinde, so verkennt er den Begriff der „Gelderhebung", wie er im geschäftlichen Verkehre des bürgerlichen Lebens allgemein aufgefaßt wird und wie ihn offenbar auch der Gesetzgeber hier im Sinne gehabt hat. Eine wirkliche, regelrechte „Gelderhebung" im eigentlichen Wortverstande findet in allen Fällen statt, in denen Jemand Gelder aus fremder Hand in eigenen Gewahrsam übernimmt, ohne jede Rücksicht auf die Person des Zahlers und sein Verhältniß zum Geldempfänger. Vergl. den Gebrauch des Ausdruckes „erheben" in den §§ 352, 353 des Strafgesetzbuches. Daß der Charakter der dort bedrohten Strafthaten durch eine Verschiedenheit in den Personen der geschädigten Zahler irgend welche Aenderung erleide, wird mit Grund gewiß nicht behauptet werden können.

Das persönliche Element spielt bei der Vorschrift des § 87 — abgesehen von der Person des Rechtsanwaltes, in welcher die korrespondirenden Akte der Uebernahme und Entäußerung zusammentreffen müssen, — gar keine Rolle. Der Fall des § 87 ist daher zweifelsohne auch dann gegeben, wenn der Rechtsanwalt vom Auftraggeber eine Summe Geldes lediglich zum Zwecke der Verwahrung erhält und in der ausgesprochenen Absicht übernimmt, das Geld nicht an einen Dritten abzuliefern, sondern dem Auftraggeber nach einiger Zeit (z. B. nach dessen Rückkehr von einer Badereise oder nach dem glücklichen Ausgange eines Duells) wieder zurückzugeben. Auch in diesem Falle sind im Sinne des § 87 die beiden Geldvermittelungsmomente vorhanden und in der Person des Rechtsanwaltes konzentrirt: die Uebernahme vom Auftraggeber zwecks Verwahrung bildet den „Erhebungs"-Akt, die Rückgabe an den Auftraggeber den „Ablieferungs"-Akt.

[1]) S. LG. Freiberg 2. August 1892 (SächsArch. Bd. 4 S. 374 ff.) und den Aufsatzartikel „Ist die aufgrund des § 87 der GOfRA. berechnete sog. Inkassogebühr erstattungsfähig?" in Walter's Zeitschr. VIII. Jahrg. 1894 S. 145 ff. — A. M. RG. III. CS. 29. Juni 1889 (BlfR. Bd. 37 S. 65; SeuffArch. Bd. 45 Nr. 219 S. 359).

regelmäßig dann zu bejahen sein, wenn der kostenpflichtige Schuldner selbst die Vermittelung des gegnerischen Anwaltes zur Bewirkung von Zahlungen an seinen Machtgeber — sei es in einer Instanz des anhängigen Rechtsstreites, sei es in der Zwangsvollstreckungsinstanz — in Anspruch genommen hat.[1]) Eventuell ist die Erstattungsfrage mittels besonderer Klage im ordentlichen Prozeßverfahren zum Austrage zu bringen.[2])

IV. Als „Gelder" im Sinne des § 87 sind nicht blos die Geldmünzen anzusehen, sondern auch die in gleicher Weise wie baares Geld im Verkehr allgemein als Zahlungsmittel dienenden Werthzeichen, d. h. die geldgleichen Papiere: Kassenscheine und Banknoten.

Unter „Werthpapieren" sind nicht Schuldurkunden und Legitimationspapiere, sondern solche Urkunden zu verstehen, welche Träger der Forderung selbst sind und als solche einen bestimmten Werth haben, nach welchem die dem Anwalte für Erhebung und Ablieferung derselben zukommende Gebühr berechnet werden soll. Wenn also in einem Arrestprozesse vom Arrestbeklagten dem Anwalte des Arrestklägers zur Sicherheit der klägerischen Forderung lediglich der Interimsschein einer Spar- oder Leih-Kasse als Faustpfand übergeben wird, so ist § 87 nicht anwendbar.[3])

V. Ob und inwieweit dem Rechtsanwalte an den von ihm erhobenen Geldern seinem Auftraggeber gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, also zur Zeit noch nach Landesrecht. Die Frage ist in der Reichstagskommission zur Sprache gebracht und demgemäß unter Zustimmung der Regierungsvertreter zum Protokolle vom 2. April 1879 konstatirt worden, daß sich das Verhältniß zwischen Mandant und Anwalt nach den partikularrechtlichen Bestimmungen über das Mandat auch bezüglich des Retentionsrechtes regle.[4])

§ 88.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, entschieden.

I. (Mot.) Der Entwurf hat es nicht für angezeigt erachtet, eine feste Gebühr für die Ausarbeitung eines ausführlichen juristischen Gutachtens zu bestimmen. Der Versuch, die Gebühr nach dem Maaßstabe der verwendeten

---

[1]) Vergl. OLG. Dresden 10. Juni 1881 (Wengler Bd. III 1882 S. 38, 39), LG. Cassel (JW. 1882 S. 164 Spalte 1), OLG. Jena I. CS. 12. Juni 1884 (BlfR. Bd. 32 S. 151), OLG. Karlsruhe 22. April 1884 (DRAZ. S. 168) und 14. Oktober 1884 (ZfdCP. Bd. 12 S. 154, 155 Ziffer 4), sowie LG. Halle a. d. S. III. CK. 22. Januar 1889 (Schreibst. V. Jahrg. S. 100).

[2]) S. OLG. Dresden IV. CS. 23. November 1886 (Wengler N. F. IX Jahrg. 1888 S. 103 ff.; SeuffArch. Bd. 43 Nr. 225 S. 344, 345) und RG. V CS. 3. April 1889 (JW. S. 168 Ziff. 4).

[3]) RG. III. CS. 12. Januar 1883 (Entsch. Bd. 8 Nr. 111 S. 375; Annal. Bd. 7 S. 292).

[4]) S. die dem Berichte der Reichstagskommission hinzugefügte „Zusammenstellung u. s. w." unter Nr. 5 (Drucksachen des Reichstages Nr. 137 S. 41).

Zeit zu bemessen, scheitert an der Unmöglichkeit, einen Durchschnittswerth der Zeit solcher Personen, welche mit der Erstattung von Rechtsgutachten betraut werden, zu bestimmen. Der Werth des Streitgegenstandes erscheint ebensowenig als geeigneter Maaßstab in Fällen dieser Art. Es kommt wesentlich auf die Arbeit des Anwaltes im einzelnen Falle, auf die dazu gemachten Vorarbeiten und Studien, auf die Art der Behandlung u. s. w. an. Es liegt ferner auch ein Interesse der Rechtsuchenden nicht vor, welches in solchen Fällen die Bestimmung einer festen Gebühr erheischte. Von einer Erstattung dieser Gebühr, einem Gegner gegenüber, kann der Natur der Sache nach nicht die Rede sein. Ueberdies sind die Fälle dieser Art so selten, daß es dem Auftraggeber, welcher ein solches Gutachten verlangt, überlassen bleiben kann, das Honorar zu vereinbaren, wenn er imvoraus wissen will, wie viel er zu zahlen haben wird. Der Entwurf bestimmt daher, daß der Rechtsanwalt eine angemessene Vergütung beanspruchen, seine Arbeit also zunächst selbst taxiren dürfe. Im Falle des Streites entscheidet der Richter nach Maaßgabe des § 93 (vergl. die Begründung desselben).

Wenn das Gesetz von „Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung" spricht, so ist damit die Unterscheidung von einem schriftlichen Rath hinreichend klar ausgedrückt.[1]) Uebrigens würde aber auch der Prozeßbevollmächtigte für ein derartiges Gutachten, welches er im Laufe des Prozesses auf Verlangen seines Vollmachtgebers ausarbeitet, eine besondere Gebühr nach § 88 fordern können, da die Prozeßgebühr die Vergütung für eine solche ausnahmsweise Arbeit zu gewähren nicht bestimmt ist.

II. Der Schlußsatz verpflichtet den Prozeßrichter, bevor er über die streitige Höhe der Vergütung entscheidet, ein Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer einzuholen. Darunter ist der Vorstand derjenigen Anwaltskammer zu verstehen, welcher der betreffende Rechtsanwalt als Kammermitglied angehört, auch wenn das Prozeßgericht seinen Sitz in dem Bezirke einer anderen Kammer hat. Selbstredend ist hierbei nicht ausgeschlossen, daß der Auftraggeber zuvor nach § 49 Nr. 3 der RAO. die vermittelnde Thätigkeit

---

[1]) Der wesentlichste, sachliche Unterschied zwischen „einem mit juristischer Begründung ausgearbeiteten Gutachten" und „einem schriftlichen Rath" dürfte darin zu erblicken sein, daß ersteres alle thatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte erschöpfend zu berücksichtigen und in dergestalt klarer und gründlicher Ausführung darzustellen hat, daß die konkrete gutachtliche Erklärung als nothwendige Konsequenz, als zuverlässiges berechtigtes Schlußergebniß der solchermaaßen offen gelegten Begründung deutlich zu erkennen ist bezw. überzeugend nachgewiesen erscheint, während der einfache „schriftliche Rath" lediglich die Mittheilung der anempfohlenen Maaßregel bezw. der Art ihrer Ausführung zum Inhalte hat, ohne daß es nöthig ist, die Gedankenoperation, d. h. die ganze Reihe von faktischen und juristischen Erwägungen, logischen Folgerungen u. s. w., durch welche der Rathgeber gerade zu dem konkreten Rathschlage bestimmt worden ist, dem Rathsucher aufzudecken. Für die richtige Wahl des Gebührenansatzes (nach § 47 oder § 88) wird jedoch hauptsächlich die subjektive Intention des Auftraggebers, welche entweder aus den Umständen zu entnehmen, oder im Zweifelsfalle durch ausdrückliches Befragen des Auftraggebers festzustellen ist, entscheidend sein müssen. Vergl. den Schlußsatz im ersten Absatze der Erläut. I zu § 47 oben S. 344.'

des Vorstandes der Anwaltskammer behufs einer gütlichen Beilegung der Sache in Anspruch nimmt. Vergl. § 93 Abs. 4 und Erläut. V dazu.

III. Vergl. § 93 Erläut. I Schlußabsatz.

§ 89.

Ist für das dem Rechtsanwalte übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetze nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr.

I. Im Entwurfe lautete der Schluß des § 89 folgendermaaßen: „so erhält er (der Anwalt) für jede Stunde der auf die Ausführung des Geschäftes verwendeten Zeit 3 Mark. Die angefangene Stunde wird für voll berechnet."

In den Motiven (S. 91) ist darüber zur Begründung ausgeführt: „Die zu belohnende Thätigkeit des Rechtsanwaltes ist eine so mannigfache und so vielseitiger Komplikationen fähige, daß der Entwurf unmöglich alle einzelnen Fälle erschöpfen konnte. Es bedurfte vielmehr nach dem Vorgange des § 31 des Tarifs zum preußischen Gesetze vom 12. Mai 1851 einer subsidiären Bestimmung für den Fall, daß dem Rechtsanwalte ein Geschäft übertragen wird, für welches in dem vorliegenden Gesetze eine Gebühr nicht bestimmt ist. Als Maaßstab für eine solche Gebührenfestsetzung kann nur die Zeit genommen werden, welche der Rechtsanwalt auf das übertragene Geschäft verwendet hat. Der Satz von 3 ℳ für die Stunde kann, wenn das Geschäft von längerer Dauer gewesen und mit Unterbrechungen daran gearbeitet worden ist, nicht für jede angefangene Stunde liquidirt, sondern es muß die Arbeitszeit zusammengerechnet werden, und nur der dann sich ergebende Bruchtheil einer Stunde ist für voll in Ansatz zu bringen. Dies will im Anschlusse an die in Preußen geltende Vorschrift — Justiz-Ministerial-Instruktion vom 12. September 1851 zu § 31 des Tarifs vom 12. Mai 1851 — der zweite Satz des § 89 zum Ausdrucke bringen."

In der Reichstagskommission stieß indessen die „Belohnung nach der Stunde" auf Widerspruch und ein Mitglied stellte den Antrag, den § 89 dahin abzuändern, daß statt des Satzes von 3 ℳ für die Stunde, „eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr" gewährt werden solle. Dieser Antrag wurde laut Protokoll vom 21. März 1879 zum Beschlusse erhoben und ist demnächst auch in das Gesetz übergegangen.[1])

II. Bei einer Durchgehung der einschlägigen Gesetze und bei Betrachtung der zutreffenden Materien sind in der Reichstagskommission folgende Geschäfte als unter § 89 fallend verzeichnet worden:

1) Fertigung eines Antrages auf Konkurseröffnung;
2) Beistandleistung in einem einzelnen Konkurstermine, wenn nur hierzu Vollmacht ertheilt ist;

---

[1]) Vergl. Völk GOfRA. Anm. 1 zu § 89 S. 144, 145.

3) Rath bei einem einzelnen Akte im Konkursverfahren z. B. Abfassung der Akkordbedingungen;
4) dem Konkursverwalter geleistete Assistenz (s. Mot. in Vorbemerk. III B zum dritten Abschnitte oben S. 359);
5) Vertretung von Aktionären bei einem Konkurse über eine Aktiengesellschaft oder bei einem Versuche solcher Aktionäre, auf das Verfahren Einwirkung zu erlangen, bezw. Assistenz hierbei;
6) Beistand in Sühneterminen bei Privatklagesachen;
7) Information zur Vertheidigung in einer Strafsache, wenn es nicht zur Hauptverhandlung und auch nicht zu einem Vorverfahren kommt;
8) Vertretung in einem Beweistermine in einer Straf- bezw. Privatklagesache, falls die Vollmacht hierauf sich beschränkt;
9) unter denselben Voraussetzungen Rath in einer Strafsache;
10) Vertretung eines Nebenklägers, wenn es nicht zur Hauptverhandlung kommt;
11) Auftrag zur Ermittelung thatsächlicher Verhältnisse zum Zwecke irgend eines Verfahrens;
12) Annahme oder Besorgung einer Zustellung (s. Vorbemerkung I zu diesem Abschnitte).

Diese Aufzählung ist jedoch keineswegs erschöpfend und bezüglich des unter Nr. 6 erwähnten Falles auch nicht ohne Weiteres richtig, da diese Thätigkeit eigentlich außerhalb der in § 1 dieses Gesetzes bestimmten Grenzen liegt und deshalb die Vorschriften dieses Gesetzes streng genommen darauf nicht zur Anwendung gelangen können. S. Vorbemerkung IV B zum vierten Abschnitte oben S. 379; vergl. auch die übrigen Vorbemerkungen zu den Abschnitten 3 und 4.

Schlimmstenfalls, d. h. wenn eine zur entsprechenden Anwendung geeignete oder passende Bestimmung sich nicht finden lassen sollte, wird, wie im Falle des § 88, eine angemessene Gebühr zu erheben und über deren Höhe, sofern darüber Streit entsteht, im Prozeßwege zu entscheiden sein.[1])

III. § 8 findet auf die nach § 89 zu bemessende Gebühr keine Anwendung; die Gebühr kann also hier auch unter 1 ℳ betragen.

§ 90.

Insofern in diesem Gesetze für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist, erhält der Rechtsanwalt eine nach Maaßgabe des § 89 zu bemessende Gebühr.

I. (Mot.) Der § 90 enthält eine Anwendung des in § 89 getroffenen subsidiären Grundsatzes für die Fälle, in welchen ein Auftrag ertheilt, die Ausführung auch schon begonnen, aber nicht beendigt ist, weil sich der Auftrag selbst aus irgend welchen Gründen erledigt hat. Für einzelne Fälle

[1]) S. Dr. Fr. Meyer GOfRA. Note 2 zu § 89 S. 125 und Osius-Bendix Handbuch S. 419 Anm. zu § 89.

dieser begonnenen, aber unerledigt gebliebenen Thätigkeit des Rechtsanwaltes hat der Entwurf selbst Vorsorge treffen können, so im § 14 bezüglich der Prozeßgebühr. Diese Fälle gänzlich zu erschöpfen, war aber nicht thunlich. Es mußte daher im Hinblick auf die Bestimmung des § 89 bestimmt werden, daß auch für die begonnene, aber unerledigt gebliebene Ausführung eines Geschäftes dem Rechtsanwalte eine [nach der verwendeten Zeit berechnete] Belohnung gewährt werde. Dieselbe hat jedoch die sich von selbst ergebende Begrenzung, daß die nach [dem Zeitaufwande gemäß] § 89 bemessene Vergütung nicht den sonst normirten Gebührenbetrag überschreiten darf, welcher dem Rechtsanwalte zugestanden haben würde, falls er den Auftrag vollständig erledigt hätte.

II. Im Entwurfe lautete der Schluß des § 90:

„erhält der Rechtsanwalt eine nach Maaßgabe des § 89 zu berechnende Gebühr bis zu dem für die vollständige Ausführung bestimmten Betrage."

Infolge der Abänderung des § 89 ist nun zwar die Belohnung nach der Zeit auch hier beseitigt; indessen ist hier zu beachten, daß — wie dies der Entwurf ausdrücklich bestimmte und wie es auch der Natur der Sache entspricht — die nach § 90 zu bemessende Gebühr jedenfalls diejenige Gebühr nicht übersteigen darf, welche im Falle der vollständigen Ausführung des Auftrages begründet gewesen wäre. Vergl. die auf demselben Prinzipe beruhenden analogen Vorschriften in den §§ 14, 39, 48, 50 und 61.

III. Vergl. Erläut. III zu § 89.

§ 91.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. im schiedsrichterlichen Verfahren;
2. im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes;
3. im Disziplinarverfahren nach Maaßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61);
4. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte;
5. bei der Untersuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwaltes gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des § 862 der Civilprozeßordnung als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer, vor dem Ehrengerichte und vor dem Seeamte steht im Sinne des § 63 dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

I. (Mot.) Der § 91 erklärt die Vorschriften des Gesetzes für anwendbar auf das schiedsrichterliche Verfahren und auf eine Anzahl von Fällen, in welchen das Verfahren zwar nicht durch die Prozeßordnungen, aber durch andere Reichsgesetze geregelt ist.

Zu Nr. 1. Inbetreff des schiedsrichterlichen Verfahrens, auf welches die Vorschriften der §§ 851 bis 872 der CPO. Anwendung finden, könnte es zweifelhaft erscheinen, ob das Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte behufs Vornahme richterlicher Handlungen, zu denen die Schiedsrichter nicht befugt sind (CPO. § 862), zum schiedsrichterlichen Verfahren zu rechnen oder als ein besonderes Verfahren aufzufassen ist, für welches dem im schiedsrichterlichen Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte besondere Gebühren zustehen (vergl. § 22). Durch Abs. 2 wird der Zweifel im Sinne der ersten Alternative entschieden. Der Entwurf legt nämlich das Hauptgewicht auf den sachlichen Zusammenhang, neben welchem der Umstand, daß der Anwalt nicht mehr vor den Schiedsrichtern, sondern vor dem ordentlichen Gerichte thätig wird, von untergeordneter Bedeutung erscheint.

Zu Nr. 2. Das Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes — Patentgesetz vom 25. Mai 1877 §§ 27 ff. (RGBl. S. 507); Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgerichte in Patentsachen, vom 1. Mai 1878 (RGBl. S. 90)[1] — ist, obwohl es nicht auf dem Grundsatze der Mündlichkeit beruht, doch ein förmliches kontradiktorisches, welches sich an das Verfahren der Civilprozeßordnung anlehnt — § 29 a. a. O. —. Die Thätigkeit der Rechtsanwälte in diesen Patentsachen wird sich daher nicht wesentlich von dem Betriebe anderer bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten unterscheiden, und es rechtfertigt sich daher, ihnen auch in diesen Fällen die Gebühren des zweiten Abschnittes dieses Entwurfs zuzubilligen.

Das Verfahren in den Fällen der Nr. 3, 4, 5 betrifft Untersuchungen, deren Gegenstand theils die Bestrafung von Disziplinarvergehen (Nr. 3, 4), theils die Feststellung eines Thatbestandes ist, welche die Grundlage eines weiteren gerichtlichen Strafverfahrens bilden kann (Nr. 5). Das Verfahren ist dem für Strafsachen vorgeschriebenen ähnlich. In allen diesen Fällen kann die Thätigkeit eines Rechtsanwaltes erforderlich werden, indem sowohl der beschuldigte Reichsbeamte im Disziplinarverfahren (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 §§ 101, 102), als auch der beschuldigte Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren (RAO. § 66) sich eines Rechtsanwaltes als Vertheidigers oder Vertreters, endlich der Schiffer oder Steuermann im Verfahren vor dem Seeamte bezw. Ober-Seeamte (Ges. vom 27. Juli 1877, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, §§ 22, 30) sich eines Rechtsanwaltes als Beistandes bedienen kann. Es erscheint deshalb angemessen, die in diesen Fällen stattfindende Thätigkeit des Rechtsanwaltes nach den Bestimmungen des vierten Abschnittes des Entwurfs zu vergüten. Da die Gebührensätze im Strafverfahren sich nach der Ordnung des Gerichtes, welches in erster Instanz mit der Sache befaßt war (§§ 63, 66, 68), abstufen, so bedurfte es hier noch der Bestimmung der Stufe; die Wahl der mittleren wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

[1]) Jetzt: Patentgesetz vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79 ff.) und Verordnung betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgerichte in Patentsachen vom 6. Dezember 1891 (RGBl. S. 389 ff.).

II. Zu Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2. Das schiedsrichterliche Verfahren gilt im Sinne dieser GO. als bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält also die Gebühren der §§ 13 ff., wobei zu beachten ist, daß das von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete gerichtliche Verfahren (§ 862 CPO.) keine besondere Instanz bildet, sondern als Theil des schiedsrichterlichen Verfahrens zu behandeln ist, dem Rechtsanwalte also dafür keine besonderen Gebühren zustehen. Betrifft die Thätigkeit des Rechtsanwaltes nur die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen, so erhält der Rechtsanwalt hierfür blos fünf Zehntheile der regelmäßigen Gebühren. S. § 22 und die Erläuterungen I und V dazu; vergl. auch § 20 dieser GO. und § 26 Nr. 10 GKG.

III. Zum Abs. 1 Nr. 2. Das Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes, für welches in erster Instanz das Kaiserliche Patentamt zu Berlin und in der Berufungsinstanz das Reichsgericht zuständig ist, stellt sich, obwohl es nicht auf dem Grundsatze der Mündlichkeit beruht, doch als ein förmliches kontradiktorisches dar, welches sich an das Verfahren der CPO. im Wesentlichen anlehnt. Es finden demnach die Vorschriften des Abschnittes 2, sowie die allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte 1, 5, 6 und 7 dieser GO. darauf Anwendung.[1]) Die in § 52 dieser GO. für die Rechtsanwälte des Reichsgerichts in der Revisionsinstanz vorgesehene Erhöhung der Gebühren tritt hier nicht ein, weil in Patentsachen eine Revisionsinstanz nicht gegeben ist und überdies jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Rechtsanwalt die Vertretung vor dem Reichsgerichte übernehmen kann (RAO. § 26). Vergl. Erläut. II zu § 52 oben S. 355.

Ueber die Grundsätze, nach welchen in Patentsachen die Festsetzung des der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Werthes des Streitgegenstandes erfolgt, ergiebt sich aus nachstehender Privatmittheilung des Kaiserlichen Patentamtes vom 30. Mai 1884 — PA. 22826 — Folgendes:

„Das Verfahren, betreffend die Nichtigkeitserklärung oder die Zurücknahme von Patenten ist — abgesehen von den aus der Kasse des Patentamtes bestrittenen baaren Auslagen — gebührenfrei. Es tritt daher die Nothwendigkeit, den Werth des Streitgegenstandes zu bestimmen, nur dann hervor, wenn die obsiegende Partei die ihr durch die Annahme eines Rechtsanwaltes entstandenen Kosten zur Erstattung seitens des Gegners liquidirt und diese Kosten als zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte für nothwendig erachtet werden (§ 13 der Verordnung vom 18. Juni 1877 und § 10 der Verordnung vom 1. Mai 1878). In solchen Fällen sind die dem Rechtsanwalte zustehenden Gebühren allerdings nach dem Werthe des Streitobjektes zu bestimmen (§ 91 Nr. 2 und § 9 GOfRA.). Für die Berechnung des Streitgegenstandes hier sind indessen bestimmte gesetzliche oder reglementarische Vorschriften nicht ergangen; auch die Normen der CPO. und des GKG. können hier der Natur der Sache nach keine Anwendung finden. Das Patentamt entscheidet daher in jedem einzelnen Falle unter

[1]) Vergl. Patentgesetz vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79 ff.) §§ 13, 28 ff., 33 und Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren bei dem Reichsgerichte in Patentsachen, vom 6. Dezember 1891 (RGBl. S. 389 bis 391).

Würdigung der einschlagenden konkreten Verhältnisse, indem es den Werth, welchen die Aufrechterhaltung eines Patentes für den Inhaber desselben repräsentirt, nach freiem Ermessen ziffermäßig abschätzt. Allgemeine Grundsätze für diese Abschätzung aufzustellen, ist bei der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht thunlich."

IV. Zu Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und Abs. 3. Hiernach finden die Vorschriften dieser GO. entsprechende Anwendung bei dem Gebührenansatze des Rechtsanwaltes für seine Thätigkeit:

a. im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61). Im förmlichen Diziplinarverfahren wird nach geschlossener Voruntersuchung durch Beschluß der obersten Reichsbehörde die Sache vor die Disziplinarkammer verwiesen. Der Angeklagte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen und kann sich auch durch einen solchen in der Verhandlung vertreten lassen (§§ 101, 102 a. a. O.). Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht die Berufung an den Diziplinarhof offen. Die Anmeldung und Rechtfertigung der Berufung kann von Seiten des Angeschuldigten auch durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt geschehen (§§ 111, 112, 116 Abs. 4 a. a. O.).

b. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte. Hier kann der beschuldigte Anwalt in demselben Umfange, wie solches im gewöhnlichen Strafverfahren zulässig ist, also namentlich auch schon im Vorverfahren, sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen und bezw. sich durch einen solchen vertreten lassen. Dasselbe gilt für das Verfahren zweiter Instanz vor dem Ehrengerichtshofe. (StPO. §§ 137, 147, 167, 190, 191, 233, 322; RAO. §§ 66, 83, 91.)

c. bei der Untersuchung von Seeunfällen. In dem Verfahren vor dem Seeamte und dem Oberseeamte können sich der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, eines rechtskundigen Beistandes bedienen. Gegen die Entscheidungen des Seeamtes ist in gewissen Fällen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ober-Seeamt zulässig. Die Entscheidung des letzteren hat sich auch darüber auszusprechen, ob dem Beschwerdeführer die baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens zur Last zu legen sind.[1]) Wird die vom Reichskommissar gegen den Spruch eines Seeamtes eingelegte Beschwerde durch die Entscheidung des Ober-Seeamtes zurückgewiesen, so können dem Gegner des Beschwerdeführers die ihm erwachsenen baaren Auslagen aus der Reichskasse erstattet werden.[2])

In allen diesen Fällen finden die Vorschriften des Abschnittes 4, bezw. die allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte 1, 5, 6 und 7 mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Gebühren so zu berechnen sind, als ob die Strafkammer enschieden habe bezw. zuständig sei.

V. Zu den in § 91 bezeichneten Sachen sind durch das spätere Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197 ff.) noch

---

[1]) Vergl. Gesetz vom 27. Juli 1877, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, §§ 22, 30 (RGBl. S. 553) und Geschäftsordnung für das Ober-Seeamt vom 3. Mai 1878 § 7 (RCBl. 1878 S. 276).

[2]) S. Nachtrag zur Geschäftsordnung für das Ober-Seeamt vom 10. Mai 1879 im RCBl. 1879 S. 371.

die der Konsulargerichtsbarkeit zugewiesenen Sachen hinzugekommen, soweit auf dieselben die Prozeßordnungen (mit den durch jenes Gesetz vorgeschriebenen Modifikationen) Anwendung finden und soweit es sich um die Vergütung der Thätigkeit des Anwaltes in dem Verfahren vor den Konsuln oder Konsulargerichten handelt; doch findet, soweit die Gebühren durch Ortsgebrauch geregelt sind, zunächst dieser letztere Anwendung (§ 44 a. a. O.). Im Uebrigen vergl. Erläut. VII zu § 1 und Erläut. II zu § 52.

§ 92.

Fällt eine dem Rechtsanwalte aufgetragene Thätigkeit, für welche ihm nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Thätigkeit führen würde, nur eine derselben und zwar die dem Rechtsanwalte günstigere zur Anwendung.

I. (Mot.) Wie bereits bei § 1 bemerkt wurde, sind wegen des Nebeneinanderbestehens von Reichs- und Landesrecht bezüglich der Anwaltsgebühren Fälle denkbar, in welchen für ein dem Anwalte aufgetragenes Geschäft ein Anspruch auf Vergütung sowohl nach Reichsrecht als auch nach Landesrecht begründet werden kann. § 92 schließt zunächst eine doppelte Vergütung derselben Thätigkeit aus. Dabei ist es eine Frage thatsächlicher Natur, ob bei Anwendung beider Vorschriften dieselbe Thätigkeit zweifach vergütet erscheinen würde. Insofern diese Frage im einzelnen Falle zu verneinen ist, steht der Anwendung beider Vorschriften nichts im Wege. Denn in einem solchen Falle liegt nur scheinbar Eine Thätigkeit vor, die Leistung des Anwaltes sondert sich vielmehr nach Ziel und Gegenstand in zwei Leistungen. Das tritt klar hervor, wenn der Anwalt denselben Anspruch im reichsgesetzlichen und im landesgesetzlichen Verfahren geltend macht. Offenbar ist hier das Honorar für jedes Verfahren besonders zu berechnen; der zufällige Umstand, daß die Information für das eine Verfahren auch im anderen dem Anwalte zu gute kommt, ist ebenso einflußlos, wie wenn der Anwalt eine für einen Auftraggeber eingezogene Information in einem anderen Rechtsstreite desselben oder in dem Rechtsstreite eines anderen Auftraggebers verwerthen kann. Ganz gleich liegt der Fall, wenn der Anwalt vorbereitende Schrittte für das eine wie für das andere Verfahren gethan hat. Auch bei Ertheilung eines Raths oder Gutachtens wird zu unterscheiden sein, ob dem Gegenstande nach, nicht blos in der äußeren Entscheidung, zwei Leistungen oder nur Eine vorliegen. Die Frage z. B., ob in einem gegebenen Falle der Weg der Klage im Civilprozesse einzuschlagen sei, kann von der Frage, ob im Verwaltungsstreitverfahren vorzugehen sei, in der Prüfung und Erörterung je nach den verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkten vollständig getrennt gehalten werden, so daß in einem solchen Falle bei Bestimmung der Honorars die Anwendung der reichsrechtlichen und der landesrechtlichen Vorschriften nach Maaßgabe der bezeichneten Trennung keinem gegründeten Bedenken unterliegen wird, wobei auf den rein äußerlichen Umstand,

ob die Ergebnisse der Erörterungen in Einem Gutachten zusammengefaßt werden, ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden darf.

Das vorbezeichnete Verhältniß zeigt sich am klarsten, wenn das Gutachten des Rechtsanwaltes sich darüber verbreitet, daß weder der Weg des Civilprozesses noch der des Verwaltungsstreitverfahrens einzuschlagen sei.

Anders liegt die Sache, wenn der Rath des Anwaltes nur darüber verlangt würde, welcher von zwei an sich offen stehenden Wegen vorzuziehen sei. Die Thätigkeit des Anwaltes betrifft dann nur eine ihm vorgelegte Frage, und eine Sonderung der Thätigkeit, je nachdem Reichsrecht oder Landesrecht in Betracht kommt, ist unausführbar.

Wenn bei dem Zusammentreffen von Vorschriften des Reichsrechtes und des Landesrechtes nach Lage des Falles nur die einen oder anderen angewendet werden dürfen, so entspricht es zweifellos den Gründen der Billigkeit dem Rechtsanwalte einen Anspruch auf Vergütung nach den ihm günstigeren Bestimmungen zu gewähren. Das Interesse des Auftraggebers erscheint, da jede der beiden Gebührenvorschriften an sich anwendbar sein würde, vollständig gewahrt, wenn die kumulirte Anwendung ausgeschlossen wird.

II. „Durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt" ist die dem Rechtsanwalte zustehende Vergütung auch dann, wenn das Landesgesetz eine bestimmte Taxe nicht enthält, sondern vorschreibt, daß der RA. eine angemessene Vergütung fordern bezw. seine Thätigkeit selbst taxiren darf.

§ 93.[1]

Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maaßgabe des § 86 verlangen.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

I. (Mot.) Der Grundsatz, welcher in Abs. 1 des § 93 seinen Ausdruck gefunden hat, ist bereits in der Einleitung erörtert. Hervorzuheben ist nur, daß der Betrag der Vergütung sich aus dem Vertrage ergeben muß. Nothwendig ist jedoch nicht, daß der Betrag im Vertrage selbst ziffermäßig zum

---

[1]) Zu diesem Paragraphen vergl. Anlage A zu den Motiven des Entwurfs dieser GO. (S. 98—104) mit der Ueberschrift „Gesetzliche Taxe und Vertragsfreiheit", welche in gedrängter Darstellung eine vortreffliche Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung dieser beiden gegensätzlichen Institute gewährt. S. Einleitung oben S. 15.

Ausdrucke gebracht sei; er kann beispielsweise auch auf einen Prozentsatz oder auf eine bestimmte Summe über den Betrag der gesetzlichen Gebühren vereinbart werden. Dagegen kann die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Dritten nicht überlassen werden. Eine derartige Vereinbarung würde nicht ausschließen, daß die im Gesetze bestimmten Beträge maaßgebend bleiben. Bezüglich der Zeit des Vertragsschlusses enthält sich das Gesetz jeder Bestimmung. Derselbe kann nicht blos bei Annahme des Mandates, sondern auch jederzeit nachher erfolgen.

Es handelt sich ferner darum, die Schranken der Vertragsfreiheit zu bestimmen, bezw. Schutzmittel gegen den Mißbrauch derselben zu geben. Eine Beschränkung in dem Gegenstande des Vertrages durch Ausschluß des palmarium und der quota litis erscheint praktisch ohne Werth, weil sie leicht zu umgehen ist.[1]) Dagegen empfiehlt sich im Anschlusse an die Vorgänge in Hannover und Braunschweig als Schutzmittel die Schriftform; denn es liegt in der Natur der Sache, daß die Parteien, in ihrem Wunsche zu ihrem Rechte zu gelangen, leicht dem Anwalte gegenüber zu unüberlegten Versprechungen geneigt sind, wogegen die Nothwendigkeit der schriftlichen Abfassung zu ernsterer Ueberlegung veranlaßt. Dieses Schutzes bedarf es aber nur für die Partei, dagegen nicht für den Anwalt, den schon die mündliche Zusage binden muß. Der Vorbehalt einer Genehmigung des Vertrages durch eine Gerichtsbehörde oder durch den Vorstand der Anwaltskammer, wie dies in einigen Gesetzgebungen angeordnet ist, erscheint mit dem Rechte der Ablehnung der angetragenen Aufträge nicht vereinbar.

Auch wenn die Gebühren durch Vertrag festgesetzt sind, kann für den Auftraggeber eine Berechnung der aus dem Gesetze sich ergebenden Vergütung (Gebühren und Auslagen) von Werth sein; namentlich dann, wenn er die Erstattung der gesetzlichen Vergütung von einem anderen zu fordern berechtigt ist. Die Vorschrift des Abs. 3 giebt ihm das Recht, diese Berechnung zu verlangen.

So wenig es sich empfiehlt, die Vertragsfreiheit bei Bestimmung der Anwaltsvergütung durch den Vorbehalt einer Genehmigung seitens einer Behörde oder des Vorstandes der Anwaltskammer einzuschränken, so sehr erscheint es im Hinblick auf die, wenn auch voraussichtlich seltenen, doch immerhin denkbaren Fälle, daß die Geltendmachung des vertragsmäßigen Anspruches zu unstatthafter Härte führen kann, gerechtfertigt, unter gewissen Umständen die Anfechtung des Vertrages, nach dem Vorgange des französischen Rechtes und besonders des hannoverschen Gesetzes, zuzulassen. Die Grundlage der Anfechtung wird jedoch, wie bereits erwähnt, einerseits nicht erst in einer

---

[1]) Dessenungeachtet hat der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte (s. Entsch. desselben Bd. 3 S. 150, 244 ff.) den Grundsatz aufgestellt, daß das Ausbedingen einer Quote des Streitgegenstandes regelmäßig ehrengerichtliche Ahndung zur Folge haben müsse, weil ein solcher Vertrag die Stellung des zur Theilnahme an der Rechtspflege berufenen Rechtsanwaltes auf die eines Gesellschafters der Partei herabdrücke und es mit der Achtung, die der Anwaltsberuf erfordert, nicht zu vereinigen sei, wenn der Anwalt mit seiner Partei gemeinschaftliche Sache in der Art macht, daß er sich für den Fall des Erstreitens und der Beitreibung des Streitgegenstandes eine Quote des streitigen Betrages versprechen läßt. Entsch. vom 8. März 1887 und 22. November 1887.

solchen Steigerung der Gebühren gefunden werden können, welche ein disziplinarisches Einschreiten gegen den Anwalt rechtfertigt, noch auch überall schon in einer den Umständen nicht entsprechenden Höhe der Vergütung enthalten sein.

Für die Frage, ob eine Ueberschreitung billiger Grenzen stattgefunden hat, ist die Sachlage, wie sie zur Zeit des Vertrages bekannt war, maaßgebend; später erst eingetretene oder bekannt gewordene Umstände, welche eine Vereinfachung des Geschäftes zur Folge haben, müssen außer Betracht bleiben, selbst wenn erhellt, daß sie nicht durch eine besondere Thätigkeit oder Geschicklichkeit des Anwaltes herbeigeführt sind.

Das entscheidende Urtheil über diese Voraussetzung der Anfechtung ist nach dem Vorgange des hannoverschen Gesetzes und im Anschlusse an die Rechtsanwaltsordnung dem für die Disziplin über den Rechtsanwalt nach § 49 Nr. 1 der RAO. zuständigen Vorstande der Anwaltskammer übertragen, welcher nach § 49 Nr. 4 der RAO. zur Erstattung von Gutachten an die Gerichte verpflichtet ist. Lautet das Gutachten dahin, daß die Grenzen der Mäßigung nicht überschritten seien, so ist das Gericht daran gebunden;[1]) im entgegengesetzten Falle kann es die Gebühren nach seinem Ermessen herabsetzen, jedoch mit der Maaßgabe, daß es dabei selbstredend an die durch den gesetzlichen Gebührenbetrag bestimmte Grenze gebunden ist.

Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß diese Grundsätze entsprechende Anwendung auch dann zu finden haben, wenn der Rechtsanwalt, welcher die Vergütung für ein von ihm erfordertes Gutachten (§ 88) selbst zu taxiren befugt war, bei der Aufstellung dieser Taxe die Grenzen der Mäßigung überschritten hat.

II. In der Kommission und auch später im Reichstage ist die „Vertragsfreiheit" vielfach angefochten worden. Dagegen wurde für dieselbe auf mannigfache Erfahrungen, namentlich in Bayern, hingewiesen, woselbst sie seit langer Zeit bestanden und „Veranlassung zu irgend welcher Befürchtung nicht gegeben habe". (Protokoll vom 15. März 1879). Auch von Seiten der Regierungsvertreter wurde für die Vertragsfreiheit eingetreten und zum Protokolle vom 13. März 1879 erklärt, daß man den Vertrag, der häufig dem Anwalte vom Klienten entgegengetragen werde, nicht so mißtrauisch betrachten möge. Wenn man ein Ventil gegen die neue im Durchschnitte nicht eben für alle Fälle passende Taxe ausnahmsweise zulassen wolle, so sei der Vertrag den übrigen Vorschlägen, welche auf Selbsttaxe bezw. Extrahonorar abzielten, schon um deswillen vorzuziehen, weil man in dem größten deutschen Lande (Preußen) den Grundsatz habe, daß die unterliegende Partei der obsiegenden die aufgewendeten Kosten zu erstatten habe, was mit der Selbsttaxe unvereinbar sei.[2])

---

[1]) Dieser Auffassung der Motive wird von der Rechtsprechung nicht zugestimmt; es wird vielmehr angenommen, daß das Gericht bei Entscheidung der Frage, ob ein RA. bei Vereinbarung einer Vergütung die Grenze der Mäßigung überschritten habe, an das nach § 93 GO. eingeholte, die Frage verneinende Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer nicht gebunden ist. S. RG. X. CS. 23. Mai 1894 (BliRGb. S. 55, 56).

[2]) S. Völk GOfRA. Anm. 1 Abs. 3 zu § 93 S. 152.

III. Zu Abs. 1. Der Betrag der abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzten Vergütung soll sich aus dem Vertrage ergeben. Demnach würde eine Vereinbarung, welche lediglich dahin ginge, daß die gesetzliche Taxe nicht Platz greifen solle, rechtsunwirksam sein.

In der Reichtagskommission wurde auf Antrag eines Abgeordneten in Uebereinstimmung mit den Regierungskommissaren konstatirt, daß die Vereinbarung des Rechtsanwaltes mit dem Auftraggeber dahin,

der Belohnung des Rechtsanwaltes seien die an sich nach dem 1. Oktober 1879 außer Kraft tretenden Bestimmungen einer Landespartikular-Gebührenordnung zugrunde zu legen,

zulässig sei, vorausgesetzt, daß die betreffende Gebührenordnung ziffermäßig festgestellte Sätze enthalte. (Protokoll vom 2. April 1879.)

Die Vergütung im Sinne dieses Paragraphen erstreckt sich sowohl auf die Gebühren, als auch auf die Auslagen, z. B. Reisekosten. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß auch über letztere, event. besonders ein Vertrag geschlossen werde. S. Motive zu § 82 in Erläut. I letzter Satz daselbst oben S. 431.

IV. Zu Abs. 2. Die Schriftform erscheint nicht blos durch einen förmlichen, von beiden Kontrahenten unterzeichneten Vertrag gewahrt, sondern ebensowohl durch eine einseitige schriftliche, allenfalls auch in einem Briefe enthaltene Erklärung oder Zusicherung des Auftraggebers. Ueberhaupt ist die Frage, ob der Vertrag als von dem Auftraggeber schriftlich abgeschlossen zu erachten sei, nach Landesrecht zu beurtheilen. Nach letzterem wird also namentlich auch zu entscheiden sein, in welcher Form Schreibensunkundige sich rechtsgültig zu verpflichten haben.

Die Schriftform ist zur Gültigkeit des Honorarvertrages jedoch nur erforderlich, soweit der Auftraggeber selbst Kontrahent desselben ist. Hat ein Dritter, z. B. ein naher Verwandter oder sonst Interessirter des eigentlichen Auftraggebers, dem in der Rechtssache des Letzteren bevollmächtigten Rechtsanwalte — ohne denselben als Mandatar auch sich zu obligiren — ein die gesetzlichen Gebühren übersteigendes Honorar zugesichert, so ist er dem Rechtsanwalte gegenüber an das Honorarversprechen gebunden, auch wenn er dasselbe nur mündlich abgegeben hat.[1])

V. Zu Abs. 4. Der Prozeß wird sich häufig vermeiden lassen, wenn der Auftraggeber zuvor nach § 49 Nr. 3 der RAO. die vermittelnde Thätigkeit des Vorstandes der Anwaltskammer behufs gütlicher Beilegung des Streites in Anspruch nimmt.

Gutachtlich zu hören ist der Vorstand derjenigen Anwaltskammer, welcher der Rechtsanwalt zur Zeit als Kammermitglied angehört, auch dann, wenn das Prozeßgericht seinen Sitz in dem Bezirke einer anderen Anwaltskammer hat, was z. B. vorkommen kann, wenn der Rechtsanwalt auf Zahlung der vertragsmäßigen Vergütung gegen den auswärtigen Auftraggeber im Gerichtsstande des Wohnsitzes geklagt hat und Letzterer einwandweise geltend macht, daß der Rechtsanwalt durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten habe.

[1]) OLG. Celle II. CS. 11. Oktober 1884 (ZfdCP. Bd. 9 S. 273, SeuffArch. Bd. 40 Nr. 146 S. 218 ff.).

Die Herabsetzung der vertragsmäßigen Vergütung findet ihre Grenze in dem gesetzlichen Betrage der Gebühren und Auslagen. Ob bis auf diese Grenze hinunterzugehen ist, entscheidet der Richter nach seinem Ermessen. Die Herabsetzung kann erfolgen, ist aber nicht nothwendig. Haben z. B. die Schwierigkeiten der Geschäftsführung in einer beim Vertragsschlusse noch nicht vorgesehenen Weise sich beträchtlich gesteigert, so wird hierauf Rücksicht genommen und von der Herabsetzung abgesehen werden können.

In der Reichstagskommission wurde die Frage angeregt, ob eine Herabminderung der Vergütung im Prozeßwege auch dann noch zulässig sei, wenn der Auftraggeber einen die gesetzliche Gebühr überschreitenden Betrag bezahlt oder genehmigt habe. Zur Klarstellung der Sache war in der Kommission folgender Antrag gestellt worden: „Hat nach Mittheilung einer den Vorschriften des Gesetzes (§§ 85, 86) entsprechenden Berechnung, in welcher der Rechtsanwalt eine die gesetzliche Gebühr überschreitende Vergütung fordert, der Auftraggeber die Vergütung, welche den gesetzlich bestimmten Betrag überschreitet, dem Rechtsanwalte bezahlt, so findet eine Herabsetzung dieser Gebühr nicht statt, sofern nicht nach Lage des Falles eine Rückforderung nach landesgesetzlichen Vorschriften begründet ist." (Protokoll vom 27. Mai 1879.) Indessen hatte schon zum Protokolle vom 13. März 1879 ein Regierungskommissar erklärt, daß nach der Absicht der Regierungsvorlage „dem Auftraggeber, der ohne in Irrthum, welcher an sich die condictio indebiti begründen würde, zu versiren, die Kostenforderung des Anwaltes bezahlt habe, nach dieser Zahlung kein Rückforderungsrecht zustehen solle". Es ist ferner von einem Regierungskommissar zum Protokolle vom 2 April 1879 konstatirt worden, daß ebenso eine Herabminderung der Vergütung im Prozeßwege dann ausgeschlossen sein solle, wenn der Auftraggeber den die gesetzliche Gebühr überschreitenden Betrag in einer landesgesetzlich gültigen Form genehmigt hat. Die Absicht gehe dahin, klarzustellen, daß durch die GO. die einer Anerkennung oder einer Genehmigung einer Forderung beigelegte rechtliche Wirkung zum Nachtheile des Rechtsanwaltes nicht abgeändert werden solle. Hierauf konstatirte ein anderer Regierungskommissar weiter: „Nach der Absicht der Vorlage soll seitens des Auftraggebers, welcher freiwillig einen die gesetzliche Gebühr überschreitenden Betrag bezahlt hat, dieser im Prozeßwege nicht zurückgefordert werden können, wenn nicht solches aus Gründen des betreffenden materiellen Landesrechtes gerechtfertigt sei. Es ist nicht die Absicht der Vorlage, die Wirkung, welche die Landesgesetze der Anerkennung oder Genehmigung einer Forderung durch den Schuldner beilegen, zum Nachtheile des Rechtsanwaltes gegenüber dem Auftraggeber auszuschließen". Nach diesen Erklärungen und Konstatirungen wurde der obige, zum Protokolle vom 27. Mai 1879 gestellte Antrag zurückgenommen, da die fragliche Bestimmung unnöthig, indem die Rückforderung des freiwillig gezahlten Extrahonorars, abgesehen von allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, aufgrund dieses Gesetzes nicht zulässig erscheine. Endlich hat die bemerkenswerthe Konstatirung zum Protokolle vom 2. April 1879 auch noch in der dem Kommissionsberichte hinzugefügten „Zusammenstellung u. s. w." (Drucksachen Nr. 137 S. 41) unter Nr. 6 ihren bestimmt gefaßten Ausdruck dahin gefunden: „Nach Zahlung eines die gesetzliche Gebühr überschreitenden Betrages findet eine Herabminderung im Prozeßwege nicht mehr statt, wenn

nicht nach Maaßgabe des betreffenden Landesgesetzes eine Rückforderungsklage begründet ist."[1])

VI. Extrahonorar.[2]) In der Reichstagskommission war die Auffassung vorherrschend gewesen, daß außer der „Vertragsfreiheit" dem Rechtsanwalte auch das Recht zustehe, in außergewöhnlichen Fällen eine außerordentliche Vergütung (Extrahonorar) zu beanspruchen. Es sei, wurde geltend gemacht, allgemein und namentlich auch von den Vertretern der Regierung anerkannt, daß die GO. in ihren Bauschsätzen nur für die Durchschnittsgeschäfte des Anwaltes angemessen sei, für außergewöhnliche Fälle aber die entsprechende Belohnung nicht biete. Dies gilt namentlich, wie allgemein zugegeben wurde, von den Gebühren in Strafsachen, und es war gerade bei Festsetzung dieser Gebühren in der Kommission auf die Zulässigkeit einer außerordentlichen Vergütung zum Zwecke der Ausgleichung hingewiesen worden. (Protokoll vom 2. April 1879.) Es war deshalb in der Kommission folgender § 94a beschlossen worden:

„Ist der Betrag der Vergütung nicht durch Vertrag festgesetzt, so kann der Rechtsanwalt, welcher nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, in außergewöhnlichen Fällen neben der gesetzlich bestimmten Vergütung bei Mittheilung der Berechnung derselben (§ 86) eine außerordentliche Vergütung beanspruchen.

Ueber die Zulässigkeit und Höhe des Anspruches wird im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltkammer, entschieden."

Derselbe hat jedoch im Reichstage lebhaften Widerstand gefunden. Als dann der Entwurf vom Reichstage an die Kommission zurückverwiesen worden, hielt die Kommission nicht weiter daran fest, sondern beschloß, dem Reichstage einen neuen § 94a folgenden Inhaltes vorzuschlagen:

„Ist der Betrag der Vergütung nicht durch Vertrag festgesetzt, so kann der Rechtsanwalt, welcher nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, in außergewöhnlichen Fällen neben der gesetzlich bestimmten Vergütung bei Mittheilung der Berechnung derselben (§ 86) eine außerordentliche Vergütung als solche in Rechnung stellen. Ein Rechtsanspruch auf diese Vergütung steht dem Rechtsanwalte nicht zu."

Dies geschah zum Protokolle vom 18. Mai 1879. Hiermit war die Zulässig-

[1]) S. Völk GOfRA. Anm. 5 zu § 93 S. 153 bis 155. Vergl. auch Osius-Bendix, welche annehmen (Abs. 2 der Anmerk. zu § 93 GO. S. 422), daß die Frage, ob der Auftraggeber, wenn er den Vertrag zwar nicht schriftlich abgeschlossen, aber das vertragsmäßige Honorar bezahlt hat, dieses bezw. das über die gesetzlichen Gebühren und Auslagen Bezahlte zurückfordern kann, sowohl nach der Absicht des Gesetzgebers als auch nach der Fassung der Gesetzesvorschrift verneint werden müsse, da die Schriftlichkeit auf der Seite des Auftraggebers nicht zu einem absoluten Erfordernisse der Gültigkeit des Vertrages gemacht, mithin die erfolgende Zahlung als Erfüllung des mit der Erfüllung auch perfekt werdenden und nur bis dahin für den Auftraggeber nicht bindenden Vertrages anzusehen sei. Gl. A. RG. IV. StS. 17. bezw. 21. Dezember 1886 (JW. 1887 S. 34 Ziff. 29).

[2]) Literatur: „Das Extrahonorar der Rechtsanwälte" im Novemberhefte 1893 der Preußischen Jahrbücher von Prof. Hans Delbrück S. 285—296.

keit des Extrahonorars ausdrücklich bejaht und nur die Klagbarkeit beseitigt. Für die Annahme des Paragraphen in dieser Gestalt wurde namentlich geltend gemacht, daß dadurch für den Anwalt die Gefahr beseitigt werde, daß der § 352 des StGB., wenn auch mißverständlich, auf die Forderung einer die gesetzliche Gebühr übersteigenden Vergütung angewendet werde. Demgegenüber wurde in der Sitzung des Reichstages vom 10. Juni 1879 von einem Abgeordneten bemerkt, der § 352 des StGB. komme nur dann in Betracht, wenn eine Vergütung begehrt werde, die vom Anwalte als berechtigte Forderung hingestellt wird. Ferner äußerte darüber in derselben Sitzung der Kommissarius des Bundesrathes, Geh. Oberjustizrath Kurlbaum II: „Es wird ein Grund für die Nothwendigkeit der Forderung eines Extrahonorars hergeleitet aus dem StGB. Nun glaube ich nicht, daß das StGB. erhebliche Zweifel darüber übrig läßt, in welchem Sinne die fragliche Strafbestimmung gemeint ist, nämlich in dem Sinne, daß sie nur da Anwendung findet, wo etwas als eine zustehende Gebühr beansprucht wird. Daß es nicht durchaus wörtlich verstanden werden kann und anwendbar ist darauf, daß der Anwalt etwas erhebt, wovon er weiß, daß es der Zahlende überhaupt nicht oder nur in geringerem Maaße verschuldet, das zeigt ganz bestimmt der Zustand in denjenigen Ländern Deutschlands, in denen eine Gebührentaxe überhaupt nicht besteht, wo also immer eine Festsetzung nachfolgen müßte, mag dieselbe nun durch den Richter oder durch ein anderes Organ geschehen. Wenn in diesen Landestheilen der Anwalt irgend eine Gebühr liquidirt, dann weiß man immer, daß die Partei das nicht schuldet. Es kommt erst auf die Festsetzung an. Wenn nun aber hinzukommt, daß dieses Gesetz ausdrücklich den Anwälten gestattet, mit ihrer Partei über die Gebühr eine vertragsmäßige Festsetzung abzuschließen, dann scheint es mir, daß auch die nachträgliche Beanspruchung eines Extrahonorars dem Anwalte ohne Verletzung des Strafgesetzbuches zusteht; denn der Ausspruch der Meinung, daß dem Anwalte wohl ein höheres Honorar zustehe, und der Wunsch, dasselbe bezahlt zu bekommen, ist nichts weiter, als die Aufforderung, einen Vertrag abzuschließen. Es kann nicht davon die Rede sein, daß dies strafbar wäre; sowie wir die Bestimmung über den Vertrag aufnehmen, ist die Anwendung des StGB. auf diese Aufforderung vonvornherein ausgeschlossen." (Stenogr. Ber. 1879 S. 1580, 1582.)

Dieselbe Frage ist auch bei der dritten Berathung im Reichstage am 17. Juni 1879 wieder angeregt werden. Es sprach sich nämlich der Abgeordnete Windthorst in der General-Diskussion darüber folgendermaaßen aus „Durch die Bestimmung des § 94 a, wie ihn die Kommission zuerst und nachher noch in der zweiten Lesung, die sie vornahm, proponirte, wurde unter anderem auch der Zweck verfolgt, daß die Bestimmung des § 352 StGB. nicht in verkehrter Weise zur Anwendung komme gegen Advokaten, die etwa nach beendigtem Prozesse ein Mehr verlangen, als in der Taxe gegeben ist. Wenn die betreffenden Advokaten ein solches Mehr verlangen in einer Weise, welche der Partei klar macht, daß das Mehr nicht als ein Recht bezw. als Pflicht für sie in Anspruch genommen wird, so sind sie nach meinem Dafürhalten dem betreffenden Paragraphen des Straf-

gesetzes nicht unterworfen. Es hat bei der vorigen Berathung der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen ausdrücklich ausgeführt, daß durch den Umstand, daß das Vertragsrecht eingeräumt worden, die Anwendbarkeit dieser kriminalistischen Strafe in beweisendem Falle ausgeschlossen sei. Der Paragraph der Anwaltsgebührenordnung, welcher den Vertrag zuläßt, sagt generell, daß ein Vertrag abgeschlossen werden kann; der Zeitpunkt, wann dieser Vertrag abgeschlossen werden muß oder abschlossen werden kann, ist in dem betreffenden Paragraphen mit keinem Worte bezeichnet. Es kann also der Vertrag nach dieser Bestimmung abgeschlossen werden am Anfange des Prozesses, er kann abgeschlossen werden im Laufe des Prozesses, er kann abgeschlossen werden nach vollendetem Prozesse, und ein Advokat, welcher nach vollendetem Prozesse eine Rechnung überreicht, welche klarstellt, welche taxmäßigen Gebühren ihm zukommen, und welcher daneben eine Extravergütung in Anspruch nimmt, macht damit nichts anderes, als die Anforderung, einen Vertrag über die Gebühren nach vollendetem Prozesse zu schließen. Wird dieser Antrag angenommen, so ist der Vertrag perfekt, und kann dann, da der Vertrag überhaupt zugelassen ist, von einer kriminalistischen Bestrafung nicht die Rede sein; wird die Offerte nicht angenommen, dann freilich ist sie zurückgewiesen, und der Anwalt bekommt nichts, und wenn er nach Ablehnung seiner Vertragsofferte Versuche machen könnte und wollte, eine Extravergütung zu erlangen, so würde er in den Bereich der kriminalistischen Strafe gerathen können. Es ist also dasjenige, was die Kommission mit ihrem letzten Vorschlage erreichen wollte, — ein Vorschlag der im Hause nicht acceptirt ist, — ganz vollständig ausführbar schon nach den jetzt vorhandenen Bestimmungen und wird in keiner Art vom Kriminalrichter bestraft werden können. Diese Auffassung des Vertragsverhältnisses hat der Herr Regierungskommissar das vorige Mal ausgeführt, und ich würde eigentlich glauben, daß, nachdem der Vertreter der verbündeten Regierungen diese Erklärung abgegeben, es undenkbar sei, daß ein Gericht andere Auffassungen noch geltend machen könnte. Ich wünsche aber, um irgend welchen Mißerkenntnissen der Gerichte vorzubeugen, ausdrücklich auf diese Erklärung des Vertreters der Reichsregierung hinzuweisen, diese Erklärung gleichsam zu acceptiren und hinzuzufügen, daß, wenn heute weder von Seiten der Regierung, noch aus dem Hause irgend eine andere Erklärung erfolgt, dadurch ein Einverständniß der gesetzgebenden Faktoren konstatirt wird, welches es mir unmöglich zu machen scheint, daß Gerichte noch Mißerkenntnisse fällen können."

Hierauf erklärte der Kommissarius des Bundesrathes, Geh. Oberjustizrath Kurlbaum II, daß er den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Windthorst über die Anwendbarkeit des § 352 des StGB. nur beistimmen könne. (Stenogr. Ber. 1879 S. 1683, 1684.)

Infolge dieser Erörterungen und Erklärungen, deren Hauptergebniß darin besteht, daß die Forderung eines Extrahonorars in der angegebenen, die Nichterzwingbarkeit desselben ersichtlich machenden Form, lediglich als Ausfluß der Vertragsfreiheit, schon nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften als statthaft anerkannt worden ist, wurde im Reichstage die

Annahme des § 94a auch in der neuen Fassung, wie sie aus den nachträglichen Beschlüssen der Kommission (zum Protokolle vom 18. Mai 1879) hervorgegangen war, abgelehnt, weil eben ein ausreichendes Bedürfniß für eine solche besondere Normirung bei gleichzeitiger Zulassung der Vertragsfreiheit nicht für vorliegend erachtet wurde.

VII. Paktiren unter der Taxe. Ganz unabhängig von der Frage, ob ein von dem Rechtsanwalte geschlossener Vertrag der Anfechtung nach § 93 Abs. 4 dieser GO. unterliegt, ist die anderweite Frage, ob der Rechtsanwalt durch den Abschluß des Vertrages bezw. durch die Geltendmachung der darauf beruhenden Ansprüche die ihm obliegenden allgemeinen Pflichten verletzt hat und deswegen eine ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt hat. Nach § 28 der RAO. ist der Rechtsanwalt verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung seines Berufes, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Der Rechtsanwalt, welcher einen Vertrag über die ihm zustehende Vergütung abgeschlossen hat, kann diese Pflichten verletzt und sich demnach disziplinarisch strafbar gemacht haben, ohne daß der Vertrag mit Grund angefochten werden kann. Dies würde z. B. auch dann zutreffen, wenn der Rechtsanwalt von dem Paktiren einen so häufigen Gebrauch machte, daß daraus die Absicht, das Gesetz zu umgehen und illusorisch zu machen, klar erhellt und hierin, nicht in der Höhe der vereinbarten Vergütung, der Verstoß gegen die ihm nach § 28 der RAO. obliegende Pflicht gefunden werden könnte. Obwohl ferner in den meisten Fällen das Vereinbaren einer höheren Vergütung der Zweck des Vertrages sein wird, so ist es dennoch auch denkbar, daß der Rechtsanwalt durch ein Vereinbaren einer geringeren Vergütung die ihm obliegenden Pflichten verletzt. In der Reichstagskommission wurde sogar (zum Protokolle vom 13. März 1879) der Antrag gestellt, das Paktiren unter der Taxe in der Regel ganz zu verbieten und zu bestimmen, daß die Verabredung einer geringeren als der gesetzlichen Gebühr nur bei Uebernahme eines ganzen Inbegriffes von Geschäften und einer generellen Vertretung gestattet ist. Der Antrag wurde zwar abgelehnt, allein es wurde in der Kommission und ebenso bei der Verhandlung im Plenum des Reichstages anerkannt, daß das Paktiren unter der Taxe häufig mit den allgemeinen Pflichten des Anwaltes unvereinbar sein würde; ein Rechtsanwalt, welcher generell dem Publikum seine Dienste unter der Taxe — etwa um eine bestimmte Quote unter derselben — anbiete, verletzte allerdings die ihm obliegenden Pflichten des Anstandes in so gröblicher Weise, daß eine ehrengerichtliche Bestrafung kaum einem Bedenken unterliegen würde; auf der anderen Seite könne aber ein Rechtsanwalt in einem einzelnen Falle aus den ehrenhaftesten Motiven seine Gebühren vertragsmäßig herabsetzen, z. B. wenn er eine Partei, welche einen kostspieligen Prozeß wegen der rechtlichen Zweifelhaftigkeit der Sache anzustrengen Bedenken trage, aus juristischem Interesse an der Entscheidung der zweifelhaften Rechtsfrage zur Anstrengung des Prozesses dadurch zu veranlassen sucht, daß er im Falle des Unterliegens auf seine Gebühren ganz oder theilweise verzichtet. (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1586.)

Ein Verbot — wenn auch mit den im Antrage bezeichneten Ausnahmen — würde in der That zu weit gegangen sein; man darf darauf vertrauen, daß die Ehrengerichte im einzelnen Falle das Richtige treffen werden. Insbesondere wird es, falls die Entschädigung für Auslagen (insbesondere Reisekosten) abweichend von dem Gesetze — sei es höher, sei es niedriger — vereinbart wird, ganz auf die Umstände des einzelnen Falles ankommen.

§ 94.

Für das Verhältniß des Auftraggebers oder des Rechtsanwaltes zu dem Erstattungspflichtigen kommt die vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung (§ 93) nicht in Betracht.

I. (Mot.) Es wird selbst von den Anhängern der unbeschränkten Vertragsfreiheit anerkannt, daß dem Gegner gegenüber eine gesetzliche Norm bei der Erstattung Platz greifen muß. Vergl. Verhandlungen des vierten deutschen Anwaltstages S. 29 ff.

Der erstattungspflichtige Gegner darf nicht von dem Belieben des anderen Theiles abhängen, sondern muß gegen die Folgen der vertragsmäßigen Festsetzung höherer Gebühren, als sie in diesem Gesetze bestimmt sind, gesichert werden. Dasselbe gilt in Strafsachen rücksichtlich der Staatskasse, sofern es sich um den Ersatz der Kosten für die nothwendige Vertheidigung eines freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten handelt (StPO. § 499).

II. Vergl. § 87 CPO. und §§ 499, 501, 503 StPO.

§ 95.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reiches gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

I. Der Tag des Inkrafttretens war der 1. Oktober 1879. S. § 1 des Einführungsgesetzes zum GVG. vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77).

II. Seit dem 1. April 1891 ist die GOfRA. auch auf der laut Gesetz vom 15. Dezember 1890 (RGBl. S. 207) mit dem Deutschen Reiche vereinigten Insel Helgoland in Kraft getreten. S. Artikel I Nr. VIII Ziffer 8 der Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland, vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21 ff.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 7. Juli 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gebühren-Tabellen.

Vorbemerkungen.

I. In Tabelle A sind die Gebühren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen ausgerechnet bis zur 63. Werthstufe, d. h. bis zu einem Werthbetrage des Streitgegenstandes von 100000 *M.* Für höhere Summen sind die Normalgebührensätze des § 9 bezw. des § 52 leicht nach folgendem Exempel zu berechnen:

a) im Falle des § 9 (Normalgebühr $^{10}/_{10}$):

Man erhöht die Summe, welche den Werth des Streitgegenstandes bezeichnet, auf die nächste durch 2000 glatt (ohne Ueberschuß) theilbare Ziffer, nimmt von dieser Summe $^{1}/_{10}$ Prozent und addirt dazu 119. Beträgt also z. B. der Werth des Streitgegenstandes 5493768 *M*, so ist die nächste durch 2000 glatt theilbare Ziffer 5494000, davon $^{1}/_{10}$ Prozent beträgt 5494, dazu 119 addirt ergiebt 5613 *M* als Normalgebühr des § 9.

b) im Falle des § 52 (erhöhte Normalgebühr $^{13}/_{10}$):

Auch hier erhöht man zunächst die den Werth des Streitgegenstandes darstellende Summe auf die nächste glatt durch 2000 theilbare Ziffer, zieht davon 100000 ab, nimmt von dem Ueberreste $^{13}/_{100}$ Prozent und addirt dazu 284,70 *M.* Beträgt also, wie in dem Beispiele zu a der Werth des Streitgegenstandes 5493768 *M*, so ist die nächste glatt durch 2000 theilbare Ziffer 5494000, davon 100000 abgezogen, ergiebt 5394000, von dieser Summe $^{13}/_{100}$ Prozent macht 7012,20 *M* und dazu 284,70 *M* addirt, ergiebt 7296,90 *M* als Normalgebühr des § 52. Man erhält natürlich dasselbe Resultat, wenn man $^{3}/_{10}$ der nach dem Grundsatze zu a ausgerechneten Normalgebühr zu dieser hinzuaddirt, also 5613 + 1683,90 (d. h. $^{3}/_{10}$ von 5613) = 7296,90 *M.*

Die letzten beiden Kolonnen ($^{5}/_{20}$ und $^{3}/_{20}$) betreffen die Gebühr des § 17 für eine fortgesetzte nichtkontradiktorische Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren bezw. im Urkunden- und Wechselprozesse.

II. In Tabelle B sind die Gebühren für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren (§ 87) bis zu einem Gegenstandswerthe von 10000 *M* ausgerechnet. Darüber hinaus beträgt diese Gebühr bei Geldern $^{1}/_{4}$ Prozent der Summe plus 30 *M*, bei Werthpapieren $^{1}/_{8}$ Prozent des Werthes plus 15 *M.* Die Gebühr des § 87 ist übrigens auch unter 10000 *M* ohne Zuhülfenahme der Tabelle leicht zu bestimmen. Dieselbe beläuft sich bei Summen bezw. Werthen bis 1000 *M* für Gelder auf 1 Prozent, für Werthpapiere auf $^{1}/_{2}$ Prozent, und bei Summen bezw. Werthen über 1000 *M* bis einschließlich 10000 *M* für Gelder auf $^{1}/_{2}$ Prozent plus 5 *M*, bei Werthpapieren auf $^{1}/_{4}$ Prozent plus 2,50 *M.*

Tabelle A. Bürgerliche Rechts

Werthstufe.	Werth des Streitgegenstandes.			Normalgebühren. §§ 9, 52. (Prozeß-, Verhandlungs- bezw. Vergleichs-Gebühr.) I. u. II. Instanz. Ordentliches Verfahren ($^{10}/_{10}$)	I. u. II. Instanz. Urkund.- u. Wechselprozesse ($^{6}/_{10}$)	III. (Revisions-) Instanz. Ordentliches Verfahren ($^{13}/_{10}$)	III. (Revisions-) Instanz. Urkund.- u. Wechselprozesse ($^{78}/_{100}$)
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1		bis einschl.	20	2,00	1,20	2,60	1,56
2	über	20 „ „	60	3,00	1,80	3,90	2,34
3	„	60 „ „	120	4,00	2,40	5,20	3,12
4	„	120 „ „	200	7,00	4,20	9,10	5,46
5	„	200 „ „	300	10,00	6,00	13,00	7,80
6	„	300 „ „	450	14,00	8,40	18,20	10,92
7	„	450 „ „	650	19,00	11,40	24,70	14,82
8	„	650 „ „	900	24,00	14,40	31,20	18,72
9	„	900 „ „	1200	28,00	16,80	36,40	21,84
10	„	1200 „ „	1600	32,00	19,20	41,60	24,96
11	„	1600 „ „	2100	36,00	21,60	46,80	28,08
12	„	2100 „ „	2700	40,00	24,00	52,00	31,20
13	„	2700 „ „	3400	44,00	26,40	57,20	34,32
14	„	3400 „ „	4300	48,00	28,80	62,40	37,44
15	„	4300 „ „	5400	52,00	31,20	67,60	40,56
16	„	5400 „ „	6700	56,00	33,60	72,80	43,68
17	„	6700 „ „	8200	60,00	36,00	78,00	46,80
18	„	8200 „ „	10000	64,00	38,40	83,20	49,92
19	„	10000 „ „	12000	68,00	40,80	88,40	53,04
20	„	12000 „ „	14000	72,00	43,20	93,60	56,16
21	„	14000 „ „	16000	76,00	45,60	98,80	59,28
22	„	16000 „ „	18000	80,00	48,00	104,00	62,40
23	„	18000 „ „	20000	84,00	50,40	109,20	65,52
24	„	20000 „ „	22000	88,00	52,80	114,40	68,64
25	„	22000 „ „	24000	92,00	55,20	119,60	71,76
26	„	24000 „ „	26000	96,00	57,60	124,80	74,88
27	„	26000 „ „	28000	100,00	60,00	130,00	78,00
28	„	28000 „ „	30000	104,00	62,40	135,20	81,12
29	„	30000 „ „	32000	108,00	64,80	140,40	84,24
30	„	32000 „ „	34000	112,00	67,20	145,60	87,36
31	„	34000 „ „	36000	116,00	69,60	150,80	90,48
32	„	36000 „ „	38000	120,00	72,00	156,00	93,60
33	„	38000 „ „	40000	124,00	74,40	161,20	96,72
34	„	40000 „ „	42000	128,00	76,80	166,40	99,84
35	„	42000 „ „	44000	132,00	79,20	171,60	102,96

streitigkeiten und Konkurssachen.

Bruchtheile des Gebührensatzes des § 9 im Verfahren I. und II. Instanz.

2/10	3/10	4/10	5/10	5/20	3/20
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
0,40	0,60	0,80	1,00	0,50	0,30
0,60	0,90	1,20	1,50	0,75	0,45
0,80	1,20	1,60	2,00	1,00	0,60
1,40	2,10	2,80	3,50	1,75	1,05
2,00	3,00	4,00	5,00	2,50	1,50
2,80	4,20	5,60	7,00	3,50	2,10
3,80	5,70	7,60	9,50	4,75	2,85
4,80	7,20	9,90	12,00	6,00	3,60
5,60	8,40	11,20	14,00	7,00	4,20
6,40	9,60	12,80	16,00	8,00	4,80
7,20	10,80	14,40	18,00	9,00	5,40
8,00	12,00	16,00	20,00	10,00	6,00
8,80	13,20	17,60	22,00	11,00	6,60
9,60	14,40	19,20	24,00	12,00	7,20
10,40	15,60	20,80	26,00	13,00	7,80
11,20	16,80	22,40	28,00	14,00	8,40
12,00	18,00	24,00	30,00	15,00	9,00
12,80	19,20	25,60	32,00	16,00	9,60
13,60	20,40	27,20	34,00	17,00	10,20
14,40	21,60	28,80	36,00	18,00	10,80
15,20	22,80	30,40	38,00	19,00	11,40
16,00	24,00	32,00	40,00	20,00	12,00
16,80	25,20	33,60	42,00	21,00	12,60
17,60	26,40	35,20	44,00	22,00	13,20
18,40	27,60	36,80	46,00	23,00	13,80
19,20	28,80	38,40	48,00	24,00	14,40
20,00	30,00	40,00	50,00	25,00	15,00
20,80	31,20	41,60	52,00	26,00	15,60
21,60	32,40	43,20	54,00	27,00	16,20
22,40	33,60	44,80	56,00	28,00	16,80
23,20	34,80	46,40	58,00	29,00	17,40
24,00	36,00	48,00	60,00	30,00	18,00
24,80	37,20	49,60	62,00	31,00	18,60
25,60	38,40	51,20	64,00	32,00	19,20
26,40	39,60	52,80	66,00	33,00	19,80

Tabelle A. Bürgerliche Rechts

Werthstufe.	Werth des Streitgegenstandes.			Normalgebühren. §§ 9, 52. (Prozeß-, Verhandlungs-, bezw. Vergleichs-Gebühr.)			
				I. u. II. Instanz.		III. (Revisions-) Instanz.	
				Ordentliches Verfahren ($^{10}/_{10}$)	Urkund.- u. Wechselprozesse ($^{6}/_{10}$)	Ordentliches Verfahren ($^{13}/_{10}$)	Urkund.- u. Wechselprozesse ($^{78}/_{100}$)
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
36	über	44000	bis einschl. 46000	136,00	81,60	176,80	106,08
37	„	46000	„ „ 48000	140,00	84,00	182,00	109,20
38	„	48000	„ „ 50000	144,00	86,40	187,20	112,32
39	„	50000	„ „ 52000	147,00	88,20	191,10	114,66
40	„	52000	„ „ 54000	150,00	90,00	195,00	117,00
41	„	54000	„ „ 56000	153,00	91,80	198,90	119,34
42	„	56000	„ „ 58000	156,00	93,60	202,80	121,68
43	„	58000	„ „ 60000	159,00	95,40	206,70	124,02
44	„	60000	„ „ 62000	162,00	97,20	210,60	126,36
45	„	62000	„ „ 64000	165,00	99,00	214,50	128,70
46	„	64000	„ „ 66000	168,00	100,80	218,40	131,04
47	„	66000	„ „ 68000	171,00	102,60	222,30	133,38
48	„	68000	„ „ 70000	174,00	104,40	226,20	135,72
49	„	70000	„ „ 72000	177,00	106,20	230,10	138,06
50	„	72000	„ „ 74000	180,00	108,00	234,00	140,40
51	„	74000	„ „ 76000	183,00	109,80	237,90	142,74
52	„	76000	„ „ 78000	186,00	111,60	241,80	145,08
53	„	78000	„ „ 80000	189,00	113,40	245,70	147,42
54	„	80000	„ „ 82000	192,00	115,20	249,60	149,76
55	„	82000	„ „ 84000	195,00	117,00	253,50	152,10
56	„	84000	„ „ 86000	198,00	118,80	257,40	154,44
57	„	86000	„ „ 88000	201,00	120,60	261,30	156,78
58	„	88000	„ „ 90000	204,00	122,40	265,20	159,12
59	„	90000	„ „ 92000	207,00	124,20	269,10	161,46
60	„	92000	„ „ 94000	210,00	126,00	273,00	163,80
61	„	94000	„ „ 96000	213,00	127,80	276,90	166,14
62	„	96000	„ „ 98000	216,00	129,60	280,80	168,48
63	„	98000	„ „ 100000	219,00	131,40	284,70	170,82

streitigkeiten und Konkurssachen.

Bruchtheile des Gebührensatzes des § 9 im Verfahren I. und II. Instanz.

2/10	3/10	4/10	5/10	5/20	3/20
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
27,20	40,80	54,40	68,00	34,00	20,40
28,00	42,00	56,00	70,00	35,00	21,00
28,80	43,20	57,60	72,00	36,00	21,60
29,40	44,10	58,80	73,50	36,75	22,05
30,00	45,00	60,00	75,00	37,50	22,50
30,60	45,90	61,20	76,50	38,25	22,95
31,20	46,80	62,40	78,00	39,00	23,40
31,80	47,70	63,60	79,50	39,75	23,85
32,40	48,60	64,80	81,00	40,50	24,30
33,00	49,50	66,00	82,50	41,25	24,75
33,60	50,40	67,20	84,00	42,00	25,20
34,20	51,30	68,40	85,50	42,75	25,65
34,80	52,20	69,60	87,00	43,50	26,10
35,40	53,10	70,80	88,50	44,25	26,55
36,00	54,00	72,00	90,00	45,00	27,00
36,60	54,90	73,20	91,50	45,75	27,45
37,20	55,80	74,40	93,00	46,50	27,90
37,80	56,70	75,60	94,50	47,25	28,35
38,40	57,60	76,80	96,00	48,00	28,80
39,00	58,50	78,00	97,50	48,75	29,25
39,60	59,40	79,20	99,00	49,50	29,70
40,20	60,30	80,40	100,50	50,25	30,15
40,80	61,20	81,60	102,00	51,00	30,60
41,40	62,10	82,80	103,50	51,75	31,05
42,00	63,00	84,00	105,00	52,50	31,50
42,60	63,90	85,20	106,50	53,25	31,95
43,20	64,80	86,40	108,00	54,00	32,40
43,80	65,70	87,60	109,50	54,75	32,85

Tabelle B. Erhebung und Ablieferung

Gegenstand (Summe bezw. Werth).				Gebühr des § 87 bei Geldern	Gebühr des § 87 bei Werthpapieren
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
—	—	bis einschließlich	100	1,00	0,50
über	100	„ „	200	2,00	1,00
„	200	„ „	300	3,00	1,50
„	300	„ „	400	4,00	2,00
„	400	„ „	500	5,00	2,50
„	500	„ „	600	6,00	3,00
„	600	„ „	700	7,00	3,50
„	700	„ „	800	8,00	4,00
„	800	„ „	900	9,00	4,50
„	900	„ „	1000	10,00	5,00
„	1000	„ „	1100	10,50	5,25
„	1100	„ „	1200	11,00	5,50
„	1200	„ „	1300	11,50	5,75
„	1300	„ „	1400	12,00	6,00
„	1400	„ „	1500	12,50	6,25
„	1500	„ „	1600	13,00	6,50
„	1600	„ „	1700	13,50	6,75
„	1700	„ „	1800	14,00	7,00
„	1800	„ „	1900	14,50	7,25
„	1900	„ „	2000	15,00	7,50
„	2000	„ „	2100	15,50	7,75
„	2100	„ „	2200	16,00	8,00
„	2200	„ „	2300	16,50	8,25
„	2300	„ „	2400	17,00	8,50
„	2400	„ „	2500	17,50	8,75
„	2500	„ „	2600	18,00	9,00
„	2600	„ „	2700	18,50	9,25
„	2700	„ „	2800	19,00	9,50
„	2800	„ „	2900	19,50	9,75
„	2900	„ „	3000	20,00	10,00
„	3000	„ „	3100	20,50	10,25
„	3100	„ „	3200	21,00	10,50
„	3200	„ „	3300	21,50	10,75
„	3300	„ „	3400	22,00	11,00
„	3400	„ „	3500	22,50	11,25
„	3500	„ „	3600	23,00	11,50
„	3600	„ „	3700	23,50	11,75
„	3700	„ „	3800	24,00	12,00
„	3800	„ „	3900	24,50	12,25
„	3900	„ „	4000	25,00	12,50
„	4000	„ „	4100	25,50	12,75
„	4100	„ „	4200	26,00	13,00
„	4200	„ „	4300	26,50	13,25
„	4300	„ „	4400	27,00	13,50
„	4400	„ „	4500	27,50	13,75
„	4500	„ „	4600	28,00	14,00
„	4600	„ „	4700	28,50	14,25
„	4700	„ „	4800	29,00	14,50
„	4800	„ „	4900	29,50	14,75
„	4900	„ „	5000	30,00	15,00

von Geldern und Werthpapieren.

Gegenstand (Summe bezw. Werth)				Gebühr des § 87	
				bei Geldern	bei Werthpapieren
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
über	5000	bis einschließlich	5100	30,50	15,25
„	5100	„ „	5200	31,00	15,50
„	5200	„ „	5300	31,50	15,75
„	5300	„ „	5400	32,00	16,00
„	5400	„ „	5500	32,50	16,25
„	5500	„ „	5600	33,00	16,50
„	5600	„ „	5700	33,50	16,75
„	5700	„ „	5800	34,00	17,00
„	5800	„ „	5900	34,50	17,25
„	5900	„ „	6000	35,00	17,50
„	6000	„ „	6100	35,50	17,75
„	6100	„ „	6200	36,00	18,00
„	6200	„ „	6300	36,50	18,25
„	6300	„ „	6400	37,00	18,50
„	6400	„ „	6500	37,50	18,75
„	6500	„ „	6600	38,00	19,00
„	6600	„ „	6700	38,50	19,25
„	6700	„ „	6800	39,00	19,50
„	6800	„ „	6900	39,50	19,75
„	6900	„ „	7000	40,00	20,00
„	7000	„ „	7100	40,50	20,25
„	7100	„ „	7200	41,00	20,50
„	7200	„ „	7300	41,50	20,75
„	7300	„ „	7400	42,00	21,00
„	7400	„ „	7500	42,50	21,25
„	7500	„ „	7600	43,00	21,50
„	7600	„ „	7700	43,50	21,75
„	7700	„ „	7800	44,00	22,00
„	7800	„ „	7900	44,50	22,25
„	7900	„ „	8000	45,00	22,50
„	8000	„ „	8100	45,50	22,75
„	8100	„ „	8200	46,00	23,00
„	8200	„ „	8300	46,50	23,25
„	8300	„ „	8400	47,00	23,50
„	8400	„ „	8500	47,50	23,75
„	8500	„ „	8600	48,00	24,00
„	8600	„ „	8700	48,50	24,25
„	8700	„ „	8800	49,00	24,50
„	8800	„ „	8900	49,50	24,75
„	8900	„ „	9000	50,00	25,00
„	9000	„ „	9100	50,50	25,25
„	9100	„ „	9200	51,00	25,50
„	9200	„ „	9300	51,50	25,75
„	9300	„ „	9400	52,00	26,00
„	9400	„ „	9500	52,50	26,25
„	9500	„ „	9600	53,00	26,50
„	9600	„ „	9700	53,50	26,75
„	9700	„ „	9800	54,00	27,00
„	9800	„ „	9900	54,50	27,25
„	9900	„ „	10000	55,00	27,50

Anhang.

Zusammenstellung derjenigen Landesgesetze, durch welche die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 auf die nicht unter die Bestimmungen derselben fallende anderweite Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte ausgedehnt worden sind.[1])

(Vergl. Erläuterung VIII zu § 1 auf S. 42.)

I. Preußen.[2])

1.

Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Vom 2. Februar 1880.

(GS. S. 43.)

§ 1. Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts

1) in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung Anwendung finden;[3])

2) in den nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, zu behandelnden Strafsachen;

3) im Disziplinarverfahren.

Das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde steht im Sinne des § 63 der Gebührenordnung dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§ 2. Die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 2 bis 7, 10 bis 12, 41, 47, 76 bis 90, 93 94 finden entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in denjenigen Angelegenheiten, auf welche

---

[1]) Ein genaues Verzeichniß der älteren landesrechtlichen Bestimmungen über Rechtsanwaltsgebühren, welche neben der Deutschen GOfRA. und den neueren Ausführungsverordnungen zu derselben theilweise noch Gültigkeit besitzen und zur Anwendung kommen (s. Absatz 2 der Erläuterung VIII zu § 1 GO. oben S. 42), enthält der Termin-Kalender für Deutsche Rechtsanwälte und Notare auf das Jahr 1895 herausgegeben vom Schriftführeramte des deutschen Anwaltvereins 36. Jahrg. N. F. 10. Jahrg. (Berlin. Carl Heymanns Verlag) in Beilage XV S. 90–93.

[2]) Literatur: Heinrich Walter, die Rechtsanwaltsgebühren in Preußen im Gebiete des ALR. Zusammenstellung aller in Preußen neben der Deutschen GOfRA. gültigen landesgesetzlichen Vorschriften über Rechtsanwaltsgebühren. Berlin 1885.

[3]) Als solche Rechtssachen sind in der Begründung zum Entwurfe des Ausführungsgesetzes und bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause namentlich diejenigen bezeichnet worden, welche vor folgenden Behörden verhandelt werden, bezw. zu deren Zuständigkeit gehören:

a) vor dem Geheimen Justizrathe (Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 § 9 — GS. S. 283 —);

b) vor den rheinischen Gewerbegerichten (Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 § 10 — GS. S. 283 —);

c) vor den Rheinschifffahrtsgerichten (Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte, vom 8. März 1879 § 7 — GS. S. 130 —);

d) vor den Elbzollgerichten (Gesetz, betreffend die Elbzollgerichte, vom 9. März 1879 § 5 — GS. S. 132 —);

e) vor den Auseinandersetzungsbehörden (Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880 — GS. S. 59 ff. —).

Es sind jetzt außerdem hierher zu rechnen die nach dem Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880 (GS. S. 230 ff.) zu behandelnden Strafsachen (§§ 53 bis 61 a. a. O.) und Civilprozesse wegen Schadensersatz und Pfändung (§§ 67 bis 88 a. a. O.). —

die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden,[1]) die Vorschrift des § 7 jedoch nur bei Prozeßangelegenheiten einschließlich der Zwangsvollstreckungen.

Soweit in solchen Angelegenheiten nach den bestehenden Vorschriften eine besondere Gebühr für die Vertretung in einem Termin oder für die Anfertigung eines Schriftsatzes zu erheben ist, beträgt dieselbe drei Zehntel der Sätze des § 9 der Gebührenordnung.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 gelten auch für bereits anhängige Angelegenheiten mit Ausnahme der Konkurse, für anhängige Prozeßsachen jedoch nur insoweit, daß die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 2 bis 7, 10 bis 12, 84 bis 86, 93, 94 nach Beendigung der Instanz Anwendung finden.

Auslagen werden auch in anhängigen Konkursen und Prozessen nach Maaßgabe der Gebührenordnung §§ 76 bis 83 erhoben.

Die Gebühren für Erhebung und Ablieferung von Geldern werden nur dann nach § 87 der Gebührenordnung berechnet, wenn die Erhebung der Gelder nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung[2]) in Kraft.

2.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung.

Vom 30. Juli 1883.
(GS. S. 195 ff.)

Dritter Titel: Verfahren. II. Abschnitt: Verwaltungsstreitverfahren.

4. Von den Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens.

§ 102. Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei.

§ 103. Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theils hat der unterliegende Theil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen.

Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

§ 104. Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§ 105. Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§ 106. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse sechszig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften, für die Berechnung des Pauschquantums kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif[3]) aufgestellt werden.

[1]) Gemeint sind insbesondere alle Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und von den streitigen Angelegenheiten die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen in ihren verschiedenen Arten und Abstufungen. Vergl. übrigens oben Erläuterung IV zu § 1 S. 30 und Erläuterung IV zu § 31 S. 314–316.

[2]) Die Verkündung hat stattgefunden durch die am 17. Februar 1880 zu Berlin erfolgte Ausgabe von Nr. 5 der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten von 1880.

[3]) Dieser hinsichtlich der Werthberechnung auch für die Kostenliquidation der Rechtsanwälte maaßgebende Tarif ist durch gemeinschaftlichen Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 27. Februar 1884 aufgestellt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden. S. zweite Extrabeilage zum 13. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 28. März 1884, auch Zeitschr. für Pr. R. Bd. IV S. 186 bis 192, und jetzt insbes. Walter RAG. i. Pr. S. 39 bis 48.

§ 107 (verordnet, daß in fünf besonderen Fällen die Erhebung des Pauschquantums nicht stattfindet).

§ 108. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theils liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§ 109 (trifft Bestimmung über Kostenfreiheit bezw. Stundung bei bescheinigtem Unvermögen oder sonstigen Anlässen).

3.

Gesetz über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts.

Vom 18. April 1887.

(GS. S. 117 ff.)

§ 36. Der Gesammtbetrag der nach dem Ausführungsgesetze zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 (GS. S. 43) zu berechnenden Gebühren, welche einem Rechtsanwalte für seine Thätigkeit im Interesse eines an dem Vertheilungsverfahren Betheiligten zustehen, soll sechs Zehntheile der Sätze des § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht übersteigen. Die Gebühr ist, im Falle der Rechtsanwalt das Interesse eines Gläubigers wahrnimmt, nach dem Betrage der Forderung desselben zu berechnen.

II. Bayern.

Verordnung, Gebühren der Rechtsanwälte betreffend.

Vom 25. September 1879.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1295.)

Für die Landestheile rechts des Rheins.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, findet hinsichtlich der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist.

II. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

§ 2. Für den Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände, welche außer Grundstücken in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören (Art. 2 Subhastationsordnung), erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 3. Für die Thätigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen bis zur Einleitung der Vertheilung erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9 a. a. O. Auf diese Gebühr wird die Gebühr für den Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke oder andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens angerechnet.

§ 4. Ist im Zwangsversteigerungsverfahren der Auftrag von einem Gläubiger ertheilt, so bestimmt sich der Werth des Streitgegenstandes durch den Betrag der Forderung, und wenn das Meistgebot oder der Werth des Gegenstandes der Beschlagnahme geringer ist, durch diesen Betrag; ist der Auftrag von dem Schuldner ertheilt, so werden die Gebühren (§ 3) nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Versteigerung kommt, nach dem Werthe des Gegenstandes der Beschlagnahme berechnet.

Ist im Zwangsverwaltungsverfahren der Auftrag von einem Gläubiger ertheilt, so erfolgt die Berechnung der Gebühren aus dem Werthe der Forderung, ist der Auftrag von dem Schuldner ertheilt, so erfolgt diese Berechnung aus dem Werthe sämmtlicher Forderungen, für welche die Beschlagnahme erwirkt worden ist.

§ 5. Für den Antrag auf Wiederversteigerung (Art. 87 der Subhastationsordnung) einschließlich der weiteren Thätigkeit im Zwangsversteigerungsverfahren bis zur Einleitung der Vertheilung erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9 a. a. O.

§ 6. Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren findet § 39 a. a. O. Anwendung.

Ist der Auftrag von dem Schuldner ertheilt, so werden die Gebühren nach dem Betrage der Theilungsmasse berechnet.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Versteigerung eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei oder unbeweglichen Kuxe (Art. 182 bis 188 Subhastationsordnung) entsprechende Anwendung.

III. Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen.

§ 8. Für den Antrag auf Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen erhält der Rechtsanwalt neben der für Erwirkung des Arrestbefehls ihm zustehenden Gebühr keine besondere Gebühr; beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen, so erhält er eine Gebühr von zwei Zehntheilen der Sätze des § 9 a. a. O.

IV. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß.

Aufgebot liegender Güter und sonstige öffentliche Aufforderungen.

§ 9. Für die Vertretung im erbschaftlichen Liquidationsprozesse (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 155), beim Aufgebote liegender Gründe und bei sonstigen öffentlichen Aufforderungen (Art. 158 bis 162) findet § 40 a. a. O. entsprechende Anwendung.

V. Ehesachen.

§ 10. Für die Thätigkeit bei Anträgen von Ehegatten auf Erlassung eines Rückkehr- oder Besserungsbefehls oder einer öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr an den anderen Ehegatten (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 89 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1) erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9 a. a. O.

Diese Gebühr wird, wenn der gerichtliche Rückkehr- oder Besserungsbefehl oder die öffentliche Aufforderung erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreites angerechnet.

B. Nichtstreitige Rechtspflege.

§ 11. In der Instanz der Beschwerde und der weiteren Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege (Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 56 bis 68) finden die Vorschriften des § 41 der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

Für die Pfalz.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 1—8 einschließlich finden auch in der Pfalz Anwendung.

§ 13. Die Gebühr für ein Gesuch um eine Entscheidung in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege beträgt, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes vorgesehen ist, bei den Amtsgerichten 1 ℳ 80 ₰, bei den anderen Gerichten 3 ℳ 60 ₰.

§ 14. Die Gebühr für ein Gesuch um Ermächtigung zur Vornahme einer gerichtlichen Theilung beträgt 5 ℳ, jene um Bestätigung eines Familienrathsbeschlusses 1 ℳ 80 ₰.

§ 15. Für die namens einer Ehefrau oder eines Erben auf der Gerichtsschreiberei abgegebene Erklärung, daß sie auf die Gütergemeinschaft beziehungsweise den Nachlaß verzichten oder letzteren nur unter der Rechtswohlthat des Inventars

annehmen, desgleichen für die Verbeistandung der genannten Personen bei Abgabe einer solchen Erklärung beträgt die Gebühr 1 ℳ 80 ₰.

§ 16. Für das Hypothekenbereinigungsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt, für:

1. Anfertigung des in Artikel 2183 des pfälzischen Civilgesetzbuches bezeichneten Schriftstückes einschließlich der Veranlassung der Zustellung und zwar für die in Ziffer 1 und 2 erwähnten Auszüge 11 ℳ und für jede in die in Ziffer 3 bezeichnete Tabelle aufzunehmende Hypothekareinschreibung 90 ₰.
2. Hinterlegung einer Abschrift des Erwerbtitels auf der Gerichtsschreiberei nach Artikel 2194 des pfälzischen Civilgesetzbuches einschließlich der Veranlassung der erforderlichen Zustellungen 5 ℳ
3. Veranlassung der in dem Staatsrathsgutachten vom 9. Mai (genehmigt am 1. Juni) 1807 für den dort vorgesehenen Fall vorgeschriebenen Bekanntmachung 3 ℳ 60 ₰.
4. Erholung der nöthigen Hypothekenauszüge 3 ℳ 60 ₰.

Bei der Wiederversteigerung greifen die für das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen festgesetzten Gebühren Platz.

§ 17. Für diejenigen Fälle, in welchen durch die in der Pfalz in Wirksamkeit verbleibenden, gesetzlichen Bestimmungen in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege die einstweilige Entscheidung von Streitigkeiten oder sonstigen Umständen dem Präsidenten des Landgerichts übertragen ist, wird die Gebühr für Erwirkung der Terminsbestimmung auf 1 ℳ 80 ₰ und jene für die Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der betreffenden Verhandlung für jede Stunde auf 1 ℳ 80 ₰ festgesetzt.

III. Königreich Sachsen.

Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen.

Vom 18. August 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 284—291.)

§ 1. In den Rechtsangelegenheiten, auf welche das Gesetz, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, vom 15. August 1884 Anwendung findet, werden die Gebühren und Auslagen der Gerichte und Rechtsanwälte sowie die Gebühren der Sachverständigen nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 bleiben unberührt.

§ 2 u. s. w.

V. Kosten der Rechtsanwälte.

§ 29. Der Rechtsanwalt hat zu fordern:

1. für den Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, sowie auf Zulassung des Beitritts zu dem anhängigen Verfahren
   a) wenn eine Vollstreckungshandlung nach §§ 10, 11 des Gesetzes einige mit der Civilprozeßordnung ꝛc. zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, vom 4. März 1879[1]) nicht vorausgegangen war, drei Zehntheile,
   b) wenn eine solche Vollstreckungshandlung vorausgegangen war, zwei Zehntheile,
2. für den Antrag auf anderweites Versteigerungsverfahren
   a) in den Fällen der §§ 172, 173 des Gesetzes vom 15. August 1884[2]) zwei Zehntheile,
   b) in anderen Fällen ein Zehntheil,
3. für die Anmeldung einer derselben bedürfenden Forderung in dem anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren zwei Zehntheile,

---

[1]) d. h. eine auf Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch gerichtete Maaßregel.

[2]) d. h. wenn der betreibende Gläubiger (§ 172) oder ein hypothekarischer Gläubiger, dessen Stammforderung aus dem Kaufpreise zu bezahlen ist, (§ 173) wegen unterbliebener Zahlung Fortsetzung des Verfahrens durch anderweite Versteigerung des Grundstücks beantragen.

4. für die Vertretung eines Gläubigers im Versteigerungstermine drei Zehntheile,
5. für die Vertretung des Schuldners im Zwangsversteigerungsverfahren vor dem Vollstreckungsgerichte fünf Zehntheile,
6. in der Beschwerdeinstanz drei Zehntheile

der in § 9 Absatz 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 geordneten Gebührensätze.

Die Gebühr ist in den Fällen unter 1 bis 4 nach dem betreffenden Forderungsbetrage, in dem Falle unter 5 nach der Forderung des betreibenden Gläubigers, in der Beschwerdeinstanz nach § 15 des gegenwärtigen Gesetzes [1]) zu berechnen.

§ 30. Der Mindestbetrag wird für jede der in § 29 Absatz 1 unter 1 bis 4, 6 geordneten Gebühr auf 2 *M*, für die daselbst unter 5 gedachte Gebühr auf 6 *M* bestimmt.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften in §§ 2 bis 7, 11, 31 Absatz 1, 77 bis 87, 93, 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend zur Anwendung.

§ 31. Neben den in §§ 29, 30 bestimmten Beträgen, welche die Entschädigung für Schreiblohn mit umfassen, sind für die im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren vorkommenden Mühwaltungen, die Erhebung und Ablieferung von Geldern ausgenommen, Gebühren nicht zu fordern.

Schlußbestimmung.

§ 32. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, vom 15. August 1884 in Kraft. [2])

Das Justiz-Ministerium hat Zweifel zu entscheiden, welche bei der Ausführung desselben entstehen. Solche Entscheidungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen und dienen zur Norm in anderen Fällen, bis eine Abänderung durch Gesetz erfolgt.

IV. Württemberg.

Verordnung, betreffend die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten und bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Vom 27. September 1879.

(Regierungsblatt S. 406.)

§ 1. Die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176 ff.) finden entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in dem Verfahren vor den Gemeindegerichten (Art. 3—13 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung vom 18. August 1879 — Reg.-Bl. S. 173 ff. —).

§ 2. Die Bestimmungen der in § 1 genannten Gebührenordnung (insbesondere § 23 Nr. 2) finden entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in dem landesgesetzlich geregelten Verfahren zum Behufe der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Gesetz vom 18. August 1879 — Reg.-Bl. S. 191 ff. —) und zum Behufe der Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen (Art. 27 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung vom 18. August 1879 — Reg.-Bl. S. 183 —).

§ 3. Bezüglich der Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung, welche am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tritt, ist Unser Justizministerium beauftragt.

---

[1]) Der inbezug genommene § 15 bestimmt in dieser Hinsicht:
„Gegenstand des Rechtsmittels ist, wenn dasselbe von einem Gläubiger gegen die Ertheilung des Zuschlags gerichtet ist, der durch den Kaufpreis nicht gedeckte Anspruch des Beschwerdeführers; wenn dasselbe gegen die im Vertheilungsplan enthaltenen Festsetzungen gerichtet ist, der durch das Rechtsmittel in Frage gestellte Anspruch des Beschwerdeführers; in allen anderen Fällen der ganze auf dem betreffenden Grundstücke lastende Anspruch des beschwerdeführenden Gläubigers und, wenn der Schuldner oder ein Bieter Beschwerdeführer ist, der Schätzungswerth des Grundstücks."

[2]) Das ist geschehen am 1. Dezember 1884; s. § 1 der Ausführungsverordnung vom 16. August 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 271).

V. Baden.

1.

Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend.

Vom 16. September 1879.
(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 687.)

I. Besondere Gerichte und Verfahrungsarten.

§ 1. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 finden entsprechende Anwendung in denjenigen Rechtssachen, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, mit der Bestimmung, daß bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung, im Aufgebotsverfahren wegen Liegenschaften und bei Anträgen auf Erlassung eines Sperrbefehls wegen einer abhanden gekommenen Urkunde für die Werthberechnung die Vorschriften der §§ 3 und 4[1]) des Gesetzes vom 22. Februar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV), die Einführung des Gerichtskostengesetzes im Großherzogthume Baden betreffend, maaßgebend sind.

II. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 2. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben die Rechtsanwälte für ihre Bemühungen anzusprechen:

1. für Schriftsätze, einschließlich der Nachträge zu denselben, sowie für mündliche Verhandlungen, Anwohnen bei Verhandlungen und Vergleichstagfahrten eine Gebühr von mindestens 2 ℳ, welche sich in Sachen, deren Gegenstand den Werth von über 50 ℳ erreicht, von da an um je 30 ₰ erhöht und zwar:
   a) bei einem Werthe von über 50 bis zu vollen 300 ℳ mit jeden weiter hinzukommenden 25 ℳ des Werthes;
   b) bei einem Werthe von über 300 ℳ bis zu vollen 2000 ℳ mit jeden weiteren 50 ℳ;
   c) von über 2000 ℳ an mit jeden weiteren 250 ℳ.

   Die höchste Gebühr, sowie die Gebühr in Fällen, wo das Interesse der Partei nicht in Geldwerth angeschlagen werden kann, beträgt jedoch für eine der obengenannten Bemühungen bei den Amtsgerichten 10 ℳ, bei den Kollegialgerichten 20 ℳ;
2. für einfache Erklärungen und Gesuche, Anrufen, Anzeigen, Vorlagen bei den Amtsgerichten 1 ℳ 50 ₰, bei den Kollegialgerichten 2 ℳ;
3. für Aufstellung einer Spezialvollmacht bei den Amtsgerichten 2 ℳ, bei den Kollegialgerichten 3 ℳ.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 2—7, 76—82, 84—88, 93 und 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 entsprechende Anwendung.

§ 3. Auf die Werthberechnung finden Anwendung die Vorschriften[2]) des § 8 Ziff. 2, § 9 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b, § 10 Ziff. 1 und § 12 des Gesetzes vom 22. Februar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV), die Einführung des Gerichtskostengesetzes betreffend.

§ 4. Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maaßgebende Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maaßgebend.

---

[1]) Diese Vorschriften bestimmen, daß bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung der Werth des Streitgegenstandes nach freiem richterlichen Ermessen festzusetzen (§ 3), und daß im Aufgebotsverfahren wegen Liegenschaften (§ 4 Nr. 1) sowie bei Anträgen auf Erlassung eines Sperrbefehls wegen einer abhanden gekommenen Urkunde (§ 4 Nr. 2) der Werth des Gegenstandes höchstens zu 50000 ℳ anzunehmen ist.

[2]) Diese Vorschriften verordnen, und zwar § 8 Nr. 2: daß bei dem Verschollenheitsverfahren der Werth des Verhandlungsgegenstandes nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzen, jedoch nicht unter 2000 ℳ und nicht über 50000 ℳ anzunehmen ist, § 9 Nr. 1 dasselbe bei Klagen auf Ehebewilligungen (Reichsstandesbeurkundungsgesetz § 32, bad. Einf.-Ges. § 5) und bei Einsprachen gegen Eheschließungen (bad. Einf.-Ges. zum Reichsstandesbeurkundungsgesetze §§ 14 bis 22), § 9 Nr. 2: daß der in Ziffer 1 bestimmte Werth auch bei Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung zugrunde zu legen, § 10 Nr. 1: daß für die Ernennung oder Bestätigung eines Vormundes sowie eines Mit- oder Nebenvormundes, eines Beistandes oder Pflegers der Umfang des unter Obhut zu nehmenden Vermögens maaßgebend ist, und endlich § 12: daß für die Entscheidung über eine Beschwerde, sowie über eine Berufung im Falle einer Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung sich die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 dieses Gesetzes richtet.

§ 5. Gegen den Gerichtsbeschluß, durch welchen der Werth festgesetzt wird, findet Beschwerde des Rechtsanwalts statt; dieselbe ist binnen zwei Wochen auszuführen und durch das im Instanzenzuge vorgesetzte Gericht zu erledigen. Gegen eine Feststellung des Oberlandesgerichts findet solche nicht statt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. Die Verordnung vom 20. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIII), die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, ist aufgehoben.

Soweit nach Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze noch bürgerliche Rechtssachen nebst Entmündigungssachen und Konkurse (Ganten), sowie Strafsacher nach Maaßgabe der bisherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, finden auch hinsichtlich der Gebühren der Anwälte die bisherigen Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt auch für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung schon anhängig sind, jedoch nur hinsichtlich der Instanz, in welcher sie schweben.

§ 7. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 in Wirksamkeit.

Tabelle über die Gebühren der Anwälte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(Beilage zur Verordnung vom 16. September 1879.)

Streitwerth ℳ über	Streitwerth ℳ bis zu vollen	Gebühr ℳ	Gebühr ₰
—	50	2	—
50	75	2	30
75	100	2	60
100	125	2	90
125	150	3	20
150	175	3	50
175	200	3	80
200	225	4	10
225	250	4	40
250	275	4	70
275	300	5	—
300	350	5	30
350	400	5	60
400	450	5	90
450	500	6	20
500	550	6	50
550	600	6	80
600	650	7	10
650	700	7	40
700	750	7	70
750	800	8	—
800	850	8	30
850	900	8	60
900	950	8	90
950	1000	9	20
1000	1050	9	50
1050	1100	9	80
1100	1150	10	10
1150	1200	10	40
1200	1250	10	70
1250	1300	11	—
1300	1350	11	30
1350	1400	11	60
1400	1450	11	90
1450	1500	12	20
1500	1550	12	50
1550	1600	12	80
1600	1650	13	10
1650	1700	13	40
1700	1750	13	70
1750	1800	14	—
1800	1850	14	30
1850	1900	14	60
1900	1950	14	90
1950	2000	15	20
2000	2250	15	50
2250	2500	15	80
2500	2750	16	10
2750	3000	16	40
3000	3250	16	70
3250	3500	17	—
3500	3750	17	30
3750	4000	17	60
4000	4250	17	90
4250	4500	18	20
4500	4750	18	50
4750	5000	18	80
5000	5250	19	10
5250	5500	19	40
5500	5750	19	70
5750	6000	20	—
		Maximum.	

2.

Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Vom 8. Oktober 1884.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 409—416.)

A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, sowie für die berathende Berufsthätigkeit desselben, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solches Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2. Für die Ausführung eines Auftrags, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

§ 3. Für die Thätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwalte die gleichen Gebühren zu, wie für die Vertretung.

§ 4. Für Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung desselben.

§ 5. Für Anfertigung und Uebersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanspruchen.

§ 6. Bei dem Betriebe eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

II. Gebühren.

§ 7. Für die Durchführung eines Verwaltungsrechtsstreits in jeder Instanz erhält der Rechtsanwalt eine Bauschgebühr.

Diese Gebühr gilt als Belohnung für die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von der Ertheilung des Auftrags, einschließlich der Information, bis zur Beendigung der Instanz.

Zur Instanz gehört insbesondere auch die Benachrichtigung des Auftraggebers von der ergangenen Entscheidung, sowie die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

§ 8. Die Bauschgebühr beträgt:

I. a. in Bürgerannahmesachen (§ 85 des Bürgerrechtsgesetzes und § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend),

b. in Streitigkeiten der Armenverbände unter sich oder mit der Staatskasse über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger, über Ersatzansprüche der Armenverbände aufgrund des § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, über Ansprüche an die Armenverbände auf Ersatzleistungen und auf Gebühren in den Fällen der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1870,

c. über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für das Einrücken in den Bürgergenuß,

d. über den Verlust des Bürgergenusses wegen Ortsabwesenheit (§§ 54 bis 56 des Bürgerrechtsgesetzes),

1. in erster Instanz . . . . 16 ℳ,
2. in der Berufungsinstanz . . . . . 24 ℳ;

II. in Streitigkeiten, deren Gegenstand sich zu einer bestimmten Geldsumme anschlagen läßt, sofern der Streitwerth 100 ℳ nicht erreicht,

1. in erster Instanz . . . . 16 ℳ,
2. in der Berufungsinstanz . . . . . 24 ℳ,

und wenn der Streitwerth sich auf 100—400 ℳ beläuft,

30 ℳ in erster Instanz und
40 ℳ in der Berufungsinstanz;

III. bei einem Streitwerthe von mindestens 400 ℳ, sowie in allen übrigen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten
1. in der ersten Instanz . . . . . . 40 ℳ,
2. in der Berufungsinstanz . . . . . 60 ℳ.

In der Beschwerdeinstanz hat der Rechtsanwalt eine Gebühr von 5 ℳ, eine solche von 15 ℳ aber dann anzusprechen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen ist.

§ 9. Die Gebühren des § 8 erhöhen sich um die Hälfte oder auf das Doppelte, wenn das erkennende Verwaltungsgericht wegen der Weitläufigkeit des Verfahrens oder wegen der Schwierigkeit des Falles das Doppelte oder Dreifache der Entscheidungssportel ansetzt, oder, wo ein Sportelansatz nicht stattfindet, den Fall als dafür geeignet erklärt (§ 13 des Gesetzes über die Stempeln, Sporteln und Taxen in Civilstaats-verwaltungs- und Polizei-Sachen — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1874 Nr. XXXVIII —).

Unter der gleichen Voraussetzung kann der Verwaltungsgerichtshof in den Fällen, in denen er in erster und letzter Instanz entscheidet (§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend), die erstinstanzliche Gebühr des § 8 auf das Doppelte und beziehungsweise auf das Dreifache erhöhen.

§ 10. Dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten, zur Verhandlung geladenen Rechtsanwalte, welcher nicht mündlich verhandelt hat, steht die Bauschgebühr (§ 8) nur zu $^{2}/_{10}$ zu.

Hatte er jedoch ausdrücklich Entscheidung nach Lage der Akten beantragt (§§ 26, 39, 41 Ziffer 7 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend), und war die Sache in dem ersten Termine zur Entscheidung reif, so erhöht sich sein Anspruch auf $^{4}/_{10}$ der Bauschgebühr.

§ 11. Bleibt der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, nachdem er mündlich verhandelt hat, in einer weiteren mündlichen Verhandlung aus, so vermindert sich die ihm ohnedem zustehende Bauschgebühr um $^{3}/_{10}$.

§ 12. Wird der Rechtsstreit durch Zurücknahme der Klage oder der Berufung, durch Verwerfung der Klage oder Berufung als unzulässig (§ 36 Absatz 2, § 41 Ziffer 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend), durch Vergleich, durch Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Beruhenlassen beendet, bevor eine mündliche Verhandlung in der Instanz stattgefunden hat, so hat der Rechtsanwalt nur $^{4}/_{10}$ der Bauschgebühr anzusprechen.

Hat in solchem Falle eine mündliche Verhandlung bereits stattgefunden, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, $^{8}/_{10}$ der Bauschgebühr in Anrechnung zu bringen.

§ 13. Wird der einem Rechtsanwalte ertheilte Auftrag vor Beendigung der Instanz durch Kündigung von Seiten der Partei aufgehoben, so hat der Rechtsanwalt, wenn er in dieser Instanz bereits als Prozeßbevollmächtigter in einer mündlichen Verhandlung thätig gewesen ist, $^{8}/_{10}$, anderenfalls $^{4}/_{10}$ der Bauschgebühr des § 8 anzusprechen.

Erreichte der Auftrag durch Kündigung von Seiten des Rechtsanwalts oder durch dessen Tod sein Ende, so hat die Partei $^{2}/_{10}$ jener Gebühr, $^{5}/_{10}$ aber dann zu entrichten, wenn der kündigende Rechtsanwalt bereits in einer mündlichen Verhandlung als Prozeßbevollmächtigter für sie thätig gewesen ist.

Der neue Rechtsanwalt kann in diesen Fällen — vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 10 bis 12 — die volle Bauschgebühr für die schwebende Instanz ansprechen, wenn in dieser Instanz noch eine mündliche Verhandlung stattfindet, anderenfalls steht ihm die Bauschgebühr nur zu $^{3}/_{10}$ zu.

§ 14. Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen steht dem Rechtsanwalte die Bauschgebühr nur einmal zu.

Bei nachträglichem Beitritte von Streitgenossen erhöht sich durch jeden Beitritt die Bauschgebühr des Rechtsanwalts um $^{1}/_{10}$, so jedoch, daß mehrere Erhöhungen den einfachen Betrag der Bauschgebühr nicht übersteigen dürfen.

§ 15. Hat eine Beiladung nach Maaßgabe des § 21 des Gesetzes vom 14. Juli 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, stattgefunden und der Beigeladene tritt in den Rechtsstreit ein, so bemißt sich der Gebührenanspruch des ihn vertretenden Rechtsanwalts, falls dieser zugleich Vertreter einer Partei ist, nach den Bestimmungen des vorgehenden Paragraphen.

Ist dagegen der einen oder mehrere Beigeladene vertretende Rechtsanwalt nicht zugleich Vertreter einer Partei, so hat er Anspruch auf die volle Bauschgebühr der Instanz.

§ 16. Für die Vertretung einer Partei im Wiederaufnahmeverfahren (§ 43 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend) beträgt die Bauschgebühr des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts 16 ℳ.

§ 17. Der Rechtsanwalt, welcher die Partei bei Geltendmachung von Einwendungen der in § 45 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungrechtspflege betreffend, bezeichneten Art vertritt, hat Anspruch auf $^3/_{10}$, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, auf $^7/_{10}$ der erstinstanzlichen Bauschgebühr des § 8 dieser Verordnung.

§ 18. Beschränkt sich die Thätigkeit des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts auf die Anfertigung eines Schriftsatzes, so hat er, ohne Rücksicht auf den Umfang des Schriftsatzes, $^2/_{10}$ der Bauschgebühr (§ 8) derjenigen Instanz anzusprechen, für welche der Schriftsatz bestimmt ist.

§ 19. Ist der Rechtsanwalt lediglich mit der Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung beauftragt, so hat er $^4/_{10}$ der bezüglichen Bauschgebühr des § 8 anzusprechen.

§ 20. Für einfache Erklärungen und Gesuche, Anrufen, Anzeigen und Vorlagen hat der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt 1 ℳ 50 ₰ zu beanspruchen.

§ 21. Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Verwaltungsrechtsstreitsache thätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten für dieselbe bestellt, so hat er für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen und seine Thätigkeit als Prozeßbevollmächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren anzusprechen, als ihm zustehen würde, wenn er gleich anfangs zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

§ 22. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr

von 1 ℳ für jedes angefangene Hundert des Betrages bis 1000 ℳ,

von 50 ₰. für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrages bis zu 10000 ℳ,

von 25 ₰ für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrages.

Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maaßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

§ 23. Für die Ertheilung eines Rathes erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt $^1/_{10}$ der Bauschgebühr (§ 8) derjenigen Instanz, in welcher oder für welche der Rath ertheilt wurde.

Räth der mit Einlegung der Berufung beziehungsweise mit Erhebung der Klage in einer Verwaltungsrechtsstreitsache, für welche der Verwaltungsgerichtshof in erster Instanz zuständig ist (§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend), beauftragte Rechtsanwalt ab, das Rechtsmittel zu ergreifen oder die Klage zu erheben, und nimmt der Auftraggeber seinen Auftrag zurück, so erhöht sich der Anspruch auf $^2/_{10}$ derjenigen Bauschgebühr (§ 8), welche der Rechtsanwalt im Falle der Durchführung der Berufung und beziehungsweise der Klage zu fordern befugt gewesen wäre.

§ 24. Durch Vereinbarung mit dem Auftraggeber kann der Betrag der Vergütung des Rechtsanwalts abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festgesetzt werden.

Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der verordnungsgemäßen Vergütung nach Maaßgabe des § 34 verlangen.

III. Auslagen.

§ 25. Die dem Rechtsanwalte zustehende Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird für voll berechnet.

§ 26. Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

§ 27. Für einen durch die Vertretung oder den Auftrag einer Partei veranlaßten auswärtigen Aufenthalt hat der Rechtsanwalt eine Tagesgebühr von 16 *M.* anzusprechen.

Erfordert das Geschäft einschließlich der Reise eine Abwesenheit von nicht über sechs Stunden, so ist nur die Hälfte der Tagesgebühr zu berechnen.

§ 28. Für eine benützte besondere Fahrgelegenheit wird der bescheinigte Aufwand vergütet.

Für Strecken, auf welchen die Eisenbahn oder ein Dampfboot benützt werden kann, ist ein Platz zweiter Klasse eines Eilzugs oder der ersten Klasse eines Dampfbootes, sowie der gewöhnliche Fuhrlohn für die Fahrt nach dem Bahnhofe oder dem Landungsplatze zu berechnen.

Die Kosten einer regelmäßigen Fahrgelegenheit dürfen, auch wenn diese nicht benützt wurde, in Anrechnung gebracht werden.

§ 29. Auch wenn auf einer Reise mehrere auswärtige Geschäfte besorgt werden, so dürfen die in den §§ 27 und 28 erwähnten Gebühren nur einmal angesetzt werden.

Das Maaß der Theilung unter die verschiedenen Betheiligten, untersteht dem billigen Ermessen des Rechtsanwalts.

§ 30. Für Geschäfte am Wohnorte stehen dem Rechtsanwalte weder Tagesgebühren noch Fuhrkosten zu; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

IV. Einforderung von Gebühren und Auslagen.

§ 31. Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber angemessenen Vorschuß fordern.

§ 32. Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

§ 33. Auf Antrag der Partei oder des Rechtsanwalts hat der Versitzende des Bezirksraths, im Berufungsverfahren, sowie in Streitigkeiten, in welchen der Verwaltungsgerichtshof in erster Instanz entscheidet (§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend), der Verwaltungsgerichtshof den Betrag der dem Rechtsanwalte nach Maaßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung zustehenden Gebühren festzusetzen.

§ 34. Die Einforderung der nicht festgesetzten Gebühren und der Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalte unterschriebene Berechnung derselben mitgetheilt wird, in welcher die zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieser Verordnung bezeichnet sind.

Die Mittheilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, so lange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derselben erloschen ist.

B. Verwaltungs- und Polizei-Sachen.

§ 35. In Verwaltungs- und Polizei-Sachen hat der Rechtsanwalt für die eingereichten Schriften, einschließlich der Nachträge zu denselben, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl und ohne Unterschied, an welche Staatsstellen dieselben gerichtet sind, ebenso für mündliche Erklärungen zu Protokoll und Vorträge in mündlichen Verhandlungen, je eine Gebühr anzusprechen, welche

für Hauptschriften und Hauptvorträge, d. h. für solche, welche eine Rechtsdarstellung und Begründung enthalten, 6 *M.*

und

für Nebenschriften und Nebenvorträge 3 *M.*

beträgt.

Die Gebühr für die Hauptschriften und Hauptvorträge erhöht sich auf das Doppelte oder Dreifache, wenn die erkennende Behörde das Doppelte oder Dreifache

der Sportel für die Endentscheidung ansetzt (§ 13 des Gesetzes über die Stempeln, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizei-Sachen — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1874 Nr. XXXVIII —).

Für einfache Erklärungen und Gesuche, Anrufen, Anzeigen und Vorlagen hat der nicht zum Bevollmächtigten der Instanz bestellte Rechtsanwalt 1 ℳ 50 ₰. zu beanspruchen.

Für die Vertretung einer Partei im Vollstreckungsverfahren einschließlich des Mahnverfahrens hat der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 17 dieser Verordnung, bei einem 100 ℳ nicht erreichenden Streitwerthe eine Gebühr von 3 ℳ, bei einem Streitwerthe von 100 ℳ und mehr, aber von weniger als 400 ℳ eine Gebühr von 6 ℳ, im Uebrigen eine solche von 8 ℳ anzusprechen.

Für den Entwurf und die Uebergabe der Vollmacht findet ein Gebührenansatz nicht statt.

Im Uebrigen finden §§ 1—6, 22, 24—34 Anwendung.

Die Festsetzung der Gebühren (§ 33) erfolgt in der Regel für alle Instanzen durch das Bezirksamt.

VI. Hessen.

Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend.

Vom 27. August 1883.

(Regierungsblatt S. 89.)

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen.

§ 1. Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts:

1. in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung, sei es auch nur ergänzend oder mit Beschränkungen, Anwendung finden;
2. in Forst- und Feldrügesachen;
3. im Disziplinarverfahren.

Das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde steht im Sinne des § 63 der erwähnten Gebührenordnung dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§ 2. Die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte in §§ 2—7, 10—12, 41, 47, 76—90, 93, 94 finden entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts auch in denjenigen zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden.

§ 3. Drei Zehntheile der in den §§ 13—18 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen betrifft.

Für das Verlangen der Einschreibung des durch Anordnung der Zwangsveräußerung begründeten Hypothektitels erhält der Rechtsanwalt keine besondere Gebühr.

Die Bestimmungen der §§ 30 Nr. 2, 31 und 35 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entsprechende Anwendung.

§ 4. Für den Antrag auf Wiederversteigerung (Artikel 149 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879) einschließlich aller weiteren Thätigkeit bis zum Schlusse des durch den Antrag eingeleiteten Verfahrens erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile der Sätze des § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 5. Für die Vertretung in dem Vertheilungsverfahren aufgrund der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, sowie in den im Artikel 175 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 bezeichneten Fällen erhält der Rechtsanwalt die in § 39 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte festgesetzte Gebühr.

§ 6. Für die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen, sowie des Verbots der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks (Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879) erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile der Sätze des § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Für die Aufhebung der Vollziehungsmaaßregel steht dem Rechtsanwalte keine Gebühr zu.

§ 7. Für die Mitwirkung bei solchen öffentlichen gerichtlichen Aufforderungen, welche nicht nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren, sondern nach landesrechtlich bestimmten Formen des Verfahrens stattfinden, stehen dem Rechtsanwalte drei Zehntheile der Sätze des § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu.

Die gleiche Gebühr steht dem Rechtsanwalte für seine Mitwirkung bei der Zahlungssperre im Falle des Abhandenkommens oder der Vernichtung von Zinsabschnitten oder Gewinnantheilscheinen zu.

§ 8. In dem Hypothekenreinigungs- und Uebergebotsverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. für seine Mitwirkung bei dem in den Artikeln 2183 und 2184 des in der Provinz Rheinhessen geltenden Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Verfahren fünf Zehntheile der Sätze des § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte;
2. für seine Mitwirkung bei dem im Falle des Artikels 2185 oder bei dem im Artikel 2194 jenes Gesetzbuchs vorgeschriebenen Verfahren drei Zehntheile der obigen Sätze;
3. für den Antrag auf Anordnung der Versteigerung (Artikel 185 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879) und seine etwaige weitere Mitwirkung in dem Versteigerungsverfahren drei Zehntheile der obigen Sätze.

Für die Werthberechnung ist der Betrag des Erwerbspreises, im Falle des Artikels 2185 der Erwerbspreis mit Hinzurechnung des Uebergebots maaßgebend.

Betrifft die Thätigkeit des Rechtsanwalts Einwendungen gegen das Verfahren nach Artikel 2183, 2184, 2185 oder 2194, so erhält derselbe fünf Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren.

B. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

§ 9. In dem Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Gesetz vom 5. Juni 1879) erhält der Rechtsanwalt, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind:

1. für einen ertheilten Rath, wenn sich darauf die Thätigkeit des Rechtsanwalts beschränkt, eine Gebühr von 2 bis 10 ℳ;
2. für einen, seinem Zwecke entsprechend, das Materielle der Sache behandelnden Schriftsatz eine Gebühr von 3 bis 20 ℳ;
3. für die Vertretung oder Verbeistandung bei einer mündlichen Verhandlung, bei einer Beweisaufnahme oder bei einem sonstigen gerichtlichen Termine eine Gebühr von 3 bis 20 ℳ.

Die Gebühr enthält zugleich die Vergütung für Geschäftsbetrieb und Information.

Dieselbe bemißt sich im einzelnen Falle nach der mehr oder minder großen Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Sache.

Die Gebühr bleibt in allen Instanzen gleich hoch.

§ 10. Für Schriftsätze, welche lediglich den äußeren Betrieb einer Sache betreffen, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 1,50 ℳ.

§ 11. Im Uebrigen finden auf das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit die Bestimmungen der §§ 2—6, 76—83, 84—86, 87, 88, 93 und 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 12. Für die auf der Gerichtsschreiberei abgegebene Erklärung des Verzichts auf eine Gütergemeinschaft oder einen Nachlaß, oder der Annahme eines Nachlasses unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses, sowie für die Verbeistandung bei einer solchen Erklärung erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 3 ℳ.

§ 13. Für Anwaltsgesuche nach Maaßgabe der Artikel 51, 61, 62 Absatz 2, 71 und 75 des Gesetzes, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1879 erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 6 ℳ, für Gesuche nach Maaßgabe der Artikel 19 und 62 Absatz 4 des erwähnten Gesetzes eine Gebühr von 1,50 ℳ

Für die Einsicht und Prüfung der Akten nach Aufstellung des Theilungsstatuts erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 12 ℳ In besonders wichtigen und schwierigen Fällen kann das Gericht bei Festsetzung der Kosten diese Gebühr bis auf 30 ℳ erhöhen.

§ 14. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens nach Maaßgabe des Artikels 467 des in der Provinz Rheinhessen geltenden Civilgesetzbuchs erhält jeder der zugezogenen Rechtsanwälte eine Gebühr von 10 ℳ, welche in schwierigeren Fällen bis auf 20 ℳ erhöht werden kann.

§ 15. Für Fertigung eines Gesuchs um Einschreibung in das Hypothekenregister erhält der Rechtsanwalt die in der Verordnung, die Gerichtskosten und Gebühren betreffend, vom 18. Januar 1882 den Notaren hierfür bewilligte Gebühr.

§ 16. Auf die in den §§ 12—15 bezeichneten Angelegenheiten finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 2—6, 76—83, 84—86 und 87 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 17. Für seine außergerichtliche Thätigkeit in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit solche nicht in der Information und dem Geschäftsbetriebe für ein gerichtliches Verfahren in Sachen dieser Art besteht, hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer entschieden.

Die Bestimmungen der §§ 2—6, 76—83, 84—86, 93 und 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden auf die vorerwähnte Thätigkeit des Rechtsanwalts entsprechende Anwendung.

C. Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Angelegenheiten.

§ 18. In dem Verfahren in streitigen Sachen vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten findet die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte unter folgenden näheren Bestimmungen auf die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte Anwendung:

1. Der Höchstbetrag des einfachen Gebührensatzes des § 9 der Gebührenordnung wird auf 100 ℳ festgesetzt.
2. Die Beweisgebühr kommt auch dann in Ansatz, wenn ein Beweisaufnahmeverfahren ohne besonderen Beweisbeschluß, sei es im ersten oder in einem folgenden Verhandlungstermine, stattfindet. Dagegen hat der Rechtsanwalt in dem Falle, daß die Beweisaufnahme schon in dem ersten Verhandlungstermine erfolgt, auf die Erhöhung der Verhandlungsgebühr für weitere Verhandlung (§ 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) nur dann Anspruch zu machen, wenn die weitere Verhandlung in einem der Beweisaufnahme nachfolgenden besonderen Termine stattfindet.
3. Für die Thätigkeit bei dem obersten Verwaltungsgerichte findet keine Erhöhung der Gebührensätze statt.

§ 19. Auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in nichtstreitigen Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen, sowie in anderen nicht gerichtlichen Angelegenheiten finden die Bestimmungen des § 17 der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Anwendung.

D. Schlußbestimmungen.

§ 20. Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatte in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte außer Kraft.

In denjenigen Angelegenheiten, welche bei dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung bereits anhängend sind, werden die Gebühren der Rechtsanwälte nach den bisherigen Bestimmungen bemessen.

VII. Mecklenburg.

Verordnung zur Ausführung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Vom 22. September 1879.

(Mecklenburg-Schwerin, Regierungs-Blatt S. 541; Mecklenburg-Strelitz und Lauenburg, Offizieller Anzeiger S. 627 bezw. 507.)

Erster Abschnitt.

Gebühren auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit.

I. Besondere Gerichte. Vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordene Zwangsvollstreckungen.

§ 1. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 findet auf die im § 1 der Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 3. Juni 1879 (Reg.-Bl. Nr. 39 bezw. Off. Anz. Nr. 45, 41) bezeichneten Angelegenheiten Anwendung.

II. Forstfrevel.

§ 2. In Forstfrevelsachen kommen die auf die Gebühren in Strafsachen bezüglichen Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (§§ 63—75) mit der Maaßgabe entsprechend zur Anwendung, daß dem Rechtsanwalte nur fünf Zehntheile der in den §§ 63, 66 und 67 dieser Gebührenordnung bestimmten Sätze zustehen.

III. Verfahren vor der Vergleichsbehörde.

§ 3. In dem Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 §§ 1 ff.) erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung der Partei:

1. wenn ein Vergleich zu Stande kommt . . . . 6 ℳ
2. wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt . . . . 3 ℳ

IV. Polizeiliche Strafverfügungen. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden.

§ 4. Das Verfahren bei polizeilichen Strafverfügungen und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ist, soweit es sich um die Vergütung der Thätigkeit des Rechtsanwalts handelt, als Vorverfahren anzusehen. Es finden auf diese Verfahrungsarten die in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 67 über die Vertheidigung im Vorverfahren, sowie die in den §§ 68—75 dieser Gebührenordnung enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

In der Beschwerdeinstanz stehen dem Rechtsanwalte die für die Berufungsinstanz in den vor die Schöffengerichte gehörigen Strafsachen bestimmten Sätze der Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 66 ff. zu.

V. Feldfrevel.

§ 5. In Feldfrevelsachen bestimmen sich die Gebühren des Rechtsanwalts für das polizeiliche Strafverfahren und für das Rekursverfahren nach den Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen.

§ 6. In dem in § 37 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, bezeichneten Verfahren, sowie in der im § 36 der angezogenen Verordnung zugelassenen Beschwerdeinstanz erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der im § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Sätze.

Für die Werthberechnung sind der § 37 Abs. 3 der angezogenen Verordnung und der § 11 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte maaßgebend.

Jedes einzelne der in § 37 Abs. 2 der angezogenen Verordnung bezeichneten Verfahren gilt für die Berechnung der Gebühren als besondere Instanz.

Die im ersten Absatze dieses Paragraphen benannte Gebühr umfaßt die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz (vergl. Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 29).

In der Zwangsvollstreckung betragen die Gebühren des Rechtsanwalts zwei Zehntheile der im § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Sätze. Der § 31 dieser Gebührenordnung findet Anwendung.

VI. Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Pflichten. Disziplinarverfahren gegen Richter. Konsistorialsachen.

§ 7. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden in den von der Verordnung zur Ausführung des Gerichtskostengesetzes u. s. w. vom 3. Juni 1879 §§ 6—8 bezeichneten Verfahren entsprechende Anwendung.

Diese Verfahren stehen im Sinne des § 63 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

VII. Verfahren in den Fällen der Verordnung zur Ausführung von § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 5. Mai 1879.

§ 8. Betrifft die Thätigkeit des Rechtsanwalts die in der Verordnung zur Ausführung von § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 5. Mai 1879 § 5 bezeichnete Erklärung, so erhält derselbe

1. in Civilsachen fünf Zehntheile der Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, jedoch mindestens . . . . 10 ℳ
2. in Privatklagesachen . . . . 6 ℳ

VIII. Verfahren vor dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

§ 9. Fünf Zehntheile der im § 13 Nr. 1, 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt in dem durch die Verordnung zur Ausführung von § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Mai 1879 §§ 17 ff. geregelten Verfahren vor dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung der im § 14 Abs. 2 der angezogenen Verordnung erwähnten schriftlichen Erklärung, so steht dem Rechtsanwalte eine Gebühr von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr zu.

IX. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 10. Die Gebühren in dem Verfahren, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen (vergl. Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, vom 24. Mai 1879), richten sich nach den Bestimmungen der §§ 11—15.

§ 11. Anwendung finden:

1. auf den Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung
   die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 23, 31;
2. auf Beschwerden
   die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 41;
3. auf den Antrag auf einstweilige Verfügungen (Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 24. Mai 1879 § 13)
   die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 23;
4. auf das Vertheilungsverfahren
   die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 39.

§ 12. Für die Vertretung in dem Zwangsversteigerungsverfahrens bis zur Einleitung der Vertheilung erhält der Rechtsanwalt sechs Zehntheile der Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 13. Die Gebühren werden in den Fällen des § 11 Nr. 4 und des § 12

1. wenn der Auftrag von dem Schuldner ertheilt ist,
   nach dem Betrage der zu vertheilenden Masse,
2. wenn der Auftrag von einem Gläubiger ertheilt ist,
   nach dem Betrage der Forderung desselben, und wenn der Betrag der zu vertheilenden Masse geringer ist, nach diesem Betrage

berechnet.

§ 14. Im Falle einer Zwangsverwaltung erhält der Rechtsanwalt für jedes

begonnene Jahr der Zwangsverwaltung drei Zehntheile der Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Der Werth des Streitgegenstandes wird, wenn der Auftrag von dem Schuldner ertheilt ist, durch den nach § 15 der Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 3. Juni 1879 zu berechnenden jährlichen Ertrag des Grundstücks, und wenn der Auftrag von einem Gläubiger ertheilt ist, durch den Betrag der Forderung desselben bestimmt.

§ 15. Die §§ 13 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 3. Juni 1879 und die §§ 57, 61, 62 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden entsprechende Anwendung.

X. Arreste in unbewegliches Vermögen.

§ 16. Die Gebühren bei Arresten in das unbewegliche Vermögen (Grundstücke) richten sich nach den Vorschriften des § 36 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

XI. Aufgebotsverfahren.

§ 17. Die Gebühren für das gerichtliche Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 20 Abs. 1, des § 21 und des § 22 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 bestimmen sich nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, insbesondere nach den Vorschriften des § 40 derselben.

Inbetreff der Gebühren für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 27 der angezogenen Verordnung, sowie für das Aufgebotsverfahren in den übrigen Fällen, in denen dasselbe durch das Landesrecht geordnet ist (vgl. auch § 20 Abs. 2 der angezogenen Verordnung), verbleibt es bei dem bestehenden Rechte.

XII. Auslagen. Einforderung der Gebühren und Auslagen. Zählgelder.

§ 18. In den Fällen der §§ 1—17 finden die §§ 76—90, 93, 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren und Auslagen auf dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

§ 19. Auf dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit behält es bei den bestehenden Gebührentaxen, soweit nicht die §§ 20, 21 etwas Anderes bestimmen, das Bewenden.

§ 20. Für die Höhe und die Berechnung der Auslagen sind die Vorschriften der §§ 76—83 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte maaßgebend.

Durch die Bestimmung des vorstehenden Absatzes werden die Vorschriften des bestehenden Rechts, nach denen dem Rechtsanwalte neben der Arbeitsdiät oder dem Honorar für die Arbeit noch eine Reisediät als Honorar zugebilligt werden soll (Verordnungen, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Advokaturgebühren, vom 11. Mai 1858 sub V, und betreffend Abänderungen der Advokaturgebühren, vom 12. Juli 1875 § 2), nicht berührt.

§ 21. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern und von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt die im § 87 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. Inbetreff der Gebühren und Auslagen in denjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen Sachen, welche nach dem bisherigen Prozeßrechte zu erledigen sind, verbleibt es bei dem bestehenden Rechte.

§ 23. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

VIII. Braunschweig.

Gesetz, die für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte außerhalb der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu gewährenden Vergütungen betreffend.

Vom 24. März 1882.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung S. 45.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Gegenstand dieses Gesetzes sind die den Rechtsanwälten zu gewährenden Vergütungen für die nicht unter die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 fallenden Arten und Fälle der Berufsthätigkeit.

§ 2. Die allgemeinen Bestimmungen in den §§ 2—6 einschließlich, 84, 86, 93 und 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden auf die vorgedachte Berufsthätigkeit Anwendung.

Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu berechnenden Gebühr wird auf 1 ℳ bestimmt.

§ 3. Die in diesem Gesetze normirten Gebühren und Auslagen stehen dem Rechtsanwalte auch dann zu, wenn er in Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts durch einen Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, sich hat vertreten lassen.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren.

I. In prozessualisch zu verhandelnden Sachen.

§ 4. Inbetreff der Gebühren für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren

1. vor dem Gerichtshofe zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten,
2. vor der Deputation für Heimathsachen,
3. vor der kollegialen Gewerbebehörde,
4. vor den Gewerbegerichten
   und
5. vor anderen zur Abgabe von Entscheidungen aufgrund eines kontradiktorischen Verfahrens berufenen, nicht zu den ordentlichen Gerichten gehörenden Behörden

finden die Bestimmungen im zweiten Abschnitte der DGOfRA. entsprechende Anwendung.

In den unter 1 bezeichneten Sachen ist die bei dem durch die Klage angegangenen Gerichte angenommene Werthberechnung zum Grunde zu legen.

In den übrigen vorgedachten Sachen wird der Werth des Streitgegenstandes von der angegangenen Behörde, in den Sachen unter 2 von dem Vorsitzenden der Deputation für Heimathsachen, und auf Einspruch von der Deputation (§ 3 der Verordnung vom 13. März 1879 Nr. 6) unter entsprechender Anwendung des § 10 der DGOfRA. endgültig festgesetzt.

Schließt sich an das Verfahren vor den gedachten Behörden ein weiteres Verfahren vor den ordentlichen Gerichten über dieselbe Sache ohne Wechsel in der Person der Rechtsanwalts an, so ist die Prozeßgebühr (DGOfRA. § 13 Nr. 1) nur in dem letzteren zu berechnen.

Die §§ 7 und 90 der DGOfRA. finden Anwendung.

§ 5. Die Gebühren für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in den nach dem Forststrafgesetze vom 1. April 1879 Nr. 18 zu behandelnden Strafsachen bestimmen sich nach entsprechender Maaßgabe des vierten Abschnitts der DGOfRA.

§ 6. Für die Vertheidigung eines disziplinarisch Angeschuldigten erhält der Rechtsanwalt in jeder Instanz zwanzig Mark.

Diese Gebühr ermäßigt sich jedoch um zwei Fünftel, wenn keine terminliche Sachuntersuchung stattfindet oder der Rechtsanwalt derselben nicht beiwohnt.

II. Im Verfahren, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend.

Gesetz vom 10. Juli 1879 Nr. 37.

§ 7. In dem vorstehend bezeichneten Verfahren betragen die Gebühren des Rechtsanwalts

1. für die auf die Beschlagnahme des Grundstücks gerichtete Thätigkeit zwei Zehntel der Sätze des § 9 der DGOfRA., ohne Unterschied, ob Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung erfolgen wird,
2. für die gesammte auf die Versteigerung des Grundstücks einschließlich einer zweiten Versteigerung (§ 56 des vorallegirten Gesetzes) und einer etwaigen Wiederversteigerung (§§ 65 ff. daselbst) und auf die Adjudikation gerichtete Thätigkeit,
   a) wenn der Rechtsanwalt den die Versteigerung betreibenden Gläubiger oder den Konkursverwalter vertritt, sechs Zehntel,
   b) wenn er einen anderen betheiligten Gläubiger vertritt,
   oder
   c) wenn das Zwangsversteigerungsverfahren vor dem Versteigerungstermine aufgehoben wird, drei Zehntel der Sätze des § 9 a. a. O.;
3. für die auf die Zwangsverwaltung des Grundstücks gerichtete Thätigkeit,
   a) wenn der Rechtsanwalt den die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubiger oder den Konkursverwalter vertritt, sechs Zehntel,
   b) wenn er einen anderen betheiligten Gläubiger vertritt, drei Zehntel der Sätze des § 9 a. a. O.;
4. für die Thätigkeit im Vertheilungsverfahren — ohne Unterschied, ob Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung vorangegangen ist, — fünf Zehntel der Sätze des § 9 a. a. O.; bei abgekürztem Theilungsverfahren (§ 95 beziehungsweise § 109 des vorallegirten Gesetzes) jedoch nur drei Zehntel derselben.
   Hat im Vertheilungsverfahren der Anwalt auch die Erhebung und Ablieferung der Gelder zu besorgen, so darf entweder nur die vorstehende Gebühr oder nur die Erhebungsgebühr nach § 11 berechnet werden.

§ 8. Für die Vertretung des Eigenthümers des Grundstücks im Zwangsversteigerungs- oder im Zwangsverwaltungsverfahren erhält der Rechtsanwalt sechs Zehntel der Sätze des § 9. a. a. O.

§ 9. Der zu Grunde zu legende Sachwerth (§ 9 Abs. 1 der DGOfRA.) bestimmt sich in den Fällen des § 7 durch der Betrag der vertretenen Forderung an Kapital, im Falle des § 8 nach dem Subhastationserlöse, oder, wenn das Verfahren nicht bis zur Subhastation fortgesetzt werden sollte, sowie im Zwangsverwaltungsverfahren nach der Summe der eingetragenen Forderungen.

§ 10. Für die Verfolgung einer Beschwerde erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntel,

für die Anfechtung eines Zuschlags (§§ 61 ff. der Subhast.-Ordn.) drei Zehntel der Sätze des § 9 a. a. O.

III. Für sonstige Leistungen.

§ 11. Hinsichtlich der Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren kommt der § 87 der DGOfRA. zur Anwendung.

§ 12. Für die schriftliche Entwerfung oder Ausarbeitung von einseitigen oder zweiseitigen Rechtsakten, wie solche sich in dem „Gebührentarife für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit," Anl. B des Gesetzes vom 11. Juli 1879 Nr. 40, unter I bis IV einschließlich aufgeführt finden, erhält der Rechtsanwalt acht Zehntel der in jenem Tarife normirten bezüglichen Gebührenbeträge.

§ 13. Für sonstige schriftliche Einzelleistungen in nicht prozessualischen Angelegenheiten (abgesehen von motivirten Rechtsgutachten), insbesondere für derartige Anträge, Gesuche, Schutzschriften und sonstige Eingaben bei einer Behörde, für die schriftliche Ertheilung eines Raths und dergleichen erhält der Rechtsanwalt:

bei einem Werthbetrage von	1— 100 ℳ	1 ℳ
„ „ „ über	100— 500 „	2 „
„ „ „ „	500— 1000 „	4 „

bei einem Werthbetrage	über	1000— 2000	ℳ	5	ℳ
" " "	"	2000— 5000	"	6	"
" " "	"	5000—10000	"	8	"
" " "	"	10000—30000	"	10	"
" " "	"	30000	"	12	"

pro Bogen der mundirten Schrift.

Die Gebühr ist für mindestens einen halben Bogen zu berechnen und steigt über einen halben Bogen um ein Viertel des Einheitssatzes für jede angefangene Seite. Dieselbe darf jedoch die nach § 12 erwachsende Gebühr für die schriftliche Entwerfung und Ausarbeitung solcher Rechtsakte, welche unter Nr. 1 des dort bezeichneten Gebühentarifs fallen, nicht überschreiten.

§ 14. Für ein motivirtes Rechtsgutachten hat der Rechtsanwalt ein von ihm selbst mit Rücksicht auf den der Sache nach erforderlich gewesenen Aufwand von Zeit und Mühe, auf den Geldwerth oder sonstigen Belang des Gegenstandes und auf den Umfang der Schrift zu bemessendes Honorar in Ansatz zu bringen.

Der Einklagung dieser Forderung ist ein Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer zum Grunde zu legen.

§ 15. I. Für die Vertretung in Terminen oder bei mündlichen Verhandlungen, sowie bei Konferenzen in Rechtsangelegenheiten sind zu berechnen:

bei einem Werthbetrage	von	1— 100	ℳ	1,50	ℳ
" " "	über	100— 500	"	2	"
" " "	"	500— 1000	"	4	"
" " "	"	1000— 2000	"	5	"
" " "	"	2000— 5000	"	6	"
" " "	"	5000—10000	"	8	"
" " "	"	10000—30000	"	10	"
" " "	"	30000	"	15	"

für jede angefangene halbe Stunde des Geschäfts.

II. Für Geschäfte, bei denen vorzugsweise nur die Versäumniß zu vergüten ist, z. B. Erkundigungen, Beistand bei Inventuren, Lesen und Excerpiren von Akten, Durchsicht von Urkunden, Aufstellung und Prüfung von Rechnungen und ähnlichen Bemühungen:

die Hälfte der unter Nr. I bemessenen Gebührensätze.

Die Gebühren dieses Paragraphen dürfen pro Tag den vierfachen Betrag des Einheitssatzes nicht übersteigen, und kommen gänzlich in Wegfall, sofern die Leistung unter die Bestimmungen der obigen Titel I und II fällt oder zur Vorbereitung eines der nach § 12 zu honorirenden Rechtsakte zu rechnen ist.

§ 16. Für die in den Fällen der §§ 12, 13 und 15 erforderlich werdende Korrespondenz, soweit sich dieselbe nicht als eine besonders zu honorirende Einzelleistung darstellt (§ 13), erhält der Rechtsanwalt das Dreifache der Kopialien.

§ 17. Bezüglich der Werthberechnung finden auf sämmtliche in diesem Abschnitte §§ 11 ff. bezeichneten Leistungen die allgemeinen Bemerkungen zu dem in § 12 angezogenen Gebührentarife entsprechende Anwendung.

§ 18. Wird die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts für eine ihrer Art nach kontinuirliche, eine Reihe von schriftlichen Arbeiten, von Terminen, von Konferenzen und dergl. mit sich bringende Geschäftsbesorgung — wie für die Regulirung von erbschaftlichen und ähnlichen Vermögensangelegenheiten, für die Ausführung von letztwilligen Verfügungen, für Vermögensverwaltungen und dergl. — in Anspruch genommen, und ist über die ihm zu gewährende Vergütung keine verbindliche Festsetzung getroffen, so kann er an die Stelle einer Berechnung seiner Gebühren nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen dieses Titel III einen Gesammt-Gebührenansatz treten lassen, welcher bei einem, 20000 ℳ nicht übersteigenden Gesammtwerthe des Gegenstandes zwei Prozent, bei höherem Belaufe ein Prozent des Werths, im letzteren Falle jedoch mindestens 400 ℳ soll betragen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Auslagen.

§ 19. Rücksichtlich der dem Rechtsanwalte zu vergütenden Auslagen kommen die Bestimmungen im fünften Abschnitte der DGOfRA. zur Anwendung.

§ 20. Hat der Rechtsanwalt, ohne daß die bezüglichen Gebührenbestimmungen die Vornahme des Geschäfts außerhalb der Wohnung voraussetzen, zweckmäßiger Weise oder zufolge besonderen Auftrags Wege innerhalb seines Wohnorts oder außerhalb desselben bis zu einer Entfernung von zwei Kilometern gemacht, so erhält er für den Weg zwei Mark.

IX. Anhalt.

1.
Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Vom 25. März 1880.

(G.-S. S. 35.)

§ 1. Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts

1. in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung Anwendung finden;
2. in den nach dem Gesetze Nr. 527 vom 10. Mai 1879, betreffend den Forstdiebstahl, zu behandelnden Strafsachen;
3. im Disziplinarverfahren gegen Beamte und Notare, mit der Maaßgabe, daß das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde im Sinne des § 63 der Gebührenordnung dem Verfahren vor der Strafkammer gleichsteht;
4. in Auseinandersetzungssachen;
5. in den Streitsachen der Armenverbände über die Verbindlichkeit zur Unterstützung von Hülfsbedürftigen;
6. im Verwaltungsstreitverfahren;
7. im schiedsrichterlichen Verfahren in streitigen Verwaltungssachen.

§ 2. Die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 2 bis 7, 10 bis 12, 41, 47, 76 bis 90, 93 und 94 finden entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in denjenigen in § 1 nicht aufgeführten Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, die Vorschrift des § 7 jedoch nur bei streitigen Angelegenheiten einschließlich der Zwangsvollstreckungen.

Hinsichtlich der Vergütung für die Thätigkeit der Rechtsanwälte in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen, welche nach den vor dem 1. Oktober 1879 gültig gewesenen Vorschriften erledigt werden, behält es bei den bisherigen Gesetzen sein Bewenden.

§ 3. Für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in Subhastationssachen gelten folgende besondere Bestimmungen.

Der Rechtsanwalt erhält:

1. für den Antrag auf Subhastation einschließlich der Information und für den Betrieb des Verfahrens bis zum Erlasse des Subhastationspatents drei Zehntheile,
2. für die Vertretung vom Erlasse des Subhastationspatents bis einschließlich des Zuschlagsurtheils zwei Zehntheile,
3. für die Vertretung im Vertheilungsverfahren zwei Zehntheile

der im § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühr.

Diese Gebühr wird bei der Vertretung eines Gläubigers nach dem Werthe des Anspruchs, ohne Unterschied, ob derselbe ganz oder theilweise oder gar nicht zur Erhebung gelangt, berechnet.

Bei der Vertretung des Subhastaten (im Falle nothwendiger Subhastation) oder des Eigenthümers oder Miteigenthümers (bei freiwilligen Subhastationen) wird die Gebühr nach dem Werthe des Subhastationsgegenstandes, beziehentlich des Antheils daran, berechnet. Wird ein Zuschlagsurtheil ertheilt, so bestimmt der Betrag der Erstehungssumme den Werth.

Bei der Vertretung eines Bieters, welcher nicht zugleich Gläubiger, Eigenthümer oder Miteigenthümer ist, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebote desselben; falls ein Gebot von dem Rechtsanwalte überhaupt nicht gethan ist, nach demjenigen Betrage, bis zu welchem zu bieten Auftrag ertheilt war.

§ 4. Auf die Thätigkeit des Rechtsanwalts in dem durch die Bestimmungen der §§ 10 bis 12, §§ 13 und 14, §§ 15 und 22 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung (Nr. 522 vom 10. Mai 1879) geordneten Zwangsvollstreckungsverfahren, sowie in dem durch die Bestimmungen des § 23 desselben Gesetzes geordneten Arrestverfahren finden die Vorschriften der Gebührenordnung über die dem Rechtsanwalte für seine Thätigkeit in Bezug auf die Zwangsvollstreckung bez. den Arrest zustehende Gebühr Anwendung.

Die Gebühr eines zum Sequester bestellten Rechtsanwalts wird durch § 9 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

§ 5. Die Vorschriften der Gebührenordnung über die Thätigkeit des Rechtsanwalts im Aufgebotsverfahren finden in denjenigen Angelegenheiten entsprechende Anwendung, in welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 526 vom 10. Mai 1879 ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren stattfindet.

§ 6. Hinsichtlich der Thätigkeit des Rechtsanwalts in solchen Angelegenheiten, welche dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit angehören, sind für die Berechnung der Gebühren und Auslagen die getroffenen letztwilligen oder vertragsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

Insoweit ein Vertrag vorliegt, kann derselbe unter den im § 93 Absatz 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Voraussetzungen und unter weiterer entsprechender Anwendung derselben mit der Wirkung angefochten werden, daß die Forderung des Rechtsanwalts an Gebühren und Auslagen bis auf den in den nachstehenden Paragraphen festgestellten Betrag ermäßigt werden darf.

In Ermangelung solcher Festsetzungen gelten folgende Vorschriften (§§ 7—10).

§ 7. Für die Erledigung von Geschäften, für welche in der Notariatstaxe (Anlage zur Notariatsordnung, Gesetz Nr. 457 vom 11. April 1877) beziehentlich im Artikel VII des Gesetzes Nr. 541 vom 10. Juli 1879 Bestimmung getroffen ist, erhält der Rechtsanwalt die dort bestimmte Gebühr.

Die in Artikel VII § 1 unter 1, 2 und 3 des letztgedachten Gesetzes für Aufnahme von einseitigen Erklärungen und Rechtsgeschäften und für Ausfertigung bestimmte Gebühr gilt als Gebühr für die Abfassung oder für die Abgabe der Erklärung und für den Abschluß oder die Verlautbarung des Rechtsgeschäfts oder für die Abfassung der darüber aufzunehmenden Urkunde. Ein mehrfacher Ansatz dieser Gebühr findet inbezug auf die nämliche Erklärung oder das nämliche Rechtsgeschäft nicht statt.

§ 8. In Nachlaßregulirungssachen erhält der Rechtsanwalt

1. für die Vornahme einer außergerichtlichen Regulirung die in dem Gesetze Nr. 538 vom 10. Juli 1879 § 6 Absatz 1 bestimmte volle Gebühr; für die Erledigung einzelner der daselbst unter 1, 2 und 3 gedachten Theile einer Nachlaßregulirung die daselbst für den einzelnen Theil bestimmte Gebühr. Die Berechnung des Werthes des Nachlasses erfolgt nach den im fünften Absatze des angezogenen § 6 gegebenen Vorschriften.

   Neben dieser Gebühr findet die Gebühr für Versteigerung von Nachlaßgrundstücken und beweglichen Nachlaßgegenständen und die Gebühr für Rechtsgeschäfte mit dritten Personen (§ 7 Absatz 2), aber nicht die Gebühr für Aufnahme oder Verlautbarung des Erbtheilungsvertrages und nicht eine besondere Gebühr für Verwaltung des Nachlasses oder einzelner Theile desselben statt.

2. für die Vertretung eines Betheiligten in einer Nachlaßregulirung die unter 1 bestimmte volle, bezw. die für einzelne Theile des Verfahrens bestimmte Gebühr. Diese Gebühr berechnet sich nach demjenigen Betrage, welchen der Auftraggeber aus dem Nachlasse empfangen; falls die Vertretung nicht bis zur Beendigung des Theilungsverfahrens fortdauert, nach demjenigen Betrage, welchen der Auftraggeber beansprucht hat.

Die Bestimmungen unter 1 finden auf die Thätigkeit des zum Vollstrecker einer letztwilligen Verfügung ernannten Rechtsanwalts Anwendung, falls dieselbe in der Regulirung des Nachlasses oder in der Mitwirkung bei der Regulirung des Nachlasses besteht.

§ 9. Für die Verwaltung von Vermögensmassen oder Vermögensstücken erhält der Rechtsanwalt

von jeden angefangenen 25 ℳ des Revenüenbetrages bis zu 500 ℳ,
von jeden weiteren angefangenen 50 ℳ des Mehrbetrages bis zu 1000 ℳ,
von jeden weiteren angefangenen 100 ℳ des Mehrbetrages über 1000 ℳ
eine Mark.

Die Zinsen der Schulden der verwalteten Masse werden bei Berechnung der Revenüen vorweg abgerechnet.

Die Gebühr steht dem Rechtsanwalte für jedes volle Jahr der geführten Verwaltung, für Theile eines Jahres nur zu dem entsprechenden Antheile zu.

Neben dieser Gebühr findet die Gebühr für Versteigerung von Gegenständen des verwalteten Vermögens und die Gebühr für Rechtsgeschäfte mit dritten Personen (§ 7 Absatz 2) statt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Thätigkeit des zum Vollstrecker einer letztwilligen Verfügung ernannten Rechtsanwalts Anwendung, falls dieselbe in der Verwaltung eines bereits regulirten Nachlasses besteht.

§ 10. Die in den §§ 7 bis 9 bestimmten Gebühren umfassen die Gebühren für Information sowie für den gesammten schriftlichen und mündlichen Verkehr des Rechtsanwalts mit Behörden und Personen inbezug auf den Gegenstand des Auftrags.

§ 11. Für die Abfassung eines Gesuchs, einer Vorstellung oder eines sonstigen Schriftstücks in einer Angelegenheit, auf welche die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und des gegenwärtigen Gesetzes nicht Anwendung finden, erhält der Rechtsanwalt nach der Erheblichkeit des Gegenstandes eine Gebühr von 3 bis 50 ℳ. Diese Gebühr schließt die Gebühr für Information und Unterredungen in sich.

§ 12. Die Vorschriften in den §§ 1, 2 Absatz 1, §§ 3 bis 11 gelten auch für bereits anhängige Angelegenheiten. Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern wird jedoch nur dann nach § 87 der Gebührenordnung berechnet, wenn die Erhebung der Gelder nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat.

§ 13. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt, insoweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt worden, die zu Titel XXII der Revidirten Erläuterungen zur Prozeßordnung unter IV veröffentliche Taxe für die Advokaten, soweit dieselbe noch besteht, nebst den dazu erlassenen Gesetzen außer Anwendung.

2.

Gesetz, betreffend das Verwaltungsstreitverfahren.

Vom 27. März 1888.

(G.-S. S. 41.)

§ 70.[1]) Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theils hat der unterliegende Theil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlungen vor dem Landes- oder Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor diesen Gerichten kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war, in welchem Falle die vollen baaren Auslagen gefordert werden können.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjekts festzustellen.

Die Rechtsanwaltsgebühren bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

X. Lippe.

Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Vom 12. Februar 1880.

(G.-S. S. 45.)

§ 1. In Zukunft sind die Auslagen (Schreibgebühren, Reisekosten u. s. w.) der Rechtsanwälte in denjenigen Angelegenheiten, auf welche die Deutsche Gebühren-

[1]) Vergl. hierzu § 103 des Preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (unter 12 dieses Anhanges), mit welchem dieser § 70 wörtlich übereinstimmt.

ordnung für Rechtsanwälte keine Anwendung findet, nach den Bestimmungen des fünften Abschnittes der letzteren (§§ 76 bis 83) zu berechnen.

§ 2. Für die Berechnung der Gebühren für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren sind künftig die Bestimmungen des § 87 der gedachten Gebührenordnung maaßgebend.

§ 3. Zur Einforderung von Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts in den von der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht betroffenen Angelegenheiten bedarf es hinfort keiner vorgängigen gerichtlichen Festsetzung mehr, vielmehr ist hierbei nach der Vorschrift des § 86 jenes Gesetzes zu verfahren.

§ 4. In allen übrigen Beziehungen verbleibt es in Ansehung der von jenem Gesetze nicht betroffenen Angelegenheiten bei den bisherigen Bestimmungen über die Berechnung von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte.

§ 5. Für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren und Auslagen in den am 1. Oktober 1879 bereits anhängigen Sachen sind lediglich die bisherigen Vorschriften maaßgebend.

XI. Bremen.

1.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige.

Vom 21. September 1879.

(Gesetzblatt S. 327.)

§ 1. Hinsichtlich der Gebühren und Auslagen in gerichtlichen Angelegenheiten finden die Reichsgesetze Anwendung:

1. auf diejenigen anhängigen Rechtssachen, welche nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigen sind (§ 24 des Ausführungsgesetzes zu den Deutschen Prozeßgesetzen), und zwar inbetreff der Gerichtsgebühren und der Rechtsanwaltsgebühren unter Anrechnung der im bisherigen Verfahren bereits erwachsenen Gebühren,
2. auf das Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung von Urkunden (§§ 5—19 des genannten Ausführungsgesetzes),
3. auf das Beschwerdeverfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie gegen Adjudikationserkenntnisse und in Nachlaßsachen (§§ 21, 41, 66 des genannten Ausführungsgesetzes),
4. auf das Verfahren zur Beitreibung von Gerichtskosten nach § 3 dieses Gesetzes,
5. auf die Zustellungen in den nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Rechtssachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 27 des genannten Ausführungsgesetzes),
6. auf die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in allen gerichtlichen Angelegenheiten, welche durch die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung nicht betroffen werden.

§ 2. Auf das nach den §§ 52 bis 61 des genannten Ausführungsgesetzes eintretende erbschaftliche Liquidationsverfahren finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Gebühren der Gerichte und Rechtsanwälte im Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

Findet ein Nachlaßverfahren in Gemäßheit des § 51 oder der §§ 62—64 des genannten Ausführungsgesetzes statt, so werden Gerichtsgebühren nach den Sätzen der §§ 8 und 52 des Gerichtskostengesetzes erhoben. Der Rechtsanwalt erhält in diesen Fällen für die Vertretung des Erben odes eines sonst Betheiligten fünf Zehntheile der Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

2.
Gesetz, betreffend Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Schiffe, gerichtliche Schiffsverkäufe und Arrest in Schiffe.

Vom 15. Dezember 1887.

(Gesetzblatt S. 162 ff., 175, 176.)

V. Kosten. C. Gebühren der Rechtsanwälte.

§ 48. Die §§ 2 bis 12, 76, 84 bis 87, 89, 90, 93, 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden entsprechende Anwendung.

§ 49. Der Anwalt erhält zwei Zehntel der Gebühr des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte:

1. für Beantragung der Pfändung,
2. für den Antrag auf Verkauf nach § 37.[1])

§ 50. Der Anwalt des Antragstellers erhält für die Vertretung im Verkaufsverfahren:

1. wenn das Verfahren vor der ersten öffentlichen Bekanntmachung (§ 9) eingestellt wird, ein Zehntel
2. wenn die Einstellung später, aber vor Ertheilung des Zuschlags erfolgt, zwei Zehntel
3. wenn der Zuschlag ertheilt wird, fünf Zehntel

der Gebühr des § 9 der GOfRA.

Auf die letzte Gebühr wird die dem Anwalte des Antragstellers nach § 49 zukommende Gebühr angerechnet.

Haben mehrere Gläubiger die Zwangsversteigerung beantragt, so gilt als Antragsteller im Sinne dieses Paragraphen derjenige, welcher den Antrag zuerst gestellt hat.

§ 51. Der Anwalt eines Gläubigers erhält:

1. für die Anmeldung einer Forderung zwei Zehntel der Gebühr des § 9 der GOfRA.,
2. für die Vertretung im Verkaufsverfahren die Gebühren des § 50 mit der im Schlußsatze desselben enthaltenen Maaßgabe, sofern er nicht als Anwalt des Antragstellers diese Gebühren bezieht,
3. für die Thätigkeit im Vertheilungsverfahren fünf Zehntel der Gebühr des § 9 der GOfRA., berechnet unter entsprechender Anwendung des § 136 der Konkursordnung.

§ 52. Der Anwalt des Schuldners erhält im Zwangsvollstreckungsverfahren:

1. für die Vertretung im Verkaufsverfahren, wenn der Zuschlag ertheilt wird, zwei Zehntel, wenn die Einstellung vorher erfolgt, ein Zehntel der Gebühr des § 9 der GOfRA.,
2. für die Vertretung im Vertheilungsverfahren fünf Zehntel der Gebühr des § 9 der GOfRA.

§ 53. Der Anwalt des Antragstellers im Falle des § 37[1]) erhält für die Vertretung im Vertheilungsverfahren die Gebühr des § 52 unter 2.

§ 54. Der Anwalt erhält für Vertretung in der Beschwerdeinstanz, für Mitwirkung bei einem abgeschlossenen Vergleiche und für alle das Verkaufs- und Vertheilungsverfahren nicht betreffenden Handlungen der Zwangsvollstreckung und des Arrestverfahrens mit Ausnahme des Antrages auf Pfändung (§ 49), sowie für die Erhebung und Ablieferung von Geldern die Gebühren nach Maaßgabe der GOfRA.

§ 55. Für die Gebühren des § 49 unter 1 und des § 51 ist der Nennwerth der Forderung, vorbehaltlich der Bestimmung des § 51 unter 3, maaßgebend; für die Gebühren des § 49 unter 2 und der §§ 50, 52 und 53 ist der Werth des Gegenstandes nach § 40 Absatz 2[2]) zu berechnen.

---

[1]) Der § 37 handelt von den „freiwilligen gerichtlichen Schiffsverkäufen".

[2]) Die inbezug genommene Vorschrift des § 40 Abs. 2 lautet:
„Kommt es in der Zwangsversteigerung oder bei einem Verkaufe nach § 37 zur Ertheilung des Zuschlags, so ist die Größe der Vertheilungsmasse, anderenfalls der vom Gerichte festzustellende Werth des zu pfändenden bezw. zu verkaufenden Gegenstandes für den Gebührensatz maaßgebend."

§ 56. Als Kosten des Verfahrens kommen im Falle des Zusammentreffens mehrerer aus der Vertheilungsmasse zur Befriedigung zu bringender Forderungen nur diejenigen Kosten vor den zu berücksichtigenden Forderungen bei der Vertheilung in Ansatz, welche nach dem freien Ermessen des Gerichts zur zweckmäßigen Betreibung des Verfahrens erforderlich waren, von den Anwaltsgebühren nur diejenigen des Antragstellers mit Ausnahme der Kosten des Vertheilungsverfahrens.

§ 57. Dies Gesetz tritt am 1. April 1888 in Kraft.

XII. Elsaß-Lothringen.

1.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige.

Vom 3. April 1880.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1880 Nr. 7 S. 58ff.)

§ 25. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 176), der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 166) und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173) finden auf die in den §§ 1 und 3 bezeichneten Rechtssachen[1]) entsprechende Anwendung.

§ 26. Auf die Gebühren der Rechtsanwälte in der Kassationsinstanz finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte inbetreff der Revisionsinstanz Anwendung.

In den im § 1 Absatz 2 bezeichneten Rechtssachen sind die Bestimmungen des § 2[2]) auch für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maaßgebend.

In den im § 6 bezeichneten Rechtssachen[3]) steht dem Rechtsanwalte für seine gesammte Thätigkeit eine Gebühr in Höhe der Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu. Er erhält nur vier Zehntheile, wenn eine kontradiktorische mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, und drei Zehntheile in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz.

§ 27. Im Hypotheken-Reinigungsverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. für seine Mitwirkung bei dem in den Artikeln 2183, 2184 des Code civil vorgeschriebenen Verfahren die Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte;
2. für seine Mitwirkung bei dem im Falle des Artikels 2185 des Code civil vorgeschriebenen Verfahren, einschließlich des Antrags auf den Erlaß der Verkaufsverordnung, oder bei dem im Artikel 2194 des Code civil vorgeschriebenen Verfahren fünf Zehntheile der obigen Sätze.

Für die Werthberechnung ist der Betrag des Erwerbspreises, im Falle des Artikels 2185 des Code civil der Betrag des Erwerbspreises mit Hinzurechnung des Uebergebotes maaßgebend.

Betrifft die Thätigkeit des Rechtsanwalts Einwendungen, welche zur Zuständigkeit des zur Mitwirkung bei dem Hypotheken-Reinigungsverfahren, einschließlich des Wiederverkaufes, berufenen Gerichtes gehören, so erhält derselbe fünf Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren.

---

[1]) Diese Rechtssachen sind:
a) die zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind (§ 1 Abs. 1);
b) die zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, in welchen es sich um Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen) handelt (§ 1 Abs. 2);
c) alle sonstigen Angelegenheiten, welche nicht unter das Gerichtskostengesetz oder unter § 1 dieses Gesetzes fallen (§ 3).

[2]) Der angezogene § 2 lautet:
„In den im § 1 Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten wird der für die Erhebung der Gebühren maaßgebende Werth des Gegenstandes des Verfahrens zu 500 ℳ, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 100 ℳ und nicht über 12000 ℳ angenommen.
Insofern aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (§§ 9—17) ein niedrigerer Werth sich ergiebt, ist dieser maaßgebend."

[3]) Das sind die im § 1 aufgeführten Rechtssachen, in welchen durch Gesuch eine Entscheidung beantragt wird.

§ 28. Im Vertheilungsverfahren, welches den Erlös von unbeweglichem Vermögen zum Gegenstande hat, stehen dem Rechtsanwalte für die Vertretung eines Betheiligten die Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und, falls der Auftrag vor dem zur Erklärung über den Theilungsplan bestimmten Termine erledigt wird, fünf Zehntheile dieser Sätze zu.

Der nicht mit der Vertretung eines Betheiligten beauftragte Rechtsanwalt erhält:

1. für den Antrag auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens dieselbe Gebühr, welche ihm für den Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung § 755) zusteht;
2. für die Anfertigung eines Schriftsatzes, welcher die Anmeldung einer Forderung oder einen Widerspruch gegen den Theilungsplan enthält, drei Zehntheile der Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Der Werth des Gegenstandes des Verfahrens bestimmt sich im Falle der Vertretung (Absatz 1) eines Gläubigers oder der Anmeldung einer Forderung durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag, im Falle des Widerspruchs gegen den Theilungsplan durch den Betrag, auf welchen der Widerspruch sich bezieht. Im Uebrigen ist für die Werthberechnung der zu vertheilende Geldbetrag maaßgebend.

Die den Rechtsanwälten im Vertheilungsverfahren zustehenden Gebühren (Absatz 1 und 2) werden auch den Notaren für die gleiche Thätigkeit gewährt.

§ 29. Für die auf der Gerichtsschreiberei abgegebene Erklärung des Verzichtes auf eine Gütergemeinschaft oder einen Nachlaß oder der Annahme eines Nachlasses unter der Rechtswohlthat des Inventars, sowie für die Beistandleistung bei der Abgabe solcher Erklärungen erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von drei Mark.

§ 30. In Zwangsenteignungssachen hat der Rechtsanwalt für seine Thätigkeit vor den Geschworenen angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe derselben wird im Prozeßwege nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer entschieden.

Die Geschworenen erhalten Reisekosten nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März 1880, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen, die Auskunftspersonen Zeugengebühren nach Maaßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die dem Rechtsanwalte der obsiegenden Partei zustehende Vergütung (Absatz 1) wird derselben nicht erstattet. Die Reisekosten der Geschworenen, sowie des Richters und des Gerichtsschreibers und die Gebühren der Auskunftspersonen sind als baare Auslagen zu erheben.

In der Kassationsinstanz bestimmt sich die Gebühr des Rechtsanwalts nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit der im § 52 derselben für die Revisionsinstanz vorgesehenen Erhöhung.

2.

Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rathe.[1])

Vom 23. März 1889.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1889 Nr. 8 S. 35 ff.)

Abschnitt IV.

Gebühren und Kosten.

§ 62. Für das Verfahren in streitigen Sachen und Rechnungsabnahmen kommt neben den baaren Auslagen, zu welchen auch die Schreibgebühren gerechnet werden, eine Bauschsumme zur Hebung, welche für jede Instanz den Betrag von 50 M. nicht übersteigen darf.

Die im Verfahren eingereichten und aufgenommenen Schriftstücke, einschließlich der Reklamationen und Beschwerden, sind stempel- und registrirungsfrei.

---

[1]) In dem Verfahren vor den Bezirksräthen und in dem Verfahren vor dem Kaiserlichen Rathe sind die in Elsaß-Lothringen zugelassenen Rechtsanwälte als Beistände und Vertreter der Parteien ohne Einschränkung zugelassen. S. § 25 Abs. 2, § 50 der Verordnung.

Urkunden, von welchen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind dem Stempel oder der Registrirung nur insoweit unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 63. Im Verfahren über Reklamationen gegen direkte Steuern kommt eine Kostenbauschsumme nicht zum Ansatze, sofern der Streitwerth 25 ℳ nicht übersteigt.

In anderen Angelegenheiten kann, wenn der Kostenpflichtige unvermögend ist oder sonstige besondere Gründe vorliegen, von der Erhebung der Bauschsumme abgesehen werden.

§ 64. Ergeht ein Endurtheil, so ist die Höhe der Bauschsumme in diesem, oder, wenn dies nicht geschehen ist, durch Beschluß festzusetzen, welcher nur mit dem Endurtheile angefochten werden kann.

Ergeht kein Endurtheil, so erfolgt die Festsetzung durch Beschluß, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattfindet.

Fallen die Kosten der Staatskasse zur Last, so unterbleibt die Festsetzung.

§ 65. Die Entscheidung des Bezirksrathes, durch welche ein Antrag auf Gebührenfreiheit (§ 63) abgewiesen wird, kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angegriffen werden.

§ 66. Für die Erhebung von Schreibgebühren ist die Vorschrift des § 80 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 maaßgebend.

§ 67. Die im Verfahren entstehenden Auslagen werden nach den für die Gerichtskosten bestehenden Vorschriften auf die Enregistrements-Einnehmerei angewiesen.

Die Einziehung der Gebühren und der Auslagen, welche der Staatskasse zu ersetzen sind, erfolgt durch die Enregistrements-Einnehmerei in denselben Formen, wie die der Gerichtskosten.

Hinsichtlich der Vorschußpflicht für die Auslagen finden die §§ 84, 90 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 entsprechenden Anwendung.

§ 68. Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

§ 69. Der Werth des Streitgegenstandes und der Betrag der dem Gegner zu erstattenden Prozeßkosten wird, wenn der Bezirksrath in erster oder letzter Instanz erkannt hat, durch diesen, in allen anderen Fällen durch Beschluß des Kaiserlichen Rathes festgesetzt. Die §§ 99 Absatz 1 und 2 und 100 der Civilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

Gegen den Beschluß des Bezirksrathes findet innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an den Kaiserlichen Rath nach Maaßgabe des § 38[1]) statt.

§ 70. Aus dem mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehenen Kostenfestsetzungsbeschlusse findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

---

[1]) § 38. Die Beschwerde ist bei dem Bezirksrathe einzureichen; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Kaiserlichen Rathe eingereicht werden.

Die §§ 534 und 536 Absatz 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Beschwerde hat, soweit es nicht anders angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung.

Ergänzungen und Berichtigungen.

S. 9 Z. 4 v. o. lies „1. Juli 1878" (statt: 1. Juli 1879).

S. 57 letzte Z. lies „Februar" (statt: Febraur).

S. 63 Z. 7 v. o. ist innerhalb der Klammern als weitere Fundstelle hinzuzufügen:

„und Gruchot Bd. 34 S. 1188"

und dann unmittelbar hinter der Klammer noch vor dem Gedankenstriche Folgendes einzuschalten:

„Ebenso Erkenntniß des Ehrengerichtshofes für deutsche Rechtsanwälte zu Leipzig vom 4. November 1890 (Entscheidungen des Ehrengerichtshofes Bd. 5 S. 13), wo überdies angenommen ist, daß der Rechtsanwalt durch Berechnung der Gebühr des Korrespondenzmandatars gemäß § 44 der GOfRA. in eigener Prozeßsache (§ 7 GOfRA.) einer schweren Verfehlung gegen seine Berufspflicht, sich der dem Rechtsanwalte zukommenden Achtung würdig zu erweisen, sich schuldig mache und dieserhalb ehrengerichtliche Bestrafung verwirke."

S. 63 am Schlusse der Erläut. IV zu § 7 ist innerhalb der Klammer als weitere Fundstelle hinzuzufügen:

„SeuffArch. Bd. 49 Nr. 275 S. 458, 459"

S. 66 Z. 17 v. u. lies: „Werthklassen" (statt: Werthsklassen).

S. 74 in der vorletzten Zeile der Erläut. II zu § 10 GO. ist zu setzen:

a) „VIb zu § 23" (statt: VIc),

b) „IV letzt. Abs. zu § 30" (statt: § 31).

S. 75 ist in dem alphabetischen Sachregister unter K. an vierter Stelle als Stichwort einzuschieben:

„Kirchenbaulasten 44 und Anmerk. 2 dazu."

S. 88 Z. 3 v. u. ist der Anmerk. 4 Folgendes hinzuzufügen:

„Handelt es sich lediglich um Entscheidung der Frage, ob schon jetzt oder erst später getheilt werden solle, so ist der Werth des Streitgegenstandes nicht nach dem Betrage der ganzen, nicht streitigen Theilungsmasse zu berechnen, sondern gemäß § 3 CPO. nach freiem Ermessen auf einen geringeren Betrag zu bestimmen. RG. II. CS. 6. April 1894 IIB 38/94 (JW. S. 193, ZfRhJS. 6. Jahrg. S. 10, 11)."

S. 93 Z. 2 v. u. ergänze hinter „S. 752“ vor dem folgenden Komma das fehlende Schlußklammerzeichen [)].

S. 95 Z. 6 v. u. (3. Zeile der Anmerk. 3 v. o.) ist innerhalb der Klammern als weitere Fundstelle hinzuzufügen:
„und ZfFranzCR. Bd. 24 S. 640, 641“

S. 101 letzte Z. ist der Anmerk. 4 hinzuzusetzen:
„Ebenso RG. IV. CS. 24. September 1894 in NaumbAKZ. von 1894 Nr. 12 S. 119.“

S. 103 Z. 5 v. u. ist hinter „erachtet“ einzuschalten:
„Neuerlich hat auch das LG. Halle a. d. S. sich der herrschenden Auffassung angeschlossen, indem es in dem Beschlusse vom 18. März 1894 T. 77/94 — abweichend von seinen früheren Beschlüssen — angenommen hat, daß sich der Werth nach dem Interesse des Antragstellers an der Wiedererlangung der Urkunde richte, welches nach der Sachlage des einzelnen Falles abzuschätzen sei. S. NaumbAKZ. 1894 S. 77 Ziff. 3.“

S. 107 Z. 4 v. u. (1. Zeile der Anmerk. 1) ist hinter der Klammer Folgendes einzuschalten:
„Es entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichtes, daß in Fällen, in welchen es sich nur um die Schuldurkunde, nicht um die darin beurkundete Forderung handelt, der Werth des Streitgegenstandes nach freiem richterlichen Ermessen festzusetzen ist. S. RG. I. CS. 28. März 1894 (JW. S. 193; ZfRhJS. 6. Jahrg. S. 10).“

S. 110 Z. 2 v. u. ist zwischen 842 und dem Semikolon das Schlußklammerzeichen [)] zu ergänzen.

S. 112 Z. 5 v. u. ist am Schlusse der Anmerk. 1 innerhalb der Klammer als weitere Fundstelle hinzuzufügen:
„und BadAnn. Bd. 59 S. 365, 366“

S. 117 letzte Z. lies „OLG. Cöln“ (statt: ALG. Cöln).

S. 124 Z. 4 v. u. ist am Ende der Anmerk. 3 unter Beseitigung des Schlußpunktes hinzuzufügen:
„und RG. V. CS. 30. Mai 1894 (JW. S. 364, ZfRhJS. 6. Jahrg. S. 11, 12.).“

S. 131 Z. 4 v. u. lies „3. CK.“ (statt: III. CS.)

S. 136 Z. 14 v. u. ist am Ende der Anmerk. 1 unter Beseitigung des Schlußpunktes hinzuzufügen:
„und RG. V. CS. 11. April 1894 (JW. S. 239 Ziff. 1; Bbl. S. 142).“

S. 144 Z. 2 v. u. ist der Anmerk. 2 a. E. hinzuzufügen:
„Ebenso neuerlich RG. II. CS. 29. Juni 1894 (JZfEL. 19. Jahrg. 1894 S. 566).“

S. 154 Z. 2 v. u. ist am Schlusse der Anmerk. 1 innerhalb der Klammern hinzuzufügen:
„JW. S. 359, ZfRhJS. 6. Jahrg. S. 11, BesBeilzRA. S. 315 ff., Bbl. S. 174 ff. und BlfKGbez. S. 102 ff.“

S. 157 letzte Z. ist am Ende der Anmerk. 2 hinzuzufügen:

„Ebenso mit Rücksicht auf Kirchenbaulasten: OberstLGMünchen 9. Januar 1894 (SeuffArch. Bd. 49 Nr. 267 S. 449).“

S. 164 Z. 4 v. u. ist am Ende der Anmerk. 1 hinzuzufügen:

„Vergl. LG. Halle a. d. S. 30. Mai 1894 (NaumbAKZ. S. 96 unter VIII) und OLG. Jena II. CS. 30. Mai 1894 (BlfR. Bd. 41 S. 345, 346).“

S. 178 Z. 22 v. u. ist hinter S. 133, 134 innerhalb der Klammer als weitere Fundstelle hinzuzufügen:

„ZfRhJS. 6. Jahrg. S. 12, 13“

S. 181 letzte Z. ist der Anmerk. 2 a. E. hinzuzufügen:

„Vgl. auch den neueren, im nämlichen Sinne ergangenen Beschluß des Reichsgerichts V. CS. vom 2. Juni 1894 (JZfEL. 19. Jahrg. S. 517).“

S. 218 Z. 5 v. o. ist am Schlusse der Note 1 hinzuzufügen:

„Ebenso bildet, wenn vor Eintritt in die mündliche Verhandlung zur Hauptsache Kläger — infolge der von einem Dritten geleistet erhaltenen Zahlung — die Hauptsache für erledigt erklärt hat, Beklagter dagegen bei seinem Antrage auf Abweisung der Klage stehen geblieben ist, die Erledigung der Hauptsache also nicht anerkannt hat, der Betrag des ganzen, durch den ursprünglichen Klageantrag verfolgten Anspruches den der Kostenberechnung zugrunde zu legenden (und also auch für den Ansatz der Verhandlungsgebühr maaßgeblichen) Streitgegenstandswerth, selbst wenn Kläger nur noch im Kostenpunkte eine Verurtheilung des Beklagten begehrt hat. S. RG. I. CS. 24. Januar 1894 (JW. S. 81; ZfRhJS. 5. Jahrg. S. 219).“

S. 229 Z. 6 v. u. ist am Ende der Anmerk. 2 unter Beseitigung des Schlußpunktes hinzuzufügen:

„und Rechtsanwalt Dr. Seifert in dem bei Gruchot 38. Jahrg. 1894 S. 681 ff. veröffentlichten Aufsatze: „Unter welchen Voraussetzungen darf der Rechtsanwalt die Beweisgebühr nach § 13 Nr. 4 und die Erhöhung der Verhandlungsgebühr nach § 17 der GOfRA. fordern?“ —, welche beide der diesseits vertretenen Auffassung in allen Punkten beipflichten.“

S. 236 Z. 19 v. o. am Ende lies „Beweistermin“ (statt: Beweitermin).

S. 239 Z. 15 v. o. lies „einer Beweisaufnahme“ (statt: eine B.).

S. 266 Z. 4 v. u. ist am Ende der Anmerk. 1 unter Verwandlung des Schlußpunktes in ein Komma hinzuzufügen:

„desgleichen neuerlich RG. II. CS. 20. April 1894 (JW. S. 264 Ziff. 13, Bbl. S. 150).“

S. 282 Z. 9 v. u. (Z. 2 der Erläut. IX) lies: „des GKG.“ (statt: der GKG.), und innerhalb der unmittelbar darauf folgenden Klammern: „S. 172“ (statt: S. 169).

S. 292 Z. 4 v. u. in Anmerk. 1 der Erläut. III zu § 26 ist hinter dem Worte „Ebenso:“ einzuschalten:

„RG. 19. Dezember 1883 (Entsch. Bd. 10 S. 425),“

und am Ende derselben Anmerk. in der letzten Zeile innerhalb der Klammern hinzuzufügen:

„und ZfRhJS. 6. Jahrg. S. 13, 14"

S. 314 Z. 9 v. u. ist am Ende der Anmerk. 1 nach Beseitigung des Schlußpunktes hinzuzufügen:

„und den inbetreff der Zwangsvollstreckung im Ehrevertrverfahren ergangenen Beschluß des OLG. Jena II. CS. vom 17. April 1889 (BlfR. Bd. 37 S. 164 Nr. 6)."

S. 316 a. E. ist der Anmerkung am Schlusse hinzuzufügen:

„Krech-Fischer haben jedoch auch in der neuesten dritten Auflage ihres Kommentars zur Preußischen Gesetzgebung über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Berlin J. Guttentag. 1894) an der früheren entgegengesetzten Auffassung festgehalten; s. S. 596 unter A 1 a und bezw. S. 602 unter d."

S. 317 Z. 9 v. o. lies „namentlich" (statt: anmentlich).

S. 317 Ziff. 11 v. u. lies: „Gebührenbemessung" (statt Gebührenbmssung).

S. 319 letzte Z. ist der Anmerk. 1 nach Beseitigung des Schlußpunktes Folgendes hinzuzufügen:

„und 19. September 1894 (BliKGb. S. 90), anscheinend auch Erkenntniß des Ehrengerichtshofes für deutsche Rechtsanwälte vom 12. März 1890 (Entscheidungen des Ehrengerichtshofes Bd. 5 S. 125). Diese abweichenden Entscheidungen sind jedoch unrichtig, weil darin der für den Gebührenansatz wesentlich inbetracht kommende Unterschied zwischen dem bei Gericht zu stellenden Antrage auf Anordnung der Haft und dem an den Gerichtsvollzieher zu richtenden Antrage auf Ausführung des Haftbefehls verkannt ist; nur der erstere Antrag ist als ein Theil des die Abnahme des Offenbarungseides betreffenden Verfahrens vor Gericht im Sinne des § 32 der GO. anzusehen, der letztere Antrag dagegen liegt völlig außerhalb der Instanz dieses gerichtlichen Verfahrens und bildet eine durchaus selbstständige, von neuen anderweitigen Voraussetzungen abhängige und deshalb auch besonders zu vergütende Zwangsmaaßregel. Vergl. auch Schönfeld, welcher in seiner Schrift „Offenbarungseid und Haft ꝛc. (Gnesen 1888 bei Bänsch & Wnukowski)" diese beiden Vollstreckungsverfahren allenthalben richtig auseinanderhält und insbesondere S. 47 in der Erläuterung zu § 790 CPO. zutreffend bemerkt, daß mit der Erlassung des Haftbefehles die eigentliche Vollstreckungsthätigkeit des Gerichtes ihr Ende erreicht."

S. 323 letzte Z. ist der Anmerk. 1 hinzuzusetzen:

„Wegen der Erstattungsfähigkeit der Gebühr des § 37 vergl. auch den neuerlichen Beschluß des OLG. Naumburg I. CS. vom 6. Oktober 1894 in der NaumbAKZ. von 1894 Nr. 12 S. 120."

S. 324 hinter Z. 9 v. o. ist der Erläuterung III zu § 37 GO. Folgendes als dritter Absatz hinzuzufügen:

„Dagegen ist der Anspruch auf die Gebühr des § 37 nicht dadurch bedingt, daß der Rechtsanwalt einen Sühnetermin persönlich wahrgenommen habe; denn das Gesetz bewilligt die fragliche Gebühr nicht speziell für die Vertretung in dem Sühnetermine, sondern ganz allgemein für die Mitwirkung bei einem Sühneverfahren, welche sich auch darauf beschränken kann, daß der Rechtsanwalt namens seines Mandanten den Antrag auf Anberaumung

eines Sühnetermines gestellt oder den Rath suchenden Mandanten über dessen Verhalten in dem von der anderen Seite eingeleiteten Sühneverfahren unterwiesen hat. S. OLG. Colmar I. CS. 13. Juni 1894 in der JZfEL. 19. Jahrg. 1894 S. 537, 538."

S. 340 nach Z. 2 v. o. ist als fernere Erläuterung zu § 44 GO. Folgendes hinzuzufügen:

„VII. Wegen Unzulässigkeit eines Gebührenansatzes aus § 44 GO. in eigenen Prozeßangelegenheiten des Rechtsanwalts s. Erläut. IV zu § 7 oben S. 63."

S. 347 Z. 6 v. u. ist der Anmerk. 1 hinzuzusetzen:

„Ebenso Erkenntniß des Ehrengerichtshofes für deutsche Rechtsanwälte vom 22. Oktober 1886 (Entsch. des Ehrengerichtshofes Bd. III S. 9 ff.), welches in dieser Hinsicht folgende Ausführungen enthält: Unter Rathsertheilung im Sinne des § 47 der GOfRA. kann nicht jede Besprechung über nebensächliche Punkte, sondern nur eine Rathsertheilung verstanden werden, welche für die Beurtheilung und Auffassung einer Rechtsangelegenheit und demnächst für die Art und Weise ihrer Behandlung von Einfluß und Bedeutung ist; mag immerhin eine Rathsertheilung über eine schwierige und umfangreiche Angelegenheit nicht mit einer Besprechung zu erledigen sein, sondern mehrere Besprechungen erfordern, so wird es sich doch bei unmittelbar auf einander folgenden Konferenzen in derselben Angelegenheit mit ein und demselben Rathsucher regelmäßig nur um eine einmalige Information und um eine einmalige, wenngleich nach und nach die ganze Angelegenheit umfassende Rathsertheilung handeln können."

S. 351 letzte Z. ist am Schlusse der Anmerk. 2 der Erläut. I zu § 50 GO. innerhalb der Klammer als weitere Fundstelle hinzuzufügen:

„BesBeilzRA. S. 298 ff."

und hinterher noch hinzuzusetzen:

„Vergl. auch OLG. Colmar III. CS. 21. April 1894 (JZfEL. 19. Jahrg. 1894 S. 435—437)."

S. 356 Z. 8 v. o. lies „gemeinrechtlichen" (statt: gemeingerechtlichen).

S. 376 Z. 11 v. u. im Haupttexte ist als Erläuterungsnummer „**IV**" zu setzen statt „VI".

S. 379 Z. 3 v. u. ist der Abtheilung B der Vorbemerkung IV zum 4. Abschnitte noch Folgendes hinzuzufügen:

„Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwaltes auf Beantragung eines Sühnetermines vor dem Schiedsmanne, so wird als ausreichende Vergütung für diesen einzelnen Antrag der durch entsprechende Anwendung des § 69 der GO. sich ergebende Satz von 2 Mark anzunehmen sein. Ebenso LG. Magdeburg 10. Januar 1894 (NaumbAKZ. Nr. 11 S. 112)."

S. 381 Z. 25 v. o. ist der (auf S. 380 beginnenden) Anmerk. 3 am Schlusse Folgendes hinzuzufügen:

„Gl. A. Verfügung des OLGpräsidenten zu Cöln vom 10. April 1894 und Bescheid des preuß. Justizministers vom 7. Juli 1894 IVa 2943 (an RA. Kehren zu Düsseldorf)."

S. 384 Z. 18 v. u. lies „6. September 1856" (statt: 6. September 1853).

S. 400 Z. 4 v. u. ist der Anmerk. 2 hinzuzufügen:

„Ebenso neuerlich LG. I Berlin 15. CK. 17. September 1894 und LG. I Berlin 2. CK. 8. Oktober 1894 in BliKGb. 1894 Nr. 12 S. 112, 113."

S. 413 letzte Z. ist der Anmerk. zu § 76 GO. nach Beseitigung des Schlußpunktes hinzuzusetzen:

„und Kujawa, Schreib- und Post-Gebühren des Anwalts, in Gruchot Band 38 Heft 2/3."

S. 427 Z. 7 v. u. ist der Anmerk. 1 a. E. hinzuzufügen:

„Vergl. auch die analoge Bestimmung unter D der Anlage zu dem Preußischen Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 (Preuß. JMBl. S. 104)."

S. 434 ist der Erläuterung III zu § 84 GO. als dritter Absatz Folgendes hinzuzufügen:

„Uebrigens hat der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte in einer Entscheidung vom 28. April 1894 angenommen, daß die Einklagung eines Gebührenvorschusses gegen die Anstandspflichten verstoße."

S. 436 ist der Erläuterung II zu § 85 GO. als Anmerkung hinzuzufügen:

„Eine ziemlich vollständige Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit noch gültigen landesgesetzlichen Vorschriften über die Verjährung der Anwaltsgebühren und der an den Prozeßgegner zu stellenden Kostenerstattungsforderung enthält der Termin-Kalender für deutsche Rechtsanwälte und Notare auf das Jahr 1895, herausgegeben vom Schriftführeramte des Deutschen Anwaltvereins N. F. 10. Jahrg. (Berlin, Carl Heymanns Verlag); s. Beilage XVI daselbst S. 94—96."

S. 445 Z. 2 v. u. ist in der Anmerk. 1 hinter „S. 145 ff." noch vor dem Gedankenstriche Folgendes einzuschalten:

„Gl. A. LG. Mannheim 2. CK. 30. Mai 1894 in Walter's Zeitschr. VIII. Jahrg. 1894 S. 186, 187."

Die Berichtigung sonstiger Druckfehler oder Irrthümer des Setzers ergiebt sich leicht von selbst.

Chronologisches Register.

Vorbemerkung.

Die im Texte am Ende der Spaltzeilen befindlichen arabischen Ziffern ohne Zusatz bezeichnen die Seitenzahlen; die **fettgedruckten** Seitenzahlen zeigen diejenigen Stellen an, wo die betreffenden Citate im genauen textlichen Wortlaute vollständig oder auszugsweise mitgetheilt sind. Die kleinen arabischen Randziffern zählen die inbezuggenommenen Akte der Rechtsprechung und sonstigen amtlichen Erlasse (also mit Ausschluß der gesetzlichen Bestimmungen und eigentlichen Literaturangaben).

Die Abkürzungen: AG. (Amtsgericht), EGH. (Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte zu Leipzig), KG. (Kammergericht zu Berlin), LG. (Landgericht), OberstLG. (Oberstes Landesgericht für Bayern zu München), OLG. (Oberlandesgericht), OTr. (vormaliges Preußisches Obertribunal), OVG. (Preußisches Oberverwaltungsgericht), RG. (Reichsgericht), ROHG. (vormaliges Reichsoberhandelsgericht), RVA. (Reichsversicherungsamt) bedeuten Entscheidungen (Urtheile oder Beschlüsse) dieser Gerichtshöfe. Das Verständniß der übrigen Abkürzungen vermittelt das betreffende erklärende Verzeichniß vorn im Titelbogen; s. Seiten IX ff.

A. Ohne Datum.

(In alphabetischer Ordnung.)

1	LG. I Berlin	**201**
2	OLG. Braunschweig	127
3	OLG. Cassel	310
4	LG. Cassel	446
5	LG. Chemnitz	131
6	LG. Chemnitz	**220**
7	OLG. Dresden	144
8	OLG. Dresden	156
9	LG. Düsseldorf	399
10	LG. Frankenthal	281
11	LG. Halberstadt	395
12	LG. Hall	219
13	LG. Hall	417
14	OLG. Hamburg	45
15	LG. Hannover	310
16	OLG. Kiel	156
17	AG. Königshütte	64
18	LG. Leipzig	179
19	LG. Mosbach	156
20	OberstLG. München	136
21	OLG. Oldenburg	394
22	OLG. Posen	217
23	OLG. Rostock	415
24	LG. Zwickau	324

B. Mit Datum.

*) bezw. 12. November 1809.

1878.

1880.

1881.

84 Jan. 18. OLG. Darmstadt . . 115
85 „ 21. RG. **121**
86 „ 25. LG. Stuttgart . . . 357
87 „ 29. OLG. Dresden . . . 125
88 Febr. 4. RG. II. CS . . . **100**
89 „ 5. CV. des Preuß. JM. 374
90 „ 5. OLG. Kiel 416
91 „ 10. OLG. Cöln 95
92 „ 28. OberstLG. München . 99
März 14. Reichsges. 30
„ 15. Reichsges. 30
93 „ 28. OLG. Colmar . . . 175
94 „ 28. OLG. Dresden . . . 395
95 „ 28. OLG. Karlsruhe III. CS. 419
96 April 8. RG. III. CS. . . . **100**
97 „ 8. OLG. Stuttgart . . 442
98 „ 26. RG. III. CS. . . . **91**
99 Mai 23. RG. IV. CS. . . . **121**
100 „ 23. OLG. Jena **166**
101 „ 27. RG. IV. CS . . . **164**
102 Juni 10. OLG. Dresden . . . 446
103 „ 16. RG. IV. CS. . . . 438
104 „ 16. OLG. Jena **255**
„ 29. Novelle zum GKG. 12, 13, 278, 283, 410
105 Juli 4. OLG. Colmar . . . 338
106 „ 5. RG. I. CS.. . . . 135
107 „ 5. RG. II. CS. . 126, 166
108 „ 6. RG. I. CS. . . 79, 90
109 „ 19. OLG. Rostock . . . 386
110 Sept. 2. OLG. Cöln 115
111 „ 28. OLG. Dresden . . . **247**
112 Okt. 1. KG. VIII. CS. . . 237
113 „ 8. RG. I. CS.. . . . 434
114 „ 12. OLG. Dresden . . . 134
115 „ 26. RG. V. CS. . . . **205**
116 Nov. 1. RG. II. CS. . . . 100
117 „ 4. RG. II. CS. . . . 126
118 „ 8. KG. III. CS. . . . 228
119 „ 23. OLG. München . . 381
120 Dez. 1. OLG. München III. CS. 420, 422
121 „ 1. LG. Hall 131
122 „ 5. Kammerger. 413
123 (Ohne Datum) OLG. Dresden . . 86

1882.

124 Jan. 9. RG. III. CS. 96, 109, 169
125 „ 17. OLG. Stuttgart . . 442
„ 18. Hessen'sche VO. die Gerichtskosten u. Gebühren betr. 486
126 „ 19. OLG. Jena 339
127 „ 21. OLG. München . . 395
128 „ 23. RG. IV. CS. . . . **246**
129 Febr. 10. RG. II. CS. . . . 222
Febr. 11. RG. II. CS. . . . 126 130
„ 13. RG. III. CS. . 96, 109 131
„ 20. OLG. Rostock . . . 167 132
„ 23. OLG. Cöln. . . . 101 133
März 3. RG. III. CS. . . . **267** 134
„ 10. OLG. Cöln **101** 135
„ 21. Preuß. Ges. 12
„ 24. Braunschweig'sches Ges. die Vergütungen der RA. betreffend **490, 491, 492, 493**
§ 3 . . . . . **48, 49**
§ 20 430
„ 25. Generalverf. des Präsidenten des LG. I Berlin Nr. VII Ziff. 1 . . 306 136
„ 28. RG. III. CS. . . . 183 137
„ 28. OLG. Cöln **167** 138
Mai 1. RG. IV. CS. . . . 272 139
„ 5. RG. III. CS. . **203**, 217 140
„ 16. RG. III. CS. . . . 421 141
Juni 2. OLG. Kiel II. CS. . 422 142
„ 3. OLG. Rostock . . . 88 143
„ 5. RG. IV. CS. . . . **101** 144
„ 7. RG. 78, **144** 145
„ 8. RG. IV. CS. . . . 53 146
„ 14. OLG. Cöln **150** 147
„ 19. OLG. Celle I. CS. . 251 148
„ 19. OLG. Celle 339 149
„ 23. RG. III. CS. . . . **112** 150
„ 29. RG. I. StS. . . . 382 151
Juli 1. RG. V. CS. . . . 83 152
„ 3. RG. IV. CS. . 230, 231 153
„ 6. OLG. Dresden . . . **101** 154
Okt. 10. RG. **136** 155
„ 13. RG. I. CS.. . . . **270** 156
„ 28. RG. I. CS. . . . 118 157
„ 30. OLG. Colmar . . . 88 158
Nov. 1. RG. I. CS.. . . . **270** 159
„ 7. OLG. Karlsruhe . . 214 160
„ 19. RG. III. CS. . . . **247** 161
„ 23. RG. IV. CS. . . . **291** 162
„ 26. RG. V. CS. . . . **136** 163
„ 27. OLG. Cöln **136** 164
„ 28. OLG. München IV. CS. 420 165
Dez. 18. RG. IV. CS. . . . **116** 166
(Ohne Datum) Kammerger. . . . 442 167

1883.

Jan. 2. RG. II. CS. . . . 298 168
„ 12. RG. III. CS. . 338, 446 169
„ 15. OLG. Jena I. CS. . **102** 170
Febr. 2. OLG. Breslau II. CS. **238** 171
„ 3. RG. V. CS. . . . **171** 172
„ 19. RG. IV. CS. . 272, 314 173
„ 19. Hanseat. OLG. 174
I. CS. 308

175 Febr. 23. OLG. Cöln II. CS. . 88
176 „ 23. Bericht eines LGPräsi-
denten 44
177 März 4. RG. II. CS. 196, 211, 442
178 „ 8. OLG. Cöln II. CS. . 88
179 „ 13. RG. II. CS. 302, 308, 334
180 „ 16. RG. II. CS. . . . **113**
181 „ 17. RG. V. CS. . . . **136**
182 „ 29. RG. IV. CS. . . . **265**
183 April 6. RG. II. CS. 237, 252, 297
184 „ 7. RG. . . . 79, 86, **136**
185 „ 11. RG. 310
186 Mai 12. RG. I. CS. 218
187 „ 18. RG. IV. CS. . . . 323
188 „ 23. RG. I. CS. . 89, 189
189 „ 29. RG. II. CS. . . . 184
190 Juni 2. RG. I. CS. 187
191 „ 7. RG. IV. CS. . . . 54
192 „ 8. RG. 86
193 „ 13. RG. I. CS. . . . 159
194 „ 22. LG. Ellwangen . . **212**
195 „ 26. RG. II. CS. . . . **167**
196 Juli 10. RG. III. CS. . . . 116
197 „ 11. Kammerger. 229
„ 13. Preuß. Ges. über die
Zwangsvollstreckung
in unbewegliches Ver-
mögen 315
§§ 5, 132, 135, 137 . 331
198 „ 14. RG. I. CS. . 187, 241
199 „ 26. OLG. Breslau Ferien-
CS. 303
„ 30. Preuß. Ges. über die
allgem. Landesverwal-
tung
§§ 102—109 . **473**, **474**
§ 103 495
Aug. 27. Hessen'sche VO. die Ge-
bühren der RA. betr. **484**,
485, **486**
§ 18 Ziff. 2 . . 230
200 Sept. 21. RG. III. CS. . 266, **268**
201 „ 26. RG. I. CS. 211, 280, 442
202 „ 28. OLG. Karlsruhe . . 322
203 „ 29. RG. I. CS. 225, 226, 229
204 Okt. 10. RG. V. CS. . . . 339
205 „ 12. RG. II. CS. . . . 116
206 „ 17. RG. V. CS. . . . 246
207 „ 18. OLG. Cöln III. CS. 425
208 „ 19. RG. II. CS. . . . **190**
209 „ 23. RG. II. CS. . 271, **278**
210 „ 26. RG. III. CS. . 63, 251
211 „ 30. RG. II. CS. . 113, **137**
212 Nov. 2. Hanseat. OLG. I. CS. 308
213 „ 8. OLG. Dresden I. CS. **150**
214 „ 12. Preuß. JMReskript . 421
215 „ 14. RG. I. CS. . **266**, 302
216 „ 22. RG. IV. CS. . . . 44

Nov. 29. RG. III. StS. . . . 382 217
Dez. 4. RG. 98 218
„ 12. OLG. Breslau . . . 395 219
„ 19. RG. 503 220
„ 28. RG. II. StS. . . . 58 221
(OhneDatum) RG. 186 222

1884.

Jan. 2. RG. II. CS. . . . **137** 223
„ 5. RG. V. CS. . . . 93 224
„ 22. RG. II. CS. . . . **158** 225
„ 22. RG. III. CS. . . . **93** 226
Febr. 9. OLG. Hamburg. . . 122 227
„ 14. OLG. Stuttgart II. CS. 419, 228
420
„ 15. RG. II. CS. . . . 118 229
„ 19. RG. II. CS. . . . 112 230
„ 20. RG. II. CS. . **113**, **117** 231
„ 27. Preuß. Ministerial-Er- 232
laß 473
„ 29. RG. III. CS. . . . 302 233
März 1. OLG. Karlsruhe . . 206 234
April 9. RG. I. CS **158** 235
„ 19. Privatmittheil. des
Ausw. Amts . . . **42** 236
„ 22. OLG. Karlsruhe . . 446 237
Mai 2. CGH. 435 238
„ 3. Reichsges. über Prisen-
gerichte 28
„ 7. RG. I. CS . 119, **122** 239
„ 13. Preuß Staatsministe-
rialbeschluß . . 426, 506 240
„ 16. RG. II. CS. . . . 212 241
„ 30. Bescheid des Kais. Pa- 242
tentamtes **452**
Juni 11. RG. I. CS. . . . **167** 243
„ 12. OLG. Jena I. CS. . **446** 244
„ 14. Baden'sches Ges. die
Verwaltungsrechts-
pflege betreffend 480, 481,
482, 483
„ 14. RG. V CS. . . . 231 245
„ 24. Reichstagsbeschluß . . 148 246
Juli 1. RG. II CS. . . . 130 247
„ 3. Verf. des Preuß. JM. **381**, 248
396, **397**
„ 4. RG. III. CS. . . . 231 249
„ 6. Reichsges. über die Un-
fallversicherung
§§ 46—50, 62, 63 . 28
§ 50 Abs. 5 . . . 35
§ 90 32
„ 9. OLG. Königsberg . . 397 250
Aug. 12. CVerf. des OLGPräsi- 251
denten zu Breslau . 311
„ 15. Kgl. Sächs. Ges. betr.
die Zwangsversteige-

rung und Zwangsverwaltung unbewegl. Sachen . . . 476, 477
Aug. 16. Kgl. Sächs. AusfVO. 477
„ 18. Kgl. Sächs. Ges. betr. die Kosten der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbewegl. Sachen § 1, §§ 29—32 **476, 477**
252 Sept. 30. OLG. Celle 420
253 Okt. 1. CV. des Preuß. JM. 381, 396
„ 8. Baden'sche VO. die Gebühren der RA. in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen betr. 480, 481, 482, 483, 484
254 „ 8. RG. V. CS. . . . **114**
255 „ 10. OLG. Karlsruhe . . 282
256 „ 11. OLG. Celle II. CS. . 458
257 „ 14. OLG. Karlsruhe . . 446
258 „ 20. RG. IV. CS. . . . 31
259 „ 22. RG. I. CS. **102**
260 „ 24. CV. des OLGPräsidenten zu Breslau . . 60, **311**
261 „ 30. RG. III. CS. . . . 279
262 Nov. 14. RG. III. CS. . 115, 117
263 „ 19. RG. V. CS. . 225, 281
264 „ 22. RG. I. CS. 45
265 „ 28. RG. III. CS. . . . 279
266 Dez. 4. RG. **165**
267 „ 9. LG. N. 178
268 „ 15. RG. I. CS 266
269 „ 30. Preuß. JMReskript . . 389

1885.

270 Jan. 16. OLG. Cöln **137**
271 „ 17. RG. I CS. **177**
272 „ 21. RG. I. CS. 89
273 „ 21. OLG. Karlsruhe . . 368
274 „ 28. RG. III. CS. . **190**, 265, 271, 274, 302, 303
275 Febr. 3. RG. II. CS. . **218**, **247**
276 März 14. RG. I. CS. . . . **184**
277 „ 17. RG. II. CS. . 237, 252
278 „ 23. Preuß. Kanzlei-Reglement § 48 419
279 „ 25. RG. V. CS. . . . 123
280 April 8. RG. II. CS. . . . **103**
281 „ 17. RG. II. CS. 225, 232, 235
282 „ 23. OberstLG. München . **165**
283 „ 28. OLG. Braunschweig . 411
284 Mai 2. RG. V. CS. . 302, 305
285 „ 3. OLG. Braunschweig . 411
286 „ 8. RG. II. CS. . . . 217

April 12. OLG. Karlsruhe . . 303 287
„ 15. RG. III. CS. . . . 268 288
„ 23. OLG. Cöln 134 289
„ 28. Reichsges. über Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung § 6 . . . 28
Juni 5. RG. II. CS. . . . **198** 290
„ 8. RG. I. CS. 289 291
„ 26. OLG. Cöln 415 292
„ 26. OLG. Kiel 310 293
„ 30. RG. II. CS. . . . 246 294
Aug. 5. Kaiserl. VO. . . 28, 39
§ 12 32
§ 20 35
Sept. 18. RG. III. CS. . . . 46 295
„ 22. RG. II. CS. . . . 425 296
„ 22. RG. III. CS. . 225, 238 297
Okt. 1. RG. IV. CS. . . . **137** 298
„ 7. RG. I. CS. 289 299
„ 12. RG. IV. CS. . . . 289 300
Nov. 2. Kaiserl. VO. . . 28, 39
§ 9 32
„ 3. RG. 11 301
„ 5. RG. IV. CS. . . . 10 302
„ 11. RG. 132 303
„ 11. LG. Halle a. d. S. . **116** 304
„ 27. RG. III. CS. . . . **199** 305
„ 28. OLG. Colmar . . . 122 306
Dez. 3. RG. IV. CS. . . . 54 307
„ 5. LG. Halle a. d. S. . 45 308
„ 9. LG. Hildesheim . . 45 309
„ 10. OLG. Dresden . . . 382 310
„ 11. RG. III. CS. . 109, 169 311
„ 12. OLG. Naumburg I. CS. 303 312
„ 14. Kammerger. 59 313
„ 15. RG. II CS . **189**, **212** 314
„ 15. LG. Naumburg . . 46 315
„ 23. RG. I CS. . . . **90**, **94** 316

1886.

Jan. 9. RG. V. CS. 90, **103**, **137** 317
„ 9. OLG. Stuttgart . . 395 318
„ 12. LG. Halle a. d. S. . 281 319
„ 20. LG. Halle a. d. S. . **114** 320
„ 29. CSH. 11 321
„ 29. RG II. CS. . . . **137** 322
„ 29. RG. II CS. . . . 339 323
„ 29. RG. III. CS. . . . 422 324
Febr. 2. RG. IV. CS. . . . 338 325
„ 6. RG. I. CS. . **83**, **184** 326
„ 11. RG. IV. CS. . . . **238** 327
„ 12. RG. III CS. . . . 118 328
März 2. RG. II. CS. . . . **138** 329
„ 2. RG. III. CS. . . . 115 330
„ 6. RG. I CS. 211 331
„ 6. RG. III. CS. . . . 422 332

1887.

			Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts § 36	**474**
425	April	18.	RG. VI. CS. . . .	**162**
426	„	21.	LG. Düsseldorf . . .	328
427	„	30.	Kammerger.	232
428	Mai	6.	RG. III CS. . . .	178
429	„	7.	RG. I. CS. . . .	**219**
430	„	10.	RG. II. CS. . . .	267
431	„	11.	Kammerger.	232
462	„	16.	RG. IV. CS. . . .	**123**
433	„	17.	RG. II. CS. . . .	**267**
434	„	17.	RG III. CS. .	**95**, 157
435	„	23.	OLG. Jena I. CS. .	**229**
436	„	26.	Rekursentscheid. des RVA.	**33, 34**
437	Juni	3.	RG. III CS. . . .	**200**
	„	3.	Verf. des OLGPräsi-	
438			denten zu Cöln . .	58
439	„	8.	RG. II. CS. .	115, **117**
440	„	11.	RG. V. CS. . . .	232
441	„	11.	RG. V. CS. . . .	**181**
442	„	15.	OLG. Naumburg . .	103
443	„	22.	RG. V. CS.	85, 91, **108**
444	„	23.	RG. VI. CS. . . .	**189**
445	„	28.	LG. Düsseldorf . . .	46
446	Juli	4.	OLG. Jena I. CS. .	**145**
	„	7.	Reichsges.	27
447	„	7.	RG. VI. CS. . . .	**239**
	„	11.	Reichsges. §§ 36, 38 .	28
448	„	12.	RG. III. CS. . . .	123
449	„	12.	RG. III. CS. . . .	389
	„	13.	Reichsges. §§ 49—56, 70, 71, 105 . . .	28
450	„	14.	LG. Torgau . . .	376
451	„	19.	LG. Görlitz	310
452	Sept.	8.	LG. Naumburg . .	406
453	„	17.	RG. I. CS. . . .	189
454	„	21.	OLG. Dresden I. CS.	**117**
455	„	28.	RG. VCS. . .	**123, 159**
456	„	28.	RG. I. CS. . . .	195
457	Okt.	4.	RG. II. CS. . . .	158
458	„	4.	Kammerger.	**104**
459	„	5.	RG. V. CS. . . .	143
460	„	14.	RG. II. CS. .	123, 159
461	„	15.	LG. Halle a. d. S. .	386
462	„	26.	OLG. Naumburg . .	312
463	„	29.	LG. Halle a. d. S. .	103
464	Nov.	8.	Verf. des OLGPräsidenten zu Cöln . .	58
	„	13.	Kaiserl. VO. . . .	28
			Art. II, III . . .	32
465	„	14.	LG. I Berlin . . .	45
466	„	16.	LG. Halle a. d. S. .	310
467	„	17.	RG. III. StS. . .	58
	„	18.	Kaiserl. VO. . . .	28
468	„	22.	CGH.	456
469	„	22.	OLG. Naumburg . .	308
470	„	22.	LG. Oels	103

Dez.	6.	RG. V. CS. . . .	309	471
„	6.	LG. Magdeburg . .	386	472
„	7.	LG. Halle a. d. S. .	406	473
„	13.	OLG. Cassel . . .	209	474
„	15.	Bremen'sches Ges. betr. d. Zwangsvollstreckung in Schiffe 2c. §§ 48 bis 57 . . .	**497, 498**	
„	17.	RG. III. CS. . . .	**267**	475
„	21.	Kaiserl. VO. . . .	28	
„	26.	LG. Metz	122	476
„	30.	OLG. Breslau II. CS.	207	477
(Ohne Datum)		LG. Landsberg a. d. W.	444	478
„	„	LG. Stendal . . .	420	479

1888.

Jan.	3.	RG. II. CS. . . .	**181**	480
„	3.	OLG. Breslau I. CS.	**176**	481
„	4.	RG. I. CS. . . .	**339**	482
„	6.	Preuß. OVG. II. S. .	11	483
„	7.	LG. Halle a. d. S. .	64	484
„	14.	OLG. Oldenburg . .	**95**	485
„	16.	RG. VI. CS. . . .	348	486
„	19.	RG. VI. CS. . . .	**221**	487
„	21.	LG. Glogau . . .	346	488
„	24.	RG. III. CS. . . .	225	489
„	25.	LG. Halle a. d. S. .	309	490
„	26.	LG. Metz	122	491
„	27.	RG. II. CS. . . .	256	492
„	28.	AG. Havelberg . . .	310	493
Febr.	8	LG. Halberstadt . .	311	494
„	9.	Kammerger.	312	495
„	20.	RG. IV. CS. . . .	188	496
„	20.	RG. VI. CS . . .	**153**	497
„	22.	OberstLG. München .	109	498
„	24.	Kammerger.	**160**	499
„	28.	RG. III. CS. . . .	225	500
„	29.	RG. V. CS. . . .	**140**	501
März	1.	LG. Neu-Ruppin . .	310	502
„	5.	RG. IV. CS. . . .	413	503
„	5.	OLG. Hamburg . .	**178**	504
„	7.	RG. V. CS. . . .	**275**	505
„	15.	Reichsgesetz	27	
„	17.	KG. II. CS. . . .	309	506
„	19.	Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete § 2 .	27, 249	
„	19.	RG.	111	507
„	19.	OLG. Colmar . . .	**165**	508
„	21.	OLG. München . .	382	509
„	27.	Anhalt'sches Ges. über d. Verwaltungsstreitverf. § 70	**495**	
„	27.	RG. VI. CS. .	96, **186**	510
April	3.	LG. Guben 1. CK. .	309	511
„	7.	RG. VI. CS. .	**92**, 107	512
„	9.	RG. VCS. .	43, 46, 427	513

1889.

1890.

1892.

1893.

895 Sept. 30. RG. I. CS. . . . 185
896 „ 30. RG. V. CS. . . . 95
897 Okt. 2. RG. VI. CS. . . . 189
898 „ 11. OLG. Colmar I. CS. **237**
899 „ 17. OLG. Posen . 400, 439
900 „ 18. OLG. Jena II. CS. . **107**
901 „ 19. OLG. Jena I. CS. . 427
902 „ 23. LG. Neu-Ruppin 1. CK. 400
903 „ 24. LG. Breslau 5. CK. . 215
904 Nov. 3. RG. II. CS. . . . 112
905 „ 8. RG. I. CS. 124
906 „ 8. RG. I. CS. . . . 179
907 „ 8. RG. I. CS. . . . 292
908 „ 8. RG. V CS. . . . 188
909 „ 20. RG. IV. CS. . . . 232
910 „ 23. RG. IV. CS. . . . 239
911 Dez. 9. RG. I. CS. **118**
912 „ 9. KG. X. CS. . . . 381
913 „ 16. LG. Breslau . . . 156
914 „ 19. RG. II. CS. . . . 189
915 „ 20. RG. V. CS. . . . 425
916 „ 29. RG. III. CS. . 236, 339
917 „ 30. LG. Potsdam 1. CK. 427

1894.

918 Jan. 3. RG. V. CS. . . . 225
919 „ 5. OLG. Colmar III. CS. **270**, 282
920 „ 9. OberstLG. München . 503
921 „ 10. LG. Magdeburg . . 505
922 „ 15. RG. IV. CS. . . . 268
923 „ 24. RG. I. CS. . . 178, 503
924 Febr. 1. OLG. Colmar I. CS. 229
925 „ 15. RG. IV. CS. . . . 334
926 „ 16. LG. Karlsruhe . . . 408
927 März 6. LG. Karlsruhe 2 StK. 405, 406

März 7. LG. Halle a. d. S. . 318 928
„ 14. OLG. Colmar I. CS. 230 929
„ 18. LG. Halle a. d. S. . 502 930
„ 28. RG. I. CS. . . . 502 931
April 4. RG. V. CS. . . . 63 932
„ 6. RG. II. CS. . . . 501 933
„ 10. Verf. des OLGPräsidenten zu Cöln . . 505 934
„ 11. RG. V. CS. . . . 502 935
„ 11. LG. Halle a. d. S. . 376 936
„ 18. KG. X. CS. . . 282 937
„ 18. OLG. Karlsruhe I. CS. 415, 419 938
„ 20. RG. II. CS. . . . 503 939
„ 21. OLG. Colmar III. CS. 505 940
„ 25. LG. Halle a. d. S. . 156 941
„ 28. EGH. 506 942
Mai 5. RG. V. CS. . . . 351 943
„ 23. KG. X. CS. . . . 457 944
„ 26. RG. V. CS. . . . 178 945
„ 26. KG. X. CS. . . . 314 946
„ 30. RG. V. CS. . . . 502 947
„ 30. OLG. Jena II. CS. . 503 948
„ 30. LG. Halle a. d. S. . 503 949
„ 30. LG. Mannheim 2. CK. 506 950
Juni 2. RG. V. CS. . . . 503 951
„ 4. RG. VCS. **154** 952
„ 13. OLG. Breslau III. CS. 110 953
„ 13. OLG. Colmar I. CS. 505 954
„ 29. RG. II. CS. . . . 520 955
Juli 7. Preuß. JMBescheid . 505 956
Sept. 17. LG. I Berlin 15. CK. 506 957
„ 19. LG. I Berlin 8. CK. 504 958
„ 24. RG. IV. CS. . . . 520 959
Okt. 6. OLG. Naumburg I. CS. 504 960
„ 8. LG. I Berlin 2. CK. 506 961

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

B.

H.

J.

K.

L.

M.

P.

Qu.

R.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

Die Rechtsanwaltsgebühren in Preußen im Gebiete des allgemeinen Landrechts. Zusammenstellung aller in Preußen neben der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte giltigen landesgesetzlichen Vorschriften über Anwaltsgebühren (Ausführungsgesetz vom 2. Februar 1881, Gesetz vom 30. Juli 1883, Gesetz und Tarif vom 12. Mai 1851, Gesetz vom 1. Mai 1875), mit Commentar von **Heinrich Walter,** Rechtsanwalt und Notar a. D. XVI. u. 180 S. gr. 8°. Geh. Mk. 3.60, geb. Mk. 4.50.

Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 nebst einem Anhang, enthaltend 1. das preuß. Gesetz betr. die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte vom 12. Juni 1892, 2. einen Entwurf eines Gesellschaftsvertrages. 1893. Erläutert von **F. Birkenbihl,** Gerichts-Assessor. VIII u. 413 S. gr. 8°. Geh. Mk. 8.—, geb. Mk. 9.—.

„... Birkenbihl's Werk liefert einen auf breiter Grundlage angelegten vollständigen Kommentar zum Gesetze.

Daß große wissenschaftliche Auseinandersetzungen vermieden werden, ist kein Vorwurf, den wir erheben. Das Werk bietet des Wissenschaftlichen genug, indem es alle nur denkbaren Zweifelsfragen unter Heranziehung alles bisherigen wissenschaftlichen Materials in kurzen Zügen erörtert. Insbesondere ist dies bei dem innigen Zusammenhange der Gesetzesvorschriften mit den aktienrechtlichen Bestimmungen anzuerkennen, daß die Ergebnisse der aktienrechtlichen Literatur und Judikatur umfassend verwerthet sind.

Wer sich ein Bild von der Art der Birkenbihl'schen Commentirung machen will, lese beispielsweise die Erläuterung zum § 43 (S .220—229) nach, welcher die Bilanzvorschriften des Gesetzes enthält.

Der Verfasser formulirt die Fragen präcis, beantwortet sie kurz und treffend und verfehlt dabei nicht die bisher laut gewordenen Stimmen für und wider zu citiren. Das Buch kann seiner ganzen Anlage nach bestens empfohlen werden."

(R.-A. Dr. **Staub** i. d. Z. f. G. 1893. Nr. 12.)

Der Wechselprotest. Systematische Darstellung des in Deutschland geltenden Wechselprotestrechtes nebst der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, dem Deutschen Wechselstempelsteuergesetze und vielen anderen einschlägigen Vorschriften des Reichsrechts und der Landesrechte. Mit Mustern und einem Schema zu Protesturkunden. Für Wechselinteressenten und Protestbeamte bearbeitet von **Heinrich Walter,** Rechtsanwalt und Notar a. D. 1892. XVIII und 207 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf. Cart. 5 Mk.

„Ueberblickt man das umfangreiche Verzeichniß des Inhalts und der benutzten Literatur, so muß man sich sagen, daß, wenn der Verfasser alle diese Punkte in den Kreis seiner Erörterung gezogen und alle diese Werke benutzt hat, seine Arbeit an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Die Durchsicht des Werkes zeigt, daß er in der That alle einschlagenden Fragen berührt und die ganze in Betracht kommende Judikatur und Literatur benutzt und gewissenhaft citiert hat; sie zeigt ferner, daß die Schrift trotz aller Reichhaltigkeit die Uebersichtlichkeit durchaus nicht vermissen läßt. Das Letztere ist besonders wichtig, weil das Buch vornehmlich für den Praktiker geschrieben ist, der im Drange der Geschäfte sich schnell orientiren will. Der Praktiker findet hier den das Protestrecht betreffenden Rechtsstoff vollständig und anschaulich dargestellt und sieht sich der Mühe des eigenen Zusammensuchens und der Gefahr des Uebersehens einer wichtigen Vorschrift entledigt. Hervorzuheben sind die Abschnitte über die Protesthandlung. Sie enthalten praktische Fingerzeige, belehren den Protestbeamten in drastischer Weise über seine Pflichten und die Gefahren ihrer Verletzung und geben eine vollständige Anweisung über das Verfahren bei der Protestaufnahme."

(R.-A. Dr. **Staub** im Jur. Literaturblatt 1892 S. 172.)

Zeitschriften:

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. Herausgegeben von **Dr. Perl,** Rechtsanwalt beim Kammergericht und **Ludwig Wreschner I,** Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin. Preis: Mk. 4.— jährlich.

Die Blätter für Rechtspflege veröffentlichen Urtheile und Beschlüsse des Kammergerichts und seiner Instanzgerichte und erscheinen seit 1890 zu Beginn jeden Monats im Umfange von je 1—1½ Druckbogen. Die bisher erschienenen Jahrgänge, mit Ausnahme des Jahrgangs 1890, können nachgeliefert werden.

Zeitschrift über Vollstreckungsrecht und Zustellungswesen. In Verbindung mit deutschen Rechtsgelehrten und Fachmännern herausgegeben von **Heinrich Walter,** Rechtsanwalt u. Notar a. D. Jährlich 24 Nummern. Preis Mk. 1.60 vierteljährlich.

Regelmäßige Inhalts-Rubriken:

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen Deutscher Justiz- und Verwaltungsbehörden — wissenschaftliche Abhandlungen und Erörterungen aus der Praxis in Form geschlossener Aufsätze — Aussprüche und Entscheidungen (Urtheile, Erkenntnisse, Beschlüsse. Bescheide u. s. w.) Deutscher Gerichte jeder Ordnung.

über Alles, was den Gebieten des Zwangsvollstreckungs- und Zustellungsrechtes angehört und mit diesen Rechtsinstituten in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhange steht.

☞ **Jahrgang I—VIII werden für den ermäßigten Preis von Mk. 28.— geliefert.**

Die Arbeiter-Versorgung. Central-Organ für das gesammte Kranken-, Unfall-Invaliditäts- und Alters-Versicherungswesen im Deutschen Reiche. Herausgegeben von **Dr. jur. Honigmann.** Preis für den Jahrgang Mk. 12.—.

Die Zeitschrift, die seit 1884 erscheint, bringt Abhandlungen sowie Entscheidungen der Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden aus dem Gesammtgebiete des Arbeiter-Versicherungsrechts. Sie ermöglicht einen Ueberblick über die Rechtslage auf dem immer noch schwierigen und vielfach unerschlossenen Gebiete der Arbeiterversicherung.

☞ **Jahrgang III—XI. werden für den ermäßigten Preis von Mk. 65.— geliefert.**

Handel und Gewerbe. Zeitschrift für Deutschlands gesammte Gewerbthätigkeit. Organ für die Handels- und Gewerbekammern, sowie die wirthschaftlichen Vereine und Verbände. Herausgegeben im Auftrage der vereinigten Sekretäre Deutscher Handels- und Gewerbekammern von Annecke (Berlin), Dr. Gensel (Leipzig), Scherenberg (Elberfeld), Dr. Stegemann (Braunschweig), Stumpf (Osnabrück). Verantw. Redakteur Dr. Vosberg-Rekow. 36 Nummern jährlich. Preis jährlich 10 Mk.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.